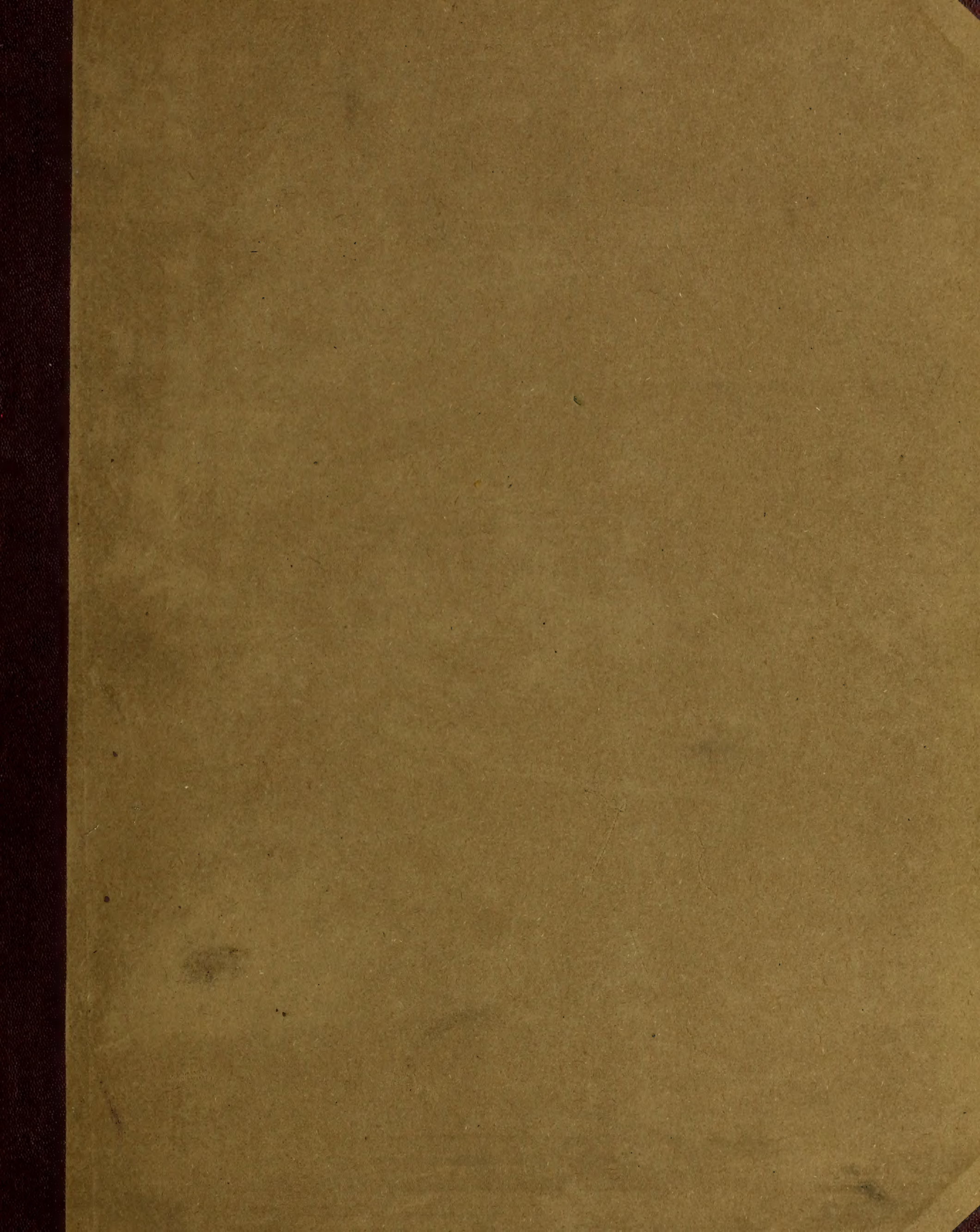
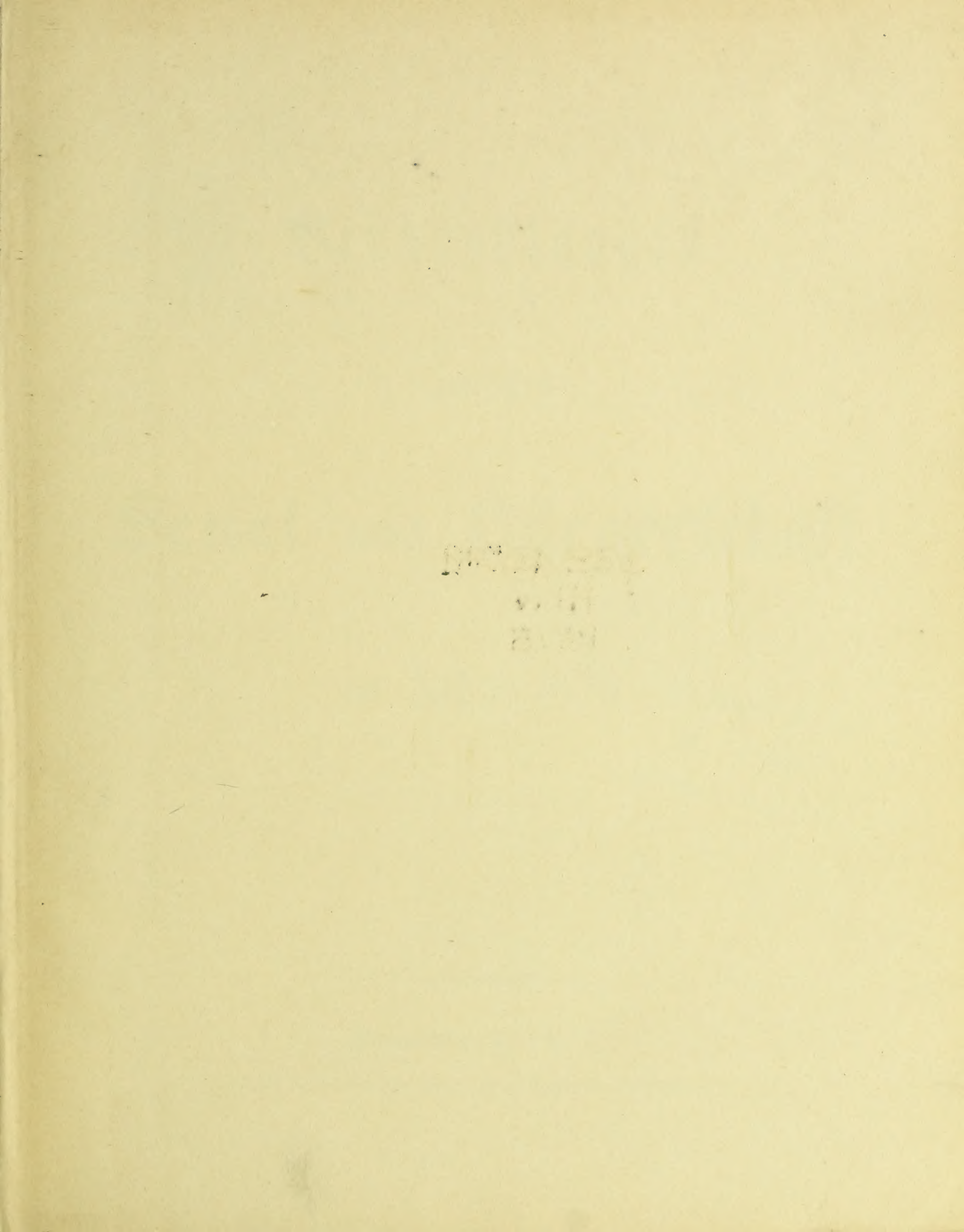




Verhandlungen

zwischen

Senat und Bürgerschaft

im Jahre 1875.

Hamburg 1876.

Gedruckt bei Th. G. Meißner, Eines Hohen Senats Buchdrucker.



Verhandlungen

zwischen

Senat und Bürgerschaft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 1. **Hamburg, den 4. Januar 1875.**

Antrag, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

Antrag, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

Wenn in dem Berichte des bürgerschaftlichen Ausschusses, auf welchen der Beschluß der Bürgerschaft vom 9. December 1874 begründet ist, die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die in Betreff der Lagerscheine vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung des Senats finden würden, weil sie mehr die Form, als das Princip betreffen, so kann der Senat, gestützt auf die gleichmäßige Meinungsäußerung der Deputation für Handel und Schiffahrt und der Handelskammer, dieser Auffassung nicht beitreten und hat nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß durch die alleinige Ausstellung von übertragbaren Lagerscheinen die als ein dringendes Bedürfniß anerkannte Gewinnung einer sichern Basis für die Ausdehnung der im Interesse des Hamburgischen Importgeschäftes nothwendigen Belehnung auf Waaren werde erreicht werden.

Der Senat hat zur Verwirklichung dieses Zweckes die Ausstellung von Warrants beantragt, eines Documentes, durch welches, völlig abgesehen von dem persönlichen Credit des Inhabers, dem Vorschußgeber durch die Haftung der Behörde für Gattung und Gewicht, welche auf

Antrag, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

Gefahr und Rechnung des Lagerers amtlich festgestellt sind, die Sicherheit gegeben wird, daß die Waaren, welche auf dem Documente verzeichnet stehen, wirklich vorhanden sind und für einen etwa darauf gegebenen Vorschuß haften, dem Darleiher — als Inhaber des Warrant — auch werden ausgeliefert werden, wenn der Vorschußnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der von der Bürgerschaft vorgeschlagene Lagerschein ist dagegen Nichts weiter, als eine Bescheinigung darüber, daß gewisse Waaren im Speicher nach Angabe des Lagerers gelagert sind; es sind also nicht die Waaren an sich und allein, welche dem Vorschußgeber Sicherheit bieten, sondern in erster Linie ist es die Creditfähigkeit des betreffenden Vorschußnehmers.

Gerade die Unabhängikeit der Warrants von der Person des Inhabers begründet aber die Bedeutung derselben und sichert die freiere Handelsbewegung, sowie die größere Leichtigkeit auch für kleinere Häuser, auf dieselben Vorschüsse zu geeigneten Bedingungen zu erlangen. Es werden gewiß auch auf Lagerscheine Vorschüsse gewährt werden, aber nicht zu gleich günstigen Bedingungen, sondern je nach Maaßgabe der Creditfähigkeit des Inhabers des Lagerscheines.

Der Senat kann auch die Befürchtung nicht theilen, daß die Entnahme von Warrants Bedenken erregen und unterbleiben werde, weil dieselben nur auf besonderen, schriftlich einzureichenden Antrag des Lagerers, insofern keine besondere Bedenken vorliegen, solle erfolgen können. Zunächst dürfte die Behauptung, daß ein Warrant nur dann werde genommen werden, wenn der Anmeldende einen Vorschuß auf seine Waaren zu erheben beabsichtige, in dieser Allgemeinheit sicher nicht gerechtfertigt sein. Es liegt vielmehr eben so nahe, daß der Lagerer sich für seine Waaren oder einen Theil derselben einen Warrant ausstellen läßt, um in Betreff der Verwerthung derselben jede in den Verhältnissen liegende oder sich ihm später darbietende Chance sofort benutzen zu können. Verweigert wird der Warrant kaum je werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zu erfüllen sind, und bietet eventuell die Verwaltung mit ihren beeidigten Beamten mindestens keine geringere Bürgschaft für die nöthige Discretion, als die anderen Institute, an welche sich der Vorschußsuchende mit seinem Lagerscheine ebensowohl wenden muß.

Allerdings muß es zugegeben werden, daß die Verwaltung bei dem Warrant-System ein größeres Risico läuft, als bei der Ausstellung

Antrag, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

von Lagerscheinen. Aber, abgesehen davon, daß die Gefahren nach den in den Handelsplätzen, wo die Warrants schon seit langen Jahren eingeführt sind, gesammelten Erfahrungen, weit geringer anzuschlagen sind, als befürchtet wird, erhält der Warrant seinen wahren Werth eben erst dadurch, daß der Staat innerhalb gewisser, durch das Gesetz bestimmter Grenzen für die darin gemachten Angaben haftet. Es wird der Staat vor einer solchen Verantwortlichkeit, welche bei der Verwaltung des Theerhofes und bei dem Betriebe der Quais in ähnlicher Weise übernommen ist und ohne erhebliche Opfer seit einer Reihe von Jahren besteht, nicht zurückschrecken dürfen, da der dadurch zu erreichende Zweck allseitig und seit langer Zeit als ein Bedürfniß für unseren Handelsverkehr anerkannt und beansprucht ist.

Die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Fassung des § 10, Alinea 1, nach welcher die Verwaltung für Schäden haften soll, die durch Verschulden ihrer Angestellten entstanden sind, sagt etwas Selbstverständliches; der Senat muß aber im Interesse des Staates mehr verlangen, da die bei der Theerhofsverwaltung gemachten Erfahrungen erwiesen haben, daß das Fehlen der vom Senate empfohlenen Bestimmung im ersten Alinea des § 10 von nachtheiligen Folgen begleitet gewesen ist, während es gerichtsseitig anerkannt ist, daß — nach Hinzufügung derselben — der Verwaltung, welche Waaren zur Lagerung annimmt, die behauptete Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, resp. der reglementsmäßigen Pflichten ihrer Angestellten, von dem Kläger nachgewiesen werden muß. Die in der Bürgerschaft angefochtene Bestimmung hat also eine sehr große praktische Wichtigkeit für die Verwaltung und kann um so weniger aufgegeben werden, als sie bei der Verwaltung des Theerhofes bereits besteht und doch nicht bei dem einen vom Staate verwalteten Handelsinstitute ganz analoger Art andere Grundsätze über die Haftpflicht maaßgebend sein können, als bei dem anderen.

Mit dem von der Bürgerschaft gewünschten Zusatze zu § 17 in Betreff der Haftung für Feuersgefahr erklärt sich der Senat einverstanden, ist indeß der Ansicht, daß die betreffenden Bestimmungen zweckmäßiger bei denjenigen in § 5, bezw. § 10, aufgenommen werden. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, dem § 10, Alinea 1 in der Fassung des Senats-Antrages hinzuzufügen: „siehe jedoch § 17."

Dagegen bedauert der Senat, dem Antrage nicht beitreten zu können, daß, nachdem bereits eine Revision des ganzen Speicherbetriebes nach fünf Jahren beschlossen ist, nun noch vorher eine specielle Revision

Antrag, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

des Reglements und Tarifes zu einer bestimmten Zeit und zwar schon vor zwei Jahren — bis wohin keine genügende Erfahrungen gesammelt sein können — statthaben solle. Würde sich ein wirkliches Bedürfniß nach wichtigen Veränderungen herausstellen, so kann eine Abhülfe jeder Zeit statthaben und sollte dann auch nicht auf zwei Jahre hinaus geschoben werden. Vorher bestimmte Revisionszeiten führen nur zu leicht zu vielen, Zeit und Arbeit kostenden Berathungen vielleicht nur deshalb, weil unter ganz anderen Eindrücken und Verhältnissen einmal eine Revision beschlossen ist.

Der Senat trägt aus diesem Grunde, indem er nochmals hervorhebt, daß sich sowohl die Deputation für Handel und Schifffahrt, als auch die Handelskammer im vollen Einverständniß mit ihm befinden, wiederholt bei der Bürgerschaft darauf an:

> dem Reglement und dem Tarife für den Betrieb des Quaispeichers, wie dieselben mit dem Antrage vom 20. November d. J. vorgelegt sind, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen,

indem der Senat sich mit dem Zusatze zum § 17 nach dem Vorschlage der Bürgerschaft einverstanden erklärt.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 6. Januar 1875.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 1sten Sitzung vom 6. Januar 1875,

betreffend Nachbewilligung für die Herstellung einer directen Zuflußleitung von dem Hochwasserbassin im Hammerbrook nach der Sielpumpe.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 147) vom 23. December 1874 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß für die Herstellung eines directen Zuflußrohres von dem Hochwasserbassin nach der Sielpumpe die Summe von Crt.-ℳ 2900 nachbewilligt und den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 2. Hamburg, den 8. Januar 1875.

Antrag, betreffend die Entlassung der Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr aus dem Amte eines außerordentlichen Civil-Mitgliedes der Ersatz-Commission.

Antrag, betreffend die Entlassung der Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr aus dem Amte eines außerordentlichen Civil-Mitgliedes der Ersatz-Commission.

Die Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr haben ihre Entlassung aus dem Amte eines außerordentlichen Civil-Mitgliedes der Ersatz-Commission nachgesucht. Da in Gemäßheit des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 11./16. März 1868 die außerordentlichen Civil-Mitglieder der Ersatz-Commission für den ersten Loosungsbezirk durch den Bürger-Ausschuß erwählt werden, so bedarf die Entlassung derselben in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen eines Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt. Der Senat glaubt nun, indem er sich auf die in der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Aktenstücke bezieht, seinerseits auf die Gesuche der Herren Hamel und Flohr eingehen zu sollen und ersucht demnach die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß die Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr aus dem Amte eines außerordentlichen Civil-Mitgliedes der Ersatz-Commission entlassen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 3. Hamburg, den 11. Januar 1875.

Erwiderung, betreffend die Stelle eines Geistlichen an den Anstalten am Sägerplatz.

Erwiderung, betreffend die Stelle eines Geistlichen an den Anstalten am Sägerplatz.

Die Bürgerschaft hat den Senat durch eine Aeußerung vom 15. April 1874 zum Art. 110 des Budgets von 1874 ersucht, die Stelle eines eigenen Geistlichen an den Anstalten am Sägerplatz eingehen zu lassen.

Der Senat hat über diesen Gegenstand einen Bericht der Gefängniß-Deputation eingezogen und unterläßt nicht die durch seine Erklärung vom 11. September 1874 vorbehaltene Rückäußerung, wie sie sich aus der jetzigen Sachlage ergiebt, der Bürgerschaft zugehen zu lassen. Es ist in dieser Beziehung zunächst zu bemerken, daß für die Anstalten am Sägerplatz ein eigener Geistlicher nicht angestellt ist,

Erwiderung, betreffend die Stelle eines Geistlichen an den Anstalten am Sägerplatz.

sondern daß der s. g. Katechet für sämmtliche Gefängnisse einschließlich des Zuchthauses fungirt, während das Werk- und Armenhaus bisher seinen besonderen Geistlichen hatte. Im Sinne des von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches hat die Gefängniß-Deputation, als das Amt des Predigers am Werk- und Armenhause durch das Ableben des Pastor Görne erledigt wurde, den im Sommer dieses Jahres neuerwählten Geistlichen verpflichtet außer den seelsorgerischen Pflichten für das Werk- und Armenhaus auch diejenigen an sämmtlichen Gefängnissen auf Verlangen der Gefängniß-Verwaltung zu übernehmen.

Diese Vorsorge hat auch insofern bereits sich als nützlich bewährt, daß während einer Krankheit des Katecheten der Pastor am Werk- und Armenhause denselben am Zuchthause und an den Gefängnissen vertreten hat, ohne daß dadurch dem Staat Kosten entstehen. Indeß würde diese Vertretung in allen Gefängnissen und im Zuchthause neben der Seelsorge im Werk- und Armenhause, zumal da Sonntags im Zuchthause und im Detentionshause Gottesdienst zu halten ist, doch auf die Dauer in einer Weise wie es verlangt werden muß, kaum ausführbar sein. Ueberdies hofft der Katechet zuversichtlich auf seine demnächstige Wiederherstellung und hat um so mehr den dringenden Wunsch ausgesprochen, sein Amt beizubehalten, als er in Folge der Erwählung zu demselben seinen sonstigen Lebensberuf aufgegeben hat.

Unter diesen Umständen kann der Senat es nicht für angemessen und billig erachten, die Lösung des bestehenden Verhältnisses für die Anstalten am Sägerplatz zur Zeit wenigstens gegen den Antrag und Wunsch des Katecheten herbeizuführen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 4. **Hamburg, den 13. Januar 1875.**

Auffsatz für die **Wahl** eines Steuerschätzungsbürgers im 2. Districte der Geestlande an Stelle des Herrn J. N. Stiller, welcher bereits früher das Amt eines Steuerschätzungsbürgers verwaltet und deshalb auf Grund von § 34 des Verwaltungsgesetzes die Wahl abgelehnt hat:

Die Herren J. F. C. Refardt,
Herm. Götze,
J. H. Studt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,
betreffend Jahresbericht über das Unterrichtswesen.

№ 5. **Hamburg, den 13. Januar 1875.**

Der Senat bringt den anliegenden von der Oberschulbehörde über das hiesige Unterrichtswesen im Schuljahre 1873 — 74 erstatteten Bericht hiedurch zur Kenntniß der Bürgerschaft.

An

Einen Hohen Senat.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873—1874.

A. Allgemeines.

I. Oberschulbehörde.

Zu besserer Bewältigung der im Laufe der Jahre immer stärker angewachsenen Geschäftslast wurde auf den Antrag E. H. Senats im November von der Bürgerschaft die Errichtung einer zweiten Schulrathstelle mitgenehmigt. Zum ersten Inhaber derselben, welcher dann zugleich als neues Mitglied der Oberschulbehörde beizutreten hatte, wurde seitens letzterer im December Th. Hoffmann erwählt und unmittelbar darauf von E. H. Senat berufen.

Außerdem hat im Laufe des Schuljahres die § 2 des Unterrichtsgesetzes vorgeschriebene halbschichtige Erneuerung der gewählten Mitglieder der Oberschulbehörde stattgefunden und zwar dies erste Mal auf Grund einer Auslosung. Von den 3 ausgelosten, durch Wahl der Bürgerschaft in die Oberschulbehörde gekommenen Mitgliedern wurden 2 von seiten der Bürgerschaft wiedergewählt, statt des austretenden Dr. J. Amsinck dagegen wurde Dr. J. Brinckmann gewählt. Der ausgeloste Deputirte

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

des Ministeriums wurde von diesem aufs neue zum Mitgliede der Oberschulbehörde bestimmt. Die Schulsynode ernannte statt des ausscheidenden Dr. G. Th. Zimmermann Dr. W. Lange zu ihrem Deputirten.

Endlich erfolgte ein Personenwechsel noch dadurch, daß R. E. Brockmann infolge seiner Erwählung zum Mitglied des Obergerichtes aus der Oberschulbehörde austrat. Statt seiner wurde von seiten der Bürgerschaft J. E. Sasse zum Mitgliede erwählt.

II. Schulcommissionen.

S. Bericht über das Volksschulwesen.

III. Schulsynode.

Die Schulsynode hat im Laufe dieses Schuljahres 2 Sitzungen gehalten. In der ersten (am 13. September) wurde der Vorstand neu gewählt und andererseits ein Ausschuß eingesetzt, um den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reorganisation des Schulwesens in den Landgemeinden, zu berathen. Die zweite (am 30. December) beschäftigte sich mit der Neuwahl der Ende des Jahres ausscheidenden Hälfte der in die Oberschulbehörde und in die Schulcommissionen zu deputierenden Mitglieder.

B. Berichte der einzelnen Sectionen.

I. Bericht über die wissenschaftlichen Anstalten.

Der in dem vorigen Jahresbericht erwähnte provisorische Zustand des Akademischen und Real-Gymnasiums dauerte auch in diesem Schuljahre noch fort. Die angekündigten Vorträge wurden theils von den Professoren der Physik und Chemie und der Botanik, theils von anderen Gelehrten gehalten, wodurch namentlich auch die vacanten Professuren der classischen Philologie und der Geschichte ihre Vertretung fanden. Dem Verzeichniß der für 1873/74 angekündigten Vorlesungen ist wie gewöhnlich ein Jahresbericht vorgedruckt, welcher hinsichtlich der mit dem Gymnasium mehr oder weniger eng verbundenen wissenschaftlichen Sammlungen und sonstigen Anstalten genauere Details giebt, von denen hier nur Weniges zu erwähnen ist.

Die Stadtbibliothek, welche wieder den Tod eines langjährigen, verdienstvollen Mitarbeiters, Dr. C. R. W. Klose, zu beklagen

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

hatte und deren etatmäßiges Personal durch die Wahl eines neuen Secretairs vervollständigt wurde, erfreute sich abermals sehr werthvoller Bereicherungen durch Ankäufe wie durch Geschenke. Unter den letzteren ist besonders eine von dem früheren Eigenthümer des Stadttheaters, R. M. Sloman, geschenkte Bücher-Sammlung von 264 Bänden hervorzuheben, welche viele seltene, für die Geschichte des deutschen Theaters interessante Drucksachen und Manuscripte enthält. Zugleich wird in dem Berichte rühmend erwähnt, daß ein großer Theil der hiesigen Buchhändler Werke ihres Verlages der Stadtbibliothek geschenkt haben, hieran aber der angelegentliche Wunsch geknüpft, daß alle hiesigen Buchhandlungen, wie es in anderen Staaten gesetzlich vorgeschrieben ist, hier freiwillig dasselbe thun möchten.

Der Botanische Garten setzte die Dienstags-Ausstellungen fort und gab mehr als 65,000 Pflanzen-Exemplare an Unterrichtsanstalten ab. Unter den neuen Erwerbungen sind besonders diejenigen von großem Werth, welche aus den berühmten Sammlungen von Wilson W. Saunders in Reigate, Surrey, stammen; diese Sammlungen wurden verauctionirt und der Director unseres Gartens wurde nach England gesandt, um bei der Auction Ankäufe zu machen.

Das Naturhistorische Museum erhielt für verschiedene Sammlungen wesentliche Bereicherungen, sowohl durch Ankäufe als durch Geschenke; unter den letzteren sind wieder diejenigen des Zoologischen Gartens die bedeutendsten, unter den ersteren dagegen die von Professor C. Semper auf den Philippinen gemachte Sammlung aus der Classe der Spinnenthiere. Mit der Bestimmung und besseren Ordnung und Aufstellung verschiedener Theile der Sammlungen wurde eifrig fortgefahren.

In der Sternwarte gestattete während des abgelaufenen Jahres die Witterung an 169 Nächten Beobachtungen vorzunehmen. Es wurde die Bestimmung aller Sterne der Zone 80 bis 81 Grad nördlicher Declination fortgesetzt, ferner wurden am großen Aequatorial ausführliche Reihen micrometrischer Positionsbestimmungen von Nebelflecken und Sternhaufen angestellt und außerdem 66 Beobachtungen von schwächeren Asteroiden und 24 Beobachtungen von Cometen erhalten. Die Resultate einer in den Jahren 1869 und 1870 ausgeführten Ausmessung des interessanten Sternhaufens im Sternbilde des Sobieskischen Schildes wurden, nach beendigter Reduction und Discussion der Beobachtungen, als selbstständige Publication der Sternwarte dem Druck übergeben.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Das Physikalische Cabinet und das Chemische Laboratorium wurden durch verschiedene neue Anschaffungen und vielfache Ergänzungen und Abänderungen der vorhandenen Apparate bereichert. Im Laufe des Jahres arbeiteten in den Instituten 11 Praktikanten; insofern die vorgenommenen Untersuchungen zu neuen und endgültigen Ergebnissen führten, wurden dieselben theils als selbständige Schriften, deren 3 aufgeführt werden, theils als Abhandlungen in verschiedenen (Berliner und Leipziger) wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht.

In dem Culturgeschichtlichen Museum konnte wegen der außerordentlichen Beschränkung des Raumes von neuen Erwerbungen nichts aufgestellt werden.

In der Sammlung hamburgischer und vorhistorischer Alterthümer wurde besonders die letztere Abtheilung vermehrt und zwar hauptsächlich durch die zahlreichen aus dem großen Urnenfeld bei Fuhlsbüttel ausgegrabenen, der früheren Eisenzeit angehörigen Gegenstände, ferner durch die Schenkung der Funde, welche sich aus den auf Kosten der Hamburg-Altonaischen Gruppe der deutschen anthropologischen Gesellschaft im Amte Ritzebüttel begonnenen Ausgrabungen ergeben.

Zu den vorstehend erwähnten, der I. Section der Oberschulbehörde unterstellten öffentlichen Sammlungen ist seit dem Anfang 1874 in dem Museum für Kunst und Gewerbe eine neue hinzugekommen, welche von wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung zu werden verspricht, indem die seit einer Reihe von Jahren von einem Privatverein angelegte Sammlung durch Geldbewilligungen aus Staatsmitteln vermehrt und später vollständig in das Eigenthum des Staates überzugehen bestimmt ist; für das provisorisch in einem gemietheten Local untergebrachte Institut sind bekanntlich die unteren Räume des im Bau begriffenen großen Schulgebäudes vor dem Steinthor bestimmt, welches auch in so vielen anderen Beziehungen dem für das höhere Unterrichtswesen störenden Raummangel abhelfen wird.

II. Bericht über die höheren Staatsschulen.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums.

Durch die Ausführung der im vorjährigen Berichte in Aussicht genommenen Theilung der Classe Ober- und Unter-Tertia in zwei parallele Cötus ist der Bestand der Gelehrtenschule auf 12 selbständige Classen gestiegen, in welchen in 9 Jahreskursen von der Sexta bis zur Ober-Prima, in der Regel vom zurückgelegten neunten bis zum 18—19. Lebensjahre, die Vorbereitung zu den Universitätsstudien vollendet wird.

Der Vermehrung der Classen entsprechend ist die Organisation des Lehrercollegiums durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in der Weise geregelt worden, daß die Zahl der Professoren auf die frühere von fünf erhöht und die Zahl der Oberlehrer und der ordentlichen Lehrer bis auf Weiteres auf je fünf bestimmt ist.

Durch den am 15. September 1873 erfolgten Tod des Gesanglehrers ist eine Lücke eingetreten, welche provisorisch durch Uebertragung des Gesangunterrichtes an zwei Lehrer ersetzt worden ist.

Wegen vorgerückten Alters hat der Director Dr. J. Classen, welcher die Leitung der Schule seit Ostern 1864 geführt hat, und wegen zunehmender Kränklichkeit ein Professor, der seit Ostern 1838 als Lehrer am Johanneum gewirkt hat, zu Ostern d. J. um Versetzung in den Ruhestand gebeten. Nach Genehmigung beider Gesuche ist der bisherige Director des Gymnasiums in Elberfeld, Dr. Richard Hoche, zum Director der Gelehrtenschule auf Ostern 1874 erwählt, und an Stelle des ausscheidenden Professors sind, in Gemäßheit des Beschlusses über die Vermehrung der Professuren, zwei Oberlehrer zu Professoren ernannt worden. Dagegen ist ein ordentlicher Lehrer zum Oberlehrer ernannt und sind zwei bisher provisorisch angestellte Lehrer in die Zahl der ordentlichen Lehrer vorgerückt. Den weiter sich ergebenden Bedürfnissen wird für's erste durch provisorische Verwendung jüngerer Lehrer entsprochen. Es ist aber schon jetzt vorauszusehen, daß bei der wachsenden Schülerzahl und der in Kurzem eintretenden Nothwendigkeit, die Unter-Secunda in Parallelklassen zu theilen, im Laufe des neuen Schuljahres die Besetzung mehrerer Lehrerstellen nöthig werden wird.

Die Zahl der Schüler betrug im letzten Semester 291. Sie vertheilten sich auf die einzelnen Classen folgendermaßen:

Ober-Prima	24,
Unter- "	21,
Ober-Secunda	26,
Unter- "	15,
Ober-Tertia I	24,
" " II	24,
Unter- " I	20,
" " II	21,
Parallel-Quarta I	27,
" " II	25,
Quinta	36,
Sexta	28.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Zum diesjährigen Maturitätsexamen stellten sich sämmtliche 24 Schüler der Oberprima; 2 derselben traten nach Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zurück; von den übrigen wurden nach Ablegung der mündlichen Prüfung 21 für reif erklärt.

Das neue Schuljahr wurde mit 318 Schülern eröffnet.

2. Die Realschule des Johanneums.

In der Organisation der Realschule und der mit derselben verbundenen Vorschule sind Ostern 1873 folgende Aenderungen eingetreten:

1) Der Vorschule wurden 2 neue Classen hinzugefügt, so daß die Gesammtzahl derselben 6 beträgt. Die Vorschule hat jetzt 3 Jahresstufen, jede mit 2 Classen.

2) Die Tertia wurde in Unter- und Obertertia geschieden. Den 3 früheren Tertien wurde eine vierte hinzugefügt.

3) Die Obersecunda wurde ganz von der Untersecunda getrennt. Zu Michaelis 1873 wurde eine zweite Untersecunda eingerichtet.

4) Die Prima konnte eröffnet werden. Sie zählte im Laufe des Schuljahres 4 Schüler, von denen einer Weihnachten die Schule verließ. Bei Beginn des neuen Schuljahres ist die Zahl auf 8 gestiegen. Diese erfreuliche Zunahme und der Umstand, daß im nächsten Jahre sich schon jetzt mit einiger Sicherheit eine fernere Vermehrung der Zahl absehen läßt, scheint den Bestand der Classe dauernd zu sichern.

5) Da von der untersten Vorschulclasse bis zur Untersecunda einschließlich alle Classenstufen 2 Abtheilungen haben, so wurden durch eine außergewöhnliche Versetzung zu Michaelis v. J. sogenannte Michaelisclassen gebildet, d. h. die Schule besteht bis zur Untersecunda gewissermaßen aus 2 Schulen, von denen die eine immer Ostern, die andere immer Michaelis ihren Cursus beginnt.

Die gesammte Vorschule befindet sich im Hause Domstraße No. 10, welches zu diesem Zwecke gemiethet wurde. Die Prima und Obersecunda sind in dem Erdgeschoß des Hauses Domstraße No. 6 untergebracht.

Aus dem Lehrer-Collegium schied ein Lehrer durch den Tod; ein anderer, um das Directorat der neu gegründeten höheren Bürgerschule zu übernehmen.

Neu eingetreten sind 4 ordentliche Lehrer, 2 Lehrer an der Vorschule und 1 Hülfslehrer.

Durch die Munificenz der Staatsbehörden ist in dem Budget für 1874 die Zahl der ordentlichen Lehrerstellen an der Realschule auf 20 festgesetzt worden, von denen 6 der ersten, 6 der zweiten und 8 der dritten Gehaltsclasse angehören.

Das Lehrer-Collegium bestand am Schlusse des Schuljahres aus dem Director, 15 ordentlichen Lehrern und Fachlehrern an der Realschule, 5 Hülfslehrern, 2 Lectoren und 6 Lehrern an der Vorschule.

Die Schülerzahl betrug Ostern 1874: 580, von denen 199 in der Vorschule waren. Auf die einzelnen Classen vertheilten sie sich so:

Prima 3,
Ober-Secunda 6,
Unter- „ Ostercl. 25,
„ „ Michaeliscl. 24,
Ober-Tertia, Ostercl. 21,
„ „ Michaeliscl. 22,
Unter- „ Ostercl. 29,
„ „ Michaeliscl. 35,
Quarta, Ostercl. 35,
„ Michaeliscl. 38,
Quinta, Ostercl. 32,
„ Michaeliscl. 39,
Sexta, Ostercl. 37,
„ Michaeliscl. 35,

Vorschule: 1. Cl. Ostern 42, 1. Cl. Michaelis 30, 2. Cl. Ostern 41, 2. Cl. Michaelis 31, 3. Cl. Ostern 24, 3. Cl. Michaelis 31.

Bei Beginn des neuen Schuljahres belief sich die Zahl der Schüler auf 611, von denen 413 der Realschule und 198 der Vorschule angehörten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß seit Michaelis 1873 für die Turnübungen der Schüler in Prima bis Obertertia einschließlich die Turnhalle der Turnerschaft von 1816 gemiethet und den Winter hindurch zweimal wöchentlich benutzt worden ist.

3. Die höhere Bürgerschule.

Zu den beiden höheren Staatsschulen des Johanneums ist Michaelis 1873 eine dritte Anstalt, die höhere Bürgerschule, hinzugekommen.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Durch die im vorigen Schuljahre durchgeführte Umbildung der Realschule des Johanneums in eine wissenschaftliche Anstalt war in dem öffentlichen Schulwesen Hamburgs eine Lücke entstanden, die um so empfindlicher werden mußte, als erfahrungsgemäß die größere Zahl der Hamburger Schüler, welche einen höheren Schulunterricht suchen, doch zu früh in den praktischen Beruf eintritt, als daß sie alle Classen einer Realschule erster Ordnung durchmachen und das Bildungsziel derselben erreichen könnte. Als daher der große Zudrang zu den Schulen des Johanneums die Errichtung einer ferneren Schule höherer Art nothwendig machte, war die Oberschulbehörde der Ansicht, diese neue Schule müsse so organisirt werden, daß der rechtzeitig eintretende Schüler in derselben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre eine abgeschlossene, auf das bürgerliche Leben berechnete Bildung sich erwerben könne. Sie hat den Namen „höhere Bürgerschule" in dem Sinn erhalten, wie er in Hannover, Frankfurt am Main, Leipzig rc. in Brauch und Uebung steht. Ihr Lehrplan stimmt denn auch im wesentlichen mit demjenigen der in den angedeuteten Städten vorhandenen gleichnamigen Anstalten überein. Die weitere Consequenz ist, daß auch der unsrigen, sobald sie sich erst vollständig entwickelt zeigt, die Vergünstigung nicht vorenthalten werden wird, ihren Abiturienten auf Grund einer bestandenen Entlassungsprüfung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu gewähren.

Der auf ein dahin abzielendes Gutachten der zweiten Section Bezug nehmende Antrag der Oberschulbehörde wurde im März 1873 vom Senat und am 9. Juli auch von der Bürgerschaft angenommen; am 30. August wählte die Oberschulbehörde Dr. C. Redlich zum Director. Um nicht mit der Eröffnung der Anstalt bis zur Herstellung eines neuen Schulhauses warten zu müssen, war schon vorher das Haus № 7 an der Poolstraße gemiethet, von dem aber zunächst nur die erste Etage benutzt werden konnte, da die übrigen Räumlichkeiten erst für Mai d. J. zur Verfügung standen. Es war übrigens vorauszusehen, daß im ersten Semester die geringe Zahl von Classenzimmern ausreichen würde. Die Ankündigungen über das Inslebentreten der neuen Schule hatten nämlich den Umständen nach erst so kurz vor dem Beginn des Wintersemesters erlassen werden können, daß über viele Schüler bereits anderweitig verfügt sein mußte.

Es wäre naturgemäß gewesen, von den 10 steigenden Classen, auf welche die höhere Bürgerschule in ihrer vollständigen Entwickelung berechnet ist, die untersten zuerst zu bilden. Weil aber nur vier, höchstens fünf Classenzimmer derzeitig vorhanden waren und die Unmöglichkeit, viele Schüler, die das zehnte Lebensjahr schon überschritten hatten, in der

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Realschule des Johanneums unterzubringen, notorisch war, so schien es dem Bedürfniß der Bevölkerung zu entsprechen, wenn von der Gründung von Vorschulclassen im Anfang abgesehen würde. So sind zuerst die vier Classen von Sexta bis Tertia gebildet. Mit 91 Schülern wurde die Anstalt am 13. October eröffnet.

Das Lehrercollegium bestand im Wintersemester aus dem Director, vier zunächst provisorisch angestellten ordentlichen Lehrern und fünf Hülfslehrern.

Die Zahl der Schüler betrug Ostern 1874: 104, von denen am Schluß des Schuljahres häuslicher Verhältnisse wegen 2 wieder abgingen. Sie vertheilten sich auf die vier Classen folgendermaaßen:

Tertia	14
Quarta	28
Quinta	29
Sexta	33 (31).

Die zahlreichen Anmeldungen zu Ostern, von denen die für Vorschulclassen alle, aber auch nicht wenige für die eigentlichen Schulclassen, wegen Raummangels unberücksichtigt bleiben mußten, machen es wünschenswerth, daß der Bau des neuen Schulhauses, für welchen die Vorarbeiten zum Theil schon beschafft sind, bald in Angriff genommen werde. Wird hiermit noch länger gezögert, so droht überdies die Gefahr, daß für die eine oder andere der naturgemäß aufsteigenden Classen sich binnen kurzem in dem gemietheten Hause kein Raum mehr findet.

Bei Beginn des neuen Schuljahres zählte die Anstalt 181 Schüler in 6 Classen.

III. Bericht über das Volksschulwesen.

1. Schulcommissionen.

Bei der gesetzlicher Bestimmung gemäß mit Ablauf des Jahres 1873 nothwendig gewordenen Erneuerung der Hälfte der gewählten Mitglieder der Schulcommissionen haben sich nicht wenige der dem Lose nach ausscheidenden Mitglieder bereit finden lassen, wiederum auf den Wahlaufsatz gebracht zu werden, und sind in Folge dessen durch die Wiederwahl den Schulcommissionen erhalten geblieben. Liegt hierin auf der einen Seite ein erfreuliches Zeichen von dem großen Interesse, welches das Schulwesen trotz der mit dem Amt eines Schulpflegers

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

verbundenen erheblichen Mühewaltung bei vielen unserer Mitbürger findet, so kommt auf der anderen Seite der Verwaltung die aus solchem Verfahren hervorgehende größere Stetigkeit in dem Personal der Behörden in hohem Grade zu Nutze.

Von der den Schulcommissionen gesetzlich zustehenden Befugniß, die zunächst auf 10 festgesetzte Zahl der Schulpfleger im Bedürfnißfalle zu vermehren, haben einige derselben, in deren Bezirk die Zahl der öffentlichen Volksschulen sich vergrößert hatte, gelegentlich der halbschichtigen Erneuerung ihrer Mitglieder Gebrauch gemacht.

Nach erfolgter Ergänzung und beziehungsweise Erweiterung der Schulcommissionen ist nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, die sich im Laufe der drei ersten Verwaltungsjahre als durchaus zweckmäßig herausgestellt haben, von sämmtlichen Commissionen die Vertheilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder vorgenommen worden.

Die Controlausschüsse sind in ihren monatlichen Sitzungen in sämmtlichen Bezirken durch die Bemühung, die Schulpflicht durchzuführen, außerordentlich in Anspruch genommen worden, da noch recht viele Eltern den Werth und die Nothwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs durchaus nicht zu würdigen wissen.

Eine völlige Durchführung der Schulpflicht wird übrigens erst möglich sein, wenn für alle angemeldeten Kinder hinreichend Raum in den Schulen vorhanden sein wird. Die Vollendung der im Bau begriffenen Schulhäuser wird in dieser Hinsicht eine große Hülfe bringen, ohne jedoch dem noch wachsenden Bedürfniß schon überall ganz abzuhelfen.

Die Schulvorstände haben in ihren wöchentlich ein- oder zweimaligen Sitzungen die äußern Angelegenheiten der Schulen zu erledigen und bringen dem Gemeinwohl große Opfer an Kraft und Zeit. Sie haben aber auch die Befriedigung, die Schulen sich immer mehr im Geiste und nach den Forderungen des Unterrichtsgesetzes entwickeln zu sehen und können sich der steigenden Leistungen derselben durch eigene Anschauung erfreuen.

Durch die im Juli 1873 an die Schulcommissionen und Hauptlehrer der öffentlichen Volksschulen gelangte vierte Mittheilung der Section für das Volksschulwesen ist der Geschäftsgang der Verwaltung unter Berücksichtigung der in dieser Beziehung früher gemachten Erfahrungen in klarer und zweckmäßiger Weise geregelt worden.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Die von dem betreffenden Schulrath mit sämmtlichen Hauptlehrern wiederholt gehaltenen Conferenzen haben dazu gedient, viele Fragen des innern und äußern Schullebens in angemessener Weise zu erledigen, ohne zeitraubend die Kräfte der Behörden in Anspruch zu nehmen.

Die Commissionen haben sich auch im abgelaufenen Jahre recht oft mit der Wahl von Lehrern beschäftigen müssen. Der hier wie fast überall herrschende Lehrermangel hat aber nicht immer zwischen mehreren Bewerbern eine Auswahl gestattet. Dennoch ist es gelungen, genügende Lehrkräfte zu gewinnen, und nur ganz vereinzelt ist es nothwendig gewesen, eine Anstellung rückgängig zu machen.

2. Das Lehrerseminar.

Am Schlusse des vorjährigen Berichtes über das Lehrerseminar wurde die Verlegung dieser Anstalt nach dem in der ABC-Straße 46/47 gelegenen und zweckmäßig eingerichteten Hause mitgetheilt, woselbst diese Anstalt seitdem ihren ungestörten Fortgang genommen hat.

Die Zahl der Seminaristen betrug in dem Jahre 1873/74 in der 1. Classe 24, in der 2. Classe 12, in der 3. Classe 13. Von den Schülern der 1. Classe war einer zur Zeit der Abgangsprüfung krank; ein zweiter bekam die Erlaubniß, sich erst nach einem Jahre zur Prüfung zu stellen; ein dritter hat die Prüfung nicht bestanden. Die übrigen haben die Prüfung bestanden und sind sämmtlich an hamburgischen Schulen angestellt worden. Außerdem unterzogen zwei Autodidakten sich dieser Prüfung und bestanden dieselbe in genügendem Maße. Aufgenommen wurden zum 1. April 29 neue Schüler, so daß die Gesammtzahl der Seminaristen im neuen Schuljahre 54 beträgt.

Mit Rücksicht auf die oft höchst mangelhafte Vorbildung der jungen Leute, welche sich dem Lehrfach widmen, bestand in dem abgelaufenen Jahr eine Vorbereitungsclasse für diejenigen, welche ins Seminar treten wollten. Diese Classe zählte 12 Schüler.

Um jedoch noch besser für die Vorbildung dieser jungen Leute zu sorgen, beschloß die Section für das Volksschulwesen, diese Vorbereitungsclasse zu einer zweiclassigen Präparandenanstalt zu erweitern. Diese Präparandenanstalt ist mit dem Beginn des neuen Schuljahres 1874/75 mit 44 Schülern ins Leben getreten. Sie ersetzt zugleich in einem erweiterten Maße die von den hiesigen beiden Lehrervereinen begründete und bis zum Schlusse des verflossenen Schuljahres mit an-

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

erkennenswerthem Erfolge unter erheblichen Opfern erhaltene Lehrerbildungsanstalt. Eine Leitungscommission, bestehend aus dem Schulrathe, dem Seminardirector und sechs Mitgliedern der bezeichneten Vereine ist mit der speciellen Aufsicht und Leitung der Präparandenanstalt beauftragt. Da nun die Seminarknabenschule eine in dem Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870, vorgesehene Oberclasse besitzt, welche auch der Vorbereitung für den Seminarbesuch dienen soll, so besteht in Wirklichkeit für unsere künftigen Volksschullehrer ein sechsjähriger Bildungsgang, der bei richtiger Benutzung die Bürgschaft giebt, für unsere Volksschulen einen gründlich gebildeten und mit Liebe zu seinem Berufe erfüllten Lehrerstand zu gewinnen. Für die praktische Ausbildung ist sowohl im Seminar wie in der Präparandenanstalt in völlig ausreichender Weise gesorgt.

Der Lehrplan des Seminars ist unverändert geblieben und wird mehr und mehr zur befriedigenden Ausführung gelangen, wenn die Schüler mit besserer Vorbildung in das Seminar eintreten werden.

Das Lehrercollegium des Seminars hat im verflossenen Jahre in gleichbleibender Zusammensetzung gewirkt. Für das neubeginnende Jahr tritt allerdings eine wesentliche Veränderung ein. Der Director des Seminars, H. Paul, ist nämlich als Seminardirector nach Friedland berufen worden und hat diesen ehrenvollen Ruf angenommen. An seine Stelle ist der Seminardirector C. Matthias in Wolffenbüttel erwählt worden.

Im Anschluß an das Seminar besteht die Seminarknabenschule jetzt einschließlich der Oberclasse aus 8 Classen. Die Schule erfreut sich des besten Fortganges. Der bisherige erste Lehrer ist inzwischen zum Hauptlehrer einer Volksschule erwählt und durch einen der Lehrer der Seminarschule ersetzt worden.

Um den praktischen Uebungen der Seminaristen eine weitere Ausdehnung geben zu können, wurde am 1. Juli 1873 auch eine Mädchenschule an das Seminar angeschlossen. Diese Schule hat 8 Classen und steht ebenfalls unter Leitung eines ersten Lehrers. Beide Seminarschulen, über welche der Seminardirector die Oberaufsicht führt, sollen natürlich zugleich Musterschulen sein. Das Local der Seminarmädchenschule ist Neustädter Fuhlentwiete No. 81.

Zu dem Bedürfniß eines gesicherten Unterhalts der Seminaristen während der Seminarzeit kann die Verwaltung des Seminars bei der gegenwärtig nicht sehr großen Zahl derselben in erfreulicher Weise einen

erheblichen Zuschuß gewähren. Ihr sind zu diesem Zwecke, außer den gesetzlich aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellten Crt.ℳ 2000, auch im letzten Jahre von dem Curatorium des Albrechtschen Schul- und Seminarfonds für die demselben von dem Vorstande des Seminars empfohlenen Seminaristen je nach Bedarf ansehnliche Stipendien im Gesammtbelauf von Crt.ℳ 10,000 bewilligt worden. Diese in dem wohlwollenden Sinne des Stifters verwandten Mittel bringen unserm Gemeinwesen einen großen, nicht hoch genug zu schätzenden Segen. Dazu kamen die Unterstützungen durch 8 Stipendien à 100 ℳ Seitens des Averhoffschen Testamentes und durch 6 Stipendien à 40 ℳ von dem St. Pauli Bürgerverein.

3. Schulen.

Der vorjährige Bericht theilte mit, daß die neuen dem Unterrichtsgesetz entsprechenden Lehrpläne für die Knaben- und Mädchenschulen zu Stande gekommen seien. Diese Pläne sind seitdem in den Volksschulen die Richtschnur für die Ertheilung des Unterrichts gewesen. Unter den zur Zeit noch obwaltenden Umständen muß das den Schulen in diesen Plänen vorgezeichnete Lehrziel, das demjenigen der sogenannten Mittelschulen in manchen Städten noch voransteht, ein recht hohes genannt werden. Desto erfreulicher wird die Mittheilung sein, daß die hiesigen Volksschulen mit Eifer und zum Theil bereits mit ersichtlichem Erfolg dem vorgesteckten Ziele zustreben. Ein vollständiges Bewältigen des vorgeschriebenen Lehrstoffes ist freilich noch von manchen Umständen, zu denen namentlich das Vorhandensein genügender Schulräume und die längere Zeit hindurch fortgesetzte strenge Controle der Schulpflicht gehören, abhängig.

Was die Vermehrung der Schulhäuser, resp. Schulclassen betrifft, so ist trotz mancher Hemmungen ein erheblicher Fortschritt zu melden. Infolge der Errichtung der Seminar-Mädchenschule in dem Hause Neust. Fuhlentwiete 81 konnten die in dem gemietheten Hause Kohlhöfen 31 als Filialclassen der Schule 2. Marktstraße 7 etablirten Mädchenclassen von dort wieder entfernt werden. Es ward daselbst eine selbstständige Knabenschule mit vorläufig 4 Classen unter Leitung eines eigenen Hauptlehrers errichtet. Die, wie schon im vorigen Jahresbericht erwähnt, am Holländ. Brook und in der Thalstraße gemietheten Lokalitäten sind im Laufe des Sommers in Benutzung genommen und die dort gegründeten Schulen gleichfalls eigenen Hauptlehrern unterstellt worden. Ferner sind auch in diesem Schuljahr wieder in mehreren Schulhäusern einzelne Lokalitäten, soweit sie dazu irgendwie brauchbar waren, zu Classen

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

disponibel gemacht und verwendet worden. Aehnliche Maßregeln sind für das nächstfolgende Jahr in Aussicht genommen.

Mit besonderer Befriedigung kann berichtet werden, daß am Schluß des Schuljahres das neue Schulhaus an der Ecke der Stift- und Minenstraße vollendet war, so daß es bei dem Beginn des neuen Schuljahres mit einer entsprechenden Feier dem Vorstande der Schule zur Benutzung übergeben werden konnte. Dasselbe enthält acht Classen, welche Raum für mindestens 400 Kinder gewähren. Es ist das erste städtische Schulhaus, welches die Behörde nach Uebernahme der Leitung und Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens dem Gebrauche hat überweisen können. Der Bau hat zugleich Veranlassung gegeben, die eingehendsten Erörterungen zu veranlassen über die zweckmäßigsten Einrichtungen in allen in Betracht kommenden Beziehungen, namentlich auch in Betreff aller Schulutensilien. Diese Erörterungen werden natürlich den nachfolgenden Bauten zu Nutze kommen.

Mehrere andere Schulbauten nahen sich der Vollendung. Dahin gehören die Neubauten am Nagelsweg, an der Böhmkenstraße 5/6, an der Böhmkenstraße 11/14, der Anbau an dem Volksschulhause in der Taubenstraße, St. Pauli. Zur Errichtung von zwei weiteren Volksschulhäusern ist das Grundstück Kehrwieder 10/12 und Sandthorquai 5 angekauft.

4. Lehrer.

Die von Senat und Bürgerschaft bewilligte Aufbesserung der Gehalte ist auch den Lehrern an den hiesigen Volksschulen zu Theil geworden und hat ihre äußere Lage wesentlich günstiger gestaltet.

In Bezug auf den Lehrerwechsel ist Folgendes zu bemerken. Für die auf den Kohlhöfen No. 31 im vorigen Jahre errichtete Schule, welche bisher aus Filialclassen der Knabenschule 2. Marktstraße 3 und der Mädchenschule 2. Marktstraße 7 bestand, wurde von der Oberschulbehörde ein Hauptlehrer gewählt. Die Schule wurde zugleich als Knabenschule eingerichtet. Durch diese Wahl stieg die Zahl der Hauptlehrer auf 18. Die Errichtung der Seminarmädchenschule machte die Wahl eines ersten Lehrers für dieselbe nöthig. Die Zahl der fest angestellten Lehrer hat sich von 31 auf 44 gehoben, die Zahl der nicht fest angestellten von 79 auf 84. Von den Lehrerinnen sind im Laufe des Schuljahres 9 fest angestellt worden. Die Zahl der nicht fest angestellten Lehrerinnen betrug am Schluß des Jahres 49 gegen 51 zu Anfang desselben.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Nach Maßgabe des ersten Quartals von 1874 bezogen von 18 Hauptlehrern

7 jährlich	Crt.ℳ	3600,
5 „	„	3000,
6 „	„	2400.

Die Mietheentschädigung für diejenigen Hauptlehrer, welche nicht im Schulhause freie Wohnung haben, beträgt jetzt Crt.ℳ 625.

2 erste Lehrer bezogen jährlich	Crt.ℳ	2400,
44 fest angestellte Lehrer „	„	1875.

Von 84 nicht fest angestellten Lehrern bezogen

2 jährlich	Crt.ℳ	1500,
9 „	„	1375,
24 „	„	1250,
25 „	„	1125,
1 „	„	1025,
19 „	„	1000,
3 „	„	875,
1 „	„	750.

9 fest angestellte Lehrerinnen bezogen Crt.ℳ 960.

Von 49 nicht fest angestellten Lehrerinnen bezogen

1 jährlich	Crt.ℳ	750.	— ß,
2 „	„	687.	8 „
17 „	„	625.	— „
19 „	„	562.	8 „
9 „	„	500.	— „
1 „	„	400.	— „

Das Durchschnittsgehalt der Hauptlehrer beträgt also jetzt außer der Mietheentschädigung, resp. freien Wohnung Crt.ℳ $3033\frac{1}{3}$ gegen Crt.ℳ $2529\frac{1}{2}$ nach dem letzten Berichte.

Die fest angestellten Lehrer haben jetzt Crt.ℳ 1875 gegen Crt.ℳ 1500 im vorigen Jahre.

Das Durchschnittsgehalt der nicht fest angestellten Lehrer, welches nach dem vorjährigen Bericht Crt.ℳ $841\frac{1}{4}$ betrug, ist jetzt auf Crt.ℳ $1153\frac{4}{7}$ gestiegen.

Die fest angestellten Lehrerinnen haben jetzt Crt.ℳ 960 gegen Crt.ℳ 800 im vorigen Jahr.

Die nicht fest angestellten Lehrerinnen bezogen nach dem vorjährigen Berichte ein Durchschnittsgehalt von Crt.ℳ $437\frac{3}{4}$; jetzt haben sie ein solches von Crt.ℳ $578\frac{1}{4}$.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Mit Einschluß der Seminarschulen und der Strafschule stehen mit Beginn des neuen Schuljahres 24 Volksschulen, an welchen 148 Lehrer und 58 Lehrerinnen angestellt sind, unter der Verwaltung der Section.

Im letzten Quartal des Schuljahres wurden wöchentlich von 123 Lehrern 3314 und von 52 Lehrerinnen 1377 Unterrichtsstunden ertheilt. Jeder Lehrer hatte also wöchentlich durchschnittlich 27 Stunden und jede Lehrerin 26 Stunden zu unterrichten. Die Unterrichtsstunden der Hauptlehrer, welche höchstens 20 Stunden unterrichten sollen, sind hierbei nicht in Anschlag gebracht worden. Die Präparanden und Präparandinnen, welche behufs ihrer praktischen Ausbildung den Volksschulen zugewiesen sind, sollen nur in Nothfällen, etwa bei plötzlichen Erkrankungen von Lehrern, diese zeitweilig vertreten.

5. Schulkinder.

Die Zahl der Schulkinder in den Volksschulen betrug Ende März 1873 nach dem letzten Jahresberichte

3966 Knaben und 3569 Mädchen, zusammen 7535 Kinder;

mit Beginn des verflossenen Schuljahres

4153 Knaben und 3596 Mädchen, zusammen 7749 Kinder;

mit Beginn des neuen Schuljahres, April 1874

4589 Knaben und 4013 Mädchen, zusammen 8602 Kinder.

Zuwachs also seit dem 1. April 1873:

436 Knaben und 417 Mädchen, zusammen 853 Kinder.

Von den zum 1. April 1874 angemeldeten Kindern mußten wegen Mangels an Classenraum 335 Knaben und 327 Mädchen vorläufig zurückgewiesen werden.

Die 8602 Kinder sind auf 185 Classen vertheilt; es befinden sich mithin durchschnittlich in einer Classe 46,5 Kinder, also weniger als die gesetzliche Normalzahl. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß nicht wenige Schulzimmer, besonders in gemietheten Localen, zur Aufnahme der normalmäßigen Anzahl von Schülern unzureichend sind. Die Zahl der Classen, welche am Schluß des vorigen Schuljahres 153 betrug, ist jetzt auf 185 gestiegen, hat sich also im letzten Schuljahre um 32 vermehrt.

Die Schulgeldzahlung stellte sich im letzten Quartal des verflossenen Schuljahres wie folgt:

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Von 4143 Knaben und 4134 Mädchen zahlten:

	Knaben	Mädchen
kein Schulgeld, auch keine Vergütung für Bücher und Utensilien . . .	2257 Knaben u.	2241 Mädchen,
kein Schulgeld, jedoch Vergütung für Bücher und Utensilien oder eins von beiden	549 „ „	699 „
vierteljährlich 1 Thaler Schulgeld, jedoch nicht die obige Vergütung	164 „ „	218 „
vierteljährlich 1 Thaler Schulgeld und die obige Vergütung	1058 „ „	913 „
vierteljährlich 2 Thaler Schulgeld und die obige Vergütung	79 „ „	52 „
vierteljährlich 3 Thaler Schulgeld und die obige Vergütung	17 „ „	9 „
vierteljährlich 4 Thaler Schulgeld und die obige Vergütung	19 „ „	2 „

(Von den 131 Kindern, welche 2 Thaler zahlen, sind 75 in den Seminarschulen und von den 47 Kindern, welche 3 oder 4 Thaler zahlen, sind 41 in den Seminarschulen.)

Der Schulbesuch läßt auch in den Volksschulen noch zu wünschen übrig, da nicht allein Krankheiten, sondern auch oft ganz ungenügende Gründe Schulversäumnisse der Kinder veranlassen.

Von den 4143 Knaben, welche im letzten Quartal die Schule besuchten, haben im Monat März 2578 nie gefehlt und sind 3193 nie zu spät gekommen. Von den 4134 Mädchen haben 2245 nie gefehlt und sind 2999 nie zu spät gekommen. Die übrigen 1565 Knaben haben zusammen im Monat März 7007 halbe Tage gefehlt, die übrigen 1135 Mädchen 10334 halbe Tage. Durchschnittlich war dieses Verhältniß in den vorhergehenden Monaten kein günstigeres.

Die Kinder, welche die Volksschulen besuchen, gehören fast alle der lutherischen Confession an. Neben diesen befanden sich im letzten Quartal des verflossenen Schuljahres in den Volksschulen an Kindern

		Knaben	Mädchen
der	reformirten Confession	24 Knaben und	18 Mädchen,
„	katholischen „	7 „ „	2 „
einer	anderen christlichen „	13 „ „	13 „
der	israelitischen „	2 „ „	— „

Zu Ostern d. J. wurden aus den Volksschulen zur Confirmation 501 Knaben und 512 Mädchen entlassen. Die Erwerbszweige, welche sie gewählt haben, sind die folgenden.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

a. Von den Knaben wollten werden:

		Transport	211
Bildhauer	21	Laufburschen	29
Böttger	2	Lehrer	3
Brauer	2	Liniirer	4
Bürstenbinder	1	Lithographen	2
Buchbinder	4	Maler	6
Cigarrenarbeiter	14	Manufacturisten	3
Cigarrensortierer	1	Maschinenbauer	20
Conditoren	2	Materialist	1
Destillateure	2	Maurer	6
Drechsler	12	Mechaniker	21
Eisengießer	2	Metalldrucker	1
Ewerführer	6	Müller	1
Fabrikarbeiter	24	Musiker	3
Former	1	Photograph	1
Fuhrleute	1	Reitknecht	1
Gärtner	1	Sattler	5
Gelbgießer	3	Schiffszimmerleute	9
Glaser	1	Schirmmacher	1
Gold- und Silberarbeiter	2	Schlosser	41
Graveur	1	Schmiede	3
Gürtler	1	Schreiber	3
Handlungslehrlinge	21	Schriftgießer	2
Hausknechte	13	Schriftsetzer	7
Hutmacher	3	Schuhmacher	5
Instrumentenmacher	1	Seeleute	51
Kellner	4	Segelmacher	1
Kesselschmied	1	Steindrucker	4
Klempner	21	Stewards	2
Koch	1	Stuhlmacher	1
Korbmacher	1	Tapeziere	8
Krämer	9	Tischler	30
Küper	22	Töpfer	2
Kupferschmiede	3	Uhrmacher	4
Kutscher	1	Vergolder	2
Lackirer	3	Zimmerleute	5
Landleute	3	noch unentschieden	2
Transport	211	Total	501

b. Von den Mädchen wollten werden:

		Transport	368
Blumenmacherinnen	2	Putzarbeiterinnen	10
Clavierlehrerin	1	Schauspielerin	1
Dienstmädchen	322	Schirmnäherinnen	2
Hutstaffirerin	1	Schneiderinnen	47
Kindergärtnerinnen	3	Slipsnäherinnen	2
Ladenverkäuferinnen	4	Stiefelnäherinnen	2
Näherinnen	16	in die Gewerbeschule treten	9
Plätterinnen	18	im Hause bleiben	70
Posamentierarbeiterin	1	das Kochen lernt	1
Transport	368	Total	512

6. Strafschule.

Vom 1. April 1873 bis zum 31. März 1874 wurden in die Strafschule verwiesen:

144 Knaben und 27 Mädchen,

und zwar aus dem 1. Schulbezirk	25	Kinder,
„ „ 2. „	31	„
„ „ 3. „	35	„
„ „ 4. „	28	„
„ „ 5. „	13	„
„ „ 6. „	26	„
„ der Seminarschule	2	„
vom Patronat St. Pauli	4	„
von der Landherrenschaft der Marschlande	3	„
„ „ „ „ Geestlande	3	„
von Privatleuten	1	„
	171	Kinder.

Die Vergehen der Kinder, welche deren Versetzung in die Strafschule veranlaßten, waren hauptsächlich Schulenlaufen, Umhertreiben und fortwährendes Zuspätkommen; außerdem auch Diebereien, Unredlichkeit und rohes Betragen.

Von den 171 Kindern kamen in die Strafschule

zum 1. Mal	90	Kinder,
2. „	37	„
3. „	20	„

zum 4.	Mal	13	Kinder,
5.	"	5	"
6.	"	2	"
7.	"	1	"
8.	"	1	"
9.	"	1	"
13.	"	1	"

IV. Bericht über das Privatschulwesen.

Die Inspectionscommissionen haben noch immer nicht ihre volle Thätigkeit in Bezug auf die Privatschulen entwickeln können, da die einschlagenden Verhältnisse noch mehrfache Anordnungen der Oberschulbehörde nöthig machen, welche jedoch voraussichtlich ihre baldige Erledigung finden werden.

Wenn aber bis jetzt auch eine Inspection nur theilweise stattgefunden hat, so giebt diese doch zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung, welche der Beachtung der betreffenden Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen dringend müssen empfohlen werden. Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder wird in manchen Privatschulen nicht in hinreichendem Maße genommen. Vermißt werden u. a. Einrichtungen zur Lüftung der Classen, richtige Stellung der Schultische, zweckmäßige Einrichtung dieser Tische und genügende Sorge in Betreff der Zahl und Einrichtung der Aborte; selbst die nöthige Reinlichkeit und Ordnung war nicht überall vorhanden. In einzelnen Schulen fanden sich die Schulzimmer viel zu klein für die Zahl der Kinder. Wiederholt wurde von den Vorstehern die Klage über unregelmäßigen Schulbesuch ausgesprochen. Nicht ernstlich genug kann der noch immer herrschenden Unsitte erwähnt werden, daß Eltern die gesetzliche Schulzeit dadurch zu verkürzen suchen, daß sie ihre Kinder vor Schluß des letzten Schuljahres schon aus den Schulen wegnehmen, was den Kindern, denen dadurch der Abschluß in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen vorenthalten wird, nur nachtheilig sein kann, wogegen die Erfahrung eine Ausdehnung der Schulzeit als wünschenswerth erscheinen läßt.

Daß in diesen Andeutungen zum Theil Uebelstände von neuem gerügt werden, deren bereits im letzten Jahresbericht gedacht worden, darf nicht Wunder nehmen, da auf dem hier in Betracht kommenden

Gebiet eine Besserung und Umwandlung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vor sich gehen kann.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Bei den zu Ende des Schuljahres mit Bezug auf die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgenommenen Abgangsprüfungen trat in sofern eine Neuerung ein, als die schriftlichen Clausurarbeiten, statt wie bisher von sämmtlichen Prüflingen in einem und demselben Raum, jetzt von den Zöglingen jeder einzelnen Anstalt innerhalb der Räume der letzteren unter Aufsicht der damit beauftragten Lehrer angefertigt wurden. Von den berechtigten 9 Schulen stellte eine keine Abiturienten, die übrigen 8 stellten 39. Unter diesen bestanden 16 die Prüfung gut und 15 in genügender Weise; 7 zeigten sich als ungenügend und einer mußte wegen seines Verhaltens bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten abgewiesen werden.

Anhang.

A. Bericht über die Gewerbeschulen und die Schule für Bauhandwerker 1873/74.

Die Verwaltung der Schulen ward im Laufe des Jahres durch zwei Delegirte der neu errichteten Gewerbekammer verstärkt, so daß sie nunmehr aus 12 Mitgliedern besteht.

In der allgemeinen Gewerbeschule ward der Unterricht nach dem bisherigen Lehrplane von 2 festangestellten Lehrern, von 14 Fachlehrern und 23 Hülfslehrern ertheilt; während des Winterhalbjahres in 321 wöchentlichen Stunden.

Die Schülerzahl betrug im Sommerhalbjahre: 987, im Winterhalbjahre 1873/74: 1306.

Die Schule für Bauhandwerker ward von 60 Schülern besucht.

Aus dem Lehrplane der St. Pauli Gewerbeschule ward die Buchführung, welche eine zu geringe Betheiligung fand, ausgeschieden. Eine größere Zahl von Handlungslehrlingen, denen anderweitig bessere

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Gelegenheit für ihre Fortbildung geboten ward, verließ nämlich mit Michaelis 1873 die Schule.

Während des Sommerhalbjahres 1873 betrug die Schülerzahl 90, während des Winterhalbjahres 1873/74: 84.

Unter den Schülern des Winterhalbjahres waren:

	allgemeine Gewerbeschule.	Schule für Bauhandwerker.	St. Pauli Gewerbeschule.
Lehrer	81	—	2
Zeichner, Ingenieur-Eleven rc.	11	—	—
Maurer	20	28	—
Zimmerer	36	26	1
Schiffbauer	12	—	—
Tischler und Pianofortemacher	110	3	2
Bildhauer, Drechsler rc.	95	—	1
Maler, Lithographen rc.	112	—	14
Maschinenbauer, Mechaniker rc.	170	—	6
Former und Gelbgießer	12	—	—
Klempner, Schlosser rc.	81	—	5
Gold- und Silberarbeiter, Graveure rc.	39	—	—
Handlungslehrlinge	101	—	6
Diverse	81	3	5
Schulknaben	345	—	42
	1306	60	84

Nachdem während der letzten Jahre mehrfach Berathungen über einen Neubau für eine Gewerbeschule stattgefunden hatten, ward im Laufe dieses Jahres durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft der Betrag von 800,000 Thalern bewilligt für ein auf dem Platze vor dem Steinthor nach den Plänen des Baudirectors zu errichtendes Gebäude, welches außer der allgemeinen Gewerbeschule die Realschule und das Gewerbemuseum aufnehmen soll.

Von Seiten der Verwaltung wurden der Director und 11 Lehrer nach Wien entsendet, um die Ausstellung zu studiren.

Der Oberschulbehörde ward für die auf der Wiener Weltausstellung ausgestellten Arbeiten aus der Gewerbe- und Bauschule die Fortschritts-Medaille zuerkannt, während in den offiziellen Ausstellungsberichten von Professor J. Langl über den Zeichen- und Kunstunterricht und von Freiherrn A. von Dumreicher über den gewerblichen Unterricht

die Leistungen der Schulen eingehend besprochen wurden. Zwei Schüler der Gewerbeschule erhielten Anerkennungsdiplome für die Ausführung von Arbeiten in Holzschnitzwerk und Intarsia nach eigenen Entwürfen.

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Die Einnahme von Schulgeld der allgemeinen Gewerbeschule und Schule für Bauhandwerker betrug im Jahre 1873 . . . . . Crt.ℳ 14,107. 8

Die Ausgabe:

an Lehrergehalten	Crt.ℳ 34,998. 8
„ Zuschuß für die St. Pauli Gewerbeschule	„ 1,000.—
„ sonstigen Ausgaben	„ 8,099.15
	Crt.ℳ 44,098. 7

B. Bericht über die Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis.

Die Organisation der höheren Töchterschule wurde einmal durch Einrichtung der im ersten Jahre des Bestehens fehlenden zweiten Classe, sodann dadurch, daß eine der in Aussicht genommenen Kindergartenclassen als zehnte Schulclasse angereiht wurde, vollendet, und besteht dieselbe somit jetzt aus vier Elementar-, drei Mittel- und drei Oberclassen.

Besucht war die Schule:

im Sommersemester 1873 von 219 Schülerinnen,
„ Wintersemester 1873/74 „ 222 „

Von diesen befanden sich:

in Classe I	7	Schülerinnen,
„ „ II	19	„
„ „ III	30	„
„ „ IV	24	„
„ „ V	24	„
„ „ VI	32	„
„ „ VII	32	„
„ „ VIII	25	„
„ „ IX	15	„
„ „ X	14	„

Bericht über das Hamburgische Unterrichtswesen im Schuljahre 1873/1874.

Der Bestand des Lehrerinnenseminars geht aus folgender Tabelle hervor:

	Classe I	II	III	Summa
Sommersemester 1873	6	9	14	29
Wintersemester 1873/74	5	9	13	27
Auf Volksschulen waren vorgebildet . . .	1	3	3	7
Auf höheren Töchterschulen	5	6	11	22
Im Lehrfach waren bereits thätig gewesen	3	5	5	13
Freistellen hatten	3	5	11	19
Stipendien genossen	3	4	7	14

Es zeigt sich somit im Besuch des Seminars eine Zunahme gegen das erste Jahr des Bestehens; die Zahl der Schülerinnen, welche auf Volksschulen vorgebildet, nimmt ab, dagegen weist die Rubrik derjenigen, welche auf höheren Töchterschulen vorgebildet sind, eine größere Zahl auf.

Durch Beschluß der Oberschulbehörde vom 2. December 1873 wurde die Entlassungsprüfung im Seminar als Lehrerinnenprüfung anerkannt. Auf Grund einer im vorigen Jahr bereits zur Anwendung gebrachten provisorischen Prüfungsordnung fand auch im März/April dieses Jahres eine Lehrerinnenprüfung in Gegenwart des Vorsitzenden und mehrerer Mitglieder der Oberschulbehörde statt. Es hatten sich zu derselben die fünf Schülerinnen der ersten Seminarclasse so wie eine Externe gemeldet, welche sämmtlich die Berechtigung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen erhielten.

Bei Beginn des neuen Schuljahres wurde die Schule von 272, das Seminar von 36 Zöglingen besucht.

Aus dem Collegium der Lehrenden schieden im Laufe des Jahres ein ordentlicher Lehrer und eine Hülfslehrerin aus. Es gelang, beide Stellen durch geeignete Kräfte wieder zu besetzen.

Der Bau des Schulhauses am Holzdamm ist hinreichend gefördert worden, um im Herbst d. J. den Einzug zu ermöglichen. Die größere Zahl der dann zu Gebote stehenden Räume wird gestatten, Michaeliscurse einzurichten und zwei Mal im Jahr Aufnahmen stattfinden zu lassen.

Die Oberschulbehörde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 2ten Sitzung vom 13. Januar 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 13. Januar 1875.

betreffend Gemischte Commission wegen Neubau der Gefängnisse u. w. d. a.

An Stelle des ausgetretenen Herrn J. A. S. Biernatzki hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 28. Februar/1. April 1868 niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse u. w. d. a. erwählt Herrn Th. Rapp.

---

betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

In Erwiederung auf die Senats-Mittheilung (No. 111) vom 23. August 1872 hat die Bürgerschaft unter Ablehnung des durch obige Mittheilung vorgelegten Gesetzentwurfes nachstehenden Gesetzentwurf beschlossen, dem auch seinerseits seine Mitgenehmigung zu ertheilen sie den Senat ersucht.

Gesetz,

betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

I. Bestimmungen für das Freihafen-Gebiet.

§ 1.

Für das Freihafen-Gebiet, einschließlich der Zollvereins-Niederlage, wird ein „gewerbliches Schiedsgericht" eingesetzt, bei welchem die im

§ 108 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erwähnten Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, desgleichen der Fabrikinhaber mit ihren Fabrikarbeitern (§ 127 der G.-O.), unter den im § 126 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Ausnahmen, zur Entscheidung zu bringen sind.

§ 2.

Das gewerbliche Schiedsgericht besteht aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und aus 15 Arbeitgebern und 15 Arbeitnehmern, welche eins der im Anhange gruppirten Gewerbe betreiben. Außerdem werden 10 Arbeitgeber und 10 Arbeitnehmer als Ersatzmänner erwählt.

Wählbar zum Mitgliede sind alle Gewerbetreibende, welche

1) fünf und zwanzig Jahr alt sind,
2) im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
3) seit mindestens zwei Jahren als Arbeitgeber (§§ 14 u. 15 der G.-O.) beziehungsweise als Arbeitnehmer im Hamburgischen Freihafengebiet ihren Aufenthalt haben.

Die Erwählung der Mitglieder geschieht durch die Gewerbekammer. Der Gewählte muß die absolute Majorität der Anwesenden der zu diesem Zwecke berufenen Gewerbekammer haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vor dem Senate beeidigt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts wird in der Weise festgesetzt, daß jedes Mitglied außer dem Jahre in welchem es eingetreten ist, fünf Jahre im Amte verbleibt. (Wegen der zuerst eintretenden Mitglieder siehe § 13). Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jeder Erwählte ist zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes verpflichtet, sofern ihm nicht ein genügender Ablehnungs- resp. Entlassungsgrund zur Seite steht, oder derselbe nicht das 60ste Lebensjahr überschritten hat. Die Entscheidung über desfallsige Reclamationen steht endgültig der Gewerbekammer zu.

§ 4.

Den Vorsitz des gewerblichen Schiedsgerichts führt ein Rechtsgelehrter, welcher Hamburger Bürger sein muß. Die Betreibung einer

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 13. Januar 1875.

andern Berufsthätigkeit ist ihm gestattet, soweit dieselbe mit seiner Amtsführung nicht unvereinbar ist. Seine Wahl erfolgt durch den Senat. Dem Senate wie ihm steht eine 6monatliche Kündigung zu. Er wird vor dem Senate beeidigt, und seine Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Die Vertretung des Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ist durch den Senat zu veranlassen.

Für die Besoldung des rechtsgelehrten Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Gerichts, des erforderlichen Bureaupersonals, sowie für die Bureaukosten wird im Jahresbudget eine angemessene Summe ausgesetzt.

§ 5.

Der Vorsitzende hat die Behörde zum Zwecke gemeinschaftlicher, die Ausführung dieses Gesetzes betreffender Berathungen und Beschlüsse zu versammeln, und die desfallsigen Verhandlungen zu leiten. Derselbe hat ferner die regelmäßige Erledigung aller dem Gerichte wie den einzelnen Mitgliedern obliegenden Geschäfte, und das Bureau zu überwachen, sowie erforderlichen Falls die Ersatzmänner einzuberufen.

§ 6.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder. Unter den, neben dem Vorsitzenden an der Entscheidung theilnehmenden Mitgliedern müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sein.

An der Entscheidung können nicht theilnehmen, diejenigen, welche Einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie (als Vater, Sohn, Enkel oder Großvater ꝛc.) oder als Bruder, Gatte, Schwager, Schwiegervater, Schwiegersohn verwandt oder verschwägert sind, oder ein unmittelbares Interesse an der Sache haben.

Die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher außer dem Vorsitzenden die Mitglieder an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, sowie der Zeit und Dauer der Geschäftsstunden, und sonstiger reglementarischer Bestimmungen bleibt dem Schiedsgerichte, welches für möglichst rasche Erledigung der Sachen Sorge zu tragen hat, überlassen.

Jedes Mitglied, außer dem Vorsitzenden, erhält für jede Sitzung, an welcher es Theil nimmt, eine Entschädigung von ℳ 5.

Erscheint eines der ordnungsmäßig convocirten Mitglieder im Termine ohne rechtzeitig vor demselben beim Vorsitzenden angebrachte

Entschuldigungsgründe nicht, so hat dasselbe das erste Mal eine Strafe von ℳ 15, im Wiederholungsfalle von ℳ 30 zu bezahlen.

§ 7.

Die Parteien können entweder freiwillig vor dem Schiedsgericht zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten sich sistiren, oder die eine Partei kann die Vorladung der andern erwirken. Die erste Vorladung ist bei Strafe bis zu ℳ 6, und die zweite unter der Androhung zu erlassen, daß dem Antrage der vorladenden Partei gemäß nach Sachlage werde entschieden werden.

§ 8.

Die Verhandlung ist summarisch, öffentlich und mündlich. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen; nur in Fällen bescheinigter Verhinderung ist eine Vertretung durch Fachgenossen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Assistenz der Eltern, Vormünder oder sonstiger Angehörigen, welche sich jedoch freiwillig zu sistiren haben, statthaft.

§ 9.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Kommt derselbe nicht zu Stande, so hat es nach freier Ueberzeugung eine Entscheidnng abzugeben, nachdem zuvor die von ihm als zweifelhaft erachteten relevant scheinenden Thatsachen durch die nöthigen Mittel, namentlich durch Augenschein, eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Auflegung wie Abnahme von Parteieiden festgestellt worden sind. Es kann zu diesem Zweck erforderlichenfalls einen neuen Termin ansetzen, und ist befugt, Vorladungen auch gegen Dritte bei Strafe zu erlassen.

Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt in Fällen, deren Entscheidung ihm eine besondere Sachkenntniß zu erfordern scheint, zwei vom Vorsitzenden zu beeidigende Sachverständige, je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer, mit berathender Stimme zu der betreffenden Verhandlung hinzu zu ziehen.

§ 10.

In Fällen widerrechtlicher Einstellung der Arbeit abseiten eines Gesellen, Gehülfen oder anderen Arbeitnehmers, oder widerrechtlichen

Verlassens der Lehre abseiten eines Lehrlings, kann, falls nicht genügende Sicherheit für die alternativ neben der Verpflichtung zur Rückkehr in das Arbeits- oder Lehrverhältniß vom Gericht von Amtswegen festzustellende Entschädigung sofort geleistet werden kann, auf Antrag des Berechtigten die Erfüllung der ersteren Verpflichtung bei einer im Ungehorsamsfalle durch die Polizeibehörde sofort zu vollziehenden Haft bis zu 8 Tagen auferlegt werden. Dem Betreffenden muß jedoch, auch nachdem er in Haft genommen worden, auf sein Begehren gestattet werden, die Arbeit fortzusetzen oder in die Lehre zurückzukehren, oder die vom Gericht festgesetzte Entschädigung zu zahlen, und fällt sodann, falls die Fortsetzung der Arbeit oder die Rückkehr in die Lehre wirklich erfolgt, der Rest der Haft fort.

In Fällen widerrechtlicher Entlassung eines Gesellen, Gehülfen, anderen Arbeitnehmers oder Lehrlings, kann falls nicht genügende Sicherheit für die alternativ neben der Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Entlassenen in das Arbeits- oder Lehrverhältniß vom Gericht festzustellende Entschädigung sofort geleistet werden kann, auf Antrag des Berechtigten, die Erfüllung der ersteren Verpflichtung bei einer, im Ungehorsamsfalle durch die Polizeibehörde sofort zu vollziehenden Haft bis zu 8 Tagen auferlegt werden. Dem Betreffenden muß jedoch, auch nachdem er in Haft genommen worden, auf sein Begehren gestattet werden, den Entlassenen wieder in Arbeit oder in die Lehre zu nehmen, oder die vom Gericht festgesetzte Entschädigung zu zahlen, und fällt sodann, falls diese Wiederaufnahme wirklich erfolgt, der Rest der Haft fort.

§ 11.

Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen definitiv, ohne daß eine Anfechtung derselben statthaft ist. Ihre Vollstreckung kann, ebenso wie diejenige aller vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche, auf Grund der beizubringenden Ausfertigung ohne Weiteres von der competenten Behörde erwirkt werden.

§ 12.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei. Jede Partei kann gegen Erlegung einer durch Stempel zu erhebenden Gebühr von 60 ₰ eine beglaubigte Ausfertigung des Vergleiches oder der Entscheidung verlangen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 13. Januar 1875.

§ 13.

Transitorisches.

Wer Mitglied der durch das Gesetz vom 24. September 1869 eingesetzten städtischen Vergleichsbehörde gewesen, ist berechtigt eine auf ihn fallende Wahl zum Mitgliede des Schiedsgerichts abzulehnen.

Der Zeitpunkt, an welchem, nach Vornahme der erforderlichen Wahlen, das Schiedsgericht in Wirksamkeit tritt, wird vom Senate bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Von den zuerst gewählten 30 Mitgliedern des Schiedsgerichts scheiden — sofern nicht inzwischen eintretende Vacanzen eine Aenderung herbeiführen, — am Schlusse jeden Jahres, zuerst am Schlusse des auf die Constituirung des Schiedsgerichts folgenden Jahres, 6 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, je 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer, von den zuerst gewählten 20 Ersatzmännern 4 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, je 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer, aus.

II. Bestimmungen für die nicht zum Freihafen gehörigen Hamburger Gebietstheile.

§ 14.

Für die nicht in § 1 begriffenen Theile des Hamburgischen Staates verbleibt es bis auf Weiteres bei den in § 1 des provisorischen Gesetzes vom 24. September 1869 unter 2 — 5 bezeichneten Behörden, und hinsichtlich des Verfahrens vor denselben bei den in §§ 7—12 des gedachten Gesetzes gegebenen Vorschriften. Doch tritt in denjenigen Gemeinden der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, in welchen die Gemeinde-Ordnung eingeführt worden, der Gemeinde-Vorstand an Stelle von Vogt und Deputirten.

Anhang.

(Die dem provisorischen Gesetze vom 24. September 1869 angehängte Zusammenstellung der 15 Gewerbe-Gruppen).

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 6. **Hamburg, den 27. Januar 1875.**

Antrag auf Bewilligung fernerer Geldmittel für die contractmäßige Erweiterung der Gaswerke.

Antrag auf Bewilligung fernerer Geldmittel für die contractmäßige Erweiterung der Gaswerke.

Durch den übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 27. October/12. November 1873 ist die Finanz-Deputation in Uebereinstimmung mit dem Berichte der s. Z. wegen des künftigen Betriebes der Gas-Anstalt niedergesetzt gewesenen gemischten Commission potestivirt worden: 1) nach Maßgabe der dem Commissions-Bericht beigelegten Bedingungen einen Pacht-Contract auf 10 Jahre mit dem Herrn Director Haase aus Berlin abzuschließen, und 2) die vom Staate dem Contracte gemäß für die Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen successiv aufzuwendenden Gelder, bis zum Betrage von vorläufig einer Million Thaler bestmöglichst, durch temporaire oder definitive Anleihe, je nach dem Bedürfniß aufzunehmen.

Auf diese Bewilligung von vorläufig einer Million Thaler oder ℳ 3,000,000 sind, nach Aufmachung der Finanz-Deputation vom 16. Januar d. J., bis dahin ℳ 1,822,141.81 verausgabt, zu welcher Summe aber die bis zu dem gedachten Tage noch unerfüllt gebliebenen Bestellungen und Lieferungs-Contracte, und zwar nach dem eventuellen Maximalbetrage, welcher daraus dem Staat zur Last kommen kann, mit ℳ 1,114,512.45 hinzuzurechnen sind, um den disponiblen Saldo der Conto zu ermitteln, welcher sich darnach per 16. Januar auf ℳ 62,345.74 stellt. Die alltäglichen kleineren Ausgaben, besonders aber hinzukommende neue Bestellungen, welche nach Lage der Sache sehr dringlich sind, machen es durchaus nothwendig, daß die vorläufige Bewilligung so bald als thunlich erhöht werde. Was die Summe der Erhöhung anlangt, so sind für die noch im Jahr 1875 zu beschaffenden Arbeiten ℳ 1,500,000 in Anschlag gebracht worden.

Sämmtliche bisherigen Ausgaben und Contracte sind stets auf gemeinsamen Antrag der staatlichen Bau-Behörde und des Herrn Director Haase, welcher letztere bekanntlich den Betrag der gesammten Erweiterungsbauten der Gaswerke bis zum Ablauf seines Pacht-Contracts mit jährlich 5 pCt. zu verzinsen hat, vollzogen worden, und liegt allein schon in dieser Einrichtung eine in den Augen des Senates und gewiß

Antrag auf Bewilligung fernerer Geldmittel für die contractmäßige Erweiterung der Gaswerke.

auch der Bürgerschaft hinreichende Garantie dafür, daß die bisherigen wie die künftigen Verwendungen auf den Ausbau der Gaswerke, sowohl hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für die Zwecke der Benutzung als hinsichtlich ihrer dauernden Tüchtigkeit für die Zeit, wo der Staat nach Ablauf des Pacht-Contractes wieder in den Besitz der Werke gelangen wird, als wohlverwendet anzusehen sein werden.

Leider ist die Hoffnung, die Barmbecker Filial-Anstalt möglicherweise schon vor Ablauf des Jahres 1874 in betriebsfähigen Stand versetzen zu können, nicht in Erfüllung gegangen, und nur mit Aufwendung der äußersten Anstrengungen ist es dem Pächter gelungen, dem fortdauernd in großem Verhältniß sich steigernden Consum thunlichst Genüge zu leisten. Die baldige Vollendung der Filial-Anstalt wie auch der auf der Grasbrooks-Anstalt noch erforderlichen Erweiterungsbauten ist daher, um zu der normalen Beschaffenheit der hiesigen Gasbeleuchtung zu gelangen, im höchsten Grade wünschenswerth und jeder Zeitverlust dabei zu vermeiden. Der Senat ersucht sonach die Bürgerschaft seinem hiedurch gestellten Antrage — den er nur deshalb nicht formell als dringlichen bezeichnet hat, weil die Dringlichkeit aus der Sache selbst hervorgeht — ihre Zustimmung dahin zu ertheilen:

daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, zur Verwendung für die contractgemäße Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen fernere ℳ 1,500,000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe je nach dem Bedürfniß aufzunehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 7. **Hamburg, den 27. Januar 1875.**

Antrag, betreffend **Verlängerung und Aufhöhung des Baakenwärders.**

Antrag, betreffend Verlängerung u. Aufhöhung des Baakenwärders.

In Folge der Anlage des Venloer Bahnhofes auf dem Grasbrook und der dadurch hervorgerufenen Verschiebung der Einfahrt zum Oberhafen nach Osten ist zwischen der östlichen Hälfte des Grasbrooks und dem Baakenwärder ein ausgedehntes Hafenterrain, der Baakenhafen, mit 2800 Meter langen Ufern entstanden. Nach Beendigung des Bahnhofbaues ist mit Regulirung der unregelmäßigen Ufer

Antrag, betreffend Verlängerung u. Aufhöhung des Baakenwärders.

begonnen und sind in der westlichen Hälfte des Hafenbassins Baggerungen vorgenommen, so daß schon jetzt eine größere Zahl von Oberländer Kähnen und eine Anzahl kleinerer Seeschiffe daselbst Liegeplätze finden. Künftig bieten diese ausgedehnten Uferplätze in unmittelbarer Nähe des Venloer Bahnhofes Gelegenheit zur Lagerung jeglicher Art Waaren. Es kann hier ferner dem Mangel von am tiefen Wasser belegenen Lagerplätzen für Rohproducte abgeholfen und ein Theil der Ufer, wenn nöthig, mit Quaianlagen versehen werden.

Vor Allem ist es aber nöthig, eine zweckmäßige Einfahrt in den Hafen und die Sicherung gegen Eis herzustellen.

Der Leitdamm am Westende des Baakenwärders ist vor 12 Jahren als stromleitendes Werk angelegt. Er ist ein schmaler langer Damm, welcher am westlichen Theile von Sturmfluthen überspült und über welchen bei höheren Wasserständen im Winter das Eis hinweggeht. Um in einen schützenden Hafendamm umgewandelt zu werden, muß er verbreitert und auf wasserfreie Höhe gebracht werden. Außer dieser Erdarbeit, welche großentheils mittelst Baggermaterials zu beschaffen ist, muß der Hafendamm nach Westen um 83 Meter verlängert und mittelst Faschinen und Steinen der Kopf des Hafendammes vorgebauet, sowie derart versichert werden, daß er gegen die Einflüsse von Strömung und Baggerung gesichert werde.

Die nöthigen Arbeiten sind aus den auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Rissen zu ersehen und auf ℳ 51,600 veranschlagt.

Nachdem sich auch die Deputation für Handel und Schifffahrt auf das lebhafteste für die Ausführung dieser Arbeiten ausgesprochen hat, beantragt der Senat bei der Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

> daß die Verlängerung der Spitze des Baakenwärders und Umwandlung in einen Hafendamm, sowie die Verbreiterung nach Innen und Erhöhung in Gemäßheit der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Risse mit einem Kostenaufwande von ℳ 51,600 ausgeführt und diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Januar 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 4ten Sitzung vom 27. Januar 1875,

betreffend Bewilligung von Crt.✠ 70,000 zur Ausbaggerung des s. g. Kuhmühlenteiches und Aufhöhung von Straßenanlagen in der Umgebung desselben.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 131) vom 30. November 1874 genehmigt die Bürgerschaft,

daß zur Ausbaggerung des Kuhmühlenteiches, zur Aufhöhung der Ufer und zur Regulirung der Umgebung desselben Crt.✠ 70,000, welche aus den Ueberschüssen früherer Jahre mit dem Vorbehalt des demnächstigen Wiederersatzes aus dem Ertrage der Bauplätze auf der Mundsburg zu entnehmen sind, verwendet werden, und erklärt sich mit den auf dem Situationsriß vom 12. August 1873 mit U. Y. X. V. bezeichneten Straßenzügen einverstanden.

Zugleich spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß auch oberhalb des Wehrs der Eilbecker-Canal baldigst gründlich gereinigt werde.

---

betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai, sowie Reglement und Tarif für denselben.

Dem in der Senats-Mittheilung (№ 1) vom 4. Januar 1875 wiederholten Antrage, dem Reglement und Tarif für den Betrieb des Quai-Speichers in derjenigen Fassung ihre Mitgenehmigung zu ertheilen, wie solche in dem Senats-Antrage (№ 122) vom 20. November 1874 vorgelegt ist, kann die Bürgerschaft auch gegenwärtig ihre Zustimmung nicht ertheilen. Die Bürgerschaft beharrt vielmehr bei ihrem betreffenden

Beschlusse vom 9. December 1874 unter nachstehenden Modificationen desselben:

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Januar 1875.

1) Im § 2 ist am Schluß hinzuzufügen: „Sollten derartige Waaren unter unrichtiger Bezeichnung zur Lagerung gebracht werden, so haftet der Lagerer für allen daraus entstehenden Schaden."

2) Im § 4 ist der erste Satz wie folgt zu fassen: „Eine Oeffnung der Colli behufs Untersuchung des Inhalts findet, abgesehen von dem im § 7 vorgesehenen Falle, in der Regel nicht statt."

3) § 7 ist wie folgt zu fassen:

Der Lagerschein lautet an die Order des Lagerers (N. N. oder Order) und ist durch Indossament übertragbar. Er enthält die Verpflichtung der Verwaltung, die in demselben nach Zahl, Gewicht und Merkzeichen bezeichneten Güter nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements, deren in dem Lagerschein Erwähnung zu thun ist, dem legitimirten Inhaber des Lagerscheins auszuliefern.

In dem Lagerschein wird auch die Gattung der Waare angeführt. Für die Richtigkeit solcher Angabe haftet jedoch die Verwaltung nicht.

Soweit die Verwaltung — worüber indessen ihr die ausschließliche Entscheidung zusteht — eine genügende Prüfung der Gattung der Güter durch ihre Angestellten oder durch die von dem Lagerer oder einem Indossatar des Lagerscheins zu solchem Zweck zu ihrer Verfügung gestellten Arbeitskräfte vorzunehmen im Stande ist, wird sie auf Verlangen des Lageres oder eines Indossatars des Lagerscheins, nach auf dessen Kosten und Gefahr geschehener Feststellung der Gattung, auch die Haftpflicht für die Richtigkeit der im Lagerschein angeführten Bezeichnung der Gattung der Waare übernehmen, und alsdann gegen Einlieferung des bisherigen Lagerscheins einen neuen ausstellen.

Der Lagerschein enthält eine Rubrik, welche zur Beurkundung einer auf die gelagerte Waare genommenen Feuer-Versicherung bestimmt und geeignet ist.

4) Im § 8 ist am Schluß hinzuzufügen: „An Stelle eines als verloren angegebenen Lagerscheins ist ein neuer erst dann auszustellen, nachdem die Verwaltung den Verlust dreimal in einem Zeitraum von vier

Wochen in drei von derselben zu bestimmenden Blättern bekannt gemacht hat. In dringenden Fällen ist die Verwaltung berechtigt den neuen Lagerschein schon vor Ablauf dieses Termins gegen Deposition des Werthes der Waaren verabfolgen zu lassen.

Die erwachsenden Kosten hat der Verlierer zu tragen."

5) § 10 ist folgendermaßen zu fassen:

Für Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, haftet die Verwaltung, sofern nicht der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt entstanden ist oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen oder durch Mängel der Verpackung sich erklären läßt.

Für Feuerschäden haftet jedoch die Verwaltung in keinem Falle, auch nicht, wenn solche durch die Schuld ihrer Angestellten entstanden sind.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, für die Conservirung der zur Lagerung ihr übergebenen Güter zu sorgen.

6) § 17 ist zu streichen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, indem sie ihrerseits von der in ihrem Beschlusse vom 9. December 1874 aufgestellten Bedingung einer vor Ablauf des Jahres 1876 vorzunehmenden Revision von Reglement und Tarif zurücktritt, sich nunmehr vorstehendem Beschlusse zustimmig erklären zu wollen.

---

betreffend Wahl eines Steuerschätzungsbürgers.

Aus dem ihr durch die Senats-Mittheilung (№ 4) vom 13. Januar d. J. vorgelegten Wahlaufsatze hat die Bürgerschaft zum Steuerschätzungsbürger im zweiten Districte der Geestlande erwählt:

Herrn J. H. Studt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 8. **Hamburg, den 29. Januar 1875.**

Antrag, betreffend ferneren Ankauf von Ländereien zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf.

Antrag, betreffend ferneren Ankauf von Ländereien zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf.

In Ausführung des Senats- und Bürgerschafts-Beschlusses vom 1. Juli/14. September v. J. über die Verlegung der Begräbnißplätze auf die Ohlsdorfer Feldmark hat die Finanz-Deputation die beiden dort angebotenen Höfe angekauft und ist es derselben ferner gelungen, von den 35 Scheffeln, welche zwischen dem zu Begräbnißzwecken bestimmten Terrain dieser beiden Höfe belegen sind, 15 Scheffel zu angemessenen Preisen zu erwerben. Es ist nämlich eine größere Parcele von ca. 11 Scheffeln mit Gebäuden, zum Preise von ca. ℳ 1120 (Crt.-ℳ 930) per Scheffel und dem ℳ 7200 (Crt.-ℳ 6000) betragenden Feuercassenwerth der Gebäude angekauft, während drei kleine Parcelen an der Fuhlsbütteler Straße von zusammen ca. 4 Scheffeln mit Gebäuden nebst dazu gehörenden zwei außerhalb des Begräbnißterrains belegenen Koppeln von ca. 2 Scheffeln, zum Preise von im Ganzen ca. ℳ 24,000 erworben worden sind.

Der Ankauf der beiden inmitten des Begräbnißterrains belegenen Koppeln No. 86 und 93, groß ca. 20 Scheffel, ist dagegen bisher nicht ausführbar gewesen, da der Eigenthümer sich weigerte, dieselben ohne seine anderen in der Nähe dieser Koppeln belegenen Ländereien zu einem angemessenen Preise abzutreten. Neuerdings, nachdem die Finanz-Deputation schon die Einleitung des Expropriationsverfahrens in Anregung gebracht hatte, hat dieser Eigenthümer nun seine frühere Forderung von ℳ 1920 (Crt.-ℳ 1600) pr. Scheffel für seine sämmtlichen zwischen und neben dem Begräbnißterrain belegenen Ländereien auf ℳ 1200 (Crt.-ℳ 1000) pr. Scheffel mit günstigen Zahlungsbedingungen ermäßigt und dieselben groß zusammen ca. 68½ Scheffel, bis zum 1. März d. J. fest an Händen gegeben. Die Finanz-Deputation hat den Ankauf der angebotenen Ländereien, welche in der auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Flurkarte der Vogtei Ohlsdorf näher bezeichnet sind, empfohlen, da der Preis ungefähr demjenigen für den Ankauf der beiden Höfe gleichkommt. Ein Theil der Ländereien, ca. 28 Scheffel, wird allerdings wegen seiner lehmigen Bodenbeschaffenheit zu Beerdigungszwecken nicht

Antrag, betreffend ferneren Ankauf von Ländereien zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf.

direct zu verwenden sein. Diese Parcelen werden aber zusammen mit den zu beiden Seiten derselben belegenen zu Beerdigungszwecken ebenfalls nicht geeigneten Theilen der angekauften beiden Höfe gerade wegen des schwereren Bodens zu landschaftlichen Anlagen, zu einer Baumschule oder zu sonstigen allgemeinen Zwecken für den Begräbnißplatz, oder auch zunächst als Ackerland mit Nutzen verwandt werden können. Durch die Annahme der Offerte wird die sonst unumgängliche Expropriation des zur Arrondirung des Begräbnißterrains unentbehrlichen Terrains vermieden und wird zugleich die Aufhebung und Verlegung der das Begräbnißterrain zur Zeit noch durchschneidenden Wege erleichtert.

Bei dem Ankauf der angebotenen 68½ Scheffel ist es noch erforderlich, eine zwischen den angebotenen Stücken belegene kleine Koppel von fast 4 Scheffeln, welche zu ℳ 1120 (Crt.-ℳ 930) pr. Scheffel ebenfalls fest an die Hand genommen ist, mitzuerwerben.

Nachdem die Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze, welcher die Offerte zur vorgängigen Prüfung und Begutachtung mitgetheilt ist, in Uebereinstimmung mit der Finanz-Deputation für den Ankauf sich ausgesprochen hat, erklärt auch der Senat demselben sich zustimmig und ersucht die Bürgerschaft hiedurch um ihre Mitgenehmigung.

Eine Hinausschiebung des von dem Eigenthümer auf den 1. März d. J. bestimmten Termins für den Ablauf der Offerte war nicht zu erlangen. Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft um eine beschleunigte Beschlußfassung, und richtet, indem er schließlich noch bemerkt, daß wegen der Ergänzung der Wegeverbindungen nach Ohlsdorf demnächst der Bürgerschaft eine abgesonderte Mittheilung zugehen wird, seinen Antrag dahin:

> die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf die dort belegenen Parcelen Land № 63, 86, 88, 93, 118 und 123 groß zusammen ca. 68½ Scheffel, zu dem Preise von ℳ 1200 (Crt.-ℳ 1000) per Scheffel und zu den von der Finanz-Deputation festzustellenden Auszahlungsbedingungen sowie die Parcele № 119 groß ca. 4 Scheffel zu ℳ 1120 (Crt.-ℳ 930) per Scheffel angekauft werden, und daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die zur Leistung der zu vereinbarenden Auszahlungen erforderlichen Gelder durch bestmöglichst zu beschaffende temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 9. **Hamburg, den 29. Januar 1875.**

Antrag wegen Ausführung von Correctionswerken in der Bergedorfischen Elbstrecke.

Antrag wegen Ausführung von Correctionswerken in der Bergedorfischen Elbstrecke.

Im Jahre 1868 sind zwischen Lübeck und Hamburg, als Eigenthümern des Amtes Bergedorf, und Preußen, resp. Lauenburg, Verträge über Feststellung der Correctionslinien, nach welchen die Elbe längs der Bergedorfischen Uferstrecke ausgebauet werden soll, abgeschlossen und durch Beschluß vom 8. April 1868 auch von der Bürgerschaft genehmigt worden. Nach § 4 des Hauptvertrages ist eine Verpflichtung, den Ausbau bis an die Normaluferlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes herzustellen, zwar nicht übernommen, die betheiligten Regierungen haben aber zugesagt, mit den Correctionsarbeiten bereitwilligst vorgehen zu wollen.

Bei den geringen Mitteln, welche von dem Condominium auf die Correction verwandt werden konnten, sind die Arbeiten nur langsam vorgeschritten und im Jahre 1873 in das Budget für 1874 nur diejenigen Summen aufgenommen, welche früher im Budget für das Amt Bergedorf für Strombauten aufgeführt waren, weil es an einem die sämmtlichen vertragsmäßig auszuführenden Correctionsarbeiten umfassenden Regulirungsprojecte fehlte.

Dasselbe ist nunmehr ausgearbeitet und findet sich in dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Berichte des Inspectors Krieg vom 17. Juli v. J. nebst Anlagen näher beschrieben. Es ist dabei besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es in der Natur solcher auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilenden Strombauten liegt, daß nicht mit Sicherheit Anschläge ausgearbeitet werden können und nicht vorher bestimmt werden kann, ob die einzelnen projectirten Werke auch wirklich ganz oder selbst theilweise zur Ausführung gelangen werden, indem auch die Stromkraft mitwirkt, und da, wo vielleicht augenblicklich hohe Sände sind, zur Zeit der Ausführung sich schon große Tiefen vorfinden. Eben so wenig lassen sich deshalb aber auch genaue Kostenanschläge anfertigen und kann nur dadurch ein annähernder Ueberblick gewonnen

Antrag wegen Ausführung von Correctionswerken in der Bergedorfischen Elbstrecke.

werden, daß zu einer bestimmten Zeit ein Project aufgestellt und veranschlagt wird.

So ist auch im vorliegenden Falle verfahren und darnach die Summe von ℳ 1,020,000 ermittelt worden, welche sich, wenn im Durchschnitt ca. ℳ 96,000 verausgabt werden, über 10 Jahre vertheilt. Eine geringere jährliche Verwendung anzunehmen, ist nicht wohl thunlich, da die vertragsmäßig zugesagte Correction an der Bergedorfischen Elbstrecke, an welcher Hamburg überdies das hervorragendste Interesse hat, zu weit hinaus geschoben werden und Hamburg zu weit hinter Preußen zurückbleiben würde, welches in neuerer Zeit für das Fahrwasser in diesem Theile der Elbe bedeutende Aufwendungen gemacht hat.

Bei solcher Sachlage trägt der Senat darauf bei der Bürgerschaft an, es mitzugenehmigen:

> daß zur Ausführung der durch den Vertrag von 1868 übernommenen Correctionsarbeiten in der ehemaligen beiderstädtischen Stromstrecke ℳ 1,020,000 verwandt werden und zwar im Jahre 1875 ℳ 96,000, welche aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken sind, die übrigen Kosten aber mit ca. ℳ 96,000 jährlich auf das jedesmalige Jahresbudget gebracht werden.

Schließlich macht der Senat noch darauf aufmerksam, daß eine beschleunigte Beschlußfassung geboten ist, damit die volle Bauzeit des Jahres benutzt werden kann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 10. **Hamburg, den 3. Februar 1875.**

Antrag wegen Regulirung des Eckgrundstücks an der Grindel-Allee und am Schlump.

Antrag wegen Regulirung des Eckgrundstücks an der Grindel-Allee und am Schlump.

Der Besitzer des am Orde der Grindel-Allee und des Schlump belegenen, ihm gegen Grundhauer, „solange die Stadt es dulden will", überwiesenen Platzes, Namens H. F. C. Schumacher, welcher zugleich Miether einer dahinter liegenden Fläche Staatsgrundes ist, hat sich an die Finanz-Deputation gewendet mit dem Antrage, wegen Ablösung der vorerwähnten Eigenthums-Beschränkung, sowie wegen eigen-

thümlicher Ueberlassung des Miethplatzes mit ihm in Verhandlung zu treten. Eine definitive Regulirung dieses Grundstückes ist schon wiederholt ins Auge gefaßt worden. Und zwar ebensowohl, um bei der Gelegenheit die Beseitigung der in die Grindel-Allee vorspringenden Ecke herbeizuführen als auch im Interesse einer besseren Arrondirung des hinter dem Grundstück liegenden Staatsgrundes, dessen Verwerthung durch die spitzwinkliche Form des Schumacher'schen Platzes am Schlump sehr erschwert wird.

Antrag wegen Regulirung des Eckgrundstücks an der Grindel-Allee und am Schlump.

Nach Concertirung mit der Bau-Deputation ist nunmehr unter Vorbehalt der Ratification die — auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte — Vereinbarung zu Stande gekommen, zufolge welcher Schumacher den bisher widerruflich innegehabten Platz, nachdem jene Ecke zweckmäßig abgestumpft worden, nebst einer Fläche Staatsgrundes, deren Grenzlinie senkrecht auf die neuregulirte Straßenlinie am Schlump trifft, zu freiem Eigenthum erwirbt. Das neu formirte Grundstück erhält solchergestalt ausweise des dem Contracte anliegenden Vermessungsrisses eine Flächengröße von 3567,3 Quardratmeter und ist die Gesammtvergütung, welche Schumacher beziehungsweise für Ablösung der beschränkenden Bedingung und für den hinzuerworbenen Staatsgrund entrichtet, auf ℳ 113,485. 50 Pf. bedungen mit der Maaßgabe, daß nach seiner Wahl dieser Capitalbetrag nach dem Verhältniß von ℳ 1 Rente für je ℳ 37. 50 Pf. Capital auch in eine als erstes Geld zu inscribirende Grundmiethe von ℳ 3026. 30 Pf. umgewandelt werden kann. Diese Abmachung kommt ungefähr aus auf eine Vergütung von ℳ 36. 75 Pf. per Quardratmeter für den mit der Bedingung der Revocabilität behafteten Platz und von ℳ 27. 50 Pf. per Quardratmeter für das Hinterland; sie entspricht den Bedingungen, welche im Jahre 1870 unter ähnlichen Verhältnissen für den Nachbarplatz mit C. Becker vereinbart und von Senat und Bürgerschaft gutgeheißen sind (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1870 Seite 103—233).

Der Senat erachtet die Uebereinkunft auch in diesem Falle für zweckmäßig, hält den bedungenen Preis für den Verhältnissen angemessen und wird den vorliegenden Vertrag ratificiren, wenn, wie hiermit beantragt wird, die Bürgerschaft dazu ihre Mitgenehmigung ertheilt.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 5ten Sitzung vom 3. Februar 1875,

betreffend Dritten Bericht der gemeinschaftlichen Commission zur Berathung über den Rathhausbau u. w. d. a.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 68) vom 3. Juni 1874 beschließt die Bürgerschaft unter Ablehnung der von der gemischten Commission in ihrem durch obige Senatsmittheilung vorgelegten Berichte vom 20. Mai 1874 gestellten Anträge den Senat um seine Mitgenehmigung dazu zu ersuchen:

1) daß für die Anfertigung von Plänen zum Bau eines neuen Rathhauses nach Maaßgabe des in Anlage 1 beigefügten Programmes eine allgemeine Concurrenz durch das gleichfalls angefügte Concurrenzausschreiben, Anlage 2, eröffnet werde;

2) daß zur Begutachtung und Prämiirung der eingelieferten Pläne ein Preisgericht gebildet werde, bestehend aus

   vier hervorragenden Architecten und einer kunstwissenschaftlichen Autorität, deren Wahl der gemeinschaftlichen Commission übertragen wird, welche zu diesem Zwecke um 6 Mitglieder, drei vom Senat und drei von der Bürgerschaft zu wählende, zu verstärken ist,

   sowie aus vier nicht-technischen Mitgliedern, von denen zwei vom Senate und zwei von der Bürgerschaft ernannt werden;

3) daß der gemeinschaftlichen Commission außer den früher bewilligten ℳ 12,000 (Crt.-ℳ 10,000) noch fernere ℳ 45,000 für Prämien, sowie Kosten des Preisgerichts, des Concurrenzausschreibens und der übrigen Vorarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1.

Programm für den generellen Entwurf zum Bau eines neuen Rathhauses in Hamburg.

Bauplatz.

Das Gebäude soll auf dem Rathhausmarkt, innerhalb des auf beiliegendem Situationsplan mit A. B. C. D. bezeichneten Raumes erbaut werden.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

Die Grenzlinien dürfen nur etwa von Freitreppen, Rampen rc., aber sonst von keinem anderen Gebäudetheile überschritten werden.

Das Gebäude soll folgende Räumlichkeiten enthalten.

Raumbedürfniß.

I. Ein geräumiges Festlocal zu Staats-Repräsentationen und großen festlichen Versammlungen, bestehend aus einem Hauptsaale und entsprechenden Nebenräumen. Für den Zugang zum Festlocal ist eine besondere Haupttreppe anzulegen, die für andere Zwecke nicht benutzt werden soll.

II. Räume für den Senat.

1) ein Sitzungssaal von 160—170 Quadratmeter Größe,
2) ein Vorsaal (Gehege),
3) ein Garderobenzimmer,
4) einige Conferenzzimmer von verschiedener Größe,
5) drei bis vier geräumige Zimmer für die Canzlei.
6) einige Arbeits- und Sprechzimmer für die Senatsmitglieder.

Die Räume für den Senat müssen mit dem Festlocal in bequeme Verbindung gebracht werden, um eventuell die Nebensäle des Letzteren auch zu Sitzungen und Conferenzen benutzen zu können. Gesammtflächeninhalt II. 800—900 Quadratmeter.

III. Räume für die Bürgerschaft.

1) ein Sitzungssaal von rot. 250 Quadratmeter Größe mit Sitzplätzen für 196 Mitgliedern, einer geräumigen Loge für den Senat, einer zweckmäßig hergerichteten Journalistentribüne und bequemen Tribünen, resp. Gallerien für das Publicum,
2) ein Vorsaal,
3) Garderobenzimmer,
4) zwei geräumige Zimmer für die Kanzlei,
5) einige größere und kleinere Conferenz- und Sprechzimmer.

Die Gesammtgröße der Räume ad III. soll rot. 800—900 Quardratmeter betragen.

IV. Räume für Behörden.

A. Verwaltungs-Abtheilung für die Finanzen.

a. Finanz-Deputation.

1) ein geräumiges Sitzungszimmer nebst Vorzimmer und Garderobe,
2) ein geräumiges, sicheres und für den Verkehr des Publicums bequem eingerichtetes Cassenlocal für die Haupt-Staatscasse,

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

3) ein Arbeitszimmer für den Präses,
4) ein desgleichen für den Secretair,
5) zwei geräumige Zimmer für die Buchhalterei,
6) zwei desgleichen für die Domainen-Verwaltung,
7) zwei Zimmer für die Controlle und für die Schulden-Verwaltung,
8) drei bis vier Zimmer für die Kanzlei, Registratur und Actenraum.

Gesammtfläche a. 950—1000 Quadratmeter.

b. Deputation für directe Steuern.

1) ein Sitzungszimmer nebst Vorzimmer,
2) ein sehr geräumiges Cassenlocal für die Empfangnahme der Steuern,
3) Arbeitszimmer des Präses und des ersten Beamten,
4) Bureauzimmer für die Buchhalterei,
5) Archivraum, (Actenraum),
6) eine Anzahl Bureauzimmer für das statistische Bureau,

Gesammtflächeninhalt b. 650—700 Quadratmeter.

c. Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

1) das Declarationsbureau,
2) das Accise-Comptoir,
3) das Handelsstatistische Bureau,
4) Archivräume (Actenraum),
5) Arbeitszimmer für den Präses, den Secretair, sowie Sprechzimmer für die Oberbeamten,
6) ein geräumiges Stempel-Comptoir für den Verkehr mit dem Publicum,
7) ein Stempelraum,
8) Raum zur Aufbewahrung der Stempelregister.

Gesammtflächeninhalt c. 1150—1200 Quadratmeter.

B. Verwaltungs-Abtheilung für Handel und Gewerbe.

a. Deputation für Handel und Schiffahrt.

1) ein Sitzungszimmer nebst Vorzimmer,
2) ein Arbeitszimmer des Secretairs,
3) ein Bureauzimmer.

Gesammtflächeninhalt a. 160—170 Quadratmeter.

b. Theerhofs-Deputation.

Ein geräumiges Bureauzimmer.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

C. Oberschulbehörde.

1) ein Arbeitszimmer für den Präses,
2) zwei desgleichen für die beiden Schulräthe,
3) ein geräumiges Bureau,
4) ein desgleichen Sitzungszimmer nebst Vorzimmer.

Gesammtflächeninhalt C. 80—100 Quadratmeter.

D. Hypothekenamt.

1) Hypothekenbureau für die Stadt,
2) desgleichen für das Landgebiet,
3) Arbeitszimmer für die beiden Hypothekenherrn, sowie für die ersten Beamten.
4) Bureau des Hypothekenamts.

Gesammtflächeninhalt D. 450—500 Quadratmeter.

E. Erbschaftsamt.

1) Ein Arbeitszimmer für die Erbschaftsherren,
2) zwei Arbeitszimmer für die Actuare,
3) zwei geräumige Bureauzimmer,
4) Raum zur Aufbewahrung der Testamente,
5) Warteraum für das Publicum.

Gesammtflächeninhalt E. 240—250 Quadratmeter.

F. Die Landherrenschaften.

Für dieselben sind im Ganzen 7 — 8 geräumige Bureau- und Arbeitszimmer erforderlich, mit einem Gesammtflächeninhalt von rot. 240 Quadratmeter.

Die Raumbestimmungen ad A. a. b. c. und D. sind als unter einander verschiebbar zu behandeln.

V. Staatsarchiv.

Für das Staatsarchiv ist ein Flächenraum von mindestens 1000 Quadratmetern erforderlich.

VI. Räume für den Wachdienst.

1) ein geräumiges Local für eine Militairwache,
2) Portierzimmer an jedem Eingange,
3) eine Dienstwohnung für den Rathhausschließer (Castellan), bestehend aus 4 Zimmern nebst Wirthschaftsräumen.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

VII. Rathskeller.

Im Souterrain ist ein geräumiges Restaurationslocal (Raths-Weinkeller) vorzusehen und so zu disponiren, daß dessen Küchen und Wirthschaftslocalitäten zugleich für die Bedienung des oberen Festlocals benutzt werden können.

Alle vorstehend angegebenen Raumgrößen sind als zu erreichende minima anzusehen; sollte es gelingen, den betreffenden Behörden noch mehr nutzbaren Raum zu schaffen, ohne der Würde des Gebäudes und der guten Beleuchtung der Räume zu schaden, so wird dies dankbar anzunehmen sein.

Raumvertheilung.

Die Repräsentationsräume, sowie das Local des Senats und der Bürgerschaft sind im Hauptgeschosse des Gebäudes unterzubringen.

Diejenigen Räume ad IV. A a b c und D, in welchen ein starker Verkehr des Publikums stattfindet, müssen leicht zugänglich sein und im Erdgeschosse liegen, während es nicht ausgeschlossen ist die betreffenden Schreibzimmer 2c. 2c. der qu. Behörden, in welchen das Publikum nicht verkehrt, in einem Zwischengeschosse unterzubringen.

Für diesen Fall muß auf besonders bequeme Treppenverbindung Rücksicht genommen werden.

Die Räume ad D und die Archivräume (Actenräume) der sonstigen einzelnen Behörden sind möglichst feuersicher anzulegen. Das Staatsarchiv kann derartig gesondert angelegt werden, daß ein Theil desselben zur Aufbewahrung der wichtigsten Documente 2c. durchaus feuersicher und trocken im Souterrain, ein anderer Theil, welcher zur Aufbewahrung der Acten dienen soll, im obersten Stockwerk völlig sicher untergebracht werde.

Wünschenswerth ist es, die Mitbenutzung des Bodenraums für die Aufbewahrung von Documenten den vorgenannten Behörden zu ermöglichen.

Aeußere Anordnung und Ausstattung.

Ueber die Anzahl und Höhe der Geschosse werden keine Vorschriften gegeben.

In baupolizeilicher Hinsicht ist die Höhe des Gebäudes keinen Beschränkungen unterworfen. Die den Platz umgebenden Gebäude, mit Ausnahme der Börse, sind sämmtlich 4 Stock hoch (20 Meter) gebaut.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

Das Gebäude soll im Aeußeren wie im Inneren, seiner Bestimmung gemäß, durchaus solide und würdig ausgestattet werden.

Die Façaden sind ganz von Werkstein herzustellen.

Sonstige constructive Einzelheiten.

Auf eine klare einfache Raumdisposition, welche eine leichte Uebersicht und Orientirung in dem umfangreichen Gebäude gestattet, ist ein besonderes Gewicht zu legen.

Für einen characteristisch würdigen Haupt-Zugang, sowie für bedeckte Einfahrten und sonstige bequem gelegene Eingänge ist Sorge zu tragen, desgleichen für angemessene Flur- und Corridor-Verbindungen im ganzen Gebäude und für geräumige und gut beleuchtete Haupt- und Nebentreppen, welche sämmtlich feuersicher zu construiren sind.

Alle Flure und Corridore, sowie das Souterrain und das ganze Erdgeschoß sind mit massiv gewölbten Decken zu versehen.

Die Dächer sind von Metall zu construiren.

Für eine genügende Anzahl bequem gelegener Retiraden in allen Theilen des Gebäudes ist Sorge zu tragen.

Für die Fundirung ist eine durchgehende Concretbettung anzunehmen.

Baukosten.

Die Baukosten des Gebäudes sollen 2 Millionen Thaler auf keinen Fall überschreiten.

Anlage 2.

Concurrenzausschreiben.

Für die Anfertigung eines generellen Projects zum Bau eines neuen Rathhauses in Hamburg soll eine allgemeine Concurrenz eröffnet werden.

Das Programm nebst Situationsplan, welches sämmtliche wesentliche Bestimmungen für den Bau bis zu dem Grade von Genauigkeit, wie er für ein generelles Project genügt, enthält und den Entwürfen zu Grunde zu legen ist, ist auf der Senatskanzlei, Admiralitätstraße 56, entgegenzunehmen.

An Zeichnungen werden verlangt:

1) ein Situationsplan im Maaßstabe von 1 : 1000,
2) Grundrisse sämmtlicher Geschosse im Maßstabe von 1 : 200,
3) drei äußere Façaden-Zeichnungen im Maßstabe von 1 : 200,
4) Durchschnitte, aus welchen die innere Architectur sämmtlicher wesentlichen Räume zu ersehen ist, im Maßstabe von 1 : 200,

Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. Februar 1875.

Gewünscht wird außerdem eine perspectivische Zeichnung der äußeren Gesammt-Erscheinung des Gebäudes.

Um eine möglichst gleichmäßige Beurtheilung der Entwürfe zu sichern, werden die Herren Architecten verpflichtet, sich strengstens an die vorstehenden Bestimmungen über die einzureichenden Zeichnungen zu halten.

Die Entwürfe nebst schriftlichen Erläuterungen, sind vor dem .... 1875 an die Senats-Kanzlei, Admiralitätstraße 56, einzureichen. Sie sind mit einem Motto zu versehen und mit einem das gewählte Motto als Aufschrift tragenden verschlossenen Couvert zu begleiten, welches den Namen des Verfassers enthält.

Die Beurtheilung der Entwürfe wird durch eine Commission erfolgen, welche zusammengesetzt ist aus 4 nichttechnischen, von Senat und Bürgerschaft berufenen Mitgliedern, dem als kunstwissenschaftliche Autorität hinzugezogenen Herrn .... und aus den Architecten,

Herren: ....
....
....
....,

welche mit dem Bauprogramm einverstanden sind.

Von den eingelieferten Entwürfen werden die acht besten mit je ℳ 5000 honorirt und soll derjenige, welchen die obengenannte Commission als den relativ vorzüglichsten und brauchbarsten bezeichnet, eine Extra-Prämie von ℳ 5000 erhalten.

Es liegt in der Absicht, dem Verfasser des erstprämiirten Entwurfes den Bau zu übertragen, worüber jedoch besonders zu verhandeln sein wird, und fällt dann die Extra-Prämie fort.

Nach erfolgtem Urtheilsspruche der Commission wird eine öffentliche Ausstellung der Entwürfe bewirkt und das motivirte Gutachten der Commission veröffentlicht werden.

Die prämiirten Entwürfe gehen in das unbedingte Eigenthum des Hamburgischen Staates zur freiesten Disposition über.

Hamburg, den

Die Commission
zur Vorbereitung des Rathhausbaues.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 11. Hamburg, den 5. Februar 1875.

Antrag, betreffend Ankauf des Hauses № 6 in der großen Reichenstraße.

Antrag, betreffend Ankauf des Hauses № 6 in der großen Reichenstraße.

Der Senat hat schon zu mehreren Malen den Ankauf von Grundstücken in der großen Reichenstraße bei der Bürgerschaft beantragt, und haben diese Anträge fast ohne Ausnahme die Genehmigung der Bürgerschaft erhalten. Nur den Ankauf des Grundstückes № 6 hat dieselbe unterm 1. October 1873 abgelehnt, da ihr der mit dem Eigenthümer vereinbarte Kaufpreis von ℳ 82,000 zu hoch erschien. Seitdem haben erneuerte Verhandlungen zwischen der Finanz-Deputation und dem Eigenthümer stattgefunden, welche dahin geführt haben, daß letzterer seine frühere Forderung auf ℳ 78,000 ermäßigt hat. Der Miethеertrag des Grundstückes beträgt jährlich Crt.-ℳ 3030. Die Finanz-Deputation empfiehlt den nunmehrigen Ankauf unter obigen Bedingungen und hat sich zu diesem Ende die staatsseitige Erwerbung durch Appunctuation bis zum 18. Februar d. J. gesichert.

Der Senat hält den Ankauf ebenfalls für empfehlenswerth, weshalb er, indem er darauf hinweist, daß wegen der Kürze der ausbedungenen Ratificationsfrist eine beschleunigte Beschlußfassung sehr erwünscht sein wird, beantragt:

> Die Bürgerschaft wolle sich vor dem 18. Februar d. J. damit einverstanden erklären, daß der staatsseitige Ankauf des Grundstücks № 6 in der großen Reichenstraße für den ausbedungenen Kaufpreis von ℳ 78,000 ratificirt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die für den Ankauf erforderlichen Gelder durch bestmöglichst temporair oder definitiv abzuschließende Anleihe aufzubringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 12. **Hamburg, den 5. Februar 1875.**

Antrag, betreffend den auf die höheren Staatsschulen bezüglichen Art. 92 des Staatsbudgets für 1875.

Antrag, betreffend den auf die höheren Staatsschulen bezüglichen Art. 92 des Staatsbudgets für 1875.

In Bezug auf drei Lehrerstellen an der Gelehrtenschule ist bereits durch den Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 2. October/14. October 1874 eine vorgängige Genehmigung der Ansätze des Art. 92 des Budgetentwurfes für 1875 erzielt worden. Nach dem Bericht der Section der Oberschulbehörde für die höheren Schulen hat sich aber seitdem die Nothwendigkeit einer ähnlichen vorgängigen Beschlußfassung in Bezug auf die höhere Bürgerschule herausgestellt. Die betreffende Stelle des Budgetentwurfes, Art. 92 unter D. Rubr. 9 enthält nämlich im Vergleich mit dem vorjährigen Budget, abgesehen von der im Anfang des vorigen Jahres eingetretenen allgemeinen Gehaltserhöhung (und abgesehen von der Umrechnung in Reichsmark) insofern eine Aenderung, als 3 Lehrer mehr hinzugesetzt sind und zwar einer mit dem jährlichen Gehalt von ℳ 3600, und zwei mit dem Jahrgehalt von ℳ 4320, welche beiden Letzteren erst zu Ostern anzustellen, also mit $\frac{3}{4}$ Jahr berechnet sind, während der Erstere bereits jetzt provisorisch in Thätigkeit ist. Die Gründe für diese Aenderung ergeben sich von selbst aus der allmählig fortschreitenden Entwickelung der neu errichteten Schule, welche im Laufe des Jahres die Errichtung neuer Classen und die Anstellung neuer Lehrer nothwendig macht. Die beiden auf Ostern anzustellenden sind bereits vorläufig für die betreffenden Stellen gewonnen, doch ist der Uebertritt derselben an die hiesige Schule zu Ostern d. Js. von der vorschriftmäßigen rechtzeitigen Lösung des bestehenden Verhältnisses abhängig, welche nicht wohl thunlich ist, so lange die definitive Bewilligung des betreffenden Budgetpostens fehlt.

Der Senat, welcher die Richtigkeit der von der Section der Oberschulbehörde angeführten Gründe anerkennt, ersucht die Bürgerschaft

um vorgängige und thunlichst baldige Mitgenehmignng der Rubr. 9 — Lehrergehalte der höheren Bürgerschule — des Art. 92 des Budget-Entwurfes für 1875.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 13. **Hamburg, den 8. Februar 1875.**

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

Der Senatskanzlist Carl Benjamin Brüsaber, welcher seit 37 Jahren, zuerst auf der Syndicats-, später auf der Senatskanzlei angestellt ist und sich jeder Zeit durch pflichttreue und umsichtige Amtsführung die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat, ist durch ein ernstliches asthmatisches Leiden, das ihn nach ärztlichem Zeugniß dauernd dienstunfähig macht, genöthigt worden, um seine Pensionirung nachzusuchen. Bei Ablösung des Sportelbezuges der Angestellten der Senatskanzlei zur Zeit der Einführung der neuen Verfassung ist ihm ein persönliches, nicht auf seinen Amtsnachfolger übergehendes Gehalt von Crt.ℳ 4120. 13 ß beigelegt, welches im Anfang vorigen Jahres um Crt.ℳ 600. — erhöht worden, mithin seitdem Crt.ℳ 4720. 13 ß oder ℳ 5664.98 beträgt. Nach Sachlage erachtet der Senat eine Pension von Crt.ℳ 3200 oder ℳ 3840 für angemessen.

Gleichzeitig wäre die künftige Dotirung für die vacant werdende Kanzlistenstelle zu beantragen, doch findet der Senat sich veranlaßt, sich nicht hierauf zu beschränken, sondern eine umfassendere Veränderung in den Verhältnissen der Senatskanzlei in Vorschlag zu bringen.

Der bisherige Gehalts-Etat dieser Kanzlei belief sich, laut Budget, auf ℳ 39,121.43, worunter ℳ 3600 für Assistenten und Hülfsschreiber. Von Letztern abgesehen besteht das Personal, einschließlich Brüsaber's, aus sechs Kanzlisten und drei Boten. Die zum Theil nur persönlich normirten Gehalte dieses Personals betragen, außer dem Brüsaber'schen,

für einen Kanzlisten	ℳ	6666.45
für drei je	"	4320.—
für einen	"	3600.—
für den ersten Boten	"	2880.—
für den zweiten Boten	"	2250.—
für den dritten Boten	"	1500.—

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

Ein Kanzlist und der zweite Bote werden völlig durch die Arbeiten für die Verwaltungsabtheilung für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Diese bereits seit längerer Zeit im Wesentlichen unverändert bestehenden Einrichtungen zeigen sich jetzt mehr und mehr unzureichend gegenüber der höchst beträchtlichen Zunahme der Geschäfte, welche sich begreiflicher Weise an der Centralstelle der Verwaltung in noch höherem Maaße fühlbar macht, als bei den übrigen Verwaltungsbehörden, deren mehrere neuerdings zu einer ansehnlichen Verstärkung ihrer Bureaukräfte haben schreiten müssen. Namentlich auch durch die Correspondenz mit den Reichsbehörden und den Militair-Autoritäten haben die Arbeiten der Senatskanzlei einen Zuwachs erfahren, wie er in diesem Umfange nicht vorauszusehen war. Es ist deßhalb, wenn die prompte und zuverlässige Expedition der Sachen nicht Schaden leiden soll, sowohl eine Vermehrung des Personals, wie eine Einrichtung unerläßlich, durch welche für eine richtige Vertheilung nebst zweckmäßiger Beaufsichtigung und Controllirung der anzufertigenden Bureau-Arbeiten Sorge getragen wird.

Der Senat beantragt deßhalb, daß hinfort Einer der Kanzlei-Angestellten als Bureauvorsteher speciell mit den eben bezeichneten Functionen beauftragt, und daß dieser recht wichtige und verantwortliche Posten mit einem Gehalte von ℳ 5000, steigend nach je fünfjähriger Amtsdauer um ℳ 500 bis zum Höchstbetrage von ℳ 6000 dotirt werde. Für jetzt wird durch Creirung dieser Stelle eine Mehrausgabe nicht veranlaßt werden, da die Absicht obwaltet, dieselbe dem gegenwärtigen ältesten Senatskanzlisten zu übertragen, dessen persönliches Gehalt, welches ihm natürlich für seine fernere Dienstzeit belassen werden muß, den angegebenen Betrag übersteigt.

Was sodann die nöthige Vermehrung der Arbeitskräfte anbelangt, so wird eine größere Anzahl von Kanzlisten nicht beantragt, da es thunlich erscheint, einen Theil der natürlich nicht sämmtlich mit gleicher Verantwortlichkeit verbundenen Arbeiten geringer besoldeten Kanzleischreibern zu überweisen. Unter dieser Voraussetzung wird hinfort mit fünf Kanzlisten auszureichen sein. Es ist aber eine Regulirung der künftigen Kanzlisten-Gehalte nöthig, und wird beantragt, dieselben, soweit den jetzigen Inhabern der Stellen nicht größere Bezüge zustehen, auf je ℳ 3600 zu bestimmen, und auch hier eine zweimalige Steigerung nach je fünf Dienstjahren und zwar um ℳ 300 bis auf ℳ 4200 eintreten zu lassen.

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

Für die Kanzleischreiber, welche wie die Kanzlisten auf getreue und verschwiegene Amtsführung zu beeidigen sind, ist ein Gehalt von ℳ 2100, steigend in derselben Weise wie das der Kanzlisten bis auf ℳ 2700, für genügend zu erachten. Für jetzt sind vier Kanzleischreiber anzustellen, und liegt es im Plane, eine dieser Stellen dem seit 1869 im Dienst befindlichen zweiten Senatsboten zu verleihen. Wie schon angeführt ist derselbe der Verwaltungsabtheilung für auswärtige Angelegenheiten zugetheilt, woselbst er schon jetzt wesentlich mit Schreiberarbeiten beschäftigt ist. Diese Thätigkeit wird er auch ferner beizubehalten und somit die gedachte Abtheilung nunmehr statt eines Kanzlisten und eines Boten, einen Kanzlisten und einen Kanzleischreiber zur Verfügung haben.

Bemerkt muß übrigens werden, daß voraussichtlich demnächst die Anstellung eines fünften Kanzleischreibers nöthig werden wird, und zwar um gleichfalls der Abtheilung für auswärtige Angelegenheiten zugewiesen zu werden. Auch bei dieser hat sich nämlich das Bedürfniß der Vermehrung ihrer Bureaukräfte sehr fühlbar gemacht, und muß befriedigt werden, sobald sich eine geeignetere Bureauräumlichkeit für dieselbe gefunden haben wird als ihr jetzt zur Verfügung steht.

Sämmtliche drei Boten aber werden sich fortan ganz dem Kanzleibotendienst widmen können, was nöthig ist, da zwei Personen für dessen vermehrte Anforderungen nicht mehr genügen. Dabei wird das Gehalt der zweiten Botenstelle ermäßigt und demjenigen der jetzigen dritten gleich, also auf ℳ 1500, gestellt werden können, nur daß es der Billigkeit entspricht, bei dieser wie bei jener die obige zweimalige Steigerung von ℳ 300 nach fünf Dienstjahren gleichfalls einzuführen. Letzteres empfiehlt sich auch für die Stelle des ersten Boten, bei welcher ein Minimalgehalt von ℳ 2400 steigend bis auf ℳ 3000 der größeren Wichtigkeit des Dienstes entspricht.

Noch muß hervorgehoben werden, daß der bisherige Posten für Hülfsarbeiter mit ℳ 3600 auch in Zukunft nicht wird entbehrt werden können, sowohl um bei einer nicht selten eintretenden plötzlichen Geschäftshäufung nicht in Verlegenheit zu kommen, wie auch weil solche temporäre Hülfsleistungen eine sehr praktische Schule für spätere feste Anstellungen bilden.

Abgesehen von diesem Posten wäre demnach als künftiger Durchschnitts-Etat für die Senatskanzlei, die Gehalte nach den Mittelsätzen gerechnet, anzunehmen:

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

1 Bureauvorsteher mit	ℳ	5,500.—
5 Kanzlisten à ℳ 3900	„	19,500.—
4 Kanzleischreiber à ℳ 2400	„	9,600.—
1 Kanzleibote mit	„	2,700.—
2 desgleichen à ℳ 1800	„	3,600.—
	ℳ	40,900.—

Zur Zeit würde sich der Etat, in Berücksichtigung der noch bestehenden höheren Gehalte einiger Angestellter stellen:

Bureauvorsteher, persönliches Gehalt	ℳ	6,666.45
3 Kanzlisten, persönliche Gehalte à ℳ 4320	„	12,960.—
1 Kanzlist (seit Januar 1869 im Dienst)	„	3,900.—
1 desgleichen (neu anzustellen)	„	3,600.—
1 Kanzleischreiber (der jetzige zweite, seit 1869 im Dienst befindliche Senatsbote)	„	2,400.—
3 desgleichen (neu anzustellen) à ℳ 2100	„	6,300.—
1 Kanzleibote (seit 1869 im Dienst) persönlich	„	2,880.—
1 desgleichen (seit 1864 im Dienst)	„	2,100.—
1 desgleichen (neu anzustellen)	„	1,500.—
	ℳ	42,306.45

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß, und zwar vom 1. Januar 1875 ab:

1) der Senatskanzlist C. B. Brüsaber mit einer jährlichen Pension von ℳ 3840 in den Ruhestand versetzt werde;

2) der Beamten- und Gehalts-Etat der Senatskanzlei, unbeschadet der einem Theil der gegenwärtig Angestellten auf Grund früherer Verhältnisse zustehenden größeren Gehalte und abgesehen von dem für Hülfsarbeiten budgetmäßig zu bewilligenden Betrage, festgestellt werde wie folgt:

1 Bureauvorsteher, Gehalt ℳ 5000, steigend nach fünfjähriger Bekleidung dieses Amtes auf ℳ 5500, nach zehnjähriger auf	ℳ	6000.—
5 Kanzlisten, Gehalt je ℳ 3600, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 3900, nach 10 auf	„	4200.—
4 Kanzleischreiber, Gehalt je ℳ 2100, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 2400, nach 10 auf	„	2700.—

1 Kanzleibote, Gehalt ℳ 2400, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 2700, nach 10 auf . . . ℳ 3000.—
2 desgleichen, Gehalt je ℳ 1500, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 1800, nach 10 auf . " 2100.—

Antrag, betreffend die Pensionirung des Senats-kanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai ꝛc.

№ 14. **Hamburg, den 8. Februar 1875.**

Da die Bürgerschaft sich durch ihren Beschluß vom 27. Januar 1875 in Betreff des vom Senate in seinem Antrage vom 20. November 1874 vorgeschlagenen Reglements und Tarifes für die Benutzung des Quai-Speichers im Wesentlichen den Ansichten des Senates angeschlossen hat, so will der Senat von seinen übrigen Bedenken für jetzt absehen und erklärt sich mit den von der Bürgerschaft angeregten Modificationen des vorerwähnten Reglements und Tarifes einverstanden.

Mittheilung, betreffend Betrieb des Speichers auf dem Kaiserquai.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 15. **Hamburg, den 8. Februar 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung und einmalige Entschädigung des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters der Stadt Bergedorf Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht.

Der frühere Bürgermeister der Stadt Bergedorf Diedrich Philipp August Lamprecht J. U. Dr. ist in Folge des die öffentlichen Verhältnisse des ehemaligen Amtes und Städtchens Bergedorf neu gestaltenden Gesetzes vom 30. December 1872 und nachdem in Gemäßheit des am 15. April 1874 publicirten Gemeinde-Statuts für die Stadt Bergedorf der gegenwärtig im Amte befindliche Bürgermeister gewählt und eingeführt war, genöthigt gewesen am 17. October v. J. in den Ruhestand zu treten. Der im 79sten Lebensjahre stehende aber noch rüstige Mann würde wohl, wenn nicht die angedeuteten veränderten Verhältnisse eingetreten wären, noch heute sein Amt, in welchem er während mehr als 26 Jahre sich die allgemeinste Achtung und Anerkennung erworben hat, bekleidet haben, aber es war durch das Gemeinde-

Antrag, betreffend Pensionirung und einmalige Entschädigung des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters der Stadt Bergedorf Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht.

Antrag, betreffend Pensionirung und einmalige Entschädigung des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters der Stadt Bergedorf Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht.

Statut (§ 10) für ihn die Möglichkeit von Neuem als Bürgermeister gewählt zu werden, ausgeschlossen, weil der zu Erwählende das 60ste Lebensjahr nicht überschritten haben darf. Da er auf solche Weise unfreiwillig aus seinem Amte ausscheiden mußte, während er doch auf Lebenszeit angestellt war, so wird darin eine genügende Begründung für den vom Landherrn gestellten Antrag auf Pensionirung gefunden werden, wobei zu erwähnen ist, daß der quiescirte Bürgermeister Dr. Lamprecht selbst bereits vor seinem Austritte ein darauf abzielendes Gesuch gestellt hat.

Dr. Lamprecht, im Jahre 1796 zu Hamburg geboren, ward im Jahre 1839 zum Rathmann in Bergedorf und am 31. Juli 1848 zum Bürgermeister daselbst aus einem von der Bürgervertretung (Achtmännern) eingereichten Wahlaufsatze durch die beiderstädtische Visitations-Behörde ernannt. Als Bürgermeister hatte er außer den eigentlich communalen Geschäften auch das Hypothekenwesen, das Vormundschaftswesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Stadt Bergedorf wahrzunehmen, so daß er in diesen Beziehungen die Eigenschaft eines Staatsbeamten hatte. Er bezog ein festes Jahresgehalt und Sporteln. Das Gehalt von Crt.$ 1200 ward ihm bis zum Jahre 1868 aus der beiderstädtischen Amtscasse, seitdem aus der Hamburgischen Staatscasse verabreicht. Die Sporteln bezog er aus seinen verschiedenen amtlichen Geschäftszweigen nach einem von der Visitation festgestellten Gebührenschragen, und die Einnahme daraus betrug durchschnittlich mindestens Crt.$ 1200 jährlich, oft auch bedeutend mehr. Seine gesammten amtlichen Einkünfte beliefen sich demzufolge auf mindestens Crt.$ 2400, steigerten sich aber in manchen Jahren. Dr. Lamprecht hat beantragt, daß ihm die durchschnittliche Minimal-Jahreseinnahme von Crt.$ 2400 als Pension bewilligt werde, und der Landherr hat diesen Antrag unter Hinweis darauf, daß aus den nämlichen Gründen, welche in diesem Falle zutreffend sind, dem ebenfalls in Folge der veränderten Verhältnisse abgegangenen Amtsverwalter das volle Gehalt als Pension bewilligt worden ist, befürwortet. Auch der gleichzeitig mit Publication des Bergedorfischen Gesetzes vom 30. Decbr. 1872 quiescirte Hausvogt Bevers hat approximativ seine volle Amtseinnahme als Pension erhalten. Daß die einzelnen Beamten durch Einführung der neuen Zustände nicht geschädigt werden sollten, ist in dem citirten Bergedorfischen Gesetze im § 23 daselbst ausdrücklich als Grundsatz festgestellt, und wenn es sich im vorliegenden Falle nur um Entschädigung für Minder-Einnahme und nicht um Pensionirung handelte, so würde die Angelegenheit nach jener Gesetzesbestimmung durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß zu erledigen

gewesen sein. Eben dahin würde der fernere Antrag des Dr. Lamprecht gebracht werden können, ihn zu entschädigen für den Ausfall an Sportel-Einnahme, welche er in den letzten Jahren während seiner Amtsführung durch die inzwischen eingetretenen neuen Gesetze erlitten. Da aber es sich empfehlen dürfte, diese Ansprüche des Genannten in einem Zusammenhange mit der Pensionirung zu erledigen, so wird es unbedenklich erscheinen, dieselben der Bürgerschaft vorzulegen. Schon seit 1869 in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung und anderer Gesetze trat eine theilweise Abnahme an Sporteleingängen für den Bürgermeister ein, am Empfindlichsten aber ward für ihn das Deficit, seitdem durch das Bergedorfische Gesetz das städtische Hypotheken-, Vormundschaftswesen und die Cotractenbücher ihm abgenommen und auf das Amtsgericht übertragen wurden. Anstatt der durchschnittlichen Minimal-Einnahme von Crt.₰ 1200 an Sporteln ergaben die beiden letzten Jahre: 1873 nur Crt.₰ 388 und 1874 bis zum Amtsaustritte am 17. October nur Crt.₰ 125 (anstatt für 9½ Monate à 100 ₰ = 950 ₰). Da hiebei der Ausfall der früheren Jahre ganz unberücksichtigt gelassen ist, womit Dr. Lamprecht sich dem Landherren gegenüber einverstanden erklärt hat, so wird eine Entschädigung von rund Crt.₰ 1600 nur der Billigkeit entsprechend erscheinen können.

Antrag, betreffend Pensionirung und einmalige Entschädigung des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters der Stadt Bergedorf Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht.

Der Senat beantragt demnach, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß dem am 17. October 1874 in Ruhestand getretenen Bürgermeister der Stadt Bergedorf Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht eine Pension, vom Tage seines Ausscheidens aus dem Amte ab, von ℳ 2880 jährlich und ferner eine einmalige Entschädigung für seine Einbuße an Emolumenten von ℳ 1920 bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 16. **Hamburg, den 8. Februar 1875.**

Antrag, betreffend die Pensionirung des Polizei-Chirurgus Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn.

Der Polizei-Chirurgus E. S. F. Lauritz-Ravn hat auf Grund von Krankheit und Körperschwäche um seine Pensionirung nachgesucht. Das vom Polizeiherrn herbeigeführte Physikatsgutachten erklärt den Gesuchsteller in Folge eines bereits im Jahre 1868 aufgetretenen,

Antrag, betreffend die Pensionirung des Polizei-Chirurgus Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn.

seitdem stetig in der Zunahme begriffenen asthmatischen Leidens für dauernd invalide. Er kann den Dienst nicht mehr versehen.

Derselbe, im 65sten Jahre stehend, wurde am 14. April 1851 zum Polizei-Chirurgus ernannt, zählt also jetzt 24 Dienstjahre. Sein Gehalt beträgt ℳ 2880 (Crt.-ℳ 2400). Er hat unter der Versicherung, Vermögen nicht zu besitzen und an einem anderweitigen Erwerb durch seine Krankheit verhindert zu sein, wofür allerdings das im Physikatsgutachten enthaltene Zeugniß gänzlicher Invalidität spricht, um ein Ruhegehalt von ℳ 2160 (Crt.-ℳ 1800) gebeten. In Berücksichtigung, daß der Dienst des Polizei-Wundarztes ein überaus beschwerlicher und namentlich durch die damit verbundene beständige Störung der nächtlichen Ruhe ein aufreibender ist und daß nach dem Physikatsgutachten der jetzige Krankheitszustand als durch den amtlichen Dienst herbeigeführt anzusehen ist, hat der Polizeiherr das erbetene Ruhegehalt befürwortet und der Senat seine Genehmigung für dasselbe ertheilt.

Es ist nicht die Absicht diese Stelle in der bisherigen Weise wieder zu besetzen. Das Gehalt soll einstweilen nur zur Vertretung des polizeiwundärztlichen, recht wichtigen und keine Unterbrechung leidenden Dienstes, so weit erforderlich, verwendet werden und wird der Senat fernere Anträge wegen einer Umgestaltung dieses Theiles des öffentlichen Sanitätsdienstes bei Gelegenheit seiner weiteren Mittheilungen über die Reorganisation der Polizei an die Bürgerschaft richten.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft,

> ihre Mitgenehmigung zur Pensionirung des Polizei-Chirurgus Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn mit einem jährlichen Ruhegehalte von ℳ 2160 ertheilen zu wollen.

Das Physikatsgutachten ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft hinterlegt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 17. **Hamburg, den 8. Februar 1875.**

Antrag, betreffend Geldbewilligung zur Vornahme einer Tiefbohrung behufs Wasserversorgung des Steinwärders und kleinen Grasbrooks.

Schon seit längerer Zeit sind häufig Klagen der Bewohner des Steinwärders und kleinen Grasbrooks über den Mangel an brauchbarem Trinkwasser laut geworden. Hierdurch veranlaßt hat der Senat es für nothwendig erachtet, die Frage einer Prüfung unterwerfen zu lassen, wie am besten eine dauernde Versorgung des Steinwärders und kleinen

Grasbrooks mit geeignetem Trinkwasser zu beschaffen sein werde und hat demgemäß die Bau-Deputation mit behufiger Berichterstattung und Vorschlägen beauftragt. Von dieser sind hierauf mehrfache Projecte vorgelegt worden, welche theils die Ausdehnung des Röhrennetzes der Stadt-Wasserkunst auf das linke Elbufer, theils die Errichtung eines eigenen Wasserwerks auf dem Steinwärder mit Schöpfung des Wassers aus dem Köhlbrand bezwecken, welche aber sämmtlich ihrer Kostspieligkeit wegen nicht zur Ausführung haben gewählt werden können. Neuerdings ist nun aber von der Bau-Deputation abermals ein Vorschlag an den Senat gelangt, welcher einen weit billigeren Weg zur Erlangung guten Trinkwassers in jener Gegend in Aussicht stellt. Es haben nämlich in letzter Zeit wiederholt mit Erfolg Erbohrungen von artesischen Brunnen im Marschgebiete stattgefunden, nämlich einmal bei Rothenburgsort und andererseits auf dem Grundstück des Herrn J. J. W. Peters auf dem grünen Deich, von denen namentlich der letztere reines und zum Trinken sehr geeignetes Wasser geliefert hat. Es liegt nun nach Ansicht der Techniker die Vermuthung nahe, daß auch bei einer Bohrung auf dem Steinwärder ein günstiges Resultat erzielt werde und wird deshalb von der Bau-Deputation empfohlen, einen Versuch in dieser Richtung, dessen Kosten auf ℳ 12,000 geschätzt werden, anzustellen. Angesichts des Umstandes, daß eine anderweitige Gewinnung von Trinkwasser in jener Gegend nicht ohne die erheblichsten Kosten zu ermöglichen ist, hat der Senat den Vorschlag der Bau-Deputation nicht von der Hand weisen zu sollen geglaubt, und hat sich seinerseits der Vornahme einer Tiefbohrung auf dem Steinwärder zustimmig erklärt.

Antrag, betreffend Geldbewilligung zur Vornahme einer Tiefbohrung behufs Wasserversorgung des Steinwärders und kleinen Grasbrooks.

Der Senat beantragt demgemäß:

Die Bürgerschaft wolle der Verwendung von ℳ 12,000 zur Vornahme einer Tiefbohrung behufs Wasserversorgung des Steinwärders und des kleinen Grasbrooks ihre Mitgenehmigung ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß der genannte Betrag aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 18. **Hamburg, den 10. Februar 1875.**

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielnetzes.

Die demnächst zu erwartende Fertigstellung des Geeststammsieles mußte den Behörden die Pflicht auferlegen, sich eingehend mit der

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielnetzes.

Frage zu beschäftigen, wie dasselbe am vortheilhaftesten im Interesse derjenigen Gegenden, zu deren Entwässerung es vorzugsweise gebaut worden, nutzbar zu machen sein werde. Die Bau-Deputation hat zu dem Ende den auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Plan zum Ausbau des Sielnetzes, insbesondere zum Bau von Nebensielen des Geeststammsieles vom 16. November 1874 ausarbeiten lassen und dem Senate zur Genehmigung vorgelegt. Auf demselben sind die bisher ausgeführten und noch im Bau begriffenen Siele mit schwarzen Linien, die zunächst zur Ausführung vorgeschlagenen Siele mit rothen Linien bezeichnet. Letztere sind theils in solchen Straßen projectirt, deren Anwohner aus triftigen Gründen mehrfach um Erbauung von Sielen supplicirt haben, theils in Straßen, welche aus allgemeinen sanitären Gründen baldmöglichst mit Sielen zu durchziehen sein werden. Die Gesammtlänge der solchergestalt in Vorschlag gebrachten Siele, welche mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen dem Entwässerungsgebiete des Geeststammsieles angehören, beträgt 36,978 Meter oder circa 5 deutsche Meilen, und ist angenommen, daß dieselben sämmtlich innerhalb dreier Jahre hergestellt werden sollen, und zwar in solcher Reihenfolge, daß diejenigen, deren Entwässerungsgebiet auf dem Plane roth colorirt ist, im Jahre 1875, die in dem mit blauer Farbe bezeichneten Terrain belegenen im Jahre 1876, und endlich diejenigen, welche das mit gelber Farbe bezeichnete Entwässerungsgebiet umfassen, im Jahre 1877 auszuführen sein werden. Der Senat hat sich im Allgemeinen mit diesem Plane der Bau-Deputation einverstanden erklärt, ohne jedoch der Ansicht zu sein, daß nicht etwa später sich als wünschenswerth ergebende Abweichungen im Einzelnen vorbehalten bleiben müssen.

Die Kosten der sämmtlichen projectirten Sielstrecken belaufen sich nach Anschlag der Bau-Deputation auf ℳ 2,269,740 wovon jedoch die ℳ 258,000 betragenden Kosten für den Bau eines großen Stammsieles in der Uhlandstraße, der Wartenau, der Straße „Hinter der Landwehr" und der Burgstraße hier unberücksichtigt bleiben können, weil dafür eine separate Bewilligung in Anspruch genommen werden soll. Der bei Weitem größte Theil der übrigen Siele gehört zu denjenigen, für welche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1854 die Sielbeitrags-Casse errichtet ist, und deren Kosten daher unter gewöhnlichen Umständen aus dieser Casse bestritten werden würden. Dies Verfahren kann aber nach Ansicht des Senats auf die vorliegenden Bauten keine Anwendung finden, da dieselben, wie

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielnetzes.

auch die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 18. November v. J. anerkannt hat, nicht füglich Jahre lang hinausgeschoben werden können, während der augenblickliche Saldo der Sielbeitrags-Casse bereits vollständig disponirt ist und eine neue Ansammlung größerer Beträge nur allmählich zu erwarten steht. Der Senat hat deshalb, durchdrungen von der Wichtigkeit einer möglichst baldigen Ausnutzung des Geeststammsieles durch Erbauung von Nebensielen, es im Einverständniß mit der Finanz-Deputation für nothwendig erachtet, eine Summe aus anderweitigen Staatsmitteln zu diesem Zwecke zu entnehmen, vorbehältlich des spätern Ersatzes der für Zweigsiele aufzuwendenden Kosten aus der Sielbeitrags-Casse, sobald die Mittel und Bedürfnisse der letzteren solches gestatten, und hält hierfür vorläufig den Betrag von ℳ 900,000 für genügend.

Der Senat beantragt demgemäß unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß zur Ausdehnung des Sielnetzes, insbesondere zum Bau von Nebensielen des Geeststammsieles, nach Maßgabe des vorgelegten Planes, jedoch unter dem Vorbehalt später sich als nothwendig herausstellender Abweichungen im Einzelnen, vorläufig ℳ 900,000 verwandt, und dieser Betrag vorbehältlich der s. Z. aus der Sielbeitrags-Casse nach dem jeweiligen Stande ihrer Mittel und Bedürfnisse wieder zu erstattenden Kosten der Zweigsiele den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 19. Hamburg, den 10. Februar 1875.

Antrag, betreffend Herstellung eines Sieles durch die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr“ und die Burgstraße, sowie Bewilligung von ℳ 258,000 hierfür.

Der Senat hat sich in seinem heutigen Antrage, betreffend Ausdehnung des Sielnetzes, die abgesonderte Beantragung des von der Bau-Beputation in Vorschlag gebrachten großen Sammelsieles durch

Antrag, betr. Herstellung eines Sieles durch die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr“ und die Burgstraße, sowie Bewilligung von ℳ 258,000 hierfür.

die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr“ und die Burgstraße vorbehalten, und zwar deshalb, weil dasselbe, welches zur Aufnahme der Entwässerung eines ausgedehnten Gebietes dienen soll, von besonderer Wichtigkeit ist und weil die Verhältnisse jener Gegend die Herstellung dieses Sieles besonders dringlich erscheinen lassen. Aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Riß vom 13. August 1874 ergiebt sich, daß dasselbe theilweise in dritter, theilweise in vierter und nur in seinen letzten Ausläufern in fünfter Sielclasse projectirt ist, und läßt sich schon aus der Wahl solcher Profile für die größte Strecke dieses Sieles auf seine Bedeutung für die Entwässerung jener Gegend schließen. In der That soll es denn auch dazu dienen, die gesammte Entwässerung von Eilbeck, eines großen Theiles von Hohenfelde und Borgfelde, sowie der höher gelegenen Theile von Hamm und Horn in sich zu vereinigen und dem Geeststammsiele zuzuführen. Zunächst wird es aber vor Allem dazu beitragen, die Beseitigung der offenen Landwehrgräben zu ermöglichen, und damit einem sowohl vom Publicum, wie von der Medicinal-Behörde lange gerügten Uebelstande zu begegnen. Da übrigens ein großer Theil des an der Wartenau, an der Burgstraße und an der Straße „Hinter der Landwehr“ belegenen Terrains Eigenthum des Staates ist, für welches durch den Bau eines Sieles eine Werthsteigerung zu erwarten steht, so ist überdies anzunehmen, daß ein Theil der aufzuwendenden, auf ℳ 258,000 veranschlagten Kosten dem Staat wieder zu Gute kommen wird.

Unter solchen Umständen hat der Senat sich dem Antrage der Bau-Deputation auf Erbauung des bezeichneten Sieles zustimmig erklärt, und beantragt:

> Die Bürgerschaft wolle der Herstellung eines Sieles durch die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr“ und die Burgstraße nach Maßgabe des vorgelegten Risses, sowie der Entnahme der hierfür erforderlichen Kosten im Betrage von ℳ 258,000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 20. Hamburg, den 10. Februar 1875.

Antrag, betreffend Vorbereitung der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde.

Antrag, betreffend Vorbereitung der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde.

Die Oberschulbehörde hat dem Senate berichtet, daß sie mit der Berathung eines Gesetzentwurfs behufs Regelung ihrer Stellung zu dem Schulwesen des gesammten Landgebietes beschäftigt sei und denselben demnächst zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen zu können hoffe. Inzwischen aber hält diese Behörde schon jetzt einige vorbereitende Maaßregeln für wünschenswerth, in Betreff deren sie das Folgende ausführt.

Der Barmbecker Schulvorstand hat die Uebernahme des dortigen Schulhauses Seitens des Staates, sowie die Aufhebung der Schulsteuer gegen Einführung des in den Volksschulen üblichen Schulgeldes schon im Jahre 1873 beantragt. Daß die letztere Maaßregel bei dem bevorstehenden Uebergang des öffentlichen Schulwesens der Vororte auf den Staat unerläßlich ist, wird nicht zu bezweifeln sein; aus mehreren Gründen aber ist es wünschenswerth, daß dieselbe noch von den jetzigen Schulbehörden ausgeführt werde. Einerseits kommt es nämlich darauf an, in Betreff derjenigen Eingesessenen, welche bereits längere Zeit Schulsteuer bezahlt, wenn sie noch jetzt schulpflichtige Kinder haben, ein billiges Uebergangsverfahren einzuhalten, andererseits aber wird dafür Sorge zu tragen sein, daß nicht die Veränderung in der Art und Weise der Zahlung eine wesentliche Verringerung der Einnahme und somit eine fast vollständige Abwälzung auch der laufenden Schulverwaltungskosten auf die Staats-Casse zur Folge habe. In beiden Beziehungen wird die der bisherigen Verwaltung beiwohnende Lokal- und Personalkunde sehr erwünscht sein. Die weitere Verfügung über das an den Staat übergehende alte Schulhaus wird vorzubehalten sein, bis, nach Verlegung der Schule in das neuerbaute zwölfklassige Schulhaus an der Oberalten-Allee, welche für den 1. April d. J. in Aussicht genommen ist, das Bedürfniß sich mit Sicherheit übersehen läßt. Sollte dieses Gebäude auch mit Zuhülfenahme der in dem alten Schulhause befindlichen Klassenräume dem rasch wachsenden Bedürfniß jener Gegend nicht genügen, so wird nach Maaßgabe der stattgehabten technischen Ermittelungen eine

Antrag, betreffend Vorbereitung der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde.

Vergrößerung des alten Schulhauses um sechs Klassen sich sehr wohl ausführen lassen.

Die in Hohenfelde und Borgfelde erbauten neuen achtklassigen Schulhäuser gehen ebenfalls ihrer Vollendung entgegen, so daß die Hohenfelder Schule, welche zur Zeit eine gemischte und gleichzeitig für die Borgfelder Kinder bestimmt ist, mit dem 1. April d. J. in eine Knabenschule und eine Mädchenschule getrennt werden kann. Auch das zwölfklassige Schulhaus am Papendamm, welches die Gemeindeschule vor dem Dammthor nach einem bereits früher von Senat und Bürgerschaft genehmigten Abkommen aufzunehmen hat, wird im Laufe dieses Sommers in Gebrauch genommen werden können. Vielleicht wird es thunlich sein, die neuen Schulen einstweilen den bestehenden Schulvorständen mit zu unterstellen. Sofern dennoch die Einsetzung des einen oder anderen neuen Schulvorstandes erforderlich werden sollte, wird es sich empfehlen in dieser Beziehung zunächst nach Maaßgabe der für die übrigen Volksschulen der Vororte bestehenden Vorschriften vorzugehen, während die Organisation der neuen Schulen selbst, namentlich die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung der Gehalte von vorn herein im Einvernehmen mit der Oberschulbehörde, Section für das Volksschulwesen, an welche die Verwaltung demnächst übergeht, zu erfolgen haben wird.

Die Mehrausgaben, welche hiedurch, sowie durch die für die übrigen Schulen der Vororte gleichzeitig etwa erforderlichen Gehaltsveränderungen entstehen werden, lassen sich im Voraus nicht wohl übersehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, es den Landherren zu überlassen, den nach Verständigung mit der Oberschulbehörde als nothwendig erachteten Betrag seiner Zeit als Nachbewilligung auf den für das Schulwesen ihnen zur Verfügung stehenden Budgetposten zu beantragen.

Der Senat findet kein Bedenken auf die vorstehend mitgetheilten Anträge der Oberschulbehörde einzugehen und ersucht deshalb die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

daß das alte Barmbecker Schulhaus durch den Staat übernommen, auch, unter Aufhebung der dort bestehenden Schulsteuer, für den Besuch sowohl der alten Barmbecker Schule als der in den Vororten neu zu eröffnenden Volksschulen vom 1. April d. J. an ein Schulgeld nach § 38 des Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 erhoben, die Organisation der erwähnten Schulen selbst aber im Einvernehmen mit der Oberschulbehörde beschafft werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 6ten Sitzung vom 10. Februar 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. Februar 1875.

betreffend Uebereinkunft mit J. J. E. Ohl wegen Arealaustausch in Barmbeck.

Auf Antrag des Senats (№ 150) vom 28. December 1874 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß die zwischen der Finanz-Deputation und J. J. E. Ohl unterm 1. December 1874 abgeschlossene Vereinbarung ratificirt werde.

---

betreffend Erweiterung der Fabrikräume des Werk- und Armenhauses.

In Erwiderung auf den Senatsantrag (№ 151) vom 28. December 1874 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß das in der Anlage zum Senatsantrage mit B bezeichnete Gebäude für Arbeitsräume auf dem Hofe des Werk- und Armenhauses mit einem Kostenaufwand von ℳ 14,100, welche den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen sind, erbauet werde.

---

betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die contractmäßige Erweiterung der Gaswerke.

Dem Antrage des Senats (№ 6) vom 27. Januar 1875 ertheilt die Bürgerschaft dahin ihre Mitgenehmigung,

daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, zur Verwendung für die contractgemäße Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen fernere ℳ 1,500,000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe je nach dem Bedürfniß aufzunehmen.

---

betreffend ferneren Ankauf von Ländereien zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf.

Auf Antrag des Senats (№ 8) vom 29. Januar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf die dort belegenen Parcelen Land № 63, 86, 88, 93, 118 und 123 groß

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. Februar 1875.

zusammen ca. 68½ Scheffel, zu dem Preise von ℳ 1200 (Crt.₰ 1000) per Scheffel und zu den von der Finanz-Deputation festzustellenden Auszahlungsbedingungen sowie die Parcele № 119 groß ca. 4 Scheffel zu ℳ 1120 (Crt.₰ 930) per Scheffel angekauft werden, und daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die zur Leistung der zu vereinbarenden Auszahlungen erforderlichen Gelder durch bestmöglichst zu beschaffende temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.

---

betreffend Ankauf des Hauses № 6 in der großen Reichenstraße.

Auf Antrag des Senats (№ 11) vom 5. Februar 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß der staatsseitige Ankauf des Grundstücks № 6 in der großen Reichenstraße für den ausbedungenen Kaufpreis von ℳ 78,000 ratificirt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die für den Ankauf erforderlichen Gelder durch bestmöglichst temporair oder definitiv abzuschließende Anleihe aufzubringen.

---

betreffend den auf die höheren Staatsschulen bezüglichen Art. 92 des Staatsbudgets für 1875.

In fernerer Erwiderung auf die Senatsmittheilung (№ 140) vom 9. December 1874, sowie in Erwiderung auf die Senatsmittheilung (№ 12) vom 5. Februar 1875 genehmigt die Bürgerschaft

zum Art. 92 Oberschulbehörde, Section für die höheren Staatsschulen des Budgetentwurfs für 1875,

die in Rubr. 9 desselben beantragte Anstellung von zwei neuen Lehrern in der ersten Gehaltsclasse, und eines neuen Lehrers in der zweiten Gehaltsclasse, sowie die Rubr. 9 wie beantragt mit ℳ 49,200.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 21. **Hamburg, den 12. Februar 1875.**

Erneuerter Antrag, betreffend fernere Bewilligung von ℳ 9300 für die Feuerlöschstation № 3 außerhalb des Millernthors.

Die Bürgerschaft hat den Antrag des Senates auf Bewilligung von ℳ 9300 (Crt.₰ 7750) für die Herstellung der Auffahrt und die Chaussirung des Hofplatzes der Löschstation № 3 außerhalb des Millern-

Erneuerter Antrag, betreffend fernere Bewilligung von ℳ 9300 für die Feuerlöschstation № 3 außerhalb des Millernthors.

thores, so wie für die Entwässerung des Gebäudes in das Siel abgelehnt. Der Senat glaubt nicht annehmen zu dürfen, daß die Bürgerschaft mit diesem Beschlusse die Absicht hat verbinden wollen, die Fertigstellung eines für den Feuerlöschdienst nothwendigen Gebäudes, dessen Erbauung von ihr mitgenehmigt worden ist, zu verzögern oder zu verhindern. Das Gebäude, gemäß dem landschaftlichen Charakter der Gegend projectirt, zur Wohnung des Brandmeisters so wie zur Wachstation für Mannschaften nebst Spritzen und deren Bespannung bestimmt, ist bis auf die vorbezeichneten Herstellungen vollendet. Seine für die Sicherheit des Feuerlöschdienstes nothwendige Indienstnahme kann jedoch so lange nicht eintreten, bis nicht Auffahrt und Hofplatz ihre angemessene Pflasterung und Chaussirung gefunden haben. Der Senat hat bereits in seinem Antrage № 139 vom 7. December v. J. der Bürgerschaft mitgetheilt, daß es sich in diesem Falle nicht um eine Nachbewilligung handelt, sondern daß in dem Bauanschlage diese Kosten eine Berücksichtigung nicht gefunden hatten, weil zu jener Zeit weder die specielle Situirung des Gebäudes noch die Größe des ihm zuzuweisenden Hofplatzes bereits feststand. Der Senat kann diese, durch Bericht des Baudirectors Zimmermann vom 14. Januar 1873 actenmäßig constirende Thatsache nur nochmals hervorheben und ferner darauf hinweisen, daß die Bau-Deputation mittelst wiederholter Submissions-Ausschreibungen die sorgsamste Diligenz angewendet hat, um den Bau zu dem erreichbar niedrigsten Preise zu contrahiren.

Der Senat ersucht deshalb wiederholt die Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

> daß für die Herstellung der Ueberfahrt und die Chaussirung des Hofplatzes der Löschstation № 3 außerhalb des Millernthores, so wie für die Entwässerung des Gebäudes in das Siel der Gesammtbetrag von ℳ 9300 aufgewendet und durch temporäre oder definitive Anleihe gedeckt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 22. **Hamburg, den 15. Februar 1875.**

Antrag, betreffend den Aufbau von sechs Classen auf das Schulhaus in Eilbeck.

Im Jahre 1868 gelangten die Verhandlungen über den Bau eines sechsclassigen Schulhauses in Eilbeck zum Abschluß. Nach

Antrag, betreffend den Aufbau von sechs Classen auf das Schulhaus in Eilbeck.

Vollendung desselben wurde die neue Schule und zwar Ostern 1870 eröffnet. Die Zunahme der Bevölkerung von Eilbeck, welche bei der Zählung vom December 1868 die Ziffer von 2917, bei der Zählung vom December 1874 dagegen die Ziffer von 5017 ergeben hat, macht indeß schon jetzt eine Vergrößerung des Schulhauses dringend erforderlich. Nachdem schon seit mehreren Jahren durch die Verwendung von zwei Zimmern der Lehrerwohnung zu Classen eine interimistische Abhülfe beschafft worden, reicht dieselbe bei der gegenwärtigen Zahl von 405 Schülern nach den übereinstimmenden Berichten des Schulvorstandes, der Landherrenschaft und des Schulraths für das Volksschulwesen bei Weitem nicht mehr aus; es wird vielmehr eine definitive Maaßregel zu ergreifen sein.

Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse, bei welcher namentlich der Umstand ins Gewicht fallen mußte, daß gerade in jener Gegend recht zahlreiche Arbeiterwohnungen erbauet worden und noch im Bau begriffen sind, erscheint es rathsam, sofort mit einem Aufbau von sechs Classen vorzugehen, zu welchem das vorhandene Gebäude sich besonders gut eignet.

Es ist demgemäß von der Bau-Deputation ein Plan geliefert worden, nach welchem sechs Classen für Knaben und sechs für Mädchen mit besonderen Eingängen, sowie ein Vorstandszimmer u. s. w. nebst zwei abgesonderten Spielplätzen hergestellt werden sollen. Die Kosten des Baues sind einschließlich des Mobiliars für die neuen Räume sowie der bis jetzt dort ganz fehlenden Turngeräthe auf ℳ 45,400 veranschlagt worden.

Indem der Senat wegen der Einzelheiten des Baues auf den Bauriß nebst Kostenanschlag Bezug nimmt, welcher auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden, bemerkt er, daß derselbe möglicher Weise um laut gewordenen Wünschen des Eilbecker Schulvorstandes entgegen zu kommen, noch einige untergeordnete Aenderungen in Betreff der Eintheilung erleiden wird, welche indeß auf den Plan im Allgemeinen und auf die Baukosten ohne Einfluß sind.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß zum Aufbau von sechs Classen auf das Schulhaus zu Eilbeck und was dem anhängig der Betrag von ℳ 45,400 aus den Ueberschüssen früherer Jahresabrechnungen verwendet werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 23. Hamburg, den 17. Februar 1875.

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Vorarbeiten zum Neubau der Gefängnisse auf dem Grundstück in Fuhlsbüttel.

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Vorarbeiten zum Neubau der Gefängnisse auf dem Grundstück in Fuhlsbüttel.

Die für den Neubau der Gefängnisse u. w. d. a. eingesetzte gemischte Commission hat einen zweiten Bericht abgestattet, welchen der Senat der Bürgerschaft übergiebt. Der Senat ertheilt zugleich hiemit für die Bewilligung der von der Commission zu Bohrungen behufs der Wasserversorgung der Anstalt und ähnlichen Vorarbeiten beantragten ℳ 6000 seine Mitgenehmigung. Indem der Senat bemerkt, daß die zu bewilligende Summe nach dem Gutachten der Finanz-Deputation am zweckmäßigsten aus den bei derselben hinterlegten, für den Neubau der Gefängnisse früher angesammelten Geldern zu entnehmen und demnächst der Bau-Deputation zu überweisen sein wird, ersucht er die Bürgerschaft, ebenfalls ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Zweiter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse u. w. d. a.

Die Commission hat ihren ersten Bericht am 9. November 1872 mit dem Antrag auf Anstellung eines Gefängniß-Directors abgestattet. Derselbe soll neben seiner Verwaltung der bestehenden Gefängniß-Anstalten insbesondere als technischer Rathgeber für den Neubau von Gefängnissen auf den dazu bestimmten Staatsländereien in Fuhlsbüttel wirken. Nachdem jener Antrag durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft beziehungsweise vom 2. December 1872 und vom 5./17. März 1873 seine Erledigung gefunden hatte und sodann am Schlusse des Jahres 1873 ein Gefängniß-Director erwählt worden war, ist die Commission ihrer ferneren Obliegenheit, den Plan für den Neubau von Gefängnissen und den Betrag der dafür aufzuwendenden Kosten festzustellen, alsbald näher getreten.

Erst in ihrer Sitzung vom 16. Januar d. J. hat sie aber in dieser Beziehung — und zwar einstimmig — einen definitiven Beschluß fassen können. Abgesehen von einigen durch zufällige Ereignisse eingetretenen Verzögerungen liegt der Grund für die längere Dauer dieser Arbeit in der notorischen Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe, welche durch unsere eigenthümlichen Verhältnisse wesentlich erhöht wird.

Die neuen Gefängnisse sollen den Vorschriften des Strafgesetzbuches und den jetzt anerkannten Grundsätzen und Anforderungen des

Strafvollzugs entsprechen. Die vollständige Trennung der verschiedenen Geschlechter und der verschiedenen Arten der Gefangenen soll durchgeführt, die rechtlichen und sittlichen Zwecke des Strafvollzugs sollen vollständig erfüllt, für die Gesundheitspflege der Gefangenen soll nach den verschiedenen Richtungen hin gesorgt werden. Wird einmal zur Erbauung neuer Gefängnisse geschritten, so sind alle Kräfte an die möglichst vollkommene Erreichung jener Ziele zu setzen. Unser Gefängnißbau muß aber einerseits beide Geschlechter und die verschiedenen Arten von Gefangenen auf einem und demselben Grundstück umfassen, während andererseits evidente Zweckmäßigkeit und das Gebot thunlicher Beschränkung der Administrationskosten die Einheit der Verwaltung und der Oekonomie mit sich bringen. So finden sich Erfordernisse, welche schon einzeln, um so mehr aber, da sie sich unter einander widerstreben, vereinigt nicht leicht zu befriedigen sind.

Die Commission hat es deshalb auch für ihre Pflicht gehalten, die wiederholte zeitraubende Umarbeitung der aufgestellten Pläne unter unausgesetztem und bewährtem sachverständigen Beirath der vorzeitigen Annahme solcher Entwürfe, welche den anzustrebenden Zwecken noch nicht in thunlichster Vollständigkeit zu genügen schienen, vorzuziehen. Der endlich in den Grundzügen angenommene Bauplan und Kostenanschlag wird nunmehr, um sodann der Prüfung und dem Beschluß der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden zu können, in den speciellen Plänen und Kostenanschlägen fördersamst ausgearbeitet werden. Um über die beste Placirung der Baulichkeiten innerhalb des in Fuhlsbüttel zur Verfügung stehenden Terrains und über die beste Art der Wasserversorgung Gewißheit zu erhalten, erscheinen Bohrungen und ähnliche Vorarbeiten an Ort und Stelle zweckdienlich.

Behufs Vervollständigung und Abschließung der der Commission überwiesenen Aufgabe erlaubt sich dieselbe daher unter Vorbehalt weiterer Berichterstattung, vorläufig zu beantragen:

> Senat und Bürgerschaft wollen die Summe von *M* 6000 zu den für den Neubau der Gefängnisse in Fuhlsbüttel erforderlichen Bohrungen behufs der Wasserversorgung der Anstalt und ähnlichen Vorarbeiten bewilligen.

Hamburg, den 25. Januar 1875.

Carl Petersen Dr.	*H. Baumeister.*
Gobert.	*J. G. Mönckeberg* Dr.
Dr. *Mittelstaedt.*	*Theod. Rapp.*

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. Februar 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 7ten Sitzung vom 17. Februar 1875,

betreffend Hängebrücke im Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Den Senatsantrag (№ 103) vom 12. October 1874 genehmigt die Bürgerschaft mit der Aenderung:

daß die Hängebrücke nicht an bisheriger Stelle sondern weiter nördlich, in der Richtung von der Rothen-Soodstraße nach der Bernhardstraße, wieder hergestellt, zugleich aber ein Zugang zu dieser Brücke, von dem s. g. Platze bei der Eiskuhle aus, baldmöglichst eröffnet werde. Betreffs der Kosten und deren Deckung sieht die Bürgerschaft weiteren Anträgen des Senats entgegen.

---

betreffend Anstellung von drei Bau-Inspectoren sowie eines Registrators am Central-Bureau der Bau-Deputation.

In vorläufiger Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 108) vom 19. October 1874, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß ein Beamter zur Unterstützung des Wasserbau-Directors mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 7200, welches nach fünfjähriger Dienstzeit auf ℳ 7920 und nach zehnjähriger Dienstzeit auf ℳ 8640 zu erhöhen ist, mit dem Titel „Bau-Inspector" angestellt werde, unter der Bedingung, daß dagegen die Stelle eines Bureau-Chefs in der Section für Strom- und Hafenbau in Wegfall zu bringen ist;
2) daß ein Beamter zur Unterstützung des Ober-Ingenieurs mit einem jährlichen Gehalte von ℳ 7200, welches nach fünfjähriger Dienstzeit auf ℳ 7920 und nach zehnjähriger Dienstzeit auf ℳ 8640 zu erhöhen ist, mit dem Titel „Bau-Inspector" angestellt werde;
3) daß ein Registrator für das Central-Bureau der Bau-Deputation mit einem jährlichen Gehalte von ℳ 3000 angestellt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. Februar 1875.

Indem die Bürgerschaft sich in Betreff der ferner beantragten Anstellung eines Bau-Inspectors im Ressort des Hochbau das Weitere vorbehält, ersucht sie den Senat um seine Mitgenehmigung obiger Beschlüsse, soweit dieselben eine Modification des Senatsantrages vom 19. October 1874 enthalten.

betreffend Entlassung von J. F. Hamel und C. F. T. Flohr aus der Ersatz-Commission.

Auf Antrag des Senats (№ 2) vom 8. Januar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß die Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr aus dem Amte eines außerordentlichen Civil-Mitgliedes der Ersatz-Commission entlassen werden.

betreffend Verlängerung und Aufhöhung des Baakenwärders.

Auf Antrag des Senats (№ 7) vom 27. Januar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß die Verlängerung der Spitze des Baakenwärders und Umwandlung in einen Hafendamm, sowie die Verbreiterung nach Innen und Erhöhung in Gemäßheit der dem Antrage beigelegten Risse mit einem Kostenaufwande von ℳ 51,600 ausgeführt und diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werde.

betreffend Pensionirung des Polizei-Chirurgus Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn.

Auf Antrag des Senats (№ 16) vom 8. Februar d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Polizei-Chirurgus Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn mit einem jährlichen Ruhegehalt von ℳ 2160 pensionirt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. Februar 1875.

betreffend Geldbewilligung zur Vornahme einer Tiefbohrung behufs Wasserversorgung des Steinwärders und kleinen Grasbrooks.

Auf Antrag des Senats (№ 17) vom 8. Februar d. J. ertheilt die Bürgerschaft der Verwendung von ℳ 12,000 zur Vornahme einer Tiefbohrung behufs Wasserversorgung des Steinwärders und des kleinen Grasbrooks ihre Mitgenehmigung und erklärt sich damit einverstanden, daß genannter Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend Vorbereitung der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Ober-Schulbehörde.

In Erwiderung auf den Senatsantrag (№ 20) vom 10. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß das alte Barmbecker Schulhaus durch den Staat übernommen, auch, unter Aufhebung der dort bestehenden Schulsteuer, für den Besuch sowohl der alten Barmbecker Schule als der in den Vororten neu zu eröffnenden Volksschulen vom 1. April d. J. an ein Schulgeld nach § 38 des Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 erhoben, die Organisation der erwähnten Schulen selbst aber im Einvernehmen mit der Ober-Schulbehörde beschafft werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 24. **Hamburg, den 22. Februar 1875.**

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund auf Steinwärder zum Bebauen.

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund auf Steinwärder zum Bebauen.

Nachdem die Aptirungsarbeiten für Steinwärder durch die Senats- und Bürgerschaftsbeschlüsse vom 12. Mai, 3. und 5. December 1873 festgestellt waren, ist im Frühling des vorigen Jahres die Ausführung derselben in Angriff genommen worden. In Betreff des Verkaufs von Plätzen daselbst ist der Senat im Einvernehmen mit der Finanz-Deputation davon ausgegangen, daß es sich nicht empfehle, vor Vollendung der beschlossenen Arbeiten in größerem Maaßstabe mit dem Verkaufe

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund auf Steinwärder zum Bebauen.

vorzugehen, es sei denn, daß bestimmte Anträge der Betheiligten hinreichenden Anlaß dazu geben würden. Der Senat hat daher eine allgemeine Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf der ganz oder theilweise disponibeln Flächen des Steinwärders bisher nicht beantragt und hält es bei den dort bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen im Allgemeinen auch jetzt noch für richtiger, daß über den Verkauf größerer Parcelen eintretendenfalls mit den Reflectanten verhandelt und die verfassungsmäßige Genehmigung für den einzelnen Fall erwirkt werde. Andererseits ist der Verkauf einer Anzahl kleinerer Plätze behufs Vermehrung der Wohnungen auf Steinwärder und um sodann die übrigen Parcelen desto eher zur Aufnahme größerer Etablissements ungetheilt conserviren zu können, von vorn herein in Aussicht genommen. In Veranlassung des Abbruchs mancher kleineren Wohnungen hat nunmehr eine Anzahl von Steinwärder Einwohnern sich mit dem dringenden Gesuch an die Finanz-Deputation und an die Landherrenschaft gewendet, daß eine Anzahl von Plätzen zum Bau von kleinen Wohnungen zum Verkauf gebracht werden möge; es wird also nichts entgegenstehen, nunmehr in dieser Richtung vorzugehen.

Als die passendste Fläche ist von den betheiligten Behörden das zwischen Kupferdamm und Mittelcanal südlich von den s. g. Arbeiterwohnungen belegene Areal bezeichnet worden. Dasselbe wird mit dem Platz der Arbeiterwohnungen durch Zuwerfung des beide jetzt trennenden Canals verbunden und sodann von zwei Straßen, welche in der Verlängerung der auf dem Platz der Arbeiterwohnungen befindlichen angelegt werden sollen, durchschnitten, in eine größere Anzahl verschieden gestalteter kleiner Bauplätze sehr passend eingetheilt werden können.

Um zu verhindern, daß das verkaufte Areal lediglich zur Speculation angekauft werde und unbebaut liegen bleibe, wird es sich empfehlen, dasselbe mit der Bedingung zu verkaufen, daß es noch im Laufe dieses Jahres bebauet werden müsse.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß die auf Steinwärder zwischen Kupferdamm und Mittelcanal südlich von den Arbeiterwohnungen belegenen, bis an die noch vorbehaltene Süderelbstraße sich erstreckenden Plätze, welche auf dem anliegenden Riß des Vermessungs-Bureau grün angelegt sind und zusammen 4861,15 Quadratmeter enthalten, unverzüglich zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 8ten Sitzung vom 24. Februar 1875,

Mittheilung der Bürgerschaft vom 24. Februar 1875.

betreffend Separat-Erledigung des Abschnittes des revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vom Senat in seiner Mittheilung (№ 127) vom 27. November 1874 proponirten Gesetz, betreffend die Anlegung von Sielen unter der Bedingung ihre Mitgenehmigung, daß:

1) in § 2 unter 2 anstatt ℳ 30, 10 und 20 in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschluß der Bürgerschaft ℳ 21, 9 und 12 gesetzt werden;

2) in dieses Gesetz auch die §§ 92—94 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. October 1872 unter entsprechender Erweiterung der Ueberschrift aufgenommen werden,

und ersucht den Senat um seine Zustimmung hierzu.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 25. Hamburg, den 26. Februar 1875.

Antrag, betreffend Pensionirung des Polizei-Officianten Johann Carl Eybert Schultz.

Der Polizei-Officiant Johann Carl Eybert Schultz ist am 1. Juli 1840 in den Polizeidienst getreten und seit nunmehr 35 Jahren ununterbrochen in demselben thätig gewesen, zuletzt als Officiant erster Klasse mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 2250.

Antrag, betreffend Pensionirung des Polizei-Officianten Johann Carl Eybert Schultz.

Obgleich erst 68 Jahre alt, leidet der Officiant Schultz laut dem eingeforderten Gutachten des Physicus zufolge einer Blatterrose, mit welcher er mehrere Jahre lang behaftet gewesen und von welcher er sich nie vollständig erholt hat, an häufigem Schwindel und an einer körperlichen und geistigen Schwäche, welche ihn zur Fortsetzung seines Dienstes ungeeignet erscheinen läßt.

In Berücksichtigung dieser Umstände und auf das eigne dringende Gesuch des kränklichen und früh gealterten Mannes hat die Polizei-Behörde die Pensionirung des Polizei-Officianten J. C. E. Schultz beantragt und in Anbetracht der fünfunddreißigjährigen Dienstzeit desselben ein Ruhegehalt im Betrage von zwei Drittheilen des zuletzt bezogenen Dienstgehalts, nämlich ℳ 1500 vorgeschlagen.

Der Senat ist diesem Antrage beigetreten und ersucht die Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen,

> daß der seit dem Jahre 1840 in Polizeidienst stehende 68jährige Officiant Johann Carl Eybert Schultz mit einer Pension von ℳ 1500 in den Ruhestand versetzt werde.

Das Physikatsgutachten ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 26. **Hamburg, den 1. März 1875.**

Antrag, betreffend Bewilligung eines ferneren staatsseitigen zinsfreien Vorschusses von ℳ 18,000 an die Stadtgemeinde Bergedorf.

Das Communalbudget der Stadt Bergedorf für das gegenwärtige Jahr ist erst vor Kurzem durch den Landherrn dem Senate im Entwurfe überreicht worden, die Verspätung der Eingabe hat darin ihren Grund, daß im letzten Quartale des vorigen Jahres der neu erwählte Bürgermeister von Bergedorf in sein Amt eintrat und sich mit den

dortigen Verhältnissen erst genauer bekannt machen mußte, bevor das Budget aufgemacht werden konnte. Später wurden dann noch Verhandlungen über den Entwurf zwischen dem Landherrn und der Gemeinde erforderlich, ohne daß eine völlige Ausgleichung der Verschiedenheit der Ansichten über die Höhe des vom Staate der Gemeinde zu leistenden Beitrages erreicht worden ist. Der Senat wird seinen auf die Feststellung dieses Budgets und Bestimmung des zu gewährenden Staatsbeitrages zu den Communallasten der Stadt Bergedorf nach Maaßgabe § 10 des Bergedorfischen Gesetzes vom 30. December 1872 an die Bürgerschaft zu richtenden Antrag der Letzteren erst dann zugehen lassen können, wenn die erforderliche Prüfung der erstmaligen Vorlage unter Mitwirkung der Finanz-Deputation erledigt sein wird. Inzwischen bedarf aber Bergedorf parater Geldmittel um seine Gemeinde-Verwaltung fortzuführen, und hat durch den Landherrn aufs Dringendste um einen zinsfreien Vorschuß abseiten der Staatscasse gebeten. Der unterm 7. December v. J. bewilligte Vorschuß von Crt.$ 7000 ist verausgabt und es wird unter obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegen, einen ferneren Vorschuß für dieses Jahr bis zur Summe von ℳ 18,000 zu bewilligen. Das Minimum des Beitrages, welchen der Staat an Bergedorf zu leisten haben wird, ist jedenfalls ⅞ der Grundsteuer, wie jede andere Landgemeinde subventionirt wird, und da die Grundsteuer, welche laut Mittheilung des Senats vom 14. October v. J. (№ 104) im Jahre 1873 Crt.$ 17,478. 8 ß betrug, für dieses Jahr auch ca. Crt.$ 18,000 = ℳ 21,600 betragen wird, so dürfte ein Vorschuß zum obigen Belaufe angezeigt sein.

Antrag, betr. Bewilligung eines ferneren staatsseitigen zinsfreien Vorschusses von ℳ 18,000 an die Stadtgemeinde Bergedorf.

Da die Verwaltung der Stadt Bergedorf des Geldes zur Zahlung von Gehalten und sonstigen laufenden Ausgaben dringend benöthigt ist, so beantragt der Senat mit dem Ersuchen um baldthunlichste Erledigung:

> die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß der Stadtgemeinde Bergedorf ein fernerer zinsfreier Vorschuß bis zum Belaufe von ℳ 18,000 aus Staatsmitteln gegeben werde, zur Verrechnung auf den für das gegenwärtige Jahr der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 27. Hamburg, den 3. März 1875.

Auffätze für **Wahlen** von Steuerschätzungsbürgern:

1. Im ersten District der Stadt (Altstadt, Nordertheil) an Stelle des zum Mitgliede der Steuer-Deputation erwählten Herrn Carl Gottfried Stavenhagen:

   Die Herren Ed. Steter,
   Jürgen Ad. Suhr,
   H. E. Muckenheim.

2. Im siebenten District der Landherrenschaft Bergedorf (Geesthacht) an Stelle des Herrn Johann Peter Hinrich Lohmeyer, welcher unter dem Nachweise, daß er am Tage der Wahlhandlung das sechszigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, die Annahme der Wahl abgelehnt hat:

   Die Herren Heinrich Wiegels,
   Johs. Stoffregen,
   Franz Hinr. Mannshardt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 28. Hamburg, den 3. März 1875.

Erwiderung, betreffend Anstellung von drei Bau-Inspectoren sowie eines Registrators am Central-Bureau der Bau-Deputation.

Der Senat ertheilt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 17. Februar d. J., soweit dieselben eine Modification des Senatsantrages vom 19. October 1874 enthalten, hierdurch seine Mitgenehmigung.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 3. März 1875.

aus deren 9ten Sitzung vom 3. März 1875,

betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 148) vom 23. December 1874, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß an Stelle des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook ein solcher am jenseitigen Ufer am kleinen Grasbrook, westlich von der Staatsfähre wie aus dem mit diesem Antrage der Bürgerschaft als Anlage № 1 mitgetheilten Situationsplan zu ersehen, angelegt werde, sowie daß die zu einer Dampfbootverbindung desselben mit dem diesseitigen Ufer nöthigen Landungsvorrichtungen mit einem Kostenaufwande von Crt.$ 10,000 = ℳ 12,000 und die zur Planirung des Terrains, Versetzung der Badehäuser u. s. w. nöthigen Arbeiten mit Crt.$ 14,900 = ℳ 17,880 hergestellt werden,
2) daß die sub 1 erwähnten Kosten mit Crt.$ 24,900 = ℳ 29,880 aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werden,
3) daß behufs Miethung eines Dampfbootes für die Personenbeförderung nach der Wilhelmsburg und dem neuen Badeplatze am kleinen Grasbrook der Budgetposten Art. 86 Rubr. 88, Fährbetrieb am Grasbrook, im Budget für 1875 um Crt.$ 12,250 = ℳ 14,700 erhöht werde;

und zwar unter der Bedingung, daß die Ueberfahrt für die Badenden während der Monate Juni, Juli, August und September unentgeltlich stattfindet und daß der Senat dafür Sorge trägt, daß der Badeplatz so eingerichtet wird, daß daselbst eine Schwimmschule errichtet werden kann, und unter dem Ersuchen, dem Badewärter in der Nähe des Badeplatzes freie Wohnung zu gewähren und die Verpachtung des Fährverkehrs an Privatleute in Erwägung zu ziehen.

Zugleich spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die betreffende Verwaltung, bei Erneuerung des Pacht-Contractes mit dem Steinwärder Fährpächter, darauf Bedacht nehme, den auf Steinwärder Badenden die Hin- und Rückbeförderung für 5 Pf. zu ermöglichen.

Die Bürgerschaft fügt den ferneren Wunsch hinzu, daß die projectirte Vergrößerung des Badeplatzes auf Steinwärder so zeitig in Angriff genommen werde, daß diese Vergrößerung noch in der bevorstehenden Badesaison dem badenden Publicum zu Gute komme.

---

betreffend Freilassung eines Platzes vor dem Stadthause.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 149) vom 28. December 1874, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß bei dem Verkauf der Bauplätze am Neuenwall und Graskeller nach Maaßgabe des Risses des Vermessungs-Bureaus vom 17. April 1874 vor dem Stadthause ein circa 29 Meter breiter, und in der Tiefe bis an das am Wasser herzustellende Trottoir reichender Platz als öffentlicher Platz verbleibe, und daß für die sämmtlichen bezüglich der Herstellung dieses Platzes, der Vorsetzen, des Trottoirs am Wasser, der Kasemattenanlagen u. s. w. noch erforderlichen baulichen Anlagen die Summe von Crt.⅌ 105,000 = ℳ 126,000 verwendet werde;

muß aber zugleich nach nunmehr erzielter Uebereinstimmung über diesen Gegenstand, den Verkauf der Plätze zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes aufs dringendste empfehlen.

---

betreffend Ausführung von Correctionswerken in der Bergedorfischen Elbstrecke.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 9) vom 29. Januar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß zur Ausführung der durch den Vertrag von 1868 übernommenen Correctionsarbeiten in der ehemals beiderstädtischen Stromstrecke der Elbe ℳ 1,020,000 verwendet werden und zwar im Jahre 1875 ℳ 96,000, welche aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken sind, die übrigen Kosten aber mit ca. ℳ 96,000 jährlich auf das jedesmalige Jahresbudget gebracht werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 3. März 1875.

---

betreffend Ausdehnung des Sielnetzes.

Auf Antrag des Senats (№ 18) vom 10. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß zur Ausdehnung des Sielnetzes, insbesondere zum Bau von Nebensielen des Geeststammsieles, nach Maßgabe des vorgelegten Planes, jedoch unter dem Vorbehalt später sich als nothwendig herausstellender Abweichungen im Einzelnen, vorläufig ℳ 900,000 verwendet, und dieser Betrag vorbehältlich der s. Z. aus der Sielbeitrags-Casse nach dem jeweiligen Stande ihrer Mittel und Bedürfnisse wieder zu erstattenden Kosten der Zweigsiele den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend Herstellung eines Sieles durch die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr" und die Burgstraße, sowie Bewilligung von ℳ 258,000 hierfür.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 19) vom 10. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zur Herstellung eines Sieles durch die Uhlandstraße, die Wartenau, die Straße „Hinter der Landwehr" und die Burgstraße nach Maßgabe des vorgelegten Risses, sowie dazu, daß die hierfür erforderlichen Kosten im Betrage von ℳ 258,000 den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 3. März 1875.

betreffend den Aufbau von sechs Classen auf das Schulhaus in Eilbeck.

Auf Antrag des Senats (№ 22) vom 15. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß zum Aufbau von sechs Classen auf das Schulhaus zu Eilbeck und was dem anhängig ein Betrag von ℳ 45,400 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen verwendet werde.

betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Vorarbeiten zum Neubau der Gefängnisse auf dem Grundstück in Fuhlsbüttel.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 23) vom 17. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Betrag von ℳ 6000 zu den für den Neubau der Gefängnisse in Fuhlsbüttel erforderlichen Bohrungen behufs Wasserversorgung der Anstalt und ähnlichen Vorarbeiten bewilligt, den für den Neubau der Gefängnisse früher angesammelten Geldern entnommen und der Bau-Deputation überwiesen werde.

betreffend Polizeistunde.

Die Bürgerschaft beschließt, den Senat zu ersuchen, die von der Polizei-Behörde, dem Patronat von St. Pauli und den Landherrenschaften am 23. März 1874 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Polizeistunde für Schenken und öffentliche Vergnügungsorte wieder aufzuheben.

Berichtigung.

Der Aufsatz 1 für die Wahl eines Steuerschätzungsbürgers in № 27 der Mittheilungen des Senats ist dahin zu berichtigen, daß der erste Name statt Ed. Steter zu lauten hat:

Ed. Stehr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 29. Hamburg, den 10. März 1875.

Antrag, betreffend Erbauung eines Schulhauses auf dem Grundstück № 14/17 an der Mühlenstraße.

Antrag, betreffend Erbauung eines Schulhauses auf dem Grundstück № 14/17 an der Mühlenstraße.

In dem Antrage des Senats vom 7. März 1873, betreffend den Ankauf des Grundstücks № 14/17 an der Mühlenstraße zu Schulzwecken, ward bemerkt, daß es nicht die Absicht sei, auch hier sofort mit einem Neubau vorzugehen, daß es sich vielmehr empfehlen dürfte, zunächst abzuwarten, wie sich die Schulbedürfnisse des Bezirks stellen werden, wenn erst die Neubauten an der Böhmkenstraße und der Umbau des Schulhauses № 3/4 an der Mühlenstraße beschafft sein würden.

Die beiden neuen Schulhäuser an der Böhmkenstraße sind jetzt vollendet; in dasjenige hinter № 5/6 ist bereits zu Anfang October v. J. die Mädchenschule verlegt worden, welche bis dahin in dem Hause am Kraienkamp untergebracht war, und das auf № 11/14 erbaute Schulhaus kann zum April d. J. gleichfalls in Benutzung genommen werden. Inzwischen hatte sich schon im Anfang des vorigen Jahres die Nothwendigkeit herausgestellt, auf Herstellung weiterer Schullokalitäten Bedacht zu nehmen, da nicht nur in dem hier zunächst in Frage stehenden vierten Bezirk, sondern auch in dem benachbarten dritten der Zudrang zu den öffentlichen Volksschulen unausgesetzt ein sehr starker war, und da es überdies zweifelhaft erschien, ob eine Fortsetzung des am 1. Mai k. J. ablaufenden Miethecontracts wegen des Schulhauses an der ersten Elbstraße auch nur zu ermöglichen sein werde. Um mittlerweile soweit thunlich dem Bedürfnisse zu genügen, ward die für den dritten Bezirk in einem gemietheten Hause an den Kohlhöfen errichtete Knabenschule Anfangs October v. J. in das von der betreffenden Mädchenschule des vierten Bezirks eben damals geräumte Haus am Kraienkamp verlegt und gleichzeitig in dem Hause an den Kohlhöfen eine neue Schule errichtet. In der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft den vom Senate beantragten Umbau des Schulhauses № 3/4 an der Mühlenstraße genehmigen werde, ist ferner in Aussicht genommen, mit der dort befindlichen Mädchenschule zum bevorstehenden April für die Zeit des Umbaus und sodann mit der bisher in dem Hause an der ersten Elbstraße № 40

Antrag, betreffend Erbauung eines Schulhauses auf dem Grundstück № 14/17 an der Mühlenstraße.

befindlichen Knabenschule definitiv in das neue Schulhaus № 11/14 an der Böhmkenstraße überzusiedeln.

Den Bedürfnissen des Augenblicks wird auf diese Weise allerdings einigermaßen Genüge geschehen, für die Zukunft aber wird um so gewisser weitere Vorsorge getroffen werden müssen, da, abgesehen von dem Schulhause an der Elbstraße, auch die Häuser am Kraienkamp und an den Kohlhöfen dem Zwecke nur wenig entsprechen. Der Senat beantragt daher unter dem Bemerken, daß für den dritten Bezirk ein Antrag auf Erbauung von zwei Schulhäusern in der Vorbereitung begriffen ist, zunächst für den vierten Bezirk den Neubau eines Schulhauses auf dem für diesen Zweck vor nunmehr zwei Jahren angekauften Grundstück an der Mühlenstraße № 14/17.

Nach längeren Verhandlungen ist zwischen den beikommenden Behörden der nebst den zugehörigen Actenstücken auf der Kanzlei der Bürgerschaft mit dem Ersuchen um spätere Rückgabe deponirte Plan vereinbart worden, ausweise welches das betreffende Schulhaus außer einer Lehrer- und einer Schuldienerwohnung 13 Classen von je 550 oder mehr Quadratfuß und 3 Vorstands- resp. Lehrerzimmer enthalten soll.

Aus dem die beiden benachbarten Schulgrundstücke an der Böhmkenstraße № 11/14 und № 15 mitumfassenden Grundrisse ist ersichtlich, daß an Stelle der s. Z. mit dem Bau des Schulhauses auf dem erstgedachten Grundstück beantragten Turnhalle nunmehr die Errichtung einer erheblich größeren Turnhalle in der ganzen Breite dieses Grundstückes projectirt wird. Das frühere Project ist nicht ausgeführt worden, weil, bevor noch der betreffende Antrag die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erhalten hatte, der Ankauf des Grundstückes № 14/17 an der Mühlenstraße perfect geworden war, und es in Folge dessen wünschenswerth erscheinen mußte, eine Turnhalle von solchen Dimensionen zu erbauen, daß sie zugleich auch für die dort später zu errichtende Schule ausreichte. Der jetzt in Aussicht genommene Bau hat eine Länge von 109 und eine Tiefe von 40 Fuß, wird also dem Bedürfnisse aller drei Schulen vollständig genügen. Da durch die Nichtausführung des früheren Plans eine Kostenersparung von Crt.ℳ 9000 = ℳ 10,800 stattgefunden hat, so vermindern sich die jetzt erforderlichen Baukosten um den gleichen Betrag.

Aus dem Grundriß erhellt ferner, daß dem ziemlich beschränkten und sehr ungünstig gestalteten Spielplatz der Schule an der Böhmkenstraße № 15 eine Vergrößerung bis auf 5500 Quadratfuß zu Theil

werden kann, ohne daß dadurch der sehr günstig situirte Spielplatz der Schule an der Mühlenstraße eine zu große Beeinträchtignng erlitte.

Indem der Senat bemerkt, daß die Gesammtkosten des Baues einschließlich des Mobiliars und der Turnapparate auf ℳ 195,360 veranschlagt sind, richtet er seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle sich mit der Erbauung des projectirten Schulhauses auf dem Grundstücke № 14/17 an der Mühlenstraße und der vergrößerten Turnhalle auf der Rückseite des Grundstücks № 11/14 an der Böhmkenstraße u. w. d. a., sowie mit der Verwendung von im Ganzen ℳ 195,360 für diesen Bau einverstanden erklären, auch ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen, daß die Finanz-Deputation befugt werde, nach Uebertragung von ℳ 10,800 von dem früheren Bauconto auf das hier in Rede stehende, die ferner erforderlichen ℳ 184,560 aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

Antrag, betreffend Erbauung eines Schulhauses auf dem Grundstück № 14/17 an der Mühlenstraße.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 30. Hamburg, den 10. März 1875.

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster.

Im Budget für 1873 waren unter Art. 86. Rubr. 13 ℳ 21,600 für Herstellung eines Plattenstreifens aus Cementplatten rings um die Binnenalster bewilligt und ist dieser Plattenstreifen in den Jahren 1873 und 1874 successive, wie der Fortschritt der Plattenfabrication es zuließ, zur Ausführung gebracht worden. Daß diese Ausführung nicht auf der ganzen Strecke sofort nach erfolgter Bewilligung beschafft wurde, hat zunächst seinen Grund darin, daß es sich bei dieser Plattenbelegung um einen ersten größeren Versuch handelte und deshalb mit der Fabrication der Cementplatten nur in beschränkter Weise vorgegangen werden konnte, um bei einem etwaigen Mißerfolge keine vergebliche Ausgaben gemacht zu haben. Insbesondere unterblieb aber die Legung des Streifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster deshalb, weil hier der Bau des neuen Geeststammsieles noch bevorstand und vorauszusehen war, daß, um den Wagenverkehr nicht zu unterbrechen,

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 zur Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster.

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 zur Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster.

die Promenade an der Binnenalsterseite diesem Verkehr preisgegeben, resp. mit Materialien belegt werden mußte. Mittlerweile sind nun Cement und Arbeitslohn so sehr gestiegen, daß mit dem bewilligten Gelde die Plattenbelegung nur an 3 Seiten der Alster hat ausgeführt werden können, und wird deshalb eine Nachbewilligung erforderlich, deren Höhe von den Technikern der Bau-Deputation auf ℳ 6000 veranschlagt wird.

Der Senat beantragt demgemäß:

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß für Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster ℳ 6000 verwandt werden, sowie daß dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 31. **Hamburg, den 10. März 1875.**

Erwiderung und Antrag, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Unter obwaltenden Umständen will der Senat sich dem von der Bürgerschaft am 13. Januar d. J. vorgelegten Gesetze über den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand mit einigen Abänderungen zustimmig erklären, welche in der Anlage zu der gegenwärtigen Mittheilung enthalten sind. Indem der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dieser, zumeist eine präcisere Fassung bezweckenden, Aenderungen ersucht, bemerkt er zur Motivirung das Folgende:

Aus dem Wortlaut des § 2 des bürgerschaftlichen Entwurfes ergiebt sich nicht, daß, wie es unzweifelhaft die Absicht gewesen sein wird, auch die als Ersatzmänner zu wählenden je zehn Arbeitgeber und Arbeitnehmer den für die Mitglieder des Schiedsgerichts aufgestellten Erfordernissen der Wählbarkeit entsprechen, von der Gewerbekammer erwählt und vor dem Senat beeidigt werden sollen. Außerdem ist der Kreis der Wählbaren, welcher alle seit zwei Jahren im Freihafengebiet anwesende Angehörige der im Anhange zum Gesetze verzeichneten Gewerbe umfaßt, die fünf und zwanzig Jahre alt sind und im Voll-

besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, zu weit gezogen, es erscheint dem Senate unerläßlich, daß derselbe mindestens auf diejenigen Genossen der in Rede stehenden Gewerbe beschränkt werde, welche Reichsangehörige und im Besitze des Wahlrechts zum Reichstage sind, wodurch nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 außer den noch nicht fünfundzwanzigjährigen (§ 1) und den der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelnden (§ 3 unter 4) weiter ausgeschlossen werden die unter Cura stehenden Personen (§ 3 unter 1), die Falliten (daselbst unter 2) und die eine Armenunterstützung Beziehenden (daselbst unter 3). Endlich ist es, was das Verzeichniß der wahlberechtigten Gewerbe anlangt, zweckmäßig für etwa sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth herausstellende Ergänzungen desselben die erleichternde Bestimmung zu treffen, welche der § 2 des am 18. December 1872 erlassenen Gesetzes betreffend die Gewerbekammer enthält, daß nämlich solche Zusätze vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer beschlossen werden können.

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Im § 3 müssen im ersten Absatze außer den Mitgliedern auch die Ersatzmänner Erwähnung finden. Der im zweiten Absatz ausgesprochene Zwang zur Annahme der Wahl wird, ebenso wie es, auf Antrag der Bürgerschaft, im Artikel 17 der Vormundschaftsordnung vom 23. December 1874 bei dem Vormünderamte geschehen ist, auf diejenigen Erwählten zu beschränken sein, welche dem Hamburgischen Staate angehören; der Ablehnungsgrund des sechzigjährigen oder höheren Lebensalters ist, analog der Vorschrift im § 7 des Verwaltungsgesetzes, auf den Zeitpunkt der Wahlhandlung zu beschränken, und die Entscheidung über Ablehnungen und Entlassungsgesuche ist, nach Wegfall der im Senatsantrage vom 23. August 1872 dafür bestimmten, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Wahl-Commission, zweckmäßig dem Senate zu übertragen, wie der § 9 des bereits angeführten Gesetzes vom 18. December 1872 solches hinsichtlich der Wahlen zur Gewerbekammer gethan hat.

Die beantragte Aenderung des letzten Satzes im § 4 motivirt sich dadurch, daß es vorzuziehen ist, die Gehalte besonders zu bewilligen, statt dieselben mit den sonstigen Kosten zu einem Collectivposten zu verbinden. Es mag hier bemerkt werden, daß für die Bureauarbeiten, wie bei der Vergleichsbehörde, ein Kanzlist und ein Bote erforderlich und genügend sein werden, und werden deren Gehalte, den jetzigen Bezügen dieser Angestellten entsprechend, auf beziehungsweise ℳ 2100 und ℳ 1450 zu normiren sein. Für den rechtsgelehrten Vorsitzenden

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

hält der Senat ein Gehalt von ℳ 5000 für angemessen, und beantragt gleichzeitig, für Enschädigung der Mitglieder (nach § 6 ungefähr ℳ 10 per Tag) und für sonstige Bureaukosten bis Ablauf des gegenwärtigen Jahres den Betrag von zusammen ℳ 4500 zu bewilligen.

Im Eingang des § 5 ist das aus § 6 der Senatsvorlage vom 23. August 1872 herübergenommene Wort „Behörde", nachdem statt der gewerblichen Entscheidungsbehörde ein gewerbliches Schiedsgericht beliebt worden, besser durch „Mitglieder" zu ersetzen.

Im § 8 muß im letzten von den Minderjährigen handelnden Satze die Modification berücksichtigt werden, welche in deren hierauf bezüglichen Verhältnissen durch § 58 der neuen Vormundschaftsordnung eingetreten ist. Danach sind zum selbständigen Handeln vor dem Schiedsgericht nur solche Minderjährige befugt, welche nach Ablauf des vierzehnten Lebensjahres einen Arbeits- oder Lehrvertrag, und zwar mit der — effectiven oder präsumirten — Einwilligung des Vaters oder Vormundes geschlossen haben. Nur bei diesem Minderjährigen kann also von einer gestatteten Assistenz von Eltern oder Vormündern die Rede sein; bei den übrigen würde — falls, was allerdings schwerlich praktisch vorkommen wird, deren Verhältnisse zum Gegenstand eines Streites vor dem Schiedsgericht werden sollten — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht eine Assistenz, sondern eine Vertretung durch den Vater oder Vormund nöthig sein.

Wenn im § 10 des Gesetzentwurfes der Bürgerschaft bestimmt wird, daß dem Contractbrüchigen, auch nachdem er in Haft genommen worden, gestattet werden müsse, entweder die festgesetzte Entschädigung zu zahlen oder die ihm auferlegte Leistung (Rückkehr in die Arbeit oder Lehre, beziehungsweise Wiederaufnahme des Arbeiters oder Lehrlings) zu erfüllen, und daß dann, falls die Leistung wirklich erfolgt, der Rest der Haft wegfalle, so ist dabei einmal der Fall nicht bedacht, daß die nachträglich offerirte Leistung, und zwar gerade durch Schuld des contractbrüchigen Theiles, für den anderen Theil inzwischen werthlos geworden sein kann, z. B. wenn der Arbeitgeber, um eine eilige Arbeit fertig zu stellen, sich mittlerweile mit anderen Arbeitskräften hat versehen müssen. In solchen Fällen liegt keinerlei Grund vor, dem Betreffenden den Rest der Haft zu erlassen. Ferner ist nicht gesagt, auf wessen Verfügung die etwaige vorzeitige Entlassung aus der Haft stattzufinden hat, ob die Polizei, wenn ihr die Umstände danach angethan scheinen, dieselbe selbständig vornehmen kann, oder ob sie eine Requisition des Schiedsgerichts abwarten

muß; und wer von Beiden eventuell darüber zu befinden hat, ob die Bedingung der Haftentlassung, nämlich die thatsächliche Erfüllung der Leistung, auch wirklich erfolgt, in welch letzter Beziehung auch die Möglichkeit nicht übersehen werden darf, daß nach der Haftentlassung sich neue Umstände zugetragen haben können, welche dem früher Contractbrüchigen nunmehr einen legalen Grund zum Rücktritt vom Contracte geben.

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Die vom Senate beantragte neue Fassung beseitigt diese Bedenken durch die Vorschrift, daß wie die Verhaftung, so auch die eventuelle Haftentlassung vor Ablauf der bestimmten Zeit stets einer Requisition des Schiedsgerichts bedarf, welches über desfallsige ihm unverzüglich mitzutheilende Anträge des Verhafteten, selbstverständlich nachdem dem Gegner Gelegenheit zur Aeußerung gegeben, der Sachlage gemäß zu entscheiden hat.

Im § 12 scheint dem Senat die Wiederherstellung der im § 15 seiner Vorlage vom 23. August 1872 enthaltenen Bestimmung, daß den Parteien die Erstattung baarer Auslagen auferlegt werden kann, um so mehr geboten, als der § 9 Absatz 2 des bürgerschaftlichen Gesetzentwurfes auf eine eventuelle Hinzuziehung von Sachverständigen Bedacht genommen hat, welchen eine Vergütung für ihre Bemühung nicht wird versagt werden können.

Nach § 12 beantragt der Senat Einschiebung eines neuen Paragraphen, welcher das Schiedsgericht zu einer alljährlichen Berichterstattung über seine Thätigkeit verpflichtet, in der Art wie dieselbe in dankenswerther Ausführlichkeit und Genauigkeit bisher von der städtischen Vergleichsbehörde erfolgt ist.

In dem vom Zollvereinsgebiet handelnden letzten Paragraphen des Gesetzes muß gleichfalls auf den oben besprochenen, den § 9 des für diese Gebietstheile gültig bleibenden Gesetzes vom 23. September 1869 modificirenden § 58 der Vormundschaftsordnung verwiesen, und ferner berücksichtigt werden, daß in der Landherrenschaft Bergedorf die in Betracht kommenden Behörden durch inzwischen erlassene Verordnungen neu constituirt worden sind.

Der Senat beantragt hienach, die Bürgerschaft wolle:

1) sich mit den in der Anlage enthaltenen Abänderungen des von ihr am 13. Januar d. J. vorgelegten Gesetzes, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben, einverstanden erklären;

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

2) es mitgenehmigen, daß das Gehalt des Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichts auf ℳ 5000 jährlich festgesetzt, daß ferner bei diesem Schiedsgerichte ein Kanzlist mit einem Jahrgehalte von ℳ 2100 und ein Bote mit einem Jahrgehalte von ℳ 1450 angestellt, endlich für die Ausgaben des Schiedsgerichts an Entschädigung für die Mitglieder und Bureaukosten bis Ende des gegenwärtigen Jahres ℳ 4500 bewilligt, und diese Beträge für das Jahr 1875 den laufenden Einnahmen, eventuell den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

Anlage.

Abänderungen

des von der Bürgerschaft am 13. Januar 1875 vorgelegten Gesetzes, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

---

§ 2.

Das gewerbliche Schiedsgericht besteht aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und aus funfzehn Arbeitgebern und funfzehn Arbeitnehmern. Außerdem werden zehn Arbeitgeber und zehn Arbeitnehmer als Ersatzmänner erwählt.

Wählbar zum Mitgliede oder Ersatzmanne sind alle Reichsangehörige, welche

1) den in den §§ 1—3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 aufgeführten Voraussetzungen für das active Wahlrecht zum Deutschen Reichstag entsprechen,
2) seit mindestens zwei Jahren als Arbeitgeber (§§ 14 und 15 der Gewerbe-Ordnung), beziehungsweise als Arbeitnehmer eines der im Anhange verzeichneten Gewerbe im Hamburgischen Freihafengebiet ihren Aufenthalt haben. Ergänzungen des angehängten Verzeichnisses durch zur Zeit nicht in dasselbe aufgenommene Gewerbe können vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer beschlossen werden.

Die Erwählung der Mitglieder und Ersatzmänner geschieht durch die Gewerbekammer. Der Gewählte muß die absolute

Majorität der Anwesenden der zu diesem Zwecke berufenen Gewerbekammer haben. Mitglieder und Ersatzmänner werden vor dem Senate beeidigt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

§ 3.

Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Ersatzmänner wird in der Weise festgesetzt, daß Jeder außer dem Jahre, in welchem er eingetreten ist, fünf Jahre im Amte verbleibt. (Wegen der zuerst Eintretenden siehe § 13.) Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jeder dem Hamburgischen Staate angehörige Erwählte ist zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, sofern ihm nicht ein genügender Ablehnungs- beziehungsweise Entlassungsgrund zur Seite steht oder Derselbe nicht bereits zur Zeit der Wahl das sechzigste Lebensjahr überschritten hat. Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senate zu.

§ 4.

Absatz 3: Die Gehalte des Vorsitzenden und des Bureaupersonals werden durch die Gesetzgebung bestimmt; für die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gerichts und für Bureaukosten wird im Jahresbudget eine angemessene Summe ausgesetzt.

§ 5.

Im Eingange statt: „die Behörde", „die Mitglieder."

§ 8.

Den letzten Satz dahin zu fassen:

Bei Minderjährigen, soweit dieselben nach den näheren Bestimmungen des Artikel 58 der Vormundschaftsordnung vom 23. December 1874 für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse Großjährigen gleich zu achten sind, ist die Assistenz der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen, welche sich jedoch freiwillig zu sistiren haben, statthaft.

§ 10.

In Fällen widerrechtlicher Entlassung eines Gesellen, Gehülfen, anderen Arbeitnehmers oder Lehrlings abseiten des Arbeitgebers, sowie widerrechtlicher Einstellung der Arbeit abseiten eines Gesellen, Gehülfen oder anderen Arbeitnehmers und widerrechtlichen Verlassens der Lehre

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

abseiten eines Lehrlings hat das Schiedsgericht den schuldig Befundenen alternativ zur Wiederaufnahme des Entlassenen, beziehungsweise zur Rückkehr in das Arbeits- oder Lehrverhältniß, oder zur Zahlung einer vom Schiedsgericht von Amtswegen festzusetzenden Entschädigungssumme zu verurtheilen. Falls diese Entschädigung nicht sofort genügend sicher gestellt wird, ist auf Antrag des Klägers dem Beklagten die Wiederaufnahme des Entlassenen, beziehungsweise die Rückkehr in das Arbeits- oder Lehrverhältniß bei Haft bis zu acht Tagen aufzuerlegen. Diese Haft wird im Ungehorsamsfalle auf Requisition des Schiedsgerichts sofort durch die Polizeibehörde vollzogen. Eine Entlassung aus derselben vor Ablauf der in der schiedsgerichtlichen Entscheidung bestimmten Zeit kann nur auf Verfügung des Schiedsgerichts erfolgen, welches nach vorgängig der Gegenpartei gestattetem Gehör die Entlassung auszusprechen hat, wenn der Verhaftete nachweis't, daß die festgestellte Entschädigung nachträglich gezahlt worden, oder wenn die von ihm nachträglich angebotene Erfüllung der alternativ damit auferlegten Leistung dem Schiedsgerichte nach Lage der Sache noch thunlich und hinlänglich sichergestellt erscheint. Von einer dahin abgegebenen Erklärung des in Haft Genommenen hat die Gefängnißverwaltung durch Vermittlung der Polizeibehörde den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich zur Veranlassung des Weiteren in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei, jedoch sind etwaige baare Auslagen von derjenigen Partei zu erstatten, welcher sie in der Entscheidung auferlegt werden.

Auch kann jede Partei gegen Erlegung u. s. w. (wie in der Vorlage der Bürgerschaft).

§ 12 a.

Das Schiedsgericht hat alljährlich einen detaillirten Bericht über seine Geschäftsthätigkeit dem Vorstande der Verwaltungs-Abtheilung für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 14.

Nach „Vorschriften": soweit der § 9 nicht durch § 58 der Vormundschaftsordnung vom 23. December 1874 modificirt worden. Doch treten in denjenigen Gemeinden der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, in welchen die Landgemeinde-Ordnung eingeführt worden, der Gemeinde-Vorstand an Stelle von Vogt und

Deputirten, in der Stadt Bergedorf das durch § 21 des Gemeinde-Statuts vom 21. April 1874 constituirte Schieds-, Friedens- und Gewerbegericht an Stelle des durch Verordnung vom 17. November 1848 eingesetzten Raths- und Friedensgerichts, und in den Vierlanden und Geesthacht die durch die Verordnungen vom 22. August 1874 bestimmten Vergleichs-Commissionen an Stelle der durch die Verordnungen vom 13. September 1848 und 13. Mai 1849 eingesetzten.

Erwiderung und Antrag, betr. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 10ten Sitzung vom 10. März 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. März 1875.

betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund auf Steinwärder zum Bebauen.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 24) vom 22. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß die auf Steinwärder zwischen Kupferdamm und Mittelcanal südlich von den Arbeiterwohnungen belegenen, bis an die noch vorbehaltene Süderelbstraße sich erstreckenden Plätze, welche auf dem dem Antrage anliegenden Riß des Vermessungs-Bureau grün angelegt sind und zusammen 4861,15 Quadratmeter enthalten, unverzüglich zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, die fraglichen Bauplätze nur an solche Personen zu verkaufen, welche dieselben für eigene Wohnungen bebauen wollen.

---

betreffend Bewilligung eines ferneren staatsseitigen zinsfreien Vorschusses von ℳ 18,000 an die Stadtgemeinde Bergedorf.

Auf Antrag des Senats (№ 26) vom 1. März 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Stadtgemeinde Bergedorf ein fernerer zinsfreier Vorschuß bis zum Belaufe von ℳ 18,000 aus Staatsmitteln gegeben werde, zur Verrechnung auf den für das gegenwärtige Jahr der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. März 1875.

betreffend Wahlen von Steuerschätzungsbürgern.

Aus den ihr durch die Senatsmittheilung (№ 27) vom 3. März 1875 und die darauf bezügliche Berichtigung vom 8. März 1875 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt zu Steuerschätzungsbürgern:

im ersten District der Stadt:

Herrn Ed. Stehr,

im siebenten District der Landherrenschaft Bergedorf:

Herrn Franz Hinr. Mannshardt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 32. **Hamburg, den 12. März 1875.**

Antrag wegen Vergrößerung des Badeplatzes auf Steinwärder.

Antrag wegen Vergrößerung des Badeplatzes auf Steinwärder.

Die Bürgerschaft hat in ihrem Beschlusse vom 3. März d. J., betreffend die Verlegung des Badeplatzes vom Grasbrook nach dem kleinen Grasbrook, den Wunsch ausgesprochen, daß die Vergrößerung des Badeplatzes am Steinwärder so zeitig in Angriff genommen werden möge, daß dieselbe noch in der bevorstehenden Badesaison dem badenden Publikum zu Gute komme. Da der Senat diese Vergrößerung schon seit längerer Zeit im Auge gehabt hat, und ein Platz neben dem gegenwärtigen Badeplatze aus der Miethe gekommen ist, so sieht sich der Senat schon jetzt in der Lage, die desfallsigen Anträge an die Bürgerschaft gelangen zu lassen.

Indem der Senat sich auf den auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Riß nebst Erläuterung bezieht, trägt er bei der Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der Badeplatz auf dem Steinwärder mit einem Kostenaufwande von ℳ 28,400 nach dem mitgetheilten Risse vergrößert und die Finanz-Deputation potestivirt werde, diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken.

Ein möglichst beschleunigter Beschluß der Bürgerschaft wird die Ausführung bis zur nächsten Badesaison ermöglichen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 33. Hamburg, den 12. März 1875.

Antrag, betreffend den Bericht der von Senat und Bürgerschaft wegen der Unterschleife bei der Stadtwasserkunst niedergesetzten Commission.

Indem der Senat in der Anlage den Bericht der durch die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 8. März, 21. April und 17. Mai 1871 wegen der bei der Stadtwasserkunst vorgekommenen Unterschleife niedergesetzten Commission der Bürgerschaft überreicht, ertheilt er zugleich seinerseits bei der evidenten Zweifelhaftigkeit der Sache die Zustimmung zu der von einer Anzahl der betheiligten Mitglieder der Stadtwasserkunst, beziehungsweise Vertretern verstorbener Mitglieder zur Erledigung dieser Angelegenheit gemachten Offerte und ersucht die Bürgerschaft auch ihrerseits die Mitgenehmigung auszusprechen.

Bericht

der von Senat und Bürgerschaft wegen der Unterschleife bei der Stadt-Wasserkunst niedergesetzten Commission.

Bericht der von Senat und Bürgerschaft wegen der Unterschleife bei der Stadt-Wasserkunst niedergesetzten Commission.

Zufolge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 8. März, 21. April und 17. Mai 1871 sind wir Unterzeichnete beauftragt, zu prüfen, in wie weit der Chef und die Mitglieder der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst für die bei der Verwaltung vorgekommenen Unterschleife verantwortlich sind, und eventuell die geeigneten Maaßnahmen zur Geltendmachung der Rechte des Staats an dieselben vorzuschlagen.

Die Unterschleife, auf welche sich dieser Auftrag bezieht, wurden bekanntlich von dem früheren Cassirer der Stadt-Wasserkunst, Eckhoff, und dessen Cassengehülfen begangen. Der unterschlagene Betrag ist in der Staatshaushalts-Abrechnung für 1869 mit Crt.℔ 272,293. 3 ß aufgeführt; da jedoch später Beträge, welche als unterschlagen angenommen waren, eingingen und Zahlungen aus den von den Beamten bestellten Cautionen und dem sonstigen Vermögen derselben erfolgten, so hat sich das Deficit nach dem unter den Anlagen zur Staatshaushalts-Abrechnung für 1872 befindlichen Conto bis ultimo December 1873 auf Crt.℔ 234,716. 6 ß vermindert.

Bericht der von Senat und Bürgerschaft wegen der Unterschleife bei der Stadt-Wasserkunst niedergesetzten Commission.

Das Material für die Frage, ob der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Section *) für die Stadt-Wasserkunst für dieses Deficit verantwortlich sind, hatten wir aus den Acten des Strafverfahrens zu entnehmen, welches, nachdem Eckhoff und der bei der Anstalt angestellte Ingenieur Lienau sich entleibt hatten, gegen die Cassengehülfen des ersteren und andere Beamte der Anstalt eröffnet wurde. **) Der Inhalt dieser Acten schien uns Anhaltspunkte für die Annahme zu bieten, daß die Mitglieder der Section in einzelnen Beziehungen es an der erforderlichen Sorgfalt hatten fehlen lassen, wir glaubten jedoch einer Meinungsäußerung hierüber uns enthalten zu müssen, bevor wir nicht den betheiligten, früheren und jetzigen, Mitgliedern der Section Gelegenheit gegeben hatten, sich über die unserer Ansicht nach erheblichen Umstände auszusprechen. Wir beschlossen demnach durch Vermittelung des Senats die hier als Anlage A angeschlossene Mittheilung an den früheren Praeses der Section gelangen zu lassen. In Folge dieser Mittheilung ging uns das unter B angeschlossene Pro Memoria zu. Bei den nach Eingang dieser Schrift gepflogenen Berathungen stellten sich mannigfache Meinungsverschiedenheiten unter uns heraus, und wir beschlossen daher, zunächst ein Gutachten eines auswärtigen Juristen-Collegiums einzuziehn. Die Anlage C enthält die von uns der Göttinger Juristenfacultät übersandte Darstellung, die Anlage D das von dieser Facultät abgegebene Gutachten. In Rücksicht auf die Ausführungen dieses Gutachtens beschlossen wir, zur Erledigung des ersten Theils des uns ertheilten Auftrags unsern Bericht dahin zu erstatten:

> daß genügende Veranlassung vorliege, gegen den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Section für die Stadt-Wasserkunst Klage auf Erstattung des durch die Unterschleife entstandenen Schadens vor den Gerichten zu erheben.

Wir hielten jedoch uns zugleich verpflichtet, von dem Inhalt des Gutachtens den betheiligten Mitgliedern der Section Kenntniß zu geben, um denselben vor unserer Berichterstattung eine weitere Erklärung

*) Für die Stadt-Wasserkunst bestand, bevor dieselbe bei der am 15. Juli 1864 erfolgten Einführung des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung einer Section der Bau-Deputation unterstellt wurde, eine besondere Deputation. Wiewohl nun — wie des Näheren aus der Anlage C zu ersehen ist — für diese Berichterstattung auch die Zeit vor Einführung des Verwaltungsgesetzes in Betracht kommt, so wird doch in obigem Bericht der Kürze wegen die Behörde für die Stadt-Wasserkunst immer nur „Section" genannt; es ist in allen Fällen die Deputation mitgemeint.

**) Lienau hinterließ ein Schriftstück, in welchem er eingesteht, daß er Unrechtfertigkeiten begangen und einige Tausend Mark unrechtmäßig erworben habe; es ist jedoch nichts Näheres über diese Veruntreuungen ermittelt worden.

in dieser Angelegenheit, falls sie zu solcher sich veranlaßt sehen sollten, zu ermöglichen. Die in Folge dieser unserer Mittheilung uns zugegangene Schrift legen wir unter E bei. Am Schluß dieser Schrift erklären die betheiligten Mitglieder der Section, unter Ablehnung jeder Verpflichtung und unter Angabe der Beweggründe, sich bereit, zur gänzlichen Erledigung aller Ansprüche des Staats an sie die Summe von Crt.℔ 80,000. — an die Staats-Casse zu zahlen. Diese Offerte glauben wir und zwar mit allen gegen Eine Stimme, welche eine höhere Summe den Umständen entsprechend erachtet, zur Annahme empfehlen zu müssen. Wir lassen es hierbei ganz unerörtert, ob im vorliegenden Fall, in welchem jedenfalls ein härterer Vorwurf, als der der Fahrlässigkeit nicht erhoben werden kann, der Staat sich genöthigt sehen muß, seinen Schadensanspruch bis aufs Aeußerste zu verfolgen und nicht vielmehr eine gütliche Verständigung im öffentlichen Interesse liegt; die Annahme der gemachten Offerte scheint uns schon deshalb angemessen, weil der Ausgang des zu erhebenden Prozesses doch jedenfalls mit völliger Gewißheit sich nicht voraussehen läßt. Es handelt sich hier um Rechtsfragen, über welche Meinungsverschiedenheiten möglich sind, wie denn auch in unserer Mitte, der Ausführungen des Gutachtens unerachtet, solche Meinungsverschiedenheiten jetzt noch bestehen. Es kommt hinzu, daß bei Verfolgung des Anspruchs sich voraussichtlich noch Schwierigkeiten ergeben werden. Namentlich wird sich schwer feststellen lassen, welcher Betrag von den einzelnen Mitgliedern der Section einzufordern ist, da während des in Betracht kommenden Zeitraums die Mitglieder vielfach gewechselt haben und sich nicht ermitteln läßt, welche Summe während eines bestimmten Zeitabschnitts unterschlagen wurde. Sollten indessen Senat und Bürgerschaft die gemachte Offerte als unannehmbar betrachten, so würden wir — den zweiten Theil des uns ertheilten Auftrags anlangend — vorschlagen, die Finanz-Deputation zu beauftragen, die Personen, welche der Section während des Zeitraums angehörten, in dem die Unterschleife begangen wurden, vor den hiesigen Civil-Gerichten auf Ersatz des der Staats-Casse entzogenen Betrags zu belangen.

Hamburg, den 15./28. December 1874.

Carl Petersen Dr.
N. F. Haller Dr.
W. O'Swald.
Albrecht Dr.
H. S. Hertz.
Dr. *Banks.*

A.

A.

Soweit wir über die von Beamten und Angestellten der Stadt-Wasserkunst begangenen Unterschleife ohne vorherige Anhörung derjenigen Personen, aus denen zu der in Betracht kommenden Zeit die Section der Bau-Deputation für die Stadt-Wasserkunst bestand, uns ein Urtheil zu bilden im Stande waren, sind wir der Ansicht, daß die damalige Buchführung der Stadt-Wasserkunst eine ungenügende war und daß die Mitglieder der Section bei größerer Aufmerksamkeit früher, als geschehen, die Unterschleife hätten entdecken müssen; es scheint uns ferner auch, als ob die im § 22 des Verwaltungsgesetzes vorgeschriebenen Cassen-Revisionen nicht, oder doch nicht in gehöriger Weise stattgefunden hätten. Ob diese Thatsachen als genügend anzusehen sein würden, um die Mitglieder der Section für die begangenen Unterschleife persönlich verantwortlich erscheinen zu lassen, das glauben wir hier unerörtert lassen, und nur dahin uns aussprechen zu müssen, daß insofern wir nicht noch von der Unrichtigkeit der obigen Thatsachen uns überzeugen sollten, wir uns verpflichtet halten würden, von denselben in dem von uns zu erstattenden Bericht den Senat und die Bürgerschaft in Kenntniß zu setzen. Unter diesen Umständen geben wir den betheiligten früheren und jetzigen Mitgliedern der Section — also denjenigen, welche zur Zeit, als die Unterschleife begangen wurden, der Section angehörten — anheim, uns eine weitere Aufklärung über den Sachverhalt zugehen zu lassen.

Hamburg, 19. März 1872.

B.

Pro Memoria

in Erwiderung der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten Commission gestellten Fragen, in Betreff der von Beamten der Stadt-Wasserkunst begangenen Unterschleife.

P. M.

In Veranlassung der mir durch Commissorium Eines Hohen Senates vom 27. März d. J. mitgetheilten Anfrage der Rath- und Bürger-Commission, betreffend die bei der Stadt-Wasserkunst vorgekommenen Unterschleife, habe ich mich, soweit es thunlich war, mit denjenigen bürgerlichen Mitgliedern der Bau-Deputation, welche der Section für die Stadt-Wasserkunst seit dem Jahre 1860 angehört haben, in Verbindung gesetzt, und erlaube mir, auf Grundlage der mit denselben getroffenen Besprechungen Einem Hohen Senate die nachstehenden Bemerkungen zu unterbreiten, mit der Bitte, dieselben der obgenannten Commission mitzutheilen.

1) Nach Ansicht der Commission ist die Buchführung der Stadt-Wasserkunst zu der in Betracht kommenden Zeit eine ungenügende gewesen. Bei Besprechung dieser Frage wird es nicht darauf ankommen, ob diese Buchführung nicht zweckmäßiger, namentlich ob sie nicht einfacher und übersichtlicher hätte eingerichtet werden können, wie denn auch die Commission

nicht darauf, sondern nur auf das Genügende der Buchführung ihr Augenmerk gerichtet hat. Als genügend wird aber die Buchführung dann angesehen werden müssen, wenn sie die finanzielle Bewegung innerhalb des Geschäftskreises der Section vollständig wiedergiebt und wenn sie ihrer Einrichtung nach das Material zur gegenseitigen Controlirung der verschiedenen Buchungen unter einander liefert. In diesen Beziehungen muß aber die Einrichtung der Buchführung als ausreichend bezeichnet werden.

Es möge mir gestattet sein, über die Art der Buchführung hier einige Mittheilungen zu machen, die aber theilweise nur in Verbindung mit den bezüglichen Controleeinrichtungen recht verstanden und gewürdigt werden können. Ich werde deshalb an den dazu geeigneten Stellen zugleich auch dieser Controleeinrichtungen Erwähnung thun.

Die Grundlage der ganzen Buchführung über die Einnahmen bilden diejenigen Bücher, welche die von der Stadt-Wasserkunst versorgten und in Folge dessen beitragspflichtigen Grundstücke aufführen. In dieser Beziehung liegt ein ganz vollständiges und erschöpfendes Material vor. An das Anmeldungsbuch, in welches jedes Grundstück sofort nach beantragtem Anschlusse an die öffentliche Leitung mit fortlaufender Nummer eingetragen wird, reiht sich das Anbohrungsbuch, in welches die Grundstücke mit denselben Nummern für die Benutzung des Ingenieur-Bureaus eingetragen werden. Mit denselben Nummern werden dann die angeschlossenen Grundstücke in das Buch der Taxen, welches die specificirten Taxen, und in das Debitoren-Buch, welches die von den einzelnen Erben zu entrichtenden Beiträge in Summa enthält, eingetragen. Aus dem Letzteren wird ein anderes Buch formirt, in dem die Grundstücke nach Straßen und Nummern aufgeführt sind. Durch diese Bücher ist die Grundlage für die Soll-Einnahmen der Stadt-Wasserkunst aus den Wasserbeiträgen der einzelnen Grundstücke gewonnen.

Was nun die wirklichen Einnahmen betrifft, so wurden dieselben bekanntlich durch den Cassirer (Eckhoff) und seine zwei Gehülfen (Pfeiffer und Kayser) beschafft. Einer der letzteren nahm die Zahlungen entgegen und trug dieselben in die Cladde ein. Der andere hatte ein Verzeichniß, in welchem die Grundstücke nach den laufenden Nummern verzeichnet waren, vor sich und notirte in demselben den Eingang. Dann wurde die Rechnung vom Cassirer quittirt und von ihm in das Einnahmebuch und von da in das Journal eingetragen. Die Gesammtheit der während des Tages eingegangenen Beträge ward Abends auf Grundlage der sich controlirenden Eintragungen dem Cassirer überliefert, der darüber in der Cladde der Gehülfen quittirte. Außerdem führte auch der erste Buchhalter (Vortmann) ein Buch, das s. g. Quittungsbuch, in welches derselbe allwöchentlich die Gesammtsumme der eingegangenen Beträge notirte. Aus dem, von dem einen der Gehülfen geführten Verzeichniß, welches die Bezeichnung der Grundstücke nach den laufenden Nummern enthielt, wurden dann in das obenbezeichnete Buch der Debitoren die Bezeichnungen gemacht, durch welche alle bezahlten Pöste sich als getilgt darstellten, so daß die nicht getilgten die jederzeitigen Restanten bildeten. Daraus wurde dann nach Jahresschluß bei Aufstellung der provisorischen, sowie später bei der definitiven Abrechnung die Restantenliste formirt.

Was die Ausgaben betrifft, so hatte der Betriebsingenieur allwöchentlich ein Verzeichniß derselben (Status) einem Mitgliede der Deputation mit den Belegen zuzustellen und

es, nachdem es von dem betreffenden Mitgliede als richtig bezeichnet war, dem Cassirer zu übergeben, der die Zahlungen dafür zu leisten hatte, und zwar, soweit die Auszahlung durch das Ingenieur-Bureau geschehen mußte, z. B. bei den Löhnen, durch Vermittlung des Bureaus, im Uebrigen direct an die Creditoren. Diese Zahlungen wurden in das Journal eingetragen. (Auf die Art und Weise, wie die erfolgte Zahlung controlirt wurde, kommt es für die Zwecke dieser Erklärung nicht weiter an.) Den Ueberschuß seiner Casse lieferte der Cassirer, sobald derselbe sich zu einer irgendwie in Betracht kommenden Höhe erhoben hatte, in runder Summe an die Finanz-Deputation ab, die dagegen Quittung ertheilte. Der Cassirer übergab dann seinerseits den Status nebst den Quittungen der Finanz-Deputation an den ersten Buchhalter. Dieser führte außer dem schon oben erwähnten Quittungsbuche noch ein anderes Buch (Cassabuch), in welches in einer Gesammtsumme das ganze Debet der Casse, also die Wocheneinnahme, sowie gleichfalls in einer Summe die dem Status entsprechende Ausgabe und ferner die an die Finanz-Deputation geleisteten Zahlungen (also das Credit der Casse) und der daraus resultirende, in Händen des Cassirers verbliebene Cassensaldo eingetragen wurde.

Die Controle der Einnahmen und des sich aus der Cassenbewegung ergebenden Resultates wurde von zwei dazu bestimmten Deputations-Mitgliedern in folgender Weise geführt. Einem dieser Mitglieder wurde das Eckhoff'sche Buch der Eingänge zur Nachrechnung und das Vortmann'sche Quittungsbuch zur Vergleichung vorgelegt, und ertheilte er nach Richtigbefinden in dem letzteren die Bescheinigung, daß sich die Einnahme laut Buch auf die angegebene Summe belaufe. Dieses Buch und die Belege für die Ausgaben, nämlich der von einem anderen Deputations-Mitgliede controlirte Status und die Quittung der Finanz-Deputation wurden dann mit dem Quittungsbuche und dem Vortmann'schen Cassabuch dem anderen zur Controle bestimmten Mitgliede vorgelegt, und dieses bescheinigte in dem Cassabuche, daß es die Buchungen nachgesehen habe. Damit war Einnahme und Ausgabe controlirt und der Cassabestand buchmäßig festgestellt.

Aus diesen Materialien wurden vom ersten Buchhalter die Eintragungen in das Hauptbuch beschafft. Das Hauptbuch, das für die Controle keine Bedeutung hatte, enthielt die überhaupt für eine solche Buchführung erforderlichen Conten, namentlich aber die Bilanzconto, in welcher, für jedes Jahr selbstständig abgeschlossen, das Jahresergebniß der Stadt-Wasserkunst, also namentlich der Ueberschuß, ersichtlich gemacht war. Dieses die definitive Abrechnung enthaltende Conto wurde von zwei Mitgliedern der Section revidirt, nach Richtigbefinden von ihnen unterzeichnet und in Ausfertigung mit der nach den Budget-Rubriken aufgemachten Jahresabrechnung dem Senat übergeben.

Die Vorwürfe, die diesem System der Buchführung gemacht sind, bestehen namentlich darin, daß erstens kein ordentliches Cassabuch geführt sei, in welches jeder ein- und ausgehende Posten notirt wurde, und daß zweitens in den Büchern der Stadt-Wasserkunst einerseits die Baarzahlungen an die Finanz-Deputation nicht berücksichtigt, andererseits aber auch kein Unterschied gemacht sei zwischen solchen Ausgaben, welche direct aus der Casse der Deputation, und solchen, welche durch Vermittlung der Finanz-Deputation geleistet sind. Vor Besprechung dieser Vorwürfe ist zunächst auf die besondere finanzielle Stellung, durch welche sich die

Verwaltung der Stadt-Wasserkunst von den meisten übrigen Behörden unterschieden hat, hinzuweisen. Die meisten übrigen Deputationen haben ihre Einnahmen als solche unter Angabe der Quelle einzeln oder in regelmäßig wiederkehrenden Perioden an die Finanz-Deputation abzuliefern und alle ihre Zahlungen auf die Finanz-Deputation anzuweisen, oder doch, insofern sie ihre Ausgaben aus ihren Einnahmen selbst bestreiten, der Finanz-Deputation die einzelnen Pöste aufzugeben, so daß diese nicht bloß die Ueberschüsse, sondern die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu buchen hat. Alle diese Deputationen haben eigentlich keine eigene Oeconomie, sondern lassen ihre Einnahmen in die allgemeine Staats-Casse fließen, aus der ihre Ausgaben von der Finanz-Deputation bestritten werden, so daß die letztere die Controle über die Budgetmäßigkeit der einzelnen Pöste zu führen in der Lage ist. Diesem Verhältniß entspricht die Anordnung unseres Staats-Budgets, das die Einnahmen jeder einzelnen Behörde als Einnahmen der Staats-Casse aufführt, und ebenso die Ausgaben der ersteren als Ausgaben der letzteren. Anders war es bei der Stadt-Wasserkunst, die von Anfang an mehr unter dem Gesichtspunkte eines selbstständigen Geschäftsbetriebes behandelt wurde. Bei ihr waren nicht die Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Seiten des Staats-Budgets vertheilt, sondern sie erschien nur mit ihrem Ueberschuß auf der Seite der Einnahmen. Dementsprechend hatte sie ihre Ausgaben auch aus ihren eigenen Einnahmen zu bestreiten und der Finanz-Deputation nicht die einzelnen Einnahmen, sondern nur ihren Gesammtüberschuß, zu überweisen. Diese Sachlage hatte seit der Begründung der Stadt-Wasserkunst offenkundig so bestanden, und ist namentlich auch der Bürgerschaft durch Budget, Staats-Abrechnung und durch die Ausschüsse über beide genügend bekannt und von keiner Seite her beanstandet, vielmehr durch die Aufstellung des Budgets sanctionirt und durch die Staats-Abrechnung gutgeheißen worden. Diesem Verhältniß würde es entsprochen haben, wenn die Stadt-Wasserkunst fortwährend und das ganze Jahr über und bis zum definitiven Abschluß ihre Einnahmen angesammelt hätte, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der Betriebskosten erforderlich sind, und erst nach völligem Abschluß den Ueberschuß an die Staats-Casse abgeführt hätte.

Ein derartiges Verfahren wäre aber gewiß höchst unzweckmäßig gewesen, indem dadurch große und vollständig brach liegende Beträge in den Händen der Stadt-Wasserkunst angesammelt worden wären, während sie nicht nur sicherer, sondern auch nützlicher in der Haupt-Staatscasse aufbewahrt werden konnten. Diese Rücksicht hat naturgemäß zu dem Verfahren geführt, daß alles disponible Geld zwar an die Finanz-Deputation abgeliefert wurde, aber nicht in dem Sinne, daß es nun statt eines Activum der Stadt-Wasserkunst ein Theil der Hamburgischen Staats-Casse wurde, sondern mit der Bedeutung eines Depositums, das in die Hände der Finanz-Deputation, wie in einen besser verschlossenen Schrank gelegt wurde. Dem entsprach es, wenn die Finanz-Deputation anfänglich alle diese Beträge als „Cassendepots" buchte. Eben deshalb, und weil diese Ablieferungen nicht den Charakter von Zahlungen hatten, hat die Stadt-Wasserkunst es für nothwendig erachtet, bei ihren Buchungen von diesem Verhältniß nur in soweit Notiz zu nehmen, daß sie jederzeit im Stande war, auf Grundlage der Quittungen der Haupt-Staatscasse und mittelst des oben geschilderten Vortmann'schen Cassabuches den Gesammtbetrag ihres Depositums bei derselben zu erkennen. Von einer Debitirung der Finanz-Deputation

für diese Beträge konnte aber unter diesen Umständen keine Rede sein, da die Haupt-Staatscasse nur die Bedeutung des Platzes hatte, an dem sie ihre Werthe aufbewahrte. Die Stadt-Wasserkunst konnte über diese Beträge in derselben Weise disponiren, wie über die in ihrer eigenen Casse liegenden Gelder. Sie that das in der Weise, daß sie einen Theil ihrer Betriebsausgaben je nach Convenienz auf die Finanz-Deputation anwies. Wurden die Ablieferungen an die Haupt-Staatscasse buchmäßig nicht als Zahlungen betrachtet, so war auch kein Grund vorhanden, für die Buchführung zwischen denjenigen Ausgaben zu unterscheiden, welche die Stadt-Wasserkunst durch ihren Cassirer oder Betriebsingenieur, und denen, welche sie durch die Finanz-Deputation machte. Da es nun Princip war, alle disponiblen Summen von einiger Bedeutung ohne Rücksicht auf die Zeit, während der sie sich gesammelt hatten, an die Haupt-Staatscasse abzuliefern, so stand die Sache eigentlich so, daß die Stadt-Wasserkunst ihre ganze Casse, soweit sie nicht sofort zu Ausgaben verwandt werden mußte, bis auf einen unerheblichen Rest in der Haupt-Staatscasse hatte. Die Summe, welche die Stadt-Wasserkunst definitiv an die Finanz-Deputation abzuliefern hatte, also der Ueberschuß ihres Betriebes, ließ sich erst nach Abschluß des ganzen Jahres auf Grundlage der definitiven Abrechnung ermitteln. Es ist das diejenige Summe, welche sich in dem alljährlich abgeschlossenen Bilanzconto als Saldo desselben für jedes einzelne Jahr ergiebt, und erst nach diesem Abschlusse ließ sich bestimmen, inwiefern die während des Jahres bei der Haupt-Staatscasse gemachten Depositen als Abzahlungen auf den Ueberschuß gelten sollten.

Aus diesem Verhältniß ergiebt es sich ohne Weiteres, weshalb z. B. auf dem Cassaconto der Stadt-Wasserkunst weder in Einnahme noch Ausgabe der Finanz-Deputation gedacht ist, also weder der Auszahlungen an dieselbe, welche im Laufe des Jahres gemacht wurden, noch eines Unterschiedes zwischen den direct und den durch die Finanz-Deputation gemachten Zahlungen. Wenn auch die Bezeichnung dieses Contos als eines Cassa-Contos nicht als eine correkte bezeichnet werden kann, so ist doch die Art und Weise, wie dasselbe geführt ist, weder unrichtig noch verleitlich, wie es namentlich der Buchhalter Linde angenommen hat. Der Zweck dieses Contos war nicht und konnte nicht sein, über die in den Händen des Cassirers verbliebenen Mittel Auskunft zu geben; ebensowenig, wie über das Cassenverhältniß zur Haupt-Staatscasse. Für die Klarstellung dieser Beziehungen war anderweitig gesorgt. Für Ermittlung des gesammten Cassenbestandes der Stadt-Wasserkunst machte es aber keinen Unterschied, ob ein Betrag bei der Haupt-Staatscasse niedergelegt oder in der Casse des Cassirers zurückbehalten, ob eine Zahlung durch die Finanz-Deputation oder durch den Cassirer gemacht war. Denn auch der bei der Haupt-Staatscasse deponirte Betrag gehörte fortwährend zum Cassenbestand, und was aus diesem Depot bezahlt war, ging ebensowohl aus der Casse, wie das, was der Cassirer selbst bezahlte.

Was den ferneren Vorwurf, daß kein ordentliches Cassabuch geführt sei, betrifft, so hängt die Art der Cassabuchungen ersichtlich mit dem oben erwähnten Umstande zusammen. Der Zweck eines Cassabuchs ist zunächst der, die Summe ersichtlich zu machen, welche derjenige, der die Casse führt, jederzeit zu verantworten hat. In diesem Sinne war ein die ganze Casse umfassendes Buch überflüssig, weil der Cassabestand zum größeren Theil in der Haupt-Staatscasse,

und nur zu einem ganz unbedeutenden Betrag in den Händen des Cassirers war. Für die Feststellung der Höhe des bei der Haupt-Staatscasse deponirten Betrages reichten die Quittungen ihres Buchhalters und die entsprechenden Buchungen aus. Das aber, wofür der Cassirer selbst verantwortlich war, nämlich der Ueberschuß der Einnahmen über die Betriebsausgaben und über die an die Finanz-Deputation abgelieferten Beträge, das ergab sich aus dem zweiten der oben bezeichneten Vortmann'schen Bücher. Allerdings gab dasselbe keine Rechenschaft über die Einzelheiten der Cassenbewegung der Stadt-Wasserkunst, die vielmehr in den Nebenbüchern — Journal, Status u. s. w. — gesucht werden mußten, sondern es faßte die in diesen Nebenbüchern specificirten Beträge in Gesammtsummen zusammen. Aber nichtsdestoweniger reichte es vollständig aus, um die Summe zu ermitteln, für welche der Cassirer verantwortlich war. Ein, die ganze Cassenbewegung umfassendes Buch war für den Zweck der Cassencontrole, dem es sonst zu dienen hat, ganz und gar überflüssig, während es insoweit, wie es die ganze Finanzbewegung der Stadt-Wasserkunst darstellen sollte, den Resultaten nach zusammenfiel mit dem obenbesprochenen Cassa-Conto.

Es soll garnicht behauptet werden, daß trotz aller dieser Umstände nicht eine bessere Uebersicht über die Cassenbewegung hätte hergestellt werden können. Vielleicht hätte man gut gethan, die ganze Auffassung der Haupt-Staatscasse als eines Sicherheitsschrankes für die disponiblen Mittel der Stadt-Wasserkunst aufzugeben, und die Finanz-Deputation auch in den Büchern als Debitor zu behandeln, etwa wie der Kaufmann seinen Geldwechsler oder die Bank behandelt, mit der er in Verbindung steht. Das aber steht hier nicht in Frage, indem es hier vielmehr nur auf den Nachweis ankommt, daß die Buchführung die Zwecke vollständig erfüllte, um derentwillen man sonst ein die ganze Cassenbewegung umfassendes Buch anzulegen pflegt. Es muß aber namentlich hervorgehoben werden, daß, wenn man auch die Sache anders und vielleicht zweckmäßiger eingerichtet hätte, die Entdeckung der in Rede stehenden Unterschlagungen dadurch in keiner Weise erleichtert worden wäre. Denn die Verheimlichung dieser Unterschlagungen ist ja dadurch ermöglicht, daß ein Theil der Eingänge überhaupt nicht gebucht worden ist. Die Auslassung hätte aber ebensowohl bei jeder anderen Einrichtung wie bei dieser stattfinden können, und das, was der Cassirer selbst nach Maaßgabe der Buchungen zu vertreten hatte, konnte bei keiner Methode mehr in die Augen fallen, als bei der hier zur Anwendung gekommenen.

Im Uebrigen waren durch die Bureaueinrichtungen und durch die Buchführung die umfassendsten Maaßregeln zur Controle gegeben. Eine solche Controle lag zunächst in dem Zusammenwirken des Cassirers mit seinen beiden Gehülfen, aus der sich fast die Unmöglichkeit ergab, daß einer von ihnen der Staats-Casse Einnahmen entzog, ohne daß der andere es gemerkt hätte. Die drei von den Beamten gemachten Buchungen controlirten sich gleichfalls gegenseitig. Die erste Cladde mußte in den Einzelheiten mit den Notizen in dem, über die Grundstücke geführten Buche und in ihrer Gesammtheit mit den Eintragungen in das Einnahmebuch und Journal des Cassirer stimmen. Die Vortmann'sche Buchung der wöchentlichen Gesammteinnahme hatte die Bestimmung, die Resultate dieser Controle ersichtlich zu machen. Dabei war offenbar die Absicht, daß der Buchhalter die Gesammtsumme der Einnahme aus der Cladde

des einen der beiden Cassengehülfen entnehmen sollte, in welchem Falle ihre Uebereinstimmung mit den Resultaten des Journals den Beweis geliefert hätte, daß alle in die Cladde eingetragenen Zahlungen auch im Journal gebucht und folgeweise dem entsprechend abgeliefert waren. Allerdings ist die Controle zwischen dem Cassirer und seinen beiden Gehülfen durch den complottmäßigen Betrug derselben, und die Controle des Buchhalters dadurch illusorisch geworden, daß dieser, statt seine Eintragungen auf die Cladden zu gründen, sich darauf beschränkte, das Eckhoff'sche Journal abzuschreiben. Aber auch Letzteres war kein Fehler in der Einrichtung der Buchführung, sondern in der Art ihrer Handhabung durch den Beamten, dessen Verfahren entschieden im Widerspruch mit den Absichten bei Einführung der besprochenen Methode der Buchführung stand. Auch leidet es keinen Zweifel, daß die früheren Mitglieder der Verwaltung, welche diese Buchführung eingerichtet haben, den Buchhalter in dem Sinne instruirt haben werden, der allein den Zwecken der Controle entsprach.

Eine andere Art der Controle, welche sich auf die Gesammtheit der Einnahmen bezog, bot das oben erwähnte Buch der Debitoren dar. Aus demselben war zunächst durch einfache Addition die gesammte Soll-Einnahme jedes einzelnen Jahres herzustellen. Die Summe der Ist-Einnahme mußte schließlich nach Eingang aller Ausstände der Summe der Soll-Einnahme entsprechen; soweit sie es nicht that, mußte irgendwo ein Fehler oder eine Unterschlagung stattgefunden haben.

Diese Controle ist bei jeder definitiven Abrechnung und in beschränkter und wenig zuverlässiger Weise schon in früheren Stadien ausgeübt worden; sie hat bei allen Abschlüssen zu der Gewißheit geführt, daß für jedes vollständig abgeschlossene Jahr dem Staate wirklich Alles zu Gute gekommen ist, was ihm zukam; aber eben, weil sie mit voller Sicherheit erst bei dem definitiven Abschluß, vorher aber nur in sehr beschränkter Weise stattnehmig war, konnte sie nicht verhindern, daß die Mittel zur Befriedigung des Staates aus den für das folgende Jahr eingehenden Beiträgen genommen wurden, während gerade darauf die Eckhoff'schen Unterschlagungen beruhten. Aber man möge nicht verkennen, daß hier eine vielleicht nicht zu überwindende Schwierigkeit vorliegt, da es kaum ein Mittel geben möchte, sich vor Ablauf der oben bezeichneten Periode die Gewißheit zu verschaffen, ob alle eingegangenen Beiträge auch wirklich gebucht sind. Man kann jederzeit den Cassenbestand mit den Buchungen und bei dem definitiven Abschluß die Soll-Einnahme mit der Ist-Einnahme vergleichen. Aber man kann nicht jederzeit die Buchungen mit den wirklich eingegangenen Zahlungen vergleichen, so daß in dieser Beziehung kaum eine andere Controle denkbar sein möchte, als durch die gemeinschaftliche Thätigkeit mehrerer Personen. Leider wird auch diese illusorisch, wenn die Mehreren complottmäßig betrügen.

Ich glaube demnach behaupten zu können, daß die Buchführung der Stadt-Wasserkunst als eine ungenügende nicht bezeichnet werden kann. Als Beleg für diese Behauptung kann ich mich auf das unparteiische und sachkundige Zeugniß des zum Berichte aufgeforderten Buchhalters der Haupt-Staatscasse, Herrn H. A. M. Dröge, berufen, der in seinem, Einem Hohen Senate am 24. Juni 1870 eingereichten Exposé sich folgendermaßen darüber ausspricht:

„Unter dem Eindruck der stattgefundenen Ereignisse ist es schwer, ein unbefangenes Urtheil über diese Controleeinrichtungen abzugeben. Nachdem sich dieselben jetzt als illusorisch erwiesen haben, liegt es gar zu nahe, andere Einrichtungen erfinden zu wollen, durch welche die stattgefundenen Unterschleife vermieden worden wären. Aber der ergebenst Unterzeichnete muß aufrichtig bekennen, daß, wenn er vor dem Eintritt dieser Katastrophe aufgefordert worden wäre, die Controleeinrichtungen bei der Cassen-Administration der Stadt-Wasserkunst zu prüfen, so würde sein Urtheil, — natürlich unter Voraussetzung stattfindender prompter Ausführung derselben — dahin gelautet haben, daß die Controle bei der Wasserkunst-Casse in nicht sehr abweichender Weise von derjenigen anderer Behörden gehandhabt werde, und daß sie dem § 22 des Verwaltungs-Gesetzes entspreche."

Ich will schließlich zu diesem Gegenstande nur noch bemerken, daß die Buchführung schon im Jahre 1857, also unter einer anderen Verwaltung eingerichtet worden ist, und daß sich Fehler derselben bis zur Entdeckung des in Rede stehenden Unterschleifes nicht herausgestellt haben. Die spätere Verwaltung hatte also keine Veranlassung, in dieser Beziehung Aenderungen einzuführen. Wenn man es ihr als Mangel an Scharfsinn anrechnen könnte, daß sie den durch ein schlaues Complott trotz dieser Einrichtung bewerkstelligten Betrug nicht vorher gesehen und nicht rechtzeitig Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr ersonnen hat, so würde doch daraus keineswegs folgen, daß man den zur Verwaltung der Stadt-Wasserkunst berufenen Personen aus diesem Mangel an mehr als gewöhnlichem Scharfsinn und an Erfindungsgabe einen Vorwurf, namentlich sie für die Folgen dieses Mangels verantwortlich machen könnte.

2) Die Commission spricht ferner die Ansicht aus, daß die Mitglieder der Section bei größerer Aufmerksamkeit früher als geschehen, die begangenen Unterschlagungen hätten entdecken können. Ich kann allerdings die Möglichkeit einer früheren Entdeckung durch eine größere, gerade auf die Lücken, welche die Controleeinrichtungen gelassen haben, gerichtete Aufmerksamkeit nicht in Abrede stellen. Es zeigt sich ja jetzt, nachdem die Sache einigermaßen klar gelegt ist, eine Reihe von Anknüpfungspunkten, in deren Verfolgung man dem Unterschleif unzweifelhaft auf die Spur gekommen wäre, wenn man diese Anknüpfungspunkte schon vor der Katastrophe, welche zur Entdeckung des ganzen Complottes geführt hat, in's Auge gefaßt hätte. Aber nicht auf jene Möglichkeit der Entdeckung kommt es an, sondern nur auf die Frage, ob die Mitglieder der Section die ihnen pflichtmäßig obliegende Aufmerksamkeit versäumt haben und dadurch die frühere Entdeckung der Unterschlagungen verhindert haben. Diese Frage aber ist zu verneinen.

Im Anfange des Geschäftsbetriebes der Stadt-Wasserkunst wurden die Beiträge der Contribuenten durch die Boten der Anstalt eingeholt und den Mitgliedern der Deputation selbst abgeliefert. Als der Geschäftsbetrieb einen solchen Umfang erreichte, daß die Mitglieder der Deputation die fraglichen Arbeiten nicht allein mehr bewältigen konnten und die Eincassirung der Beiträge nicht mehr thunlich war, wurde die Empfangnahme der von den Eigenthümern der Grundstücke auf das Bureau zu bringenden Beiträge den Beamten übertragen und die Controle in obbezeichneter Weise eingeführt.

Aber nicht bloß die Geschäftsführung, sondern auch die Controle der Einzelheiten konnte bei dem zunehmenden Geschäftsbetriebe nicht mehr von den Deputations-Mitgliedern beschafft

werden. Man wird an keinen Bürger, der neben seiner geschäftlichen Thätigkeit auch einen Theil seiner Zeit den öffentlichen Geschäften widmet, den Anspruch machen können, daß er die Buchungen im Einzelnen von der ersten Eintragung bis zum Abschluß verfolgt. Hier muß die Thätigkeit der Beamten eintreten, die man doch auch nicht von vornherein als verdächtige Individuen betrachten kann. Es ist geradezu unmöglich, ihre Mitwirkung bei der Controle zu entbehren, und es wird kaum eine Einrichtung erdacht werden können, bei der das Staats-interesse nicht durch ein Complott der zusammen wirkenden Beamten beeinträchtigt werden könnte. Nur die höhere und allgemeine Controle kann von den Mitgliedern der Deputation ausgeübt werden. Diese wird fast immer schließlich zu einer Enthüllung eines solchen Complottes führen müssen. Ob sie aber zeitig genug dazu führt, um die nachtheiligen Wirkungen desselben für die Staats-Casse abzuwenden, das hängt von unberechenbaren Umständen ab.

Bei einer solchen Organisation kann man es aber auch nicht wohl dem einzelnen Deputations-Mitgliede überlassen, die ihm zugewiesene Controlethätigkeit nach seinem eigenen Ermessen auszuüben. Man würde sonst Richtung und Umfang dieser Thätigkeit von der Urtheilskraft und dem Fleiße des Einzelnen abhängig machen, würde sich dann aber auch nicht beklagen können, wenn der Einzelne nach dem Maaße seiner Einsicht und Rührigkeit nicht den richtigen Weg einschlägt. An die Stelle eines solchen individuellen Ermessens wird vielmehr die Behörde selbst festbestimmte Normen setzen müssen, nach denen die controlirende Thätigkeit ausgeübt werden soll. Wie dieselbe für die Stadt-Wasserkunst organisirt war, das ergiebt sich aus den früheren Ausführungen. Um zu beurtheilen, ob ein einzelnes Mitglied seine Pflicht erfüllt hat, oder nicht, wird man denn aber auch zunächst danach zu fragen haben, ob dasselbe den betreffenden Vorschriften nachgekommen ist, oder nicht. Es kann zugegeben werden, daß damit allein die Frage nicht erschöpft ist. Es bleibt auch außerhalb dieses vorgeschriebenen Verfahrens die Pflicht des einzelnen Mitgliedes, da, wo ihm Unregelmäßigkeiten entgegen treten, oder wo Zweifel angeregt werden, sich Aufklärungen über den Zusammenhang der Sache zu verschaffen. Aber worauf es hier vorzugsweise ankommt, das ist, daß man die einzelnen Mitglieder für eine Mangelhaftigkeit der Controleeinrichtungen — wenn dieselbe vorhanden ist, was nach dem obigen durchaus nicht unbedingt zugegeben werden soll — nicht verantwortlich und es ihnen nicht zum Vorwurf machen kann, daß durch die einmal bestehenden Normen Uebelstände nicht entdeckt worden sind, die bei einer besseren Organisation entdeckt worden wären. Vielmehr bleibt die entscheidende Frage immer die, ob die Mitglieder der Deputationen das gethan haben, was ihnen die auf Beschluß oder Herkommen beruhende Einrichtung zur Pflicht macht.

Das ist aber gewiß in ausreichendem Maaße geschehen. Die vorliegenden Bücher zeigen, daß die vorgeschriebenen Controlirungen der einzelnen Rechnungsaufstellungen und Bücher prompt und regelmäßig gemacht sind. Wo einmal während eines etwas längeren Zwischenraums die Controle ausgefallen ist, da hat es gewiß seinen besonderen Grund gehabt, z. B. im Anfang des Jahres 1869 der Umstand, daß das für die Controle designirte Mitglied nicht eintreten konnte, weil es noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatte, und die Stelle längere Zeit hindurch unbesetzt geblieben ist.

Kann in dieser Beziehung den Mitgliedern der Deputation kein Vorwurf gemacht werden, so sind es doch vorzugsweise zwei Momente, an deren Nichtberücksichtigung sich leicht ein Tadel derselben knüpfen könnte. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß der Buchhalter seine Aufgabe insofern unrichtig aufgefaßt hat, als er statt seine Uebertragungen aus der Cladde des Gehülfen des Cassirers zu machen, sie aus dem Journal des Cassirers selbst gemacht hat. Wie schon oben bemerkt, wird Niemand von den Mitgliedern der Deputation verlangen, daß sie selbst die Cladden der Gehülfen mit den Eintragungen in das Journal und in das Vortmann'sche Buch der Einnahmen, beziehungsweise in das Vortmann'sche Cassabuch vergleichen sollen. Es ist das ein Detail der Arbeit, hinsichtlich dessen sie sich auf die Thätigkeit der Beamten verlassen dürfen und müssen. Unter der Voraussetzung, daß auch der Buchhalter in dieser Beziehung seiner Pflicht nachkommt, mußte die in der oben geschilderten Weise constatirte Uebereinstimmung zwischen seinen Angaben und denen des Journals als vollständiger Beweis gelten, daß, abgesehen von einem auf Ausübung eines Betruges geschmiedeten Complotte, die sämmtlichen in die Cladde als bezahlt eingetragenen Beträge auch wirklich als eingegangen gebucht sind. Die Bedeutung dieser Controle der Vortmann'schen Buchführung ist freilich, wie gleichfalls schon erwähnt worden, dadurch hinfällig geworden, daß Vortmann seine Eintragungen nur nach dem Eckhoff'schen Journal machte, so daß die Constatirung der Uebereinstimmung beider Buchungen gar keine andere Bedeutung hatte, als daß sie die Richtigkeit der Copie bescheinigte. Man könnte nun versucht sein, es den controlirenden Deputations-Mitgliedern zum Vorwurf zu machen, daß sie dieses mangelhafte System der Uebertragung nicht früher bemerkt haben. So nahe ein solcher Vorwurf jetzt liegt, so wenig Veranlassung war doch vor Entdeckung der fraglichen Unterschlagung zu einer desfallsigen Nachforschung vorhanden. Der, in einen fertigen, ihm bis dahin unbekannten Organismus eintretende Bürger, dem bei Uebernahme seines Amtes mitgetheilt wird, in welcher Weise er die Controle auszuüben hat, wird sich zunächst darüber klar zu machen suchen; welche Bedeutung und welche Voraussetzungen die ihm mitgetheilten Controleeinrichtungen haben. Daß aber diese Voraussetzungen wirklich zutreffen, daß die einzelnen Beamten das thun, was zur Wirksamkeit der ganzen Einrichtung unerläßlich ist, das wird der Neuling dem älteren und routinirten Beamten gegenüber so lange als selbstverständlich annehmen, als die Arbeiten des Beamten sich äußerlich den betreffenden Anforderungen vollkommen entsprechend herausstellen. Wie sollte ein Deputations-Mitglied auf den Gedanken kommen, den Buchhalter zu examiniren, ob er denn wirklich auch die Uebertragungen aus demjenigen Buche mache, aus dem er dieselben zu machen verpflichtet war? Zu einer solchen Frage kann man wohl durch irgend einen besonderen Umstand veranlaßt werden. Ohne solche besondere Veranlassung aber wird Jedermann es als selbstverständlich ansehen und würde eher glauben, sich durch eine solche Frage an einen älteren Beamten lächerlich zu machen, als dadurch seiner Pflicht Genüge zu thun. Wer eine derartige Controle einrichtet, der allerdings wird sich veranlaßt sehen, auch im Einzelnen sich zu überzeugen, ob die ganze Maschinerie so aufgezogen ist, wie er sie construirt haben will, und ich zweifle nicht daran, daß das s. Zt. von den betreffenden Mitgliedern der Deputation in der eingehendsten Weise geschehen sein wird. Wer aber in eine im vollen Gange befindliche Organisation eintritt, der wird in den seltensten Fällen Veranlassung zu solchen Nachforschungen haben.

Ein richtiges System der Uebertragung in die Vortmann'schen Bücher würde die Differenzen, welche zwischen der ursprünglichen Cladde und den Eckhoff'schen Eintragungen bestanden, früher herausgestellt haben. Diejenigen Incasso's aber, die weder in der Cladde, noch im Eckhoff'schen Journal notirt wurden, konnten auch in dieser Weise nicht ermittelt werden. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß überhaupt eine Controlirung der Ist-Einnahme durch die Soll-Einnahme mit wirklichem Erfolg erst nach dem definitiven Jahresabschluß bewerkstelligt werden kann. Bis dahin wird man wohl eine Uebersicht der buchmäßigen Rückstände, aber keine feste Ueberzeugung gewinnen können, daß diese Pöste auch wirklich noch ausstehen. Solche Verzeichnisse der Rückstände sind denn auch wirklich immer nach Jahresschluß angefertigt worden. Vielleicht wird man es den controlirenden Deputations-Mitgliedern zum Vorwurf machen, daß ihnen die Höhe dieser Rückstände bei Jahresschluß und der Nachzahlungen im Anfang des Jahres nicht auffällig gewesen sind. Man wird dabei von der Ansicht ausgehen, daß die meisten Contribuenten im Laufe des Jahres zahlen, und daß die Rückstände also doch immer nur die Ausnahmen bilden werden, so daß es auffallen mußte, wenn sie zu so enormer Höhe angegeben werden.

Daß auf diesen Umstand kein entscheidendes Gewicht gelegt worden ist, daß erklärt sich zum Theil daraus, daß Eckhoff und Consorten schon während der Anfertigung der Restantenliste in den für das neue Jahr eingehenden Geldern die Mittel fanden, um die unterschlagenen Pöste zu ersetzen, so daß die fertige Liste gar keine so große Zahl von Restanten auswies. Uebrigens ist wirklich wohl dem einen oder anderen Mitgliede diese Erscheinung auffallend gewesen und hat zu weiteren Nachfragen Veranlassung gegeben. An mehr oder minder scheinbar zutreffenden Erklärungen hat es aber niemals gefehlt. Es wurde darauf hingewiesen, daß diejenigen Wasserbeiträge, die nach dem Wassermesser berechnet werden, erst postnumerando bezahlt werden; daß die Versendung der Rechnungen sich auch unter regelmäßigen Umständen nur allmählig beschaffen lasse, daß aber namentlich in den Jahren, in denen eine Nachtaxation vorgenommen wurde, nämlich in den Jahren 1866—68 und nach Uebernahme der Bieber'schen Interessenten, die Versendung sich sehr tief in das Jahr hineinzog, so daß dieselbe z. B. im Jahre 1868 erst im October fertig war. Die Hauptsache war aber, daß die Erfahrung früherer Jahre den Beweis der Unrichtigkeit der Voraussetzung zu liefern schien, daß der bei Weitem größere Theil der Beiträge während des Jahres selbst eingehe. Die vor 1858 gemachten Erfahrungen konnten in dieser Beziehung nicht maaßgebend sein, weil damals die Beiträge eincassirt und nicht von den Contribuenten aufs Bureau gebracht wurden. Mindestens seit dem Jahre 1860 aber ist mit dem neuen System auch der bis zum Jahre 1870 fortgeführte Betrug in's Werk gesetzt und sind alljährlich die unterschlagenen Beiträge ergänzt worden. Wer konnte diese vermeintliche Erfahrung als eine durch Betrug herbeigeführte Täuschung betrachten? Wer konnte namentlich gut accreditirten Beamten gegenüber an die Möglichkeit eines seit 1860 ohne Entdeckung fortgeführten Systems der Unterschlagung denken? So schien denn die Erfahrung die an sich gewiß gerechtfertigte Annahme, daß die meisten Zahlungen im Laufe des Jahres, für das sie valediren, geleistet werden, zu entkräften, und es lag nahe, außer den oben angegebenen besonderen Erklärungsgründen diese auffallende Erscheinung etwa auf die Gewohnheit der meisten Leute

zurückzuführen, Rechnungen für ihren Privatgebrauch erst nach Jahresschluß zu bezahlen, wie ja auch die meisten Handwerker und Detaillisten solche Rechnungen erst nach Jahresschluß auszuschicken pflegen. Für die frühere Zeit, während der sofort mit Jahresschluß eine Abrechnung der Stadt-Wasserkunst gegeben wurde, mußte in dieser Abrechnung die Gesammtsumme der Rückstände zu Jahresschluß aufgeführt werden. Das war für die Jahre bis 1861 der Fall, während für die späteren Jahre die Abrechnung erst im Laufe des Jahres aufgemacht wurde, also zu einer Zeit, wo die Rückstände schon sehr vermindert waren. In den publicirten Jahresabrechnungen sind demgemäß die Rückstände der Stadt-Wasserkunst

für 1859 bei einer Einnahme	von	Crt℔ 257,266.	4 ß
	auf	„ 97,710.	1½ „
„ 1860 „ „ „	von	„ 287,186.	13 „
	auf	„ 76,906.	14 „
„ 1861 „ „ „	von	„ 300,471.	2 „
	auf	„ 71,899.	15 „

angegeben. Niemandem ist damals die Höhe dieser Summe aufgefallen. Wie soll also das später eintretende Deputations-Mitglied dazu kommen, eine Fortdauer dieses Verhältnisses auch in späteren Jahren als einen Beweis vorliegender Unterschlagungen anzusehen?

. Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, will ich noch darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um die Amtsführung dieses oder jenes einzelnen Deputations-Mitgliedes handelt, sondern um die einer großen Anzahl derselben, die successive während der Zeit dieser Unterschleife die Controlethätigkeit für die Stadt-Wasserkunst ausgeübt haben. Man braucht sich nur die Namenreihe derselben anzusehen, um sich zu überzeugen, daß die Section fürwahr nicht aus solchen Leuten bestand, denen es an der Fähigkeit zur Ausübung einer geschäftlichen Controle oder an dem guten Willen dazu fehlte. Viele von ihnen haben jene Fähigkeit in ihrem eigenen umfangreichen Geschäftsbetriebe genügend documentirt, und die Regelmäßigkeit der äußeren Beweise der Controle, sowie ihre sonstige Thätigkeit innerhalb der Deputation bewahren sie vor dem Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die Interessen des Staates. Es ist nun aber doch fürwahr nicht anzunehmen, daß alle diese Männer sich einer Vernachlässigung ihrer Controlepflichten schuldig gemacht haben sollten. Vielmehr wird auch ein Blick auf die Personen, die hier in Frage stehen, zu der Ueberzeugung führen, daß es vor der Aufdeckung der begangenen Unterschlagung außerordentlich viel schwerer war, die Spur derselben zu erkennen, als nach ihrer Enthüllung die Mängel der ausgeübten Controle.

3) Der dritte und letzte Punkt, der noch einer Besprechung bedarf, ist die Aeußerung der Commission, daß die in § 22 des Verwaltungsgesetzes vorgeschriebene Cassen-Revision nicht oder doch nicht in gehöriger Weise stattgefunden habe.

Das Material zur Beurtheilung dieses Punktes liegt im Wesentlichen schon in demjenigen, was unter 1) über das Verhältniß zur Haupt-Staatscasse gesagt worden ist. Es war das Princip der Verwaltung, soweit thunlich überhaupt keinen Cassenbestand von Bedeutung unter der Botmäßigkeit ihrer Beamten zu belassen, sondern die eingehenden Gelder möglichst rasch in der Haupt-Staatscasse zu deponiren. Nur ein unerheblicher, durch die Caution

des Cassirers überreichlich gedeckter Betrag über die an die Haupt-Staatscasse abzuliefernde runde Summe hinaus sollte in den Händen des Cassirers zurückbleiben und erschien dann wieder in dem neuen Cassenbestand, der, sobald er sich wieder zu einer in Betracht kommenden Summe angehäuft hatte, abermals bis auf den überschießenden Rest über die runde Summe abgeliefert wurde. Im Wesentlichen hatte also die Section ihre Casse bei der Finanz-Deputation. Ein anderer Theil der Casse blieb in den Händen des Cassirers, nämlich der überschießende Betrag über die abzuliefernde runde Summe. Diese in Händen des Cassirers verbliebene Casse war von keinem Interesse, weil derselbe immer nur einen geringen, sich aus dem Vortmann'schen Cassabuch ergebenden Saldo in Händen hatte, den er sofort wieder verrechnen mußte. Was aber die Depots bei der Haupt-Staatscasse betrifft, so genügten bei diesen die Quittungen des Buchhalters derselben, die Vorlegung dieser Quittungen hatte die volle Bedeutung einer Cassen-Revision. Es ist aber bekannt, daß die Cassen-Revision in dieser Weise nicht bloß, wie das Gesetz es verlangt, alle zwei Monate, sondern fast regelmäßig jede Woche vorgenommen wurde. Auch dafür, daß diese Controle der Einzahlungen an die Haupt-Staatscasse die Bedeutung einer Revision im Sinne des oben citirten § 22 hat, beziehe ich mich auf das oben angeführte Urtheil des Buchhalters der Haupt-Staatscasse.

Ich will nicht unterlassen, auch noch darauf hinzuweisen, daß eine Revision des in den Händen des Cassirers zurückgebliebenen Cassenbestandes — und eine solche wäre die einzige, die man noch vermissen könnte — niemals zu einer Aufdeckung der begangenen Unterschlagungen und höchstens zufällig, wie jede andere Thätigkeit, zur Entdeckung einer Spur derselben hätte führen können. Der Zweck einer Cassen-Revision besteht darin, zu constatiren, ob der sich aus den Büchern ergebende Soll-Bestand der Casse auch wirklich vorhanden ist. Im vorliegenden Falle war aber dieser Soll-Bestand immer vorhanden, da ja auch in den Büchern behufs Herstellung ihrer Uebereinstimmung mit der bestohlenen Casse die unterschlagenen Einnahmen ausgelassen waren. Es würde also niemals an dem gefehlt haben, was man nach den Büchern zu erwarten berechtigt war. Die Entdeckung des Betruges konnte nur dadurch geschehen, daß man die Unrichtigkeit in den Büchern fand, niemals durch eine Revision der Casse. Wenn also selbst die Mitglieder der Deputation in dieser Beziehung peccirt hätten, so würde doch ihr desfallsiges Unrecht in keinem Causal-Zusammenhang mit den vorgefallenen Unterschlagungen stehen.

Ich hoffe, durch die vorstehende Darstellung einiges Material zur Berichtigung der von der Rath- und Bürger-Commission ausgesprochenen Ansichten beigebracht zu haben, und zweifle nicht daran, daß man zu einem milderen Urtheile gelangen wird, wenn man sich nur auf den Standpunkt vor Entdeckung der begangenen Unterschlagungen stellt, und von den Erfahrungen abstrahirt, um die wir Alle erst durch die Enthüllung der Unterschlagungen bereichert sind.

Hamburg, den 18. Juli 1872.

Hochachtungsvoll

M. Th. Hayn.

C.

Die für Rechnung des hiesigen Staats betriebene „Stadt-Wasserkunst" versorgt mittelst ihrer unter dem Straßenpflaster liegenden Röhrenleitung die Gebäude in der Stadt und deren nächster Umgebung mit Wasser aus der Elbe. Die dieser Anstalt vorgesetzte Behörde hat daher eines Theils den technischen Betrieb der Wasserleitung zu überwachen und andern Theils die Beiträge einziehen zu lassen, welche für die Versorgung der einzelnen Grundstücke mit Wasser von den Eigenthümern derselben zu entrichten sind. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Behörde genügt vorerst die Bemerkung, daß sie aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft besteht und ein Senats-Mitglied Vorsitzender derselben ist.

Im März 1870 wurde die Entdeckung gemacht, daß von den Beamten dieser Behörde erhebliche Beträge unterschlagen seien. — Zwei von diesen Beamten, der Cassirer Eckhoff und der Ingenieur Lienau, nahmen sich das Leben, andere Beamte wurden in Untersuchung gezogen. Die Cassengehilfen Kayser und Pfeiffer wurden wegen Veruntreuungen und Rechnungsfälschungen zu Freiheitsstrafen verurtheilt, der Buchhalter Vortmann jedoch von der Anklage, Eckhoff zu den von demselben begangenen Unterschleifen Beihülfe geleistet zu haben, freigesprochen. Die von Eckhoff, Kayser und Pfeiffer unterschlagenen Beträge wurden von dem, vom Untersuchungs-Gericht zugezogenen, Buchhalter auf Crt.$ 251,567. 11 ß berechnet und es stellte sich später eine noch etwas größere Summe, nämlich Crt.$ 272,293. 3 ß (Pr. Crt.-ℛ 108,917. 8 Sgr.), als Gesammtbetrag dieser Unterschleife heraus. Von diesem Betrage haben Kayser und Pfeiffer nur eine verhältnißmäßig geringe Summe zu verantworten und es ist diese von ihnen zu verantwortende Summe — deren Betrag sich übrigens nicht genau hat feststellen lassen — jedenfalls zu einem erheblichen Theil aus dem Vermögen dieser Beamten und den für dieselben geleisteten Cautionen der Staats-Casse restituirt worden. Dagegen konnte von dem bedeutenden, Eckhoff zur Last fallenden, Betrag nur ein unerheblicher Theil aus dem Nachlaß und der Caution des Eckhoff gedeckt werden. — Lienau hinterließ ein Schriftstück, in welchem er eingesteht, daß er Unrechtfertigkeiten begangen und einige Tausend Mark unrechtmäßig erworben habe, es hat sich jedoch nichts Näheres über die von ihm begangenen Veruntreuungen ermitteln lassen.

Diese Vorgänge gaben den in Hamburg verfassungsmäßig die höchste Gewalt ausübenden Körperschaften, dem Senat und der Bürgerschaft, Veranlassung, eine aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Bürgerschaft gebildete Commission einzusetzen,

> „um zu prüfen, in wie weit der Chef und die Mitglieder der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst für die bei dieser Verwaltung vorgekommenen Unterschleife verantwortlich seien, und um eventuell die geeigneten Maaßnahmen zur Geltendmachung der Rechte des Staats an dieselben vorzuschlagen."

Zufolge des oben angegebenen Sachverhalts kommen für die hiernach der Commission gestellte Aufgabe nur die Unterschleife des Eckhoff in Betracht. — Die Commission hatte daher an erster Stelle zu prüfen, ob wegen des aus den Unterschleifen Eckhoff's dem Staat erwachsenen Schadens der Chef und die Mitglieder der der Stadt-Wasserkunst vorgesetzten Behörde in Anspruch zu nehmen seien. Das Material für die Beantwortung dieser Frage

hatte aber die Commission aus den hier unter 1 angeschlossenen, das Strafverfahren gegen Vortmann, Kayser und Pfeiffer betreffenden Acten zu entnehmen. *) Ausweise dieser Acten (vgl. № 90 derselben S. 6) haben die Unterschleife Eckhoff's vielleicht schon mit seinem im Jahre 1858 erfolgten Eintritt in das Amt des Cassirers, jedenfalls aber bald darauf begonnen und sind bis zu seinem Tode fortgesetzt worden. Es ergiebt sich ferner aus diesen Acten, daß Eckhoff, um die Unterschleife zu verdecken, regelmäßig von den Beiträgen, welche die Grundeigenthümer im laufenden Jahr bezahlten, einen Theil als erst in den ersten Monaten des folgenden Jahrs gezahlt aufgab und den Betrag dieser Beiträge aus den für dieses letztere Jahr bereits gezahlten Beiträgen deckte, zur Deckung des Ausfalls an der Einnahme dieses letzteren Jahres aber wiederum dasselbe Verfahren einschlug; er machte es sich hierbei zu Nutze, daß die Abrechnung mit der, der Haupt-Staatscasse vorgesetzten Behörde, der Finanz-Deputation, nicht sofort bei Ablauf des Jahres, sondern in Regel erst am Ende des März des folgenden Jahres stattfinden konnte (vgl. № 76 der Acten S. 17—19). Die Acten ergeben aber auch einzelne Umstände, welche der Commission für die Frage, ob die Mitglieder der Behörde durch Versäumnisse von ihrer Seite diese Unterschleife ermöglicht, oder doch deren späte Entdeckung verschuldet haben, erheblich erscheinen mußten. Die Commission glaubte in dieser Beziehung namentlich die folgenden Momente in Betracht ziehn zu müssen.

1) Der, wie erwähnt, zu der Untersuchung hinzugezogene Buchhalter spricht sich über die Buchführung der Stadt-Wasserkunst tadelnd aus, indem er nicht nur einzelne Unregelmäßigkeiten hervorhebt, sondern auch die Bücher ihrer Anlage nach als ungenügend bezeichnet. Ins Besondere äußert derselbe in seinem Bericht, № 76 der Acten S. 4—5 sich dahin:

„Zunächst sehe ich mich zu der Bemerkung genöthigt, daß eine ordentliche und ordnungsmäßige Buchführung in dem betreffenden Ressort der Verwaltung nicht stattgefunden hat, wodurch meine Arbeit natürlich sehr erschwert worden ist. — Es fehlt nämlich ein ordnungsmäßiges Cassabuch mit Debet und Credit, den täglichen Eintragungen und monatlichen Abschlüssen, gänzlich, was um so unbegreiflicher und unverzeihlicher ist,

---

*) Von den auf den Bureaus der Stadt-Wasserkunst geführten Büchern ist eine so große Anzahl als Anlagen zu den in den Acten enthaltenen Buchhalter-Berichten producirt worden, daß es unthunlich erscheint, sämmtliche producirten Bücher hier beizulegen. Um jedoch die Buchführung im Allgemeinen zu veranschaulichen — worauf es für den vorliegenden Zweck allein ankommen möchte — werden von den für das Jahr 1869 geführten Büchern die folgenden, in dem Bericht, № 77 der Acte, aufgeführten, hier angeschlossen, nämlich:

XIII. die Cladde über die täglichen Einnahmen,
XIV. das Contribuentenbuch,
XVI. das Cassabuch des Eckhoff,
XVII. 1 und 2, die Quittungsbücher,
XVIII. das Journal,
XIX. das Hauptbuch.

Sollte die Einsichtnahme fernerer Bücher sich als erforderlich herausstellen, so werden dieselben nachgeliefert werden.

als die so bedeutenden täglichen und monatlichen Umsätze fast ausschließlich durch die Cassa gegangen sind."

„Diejenigen Bücher, welche die mangelnde Cassa ersetzen sollen, sind hiezu in keiner Weise geeignet; sie sind ohne allen reellen Werth, nach der Convenienz der Maleficanten und offenbar lediglich zu dem Zwecke angefertigt, um die mit der Revision beauftragten Herren zu düpiren. Es stimmen diese Bücher aber nicht einmal mit der Cassa des Journals und des Hauptbuchs überein, noch weniger aber mit den Original-Cladden der Einnahmen."

2) Um das contractliche Verhältniß zwischen der Stadt-Wasserkunst und ihren Abnehmern zu ordnen, sind Regulative erlassen, und es ist in diesen u. A. auch bestimmt worden, zu welcher Zeit die jährlichen Beiträge von den Abnehmern zu bezahlen sind. Das „provisorische Regulativ" vom 16. August 1844 ordnet im § 10 an: „Alle Zahlungen für Wasser sind am 1. Juli jeden Jahres fällig und werden dann eincassirt." Nach § 9 des Regulativs vom 20. April 1866 — von welchem Regulativ ein Abdruck hier unter 2 angeschlossen wird — soll immer im Januar die Rechnung den Abnehmern ertheilt und von den letzteren die Hälfte des Betrags innerhalb 14 Tage nach Zustellung der Rechnung, die andere Hälfte innerhalb 14 Tage nach dem 1. Juli bezahlt werden. Diesen Bestimmungen entsprachen aber die Aufgaben Eckhoff's über die eingezahlten Beträge nicht; ins Besondere hätten, wenn diese Bestimmungen eingehalten wären, die Einnahmen zu den gesetzlich fixirten Zahlungszeiten größer, und die Rückstände bei Ablauf des Jahrs geringer sein müssen, als Eckhoff aufgab.

3) Das Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 — von welchem ein Abdruck hier unter 3 angeschlossen wird — bestimmt im § 22:

„Diejenigen Deputationen und Gerichte, welche eine Casse führen, haben die Revision derselben mindestens alle drei Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen."

Die Staatsanwaltschaft sieht es aber in ihrer Anklage, № 90 der Acten S. 5, als ausgemacht an, daß in Betreff der von Eckhoff geführten Casse „gelegentliche oder regelmäßige Revisionen der Cassenbestände" nicht stattgefunden haben.

In Rücksicht auf die hier unter 1—3 aufgeführten Thatsachen hat die Commission geglaubt, zunächst den Mitgliedern der Verwaltungs-Behörde Gelegenheit geben zu müssen, sich über die Vorwürfe, die ihnen gemacht werden könnten, vernehmen zu lassen. Sie faßte daher den hier unter 4 anliegenden Beschluß und es ging ihr sodann in Folge dieses Beschlusses das Pro Memoria, Anlage 5, nebst dem auf dasselbe bezüglichen Protokoll, Anlage 6, zu. In der Berathung, zu welcher die Commission nach Eingang dieser Actenstücke wiederum zusammentrat, wurden die thatsächlichen Angaben des Pro Memoria von keiner Seite in Zweifel gezogen. Dagegen wurde von einem Theil der Commissions-Mitglieder in Frage gestellt, ob die Ausführungen des Pro Memoria zur Exkulpirung der betheiligten Mitglieder der Behörde genügten, indem namentlich auf die Nichtbeobachtung der oben unter 2 und 3 in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen Gewicht gelegt wurde. In Betreff der Nichtbeobachtung der angeführten Vorschrift des auf die Organisation der Verwaltung bezüglichen Gesetzes wurde ins Besondere ausgeführt: es wären, um dem Wortlaut des Gesetzes zu genügen, auch die geringen

Cassenbestände, welche dem beobachteten System zufolge in den Händen des Eckhoff verblieben, zu revidiren gewesen und wenn auch aus dem auf S. 16 des Pro Memoria angeführten Grunde eine Differenz zwischen den Eintragungen in den Büchern und den Cassenbeständen sich nicht ergeben hätte, so würde doch bei solcher Revision die von dem Buchhalter gerügte mangelhafte Führung der Bücher sich herausgestellt, und diese bei den Revisoren den Verdacht begangener Unrechtfertigkeiten hervorgerufen haben. Anderer Seits ging man dagegen von der Annahme aus, daß die Nichtbeachtung der fraglichen Bestimmungen der Regulative zufolge der bezüglichen Ausführungen des Pro Memoria, namentlich derjenigen auf S. 14 u. fg., als vollkommen entschuldigt anzusehn sei. Dabei wurde auch noch darauf hingewiesen, daß man hierorts bis in die jüngste Zeit bei der Eintreibung von Contributionen und Abgaben regelmäßig mit großer Nachsicht verfahren sei. Es wurde ferner gegenüber der Argumentation aus dem Art. 22 des auf die Verwaltung bezüglichen Gesetzes bemerkt, daß wenn nicht mit dem Pro Memoria (S. 15—16) anzunehmen sei, die Mitglieder der Behörde hätten von der Annahme ausgehn dürfen, es sei die von ihnen jede Woche vorgenommene Controle ein Mehres, als das Gesetz in dieser Beziehung vorschreibe, doch die durch diese irrige Auffassung verschuldete Unterlassung der im Gesetz vorgeschriebenen Revisionen jedenfalls nur als ein geringes Versehn betrachtet werden könne, die Mitglieder der Behörde aber keinenfalls für geringe Versehn hafteten, und es auch bei einem solchen nicht gerechtfertigt erscheine, in der Weise, wie es hier versucht werde, einen Causal-Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der zum Ersatz verpflichtenden Thatsache zu construiren.

Diese innerhalb der Commission sich zeigende Meinungsverschiedenheit bestimmte dieselbe, die Fassung eines Beschlusses noch auszusetzen und vorerst auswärtige Rechtskundige um ein Gutachten über die Frage zu ersuchen:

> ob nach dem vorliegenden Material genügende Veranlassung vorhanden sei, gegen den Vorsitzenden und die Mitglieder der der Stadt-Wasserkunst vorgesetzten Behörde — oder doch gegen einzelne dieser Personen und gegen welche von ihnen — einen Anspruch auf Ersatz des der Staats-Casse durch die Unterschleife des Eckhoff verursachten Schadens vor den Civil-Gerichten zu erheben.

Die vorliegende Schrift ist bestimmt, die Rechtskundigen, welche um die Begutachtung ersucht werden sollen, von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen. Bei denselben wird eine Bekanntschaft mit den besonderen Bestimmungen des hiesigen öffentlichen Rechts nicht vorausgesetzt werden dürfen und es sind daher der obigen Darstellung noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Zunächst wird als Anlage 7 ein Abdruck der jetzt hieselbst bestehenden Staats-Verfassung hier angeschlossen. Von den Bestimmungen derselben möchten ins Besondere die folgenden in Betracht kommen:

- Art. 9, letzter Absatz, betreffend die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Senat;
- Art. 10, betreffend die Amtsdauer der Senats-Mitglieder;
- Art. 16, betreffend das Honorar derselben;
- Art. 27, betreffend die Verantwortlichkeit derselben;

Art. 53, betreffend die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats und der Behörden;
Art. 81, betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen und die unentgeltliche Verwaltung des Amts;
Art. 83, betreffend die Verpflichtung der Bürger zur Annahme der Wahl in eine Verwaltungs-Deputation;
Art. 85, betreffend den Vorsitz in den Verwaltungs-Deputationen;
Art. 86, betreffend die Verpflichtung des Vorsitzenden gegen Beschlüsse, welche der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben;
Art. 87, betreffend die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen.

Von diesen Bestimmungen der Verfassung ist ein Theil in das hier unter 8 angeschlossene Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats wieder aufgenommen, ein anderer Theil in das bereits mehrfach in Bezug genommene Gesetz über die Verwaltung. Die Abschnitte der Verfassung wurden nicht alle zugleich eingeführt, die Abschnitte 3, 4 und 5 schon einige Zeit vor der Beschlußfassung über die übrigen, die Abschnitte 2 und 6 — aus denen bis auf den Art. 53 sämmtliche oben angeführte Artikel entnommen sind — am 1. Januar 1861. Gleichzeitig mit diesen letzteren Abschnitten trat auch das Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats in Kraft, das Gesetz über die Verwaltung erst am 15. Januar 1864. Das System, die einzelnen Verwaltungszweige Deputationen zu unterstellen, welche aus Senatoren und Bürgern gebildet sind, war jedoch schon lange vor Einführung der jetzigen Verfassung hierselbst in Uebung. *) Für die Stadt-Wasserkunst bestand früher eine eigene Deputation, aus Einem Senats-Mitglied und einer größeren Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. In Folge der Vorschriften der §§ 51 und 52 des Gesetzes über die Verwaltung trat an die Stelle dieser Deputation eine Section der „Bau-Deputation," bestehend aus zwei Deputirten des Senats — von denen Einer den Vorsitz führt — zwei Mitgliedern der „Bau-Deputation", zwei Mitgliedern der „Feuercassen-Deputation" und — bis zum Jahre 1869 — „zwei Interessenten der ehemaligen Vereinigten Wasserkünste." Die bürgerlichen Mitglieder der Behörde haben in der in Betracht kommenden Zeit, von 1858 bis 1870, vielfach gewechselt; den Vorsitz in der Deputation und später in der Section hat aber während dieser ganzen Zeit dasselbe Mitglied des Senats, und zwar ein dem Kaufmannsstande angehöriges (vgl. Art. 7 der Verfassung), geführt. Als zweiter Deputirter des Senats hat in der Section seit der Einsetzung derselben Einer der dem Senat beigegebenen Syndici (vgl. das Senatsgesetz §§ 1 und 17) fungirt.

Die nach den Art. 27 und 53 der Verfassung zu erlassenden Gesetze sind bisher nicht erlassen und ebensowenig ist die im Art. 87 im Princip ausgesprochene Verantwortlichkeit der Vorsitzenden und Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen nach Einführung der Verfassung durch gesetzliche Bestimmungen näher normirt worden. Sollte es unter diesen Umständen gerechtfertigt erscheinen, auf das vor Einführung der jetzigen Verfassung in dieser Materie

*) Vgl. über die ältere Verfassung: N. A. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2. Auflage 1846.

geltende Recht zurückzugreifen, oder sollte man darauf Rücksicht nehmen wollen, daß die ersten Unterschlagungen Eckhoff's vor Einführung der jetzigen Verfassung stattgefunden haben sollen, so würde Art. 1 des Hauptrecesses von 1712 ([Bartels] Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburg. Verfassung, Seite 197—205), vielleicht auch Art. 18—20 des Unionsrecesses von 1710 (daselbst S. 286—290) in Betracht kommen. (Zu vergleichen wäre über diese älteren Vorschriften: Trummer, Vorträge über . . . . merkwürdige Erscheinungen in der Hamburg. Rechtsgeschichte Bd. 1 No. VIII. S. 502 u. fg.) *)

Weitere gesetzliche Vorschriften, als sie das Gesetz über die Organisation der Verwaltung enthält, sind über die Einrichtung der Verwaltungs-Deputationen und den Geschäftsgang in denselben nicht erlassen worden, namentlich auch nicht über die Vertheilung der Geschäfte unter die Deputations-Mitglieder, die Buch- und Cassenführung. Die gesetzlichen Vorschriften sind auch nicht etwa durch Ausführungsverordnungen oder Instruktienen, sei es für sämmtliche Verwaltungszweige, sei es speciell für den hier in Rede stehenden, ergänzt worden, vielmehr hatte bisher jede Verwaltungs-Behörde innerhalb der durch Verfassung und Gesetz gezogenen Grenzen nach ihrem besten Ermessen darüber zu entscheiden, welche Einrichtungen sie zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe zu treffen habe.

Es erübrigt hiernach nur noch die Bemerkung, daß wenn auch die in dem Gutachten zu beantwortende Frage oben so abgefaßt ist, daß das Gutachten eventuell auch darauf sich zu erstrecken habe, gegen welche Personen ein Anspruch zu erheben sei, es doch der Commission nicht darauf ankommt, daß jedes einzelne Mitglied der Behörde, gegen welches die Klage zu erheben wäre, namhaft gemacht werde, die Commission vielmehr nur einen Ausspruch darüber wünscht, ob in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Behörde, oder etwa zwischen den Deputirten des Senats und den bürgerlichen Mitgliedern zu machen sei. Es wird daher hier auch von der Beibringung eines Verzeichnisses derjenigen Bürger, welche während des in Betracht kommenden Zeitraums Mitglieder der Behörde waren, sowie von einer Angabe der Zeit, während welcher Jeder von ihnen der Behörde angehörte, abgesehen.

---

*) Die Werke von Bartels und Trummer (Bd. 1), sowie das oben citirte von Westphalen werden hier beigelegt.

Hamburg, im Juni 1873.

Senator *Petersen* Dr.,
Vorsitzender der Commission.

D.

Gutachten.

Die von dem Senat und der Bürgerschaft der Stadt Hamburg zu dem Zweck niedergesetzte Commission, um zu prüfen, in wie weit der Chef und die Mitglieder der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst für die bei dieser Verwaltung vorgekommenen Unterschleife verantwortlich seien, hat uns um ein Gutachten über die Frage ersucht:

> ob nach dem vorliegenden Material genügende Veranlassung vorhanden sei, gegen den Vorsitzenden und die Mitglieder der der Stadt-Wasserkunst vorgesetzten Behörde — oder doch gegen einzelne dieser Personen und gegen welche von ihnen — einen Anspruch auf Ersatz des der Staatscasse durch die Unterschleife des Eckhoff verursachten Schadens vor den Civilegrichten zu erheben.

S. 11 des Status c. etc.

Für die Beantwortung dieser Frage kann die Frage auf sich beruhen bleiben, ob die Buchführung der Stadt-Wasserkunst zu der in Betracht kommenden Zeit eine ungenügende gewesen, wie die Commission meint, oder eine genügende, wie das Promemoria behauptet, da ein ausreichender Grund für die Verpflichtung zum Ersatz des der Staatscasse durch die Unterschleife des Eckhoff verursachten Schadens darin liegt, daß die Buchführung, wie sie nun einmal eingerichtet war, durch die Mitglieder der Stadt-Wasserkunst nicht gehörig beaufsichtigt worden ist.

Der Schaden ist dadurch entstanden, daß die Einnahmen nicht vollständig gebucht worden sind, und daß dieser Umstand Jahre lang nicht entdeckt worden ist.

Von den uns mitgetheilten Acten des Niedergerichts, Abtheilung in Straffachen, kommen besonders folgende Stücke in Betracht, deren besonderer Anführung es aber nicht bedarf, da die in dem Promemoria angegebenen Thatsachen, welche durch jene Acten bestätigt werden, und deren Richtigkeit von der Commission nicht in Zweifel gezogen wird,

Status causae etc. Seite 9.

für die Beantwortung der uns gestellten Frage ausreichen.

Acten No. 5, S. 1— 9.
13, S. 1—10, 12, 13, 15, 16.
15, S. 1—11.
22, S. 10—11.
29, S. 2— 7.
36, S. 4—11.
S. 20—23, 25, 27.
42, S. 1— 6, 16—20.
54, S. 7.
76 und 77.
83, S. 1.

Acten No. 85, S. 2— 4.
87, S. 1— 2.
90, S. 2— 9, 13—17.

I. Die Art der Buchführung und der Controleeinrichtungen sind in dem Promemoria pag. 5, 9—10 geschildert und ergeben sich aus der Ansicht der uns mitgetheilten Bücher.

Die Garantie für die vollständige Buchung der Einnahmen lag nach der bestehenden Einrichtung der Buchführung darin, daß die Einzahlungen der Beiträge der Interessenten der Stadt-Wasserkunst vor den Augen von drei Personen geschehen und von jeder, unabhängig von den beiden andern gesehen und niedergeschrieben wurden. Diese drei Personen waren der Cassirer und zwei Gehülfen desselben. Der eine Gehülfe (Kayser) trug die Einnahme in das Cassa-Cladde-Buch („die Cladde über die täglichen Einnahmen", „das Claddebuch der Gehülfen") ein, der andere Gehülfe trug sie in ein Verzeichniß ein, in welchem die Grundstücke nach den laufenden Nummern verzeichnet waren; der Cassirer, welcher die Rechnungen, deren Betrag bezahlt wurde, quitirte, trug die Einnahmen sofort in sein „Cassabuch", sein „Einnahmebuch", ein. Jedes dieser drei Bücher war sonach Original. Diese drei Originale controlirten sich gegenseitig, wie das Promemoria pag. 5 in den Worten: „der sich controlirenden Eintragungen" ganz richtig bemerkt. Jedes dieser drei Originale mußte, wenn richtig eingetragen war, dieselben einzelnen Posten enthalten. Wenn diese drei Originale nicht übereinstimmten, so war dadurch Veranlassung zu genauerer Untersuchung dahin, welche Eintragung die richtige sei, gegeben. — Der Cassirer übertrug aus seinem Cassabuch die Einnahmen in das Journal. Das Journal war sonach Copie. Der Unterschied zwischen dem Cassabuch des Jahres 1869 und dem Journal des Jahres 1869, welche beiden Bücher uns mitgetheilt worden sind, besteht darin, daß in dem Cassabuch nur die laufenden Nummern der Häuser und die Summe der Beiträge aufgeführt sind, in dem Journal dagegen denselben die Namen der Contribuenten vorgeschrieben sind und auf jeder Seite oben ein Monatsname angegeben ist; auf jeder der ersten 69 Seiten sind deren zwei, nämlich Januar und Februar angegeben.

Nach dem Promemoria pag. 5 hat der eine Gehülfe (Kayser) die Zahlungen in Empfang genommen und ist die Gesammtheit der während des Tages eingegangenen Beiträge Abends auf Grundlage der sich controlirenden Eintragungen dem Cassirer überliefert und von diesem darüber in dem Claddebuch der Gehülfen quitirt worden. — Dem entsprechend findet sich in dem uns mitgetheilten Cassa-Cladde-Buch vom Jahre 1869 am Schluß der für jeden Werktag eingetragenen Beiträge eine Gesammtsumme angegeben, und vor demselben der Name Eckhoff, offenbar um damit die Ablieferung des Geldes dem Gehülfen oder den Gehülfen zu bezeugen. Somit findet sich in diesem Cassa-Cladde-Buch der Gehülfen eine Original-Quitung des Cassirers über seine täglichen Einnahmen.

Außer diesen vier Büchern kommen noch zwei Bücher in Betracht, welche von dem ersten Buchhalter (Vortmann) geführt wurden.

Hinsichtlich des einen Buches ist in dem Promemoria nur Folgendes bemerkt (pag. 5):

Der erste Buchhalter (Vortmann) führte ein Buch, das s. g. Quitungsbuch, in welches derselbe allwöchentlich die Gesammtsumme der eingegangenen Beträge notirte.

Das uns mitgetheilte Vortmannsche Quitungsbuch betrifft in einem Bande die Jahre 1867, 1868 und 1869.

Außer diesem Quitungsbuch führte der erste Buchhalter (Vortmann) noch ein anderes Buch (Cassabuch). Der Inhalt desselben ist im Promemoria pag. 6 angegeben; außerdem ist das Vortmannsche Cassabuch für das Jahr 1869 uns mitgetheilt worden. Der Inhalt des letzteren entspricht nicht ganz der in dem Promemoria gegebenen Beschreibung, welche offenbar das Buch schildert, wie es geführt werden soll und wie es auch in anderen Jahren geführt sein mag. Das vorliegende für das Jahr 1869 giebt für die Monate Januar, Februar und März nicht die Wocheneinnahmen an, sondern nur die Gesammtsumme der Einnahmen in diesen drei Monaten. Wie viel in diesen drei Monaten wöchentlich die Einnahme betrug, ist aus dem Buch nicht zu ersehen. Die Ausgaben laut Status und die Ablieferungen an die Finanz-Deputation sind dagegen auch für diese drei Monate ihrem wöchentlichen Betrage nach angegeben. Aus dem Vortmannschen Cassabuch war, wenn es durchweg so geführt worden war, wie das Promemoria es angiebt, und wie das uns mitgetheilte für die Monate Juni bis December geführt ist, der Cassensaldo zu ersehen, welcher am Schluß jeder Woche in den Händen des Cassirers sich finden mußte. Denn das Buch gab dann für jede Woche das Debit der Casse (die wöchentlichen Einnahmen) und das Credit der Casse (die Ausgaben laut Status und die Ablieferungen an die Finanz-Deputation) an.

Die weitere hier in Betracht kommende Buchführung war nach dem Promemoria pag. 5 folgende:

Auf Grund des von dem einen Gehülfen geführten Verzeichnisses, welches die Bezeichnung der Grundstücke nach laufenden Nummern enthielt, wurde in dem Buch der Debitoren die bezahlten Pöste bezeichnet, so daß die nicht bezeichneten die jederzeitigen Restanten bildeten; daraus wurde dann nach Jahresschluß bei Aufstellung der provisorischen sowie später der definitiven Abrechnung die Restantenliste formirt.

Die Zahl der Restanten konnte zu der Frage drängen und die Untersuchung veranlassen: ob denn auch alle Einnahmen in diesem Buch bezeichnet und in das Verzeichniß des Gehülfen, welches soweit für das Debitorenbuch das Original war, eingetragen seien; und die Persönlichkeit der Restanten konnte es auffällig erscheinen lassen, daß diese Personen überhaupt oder daß sie so lange in Rückstand waren.

II. Es tritt nun die Frage an uns heran, ob die stattgehabte Revision der Art war, wie sie der Art der Buchführung und den Controleeinrichtungen entsprechend pflichtgemäß geschehen mußte.

Die Frage ist zu verneinen. Es ergiebt sich, daß die Controleeinrichtungen gar nicht beachtet und benutzt worden sind und demnach gar keine Controle des Cassirers, gar keine Prüfung der Richtigkeit seiner Buchführung stattgefunden hat.

Das Promemoria pag. 6 äußert sich dahin:

„Die Controle der Einnahmen und des sich aus der Cassenbewegung ergebenden Resultates wurde von zwei dazu bestimmten Deputations-Mitgliedern in folgender Weise geführt. Einem dieser Mitglieder wurde das Eckhoffsche Buch der Eingänge zur Nachrechnung

und das Vortmannsche Quitungsbuch zur Vergleichung vorgelegt, und ertheilte er nach Richtigbefinden in dem letztern die Bescheinigung, daß sich die Einnahme laut Buch auf die angegebene Summe belaufe."

Die beiden erwähnten Bücher sind uns in den Exemplaren mitgetheilt, welche das Jahr 1869 betreffen. Das erwähnte Eckhoffsche Buch der Eingänge liegt uns in dem Buche vor, welches den Rückentitel hat: Cassabuch 1869, und außerdem bezeichnet ist: 1869 Anlage XVI. Da dieses Buch nichts weiter enthält als Summen in Mark und Schillingen mit vorgesetzten Nummern, so kann die Nachrechnung in gar nichts Anderem bestehen, als im Addiren. Es ist unmöglich, daß sie irgend etwas Weiteres ergiebt, als die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der als Facit der Addition hingestellten Gesammtsumme, wie sie sich am Schluß jeder Seite und zuweilen auch schon in der Mitte einer Seite findet. Warum der Transport der sich ergebenden Gesammtsumme einer Seite auf die folgende nur bis zu Seite 66 fortgeführt ist, welche die Summe von Crt.-ℳ 116,562. 9 hat, und dann wieder auf Seite 68, dann auf Seite 71, und sofort auf bestimmten Seiten endet, ergiebt sich aus dem Buche nicht. Ebensowenig ergiebt sich aus demselben, für welche Zeit die notirten Summen die Einnahme gebildet haben sollen, da das Buch durchaus keine Zeitangaben enthält. Dieses Buch stellt sich auf den ersten Blick als unfertig heraus; man muß über die Dreistigkeit des Cassirers erstaunen, welcher es wagt, ein solches Buch zum Zweck der Revision vorzulegen oder hinnehmen zu lassen, und über das Uebermaaß von Vertrauen, welches dem Cassirer geschenkt wird, der ein solches Buch zu 291 Seiten anwachsen läßt, ein Buch, welches das Original des Cassirers über seine täglichen Einnahmen bildet und welches die Zeit, wann die einzelnen Einnahmen stattgefunden haben, in keiner Weise angiebt.

Man möchte glauben, daß bei der Revision an Stelle dieses Cassabuches, da es sich als so mangelhaft herausstellt, das Journal des Cassirers benutzt worden sei. In diesem findet sich eine Zeitangabe bei den Einnahmen. Aber nur in großer Allgemeinheit, nämlich nach Monaten und sogar so, daß einen einzigen Zeitabschnitt die Monate Januar und Februar bilden, welche nach dem Journal Seite 33 eine Einnahme von Crt.-ℳ 116,562. 9 ergeben haben sollen. Es muß sich dem Revisor, welcher das Cassabuch zurückstellt und das Journal zur Hand nimmt, von selber die Frage aufdrängen, woher, da das Journal nur Copie des Cassabuchs ist, und in diesem die Zeitangabe fehlt, diese denn eigentlich genommen sei? Der Buchhalter hätte dann aufgefordert werden müssen, Aufklärung zu geben. Wenn nun auch das Journal für das Jahr 1869 für die Revision zur Hand genommen worden ist, so konnte doch auch hier die Nachrechnung in gar nichts Anderem bestehen, als in der Prüfung, ob die angegebenen Gesammtsummen auf richtiger Addition beruhen.

Mögen nun auch die Cassabücher des Cassirers für die früheren Jahre (vor 1869) vollständiger, nämlich mit Zeitangaben geführt worden sein, so ergiebt sich doch immer, daß die bloße Nachrechnung des Cassabuchs des Cassirers gar keine Revision, gar keine Controle in Betreff der Frage ist, ob die wirklichen Einnahmen vollständig gebucht worden seien.

Die Durchsicht des Cassabuches ergiebt nur, welche Einnahmen der Cassirer in demselben verzeichnet hat, und die Nachrechnung nur, ob er richtig addirt hat; also nur, welche Einnahmen der Cassirer als erfolgt angegeben hat.

Eine Prüfung dieser Angabe dahin, ob sie vollständig sei, ob nicht mehr eingenommen worden sei, liegt natürlich nicht schon in jener Durchsicht und Nachrechnung. Diese Frage betreffend liegt also in dieser Thätigkeit der zur Controle bestimmten Deputations-Mitgliedes keine Revision, keine Ausübung irgend einer Controle.

Daß die Angabe zu controliren war, kann und darf demjenigen nicht entgehen, welcher berufen ist, die Buchführung in ihrer Richtigkeit zu prüfen. Er kann es nicht übersehen und muß es sich vergegenwärtigen, daß er eben prüfen, daß er revidiren soll. Um sich die Frage zu beantworten, wie er die Angabe controliren kann und soll, worin seine controlirende Thätigkeit zu bestehen habe, muß er sich um die Art der Buchführung und die bestehenden Controle-einrichtungen bekümmern.

Die nächste ganz nahe liegende Frage, die sich von selber aufdrängt, ist die, ob denn keine anderen Aufzeichnungen der Einnahmen vorhanden sind, vermittelst welcher die des Cassirers durch Vergleichung geprüft werden können. Die Antwort lautet, daß noch zwei Original-aufzeichnungen der Einnahmen da sind, nämlich von Personen, in deren Gegenwart die Ein-zahlungen geschehen. Diese Antwort tritt ihm von selber entgegen, wenn er sich um den Geschäftsgang bei den Einzahlungen bekümmert, das Mindeste, was man von einem zur Revision berufenen Mitgliede verlangen kann; es genügt dazu eine einmalige kurze Gegenwart im Bureau.

Eine Vergleichung des Cassabuches des Cassirers mit diesen beiden Originalen ist unter-blieben. Wollte man auch die zeitraubendere Vergleichung mit den Notirungen des Pfeiffer nicht verlangen, so war doch jedenfalls die Vergleichung mit dem Cassa-Cladde-Buch unerläßlich. Da auch sie unterblieben ist, so ergiebt sich, daß gar keine Controle des Cassabuches des Cassirers stattgefunden hat.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob nicht in der Vergleichung des Cassabuches des Cassirers und des Vortmannschen Quitungsbuches eine Controle enthalten war. Aber auch dies ist zu verneinen.

In dieser Vergleichung allein lag selbst dann keine Controle in Betreff der Voll-ständigkeit der Eintragungen der Einnahmen, wenn das Vortmannsche Quitungsbuch so geführt worden wäre, wie es geschehen sollte, nämlich angefertigt worden wäre auf Grund der von den beiden Gehülfen geschehenen Aufzeichnungen oder auch nur des von dem Kayser geführten Cassa-Cladde-Buches. Denn es war auch in diesem Falle nicht Original, und konnte also nur dann zur Controlirung des Cassabuches des Cassirers dienen, wenn es durch Vergleichung mit seinem Original als richtige Copie herausgestellt worden war. Diese letztere Vergleichung hat nicht stattgefunden. Wie das Sachverhältniß nun aber in Wirklichkeit war, daß nämlich die Ein-tragungen in dem Vortmannschen Quitungsbuch nichts weiter als eine Copie des Eckhoffschen Buches waren, so war die Vergleichung der beiden Bücher der Sache nach, wenn auch nicht nach der Meinung der Revisoren, nichts weiter, als die Prüfung, ob Vortmann aus dem Eckhoffschen Buche richtig abgeschrieben habe, war also eine für die Controle des Eckhoffschen Buches ganz unerhebliche Thätigkeit.

Diese Wirklichkeit dient aber zur Belastung der zur Revision bestimmten Personen. Denn es gereicht ihnen zum Vorwurf, daß sie sich gar nicht um die Verhältnisse bekümmerten,

welche nach der ganzen Einrichtung der Buchführung die maaßgebenden waren, nicht darum ob dieser Einrichtung entsprechend die Bücher geführt wurden. Eine ganz nahe liegende gar nicht auszulassende Frage für einen Revisor, der die Eintragungen des Cassirers durch die Eintragungen des Buchhalters controliren will, ist die Frage, aus welcher Quelle diese letzteren geschöpft sind.

Uebrigens scheint es bei dieser Vergleichung der beiden erwähnten Bücher eben so sehr auf eine Controle des Buchhalters als auf die des Cassirers abgesehen gewesen zu sein.

Es konnte allerdings das Quitungsbuch des Vortmann controlirt werden durch das Eckhoffsche Cassabuch, wenn zuvor oder hinterher das letztere durch Vergleichung mit dem Cassa-Cladde-Buch controlirt und richtig befunden war, und es konnte das Cassabuch des Cassirers durch das Quitungsbuch des ersten Buchhalters controlirt werden, wenn zuvor oder hinterher das letztere durch Vergleichung mit dem Cassa-Cladde-Buch controlirt und richtig befunden war.

Wenn aber nichts weiter geschah, als daß das Buch des Cassirers und das des Buchhalters miteinander verglichen wurden und gar nicht weiter untersucht wurde, weshalb den beiden Büchern Glauben zu schenken sei, sondern dieselben lediglich wegen ihrer Uebereinstimmung als der Wirklichkeit entsprechend angenommen wurden, dann liegt es ja auf flacher Hand, daß man die Erklärung eines Jeden, daß die Einnahme soviel und nicht mehr betragen habe, für geprüft und richtig hielt lediglich deshalb, weil immer der Andere ihr zustimmte.

Hiernach lag in der Thätigkeit dieses einen Deputations-Mitgliedes gar keine Controle, weder der Cassirer noch auch der Buchhalter ist durch sie controlirt worden. Die Thätigkeit bestand nur in dem Nachsehen der Uebereinstimmung der Angaben des Eckhoff und des Vortmann.

Das Deputations-Mitglied, welches hiermit die Revision vorgenommen zu haben glaubte, hat sich offenbar gar nicht klar gemacht, wozu es aber verpflichtet war, daß seine Aufgabe nicht die war, diese Aufzeichnungen nur dahin zu vergleichen, ob sie übereinstimmten und wenn dies der Fall war, dies zu attestiren (in dem uns mitgetheilten Quitungsbuch ist dies geschehen durch das Wort „nachgesehen“ und auch durch bloße Namensunterschrift), sondern die zu prüfen, ob sie vollständig waren.

Man könnte einwenden, daß man dies von den sich controlirenden Büchern des Cassirers und der Gehülfen ebenfalls sagen könne, es werde auch hier die Aufzeichnung des Einen für richtig gehalten, weil sie mit denen der anderen übereinstimme. Allein der Unterschied liegt darin, daß das Buchen der Gehülfen und des Cassirers vor den Augen dieser drei Personen geschieht.

Vergleicht man nun das uns mitgetheilte Vortmannsche Quitungsbuch, soweit es das Jahr 1869 betrifft, mit dem uns mitgetheilten Cassabuch des Eckhoff für das Jahr 1869 so ergiebt sich um so klarer obendrein, daß mit der größten Sorglosigkeit alles Auffallende ungerügt gelassen ist. Für die Zeit von Anfang Januar bis zum 19. März sind nicht die wöchentlichen Einnahmen eingetragen worden, wie es doch vom ersten Buchhalter geschehen sollte (Promemoria pag. 5), sondern ist die Gesammteinnahme mit der einen Summe von Crt.# 116,562.9 aufgeführt. Für die folgende Zeit bis zum 12. Juni sind zwar die Wocheneinnahmen einge-

tragen, aber sie sind nicht wöchentlich eingetragen, wie es scheint; jedenfalls liegt das ersichtlich vor, daß die für die ganze erwähnte Zeit von fast einem halben Jahre eingetragene Einnahme von zusammen Crt.# 168,087.5 auf einmal „nachgesehen" ist, nämlich unterm 19. Juni. Die Revision ist hier nicht alle drei Monate geschehen. Vergleicht man das Cassabuch des Cassirers für das Jahr 1869, so hat die in dem Wort „nachgesehen" bezeugte Uebereinstimmung nur darin bestanden, daß die Summe von Crt.# 116,562.9, welche das Quitungsbuch als Einnahme von Anfang Januar bis zum 19. März bezeichnet, sich ebenfalls in dem Cassabuch auf Seite 66 findet; aber es ergiebt sich aus dem Cassabuch nicht der Zeitabschnitt bis zum 19. März für diese Summe, also kann, wenn man nicht weiter nachforscht, von Uebereinstimmung nicht die Rede sein; würde das Deputations-Mitglied das Journal sich haben vorzeigen lassen, so würde es Seite 33 diese Summe als Einnahme schon für die Monate Januar und Februar verzeichnet gefunden haben, also gefunden haben, daß keine Uebereinstimmung da war. Die sodann in dem Quitungsbuch folgende Einnahme für vier Wochen (3. — 20. April) beträgt zusammen Crt.# 21,632.5; das Journal ergiebt (sofort nach jenen Crt.# 116,562.9) schon für einen Theil des März (Seite 41 des Journals) eine größere Summe, nämlich Crt.# 23,217.5. Es ist dies aber nicht besonders bedeutend, da es nur dazu dienen kann, die culpa des einzelnen Revisors zu erhöhen, welche aber auch ohne eine solche Verstärkung so vollständig vorliegt, daß die Haftung für den durch den Mangel der Revision entstandenen Schaden zweifellos ist.

Das Promemoria pag. 6 äußert sich ferner dahin:

„Dieses Buch (nämlich das Eckhoffsche Buch der Eingänge) und die Belege für die Ausgaben, nämlich der von einem anderen Mitgliede controlirte Status und die Quitung der Finanz-Deputation wurde dann mit dem Vortmannschen Quitungsbuch und dem Vortmannschen Cassabuch dem anderen zur Controle bestimmten Mitgliede vorgelegt und dieses bescheinigte in dem Cassabuch, daß es die Buchungen nachgesehen habe. Damit war Einnahme und Ausgabe controlirt und der Cassabestand buchmäßig festgestellt.

Es ist klar, daß in dem Nachsehen dieser Buchungen gar keine Controle der Einnahmen liegt, daß nämlich vermittelst desselben nicht die geringste Antwort auf die Frage zu erhalten war, ob die sämmtlichen Einnahmen gebucht worden seien.

Dieses andere Mitglied that für die Beantwortung dieser Frage keinenfalls mehr, als das erste Mitglied, sondern entweder weniger oder nur dasselbe. Es nahm nämlich entweder die Bescheinigung dieses seines Vorgängers vertrauensvoll als richtig an, oder es nahm auch seinerseits dieselbe Nachrechnung und Vergleichung vor. Mithin lag in der Thätigkeit dieses anderen Mitgliedes ebenfalls keine Controle der Einnahmen.

III. Gegen diese gravirenden Umstände fällt das nicht ins Gewicht, was zur Entlastung in dem Promemoria geltend gemacht wird.

Es ist Folgendes:

1) pag. 12. Man könne an den Bürger, der neben seiner Berufsthätigkeit auch einen Theil seiner Zeit den öffentlichen Geschäften widme, nicht den Anspruch machen, daß er die Buchungen im Einzelnen von der ersten Eintragung bis zum Abschluß verfolge, nur die höhere und allgemeine Controle könne von ihm verlangt werden.

Man kann dies im Allgemeinen zugeben, aber im vorliegenden Fall ist eine Controle unterlassen worden, die nach den Controleeinrichtungen unerläßlich war, und die auch gar keinen bedeutenden Zeitaufwand erforderte. Wenn man von den mitgetheilten das Jahr 1869 betreffenden Büchern das Cassabuch des Gehülfen Kayser mit dem Journal des Cassirers verglichen hätte, (denn die Vergleichung mit dem Cassabuch des Cassirers ist, wie bereits oben Seite 7 bemerkt ist, ohne alle Erheblichkeit) so würde die Vergleichung ergeben haben, daß die im Journal als Einnahme in den Monaten Januar und Februar angegebene Summe von Crt.℔ 116,562.9 nach Ausweis des Kayserschen Buches (nämlich der Addition der fünfzehn Gesammtsummen vom 4. Januar bis 19. Januar) bereits am 19. Januar eingenommen war. Diese Vergleichung war unerläßlich und daher anzustellen, gleichviel wie viel Zeit sie erfordern mochte. Sie bedurfte auch keines großen Zeitaufwandes; die soeben angestellte hat keine Viertelstunde in Anspruch genommen.

2) Das einzelne Mitglied habe nicht nach seinem eigenen Ermessen zu bestimmen, wie es die Controle üben wolle, sondern habe die Normen zu beobachten, welche die Behörde selbst für die controlirende Thätigkeit fest bestimmt habe; es komme für die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder vorzugsweise darauf an, ob sie das gethan, was ihnen die auf Beschluß oder Herkommen beruhende Einrichtung zur Pflicht mache. Dies sei aber in ausreichendem Maaße geschehen pag. 12.

Dies ist aber nur in sofern richtig, als das einzelne Mitglied sich auf eigne Verantwortlichkeit der Befolgung jener Normen entzieht, nicht aber darf dasselbe sich sorglos mit dieser Befolgung begnügen, sondern es hat jedes Mitglied, welches zur Revision verpflichtet ist, da es selbstständig zu handeln hat, die Zulänglichkeit jener Normen zu prüfen, und wenn es findet, daß dieselben den Controleeinrichtungen nicht entsprechen, die eigne Thätigkeit diesem entsprechend einzurichten. Das einzelne Mitglied hat sich um die Controleeinrichtungen zu bekümmern und darum, ob die herkömmliche Controle dem entspricht. Ein einziger Gang in das Bureau genügte, um die Art der Buchung bei den Einnahmen kennen zu lernen.

Im vorliegenden Fall war es auf den ersten Blick nicht zu verkennen, daß, wenn die Einrichtung die war, daß drei Originalaufzeichnungen der Einnahmen bestanden, um sich gegenseitig zu controliren, daß die zu übende Controle zunächst in der Vergleichung derselben, nämlich in der Untersuchung, ob sie unter sich übereinstimmten, zu bestehen habe und daß die Einsicht nur des einen Buches offenbar gar keine Controle war.

Wenn der Einzelne, welcher die Revision vorzunehmen hat, statt sich die Bücher zeigen zu lassen, sich von einem ältern Mitglied nur mittheilen läßt, wie bisher die Revision geschehen sei, so thut er dies auf seine Gefahr. Entschuldigen kann ihn dies nie. Sonst würden sich alle Unzulänglichkeiten forterben dürfen. Jedes Mitglied hat selbstständig zu prüfen und zu überlegen und sich zu entschließen und zu handeln. Der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der gegenwärtigen Mitglieder ist die Verwaltung anvertraut worden.

3) Wenn es pag. 13 des Promemoria heißt:
von den Mitgliedern könne nicht verlangt werden, daß sie die Cladden der beiden Gehülfen mit den Eintragungen in das Journal und in das Vortmannsche Buch der Einnahme

beziehungsweise in das Vortmannsche Cassenbuch vergleichen sollen, so muß vielmehr umgekehrt behauptet werden, daß die Vergleichung mindestens einer der Cladden ganz unerläßlich zur Uebung der Controle gehörte. Das Mindeste, was verlangt werden konnte, war die leicht und rasch (vgl. oben Seite 11—12) zu bewerkstelligende Vergleichung des Cassabuches des Gehülfen Kayser. Da die Unterlassung selbst dieser Vergleichung durch jene Behauptung entschuldigt werden soll, so kommt die letztere einfach auf die Behauptung hinaus, daß überhaupt eine Controle den Mitgliedern nicht habe angesonnen werden können.

4) Was pag. 13 über das Vertrauen gesagt wird, welches dem buchführenden Beamten geschenkt werden dürfe und müsse, so beruht dieses auf einem Irrthum, welcher freilich das zum Zweck der Revision beobachtete Verfahren erklärt, aber keineswegs dasselbe rechtfertigt. Wer eine Buchführung zu revidiren hat, soll eben prüfen, ob sie richtig sei, und nicht voraussetzen, daß sie richtig sei. Der Neuling steht hier dem ältern und routinirten Beamten eben als Revisor des letztern gegenüber und hat seiner Pflicht zu genügen unbekümmert darum, ob und von wem in dieser Revision ein Mangel an Vertrauen oder gar eine Lächerlichkeit gefunden werden möge. Es ist Pflicht, wenn auch nicht zu mißtrauen, doch nicht zu vertrauen, sondern eben ohne alle vorgefaßte Meinung zu prüfen, also ganz unpartheiisch ans Werk der Prüfung zu gehen. Wenn eine Revision vorgeschrieben ist, so ist damit nicht eine vertrauensvolle Entgegennahme gemeint.

Es ist eine unrichtige Auffassung, wenn bei einer späteren Aeußerung (pag. 13 des Promemoria) die Meinung die ist, daß der in einen fertigen ihm bis dahin unbekannten Organismus eintretende Bürger außer Verantwortung sei, wenn er ohne weitere Prüfung der Zulänglichkeit desselben sich demselben accommodire, und daß bei den Controleeinrichtungen von der Voraussetzung ausgegangen sei, von welcher daher auch der einzelne Revisor ausgehen dürfe, daß es, wenn nicht besondere Gründe dem entgegentreten, als selbstverständlich anzunehmen sei, daß die einzelnen Beamten ihre Pflicht thun. — Diese Auffassung ist wie gesagt unrichtig. Wenn die bisher organisirte d. h. gehandhabte Controle der Art ist, daß ihre Unzulänglichkeit bei geringer Aufmerksamkeit sofort in die Augen fällt, so kann das einzelne Mitglied nicht zu seiner Entschuldigung geltend machen, daß es auch seinerseits das hergebrachte Verfahren beobachtet habe.

5) Uebrigens ist dem Promemoria pag. 16 dahin beizupflichten, daß eine bloße Cassenrevision niemals zu einer Aufdeckung der begangenen Unterschlagungen hätte führen können, und daß mithin eine Versäumniß hinsichtlich derselben eine culpa sine effectu gewesen sein würde; nämlich eine Cassenrevision in dem Sinn, daß unter derselben nichts weiter verstanden wird, als die Prüfung, ob der sich aus gewissen Büchern ergebende Soll-Bestand der Casse wirklich in der Casse vorhanden sei, wobei also jene Bücher und deren Soll-Bestand ohne Weiteres als maaßgebend betrachtet werden. Dieser Soll-Bestand war natürlich immer vorhanden, da jene Buchungen immer dem Ist-Bestand der Casse entsprechend eingerichtet waren. Es kommt aber auf eine Cassenrevision in diesem Sinne nichts an für die Frage, ob die Revision der gebuchten Einnahmen gehörig stattgefunden habe.

IV. Daß die Revision zu geschehen hatte, wird in dem Promemoria als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der § 22 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung bestimmt:

Diejenigen Deputationen und Gerichte, welche eine Casse führen, haben die Revision derselben mindestens alle drei Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen.

Die Revision der Casse ist nicht so zu verstehen, daß sie in der Prüfung bestehe, ob der Cassenbestand, der Ist-Bestand, dem Soll-Bestand entspreche; diese Auffassung verführt, den Soll-Bestand als gegeben zu betrachten und zu meinen, daß in der Nachzählung der Casse die eigentliche Revision liege, sondern sie besteht in der Prüfung, ob dem Cassenbestand, dem Ist-Bestand, welcher unter Umständen in einigen Minuten herausgestellt ist, dessen Herausstellung ein mechanisches Zählen ist, der angebliche Soll-Bestand wirklich entspreche, und dies beruht eben auf der vorauf gegangenen oder nachfolgenden Untersuchung, welches der Betrag des Soll-Bestandes ist. Oder richtiger: Die Revision besteht in der Vergleichung des Ist-Bestandes und des Soll-Bestandes der Casse, und der Untersuchung beider Bestände, also desjenigen, was in der Casse ist und desjenigen, was in der Casse sein soll. So wenig dem Cassirer geglaubt werden darf hinsichtlich des Ist und man sich das Nachzählen ersparen darf, ebensowenig darf man sich ersparen die Prüfung des Soll.

Da das obige Gesetz erst am 15. Januar 1864 in Kraft getreten ist (Status c. etc. S. 14), so entsteht die Frage: wie oft vor dieser Zeit die Revision geschehen mußte? Offenbar mindestens einmal im Jahre. Die Frage ist aber irrelevant, da die Revision, nämlich eine Thätigkeit, welche diesen Namen verdient, gar nicht stattgefunden hat.

Was nun die haftenden Personen betrifft, so kommt die Einrichtung in Betracht, welche besteht und bestand.

Nach dem uns mitgetheilten Status c. etc. S. 14 bestand früher für die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst eine eigene Deputation, aus einem Senats-Mitglied und einer größeren Anzahl von Bürgern zusammengesetzt.

In Folge des am 15. Januar 1864 in Kraft getretenen Gesetzes über die Organisation der Verwaltung (§ 52, 62, 81) liegt jene Verwaltung der Bau-Deputation ob, und zwar einer Section derselben, welche bis zum Jahre 1869 aus acht Personen bestand, nämlich:

zwei Deputirten des Senats,
zwei Mitgliedern der Bau-Deputation,
zwei Mitgliedern der Feuercassen-Deputation,
zwei Interessenten der ehemaligen vereinigten Wasserkünste.

Die bürgerlichen Mitglieder haben in der in Betracht kommenden Zeit von 1858 bis 1870 vielfach gewechselt; den Vorsitz in der Deputation und später in der Section, hat aber während dieser ganzen Zeit dasselbe dem Kaufmannsstande angehörende Mitglied des Senats geführt (Status c. etc. S. 14). Als zweiter Deputirter des Senats hat in der Section seit

der Einsetzung derselben einer der dem Senat beigegebenen Syndici (Senatsgesetz § 1 und 17) fungirt. (Status c. etc. S. 14—15.)

Nur die Mitglieder dieser Section, nicht auch die übrigen Mitglieder der Bau-Deputation kommen in Betracht. Denn nach § 11 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung verwalten die Sectionen selbstständig die ihnen von der Deputation zugewiesenen Geschäfte. Den beiden in Gemäßheit des § 52 des Gesetzes cit. von der Feuercassen-Deputation delegirten Mitgliedern und den beiden durch die Bürgerschaft erwählten Interessenten der ehemaligen vereinigten Wasserkünste sind zwar die Geschäfte, welche die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst bilden, nicht von der Bau-Deputation zugewiesen worden, sondern durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung, allein es versteht sich von selbst, daß der § 11 unter der Section auch diese vier Mitglieder derselben begreift. Mit der hier ausgesprochenen Selbstständigkeit der Sectionen, wonach sie für die gute Verwaltung der ihnen zugewiesenen Geschäfte vollständig verantwortlich sind, ohne sich auf die Beeinflussung ihrer Handlungen durch die andern Deputations-Mitglieder zu ihrer Entschuldigung und Befreiung berufen zu dürfen, und wonach sie also berechtigt sind, jede solche Beeinflussung zurückzuweisen, ist es gänzlich unvereinbar, daß die andern Deputations-Mitglieder für ihre Handlungen aufzukommen haben, da sie in Betreff derselben gänzlich machtlos sind.

Was aber die Haftung der Personen betrifft, welche Mitglieder dieser Section der Bau-Deputation (welche auch gesetzlich den Namen: Stadt-Wasserkunst-Deputation führt, § 51, 81 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung) waren oder sind, so haften:

1) zweifellos diejenigen Mitglieder der Wasserkunst-Deputation, welchen die Revision der Buchführung anvertraut war. Es waren immer zur Zeit zwei Mitglieder. Die jeweiligen beiden Mitglieder der Deputation haften zweifellos wegen solcher Unterschlagungen, welche stattfanden nach der Zeit, wo sie die Revision vorzunehmen hatten, da solche spätere Unterschlagungen nur dadurch ermöglicht worden sind, daß sie entweder gar nicht thätig waren, oder daß in ihrer Thätigkeit, was ihnen nicht entgehen durfte, gar keine ausreichende Revision enthalten war.

Man könnte meinen, daß diese Haftungspflicht auf alle spätern Unterschlagungen sich erstreckt, da sie sämmtlich auf die ihnen voraufgehende Pflichtversäumniß eines jeden Revisors als ihre Ursache zurückgeführt werden können.

Dieser Ansicht tritt aber mit mehr Recht die Ansicht entgegen, nach welcher die Haftungspflicht jener Mitglieder auf die in jenem Jahr oder in jenen Jahren, in welchen die Revision von ihnen vorgenommen war, stattgehabten Unterschlagungen sich beschränkt, indem wegen der zu einer spätern Zeit verübten Unterschlagungen diejenigen Mitglieder zu haften haben, welchen für diese Zeit die Revision oblag. Das einzelne Mitglied hat hiernach nur wegen derjenigen spätern Unterschlagungen zu haften, welche im unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang mit seiner eigenen Pflichtversäumniß stehen.

Daß eben diese mit der Revision betrauten Mitglieder auch wegen vor dieser Zeit begangenen Unterschlagungen aus andern Gründen zu haften haben, insofern sie schon, bevor dieselben stattfanden, Mitglieder der Section waren, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

2) Es fragt sich, ob nicht auch die übrigen Mitglieder der Deputation zu haften haben, bei welcher Frage wir vorläufig von dem Vorsitzenden der Deputation absehen.

Für die Bejahung dieser Frage sprechen folgende Gründe:

Jedes Mitglied der Deputation, welche später aus acht Mitgliedern bestand, ist zunächst gleichmäßig wie jedes andere zur Theilnahme an der ganzen Verwaltung, soweit sie den acht Mitgliedern oblag, verpflichtet und jedes hat eine gleiche Verantwortlichkeit. Von dieser Verantwortlichkeit für eine gute Verwaltung können die Mitglieder sich nicht dadurch frei machen, daß sie für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit Sectionen aus ihrer Mitte bilden, daß sie also die Geschäfte unter sich vertheilen, daß bestimmte Geschäfte bestimmten Mitgliedern zugewiesen werden. Jedes Mitglied bleibt daher immer noch verantwortlich, entweder ebenso als ob es selber die einem andern Mitglied zugewiesenen Geschäfte verwaltete oder in geringerem Maaße. Der Grund dieser Haftung dritten Personen, in diesem Falle dem Staat gegenüber, liegt darin, daß die Vertheilung der Geschäfte eine rein innere Angelegenheit unter den Mitgliedern ist, welche die Thätigkeit der Einzelnen vermindert, aber nicht die Verantwortlichkeit der übrigen, zu einer bestimmten Thätigkeit nicht mitberufenen Mitglieder, ohne Weiteres ausschließt. Wie weit diese übrigen Mitglieder noch thätig zu sein verpflichtet und wie weit sie mithin noch verantwortlich sind, bestimmt sich nach den Umständen. Was die hier in Betracht kommende Revision der Buchführung betrifft, so ist dies eine Angelegenheit, welche wie jede andere zunächst jedem Mitgliede obliegt. Von den acht Mitgliedern, denen die Verwaltung zur Zeit anvertraut war, hatte sich um diese wichtige Angelegenheit jedes Mitglied zu bekümmern, es hatte sich um die Controleeinrichtungen und ferner darum zu bekümmern, wie die Revision beschaffen sein muß, um diesen Einrichtungen zu entsprechen. Das ist das Mindeste, was man von jedem Mitglied verlangen darf. Soviel die uns mitgetheilten Acten ergeben, haben sich die übrigen Mitglieder, welche nicht die zur Revision bestimmten waren, um die Buchführung und die Zulänglichkeit der gehandhabten Revision durchaus nicht bekümmert. Auch ist das Mindeste, was man von jedem Mitglied verlangen darf, daß es bei seinem Eintritt in die Deputation etwas Einsicht von dem Inhalt der Bücher nimmt, um sich im Allgemeinen hinsichtlich der Buchführung zu orientiren; es fällt daher jedem Mitglied, bei dessen Eintritt Bücher wie das Journal des Cassirers vom Jahr 1869, welches aller ordentlichen Buchführung Hohn spricht, existirten, zur Last, wenn sie nicht entdeckt und nicht weiter verfahren wurde. Diese Verpflichtungen verbleiben jedem Mitgliede, wenn auch die Revision nur einzelnen bestimmten Mitgliedern überwiesen wird, denn die Ueberwachung der Buchführung ist als Theil der ganzen Verwaltung den acht Mitgliedern der Deputation in Folge gesetzlicher Bestimmung übertragen worden, und es versteht sich, daß nicht durch den Privatwillen derselben die Ueberwachung zweien Mitgliedern mit der Wirkung überwiesen werden kann, daß nunmehr die übrigen von aller Ueberwachung und Verantwortlichkeit befreit sind.

Anders würde es sein, wenn die beiden zur Revision bestimmten Mitglieder als eine Section im Sinn des § 11 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung betrachtet werden könnten. Es würde dann die Bestimmung bedeutend werden:

Jede Deputation kann für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit Sectionen aus ihrer Mitte bilden.

Die so gebildeten Sectionen verwalten selbständig die ihnen von der Deputation zugewiesenen Geschäfte.

Die Anwendung dieser Bestimmung würde dann ergeben, daß die aus diesen beiden Mitgliedern bestehende Section selbständig ihre Geschäfte verwaltet. Diese Selbständigkeit würde aber auch darin bestehen, daß diese beiden Mitglieder selbständig die Zulänglichkeit des bisher beobachteten und des von ihnen einzuschlagenden Revisionsverfahrens zu prüfen hätten und jegliche Beeinflussung der übrigen sechs Mitglieder zurückzuweisen berechtigt wären, woraus von selber folgt, daß diese übrigen Mitglieder von aller Verantwortlichkeit in Betreff der Buchführung frei sind, da sie in Betreff derselben gänzlich machtlos sind.

Allein es kommt der erwähnte § 11 hier gar nicht in Anwendung, da die Wasserbau-Deputation nicht eine Deputation im Sinne dieses §, sondern vielmehr eine Section im Sinne desselben ist. Sie ist der Sache nach eine Section der Bau-Deputation, wie sich aus § 51 des erwähnten Gesetzes ergiebt. Daß aber die Sectionen wieder Untersectionen bilden dürften mit der Wirkung der selbständigen Verwaltung, ist nirgends in dem Gesetz gesagt und ist ohne besondere gesetzliche Bestimmung deshalb nicht anzunehmen, weil sonst die Mitglieder einer Section durch ihre Privatbestimmungen von der gesetzlich alle Mitglieder treffenden Verantwortlichkeit einen Theil der Mitglieder beliebig befreien könnten.

Die Haftung der übrigen Mitglieder erstreckt sich auf den durch diejenigen Unterschlagungen entstandenen Schaden, welche während der Zeit verübt worden sind, während welcher sie Mitglieder der Section waren. Dieser Schaden ist dadurch entstanden, daß sie sich um die Buchführung und die Zulänglichkeit der gehandhabten Revision pflichtwidrig durchaus gar nicht bekümmert, oder wenn dies bei dem einen oder andern Mitgliede anders sein sollte, doch nicht in gehöriger Weise bekümmert haben.

Soweit für diesen Schaden die Mitglieder einzustehen haben, welchen die Revision der Buchführung von den übrigen anvertraut war, haften diese Uebrigen nur subsidiär.

Diese subsidiäre Haftung hat alle Billigkeit für sich und entspricht der Haftung, wie sie im römischen Recht für ähnliche Verhältnisse, nämlich in Betreff der Haftung von Mitvormündern und von Mitbeamten ausgesprochen ist. Uebrigens steht den beiden erwähnten Classen von Mitgliedern auch die Einrede der Theilung zu. Es genügt für den Zweck dieses Gutachtens die Verweisung auf

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes Band 2 § 298.

3) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der Vorsitzende der Deputation nicht minder wie die übrigen Mitglieder derselben haftet, da die hinsichtlich dieser geltend gemachten Gründe auch auf ihn zutreffen. Daß einem Senats-Mitglied der Vorsitz zugesprochen ist, (Art. 85, 86 der Verfassung; § 3, 12 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung) giebt keinen Grund ab anzunehmen, daß dasselbe weniger berechtigt und verpflichtet sein solle, als die übrigen Mitglieder der Deputation.

Was vorhin über die Haftung der Mitglieder der Section der Bau-Deputation bemerkt ist, gilt nicht minder von den Mitgliedern der früher für die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst bestandenen eigenen Deputation, da die Haftung jener Mitglieder sich aus allgemeinen auch bei dieser Deputation völlig zutreffenden Grundsätzen ergiebt.

Die Mitglieder der Deputation können auch für die Unterschlagungen zu haften haben, welche vor ihrem Eintritt in die Deputation stattgefunden haben. Keines derselben hat sich um die Zulänglichkeit der Revision bekümmert; die Folge davon ist gewesen, daß die früheren Unterschlagungen nicht entdeckt worden sind. Wäre dies geschehen, so wäre es möglich gewesen, daß der Ersatz des Betrages ganz oder theilweise von dem Eckhoff zu erlangen gewesen wäre. In Betreff der Frage, ob dies in Wirklichkeit der Fall gewesen wäre, wird aber die Beweislast den Staat treffen. Da der Beweis gar nicht wird geführt werden können, so wird der Staat davon abstrahiren, ein Mitglied der Deputation wegen der vor dem Eintritt desselben in die Deputationen begangenen Unterschlagungen in Anspruch zu nehmen.

In Betreff derjenigen Unterschlagungen, welche gemeinsam von dem Cassirer Eckhoff und seinen beiden Gehülfen begangen worden sind, war die unzulängliche Revision vermittelst der Vergleichung des Cassabuch des Eckhoff mit den Vortmannschen Büchern (dem Quitungsbuch und Cassabuch) insofern ohne Erheblichkeit, also eine culpa sine effectu, als auch die Vergleichung dieser Bücher mit den beiden Büchern der Gehülfen die Unterschlagung nicht aufgedeckt haben würde, da die Einnahme aus keinem dieser Bücher sich ergab. In Betreff dieser Unterschlagungen wurde aber die Vergleichung der Restantenliste bedeutend. Daß dadurch auch diese Unterschlagungen sich entdecken mußten, ist klar. Es ist der Punkt aber ohne Erheblichkeit, weil die Vergleichung der richtigen Bücher, wenn sie auch nicht alle Unterschlagungen aufgedeckt haben würde, doch immer die lückenhafte Buchführung gezeigt, und dies genügt haben würde, um einzuschreiten und künftigen Unterschlagungen vorzubeugen.

Es kann die Frage dahingestellt bleiben, ob alle oder einige Mitglieder der Deputation wegen geringer Verschuldung nicht verantwortlich sind, und ob der Grund darin zu finden ist, daß die Mitgliedschaft mancher derselben nicht auf ganz freier Entschließung beruhen mag, indem die Wahl zum Senats-Mitglied bei Verlust bedeutender Rechte angenommen werden muß (Art. 9—10 der Verfassung) und jeder Bürger, wenn kein Ausnahmsfall vorliegt, zur Annahme der Wahl in eine Deputation verpflichtet ist (Art. 83 der Verfassung) oder darin, daß die Mitglieder des Senats nur ein Honorar erhalten und die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen ihr Amt unentgeltlich bekleiden (Art. 16 u. 81 der Verfassung). Diese Frage kann, wie gesagt, dahin gestellt bleiben, da im vorliegenden Fall alle Mitglieder der Vorwurf grober Sorglosigkeit und Nachlässigkeit trifft. Derselbe wird nicht abgewandt durch die Annahme, von welcher alle ausgegangen zu sein scheinen, daß die Revision ganz oder theilweise durch das Vertrauen ersetzt werden dürfe, welches man dem Cassirer und dem ersten Buchhalter zu schenken berechtigt sei; denn eben diese Annahme, welche durch nichts gerechtfertigt, sondern rein willkürlich ist, stellt sich, wo es sich um die Verwaltung fremder Angelegenheiten handelt, als durchaus unverzeihlich heraus.

Verantwortlich ist dem Staat gegenüber ohne Weiteres jedes Mitglied der Deputation. Dies ergiebt der Art. 87 der Verfassung, da die Ueberwachung der Buchführung, insbesondere die Prüfung der Zulänglichkeit der hergebrachten Revision eine Amtsführung ist, welche jedem Mitgliede als Einzelnem obliegt. Daß die Revision selber von Seiten der jeweilig dazu bestimmten beiden Mitglieder eine diesen Mitgliedern als Einzelnen obliegende Amtsführung war, ist eben so klar. Das Verhältniß der Mitglieder einer Deputation gegenüber dem Staat, bestimmt der Art. 87. Der Art. 89, nach welchem zuvor die Verwaltungs-Behörde anzugehen ist, bestimmt nur über die Ansprüche von Privatpersonen, wie aus Art. 27 letzter Satz erhellt. Wenngleich die in Art. 87 in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen noch nicht erlassen sind, so ist doch das Princip der directen Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder dem Staat gegenüber in dem Art. 87 ausgesprochen. Die obigen Artikel sind bereits am 1. Januar 1861 in Kraft getreten. (Status c. etc. S. 13 i. f. 14.)

Es wird bei der Ungewißheit, wann die ersten Unterschlagungen des Eckhoff stattgefunden haben, unnöthig sein, auf die Frage, ob das frühere Recht dasselbe Princip hat, zurückzugehen, zumal die Anfrage nur das materielle Recht betrifft. Da für dieses die im Status c. etc. S. 12—15 angeführten Art. 27 und 53 der Verfassung, welche nur die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der dem Staat gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit betreffen, irrelevant sind, so ist auf diese beiden Artikel und das in dieser Beziehung geltende frühere Recht nicht weiter eingegangen.

Nach der vorstehenden Erörterung beantworten wir die uns gestellte Frage dahin:

daß nach dem vorliegenden Material genügende Veranlassung vorhanden ist, gegen den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der der Stadt-Wasserkunst vorgesetzten Behörde einen Anspruch auf Ersatz des der Staats-Casse durch die Unterschleife des Eckhoff verursachten Schadens vor den Civil-Gerichten zu erheben.

Ordinarius, Senior
und sämmtliche Assessoren der Juristenfacultät auf
der Königlich-Preußischen Georg-August-Universität
zu Göttingen.
Dr. *H. A. Zachariae,*
Ordinarius.

Göttingen, 14. August 1874.

E.

Hoher Senat!

Von dem, mir durch Vermittlung Eines Hohen Senates, in Veranlassung der Rath- und Bürger-Commission, betreffend die bei der Stadt-Wasserkunst vorgekommenen Unterschleife, mitgetheilten Gutachten der Göttinger Juristenfakultät, habe ich den früheren Mitgliedern der Bau-Deputation, welche in den betreffenden Zeiträumen mit der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst beauftragt waren, Kenntniß gegeben. Im Namen derselben habe ich zunächst ihren Dank für diese Mittheilung auszusprechen, dem ich auch den meinigen hinzufüge. Wiewohl sie in dieser Mittheilung mehr den Ausdruck des Wunsches, die ganze traurige Angelegenheit ohne ein gerichtliches Verfahren zum Austrag zu bringen, als eine Aufforderung zu weiterem Schriftenwechsel über die in ihren wesentlichen Punkten bereits genügend erörterte Angelegenheit zu finden glauben, so haben sie es doch für unerläßlich erachtet, einige der Ausführungen des erwähnten Gutachtens, wenn auch nur in Kürze, nochmals aus ihrem Standpunkte hier beleuchten zu lassen.

Die Rath- und Bürger-Commission ist nach der mir früherhin für die Betheiligten zugekommenen Erklärung und Aufforderung davon ausgegangen, daß die Buchführung der Section zur Zeit der Eckhoff'schen Unterschlagungen eine mangelhafte gewesen sei, und daß es den Mitgliedern bei größerer Aufmerksamkeit möglich gewesen wäre, früher, als es geschehen ist, die begangenen Unterschleife zu entdecken. In Folge derselben habe ich mir erlaubt, in dem früher von mir eingereichten Pro Memoria die Art und Weise der Buchführung und die Einrichtungen der Controle genauer darzustellen, um durch diese Darstellung zu beweisen, daß die Mitglieder der Verwaltung kein Vorwurf und keine Verantwortlichkeit für die Statt gefundenen Unterschlagungen treffen könne. Das Gutachten spricht sich nun auf pag. 23 dahin aus, daß es die Frage, ob die Buchführung eine genügende gewesen sei, dahin gestellt sein lassen könne, da die Mitglieder der betreffenden Verwaltung schon deshalb verantwortlich seien, weil sie die Buchführung, wie sie nun einmal eingerichtet war, nicht genügend beaufsichtigt hatten.

Behufs Begründung dieser Ansicht erörtert das Gutachten die Art und Weise der Buchführung im Wesentlichen im Anschluß an die Ausführung des Pro Memoria und unter Bezugnahme auf die ihm zugängig gemachten Bücher aus dem Jahre 1869. Die Bücher aus den früheren Jahrgängen scheinen den Verfassern des Gutachtens nicht vorgelegen zu haben, und man wird sich schon deshalb zu hüten haben, den von ihnen ausgesprochenen Tadel, zumal derselbe nicht die Einrichtung der Bücher, sondern die Sorgfalt in Führung derselben betrifft, ohne Weiteres zu verallgemeinern.

Das Resultat der in Rede stehenden Prüfung besteht nur darin, daß nach der Art, wie die Bücher geführt und wie revidirt worden ist, von einer genügenden Controle nicht die Rede sein könne. Denn die Revision habe im Wesentlichen nur in einer Vergleichung der Eckhoff'schen Eintragungen mit den in dem Vortmann'schen Quittungsbuch enthaltenen Gesammtbeträgen bestanden. Darin liege aber keine Controle für die Vollständigkeit der eingetragenen

Eingänge, die vielmehr nur durch Vergleichung der ersten Eckhoff'schen Aufzeichnungen mit denen der beiden Gehülfen hätte erzielt werden können.

Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß, da das Vortmann'sche Quittungsbuch so, wie es geführt wurde, nur einen Auszug aus dem Eckhoff'schen Journal enthielt, die Vergleichung dieser beiden Bücher gar kein praktisches Interesse hatte. Das ist ja auch nicht nur in dem Pro Memoria, sondern schon in dem Bericht, welchen die Section E. H. Senate unter dem 20. Juni 1870 abgestattet hat, vorbehaltlos zugestanden worden. Dagegen ignorirt das Gutachten vollständig das Moment, das in beiden bezeichneten Schriftstücken mit besonderem Nachdruck hervorgehoben war, nämlich daß das Vortmann'sche Quittungsbuch seiner Bestimmung nach nicht aus dem Eckhoff'schen Journale extrahirt, sondern auf Grundlage der Aufzeichnungen der Gehülfen geführt werden sollte. Daß die Einrichtung dieses Buches nur unter dieser Voraussetzung überhaupt einen Sinn und Zweck hatte, versteht sich ganz von selbst. Denn in dem Eckhoff'schen Journal war ja neben der Aufzählung der einzelnen Pöste die Addition selbst schon enthalten, so daß das Vortmann'sche Quittungsbuch dem revidirenden Deputations-Mitgliede nicht einmal den Vortheil einer erleichterten Uebersicht verschaffte.

Die Mühe, welche die Vergleichung des Journals mit seiner Copie verursacht, hätte man sich sehr wohl ersparen können, wenn man die ganz überflüssige und zwecklose Copie selbst nicht hätte anfertigen lassen. Es liegt nur zu klar vor, daß neben der Eckhoff'schen Buchführung ein vollständiges System selbstständiger Buchführung zum Zwecke der Controle herlief; daß diese controlirende Buchführung, soweit sie einerseits in dem Vortmann'schen Quittungsbuch, andererseits in dem Buch der Debitoren culminirte und ihren übersichtlichen Ausdruck fand, ihre Eintragungen den Einzeichnungen der Gehülfen zu entnehmen hatte, und daß in dieser Weise die Uebereinstimmung der beiden Controlebücher mit dem Eckhoff'schen Journal, soweit als thunlich, die Vollständigkeit der Einnahmen darthun mußte.

Allerdings läßt sich zur Zeit der Nachweis nicht mehr führen, daß bei der Einrichtung der bezüglichen Buchführung, die ja schon sehr alten Datums ist, der Buchhalter Vortmann dem entsprechend instruirt worden ist. Daran aber, daß die Einrichtung von vornherein so verstanden war, läßt sich doch gewiß nicht zweifeln, und wenn nun auch nach so geraumer Zeit und nachdem die Personen, welche die Einrichtung getroffen haben, zum Theil verstorben sind, zum Theil die Einzelheiten selbst nicht mehr erinnern, nicht mehr behauptet werden kann, als daß es in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß die dem Vortmann gegebenen Instructionen dem obigen Gedanken entsprochen haben, so ist doch das gewiß, daß ein denkender Buchhalter sich das selbst sagen mußte, und daß die Revisoren, welche eine dementsprechende Einrichtung vorfanden, garnichts Anderes voraussetzen konnten, als daß in diesem Sinne verfahren werde. Daß Vortmann allerdings, mindestens in den letzten Jahren, sein Buch nicht in dieser Weise geführt hat, obgleich er selbst erklärt hat, daß von einer Controle nur dann die Rede sein könne, wenn er sein Quittungsbuch auf Grundlage der Eintragungen der Gehülfen geführt hätte (s. seine Aussage zu No. 13 der Untersuchungsacte), das hat vorzugsweise die Veranlassung gegeben, auch gegen ihn mit einer peinlichen Anklage vorzugehen, und wenn die Untersuchung

allerdings zu seiner Freisprechung geführt hat, so ist ihm doch durch das Straferkenntniß der Vorwurf pflichtwidriger Nachlässigkeit nicht erspart worden, weil er sich selbst sagen mußte, worin seine Aufgabe bestand. Um so auffallender ist es, daß die Verfasser des Gutachtens, denen doch unzweifelhaft die Untersuchungsacten vorgelegen haben, diesen Punkt ganz außer Augen gelassen haben.

Das Gutachten hebt zu wiederholten Malen mit besonderem Nachdruck hervor, welche Bücher eigentlich als die wirklichen Originale zu betrachten sind, d. h. welche von ihnen die im unmittelbaren Verfolge der Thatsachen selbst gemachten Aufzeichnungen enthalten, und welche nur als Copieen oder Reinschriften zu betrachten sind, und geht dabei immer von dem Gedanken aus, daß jene Originale diejenigen Documente sind, welche bei der Controle vorzugsweise zu berücksichtigen waren. Das ist eine Behauptung, die durchaus nicht dem im geschäftlichen Verkehr üblichen Verfahren entspricht. Auf erste Aufzeichnungen in s. g. Schmierkladden, Prima-Notizen oder wie sie sonst genannt werden, wird man allerdings dann zurückgreifen, wenn ein einzelner Posten nicht verständlich oder klar ist, oder eine besondere Veranlassung zur Annahme einer durch Irrthum oder Betrug veranlaßten Unrichtigkeit vorliegt. Abgesehen davon wird aber Jedermann, der Bücher zu revidiren hat, sein Augenmerk auf die geordneten und übersichtlichen Reinschriften richten, und sich nicht durch die unvermeidliche Unklarheit der ersten Notirungen verwirren lassen. Wenn er diese seiner Controle zu Grunde legen will, so muß er sich aus diesen selbst erst eine geordnete Reinschrift machen, eine Arbeit, die man aller Wege dem das betreffende Buch führenden Beamten überlassen wird. Es ist allerdings wahr, daß im gegebenen Falle auch der Buchhalter in der Lage gewesen wäre, mit dem Cassirer zu complottiren, und in Uebereinstimmung mit ihm seine Buchungen abweichend von den, ihm als Quelle angewiesenen Aufzeichnungen des Gehülfen zu machen, um den Staat zu betrügen. Darüber kann ja aber keine Meinungsverschiedenheit vorliegen, daß, wie schon im Pro Memoria hervorgehoben ist, auch die besten Controleeinrichtungen nicht vor Unterschlagungen sichern, wenn die zur Controle angestellten Beamten sich mit demjenigen verständigen, den sie controliren sollen. Das Gutachten hat das in Bezug auf das Verhältniß des Cassirers zu seinen Gehülfen zugegeben. Aber ganz dasselbe gilt auch von dem Verhältniß des Cassirers zum Buchhalter, nur daß in der höheren Stellung des letzteren, der überdies mit dem Incasso selbst ja gar nicht befaßt war und selbstständig, vom Cassirer getrennt arbeitete, eine weit höhere Garantie liegt, als in der Persönlichkeit des Gehülfen. Dazu kommt, daß das Buch der Debitoren noch eine weitere Controle bietet, deren eigentlicher Werth freilich, wie im Pro Memoria dargethan ist, erst bei Aufstellung der Restantenliste zur Geltung kommt.

Wenn die Revisoren ihre Controle auf Grund der Aufzeichnungen der Gehülfen hätten führen wollen, so hätten sie, wie gesagt, diese Aufzeichnungen selbst jedesmal ordnen, mit dem Buch der Debitoren vergleichen und zusammenziehen müssen, eine Arbeit, die bei dem umfangreichen Verkehr der Stadt-Wasserkunst dem Bürger wirklich nicht zuzumuthen ist, und mit deren Verrichtung ein, speciell zum Zweck der Buchführung angestellter Beamter betraut war. Diesen, ganz speciell mit der Controle beauftragten Buchhalter nun nicht bloß durch die Vergleichung

der Bücher, sondern auch durch ein speciell anzulegendes Privatbuch der Revisoren noch weiter zu controliren, dazu liegt, so lange Alles anscheinend in Ordnung geht, doch wirklich keine besondere Veranlassung vor. Und wenn selbst ab und an einmal eine Vergleichung der Reinschriften mit den ersten Notizen vorgenommen wäre, so ist es ja bloßer Zufall, ob gerade in diesen einzelnen Fällen die Eckhoff'schen Aufzeichnungen mit denen seiner Gehülfen übereinstimmen oder nicht. Die Eckhoff'schen Veruntreuungen haben sich ja nicht regelmäßig über das ganze Jahr vertheilt, sondern sich auf bestimmte Zeiten im Jahr concentrirt. Gewiß aber ist es ein unrichtiges Princip, wenn das Gutachten annimmt, daß überhaupt garnicht die Reinschriften, sondern die ursprünglichen Notizen den Gegenstand der Controle bilden sollen. Sind es doch jene Reinschriften, und nicht die ersten Aufzeichnungen, die den weiteren Buchungen und dem Jahresabschlusse zu Grunde liegen müssen. Die Verfasser des Gutachtens haben sich offenbar durch den von ihnen hier sehr willkürlich angewendeten Ausdruck „Originale" zu dem von ihnen aufgestellten Grundsatz verleiten lassen. Wenn man unter „Originalen" die Belege versteht, welche zu den einzelnen Eintragungen vorhanden sind, so hat sich die Revision allerdings um diese Originale zu kümmern. Solche Belege giebt es aber wohl für die Ausgaben — und diese Belege wurden ja auch bei der Revision der Ausgaben vorgezeigt — für die Einnahmen aber existiren sie nicht. Die ersten Aufzeichnungen haben deshalb auch garnicht den Character von Originalen, sondern nur den von Concepten. Den Character eines Originales könnte man für das Cassabuch der Gehülfen nur insoweit in Anspruch nehmen, als in demselben die Eckhoff'schen Quittungen über die abgelieferten Gelder enthalten waren. Aber auf diese Quittungen, die nur für das Verhältniß Eckhoff's zu seinen Gehülfen relevant waren, kam es natürlich für die Revisoren bei der vermeintlichen Uebereinstimmung der beiderseitigen Buchungen garnicht an.

Damit kommt denn auch der Werth, den das Gutachten auf die Unordnung, und namentlich auf die mangelnden Zeitangaben in der Eckhoff'schen Cladde legt, in Wegfall. Es ist eben ein Irrthum, daß die Revisoren die Eckhoff'sche Cladde mit dem Quittungsbuch verglichen haben. Vielmehr war es das Eckhoff'sche Journal, welches sie ihrer Vergleichung zu Grunde legten. Allerdings würde man über die Dreistigkeit eines Cassirers erstaunen müssen, der ein Buch, wie jene Cladde, seiner Behörde zur Revision vorlegen würde. Aber nicht deshalb, weil die im Trouble des Geschäftes gemachten Notizen über die Eingänge nicht ordnungsmäßiger eingetragen sind. Daraus würde man bei einem so umfangreichen Geschäfte keinem Cassirer einen Vorwurf zu machen haben. Ein Vorwurf träfe ihn nur, weil er seine flüchtigen Notizen nicht in den Stunden nach dem Cassaschlusse zum Zwecke der leichteren Uebersicht geordnet hat. Die Vergleichung des Journales mit der Cladde aber durch die Revisoren und die Kenntnißnahme von der in der Cladde vorherrschenden Unordnung würde garnichts ergeben haben. Ja, diese Unordnung würde nicht einmal auffällig gewesen sein, wie sie auch jetzt nicht das Geringste zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt. Wenn die Uebertragungen täglich oder doch in den im Journal enthaltenen Zeiten geschehen, so ist auch das ganz gleichgültig, ob die Cladde schon Daten enthält oder nicht. Für den Uebertragenden ergeben sich diese Zeitangaben von selbst

und der Revisor hat weder Interesse, noch Veranlassung, darauf zu achten, ob in der Cladde selbst das Datum der Eingänge enthalten ist.

Besonderen Werth legt das Gutachten darauf, daß die Uebertragungen in das Journal und die Revisionen laut Quittungsbuch im Anfang des Jahres 1869 sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist aber schon in dem Pro Memoria angegeben, daß da der von der Bürgerschaft zum Deputations-Mitgliede erwählte und zum Revisor bestimmte Herr Tietgens sein Amt nicht antreten konnte, längere Zeit hindurch eine Vacanz in der Deputation, und die Stelle des Revisors in Folge dessen unbesetzt war. Daß im Uebrigen die Revisionen in ganz regelmäßigen Zwischenräumen vorgenommen sind, ergiebt sich ohne Weiteres aus den Quittungsbüchern.

Nur zur Vermeidung von Mißverständnissen soll hier noch bemerkt werden, daß von den beiden regelmäßigen Revisionen die eine, nämlich diejenige, die im Quittungsbuche bescheinigt wurde, die Einnahme, die andere, nämlich die, die im s. g. Vortmann'schen Cassabuche attestirt wurde, vorzugsweise die Ausgaben und den sich auf Grund der bereits controlirten Einnahmen und dieser Ausgaben ergebenden Cassabestand betraf.

Wenn das Gutachten beiläufig auch darin einen Mangel an Aufmerksamkeit erkennen will, daß die Restantenliste nicht gebührend beachtet ist, so ist schon im Pro Memoria ausgeführt, daß es einerseits an den Erfahrungen fehlte, welche die Höhe der Restanten hätten auffällig erscheinen lassen, andererseits gerade die Zeit bis zur Anfertigung der Restantenliste von Eckhoff benutzt worden ist, um dieselbe durch Verwendung der neuen Eingänge zur Deckung älterer Unterschlagungen auf ein angemessenes Maaß zu reduciren. Alle diese Ausführungen haben im Gutachten nicht die geringste Beachtung gefunden.

Nun hat allerdings der Erfolg gezeigt, daß die vorhandenen Controleeinrichtungen sich namentlich in Folge des Umstandes, daß Vortmann seine Aufgabe unrichtig aufgefaßt hat und diese irrige Auffassung von den Revisoren nicht bemerkt worden ist, als nicht ausreichend ergeben haben. Aber daraus ist doch noch keineswegs mit dem Gutachten zu folgern, daß die Revisoren der Vorwurf eines groben Verschuldens trifft. Freilich, wenn man einmal durch die Resultate der strafrechtlichen Untersuchung weiß, daß Vortmann seine Buchungen nicht auf Grundlage der Aufzeichnungen der Gehülfen gemacht, sondern sie nur aus dem Eckhoff'schen Journal extrahirt hat, dann gehört kein großer Scharfsinn dazu, um zu erkennen, daß in der Vergleichung des Journals mit dem Quittungsbuche keinerlei Controle der Eingänge, geschweige denn eine ausreichende liegt. Aber die Herren Verfasser des Gutachtens übersehen nur, daß sich das erst durch die Untersuchung herausgestellt hat, nachdem der Unterschleif schon entdeckt war, daß aber für die Revisoren kein Grund vorhanden war, an Vortmann's richtiger Auffassung zu zweifeln, und die bisherigen Controleeinrichtungen, wie sie sich von einem Revisor auf den anderen forterbten, für unzureichend zu erachten. Gewiß wäre auch der Einzelne in der Lage gewesen, diesen Uebelstand durch genauere Prüfung zu ermitteln. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob dem, in einen anscheinend wohlgeordneten Organismus eintretenden Bürger ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er das hergebrachte Verfahren, das

anscheinend allen berechtigten Ansprüchen genügte, nicht in so eingehender Weise prüfte, als ob er selbst diese Einrichtungen zu beschaffen, oder von Grund aus umzugestalten hätte. Nicht einmal dem festangestellten Beamten, der in der amtlichen Thätigkeit seinen Lebensberuf findet, würde man daraus, daß er die Mängel einer bestehenden und dem Anschein nach völlig correcten Einrichtung nicht durchschaut hat, einen Vorwurf machen, oder gar ihn dafür verantwortlich machen können, geschweige denn dem Bürger, der nicht zu amtlichen Geschäften herangebildet, zu denselben unfreiwillig herangezogen wird, und auf einem ihm fremden Gebiete keinen besseren Führer zu finden weiß, als seine Vorgänger im Amte. In einem solchen Falle wird man von einer verantwortlichen, und namentlich von einer groben Nachlässigkeit nur dann sprechen können, wenn man es übersieht, daß die Dinge sich demjenigen, der in eine anscheinend ordnungsmäßig geführte Verwaltung eintritt, ganz anders darstellen, als demjenigen, der durch die Resultate einer weitschichtigen Untersuchung über den Zusammenhang der Dinge vollständig aufgeklärt ist.

Aber das Gutachten beschränkt sich nicht einmal darauf, die Revisoren für verantwortlich zu erklären, sondern es nimmt ohne Weiteres an, daß auch die übrigen Mitglieder der Section sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, indem sie ihre Collegen, denen die Revision übertragen war, nicht überwacht, und sich nicht selbst von der Ausübung einer genügenden Controle überzeugt haben. Denn das Verwaltungsgesetz gebe keine Anleitung dazu, daß die Geschäfte einer und derselben Section so unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden können, daß jedes derselben seinen selbstständigen Geschäftskreis habe, für den es auch allein verantwortlich ist.

Es hat ja allerdings seine Richtigkeit, daß das Gesetz nur von der Eintheilung der Deputationen in Sectionen, nicht in Untersectionen spricht. Aber das Gesetz will durch seine Zulassung der Eintheilung der Deputationen in Sectionen ja überhaupt nur die Collegial-Verfassung der ersteren ordnen, es will dadurch aussprechen, daß nicht jeder collegialisch zu entscheidende Gegenstand der ganzen Deputation unterbreitet werden muß, sondern daß es derselben unbenommen bleibt, einzelne Branchen der vollständigen Erledigung durch kleinere Theile der Deputation zu überlassen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob durch die bloße Erwähnung der Sectionen die Bildung von Untersectionen ausgeschlossen ist. Jedenfalls würde das einzelne Deputations-Mitglied, dem eine specielle Geschäftsthätigkeit zugewiesen ist, niemals als eine Section oder Untersection betrachtet werden können, da bei solchen Einzelnen von einer Collegial-Verfassung und von collegialisch zu fassenden Beschlüssen überhaupt nicht die Rede sein kann. Umsoweniger wird man behaupten wollen, daß das Gesetz durch die Zulassung der Eintheilung in Sectionen die Vertheilung der laufenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder für unzulässig erklären wolle. Allerdings beschäftigt sich das Gesetz nicht mit solcher Eintheilung, und es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Auslassung als ein Mangel desselben zu betrachten, oder ob es zu billigen ist, daß es der Entscheidung der Deputation selbst in dieser Beziehung nicht vorgreifen will. Aber gewiß wird Niemand aus dieser Lücke ein Verbot der Geschäftsvertheilung finden wollen, sondern Jedermann wird zugestehen, daß das Gesetz die Zulässigkeit der Uebertragung einzelner amtlicher Handlungen oder eines bestimmten Kreises von amtlichen

Handlungen, also beispielsweise der Controle an ein einzelnes Deputations-Mitglied, oder an einige einzelne Mitglieder, als selbstverständlich betrachtet hat, da es doch geradezu unmöglich ist, daß alle solche Handlungen vom ganzen Collegium vorgenommen werden, abgesehen davon, daß darin eine, aller gesunden Oeconomie widersprechende Kraftverschwendung liegen würde. Ist das aber selbstverständlich, so ist es auch einerlei, ob das Gesetz diese Zulässigkeit ausdrücklich erwähnt oder nicht. Das Selbstverständliche ist, auch, wenn es nicht erwähnt wird, so zu betrachten, als wäre es erwähnt. Und doch will das Gutachten daraus, daß die Eintheilung der Deputationen in Sectionen ausdrücklich gestattet, von einer Vertheilung der Geschäfte unter Einzelne aber Nichts gesagt ist, den Schluß ziehen, daß, während die nicht zur Section gehörigen Mitglieder für die Sünden der Section nicht haften, die Mitglieder der Section dagegen eines für das andere, das in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise peccirt hat, verantwortlich sein sollen. Diese ganz unzulässige Schlußfolgerung läßt sich, wie gesagt, nur daraus erklären, daß das Gutachten die Eintheilung der Geschäfte irriger Weise als eine Bildung von Sectionen oder Untersectionen betrachtet.

Wenn es nun selbst im geschäftlichen Verkehr für ausgemacht gilt, daß derjenige, dem ein Auftrag ertheilt ist, den er nach den Voraussetzungen des Auftraggebers nicht persönlich auszuführen braucht, sondern auch durch Andere ausführen lassen kann, nicht für etwaige Versehen seines Substituten, sondern nur dafür haftet, daß er sich eine geeignete und genügend zuverlässige Person substituirt, so wird es umsoweniger verständlich sein, wie man ein Collegium von Deputations-Mitgliedern für die Versehen eines Einzelnen in dem ihm erlaubter Weise übertragenen Geschäftskreise verantwortlich machen will, zumal ja die Frage, ob dieser Einzelne eine geeignete und zuverlässige Person ist, nicht mehr zur Entscheidung der Deputation steht, sondern schon durch die Wahl in die Deputation für entschieden gelten muß. Vielmehr wird von einer Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder nur dann die Rede sein können, wenn sie die ihnen als Mitglieder des Collegiums obliegenden Verpflichtungen vernachlässigen, oder wenn sie Mängel in der Geschäftsverwaltung der Einzelnen, die sich ihnen etwa bei Ausübung ihrer eigenen Geschäftsthätigkeit zeigen, ungerügt lassen. Von einer positiven Controle jedes Einzelnen durch alle anderen Einzelnen im weiteren Sinne kann aber doch wirklich nicht die Rede sein. Ist eine solche Controlepflicht und eine darauf basirte Verantwortlichkeit Aller für die Vergehen jedes Einzelnen überhaupt undenkbar, so ist sie es vor Allem bei unserem Deputationswesen, das dem Bürger neben seiner eigenen Geschäftsthätigkeit die Pflicht zur Uebernahme des ihm ohne seine Zustimmung übertragenen bürgerlichen Amtes auflegt. Wenn irgendwo, so ist bei dieser Institution der Anspruch gerechtfertigt, daß der Pflichtenkreis des Einzelnen thunlichst beschränkt und fest begrenzt wird, daß von dem Einzelnen nicht mehr verlangt wird, als daß er selbst seine Pflicht erfülle, nicht aber, daß er für den Geschäftskreis anderer ihm gleichstehender Personen verantwortlich gemacht werde. Die strenge Durchführung einer sonst jedem Einzelnen obliegenden Controle neben der eigenen Thätigkeit in der Deputation würde leicht die ganze Zeit des Deputations-Mitgliedes in Anspruch nehmen und vielleicht auch dann nicht in ausreichender Weise gehandhabt werden können. Wie will man aber auf die Bereitwilligkeit der

Bürger zur Uebernahme öffentlicher Officien rechnen, wenn der zu einem Amte Berufene sich sagen muß, daß er nicht nur für sein eigenes Thun und Lassen, sondern auch für das seiner Collegen verantwortlich ist, wiewohl er sich diese Collegen nicht einmal selbst ausgesucht hat, sondern sie von den Organen des Staates, für dessen Interessen er zur Arbeit verpflichtet wird, bestimmt und erwählt sind? Freilich wird der Einzelne nicht gefragt, ob er sich den mit dem Amte verbundenen Verantwortlichkeiten aussetzen will oder nicht, er muß dem an ihn gerichteten Ruf Folge leisten und so möchte es anscheinend auf die Bereitwilligkeit des Einzelnen zur Uebernahme bürgerlicher Officien gar nicht ankommen. Aber dieses ganze System kann doch nur auf der Voraussetzung der durchschnittlich vorhandenen Bereitwilligkeit beruhen, und mit dieser durchschnittlichen Bereitwilligkeit wird es ein Ende haben, wenn die von dem Gutachten ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden. Kein schwererer Schlag könnte gegen unsere verfassungsmäßigen Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung geführt werden, als die Durchführung dieser Principien. Gewiß aber auch würde das Gutachten sich nicht zu solchen Ansichten bekannt haben, wenn den Verfassern desselben die Einrichtung unserer Verwaltung aus eigener Anschauung bekannt gewesen wäre.

In dem früher eingereichten Pro Memoria ist des Weiteren ausgeführt, weshalb eine eigentliche Cassenrevision bei der Stadt-Wasserkunst nicht Statt gefunden hat, jedenfalls auch irrelevant gewesen wäre. Namentlich ist darauf hingewiesen worden, daß die Stadt-Wasserkunst ihre Cassenbestände mit Ausnahme eines unbedeutenden Restes bei der Finanz-Deputation liegen hatte, so daß die Empfangsbescheinigung der Finanz-Deputation im Wesentlichen die Bedeutung einer Cassenrevision hatte. Der höchstens einige hundert Mark betragende Rest der Casse ließ das Nachzählen des Cassenbestandes nicht erforderlich erscheinen. Jedenfalls würde diese Nachzählung der Saldos und die Controle darüber, ob so viel Cassa, wie nach den Büchern vorhanden sein mußte, wirklich vorhanden war, in keiner Weise zur Entdeckung der Unterschleife geführt haben. — Das Gutachten giebt alle diese Behauptungen zu unter der Voraussetzung, daß eine Cassenrevision nur in der Vergleichung des Bestandes mit den Büchern bestehe. Das aber sei nicht der Fall. Vielmehr gehöre zu einer solchen auch die Ermittlung des Soll-Bestandes. — Diese Auffassung kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Unter Cassenrevision versteht man überall nur die Vergleichung des Cassenbestandes mit dem Cassabuche oder den dasselbe ersetzenden Buchungen, nirgends eine Controle des ganzen finanziellen Gebahrens. So findet z. B. in Preußen die Cassenrevision nur auf Grundlage von Cassen-Extracten Statt, d. h. auf Grundlage summarischer Nachweisungen der in einem bestimmten Zeitraum Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben und des vorhandenen Bestandes. Uebrigens ist diese Bemerkung des Gutachtens für die Entscheidung der vorliegenden Frage ganz irrelevant. Die Revision im weiteren Sinne sollte durch die Revisoren geschehen und geschah durch dieselben, und zwar regelmäßig in viel geringeren Zeiträumen, als vierteljährlichen, die das Gesetz für die Cassenrevisionen vorschreibt. Ob und in wie weit das Ungenügende dieser Revision den Revisoren zur Last fällt, diese Frage ist ja schon anderweitig behandelt. Hier kommt es nur darauf an, ob in der unterlassenen vierteljährlichen Nachzählung des Cassenbestandes ein Vergehen liegt,

das eine Verantwortlichkeit für die Unterschlagungen mit sich führt. Und in der Verneinung dieser Frage stimmt das Gutachten mit dem Pro Memoria überein.

Ich halte es für meine Pflicht, entsprechend der desfalls an mich gerichteten Aufforderung noch einige Momente hervorzuheben, die weniger für die Schuld der betreffenden Deputations-Mitglieder, als für den Umfang ihrer Verantwortlichkeit in Betracht kommen. Das Deficit der Stadt-Wasserkunst wird auf etwa Crt.ℳ 234,000 berechnet. Davon kommen überhaupt nur diejenigen Pöste in Betracht, welche von Eckhoff selbst und zwar von ihm allein veruntreut sind. Unterschlagungen, die er in Gemeinschaft mit seinen Gehülfen gemacht hat, würden auch durch eine, den nachher aufgestellten Forderungen entsprechende Controle nicht ermittelt sein. Auch das giebt das Gutachten zu. Wie hoch der Betrag dieser gemeinschaftlichen Unterschlagungen ist, wird sich schwerlich feststellen lassen. Die Geständnisse von Kayser und Pfeiffer geben dafür keinen zuverlässigen Maaßstab, zumal sie nicht mehr durch Eckhoff's Erklärungen controlirt werden können Darüber, ob nicht auch ein anderer Beamter, der der Untersuchung durch seinen Tod entzogen ist, einen Theil des Deficits verschuldet hat, sind bekanntlich die Acten noch nicht geschlossen, wenn auch wenig Hoffnung mehr auf Ermittlung der Wahrheit in dieser Beziehung vorhanden ist. Umsoweniger läßt sich beurtheilen, ob die Deputations-Mitglieder eventuell auch für diese Unrechtfertigkeiten verantwortlich gemacht werden könnten. Schon aus diesen Gründen und abgesehen von anderen wird man von der Höhe des Deficits nicht auf den Umfang derjenigen Unterschlagungen schließen können, welche nach Ansicht des Gutachtens durch eine schärfere Controle hätten verhindert werden können. Positiv wird sich aber dieser Umstand schwerlich ermitteln lassen, während doch anzunehmen ist, daß Unterschlagungen in Höhe von etwa Crt.ℳ 200,000 in den Vermögensverhältnissen des Eckhoff einige Spuren zurückgelassen haben würden. Noch weniger Material ist aber vorhanden, um zu berechnen, welcher Theil dieser Unterschlagungen auf jedes einzelne Jahr, beziehungsweise auf die Geschäftszeit jedes einzelnen Mitgliedes fällt, während doch nach dem Gutachten jedes der Mitglieder nur für die innerhalb der Zeit seiner Amtsverwaltung begangenen Unterschleife verantwortlich sein soll. Endlich könnte auch der Umstand in Betracht kommen, daß für die früheren Jahrgänge die Abrechnungen revidirt und in letzter Instanz auch von der Bürgerschaft richtig befunden sind, so daß es fraglich sein möchte, ob man auf die betheiligten Mitglieder für Ansprüche wegen mangelhafter Controle in deren früheren Jahrgängen zurückkommen kann. Alle diese Momente und manche andere, die hier unerwähnt bleiben können, haben zwar eine mehr formale Bedeutung. Sie sind deshalb auch für die Entschließungen der Betheiligten gar nicht in Betracht gezogen worden, während dieselben allerdings wünschen, daß die Rath- und Bürger-Commission auch die formellen im Vorstehenden hervorgehobenen Gründe bei Fassung ihrer Entschlüsse eventuell nicht unberücksichtigt lassen möge.

Nachdem ich im Vorstehenden unter absichtlicher Uebergehung aller Einzelheiten, die ja doch nicht entscheidend ins Gewicht fallen können, die hauptsächlichen Gründe angegeben habe, aus denen die betheiligten Mitglieder der Bau-Deputation trotz der Ausführungen des Gutachtens den im Pro Memoria eingenommenen Standpunkt behaupten, und auch jetzt noch glauben, von Schuld und Verantwortlichkeit frei zu sein, erübrigt nur noch die nachstehende Erklärung abzugeben.

Ich habe schon im Eingang dieses Schreibens gesagt, daß die Betheiligten in der Mittheilung des Gutachtens zu weiterer Erklärung den Ausdruck des bei der Rath- und Bürger-Commission vorherrschenden Wunsches, diese Angelegenheit auf gütlichem Wege zu erledigen, zu erkennen glauben. In diesem Wunsche stimmen alle betheiligten Mitglieder der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst mit der geehrten Commission überein, und eine Anzahl derselben ist bereit, für die Erfüllung dieses Wunsches ein nicht unerhebliches Opfer zu bringen. Sie sind zu einem solchen Opfer bereit, nicht im Bewußtsein einer Schuld oder einer Vernachlässigung ihrer Pflichten, da sie sich des ernsten Strebens, nach besten Kräften diese Pflichten zu erfüllen, bewußt sind, und der Eifer, mit dem sie das ihnen übertragene Amt verwaltet haben, sie, wenn auch nicht von dem Vorwurfe, diesen oder jenen Mangel in den Einrichtungen der Buchführung oder Controle übersehen zu haben, so doch vor dem der nachlässigen Betreibung ihrer Amtsgeschäfte schützen sollte. Auch bewegt sie nicht die Besorgniß vor dem Ausgang eines Processes, dessen Entscheidung sie im Bewußtsein ihrer Schuldlosigkeit und im Vertrauen auf die bessere Kenntniß und richtigere Würdigung der Verhältnisse durch die competenten Gerichte ruhig entgegensehen; vielmehr veranlaßt sie, ein solches Opfer zu bringen, einerseits der Gedanke, daß eine weiter reichende Umsicht des Einen oder Anderen, eine eingehendere Prüfung der Sachlage durch den Einen oder Anderen, vielleicht zu einer Verhütung der dem Staat bereiteten Verlüste oder zu einer früheren Entdeckung der Unterschleife hätte führen können. Es bestimmt sie ferner die Erwägung, daß schon die Einleitung eines Processes, in dem es auch nur versucht werden sollte, die in dem Gutachten entwickelten Grundsätze auf den gegebenen Fall zur Anwendung zu bringen, auch ohne Rücksicht auf den Ausgang eines solchen Processes von den verderblichsten Folgen für unsere Verfassungs- und Verwaltungszustände sein würde. Und endlich werden diejenigen von ihnen, die nicht bei der Revision der Einnahmen betheiligt waren, also nach der Entwicklung im Gutachten nur subsidiär verantwortlich, und eben deshalb pecuniär bei dem Ausgange des Processes nicht interessirt sein würden, durch die Rücksicht bestimmt, daß eine Verwirklichung der Grundsätze des Gutachtens einzelne ihrer Collegen, die sich bereitwillig auf den mit besonderer Verantwortlichkeit verbundenen Posten eines Revisors haben stellen lassen, und die sich mit nicht geringerem Pflichteifer, wie sie selbst, den Aufgaben dieses verantwortlichen Amtes unterzogen haben, mit sehr schweren finanziellen Einbußen belasten würde, und daß schon die collegiale Rücksicht es zur Pflicht der Uebrigen macht, dieser Eventualität thunlichst vorzubeugen. Nicht daher als eine Buße zur Sühne eines Unrechtes, auch im Wesentlichen nicht zur Vermeidung schlimmer Folgen, welche ein etwaiger Proceß für sie persönlich herbeiführen könnte, sondern in erster Linie zur thunlichen

Verringerung eines dem Staate erwachsenen Schadens und zur Abwendung fernerer nachtheiliger Folgen habe ich im Auftrage der Betheiligten die Erklärung abzugeben, daß dieselben bereit sind, eine Summe von Crt.ℳ 80,000.— in die Staats-Casse zu bezahlen, wenn dagegen staatsseitig die Versicherung abgegeben wird, daß von jeder weiteren Rechtsverfolgung der dem Staate etwa zustehenden Ansprüche auf Ersatz des ihm durch die bewußten Unterschlagungen entstehenden Schadens an die betheiligten Mitglieder der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst ein für allemal Abstand genommen wird. Diese Summe ist durch die Beiträge von einer Reihe einzelner Mitglieder beziehungsweise Vertreter verstorbener Mitglieder und mir zusammengebracht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Weiterungen möge mir noch die folgende Bemerkung gestattet sein: Wenn ich im Vorstehenden besonders hervorgehoben habe, daß die Betheiligten die von ihnen gemachte Offerte weniger als eine Vergleichungssumme, denn als ein freiwillig, in einer sie besonders berührenden Angelegenheit zu bringendes Opfer betrachten, so stellen sie deshalb doch nicht etwa die Bedingung, daß dieser ihr Standpunkt bei Gelegenheit der gewünschten Abmachung eine formelle Anerkennung finden soll. Für die Art der Regulirung kommen also die vorstehenden Bemerkungen nicht weiter in Betracht. Sie haben vielmehr keinen anderen Zweck, als die ausdrückliche Wahrung des Standpunktes, den die Betheiligten in der Sache einnehmen, und auf den sie trotz der gemachten Offerte nicht verzichten wollen.

Einen Hohen Senat ersuche ich nunmehr, diese Erklärung der geehrten Rath- und Bürger-Commission zukommen zu lassen, indem ich den lebhaften Wunsch ausspreche, daß durch die vorstehende Offerte die traurige Angelegenheit eine friedliche und alle Theile versöhnende Erledigung finden möge.

Hamburg, den 30. November 1874.

Hochachtungsvoll ergebenst

M. Th. Hayn.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 34. **Hamburg, den 12. März 1875.**

Antrag, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Antrag, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit dem 1. April d. J. kommt das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 in Wirksamkeit und tritt dagegen das Hamburgische Impfgesetz vom 31. Januar 1872, mit selbstverständlichem Vorbehalt der dadurch bereits begründet gewesenen Impfpflicht, soweit dieselbe nicht durch das Reichsgesetz verändert oder aufgehoben wird, außer Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 8 desselben, welche nach Maaßgabe § 18 des gedachten Reichsgesetzes bestehen bleiben.

Die Vorarbeiten für die nach Anleitung der §§ 6, 7, 8, 9 und 13 des Reichsgesetzes erforderlichen Ausführungs-Verordnungen sind im Gange. Inzwischen bedarf es, um das Reichsgesetz zur Anwendung zu bringen, der Bewilligung von Geldmitteln.

1) Hier kommen zunächst in Betracht die Gehalte der Impfärzte und für die Feststellung dieser Gehalte wiederum die Impfbezirke. Diese letzteren hat der Senat die Absicht, den betreffenden Bestimmungen (§ 6) des Reichsgesetzes und unseren lokalen Verhältnissen entsprechend für jetzt und bis auf Weiteres so zu bilden, daß die Stadt und die Vorstadt St. Pauli einen Impfbezirk abgeben, und daß das Landgebiet, abgesehen von Ritzebüttel, welches selbstverständlich einen besonderen Impfbezirk ausmachen muß, nach der distriktsärztlichen Eintheilung in 16 verschiedene Bezirke zerfällt.

Auf dem Landgebiet werden nämlich die Districtsärzte die öffentliche Impfung in ihren Bezirken mit Rücksicht auf die ihnen (Gesetz vom 25. October 1872/3. September 1873) neuerdings auferlegte Verpflichtung zur unentgeltlichen Impfung ohne ein besonderes Honorar zu übernehmen haben. Auch wird für die einzelnen Districtsärzte bei der verhältnißmäßigen Kleinheit der Bezirke, wenigstens auf die Dauer, eine sehr erhebliche Vermehrung ihrer Thätigkeit in dieser Beziehung kaum eintreten.

Anders verhält es sich mit den Aerzten, welche für die Stadt und die Vorstadt die Impfung in dem öffentlichen Impfinstitut zu besorgen haben. Bei der großen Ausdehnung und Bevölkerung dieses Bezirks wird die Arbeit derselben durch das Reichsgesetz sehr erheblich vermehrt werden.

Antrag, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Wir haben jährlich etwa 14,000 Neugeborene, wovon nach Abgang der im ersten Jahr etwa versterbenden 4000, 10,000 das einjährige Alter erreichen und also zur Impfung gelangen müssen. Die Vaccinationspflichtigen im 12. Lebensjahre sind auf etwa 6000 anzuschlagen und die ärztliche Thätigkeit wird gelegentlich dieser Vornahme um so mehr in Anspruch genommen, als bei der Revaccination jedenfalls häufige Wiederholungen eintreten werden. Dazu kommen für einige Zeit die Restanten aus früheren Jahren, nämlich solche, welche bisher obwohl über ein Jahr alt oder bereits in die Schule aufgenommen oder schon über 12 Jahre alt ungeimpft geblieben waren, deren jetzige Zahl mit 20,000 gewiß nicht zu hoch geschätzt wird. Von diesem sehr bedeutenden Material wird weitaus das meiste dem öffentlichen Impfinstitut des ersten Bezirks zufallen. Allerdings drängt die Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes das Hauptgeschäft in die Zeit von Anfang Mai bis Ende September zusammen. Indeß wird nach der Natur der Sache die öffentliche Impfanstalt das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit bleiben müssen, schon der Beschaffung der Lymphe wegen. Auch ist gerade die gehäufte Thätigkeit für die öffentliche Impfung in einem Theil des Jahres für die Privatpraxis sehr störend. Unter diesen Umständen wird ein jährliches Gehalt von ℳ 2500 für den Oberimpfarzt und von je ℳ 1000 für die drei Gehülfsärzte statt des bisherigen Gehalts von beziehungsweise ℳ 1500 und 720 angemessen sein.

2) Kosten für die Gewinnung der Kälberlymphe.

Zwar ist die Ansicht der Sachverständigen über die Wirksamkeit der Kälberlymphe noch keineswegs eine übereinstimmende. Da jedoch in Holland wie in Berlin solche Einrichtungen seit einiger Zeit mit gutem Erfolg bestehen, wird bei dem zuweilen eintretenden Mangel an menschlicher Lymphe ein Versuch mit der Kälberlymphe, zu welchem die Einrichtungskosten bereits im vorigen Jahre von Senat und Bürger-Ausschuß bewilligt sind, auch hier um so mehr zu machen sein bei der in einem Theil der Bevölkerung bestehenden Abneigung, mag sie nun begründet sein oder nicht, gegen den Gebrauch der Menschenlymphe.

Diese Kosten würden bestehen in einer Erweiterung der früher beschlossenen Einrichtung mit einem Aufwande von etwa ℳ 1500, in der Ernährung der Kälber, etwa ℳ 2000 jährlich und in der für dieselben zu zahlenden Miethe (die Kälber, welche Lymphe abgeben, werden nicht gekauft, sondern zum vorübergehenden Gebrauch gemiethet), etwa ℳ 1500. — Endlich muß eine Person angestellt werden, welche die Pflege der Kälber und die Hantirung mit denselben bei Abnahme

der Lymphe besorgt. Dafür möchten ℳ 1200, somit insgesammt für die Beschaffung der Kälberlymphe in runder Zahl ℳ 6200 anzuschlagen sein.

Antrag, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

3) Kosten des Büreaus und der Protokollirung. Nach unserem Verwaltungs-Organismus wird das ganze Impfwesen nur dem Medicinal-Collegium, insbesondere dem Medicinal-Inspector mit einer eignen Büreau-Abtheilung übertragen werden können.

Was aber die wiederkehrenden, nicht technischen Vorarbeiten für das Impfwesen betrifft, so wird der wesentlichste Theil derselben zweckmäßiger Weise einer anderen Behörde, nämlich dem statistischen Büreau der Steuer-Deputation übertragen werden.

Es wird in dieser Beziehung auf Grundlage des gelieferten Materials zu beschaffen sein: zunächst die Aufstellung der Listen über sämmtliche lebend geborene Kinder, die Nachtragung der eingewanderten impfpflichtigen Kinder in die Listen, die Berichtigung der letzteren durch die Tilgung der Verstorbenen und Weggezogenen, die Vergleichung der wirklich Geimpften nach den Protokollen der Aerzte. Für diese Arbeiten ist das statistische Büreau das richtige Organ und demselben eine angemessene Summe für die erforderlichen Schreiberkräfte zu gewähren. Dagegen die Nachsuchung der Impfpflichtigen bei welchen der Nachweis erfolgter Impfung annoch fehlt, das Heranziehen derselben zur Impfung, die Correspondenz mit der Schulverwaltung in Betreff der wiederzuimpfenden zwölfjährigen Kinder und mit den Aerzten über die Ungleichheiten, welche sich im Alter oder Namen der Geimpften ergeben u. s. w. wird dem Medicinal-Büreau obliegen. Daß auch hiezu erhebliche Arbeitskräfte erforderlich sein werden, leuchtet ohne Weiteres ein.

Der ganze Umfang der in dieser letzteren Hinsicht nothwendigen Arbeitskräfte läßt sich schwer schon jetzt mit einiger Sicherheit schätzen. So viel ist aber gewiß, daß mit dem bisher diätarisch für das Impfwesen ausgeworfenen ℳ 1935 (Budget des Medicinal-Collegiums Art. 112, 6) nicht auszukommen sein wird.

Es werden vielmehr für die Büreaukosten insbesondere Drucksachen, Papier, Formulare, Listen, Bücher, Heizung und Licht des Impfinstituts und eventuelle diätarische Aushülfe für das Registratur- und Schreibwesen u. s. w. jetzt nicht unter ℳ 5000 anzunehmen sein.

Die vorstehenden vom Medicinal-Inspector ausgegangenen Vorschläge sind vom Medicinal-Collegium gutachtlich gebilligt und dem Senat angemessen erschienen, soweit sich die Sache für jetzt beurtheilen läßt.

Antrag, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Derselbe ersucht demnach die Bürgerschaft, zum Behuf der Ausführung des Reichsimpfgesetzes ihre Mitgenehmigung zu ertheilen:

1) für das Gehalt des Oberimpfarztes jährlich ℳ 2500 und das Gehalt von drei Hülfsimpfärzten mit je ℳ 1000 = ℳ 3000;
2) für Beschaffung von Kälberlymphe ℳ 6200 jährlich;
3) für Büreaukosten der Impfabtheilung des Medicinal-Collegiums ℳ 5000 und für die vom statistischen Büreau zu beschaffenden Arbeiten ℳ 4000;

zusammen ℳ 20,700.

Für das Jahr 1875 würden diese Bewilligungen nur auf die 9 Monate vom 1. April an gelten und dagegen die im bereits vorliegenden Budget im Art. 112 unter 1 und 6 vorkommenden entsprechenden Posten für die Impfärzte mit ℳ 1500 und ℳ 2160 und für Schreiberlohn, Büreaukosten u. s. w. mit ℳ 1935 in Wegfall kommen.

Bei dem nahe bevorstehenden Eintritt des Reichsgesetzes, am 1. April d. J., ersucht der Senat um eine beschleunigte Behandlung der Sache.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 35. **Hamburg, den 15. März 1875.**

Antrag, betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eines siebenten Platzes.

Antrag, betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eines siebenten Platzes.

In dem Antrage, welchen der Senat wegen des Verkaufes von Bauplätzen für kleine Wohnungen auf Steinwärder unter dem 22. Februar d. J. an die Bürgerschaft gerichtet hat, ist schon darauf hingewiesen, daß es abgesehen von dieser besonderen Veranlassung zweckmäßiger erscheine, von dem öffentlichen Verkaufe des dort disponibeln Staatsgrundes für jetzt und im Allgemeinen abzusehen und zunächst den Abschluß mit einzelnen Reflectanten ins Auge zu fassen. In diesem Sinne hat die Finanz-Deputation zunächst Verhandlungen eingeleitet über dasjenige Areal welches, südwärts von der Norderelbstraße belegen, vom Fährcanal, dem Nordersandfleth und dem Mittelcanal begränzt und von der Straße Nordersand durchschnitten wird. Eine Verständigung über diese Plätze erschien in erster Linie geboten, weil die betreffenden Miethcontracte schon seit längerer Zeit abgelaufen und nur von Jahr zu Jahr mit der Absicht

prolongirt sind, darüber nach stattgehabter Beschlußfassung über den Steinwärder Regulirungsplan eine definitive Disposition zu treffen.

Antrag, betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eine siebenten Platzes.

Die Unterhandlungen haben denn auch hinsichtlich der 6 Parcelen, welche auf der der Bürgerschaftskanzlei zugestellten Uebersichtskarte des Ingenieurs Boockholtz vom 2. Januar 1875 mit № 29—34 bezeichnet und im Ganzen 17,345,1 Quadratmeter groß sind, zu einem Ergebnisse geführt, welches die Finanz-Deputation als ein zufriedenstellendes erachtet und bei dem nach dem Urtheile der Bau-Deputation auch die technischen Anforderungen vollständig gewahrt sind. Der Senat theilt die Auffassung der beiden Behörden und legt nunmehr die unter Vorbehalt der Ratification zum Abschluß gelangten, ebenfalls auf der Bürgerschaftskanzlei deponirten Contracte zur Mitgenehmigung vor.

Ueber die Verkaufs-Bedingungen ist das Folgende zu bemerken.

Was zunächst den Kaufpreis anlangt, so hat die Finanz-Deputation unter Berücksichtigung aller Verhältnisse geglaubt, auf Bco.℔ 2 per Quadratfuß oder ca. ℳ 36.53 per Quadratmeter für diejenigen Plätze halten zu sollen, welche zwei Straßenfronten haben, während ihr für die Mittelplätze, welche vorn an der Norderelbstraße hinten am Nordersandfleth liegen, ein Preis von Bco.℔ 1. 10 ß per Quadratfuß oder ca. ℳ 29.68 per Quadratmeter sachgemäß erschienen ist. Ein Anhaltspunkt für die Werthschätzung war schwer zu finden, da der sonstige Maßstab des öffentlichen Auctionsertrages gleichartiger Plätze hier fehlte und auch der Verkauf an Nagel, abgesehen von der weniger günstigen Lage des Platzes, insofern kaum maßgebend sein konnte, als Nagel bekanntlich einigermaßen unfreiwillig sich zu dem Ankaufe entschloß, weil im öffentlichen Interesse die Verlegung seiner Sprietfabrik aus der inneren Stadt nöthig wurde. Andererseits kam in Betracht, daß man den Etablissements, welche sich auf diesen Plätzen vor Jahren und mit der Aussicht auf eine dauernde Niederlassung angesiedelt hatten, in gewissen Gränzen ein liberales Entgegenkommen schuldig war sowie ferner, daß die unerläßliche Bedingung eines sofortigen Vorsetzenbaus den Käufern nicht unerhebliche Kosten verursacht. Unter diesen Umständen scheint nicht nur der stipulirte Kaufpreis ein angemessener sondern auch die Concession gerechtfertigt, daß bei Zuschrift des Platzes nur 10 pCt. des Kaufpreises baar entrichtet, die übrigen 90 pCt. aber als erstes Geld zu 4 pCt. jährlichen Zinsen und ohne Kündigung zahlfällig am 1. October 1899 in das Grundstück inscribirt werden.

Außerdem wird den Käufern, da die Norderelbstraße einstweilen

Antrag, betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eines siebenten Platzes.

nur auf 14 Meter Breite angelegt werden soll, der zu einer spätern Verbreiterung auf 20 Meter zu reservirende Streifen von 6 Meter Tiefe miethweise überlassen (diese Parcelen sind auf den Rissen mit № 30 A — 34 A bezeichnet) und zwar unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist und gegen eine jährliche Miethe von 30 ₰ per Quadratmeter für die bebauten und von 10 ₰ per Quadratmeter für die unbebauten Flächen. Gleichermaßen behält der Käufer von № 31 die am Nordersand belegene Parcele № 31 B bis auf Weiteres in Miethe, dies jedoch nur mit einer vierzehntägigen Kündigungsfrist, da es die Absicht ist, die Verbreiterung der Straße Nordersand demnächst in Ausführung zu bringen.

Die Verpflichtung hinsichtlich der Vorsetzen endlich geht dahin, daß die Käufer innerhalb einer von der Bau-Deputation je nach dem Fortschritt der öffentlichen Arbeiten zu bestimmenden Frist ihre Ufer mit soliden Vorsetzen zu versehen und dabei für eine Fundirung zu sorgen haben, welche die Austiefung des anliegenden Canals auf + 2,3 Meter neu Null (ca. 2 Fuß unter alt Null) durchführbar macht, sowie sie sich denn auch allen sonstigen Vorschriften unterworfen haben, welche abseiten der Bau-Deputation im öffentlichen Interesse für nöthig befunden worden.

Wie oben erwähnt sind diese Verkaufsconditionen von den bisherigen Miethern der inneren Plätze sub № 29—34 beziehungsweise von deren Rechtsnachfolgern acceptirt worden. Dagegen hat eine Einigung mit dem Miether des am Fährcanal belegenen Platzes № 38, über welchen ein Separatriß des Vermessungsbüreaus der Bürgerschaftskanzlei übergeben ist, überall nicht gelingen wollen, während über den am Mittelcanal liegenden Platz № 37 die Verhandlungen noch obschweben. Es wird sich empfehlen, den Platz № 38 zum öffentlichen Verkauf zu bringen, hinsichtlich des Platzes № 37 aber das Ergebniß der Verhandlungen vorerst abzuwarten.

Der Senat beantragt auf Grund der vorstehenden Erörterungen, die Bürgerschaft wolle unter Wiederzustellung der beigebrachten Contracte und Risse es mitgenehmigen, daß

1) den von der Finanz-Deputation salva ratificatione mit Joh. Friedr. Beck, Heinr. Peter Hering, Theodor Paulsen, Christ. Zurbrüggen & Ludwig Herm. Joh. Kolberg, Lütje Eckmann & Heinr. Lorenz Carl Paulsen, endlich Julius Alex Harms über die an der Norderelbstraße auf Steinwärder belegenen Plätze sub № 29—34 unter dem 26. vor. Mts. abgeschlossenen Contracten die Ratification ertheilt und

2) der auf dem behufigen Grundrisse des Vermessungsbureaus mit № 38 bezeichnete Platz, belegen an der Norderelbstraße und groß 2196,4 Quadratmeter, zum öffentlichen Verkauf gebracht werde.

Antrag, betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eines siebenten Platzes.

Eine baldgefällige Beschlußfassung würde sehr erwünscht sein, um im Zustimmungsfalle den Käufern die Benutzung der günstigen Jahreszeit für beabsichtigte Neubauten zu ermöglichen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 36. Hamburg, den 17. März 1875.

Antrag, betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

Antrag, betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

Die Bürgerschaft hat sich durch Beschluß vom 3. März d. J. mit dem Antrage des Senats vom 23. December 1874 wegen Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook nach dem jenseitigen Ufer am kleinen Grasbrook, westlich von der Staatsfähre, und Herstellung einer Dampfbootsverbindung mit diesem Badeplatze unter zwei Bedingungen und mehreren Wünschen einverstanden erklärt.

Was zunächst die letzteren anbetrifft, so ist die Herstellung einer Wohnung für den jedesmaligen Badewärter auf dem Badeplatz bei dem kleinen Grasbrook sehr wohl ausführbar. Es wird sich aber empfehlen, die Wohnung auch für den Winter bewohnbar zu machen, was nach den eingezogenen Berichten, welche auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt sind, mit einem Kostenaufwande von ℳ 9000 ausführbar ist. Da der Badewärter eine verhältnißmäßig gute Einnahme hat und seine Wohnung bisher selbst bezahlt, scheint dem Senate kein genügender Grund vorzuliegen, ihn ganz frei wohnen zu lassen, vielmehr die Feststellung einer Miethe von ℳ 300 gerechtfertigt.

Die Verpachtung des Fährbetriebes an Private wird in Erwägung gezogen werden, ebenso wie der Wunsch, daß bei der Erneuerung des Pacht-Contractes mit dem Steinwärder Fährpächter darauf Bedacht genommen werden möge, den auf Steinwärder Badenden die Hin- und Rückbeförderung für 5 ₰ zu ermöglichen.

Endlich ist bereits ein Antrag wegen einer wesentlichen Vergrößerung des Badeplatzes auf Steinwärder an die Bürgerschaft gelangt; bei schneller Erledigung wird es möglich sein, die Vergrößerung so früh zu vollenden, daß sie von dem badenden Publikum noch in der bevorstehenden Badesaison benutzt werden kann.

Wenn die Bürgerschaft aus diesem Eingehen auf ihre verschiedenen Wünsche die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß der

Antrag, betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

Senat ihre Ansicht über die Wichtigkeit öffentlicher Badeanstalten theilt und dieselben viel thunlichst zu befördern bereit ist, so bedauert er doch, auf die Bedingung, den Badenden für die Monate Juni, Juli, August und September die Ueberfahrt mit dem Dampfboot unentgeldlich zu gewähren, nicht eingehen zu können.

Bekanntlich besteht selbst seit Eröffnung der Eisenbahn, da bis jetzt keine Haltestelle auf der Wilhelmsburg ist, noch ein nicht unbeträchtlicher Personenverkehr dorthin und zurück und außerdem ein Verkehr von und nach Harburg, dessen Einnahme vertragsmäßig mit der Königlich Preußischen Regierung getheilt wird. Diesen, die Ueberfahrt bezahlenden Verkehr von einem kostenfreien der Badenden zu trennen, ist ohne unverhältnißmäßig kostspielige Controlmaßregeln kaum ausführbar, ganz abgesehen davon, daß dadurch die Bewohner der Wilhelmsburg und des kleinen Grasbrooks von dem freien Bade ausgeschlossen werden würden.

Bei einer kostenfreien Ueberfahrt kann auch ein übermäßiger Zudrang zu dem Dampfboote und dem Badeplatz, namentlich von Kindern und Unerwachsenen, welche nur zum Vergnügen hin und her fahren und vielleicht auch baden, nicht ausbleiben. Sie werden eine Plage für die wirklich zum Baden Ueberfahrenden sein und den Badeplatz in solcher Weise überfüllen, daß der Zweck der freien Bewegung im Wasser wesentlich beeinträchtigt werden wird. Auch dürfte der große Zudrang zu der Badestelle auf dem Steinwärder die Befürchtung widerlegen, daß diejenigen, welchen ein Flußbad für ihre Gesundheit ein Bedürfniß ist, durch ein geringes Fährgeld vom Baden abgehalten werden würden.

Der Senat erklärt sich indeß bereitwilligst damit einverstanden, daß das Fährgeld für die Hin- und Rückfahrt zusammen auf 5 ₰ gesetzt werde, welcher Satz mit demjenigen übereinstimmt, den die Bürgerschaft selbst bei einer Erneuerung des Contractes mit dem Steinwärder Fährpächter empfohlen hat.

Von dem Badeaufseher ist schon jetzt auf dem Badeplatz am Grasbrook Schwimmunterricht ertheilt und wird derselbe dies auch auf dem neuen Badeplatze, soweit es die sonstige Benutzung desselben zuläßt, zu thun bereit sein. Besonderer Vorkehrungen, welche nicht jederzeit hergestellt werden könnten, bedarf es dazu nicht. Die Einrichtung einer förmlichen Schwimmschule würde dagegen die Anstellung von Lehrern erfordern, welche, wie der Senat annimmt, für jetzt nicht von der Bürgerschaft beabsichtigt ist, jedenfalls auch nicht so schnell zu beschaffen wäre, daß danach der Beginn der Arbeiten, welcher sehr dringend ist, aufgehalten werden könnte.

Der Senat trägt demnach bei der Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

Antrag, betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

1) daß für die Erbauung einer Wohnung für den jedesmaligen Badewärter bei dem neuen öffentlichen Badeplatz auf dem kleinen Grasbrook ℳ 9000 verwandt und aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werden;
2) daß für die Hin- und Zurückfahrt mit dem Dampfboote nach dem kleinen Grasbrook von jedem Badenden ein Fährgeld von zusammen 5 ₰ erhoben und von der Einrichtung einer förmlichen Schwimmschule für jetzt abgesehen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 37. Hamburg, den 17. März 1875.

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 89,750 zur Herstellung von Zufuhrstraßen zum Centralbegräbnißplatz in Ohlsdorf.

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 89,750 zur Herstellung von Zufuhrstraßen zum Centralbegräbnißplatz in Ohlsdorf.

Die Verlegung der Begräbnißplätze nach dem zur Errichtung eines Centralbegräbnißplatzes angekauften Terrain in Ohlsdorf macht gleichzeitig die Ergänzung der Wegeverbindungen dorthin nothwendig, und hat sich deshalb der Senat in seiner Mittheilung vom 29. Januar d. J., betreffend ferneren Ankauf von Ländereien zur Arrondirung des Begräbnißterrains in Ohlsdorf, einen desfallsigen weiteren Antrag vorbehalten. Bei Entscheidung der Frage, wie eine solche Wegeverbindung, besonders auch mit Rücksicht auf eine möglichst schleunige Herstellung derselben, am angemessensten zu beschaffen ist, kommt zunächst in Betracht, daß sowohl für das Gebiet am rechten, wie für dasjenige am linken Alsterufer je ein zusammenhängender Straßenzug hergestellt werden muß. Für das rechte Alsterufer ist, nachdem kürzlich die Verhandlungen mit den Anliegern der Alsterdorferstraße zwischen Winterhude und Alsterdorf dahin geführt haben, daß dieselben sich zur unentgeltlichen Abtretung des erforderlichen Landes behufs Verbreiterung der Straße auf 60 Fuß und zur Leistung eines, wenn auch nur geringen, Beitrages bereit erklärt haben, dieser Straßenzug ein gegebener, da die bestehenden Straßen nach Winterhude — Rothenbaumchaussee, St. Benedict Straße, Maria-Louisenstraße — einer weiteren Regulirung nicht bedürfen. Im Interesse einer gleich schleunigen Herrichtung eines Straßenzuges am linken Alsterufer erscheint es geboten, beide Straßenzüge in Winterhude zusammentreffen zu lassen und auf diese Weise die erforderlichen Ausbauten möglichst zu vereinfachen. Aus diesem Grunde hat die Bau-Deputation

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 89,750 zur Herstellung von Zufuhrstraßen zum Centralbegräbnißplatz in Ohlsdorf.

den Vorschlag gemacht, den Verkehr des linken Alsterufers für jetzt durch den Winterhuderweg, die Herderstraße und die Barmbeckerstraße nach Winterhude zu führen. Eine directe Verbindung der hier in Betracht kommenden Gegenden mit Ohlsdorf, etwa unter Benutzung der Fuhlsbütteler Straße, wird sowohl wegen der vorhandenen Terrainschwierigkeiten, wie wegen der erforderlichen Verhandlungen mit den Anliegern einerseits, und den Holsteinischen Behörden andererseits erst nach längerer Zeit zu ermöglichen sein; überdieß wird bei dem sehr erheblichen dafür in Aussicht zu nehmenden Kostenbetrage die Ausführung dieser Verbindung durchaus abhängig sein von der mehr oder weniger entgegenkommenden Haltung der zunächst interessirten Anlieger. Der Senat ist daher mit der Bau-Deputation der Ansicht, daß die Frage, ob später in der angegebenen Weise eine Verbindungsstraße von Barmbeck nach Ohlsdorf auszubauen sein werde, vorläufig noch auszusetzen und zunächst die angeführten, hinter der Uhlenhorst sich herumziehenden Straßen, entsprechend zu reguliren und herzurichten sein werden, um so mehr, da eine solche Regulirung, welche nur für einen Theil des Winterhuder Weges und der Herderstraße erforderlich sein wird, nur einen Kostenaufwand von ℳ 14,200 erfordert. Andererseits ist aber dieser Richtung auch der Vorzug vor der Linie Adolphsstraße und Sierichstraße zu geben, da die angemessene Herrichtung dieser Straßen, welche ausschließlich Privatstraßen sind, mancherlei Verhandlungen nothwendig machen, überdies aber auch ℳ 12,000 mehr an Kosten verursachen würde.

Die gesammten Kosten, welche für die bereits erwähnten Straßenregulirungen, sowie für die Fortsetzung der durch Ohlsdorf führenden Straße bis zum Friedhof aufzuwenden sein werden, betragen ℳ 89,750.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, indem er einen Riß, in welchem die projectirten Straßenzüge eingezeichnet sind, auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirt, und im Uebrigen bemerkt, daß eine beschleunigte Erledigung der ganzen Angelegenheit sehr erwünscht sein würde, damit die Verbindung bis zum Frühsommer beschafft sein kann:

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß zur Herstellung von Zufuhrstraßen zum Centralbegräbnißplatz in Ohlsdorf ℳ 89,750 verwandt werden, sowie daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Summe durch bestmöglichst temporair oder definitiv aufzubringende Anleihe zu beschaffen.

Berichtigung.

In der mit № 31 bezeichneten Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 12. März 1875, betreffend die Geldmittel für die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 ist am Schlusse der Antrag unter 2), wo es heißt: „für Beschaffung von Kälberlymphe ℳ 6200 jährlich" unvollständig und dahin zu berichtigen, daß es unter 2) vielmehr zu lauten hat:

„**für Beschaffung von Kälberlymphe ℳ 1500 einmal und ℳ 4700 jährlich, zusammen ℳ 6200.**"

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 11ten Sitzung vom 17. März 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. März 1875.

betreffend Veränderung und Erweiterung der Büreaulokalitäten der Kreis-Ersatz-Commission.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 132) vom 30. November 1874 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß für die Veränderung und Erweiterung der Bureau-Localitäten der Kreis-Ersatz-Commission Crt.₰ 20,500 = ℳ 24,600 verwendet und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde. Die Bürgerschaft spricht dabei zugleich den Wunsch aus, daß auf dem Hofplatz des Grundstücks ein Schutzdach oder eine andere leicht zu beschaffende Räumlichkeit hergestellt werde, welche die zum Kreis-Ersatzgeschäft Einberufenen, die theilweise mehrere Stunden auf dem Hofplatz zu warten haben, gegen schlechtes Wetter und große Hitze schützt.

---

betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster.

Auf Antrag des Senats (№ 30) vom 10. März 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß für Herstellung eines Cementplattenstreifens auf der Lombardsbrückenseite der Alster ℳ 6000 verwendet werden, sowie daß dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. März 1875.

betreffend Entlassung und Neuwahl eines Mitgliedes der gemischten Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des auf seinen Antrag aus der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 24. October/5. November 1873 niedergesetzten gemischten Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze entlassenen Herrn Dr. J. Wolffson zum Mitgliede dieser Commission erwählt

Herrn H. W. F. Rolffsen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 38. **Hamburg, den 22. März 1875.**

Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft, betreffend Aufhebung der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder vorgesehenen Bedingung.

Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft, betreffend Aufhebung der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder vorgesehenen Bedingung.

Die Bürgerschaft hat unter dem 4. November v. J. den Senat um seine Mitgenehmigung dafür ersucht,

daß zu Gunsten von solchen altersschwachen und beziehungsweise arbeitsunfähigen Männern, welche zur Zeit der Einführung der Gasbeleuchtung vertragsmäßig aus dem öffentlichen Dienste als Laternenanzünder in den Dienst der Gas-Compagnie übergetreten, und in solchem Dienst bis zur Uebernahme der Gaswerke Seitens des Staates verharrt, von den Bedingungen, welche durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. Juli 1847 für die Erlangung einer Pension festgestellt sind, insonderheit von der Bedingung einer mindestens fünfzehnjährigen Thätigkeit im öffentlichen Dienste Abstand genommen werde.

Es ist gewiß in hohem Grade zweifelhaft, ob diese von der Bürgerschaft in Vorschlag gebrachte Maßregel den Grundsätzen der wahren Gerechtigkeit entspreche. Denn es ist wohl zu bedenken, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bedingung eines vorangegangenen mindestens

15jährigen Staatsdienstes 30 Jahre hindurch in Kraft gewesen ist, daß während dieses langen Zeitraums eine Menge von Laternenanzündern, welche 1844 in den Dienst der Gas-Compagnie übertraten, im Lauf der Jahre invalide geworden, zum Theil vielleicht in großer Noth und Armuth gestorben sind, während sie wegen jener bei ihnen nicht zutreffenden Bedingung eine Staatsunterstützung weder jemals erhalten haben noch erhalten konnten, und daß doch in der That kein erkennbarer Grund vorliegt, warum die erst nach dem 1. April 1874 invalide gewordenen Arbeiter besser gestellt sein sollten als die in vorangegangenen Jahren invalide gewordenen. Dem Allen ungeachtet hat der Senat, und zwar lediglich deshalb, weil die Bürgerschaft diesen Wunsch ausgesprochen hat, sich entschlossen, dem Antrage derselben beizutreten. Vorausgesetzt wird dabei von ihm nur, daß 1) diejenigen, welche sich in Folge dieser Maßregel zur Pensionirung melden werden, keine größere Unterstützung erhalten, als diejenigen sie genossen haben und zum Theil noch genießen, die 15 Jahre vor Einführung der Gaserleuchtung im Staatsdienst gestanden haben (unter Hinzufügung der im vorigen Jahr für alle Gehalte und Pensionen beschlossenen Zulageprocente), und daß 2) nicht etwa alle sich Meldenden ohne Unterschied berücksichtigt werden, sondern nur diejenigen von ihnen, die wirklich der Unterstützung bedürfen und auch nicht etwa durch eigne Schuld ihre Entlassung aus dem Dienste der Direction der Gaswerke herbeigeführt haben. Die Prüfung dieser Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit kann, da es sich dabei um eine Reihe individueller Fälle handelt, nicht wohl durch die Bürgerschaft vorgenommen werden, sondern würde es nach Ansicht des Senats das Zweckmäßigste sein, wenn alles Weitere darüber von ihm mit dem Bürger-Ausschusse — zu rascherer Erledigung vielleicht durch beiderseits zu ernennende Commissarien, — geordnet würde. Die Finanz-Deputation, deren begutachtende Ansicht vom Senat eingeholt worden, hat sich mit der ganzen vorerwähnten Behandlungsweise durch Beschluß vom 16. ds. Mts. einverstanden erklärt, und wenn auch die Bürgerschaft damit einverstanden sein sollte, so ertheilt der Senat dem Antrage der letzteren vom 4. November 1874 seine Zustimmung.

Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft, betreffend Aufhebung der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder vorgesehenen Bedingung.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 12ten Sitzung vom 24. März 1875,

betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1875, und betreffend Geldmittel für die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes.

In fernerer Erwiderung auf die Senatsmittheilung (№ 140) vom 9. December 1874 sowie in Anschluß auf ihre betreffenden Mittheilungen vom 28. December 1874 und 10. Februar 1875 und in Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 34) vom 12. März 1875 genehmigt die Bürgerschaft die im Entwurf des Budgets für das Jahr 1875 und in den dazu gehörigen Special-Etats enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit den folgenden Modificationen und Zusätzen, wegen deren Motivirung sie sich im Allgemeinen auf den unter

A

anliegenden Bericht (№ 12) des von ihr niedergesetzten Prüfungs-Ausschusses bezieht, und denen sich zustimmig erklären zu wollen sie den Senat ersucht.

Einnahme.

Zu Art. 1, Grundmiethen und Renten, ersucht die Bürgerschaft den Senat um Antwort auf ihren Beschluß vom 20. Mai 1874, betreffend die Hamburgische Valuta.

Zu Art. 2, Miethen von Gebäuden und Plätzen, ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr spätestens bei der Vorlage des Entwurfs zum Staatsbudget für das Jahr 1876 ein Verzeichniß sämmtlicher dem Staate gehörender Grundstücke, mit Ausnahme des zu öffentlichen Straßen und Wegen verwendeten Grundes, unter Angabe ihrer Größe, ihrer Verwendung und ihres eventuellen Ertrages vorzulegen; auch künftighin alljährlich bei Vorlage des Entwurfs zum Staatsbudget die inzwischen eingetretenen Veränderungen mitzutheilen.

Zu Art. 31, Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen, ersucht die Bürgerschaft den Senat, bei Vorlage des Entwurfs des Staatsbudgets für 1876 die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen in Wegfall zu bringen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Ausgabe.

Den Art. 66, Honorare der Senatsmitglieder u. s. w., genehmigt die Bürgerschaft unter Absetzung der Rubr. 4, Anschlag für Verwendungen bei etwaigen Todesfällen, statt veranschlagter ℳ 383,100 mit nur ℳ 359,100.

Den Art. 74, Domainen-Verwaltung, genehmigt die Bürgerschaft wie beantragt einschließlich des Gehalts für den Forstwärter in Geesthacht ℳ 1200 und der Pensionirungen des ehemaligen Forstwärters Vollrath mit ℳ 1000 und des Inspectors Schuback mit ℳ 3600.

Zu Art. 76, Beleuchtungswesen, genehmigt die Bürgerschaft:

1) daß das Gehalt des Inspectors des Beleuchtungswesens, einschließlich der Vergütung für die technische Leitung des Betriebes der Steinwärder Gasanstalt, auf ℳ 7200 mit einer vom 1. April 1874 ab zu rechnenden Steigerung von 5 zu 5 Jahren von je ℳ 720 bis zum Maximum von ℳ 8640 festgestellt,
2) daß für einen Assistenten des Inspectors ein Gehalt von ℳ 2400 mit Steigerung von 5 zu 5 Jahren von je ℳ 300 bis zum Maximum von ℳ 3000,
3) für einen Rechnungsführer ℳ 2000 mit Steigerung wie vor von je ℳ 250 bis zum Maximum von ℳ 2500,
4) das Gehalt des ersten Gehülfen auf ℳ 2000 mit Steigerung wie vor bis zu ℳ 2500,
5) das Gehalt des zweiten Gehülfen auf ℳ 1600 mit Steigerung wie vor von je ℳ 200 bis zum Maximum von ℳ 2000 festgestellt wird,
6) daß für die Beamten sub 2, 3 und 4 das Quinquennium mit dem 1. April 1874, für den zweiten Gehülfen mit dem Tage seiner provisorischen Anstellung beginne.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Beleuchtung des Hauptweges auf dem Heiligengeistfelde zwischen dem Holstenthor und der Eimsbüttlerstraße baldigst veranlassen zu wollen.

Den Art. 77, Allgemeine Administrationskosten, genehmigt die Bürgerschaft unter Genehmigung der Uebertragung des Cassenbeamten und des Cassenboten der Quaiverwaltung mit beziehungsweise ℳ 3600 und ℳ 1470 auf diesen Artikel und der Entschädigung des ehemaligen Bergedorfer Hebungsbeamten für bisher bezogene Sporteln mit ℳ 144.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Den Art. 78, Steuer-Deputation,
genehmigt die Bürgerschaft unter specieller Genehmigung der Gehalte für acht Beamte des Controlle-Bureaus und zwar:

4 Beamte à ℳ 1,920 = ℳ 7,680,
4 " à " 1,680 = " 6,720,

und unter Erhöhung der Rubr. 4 um ℳ 3000 für vom statistischen Bureau für die Impfabtheilung des Medicinal-Collegiums zu beschaffende Arbeiten in Gemäßheit des Senatsantrags (№ 31) vom 12. März, statt veranschlagter ℳ 172,630 mit ℳ 175,630.

Zu Art. 80, Deputation für Handel und Schiffahrt,
beschließt die Bürgerschaft:

1) in Rubr. 4 wird die Anstellung von drei Beamten mit höchstens 6000 ℳ und mindestens 2400 ℳ Gehalt, zusammen ℳ 12,600 und die Anstellung von drei Schreibern à 1800 ℳ genehmigt;

2) in Rubr. 12 wird genehmigt, daß für den Inspector die nach fünfjähriger Amtsdauer gesetzliche Zulage von 720 ℳ bereits vom 1. Januar 1875 an berechnet werde, ein Materialverwalter mit 2400 ℳ angestellt werde — wogegen ein Schreiber wegfällig wird — der erste Bureaubeamte auf ℳ 2400, gleich einer Gehaltserhöhung von ℳ 600, gestellt werde, und die Anstellung von 12 Lademeistern als fester Beamten mit je ℳ 1440 erfolge;

dagegen kann sich die Bürgerschaft nicht einverstanden erklären mit den beantragten Gehaltserhöhungen für die vier Expedienten und der beantragten Gehaltserhöhung des ersten Schreibers;

so daß sich Rubr. 12, danach statt auf ℳ 62,562 nur auf ℳ 60,000 stellt;

3) in Rubr. 15 wird genehmigt die Gehaltserhöhung für den Marine-Inspector um ℳ 192, desgleichen die Gehaltserhöhung für den zweiten Gehülfen am Seemannsamt von ℳ 3000 auf ℳ 3600, für den dritten Gehülfen auf ℳ 2160 und den Boten auf ℳ 1500;

sowie daß den beiden Jollenführern die allgemeine Zulage von 25 pCt. auf ihr bisheriges Gehalt gewährt werde;

4) die Rubr. 16 wird dahin genehmigt, daß in derselben die Gehalte für die Capitaine, Schiffer, Steuerleute und des Maschinisten an den Leuchtschiffen I, II und III, am Reserve- und Wachtschiff, am Dampfboot „Neuwerk" und an der Jolle „Matador" mit 20 beziehungsweise 25 pCt. Zuschlag gegen die Ziffern der Budgetvorlage in Ansatz gebracht werden;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 21. März 1875.

5) der Gesammtartikel wird mit nur ℳ 551,068 statt veranschlagter ℳ 553,630 genehmigt.

Den Art. 83, Theerhofs-Deputation,
genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der beantragten Neuanstellungen eines zweiten Schreibers und eines neunten Küpers, sowie Erhöhung des Wochlohns für den Fährmann.

Zu Art. 86, Bau-Deputation, Section für Hochbau und Ingenieurwesen,
beschließt die Bürgerschaft:

in Rubr. 1 c die Anstellung von sechs Geometern erster Classe mit einem Gehalt von ℳ 2880 nach je dreijähriger Dienstzeit steigend um ℳ 240 bis zum Maximum von ℳ 3600, so wie die Anstellung von drei Geometern zweiter Classe mit einem Gehalt von ℳ 2160, nach dreijähriger Dienstzeit steigend um ℳ 240 bis zum Maximum von ℳ 2640, als fester Beamten zu genehmigen, so wie daß die sechs Geometer erster Classe mit Ueberspringung der ersten Gehaltsstufe mit ℳ 3120 eintreten;

Rubr. 7, Binnenalster, nordöstliches Ende des Alsterdammes, Landungstreppe und Stege ℳ 14,400,

Rubr. 18, Roosenbrücke, Reparatur des Prahms ℳ 12,000,

Rubr. 19, Schleusenbrücke ꝛc. ℳ 19,200,

Rubr. 37, Richardstraße, Zuwerfung von Gräben ꝛc. ℳ 20,400 und

Rubr. 59, Park-Anlagen u. s. w. ℳ 36,000,

abzusetzen;

sowie von Rubr. 95 ℳ 120 abzusetzen, dieselbe also nur mit ℳ 25,800 zu genehmigen,

und demgemäß den ganzen Artikel statt beantragter ℳ 2,283,360 mit nur ℳ 2,181,240 zu genehmigen.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr baldthunlichst Vorlagen behufs Verbreiterung des oberen Theils der Hammerbrookstraße, zwischen Strohhaus und Lübecker Bahnhof, zugehen zu lassen.

Den Art. 88, Stadt-Wasserkunst,
genehmigt die Bürgerschaft unter Abänderung des Postens für die 6 Maschinenmeister in ℳ 11,700 statt beantragter ℳ 12,300, mit ℳ 575,460 statt beantragter ℳ 576,060, unter wiederholter Aufforderung an den Senat, ihr fördersamst Vorlagen betreffs Verbesserung des Wassers der Stadt-Wasserkunst durch Anlage von Filterbassins zugehen zu lassen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Den Art. 90, Oberschulbehörde,
genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der Gehaltserhöhung für den Schreiber und Boten um ℳ 300.

Zu Art. 91, Section für die wissenschaftlichen Anstalten,
genehmigt die Bürgerschaft die Anstellung eines Schreibers bei der Stadtbibliothek mit einem Gehalt von ℳ 1500 gegen Wegfall des Hülfsarbeiters, die Erhöhung des Gehalts für den Observator bei der Sternwarte auf ℳ 2,250, sowie für den Famulus auf ℳ 480; desgleichen die Feststellung des Gehalts für den Custos des naturhistorischen Museums auf ℳ 3000.

Zu Art. 92, Section für die höheren Staatsschulen,
genehmigt die Bürgerschaft, indem sie sich des Uebrigen auf ihre Mittheilung vom 10. Februar 1875 in Erwiderung auf den Senatsantrag (№ 12) vom 5. Februar d. J. bezieht, daß bei der Realschule des Johanneums das Gehalt des Dr. Zscheck auf ℳ 5040 festgestellt werde.

Zu Art. 93, Section für das Volksschulwesen,
genehmigt die Bürgerschaft die Anstellung eines dritten Lehrers am Seminar für den wissenschaftlichen Unterricht, vorzugsweise an den Präparanden-Anstalten mit einem nach 5 und 10jähriger Amtsdauer um je ℳ 300 steigenden Gehalt von ℳ 4800, sowie die Vermehrung des Bureaupersonals der Section um einen Kanzlisten mit einem Gehalt von ℳ 1500.

Zu Art. 94, Gewerbeschulen,
erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß die Zahl der festen Lehrerstellen an der Gewerbeschule, abgesehen von dem Director, auf 5 festgestellt werde, mit Gehalten von beziehungsweise ℳ 4800, ℳ 4320, ℳ 3600, ℳ 3600 und ℳ 3600 und zwar so, daß diese Gehalte nach 5jähriger Amtsdauer, welche für die bereits fungirenden Lehrer vom 1. Januar 1875 an zu berechnen ist, um ℳ 600 und nach 10jähriger Amtsdauer um abermals ℳ 600 erhöht werden.

Den Art. 101, Erbschaftsamt,
genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der beantragten Anstellung eines Boten mit ℳ 1200.

Den Art. 103, Staatsanwaltschaft,
genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der beantragten Gehaltserhöhung des Schreibers und Boten auf ℳ 1500.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Zu Art. 104, Polizei-Behörde,
ersucht die Bürgerschaft wiederholt den Senat, die in seiner Mittheilung vom 15. September 1873 zugesagte schärfere Controlle über die Gassenreinigung in einer durch den Erfolg wahrnehmbaren Weise eintreten zu lassen.

Zu Art. 107, Auswanderer-Deputation,
genehmigt die Bürgerschaft die Erhöhung des Gehalts für den Officianten um ℳ 300 und für den Hafen-Officianten um ℳ 96.

Den Art. 108, Direction der Gefängnisse,
genehmigt die Bürgerschaft einschließlich des Gehalts für einen Boten mit ℳ 1350.

Zu Art. 109, Zucht- und Spinnhaus,
genehmigt die Bürgerschaft die Mietheentschädigung für den Buchhalter mit ℳ 600 und die Pensionirung des Werkmeisters Köpcke mit ℳ 1008.

Zu Art. 110, Kurhaus und Gefängnisse,
genehmigt die Bürgerschaft die feste Anstellung des Fabrikaufsehers mit einem Gehalt von ℳ 810.

Zu Art. 111, Werk- und Armenhaus,
beschließt die Bürgerschaft:

Genehmigung der Anstellung des Vogts in Barmbeck mit ℳ 2100, des Schreibers und Pförtners daselbst mit ℳ 1560, des Koch und Schlachters daselbst mit ℳ 1350, des Mechaniker daselbst mit ℳ 1237.50, des Koch und Schlachters in Fuhlsbüttel mit ℳ 975, und des Vogts daselbst mit ℳ 900 Gehalt als fester Beamten, Absetzung von ℳ 18,000 von Rubr. 8, die sich danach auf ℳ 180,000 gegen veranschlagte ℳ 198,000 stellt und demgemäß Genehmigung des gesammten Artikels mit nur ℳ 835,560 statt veranschlagter ℳ 853,560.

Zu Art. 112, Medicinal-Collegium,
beschließt die Bürgerschaft zugleich in Erwiderung auf den Antrag des Senats vom 12. März 1875, betreffend Geldmittel für die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, soweit derselbe nicht bereits durch den Beschluß der Bürgerschaft zu Art. 78 des diesjährigen Budgets seine Erledigung gefunden hat, und unter Berücksichtigung der nachträglichen Berichtigung obigen Senatsantrags

abzusetzen:

Ober-Impfarzt ℳ 1500 p. a.	für 9 Monate	ℳ 1125.—
3 Assistenten à ℳ 720, ℳ 2160 p. a.	„ „ „	„ 1620.—
Schreiberlohn u. s. w. „ 1935	„ „ „ „ „	„ 1451.25
		ℳ 4196.25

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

hinzuzufügen:

Ober-Impfarzt ℳ 2500 p. a. . . . . für 9 Monate	ℳ	1875.—
3 Hülfsärzte à „ 1000, ℳ 3000 p. a. „ „ „ „	„	2250.—
Beschaffung von Lymphe „ 4700 „ „ „ „ „	„	3525.—
Desgleichen einmalige Ausgabe	„	1500.—
Bureaukosten u. s. w. ℳ 5000 . . . für 9 Monate	„	3750.—
	ℳ	12,900.—

dem entsprechend unter Absetzung von ℳ 4196.25 und unter Hinzufügung von ℳ 12,900 den Artikel einschließlich des Gehalts für den Custos der Anatomie mit ℳ 88,863.75 statt mit ℳ 80,160 zu bewilligen.

Zu Art. 114, Polizeiwache,
ersucht die Bürgerschaft den Senat es veranlassen zu wollen, daß baldigst in nächste Nähe des Meßbergs eine Tagewache der Polizeiwache verlegt werde.

Zu Art. 115, Deputation für das Feuerlöschwesen,
beschließt die Bürgerschaft:

Genehmigung der Neu-Anstellung von 2 Oberfeuermännern à ℳ 135 monatlich und von 12 Feuermännern à ℳ 112.50, dagegen Herabsetzung des Gehalts für den Assistenten des Exerciermeisters auf ℳ 1875 jährlich, demgemäß Genehmigung des Artikels mit ℳ 464,475 statt veranschlagter ℳ 464,520.

Zu Art. 117, Krankenhaus,
beschließt die Bürgerschaft:

Genehmigung des Artikels unter Genehmigung der beantragten Gehaltserhöhung für den Prosector und Absetzung der Position: Zuschuß zur Pensionscasse ℳ 1382.40 von Rubr. 1, statt veranschlagter ℳ 844,800, mit nur ℳ 843,417.60.

Zu Art. 118, Irrenanstalt,
beschließt die Bürgerschaft:

das Gehalt der Assistenzärzte mit ℳ 1440, mit einer jährlichen Steigerung um ℳ 180 bis zum Maximum von ℳ 1800 zu genehmigen, und dieser Bewilligung in Bezug auf die gegenwärtig im Amte befindlichen Assistenzärzte rückwirkende Kraft zu verleihen, für den Inspector statt der beantragten Gehaltserhöhung auf ℳ 4320 für denselben, dessen persönliche Zulage auf ℳ 720 zu erhöhen, den Zuschuß zur Pensionscasse zu streichen und demgemäß den Artikel statt wie veranschlagt mit ℳ 353,640 mit nur ℳ 352,347.60 zu bewilligen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. März 1875.

Zu Art. 119, Waisenhaus,
genehmigt die Bürgerschaft die höhere Honorirung von Arzt und Buchhalter um je ℳ 300, sowie die Pensionirung des ehemaligen Waisenvaters Kiehn mit ℳ 3024 und des Aufsehers Wegener mit ℳ 1000, erklärt sich jedoch bereit die Pension des Aufsehers Wegener auf ℳ 1400 zu erhöhen und ersucht den Senat dieser Erhöhung seine Zustimmung zu ertheilen.

Zu Art. 120, Armen-Anstalt,
beschließt die Bürgerschaft:

Streichung der Position „Pensionscasse-Zuschuß ℳ 798," in Rubr. 1, Genehmigung der Gehälter: für den ersten Beamten des Hauptbureau mit ℳ 4920 incl. ℳ 600 persönlicher Zulage, für den zweiten Beamten desselben mit ℳ 2250 nach je 5-jähriger Amtsdauer steigend um ℳ 300 bis zum Maximum von ℳ 2850, für 12 Armenärzte à ℳ 960, einen Armenarzt mit ℳ 840, den Armenwundarzt mit ℳ 120, für den Buchhalter des Kostkinder-Instituts mit ℳ 3150 incl. ℳ 900 persönlicher Zulage und für den Werkmeister der Arbeitsanstalt mit ℳ 1500, sowie der für Botenlohn ausgeworfenen Beträge; mithin Genehmigung des Artikels statt ursprünglich veranschlagter ℳ 646,560, mit nur ℳ 645,762.

Zu Art. 124, Patronat von St. Pauli,
genehmigt die Bürgerschaft die Anstellung eines Polizei-Sergeanten zweiter Classe mit ℳ 2376, von 3 Officianten à ℳ 1800 und von 10 Officianten à ℳ 1500 statt der bisher angestellt gewesenen 4 Officianten à ℳ 1800 und 9 Officianten à ℳ 1500.

Zu Art. 125, Landherrenschaft der Marschlande,
genehmigt die Bürgerschaft die Erhöhung des Gehalts für den Boten Bahde von ℳ 900 auf ℳ 1080.

Zu Art. 128, Landherrenschaft Bergedorf,
beschließt die Bürgerschaft:

1) das Gehalt des Registrators auf ℳ 2580 festzustellen;
2) das Gehalt des Districtsarztes in Geesthacht von ℳ 300 auf ℳ 375 zu erhöhen;
3) die Anstellung eines Polizeisergeanten mit einem Gehalte von ℳ 1728 und von 7 Polizeiofficianten mit einem Gehalte von je ℳ 1200 zu genehmigen, dem jetzt im Amte befindlichen Polizeisergeanten eine persönliche Zulage von ℳ 240 und den Polizeiofficianten Petersen, Göttsche, Puls und Kohsen persönliche

Zulagen von bezw. ℳ 240, ℳ 60, ℳ 60 und ℳ 480 zu gewähren, gleichzeitig aber die seitherigen Sporteleinnahmen der Polizeiangestellten aufzuheben;

4) das Ruhegehalt des Amtsverwalters Dr. Kauffmann mit ℳ 8640, sowie

5) die Pensionirung des Corporals Mügge mit ℳ 300 und der Soldaten Sager, Alberß, Hack und Lewiß mit bezw. ℳ 300, ℳ 216, ℳ 216 und ℳ 216 zu genehmigen.

In Anschluß an ihre Bewilligung der für die verschiedenen Landherrenschaften in den Art. 125, 126, 127 und 128 ausgeworfenen Beträge ersucht die Bürgerschaft den Senat um eine baldige Rückäußerung auf ihren Beschluß vom 23. September 1874, betreffend die Gehalte der Landschullehrer (betreffend Gehaltsaufbesserung für durch den betreffenden Senats- und Bürgerschafts-Beschluß nicht berührte Angestellte).

Den Art. 129, Lebensrenten und Pensionen, genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der Rubr. 27 und 28.

Den Art. 130, Temporäre Unterstützungen, genehmigt die Bürgerschaft einschließlich der Rubr. 9, 24 und 31 bis 36 mit den daselbst ausgeworfenen Beträgen.

Im Art. 132, Reichshaushalts-Etat, bewilligt die Bürgerschaft entsprechend dem vereinbarten Reichshaushalts-Etat für 1875 den Matricularbeitrag statt mit ℳ 735,435 mit nur ℳ 538,772 und dem entsprechend den gesammten Artikel statt mit ℳ 3,233,475 mit nur ℳ 3,036,812.

Schließlich erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß das sich ergebende Deficit des Jahres 1875 auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesen werde.

---

betreffend Vergrößerung des Badeplatzes auf Steinwärder.

In vorläufiger Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 32) vom 12. März 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß der Badeplatz auf Steinwärder mit einem Kostenaufwande von ℳ 28,400 nach dem dem Senatsantrage beigelegten Risse vergrößert und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken.

Die Bürgerschaft behält sich jedoch weitere Anträge wegen der inneren Einrichtung des Badeplatzes vor.

Berichtigung.

In dem Beschluß der Bürgerschaft zum Staatsbudget für 1875 Art. 112, Medicinal-Collegium, muß es statt:

für Beschaffung von Lymphe

heißen:

für Beschaffung von **Kälber**-Lymphe.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 13ten Sitzung vom 31. März 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 31. März 1875.

betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße № 3/4.

Den Antrag des Senats (№ 117) vom 9. November 1874, lehnt die Bürgerschaft angetragenermaßen ab unter dem Ersuchen um baldmöglichste Mittheilung anderweitiger Vorlagen diese Angelegenheit betreffend.

---

betreffend Pensionirung des Polizei-Officianten Johann Carl Eybert Schultz.

Auf Antrag des Senats (№ 25) vom 26. Februar 1875, erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden:

daß der seit dem Jahre 1840 in Polizeidienst stehende 68jährige Officiant Johann Carl Eybert Schultz mit einer Pension von ℳ 1500 in den Ruhestand versetzt werde.

---

betreffend Ratification von sechs Kaufverträgen über Staatsgrund auf Steinwärder und Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf eines siebenten Platzes daselbst.

In Erwiderung auf den Senatsantrag (№ 35) vom 15. März 1875, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß:

1) den von der Finanz-Deputation salva ratificatione mit Joh. Friedr. Beck, Heinr. Peter Hering, Theodor Paulsen, Christ.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 31. März 1875.

Zurbrüggen & Ludwig Herm. Joh. Kolberg, Lütje Eckmann & Heinr. Lorenz Carl Paulsen, endlich Julius Alex Harms über die an der Norderelbstraße auf Steinwärder belegenen Plätze sub № 29—34 unter dem 26. vor. Mts. abgeschlossenen Contracten die Ratification ertheilt und

2) der auf dem behufigen Grundrisse des Vermessungsbüreaus mit № 38 bezeichnete Platz, belegen an der Norderelbstraße und groß 2196,4 Quadratmeter, zum öffentlichen Verkauf gebracht werde.

---

betreffend Verlegung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 36) vom 17. März 1875, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß für die Erbauung einer Wohnung für den jedesmaligen Badewärter bei dem neuen öffentlichen Badeplatz auf dem kleinen Grasbrook ℳ 9000 verwandt und aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werden;

2) daß für die Hin- und Zurückfahrt mit dem Dampfboote nach dem kleinen Grasbrook von jedem Badenden ein Fährgeld von zusammen 5 ₰ erhoben und von der Einrichtung einer förmlichen Schwimmschule für jetzt abgesehen werde.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, 3000 Dutzend Ueberfahrtskarten gültig für die 5 Sommer-Monate nach beiden Badeplätzen am kleinen Grasbrook und auf Steinwärder den Verwaltungen der öffentlichen Volksschulen und der allgemeinen Gewerbeschule zur Verfügung zu stellen, um je nach Ermessen den darum Nachsuchenden dieselben per Dutzend à 30 ₰ oder unentgeltlich abzugeben.

---

betreffend Delegation des Begnadigungsrechtes des Senats an den Chef der Polizei-Behörde.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Commissorium, durch welches das verfassungsgemäß dem Senat zustehende Begnadigungsrecht dem Herrn Chef der Polizei-Behörde theilweise übertragen worden, wieder zurück zu nehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 39. **Hamburg, den 2. April 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Lehrers J. H. Wendt.

Antrag, betreffend Pensionirung des Lehrers J. H. Wendt.

Bei der Reorganisation der Barmbecker Schule hat es sich als nothwendig herausgestellt, den zweiten festangestellten Lehrer J. H. Wendt in den Ruhestand zu versetzen da derselbe, nach seiner eigenen, so wie nach der Erklärung des Districtsarztes, nicht im Stande ist ferner Unterricht zu ertheilen.

J. H. Wendt ist 63 Jahre alt, bereits seit 48 Jahren Lehrer und seit 39 Jahren an der Barmbecker Schule angestellt; sein Gehalt betrug zuletzt ℳ 1650 und genoß er außerdem freier Wohnung; in Anbetracht dieser Umstände hat der Landherr im Einvernehmen mit der Section für das Volksschulwesen beantragt demselben eine Pension von ℳ 1500 zu gewähren.

Der Senat ist diesem Antrage beigetreten und ersucht die Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß der Lehrer J. H. Wendt vom 1. April d. J. an mit einer Pension von ℳ 1500 in den Ruhestand versetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 40. **Hamburg, den 2. April 1875.**

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße.

Die Finanz-Deputation hat beim Senate die Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf der beiden auf dem in der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Riß des Vermessungs-Bureaus vom 25. Februar d. J. mit № 81 und 82 bezeichneten, an der Grindelallee, Rutschbahn und

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße.

Hallerstraße belegenen Parcelen Staatsgrundes beantragt. Gleichzeitig wird die dem Klosterland-Consortium contractlich zugesicherte staatsseitige Fortführung der von der Eichenallee nach der Grindelallee auf die Einmündung des Schlump in die letztere Straße zuführenden Rutschbahn in Angriff zu nehmen sein, wofür die Kosten einschließlich der nöthigen Sielanlage aus dem Ertrage der zu verkaufenden Bauplätze zu decken sind.

Der Senat hat sich mit obigem Antrage der Finanz-Deputation einverstanden erklärt, und beantragt demgemäß:

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß die Finanz-Deputation zum öffentlichen Verkauf der auf dem Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 25. Februar 1875 mit № 81 und 82 bezeichneten, an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße belegenen Flächen Staatsgrundes potestivirt werde.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 7. April 1875.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 14ten Sitzung vom 7. April 1875,

betreffend innere Einrichtung des Badeplatzes auf Steinwärder.

In fernerer Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 32) vom 12. März d. J. und im Verfolg ihrer Mittheilung vom 24. März d. J. ersucht die Bürgerschaft in Bezug auf die innere Einrichtung des Badeplatzes auf Steinwärder den Senat es mitzugenehmigen, daß

1) das östliche gefährlichere Ende des Badeplatzes durch einen Schlängel, Baum o. dgl. von dem übrigen Badeplatze deutlich getrennt,
2) der Eingang des Badeplatzes in die Mitte desselben verlegt und
3) dem Bademeister verstattet werde, auf seine Kosten einige neue Cabinette auf dem Schlängel der Außenseite kraft einer jeder Zeit widerruflichen Vergünstigung zu errichten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 41. Hamburg, den 7. April 1875.

Antrag, betreffend die Pensionirung des Oekonomen am Zuchthause Johann Friedrich Wilhelm Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

Antrag, betr. die Pensionirung des Oekonomen am Zuchthause Johann Friedrich Wilhelm Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

Der Oekonom und erste Beamte des Zuchthauses Johann Friedrich Wilhelm Böttger hat schon wiederholt wegen andauernder Kränklichkeit auf seine Versetzung in den Ruhestand angetragen, ist jedoch stets auf den Wunsch der Gefängniß-Deputation, welche den gegebenen Umständen nach den bewährten Beamten nicht entbehren mochte, von diesem Gesuche zurückgetreten. Er hat jetzt seine Bitte von Neuem vorgebracht und die Gefängniß-Deputation hat dem Senat erklärt, daß sie nunmehr derselben nachgeben zu müssen glaube.

Böttger, geboren am 4. Januar 1804, also über 71 Jahre alt, wurde am 17. October 1837 als Werkmeister, am 9. Februar 1839 als Oekonom-Adjunkt und im April 1839 als Oekonom des Zuchthauses angestellt und ist demnach bald 38 Jahre im Dienst.

Dem Oekonom Böttger muß für seine gesammte Dienstzeit ein besonders gutes Zeugniß ertheilt werden. Er war immer ein untadelhaft zuverlässiger und rechtschaffener, pflichttreuer und eifriger Beamter, der sich durch solche Eigenschaften das Vertrauen und die Anerkennung seiner Vorgesetzten und durch Gerechtigkeit, Ernst und Humanität den Gehorsam und die Zuneigung der Gefangenen gesichert hat. In der schweren Zeit des großen Brandes, bei welchem bekanntlich auch das Spinnhaus in Feuer aufging, hat er mit Entschlossenheit und Umsicht die Bewachung und Versetzung der Gefangenen geleitet und die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Calamität zu überwinden gewußt.

Früher von kräftiger Constitution und guter Gesundheit, kränkelt er nun seit längerer Zeit. Wie in dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Physikatsgutachten des Näheren begründet ist, erscheint Böttger in Folge von eingetretener Gesichts- und Gehörschwäche,

Antrag, betr. die Pensionirung des Oekonomen am Zuchthause Johann Friedrich Wilhelm Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

Schwindel und vorgeschrittenem Asthma dem schweren und verantwortlichen, mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Dienst, welcher zweifelsohne durch seine aufreibende Thätigkeit zur Erschöpfung der Kräfte beigetragen hat, nicht mehr gewachsen.

Böttger hat ein Gehalt von ℳ 3456 und außerdem freie Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche und aus den Vorräthen für die Insassen des Hauses Kartoffeln, Hülsenfrüchte u. s. w. zu genießen. Unter diesen Verhältnissen und mit besonderer Rücksicht auf seine lange und tüchtige Dienstführung hat die Gefängniß-Deputation auf ein jährliches Ruhegehalt von ℳ 3800 angetragen und der Senat hat diesem Antrage seine Zustimmung gegeben.

Bei der Wiederbesetzung dieser Stelle wird das Augenmerk, zumal mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation unserer Gefängnisse, auf einen in dieser Verwaltung bereits bewährten, technisch gebildeten insbesondere im Disciplin-, Fabrik- und Inventarienwesen bewanderten Mann zu richten und hiebei zugleich in der Dotirung der Stelle die zweckmäßige Veränderung vorzunehmen sein. Die Verurtheilungen zur Zuchthausstrafe sind in Folge der Zunahme der Verbrechen gegen Personen und Eigenthum und der neuen Gesetzgebung, insbesondere der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welches die Zuchthausstrafe häufiger anwendet, so zahlreich geworden, daß das Zuchthaus die Gefangenen in den verfügbaren Räumen nicht mehr beherbergen konnte und seit längerer Zeit eine Anzahl Zuchthausgefangener — augenblicklich 32 — bis wieder Platz wurde, in der, ohnehin von Untersuchungsgefangenen, für die sie bestimmt ist, übermäßig angefüllten Raboisenwache einstweilen untergebracht werden mußte. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dies ein in mehr als einer Beziehung nachtheiliger Zustand ist. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, ja nothwendig, den neu anzustellenden Beamten seine Wohnung außerhalb des Zuchthauses, wenn auch in unmittelbarer Nähe desselben, nehmen zu lassen und durch anderweitige Verwendung der bislang zur Wohnung des Oekonomen benutzten Räume Platz für Gefangene zu schaffen, was in genügender Weise wird geschehen können, um hoffen zu dürfen, daß die Raboisenwache dann ihrer Bestimmung für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen ausschließlich vorbehalten bleiben und von Zuchthausgefangenen frei zu halten sein wird.

Den neueren Grundsätzen gemäß werden aber bei diesem Anlaß die bisher mit der Stelle verbunden gewesenen Nebeneinnahmen in Wegfall zu bringen sein.

Antrag, betr. die Pensionirung des Oekonomen am Zuchthause Johann Friedrich Wilhelm Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

Hienach beantragt die Gefängniß-Deputation für den neu anzustellenden, etwa als Ober-Inspector zu qualificirenden Beamten, welchem außer der Aufgabe eines ersten Beamten des Zuchthauses auch noch andere Functionen, namentlich nach erfolgtem Neubau der Gefängnisse, übertragen werden können, neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein jährliches Gehalt von ℳ 3600 und so lange die Wohnung in natura nicht geliefert werden kann, von ℳ 4600 jährlich in Allem. Für den Fall, daß ein Auswärtiger gewählt würde, wäre demselben ein Umzugsgeld bis zu ℳ 500 zu gewähren.

Auch diesem Antrage hat der Senat seine Zustimmung ertheilt.

Es richtet derselbe demnach an die Bürgerschaft das Ersuchen, es mitgenehmigen zu wollen:

1) Daß der Oekonom des Zuchthauses Johann Friedrich Wilhelm Böttger mit einer jährlichen Pension von ℳ 3800 in den Ruhestand versetzt werde.
2) Daß der neu zu erwählende Beamte unter Wegfall aller sonstigen Emolumente und Einnahmen ein jährliches Gehalt von ℳ 3600 neben freier Wohnung, Feuerung und Licht und, so lange freie Wohnung in natura nicht gewährt werden kann, ein jährliches Gehalt von ℳ 4600 in Allem erhalte und daß ferner für den Fall der Erwählung eines Auswärtigen, Umzugskosten bis zu ℳ 500 bewilligt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 42. Hamburg, den 9. April 1875.

Erwiderung, betreffend Niederlegung der s. g. Landwehr.

In Veranlassung des in der Sitzung der Bürgerschaft vom 31. März d. J. von Herrn G. W. Reye und Genossen gestellten, dem Senate unter Bezugnahme auf den § 72 der Geschäftsordnung der

Erwiderung, betreffend Niederlegung der s. g. Landwehr.

Bürgerschaft mitgetheilten Antrages, erwidert der Senat auf das von der Bürgerschaft am 3. Juli 1872 ausgesprochene Ersuchen,

> zur baldigen Niederlegung der s. g. Landwehr die nöthigen Schritte einleiten zu wollen,

daß er zwar diese Angelegenheit zum Gegenstande weiterer Verhandlungen gemacht und desfallsige Pläne und Kostenanschläge hat anfertigen lassen, daß er es jedoch nicht für angemessen erachtet, zur Zeit eine Vorlage betreffs Regulirung der s. g. Landwehr an die Bürgerschaft zu richten, da die durch das sanitätspolizeiliche Interesse gebotene Zuwerfung des Landwehrgrabens durch die am 10. Februar/3. März d. J. beschlossene Sielanlage gesichert ist, die Herstellungskosten, welche die Regulirung der Landwehr erfordern würde, zu der etwaigen Wertherhöhung des in der Gegend vorhandenen Staatsgrundes außer Verhältniß stehen, und eine mit der Sielanlage gleichzeitige Regulirung der Landwehr, wenn dabei auf thunlichste Verwendung der vorhandenen Anpflanzungen Rücksicht genommen werden soll, in gegenwärtiger Jahreszeit doch nicht mehr zur Ausführung gelangen kann, auch schwerlich eine erhebliche Kostenverminderung zur Folge haben würde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 43. **Hamburg, den 12. April 1875.**

Antrag, betreffend den Bau eines Schulhauses auf dem Kleinen Grasbrook.

Antrag, betreffend den Bau eines Schulhauses auf dem Kleinen Grasbrook.

Die Schulverhältnisse auf dem Kleinen Grasbrook sind der Art, daß eine Neuordnung derselben nicht wohl länger ausgesetzt werden kann. Die dortige Schule hat bis jetzt den Character einer vom Staate subventionirten Privatschule, indem der Lehrer das Schulgeld für eigene Rechnung erhebt und die Kosten der Schulverwaltung trägt, während der Staat ein ihm gehöriges Haus für die Schule eingeräumt hat und

Antrag, betreffend den Bau eines Schulhauses auf dem Kleinen Grasbrook.

dem Lehrer eine mäßige jährliche Subvention zahlt. Auf diese Weise war früher für den erforderlichen Unterricht auf dem Kleinen Grasbrook genügend gesorgt; bei der inzwischen auf 150 gestiegenen Schülerzahl aber bietet das der Schule angewiesene kleine Gebäude schon seit mehreren Jahren nur noch ein höchst nothdürftiges Unterkommen, welches nunmehr selbst den mäßigsten Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag.

Die Landherrenschaft hat schon im Jahre 1872 die Aufmerksamkeit des Senats auf diese Verhältnisse gelenkt. Die damaligen Verhandlungen gingen von der jener Zeit mehrfach verbreiteten Annahme aus, daß der Kleine Grasbrook und der Steinwärder durch eine feste Brücke zu einem einzigen Bezirk verbunden werden würden. Unter dieser Voraussetzung wurde die Einrichtung einer besonderen Knaben- und einer besonderen Mädchenschule für den combinirten Schulbezirk in Aussicht genommen. Die Ueberbrückung des Reiherstiegs wurde indeß im weiteren Verlauf der Verhandlungen wegen der Regulirung des Steinwärders als unräthlich erkannt, die tägliche Benutzung der Fährböte durch die Schulkinder hatte schon früher wegen des Zeitverlustes und der immerhin mit derselben verbundenen Gefahr zu den lebhaftesten Klagen Anlaß gegeben; somit war man darauf angewiesen, einen Bauplatz für eine ausschließlich für den Kleinen Grasbrook bestimmte Schule zu wählen. Die Wahl erwies sich, da der künftigen Aptirung jenes Terrains in keiner Weise präjudicirt werden sollte, als eine nicht ganz leichte; indeß einigten die betheiligten Behörden sich nach mannigfachen Verhandlungen dahin, den an der Westseite des Worthdamms, dem jetzigen Schulhause schräge gegenüber belegenen noch disponibeln Staatsgrund als den geeigneten zu bezeichnen.

Als die Sache bei den concurrirenden mannigfachen Interessen sich in die Länge zu ziehen drohte, proponirte die Landherrenschaft im vorigen Jahre, um wenigstens dem augenblicklichen Nothstand abzuhelfen, als Interimisticum den Anbau von einer Klasse an das jetzige Schulhaus. Der Senat hat hierüber ein Gutachten der Bau-Deputation eingezogen. Dieselbe hat sich mit Entschiedenheit gegen den in keiner Richtung empfehlenswerthen Anbau erklärt, zugleich aber ein anderes, wenn auch auf längere Zeit berechnetes Provisorium, nämlich die Herstellung eines Fachwerkbaues, zur Erwägung gestellt.

Antrag, betreffend den Bau eines Schulhauses auf dem Kleinen Grasbrook.

Der Senat hält diesen Ausweg bei der ganzen Sachlage für einen recht zweckmäßigen und ersucht die Bürgerschaft, der Ausführung des aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Plan nebst Kostenanschlag näher ersichtlichen Baues, zu welchem einschließlich des Schulmobiliars ℳ 38,700 erfordert werden, sich ebenfalls zustimmig zu erklären.

Wenn es sich schon an sich empfiehlt, bei den jetzt so zahlreichen und recht kostspieligen Schulbauten auch mit einer leichteren, dem baulichen Character der entfernteren Umgegend mehr entsprechenden Gebäude den Versuch zu machen, so spricht hierfür im gegebenen Falle besonders die Natur des Bauplatzes, welcher in seiner an den Canal grenzenden Hinterfronte noch einer weiteren Aufhöhung bedarf, nicht minder aber der Umstand, daß ein derartiger Bau noch im Laufe dieses Sommers hergestellt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, das Schulhaus sechsklassig zu erbauen. Abgesehen davon, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder des Kleinen Grasbrooks größer ist als die Zahl der die Schule besuchenden, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die dortige Bevölkerung in rascher Zunahme begriffen ist und bei der steigenden Fabrikthätigkeit daselbst noch weit rascher anwachsen wird, sobald passende Wohnungen erbaut werden. Dagegen wird angenommen werden dürfen, daß eine sechsklassige Schule auf Decennien hinaus dem Bedürfniß genügen werde, bis es sich dereinst nach Consolidirung der Verhältnisse vielleicht als nothwendig erweisen mag, einen geräumigeren Bau aufzuführen.

In Hinblick auf diese Eventualität wird es sich empfehlen, neben dem für den Augenblick erforderlichen Bauplatz noch den ausreichenden Raum zu einer erheblichen Vergrößerung des Schuletablissements zu reserviren.

Der Senat ersucht, gestützt auf diese Ausführungen, die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

> daß auf dem Kleinen Grasbrook, am Worthdamm ein sechsklassiges Schulhaus mit Lehrerwohnung nach dem anliegenden Plan mit einem Kostenaufwand von ℳ 38,700, welche den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen sein würden, erbauet werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 44. **Hamburg, den 14. April 1875.**

Antrag, betreffend die Lagerung von Petroleum.

Antrag, betreffend die Lagerung von Petroleum.

Der am 4. Mai 1874 vom Senat an die Bürgerschaft gerichtete Antrag, betreffend Bewilligung von Crt.# 220,000 zur Erbauung von Petroleum-Schuppen auf dem Baakenwärder, ist unter dem 20. Mai 1874 von der Bürgerschaft abgelehnt worden, und zwar wie sich ergeben hat, auf Grund von Bedenken, welche gegen diese Anlage und überhaupt gegen die vermehrte Lagerung von Petroleum auf Baakenwärder von Mitgliedern der Feuerlösch-Deputation in Hinblick auf die außerordentlichen Gefahren, welche durch einen Brand im Petroleum-Lager für die Stadt und den Hafen entstehen könnten, geltend gemacht worden waren. In der That hat auch die Feuerlösch-Deputation sich gleichzeitig mit einer Schilderung dieser Gefahren und der etwa zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln an den Senat gewendet, während andererseits die Theerhofs-Deputation, im dringenden Interesse des Petroleum-Handels und der Bedürfnisse desselben, den Senat um schleunige Wiederholung des abgelehnten Antrages unter thunlicher Berücksichtigung der intendirten Vorsichtsmaaßregeln ersucht hat. Es ist in Folge dessen eine Commission von Senatsmitgliedern und Mitgliedern sowohl der Feuerlösch-Deputation als der Theerhofs-Deputation niedergesetzt, welche die ganze Angelegenheit berathen und die einander gegenüber stehenden Interessen möglichst zu versöhnen gesucht hat, ohne indessen zu einem alle Theile befriedigenden Resultat zu gelangen. Die Vorschriften, welche die Feuerlösch-Deputation für die massive und durch sonstige Maaßregeln noch mehr gegen Feuersgefahr zu sichernde Construction der Schuppen ertheilt wissen wollte, erschien im Zusammenhalt mit demjenigen was überall auf dem Baakenwärder an Lagerraum gewährt werden kann, als so kostbar, daß die darauf zu verwendenden Mittel mit dem zu erreichenden Zweck nicht im Verhältniß zu stehen schienen, und mußte schließlich die Verlegung des ganzen Lagers als einziges dienliches Auskunftsmittel für die definitive Gestaltung in Betracht gezogen werden, wobei aber die in Anregung gebrachte Idee, ein Terrain auf Finkenwärder hiefür zu wählen, sich theils wegen der zu großen Entfernung von der Stadt, theils wegen der Kostbarkeit der

Antrag, betreffend die Lagerung von Petroleum.

Anlage und den sonst noch dabei in Aussicht stehenden Schwierigkeiten keine Zustimmung finden konnte. Inzwischen hat der Wasserbau-Director Dalmann, welcher auch bereits von der Commission als Rathgeber hinzugezogen war, auf Veranlassung der Theerhofs-Deputation sich mit der ganzen Angelegenheit noch eingehender beschäftigt und ist dabei zu einem Vorschlage gelangt, welcher sowohl der Commission als auch den beiden Verwaltungs-Behörden überaus empfehlenswerth erschienen ist. Der darüber demnächst ausgearbeitete genauere Plan ist mit ausführlichem Berichte des Herrn Dalmann dem Senate vorgelegt und hat sowohl bei diesem, als auch bei der darüber befragten Finanz-Deputation und Landherrenschaft der Marschlande eine vollständige Genehmigung gefunden. Dieser Plan, der nebst dem Dalmann'schen Berichte auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt ist, geht dahin, daß eine Arealfläche der Pachtgüter Niedernfeld und Klütjenfelde auf dem jenseitigen Elbufer zur Herstellung einer großartigen Anlage verwendet werde, welche zunächst für die Lagerung des Petroleums, sodann aber auch für die Lagerung von sonstigen feuersgefährlichen Artikeln und von Rohproducten aller Art zu benutzen und zu diesem Zweck parcelenweise an Private zu verpachten sein würde mit einem innerhalb desselben belegenen durch Dock-Schleuse und Vorhafen mit der Elbe in Verbindung stehenden Hafen-Bassin von der ungefähren Größe des Sandthorhafens und unter möglichst gegen Feuersgefahr schützenden Einrichtungen. Die Kosten dieser Anlage sind freilich auf die hohe Summe von ca. ℳ 3,300,000 veranschlagt, wogegen aber unter Mitberücksichtigung der dadurch zu anderweitigen Zwecken disponibel werdenden Lagerräume auf Baakenwärder von Herrn Dalmann eine Rentabilität von 14 — 15 pCt. des Anlage-Capitals in Aussicht gestellt ist, wie dies des Näheren aus seinem Berichte hervorgeht.

Sollte auch diese von dem Berichterstatter erhoffte Rentabilität in der Wirklichkeit bei weitem nicht erreicht werden, so ist es doch andererseits kaum zu bezweifeln, daß die Anlage eine völlig deckende Verzinsung gewähren wird, und andererseits ist dieselbe für den immer wichtiger werdenden Handelsartikel des Petroleums, dessen Gebrauch in fortwährender Zunahme begriffen ist, eine unabweisliche Nothwendigkeit, wenn Hamburg nicht hinter anderen Handelsplätzen, die große Aufopferungen in dieser Beziehung gemacht haben, zurückbleiben will, wie darüber ebenfalls in dem Dalmann'schen Berichte nähere Andeutungen enthalten sind.

Die proponirte großartige Anlage bedarf freilich zu ihrer Ausführung eines längeren Zeitraums, der auf mindestens 4—5 Jahre veranschlagt

Antrag, betreffend die Lagerung von Petroleum.

ist, und in der Zwischenzeit muß nothwendig etwas geschehen, um die großen Massen von Petroleum, welche nach Hamburg gelangen, einstweilen noch auf dem Baakenwärder thunlichst in bedeckten Räumen unterbringen zu können. Die des Endes erforderlichen neuen Schuppen sollen aber nur in nothdürftigster Weise von Holz hergestellt werden und ist hiemit, als mit einer provisorischen Anlage, auch selbst die Feuerlösch-Deputation vollkommen einverstanden, nur macht sie zur Bedingung, daß an einem angemessenen Platze auf Baakenwärder in der Nähe der Elbbrücke zur Beherbergung einer ständigen Wachmannschaft, welche von der Theerhofs-Deputation zu stellen sein würde, eine Baracke erbauet, auch das nöthige Feuerlösch-Material speciell für den Baakenwärder in Bereitschaft gehalten und endlich eine Telegraphenleitung mit der Stadt, zur Herbeischaffung schleuniger Hülfe im unglücklichen Fall eines entstehenden Brandes, hergestellt werde. Die Kosten aller dieser auf dem Baakenwärder annoch für die Uebergangszeit einzurichtenden baulichen und feuerpolizeilichen Anlagen nebst den erforderlichen Reparaturen an den bestehenden Baulichkeiten sind auf ca. ℳ 154,000 veranschlagt, nämlich:

für die Bau-Anlagen (von denen die etwanige Hälfte schon im gegenwärtigen Jahre beschafft werden könnte) einschließlich der Baracke . .	ca. ℳ 140,000,
für die Feuerlösch-Apparate und die Telegraphenleitung	" " 14,000,
	ℳ 154,000.

Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß diese provisorischen Kosten sogleich bewilligt werden, damit die Arbeiten thunlichst rasch in Angriff genommen werden können. Die erfolgte Zustimmung sämmtlicher betheiligten Verwaltungsbehörden giebt eine hinreichende Gewähr für die Zweckmäßigkeit dieser Ausgaben, selbst wenn die große definitive Anlage auf dem jenseitigen Elbufer bei der Bürgerschaft noch dieser oder jener Modification unterzogen werden sollte. Im Allgemeinen wird dieselbe, wie der Senat nicht zweifelt, allgemeinen Anklang finden und so dürfte nichts im Wege stehen, um zu den provisorischen Einrichtungen auf Baakenwärder, die eben wegen dieser rein provisorischen Natur auf die äußerste Ersparung der pecuniairen Mittel berechnet sind, die sofortige Zustimmung abseiten der Bürgerschaft zu ertheilen.

Der Senat stellt seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft möge es mitgenehmigen:

Antrag, betreffend die Lagerung von Petroleum.

daß die nach Maaßgabe des deponirten Planes und Berichtes projectirte Anlage auf dem jenseitigen Elbufer in Ausführung gebracht und die Finanz-Deputation zur Aufnahme der dafür veranschlagten Summe von ℳ 3,300,000 mittelst bestmöglichst zu contrahirender temporairer oder definitiver Anleihe potestivirt werden möge;

daß ferner für die Herstellung der provisorischen Arbeiten auf dem Baakenwärder aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen die Summe von ℳ 154,000 entnommen werde;

indem er zugleich die Bürgerschaft ersucht

dem letzteren Antrage insbesondere ihre baldthunlichste Genehmigung angedeihen zu lassen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 45. **Hamburg, den 14. April 1875.**

Erwiderung, betreffend Delegation des Begnadigungsrechtes des Senats an den Chef der Polizei-Behörde.

Erwiderung, betreffend Delegation des Begnadigungsrechtes des Senats an den Chef der Polizei-Behörde.

Auf das Ersuchen der Bürgerschaft vom 31. März d. Js., betreffend Aufhebung der dem Chef der Polizei-Behörde vom Senate ertheilten Befugniß, in geringfügigeren Straffällen Namens des Senats Gnade zu üben, erwidert der Senat unter Bezugnahme auf seine in dieser Angelegenheit an die Bürgerschaft unterm 2. November v. Js. ertheilte Auskunft und seine schon damals erklärte Bereitwilligkeit auf einen derartigen Wunsch der Bürgerschaft, wenn er ausgesprochen würde, einzugehen, daß nunmehr der dem Polizei-Chef ertheilte Auftrag zurückgezogen worden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 46. Hamburg, den 14. April 1875.

Antrag, betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag unter gleichzeitiger Vorlage des Communalbudget=Entwurfes.

Antrag, betreffend den der Stadtgemeinde Berge=dorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag unter gleichzeitiger Vor=lage des Communalbudget=Entwurfes.

Nach Maaßgabe § 10 des Bergedorfischen Gesetzes vom 30. December 1872 *) soll das Communalbudget der Stadt Bergedorf, nachdem dessen Gemeindestatut im vorigen Jahre senatsseitig bestätigt worden, für das gegenwärtige Jahr und die nächst folgenden zwei Jahre dem Senate und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden, um auf Grund desselben die der Gemeinde zu gewährende Beihülfe aus Staatsmitteln zu bemessen. Die Gründe, wodurch es veranlaßt ward, daß das Communalbudget in diesem Jahre verspätet an den Senat gelangte und erst jetzt der Bürgerschaft mitgetheilt werden kann, sind bereits in der Senatsmittheilung vom 1. v. Mts. (№ 26) hervorgehoben. Für die folgenden Jahre ist eine rechtzeitige Vorlage zu erwarten.

Den vom Magistrat und Bürgervertretung Bergedorfs berathenen und in der jetzt vorliegenden Gestalt vom Landherrn gebilligten Entwurf des Budgets fügt der Senat als Anlage A hieneben bei, während er die vom Magistrate dazu gegebenen Erläuterungen auf die Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt. Der Senat findet nach der vom Landherrn ihm gegebenen Auskunft keine Veranlassung, das Budget zu beanstanden.

---

*) Anmerkung: § 10 Alinea 2 des Bergedorfischen Gesetzes lautet:
„Für das Städtchen Bergedorf soll dessen communales Jahresbudget während „drei auf einander folgender Jahre, nachdem dessen Gemeindestatut senats„seitig bestätigt ist, durch Senat und Bürgerschaft genehmigt und die er„forderliche Ausgabe, so weit solche nicht durch die Einnahme aus städtischen „Gemeindesteuern ausgeglichen wird, aus den Beträgen der staatsseitig „erhobenen Grund= und Einkommensteuern durch die Staatskasse gedeckt „werden. Nach Ablauf des dreijährigen Provisoriums soll durch die Gesetz„gebung festgestellt werden, ein wie großer Procentsatz aus den staatsseitig „im Städtchen eingehobenen Grund= und Einkommensteuern als Beihülfe zu „den Gemeindelasten und lokalen Bedürfnissen des Städtchens Bergedorf „von der Staatskasse jährlich zu leisten sei.“

Antrag, betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag unter gleichzeitiger Vorlage des Communalbudget-Entwurfes.

Hinsichtlich des Staatsbeitrages ist gesetzlich bestimmt, daß derselbe aus den vom Staate erhobenen Grund- und Einkommensteuern der Stadt Bergedorf gegeben werden solle, so weit die erforderliche Ausgabe nicht aus den Gemeindesteuern gedeckt sei. Die Stadtgemeinde hat nun unter Hinweis auf das eingereichte Budget, wonach die Einnahme mit nur ℳ 13,361 gegen eine Ausgabe von ℳ 52,893 veranschlagt ist, beantragt, daß der Staatsbeitrag zur Deckung des ganzen Deficits auf ℳ 39,532 möge bemessen werden, indem sie meint, dieser Antrag sei durch die Fassung des Gesetzes justificirt. Der Landherr hat bei Ueberreichung des Budgets an den Senat diese Ansicht als irrig widerlegt und mit Recht darauf hingewiesen, daß sowohl nach der betreffenden Gesetzesbestimmung als auch nach den Senatsmotiven zum Entwurfe des Bergedorfischen Gesetzes (gedr. Verhandlungen 1872 pag. 196) und nach dem bürgerschaftlichen Ausschußberichte № 36 vom September 1872 (Seite 3 zu § 10) es unzweifelhaft sei, daß Senat und Bürgerschaft nach freiem Ermessen das Quantum der aus obigen Steuereinnahmen von der Staatscasse zu leistenden Beihülfe an die Gemeinde zu bestimmen haben und keineswegs eine aversionelle Uebernahme des Gemeindebedürfnisses auf die Staatscasse beabsichtigt sei. Die Stadt Bergedorf muß eben so gut wie jede andere unter die Landgemeinde-Ordnung fallende Gemeinde zunächst communale Steuern für ihre Zwecke aufbringen, der Staat giebt nur Zuschuß und Bergedorf ist nur insofern vor den übrigen Landgemeinden bevorzugt, daß die staatliche Beihülfe nicht auf $\frac{7}{8}$ der Grundsteuer beschränkt ist, sondern mit aus den Mitteln der eingehobenen Einkommensteuer gegeben werden soll. Die Voraussetzung, daß Bergedorf sich zu besteuern habe, findet sich außer im § 10 auch am Schlusse des § 5 des Bergedorfischen Gesetzes sehr bestimmt ausgedrückt, wo es heißt: „es bleibt . . . dem Städtchen . . . unbenommen, nach Maaßgabe der Landgemeinde-Ordnung auch communale Grund- und Einkommensteuern für Gemeindezwecke zu erheben.“ Die Selbstbesteuerung ist also principiell angenommen (siehe auch Landgemeinde-Ordnung Art. 3 und 18), das Wörtlein „auch“ in obiger Bestimmung deutet nur an, daß Grundbesitz und Einkommen nicht etwa deshalb, weil solche Steuern vom Staate schon erhoben werden, von der Gemeindebesteuerung ausgeschlossen seien.

Hinsichtlich des Maaßes des Staatsbeitrages wird man zum richtigen Resultate kommen, wenn man davon ausgeht, daß der Staat Anspruch darauf hat, eine mindestens gleiche Einnahme aus den Steuern von der Stadt Bergedorf zu erzielen, wie er solche vor Einführung des

Antrag, betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag unter gleichzeitiger Vorlage des Communalbudget-Entwurfes.

Gesetzes vom 30. December 1872 unmittelbar aus Abgaben von der Stadt bezogen hat. Dieselbe zahlte im Jahre 1872 an den Staat:

1. Grundsteuer:		
Schoß	Crt.₰	6,773. 8 ß
Martinischatz	"	168. 2 "
2. Persönliche Abgaben:		
Kopfgeld	"	686. 7 "
Vorschoß	"	467. 4 "
3. Aus der Stadtcasse:		
Wein- und Vieh-Accise	"	225.— "
Martinischatz	"	10.— "
Martinigänse	"	40.— "
Zusammen	Crt.₰	8,370. 5 ß

Im Jahre 1873 hat dagegen der Staat erhoben an:

Grundsteuer	Crt.₰	17,480.— ß
Einkommensteuer	"	14,780.— "
Zusammen	Crt.₰	32,260.— ß

Der Staat hat also ein Plus gegen früher eingenommen von Crt.₰ 23,889. 11 ß oder rund Crt.₰ 24,000. Dasselbe Resultat wird auch für 1874, wo noch genaue Abrechnung fehlt, erzielt worden sein. Der an Bergedorf zu zahlende Staatszuschuß wird sich also nicht über Crt.₰ 24,000 oder ℳ 28,800 hinaus erheben können. Nun wird mit Rücksicht auf das oben über Selbstbesteuerung Gesagte billiger Weise von Bergedorf zu fordern sein, daß es mindestens Ein-Fünftheil des nach dem Budget ungedeckten Deficits aufbringe, so daß es für die übrigen Vier-Fünftheile bis zur Summe von ℳ 28,800 die staatliche Beihülfe bekomme. Es würde also beispielsweise, wenn nach der Budgetvorlage ca. ℳ 40,000 über die Einnahme hinaus verausgabt werden würden, der Staatszuschuß mit dem Maximum von ℳ 28,800 geleistet und der Rest von ℳ 11,200 von der Stadt Bergedorf aufgebracht werden. Wenn dagegen die Ausgabe etwa nur ℳ 30,000, also weniger als der Budgetanschlag betragen sollte, so würde die Gemeinde ℳ 6000 selbst anzuschaffen haben und ℳ 24,000 (also ℳ 4,800 weniger als das Maximum) vom Staate erhalten. Die definitive Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde läßt sich selbstverständlich erst im Beginn des auf das Budgetjahr nächstfolgenden Jahres machen, doch bereitet das keine Schwierigkeit, weil Bergedorf einstweilen bis zum Maximalbetrage

Antrag, betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag unter gleichzeitiger Vorlage des Communalbudget-Entwurfes.

Staatsgelder erheben und das innerhalb dieser Summe zu viel oder zu wenig Erhobene leicht bei dem andauernden Rechnungsverhältnisse nachträglich ausgeglichen werden kann. Nach Beendigung des dreijährigen Provisoriums wird dann für die Zukunft auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrung in Gemäßheit Gesetzes ein Procentsatz aus den eingehobenen Grund- und Einkommensteuern als jährlicher Staatsbeitrag zu fixiren sein.

Auf Grund des Vorgetragenen ersucht der Senat die Bürgerschaft: das vorgelegte Budget der Stadt Bergedorf für das Jahr 1875 so wie ferner es mitzugenehmigen, daß der Stadt Bergedorf ein Staatsbeitrag von Vier-Fünftheilen des nach Schluß der Jahresabrechnung für 1875 sich ergebenden thatsächlichen Deficits bis zur Maximalsumme von ℳ 28,800 gewährt werde, daß auch die Finanz-Deputation zu ermächtigen sei, für Bergedorf bis zu diesem Maximalbetrage in Vorschuß zu treten unter dem Vorbehalte, daß das nach Maaßgabe der Abrechnung eventuell Zuvielgezahlte auf den Staatsbeitrag für 1876 verrechnet werde.

Anlage A.

Entwurf zum Budget der Stadt Bergedorf für das Jahr 1875.

Einnahme.

Art.			
	Stadtvermögen.		
1.	Grundmiethen	ℳ 2,520.—	
2.	Hölzung und Jagd	„ 380.—	
			ℳ 2,900.—
	Steuern und Abgaben.		
3.	Marktstandsgeld	ℳ 120.—	
4.	Baggerabgabe	„ 450.—	
5.	Hundesteuer	„ 230.—	
6.	Nachtwächtersteuer	„ 560.—	
			„ 1,360.—
	Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden.		
7.	Magistrat	ℳ 200.—	
8.	Deichcommission	„ 35.—	
9.	Polizei	„ 20.—	
10.	Schulcommission	„ 8,330.—	
11.	Armencommission	„ 516.—	
			„ 9,101.—
			ℳ 13,361.—

Ausgabe.

Allgemeine Verwaltung.

Art.			
12.	Gehalte, resp. Remunerationen an den Bürgermeister und die 2 Rathmänner	ℳ 3,800.—	
13.	Rathsdiener	„ 480.—	
14.	Localmiethe ꝛc. für das Sitzungszimmer	„ 120.—	
15.	Büreauanschaffungen	„ 900.—	
16.	Inventar	„ 600.—	
			ℳ 5,900.—

Verwaltungs-Abtheilungen.

I. Finanzen.

17.	Stadtschuld	ℳ 3,100.—	
18.	Verwaltung der städtischen Liegenschaften	„ 1,004.—	
			„ 4,104.—

II. Bauwesen.

Commission für Bau- und Beleuchtungswesen.

19.	Beleuchtungswesen	ℳ 1,810.—	
20.	Bauten und Reparaturen ꝛc.	„ 6,348.—	
			„ 8,158.—

III. Polizeiverwaltung.

21.	Sämmtliche Kosten für Sicherheits-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei	ℳ 2,602.—	„ 2,602.—

IV. Unterrichtswesen.

22.	Pensionen an Lehrer	ℳ 3,540.—	
23.	Gehalte der Lehrer	„ 15,875.—	
24.	Sonstige Kosten der Schulverwaltung	„ 2,190.—	
			„ 21,605.—

V. Oeffentliche Wohlthätigkeit.

25.	Armenwesen	ℳ 7,068.—	„ 7,068.—

Kirche.

26.	Gehalte an Prediger und Organist	ℳ 1,456.—	„ 1,456.—

Außerordentliche Ausgaben.

27.	Unvorhergesehene Ausgaben	ℳ 2,000.—	„ 2,000.—
			ℳ 52,893.—

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 47. **Hamburg, den 19. April 1875.**

Antrag, betreffend Vermehrung des Beamten-Personals der Ersten Prätur.

Antrag, betreffend Vermehrung des Beamten-Personals der Ersten Prätur.

Das Beamtenpersonal der Ersten Prätur hat im vorigen Jahre eine Vermehrung insofern erfahren, als anstatt des Hülfsarbeiters, welcher die Insinuationen in St. Georg seit Aufhebung des Patronats im Jahre 1868 besorgt hatte, ein fünfter Beamter angestellt worden ist. Es hat sich aber inzwischen herausgestellt, daß die Beschaffung sämmtlicher Citationen und Insinuanda in dem sich immer weiter ausdehnenden und an Bevölkerung stets wachsenden St. Georg für einen Beamten eine zu große Arbeit ist. In Folge der Ueberanstrengung erkrankte der betreffende Beamte im letzten Winter und mußte seitdem das Auskunftsmittel von dem Prätor ergriffen werden, einen Theil der Insinuanda durch einen auf pünktliche Besorgung verpflichteten Hülfsschreiber beschaffen zu lassen. Auf die Dauer ist ein solcher Zustand nicht zulässig, es wird ein neuer definitiv anzustellender Beamter unentbehrlich.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ist ersichtlich, in welcher Progression die Zahl der Insinuationen in St. Georg zugenommen hat:

1874: 5041 Citationen; 144 Befehle; 495 Warschauungen, und 2487 sonstige Insinuationen.

1866: 3494 Citationen, 74 Befehle; 337 Warschauungen, und 1804 sonstige Insinuationen.

1861: 1908 Citationen; 44 Befehle; 187 Warschauungen, und 1512 sonstige Insinuationen.

Als Gehalt wird für den neuen Beamten ℳ 1800 zu bestimmen sein, welches jetzt die jüngsten Präturbeamten erhalten. Mit dem Bemerken, daß das Niedergericht und Obergericht den vom Ersten Prätor ausgehenden Vorschlag befürwortet haben, beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß ein sechster Beamter der Ersten Prätur mit ℳ 1800 Gehalt angestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 48. **Hamburg, den 26. April 1875.**

Erwiderung, betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4.

Erwiderung, betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4.

Nachdem der Antrag des Senats vom 9. November 1874, betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4, von der Bürgerschaft am 31. März d. J. angetragenermaaßen und unter dem Ersuchen um baldmöglichste Mittheilung anderweitiger diese Angelegenheit betreffender Vorlagen abgelehnt worden, hat der Senat die Section für das Volksschulwesen aufgefordert, sich gutachtlich über die fernere Behandlung der Sache zu äußern. Aus dem hierauf eingegangenen Berichte dieser Behörde, welche es für die richtige Beurtheilung der Sachlage für erforderlich gehalten, die Angelegenheit im Zusammenhang mit anderen die Schulen des vierten Schulbezirks betreffenden Verhältnissen zu betrachten, hat sich das Folgende ergeben.

Das an der Böhmkenstraße 11/14 neuerbaute große Schulhaus ist im Laufe des verflossenen Winters fertig geworden. Dasselbe länger unbenutzt zu lassen, mußte als durchaus unzweckmäßig erscheinen. Das an der 1. Elbstraße 40 belegene Schulhaus, in welchem sich eine Knabenschule des vierten Bezirks befindet, ist noch bis zum 1. Mai 1876 in Miethe, wird dann aber höchst wahrscheinlich geräumt werden müssen, da dem Vernehmen nach der jetzige Eigenthümer des Grundstücks einen Neubau vorzunehmen beabsichtigt. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, an Stelle desselben für ein anderes Schullokal rechtzeitig und zwar spätestens auf den 1. Mai k. J. Vorsorge zu treffen. Zu solchem Behufe ist das obgedachte neue Schulhaus an der Böhmkenstraße 11/14 in Aussicht genommen.

Das im Jahr 1872 für den Preis von Spec. Bco.-₰ 61,000 außer Hamb. Crt.-₰ 80 jährlicher immerwährender Grundhauer vom Staate für Schulzwecke angekaufte, schon damals zum größeren Theile von einer Mädchenschule des Bezirks miethweise benutzte Grundstück an der Mühlenstraße 3/4 besteht aus zwei Häusern, jedes mit einem besonderen Eingange, gesondertem Treppenhause u. s. w. Die Section für das Volksschulwesen hatte ihrerseits den Ankauf dieses Grundstücks wesentlich auch in Rücksicht auf die vorhandenen Baulichkeiten empfohlen, welche, obwohl sie nicht den an Neubauten zu stellenden Anforderungen entsprechen, doch immerhin noch auf längere Zeit für Schulzwecke brauchbar

Erwiderung, betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4.

erschienen, und in denen durch einen bei passender Gelegenheit vorzunehmenden Umbau, namentlich durch Beseitigung eines der Eingänge und eines der Treppenhäuser, noch manche recht erhebliche Verbesserungen vorzunehmen waren (vgl. den Bericht der Section für das Volksschulwesen über die erforderlichen Schulbauten in der Mittheilung des Senats № 127 vom 30. September 1872). Eine solche Gelegenheit bot sich bei Fertigstellung des neuen Schulhauses an der Böhmkenstraße 11/14 und diese durfte um so weniger unbenutzt gelassen werden, da die Häuser an der Mühlenstraße, insbesondere die Fenster an der Rückseite derselben dringend einer Reparatur bedürfen. Es war beabsichtigt, mit dem 1. April d. J. die Mädchenschule zeitweilig nach der Böhmkenstraße 11/14 zu verlegen, im Laufe des Sommers einen Umbau, sowie die nothwendigen Reparaturen der Häuser vornehmen zu lassen, zum Herbst aber mit der jetzt an der 1. Elbstraße 40 befindlichen Knabenschule, die dort nur sieben Classen hat, in das große dreizehnklassige Schulhaus an der Böhmkenstraße 11/14 definitiv überzusiedeln.

Wenn nun die Bürgerschaft dem zu diesem Zwecke zwischen der Bau-Deputation und der Section für das Volksschulwesen nach vielfachen Verhandlungen vereinbarten Plan für einen Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4 ihre Mitgenehmigung versagt hat und anderweitige diese Angelegenheit betreffende Vorlagen erwartet, so können solche Vorlagen entweder in einem anderen Umbau-Projecte oder in einem Neubau-Projecte bestehen. Ein anderes Umbau-Project, als das der Bürgerschaft vorgelegte wird nach den gemachten Erfahrungen schwerlich in einer alle Ansprüche befriedigenden Weise zu erreichen sein, und von einem Neubau kann für jetzt schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil ein solcher erfahrungsgemäß mindestens zwei Jahre dauern würde, die Schulbehörde aber sich nicht der Gefahr aussetzen darf, für die Knabenschule in der Elbstraße zum Frühling k. J. kein Unterkommen zu finden. Eine solche Gefahr würde aber sehr nahe liegen, da einestheils die Aussicht für eine Schule von ca. 350 Kindern miethweise ein geeignetes Local zu erlangen nur sehr schwach ist, anderentheils aber die Bürgerschaft dem beantragten Bau eines neuen Schulhauses auf dem zu diesem Zwecke vom Staat angekauften Grundstück an der Mühlenstraße 14/17 ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hat und derselbe keinenfalls bis zum 1. Mai 1876 fertig zu stellen ist.

Unter diesen Umständen hat die Section für das Volksschulwesen, um das neue Schulhaus an der Böhmkenstraße nicht länger unbenutzt und für die Vornahme der in den Häusern an der Mühlenstraße 3/4

dringend erforderlichen Reparaturen die gute Jahreszeit nicht vorüber gehen zu lassen, die betreffende Mädchenschule einstweilen nach der Böhmkenstraße 11/14 verlegt und die Bau-Deputation um einen Anschlag der — auf den Budgetposten im Hochbau für Reparaturen und Unterhaltung der Schulhäuser in der Stadt und Vorstadt (M 21,600) anzuweisenden — Kosten jener Reparaturen ersucht. Es ist ferner ihre Absicht, die Mädchenschule baldthunlichst in das bisherige Local derselben zurück zu verlegen und demnächst mit der Knabenschule aus dem Hause in der 1. Elbstraße 40 definitiv nach der Böhmkenstraße 11/14 überzusiedeln. Es wird mithin die weitere Entwickelung der Verhältnisse bis zur Vollendung des neuen Schulhauses an der Mühlenstraße 14/17 abzuwarten und seiner Zeit darüber zu beschließen sein, ob etwa die in Rede stehende Mädchenschule in dies Haus zu verlegen und wie in diesem Falle über die Häuser an der Mühlenstraße 3/4 zu disponiren sein dürfte.

Erwiderung, betreffend Umbau des Volksschulhauses an der Mühlenstraße 3/4.

Nach diesen Ausführungen sieht sich der Senat in der Lage, von anderweitigen Vorlagen für den gegenwärtigen Augenblick absehen zu müssen, behält sich jedoch vor, zu geeigneter Zeit weitere diesen Gegenstand betreffende Anträge zu stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 49. **Hamburg, den 28. April 1875.**

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Die Bürgerschaft hat unterm 24. Februar d. J. dem vom Senate proponirten Gesetz, betreffend die Anlegung von Sielen, nur unter der Bedingung ihre Mitgenehmigung ertheilt, daß einerseits von der vom Senate beantragten Erhöhung der Sielbeiträge auf M 30, 10 und 20 (§ 2 des Gesetzes) abgesehen werde und andererseits auch die §§ 92—94 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. October 1872 unter entsprechender Erweiterung der Ueberschrift in das Gesetz aufgenommen werden.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Was zunächst die erste dieser Bedingungen anlangt, so kann der Senat sich auch nach nochmaliger eingehender Prüfung der Angelegenheit nicht davon überzeugt halten, daß es rathsam sei, von seinem früheren

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Antrage zurückzutreten. Vielmehr haben die mittlerweile eingegangenen Submissionsofferten für einen Theil der im laufenden Jahre zur Ausführung gelangenden Siele die Richtigkeit der dem Antrage vom 27. November v. J. zu Grunde liegenden Anschauungen wiederholt nachgewiesen, indem aus ihnen zur Genüge erhellt, daß schon die Ansicht, als seien auch nur die Siele VI. Klasse für den bisherigen gesetzlichen Beitrag herzustellen, eine völlig unbegründete ist. Während nämlich der z. Z. gesetzlich bestehende Beitrag für beide Straßenfronten pr. laufendes Meter ℳ 42 beträgt, hat sich z. B. als niedrigster Herstellungspreis für die auf der Uhlenhorst herzustellenden Siele VI. Classe ℳ 52, für Siele V. Classe ℳ 72 pr. Meter ergeben, ein Ergebniß, welches im Allgemeinen die Richtigkeit der Voranschläge bestätigt und daher die Zugrundelegung derselben bei Berechnung des Gesammtresultates rechtfertigt. In Folge der darnach sich herausstellenden Differenz zwischen den Beiträgen und den Herstellungskosten der Siele, welche dadurch noch erhöht wird, daß für die an Straßenkreuzungen, öffentlichen Plätzen u. s. w. belegenen Siele Beiträge nicht erhoben werden können, ergiebt sich schon bei den nach Maaßgabe des der Bürgerschaft vorgelegten Planes vom 16. November 1874 innerhalb der nächsten drei Jahre auszuführenden Sielbauten (53,225 Meter) die Nothwendigkeit eines staatsseitigen Zuschusses von ℳ 894,015 zu den insgesammt auf ℳ 2,011,740 veranschlagten Kosten, während bei Normirung der Beiträge nach Maaßgabe des Senatsantrages dieser Zuschuß sich um ℳ 479,025, d. h. also um über die Hälfte vermindern würde. Angesichts solcher Zahlen erscheint es wohl gerechtfertigt, zumal da der Staat schon die circa 5½ Millionen Mark betragenden Kosten des Geeststammsieles hat tragen müssen, die Beiträge wenigstens annähernd wieder in dasjenige Verhältniß zu den Herstellungskosten der Siele zu bringen, welches der Gesetzgebung von 1854 zu Grunde gelegen hat, wo die Herstellungskosten der Siele VI. Classe stets unter der Höhe der Beiträge verblieben und diejenigen der Siele V. Classe dieselben in weit geringerem Maaße, als gegenwärtig, überschritten. Der Senat sieht sich daher veranlaßt, seine früheren Anträge auf Erhöhung der Sielbeiträge zu wiederholen, und giebt sich der Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft nach abermaliger Prüfung der Sachlage ihre Mitgenehmigung hierzu aussprechen werde.

Was sodann die gleichzeitige Erledigung der die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen behandelnden §§ 92—94 (Abschnitt IX) des Revidirten Baupolizei-Gesetzes anbetrifft, so hat der Senat geglaubt,

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

in dieser Beziehung dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommen zu sollen, und hat demgemäß die bezüglichen Bestimmungen dem früher vorgelegten Gesetze hinzugefügt. Eine eingehende Revision dieser Bestimmungen, welcher die bisherigen Erfahrungen zu Grunde gelegt wurden, hat jedoch mehrere Abänderungen erforderlich erscheinen lassen, zu welchen im Einzelnen das Folgende zu bemerken ist:

Zunächst und vor Allem machte sich die Erwägung geltend, daß bei Ausdehnung der Bestimmungen über die Privatstraßen auf die Vororte die nach § 93 erforderliche Breite der Straße unter Umständen nicht mehr als genügend angesehen werden dürfte. Die stetig zunehmende Bebauung jener Gebietstheile wird nothwendig einen mehr und mehr wachsenden Verkehr von ihnen nach dem Innern der Stadt zur Folge haben, und zwar einen Verkehr, welcher, da es sich um erhebliche Entfernungen und um ein mehrmals täglich ein- und auspassirendes Publicum handelt, auf die Errichtung von Omnibuslinien und Pferde-Eisenbahnen angewiesen sein wird. Daß zur Aufnahme eines solchen Verkehrs Straßen von 15 Meter Breite nicht ausreichen, leuchtet ebenso sehr ein, wie daß man es nicht lediglich dem Belieben der Privaten überlassen kann, ob sie auf das allgemeine Verkehrsbedürfniß bei den von ihnen anzulegenden Straßen Rücksicht nehmen wollen, oder nicht. Es empfiehlt sich daher, bei Gelegenheit der jetzigen Gesetzesrevision zu bestimmen, daß ausnahmsweise eine größere Breite vorgeschrieben werden darf, und hat der Senat diesem Bedürfniß durch die von ihm vorgeschlagene Fassung des zweiten Satzes des § 6, sowie durch die Hinzufügung der Worte „und die Breite" in dem 1. Absatz des als § 5 in das gegenwärtige Gesetz aufgenommenen § 92 zu entsprechen geglaubt.

Die abgeänderte Fassung des al. 2 des § 6 (§ 93) rechtfertigt sich durch die augenblickliche Gesetzeslage von selbst.

Der zweite Satz des al. 3 desselben Paragraphen hat eine nothwendige Aenderung erfahren, indem nach den Worten „von ihm" eingeschoben worden ist „beziehungsweise den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke". Dieser Zusatz erscheint deshalb erforderlich, weil die Straße unter Umständen erst übernommen wird, wenn bereits alle Grundstücke nicht mehr Eigenthum des ursprünglichen Uebernehmers sind.

Die Aufnahme einer Vorschrift, wonach — wie dies auch bei öffentlichen Straßen geschehen muß — das Aufbrechen des Straßenpflasters oder Trottoirs und das Aufgraben des Grundes von einer Erlaubniß der Bau-Deputation abhängig gemacht werden soll, erscheint durch das erhebliche Interesse des Staates an der ungestörten Erhaltung

Erwiderung und Antrag, betreffend Separat-erledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

seiner in Privatstraßen befindlichen Anlagen zur Genüge motivirt. Selbstverständlich wird diese Bestimmung erst von dem Momente an Anwendung zu finden haben, wo solche Anlagen in Privatstraßen hergestellt werden.

Der Inhalt des letzten Satzes des § 93 gehört ersichtlich in den folgenden Paragraphen und ist deshalb nicht in den § 6, sondern in den § 7 des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen worden. Gleichzeitig erscheint es wünschenswerth, ihn in zweierlei Beziehungen abzuändern. Einmal nämlich kann wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß der Staat seinerseits zu jeder Zeit die Uebernahme einer Privatstraße verlangen können muß, und daß nur die Beanspruchung der Uebernahme von dem Unternehmer, beziehungsweise den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke einer Beschränkung bedarf. Dieser Unterschied hat in der Vorlage einen Ausdruck erhalten. Außerdem bedarf der Satz „sobald die Hälfte der an der Straße belegenen Bauplätze bebaut" einer anderen Fassung, da die vorhandene zu Umgehungen Anlaß geben kann. Darnach würde nämlich eine von wenigen Gebäuden besetzte Straße von noch so großer Ausdehnung abgenommen werden müssen, wenn der Unternehmer die Vorsicht beobachtet hat, einstweilen nur eine ganz geringe Anzahl von unverhältnißmäßig großen Bauplätzen auszulegen und davon die Hälfte mit einzelnen Häusern zu bebauen. Dies liegt aber nicht im Sinne der genannten Bestimmung und wird es sich daher empfehlen, dieselbe künftighin so, wie vom Senate vorgeschlagen wird, lauten zu lassen.

Der Satz im § 7 „durch die staatsseitige Uebernahme — von selbst auf den Staat über" ist neu. Er enthält einige nach den bisherigen Erfahrungen unumgänglich nothwendige Vorschriften. So erscheint es sehr erwünscht, daß die Tilgung des Areals einer Straße im Eigenthumsbuche sofort nach ihrer staatsseitigen Uebernahme erfolgt und nicht durch die Säumniß des Unternehmers verzögert werden kann. Besonders wichtig ist aber die Aufnahme des letzten Zusatzes, da es nicht zulässig sein kann, daß der Unternehmer einer Straßenanlage der diese selbst dem Staate übertragen und vielleicht auch sein daran liegendes Grundeigenthum vollständig verkauft und folgeweise jedes selbstständige Interesse an dem Charakter der Bebauung der fraglichen Straße verloren hat, noch persönlicher Disponent über die Verpflichtungen bleibe, welche von ihm in dieser Richtung beim Verkauf des anliegenden Grundeigenthums diesem auferlegt sind. Derselbe darf beispielsweise nicht in der Lage sein, mit der Ablösung zurückgezogener Baulinien oder Bewilligung von Haustreppen u. s. w. innerhalb solcher Linien Handel zu treiben.

Mit dem Uebergang der Straße selbst in die Hände des Staates müssen vielmehr auch alle auf Baulinie, Freilassung von Hintergärten u. s. w. bezüglichen Rechte des Unternehmers auf den Staat übergehen. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um den Uebergang solcher Rechte, die dem Unternehmer persönlich oder dem Eigenthümer der Straße zustanden, während die etwa aus jenen Verpflichtungen den benachbarten Grundstücken selbstständig zustehenden Rechte dadurch unberührt bleiben.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Der § 8, welcher von der Aufhebung früherer Gesetze handelt, hat selbstredend nach Ausdehnung des Umfanges des Gesetzes eine entsprechende Erweiterung gegen den § 5 des früher vorgelegten Gesetzes, betreffend die Anlegung von Sielen erhalten.

Unter Bezugnahme auf obige Ausführungen beantragt der Senat:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetz, betreffend die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Gesetz,
betreffend die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

I. Gebiet dieses Gesetzes.

§ 1.

Das nachstehende Gesetz gilt im Gebiet des Baupolizei-Gesetzes vom 31. Januar 1872 und des Provisorischen Gesetzes, betreffend die Handhabung der Baupolizei in einem Theile des Landgebietes vom 24. Januar 1872.

II. Anlegung von Sielen.

§ 2.

Entwässerung von Grundstücken an Straßen.

In den Straßen, Gängen und Höfen, welche der Staat mit öffentlichen Sielen versehen hat oder versehen wird, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

1) Sobald dort öffentliche Siele vorhanden sind, muß das Ausschütten von Unrath oder von Flüssigkeiten, wie auch das Ableiten derselben auf die Straße, unbedingt aufhören.

2) Wenn dort öffentliche Siele erbauet werden, haben die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, sobald sie ganz oder theilweise bebauet sind, zu dieser Anlage einen Beitrag von ℳ 30 für das

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Meter der dem Siele zugekehrten Fronte des Grundstücks zu entrichten; für unbebauete Grundstücke aber nur ℳ 10 per laufendes Meter. Bei späterer Bebauung ist ℳ 20 per Meter nachzuzahlen.

Für an mehreren Straßen belegene Grundstücke wird der Beitrag in folgender Weise ausgemittelt:

a. Eckgrundstücke, welche an zwei mit Sielen versehenen Straßen liegen, bezahlen nur für Eine, die größere Fronte den gesetzlichen Beitrag. Bei etwaigen späteren Parcellirungen eines solchen Grundstückes sind die Eigenthümer der Parcelen an der bisher vom Sielbeitrag befreit gewesenen Straßenseite verpflichtet, den vollen gesetzlichen Beitrag nachzubezahlen. Ausgenommen hiervon ist das bei der Parcellirung übrig bleibende Eckgrundstück, dessen Eigenthümer nur in dem Falle, wenn die bisher vom Sielbeitrag befreit gewesene Fronte dieses Eckgrundstückes größer wird, als die mit dem Sielbeitrag bereits belegte Fronte desselben, zu einer Nachzahlung des Beitrages, und zwar für den Unterschied dieser beiden Fronten verpflichtet ist.

b. Eckgrundstücke, welche an drei mit Sielen versehenen Straßen liegen, bezahlen ebenfalls nur für eine Fronte, so lange diese Fronte länger als die Summe der beiden übrigen Fronten bleibt; anderenfalls muß der Sielbeitrag für die Summe der beiden kürzeren, beziehungsweise, wenn alle drei Fronten von gleicher Größe sind von zwei Fronten entrichtet werden.

Bei Parcellirungen finden die Bestimmungen unter a analoge Anwendung.

c. Bei durchgehenden Grundstücken an zwei mit Sielen versehenen Straßen, welche an jeder dieser Straßen eine Fronte haben, wird im Allgemeinen der Sielbeitrag nur für eine und zwar die größte Fronte erhoben. Die Eigenthümer sind aber auch zur Zahlung des Beitrags für die andere Fronte verpflichtet, sobald sie an das andere Siel ebenfalls anschließen.

Schließt ein solches Grundstück die ganze Entwässerung an das Siel längs der kürzeren Fronte an, bevor das Siel längs der längeren Fronte erbauet wird, so muß bei Erbauung dieses Sieles der Beitrag für die Differenz der beiden Frontlängen nachgezahlt werden.

Bei Parcellirungen finden die Bestimmungen unter a ebenfalls analoge Anwendung.

d. Grundstücke, welche rings von Straßen umgeben sind, werden, sobald in allen diesen Straßen Siele erbauet werden, wie doppelte Eckgrundstücke angesehen, und haben sodann für die beiden längsten Fronten den Sielbeitrag zu bezahlen.

Bei Parcellirungen finden die Bestimmungen unter a ebenfalls analoge Anwendung.

3) Gleichzeitig mit der Anlage des öffentlichen Sieles ist für jedes der anliegenden Grundstücke — mit Einschluß derjenigen, welche an mehreren Straßen liegen, von denen erst eine mit einem Siele versehen ist — eine Ableitung auf Kosten des Eigenthümers nach dem öffentlichen Siel anzulegen, und sind dort hinein alle Abflüsse des Grundstücks einschließlich der Regenableitungen zu leiten.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einmündung in die Siele und zur Zahlung des Beitrages, sind diejenigen Grundstücke, welche überall nicht bebauet werden dürfen, und zwar so lange diese beschränkende Bedingung besteht.

Die Bestimmung im § 77, sub 3 des bisherigen Baupolizei-Gesetzes, wonach denjenigen Grundstücken, welche eine anderweitige Entwässerung in Canäle, Hasenmoore oder alte Siele haben, für den Anschluß eine Frist von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung der Siele, beziehungsweise in Betreff der vor dem 3. Juli 1865 bereits erbauet gewesenen Siele bis zum 3. Juli 1875 gewährt und beim freiwilligen Anschluß innerhalb dreier Jahre der halbe Sielbeitrag erlassen wird, bleibt für Grundstücke, welche eine solche anderweitige Entwässerung berechtigterweise besitzen, in Kraft, sofern bei Publication dieses Gesetzes vor diesen Grundstücken öffentliche Siele bereits vorhanden sind.

Dagegen sollen dort, wo Siele bei Publication dieses Gesetzes noch nicht vorhanden sind, auch die Grundstücke, welche eine rechtmäßige anderweitige Entwässerung besitzen, sofort nach Fertigstellung der betreffenden Siele den Anschluß beschaffen.

Ob und wie weit wegen der besonderen Localität des Grundstückes, namentlich zu großer Tiefe der Keller, oder wo bei einem nach hinten stark abfallenden Grunde nicht Alles in das Straßensiel entwässert werden könnte, oder wo sonst ungewöhnliche Schwierigkeiten obwalten, und ein solches Grundstück im Uebrigen eine genügend erachtete Abwässerung hätte, von der Verpflichtung zum Anschluß an das Straßensiel ganz abzusehen ist, bleibt in dem einzelnen Falle der Bau-Deputation überlassen.

Ebenso steht der Bau-Deputation das Recht zu, den Eigenthümer, dessen Grundstück ein durchgehendes an zwei mit Sielen versehenen Straßen belegenes ist, von dem Sielbeitrage für die kleinere der beiden Fronten zu entbinden, wenn die Tiefe des Grundstücks geringer als 20 Meter ist und der eine der beiden Sielanschlüsse lediglich dazu dient, um das Regenwasser der betreffenden Fronte abzuführen.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separat-erledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

§ 3.

Ableitung in das Straßen-Siel.

4) Die Herstellung der Ableitung (des Haus-Sielarmes) von der inneren Seite des öffentlichen Sieles bis an den Kantstein des Trottoirs, oder wo solches nicht vorhanden, bis auf eine als angemessen erachtete Entfernung von der Privatgrenze wird für Rechnung des Grundeigenthümers abseiten der Bau-Deputation beschafft. Die Herstellung des anderen Theiles der Ableitung, vom Haus-Sielarm bis in das Grundstück hinein, ist abseiten des Grundeigenthümers nach Anweisung der Bau-Deputation zu beschaffen. Der Haus-Sielarm muß wasserdicht sein, und darf nur von Eisen, Stein, hartgebrannten glasirten Thonröhren, oder in Cement gemauert, angefertigt werden, wie er auch wasserdicht mit dem Sielarm verbunden werden muß.

5) Die von dem Eigenthümer zu erstattenden Kosten des Haus-Sielarmes betragen ℳ 21 für das Meter Länge des hergestellten Sielarmes, und ℳ 6 für Herstellung des Mündungsloches im öffentlichen Siel. Die Wiederherstellung des Trottoirs oberhalb des vom Privaten hergestellten Theiles der Ableitung ist der Bau-Deputation, der Verschiedenheit des Materials gemäß, nach Aufgabe zu vergüten.

6) Alle Sielbeitragskosten können in Capital oder mittelst Umwandlung der Capital-Zahlung in eine während 30 Jahre mit 6 Procent vom Capital zu erhebende, und mit dem Privilegium der Grundsteuer versehene Sielsteuer berichtigt werden.

7) Haussiele, welche in die gegen Sturmfluthen geschützten Siele entwässern, und deren häusliche Einmündungen (Handsteine, Closets, Roste, oder sonstige Vorrichtungen) niedriger als 7,50 Meter über Null liegen, sowie solche Haussiele, welche in die den Sturmfluthen ausgesetzten Siele entwässern, und deren häusliche Einmündungen niedriger als 9 Meter über Null liegen, sind mit einer genügend sicheren Vorrichtung zum Abschluß zu versehen. Diese Vorrichtung ist jedoch so anzulegen, daß nur jene niedrig liegenden Einmündungen abgesperrt werden, dagegen den höher liegenden Abflüssen des Hauses, sowie dem Regenwasser vom Dache, der freie Abfluß nach dem öffentlichen Siel offen bleibt.

§ 4.

Entwässerung von Grundstücken an Canälen.

1) Grundstücken an Canälen belegen darf künftig keine Entwässerung in die Canäle gestattet werden, wenn an der Landseite derselben ein öffentliches Siel vorhanden ist, mit Ausnahme der an den Canalseiten freiliegenden Regenröhren.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Nur die unter Sturmfluthhöhe belegenen überschwemmbaren Räume solcher Grundstücke, welche an der Elbe oder an offenen in directer Verbindung mit der Elbe stehenden Flethen belegen sind, haben, falls sie mit dem Fußboden unter Straßenoberfläche liegen, direct in die Flethe zu entwässern.

2) Wird ein Haus, welches bereits eine Abwässerung in einen Canal oder ein Hafenmoor besitzt, neu gebaut oder bis an das Kellergeschoß umgebauet, so tritt, sofern ein öffentliches Siel vor oder neben demselben vorhanden ist, oder gleichzeitig erbauet wird, die Verpflichtung zum Einmünden in das öffentliche Siel unbedingt ein.

3) Falls in den unter 1) und 2) gedachten Fällen noch kein öffentliches Siel bei dem Grundstück vorhanden ist, so kann eine anderweitige Ableitung provisorisch gestattet werden, deren Ausmündung in der Regel nicht höher als 0,30 Meter über dem Grunde des Flethes sein darf. Sobald jedoch ein öffentliches Siel erbauet werden wird, hat die provisorische Ableitung sofort aufzuhören, und sind sämmtliche Abflüsse in das öffentliche Siel, gegen Entrichtung des Beitrages (§ 3) zu leiten.

4) Bei Grundstücken, welche an Canäle grenzen kann die Bau-Deputation eine getrennte Ableitung in die Canäle gestatten oder vorschreiben, wenn große Reinwasser-Mengen von Dampfmaschinen u. a. abzuleiten sind.

III. Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

§ 5.

Anschluß an bestehende Straßen.

Private, welche auf ihrem Grund und Boden eine neue Straße, an welcher Bauplätze als selbstständige Grundstücke ausgelegt werden sollen, herzustellen beabsichtigen, haben den Plan dazu der Bau-Deputation einzureichen, um in Beziehung auf die Höhenverhältnisse, die Richtung und die Breite der neuen Straße deren Genehmigung zu erlangen.

Der Anschluß einer von Privaten anzulegenden neuen Straße muß in der Regel, und falls thunlich so beschafft werden, daß sie an beiden Seiten mit schon vorhandenen Straßen in Verbindung gesetzt wird.

§ 6.

Breite der Straßen. Beitragspflicht. Unterhaltung. Erlaubniß zu Aufgrabungen.

Die neu anzulegende Straße darf nicht unter 15 Meter Breite haben, mit Einrechnung von 3 Meter Trottoir an jeder Seite. Ausnahmsweise kann wegen besonderer Localverhältnisse, namentlich im Innern der Stadt, eine geringere Breite gestattet, sowie andererseits für Straßen, welche voraussichtlich einen erheblichen durchgehenden Verkehr aufzunehmen haben werden, je nach dem Umfange dieses Verkehrs eine entsprechende größere Breite vorgeschrieben werden.

Erwiderung und Antrag, betreffend Separaterledigung der Abschnitte des Revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Die Vorschriften der §§ 2—4 dieses Gesetzes, beziehungsweise der §§ 80 — 82 des Baupolizei-Gesetzes vom 31. Januar 1872 über die Beitragspflicht der Anwohner zu Sielen und Trottoirs kommen auch bei neuanzulegenden Straßen zur Anwendung.

Die Herstellung der Fahrbahn und der Fußwege hat auf Kosten des Unternehmers nach Vorschrift der Bau-Deputation zu geschehen. Auch ist von diesem, beziehungsweise den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke für die Unterhaltung und Beleuchtung der Straße bis dahin, daß der Staat sie übernimmt, Sorge zu tragen.

Es darf von Niemanden in einer Privatstraße zum Zweck der Anlegung oder Reparatur von Casematten, Legung oder Ausbesserung von Röhren oder Sielen ꝛc. das Straßenpflaster oder Trottoir aufgebrochen, noch der Grund aufgegraben werden, bevor dazu eine schriftliche Erlaubniß der Bau-Deputation ertheilt worden ist.

§ 7.

Uebernahme durch den Staat.

Die Uebernahme der Straße abseiten des Staates kann vom Staate zu jeder Zeit, von dem Unternehmer, beziehungsweise den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke dann verlangt werden, wenn die bebauten Seiten die Hälfte der bebaubaren Fronten ausmachen und die Verbindung mit bestehenden Straßen an beiden Seiten hergestellt ist (vergl. § 5). Durch die staatsseitige Uebernahme der Straße wird dieselbe öffentliches Eigenthum und ist das Areal derselben im Eigenthumsbuche ohne weiteres zu tilgen. Die dem Eigenthümer zustehenden Rechte aus allen von ihm den Anliegern auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Bebauung oder Benutzung des Terrains gehen durch die Uebernahme von selbst auf den Staat über. Die Eintragung der neu gebildeten an der Straße belegenen Bauplätze als selbstständiger Grundstücke auf besondere Folien des Hypothekenbuches kann auch schon vor Uebernahme der Straße abseiten des Staates erfolgen, falls der Eigenthümer derselben eine genügende Sicherheit dafür bestellt, daß die Straße als solche für den öffentlichen Verkehr, so wie für die Legung von Sielen, Wasserröhren, Gasleitungen u. dgl. benutzt werden könne, und bis zur Uebernahme gehörig unterhalten und beleuchtet werde.

IV. Aufhebung früherer Gesetze.

§ 8.

Das Gesetz, betreffend die Leitungen der Entwässerung in die öffentlichen Siele vom 14. Juni 1854 und die §§ 77—79 und 89—91 des Baupolizei-Gesetzes vom 31. Januar 1872 sind aufgehoben.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 50. Hamburg, den 28. April 1875.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

In ihrer Mittheilung vom 28. October v. J. hat die Bürgerschaft dem Senate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a., vorgelegt, welcher verschiedene Modificationen des vom Senate am 9. März selbigen Jahres beantragten Gesetzes enthält; sie hat ferner die Baukosten für die im gedachten Senatsantrage näher bezeichneten sechs Polizei-Bezirksbureaus nebst den sonstigen für die neuen Einrichtungen aufzuwendenden einmaligen Kosten, ingleichen die persönliche Gehaltszulage für den gegenwärtigen Registrator des Patronats der Vorstadt St. Pauli bei dessen Uebertritt in ein Bezirkscommissariat angetragenermaßen bewilligt und Bewilligung der Kosten für die von ihr gewünschte Errichtung noch zweier Polizei-Bezirksbureaus und für den von ihr nöthig erachteten Ausbau des Stadthauses angeboten, übrigens aber erklärt, daß die Geschäftsthätigkeit der Bezirksbureaus, deren Verhältniß zur Central-Polizeistelle und der Wirkungskreis des, nach dem Vorschlage der Bürgerschaft, neu anzustellenden juristischen Oberbeamten im Wege der Gesetzgebung vorgängig festzustellen seien, ehe die neuen Einrichtungen zur Ausführung gelangen könnten; endlich hat sie den Wunsch ausgesprochen, daß die zu erlassenden Instructionen der Bevölkerung gedruckt zugänglich gemacht werden mögen.

In Betreff des von der Bürgerschaft vorgelegten Gesetzentwurfes und speciell zur Erläuterung der vom Senat hiemit zu demselben beantragten, in der Anlage 1 zur gegenwärtigen Mittheilung zusammengestellten Abänderungen und Zusätze, hat der Senat das Folgende zu bemerken:

Mit der bürgerschaftlichen Fassung der §§ 1 und 2, insbesondere auch mit der im § 1 bestimmten Ausdehnung der Competenz der städtischen Polizei auf sämmtliche Vororte, also auch auf Steinwärder und einen Theil des Kleinen Grasbrook, will der Senat unter obwaltenden Umständen sich einverstanden erklären.

Auch gegen den im § 2a ausgesprochenen Uebergang der Strafvollstreckung von der Polizei auf die Staatsanwaltschaft will der Senat

an und für sich keinen Widerspruch erheben. Zwar läßt sich Manches dafür sagen, daß es sich mehr empfohlen haben würde, in dieser Frage der bekanntlich mit derselben bereits beschäftigten Reichsgesetzgebung nicht vorzugreifen; gleichwohl aber will der Senat, da die Aenderung sich ohne erhebliche praktische Schwierigkeiten ins Werk setzen läßt, seinerseits dem kundgegebenen Wunsche der Bürgerschaft entgegenkommen. Indeß gehört dieser Gegenstand richtiger nicht in das Polizeigesetz, sondern in die Strafproceßordnung, deren Abschnitt von der Strafvollziehung bei Annahme jenes Princips in verschiedenen Einzelbestimmungen modificirt werden muß. Der Senat beantragt demgemäß, den § 2 a an dieser Stelle zu streichen, legt aber gleichzeitig, als Anlage 2 zu dieser Mittheilung, die entsprechenden Abänderungen zur Strafproceßordnung vor, auf deren Motivirung weiter unten kurz zurückzukommen ist.

Dagegen vermag der Senat der zu den §§ 3 und 4 von der Bürgerschaft vorgenommenen Streichung der Bestimmungen des Senatsentwurfs, daß in St. Pauli und den in Betracht kommenden geest- und marschländischen Gebietstheilen die bisher Seitens des Patronates und der Landherrenschaften besorgte Insinuation der Vorladungen und Erlasse gerichtlicher und anderer Behörden auf die städtische Polizei, und in den eben erwähnten landherrlichen Gebietstheilen die Execution richterlicher Erkenntnisse auf das Executions-Bureau überzugehen habe, nicht beizustimmen.

Das Resultat der bürgerschaftlichen Beschlußfassung würde sein, daß in St. Pauli, woselbst die Executionen schon jetzt, nach § 40 des Gesetzes vom 28. September 1860, durch das Executions-Bureau erfolgen, für die Insinuationen bei Aufhebung des Patronats anderweitig, durch eine voraussichtlich nicht unbeträchtliche Vermehrung des dazu verwendbaren Angestelltenpersonals der Gerichte und übrigen Behörden, Sorge getragen werden müßte; wogegen in den Vororten Insinuationen und Executionen in den Händen der Landherrenschaften verbleiben würden, welche daselbst nach dem vorliegenden § 4 ihre bisherige Competenz behalten, soweit dieselbe nicht gesetzlich auf andere Behörden übertragen wird. Es haben aber die Landherrenschaften von vorn herein erklärt, daß sie, sofern sie die fraglichen Functionen in diesen Districten beibehalten sollten, schwerlich einen einzigen ihrer bisherigen daselbst stationirten Polizei-Officianten würden entbehren können. Der projectirte Uebertritt dieser Officianten zur städtischen Polizei-Behörde würde somit unthunlich werden; sie würden neben den von letzterer neu anzustellenden fortfungiren

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

müssen, was schon an und für sich ein wenig empfehlenswerther Zustand wäre. Dazu käme die erhebliche Kostenvermehrung hier wie in St. Pauli, zu der um so weniger ein Grund vorliegt, als die keineswegs einfache Frage wegen der zweckmäßigsten Einrichtung des Insinuationswesens, welche den Senat schon wiederholt eingehend beschäftigt hat, doch nicht endgültig bei dieser Gelegenheit erledigt werden kann, ihre definitive Ordnung vielmehr erst bei Einführung der bevorstehenden Reichsproceßgebung finden kann und finden muß. Auch der Einfluß, den diese Gesetzgebung etwa auf die künftige Gestaltung des Executionswesens haben wird, läßt sich noch nicht absehen; gewiß aber liegt kein Grund vor, deshalb jetzt von Einführung der in sich als zweckmäßig bewährten, in Stadt und Vorstadt geltenden Einrichtung in den Vororten abzusehen, wo sie ohne beträchtlichen Kostenaufwand und ohne der Zukunft zu präjudiciren ins Werk gesetzt werden kann.

Der Senat muß mithin in den gedachten Punkten auf Wiederherstellung seiner Vorlage vom 9. März v. J. bestehen, adoptirt indeß die beiden s. Z. von dem bürgerschaftlichen Prüfungsausschusse vorgeschlagenen Modificationen, daß der Uebergang der in Rede stehenden Functionen auf die Polizei, beziehungsweise das Executions-Bureau nur bis auf Weiteres stattzufinden habe, und daß die Anstellung der erforderlichen drei neuen Executoren nicht im Polizeigesetz selbst, sondern separat zu bewilligen sei. Die Besorgung der Insinuationen wird zu einer Obliegenheit der Bezirksbureaus zu machen und werden dieselben zur Vereinfachung des Geschäftsganges dieserhalb direct zu requiriren sein, wie weiter unten in dem von der Geschäftsthätigkeit dieser Bureaus handelnden § 6 a bestimmt wird; die Vorschrift über Führung geeigneter Insinuationsprotokolle wird Sache der polizeiherrlichen Instruction für die Bezirksbureaus sein.

Die andere Abweichung im § 4 von der Vorlage der Bürgerschaft (Vororte statt: im § 1 bezeichneter Theil des Landgebiets) ist eine rein redactionelle.

Im § 5 der Anlage 1 ist die Erwähnung des bisherigen Polizeiarztes von St. Pauli weggelassen, weil auf denselben im folgenden Paragraphen zurückzukommen ist. Im Uebrigen war nunmehr auch des zufolge Budgetbewilligung für 1875 angestellten Polizei-Sergeanten der Vorstadt St. Pauli Erwähnung zu thun, und konnten, wegen der Ausdehnung der polizeilichen Competenz auf die jenseits der Elbe gelegenen

Vororte, zwei marschländische Polizei-Officianten, statt eines, als zur Polizei-Behörde übertretend aufgeführt werden.

Der vom Senate neu beantragte § 5a beschäftigt sich mit den polizeiärztlichen Einrichtungen. Der erste, auf die Districtsärzte in den Vororten bezügliche Satz bedarf keiner Motivirung. Der übrige, von den Polizeiärzten in der Stadt und St. Pauli handelnde Inhalt steht im Zusammenhange mit Aenderungen des ärztlichen Dienstes in den Gefängnissen, die hiedurch gleichzeitig beantragt werden, nachdem sich die Gefängniß-Deputation mit den desfallsigen, von dem zuletzt fungirenden städtischen Polizeiarzte ausgegangenen und vom Medicinalinspector gebilligten Vorschlägen einverstanden erklärt hat.

Bisher fungirten für die Stadt, einschließlich St. Georgs, neben einander, ohne räumliche Bezirksabgrenzung, ein Polizeiarzt und ein Polizeichirurg. Das Amt des Polizeichirurgen ist augenblicklich in Folge der Pensionirung seines letzten Inhabers vacant, und hat der Senat bereits in seiner diese Pensionirung betreffenden Mittheilung vom 8. Februar d. J. der Bürgerschaft erklärt, daß eine Wiederbesetzung der Stelle in der bisherigen Weise nicht beabsichtigt, der Senat vielmehr fernere Anträge wegen einer Umgestaltung dieses Theils des öffentlichen Sanitätsdienstes bei Gelegenheit seiner weiteren Mittheilungen über die Reorganisation der Polizei an die Bürgerschaft richten werde.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, statt eines Polizeichirurgen einen ferneren Polizeiarzt anzustellen, was sich nicht nur deßhalb empfiehlt, weil das Institut der Wundärzte nach der neueren Gesetzgebung überhaupt im Erlöschen ist, sondern besonders auch deßhalb, weil dadurch die Möglichkeit einer besseren districtsweisen Eintheilung der polizeiärztlichen Thätigkeit gegeben wird. Es wird beabsichtigt, dem neu anzustellenden Polizeiarzte die ehemalige Vorstadt St. Georg zuzüglich des Großen Grasbrooks bis zur Harburgerstraße zuzuweisen, ein Gebiet, welches wenigstens zum Theil vom Wohnsitz des städtischen Polizeiarztes ziemlich schwer erreichbar und für welches deßhalb ein eigner, inmitten des Bezirks wohnender Polizeiarzt recht wünschenswerth ist. Die Thätigkeit des städtischen Polizeiarztes wird dann auf die eigentliche innere Stadt beschränkt sein, wobei ihm möglicherweise die Functionen im Hafen ganz oder theilweise durch den hinfort zur Polizei-Behörde übertretenden Polizeiarzt für St. Pauli werden abgenommen werden können. Selbstverständlich schließt übrigens die Zuweisung gewisser Bezirke an die drei Aerzte deren Verpflichtung zu gegenseitiger Vertretung in Verhinderungs-

fällen, welche der bisher in solchen Fällen nöthig gewesenen provisorischen Hinzuziehung eines Privatarztes entschieden vorzuziehen ist, nicht aus, ebenso wenig, daß ihnen gewisse Arbeiten, wie die Assistenz bei Obductionen, alternirend zu übertragen sind.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Das Gehalt des städtischen Polizeiarztes hat zuletzt ℳ 4320 per Jahr betragen; daneben bezieht er ℳ 600 jährlich für seine ärztliche Thätigkeit beim Corps der Polizeiwache. Da die Constabler künftig einen integrirenden Bestandtheil der Polizeimannschaft bilden werden, ist es zweckmäßig, diese Separatvergütung als solche wegfallen zu lassen, die Polizeiärzte amtlich zu der in Frage stehenden Behandlung zu verpflichten, das obige Gehalt aber, auch im Hinblick auf die vergrößerte Mühwaltung durch Vermehrung der Mannschaft, von ℳ 4920 auf ℳ 5000 abzurunden. Daß der St. Paulianer Arzt im Genuß seines bisherigen Gehaltes zu belassen, ist schon beschlossen; selbiges beträgt ℳ 3600 pro Anno und involvirt zugleich die Vergütung für die ärztliche Untersuchung der vorstädtischen Meretricen, welche Verpflichtung für den Betreffenden beizubehalten ist. Für den neu anzustellenden Arzt wird bei dem geringeren Umfang seines Wirkungskreises ein jährliches Gehalt von ℳ 2000 beantragt. Es wird sonach das vacant gewordene Gehalt des Polizeichirurgen, welches ℳ 2880 betrug, nicht voll zur Verwendung kommen.

Im Uebrigen wird die nunmehr zu besprechende Reform im ärztlichen Gefängnißdienste zugleich für die polizeiärztlichen Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung sein.

Von den der Gefängniß-Deputation unterstellten Instituten hat das Werk- und Armenhaus seinen eignen Arzt, welche zweckmäßige, ja nothwendige Einrichtung zu einer Aenderung keine Veranlassung giebt. Außerdem sind für das Zuchthaus und das Kurhaus ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Jener erhält als Arzt des Zuchthauses ℳ 1152, als Arzt des Kurhauses ℳ 1728, zusammen also ℳ 2880, Dieser als Wundarzt des erstgenannten Institutes ℳ 420, des letztgenannten ℳ 540, zusammen ℳ 960 per Jahr. Die ärztlichen Verrichtungen in den übrigen Gefängnissen: Winserbaum, Raboisenwache und Hüttenwache, fallen dem städtischen Polizeiarzte zu, der aber außerdem auch im Kurhause eine nicht unerhebliche Thätigkeit hat. Dieselbe erklärt sich nicht bloß daraus, daß in neuerer Zeit die successiven Polizeiärzte dem gegenwärtigen hochbetagten Kurhausarzte mannigfache Hülfe bei der Behandlung der dort befindlichen kranken Gefangenen geleistet haben, sondern sie hat

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

auch darin ihren Grund, daß das Kurhaus außer seiner Bestimmung als Gefangenen-Hospital noch andere Zwecke verfolgt, namentlich zur Unterbringung mancher Kranker, deren Transport ins Krankenhaus nicht ohne Weiteres thunlich, benutzt wird, und ferner als Leichenhaus für die Leichen Verunglückter und Unbekannter dient.

Im Interesse der sich stetig steigernden Anforderungen an den eigentlichen polizeiärztlichen Dienst ist es nun sehr zu wünschen, daß dem städtischen Polizeiarzte die nicht direct zu diesem Dienste gehörigen Geschäfte, als welche mit Ausnahme seiner Thätigkeit beim Leichenwesen des Kurhauses, — die demnach von ihm beizubehalten ist, — seine eben erwähnten Functionen in den Gefängnißanstalten anzusehen sind, abgenommen werden. Dazu aber bedarf es einer anderen Organisirung der gefängnißärztlichen Thätigkeit. Der gegenwärtige Arzt am Zuchthause und Kurhause steht bereits im einundachtzigsten Lebensjahre und hat sein Amt mit Eifer und Umsicht nicht weniger als 56 Jahre bekleidet; er ist provisorisch im Jahre 1819, definitiv im Jahre 1821 angestellt worden. Selbstverständlich kann ihm eine vermehrte Thätigkeit nicht angesonnen werden; vielmehr erscheint seine Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand als geboten, und wird die Bürgerschaft gewiß gern damit einverstanden sein, daß ihm unter obwaltenden Umständen sein volles Gehalt als Pension belassen werde. Wenn durch seinen Rücktritt die Stelle für eine jüngere ärztliche Kraft eröffnet wird, die selbstverständlich auch dem wundärztlichen Dienste gewachsen sein muß, so bedarf es daneben eines besonderen Wundarztes für die Gefängnisse nicht mehr; es entspricht jedoch der Billigkeit, daß dem gegenwärtigen Inhaber dieser Stelle, nachdem er dieselbe seit 1856 tadellos bekleidet hat, bei seinem Ausscheiden aus derselben eine Pension im Belaufe der Hälfte seines Diensteinkommens, also von ℳ 480 jährlich, beigelegt werde.

Der neu anzustellende Gefängnißarzt aber wird die gesammte ärztliche Thätigkeit für alle Straf- und Detentionslocale und für das Kurhaus zu übernehmen haben. Im Hinblick auf den projectirten Neubau der Strafanstalten in Fuhlsbüttel empfiehlt sich eine nur provisorische Anstellung. Diese Anstalten werden einen eignen in ihrer Nähe wohnenden Arzt nicht entbehren können. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß außer demselben auch später ein in Hamburg ansässiger Gefängnißarzt erforderlich bleiben wird. Denn nicht nur die Untersuchungsgefangenen, sondern auch die zu geringeren Freiheitsstrafen verurtheilten Personen werden auch fernerhin in Hamburg verbleiben müssen, also gerade diejenigen beiden Classen von Arrestaten, welche die ärztliche

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen. Sie bringen Verletzungen und Krankheiten aller Art ins Gefängniß mit, wogegen die Sträflinge, welchen eine längere Freiheitsentziehung bevorsteht, erst nach vollständiger Heilung etwa vorhandener Krankheiten in die Strafanstalt abgeliefert zu werden pflegen und dort vor vielen Anlässen zur Erwerbung neuer Leiden geschützt sind.

Es ist ferner schon an sich zweckmäßig, dem neuen Gefängnißarzte eine Wohnung im Kurhause, der Hauptstätte seiner Wirksamkeit, anzuweisen; zugleich aber läßt sich damit eine weitere Einrichtung verbinden, welche geeignet ist, einer obwaltenden, recht fühlbaren Unzuträglichkeit abzuhelfen. Es fehlt hierselbst bisher eine passende Stelle, wo jeder Zeit, bei Tage wie bei Nacht, für Verunglückte oder in sonst hülfsbedürftigem Zustande in die Hände der Polizei gefallene Personen der nöthige sachkundige Beistand zu erlangen ist. Zumal nach Wegfall des Polizeiwundarztes pflegen solche Personen jetzt in der Stadt ohne Weiteres in die Wohnung des Polizeiarztes gebracht zu werden; in gleicher Weise werden in St. Pauli solche Transporte in die Wohnung des dortigen Polizeiarztes dirigirt. Begreiflicherweise aber fehlt es in den Behausungen der Aerzte, insbesondere zur Nachtzeit, wo sich diese Fälle vorzugsweise zutragen, an den erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen, namentlich an dem oft nöthigen Hülfspersonal. Die Anstellung eines im Kurhause wohnenden Arztes wird nun die Möglichkeit geben, daselbst unter seiner Leitung und mit Hülfe einiger ihm beizugebender Heildiener, die zugleich in den dortigen Krankensälen fungiren können, eine ständige Hülfsstation zu errichten, der ohne Abwartung eines Arztes ohne Weiteres alle Verletzten, aus dem Wasser Geretteten, besinnungslos, erstarrt, in epileptischen Krämpfen Betroffenen, alle aufgegriffenen Deliranten, Geisteskranke u. s. w. zugeführt werden können, falls nicht in dringenden Fällen eine andere Krankenanstalt näher liegt, und sofern nicht bei besonders schweren Verletzungen oder wegen forensischer Rücksichten ein Hinzurufen des Polizeiarztes an Ort und Stelle nöthig ist. Zugleich werden künftig die Constabler, und zwar nach Anleitung der Polizeiärzte, in den wichtigern Handgriffen beim Transport Verletzter u. s. w. zu unterweisen sein.

Den vorstehenden, an den künftigen Gefängnißarzt zu stellenden Anforderungen wird ein demselben, neben der freien, mit Heizung und Licht zu verbindenden Wohnung im Kurhause, zu gewährendes Gehalt von ℳ 4000 per Jahr entsprechend gefunden werden, zumal wenn in Erwägung gezogen wird, daß ihm die Möglichkeit eines Nebenerwerbes, da das Betreten des Kurhauses durch Privatpatienten nicht gestattet

werden kann, wenn überhaupt, nur in sehr beschränktem Maaße bleibt. Für zwei anzustellende Heildiener wird eine Vergütung von je ℳ 600 per Jahr genügen. Mithin werden sich, abgesehen von der in natura zu gewährenden Wohnung für den Arzt, sowie der Beköstigung für die Heildiener, die Gesammtkosten der verbesserten Einrichtung auf jährlich ℳ 5200 belaufen, gegen ℳ 3840, welche für die bisherigen Gehalte des Arztes und des Wundarztes an den Gefängnissen zu verausgaben waren.

Die Wahl des Gefängnißarztes wird, zumal die seiner Leitung zu unterstellende Station im Kurhause als eine polizeiliche Einrichtung anzusehen ist, angemessen dem Senat auf Vorschlag der Gefängniß-Deputation und nach vorgängiger Begutachtung durch das Medicinal-Collegium zu übertragen sein.

Nach § 6 der bürgerschaftlichen Vorlage sollen, abgesehen von dem zugleich als Bezirksbureau fungirenden Stadthause, im Ganzen acht Bezirksbureaus statt der vom Senat beantragten sechs errichtet werden, und zwei derselben in der Stadt, St. Georg eingeschlossen, belegen sein.

In dieser Beziehung vermag der Senat der Bürgerschaft nur soweit entgegenzukommen, daß er in die Errichtung noch eines, also des siebenten, Bezirksbureaus willigt. Demselben wird nach Ansicht des Senats seine Lage im Hammerbrook anzuweisen sein. Es muß nämlich zugegeben werden, daß für diesen vom Stadthause theilweise entlegenen, eine in rascher Zunahme begriffene Arbeiterbevölkerung enthaltenden und gut abgegrenzten Stadtheil eine solche Einrichtung wird von Nutzen sein können. Das Gehalt des dort einzusetzenden Commissars wird passend demjenigen des für St. Pauli/Eimsbüttel beabsichtigten gleichzustellen, also auf ℳ 4200 zu normiren sein. Wegen des zu wählenden Platzes und der Baukosten muß für heute Weiteres vorbehalten werden. Es wird sich möglicherweise empfehlen, in das Gebäude für dieses Bezirksbureau, wie auch in einige der bereits beschlossenen anderen, deren Baupläne zu diesem Zwecke noch einer Revidirung zu unterziehen sein würden, zugleich die Bureauräume für einen nach dem neuerdings ergangenen Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung anzustellenden Standesbeamten aufzunehmen. Für die Einrichtungen, welche in Anlaß dieses Reichsgesetzes zu treffen sind, — dessen Inhalt auch die in den Mittheilungen des Senats und der Bürgerschaft vom 9. März, beziehungsweise 2. December v. J. behandelte Angelegenheit der Abänderung gewisser Bestimmungen des Hamburgischen Civilstandsregister-Gesetzes wesentlich berührt, — aber wird voraussichtlich die nach § 83 des Reichsgesetzes vom Bundesrathe zu erwartende Ausführungsverordnung von Bedeutung sein.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Zu einer noch weiter gehenden Vermehrung der Polizei-Bezirks-bureaus, namentlich zur Anlage eines solchen in der innern Stadt, kann der Senat seine Zustimmung nicht geben. Er hat die Gründe, aus welchen er eine solche Einrichtung, wenigstens zur Zeit, nicht für wünschenswerth halten kann, bereits in seiner Mittheilung vom 9. März v. J. des Näheren dargelegt, und hält nach wie vor dafür, daß ein Bedürfniß für dieselbe nicht vorliegt, und daß sie, selbst wenn der Kostenpunkt außer Betracht gelassen wird, auch aus anderen Gründen keineswegs unbedenklich sein würde. Wer übrigens auch diese Bedenken nicht theilt, wird doch zugeben müssen, daß die in Frage stehende Maaßregel eventuell auch später noch jeder Zeit getroffen werden kann, weshalb es jedenfalls rathsam ist, vorerst das Resultat der sonstigen neuen Organisationen abzuwarten, um sich zu überzeugen, ob wirklich das Stadthaus sich als ungeeignet zeigen wird, die polizeilichen Geschäfte in der relativ wenig ausgedehnten inneren Stadt allein in befriedigender Weise zu erledigen.

Der § 6 a der gegenwärtigen Senatsvorlage entspricht dem Wunsche der Bürgerschaft nach gesetzlicher Feststellung der Geschäftsthätigkeit der Bezirksbureaus und ihres Verhältnisses zur Central-Polizeistelle. Einer Motivirung im Einzelnen wird es nach der darüber bereits in der früheren Senatsmittheilung (Seite 77 und folgende) gegebenen Ausführung nicht bedürfen. Nur mag bemerkt werden, daß es bei abermaliger Erwägung hat rathsamer erscheinen müssen, die Ausstellung neuer Meldescheine und Dienstkarten den Bureaus auf dem Stadthause zu reserviren und in dieser Beziehung die Bezirksbureaus auf Annahme der Meldung und Vermittlung der Zustellung zu beschränken, weil die Prüfung und Aufbewahrung der Legitimationspapiere richtiger an Einer Stelle concentrirt bleibt, daß aber die so begrenzte Thätigkeit der Bezirksbureaus auch auf die nicht zu den Vororten gehörigen geest- und marschländischen Gebietstheile ausgedehnt werden kann, die ja in Fremden-, Gesinde- und Gewerbesachen ebenfalls der städtischen Polizei unterstehen.

Im § 7 hat die Bürgerschaft die Creirung zweier neuer Stellen beantragt, eines als Bureau-Vorstand der Central-Polizeistelle fungirenden juristisch gebildeten Oberbeamten, und eines rechtsgelehrten Polizeianwalts.

Was zunächst den erstgedachten Beamten betrifft, über dessen Benennung die Bürgerschaft sich eines bestimmten Vorschlages enthalten, wegen dessen sie aber (unter 5 ihrer Mittheilung) den Vorbehalt gemacht hat, daß sein Wirkungskreis vorgängig im Wege der Gesetzgebung fest-

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

zustellen sei, so kann auch der Senat es an und für sich nur für wünschenswerth halten, daß dem Polizeiherrn, bei der schon vorhandenen und durch die beabsichtigten neuen Einrichtungen noch gesteigerten Ausdehnung und Schwierigkeit seines Arbeitsfeldes, hinfort ein Mann von juristischer Bildung als erster Beamter beigegeben werde. Als unerläßlich aber sieht der Senat es an, daß das als Polizeiherr fungirende Senatsmitglied auch in Zukunft der wirkliche und ausschließliche Chef der Polizei bleibe und die ihm zuständige Entscheidungsbefugniß allein behalte. Von dieser Auffassung ausgehend beantragt er, daß der neue Beamte, für dessen Gehalt ℳ 10,000 statt der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Crt.₰ 9000 genügen werden, als erster Polizeisecretair bezeichnet, und sein Wirkungskreis dahin bestimmt werde, daß ihm, seiner Stellung als Bureauvorstand der Central-Polizeistelle entsprechend, vornehmlich die Ueberwachung und Controllirung des gesammten Polizeidienstes obliegt, mit Ausnahme der Medicinalpolizei, wo diese Thätigkeit durch § 17 des Gesetzes vom 26. October 1870 dem Medicinalinspector übertragen worden, und der Baupolizei, deren Inspectoren unter der directen Aufsicht des Chefs stehen, daß er aber eigne Entscheidungen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zu treffen hat. Ihm mit der Bürgerschaft als besonders ihm obliegende Verrichtung noch die obere Leitung des Criminal- und Detectivwesens zu übertragen hält der Senat nicht für empfehlenswerth, da voraussichtlich die sonstigen Geschäfte ihn bereits ausreichend in Anspruch nehmen werden.

Der bisherige Polizeisecretair, für dessen Anstellung nach dem Beschluß der Bürgerschaft vom 17. Juli 1869 eine juristische Fachbildung nicht mehr unbedingtes Erforderniß, wird sonach hinfort als zweiter Polizeisecretair zu bezeichnen sein. Sein Wirkungskreis wird derselbe bleiben, wie er im Jahre 1869 (s. Bericht der betreffenden Senats- und Bürgerschafts-Commission vom 21. Mai gedachten Jahres, Verhandlungen Seite 279) festgestellt worden, nämlich das Protokoll über polizeiliche Vernehmungen und die wichtigere polizeiliche Correspondenz zu führen, dem Polizeiherrn bei Vorbereitung legislativer Arbeiten und Entwerfung von Verordnungen und Reglements hülfreiche Hand zu leisten, Gutachten und Berichte auszuarbeiten und auf Erfordern auch die Secretariatsgeschäfte bei den übrigen, zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten gehörigen Behörden zu übernehmen. Um es übrigens auszusprechen, daß bei eintretender Vacanz des ersten Polizeisecretariats nicht etwa ohne Weiteres ein Aufrücken

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

des zweiten Secretairs stattzufinden habe, ist die Bestimmung aufgenommen, daß Jeder der beiden Secretaire auf Vorschlag des Polizeiherrn vom Senat zu erwählen ist.

Das Amt eines Oberpolizeivogts muß in Zukunft wegfallen, da dessen Beibehaltung mit der dem ersten Polizeisecretair einzuräumenden Stellung nicht vereinbar sein würde. Der gegenwärtige Oberpolizeivogt hat das siebenzigste Lebensjahr vollendet und ist seit 44 Jahren im hiesigen Polizeidienst thätig. Es ist erklärlich, daß der angreifende Dienst allmählich seine Kräfte zu erschöpfen beginnt. Es wird deßhalb hiedurch seine Pensionirung beantragt. Sein gegenwärtiges Amtseinkommen beträgt ℳ 10,800; somit wird die Beilegung eines Ruhegehalts von ℳ 7000 per Jahr den Verhältnissen und der langjährigen treuen und dankenswerthen Dienstführung angemessen sein.

Mit der von der Bürgerschaft im § 7 weiter beantragten Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeianwalts behufs Vertretung der von den Polizei- und Verwaltungs-Behörden nach den §§ 7 und 8 der Strafproceßordnung vor dem Polizeirichter zu erhebenden Anklagen erklärt der Senat sich einverstanden, auch damit, daß Derselbe für diese Functionen dem Oberstaatsanwalt zu unterstellen ist. Da jedoch nicht anzunehmen, daß dieselben seine ganze Zeit ausfüllen werden, so steht Nichts im Wege, daß der Betreffende außerdem als Untergebener des Polizeiherrn den Geschäften der Polizei sich widme, wo er insbesondere für die Criminalabtheilung eine nützliche Verwendung finden kann. Eine derartige Combination besteht bereits an anderen Orten und hat sich bewährt. Das von der Bürgerschaft für diese Stelle ausgesetzte Gehalt (Crt.℔ 3500, mit zweimaliger Steigerung von je Crt.℔ 500 bis auf Crt.℔ 4500) erachtet der Senat indeß nicht für genügend Angesichts der an den Inhaber zu stellenden Forderungen und Angesichts anderer Besoldungen, z. B. der jetzt ℳ 8640 betragenden Gehalte der dem Oberstaatsanwalt beigeordneten beiden Staatsanwälte. Der Senat hält eine Gleichstellung dieses Amtes im Gehalte mit dem zweiten Polizeisecretariate, welchem es weder an Mühe noch an Bedeutung nachsteht, für geboten. Dieses Gehalt aber beträgt ℳ 5760 und steigt nach fünf Dienstjahren auf ℳ 6480, nach zehn auf ℳ 7200, was bei dieser Veranlassung zweckmäßig auf beziehungsweise ℳ 6000, 6500 und 7000 abgerundet werden kann.

Noch ist zum § 7 zu bemerken, daß die Criminalabtheilung die Thätigkeit zweier der Polizeiinspectoren statt eines erfordert.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Die vom Senat zu § 8 jetzt beantragte Vermehrung der Polizei-Officianten um weitere fünf Personen erklärt sich aus dem Hinzukommen der Vororte jenseits der Elbe und der Errichtung des siebenten Bezirks-bureaus. Der effectiven Mehranstellung werden übrigens nur drei sein wegen des bereits erwähnten Uebertritts des St. Paulianer Sergeanten und eines ferneren marschländischen Officianten.

Wenn zu § 9 Streichung des von der Bürgerschaft hinzugefügten Satzes, daß jeder Constabler mit einer Nummer zu versehen sei, beantragt wird, so geschieht das nicht, weil der Senat etwa mit der Maaßregel selbst nicht einverstanden wäre. Es ist vielmehr von vorn herein und schon bei Stellung des Senatsantrages vom 9. März v. J. die Absicht gewesen, diese zweckmäßige, in London bestehende Einrichtung auch in Hamburg einzuführen. Derartige Detailbestimmungen über Uniformirung aber gehören nach Auffassung des Senats nicht in ein Gesetz, sondern sind als Sache der Verwaltung zu behandeln.

Zu § 11 wird bemerkt, daß sich an der Central-Polizeistelle, zunächst veranlaßt durch die neuen Einrichtungen, die für die Criminalpolizei und das Cassenwesen getroffen sind, das Bedürfniß nach weiterer Vermehrung der Schreiberkräfte herausgestellt hat. Es wird aber diesem Bedürfnisse, wenigstens einstweilen, durch Anstellung von Diätaren Genüge gethan werden können, ohne den festen Schreiberetat zu vermehren. Deßhalb wird ein entsprechender Vorbehalt im Gesetze und daneben Bewilligung eines angemessenen Geldbetrags für obigen Zweck beantragt.

Die abgeänderte Fassung des § 12 bezweckt die Möglichkeit zu geben, die neuen Einrichtungen, soweit erforderlich und wünschenswerth, successive ins Leben treten zu lassen. Es ist insbesondere bereits oben zu § 6 bemerkt, daß die Beschaffung geeigneter Locale in den Vororten sich möglicherweise verzögern kann; es braucht indeß dadurch die Einführung anderer, nicht damit in Zusammenhang stehender Reformen nicht aufgehalten zu werden.

Zur Erläuterung des als Anlage 2 beifolgenden Gesetzes, betreffend Abänderungen in der Strafproceßordnung, — die sich aus dem beigesetzten bisherigen Texte ergeben —, werden wenige Bemerkungen genügen.

Daß im § 281 die Beitreibung der Geldstrafen dem Executions-Bureau auf Requisition der Staatsanwaltschaft belassen ist, wird um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als auch nach dem Entwurfe der Reichs-

Strafproceßordnung (§ 416) „die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte erfolgen" soll. Für die Geestlande und die Marschlande haben bisher, gemäß § 40 des provisorischen Justizgesetzes vom 28. September 1860, die Landherrenschaften die Functionen des Executions-Bureaus wahrgenommen, was künftig auf die dortigen Landgemeinden zu beschränken ist, weil in den Vororten nach § 4 der Anlage 1 das städtische Executions-Bureau in Wirksamkeit zu treten hat.

Zugleich mußte, um Zweifel abzuschneiden, der Verhältnisse in Ritzebüttel und Bergedorf gedacht und bestimmt werden, wem dort die Functionen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafvollziehung obliegen sollen. Hiebei war für Bergedorf der Bürgermeister an Stelle des jetzt in Wegfall gekommenen Amtsverwalters zu setzen.

Daß Beschwerden über die Staatsanwaltschaft mit Bezug auf die Strafvollziehung, welchen übrigens der Natur der Sache nach eine aufschiebende Wirkung an sich nicht beizulegen, in Hamburg an den Senat zu richten sind, folgt aus dem § 6 der Strafproceßordnung; daß bei derartigen Beschwerden gegen den Amtsverwalter zu Ritzebüttel oder den Bergedorfer Bürgermeister zunächst die betreffende Landherrenschaft anzugehen ist, ergiebt sich aus der Stellung dieser Beamten, beziehungsweise dem § 12 des Ritzebüttel betreffenden Gesetzes vom 22. Juni 1864.

Der bisherige § 282, welcher von der Vollziehung der ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eingehenden Erkenntnisse in Injuriensachen handelt, bedurfte nur redactioneller Abänderungen.

Die durch den bisherigen § 286 der Polizei als strafvollziehender Behörde beigelegte Befugniß, bei gewissen Voraussetzungen die Verbüßung einer nicht in Zuchthaus bestehenden Freiheitsstrafe zu befristen oder zu unterbrechen, hat ebenfalls auf die Staatsanwaltschaft überzugehen, doch ist es angemessen, dieselbe anzuweisen, sofern der zu bewilligende Aufschub eine bestimmte Grenze überschreitet, die Entscheidung des ihr zunächst vorgesetzten Senatsmitgliedes einzuholen.

Es erübrigt noch, auf den Antrag der Bürgerschaft betreffend Ausbau des Stadthauses zu erwidern, daß der Senat die Bau-Deputation mit Entwerfung und Vorlage der entsprechenden Pläne und Kostenanschläge beauftragt hat. Es ist einige Aussicht vorhanden, daß inzwischen dem allerdings fühlbaren Raummangel im Stadthause provisorisch durch Verlegung einiger Bureaus in ein benachbartes Gebäude wird abgeholfen

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

werden können. Dem Wunsche der Bürgerschaft, daß die zu erlassenden Instructionen der Bevölkerung gedruckt zugänglich gemacht werden, soll entsprochen werden, soweit die Kenntniß dieser Instructionen für das Publicum von Interesse sein wird.

Hienach geht der Antrag des Senats dahin, die Bürgerschaft wolle

1) den aus der Anlage 1 ersichtlichen Abänderungen und Zusätzen zu dem von ihr am 28. October 1874 dem Senate vorgelegten Gesetze, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung und was dem anhängig, und dem in Anlage 2 enthaltenen Gesetze, betreffend Abänderung der §§ 281, 282 und 286 der Strafproceßordnung, ihre Mitgenehmigung ertheilen;

ferner es mitgenehmigen,

2) daß das Beamtenpersonal des Executions-Bureaus bei Uebernahme der demselben im § 4 der Anlage 1 überwiesenen Geschäfte um drei Executoren mit Jahresgehalten von je ℳ 1800 vermehrt werde;

3) daß der Arzt am Zuchthause und Kurhause, Dr. Stammann, mit einer jährlichen Pension von ℳ 2880, der Wundarzt an diesen Anstalten, von Grzeskewitz, mit einer solchen von ℳ 480 in den Ruhestand versetzt, und an deren Stelle für sämmtliche der Gefängniß-Deputation unterstellte Institute, mit Ausnahme des Werk- und Armenhauses, so wie für eine im Kurhause einzurichtende Station für dahin zu befördernde verunglückte und sonstige schleuniger ärztlicher Hülfe bedürftige Personen bis auf Weiteres ein vom Senat auf Vorschlag der Gefängniß-Deputation nach vorgängiger Begutachtung durch das Medicinal-Collegium zu erwählender Gefängnißarzt mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 4000 nebst freier Wohnung so wie freier Feuerung und Beleuchtung im Kurhause angestellt, auch zur Salarirung von zwei demselben zur Hülfeleistung beizugebenden, von der Gefängniß-Deputation anzustellenden Heildienern der Betrag von ℳ 1200 per Jahr verwendet werde;

4) daß der Oberpolizeivogt Tittel bei Anstellung des ersten Polizeisecretairs (§ 7 der Anlage 1) mit einer jährlichen Pension von ℳ 7000 in den Ruhestand versetzt werde;

5) daß behufs diätarischer Anstellung von Schreiberkräften (§ 11 der Anlage 1) die Rubrik „Allgemeine Polizeikosten" für jetzt um ℳ 10,000 erhöht werde.

Anlage 1.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Anlage 1.

Abänderungen und Zusätze

zu dem von der Bürgerschaft am 28. October 1874 vorgelegten Gesetze, betreffend Reorganisation der Polizei-Verwaltung und was dem anhängig.

§ 2 a

fällt hier weg.

§ 3.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli wird aufgehoben. Die seither durch dasselbe besorgte Insinuation der Vorladungen und Erlasse gerichtlicher und anderer Behörden gehört hinfort bis auf Weiteres zum Geschäftskreis der städtischen Polizei-Behörde (vgl. unten § 6 a). Die vom Patronate geführte Administration des Schlachtviehmarktes u. s. w. (wie in der Vorlage der Bürgerschaft).

§ 4.

In den Vororten behalten in nicht polizeilichen Sachen die Landherrenschaften ihre bisherige Competenz, soweit dieselbe nicht gesetzlich auf andere Behörden übertragen wird. Die im vorigen Paragraphen erwähnten Insinuationen gehen auch in diesen Gebietstheilen auf die städtische Polizei-Behörde über. Die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse hat daselbst, soweit dieselbe bisher den Landherrenschaften oblag, hinfort bis auf Weiteres durch das Executions-Bureau zu erfolgen.

§ 5.

Die zwei Expedienten, der Polizei-Sergeant und die dreizehn Polizei-Officianten des Patronats der Vorstadt St. Pauli, ferner die in den Vororten stationirten landherrlichen Polizei-Officianten, vierzehn geestländische und zwei marschländische, werden, soweit dieselben noch dienstfähig, von der städtischen Polizei-Behörde übernommen.

§ 5 a.

Die Districtsärzte in den Vororten werden, soviel ihre polizeiärztliche Thätigkeit anbetrifft, hinfort dem Polizeiherrn unterstellt.

Für die Stadt, einschließlich der ehemaligen Vorstadt St. Georg, und für St. Pauli fungiren fortan drei Polizeiärzte. Jedem derselben

wird ein vom Polizeiherrn zu bestimmender und öffentlich bekannt zu machender Bezirk überwiesen, übrigens mit der Verpflichtung, einander in Verhinderungsfällen zu vertreten. Das Amt des Polizeichirurgen wird aufgehoben.

Die Gehalte der drei Polizeiärzte, einschließlich der Vergütung für die ihnen obliegende ärztliche Behandlung der Polizeimannschaft, betragen beziehungsweise ℳ 5000, ℳ 3600 und ℳ 2000 per Jahr. In die mit ℳ 3600 dotirte Stelle tritt der seitherige Polizeiarzt des Patronats der Vorstadt St. Pauli ein.

Die bisherige Thätigkeit des städtischen Polizeiarztes für die im Kurhause, im Winserbaum und in den Detentionslocalen befindlichen Personen hört auf, doch verbleibt demselben die ärztliche Thätigkeit bei dem Leichenwesen im Kurhause.

§ 6.

Der unter die Competenz der städtischen Polizei-Behörde gehörige Theil des Staatsgebiets wird in acht Bezirke getheilt. Die Abgrenzung der Bezirke und später je nach dem Bedürfniß anzuordnende Veränderungen derselben bleiben der Bestimmung des Polizeiherrn vorbehalten, der darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlassen wird. Für einen der städtischen Bezirke fungirt das Stadthaus zugleich als Bezirksbureau. Außer dem Stadthause ist für die Stadt mindestens noch ein Bezirk mit eigenem Bureau einzurichten.

An jedem der außer dem Stadthause vorhandenen sieben Bezirksbureaus der Polizei-Behörde fungirt ein Bezirkscommissar nebst dem erforderlichen Personal an unteren Angestellten (Polizei-Officianten, beziehungsweise Schreibern und Constablern). Die Gehalte der Bezirkscommissare betragen neben freier Wohnung nebst Feuerung und Beleuchtung im Bezirksbureau-Gebäude

für einen	ℳ	4800
„ zwei je	„	4200
„ drei je.	„	3600
„ einen	„	3000

§ 6 a.

Die Bezirksbureaus fungiren für ihre Bezirke als Filialbureaus der Polizei-Behörde. Es ist im Allgemeinen der Wahl der Einwohner des betreffenden Bezirks überlassen, sich in polizeilichen Angelegenheiten entweder an das Bezirksbureau oder an die Hauptstelle im Stadthause zu wenden.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Die Bezirksbureaus haben, soweit nöthig, einander gegenseitig in ihrer Geschäftsthätigkeit zu unterstützen.

Die Bezirkscommissare sind nächst dem Polizeiherrn dem ersten Polizeisecretair (§ 7) untergeben, haben aber hinsichtlich der einzelnen Dienstzweige auch die Anleitungen des betreffenden Polizeiinspectors zu befolgen.

Die Criminalpolizei anlangend haben die Bezirkscommissare nebst dem ihnen unterstellten Personal die Obliegenheit, der bezüglichen Abtheilung im Stadthause thunlichst Assistenz zu leisten und zur Entdeckung von Verbrechen und Vergehen sowie der Thäter derselben mitzuwirken, vor Allem soweit der ihnen zugewiesene Bezirk dadurch berührt wird.

Sie haben auf derartige Vorkommnisse sowohl selbst zu vigiliren, wie Anzeigen darüber entgegenzunehmen, die Spuren zu verfolgen und das Erforderliche zur ersten Herstellung und Sicherung des Thatbestandes, beziehungsweise zur Ergreifung der Thäter, zu besorgen, im Uebrigen aber unverzüglich an die städtische Criminalabtheilung zu berichten und nach den von dort erfolgenden Instructionen zu verfahren.

In den sich zur Verfolgung vor dem Polizeigericht durch den Polizeianwalt eignenden Fällen aus dem Bezirke ist, soweit thunlich, die Instruirung der Sache behufs Vorbereitung der Anklage auf dem Bezirksbureau zu beschaffen.

Dem Bezirksbureau liegt die Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in den Straßen des Bezirks, unter Aufsicht des Inspectors für den Polizeiwachdienst, ferner die Ueberwachung der unter polizeilicher Controlle stehenden Gewerbe im Bezirk ob.

Das Bezirksbureau hat die in diesen wie in anderen polizeilichen Dingen bei ihm eingehenden Beschwerden aus dem Publicum entgegenzunehmen und, so weit es nicht in minder wichtigen Fällen die Beschwerde sofort selber abzustellen vermag, nach seinseitiger Instruirung die Sache durch Vermittelung des Polizeiinspectors für die betreffende Branche dem Polizeiherrn vorzulegen, insbesondere auch behufs Herbeiführung des durch § 4 des Gesetzes vom 30. April 1869 über das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege u. s. w. bestimmten Verfahrens. Die Erklärung, daß ein gerichtliches Verfahren verlangt werde (Absatz 2 des angeführten § 4), kann gültig im Bezirksbureau abgegeben, auch die Zahlung der Strafe gegen Quittung daselbst geleistet werden.

Das Bezirksbureau darf Atteste über Wohnungs- und Aufenthaltsverhältnisse u. dgl. selbständig ertheilen, bei denjenigen Documenten aber, durch welche eine Berechtigung bescheinigt wird, wie Pässe, Paß-

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

karten, Staatsangehörigkeits-Atteste u. s. w. ist es auf Entgegennahme des Antrags und Instruirung der Sache beschränkt und hat die Entscheidung der Centralstelle zu überlassen, von wo, sofern sich kein Bedenken findet, das Document dem Betreffenden je nach dessen Wunsch entweder durch Vermittlung des Bezirksbureaus ausgehändigt oder auch direct per Post übersandt wird.

In der ebengedachten Weise wird auch mit den am Bezirksbureau nachgesuchten Meldescheinen für Nichtstaatsangehörige, Dienstkarten und Gewerbescheinen verfahren. Die Umschreibung von Dienstkarten auf im Bezirke wohnhafte Herrschaften, ingleichen die Entgegennahme von Anzeigen über Wohnungsveränderungen solcher Personen, die bereits mit Meldescheinen versehen sind, kann im Bezirksbureau erfolgen, das dann sofort dem Gesinde-Bureau oder dem Fremden-Bureau für deren Register Anzeige zu machen hat. Ablohnungen von Dienstboten können durch das Bezirksbureau vorgenommen, Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten daselbst, soweit die Polizei nach § 19 des Gesetzes vom 30. April 1869 dafür competent ist, geschlichtet werden.

Die solchergestalt begränzte Thätigkeit der Bezirksbureaus in Gesinde-, Fremden- und Gewerbesachen kann außer von den Bewohnern des Bezirks auch von denjenigen der angrenzenden, nicht zu den Vororten gehörigen Gebietstheile der Geestlande und der Marschlande (siehe oben § 2) in Anspruch genommen werden, worüber eine vom Polizeiherrn zu erlassende Bekanntmachung das Nähere bestimmen wird.

Die Correspondenz mit anderen, namentlich nichthamburgischen Behörden erfolgt im Allgemeinen, soweit nicht ausnahmsweise ein Anderes vom Polizeiherrn bestimmt wird, nicht direct vom Bezirksbureau, sondern durch die Centralstelle und in deren Namen und zwar in der Regel in der Weise, daß die Entwürfe der bezüglichen Schreiben daselbst durch den Bezirkscommissar zur Genehmigung vorzulegen sind. Die den Bezirksbureaus in St. Pauli und den Vororten obliegende Insinuation von Vorladungen und Erlassen der hiesigen Gerichte und Behörden aber ist von den Bezirksbureaus auf directe Requisition zu erledigen.

Das Nähere über die Geschäftsthätigkeit der Bezirksbureaus, speciell über die daselbst zu führenden Bücher und Register u. s. w. ist auf Grund obiger Vorschriften durch die vom Polizeiherrn zu erlassende Instruction festzustellen.

§ 7.

Bei der Polizei-Behörde fungiren hinfort ein erster und ein zweiter Polizeisecretair. Beide haben sich ausschließlich den Geschäften

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

ihres Amtes zu widmen, und auf jede andere Berufsthätigkeit zu verzichten. Jeder derselben wird auf Vorschlag des Polizeiherrn von dem Senate gewählt und vor dem Senate beeidigt.

Zum ersten Polizeisecretair, welcher Bureau-Vorstand der Polizei-Centralstelle ist, ist nur ein Jurist wählbar. Sein des Nähern durch Anweisung des Polizeiherrn festzustellender Wirkungskreis umfaßt namentlich die Ueberwachung der sämmtlichen Zweige des Polizeidienstes, mit Ausnahme der Baupolizei und der Medicinalpolizei. Er hat sich durch persönliche Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte zu überzeugen, und bei etwa hervortretenden Uebelständen das Geeignete zur Abhülfe zu veranlassen, beziehungsweise dem Polizeiherrn zu berichten. Ferner hat er die ihm auftragsweise vom Polizeiherrn überwiesenen Geschäfte wahrzunehmen. Im Allgemeinen stehen ihm, abgesehen von besonderer Ermächtigung, eigentliche Entscheidungen und Verfügungen nicht zu, jedoch ist ihm gestattet, wenn der Polizeiherr nicht zur Stelle ist, in eiligen, keinen Aufschub zulassenden Fällen unter eigner Verantwortung eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen, deren Genehmigung er dann baldthunlichst bei dem Polizeiherrn nachzusuchen hat.

Das Amt des Oberpolizeivogts wird aufgehoben.

Die bisher Polizeibeamte genannten Angestellten der Polizei sind hinfort Polizeiinspectoren zu benennen.

Die Zahl der am städtischen Hauptbureau, am Gesinde- und am Fremdenbureau thätigen Polizeiinspectoren wird auf sieben vermehrt, von denen einer speciell mit der Leitung des Polizeiwachdienstes zu betrauen ist, und zwei andere vom Polizeiherrn für die Geschäfte der Criminalabtheilung bestimmt werden.

Die den Polizei- und Verwaltungs-Behörden nach den §§ 7 und 8 der Strafproceßordnung zustehende Befugniß, vor dem Polizeigericht Anträge auf Bestrafung zu stellen und die Anklage zu vertreten, wird durch einen rechtsgelehrten Polizeianwalt wahrgenommen. Derselbe steht, soviel diese Functionen betrifft, in welchen er in Verhinderungsfällen durch einen zur Criminalabtheilung gehörigen Polizeiinspector vertreten werden kann, unter der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts. Außerdem hat derselbe als Untergebener des Polizeiherrn sich den Geschäften der Polizei, namentlich der Criminalabtheilung derselben, zu widmen. Er wird auf Vorschlag des Polizeiherrn von dem Senate gewählt und vor dem Senate beeidigt.

Erwiderung und Antrag, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Die jährlichen Gehalte obiger Aemter betragen künftig, unbeschadet der höheren Bewilligungen, welche einzelnen der jetzigen Inhaber gemacht sind:

für den ersten Polizeisecretair . . . . ℳ 10,000.—
„ die fünf Inspectoren am städtischen Hauptbureau, von welchen dem mit der Leitung des Polizeiwachdienstes speciell beauftragten außerdem auf Staatskosten ein Dienstpferd zu halten ist, je . „ 7,200.—
„ die Inspectoren am Gesinde- und am Fremden-Bureau, je . . . . „ 5,400.—
„ den Polizeianwalt . . . . „ 6,000.—
nach je fünf Jahren um ℳ 500 steigend bis zu ℳ 7000.

Der Gehalt des zweiten Polizeisecretairs wird demjenigen des Polizeianwalts gleichgestellt.

§ 8.

Statt 90: **95** Polizei-Officianten dritter Classe.

§ 9.

Wegfall des letzten Satzes:

Jeder Constabler ist mit einer deutlich erkennbaren Nummer zu versehen.

§ 11.

Das fest angestellte Expedienten- und Schreiber-Personal der Polizei-Behörde u. s. w. wie in der Vorlage der Bürgerschaft, mit dem Zusatz am Schluß:

Außerdem wird der Polizei-Behörde im Jahresbudget ein angemessener Betrag für zu Schreiberarbeiten zu verwendende Diätare zur Verfügung gestellt.

§ 12.

Ueber das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes hat der Senat das Nähere zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlage 2.

Anlage 2.

Gesetz,

betreffend Abänderung der §§ 281, 282 und 286 der Strafproceßordnung.

Von einem vom Senate zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage ab erhalten die §§ 281, 282 und 286 der am 30. April 1869 publicirten Strafproceßordnung, unter gleichzeitiger Aufhebung des § 21 des Einführungsgesetzes vom gleichen Tage, die folgende abgeänderte Fassung:

(Bisherige Fassung.)

Strafproceßordnung.

§ 281.

Die Vollziehung der Strafurtheile geschieht durch die städtische Polizeibehörde, mit Ausnahme derjenigen auf Geldstrafe, welche durch das Executions-Bureau beigetrieben wird.

Einführungsgesetz.

§ 21.

Die Vollziehung der Strafurtheile (s. § 281, 282 der Strafproceßordnung) hat in Ritzebüttel und Bergedorf durch den Amtsverwalter zu geschehen, mit Ausnahme der vom Amtsrichter erkannten Geldstrafen, deren Beitreibung durch diesen selbst erfolgt.

In Bergedorf tritt für die Vollziehung von Geldstrafen die Pfändung an die Stelle der Einlieger so weit diese dort üblich sind.

(Künftige Fassung.)

§ 281.

Die Vollziehung der Strafurtheile liegt der Staatsanwaltschaft ob, mit Ausnahme derjenigen auf Geldstrafe, welche auf Requisition der Staatsanwaltschaft durch das Executions-Bureau, in den Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande durch die betreffende Landherrenschaft, beigetrieben wird.

Für die Vollziehung der von den Amtsrichtern in Ritzebüttel und Bergedorf erkannten Freiheitsstrafen werden die Functionen der Staatsanwaltschaft in Ritzebüttel vom Amtsverwalter, in Bergedorf vom Bürgermeister wahrgenommen; die Beitreibung der von den Amtsrichtern erkannten Geldstrafen erfolgt wie bisher durch die Amtsrichter selbst.

Beschwerden über die Staatsanwaltschaft in Betreff der Strafvollziehung sind an den Senat, soweit es sich um die gedachten Beamten in Ritzebüttel und Bergedorf handelt zunächst an den betreffenden Landherrn, zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht im einzelnen Falle der Senat, beziehungsweise der Landherr, die einstweilige Sistirung der Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt.

(Bisherige Fassung.)

Strafproceßordnung.

§ 282.

Die Sorge für die Anordnung der Vollziehung liegt dem öffentlichen Ankläger ob.

Ist in Injuriensachen ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so hat das Gericht unmittelbar die Polizeibehörde oder das Executions-Büreau um die Vollziehung anzugehen.

§ 286.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann auf dessen Gesuch von der Polizeibehörde (siehe § 281) ein kurzer Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenzeiten bewilligt werden.

(Künftige Fassung.)

§ 282.

Ist ein in Injuriensachen ergangenes verurtheilendes Erkenntniß in Hamburg, St. Pauli oder dem Gebiete der Geestlande oder der Marschlande zu vollziehen, so hat das Gericht, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die Polizei-Behörde, bei einer Geldstrafe das Executions-Bureau, beziehungsweise die Landherrenschaft (§ 281) um die Vollziehung anzugehen.

§ 286.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängniß- oder Haftstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann auf dessen Gesuch von der Staatsanwaltschaft (siehe § 281) ein kurzer Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenzeiten bewilligt werden. Doch hat die Staatsanwaltschaft, wenn es sich um einen Aufschub von mehr als 14 Tagen handelt, die Sache dem Senatscommissar für die Staatsanwaltschaft, in Ritzebüttel und Bergedorf dem Landherrn, zur Entscheidung vorzulegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 51. **Hamburg, den 28. April 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten und Schreibers der Todtenladen-Deputation, Georg Heinrich Mundt.

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten und Schreibers der Todtenladen-Deputation, Georg Heinrich Mundt.

Der Bote und Schreiber der Todtenladen-Deputation, Georg Heinrich Mundt, 67 Jahre alt, hat schon seit einiger Zeit eine Abnahme seiner Kräfte erlitten, und es ist neuerdings eine derartige Verschlimmerung seines Zustandes eingetreten, daß er, ausweise des mit der gegenwärtigen Mittheilung der Kanzlei der Bürgerschaft übermittelt werdenden ärztlichen Attestes, nicht nur als zur ferneren Bekleidung seines Amtes definitiv untauglich, sondern überhaupt als arbeits- und erwerbsunfähig zu betrachten ist. Er ist für die Todtenladen-Deputation seit dem Jahre 1840 thätig gewesen, zuerst als Privatgehülfe des damaligen Boten Hanckenius, dem er im Jahre 1851 förmlich adjungirt und zu dessen Nachfolger er im Jahre 1854 erwählt worden ist. Er hat seinem Dienste jeder Zeit mit Rechtschaffenheit und Treue vorgestanden. Sein gegenwärtiges festes Gehalt beträgt ℳ 900 per Jahr; die mit der Stelle verknüpften Nebenbezüge ergeben annähernd, wenn auch nicht völlig den gleichen Betrag.

Die Todtenladen-Deputation hat eine Pensionirung des Mundt mit jährlich ℳ 1200 beantragt, und der Senat ist diesem Antrage beigetreten. Bei der Lage der Gesetzgebung über das Kranken- und Sterbecassenwesen, welcher bekanntlich eine Regulirung abseiten des Reiches bevorsteht, empfiehlt es sich, für jetzt von Aenderungen in den Verhältnissen der Stelle abzusehen, doch wird dem neuzuerwählenden Boten und Schreiber die Verpflichtung auferlegt werden, sich jeder Zeit

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten und Schreibers der Todtenladen-Deputation, Georg Heinrich Mundt.

eine andere mit entsprechendem Einkommen verknüpfte Verwendung im Staatsdienste gefallen zu lassen.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung,

daß der Bote und Schreiber der Todtenladen-Deputation, Georg Heinrich Mundt, mit einer jährlichen Pension von ℳ 1200 in den Ruhestand versetzt werde.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. April 1875.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 16ten Sitzung vom 28. April 1875,

betreffend Bericht der wegen der Unterschleife bei der Stadtwasserkunst niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 33) vom 12. März d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß die von einer Anzahl betheiligter Mitglieder der Stadtwasserkunst beziehungsweise Vertretern verstorbener Mitglieder zur Erledigung dieser Angelegenheit gemachte Offerte angenommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 52. Hamburg, den 30. April 1875.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Bauten am Grasbrookhafen.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Bauten am Grasbrookhafen.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 5. Juli 1872/8. Januar 1873 sind für ferneren Ausbau der Hafen- und Quai-Anlagen an der Nordwestecke des Sandthorhafens und auf dem Grasbrook insgesammt Crt.$ 3,800,000 bewilligt worden. Schon im Beginn des Jahres 1873 stellte sich durch die mittlerweile eingegangenen Submissionen für einen Theil der auszuführenden Arbeiten die Nothwendigkeit einer Nachbewilligung heraus. Dieselbe wurde für die Verlängerung des Sandthorquais, sowie für den Bau der Quaimauern und Ausgrabungen am Grasbrookhafen, welche Arbeiten von der Section für Strom- und Hafenbau als unaufschiebbar bezeichnet wurden, im Betrage von Crt.$ 480,500 unterm 3. März 1873 vom Senat bei der Bürgerschaft beantragt und von dieser unterm 12. März 1873 genehmigt. Dagegen schien es dem Senat Angesichts der eingetretenen Erhöhung der Material- und Arbeitspreise nicht thunlich, schon damals die außerdem genehmigte Erbauung von Schuppen u. s. w. am Grasbrookhafen, sowie die Erbauung der Quaimauer am Strandhafen zur Ausführung zu bringen, um so mehr, weil für die letztere Arbeit eine Preisermäßigung gegen die damaligen Verhältnisse erwartet wurde. Das Resultat der für diese Mauer ausgeschriebenen Submission ist denn auch ein solches, daß eine Nachbewilligung nicht erforderlich wird; vielmehr werden die für dieselbe incl. Erdarbeiten zur Verfügung stehenden Crt.$ 825,000 oder ℳ 990,600 für die genannten Arbeiten und die Baggerungen voraussichtlich vollständig genügen.

Anders jedoch liegt die Sache für den Bau der Schuppen am Grasbrookhafen, für die Pflasterungsarbeiten und für die Lieferung der Dampfkrähne daselbst. Während dieselben nach dem dem oben genannten Senats- und Bürgerschaftsbeschluß zu Grunde liegenden Voranschlag mit Crt.$ 478,480 oder ℳ 574,176 berechnet waren, wird nach Ausfall der Submissionen für die Erbauung der Schuppen,

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Bauten am Grasbrookhafen.

schmiedeeiserne Böcke, gußeiserne Schuhe u. s. w., sowie die Dachdeckung ein Betrag von ℳ 763,791 aufzuwenden, und demnach eine Nachbewilligung von circa ℳ 190,000 erforderlich sein. Dieser Betrag repräsentirt circa 33 pCt. der Anschlagsumme, eine Erhöhung, welche in Anbetracht der heutigen Preise für Maurer- und Zimmerarbeiten nicht auffallen kann. Außer für die Schuppen wird für die Pflasterungsarbeiten eine Nachbewilligung von ℳ 30,000 nöthig, da auch in dieser Beziehung beträchtliche Steigerungen der Preise stattgefunden und sich bis heute dauernd erhalten haben. Ebenso wird für die Krähne am Grasbrookhafen, deren Kosten sich mit ziemlicher Sicherheit nach dem Resultat der letzten diesbezüglichen Submissionen für die Verlängerung des Sandthorquais beurtheilen lassen, eine Nachbewilligung von ℳ 20,000 beansprucht werden müssen, was daher rührt, daß einerseits die Preise gegen früher noch immer hoch sind und andrerseits die Anforderungen an die Krähne für das Löschen von transatlantischen Dampfschiffen noch etwas weiter gehen, als früher angenommen wurde.

Da sich die Inangriffnahme der genannten baulichen Ausführungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schifffahrt nicht länger hinausschieben läßt, so beantragt der Senat unter Bezugnahme auf obige Ausführungen und unter dem Ersuchen einer beschleunigten Beschlußfassung, welche dadurch erforderlich wird, daß die Submittenten für die Erbauung der Schuppen, sowie für die Lieferung von Schmiedeeisen und Gußeisentheilen nur bis zum 29. Mai an ihre Offerte gebunden sind:

Die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß für die Erbauung von Schuppen am Grasbrookhafen, sowie für die Pflasterarbeiten und Krähne daselbst ein Betrag von ℳ 240,000 nachbewilligt und die Finanz-Deputation potestivirt werde, diesen Betrag durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 53. **Hamburg, den 3. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Errichtung neuer Lehrerstellen an der Gelehrtenschule.

Antrag, betreffend Errichtung neuer Lehrerstellen an der Gelehrtenschule.

Die 2. Section der Oberschulbehörde hat vorgestellt, daß das Anwachsen der Schülerzahl der Gelehrtenschule nach einem Berichte des Directors die Errichtung zweier neuer Classen (einer zweiten Quinta und einer zweiten Untersecunda) zu Michaelis d. J. mit Bestimmtheit als erforderlich erscheinen lasse, wie eine solche Nothwendigkeit schon in dem Jahresberichte von 1873/74 in Aussicht gestellt worden war. Es wird hinzugefügt, daß mit der Einrichtung dieser beiden Classen das vollständige System von 15 Classen vollendet sein wird, welches durch die Einrichtung von Wechsel-Coetus geboten ist. Die Coetus der (12) Classen von Sexta bis Untersecunda werden dann getrennt, diejenigen von Obersecunda und beiden Prima vereinigt unterrichtet werden. Die Errichtung der beiden neuen Classen machen aber die Anstellung neuer Lehrer nothwendig.

Für die bestehenden 13 Classen sind gegenwärtig an Lehrkräften vorhanden: außer dem Director 5 Professoren, 6 Oberlehrer, 6 ordentliche wissenschaftliche Lehrer, ein ordentlicher technischer Lehrer, ein Schreib- und Rechnenlehrer. Für 15 Classen wird diese Zahl nicht ausreichen und der von der Section befürwortete Vorschlag des Directors geht dahin, zwei neue Lehrer anzustellen und die zuletzt erwähnte Stelle des Schreib- und Rechnenlehrers, welcher gegenwärtig mit 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist, in eine ordentliche technische Lehrerstelle mit der Verpflichtung zu 28 Stunden umzuwandeln. Es werden dann auf 15 Classen 21 oder einschließlich des Directors 22 Lehrer vorhanden sein, was ungefähr dem auch sonst an ähnlichen Schulen üblichen Verhältniß von je drei Lehrern auf zwei Classen entspricht.

Was die Gehalte anlangt, so wird mit Rücksicht auf die Bedürfnisse in den verschiedenen Fächern empfohlen, jede der drei Gehaltsclassen um einen Lehrer zu vermehren, jedoch soll der neue Lehrer der

Antrag, betreffend Errichtung neuer Lehrerstellen an der Gelehrtenschule.

I. Gehaltsclasse nicht den Titel Professor führen und auch keine Miethentschädigung, sondern nur das ordentliche Anfangsgehalt von ℳ 5760 erhalten; der zweite von den neuen Lehrern würde als Oberlehrer das Anfangsgehalt von ℳ 4320, der ordentliche technische Lehrer zu seinem bisherigen Gehalte ℳ 576 hinzu erhalten, woraus sich eine Mehrausgabe von zusammen ℳ 10,656 ergeben würde. Diese reduciren sich aber thatsächlich auf weniger als ℳ 9000, indem theils der Betrag der bisher dem Schreib- und Rechnenlehrer für Extrastunden bezahlten Vergütungen, theils, wenn die neuen Stellen durch Avancement besetzt werden, die den aufrückenden Lehrern bis jetzt zustehenden Alterszulagen von jener Summe in Abzug zu bringen sind. Wahrscheinlich aber wird dieselbe durch die vermehrte Schulgeldeinnahme völlig ausgeglichen werden, indem die Schülerzahl im Wintersemester 1874/75 schon 30 mehr als im letzten Sommersemester und 57 mehr als im vorigen Wintersemester betragen hat und die um Ostern d. J. erfolgten Anmeldungen eine weitere namhafte Steigerung zu Michaelis erwarten lassen.

Der Senat hat unter diesen Umständen den Antrag der Oberschulbehörde gutgeheißen und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

> daß zu Michaelis d. J. an der Gelehrtenschule des Johanneums, unter Einziehung der bisherigen Schreib- und Rechnenlehrerstelle, drei neue Lehrerstellen errichtet werden und zwar eine Lehrerstelle I. Gehaltsclasse mit ℳ 5760, eine Oberlehrerstelle mit ℳ 4320 und eine ordentliche technische Lehrerstelle mit ℳ 2880, alle drei mit der Aussicht auf die für die betreffenden Gehaltsclassen regulativmäßig bestehenden Alterszulagen.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 17ten Sitzung vom 5. Mai 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875.

betreffend Anstellung von Bau-Inspectoren.

In fernerer Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 108) vom 19. October 1874 und in Verfolg ihrer Mittheilung vom 17. Februar d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zur Anstellung eines Beamten mit dem Titel „Bau-Inspector" zwecks Unterstützung des Bau-Directors mit einem jährlichen Gehalte von ℳ 7200, welches nach fünfjähriger Dienstzeit auf ℳ 7920 und nach zehnjähriger Dienstzeit auf ℳ 8640 zu erhöhen ist,

und ersucht zugleich den Senat sich mit der Einsetzung einer gemischten Commission zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung unseres Submissions-Verfahrens einverstanden zu erklären.

---

betreffend Pensionirung des Senatskanzlisten C. B. Brüsaber und den künftigen Gehalts-Etat der Senatskanzlei.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 13) vom 8. Februar 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß und zwar vom 1. Januar 1875 ab:

1) der Senatskanzlist C. B. Brüsaber mit einer jährlichen Pension von ℳ 3840 in den Ruhestand versetzt werde;
2) der Beamten- und Gehalts-Etat der Senatskanzlei, unbeschadet der einem Theil der gegenwärtig Angestellten auf Grund früherer Verhältnisse zustehenden größeren Gehalte und abgesehen von dem für Hülfsarbeiten budgetmäßig zu bewilligenden Betrage, festgestellt werde wie folgt:

   1 Bureauvorsteher, Gehalt ℳ 5000, steigend nach fünfjähriger Bekleidung dieses Amtes auf ℳ 5500, nach zehnjähriger auf . . . . ℳ 6000.—

   5 Kanzlisten, Gehalt je ℳ 3600, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 3900, nach 10 auf . . . " 4200.—

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875.

4	Kanzleischreiber, Gehalt je ℳ 2100, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 2400, nach 10 auf	ℳ 2700.—
1	Kanzleibote, Gehalt ℳ 2400, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 2700, nach 10 auf . . .	„ 3000.—
2	desgleichen, Gehalte je ℳ 1500, steigend nach 5 Dienstjahren auf ℳ 1800, nach 10 auf . .	„ 2100.—

betreffend fernere Bewilligung von ℳ 9300 für die Feuerlöschstation № 3 außerhalb des Millernthors.

Die Bürgerschaft ertheilt dem erneuerten Antrage des Senats (№ 21) vom 12. Februar 1875 dahin ihre Mitgenehmigung, daß für die Herstellung der Ueberfahrt und die Chaussirung des Hofplatzes der Löschstation № 3 außerhalb des Millernthors, sowie für die Entwässerung des Gebäudes in das Siel der Gesammtbetrag von ℳ 9300 aufgewendet und durch temporaire oder definitive Anleihe gedeckt werde,

fordert zugleich aber den Senat auf dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei der Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen für staatsseitig herzustellende Gebäude oder andere bauliche Anlagen sämmtliche für die definitive dienstliche Benutzung des Gebäudes oder der Anlage erforderliche Arbeiten und die für dieselben aufzuwendenden Kosten sofort mit veranschlagt werden, falls aber Solches im einzelnen Falle nicht thunlich sein sollte, dem Senate und der Bürgerschaft davon Kenntniß gegeben werde, daß und welche Arbeiten noch außer den in den Plänen und Kostenanschlägen berücksichtigten auszuführen seien.

betreffend Erwiderung und Antrag des Senats betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 31) vom 10. März d. J. erklärt sich die Bürgerschaft mit den als Anlage zu

derselben vom Senat beantragten Abänderungen des von ihr am 13. Januar d. J. vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben, unter der Modification einverstanden, daß

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875.

1) im § 10 der Anlage die Worte „nach Lage der Sache noch thunlich und" in Wegfall kommen; und

2) im § 12 der Anlage dem ersten Absatze desselben die Worte: „Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht auch von Erstattung dieser Auslagen absehen." hinzugefügt werden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Abänderungen seines Antrages seine Mitgenehmigung zu ertheilen und mit demnächstiger Publication und Einführung des also vereinbarten Gesetzes vorzugehen.

Die Bürgerschaft ertheilt ferner ihre Mitgenehmigung dazu, daß das Gehalt des Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichts auf ℳ 5000 jährlich festgesetzt, daß ferner bei diesem Schiedsgerichte ein Kanzlist mit einem Jahrgehalte von ℳ 2100 und ein Bote mit einem Jahrgehalte von ℳ 1450 angestellt, endlich für die Ausgaben des Schiedsgerichts an Entschädigung für die Mitglieder und Bureaukosten bis Ende des gegenwärtigen Jahres ℳ 4500 bewilligt, und diese Beträge für das Jahr 1875 den laufenden Einnahmen, eventuell den Ueberschüssen frühererer Jahresrechnungen entnommen werden.

---

betreffend Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft, betreffend Aufhebung der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder vorgesehenen Bedingung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in der Mittheilung des Senats (№ 38) vom 22. März 1875 unter 1 und 2 näher ausge-

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875.

führten Voraussetzungen unter denen von der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder vorgesehenen Bedingung Abstand zu nehmen ist, einverstanden, sowie damit daß die Anwendung vorliegenden Beschlusses der Gesetzgebung auf die einzelnen in Betracht kommenden Fälle dem Senat und Bürger-Ausschusse gemeinsam übertragen werde.

---

betreffend Lagerung von Petroleum.

Indem die Bürgerschaft sich im Uebrigen ihre Rückäußerung auf den Antrag des Senats (№ 44) vom 14. April 1875 vorbehält, ertheilt sie in vorläufiger Erwiderung auf denselben ihre Mitgenehmigung dazu: daß für Herstellung der im Antrage näher verzeichneten provisorischen Arbeiten auf Baakenwärder als: Bau-Anlagen einschließlich einer Baracke zur Beherbergung einer ständigen Wachmannschaft, so wie für Feuerlösch-Apparate und Telegraphenleitung aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen die Summe von ℳ 154,000 entnommen werde.

---

betreffend Sicherung der Hypothekenbücher gegen Feuersgefahr.

In Erwägung, daß die Grund- und Rentebücher in den Hypothekenzimmern im Verwaltungsgebäude nur in hölzernen Schränken und Riolen aufbewahrt werden, daß in Folge dieser mangelhaften Sicherheit selbst durch einen unbedeutenden Brand ein unberechenbarer Schaden entstehen kann, ersucht die Bürgerschaft den Senat um eine Vorlage zur Erbauung eines feuerfesten Gewölbes eventuell zur Anschaffung von feuersicheren Schränken zur Aufbewahrung der betreffenden Bücher.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 54. **Hamburg, den 5. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Münzstätte.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Münzstätte.

Durch den gemeinschaftlichen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft vom 1/19. December 1873 sind für die Herstellung einer Hamburgischen Münzstätte, außer Crt.-$ 287,201 für den Erwerb eines Theils des früheren Lauenstein'schen Grundstückes, zum Ausbau und zur Herstellung der für die Münze erforderlichen Gebäude, sowie für die innere Einrichtung von Dampfmaschinen, sonstigen Maschinen und Werkzeugen 2c. Crt.-$ 320,000 bewilligt worden. Es ist mit großer Anstrengung erreicht, daß schon im Anfange dieses Jahres mit dem Münzbetriebe begonnen werden konnte, wenn auch ein Theil der Anlage noch nicht fertig gestellt war. Die ganze Anstalt wird bis Mitte des Jahres vollendet sein.

Leider hat sich die für den Ausbau und die innere Einrichtung bewilligte Summe als nicht ganz ausreichend erwiesen.

Der Boden des Grundstückes, welcher erst nach der Ablieferung desselben einer ganz genauen Untersuchung unterzogen werden konnte, hat sich in nicht so guter Beschaffenheit befunden, als vorausgesetzt war. Auch die Gebäude erforderten zum Theil umfangreichere Reparaturen, als man angenommen hatte und die gemauerten Siele, welche den Abfluß des Grundstückes in das Straßensiel vermitteln, fanden sich durch den früheren Fabrikbetrieb so stark verunreinigt, daß sie in ihrer ganzen Ausdehnung aufgegraben, gereinigt und neu übermauert werden mußten.

Die Anschaffungskosten der Maschinen verringerten sich allerdings durch den vortheilhaften Erwerb der Prägemaschinen aus der früheren Straßburger Münze, aber die so erworbenen 8 Prägemaschinen (2 mehr als angenommen war) und die dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit der Münzanstalt erforderten auch in anderer Beziehung erweiterte Einrichtungen und veranlaßten in dieser Weise wieder Mehrkosten. Es wird überhaupt nicht vergessen werden dürfen, daß es sich hier um Einrichtungen handelte, die theils von Sachverständigen, die sich nicht an Ort und Stelle befanden, theils von Technikern, denen sie gänzlich neu waren, abgeschätzt werden mußten und bei denen ohnedies schon eine genaue Abschätzung außerordentlich schwierig war.

Daher wird es nicht befremden können, daß, wie sich jetzt herausstellt, zur Vollendung der Münzstätte nach dem entworfenen Plane

Antrag, betreffend Nachbewilligung für die Münzstätte.

noch ℳ 19,500 erforderlich sind. Außerdem haben sich aber noch die ursprünglich nicht beabsichtigte Anlegung von drei weiteren Schmelzöfen, die Fortführung der Umfassungsmauer an den Grenzen des Grundstückes, soweit dieselben nicht durch Gebäudemauern gebildet werden, und die Anschaffung von Wagen für den Transport von Geld und Metall innerhalb der Anstalt als nothwendig erwiesen, welche Anlagen und Anschaffungen sich auf ℳ 10,500 belaufen werden, so daß es im Ganzen einer Nachbewilligung von ℳ 30,000 bedarf.

Der Senat beantragt demnach, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß für die Vollendung und Vervollständigung der Münzstätte ℳ 30,000 nachbewilligt werden, die, wie das übrige Anlage-Capital, den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen sind.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 55. Hamburg, den 7. Mai 1875.

Erwiderung, betreffend innere Einrichtung des Badeplatzes auf Steinwärder.

Erwiderung, betr. innere Einrichtung des Badeplatzes auf Steinwärder.

In Erwiderung der Mittheilung der Bürgerschaft vom 7. April, betreffend innere Einrichtung des Badeplatzes auf Steinwärder, erklärt der Senat sich damit einverstanden, daß

1) das östliche gefährlichere Ende des Badeplatzes durch einen Schlängel von dem übrigen Badeplatze getrennt, und
2) der Eingang des Badeplatzes in die Mitte desselben verlegt werde.

Was dagegen das dritte Ersuchen der Bürgerschaft anlangt, wonach es dem Bademeister verstattet werden soll, auf seine Kosten einige neue Cabinette auf dem Schlängel der Außenseite kraft einer jeder Zeit widerruflichen Vergünstigung zu errichten, so kann der Senat, da in Folge der beabsichtigten Vergrößerung des Badeplatzes schon eine erhebliche Vermehrung der Cabinette stattfindet, ein Bedürfniß hierzu z. Z. nicht als vorhanden ansehen und lehnt daher den diesbezüglichen Antrag der Bürgerschaft für jetzt ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 56. Hamburg, den 10. Mai 1875.

Erwiderung, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal u. s. w.

In Erwiderung auf die den obigen Gegenstand betreffende Mittheilung der Bürgerschaft vom 5. d. M. erklärt der Senat hiedurch seinen Beitritt zu den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen in den §§ 10 und 12 des Gesetzes. Der Senat hat heute die Publication des also vereinbarten Gesetzes beschlossen und das Erforderliche behufs demnächstigen Inkrafttretens desselben angeordnet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 57. Hamburg, den 10. Mai 1875.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter und des Beamtenpersonals bei demselben um einen Protokollführer und einen Boten.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter und des Beamtenpersonals bei demselben um einen Protokollführer und einen Boten.

Das Niedergericht hat durch Vermittelung des Obergerichts beim Senate die Neuanstellung eines rechtsgelehrten Richters beantragt, weil eine Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter erforderlich ist, um dem Uebelstande abzuhelfen, daß die Erledigung der laufenden Untersuchungen über die Gebühr verzögert wird. Wie erheblich die Zahl der Untersuchungen und der Requisitionen in der Steigerung begriffen ist, ergiebt sich aus der Statistik, wonach an das Untersuchungsgericht gelangt sind in den Jahren:

Antrag, betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter und des Beamtenpersonals bei demselben um einen Protokollführer und Boten.

1870 —	573	Untersuchungen,	295	Requisitionen,
1871 —	752	„	352	„
1872 —	872	„	453	„
1873 —	842	„	573	„
1874 —	861	„	716	„

Zu dieser Uebersicht ist nach Mittheilung des Vorsitzenden des Untersuchungsgerichts zu bemerken, daß wenn seit 1872 die Zahl der Untersuchungen im Ganzen etwas abgenommen hat, doch die Zahl der größeren, eine längere Zeit in Anspruch nehmenden Fälle zugenommen hat, und daß die Retardate schon aus längerer Zeit her allmälig angewachsen sind.

Das Obergericht spricht sich dahin aus, daß wenn überhaupt in jedem Zweige richterlicher Thätigkeit die nicht nur vorübergehende Anhäufung von Rückständen mit den Aufgaben einer geordneten Rechtspflege unvereinbar sein würde, speciell für das Untersuchungsgericht hierzu noch der Umstand komme, daß eine erhebliche Anzahl der betheiligten Personen bis auf Weiteres in Untersuchungshaft versetzt werden müsse.

Der Senat theilt vollkommen diese Auffassung, er hat es aber für nothwendig erachtet, bevor er den Antrag an die Bürgerschaft gestellt, zu erwägen, ob Angesichts der von Reichswegen zu erwartenden veränderten Gerichts-Organisation eine interimistische Aushülfe zur Vermehrung der Arbeitskräfte des Untersuchungsgerichts vorzuschlagen wäre, oder ob bei der Neuanstellung eines Richters besondere Vorbehalte zu machen seien. Der Senat glaubt jedoch, für den vorliegenden Fall, dessen Erledigung nicht wohl länger auf sich warten lassen kann, den Antrag der Gerichte unbedenklich befürworten zu können, weil voraussichtlich auch in Zukunft für das generelle Collegial-Gericht erster Instanz nicht weniger rechtsgelehrte Richter als gegenwärtig nöthig sein werden.

Da der neu anzustellende Richter speciell zur Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter dienen soll, so müssen nach § 34 der Strafproceßordnung auch ein beeidigter Protokollführer und ein Bote angestellt werden. Der Bote ist nothwendig zur Führung der Aufsicht im Vorzimmer des Untersuchungsrichters, dessen Bureau sich nicht in directe Verbindung mit denjenigen der übrigen Untersuchungsrichter bringen läßt; außerdem wird er zu Schreiber- und Botendiensten im Allgemeinen zu verwenden sein.

Hinsichtlich der Gehaltsbestimmungen glaubt der Senat sich an die bestehende Ordnung anschließen zu müssen, und beantragt er demzufolge, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß das Richterpersonal am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter mit einem Jahresgehalte von ℳ 8640, so wie das Beamtenpersonal des Niedergerichts um einen Protokollführer mit einem Jahresgehalte von ℳ 2400 und einen Boten mit einem Jahresgehalte von ℳ 1500 vermehrt werde.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter und des Beamtenpersonals bei demselben um einen Protokollführer und einen Boten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 58. **Hamburg, den 10. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgerichte.

Das Handelsgericht hat durch Vermittelung des Obergerichts beim Senate eine Vermehrung seines Richterpersonals und die Befugung zur Vermehrung seines Beamtenpersonals je nach eintretendem Bedürfnisse beantragt. Laut Bericht des Handelsgerichts hat, wiewohl während der fünf Monate des vorigen Jahres, in denen der Gerichtspräses an der Berathung einer Reichs-Concursordnung in Berlin theilnahm, wöchentlich zwei Audienzen des Gerichts ausfielen, doch die Zahl der im Jahre 1874 abgegebenen Erkenntnisse gegen die Zahl vom Jahre 1873 im Ganzen sich vermehrt. Dieses Resultat ist dadurch ermöglicht, daß die gerichtlichen Audienzen um eine halbe Stunde früher ihren Anfang genommen haben. Aber wenn auch diese Maaßregel sich bewährt hat, so reicht dieselbe doch keineswegs aus, um die Hoffnung auf eine baldige Abarbeitung der vorhandenen Rückstände zu rechtfertigen. Die Zahl der zur Verhandlung auf die Rolle aufgetragenen Sachen hat seit dem Frühjahr 1872 fast beständig zugenommen; sie belief sich im Anfang des Jahres 1873 auf 243, stieg bis zu Anfang des Jahres 1874 auf 482 und hat, nachdem sie während des vorigen Jahres eine Zeit lang 500 überstiegen hatte, bei Beginn dieses Jahres

Antrag, betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgerichte.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgerichte.

459 betragen. In Folge dieser Rückstände haben die Sachen, welche nicht als dringliche ein Vorzugsrecht vor den übrigen beanspruchen können, durchschnittlich sechs Monate zu warten, bevor sie zur Verhandlung gelangen. Unter solchen Umständen glaubt das Handelsgericht eine Verstärkung des Richterpersonals beantragen zu müssen, und das Obergericht befürwortet ebenfalls diese Maaßregel, wenngleich es erklärt, in der Annahme des handelsgerichtlichen Vorschlages eine sichere Gewährleistung für gründliche Abhülfe der vorhandenen Uebelstände nicht erblicken zu können.

Der Senat hat diesen Antrag des Handelsgerichts in der nämlichen Weise, wie den gleichzeitig heute an die Bürgerschaft gelangenden Antrag auf Vermehrung des niedergerichtlichen Richterpersonals eingehender Erörterung unterzogen und sich demselben zustimmig erklärt, weil ein Abwarten der Reichsgesetzgebung nicht ohne Schädigung der Interessen der Justiziabeln ausführbar sein würde.

Damit neben den jetzt bestehenden fünf Abtheilungen des Handelsgerichts eine sechste errichtet werden könne, muß das Gerichtspersonal um einen rechtsgelehrten und fünf kaufmännische Richter vermehrt werden. Das Handelsgericht beantragt ferner nach Analogie des Gesetzes, betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Handelsgerichte vom 4. Mai 1866 ermächtigt zu werden, erforderlichen Falls die Zahl der Actuare um Einen und diejenige der Kanzlisten und Gerichtsboten um Vier zu erhöhen. Das Gericht bemerkt, daß die Entscheidung darüber, ob ein neuer Actuar für die neue Gerichtsabtheilung nöthig werde, davon abhänge, ob eine genügende Zahl geeigneter Hülfsarbeiter vorhanden sein werde. Für die Arbeiten der Kanzlei und der Gerichtsboten habe bei der fortwährenden Zunahme dieser Arbeiten das im citirten Gesetz von 1866 festgesetzte Personal schon lange nicht mehr ausgereicht und ist daher eine große Zahl von Hülfsschreibern ständig am Handelsgericht beschäftigt worden.

Das Handelsgericht hat endlich den Vorschlag gemacht, daß, da der Einfluß, den eine künftige Reichs-Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung auf die dann erforderliche Zahl von Richtern und Beamten des Handelsgerichts ausüben werde, nicht im Voraus erkennbar sei, die neu zu ernennenden rechtsgelehrten Richter und Beamten verpflichtet werden mögen, die Versetzung an ein anderes Gericht sich gefallen zu

lassen. Das Obergericht hält zwar die Anstellung eines rechtsgelehrten Richters unter solchem Vorbehalte nicht für wünschenswerth, der Senat aber kann nichts Bedenkliches darin finden und erachtet eine solche Bestimmung unter gegenwärtigen Verhältnissen für angemessen.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgerichte.

Der Senat beantragt daher:

die Bürgerschaft wolle dem in Anlage A beigefügten Gesetz-Entwurfe, betreffend weitere Vermehrung des Richter- und Beamten-Personals am Handelsgerichte, ihre Mitgenehmigung ertheilen.

A

Anlage A.

Gesetz,

betreffend weitere Vermehrung des Richter- und Beamten-Personals am Handelsgerichte.

§ 1.

Das Handelsgericht besteht in Zukunft aus dem Präses, dem Vicepräses, vier ferneren rechtsgelehrten und dreißig kaufmännischen Richtern.

Das Honorar des neu anzustellenden sechsten rechtsgelehrten Richters beträgt jährlich ℳ 8640.

§ 2.

Die sechs rechtsgelehrten und die fünf der Amtsdauer nach ältesten kaufmännischen Richter bilden den im § 2 des Gesetzes vom 17. März 1869 angeordneten ständigen Ausschuß des Handelsgerichts.

§ 3.

Sofern nach dem Ermessen des Handelsgerichts das Bedürfniß dazu sich herausstellt, kann dessen Actuariat um einen rechtsgelehrten Actuar und dessen gegenwärtiges Kanzlei- und Boten-Personal um vier Personen vermehrt werden.

Hinsichtlich der Gehalte dieser Beamten kommen die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1866 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1874 zur Anwendung.

Antrag, betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgerichte.

§ 4.

Der rechtsgelehrte Richter und die Beamten, welche auf Grund dieses Gesetzes angestellt werden, sind verpflichtet, sich an ein anderes Gericht erster Instanz unter Belassung ihres Gehalts versetzen zu lassen, falls bei eintretender neuer Gerichts-Organisation ihre amtliche Thätigkeit am Handelsgericht nicht mehr erforderlich sein sollte.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 59. **Hamburg, den 10. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

Es ist bereits in dem Antrage des Senats an die Bürgerschaft vom 18. September vorigen Jahres wegen Pensionirung des ersten Beamten am Kur- und Detentionshause Witte und Anstellung eines Bureau- und Rechnungsbeamten an dessen Stelle, welchem Antrage die Bürgerschaft am 7. October v. Js. ihre Mitgenehmigung ertheilt hat, bemerkt worden, daß der neue Beamte eine Wohnung in der Anstalt nicht erhalten solle, weil es bei der stets zunehmenden Zahl der Gefangenen und der daraus entstehenden Ueberfüllung der Haftlokale unabweislich erscheine, diese letzteren zu vermehren und dazu die bisherige Beamten-Wohnung zu verwenden. Nachdem jener übereinstimmende Beschluß von Senat und Bürgerschaft zur Ausführung gekommen ist, hat die Bau-Deputation den Auftrag erhalten, ein Projekt für die zweckentsprechenden Umänderungen des Gebäudes mit Kostenanschlag vorzulegen. Dies ist geschehen und sind in dem von der Bau-Deputation hergegebenen auf den Anträgen des Gefängniß-Direktors und der Gefängniß-Deputation beruhenden Entwurf die Kosten auf ℳ 30,640 angeschlagen.

Es werden folgende Veränderungen beabsichtigt:

Die männliche, jetzt in einem Flügel des ersten Stocks befindliche Abtheilung des Kurhauses ist in's Erdgeschoß zu verlegen und die nach

der Sonnenseite belegene, vortrefflich dazu geeignete bisherige Beamten-Wohnung zu diesem Zweck umzubauen. Die nach hinten hinausgehenden drei Räume werden in ihrer bisherigen Gestalt zu belassen sein und passen zur Unterbringung der von den übrigen Kranken getrennt zu haltenden, in Kur kommenden Gefangenen. Aus den vorderen Räumen ist durch Fortnahme der Wände ein großer Krankensaal als medicinische Station zu schaffen und ein zweiter Saal für chirurgische Kranke im jetzigen Garten durch einen barackenartigen Anbau zu gewinnen und mit dem nöthigen Badezimmer und mit Closetanlagen zu versehen. Dieser Anbau ist schon für das heutige Bedürfniß des Kurhauses dringend nöthig, und eine solche den jetzigen Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Anlage um so mehr zu empfehlen, als auch nach der Verlegung der Gefängnisse nach Fuhlsbüttel ein Kurhaus, d. h. ein Hospital für die für das Allgemeine Krankenhaus nicht geeigneten Individuen (Gefangene von ganz kurzer Haftzeit, Vagabonden, in polizeilichem Schutz befindliche Personen, Unsaubere u. s. w.) — und zwar bei der stets zunehmenden Bevölkerung in einem gegen das jetzige Verhältniß vergrößerten Maaßstab — unentbehrlich bleiben wird. Neben jenen Krankensälen ist ein Lokal für die Hausapotheke und eine Verbandstube herzustellen. Die letztere hat in gehöriger Einrichtung bisher gefehlt, ist aber ein dringendes Bedürfniß. Es mangelt an einem öffentlichen zweckmäßig ausgerüsteten Lokal, wohin verunglückte, plötzlich auf der Straße schwer erkrankte oder von fremder Hand verletzte Personen zur ersten, stets bei Tag und Nacht bereiten Hülfe gebracht werden können. Es ist die Absicht, einem neu anzustellenden Gefängniß-Arzt, dem zwei Heildiener beigegeben werden, in welcher Beziehung der Senat sich in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 28. April d. J., betreffend die Reorganisation der Polizei, bereits des Näheren ausgesprochen hat, auch insbesondere zu jenem Zweck eine Wohnung von zwei Zimmern, welche bei den jetzigen Umänderungen verfügbar sind, zu gewähren. Bisher mußten Patienten der vorbezeichneten Art häufig in sehr ungeeigneter Weise, namentlich Nachts, zur ersten Hülfe in die Privatwohnung des Polizeiarztes gebracht werden.

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

Die weibliche Krankenstation soll an ihrem jetzigen Platz im andern Flügel des Erdgeschosses verbleiben. Doch wird darauf Bedacht genommen werden, die betreffenden Patientinnen, soweit sie irgend dazu

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

passen, mehr an das Allgemeine Krankenhaus gelangen zu lassen, so daß hier eine Vergrößerung entbehrlich erscheint.

Im Kellergeschoß ist durch Herstellung eines Kellers unter der Baracke die dringend nothwendige Erweiterung der Oekonomie-Räumlichkeiten zu erreichen und würden ferner zwei Krankenzellen für Tobsüchtige zu errichten sein, wodurch dem zur Zeit argen Uebelstande abgeholfen wäre, daß diese lästigen Kranken durch Geschrei und Unfug die nothwendige Ruhe in den Krankensälen stören.

Der ganze jetzt zum männlichen Kurhause benutzte Raum im ersten Stock würde dann für Gefängnißlokale frei werden und ist mit geringen Abänderungen dafür herzurichten. Man wünscht außer einigen am direkten Licht liegenden Einzelzellen größere Arbeits- und Schlafsäle zu schaffen und das sonst im Hause durchgeführte Schachtelsystem, welches für Licht und Ventilation nicht vortheilhaft ist, zu verlassen, was zugleich ermöglichen wird, die erforderlichen Umgestaltungen auf das geringste Maaß zurückzuführen. Auf diese Weise würde Platz, um 60—80 Gefangene mehr als jetzt unterzubringen, erlangt werden, und damit dem Bedürfniß der nächsten Jahre voraussichtlich abgeholfen sein.

Es ist noch zu bemerken, daß diese Einrichtungen, bezüglich welcher der auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirte Plan (von welchem kleine Abänderungen der Natur der Sache nach vorbehalten sind) nähere Auskunft giebt, abgesehen davon, daß der Neubau der Gefängnisse jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und daß es durchaus unmöglich ist, bei der stets wachsenden Zahl der Gefangenen so lange noch die Erweiterung der Haftlokalitäten aufzuschieben, aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Nutzen behalten werden, auch nach der Erbauung neuer Gefängnisse. Hinsichtlich des Kurhauses ist dies schon oben ausgeführt worden. Es gilt dasselbe aber auch für die Gefängnißlokale. Es wird unter allen Umständen ein Gebäude für Untersuchungsgefangene und für die Gefangenen, welche eine kurze Freiheitsstrafe abzubüßen haben, in der Stadt verbleiben müssen und von den Gefängnissen, welche jetzt vorhanden sind, ist das Detentionshaus dasjenige, welches mit Rücksicht auf Lage und anderweitige Verwendung und Verwerthung des Platzes und des Gebäudes ohne Zweifel am meisten zu jenen Zwecken, soweit sich jetzt ein Urtheil fällen läßt, auch künftig geeignet erscheinen möchte.

Der Senat hat demnach den Anträgen der Gefängniß-Deputation gemäß seine Zustimmung für die vorbezeichneten baulichen Veränderungen und Erweiterungen des Detentions- und Kurhauses ertheilt und ersucht die Bürgerschaft

um ihre Mitgenehmigung zur Verwendung von ℳ 30,640 zu diesem Zwecke, welche aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen sind.

Kostenanschlag und Bauriß sind auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Antrag, betr. Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 60. Hamburg, den 12. Mai 1875.

Erwiderung, betreffend die Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Die Bürgerschaft hat den auf die Renovirung der Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung bezüglichen Antrag des Senats mit der Aenderung genehmigt, daß die Brücke nicht an bisheriger Stelle, sondern weiter nördlich in der Richtung von der Rothensoodstraße nach der Bernhardstraße, wiederhergestellt, zugleich aber ein Zugang zu dieser Brücke von dem s. g. Platze bei der Eiskuhle aus, baldmöglichst eröffnet werde. Der Senat hat in Folge dessen die ganze Angelegenheit einer nochmaligen Erwägung unterzogen, kann jedoch dem solchergestalt abgeänderten Projecte seine Zustimmung nicht ertheilen.

Erwiderung, betreffend die Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Vor Allem erscheint es dem Senate nicht erwiesen, daß die bei einem Eingehen auf die bürgerschaftliche Vorlage zu erwartende Verkehrserleichterung eine so erhebliche sein wird, daß sie die Aufwendung größerer Kosten rechtfertigt. Es handelt sich bei dem

Erwiderung, betreffend die Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

fraglichen Project ja nicht um den Anschluß an einen großen, in das Innere der Stadt führenden Straßenzug, sondern um die Herstellung eines schließlich nur den Bewohnern sehr weniger Straßen zu Gute kommenden, lediglich dem Fußgängerverkehr dienenden Richtweges. Auch ist die Ueberbrückung an der von der Bürgerschaft gewünschten Stelle nicht etwa als eine Vorarbeit für die spätere Ausführung einer großen Verkehrsstraße nach St. Pauli und Altona anzusehen, sondern characterisirt sich lediglich als ein Provisorium, welches bei später etwa erforderlichem Bau einer Fahrstraße durchaus unverwendbar sein würde. Ueberdies wird, so lange eine gradlinige Verbindung mit der Bernhardstraße wegen der anderweitigen Benutzung des dazwischen liegenden Terrains nicht ausführbar ist, der Umweg für die Bewohner jener Stadtgegend noch immer so groß sein, daß der Bogen, welchen sie bei Benutzung der vorhandenen Brücke zu machen haben, für die Meisten nicht so sehr in Betracht kommt. Unter solchen Umständen kann der Senat es nicht für gerechtfertigt ansehn, für die Erbauung einer neuen Brücke den dafür erforderlichen Betrag von Crt.℔ 46,000 — nicht Crt.℔ 40,000 wie der dem Beschluß der Bürgerschaft zu Grunde liegende Ausschußbericht angiebt — zu verwenden, während die Reparatur der vorhandenen Hängebrücke nur auf Crt.℔ 27,000 veranschlagt ist. Ueberdies würden zu jenem Betrag voraussichtlich noch die Kosten einer Ueberbrückung des nach dem Hafen führenden Hohlweges hinzukommen, nach welcher unmittelbar nach Herstellung der von der Bürgerschaft gewünschten Wegerichtung ein Verlangen laut werden dürfte.

Der Senat sieht sich demgemäß außer Stande, dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 20. Mai v. Js. weiter entgegenzukommen, als daß er seinen Antrag vom 12. October v. Js. auf Mitgenehmigung zur Verwendung von Crt.℔ 27,000 = ℳ 32,400 zur Reparatur der Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung und zur Entnahme dieser Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre wiederholt.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 12. Mai 1875.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 18ten Sitzung vom 12. Mai 1875,

betreffend Erbauung eines Schulhauses auf dem Grundstücke Mühlenstraße № 14/17.

In Erwiderung auf den Senatsantrag (№ 29) vom 10. März d. J. erklärt sich die Bürgerschaft mit der Erbauung des projectirten Schulhauses auf dem Grundstücke № 14/17 an der Mühlenstraße und der vergrößerten Turnhalle auf der Rückseite des Grundstücks № 11/14 an der Böhmkenstraße u. w. d. a., sowie mit der Verwendung von im Ganzen ℳ 195,360 für diesen Bau einverstanden, ertheilt auch ihre Mitgenehmigung dazu, daß die Finanz-Deputation befugt werde, nach Uebertragung von ℳ 10,800 von dem früheren Bauconto auf das hier in Rede stehende, die ferner erforderlichen ℳ 184,560 aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

betreffend Pensionirung des Lehrers J. H. Wendt.

Dem Antrag des Senats (№ 39) vom 2. April d. J. gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß der Lehrer J. H. Wendt vom 1. April d. J. an mit einer Pension von ℳ 1500 in den Ruhestand versetzt werde.

betreffend Bau eines Schulhauses auf dem Kleinen Grasbrook.

Auf Antrag des Senats (№ 43) vom 12. April d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß auf dem Kleinen Grasbrook, am Worthdamm, ein sechsklassiges Schulhaus mit Lehrerwohnung nach dem dem Antrage beigelegten Plan mit einem Kostenaufwand von ℳ 38,700, welche den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen sein würden, erbauet werde.

betreffend Vermehrung des Beamtenpersonals der Ersten Prätur.

Auf Antrag des Senats (№ 47) vom 19. April d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß ein sechster Beamter der Ersten Prätur mit ℳ 1800 Gehalt angestellt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 12. Mai 1875.

betreffend Pensionirung des Boten und Schreibers der Todtenladen-Deputation G. H. Mundt.

Auf Antrag des Senats (№ 51) vom 28. April 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß der Bote und Schreiber der Todtenladen-Deputation Georg Heinrich Mundt, mit einer jährlichen Pension von ℳ 1200 in den Ruhestand versetzt werde.

betreffend Errichtung neuer Lehrerstellen an der Gelehrtenschule.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 53) vom 3. Mai 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß zu Michaelis d. J. an der Gelehrtenschule des Johanneums, unter Einziehung der bisherigen Schreib- und Rechnenlehrerstelle, drei neue Lehrerstellen errichtet werden und zwar eine Lehrerstelle 1. Gehaltsclasse mit ℳ 5760, eine Oberlehrerstelle mit ℳ 4320 und eine ordentliche technische Lehrerstelle mit ℳ 2880, alle drei mit der Aussicht auf die für die betreffenden Gehaltsclassen regulativmäßig bestehenden Alterszulagen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 61. **Hamburg, den 14. Mai 1875.**

Antrag, betreffend einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli, u. w. d. a.

Antrag, betr. einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli, u. w. d. a.

Bereits in seiner Mittheilung vom 6. Februar 1874 (№ 16) hat der Senat eine Grenzregulirung bei der Jägerstraße in St. Pauli bei der Bürgerschaft beantragt, und derselben die desfalls mit der Altonaischen Behörde vereinbarten näheren Bestimmungen vorgelegt, welche u. A. auch einen übrigens unerheblichen Terrain-Austausch enthalten. Nachdem die Bürgerschaft in ihrer Erwiderung vom 4. März 1874 ihre Mitgenehmigung zu dieser Regulirung ausgesprochen, haben die ferneren Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung zur demgemäßen Abfassung eines förmlichen Staatsvertrages geführt, welcher am 11. d. M. durch beiderseitige Bevollmächtigte unterzeichnet ist. Dieser in der Anlage nunmehr der Bürgerschaft vorgelegte Vertrag, dessen Original nebst Karte auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt ist und demnächst zurückerbeten wird, enthält nichts Anderes, als die

obengedachten bereits am 6. März 1874 von der Bürgerschaft mitgenehmigten Bestimmungen, welche er wörtlich in sich begreift.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft, dieser Grenzregulirung u. w. d. a. nunmehr auch in der vorliegenden Form eines Staatsvertrages ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Antrag, betr. einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli, u. w. d. a.

Anlage.

Nachdem in Folge der Anlage der Jägerstraße in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli, die Regulirung einer Strecke der Landesgrenze dieser Gegend, wie auch die Festsetzung von Bestimmungen in Betreff der dortigen Grenzanwohner, nothwendig geworden ist, sind die zu solchem Geschäfte ermächtigten Commissarien der beiderseitigen Staatsregierungen, nämlich:

Königlich Preußischer Seits:

der Ober-Bürgermeister der Stadt Altona, Etatsrath Friedrich Gottlieb Eduard von Thaden, Landrath des Stadtkreises Altona,

sowie

abseiten der freien und Hansestadt Hamburg:

der Senator Emil von Melle, Patron der Vorstadt St. Pauli,

am heutigen unten bemerkten Tage im Patronats-Gebäude zu St. Pauli zusammengetreten, und haben in Gemäßheit der bereits früher über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, den nachfolgenden Vertrag salva ratificatione vereinbart, und denselben sammt der dazu gehörigen, diesem Vertrage angehefteten Grenzkarte, eigenhändig unterzeichnet.

Art. 1.

Es wird die auf beigehefteter Grenzkarte dargestellte Strecke der Landesgrenze zwischen Hamburg und Altona, und zwar zwischen dem Punkte, wo die alte Grenzpallisade die Südseite der neuen Verbindungsstraße schneidet, und dem Grenzstein Lit. G, dahin verändert, daß die neue Grenze von ersterem Punkte, auf der beigehefteten Karte mit F 3 bezeichnet, rechtwinklig auf die Axe der Verbindungsstraße über dieselbe weg bis zum Punkte F 4, und ferner, parallel mit der Jägerstraße, der Grenze der Bauplätze folgend, bis zum Punkte F 5 führt, woselbst sie im rechten Winkel auf die Jägerstraße bis zum Kantstein derselben bei F 6, und dann, der Kantsteinlinie folgend, bis zum Grenzstein Lit. G geht, in der Weise, daß von jedem Gebiete an das nachbarliche ein gleich großes Areal von 285 Quadratmeter ausgetauscht wird, die

Antrag, betr. einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli, u. w. d. a.

beiderseitigen Bauplätze an der Jägerstraße eine Tiefe von 20 Meter erhalten, und das 3,70 Meter breite Trottoir vor den Altonaer Grundstücken zum Gebiete der Stadt Altona geschlagen wird.

Art. 2.

Die neue Grenzlinie wird auf gemeinschaftliche Kosten an jeder Biegung mit einem Grenzstein von Granit bezeichnet, auf welchem die Buchstaben F 3, resp. F 4, F 5 und F 6 eingehauen sind. Dieselben werden bei F 3 und F 6 flach in die Trottoirs gelegt.

Art. 3.

Außer diesen Grenzsteinen wird auf der neuen Grenzlinie auf gemeinschaftliche Kosten eine Grenzpallisade ähnlich der jetzt dort befindlichen, errichtet und unterhalten. Den Eigenthümern auf beiden Seiten der Grenzpallisade wird die Verpflichtung auferlegt, die Plätze mit einstöckigen Gebäuden nicht weiter als 1,14 Meter mit höheren nicht weiter als 3 Meter von der Grenzpallisade entfernt, bebauen zu dürfen. Desgleichen sind die Eigenthümer zu verpflichten, es jederzeit zu gestatten, daß ihre Grundstücke von Seiten der Grenzaufsicht oder von deren Arbeitern zum Zweck von Besichtigungen, Reparaturen oder Erneuerungen der Grenzpallisaden, betreten, und zur Lagerung des dazu erforderlichen Bau-Materials benutzt werden.

Art. 4.

Soweit das Trottoir der Jägerstraße vor der Altonaer Baufronte liegt, übernimmt die Stadt Altona die Instandsetzung und Unterhaltung desselben nach Maaßgabe der Altonaer Bauordnung.

Art. 5.

Die Altonaischen Bauplätze an der Jägerstraße, auch diejenigen, denen früher diese Berechtigung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Fortsetzung des Grenzsielbaues diese Gegend erreicht, eingeräumt worden ist, erhalten das Recht zu einer definitiven Entwässerung nach dem Siel der Jägerstraße, sobald sie diesen Anschluß beanspruchen, gegen Zahlung eines Kosten-Beitrags von ℳ 21.— per laufenden Meter, wie die Hamburgischen Grundeigenthümer denselben zu leisten haben.

Art. 6.

Die auf dem Altonaischen Territorium an der Jägerstraße zu erbauenden Häuser werden mit Gas und Wasser durch die Altonaischen

Leitungen versorgt, welche unter dem Trottoir anzulegen sind, und erforderlichen Falls die Gebietsgrenze überschreiten dürfen. Die Legung solcher Leitungen hat indeß immer unter Aufsicht der beiderseitigen Grenzbeamten zu geschehen.

Antrag, betr. einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli, u. w. d. a.

Zur Urkunde Dessen ist der gegenwärtige Vertrag nebst angehefteter Grenzkarte von den oben genannten Commissarien in zwiefacher Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli, den 11. Mai 1875.

Thaden. *Emil von Melle.*
(L. S.) (L. S.)

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 62. Hamburg, den 21. Mai 1875.

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Friedrich Ferdinand Grüsing, sowie der Polizei-Officianten Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann.

Die Polizei-Behörde hat wegen gänzlicher Invalidität einiger ihrer Angestellten deren Pensionirung beantragt und der Senat hat auf diese als wohlbegründet zu erachtenden Anträge eingehen zu müssen geglaubt. Die vorzunehmenden Pensionirungen sind die folgenden:

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Friedrich Ferdinand Grüsing, sowie der Polizei-Officianten Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann.

1. Der Commandeur der Hafenrunde Friedrich Ferdinand Grüsing, im 62. Lebensjahre stehend, trat vor 31 Jahren als Officiant in den Staatsdienst und befindet sich seit 1861 in seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung, in welcher er ein Gehalt von ℳ 2376 empfängt. Seit $2\frac{1}{2}$ Jahren ist er leidend, wodurch seine dienstliche Thätigkeit wiederholte Unterbrechungen erlitten hat und eine neuerer Zeit vorgenommene Physikats-Untersuchung hat dauernde Dienstunfähigkeit in Folge seiner Erkrankung herausgestellt. Der Senat hält daher Grüsing's Pensionirung für erforderlich und erachtet mit Rücksicht auf dessen längere Dienstzeit ein Ruhegehalt von ℳ 1500 für angemessen.

2. Der Polizei-Officiant zweiter Classe Friedrich Wilhelm August Mümmler, 56 Jahre alt, war vor seiner Anstellung im

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Friedrich Ferdinand Grüsing, sowie der Polizei-Officianten Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann.

September 1852, acht Jahre lang Mitglied des ehemaligen Corps der Nachtwache gewesen. Derselbe bezieht ein Gehalt von ℳ 1800. Während er bisher seinen Dienst pflichtgetreu versehen, ist er jetzt erkrankt und hat seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht, welche nach dem Ergebnisse einer vom Physikate vorgenommenen Untersuchung ihm nicht zu versagen sein wird. Die Festsetzung der ihm zu gewährenden Pension auf ℳ 1100 dürfte der Höhe des Gehalts unter Berücksichtigung der Dauer seiner Dienstzeit entsprechen.

3. Der Polizei-Officiant zweiter Classe Carl Johann Christian Krohn, 59 Jahre alt, ist seit 23 Jahren angestellt und genießt ein Gehalt von ℳ 1800. Nachdem derselbe schon seit dem vorigen Jahre wegen Krankheit seinen Dienst nicht versehen konnte, ist nunmehr durch ein vom Physikus abgestattetes Gutachten festgestellt, daß Krohn's Leiden ihn völlig unfähig zum Dienste machen. Die von ihm gewünschte Pensionirung wird daher zu bewilligen sein und hat der Senat ihm ein Ruhegehalt von ℳ 900 zugedacht.

4. Der Polizei-Officiant zweiter Classe Theodor Heinrich Johann Holtzmann, welcher sein 58. Lebensjahr bald vollendet haben wird, versieht seinen Dienst seit 20 Jahren. Sein Gehalt beträgt ℳ 1800. Eine vom Physikate angestellte Untersuchung über Holtzmann's körperliche Leiden, welche ihn schon seit einiger Zeit der amtlichen Wirksamkeit entzogen haben, hat seine Invalidität als unzweifelhaft herausgestellt; dadurch erscheint seine Versetzung in den Ruhestand geboten und wird ihm eine Pension zu gewähren sein, deren Höhe auf ℳ 800 nicht zu hoch bemessen sein dürfte.

Indem der Senat wegen des Näheren auf den Inhalt der angeführten und zur Einsicht auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Physikats-Gutachten verweiset, beantragt er die Mitgenehmigung der Bürgerschaft

> zu der Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Friedrich Ferdinand Grüsing mit einem Ruhegehalte von ℳ 1500, sowie der Polizei-Officianten Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann mit Ruhegehalten von beziehungsweise ℳ 1100, ℳ 900 und ℳ 800.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 63. **Hamburg, den 24. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Bewilligung der aus den Vorbereitungen der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde erwachsenden Kosten.

Antrag, betreffend Bewilligung der aus den Vorbereitungen der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde erwachsenden Kosten.

Durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die Landherrenschaft der Geestlande beauftragt worden, die Organisation der neuen Volksschulen in Barmbeck, auf Hohenfelde und Borgfelde, sowie am Papendamm, namentlich die Feststellung des Lehrplanes, die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung der Gehalte, im Einvernehmen mit der Section für das Volksschulwesen zu beschaffen.

Da sich die Mehrausgaben, welche hierdurch, sowie durch die für die übrigen Schulen der Vororte gleichzeitig etwa erforderlichen Gehaltsveränderungen entstehen würden, im Voraus nicht wohl übersehen ließen, wurde den Landherren vorbehalten, den nach Verständigung mit der Oberschulbehörde als nothwendig erachteten Betrag seiner Zeit als Nachbewilligung auf die für das Schulwesen ihnen zur Verfügung stehenden Budgetposten zu beantragen.

Der Landherr der Geestlande hat nunmehr berichtet, daß die Organisation der Volksschulen in Barmbeck, auf Hohenfelde und Borgfelde zum 1. April d. J. beschafft worden, und diejenige der Volksschule am Papendamm für den 1. Juli d. J. in Aussicht genommen sei.

In Barmbeck, wo die neue zwölfklassige Volksschule an die Stelle der alten Gemeindeschule getreten sei, habe es sich als nothwendig herausgestellt, drei in einem an der Martinstraße belegenen Hause untergebrachte Hülfsklassen derselben beizubehalten, und die sofortige Errichtung einer zweiten Volksschule in dem zu diesem Zwecke umzubauenden alten Schulhause in Angriff zu nehmen, deren Kern jene 3 Klassen dann bilden würden. Der Etat für die einstweilen organisirten 15 Klassen beziffere sich auf ℳ 24,500 und würde, vorausgesetzt, daß das jetzt eingeführte Schulgeld ebensoviel einbringe als die bisherige Schulsteuer einen Zuschuß von ℳ 19,000 erheischen. Bei Aufmachung des Budget-Postens „Beitrag für die Schulen im Geestgebiet" habe die Landherrenschaft, auf Grund der bisherigen Erfahrungen den der Barmbecker Schule zu leistenden Zuschuß auf ℳ 12,300 veranschlagt. Die Mehrausgabe für diese Schule dürfte sich mithin auf ℳ 6800 p. A. oder ℳ 5100 für die Zeit vom 1. April bis Ende d. J. belaufen.

Auf Hohenfelde habe bereits eine aus der früheren Tiedemann'schen Privatschule gebildete Volksschule bestanden, mit einem, einschließlich der

Antrag, betreffend Bewilligung der aus den Vorbereitungen der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde erwachsenden Kosten.

für das Local zu zahlenden Miethe, auf ℳ 12,000 veranschlagten Zuschuß. Nach der nunmehr erfolgten Verlegung dieser Schule in das neue Schulhaus dürfte sich dieser Zuschuß auf ℳ 9700 vermindern, mithin ℳ 2300 p. A., oder ℳ 1725 für 9 Monate weniger betragen als veranschlagt.

Die Volksschulen auf Borgfelde und am Papendamm seien neu errichtet. Die Bedürfnisse derselben habe die Landherrenschaft bei Aufmachung des Budgets nicht in Anschlag bringen können. Der Etat der sechsklassigen Schule auf Borgfelde stelle sich auf ℳ 12,100 und dürfte einen Zuschuß von ℳ 8600 p. A. oder ℳ 6450 für 9 Monate erheischen; der Etat der Schule am Papendamm sei noch nicht festgestellt, doch dürfte sich nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen der erforderliche Zuschuß bei Eröffnung von zunächst 8 Klassen auf ℳ 10,000 p. A. oder ℳ 5000 für 6 Monate veranschlagen lassen.

Bei der Organisation dieser Schulen sei davon abgesehen in Betreff der Lehrergehalte in den Vororten feste Normen aufzustellen, da es angemessen erscheine zu einer definitiven Regulirung derselben erst dann zu schreiten, wenn die betreffenden Schulen der Oberschulbehörde unterstellt und die an die Lehrer zu machenden Ansprüche gesetzlich bestimmt seien. Es hätten jedoch im Ganzen etwas höhere Gehalte, als bisher an den Volksschulen in den Vororten üblich gewesen, bewilligt werden müssen, und sei es deshalb für billig erachtet die Gehalte der Lehrer an den übrigen Volksschulen einer Revision zu unterziehen und durch eine Aufbesserung derselben eine Ausgleichung herbeizuführen. Diese Aufbesserung werde die Erhöhung der Zuschüsse an die Volksschulen in Eilbeck und auf der Uhlenhorst um ℳ 2000 p. A., oder ℳ 1500 für 9 Monate, und um ℳ 1500 p. A., oder ℳ 1125 für 9 Monate, an die Volksschule in Eimsbüttel nothwendig machen.

In dieser Beziehung berichtet der Landherr der Marschlande, daß die Zuschüsse an die Schule im Billwärder Ausschlag um ℳ 432 p. A., oder ℳ 324 für 9 Monate, an die Schule auf Steinwärder um ℳ 532 p. A., oder ℳ 399 für 9 Monate, und an die Schule auf der Veddel ebenfalls um ℳ 532 p. A., oder ℳ 399 für 9 Monate zu erhöhen sein würden, um eine Ausgleichung der Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen in den Vororten herbeizuführen.

Die Oberschulbehörde hat erklärt, daß sie mit den Landherren die Nachbewilligung dieser Beiträge für nothwendig erachte.

Da nach den obigen Ausführungen für dieses Jahr für die Schulen:

in Barmbeck . . . . ℳ 5100
in Borgfelde . . . . „ 6450

Antrag, betreffend Bewilligung der aus den Vorbereitungen der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde erwachsenden Kosten.

am Papendamm	ℳ 5000
in Eilbeck	„ 1500
auf der Uhlenhorst	„ 1500
in Eimsbüttel	„ 1125
im Billwärder Ausschlag	„ 324
auf Steinwärder	„ 399
auf der Veddel	„ 399

mehr als veranschlagt, dagegen für die Schule auf Hohenfelde ℳ 1725 weniger als veranschlagt erforderlich sein dürften, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen

daß auf Art. 126, 3 a des Budgets ℳ 18,950 und auf Art. 125, 3a ℳ 324, b ℳ 399, c ℳ 399 nachbewilligt und soweit erforderlich den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 19ten Sitzung vom 26. Mai 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 26. Mai 1875.

betreffend Pensionirung und einmalige Entschädigung des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters der Stadt Bergedorf Dr. D. P. A. Lamprecht.

Die Bürgerschaft beschließt, den Antrag des Senats (№ 15) vom 8. Februar 1875 dahin zu genehmigen, daß dem am 17. October 1874 in den Ruhestand getretenen Bürgermeister der Stadt Bergedorf, Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht, eine Pension vom Tage seines Ausscheidens aus dem Amte ab von ℳ 2880 jährlich, sowie eine Entschädigung für seine Einbuße an Emolumenten für die Zeit vom 15. März 1873 bis 17. October 1874 von ℳ 1920 bewilligt werde.

---

betreffend Nachbewilligung für die Bauten am Grasbrookhafen.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 52) vom 30. April d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß für die Erbauung von Schuppen am Grasbrookhafen, sowie für die Pflasterarbeiten und Krähne daselbst ein Betrag von

ℳ 240,000 nachbewilligt und die Finanz-Deputation potestivirt werde, diesen Betrag durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.

---

betreffend Nachbewilligung für die Münzstätte.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 54) vom 5. Mai d. J. erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden:

daß für die Vollendung und Vervollständigung der Münzstätte ℳ 30,000 nachbewilligt werden, die, wie das übrige Anlage-Capital, den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen sind.

---

betreffend Vermehrung des Richterpersonals am Niedergericht um einen rechtsgelehrten Richter und des Beamtenpersonals bei demselben um einen Protokollführer und einen Boten.

Auf Antrag des Senats (№ 57) vom 10. Mai 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß das Richterpersonal am Niedergerichte um einen rechtsgelehrten Richter mit einem Jahresgehalte von ℳ 8640, so wie das Beamtenpersonal des Niedergerichts um einen Protokollführer mit einem Jahresgehalte von ℳ 2400 und einen Boten mit einem Jahresgehalte von ℳ 1500 vermehrt werde.

---

betreffend Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Handelsgericht.

Auf Antrag des Senats (№ 58) vom 10. Mai d. J. ertheilt die Bürgerschaft dem als Anlage A dem Antrage beigefügten Gesetz-Entwurf, betreffend weitere Vermehrung des Richter- und Beamten-Personals am Handelsgericht, ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend die Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 60) vom 12. Mai 1875 verzichtet die Bürgerschaft auf Herstellung der Hänge-

brücke, ersucht dagegen den Senat, ihr baldthunlichst eine Vorlage, betreffend Herstellung einer definitiven Verkehrsverbindung in jener Gegend, zugehen zu lassen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 26. Mai 1875.

betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichts-Ordnung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dem von ihr beschlossenen in Anlage I beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichts-Ordnung, seine Mitgenehmigung zu ertheilen.

Anlage I.

Gesetz,

betreffend

Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichts-Ordnung.

§ 1.

Der Art. 24 der Handelsgerichts-Ordnung erhält folgende veränderte Fassung:

„Ist der Beklagte erschienen, so ist er schuldig seine Einreden sogleich vorzubringen, falls das Gericht ihm nicht etwa aus erheblichen Ursachen eine Frist dazu verstattet. Nach vorgebrachten Einreden gegen die Klage und dem Gegentheil zugleich mitgetheilten, zur Begründung der Einreden producirten Schriften, steht es dem Kläger frei zu repliciren oder auch per mere generalia zu contradiciren, in welchem Falle die Sache sogleich zum Erkenntnisse steht. Will der Kläger aber repliciren, so muß er dieses entweder in derselben Audienz sofort oder auch in der auf sein Ansuchen vom Gerichte deshalb zu bestimmenden fernerweitigen Audienz bei Verlust des Replicirens thun, auch dem Beklagten wenigstens einen Tag vor der dazu angesetzten Audienz eine Skizze der Replik nebst Abschriften der etwa dem Gericht zur Entkräftung der Einreden vorzulegenden Schriften insinuiren lassen. Auf diese Replik competirt sodann dem Beklagten in eben dem Maaße wie von der Replik besagt worden eine Duplik, jedoch muß diese, wenn der Kläger auf die Einreden gleich in derselben Audienz replicirt hat, sofort erfolgen, es wäre denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen eine Frist zur Duplik verstattete. Ein weiteres Verhandeln auf die Klage, als bis zur Duplik, findet nicht statt, und steht die Sache alsdann sofort zum Spruche.

Ist dem Beklagten eine Frist zur Vorbringung seiner Einreden verstattet worden oder wird eine Sache zur Verhandlung auf eine

spätere Audienz ausgesetzt, so kann der Kläger beantragen, daß dem Beklagten bei einer im Ungehorsamsfalle zu erhöhenden Ordnungsstrafe von ℳ 15 auferlegt werde, ihm innerhalb einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist eine Skizze der Einreden sowie Abschriften der zur Begründung der Einreden vorzulegenden Schriftstücke insinuiren zu lassen.

Gegen solche Auflage ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Nach ertheilter exceptivischer Skizze ist mit der Vorladung zur Verhandlung Abschrift derjenigen Schriftstücke, welche zur Replik benutzt werden sollen, bei gleicher Ordnungsstrafe zu insinuiren.

Das Verlesen der mitgetheilten Skizzen in der mündlichen Verhandlung ist nicht gestattet. Die mündliche Verhandlung dient in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung auch rücksichtlich derjenigen Punkte, in welchen dieselbe von den schriftlichen Grundlagen abweicht. Die Parteien sind indeß verpflichtet, etwaige Abweichungen von den Skizzen behufs Feststellung derselben durch das Sitzungsprotocoll besonders hervorzuheben und hat diejenige Partei, welche erhebliche neue Thatsachen oder Documente bei der mündlichen Verhandlung vorbringt, der Gegenpartei, falls diese — wozu sie berechtigt ist — deshalb die Aussetzung der Verhandlung auf eine spätere Sitzung verlangt, die Kosten des verzögerten Processes zu erstatten.

Ein Contumacialerkenntniß kann nur auf Anhalten der Gegenpartei abgegeben werden und gilt überhaupt der Grundsatz: contumacia non accusata non nocet."

§ 2.

Der Art. 31 der Handelsgerichts-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag einer Partei kann in anhängigen Sachen schon vor der ersten Verhandlung, auch ohne daß ein Beweisinterlocut vorliegt, und ohne daß die Bedingungen einer Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß vorhanden sind, die Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen oder Einnahme des Augenscheins stattfinden.

Ueber den Antrag kann der Vorsitzende der Abtheilung, bei welcher die Sache anhängig ist, ohne daß es der Zuziehung kaufmännischer Richter bedarf, entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Durch ein solches Verfahren wird übrigens dem regelmäßigen Fortgang der Sache in keiner Weise, namentlich auch nicht hinsichtlich der Abgabe eines Beweisinterlocuts und der Erhebung anderer Beweise oder Beibringung fernerer Beweismittel, präjudicirt."

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 64. **Hamburg, den 28. Mai 1875.**

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrags aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Hinrich Christopher Rackau in Geesthacht.

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrags aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Hinrich Christopher Rackau in Geesthacht.

Der Lehrer an der Knabenschule in Geesthacht Johann Hinrich Christopher Rackau ist wegen körperlicher und geistiger Schwäche schon seit längerer Zeit nicht mehr im Stande, sein Amt ordnungsmäßig wahrzunehmen. Er selbst hat bereits i. J. 1871 um seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension gebeten, die Verhandlungen aber zwischen dem Landherrn und der Gemeinde Geesthacht über die Aufbringung der Mittel zur Pensionirung und die zu bestimmende Höhe der Pension haben die Angelegenheit außerordentlich verzögert, da eine Uebereinstimmung nicht früher zu erzielen war. Jetzt endlich hat die Gemeinde sich bereit erklärt, zur Pensionirung des Genannten jährlich ℳ 600 aus Gemeindemitteln zu bewilligen unter der Voraussetzung, daß, wie sie beantragt, aus der Staatscasse eine gleiche Summe zu diesem Zwecke werde gezahlt werden. Der Landherr hat diesen Antrag beim Senate befürwortet und Letzterer ist der Meinung, daß der vorliegende Fall sich wohl dazu eigne, daß der Staat seine Beihülfe leiste.

Johann Hinrich Christopher Rackau ist am 1. April 1799 zu Lübeck geboren, also jetzt 76 Jahre alt. Am 24. September 1821 ward derselbe von der damaligen beiderstädtischen Visitationsbehörde zum Lehrer an der Geesthachter Knabenschule und zum Küster erwählt. Er hat somit sein Amt fast 54 Jahre und stets mit Eifer bekleidet, wofür ihm i. J. 1871 bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Amtsjubiläums die Anerkennung der Behörden zu Theil ward. Rackau hat ein festes Gehalt von ℳ 1152 und aus diversen Gebühren eine Einnahme von ca. ℳ 250 bezogen; außerdem hat er freie Dienstwohnung nebst Garten, freie Weide für seine Kühe und 10 Morgen Ackerland. Er selbst schätzt hiernach sein gesammtes Diensteinkommen auf ℳ 1800 jährlich, was richtig sein wird.

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrags aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Hinrich Christopher Rackau in Geesthacht.

Der Districtsarzt Dr. Behrens hat in einem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Gutachten erklärt, daß Rackau wegen seines körperlichen und geistigen Zustandes durchaus unfähig sei, weiter in seinem Berufe zu wirken. Mit einer Pension von ℳ 1200 hat Rackau sich selbst zufrieden erklärt. Damit baldmöglichst eine neue Lehrkraft für die Schule, welche derselben aufs Dringendste bedarf, engagirt werden könne, ist es wünschenswerth, daß der vorliegende Antrag eine schleunige Erledigung finde.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dafür:

> daß der Gemeinde Geesthacht zu der auf ℳ 1200 festzustellenden Pension des in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an der Geesthachter Knabenschule Johann Hinrich Christopher Rackau ein Staatsbeitrag von jährlich ℳ 600 bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 65. Hamburg, den 31. Mai 1875.

Antrag, betreffend **Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.**

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.

Der hiesige Vaterländische Frauen-Hülfs-Verein hat sich mit dem Gesuche um Ueberweisung einer Fläche Staatsgrundes behufs Erbauung eines Pflegerinnen-Asyls nebst Krankenhaus an den Senat gewandt. Dasselbe soll zunächst den Pflegerinnen eine Centralstelle darbieten, von welcher aus ihre Wirksamkeit einheitlich geleitet und wo ihnen jederzeit ein angemessenes Unterkommen dargeboten werden kann; andererseits aber wird es in seiner Krankenanstalt die Möglichkeit zur systematischen Heranbildung derjenigen Frauen und Jungfrauen gewähren, welche sich der Krankenpflege zu widmen beabsichtigen. Der Senat,

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.

welcher in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft bereits früher durch Bewilligung eines Betrages aus den von dem Kloster St. Johannis überwiesenen Summen an den Vorstand des Vereins das Wünschenswerthe des von demselben beabsichtigten Unternehmens völlig anerkannt hat, ist seinerseits bereit, auch dem jetzigen Gesuche zu willfahren und dadurch dem Verein eine fernere Förderung seiner verdienstvollen Bestrebungen zu Theil werden zu lassen. Als ein sowohl den Wünschen des Vorstandes, als auch dem Zwecke besonders entsprechendes Terrain hat sich die aus dem unter dem Ersuchen späterer Rückgabe auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Riß des Vermessungs-Bureaus vom 20. Mai 1875 ersichtliche 4927,5 Quadratmeter große, am Schlump, Ecke Casernenweges, belegene Fläche Staatsgrundes ergeben, deren Ueberweisung auch seitens der Finanz-Deputation und Bau-Deputation nicht beanstandet wird. Besonders spricht für die Wahl dieses Platzes auch der Umstand, daß das Vorhandensein eines Krankenhauses in jener Gegend sehr erwünscht sein wird. Da dem Vernehmen nach die Bausumme schon jetzt annähernd gesichert ist und nach Aussage von Vorstands-Mitgliedern die Unterhaltungskosten sich durch die zu erwartenden Einnahmen decken werden, so stehn nach Ansicht des Senats der unentgeltlichen Ueberweisung des bezeichneten Areals, dessen Größe dadurch bedingt wird, daß für die Krankenanstalt das Barackensystem Anwendung finden soll, keine Bedenken entgegen.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu:

> daß dem hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein die auf dem Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 20. Mai 1875 gelb angelegte 4927,5 Quadratmeter große Fläche Staatsgrundes, belegen am Schlump, Ecke Casernenweges, gegen eine nominelle Grundmiethe von ℳ 3 p. A. zur Erbauung eines Pflegerinnen-Asyls nebst Krankenhaus für so lange überlassen werde, als dieselbe zu dem genannten Zwecke benutzt wird.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 20sten Sitzung vom 9. Juni 1875,

betreffend Erlaß eines Gesetzes über die Stempelabgabe.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 119) vom 13. November 1874 hat die Bürgerschaft dem ihr vorgelegten Gesetz, betreffend die Stempelabgabe nebst Tarif, in der veränderten Gestalt, wie solche aus der Anlage ersichtlich, sich zustimmig erklärt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung zu gedachten Abänderungen.

Anlage.

Aenderungen

zum Gesetz-Entwurf über die Stempelabgabe.

§ 3.

3) Obligationen und sonstige Urkunden, welche von Staats- oder Gemeinde-Behörden, Kirchen, Hospitälern sowie Stiftungen zu frommen und Wohlthätigkeitszwecken über ihre Rechtsgeschäfte ausgestellt werden.

§ 7.

Von vorläufigen Punctationen über zu schließende Rechtsgeschäfte ist die für den Hauptvertrag festgesetzte Abgabe zu entrichten, falls sie von den Parteien unterschrieben werden, oder in Form von Schlußnoten die speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Dagegen wird der Hauptvertrag bei der förmlichen Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation oder Schlußnote kostenfrei gestempelt, falls alle wesentlichen Punkte hinsichtlich der Parteien, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmen.

Schriftliche Vereinbarungen, welche des Consenses einer Behörde zur Gültigkeit bedürfen, sind ebenfalls innerhalb der im § 17 bestimmten Frist zur Stempelung einzureichen. Doch wird, falls dieser Consens verweigert wird, die bezahlte Stempelabgabe zurückerstattet.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

§ 9.

Als Kaufvertrag im Sinne des Stempeltarifs ist jeder Vertrag zu behandeln, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums gegen eine Gegenleistung veranlaßt wird, wie auch die Lieferung oder die Gegenleistung bestimmt oder bedingt sein möge.

Wird bei Kaufverträgen über Immobilien der Kaufpreis ganz oder theilweise in Renten oder Grundmiethen bestimmt, so wird, sofern nicht in dem Vertrage ein Capitalwerth der Rente bestimmt ist, der abgabepflichtige Werth nach dem Verhältniß von 37½ Reichsmark Capital für 1 Reichsmark Rente berechnet. Renten und Grundmiethen sind auch dann zur Berechnung zu ziehen, wenn sie weniger als 300 Reichsmark betragen.

Grundhauerverträge sind als Kaufverträge, Tauschverträge als zweifache Kaufverträge zu behandeln.

§ 10.

Bei Mieth- und Pachtverträgen wird die Stempelabgabe nach dem Betrag der jährlichen Miethe oder Pacht berechnet, so daß wenn diese 300 Reichsmark und darunter beträgt, die Urkunde stempelfrei ist, und von auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschlossenen Verträgen die Abgabe im Verhältniß des einjährigen Stempels bezahlt wird.

Mieth- und Pachtverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie auf ein Jahr geschlossen wären.

Enthalten auf bestimmte Zeit geschlossene Mieth- und Pachtverträge die Bedingung, daß die Miethe oder Pacht stillschweigend für verlängert auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahre angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so ist bei dem jedesmaligen Beginn einer neuen Vertragsperiode für die Dauer derselben die Abgabe zu entrichten.

Bei schriftlicher Prolongation eines Mieth- oder Pachtvertrages ist die Abgabe wie von einem neuen Vertrage zu entrichten (vgl. § 6 a. E.).

§ 11.

Bei Leibrente-Verträgen wird das stempelpflichtige Capital ermittelt durch Multiplication der jährlichen Leistung mit der Zahl der

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

Jahre, welche nach der folgenden Scala als noch übrige Lebensdauer des Rentennehmers anzunehmen sind:

im	Alter	von	0—30	Jahren	einschließlich	noch	fernere	35	Jahre,
"	"	"	31—40	"	"	"	"	30	"
"	"	"	41—50	"	"	"	"	20	"
"	"	"	51—60	"	"	"	"	15	"
"	"	"	61—70	"	"	"	"	10	"
"	"	"	71—80	"	"	"	"	5	"
"	"	"	81	"	und darüber	"	"	3	"

Dieselbe Berechnungsweise tritt bei anderen Verträgen auf Lebenszeit ein.

3. Art und Entrichtung der Abgabe.

§ 14.

Die Stempelabgabe wird auf einem der drei in der Stadt, in Ritzebüttel und Bergedorf bestehenden Stempelbureaus, soweit es sich um letztwillige Verfügungen handelt, auf dem Erbschaftsamt entrichtet.

Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werthe werden bei dem Satze von $\frac{1}{20}$ per Mille jede angefangenen ℳ 2000 und bei dem Satze von $\frac{1}{10}$ — $\frac{4}{10}$ per Mille einschließlich jede angefangenen ℳ 1000 für voll gerechnet; dagegen beträgt bei höheren Abgabesätzen die zu entrichtende Abgabe mindestens 50 Pfennige und steigt von 50 zu 50 Pfennigen.

Zum Beweise der erfolgten Entrichtung wird die Urkunde oder das Schriftstück mit einem das Hamburger Wappen enthaltenden Stempel versehen, wobei der entrichtete Betrag entweder mit dem Stempel aufgedruckt oder schriftlich, mit der Unterschrift eines Beamten versehen, hinzugefügt wird.

§ 17.

Die Einreichung der stempelpflichtigen Urkunden und Schriftstücke zur Stempelung hat, mit den im § 18 erwähnten Ausnahmen, spätestens acht Tage nach der Vollziehung zu geschehen. Diese achttägige Frist läuft, wenn die Urkunde oder das Schriftstück bestimmt ist von mehr als einer Person unterschrieben zu werden, vom Zeitpunkt der Unterschrift des letzten Unterzeichners an. Jedoch ist unter allen Umständen die Abgabe vor Auswechselung der mehreren, wenn auch nur von einem der Betheiligten unterzeichneten Exemplare einer Urkunde zu entrichten.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

§ 18.

Versicherungspolicen jeder Art sind vor der Unterschrift des Versicherers, auswärts unterzeichnete vor der Uebergabe an den Versicherten zur Stempelung einzureichen.

Von letztwilligen Verfügungen ist die Abgabe erst nach dem Tode des Erblassers, jedoch vor der Publication zu entrichten.

§ 21.

Für die Stempelabgabe haftet bei zwei- oder mehrseitigen Documenten jeder Contrahent, bei einseitigen sowohl der Aussteller wie der Empfänger solidarisch, vorbehältlich des Regresses gegen den nach dem unterliegenden Rechtsverhältnisse zur Zahlung Verpflichteten.

Liegen erhebliche Gründe zu der Annahme vor, daß die Stempelvorschriften bei bestimmten Geschäften oder Urkunden gewohnheitsmäßig außer Acht gelassen werden, so sind Behörden, Institute und Private verpflichtet, der mit Handhabung dieses Gesetzes beauftragten Behörde auf Verlangen die zur Aufklärung erforderliche Auskunft zu ertheilen; auch haben die Betheiligten auf Verlangen über die Beobachtung der Stempelvorschriften sich auszuweisen.

§ 23.

In nachstehenden Fällen beträgt die Stempelstrafe:

1) Bei Versicherungspolicen jeder Art und bei Bodmereibriefen 1 pCt. der Summe, für welche die Abgabe nicht bezahlt worden, und hat diese Strafe bei Versicherungen nicht nur der Versicherer und der Versicherte oder der Empfänger der Police zu entrichten, sondern auch der Unterhändler, bei Bodmereibriefen sowohl der Aussteller wie der Inhaber und derjenige, der den Bodmereibrief einlöst.

2) Bei Schlußnoten und denselben in № 24 des Stempeltarifs gleichgestellten schriftlichen Aufgaben der Unterhändler und Contrahenten, insofern dieselben nicht nach § 7 einem höheren Stempel als dem tarifmäßigen von 5 Pfennigen unterliegen, für jede gestempelte Note ℳ 10, welche Strafe sowohl von den Ausstellern wie von jedem Empfänger der Note zu entrichten ist.

3) Bei Spielkarten, für jedes Spiel, welches hierselbst im Detailverkehr ungestempelt verkauft wird oder in öffentlichen Lokalen oder Privathäusern ungestempelt benutzt wird ℳ 20, welche sowohl der Ver-

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

käufer wie der Käufer zu zahlen hat, und ℳ 40, für deren Zahlung der Wirth, beziehungsweise Gastgeber und jeder Spieler solidarisch haften.

§ 25.

Alle Gerichte und Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

§ 27.

Im ersten Alinea ist zu setzen statt: 1. Januar 1875, „1. Januar 1876".

Das zweite Alinea soll lauten:

Dagegen bleiben bis auf Weiteres in Kraft die für die Notare gegenwärtig geltenden Strafbestimmungen der Stempelverordnung vom 15. December 1856 sowohl wie des § 8 unter f der Notariatsordnung vom 18. December 1815, sowie alle Stempelansätze für von den Gerichten, den Verwaltungs- und den Kirchenbehörden ausgehende Schriftstücke, mögen dieselben auf Grund besonderer Schragen und Gesetze oder auf Grund der obengenannten Stempelverordnungen erhoben werden. Die betreffenden Ansätze sind bis zur beschafften Revision der Schragen nach Maaßgabe des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 umzurechnen.

Stempeltarif.

5. statt Seeschiffen: „Schiffen" zu setzen.
8. **Cessionen** (s. § 5) nach dem Werth des cedirten Objects oder der angegebenen Valuta (übrigens unverändert).
14. **Inventarien**, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen, sowie Taxen der beeidigten Taxatoren und Sachverständigen über Mobilien und Waaren (übrigens unverändert).
15. statt „Seeschiffe" zu setzen: „Schiffe".
20. statt „¼ pCt." zu setzen: „2½ per Mille".
21. **Notariats-Instrumente und Ausfertigungen**, sofern sie nicht unter eine andere Rubrik fallen, sowie Uebersetzungen der beeidigten Uebersetzer (übrigens unverändert).
24. **Schlußnoten, Schlußzettel, Schlußscheine, Schlußbriefe** und sonstige, von den Unterhändlern oder Contrahenten ertheilte schriftliche Aufgaben über den Abschluß von Kauf-, Lieferungs- oder Differenzgeschäften in Waaren, Effekten, Geld, Wechseln, Grundstücken und Hypotheken mit

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

Ausnahme der bei Baarverkäufen von Kontanten und Wechseln üblichen Noten .... 5 Pfennige.

Die Schlußnoten und nach Obigem ihnen gleichgestellten schriftlichen Aufgaben sind stempelpflichtig selbst dann, wenn sie keine Namensunterschrift tragen (vgl. übrigens § 7).

25. **Schriften**, welche beim Senat, beim Obergericht, beim Niedergericht und beim Handelsgericht im schriftlichen Verfahren übergeben werden (übrigens unverändert).

29. statt „ℳ 300" zu setzen: „ℳ 3000".

30. **Versicherungsverträge** (s. § 12). p. m.

a. See- und Flußversicherungen von der versicherten Summe:

für Contanten, Staats- oder sonstige Werthpapiere .... $^1/_{20}$

" Waaren, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl.

bei einer Prämie von $^1/_4$ pCt. incl. .... $^1/_{20}$

" " " über $^1/_4$ " bis $^1/_2$ pCt. incl. .... $^1/_{10}$

" " " " $^1/_2$ " " unter 1 pCt. .... $^2/_{10}$

" " " von 1 " " 2 pCt. incl. .... $^3/_{10}$

" " " " über 2 pCt. .... $^5/_{10}$

für Reisen aus und zu Haus wird die Abgabe mit dem doppelten Betrag des der halben Prämie entsprechenden Abgabesatzes berechnet.

" Versicherungen auf Zeit bis 6 Monat incl. .... $^5/_{10}$

über 6 Monat bis 12 Monat incl. 1

u. s. w. unverändert bis Ende der Senatsvorlage.

Inhalts-Verzeichniß.

Zu streichen: „Makler-Schlußnoten s. Schlußnoten".

Nach „Reverse s. Verträge" einzuschalten: „Schlußbriefe s. Schlußnoten".

Nach „Schlußquittungen s. Abschlüsse" einzuschalten: „Schlußscheine s. Schlußnoten, Schlußzettel s. Schlußnoten".

betreffend Bewilligung von ℳ 89,750 zur Herstellung von Zufuhrstraßen zum Central-Begräbnißplatz in Ohlsdorf.

Dem Antrage des Senats (№ 37) vom 17. März d. J. ertheilt die Bürgerschaft dahin ihre Mitgenehmigung, daß zur Herstellung

von Zufuhrstraßen zum Central-Begräbnißplatz in Ohlsdorf ℳ 89,750 verwendet werden, sowie daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Summe durch bestmöglichst temporair oder definitiv aufzubringende Anleihe zu beschaffen.

Zugleich richtet die Bürgerschaft das dringende Ersuchen an den Senat, ihr baldigst Vorlagen wegen der definitiven Zufuhrstraßen und wegen der definitiven Beförderungsmittel zum Central-Begräbnißplatz in Ohlsdorf zugehen zu lassen.

---

betreffend Pensionirung des Oeconomen am Zuchthause J. F. W. Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

Den Senatsantrag (№ 41) vom 7. April 1875 genehmigt die Bürgerschaft dahin:

1) daß der Oeconom des Zuchthauses Johann Friedrich Wilhelm Böttger mit einer jährlichen Pension von ℳ 3800 in den Ruhestand versetzt werde,
2) daß der neu zu erwählende Beamte unter Wegfall aller sonstigen Emolumente und Einnahmen ein jährliches Gehalt von ℳ 3600 nebst freier Wohnung, Feuerung und Licht, und so lange freie Wohnung in natura nicht geliefert werden kann, ein jährliches Gehalt von in Allem ℳ 4600 erhalte, und daß ferner für den Fall der Erwählung eines Auswärtigen Umzugskosten bis zu ℳ 500 bewilligt werden,

und zwar unter der Bedingung:

daß dem neu zu erwählenden Beamten die Verpflichtung auferlegt werde, seine Wohnung in unmittelbarer Nähe des Zuchthauses zu wählen.

---

betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag und das Communal-Budget der Stadt Bergedorf für 1875.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 46) vom 14. April 1875 genehmigt die Bürgerschaft das Budget der Stadt

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

Bergedorf für das Jahr 1875 in der Einnahme wie beantragt mit ℳ 13,361, in der Ausgabe dagegen unter Streichung der Position 26 (Gehalt an Prediger und Organist ℳ 1456) mit nur ℳ 51,437 statt beantragter ℳ 52,893;

und ertheilt ferner ihre Mitgenehmigung dazu, daß der Stadt Bergedorf ein Staatsbeitrag von Vier-Fünftheilen des nach Schluß der Jahresrechnung für 1875 sich ergebenden thatsächlichen Deficits bis zur Maximalsumme von ℳ 28,800 gewährt werde, daß auch die Finanz-Deputation zu ermächtigen sei, für Bergedorf bis zu diesem Maximal-betrage in Vorschuß zu treten unter dem Vorbehalte, daß das nach Maaßgabe der Abrechnung eventuell Zuvielgezahlte auf den Staatsbeitrag für 1876 verrechnet werde.

---

betreffend einen Staatsvertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli u. w. d. a.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung dazu, daß der ihr durch die Mittheilung des Senats (№ 61) vom 14. Mai 1875 vorgelegte, unter dem 11. Mai d. J. mit der Krone Preußen abgeschlossene Staatsvertrag wegen Regulirung der hamburgisch-altonaer Grenze bei der Jägerstraße in St. Pauli u. w. d. a. ratificirt werde.

---

betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde F. F. Grüsing sowie der Polizei-Officianten F. W. A. Mümmler, C. J. C. Krohn und T. H. J. Holtzmann.

Auf Antrag des Senats (№ 62) vom 21. Mai 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß der Commandeur der Hafenrunde, Friedrich Ferdinand Grüsing, mit einem Ruhegehalte von ℳ 1500, sowie die Polizei-Officianten Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann mit Ruhegehalten von beziehungsweise ℳ 1100, ℳ 900 und ℳ 800 in den Ruhestand versetzt werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875.

betreffend Bewilligung der aus den Vorbereitungen der Uebertragung des Schulwesens in den Vororten auf die Oberschulbehörde erwachsenden Kosten.

Auf Antrag des Senats (№ 63) vom 24. Mai 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß auf Art. 126 Rubr. 3 a des Staatsbudgets ℳ 18,950 und auf Art. 125 Rubr. 3 a ℳ 324, Rubr. 3 b ℳ 399 und Rubr. 3 c ℳ 399 nachbewilligt und soweit erforderlich den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

---

betreffend Gewährung eines Beitrags aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Hinrich Christopher Rackau in Geesthacht.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 64) vom 28. Mai 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß der Gemeinde Geesthacht zu der auf ℳ 1200 festzustellenden Pension des in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an der Geesthachter Knabenschule Johann Hinrich Christopher Rackau ein Staatsbeitrag von jährlich ℳ 600 bewilligt werde.

---

betreffend Zuwerfung des s. g. kleinen Fleets hinter der Lembkentwiete.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr baldigst Vorlagen, betreffend Zuwerfung des hinter der Lembkentwiete belegenen s. g. kleinen Fleets zugehen zu lassen, da dasselbe seit Jahren fast gar nicht mehr benutzt wird, bei niedrigem Wasserstande vollständig trocken liegt und in diesem Zustande eine offen liegende den Gesundheitszustand der ganzen Umgegend gefährdende Cloake ist.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 66. **Hamburg, den 9. Juni 1875.**

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Regelung des Schulwesens auf dem Landgebiet, wie sie durch den § 4 des Unterrichtsgesetzes der Oberschulbehörde übertragen ist, mußte sich bald herausstellen, daß die unverkennbaren Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Aufgabe entgegenstellen, leichter zu überwinden sein würden, wenn man die beiden Theile, in welche unser Landgebiet seit Einführung der Landgemeinde-Ordnung zerfällt, auch hinsichtlich des Schulwesens von einander trennte und ein jedes abgesondert behandelte. Während die Schulen im Innern der Stadt theils Staatsanstalten, theils Privatunternehmungen sind, finden sich in den eigentlichen Landgemeinden — mit wenigen Ausnahmen — weder die einen noch die andern, sondern statt dessen Gemeindeschulen. Hier ist also auch die Aufgabe der Oberschulbehörde eine ganz andere. In der Stadt liegt ihr entweder die unmittelbare Verwaltung der vom Staat errichteten und unterhaltenen Anstalten oder nur die allgemeine hauptsächlich auf Beseitigung schädlicher Mängel gerichtete Aufsicht über Privatanstalten ob, in den Landgemeinden dagegen wird sie dafür zu sorgen und darüber zu wachen haben, daß von Seiten der Gemeinden den ihnen hinsichtlich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen sowohl bei der Errichtung als bei der Unterhaltung und Verwaltung von Schulen nachgelebt werde. In den zwischen der Stadt und den eigentlichen Landgemeinden liegenden städtisch bebauten Theilen des Landgebietes dagegen findet ein aus den beiderseitigen Verhältnissen gewissermaßen gemischter Zustand statt, welcher sich aber in Allem mehr demjenigen der Stadt anschließt und jedenfalls der Oberschulbehörde ganz andere Aufgaben stellt als die ebenbezeichnete, den Landgemeinden gegenüber ihr obliegende. Der gegenwärtige Gesetzentwurf beschränkt sich deswegen ausschließlich auf das Geltungsgebiet der Landgemeinde-Ordnung. (Art. 1 des Entw.)

In Bezug auf den Inhalt desselben im Allgemeinen ist zunächst hervorzuheben, daß die Landgemeinde-Ordnung gegenwärtig in 39 Gemeinden eingeführt ist, von denen 10 in den Geestlanden, 11 in den

Marschlanden, 12 in der Landherrenschaft Ritzebüttel und 6 in der Landherrenschaft Bergedorf liegen. Unter den gedachten Gemeinden sind 2 als Flecken oder kleine Städte zu bezeichnen, Bergedorf und das aus den vormaligen Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven jetzt zu einer Gemeinde vereinigte Cuxhaven; in diesen beiden Gemeinden finden hinsichtlich der Organisation des Schulwesens einige, näher zu berücksichtigende Abweichungen statt. Die übrigen 37 Gemeinden sind Marschlandschaften, Dörfer oder auch noch kleinere Complexe von Wohnungen. Die Zahl der Schulen in den 39 Gemeinden beläuft sich gegenwärtig auf 52.

Von den Schulen des Landgebietes stehen viele von Altersher in mehr oder weniger engem Verhältniß zu der Kirche. Zum Theil sind sie ursprünglich Stiftungen derselben; einige werden noch jetzt aus Mitteln der Kirche unterhalten, einige von der Kirchenbehörde verwaltet, bei einigen ist der Cantor oder der Küster der benachbarten Kirche als solcher zugleich Hauptlehrer der Schule, alles das abgesehen davon, daß der Prediger des Ortes überall Schulinspector ist. — Mit diesen Verhältnissen hängt es auch zusammen, daß an einigen Orten Zweifel darüber obwalten, ob gegenwärtig, da Kirchengemeinde und Landgemeinde getrennt sind, die Schule der einen oder der anderen gehört, und ferner daß mehrfach Schulen sich finden, welche ausdrücklich und ohne Widerspruch als Kirchenschulen bezeichnet werden. Da nun andererseits die nach allgemeinen Grundsätzen und auch nach den ausdrücklichen Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung den Gemeinden obliegende Verpflichtung, für die Befriedigung des Schulbedürfnisses Sorge zu tragen, selbstverständlich nur insoweit in Betracht kommt, als diesem Bedürfnisse nicht in anderer Weise ohnehin genügt ist, so mußte wesentlich auch auf jene Verhältnisse in dem vorliegenden Entwurf Rücksicht genommen werden. Derselbe geht also davon aus, daß der in Betracht kommende Theil des Landgebiets in Schulbezirke einzutheilen ist, daß in jedem dieser Bezirke je nach der Zahl der darin befindlichen Kinder im schulpflichtigen Alter eine, die genügende Klassenzahl enthaltende Bezirksschule resp. mehrere derselben vorhanden sein müssen und daß eine statt dessen etwa vorhandene Kirchenschule dann als Bezirksschule anerkannt werden könne, wenn dieselbe allen für die letztere vorgeschriebenen Anforderungen entspricht und die Verwaltung derselben zu der staatlichen Behörde in dasselbe Verhältniß tritt, wie diejenige der Gemeindeschulen. Gleichzeitig wird zum Behuf der Controle über Ausführung des Schulzwanges vorgeschrieben, daß für jedes schulpflichtige Kind des Bezirkes, welches

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

nicht die Bezirksschule besucht, der Nachweis eines anderweitig genügenden Unterrichts geliefert werden muß (Art. 3 und 4).

Eine vollständige Gleichmäßigkeit aller Bezirksschulen konnte nicht beabsichtigt werden; bei der Verschiedenheit der Volkszahl, der Wohlhabenheit, der Bedürfnisse, der gewerblichen und sonstigen Verhältnisse in den verschiedenen zum Theil weit von einander entfernten Gemeinden würde eine solche völlige Gleichheit der Schulen weder zweckmäßig noch auch überhaupt ausführbar sein. Es ist vielmehr das Princip zu Grunde gelegt, daß die Gemeinde oder die Gemeinden eines jeden Schulbezirks selbst ihre Schulordnung aufzustellen haben, (Art. 5) daß aber für die in diesen Schulordnungen zu bestimmenden Unterrichtsgegenstände, Zahl der Classen und der Lehrer, diesen zu gewährenden Einnahmen, Einrichtung der Schulhäuser u. s. w. gewisse Minimalsätze aufzustellen seien, unter welche die Gemeinden nicht herabgehen dürfen. Dies geschieht durch die in der Anlage A zum Gesetz enthaltenen Normativbestimmungen. Die Hauptaufgabe der staatlichen Behörden ist, außer auf die Einhaltung des Schulzwanges, auf die Befolgung der Normativbestimmungen zu wachen, in dieser Beziehung also nicht bloß die Schule und ihre Lehrer, sondern auch die Gemeindebehörden zu controliren.

Aus diesen Andeutungen ergiebt sich die Zusammensetzung des in dem Entwurfe vorgesehenen behördlichen Organismus. (Art. 2, 6, 13.) Jede Schule wird durch einen von der Gemeinde gewählten Schulvorstand verwaltet; derselbe steht zu dem Gemeindevorstand oder der Gemeindeversammlung in dem durch das Ortsstatut oder die Schulordnung bestimmten Verhältniß. Diesen Gemeindebehörden stehen controllirend die Staatsbehörden zur Seite. Die Thätigkeit der Letzteren hat sich nach zwei verschiedenen Richtungen zu äußern; sie ist einerseits eine obrigkeitliche, andererseits eine mehr technische. Die erstere ist Sache der Landherren, mit der anderen soll eine besondere Section der Oberschulbehörde betraut werden; jedoch treten die fungirenden Landherren derselben als stimmberechtigte Mitglieder bei. Von einem eigentlichen Instanzenzug, welcher etwa von dem Schulvorstand an den Landherrn, von diesem an die Section der Oberschulbehörde ginge, ist hierbei also nicht die Rede. Die Gemeindebehörde administrirt ihre Schule selbständig, hat aber im Schulwesen wie in allen anderen Gemeindeangelegenheiten in dem Landherrn die ordentliche Obrigkeit anzuerkennen. Diesem hat sie ihre etwaigen Wünsche und Anliegen vorzutragen, ihm sind die Beschwerden über die Gemeindebehörden anzubringen, er hat

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

die Abhülfe zu veranlassen und nöthigenfalls die etwa erforderlichen Vollzugsmaaßregeln auszuführen. Nun aber unterscheidet sich das Land-Schulwesen vielfach von anderen ländlichen Gemeindeangelegenheiten: eines Theils handelt es sich dabei häufig um die erheblichste der den Gemeinden obliegenden pecuniären Lasten und um für das künftige Wohl der Gemeinde folgenschwere Entscheidungen, und andern Theils ist bei der Beurtheilung der in Betracht kommenden Fragen eine gewisse technische Sachkenntniß und Erfahrung unentbehrlich und thunlichste Berücksichtigung der analogen Verhältnisse in den anderen Gemeinden wünschenswerth. Es empfiehlt sich deswegen, zwar bei Weitem nicht für alle, aber doch für manche das Landschulwesen betreffende Angelegenheiten die collegialische Berathung einer Behörde, in welcher zugleich die sämmtlichen übrigen Gebietstheile durch ihre Landherren und das Schulwesen des Staates so wie die specielle Fachkenntniß durch Delegirte der Oberschulbehörde vertreten sind. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Landherren, während sie die Mehrzahl der laufenden Sachen allein werden erledigen können, doch oft genug das Bedürfniß fühlen werden, wichtigere und zweifelhafte Fragen der Behörde zur Beschlußfassung vorzulegen. Für einige Fälle ist dies in dem Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben, namentlich in Betreff der Errichtung neuer Schulen oder neuer Classen, Genehmigung der Schulordnungen, Wahl und Entlassung von Lehrern, Feststellung des Lehrplans u. s. w. Da der betreffende Landherr jedesmal selbst Mitglied der Behörde ist, so darf angenommen werden, daß eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen jenem und dieser in der Regel ohne Schwierigkeit sich ausgleichen wird; übrigens ist gegen den Ausspruch beider der Recurs an den Senat vorbehalten, welcher also auch bei einer in anderer Weise nicht zu erledigenden Differenz zu entscheiden haben würde. Um ferner, außer den Landherren, welche wie bisher durch eigene Besichtigung sich von dem Zustande der Schulen ihres Gebietes überzeugen werden, auch die Behörde davon thunlichst in Kenntniß zu erhalten, sind neben den Berichten des Hauptlehrers periodisch zu wiederholende Visitationen durch Delegirte angeordnet, womit in der Regel der in der Behörde sitzende Schulrath zu beauftragen sein wird. Außerdem hat es, da Landherr und Schulrath in Hamburg, also in zu weiter Entfernung von der Schule wohnen, zum Behuf einer regelmäßigen Beaufsichtigung nothwendig geschienen das bisherige Institut der Schul-Inspectoren beizubehalten, Männer die an demselben Ort oder doch in möglichster Nähe der Schule wohnen

und bei denen eine genauere Fachkenntniß vorauszusetzen ist. Die von dem Senat auf Vorschlag der Behörde vorzunehmende Wahl derselben wird diesen Gesichtspunkt festzuhalten haben, im Uebrigen aber unbeschränkt sein. Diese Inspectoren werden hauptsächlich die Aufgabe haben, dem Schulvorstand als sachverständiger Beirath behülflich zu sein, außerdem aber wie bisher über etwaige von ihnen bemerkte Mängel dem Landherrn zu berichten und unter Umständen auch bei beabsichtigten Aenderungen gutachtlich vernommen zu werden. Weisungen für das hierbei so wie bei den Visitationen zu beobachtende Verfahren, ferner in Bezug auf das Verhältniß des Schulvorstandes zu den Inspectoren und den staatlichen Behörden und auf den Geschäftsgang überhaupt werden so weit nöthig durch die Schulordnungen oder auch durch besondere Instructionen zu ertheilen sein. Das Verhältniß der den Landgemeindeschulen vorgesetzten Section zu der Gesammtheit der Oberschulbehörde ist der künftigen Entwickelung zu überlassen; wahrscheinlich wird sich dasselbe ebenso gestalten wie es sich bei den übrigen Sectionen auf Grund des § 14 des Unterrichtsgesetzes gebildet hat. Das durch diesen Paragraphen dem Plenum ertheilte Recht selbst zu bestimmen, ob eine Angelegenheit an die Gesammtheit gehört, ist auch durch den Art. 2 des Entwurfes demselben gesichert.

Nach diesen übersichtlichen Bemerkungen ist hinsichtlich der einzelnen Artikel des Entwurfes und der dazu gehörigen Normativ- und transitorischen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken.

Art. 1.

Hinsichtlich des Geltungsgebietes der Landgemeinde-Ordnung von 1871 mußte auch auf die späteren Abänderungen der letztern Bezug genommen werden, theils weil seitdem die Landgemeinden der Landherrenschaft Bergedorf hinzugekommen sind, theils weil im Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung eine Ausdehnung auf andere als die in derselben namhaft gemachten Gemeinden vorbehalten ist.

Art. 2, 3, 4.

Der Inhalt dieser Artikel ist schon oben motivirt. In Bezug auf die Schulbezirke ist nur noch auf die in der Anlage B enthaltene transitorische Bestimmung hinzuweisen, welche für den Fall entstehender Streitigkeiten über die Abgrenzung der Bezirke die endgültige Entscheidung dem Senate überweist. Der Fall wird wohl schwerlich vorkommen; die

bisherige Erfahrung läßt es aber doch als möglich erscheinen, daß in Gegenden wo bereits Schulbezirke vorhanden sind, deren nicht etwa mit den Gemeindegrenzen zusammenfallende Abgrenzungen wegen bisher mangelnder Bebauung noch nicht genau bestimmt sind, Zweifel und Uneinigkeit zwischen den betheiligten Schulvorständen entstehn könnten, für welche — auch ohne Betretung des Rechtsweges — eine Lösung zu finden sein muß.

Art. 5.

Auch hier ist Vorsorge für einen Fall getroffen, der hoffentlich nicht vorkommen wird; aber die bei Einführung der Gemeindeordnung und Bestätigung der Gemeindestatuten gemachten Erfahrungen lassen es wünschenswerth erscheinen, daß die zur Bestätigung der vorgelegten Schulordnungen berufenen Behörden ausdrücklich ermächtigt werden, nöthigenfalls die Schulordnung selbst zu machen. Von demselben Standpunkt gehen auch die transitorischen Bestimmungen zu diesem Artikel aus.

Art. 6.

Die Zusammensetzung der Schulvorstände ist im Allgemeinen den betreffenden Gemeinden selbst zu überlassen, zwei Bestimmungen aber scheinen einer gesetzlichen Anordnung zu bedürfen. Einmal nämlich ist es nothwendig, daß wie in den städtischen so auch in den ländlichen Schulvorständen, bei denen doch in den meisten Fällen eine specielle Sach- und Fachkenntniß für Schulangelegenheiten nicht vorauszusetzen sein dürfte, dem an der Spitze der Schule stehenden Lehrer Sitz und Stimme gesichert werde, und andererseits ist es wünschenswerth, schon damit der Schullehrer nicht der einzige Fachmann sei, auch dem Schul-Inspector wenigstens die Befugniß einzuräumen, den Sitzungen der Schulvorstände, deren Schulen seiner Aufsicht unterstellt sind, nach seinem Ermessen beizuwohnen. Reifliche Erwägung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse hat die allerdings zweifelhafte Frage, welche Stellung in solchem Fall dem Inspector einzuräumen sei, schließlich dahin beantworten lassen, daß es dem Interesse der Sache und auch des Betheiligten selbst am meisten entsprechen dürfte, wenn er nicht sowohl als ein allen übrigen gleiches Mitglied des Collegii angesehn wird, sondern als Inspector der Schule eine mehr ausgezeichnete Stellung einzunehmen und seinen Einfluß mehr durch sachverständigen Rath als durch Abgabe einer einzelnen Stimme geltend zu machen berufen ist. Eben so entspricht es den Verhältnissen, daß auch der Landherr und

der etwa von Amtswegen anwesende Schulrath der Sitzung des Vorstandes, ohne Mitglied desselben zu sein, beizuwohnen berechtigt sein muß.

Art. 7 und Normativbestimmungen I.

Hinsichtlich der Baulichkeiten mußte zunächst davon ausgegangen werden, daß Herstellung und Unterhaltung derselben Sache der Gemeinde sei und daß die Unterhaltungslast auch dann derselben obliegen soll, wenn das Gebäude ursprünglich staatsseitig erbaut wurde. Ferner ist davon ausgegangen, daß in den Landschulen der Lehrer, wenn es irgend möglich zu machen ist, im Schulhause zu wohnen habe. Deswegen kommt für die Normativ-Bestimmungen nicht bloß die Zahl der Classenräume, sondern auch die Wohnung der Lehrer in Betracht. Hinsichtlich der Letzteren ist für den Schullehrer eine Familienwohnung von mindestens 3 Zimmern nebst Küche und Nebenräumen, für die Hülfslehrer sind einzelne Zimmer in Aussicht genommen. Was die Classenräume anlangt, so ist ein Durchschnitt von 60, ein Maximum von 70 Schülern auf ein Classenzimmer und ein Raum von 2¼ Kubikmetern für jedes Kind bei mindestens 3¼ Meter Zimmerhöhe als Norm angenommen (Normat.-Best. I, 1 und 2). Wenn in diesen Sätzen einige Abweichungen von den für die Stadt geltenden Vorschriften des Unterrichtsgesetzes (§§ 36 und 37) liegen, so ist hierin mit Rücksicht auf die den Landgemeinden zu gewährende Erleichterung so weit gegangen, als irgend zulässig erscheint. Uebrigens sollen (nach Art. 7) diese Normen vorläufig nur für Neubauten durchaus maßgebend sein, bei Reparaturen dagegen nur so weit als thunlich angewandt werden, es sei denn, daß die Schulbehörde eine vollständige Aenderung des Bestehenden für unerläßlich hielte.

Art. 8 und 9 und Normativ-Bestimmungen II und III.

Die auf die Verhältnisse der Lehrer an den Volksschulen der Stadt bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes können für das vorliegende Gesetz nicht maßgebend sein; es handelt sich hier nicht um staatsseitig anzustellende und zu salarirende Beamte, sondern um Angestellte der Gemeinden. Die hieraus sich ergebende Folgerung, daß demgemäß auch Wahl, Salarirung und Entlassung der Lehrer lediglich Sache der Gemeinde sein müsse, kann aber im Interesse der Schule und im Interesse der Gemeinden nicht in ihrer vollen Strenge durchgeführt werden; es erscheint einerseits die Mitwirkung der staatlichen

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Behörden bei der Wahl und Entlassung, dann aber auch andererseits unter Umständen eine Mithülfe der Staatskasse zur Deckung der etwa die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Kosten erforderlich. — In ersterer Beziehung empfiehlt der Entwurf, die festanzustellenden Lehrer aus einem von der Behörde anzufertigenden Wahlaufsatz wählen zu lassen, deren Entlassung aber an dieselben Bedingungen zu knüpfen, wie diejenigen der festangestellten Lehrer der Staatsschulen, so zwar daß der Senat auf Antrag der Oberschulbehörde deren Pensionirung verfügen kann, welche sich dann nach den im § 18 des Unterrichtsgesetzes festgesetzten Normen zu richten hat, während die Entlassung ohne Ruhegehalt wider den Willen der Betheiligten nur für Pflichtverletzungen und nach disciplinarischer Untersuchung zulässig ist. Bei der vom Senate verfügten Pensionirung soll die Hälfte des Ruhegehaltes auf Staatskosten übernommen werden. Dies ist die eine Seitens der Staatskasse den Gemeinden zu leistende wesentliche Beihülfe; die andere soll darin bestehen, daß die den festangestellten Lehrern nach einer gewissen Dienstzeit zukommende Alterszulage aus Staatsmitteln bezahlt wird.

Es ist bei diesen Vorschlägen hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß nach den jetzigen Verhältnissen des Lehrerberufes zur Heranbildung und Conservirung eines tüchtigen, den Bedürfnissen der Landschulen entsprechenden Lehrerstandes an denselben die Gewährung allmählich steigender Zulagen nach einer Anzahl Dienstjahre in hohem Grade wünschenswerth, die Zusicherung eines Ruhegehaltes bei eintretender Dienstunfähigkeit aber unerläßlich erscheint — und dann ferner, da gegenwärtig in den Landgemeinden die Dienstzulagen in der Regel nicht vorkommen, die Ruhegehalte aber, wo sie bisher vorkamen, größtentheils aus Staatsmitteln bezahlt wurden, durch diese Anordnungen den Gemeinden eine neue, unter Umständen recht schwere Last aufgebürdet werden würde, wenn nicht der Staat in der angegebenen Weise zu Hülfe käme. Auch ist dabei die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß festangestellte Lehrer von einer Schule an die andere übergehen oder von den städtischen Volksschulen an die Landgemeindeschulen versetzt werden, ohne auf die durch längere Dienstzeit erworbenen Vortheile zu verzichten.

Was das Diensteinkommen selbst anlangt, so sind, wie schon erwähnt, in den Normativ-Bestimmungen nur die Minimalsätze festgesetzt, unter welche die in den verschiedenen Schulordnungen zu bestimmenden Gehaltssätze nicht herabgehen dürfen; aber auch hinsichtlich solcher Minimalsätze mußte der Oberschulbehörde mit Rücksicht auf die ob-

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

waltenden Verschiedenheiten zwischen den Gemeinden bis zu einem gewissen Grade freie Hand gelassen werden. Unterschieden wird zunächst zwischen dem „Schullehrer", worunter der eine Schule leitende Lehrer (analog den Hauptlehrern der städtischen Volksschulen) zu verstehen ist, und den übrigen festangestellten Lehrern.

Dem Schullehrer wird zugesichert: freie Wohnung für eine Familie, nebst Garten und freie Feuerung (Normat.-Best. III, 1, 2) und außerdem ein festes Gehalt, dessen Minimum zwischen 1000 und 2000 ℳ variirt, je nachdem seine Schule eine größere oder geringere Zahl von Schülern und im ersteren Fall eine oder mehrere Classen hat. Seine Dienstzulage soll viermal von 3 zu 3 Jahren steigen und jede Steigerung 10 pCt. seines ursprünglichen Schullehrer-Gehaltes betragen (Normat.-Best. III, 3, 4). — Ein anderer festangestellter Lehrer, nämlich der an einer mehrclassigen Schule angestellte Lehrer, welcher nicht an der Spitze derselben steht, erhält außer freier Wohnung wenigstens 1000 ℳ mit viermaliger Steigerung um 100 ℳ von 3 zu 3 Jahren. — Diese Sätze werden bei Abfassung der die Gehalte normirenden Schulordnungen zu Grunde zu legen und etwaige Zweifel, welche namentlich in Betreff der Berechnung der Zulage über die Auslegung der Vorschriften entstehen könnten, von der Schulbehörde zu entscheiden sein (III, 8).

Das bisher Gesagte gilt nur von festangestellten Lehrern. Anders ist die Stellung der Hülfslehrer; diese sollen in der Regel bei dem Schullehrer Kost und Logis erhalten und außerdem ein vorschriftsmäßiges Gehalt beziehen, ohne Anspruch auf Zulage und Ruhegehalt (Normat.-Best. III, 3, d.). Sie werden von der Gemeindebehörde auf Kündigung angestellt, doch bedarf ihre Wahl und ihre Kündigung der Bestätigung durch die Staatsbehörde. In ähnlicher Stellung wie die Hülfslehrer sind die Hülfslehrerinnen, in der Regel mit etwas geringerem Gehalt.

Was in den Normativ-Bestimmungen (II, 1) über die Zahl der anzustellenden Lehrer gesagt ist, bedarf noch einer Erläuterung. Die Normalzahl der Schüler ist (nach I, 1) für ein Classenzimmer 60, das Maximum 70. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch diese Zahlen für den gleichzeitigen Unterricht durch einen einzigen Lehrer zu groß sind und es schien deswegen zweckmäßig, die an anderen Orten auch schon bewährte Einrichtung der Halbtagsschulen ins Auge zu fassen, durch welche nöthigenfalls eine oft durch die Umstände gebotene Ersparung an Lehrkräften und Räumlichkeiten ermöglicht wird, in der

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Art nämlich, daß zu gewissen Stunden des Tages die eine, zu anderen Stunden die andere Classe unterrichtet werde, unbeschadet der Combinirung beider Classen für gewisse Lehrfächer. Doch war auch für den Fall einer solchen Einrichtung die Aufstellung von Maximalsätzen nothwendig. Steigt die Zahl der Schüler über 50, so muß die eben gedachte Sonderung in 2 Classen oder Abtheilungen eintreten; steigt sie über 70, so muß ein zweiter Lehrer (Hülfslehrer) angestellt werden.

Bei allen Lehrern, festangestellten sowohl als Hülfslehrern wird nach Maaßgabe § 12 des Unterrichtsgesetzes im Allgemeinen die Absolvirung einer Prüfung vorausgesetzt. Wegen der großen Schwierigkeiten aber, welche die strenge Innehaltung dieser Vorschrift fürs Erste noch machen wird, sind vorläufig Ausnahmen von der Regel unerläßlich, wie unten (Art. 16) hinsichtlich der festangestellten Lehrer zu erwähnen. Diese sollen noch 5 Jahre lang von der Prüfung dispensirt werden können. Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen sollen auch nach Ablauf der nächsten 5 Jahre nöthigenfalls ohne Prüfung zugelassen werden, dafür aber nur ein geringeres Gehalt bekommen. (Trans. Best. zu Art. 8.)

Art. 10 und Normat.-Best. IV und V.

Obgleich der Schulzwang in fast allen Theilen des Landgebietes schon längere Zeit bestand bevor derselbe durch das Unterrichtsgesetz von 1870 in der Stadt eingeführt wurde, so wird doch die bessere Handhabung desselben noch mancher Bestimmungen in den Schulordnungen nothwendig machen, sei es, um die Controle, wo sie mangelhaft ist, zu schärfen, sei es, um größere Gleichmäßigkeit für das ganze Gebiet herbeizuführen. Durch den § 54 des Unterrichtsgesetzes wird die Zeit der Schulpflichtigkeit vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre bestimmt; es wird also z. B. im Amte Ritzebüttel, wo dieselbe gegenwärtig vom 6ten Jahre bis zur Confirmation dauert, eine demgemäße Aenderung eintreten müssen. — Die Vorschrift desselben Paragraphen, daß Kinder *vor* dem vollendeten 6ten Jahre in den öffentlichen Schulen nicht aufgenommen werden sollen, bedarf der Ausdehnung auf die Gemeindeschulen und in sofern einer Ergänzung, als Aufnahme und Austritt nicht zu jeder beliebigen Zeit des Jahres erfolgen dürfen. Es wird als regelmäßige Aufnahme- und Entlassungszeit der *erste* Quartal-Termin des Jahres festzusetzen sein, also bezw. der 1. April nach

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

vollendetem 6ten und der 30. März nach vollendetem 14ten Jahre. (Normat.-Best. V, 3.) Kinder im schulpflichtigen Alter, welche nicht die Schule ihres Bezirkes besuchen, müssen nachweisen, daß sie anderweitig genügenden Unterricht genießen, hierauf haben sowohl der Schullehrer und der Schulvorstand, als auch der Landherr zu wachen (Art. 4), und der Letztere hat nöthigenfalls mit Strafen einzuschreiten (§ 37 des Unterr.-Ges.). Für temporaire Dispensation der Schüler vom Schulbesuch müssen wegen der unter den Bewohnern eines und desselben Dorfes häufig stattfindenden verwandtschaftlichen oder ähnlichen Verhältnisse und auch wegen der auf dem Lande vielfach üblichen Benutzung der Kinder unbemittelter Eltern zu häuslichen Arbeiten, zum Viehhüten in gewissen Jahreszeiten u. s. w., detaillirte Bestimmungen getroffen werden, wobei davon auszugehen ist, daß eine Dispensation für länger als 8 Tage der Genehmigung des Landherrn bedarf. (Normat.-Best. IV, 7.) Ueber die Versäumnisse der Schüler ist genau Buch zu führen (Normat.-Best. IV, 6). Die Unterrichtsstunden werden je nach den Oertlichkeiten verschieden zu bestimmen sein, ebenso, jedoch mit Beschränkung auf ein Maximum, die Ferientage (Normat.-Best. V, 2).

Entsprechend den vorstehenden Bestimmungen darf auch die Suspendirung des Unterrichts an anderen als den ordnungsmäßigen Ferientagen nicht ohne Genehmigung des Landherrn erfolgen; ob in solchem Fall bei Verhinderung des betreffenden Lehrers die temporäre Zuziehung anderer Lehrkräfte erforderlich sei und auf wessen Kosten, soll zur Entscheidung der betreffenden Section der Oberschulbehörde stehn (Normat.-Best. IV, 10). Im Uebrigen ist die Verpflichtung der Lehrer, wie in der Stadt (Unterrichts-Gesetz § 45) dahin normirt, daß sie in der Regel 30 Stunden wöchentlich zu geben haben, aber auch nicht mehr, insofern nicht die Section der Oberschulbehörde ausnahmsweise den Schulvorstand zur Uebertragung einer höheren Stundenzahl (gegen entsprechende Vergütung) ermächtigen will (Normat.-Best. IV, 2). Der Schullehrer, welcher bei mehrclassigen Schulen die übrigen Lehrer zu beaufsichtigen und regelmäßig mit ihnen zu conferiren hat, muß überdies ein genaues Schulprotocoll über seine Schüler führen, regelmäßig einen Jahresbericht abstatten und halbjährlich den Stundenplan vorlegen (Normat.-Best. IV, 4, 6, 9, 11). Die Genehmigung des Stundenplans, die Anordnung der Lehr- und Lernbücher, so wie die Entwerfung eines bei den einzelnen Schulordnungen zu berücksichtigenden Lehrplans ist Sache der competenten Section der Oberschulbehörde, welcher das Minimum

der Unterrichtsgegenstände durch das Gesetz vorgeschrieben wird. (Normat.-Best. VI, 5, 9; V, 1).

Was die Letzteren anlangt, so ist dasjenige, was der § 32 des Unterrichts-Gesetzes für die Volksschulen der Stadt vorschreibt, zu Grunde gelegt, mit der wesentlichen Modification, daß die fremde Sprache (Englisch) weggelassen und statt Physik, Chemie und Naturgeschichte unbestimmter und allgemeiner gesagt ist „Naturkunde". Ferner ist Geometrie und Algebra weggelassen und statt dessen nur „Raumlehre" und auch diese nur für Knaben vorgeschrieben. Ebenso soll der Turnunterricht für Mädchen nicht obligatorisch sein. Der Grund dieser Modificationen dürfte sich für die eigentlichen Dorfschulen von selbst ergeben, doch wird die Behörde bei Entwerfung des Normal-Lehrplans, welcher nicht für alle Schulen derselbe sein kann, sich nicht bloß nach der Zahl der Classen zu richten, sondern auch auf etwaige sonstige Localverhältnisse Rücksicht zu nehmen haben. Namentlich bedürfen die Schulen in den von Städtern bewohnten Ortschaften Cuxhaven und Bergedorf besonderer Bestimmungen.

Zu Art. 11.

Die Trennung der Kirche vom Staate, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auch in den Landgemeinden durch die bis dahin zu erwartende Einführung der neuen Kirchenverfassung vollständig durchgeführt sein wird, so daß überall die seit Einführung der Landgemeinde-Ordnung organisirte weltliche Gemeinde eine andere sein wird als die zu organisirende Kirchengemeinde — wenngleich beide häufig genug aus denselben Personen bestehn werden — kann in Bezug auf die Schulverhältnisse leicht zu manchen Zweifeln Anlaß geben, für deren Lösung gesorgt werden muß. Namentlich muß dort, wo die Frage, ob eine vorhandene Schule der weltlichen oder der Kirchengemeinde gehört, ein Unterschied, auf welchen bisher in den meisten Fällen gar nichts ankam, hierüber eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden. Es lassen sich dabei sehr verschiedene Formen für die endliche Gestaltung der Sache denken; sei es daß die Schule gegen Abfindung der Kirche ganz auf die Landgemeinde übergeht, sei es daß sie unter einer gewissen contractlichen Regelung beiden gemeinschaftlich bleibt, sei es endlich daß sie ausschließlich als kirchliches Eigenthum anerkannt wird, in welchem Fall sie dann weiter entweder als Bezirksschule zu constituiren und zu behandeln oder aber als eine Privatanstalt der Kirche anzusehn ist, so

daß die Errichtung einer neuen Bezirksschule neben derselben nothwendig würde. Die Verhältnisse in den verschiedenen Orten sind zu verschieden, als daß sich eine für alle gültige Norm aufstellen ließe; man mußte sich darauf beschränken zu bestimmen, daß eine Verständigung zwischen beiden Theilen einzuleiten sei und — was die Hauptsache ist — wer in Ermangelung einer solchen zu entscheiden habe.

Zu Art. 12

ist nichts zu bemerken.

Zu Art. 13.

Die Aufsicht der Staatsbehörden, nämlich der zuständigen, die sämmtlichen Landherren mit umfassenden Section der Oberschulbehörde und insbesondere, was die einzelne Gemeindeschule anlangt, des dieser Gemeinde vorgesetzten Landherrn, wird bei den besonderen Verhältnissen in den Landgemeinden und bei der weiten Entfernung derselben, verschiedener Organe bedürfen um stets wirksam zu bleiben. Es wird, wie schon Eingangs angedeutet, außer der an Ort und Stelle befindlichen Gemeindebehörde und dem für jede einzelne Schule staatsseitig ernannten Inspector, welcher, wenn nicht an demselben Ort, doch mehr oder minder in der Nähe wohnhaft ist, auch eine periodische Besichtigung durch einen Schulrath stattfinden müssen, der hier in Hamburg wohnt, Mitglied der hiesigen Centralbehörde ist, und nur verhältnißmäßig selten sich an dem Ort der Schule einfinden kann, der also einerseits mit den Wünschen und Ansichten der Behörde und den Fortschritten des Schulwesens überhaupt von Amtswegen genau bekannt, andererseits aber, indem er die einzelne Schule nur nach längerem Zwischenraum besucht, in der Lage ist eine desto eingehendere und umfassendere Untersuchung des jedesmaligen Zustandes derselben vorzunehmen. Genauere Bestimmungen über diesen Gegenstand können, insofern sich noch ein weiteres Bedürfniß zeigen sollte, später durch Instructionen geordnet werden; den gegenwärtigen Vorschriften liegt die Auffassung zu Grunde, daß der Schulrath bei der Visitation der Schule nicht eigentlich Anordnungen zu treffen, sondern über seinen Befund zu berichten und das etwa weiter Erforderliche bei den Behörden in Hamburg zu beantragen hat, was aber selbstverständlich nicht ausschließt, daß solche Anträge unterbleiben können, wenn der Inspector oder auch der Schulvorstand oder der Lehrer, von dem Schulrath auf die zu rügenden Mängel aufmerksam gemacht, ihrerseits für deren Abstellung sorgen wollen. — Abgesehen von diesen

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

periodischen Visitationen bleibt der Schul-Inspector das Organ der Staatsbehörden für die seiner Inspection unterstellten Schulen und seine desfallsigen Berichte gehen in allen Fällen an den Landherrn resp. an die Schulbehörde (Normat.-Best. IV, 7, 8, 9, 11).

Zu Art. 14.

Wenn das ganze vorliegende Gesetz im Wesentlichen ein Complex von Vorschriften für die Ausführung des Art. 4 Lit. c. der Gemeinde-Ordnung ist, nach welcher die Landgemeinden für das Schulwesen zu sorgen haben, und wenn es ferner die Absicht ist, nicht nur einen Theil der regelmäßigen Kosten (Alterszulagen und die Hälfte der Ruhegehalte) auf Staatskosten zu übernehmen, sondern zuweilen auch in anderer Weise, insofern den Landgemeinden die Erfüllung dieser Pflicht in pecuniärer Beziehung zu schwer werden sollte, denselben aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen — dann wird das Gesetz allerdings auch andererseits, wenn auch nur der Vollständigkeit wegen, Bestimmungen darüber enthalten müssen, wie der Landherr zu verfahren befugt sein soll, wenn wirklich einmal eine Gemeinde, ohne durch ihre finanzielle Lage dazu gezwungen zu sein, sich weigern sollte den gesetzlich begründeten Verpflichtungen nachzukommen. Auf diesen Gegenstand bezieht sich der vorstehende Artikel, wobei übrigens gleich darauf hingewiesen werden muß, daß wenn auch der Fall eines entschiedenen, böswilligen Weigerns gewiß nur sehr selten und unter ganz besonderen Umständen vorkommen dürfte, doch immerhin nach der bisherigen Erfahrung der andere Fall schon leichter sich ereignen dürfte, daß nämlich bei der Ausführung einer von der Behörde getroffenen Anordnung, von deren Nothwendigkeit man sich nicht vollständig überzeugt hat, nicht mit der wünschenswerthen Theilnahme und Schleunigkeit verfahren würde. Es bleibt in solchem Fall nichts Anderes übrig, als daß die Behörde selbst das beschafft, was die Gemeinde-Vorstände beschaffen sollten, und daß, wenn hierbei Kosten aufzuwenden sind, dieselben zunächst aus Staatsmitteln entnommen und dann die Gemeinde zwangsweise zum Ersatz angehalten werde.

Zu Art. 15.

Dieser Artikel, durch welchen die ohnehin gültige Regel, daß bei Beschwerden über Verwaltungsmaaßregeln Abhülfe beim Senate gesucht werden kann, bestätigt wird, hat hauptsächlich den Zweck, zu bestimmen, daß die desfallsigen Eingaben in einer gewissen Frist

gemacht werden müssen, widrigenfalls das Recht des Recurses verloren geht. Mit dem Beginn des etwa erforderlichen Executionsverfahrens wird also in der Regel der Ablauf dieser Frist abzuwarten sein, wenn nicht etwa Gefahr im Verzuge ist.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Zu Art. 16.

Das Unterrichtsgesetz von 1870 ist im Allgemeinen für das ganze Staatsgebiet erlassen; doch findet sich in demselben eine Mehrzahl von Bestimmungen, welche nach den ausdrücklichen Worten oder ihrem wesentlichen Inhalt nach nur für einen gewissen Theil desselben gelten können. So spricht die zweite Abtheilung des I. Abschnittes, welche „Die Schulcommissionen" überschrieben ist und die §§ 5—8 umfaßt, ausdrücklich nur von Stadt und Vorstadt. Ebenso § 22—29 und § 58, welche den Geschäftskreis der Schulcommissionen bestimmen. Ferner können die §§ 16—19, welche von der staatsseitigen Wahl und Entlassung von Lehrern handeln, selbstverständlich dort keine oder nur analoge Anwendung finden, wo keine Staatsschulen bestehn. Endlich handelt die ganze erste Abtheilung des dritten Abschnittes, §§ 32—48 ausdrücklich nur von den öffentlichen Volksschulen in Stadt und Vorstadt. Alle diese Bestimmungen können, wie der Art. 16 des vorliegenden Entwurfes besagt, auch künftig in den Landgemeinden keine Anwendung finden. Die übrigen Bestimmungen gelten für das ganze Gebiet, wenngleich ihre Anwendbarkeit auf das Landgebiet bisjetzt noch insofern mannigfach beschränkt erscheint, als (nach § 4) für die Stellung der Oberschulbehörde zu dem dortigen Schulwesen eine fernere Regulirung noch vorbehalten war. Diese soll nun durch den vorliegenden Entwurf bewirkt werden, so daß dann alle Paragraphen des Unterrichtsgesetzes, von denen nicht im Art. 16 das Gegentheil gesagt ist, auch für die Landgemeinden gelten werden, jedoch die §§ 50 (Errichtung von Privatschulen) und 57 (Einhaltung der Schulpflicht) mit den dort erwähnten Modificationen; und endlich macht die Schwierigkeit, geprüfte Lehrer zu finden, für die Landgemeinden noch weitere Ausnahme von dem § 12 nothwendig. Durch die transitorischen Bestimmungen zum Unterrichtsgesetz wurde nämlich die Gültigkeit dieses Paragraphen bis zum 11. November 1875 suspendirt, eine Frist, die beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vielleicht schon abgelaufen sein wird; es wird für die Landgemeinden eine Verlängerung derselben auf fernere fünf Jahre empfohlen; — und ferner wurden von den Forderungen des Paragraphen

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

diejenigen Lehrer entfreit, welche damals (1870) Privatschulen leiteten oder fünf Jahre als Lehrer an öffentlichen Schulen thätig gewesen waren; der vorliegende Entwurf geht hierin noch einen Schritt weiter und entfreit von der Prüfung alle diejenigen Lehrer, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes an den Schulen in den Landgemeinden bleibend angestellt sind, wobei sich aber von selbst versteht, daß diese Entfreiung jenen seit 1870 angestellten Lehrern nur insoweit zu Gute kommen kann, als es sich um ihre Zulassung zum Lehramt in den Landgemeinden handelt.

Was im Uebrigen das in Krafttreten des Gesetzes anlangt, so wird zwar mit der Ausführung sofort nach der Verkündung zu beginnen sein, doch liegt es in der Natur der Sache, daß die Mehrzahl der Detailbestimmungen nur allmählig und namentlich in einer Gemeinde nur erst dann in Kraft treten können, wenn die neue Schulordnung für dieselbe festgestellt und auf den Grund derselben der neue Vorstand gewählt sein wird. Auch wird dabei auf einen für das Schulwesen angemessenen Jahresabschnitt Rücksicht zu nehmen und darüber nöthigenfalls durch Vollzugsverordnung das Erforderliche zu bestimmen sein.

Zu erwähnen ist schließlich noch einer Mittheilung der Bürgerschaft vom 23. September 1874, betreffend Gehaltsaufbesserung für durch die Bekanntmachung vom 9. März 1874 über Gehaltserhöhungen nicht berührte Angestellte, in welcher die Bewilligung temporärer Zulagen an die Lehrer in den Landgemeinden bis zur gesetzlichen Regulirung der dortigen Schulverhältnisse beantragt wurde, ein Antrag, dessen Ausführung theils vom Senate aus verschiedenen Gründen für bedenklich gehalten, theils durch anderweitige Aufbesserung einzelner Lehrergehalte unnöthig geworden ist. Als die Bürgerschaft in ihrer Mittheilung vom 24. März 1875, das Staatsbudget betreffend, eine Rückäußerung auf jene frühere Mittheilung wünschte, war die Berathung des vorerwähnten Gesetzes schon so weit vorgeschritten, daß eine abgesonderte Behandlung dieser Angelegenheit nicht zweckmäßig erschien; mit der Annahme des Gesetzes wird dieselbe als erledigt anzusehen sein.

Nachdem der in Vorstehendem näher erörterte Gesetzentwurf von der Oberschulbehörde dem Senate vorgelegt und von diesem genehmigt worden, stellt der Senat seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurf, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden, ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Anlage.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Gesetz,

betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Art. 1.

Landgemeinden.

Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Gemeinden, welche nach Maaßgabe der Hamburgischen Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 oder deren späteren Abänderungen organisirt sind, namentlich also die in dem Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung und dem § 9 des Gesetzes betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen in Bergedorf vom 30. December 1872 bezeichneten Gemeinden.

Art. 2.

Section der Oberschulbehörde.

Für das Schulwesen in den Landgemeinden, dessen Leitung und Beaufsichtigung nach § 1 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, der Oberschulbehörde zusteht, wird eine besondere Section derselben eingesetzt. Zu den von der Oberschulbehörde zu delegirenden Mitgliedern gehört Einer der Schulräthe.

Der Section treten die fungirenden Landherren als Mitglieder bei. Jeder derselben hat die auf das Schulwesen seines Districtes bezüglichen Angelegenheiten selbstständig wahrzunehmen, in so weit nicht durch dieses Gesetz eine Mitwirkung der Oberschulbehörde vorgeschrieben ist. Auch bleibt, wo dies nicht der Fall ist, den Landherren unbenommen über wichtigere Angelegenheiten Beschlüsse der Section herbeizuführen.

Die in diesem Gesetze der Oberschulbehörde zugewiesenen Angelegenheiten werden durch die dem Landschulwesen vorgesetzte Section derselben erledigt, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes gesagt ist oder durch späteren Beschluß der Oberschulbehörde ein Anderes bestimmt wird. Auch können auf Beschluß der Oberschulbehörde in ihrer Gesammtheit einzelne Schulen in den Landgemeinden einer anderen Section unterstellt werden. Solche Plenarbeschlüsse bedürfen bei mangelnder Zustimmung des zuständigen Landherrn der Genehmigung des Senates.

Art. 3.

Schulen.

Die gegenwärtig in den Landgemeinden bestehenden Gemeinde-

schulen sind in der Anlage B zu diesem Gesetz verzeichnet. Die Aufhebung einer der bestehenden Gemeindeschulen sowie die Errichtung einer neuen bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Jede Landgemeinde muß entweder für sich allein oder mit anderen Gemeinden zusammen eine oder nach Bedürfniß mehrere Gemeindeschulen besitzen. Ausnahmen sind nur dann zu gestatten, wenn für die Gemeindeangehörigen in anderer Weise für genügenden Schulunterricht gesorgt ist. Bei entstandenen Zweifeln hat die Oberschulbehörde zu entscheiden. Soll eine Kirchenschule des Endes von der Oberschulbehörde als Gemeindeschule anerkannt werden, so gelten für diese dieselben Bestimmungen wie für die Gemeindeschulen.

Schulbezirke.

Art. 4.

Jede Gemeindeschule ist für einen bestimmten Umkreis bestimmt. Hinsichtlich der in diesem wohnhaften Kinder in schulpflichtigem Alter muß, wenn sie diese Schule nicht besuchen, auf Verlangen des Schulvorstandes, beziehungsweise des Landherrn der Nachweis geliefert werden, daß sie den erforderlichen Unterricht erhalten.

Schulordnungen.

Art. 5.

Jede Gemeindeschule ist einer von der betreffenden Gemeindeversammlung festzustellenden Schulordnung unterworfen. Dieselbe bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde. Diese muß verweigert werden, wenn die Schulordnung den in der Anlage enthaltenen Normativbestimmungen oder den sonstigen Bestimmungen des gegenwärtigen oder eines anderen Gesetzes nicht entspricht. Ist in solchem Fall eine Verständigung mit den Gemeindebehörden nicht zu erzielen, so steht es der Oberschulbehörde zu, die erforderlichen Aenderungen selbst vorzunehmen und die so veränderte Schulordnung zur Ausführung bringen zu lassen.

Schulvorstand.

Art. 6.

Nach Maaßgabe der für eine oder mehrere Schulen geltenden Schulordnung ist für dieselben ein Schulvorstand einzusetzen, welchem der Schullehrer als Mitglied angehört. Die Zahl der übrigen Mitglieder, die Art der Wahl, die Pflichten und Befugnisse des Schulvorstandes werden durch die Schulordnung festgestellt.

Außerdem wird für jede Schule staatsseitig ein Inspector ernannt, welchem die regelmäßige Inspection obliegt. Die Ernennung desselben erfolgt auf Vorschlag der Oberschulbehörde durch den Senat.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Der Inspector hat das Recht, den Sitzungen des Schulvorstandes beizuwohnen.

Die Landherren und die von der Oberschulbehörde damit beauftragten Mitglieder derselben können die Berufung des Schulvorstandes anordnen und der Sitzung desselben beiwohnen.

Art. 7.

Schulhaus.

Die Oberschulbehörde und die zuständige Landherrenschaft haben darüber zu wachen, daß die für die Schule und für die Wohnung der Lehrer, wo diese auf freie Amtswohnung Anspruch haben, erforderlichen Baulichkeiten in gehörigem Stand erhalten werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude oder dem Anbau neuer Classen oder Wohnräume darf nicht unter die in den Normativbestimmungen aufgestellten Erfordernisse hinuntergegangen werden; bei Reparaturen in vorhandenen Baulichkeiten ist so weit als irgend möglich eine Annäherung an dieselben zu erzielen. Wenn in dem vorhandenen Gebäude, sei es in den Classen, sei es in den Wohnräumen, sich so bedeutende Uebelstände zeigen, daß die Oberschulbehörde eine Aenderung für unerläßlich hält, so hat dieselbe solche zu verfügen.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung, beziehungsweise zu Aenderungen oder Neubauten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen liegt der Gemeinde ob, sowohl wenn das fragliche Grundstück Eigenthum der Gemeinde als auch wenn dasselbe Staatseigenthum oder von Seiten des Staates erbaut und bisher unterhalten, der Gemeinde aber zur Benutzung übergeben worden ist. Ist dasselbe Eigenthum der Kirche oder der Gemeinde und der Kirche gemeinschaftlich, so gelten die Bestimmungen des Art. 11.

Art. 8.

Lehrer.

Die Salarirung der Lehrer an den Gemeindeschulen und die eventuelle Pensionirung derselben liegt der Gemeinde ob, insofern nicht nach Art. 11 und 12 ein anderes Verhältniß stattfindet. Doch ist die Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden für obige Zwecke nicht ausgeschlossen; namentlich wird die Alterszulage ganz und die Pension zur Hälfte als Beihülfe aus Staatsmitteln bezahlt.

Die Wahl der festangestellten Lehrer erfolgt durch die nach der Schulordnung zuständigen Gemeindebehörden aus einem von der Oberschulbehörde zu präsentirenden Wahlaufsatz von drei Personen. Die Wahl der Hülfslehrer bedarf der Bestätigung der Oberschulbehörde.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Ueber die Anzahl, die Verpflichtungen, die Gehalte und das sonstige Amtseinkommen der Lehrer bestimmt die Schulordnung unter Berücksichtigung der Normativbestimmungen.

Entlassung der Lehrer.

Art. 9.

Der Senat ist berechtigt, auf Antrag der Oberschulbehörde anzuordnen, daß fest angestellte Lehrer, falls sie den Anforderungen ihres Amtes wegen vorgerückten Alters, körperlicher oder geistiger Schwäche zu genügen nicht mehr im Stande sind — auch ohne ihre Einwilligung — in den Ruhestand versetzt werden.

Sind solche Lehrer mindestens 10 Jahre, aber weniger als 25 Jahre an hiesigen öffentlichen Schulen fest angestellt gewesen, so beziehen sie $\frac{1}{2}$, sind sie aber 25, 30, 40, oder 50 Jahre fest angestellt gewesen, so sind sie berechtigt $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ ihres Gehaltes in Anspruch zu nehmen. Der Werth der Amtswohnung, des Gartenlandes und des Brennmaterials kommt hiebei nicht in Anrechnung. Für den Fall einer Abänderung des § 18 des Unterrichtsgesetzes bleibt eine analoge Abänderung der vorstehenden Sätze vorbehalten.

Bei der Anstellung solcher Lehrer, welche bereits fest angestellt gewesen oder eine selbstständige Stellung im Schulfach hier oder auswärts eingenommen haben, hat die Oberschulbehörde den Beginn der für die Pensionsberechnung maßgebenden Amtsdauer nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse eventuell auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Ueber solche Pflichtverletzungen der fest angestellten Lehrer, welche nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, hat die Oberschulbehörde nach gewährtem Gehör disciplinarisch zu entscheiden und erforderlichen Falls selbst die Entlassung zu verfügen.

Nicht fest angestellte Lehrer stehen in der Regel auf gegenseitige vierteljährige Kündigung; dieselbe kann von Seiten der Schule auf Anordnung der Oberschulbehörde oder durch einen von derselben zu genehmigenden Beschluß des Schulvorstandes erfolgen.

Fernerer Inhalt der Schulordnung.

Art. 10.

Durch die Schulordnungen ist ferner noch über folgende Punkte, unter Berücksichtigung der Normativbestimmungen, Verfügung zu treffen:

1) über die täglichen Unterrichtsstunden;
2) über die Ferien und über die regelmäßige Zeit für die Aufnahme und Entlassung der Schüler;

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

3) über die Beurlaubung der Lehrer und über die Vertretung derselben bei deren Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit und bei eintretenden Vacanzen;
4) über die Ausführung der Vorschriften des vierten Abschnittes des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen, namentlich über die Controlirung des Schulbesuches, die Dispensation vom Besuch der Gemeindeschule überhaupt oder für gewisse Lehrfächer und die Ertheilung der Erlaubniß zum Nichtbesuch der Schule für einen gewissen Zeitraum;
5) über den Betrag des Schulgeldes, falls ein solches erhoben werden soll.

Art. 11.

Kirchenschulen.

Bei denjenigen Schulen, in welchen der Schullehrer zugleich als Küster, Organist, Vorsänger oder sonst bei der benachbarten Kirche angestellt ist, hat die Oberschulbehörde darauf zu achten, daß über die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Schulvorstand und dem Kirchenvorstand durch Vermittelung des Landherrn eine Verständigung herbeigeführt werde. Ist eine solche nicht zu erlangen, so hat die Oberschulbehörde, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat, zu entscheiden. Für solche Schulstellen werden die nach Art. 8 erfolgenden Beihülfen des Staates auf Grund derjenigen Summen berechnet, welche die bürgerliche Gemeinde als Gehalt für den Schuldienst zahlt.

Bei denjenigen Schulen, welche ausschließliches Eigenthum der Kirche bleiben oder in dasselbe übergehen und nach Art. 3 als Gemeindeschulen anerkannt werden, liegen die nach diesem Gesetz den Landgemeinden auferlegten Verpflichtungen ausschließlich der Kirchenverwaltung ob. Der Seitens der Kirche mit der Verwaltung der Kirchenschulen betraute Vorstand tritt zu der Oberschulbehörde und dem Landherrn in ein gleiches Verhältniß wie der Schulvorstand der Gemeindeschule. Kirchenschulen, welche nicht als Gemeindeschulen anerkannt werden, gelten als Privatschulen.

Art. 12.

Staatsschulen.

Wenn in den Landgemeinden Staatsschulen errichtet werden, so stehen dieselben unter unmittelbarer Verwaltung der Oberschulbehörde, welche die behufigen Schulordnungen erlassen und die Inspectoren ernennen wird.

Art. 13.

Schul-Visitation.

Außer der regelmäßigen Beaufsichtigung durch den Inspector, wird von Zeit zu Zeit eine Visitation durch einen der Schulräthe statt-

finden. Dieser hat über etwaige von ihm bemerkte Mängel, insofern sich dieselben nicht durch Besprechung mit dem Inspector, beziehungsweise mit dem Schulvorstand sofort erledigen lassen, zu berichten und wegen Abstellung der Uebelstände die behufigen Anträge an die betreffenden Landherren, beziehungsweise an die Oberschulbehörde zu stellen.

Den Landherren und den übrigen Mitgliedern der im Art. 2 erwähnten Section bleibt selbstverständlich jederzeit unbenommen, persönlich von dem Zustand der Schulen Kenntniß zu nehmen.

Zwangsmaßregeln.

Art. 14.

Sollte die Oberschulbehörde bei den von ihr nach Maaßgabe dieses Gesetzes und der Normativbestimmungen getroffenen Anordnungen auf Widerstand stoßen, sei es daß der Schulvorstand, beziehungsweise der Gemeindevorstand oder die Gemeindeversammlung die Ausführung verweigerte, oder mit der Ausführung nicht in ordnungsmäßiger Weise vorginge, so wird die Oberschulbehörde die Hülfe des betreffenden Landherrn requiriren, der das weitere Verfahren zu leiten hat. Derselbe hat dann zunächst einen bestimmten Termin zum Beginn der Ausführung zu setzen unter der Androhung, daß widrigenfalls Seitens der Behörde selbstständig das Erforderliche geschehen werde. Dies besteht, wenn der Termin fruchtlos verstrichen ist, in Folgendem:

1) Handelt es sich um eine Wahl oder um einen zu fassenden Beschluß, so geht das Wahlrecht und das Recht der Beschlußfassung ohne Weiteres auf die Oberschulbehörde über. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn einem gefaßten Beschluß die Bestätigung versagt ist und eine anderweitige Beschlußfassung verweigert wird.
2) Handelt es sich um einen Bau oder eine bauliche Reparatur oder um Anschaffung, Abänderung oder Reparatur von Inventarstücken, Lehrmitteln u. s. w., so hat der Landherr das von der Oberschulbehörde für erforderlich Erachtete auf Kosten der Gemeinde machen oder anschaffen zu lassen.
3) Handelt es sich um Bezahlung von Gehalten oder Pensionen an Lehrer, oder um sonstige dem Schulvorstand obliegende Zahlungen, so wird der Landherr dieselben für Rechnung der Gemeinde leisten.
4) Zur Deckung der in den vorgedachten Fällen von dem Landherrn gemachten Geldaufwendungen ist derselbe berechtigt, sich zunächst an den der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden zukommenden Staatszuschuß zu halten. Ist derselbe

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

bereits ausgezahlt oder reicht der noch nicht ausgezahlte Theil nicht aus, so kann auf die in der Gemeindecasse befindlichen Geldmittel, eventuell auf die zu erhebenden Gemeindesteuern Beschlag gelegt, und wenn in solchem Fall die Erhebung der Steuern verweigert werden sollte, so kann staatsseitig der erforderliche Beitrag als Gemeindesteuer erhoben werden.

Art. 15.

Recurs.

Gegen die Beschlüsse der Oberschulbehörde oder des Landherrn kann Recurs an den Senat eingelegt werden; dies muß, bei Verlust des Recurses, innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Beschlusses geschehen. Uebrigens wird, wenn das Interesse der Schule durch Verzögerung gefährdet erscheint, das im Art. 14 vorgeschriebene Verfahren durch die Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.

Die bestehenden Vorschriften über Benutzung des Rechtsweges werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 16.

Von dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 finden die §§ 5—8, 16—19, 22—29, 32—48 und 58 auf die Schulen der Landgemeinden keine Anwendung; die §§ 50 und 57 sind daselbst mit der Modification anwendbar, daß an die Stelle der Section für das Privatschulwesen die Section für das Landschulwesen tritt, und daß als die competente Schulbehörde die Landherrenschaft anzusehen ist. Die in den transitorischen Bestimmungen zum § 12 erwähnte mit dem Jahre 1875 ablaufende Frist wird für die Schulen in den Landgemeinden auf fernere fünf Jahre prolongirt; auch finden die Bestimmungen des § 12 überhaupt auf diejenigen Lehrer keine Anwendung, welche bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes an Gemeinde- oder Kirchenschulen in den Landgemeinden dauernd angestellt sind.

Anlage A.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Anlage A.

Normativbestimmungen für die Abfassung der Schulordnungen.

I. Schulgebäude und Inventar.

1) Die Zahl der Classenräume richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder desjenigen Umkreises der Schule für welchen dieselbe bestimmt ist (Art. 4). Die durchschnittliche Normalzahl der Kinder für ein Classenzimmer ist 60. Steigt zwei Schuljahre hinter einander die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf mehr als 70, so ist für Einrichtung eines zweiten Classenraumes Sorge zu tragen.

2) Der Normal-Classenraum beträgt für jedes Schulkind durchschnittlich $2\frac{1}{4}$ Kubik-Meter bei einer Zimmerhöhe von mindestens $3\frac{1}{4}$ Meter.

3) In vier- und mehrclassigen Schulen sind wenigstens auf der obersten Stufe die Geschlechter räumlich zu trennen.

4) Für jedes Geschlecht sind besondere Aborte anzubringen.

5) Zur ordnungsmäßigen Ausstattung einer Schule gehört ein Spielplatz von angemessener Größe mit Turngeräth.

6) Die Wohnung des Schullehrers muß außer der Küche und den erforderlichen Nebenräumen mindestens 3 heizbare Zimmer enthalten. Für jeden Hülfslehrer, welcher in demselben Hause wohnen soll, ist 1 heizbares Zimmer mehr zu rechnen.

7) Das Inventar und die Lehrmittel sind nach Anweisung der Oberschulbehörde zu beschaffen.

II. Zahl und Vorbildung der Lehrer.

1) Die Zahl der Lehrer richtet sich nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler. Die Normalzahl der durch einen Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ist 50. Bei einer größeren Anzahl ist jedenfalls eine Sonderung in Abtheilungen mit ganz oder theilweise getrennter Schulzeit vorzunehmen. Steigt die Zahl über 70, so ist für Anstellung eines Hülfslehrers zu sorgen, und bei größerem Anwachs nach Verhältniß.

2) Jede mehrclassige Schule steht unter Leitung eines festangestellten Lehrers (des Schullehrers). Für eine mehr als dreiclassige Schule ist ein zweiter festangestellter Lehrer erforderlich. Die übrigen können Hülfslehrer sein; auch dürfen diese an einer drei- oder mehrclassigen Schule theilweise durch Hülfslehrerinnen ersetzt werden.

3) Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen müssen die nöthige Vorbildung erhalten und eine ordnungsmäßige Prüfung bestanden haben. Für eine feste Anstellung wird überdies eine mindestens fünfjährige praktische Lehrthätigkeit vorausgesetzt.

III. Diensteinkommen der Lehrer.

1) Die Lehrer haben Anspruch auf freie Wohnung (I. 6); der Schullehrer außerdem auf freie Benutzung einer in der Nähe desselben liegenden Fläche Gartenlandes im Geestgebiet von mindestens $\frac{1}{8}$, im Marschgebiet von mindestens $\frac{1}{10}$ Hectar. Kann das Eine oder das Andere unter Umständen nicht gewährt werden, so muß eine angemessene Entschädigung an die Stelle treten. Die Gemeinde hat die Lehrerwohnungen stets in wohnlichem Stand zu halten; Schaden der durch Schuld des Lehrers oder der Seinen entsteht, ist von diesem selbst zu ersetzen. Die Amtswohnung oder Theile derselben dürfen nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde vermiethet werden.

2) Dem Schullehrer muß ferner das für seinen Haushalt und für die Heizung der Schulzimmer, sowie der Zimmer der Hülfslehrer, erforderliche Brennmaterial geliefert und frei in's Haus geschafft, oder aber eine an die Stelle tretende Geldleistung gewährt werden. Das Maaß ist durch die Schulordnung zu bestimmen.

3) Die Lehrer haben außerdem Anspruch auf ein ganz oder theilweise in baarem Gelde vierteljährlich auszubezahlendes Gehalt, für welches die Gemeinde zu sorgen hat. Für dasselbe gelten die nachstehenden Minimalsätze und zwar dergestalt, daß wenn zwei Ziffern angegeben sind, zwischen diesen der Minimalsatz durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Orts und der Schülerzahl zu bestimmen ist:

a. für den Schullehrer einer einclassigen Schule bei 35 oder weniger Schülern 1000 bis 1200 ℳ, bei mehr als 35 Schülern 1200 bis 1500 ℳ;
b. für den Schullehrer einer mehrclassigen Schule 1500 bis 2000 ℳ;
c. für einen fest angestellten Lehrer 1000 ℳ, und wenn keine freie Wohnung gewährt werden kann, eine in der Schulordnung nach den Verhältnissen des Ortes zu bestimmende Mietheentschädigung;
d. für einen Hülfslehrer, welcher die ordnungsmäßige Prüfung bestanden hat, außer Beköstigung und möblirter Wohnung 500 bis 800 ℳ;
e. für eine Lehrerin, welche die ordnungsmäßige Prüfung bestanden hat, außer Beköstigung und möblirter Wohnung 400 bis 700 ℳ;

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

f. die Hülfslehrer und Lehrerinnen erhalten die ihnen zukommende möblirte Wohnung und Beköstigung in der Regel in dem Hause des Schullehrers, welcher dafür von der Gemeinde einen in der Schulordnung zu bestimmenden Kostenersatz erhält. Kann Wohnung oder Beköstigung oder Beides nicht gewährt werden, so tritt eine in der Schulordnung festzusetzende Geldentschädigung an die Stelle.

g. Wenn für den Unterricht in Handarbeiten eine besondere Lehrerin gehalten wird, so muß dieselbe für jede wöchentliche Unterrichtsstunde mindestens 30 ℳ jährlich erhalten.

4) Die Schullehrer und festangestellten Lehrer erhalten eine aus der Staatscasse zu bezahlende Dienstzulage, welche nach dreijährigem Dienst 10 pCt. des Gehaltes beträgt und dann von 3 zu 3 Jahren jedesmal um 10 pCt. des ursprünglichen Gehaltes steigt bis zu 40 pCt. Ein Schullehrer erhält, ohne Rücksicht darauf, ob er früher als festangestellter Lehrer Zulage erhalten hat, nach dreijährigem Dienst als Schullehrer 10 pCt. und dann weiter von 3 zu 3 Jahren 20, 30, 40 pCt. seines Schullehrergehaltes als Dienstzulage.

5) Zur Zeit bestehende Naturallieferungen sind nach einer Vereinbarung des Schulvorstandes mit dem Lehrer auf das Gehalt anzurechnen. Diese Vereinbarung ist von fünf zu fünf Jahren zu erneuern und unterliegt der jedesmaligen Genehmigung des Landherrn.

6) Etwa vorhandenes Schulland ist vom Schulvorstande für Rechnung der Schulcasse zu verpachten.

7) Die Besorgung der Heizung und Reinigung, die Anschaffung von Dinte, Kreide und sonstige Classenbedürfnisse, wird dem Schullehrer nach Bestimmung der Schulordnung vergütet.

8) Differenzen und Zweifel in Bezug auf das Diensteinkommen der Lehrer stehen zur Entscheidung der Oberschulbehörde.

IV. Verpflichtung der Lehrer.

1) Jeder Lehrer ist mit seiner ganzen Arbeitskraft der Schule verpflichtet und darf andere amtliche oder Privatgeschäfte nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde übernehmen.

2) In der Regel haben die Lehrer bis zu 30, die Lehrerinnen bis zu 26 Stunden Unterricht wöchentlich zu ertheilen. Die Uebertragung einer größeren Anzahl von Stunden bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

3) Der Lehrer darf in der Schulzucht die Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht nicht überschreiten. Beschwerden wegen Ueberschreitungen sind bei dem Landherrn anzubringen.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

4) Der Schullehrer hat die Pflicht, von dem Unterricht der übrigen Lehrer der von ihm geleiteten Schule durch den Besuch ihrer Classen Kenntniß zu nehmen und regelmäßig wenigstens allmonatlich alles die Schule und einzelne Kinder Betreffende eingehend mit ihnen zu berathen. Die Ergebnisse der Berathungen sind kurz zu protokolliren und den die Schule Inspicirenden zur Einsicht vorzulegen.

5) Hinsichtlich der Lehr- und Lernbücher haben die Lehrer sich nach den von der Oberschulbehörde getroffenen Bestimmungen zu richten.

6) Der Schullehrer hat ein genaues Schulprotokoll über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten der Schulkinder zu führen, auch jedes Zuspätkommen und jedes Versäumniß zu notiren. Dem Landherrn hat er regelmäßig alle Vierteljahr Verzeichnisse der Schulversäumnisse, mit Angabe, ob sie mit Erlaubniß oder ohne solche stattgefunden, einzusenden, Behufs Veranlassung des Weiteren nach § 57 des Unterrichtsgesetzes.

7) Der Schullehrer hat darauf zu achten, daß kein Kind ohne Erlaubniß die Schule versäume. Von Krankheitsfällen haben die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder dem Schullehrer Anzeige zu machen, in anderen Fällen eines beabsichtigten Versäumens der Schule ist die Erlaubniß des Schullehrers, und wenn das Versäumniß länger als drei Tage dauern soll oder voraussichtlich dauern wird, die Genehmigung des Inspectors einzuholen. Soll die Abwesenheit aus der Schule — abgesehen von Krankheitsfällen — länger als acht Tage dauern, so ist ein desfallsiges Gesuch unter genauer Angabe der Gründe dem Landherrn zu unterbreiten, welcher, nöthigenfalls nach eingeholtem Gutachten des Schulvorstandes, über das Gesuch entscheiden wird. Der Wunsch der Eltern, Schulkinder zu Erwerbszwecken zu verwenden, ist in der Regel als genügender Grund für irgend ein Schulversäumniß nicht zu betrachten.

8) Finden sich Kinder in einer Schule, welche durch ihre Führung den sittlichen Zustand der Schule gefährden, so hat der Schullehrer rechtzeitig dem Inspector und durch diesen dem Landherrn davon Anzeige zu machen.

9) Jedesmal vier Wochen vor Ostern und vor Michaelis muß der Schullehrer nach Maßgabe der von der Oberschulbehörde angeordneten Vertheilung der Unterrichtsgegenstände den für das nächste halbe Jahr bestimmten Stundenplan entwerfen und in zweifacher Ausfertigung dem Inspector und durch diesen der Oberschulbehörde zur Genehmigung einsenden.

10) Ist der Lehrer veranlaßt, abgesehen von den ordnungsmäßig freien Tagen den Unterricht der Schule oder einer einzelnen Classe aus-

zusetzen, so hat er dafür vorher die Genehmigung des Landherrn einzuholen; nur in ganz dringenden Fällen kann diese Genehmigung nachträglich eingeholt werden. Ist es nothwendig, daß ein Lehrer für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Behinderung eines anderen Lehrers vorübergehend erhöhte Leistungen zu übernehmen hat, so hat er sich dem unweigerlich zu unterziehen. Hält die Oberschulbehörde eine Vertretung durch einen neuen Lehrer für nothwendig, so hat dieselbe nach Billigkeit zu entscheiden, ob und wie weit der behinderte Lehrer einen Theil der in der Regel von der Gemeinde zu bezahlenden Vergütung zu tragen hat.

11) Alljährlich hat der Schullehrer dem Inspector und durch diesen dem Landherrn einen Schulbericht nach Maßgabe der von der Oberschulbehörde darüber zu erlassenden Vorschrift zu übermitteln.

12) Etwaige Entlassungsgesuche der Schullehrer oder der fest angestellten Lehrer sind in der Regel drei Monate vor dem Ostern- und Michaelis-Termin an den Schulvorstand zu richten, dessen Entscheidung jedoch der Bestätigung der Oberschulbehörde bedarf.

V. Unterricht und Ferien.

1) Gegenstände des Unterrichts in den Schulen der Landgemeinden sind: Religion, deutsche Sprache, Anschauungsunterricht, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Singen, außerdem für Knaben Raumlehre und Turnen, für Mädchen weibliche Handarbeit.

Hiernach hat die Oberschulbehörde für die verschiedenen Gemeindeschulen je nach der Zahl ihrer Classen einen Normal-Lehrplan zu entwerfen.

Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände für die Rectorschule und die höheren Töchterschulen in Cuxhaven, sowie für die öffentliche Schule in Bergedorf bleibt der Oberschulbehörde weitere Bestimmung vorbehalten.

2) Die Ferien und sonstigen freien Tage sind durch die Schulordnung so zu bestimmen, daß die Gesammtzahl derselben, ausschließlich der Sonntage, 48 nicht übersteigt.

3) Die Aufnahme der Schüler erfolgt, nachdem sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, in der Regel am ersten Schultage im April; die Entlassung derjenigen, welche im Laufe des Schuljahrs das schulpflichtige Alter vollendet haben, erfolgt mit Ende März.

Anlage B.

Anlage B.

Transitorische Bestimmungen.

Zu Art. 3.

Es bestehen gegenwärtig Schulen in folgenden Landgemeinden, und zwar in jeder Gemeinde, wenn nicht dem Namen eine andere Zahl beigefügt ist, je eine Schule.

I. Landherrenschaft der Geestlande:

Groß Borstel.	Farmsen.	Wohldorf.
Fuhlsbüttel.	Volksdorf.	Groß Hansdorf.
Langenhorn.		

II. Landherrenschaft der Marschlande:

Billwärder a/d. Bille 3.	Ochsenwärder 4.	Moorwärder.
Moorfleth 2.	Spadenland.	Moorburg.
Allermöhe 2.	Tatenberg.	Finkenwärder 2.
Reitbrook.		

III. Landherrenschaft Ritzebüttel:

Cuxhaven 5.	Stickenbüttel.	Oxstedt.
Groden.	Behrensch.	Neuwerk.
Döse.		

IV. Landherrenschaft Bergedorf:

Bergedorf 3.	Neuengamme 3.	Curslack.
Kirchwärder 5.	Altengamme 2.	Geesthacht 2.

Zu Art. 4.

Insofern die Grenzen des Umkreises, für welchen eine Gemeindeschule bestimmt ist, noch nicht festgestellt sind, hat der Landherr sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung derselben zu veranlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten darüber entscheidet der Senat endgültig.

Zu Art. 5.

Die Landherren haben dafür zu sorgen, daß innerhalb eines von ihnen zu bestimmenden Termins die betreffenden Gemeinde-Versammlungen Commissionen zur Entwerfung, beziehungsweise zur Revision der Schulordnungen einsetzen und daß innerhalb einer gleichfalls von den Landherren festzusetzenden Frist die von der Gemeinde-Versammlung genehmigten Schulordnungen der Oberschulbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird die erste Frist nicht eingehalten, so wird der Landherr selbst die Commission ernennen; wird die andere Frist versäumt, so ist die Oberschulbehörde berechtigt, die Schulordnung festzustellen.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Auch wo die Ortsstatuten Bestimmungen über das Schulwesen enthalten, ist gleichwohl eine besondere Schulordnung aufzustellen. Vorschriften der Ortsstatuten, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, gelten nur bis die neue Schulordnung des betreffenden Bezirks in Kraft tritt.

Die neuen Schulordnungen werden für das erste mal auf Staatskosten gedruckt.

Zu Art. 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Schulordnung angestellten Lehrer bleiben, insofern nicht der Oberschulbehörde Personalveränderungen nothwendig erscheinen, in ihrem bestehenden Gehalts-Verhältniß, jedoch mit Anspruch auf das Minimum der nach Maßgabe der Normativbestimmungen unter III, 3 in der betreffenden Schulordnung bestimmten Gehaltssätze, welche ihnen aus den Mitteln der Gemeinde, beziehungsweise der Schule für das nächste Quartal auszuzahlen sind. Die Bewilligung und der Betrag der etwaigen Alterszulage (III, 4) hängt von einem besonderen Beschluß der Oberschulbehörde ab, welche dabei außer dem Dienstalter die Leistungsfähigkeit und die sonstigen Verhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen hat.

So lange es an geprüften Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen für die Schulen des Landgebietes fehlt, können auch über die im Art. 16 bestimmte fünfjährige Frist hinaus Lehrer und Lehrerinnen ohne solche Prüfung und zwar für ein um 250 ℳ geringeres Gehalt als das in den Normativbestimmungen unter III, 3 d und e vorgeschriebene angestellt werden.

Wo bei Eintritt der neuen Schulordnung Schulland von Seiten eines Lehrers verpachtet ist, darf dieses Verhältniß bis zum Ablauf des bestehenden Pachtcontractes beibehalten werden.

Zu Art. 11.

Wo bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes das Schulbedürfniß einer Gemeinde durch eine bestehende Kirchenschule befriedigt und deswegen vorläufig von Errichtung einer Gemeindeschule abgesehen wird, hat der Landherr den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, eine den Normativbestimmungen entsprechende Schulordnung der Oberschulbehörde vorzulegen, welche nach Prüfung des Inhalts, eventuell nach weiterer Verhandlung über Abänderung derselben, entscheiden wird, ob die fragliche Schule als Gemeindeschule anzuerkennen sei. Ist dies unthunlich, so hat die Gemeinde für den erforderlichen Ersatz, nöthigenfalls für Errichtung einer Gemeindeschule zu sorgen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 67. **Hamburg, den 16. Juni 1875.**

Erwiderung, betreffend Pensionirung des Oekonomen am Zuchthause J. F. W. Böttger und Anstellung eines neuen Beamten.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Juni d. J. erklärt sich der Senat damit einverstanden, daß dem neu zu erwählenden Beamten an den Gefängniß-Anstalten die Verpflichtung auferlegt werde, seine Wohnung in unmittelbarer Nähe des Zuchthauses zu wählen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 68. **Hamburg, den 16. Juni 1875.**

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Brüning in Stickenbüttel.

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Brüning in Stickenbüttel.

Der Lehrer Johann Brüning in Stickenbüttel ist um seine Versetzung in den Ruhestand eingekommen und erhellt aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Physicatsbericht die Nothwendigkeit diesem Gesuche Folge zu geben.

Johann Brüning ist 60 Jahre alt und seit dem 6. März 1839 an der Stickenbütteler Schule angestellt. Diese Schule wird von den Gemeinden Stickenbüttel, Duhnen und Sahlenburg unterhalten, d. h. diese Gemeinden bestreiten die Kosten der Reparaturen des Schulhauses und der Bebauung des Schullandes, auf dessen Ertrag, zuzüglich des Schulgeldes, der Schullehrer angewiesen ist. Die Einnahme desselben berechnet sich auf ca. ℳ 720 p. A. außer freier Wohnung und Garten.

Die betreffenden Gemeinden haben erklärt, zu einer Pensionirung ihres langjährigen Lehrers weder verpflichtet noch überhaupt im Stande zu sein, obwohl der Landherr in Berücksichtigung der Verhältnisse seine Verwendung zur Erlangung einer staatlichen Beihülfe von ℳ 600 p. A. zur Pensionirung des Johann Brüning versprochen hatte, falls die Gemeinden übernehmen würden, ihrerseits zusammen ℳ 150 (und zwar nach Maaßgabe der bisherigen Vertheilung der Schullasten Stickenbüttel und Duhnen je ℳ 60 und Sahlenburg ℳ 30) zu derselben beizutragen. Die Leistungsfähigkeit dieser Gemeinden ist allerdings eine recht beschränkte,

Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Brüning in Stickenbüttel.

wie schon aus dem Umstande erhellt, daß der seitens des Staates gewährte Beitrag zur Bestreitung der Gemeindelasten auf nur etwa ℳ 200 in Stickenbüttel, ℳ 170 in Duhnen und ℳ 130 in Sahlenburg sich beläuft.

Dennoch glaubt der Senat, daß nicht von dem, auch in dem jetzt der Bürgerschaft vorliegenden Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden wiederum ausgesprochenen Grundsatze abzusehen sein wird, nach welchem die Pensionirung ihrer Lehrer als ein Theil der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Sorge für das Schulwesen betrachtet und seitens des Staates nur eine angemessene Beihülfe geleistet wird. Die von dem Landherrn in Aussicht genommene Beschaffung einer Pension von ℳ 750 erachtet der Senat den Verhältnissen entsprechend, und indem er sich vorbehält die Gemeinden zur Leistung der auf sie fallenden Beiträge, eventuell durch Einbebehaltung derselben von dem ihnen jährlich zukommenden Staatsbeitrage, anhalten zu lassen, ersucht er die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

> daß den Gemeinden Stickenbüttel, Duhnen und Sahlenburg zu der auf ℳ 750 festzustellenden Pension des in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers Johann Brüning ein Staatsbeitrag von jährlich ℳ 600 bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 69. **Hamburg, den 18. Juni 1875.**

Erwiderung, betreffend Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Erwiderung, betreffend Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Die Bürgerschaft hat unterm 26. Mai d. J. das Ersuchen an den Senat gerichtet, ihr baldthunlichst eine Vorlage, betreffend Herstellung einer definitiven Verkehrsverbindung zwischen dem Stadttheil in der Gegend des Parks der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung und der Vorstadt St. Pauli zugehen zu lassen. Der Senat kann jedoch das Vorhandensein eines Bedürfnisses hierzu z. Z. nicht zugeben. Schon in der die Hängebrücke betreffenden Mittheilung des Senats vom 12. Mai d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß es sich zunächst nur um den Verkehr sehr weniger Straßen handelt, und daß von der von der Bürgerschaft gewünschten Verkehrsstraße keineswegs eine Erleichterung des gesammten Verkehrs zwischen Hamburg einerseits und St. Pauli und Altona andererseits zu erwarten steht. Unter solchen Umständen

erscheint aber die Aufwendung der sehr erheblichen Kosten einer Fahrstraße in jener Gegend vorläufig nicht genügend gerechtfertigt, und sieht sich der Senat deshalb zu seinem Bedauern z. Z. außer Stande, dem Ersuchen der Bürgerschaft nachzukommen.

Erwiderung, betreffend Hängebrücke in dem Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 70. **Hamburg, den 21. Juni 1875.**

Erwiderung, betreffend den der Stadtgemeinde Bergedorf für das Jahr 1875 zu gewährenden Staatsbeitrag und das Communal-Budget der Stadt Bergedorf für 1875.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Juni 1875 erklärt sich der Senat hierdurch mit der Streichung der Position 26 (Gehalt an Prediger und Organist ℳ 1456) des Ausgabe-Budgets der Stadt Bergedorf einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Zurücknahme des Antrags (№ 68) wegen Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur Pensionirung des Lehrers Johann Brüning in Stickenbüttel.

№ 71. **Hamburg, den 21. Juni 1875.**

Der Senat zieht seinen am 16. d. Mts. gestellten Antrag auf Mitgenehmigung der Bürgerschaft zur Bewilligung eines jährlichen Staatsbeitrags von ℳ 600 zu der Pensionirung des Lehrers Johann Brüning in Stickenbüttel wieder zurück, da der Lehrer Brüning inzwischen verstorben ist.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 72. **Hamburg, den 21. Juni 1875.**

Antrag, betreffend Grenzregulirung mit den Uferanliegern bei Altengamme in Veranlassung der Elbcorrectionsarbeiten.

In Ausführung der durch Vertrag vom Jahre 1867 zwischen dem Königreich Preußen und den beiden Städten Lübeck und Hamburg

Antrag, betreffend Grenzregulirung mit den Uferanliegern bei Altengamme in Veranlassung der Elbcorrectionsarbeiten.

als der d. Zt. Regierung des Amtes Bergedorf vereinbarten Correction der Preußisch-Bergedorfischen Elbstrecke, (Gesetzsammlung von 1868 pag. 60) beabsichtigt die Bau-Deputation jetzt vor dem Altengammer Außenlande ein Parallelwerk anzulegen.

Zu dem Ende ist eine Grenzregulirung mit den betheiligten Altengammer Uferanliegern nothwendig geworden und unter Vorbehalt der Ratification einer Vereinbarung mit denselben abgeschlossen. Die über diese Verhandlungen erwachsene Acte ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft unter Beifügung einer Karte niedergelegt. Zufolge dieser Uebereinkunft sollen die zwischen dem anzulegenden Parallelwerk und dem jetzigen Ufer durch Ausfüllung mit Baggersand sich bildenden Landflächen in das Eigenthum der Uferanlieger, soweit das Außenland eines jeden sich erstreckt, übergehen und zwar gegen Zahlung eines Beitrages zu den Herstellungskosten von ℳ 4 für den laufenden Meter. Von diesem Preise ist die eine Hälfte, sobald das Uferwerk selbst fertig hergestellt, und die andere Hälfte, wenn das neugewonnene Vorland vollständig mit Sand ausgefüllt und den Anliegern überliefert ist, zu entrichten. Zwei der betheiligten Uferanlieger, die Hufner Hoppe und Heitmann, sind zwar der Vereinbarung nicht beigetreten, haben aber die auf der Karte mit den Buchstaben a—b, resp. c—d bezeichneten Linien als Grenzlinien zwischen ihrem Lande und dem neu entstehenden Vorlande anerkannt, indem sie die Verwahrung hinzugefügt haben, daß sie auf den Fall, wenn sie durch die Anlegung des Parallelwerkes vor ihrem Lande vom Wasser abgeschnitten werden sollten, sich alle Gerechtsame gegen den Staat reservirt und gleichzeitig den unentgeltlichen Anfall des zwischen jenem und ihrem jetzigen Ufer entstehenden Vorlandes beansprucht haben. Der Senat glaubt diese Vorbehalte vorläufig auf sich beruhen lassen zu können, erachtet im Uebrigen die Vereinbarung, gegen welche die Finanz-Deputation in finanzieller Hinsicht ebenfalls nichts zu erinnern hat, für zweckmäßig und den bedungenen Preis für angemessen. Da es sich hiebei um eine Veräußerung von Staatsgrund im Werthe von mehr als ℳ 4500 handelt, so beantragt der Senat:

> die Bürgerschaft wolle die Ratification der laut Protokoll d. d. Altengamme, den 18. März d. Js. mit den Elbuferanliegern zu Altengamme geschlossenen Uebereinkunft über die Grenzregulirung mitgenehmigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 73. **Hamburg, den 23. Juni 1875.**

Antrag, betreffend Erhöhung des für das Stadttheater kostenfrei zu liefernden Gasquantums.

Antrag, betreffend Erhöhung des für das Stadttheater kostenfrei zu liefernden Gasquantums.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 28. April/14. Mai 1873 ist festgestellt worden, daß für den Betrieb des Stadttheaters der damals neugebildeten Actiengesellschaft das erforderliche Gas kostenfrei bis zu einem Maximum von 5 Millionen Kubikfuß geliefert werden solle. Diese Lieferung hat mit dem Beginn der Vorstellungen in dem restaurirten Theatergebäude am 16. September 1874 ihren Anfang genommen. Der Verwaltungsrath der Stadttheatergesellschaft hat jetzt vorstellig gemacht, daß das Maximum des Gasquantums, über welches man sich bei den Verhandlungen des Jahres 1873 unter Zugrundelegung des in den letztvorhergehenden Jahren stattgehabten Verbrauches und einer entsprechenden Erhöhung desselben geeinigt hatte, keineswegs ausreichend sei, wenn eine den Bedürfnissen der Theaterverwaltung und den berechtigten Ansprüchen des Publicums genügende Beleuchtung der Theaterräume mit allen dazu gehörigen Localitäten während der dafür erforderlichen Zeit beschafft werden solle. Zwar ist eine Ausdehnung der Vorstellungen auch auf die eigentlichen Sommermonate, wie sie im Frühjahr 1873 als wahrscheinlich bezeichnet war, nicht eingetreten. Demungeachtet hat der Gesammtverbrauch in der Zeit vom 16. September 1874 bis zum 31. Mai 1875, also während der Dauer der letzten Spielperiode, im Ganzen 6,258,765½ Kubikfuß Gas betragen, wovon 6,194,256 Kubikfuß auf den Verbrauch im Innern, 64,509½ Kubikfuß auf den der außerhalb des Gebäudes angebrachten 6 Laternen kommen. Rechnet man zu diesem Gesammtverbrauch in 8½ Monaten den der ersten Hälfte des Septembermonats, während welcher im Jahre 1874 noch keine Vorstellungen stattfanden, und für die Laternen, für die Restaurationslocalitäten, in denen die Wirthschaft während des

Antrag, betreffend Erhöhung des für das Stadttheater kostenfrei zu liefernden Gasquantums.

ganzen Jahres offen gehalten wird, sowie für die Beleuchtung im Innern des Gebäudes zum Behuf der nur während der Ferienmonate zweckmäßig auszuführenden Restaurirungen an Malerei, Decoration u. dgl. eine annähernd entsprechende Summe hinzu, so ergiebt sich das Resultat, daß das für das Theater im Laufe eines Jahres erforderliche Gas, wenn der Beleuchtung die während der verflossenen Spielperiode inne gehaltene und als angemessen befundene Lichtstärke gegeben werden soll, mit einem Maximum von 5 Millionen Kubikfuß allerdings zu spärlich bemessen ist.

Fragt man, wie die nicht unerhebliche Differenz zwischen dem im Jahre 1873 als wahrscheinlich ausreichend angenommenen Maximalverbrauch, und dem durch die vorgelegten Abrechnungen constatirten wirklichen Consum zu erklären sei, so muß zunächst daran erinnert werden, daß der ersten Berechnung der während der letzten Jahre stattgehabte Verbrauch zu Grunde gelegt war, den die früheren Directionen aus naheliegenden Ersparungsrücksichten möglichst niedrig zu halten bestrebt waren. Daß der Unterschied zwischen der früheren unleugbar mangelhaften Beleuchtung und dem, was in den letzten Monaten in dieser Beziehung geleistet ist, in Zahlen übersetzt ein so bedeutender sein werde, konnte nicht anders als durch die Erfahrung ermittelt werden. Daß übrigens von Seiten der jetzigen Verwaltung jederzeit mit thunlicher Sparsamkeit der Gasverbrauch, und namentlich der Gasdruck unausgesetzt controllirt und regulirt worden sei, ist durch die amtlichen Erklärungen des Beleuchtungsinspectors anerkannt. Eine namhafte Erhöhung des regelmäßigen Gasverbrauchs ist aber dadurch hervorgerufen, daß eines Theils in dem restaurirten Theater Räume mit umfangreicher Beleuchtung hergestellt sind, die früher gar nicht oder doch nur sehr schwach beleuchtet vorhanden waren, und außerdem an vielen Stellen, aus Rücksicht für die Sicherung des im Theater beschäftigten Personals vor Unfällen, jetzt Gasflammen angebracht sind. Ebenso ist zu erwähnen, daß im Allgemeinen zur besseren Sicherung gegen Feuersgefahr im ganzen Gebäude eine reichlichere Verwendung von Gasflammen, als früher, stattfindet, da die vordem hie und da benutzten tragbaren Petroleumlampen als zu gefährlich erachtet wurden. Erwägt man alle diese Momente, und zieht man außerdem noch in Betracht, daß die Darstellung großer Opern erfahrungsgemäß auf allen Bühnen die Beleuchtungskosten beträchtlich steigert und auf unserm Stadttheater Opernvorstellungen die überwiegende

Mehrzahl bilden, so wird man die obenerwähnte Differenz zwischen der früheren Veranschlagung und dem durch die Erfahrung ermittelten wirklichen Consum keineswegs überraschend finden.

Antrag, betreffend Erhöhung des für das Stadttheater kostenfrei zu liefernden Gasquantums.

Der Verwaltungsrath hat nun auf eine entsprechende Erhöhung des der Gesellschaft vom Staate kostenfrei zu liefernden Gasquantums angetragen, und nach längeren Verhandlungen ist vom Senate ein Maximalbetrag von jährlich 8 Mill. Kubikfuß als dasjenige Maaß befunden worden, dessen Gewährung, und zwar schon für 1875, zu bewilligen er der Bürgerschaft vorschlägt. Berücksichtigt man, daß es im Jahre 1873 ersichtlich die Absicht der gesetzgebenden Gewalten war, das neue Theaterunternehmen außer Anderem auch durch kostenfreie Lieferung des erforderlichen Gases zu subventioniren, so wird man sich einer Erhöhung des ursprünglich stipulirten Maximalbetrages, wenn sich, wie dargethan, derselbe erfahrungsgemäß als ungenügend erweist, schwerlich verschließen können. Wollte man in dieser Beziehung zurückhaltend sein, so würde sich voraussichtlich der Reinertrag des ganzen Unternehmens in jedem einzelnen Jahre um den Werthbetrag des über den Belauf von 5 Mill. Kubikfuß verbrauchten Gases verringern. Im gleichen Verhältniß würde der Termin, bis zu welchem der Staat nach vollständig beschaffter Actienausloosung, das Eigenthum des Theatergebäudes erwerben wird, in noch weitere Ferne hinausgerückt werden. Die andere Alternative, daß nämlich durch Ermäßigung der Beleuchtung auf ein geringeres Maaß von Flammen und Helligkeit das einmal bewilligte Maximalquantum von 5 Mill. Kubikfuß innegehalten würde, dürfte nur noch ungünstigere Endresultate zu Wege bringen. Es würde dadurch, wie wohl kaum bezweifelt werden kann, die ebengewonnene Gunst des Publicums dem ganzen Unternehmen abgewendet, das noch immer steigende Interesse an den Vorstellungen abgeschwächt und Hamburg des Besitzes eines Kunstinstitutes beraubt werden, daß jetzt hinsichtlich seiner Ausstattung und seiner Leistungen den Vergleich mit anderen, im Wesentlichen gleich gestellten Bühnen Deutschlands nicht zu scheuen braucht. Somit stellt sich die jetzt nachgesuchte Erhöhung der Bewilligung kostenfreien Gases zwar als eine nicht unerhebliche, aber doch als eine im öffentlichen Interesse gerechtfertigte Steigerung der staatsseitigen Subvention heraus, bei deren Berechnung übrigens nicht außer Acht gelassen werden darf, daß durch den vermehrten Gasverbrauch die dem Staate zu vergütende Productionsabgabe sich er-

Antrag, betreffend Erhöhung des für das Stadttheater kostenfrei zu liefernden Gasquantums.

höhen und verhältnißmäßig auch sein Antheil an dem Reingewinn jedes einzelnen Jahres sich vermehren wird.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß der Maximalbetrag des der Stadttheatergesellschaft kostenfrei zu liefernden Gases für das Jahr 1875 und weiter auf jährlich 8 Millionen Kubikfuß festgestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 74. Hamburg, den 28. Juni 1875.

Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Jacob Carl Richard Möring aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte.

Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Jacob Carl Richard Möring aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte.

Herr Jacob Carl Richard Möring, welcher am 12. d. Mts. zum kaufmännischen Richter am Handelsgerichte erwählt worden, hat noch vor Antritt dieses Amts aus Gesundheitsrücksichten um Entlassung aus demselben gebeten. Da durch eine vom Senate angeordnete Physikats-Begutachtung der Inhalt der zur Begründung dieses Gesuchs eingereichten ärztlichen Atteste bestätigt wird, so glaubt der Senat die gewünschte Entlassung nicht versagen zu können und ersucht in Gemäßheit Art. 105 der Verfassung, unter Niederlegung der in Bezug genommenen Berichte auf der Kanzlei der Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß Herr Jacob Carl Richard Möring aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte wieder entlassen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 22sten Sitzung vom 30. Juni 1875,

betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

Das in der Mittheilung des Senats (No. 77) vom 22. Juni 1874 vorgelegte Gesetz, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a. genehmigt die Bürgerschaft mit folgenden Abänderungen, denen sich zustimmig erklären zu wollen sie den Senat ersucht.

1) Zusatz zu § 7:

Die obige Berechnung gilt für die Chargen 1, 2 und 3 beziehungsweise 8, 9 und 10 des Servis-Tarifs einschließlich der reglementsmäßigen Bedienung.

2) § 10 wie folgt zu fassen:

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind in der Stadt und dem gesammten Gebiet mit Ausnahme der Landherrenschaft Ritzebüttel durch die Section für Einquartierung und die betreffenden Einquartierungs-Commissionen oder Gemeinde-Vorstände, beziehungsweise die Steuer-Deputation, in der Landherrenschaft Ritzebüttel durch den Amtsverwalter, auf Grund administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. (Im Uebrigen unverändert wie der Senatsantrag.)

3) § 13 wie folgt zu fassen:

Für Natural-Einquartierung wird staatsseitig eine Servis-Entschädigung von 60 Pfennig per Mann per Tag gewährt, nach welchem Satze die übrigen Ansätze des Servis-Tarifs zum Reichsgesetz über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 umgerechnet werden.

Werden die Mannschaften und Pferde mit voller oder theilweiser Verpflegung einquartiert, so beträgt die dafür neben der Servis-Vergütung zu leistende Entschädigung aus Staatsmitteln das Doppelte dessen, was vorkommenden Falls von Reichswegen vergütet wird.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

Die vom Reich vergüteten Entschädigungen werden zu Gunsten der Hamburgischen Staatskasse erhoben.

Im Uebrigen erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß das Budget der Steuer-Deputation in der Rubrik „Sonstige Ausgaben" zwecks Aufmachung des Katasters um Crt.-$ 3000 = ℳ 3600 erhöht werde.

---

betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße.

Dem Antrage des Senats (№ 40) vom 12. Mai 1875, betreffend öffentlichen Verkauf der auf dem Grundrisse des Vermessungs-Bureau vom 25. Februar 1875 mit № 81 und 82 bezeichneten an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße belegenen Flächen Staatsgrundes ertheilt die Bürgerschaft unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß die auf den genannten Plätzen stehenden Bäume nicht vor dem Verkauf gefällt, sondern den resp. Käufern zur freiesten Verfügung übergeben werden, ferner daß zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Gegend an der Straßenfronte die Innehaltung einer zurückgezogenen Baulinie von mindestens 8 Meter an der Grindelallee, und in der Hallerstraße die bisher den Privaten vorgeschriebene Baulinie von 14,33 Meter als Kaufbedingung gestellt wird.

---

betreffend Separat-Erledigung der Abschnitte des revidirten Baupolizei-Gesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 49) vom 28. April 1875 beschließt die Bürgerschaft dem Senat zu erklären, daß sie dem vorgelegten Gesetz, betreffend die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen im Uebrigen ihre Zustimmung ertheile,

jedoch in Betreff der von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu entrichtenden Beiträge zu den Sielbaukosten (§ 2 sub 2) auf ihrem früheren Beschluß vom 24. Februar d. J. beharre,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

außerdem folgende Aenderungen beantrage:

1) Daß in § 6 der letzte Satz hier wegfalle und statt dessen am Schluß von § 7 mit den Worten „In solchen Privatstraßen darf von Niemandem zum Zweck rc." angehängt werde;

2) daß in Al. 1 des § 6 die Worte „sowie andererseits — — — vorgeschrieben" und die Worte „die Breite" in § 5 wegfallen;

3) daß in § 7 nach dem ersten Satz eingeschaltet werde: „Bei seitwärts freiliegenden Gebäuden wird der unbebaute Raum bis zur Breite von 4 Meter an jeder Seite der bebauten Fronte hinzugerechnet;"

4) daß aus der Ueberschrift des § 6 die Worte „Erlaubniß zu Ausgrabungen" in diejenige des § 7 versetzt werden;

und den Senat um seine Mitgenehmigung zu denselben zu ersuchen;

ferner ihm zu erklären, daß sie damit einverstanden sein würde, wenn als die Normalbreite für neu anzulegende Privatstraßen im Anfang des § 6 anstatt 15 Meter vielmehr 17 Meter vorgeschrieben würden.

---

betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 50) vom 28. April 1875 beschließt die Bürgerschaft:

I. den aus der Anlage 1 zur Senatsmittheilung ersichtlichen Abänderungen und Zusätzen zu dem von ihr am 28. October 1874 dem Senat vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a., mit folgenden Modificationen zu den §§ 6 und 7 ihre Zustimmung zu ertheilen, um deren Mitgenehmigung sie den Senat ersucht;

1) § 6. Der unter die Competenz der städtischen Polizei-Behörde gehörige Theil des Staatsgebiets wird in neun Bezirke getheilt. Die Abgrenzung u. s. w. — — — — Bezirksbureau. Außer dem Stadthause sind für die Stadt mindestens noch zwei Bezirke mit eigenen Bureaus einzurichten.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

An jedem der außer dem Stadthause vorhandenen acht Bezirksbureaus der u. s. w. — — — im Bezirksbureaugebäude

für einen	ℳ 4800
" drei je	" 4200
" drei je	" 3600
" einen	" 3000

2) § 6 a. Alinea 3. Die Bezirkscommissare sind nächst dem Polizeiherrn dem Polizeidirector (§ 7) untergeben, haben aber u. s. w.

3) § 7. Als Bureau-Vorstand der Central-Polizeistelle fungirt ein juristisch gebildeter Oberbeamter mit dem Titel: Polizeidirector, dem in Verhinderungsfällen des Polizeichefs dessen Vertretung obliegt, und dem sämmtliche übrigen Angestellten der Polizei, mit Ausnahme derjenigen der Baupolizei und der Medicinalpolizei, untergeben sind.

Sein des Näheren durch Anweisung des Polizeiherrn festzustellender Wirkungskreis umfaßt namentlich die Ueberwachung der sämmtlichen Zweige des Polizeidienstes mit den beiden obigen Ausnahmen. Er hat sich durch persönliche Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte zu überzeugen und bei etwa hervortretenden Uebelständen das Geeignete zur Abhülfe anzuordnen beziehungsweise dem Polizeiherrn zu berichten. Den ihm untergeordneten Angestellten gegenüber ist er zur Ertheilung von Rügen und Verweisen berechtigt, wogegen weitergehende Disciplinarbestrafungen nur dem Polizeiherrn zustehen. Ihm stehen unter selbstständiger Verantwortlichkeit, indeß unter Gestattung einer Beschwerde an den Polizeiherrn, Verfügungen über die Zufertigung von Strafmandaten (§ 4 des Gesetzes vom 30. April 1869 über das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege u. s. w.) sowie über die polizeiliche Correspondenz zu, soweit der Polizeiherr solche Verfügungen nicht sich selber reservirt.

Das Amt des Oberpolizeivogts wird aufgehoben.

Die bisher Polizeibeamte genannten Angestellten der Polizei sind hinfort Polizeiinspectoren zu benennen.

Die Zahl der am städtischen Hauptbureau, am Gesinde- und am Fremdenbureau thätigen Polizeiinspectoren wird auf sieben vermehrt, von denen einer speciell mit der Leitung des Polizeiwachdienstes zu betrauen ist, und zwei andere vom Polizeiherrn für die Geschäfte der Criminalabtheilung bestimmt werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

Die den Polizei- und Verwaltungs-Behörden nach den §§ 7 und 8 der Strafproceßordnung zustehende Befugniß, vor dem Polizeigericht Anträge auf Bestrafung zu stellen und die Anklage zu vertreten, wird durch einen rechtsgelehrten Polizeianwalt wahrgenommen. Derselbe steht, soviel diese Functionen betrifft, in welchen er in Verhinderungsfällen durch einen zur Criminalabtheilung gehörigen Polizeiinspector vertreten werden kann, unter der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts. Außerdem hat derselbe als Untergebener des Polizeiherrn sich den Geschäften der Polizei, namentlich der Criminalabtheilung derselben, zu widmen.

Der Polizeidirector, der bei der Polizeibehörde fungirende Polizeisecretair so wie der Polizeianwalt werden auf Vorschlag des Polizeiherrn von dem Senate gewählt und vor dem Senate beeidigt; dieselben dürfen neben ihren Amtsgeschäften keine Berufsthätigkeit betreiben.

Die jährlichen Gehalte u. s. w. unverändert bis zum Schluß mit der Ausnahme, daß es im vorletzten Absatz statt: „für den ersten Polizeisecretair ℳ 10,000" vielmehr heißt: „für den Polizeidirector ℳ 10,000" und daß im letzten Absatz das Wort „zweiten" gestrichen wird;

II. das in der Anlage 2 zum Senatsantrag enthaltene Gesetz, betreffend Abänderungen der §§ 281, 282 und 286 der Strafgesetzgebung zu genehmigen;

III. den sub 2, 3, 4 und 5 der Senatsmittheilung vom 28. April 1875 gestellten Anträgen ihre Mitgenehmigung zu ertheilen und zwar dem sub 4 gestellten Antrage unter der Abänderung, daß es daselbst heiße: „bei Anstellung des Polizeidirectors."

---

betreffend Bewilligung von ℳ 30,640 für bauliche Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 59) vom 10. Mai 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß ein Betrag von ℳ 30,640 für die im Antrage des Näheren dargelegten baulichen Veränderungen und Herstellungen im Kur- und Detentionshause verwendet werde, welcher Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen sein wird.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875.

betreffend Grenzregulirung mit den Uferanliegern bei Altengamme in Veranlassung der Elbcorrectionsarbeiten.

Auf Antrag des Senats (№ 72) vom 21. Juni 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zur Ratification der laut Protokoll d. d. Altengamme vom 18. März d. J. mit den Elbuferanliegern zu Altengamme geschlossenen Uebereinkunft über die Grenzregulirung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 75. **Hamburg, den 5. Juli 1875.**

Auffatz für die **Wahl** eines Steuerschätzungsbürgers im 11. Districte der Geestlande an Stelle des entlassenen Herrn Dr. G. L. O. Nanne:

Die Herren Carl Krohn,
Franz Pann,
Peter Mähl.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 76. **Hamburg, den 7. Juli 1875.**

Auffatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Finanz-Deputation an Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn J. F. Th. Stahmer:

Die Herren C. J. Riedel,
G. W. Tietgens,
R. E. J. Mestern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 77. **Hamburg, den 9. Juli 1875.**

Antrag, betreffend Herstellung einer Wegeverbindung und einer Brücke über die Bille in gerader Fortsetzung des Heidenkampsweges nach der Billstraße.

Antrag, betreffend Herstellung einer Wegeverbindung und einer Brücke über die Bille in gerader Fortsetzung des Heidenkampsweges nach der Billstraße.

Die Tragebrücke für die 20zöllige Leitung der Stadt-Wasserkunst über die Bille in der Verlängerung von Heidenkampsweg ist in so hohem Grade baufällig, daß sie dringend der Erneuerung bedarf. Mit Rücksicht hierauf ist von der Bau-Deputation angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen dürfte, gleichzeitig mit diesem Neubau die definitive Herstellung einer Fahrbrücke sowie einer Wegeverbindung in Fortsetzung des Heidenkampsweges bis zur Billstraße vorzunehmen, um dadurch eine directe Verbindung zwischen St. Georg und dem Billwärder-Ausschlag zu erlangen. Hierbei kommen die Bestimmungen einer unterm 9. November 1853 zwischen Verordneten Löbl. Kämmerei einerseits und den Herren Dr. A. Abendroth und Dr. E. Schwartze, Letzterer exec. noie. H. C. Meyer jr., als Grundeigenthümer im Billwärder-Ausschlage, andererseits abgeschlossenen Vereinbarung über die Durchführung der Speiseröhre der Stadt-Wasserkunst vom Röhrendamm nach Heidenkampsweg in Betracht. Darnach hat sich nämlich der Staat, welchem die genannten Eigenthümer ihrerseits das zur Durchführung des Speiserohres erforderliche Terrain von ihrem Grundeigenthum südlich der Bille in einer Breite von 100 Fuß unentgeltlich abtraten, verpflichtet, zum Zwecke der Durchführung dieses Rohres einen Erddamm in einer Kronenbreite von 40 Fuß und in einer Höhe von 9 Fuß über Null aufführen zu lassen und denselben vorläufig, bis eine Sielanlage beliebt werden sollte, mit Entwässerungsgräben zu versehen, ohne jedoch durch diese Gräben die Verbindung des zu beiden Seiten liegenden Terrains mit dem Damme zu verhindern. Dagegen übernahmen es die bezeichneten Eigenthümer für sich und ihre Nachfolger im Besitz, falls sie es ihrem Zwecke angemessen erachten sollten, auf diesem Damme eine Verbindungsstraße zwischen dem Billwärder Wege und Heidenkampsweg herzustellen, diese Einrichtung durch Anlegung eines rauhen Steinpflasters oder einer Mac'Adam-Chaussee und mittelst Erbauung einer einfachen hölzernen Fahrbrücke über die Bille zu bewirken. Für diesen Fall verpflichtete

Antrag, betreffend Herstellung einer Wegeverbindung und einer Brücke über die Bille in gerader Fortsetzung des Heidenkampsweges nach der Billstraße.

sich Löbl. Kämmerei übrigens zur Herstellung einer Ueberfahrt über die Eisenbahn und Erbauung einer Brücke über den Canal. Auf Grund dieser Bestimmungen ist nun bezüglich der zunächst in Frage kommenden Wegestrecke nördlich der Billstraße, vorbehältlich späterer Vereinbarung über die Ausführung der südlichen Strecke, mit den Testamentsexecutoren von H. C. Meyer jr. und Dr. A. Abendroth verhandelt und von der Finanz-Deputation salva ratificatione die auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirte Vereinbarung vom 24. Juni 1875 abgeschlossen worden. Hiernach übernimmt der Staat die Herstellung einer Straße in Verlängerung von Heidenkampsweg über die Bille bis zur Billstraße gegen Zahlung eines Beitrages von ℳ 30,840 zu den Herstellungskosten abseiten der genannten Testamentsexecutoren als Ablösung der eigentlich von ihnen zu beschaffenden Arbeiten. Die außerdem noch erforderlichen, vom Staate zu entrichtenden Kosten beziffern sich nach den Anschlägen auf ℳ 26,000, und sind berechnet für die dem Staate rechtmäßig zufallenden Arbeiten, nämlich die Herstellung der Wegestrecke nördlich der Bille, die Grabenzuschüttung zwischen Bille und Billstraße und die Errichtung der Tragebrücke für das Speiserohr der Stadt-Wasserkunst, welche nunmehr in Verbindung mit der Fahrbrücke ausgeführt werden wird und deren Kosten sich demnach als ein Beitrag zu denjenigen der letzteren herausstellen.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Darstellung im Einverständniß mit der Finanz-Deputation und Bau-Deputation, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die mit den Executoren der Testamente von Dr. A. Abendroth und H. C. Meyer jr., als Grundeigenthümern im Billwärder-Ausschlage, unterm 24. Juni 1875 salva ratificatione abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Herstellung einer Straße in Verlängerung von Heidenkampsweg im Hammerbrook über die Bille bis zur Billstraße im Billwärder-Ausschlage ratificirt werde, sowie
2) daß für die dem Staate zufallenden Kosten zur Herstellung obiger Straße ℳ 26,000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 78. Hamburg, den 9. Juli 1875.

Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873 u. w. d. a. nebst Schätzung des Ergebnisses des Rechnungsjahres 1874.

Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873 u. w. d. a. nebst Schätzung des Ergebnisses des Rechnungsjahres 1874.

Der Senat übergiebt der Bürgerschaft beifolgend den Abdruck der ihm von der Finanz-Deputation eingereichten, per ultimo December 1874 abgeschlossenen Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873, nebst Abrechnung über die im Jahre 1874 eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1872 und früher, Abrechnung über das Staatsschuldenwesen für das Jahr 1873 und Bilanz der Haupt-Staatscasse von ultimo December 1874. Eine Anzahl schriftlicher Motivirungen sind auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirt worden.

Zugleich macht der Senat die Mittheilung, daß die ihm von der Finanz-Deputation übergebene ungefähre Schätzung des Gesammtergebnisses der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1874 sich folgendermaaßen stellt:

Einnahme, Budget-Artikel 1 bis 65, incl. der veranschlagten Rückstände	ca. Crt.-$	19,831,900
Ausgabe, Budget-Artikel 66 bis 132, incl. der veranschlagten Rückstände	" "	19,167,900
Vermuthlicher Ueberschuß	ca. Crt.-$	664,000
	oder ca. ℳ	796,800

Die Finanz-Deputation hat um ihre Entschuldigung dafür nachgesucht, daß sie die Staatshaushalts-Abrechnung statt in der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Frist bis Ende März erst am 29. Mai d. J.

Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873 u. w. d. a. nebst Schätzung des Ergebnisses des Rechnungsjahres 1874.

dem Senate habe machen können, was nicht nur der ihr und ihren Beamten überhaupt aufliegenden außerordentlich starken Geschäftsüberhäufung, sondern auch noch besonderen vorübergehenden Umständen zuzuschreiben sei, zu welchen namentlich die durch die Einführung der Reichsmarkrechnung entstandenen Störungen, insbesondere die mit der Anhaltung und dem Umtausch der älteren Münzen verbundenen höchst lästigen Arbeiten, sowie die Schwierigkeiten gehören, welche über die neu hinzugekommenen Abrechnungen der Wohlthätigkeits-Anstalten und die bei denselben theilweise fehlenden Belege entstanden sind. Die Verzögerung der finanziellen Vorlagen, welche die Bürgerschaft unter dem 28. December 1874 in Bezug auf die Budget-Vorlage pro 1875 gerügt hat, ist überhaupt nach den Bestimmungen, welche das Gesetz über die Organisation der Verwaltung im § 17 für die Einreichung der Special-Etats getroffen hat, überaus schwer zu vermeiden. Unmögliches ist nicht zu leisten, und ist von der Finanz-Deputation dem Senat neuerdings ein Antrag unterbreitet, in welchem eine Modification der im genannten § 17 des Verwaltungsgesetzes enthaltenen gesetzlichen Vorschriften empfohlen wird, und welcher der Inbetrachtnahme des Senates zur Zeit unterliegt.

Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873
per ultimo December 1874
nebst Anlagen.

Abrechnung über die im Jahre 1874
eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1872 und früher
nebst Anlagen.

(Rückstands-Conto von 1872.)

Abrechnung über das Staatsschuldenwesen
für das Jahr 1873.

Bilanz der Haupt-Staatscasse ultimo December 1874
nebst Anlagen.

Hamburg, den 29. Mai 1875.



Staatshaushalts-Abrechnung

über das Jahr 1873

ultimo December 1874.

Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873

ultimo December 1874.

Art.	Einnahme.	Einnahme in den Jahren 1873 u. 1874.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.	Budget.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	Staatsvermögen, Domainen und Regalien.						
1	Grundmiethen und Renten ..... Crt. ₰	202,682 15 —	318 12 —	203,001 11 —	204,000 — —		998 5 —
2	Miethen von Gebäuden und Plätzen ..... =	414,775 4 6	302 — —	415,077 4 6	389,000 — —	26,077 4 6	— — —
3	Pachtgüter ..... =	96,760 9 —	— — —	96,760 9 —	96,900 — —		139 7 —
4	Wälder, Jagd und Fischerei ..... =	19,493 5 —	— — —	19,493 5 —	15,550 — —	3,943 5 —	— — —
5	Schlachthaus ..... =	45,894 13 —	— — —	45,894 13 —	45,200 — —	694 13 —	— — —
6	Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn ..... =	40,705 — 6	— — —	40,705 — 6	35,950 — —	4,755 — 6	— — —
7	Schleusen ..... =	20,834 5 —	— — —	20,834 5 —	20,000 — —	834 5 —	— — —
8	Theer-Magazin ..... =	56,696 — —	— — —	56,696 — —	42,000 — —	14,696 — —	— — —
9	Stadt-Wasserkunst ..... =	779,440 15 —	— — —	779,440 15 —	736,000 — —	43,440 15 —	— — —
10	Gas-Anstalt auf Steinwärder ..... =	12,904 1 6	— — —	12,904 1 6	14,850 — —		1,945 14 6
11	Actien der Gas-Compagnie ..... =	9,262 8 —	— — —	9,262 8 —	8,550 — —	712 8 —	— — —
12	= = Zollvereins-Niederlage ..... =	32,779 11 —	— — —	32,779 11 —	28,000 — —	4,779 11 —	— — —
13	= = Berlin-Hamburger Eisenbahn ..... =	23,073 12 —	— — —	23,073 12 —	23,900 — —		826 4 —
14	= = Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn ..... =	16,875 — —	— — —	16,875 — —	15,000 — —	1,875 — —	— — —
15	Eisenbahnen ..... =	616,525 1 —	— — —	616,525 1 —	552,000 — —	64,525 1 —	— — —
16	Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen ..... =	278,743 6 —	82 4 —	278,825 10 —	200,000 — —	78,825 10 —	— — —
17	Lombard ..... =	24,614 14 —	— — —	24,614 14 —	32,500 — —		7,885 2 —
18	Lotterie ..... =	815,859 8 —	— — —	815,859 8 —	715,500 — —	100,359 8 —	— — —
19	Recognitionen ..... =	37,002 — 6	— — —	37,002 — 6	34,150 — —	2,852 — 6	— — —
20	Holzhafenmiethe ..... =	16,526 — —	— — —	16,526 — —	16,000 — —	526 — —	— — —
21	Staats-Deposito-Casse ..... =	7,137 8 —	— — —	7,137 8 —	4,910 — —	2,227 8 —	— — —
	Steuern und Abgaben.						
22	Grundsteuer ..... =	3,482,588 4 —	3,644 9 —	3,486,232 13 —	3,306,000 — —	180,232 13 —	— — —
23	Einkommensteuer ..... =	3,465,262 4 —	6,737 12 —	3,472,000 — —	2,525,000 — —	947,000 — —	— — —
24	Stempel ..... =	1,004,427 14 —	— — —	1,004,427 14 —	873,700 — —	130,727 14 —	— — —
25	Zoll und Consumtions-Abgabe ..... =	2,499,114 5 —	— — —	2,499,114 5 —	2,348,000 — —	151,114 5 —	— — —
26	Baum- und Wegegeld ..... =	10,481 7 6	— — —	10,481 7 6	10,500 — —		18 8 6
27	Markt-Abgabe ..... =	10,651 3 —	— — —	10,651 3 —	10,300 — —	351 3 —	— — —
28	Erbschafts-Abgabe ..... =	435,283 11 —	— — —	435,283 11 —	500,100 — —		64,816 5 —
29	Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien ..... =	1,987,764 11 —	— — —	1,987,764 11 —	903,000 — —	1,084,764 11 —	— — —
30	= = = Zeitungs-Inseraten ..... =	126,368 11 6	— — —	126,368 11 6	132,400 — —		6,031 4 6
31	= = = öffentlichen Vergnügungen ..... =	35,412 5 —	— — —	35,412 5 —	36,900 — —		1,487 11 —
32	Hundesteuer ..... =	42,485 — —	— — —	42,485 — —	39,600 — —	2,885 — —	— — —
33	Lösch-Abgabe ..... =	181,938 15 —	— — —	181,938 15 —	170,000 — —	11,938 15 —	— — —
	Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden.						
34	Senatskanzlei und Archiv ..... =	4,291 — —	— — —	4,291 — —	6,550 — —		2,259 — —
35	Finanz-Deputation ..... =	5,589 6 —	— — —	5,589 6 —	4,700 — —	889 6 —	— — —
36	Steuer-Deputation ..... =	1,376 4 —	— — —	1,376 4 —	1,500 — —		123 12 —
37	Deputation für Handel und Schiffahrt ..... =	315,679 5 6	— — —	315,679 5 6	293,200 — —	22,479 5 6	— — —
38	Bau-Deputation ..... =	70,009 15 6	34 14 —	70,044 13 6	91,000 — —		20,955 2 6
39	Ober-Schulbehörde ..... =	173,942 15 —	— — —	173,942 15 —	148,600 — —	25,342 15 —	— — —
40	Obergericht und Vormundschafts-Deputation ..... =	10,282 6 6	— — —	10,282 6 6	10,000 — —	282 6 6	— — —
41	Niedergericht und Prätruen ..... =	84,247 6 —	— — —	84,247 6 —	88,100 — —		3,852 10 —
42	Handelsgericht ..... =	76,025 9 —	— — —	76,025 9 —	69,800 — —	6,225 9 —	— — —
43	Hypothekenamt ..... =	116,744 14 —	— — —	116,744 14 —	94,100 — —	22,644 14 —	— — —
44	Erbschaftsamt ..... =	22,158 13 —	— — —	22,158 13 —	25,000 — —		2,841 3 —
45	Executions-Büreau ..... =	14,335 14 —	— — —	14,335 14 —	15,200 — —		864 2 —
46	Polizei-Behörde ..... =	26,385 15 6	— — —	26,385 15 6	21,000 — —	5,385 15 6	— — —
47	Baupolizei-Behörde ..... =	18,122 8 —	— — —	18,122 8 —	17,000 — —	1,122 8 —	— — —
48	Auswandererwesen ..... =	17,135 8 —	— — —	17,135 8 —	16,000 — —	1,135 8 —	— — —
49	Gefängniß-Deputation ..... =	369,405 10 6	— — —	369,405 10 6	300,000 — —	69,405 10 6	— — —
50	Entbindungs-Anstalt ..... =	967 — —	— — —	967 — —	600 — —	367 — —	— — —
51	Polizeiwache-Deputation ..... =	6,604 — —	— — —	6,604 — —	7,250 — —		646 — —
52	Deputation für das Feuerlöschwesen ..... =	1,516 5 —	— — —	1,516 5 —	1,500 — —	16 5 —	— — —
53	Krankenhaus ..... =	259,154 14 —	— — —	259,154 14 —	217,200 — —	41,954 14 —	— — —
54	Irren-Anstalt ..... =	101,316 6 —	— — —	101,316 6 —	91,080 — —	10,236 6 —	— — —
55	Waisenhaus ..... =	89,980 12 —	— — —	89,980 12 —	89,700 — —	280 12 —	— — —
56	Armen-Anstalt ..... =	49,512 13 —	— — —	49,512 13 —	48,750 — —	762 13 —	— — —
57	Armen-Anstalt in St. Pauli ..... =	1,241 — 6	— — —	1,241 — 6	750 — —	491 — 6	— — —
58	Patronat der Vorstadt St. Pauli ..... =	7,255 11 —	— — —	7,255 11 —	6,800 — —	455 11 —	— — —
59	Landherrenschaft der Marschlande ..... =	3,498 6 —	— — —	3,498 6 —	2,550 — —	948 6 —	— — —
60	= = Geestlande ..... =	4,748 7 —	— — —	4,748 7 —	4,900 — —		151 9 —
61	= Ritzebüttel ..... =	9,983 11 —	— — —	9,983 11 —	8,300 — —	1,683 11 —	— — —
61 a	= Bergedorf ..... =	4,837 6 —	— — —	4,837 6 —	4,100 — —	737 6 —	— — —
	Ausserordentliche Einnahmen.						
62	Amortisation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien Lit. B. ..... =	539,500 — —	— — —	539,500 — —	410,000 — —	129,500 — —	— — —
63	Antheil an dem vom Deutschen Reiche im Hamburgischen Gebiet erhobenen Wechselstempel ..... =	170,744 4 —	— — —	170,744 4 —	108,900 — —	61,844 4 —	— — —
64	Staats-Antheil an den von verschiedenen Behörden eingelieferten Strafgeldern =	42,242 4 6	— — —	42,242 4 6	39,275 — —	2,967 4 6	— — —
65	Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen ..... =	41,091 12 6	— — —	41,091 12 6	17,000 — —	24,091 12 6	— — —
	Crt. ₰	19,510,293 11 —	11,120 3 —	**19,521,413 14 —**	16,345,865 — —	3,291,391 2 —	115,842 4 —
	Total .... Crt. ₰			**19,521,413 14 —**			

Art.	Ausgabe.	Ausgabe in den Jahren 1873 u. 1874.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Mehr-Ausgabe.	Minder-Ausgabe.
	Senat und Bürgerschaft.						
	Senat						
66	Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien ..... Crt. ₰	262,475 — —	— — —	262,475 — —	286,875 — —		24,400 — —
67	Protocoll und Kanzlei ..... =	52,781 15 —	— — —	52,781 15 —	54,000 — —		1,218 1 —
68	Archiv ..... =	10,245 2 —	— — —	10,245 2 —	11,750 — —		1,504 14 —
69	Bedienung ..... =	14,116 15 —	808 1 —	14,925 — —	14,925 — —	— — —	— — —
	Bürgerschaft						
70	Kosten der Bürgerschaft ..... =	17,089 10 —	— — —	17,089 10 —	17,100 — —		10 6 —
71	Wahlen zur Bürgerschaft ..... =	1,000 — —	— — —	1,000 — —	1,000 — —	— — —	— — —
72	Honorar der Mitglieder der ehemaligen bürgerlichen Collegien ..... =	13,782 6 —	— — —	13,782 6 —	15,200 — —		1,417 10 —
	Verwaltungs-Abtheilungen.						
	I. Finanzen.						
	Finanz-Deputation						
73	Staatsschuld ..... =	4,511,891 8 —	— — —	4,511,891 8 —	5,004,921 14 —		493,030 6 —
74	Domainen-Verwaltung ..... =	215,595 2 6	— — —	215,595 2 6	244,347 12 — 900 — —		29,652 9 6
75	Lombard ..... =	11,550 11 —	— — —	11,550 11 —	12,300 — —		749 5 —
76	Beleuchtungswesen ..... =	215,428 15 6	— — —	215,428 15 6	233,700 — —		18,271 — 6
77	Allgemeine Administrationskosten ..... =	103,624 5 —	— — —	103,624 5 —	116,500 — —		12,875 11 —
78	Steuer-Deputation ..... =	106,196 10 —	— — —	106,196 10 —	106,250 — — 1,250 — —		1,303 6 —
	Deputation für indirecte Steuern und Abgaben						
79	Section für Stempel ..... =	23,090 6 —	— — —	23,090 6 —	24,500 — —		1,409 10 —
80	= = Zoll und Accise ..... =	291,781 13 —	— — —	291,781 13 —	293,500 — —		1,718 3 —
	II. Handel und Gewerbe.						
81	Deputation für Handel und Schiffahrt ..... =	345,397 5 —	— — —	345,397 5 —	357,900 — — 3,470 — —		15,972 11 —
82	Handelskammer ..... =	25,000 — —	— — —	25,000 — —	25,000 — —	— — —	— — —
83	Theerhofs-Deputation ..... =	20,845 6 —	— — —	20,845 6 —	21,000 — —		154 10 —
84	Interimistischer Gewerbe-Ausschuß ..... =	356 14 6	— — —	356 14 6	750 — —		393 1 6
84a	Gewerbekammer ..... =	1,400 — —	— — —	1,400 — —	1,400 — —	— — —	— — —
85	Prov. Vergleichsbehörde für Gewerbtreibende ..... =	3,380 6 6	— — —	3,380 6 6	3,700 — —		319 9 6
	III. Bauwesen.						
	Bau-Deputation						
86	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen ..... =	1,468,974 5 —	102,020 7 —	1,570,994 12 —	1,524,700 — — 97,000 — —		50,705 4 —
87	= = = Strom- und Hafenbau ..... =	866,407 1 —	— — —	866,407 1 —	776,692 — — 126,895 10 —		37,180 9 —
88	= = die Stadt-Wasserkunst ..... =	352,661 13 —	— — —	352,661 13 —	355,600 — —		2,938 3 —
	IV. Militairwesen.						
89	Militair-Ersatzbehörden ..... =	21,569 8 —	— — —	21,569 8 —	21,950 — —		380 8 —
	V. Unterrichtswesen.						
	Ober-Schulbehörde						
90	Ober-Schulbehörde ..... =	10,288 9 —	— — —	10,288 9 —	10,400 — —		111 7 —
91	Section für die wissenschaftlichen Anstalten ..... =	68,571 2 6	555 11 —	69,126 13 6	74,150 — —		5,023 2 6
92	= = = Schulen des Johanneums ..... =	179,200 — —	— — —	179,200 — —	180,875 — — 9,000 — —		10,675 — —
93	= = das Volksschulwesen ..... =	325,236 6 6	— — —	325,236 6 6	359,900 — —		34,663 9 6
94	Gewerbeschulen ..... =	44,098 7 —	— — —	44,098 7 —	44,100 — —		1 9 —
95	Commission für die Verwaltung der Kunsthalle ..... =	12,123 6 —	— — —	12,123 6 —	14,750 — —		2,626 10 —
	VI. Justizwesen.						
	Gerichte						
96	Ober-Appellations-Gericht ..... =	38,100 — —	— — —	38,100 — —	38,100 — — 237 8 —		237 8 —
97	Obergericht und Vormundschafts-Deputation ..... =	110,720 8 —	— — —	110,720 8 —	111,600 — —		879 8 —
98	Niedergericht und Prätruen ..... =	201,832 11 —	— — —	201,832 11 —	210,700 — —		8,867 5 —
99	Handelsgericht ..... =	110,358 5 —	— — —	110,358 5 —	110,358 5 —	— — —	— — —
100	Hypothekenamt ..... =	47,947 4 —	— — —	47,947 4 —	48,750 — —		802 12 —
101	Erbschaftsamt ..... =	23,416 1 —	— — —	23,416 1 —	23,500 — —		83 15 —
102	Executions-Büreau ..... =	15,095 1 —	— — —	15,095 1 —	15,200 — —		104 15 —
103	Staatsanwaltschaft ..... =	25,877 8 —	— — —	25,877 8 —	26,000 — —		122 8 —
	VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten.						
104	Polizei-Behörde ..... =	341,928 3 6	— — —	341,928 3 6	324,750 — — 29,770 — —		12,591 12 6
105	Baupolizei-Behörde ..... =	37,562 13 —	— — —	37,562 13 —	40,250 — —		2,687 3 —
106	Civilstands-Amt ..... =	26,768 9 —	— — —	26,768 9 —	27,350 — —		581 7 —
107	Auswanderer-Deputation ..... =	15,660 — —	— — —	15,660 — —	15,660 — —	— — —	— — —
	Gefängniß-Deputation						
107a	Direction der Gefängnisse ..... =	3,400 — —	— — —	3,400 — —	3,400 — —	— — —	— — —
108	Zucht- und Spinnhaus ..... =	41,365 6 —	— — —	41,365 6 —	41,600 — —		234 10 —
109	Kurhaus und Gefängnisse ..... =	98,906 — —	— — —	98,906 — —	95,800 — — 5,200 — —		2,094 — —
110	Werk- und Armenhaus ..... =	656,110 13 6	— — —	656,110 13 6	620,450 — — 51,500 — —		15,839 2 6
111	Medicinal-Collegium ..... =	47,335 10 —	— — —	47,335 10 —	43,600 — — 4,437 8 —		701 14 —
112	Entbindungs-Anstalt ..... =	14,118 15 —	— — —	14,118 15 —	14,700 — —		581 1 —
113	Polizeiwache-Deputation ..... =	455,965 8 6	— — —	455,965 8 6	461,310 — —		5,344 7 6
114	Deputation für das Feuerlöschwesen ..... =	254,349 12 6	— — —	254,349 12 6	284,480 — —		30,130 3 6
115	Todtenladen-Deputation ..... =	793 8 —	— — —	793 8 —	800 — —		6 8 —
	VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.						
116	Krankenhaus ..... =	677,273 15 —	— — —	677,273 15 —	631,670 — — 47,706 — —		2,102 1 —
117	Irren-Anstalt ..... =	255,579 11 —	— — —	255,579 11 —	236,400 — — 20,000 — —		820 5 —
118	Waisenhaus ..... =	163,563 13 —	— — —	163,563 13 —	164,200 — —		636 3 —
119	Armen-Anstalt ..... =	473,027 10 —	— — —	473,027 10 —	511,450 — —		38,422 6 —
120	Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen ..... =	2,377 14 —	— — —	2,377 14 —	5,000 — —		2,622 2 —
121	Armen-Anstalt in St. Pauli ..... =	91,324 13 —	— — —	91,324 13 —	111,800 — —		20,475 3 —
	IX. Auswärtige Angelegenheiten.						
122	Diplomatische Kosten ..... =	27,710 10 —	— — —	27,710 10 —	48,000 — —		20,289 6 —
	X. Patronat und Landherrenschaften.						
123	Patronat der Vorstadt St. Pauli ..... =	45,079 — 6	— — —	45,079 — 6	49,400 — —		4,320 15 6
124	Landherrenschaft der Marschlande ..... =	68,192 8 —	— — —	68,192 8 —	64,080 — — 7,210 — —		3,097 8 —
125	= = Geestlande ..... =	100,227 3 —	— — —	100,227 3 —	99,150 — — 4,163 12 —		3,086 9 —
126	= Ritzebüttel ..... =	48,711 7 6	— — —	48,711 7 6	50,750 — — 350 — —		2,388 8 6
127	= Bergedorf ..... =	70,902 14 —	— — —	70,902 14 —	49,370 — — 24,750 — —		3,217 2 —
	Ausserordentliche Ausgaben.						
128	Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen ..... =	105,845 10 —	— — —	105,845 10 —	103,800 — — 6,250 — —		4,204 6 —
129	Temporaire Unterstützungen ..... =	10,225 — —	— — —	10,225 — —	10,475 — —		250 — —
130	Unvorhergesehene Ausgaben ..... =	243,112 3 6	54,531 14 —	297,644 1 6	250,045 — — 100,000 — —		52,400 14 6
	Reichshaushalts-Etat.						
131	Beiträge Hamburg's an Aversum und Matricularbeitrag ..... =	2,545,185 — —	— — —	2,545,185 — —	2,027,000 — —	518,185 — —	— — —
					17,175,884 15 — 544,890 6 —		
	Crt. ₰	17,092,112 14 6	157,916 1 —	**17,250,028 15 6**	17,720,775 5 —	518,185 — —	988,931 5 6
	Saldo, übertragen auf „Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen“			2,271,384 14 6			
	Total .... Crt. ₰			**19,521,413 14 —**			

Die Supplementar-Bewilligungen sind durch kleinere Ziffern bezeichnet.

Anlagen zur Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1873.

Art. 1—131.

Art. 1.

Grundmiethen und Renten.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag derselben laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 199,147. 4
Nachträglich kamen hinzu	„ 35.—
	Crt.ℳ 199,182. 4
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle, für 1873, incl. Bergedorf	„ 3,819. 7
	Crt.ℳ 203,001.11

(Budget Crt.ℳ 204,000.—)

Art. 2.

Miethen von Gebäuden und Plätzen.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag derselben laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 374,404.—
Nachträglich fielen aus	„ 11.—
	Crt.ℳ 374,393.—
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle, für 1873, incl. Bergedorf	„ 40,684. 4½
	Crt.ℳ 415,077. 4½

(Budget Crt.ℳ 389,000.—)

Art. 3.

Pachtgüter.

	Einnahme.
Betrag der Pachten von Ländereien (excl. Waltershof), laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 78,530. 2
Nachträglich kamen hinzu	„ 440. 2
	Crt.ℳ 78,970. 4
Verminderung, abzüglich der Vermehrung, für 1873	„ 5,382.11
	Crt.ℳ 73,587. 9
Ertrag des Gutes Waltershof im Jahre 1873	„ 23,173.—
	Crt.ℳ 96,760. 9

(Budget Crt.ℳ 96,900.—)

Art. 4–6.

Art. **4**.

Wälder, Jagd und Fischerei.

		Budget.	Einnahme.
Ertrag der Holz-Auctionen und der Verkäufe von Borke		Crt.ℳ 14,360.12	
als:			
Holz aus Wohldorf	Crt.ℳ 5,004. 4		
" " Hansdorf	" 2,756.—		
" " Volksdorf	" 7,113. 4		
" " Langenhorn	" 362.10		
" " Bergedorf	" 1,125.—		
" " Geesthacht	" 627.—		
	Crt.ℳ 16,988. 2		
Borke aus den Forstrevieren	" 583. 8		
Diverse kleine Waldeffecten	" 537.—		
			Crt.ℳ 18,108.10
Pacht für die Fischerei		" 864.—	" 1,074.—
(335 ℳ mehr für Bergedorf und 125 ℳ weniger für die Stadtgräben.)			
Pacht für die Jagden		" 321. 8	" 310.11
(28 ℳ 5 β weniger für Waltershof, 12 ℳ mehr für Bergedorf und 5 ℳ 8 β mehr für Ohlstedt.)			
		Crt.ℳ 15,546. 4	
		Crt.ℳ 15,550.—	Crt.ℳ 19,493. 5

Art. **5**.

Schlachthaus.

	Einnahme.
Für Schlacht-, Stall-, Wäge- und Düngergeld	Crt.ℳ 45,894.13

(Budget Crt.ℳ 45,200.—)

Art. **6**.

Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn.

	Budget.	Einnahme.
Schlachtviehmarkt in St. Pauli	Crt.ℳ 27,635.15	Crt.ℳ 33,144. 4½
Viehhof an der Eisenbahn	" 8,302. 2½	" 7,560.12
	Crt.ℳ 35,938. 1½	
	Crt.ℳ 35,950.—	Crt.ℳ 40,705.—½

Art. 7.

Schleusen.

	Einnahme.
Hammerbrookschleuse	Crt.ℳ 10,784. 2
Schleusenbrückenschleuse	" 4,571.—
Brandshoferschleuse	" 2,656.14
Graskellerschleuse	" 1,744. 2
Fuhlsbüttelerschleuse	" 388. 4
Ellernthorsbrückenschleuse	" 383. 5
Mühlenbrückenschleuse	" 306.10
	Crt.ℳ 20,834. 5

(Budget Crt.ℳ 20,000.—)

Art. 8.

Theer-Magazin.

	Einnahme.
Für Spesen, Lagermiethe, Verküperung 2c., abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	Crt.ℳ 56,696.—

(Budget Crt.ℳ 42,000.—)

Art. 9.

Stadt-Wasserkunst.

	Budget.	Einnahme.
Wasserbeiträge der bis ult. December 1873 eingetretenen Interessenten	Crt.ℳ 723,400.—	Crt.ℳ 749,287. 3
Hafenthorleitung	" 600.—	" 390. 4
Besprengung der Straßen und Diverses	" 12,000.—	" 29,763. 8
	Crt.ℳ 736,000.—	Crt.ℳ 779,440.15

Art. 10.

Gas-Anstalt auf Steinwärder.

	Budget.	Einnahme.
Für Gas an Privat-Consumenten	Crt.ℳ 12,500.—	Crt.ℳ 10,062. 5½
" Cokes und Theer	" 2,200.—	" 2,281. 1
Gasuhrenmiethe und sonstige Einnahmen	" 150.—	" 560.11
	Crt.ℳ 14,850.—	Crt.ℳ 12,904. 1½

Art. 11–14.

Art. 11.

Actien der Gas-Compagnie.

		Einnahme.
Zinsen und Dividende von 12/1, 4/2, 1/4 Actien:		
Nominal Bco.ℳ 14,250.— à 52 pCt.	Bco.ℳ 7,410.—	Crt.ℳ 9,262. 8

(Budget Crt.ℳ 8,550.—)

Art. 12.

Actien der Zollvereins-Niederlage.

	Einnahme.
Dividende pro 1872 von 666 Actien à 19 11/16 ℛℳ pro Actie	Crt.ℳ 32,779.11

(Budget Crt.ℳ 28,000.—)

Art. 13.

Actien der Berlin-Hamburger-Eisenbahn.

				Einnahme.
Von den durch den Staat übernommenen 7500 Actien verblieben laut Abrechnung über das Jahr 1872			1565 Stück	
Davon sind im Jahre 1873 amortisirt			1079 „	
Zahl der vorhandenen Actien			486 Stück	
à 200 ℛℳ Capital		ℛℳ 97,200.—		
Zinsen à 3½ pCt. für 1 Jahr		ℛℳ 3,402.—		
Halbjährige Zinsen für die im Jahre 1873 amortisirten 1079 Actien à 200 ℛℳ, ℛℳ 215,800.— à 3½ pCt. pro Anno		„ 3,776.15 Gr.		
Superdividende in Gemäßheit § 24 E b des Statuts:				
von ℛℳ 97,200.— 1 pCt. für 1 Jahr	ℛℳ 972.—			
„ „ 215,800.— 1 „ „ ½ „	„ 1,079.—			
		„ 2,051.—		
		ℛℳ 9,229.15 Gr.		
		à 2 ℳ 8 ß		Crt.ℳ 23,073.12

(Budget Crt.ℳ 23,900.—)

Art. 14.

Actien der Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn.

	Einnahme.
Zinsen und Dividende pro 1872 auf 750 Stamm-Actien des Hamburgischen Staates zum Capital von ℛℳ 150,000.— à 9 ℛℳ per Actie	Crt.ℳ 16,875.—

(Budget Crt.ℳ 15,000.—)

Art. 15.

Eisenbahnen.

	Budget.	Ausgabe.	Budget.	Einnahme.
Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.				
Pachtquoten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft			Crt.℔ 510,000.—	Crt.℔ 568,294. 3
Diverse Einnahmen			„ 100.—	„ 127.—
			Crt.℔ 510,100.—	Crt.℔ 568,421. 3
Ab:				
Administrationskosten	Bco.℔ 6,000.—	Bco.℔ 5,239. 9		
Verzinsung der Prioritäts-Obligationen, Bco.℔ 1,320,000.— à 4 pCt.	„ 52,800.—	„ 52,800.—		
25ste Tilgungsrente	„ 7,500.—	„ 7,500.—		
	Bco.℔ 66,300.—	Bco.℔ 65,539. 9		
à 125 pCt.			„ 82,875.—	„ 81,924. 7
			Crt.℔ 427,225.—	Crt.℔ 486,496.12
Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn.				
Pachtquote der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft			„ 64,000.—	„ 64,000.—
Zinsen für Crt.℔ 38,224. 2 Kosten der Geleisverbindung mit der Zollvereins-Niederlage à 4 pCt.			„ 1,528.15	„ 1,528.15
Zinsen für Crt.℔ 4,499.10 Kosten des Umbaues des Wagenschuppens am Klosterthor à 5 pCt.			„ 225.—	„ 225.—
Zinsen für Crt.℔ 320.— Kosten eines Wasserpfostens an der Station Sternschanze à 5 pCt.			„ 16.—	„ 16.—
Zinsen für Crt.℔ 557.10 Kosten der Herstellung eiserner Fensterläden zur Sicherung der Billet-Expeditionen à 5 pCt.			„ —.—	„ 27.14
Antheil an der Miethe des Restaurateurs am Dammthorbahnhof			„ 2,333. 5	„ 2,333. 5
Miethe desselben für eine Ueberdachung			„ 500.—	„ 500.—
Hafenbahn.				
Pachtquote der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft			„ 31,250.—	„ 31,250.—
Miethe für Räumlichkeiten zur Verwaltung des Betriebes			„ —.—	„ 500.—
Grasbrookbahn.				
Pachtquote der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft			„ 25,625.—	„ 25,625.—
Miethe für Räumlichkeiten zur Verwaltung des Betriebes			„ —.—	„ 500.—
Zinsen für die Benutzung der Oberhafenbrücke in Gemäßheit § 13 des Pachtcontractes			„ —.—	„ 3,622. 3
			Crt.℔ 552,703. 4	Crt.℔ 616,625. 1
Ab: Für technischen Beirath			„ 800.—	„ 100.—
			Crt.℔ 551,903. 4	
			Crt.℔ 552,000.—	Crt.℔ 616,525. 1

Art. 16.

Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.

	Einnahme incl. Rückstand.
Für Quai-, Wiege- und Lagergeld, Ladelöhne ꝛc., abzüglich der betreffenden Ausgaben	Crt.℔ 278,825.10

(Budget Crt.℔ 200,000.—)

Art. 17. 18.

Art. 17.

Lombard.

Mit Unter-Anlage.

		Einnahme.
Zinsen		Crt.ℳ 17,293. 9
Gebühren	Crt.ℳ 8,156. 6	
abzüglich der mit Crt.ℳ 2,000.— garantirten Tantième des Lombard-Verwalters (25 pCt.)	„ 2,039. 1	
		„ 6,117. 5
		Crt.ℳ 23,410.14
Unabgeforderte Ueberschüsse der Auctionen vom Jahre 1872:		
auf Ostern	Crt.ℳ 609.15½	
„ Michaelis	„ 621.13½	
	Crt.ℳ 1,231.13	
Ab: die für frühere Auctionen zurückgezahlten	„ 27.13	
		„ 1,204.—
		Crt.ℳ 24,614.14

(Budget Crt.ℳ 32,500.—)

Unter-Anlage zu Art. 17.

Status des Lombards

ultimo 1873.

Debitores.

Vorschüsse auf versetzte Pfänder		Crt.ℳ 279,290.—
Das unbeschwerte Erbe auf den Kohlhöfen Spec.ℳ 65,500.—		„ 82,008.—
Cassensaldo in Händen des Lombardverwalters		„ 4,013. 7½
Haupt-Staatscasse (Depositum bei derselben)		„ 24,807. 9½
		Crt.ℳ 390,119. 1

Creditores.

Ueberschuß-Conto der Auctionen (Reservirte Ueberschüsse der Auctionen von 1873)	Crt.ℳ 1,517. 9	
Fonds des Lombards	„ 388,601. 8	
		„ 390,119. 1

Art. 18.

Lotterie.

			Budget.	Einnahme.
264ste Lotterie (84,500 Loose à 100 ℳ)			Crt.ℳ 332,750.—	
Einnahme.				
von Crt.ℳ 4,442,800.— à 10 pCt.	Crt.ℳ 444,280.—			
„ „ 2,210,900.— à 12 pCt.	„ 265,308.—			
von Crt.ℳ 6,653,700.—	Crt.ℳ 709,588.—			
Ausgabe.				
Provision an die Collecteure von Crt.ℳ 6,653,700.— à 4½ pCt.	„ 299,416. 8			
				Crt.ℳ 410,171. 8
Transport			Crt.ℳ 332,750.—	Crt.ℳ 410,171. 8

Art. 19. 20.

	Transport	Crt.₰ 332,750.—	Crt.₰ 410,171. 8
265ste Lotterie (69,000 Loose à 100 ₰)		" 332,750.—	
Einnahme.			
von Crt.₰ 3,451,600.— à 10 pCt.	Crt.₰ 345,160.—		
" " 1,857,400.— à 12 pCt.	" 222,888.—		
von Crt.₰ 5,309,000.—	Crt.₰ 568,048.—		
Ausgabe.			
Provision an die Collecteure von Crt.₰ 5,309,000.— à 4 pCt.	" 212,360.—		" 355,688.—
		Crt.₰ 665,500.—	Crt.₰ 765,859. 8
Recognition von den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Lotterie		" 50,000.—	" 50,000.—
		Crt.₰ 715,500.—	Crt.₰ 815,859. 8

Art. 19.

Recognitionen.

		Budget.	Einnahme.
Recognitionen für temporaire Vergünstigungen		Crt.₰ 23,857. 9	
Dieselben betrugen laut Abrechnung für 1872	Crt.₰ 22,553. 8		
Nachträglich fielen aus	" 24.—		
	Crt.₰ 22,529. 8		
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle, für 1873, incl. Bergedorf	" 2,091.10		Crt.₰ 24,621. 2
Stellgeld für Wagen im zweiten Bezirk, abzüglich 25 pCt. Tantième des Gassenaufsehers		" 987.12	" 1,001. 4
Treppengeld		" 918.—	" 888.14½
Liegegeld, abzüglich 16⅔ pCt. Tantième des Alster-Aufsehers		" 2,995. 3	" 3,516. 9
Stellgeld auf dem Landungsplatz an der Hafenstraße, abzüglich 5 pCt. Tantième des Aufsehers		" 2,491. 8	" 4,124. 3
Recognitionen:			
Von 4 Procuratores judiciales à 500 ₰		" 2,000.—	" 2,000.—
" 10 " extrajudiciales (8 à 100 ₰, 2 à 50 ₰) (Minder-Einnahme Crt.₰ 50.— durch Sterbefall.)		" 900.—	" 850.—
		Crt.₰ 34,150.—	Crt.₰ 37,002.—½

Art. 20.

Holzhafenmiethe.

		Einnahme.
Am jenseitigen Elbufer:		
Für 442⅕ Havelböden à 30 ₰ für 1 Jahr	Crt.₰ 13,266.—	
" 20 " à 30 " " 9 Monat	" 450.—	
" 18 " à 30 " " 3 "	" 135.—	
" 107 " à 25 " " 1 Jahr	" 2,675.—	Crt.₰ 16,526.—

(Budget Crt.₰ 16,000.—)

Art. 21. 22.

Art. 21.

Staats-Deposito-Casse.

Mit Unter-Anlage.

	Budget.	Einnahme.
Zinsen der Obligationen der Ritzebütteler Landesschuld	Crt.ℳ 1,960.—	Crt.ℳ 1,960.—
" " Hypothekpöste in Privat-Grundstücken	" 2,950.—	" 5,177. 8
(2227 ℳ 8 β mehr für neu hinzugekommene Hypothekpöste.)		
	Crt.ℳ 4,910.—	Crt.ℳ 7,137. 8

Unter-Anlage zu Art. 21.

Status der Staats-Deposito-Casse

ultimo 1873.

Activa.

Hypothekpöste:		
In Staats-Grundstücken Spec.ℳ 388,000.—, Bco.ℳ 153,366.12 und Crt.ℳ 66,812.— oder	ℳ 893,170.27	
In Privat-Grundstücken Spec.ℳ 53,500.—, Bco.ℳ 10,000.— und ℳ 119,250.— oder	" 214,630.41	
		ℳ 1,107,800.68
Obligationen der Ritzebütteler Landesschuld Bco.ℳ 49,000.—		" 73,500
Bank-Saldo		" 181,796.90
		ℳ 1,363,097.58

Deposita.

laut altem Depositions-Buche	Crt.ℳ 192,993.12½	
" " Buche des Fallit-Actuariats	" 33,884.12½	
" neuen Depositions-Büchern Lit. A und B	" 700,184. 4¼	
" neuem Buche des Fallit-Actuariats	" 11,299.—¼	
Abträge auf den Werth der Gebäude der Pachtgüter, auf geleistete Vorschüsse u. s. w.	" 15,186. 8	
der Aushebungs-Commission	" 4,702. 8	
" Sterbecassen des Militairs	" 61,879. 6	
" Invaliden- und Wittwencasse der im Hamburgischen Staatsdienste stehenden Matrosen	" 1,066.—	
des Dispache-Comtoirs (Armengelder)	" 25. 6	
" Fonds für Pensionszulagen ehemaliger Hamburgischer Officiere	" 1,478. 2	
für die Gas-Compagnie per 1874	" 98,945. 4	
" den Bau eines Meretricen-Hospitals	" 14,000.—	
" Arbeiten der Stadt-Wasserkunst für Private	" 270.—	
	Crt.ℳ 1,135,914.15½	
	oder	ℳ 1,363,097.58

Art. 22.

Grundsteuer.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag der Rolle	Crt.ℳ 3,576,158. 6
(Für Grundstücke in der Stadt Crt.ℳ 2,508,909. 9, in der Vorstadt St. Pauli Crt.ℳ 370,189.10, in den Geestlanden Crt.ℳ 566,116.13, in den Marschlanden Crt.ℳ 71,690. 4, in Bergedorf Crt.ℳ 43,054. 7, in Ritzebüttel Crt.ℳ 16,197.11.)	
Reclamations-Ausfälle, angenommen mit	" 16,158. 6
	Crt.ℳ 3,560,000.—
Abzüglich des ⅞ Grundsteuer-Antheils der Landgemeinden	" 73,767. 3
	Crt.ℳ 3,486,232.13

(Budget Crt.ℳ 3,306,000.—)

Art. 23.

Einkommensteuer.

		Einnahme incl. Rückstand.
Betrag der Rolle	Crt.₰	3,580,040. 1
(Für die Stadt Crt.₰ 3,063,482. 4, die Vorstadt St. Pauli Crt.₰ 125,527.15, die Geestlande Crt.₰ 333,810.14, die Marschlande Crt.₰ 34,810. 7, Bergedorf Crt.₰ 22,408. 9.)		
Reclamations-Ausfälle, angenommen mit	"	108,040. 1
	Crt.₰	3,472,000.—

(Budget Crt.₰ 2,525,000.—)

Art. 24.

Stempel.

Am Stempel-Comtoir:		Einnahme.
Für Seeversicherungs-Policen	Crt.₰	308,421. 3
" Feuer- und Lebens-Versicherungs-Policen	"	162,198.—
" Zollzettel	"	20,086. 7
" Spielkarten	"	5,811.15
" vom Lager verkaufte gestempelte Papiere	"	21,843. 8
" Notariats-Documente	"	36,380. 5
" diverse Documente	"	195,696. 1
" diverse Papiere für hiesige Staatsbehörden	"	253,933.14
	Crt.₰	1,004,371. 5
Antheil an dem Spielkarten- und Kalender-Stempel aus den Hamburgischen Walddörfern	"	56. 9
	Crt.₰	1,004,427.14

(Budget Crt.₰ 873,700.—)

Art. 25.

Zoll und Consumtions-Abgabe.

Waarenzoll.			Einnahme.
Eingangszoll à ¼ pCt.			
seewärts von ℳ 276,072,120.—	Crt.₰ 575,150. 4		
und für 10 pCt. Erhöhung wegen ursprünglich als Transitogut declarirter Waaren	" 1,046. 2		
		Crt.₰	576,196. 6
land- und flußwärts von ℳ 151,277,910.—	Crt.₰ 315,162. 5		
und für 10 pCt. Erhöhung wegen ursprünglich als Transitogut declarirter Waaren	" 579. 8		
		"	315,741.13
Ertrag verkaufter mit Zollbeträgen von 4 ß bis 3 ₰ 12 ß versehener Stempelzettel		"	6.—
		Crt.₰	891,944. 3
Transport		Crt.₰	891,944. 3

Art. 25.

		Einnahme.
	Transport......	Crt.ℳ 891,944. 3
Transito-Prolongationen à 1/16 pCt.		
von 1673 für ℳ 4,236,600.— nach 3 Monaten..................	Crt.ℳ 2,206. 9	
„ 568 „ „ 1,649,160.— „ 6 „	„ 858.15	
		„ 3,065. 8
(Budget Crt.ℳ 815,578.15)		Crt.ℳ 895,009.11

Tonnengeld für Seeschiffe.

	Einnahme.
2765 Schiffe, resp. 8 ß Crt. pr. Last und 10 Pf. pr. Cubikmeter.............. (reducirt auf 3,647,645 Cubicmeter)	
1710 „ „ 4 „ „ „ „ „ 5 „ „ „ .... (reducirt auf 692,480 Cubicmeter)	Crt.ℳ 332,079. 1

(Differenz Crt.ℳ 744.11, entstanden durch die Umrechnung auf Cubicmeter und Berechnung in Reichsmünze.)
(Budget Crt.ℳ 307,262.12

Consumtions-Abgabe.

	Brutto-Einnahme.	Rücksteuer.	Consumtions-Abgabe. Einnahme.
Mahlsteuer.			
Für Weizen zu Mehl vermahlen ...	Crt.ℳ 268,414. 8	Crt.ℳ 38,659. 8	Crt.ℳ 229,755.—
„ Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl vermahlen ..	„ 72,425.11½	„ 11,373.15	„ 61,051.12½
Eingangssteuer.			
Für Mehl und Grütze	„ 251,705. 1	„ 27,653. 2½	„ 224,051.14½
„ Brot und Backwerk	„ 30,035.11	„ 788. 7	„ 29,247. 4
„ Fleisch aller Art und Würste..	„ 148,139.15½	„ 23,140. 2½	„ 124,999.13
„ Ochsen und Kühe, versteuert nach dem Fleischgewicht.........	„ 165,769.15½	„ 44,204.15	„ 121,565.—½
„ Schweine, desgleichen........	„ 123,857. 3	„ 54,688.10	„ 69,168. 9
„ Kälber, per Stück versteuert ..	„ 41,990.10	„ 2,755. 8	„ 39,235. 2
„ Hammel und Schafe, desgleichen	„ 12,549.12	„ 31. 8	„ 12,518. 4
„ Spanferkel und Lämmer, „	„ 3,348. 6	„ 750.12	„ 2,597.10
„ Wild, Hirsche, wilde Schweine und Rehe, per Stück versteuert	„ 5,919.12	„ 798.14	„ 5,120.14
	Crt.ℳ 1,124,156. 9½	Crt.ℳ 204,845. 6	Crt.ℳ 919,311. 3½
Brausteuer.			
Für Malz zu Bier	„ 33,917. 4	„ 9,115. 8	„ 24,801.12
„ eingeführtes Bier	„ 117,658. 8	„ 8,570.13½	„ 109,087.10½
	Crt.ℳ 1,275,732. 5½	Crt.ℳ 222,531.11½	Crt.ℳ 1,053,200.10
Wein- und Spirituosen-Steuer.			
Für Wein, von den Consumenten direct bezahlt.............	„ 48,559. 2	„ —.—	„ 48,559. 2
„ Wein und Spirituosen von den Schenkwirthen und Detailverkäufern	„ 156,411.13	„ —.—	„ 156,411.13
Eintrittsgeld und Schreibgebühr von den Schenkwirthen und Detailverkäufern	„ 13,854.—	„ —.—	„ 13,854.—
	Crt.ℳ 1,494,557. 4½	Crt.ℳ 222,531.11½	Crt.ℳ 1,272,025. 9

(Budget Crt.ℳ 1,225,216. 7)

Recapitulation.

	Budget.	Einnahme.
Waarenzoll	Crt.ℳ 815,578.15	Crt.ℳ 895,009.11
Tonnengeld	„ 307,262.12	„ 332,079. 1
Consumtions-Abgabe	„ 1,225,216. 7	„ 1,272,025. 9
	Crt.ℳ 2,348,058. 2	
	Crt.ℳ 2,348,000.—	Crt.ℳ 2,499,114. 5

Art. 26–29.

Art. 26.

Baum- und Wegegeld.

		Einnahme.
Baumgeld		
am Niederbaum beim Baumwall	Crt.ℳ 3,698.12	
„ Oberbaum	„ 1,371.10	
„ Niederbaum beim Herrengraben-Canal	„ 431. 4	
„ Brookthorbaum	„ 367. 2	
„ Niederbaum bei der Englischen Kirche	„ 10.—	
		Crt.ℳ 5,878.12
Wegegeld		
an der Carolinenstraße nebst Filialposten	Crt.ℳ 1,180.11½	
in Eilbeck nebst Filialposten	„ 1,029.13½	
am Holstenthor	„ 871. 9½	
„ Brookthor	„ 833.13½	
„ Botanischen Garten	„ 209. 9½	
bei Rothenburgsort	„ 146.14½	
am Lübecker Bahnhof	„ 126. 5	
„ Millernthor	„ 117. 9½	
„ Hafenthor	„ 78. 8	
„ Berliner Bahnhof	„ 7.13	
		„ 4,602.11½
		Crt.ℳ 10,481. 7½

(Budget Crt.ℳ 10,500.—)

Art. 27.

Markt-Abgabe.

	Einnahme.
Aus der Altstadt, abzüglich 12½ pCt. Tantième des Einnehmers	Crt.ℳ 7,515.—
„ „ Neustadt, „ 12½ „ „ „ „	„ 2,830. 9
„ „ Markthalle am Pferdemarkt	„ 305.10
	Crt.ℳ 10,651. 3

(Budget Crt.ℳ 10,300.—)

Art. 28.

Erbschafts-Abgabe.

	Einnahme.
Vom Erbschaftsamte	Crt.ℳ 435,283.11

(Budget Crt.ℳ 500,100.—)

Art. 29.

Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien.

Für 1667 Verkäufe unter der Hand, 2 und 1 pCt. von Käufern und Verkäufern, als:

630 Grundstücke in der Stadt à 2 pCt.	Crt.ℳ 927,571. 9
11 „ „ „ „ à 1 „	„ 4,960.—
Für 1667 Transactionen. Transport	Crt.ℳ 932,531. 9

			Einnahme.
Art. 29.	Für 1667 Transactionen. Transport	Crt.℔ 932,531. 9	
	113 Grundstücke in der Vorstadt St. Pauli à 2 pCt.	„ 136,989. 2	
	1 „ „ „ „ „ „ à 1 „	„ 246.15	
	742 „ im Geestgebiet à 2 pCt.	„ 706,733.10	
	1 „ „ „ à 1 „	„ 4. 3	
	87 „ „ Marschgebiet à 2 pCt.	„ 36,461.10	
	1 „ „ „ à 1 „	„ 20.—	
	33 „ „ Amte Bergedorf à 2 pCt.	„ 2,746. 3	
	47 „ „ „ Ritzebüttel à 2 pCt.	„ 3,822. 3	
	1 „ „ „ „ à 1 „	„ 110. 3	
			Crt.℔ 1,819,665.10
	„ 159 auf andere Eigenthümer übergegangene Grundstücke ohne Abgabe, als:		
	65 Grundstücke in der Stadt		„ —.—
	4 „ „ „ Vorstadt St. Pauli		„ —.—
	45 „ im Geestgebiet		„ —.—
	8 „ „ Marschgebiet		„ —.—
	2 „ „ Amte Bergedorf		„ —.—
	35 „ „ „ Ritzebüttel		„ —.—
	„ 54 Ver- und Ankäufe des Staates à 1 pCt., als:		
	30 Grundstücke in der Stadt	Crt.℔ 14,400.13	
	4 „ „ „ Vorstadt St. Pauli	„ 516.—	
	19 „ im Geestgebiet	„ 7,222. 6	
	1 „ „ Marschgebiet	„ 8,823. 8	
			„ 30,962.11
	„ 135 niedergerichtliche und andere öffentliche Verkäufe, als:		
	43 Grundstücke in der Stadt à 2 pCt.	Crt.℔ 57,895. 7	
	10 „ „ „ „ à 1 „	„ 4,090. 7	
	4 „ „ „ „ ohne Abgabe	„ —.—	
	14 „ „ „ Vorstadt St. Pauli à 2 pCt.	„ 6,965.—	
	1 „ „ „ „ „ „ à 1 „	„ 624. 2	
	37 „ im Geestgebiet à 2 pCt.	„ 37,317. 8	
	10 „ „ „ à 1 „	„ 2,432. 1	
	11 „ „ „ ohne Abgabe	„ —.—	
	2 „ „ Marschgebiet à 2 pCt.	„ 298. 3	
	1 „ „ „ ohne Abgabe	„ —.—	
	2 „ „ Amte Bergedorf à 2 pCt.	„ 181.—	
			„ 109,803.12
	„ 41 Uebertragungen aus Erbschaften, 2 pCt. von Bruchtheilen, als:		
	17 Grundstücke in der Stadt	Crt.℔ 12,694. 8	
	3 „ „ „ Vorstadt St. Pauli	„ 2,082.12	
	8 „ im Geestgebiet	„ 3,083.12	
	5 „ „ Marschgebiet	„ 2,079.14	
	6 „ „ Amte Bergedorf	„ 1,302.15	
	2 „ „ „ Ritzebüttel	„ 243.10	
			„ 21,487. 7
	„ 30 Altentheilsverträge, 2 und 1 pCt. von Bruchtheilen, als:		
	3 Grundstücke im Geestgebiet	Crt.℔ 564.10	
	14 „ „ Marschgebiet	„ 1,550. 5	
	13 „ „ Amte Bergedorf	„ 1,335. 6	
			„ 3,450. 5
	„ 8 sonstige Transactionen		„ 2,394.14
	Für 2094 Transactionen		Crt.℔ 1,987,764.11
	(Budget Crt.℔ 903,000.—)		

Art. 30.31.

Art. 30.

Abgabe von den Zeitungs-Inseraten.

		Einnahme.
Hamburger Nachrichten	Crt.ℳ	61,870. 4
Reform	"	19,215.13
Abendzeitung	"	15,646. 9
Correspondent	"	9,040. 4
Hamb. Fremdenblatt	"	6,013. 8
Hamb. Börsenzeitung	"	2,659.14
Tribüne	"	2,616.—
Freischütz	"	2,489. 2
Zwischenact-Zeitung	"	1,814. 5½
Hamb. Montags-Post	"	1,675. 9
Waaren-Einfuhr-Liste	"	1,460. 9
Ritzebütteler Zeitung	"	618. 6
Reichsfackel	"	268. 5
Hamb. Fremdenführer	"	222. 1
Hamb. Handels- u. Börsenzeitung	"	172. 5
Social-Democrat	"	125. 8
Briefmarken-Anzeiger	"	118.14
Hansa	"	111. 4
Verkehrs-Anzeiger	"	60. 6
Hamb. Handelsblatt	"	54.11
Nachbar	"	29. 6½
Geld- u. Effecten-Börse	"	27. 3
Kathol. Kirchenblatt	"	21. 3
Hamb. Schulblatt	"	16. 7½
Neue Schaubühne	"	8.10½
Zionsbote	"	6. 1½
Theater-Revue	"	2.15
Theater-Chronik	"	1.13
Bote aus dem Alsterthal	"	1. 6
	Crt.ℳ	126,368.11½

(Budget Crt.ℳ 132,400.—)

Art. 31.

Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

				Einnahme
In der Stadt, der Vorstadt und dem Geestgebiete, abzüglich 3⅕ pCt. Tantième der beiden Einnehmer:				
für Concerte	Crt.ℳ	4,508.13		
" andere Musik-Unterhaltungen	"	3,716. 6		
" Tanzmusik	"	13,009. 9		
" Schaustellungen	"	10,792. 1		
" Maskeraden	"	1,307.14		
" Wettrennen	"	290.10		
			Crt.ℳ	33,625. 5
Im Marschgebiet			"	1,787.—
			Crt.ℳ	35,412. 5

(Budget Crt.ℳ 36,900.—)

Art. 32–36.

Art. **32**.

Hundesteuer.

	Einnahme.
Für 8497 im Hundesteuer-Büreau angemeldete Hunde à 5 ℔	Crt.℔ 42,485.—

(Budget Crt.℔ 39,600.—)

Art. **33**.

Lösch-Abgabe.

	Einnahme.
Ertrag der 3/8 per Mille für 1873	Crt.℔ 181,938.15

(Budget Crt.℔ 170,000.—)

Art. **34**.

Senatskanzlei und Archiv.

		Einnahme.
Auf der Senatskanzlei:		
für Bescheide des Senats	Crt.℔ 1,181.14	
„ „ der Senats-Section für Gewerbe-Recurssachen	„ 10. 4	
„ Schiffspapiere	„ 2,167. 8	
„ Vollmachten, Beglaubigungen und Kanzlei-Atteste	„ 886. 8	
„ Regierungspässe	„ 3. 6	
		Crt.℔ 4,249. 8
Vom Rathhausschließerdienst für Senats-Commissionen		„ 11.—
„ Archiv, Registraturgebühren		„ 30. 8
		Crt.℔ 4,291.—

(Budget Crt.℔ 6,550.—)

Art. **35**.

Finanz-Deputation.

	Einnahme.
Für Auszüge aus den Contractbüchern und bei Umschreibungen in den Hypothekenbüchern der Finanz-Deputation	Crt.℔ 2,963. 4
„ Umschreibungen von Staatsschuld-Documenten	„ 1,404.—
„ Erwerbung der Transitobefugniß	„ 800.—
	Crt.℔ 5,167. 4
Rückerstattung des Zollvereins für verauslagte Miethen und Feuercassen-Zulagen	„ 422. 2
	Crt.℔ 5,589. 6

(Budget Crt.℔ 4,700.—)

Art. **36**.

Steuer-Deputation.

	Einnahme.
Gebühren	Crt.℔ 1,376. 4

(Budget Crt.℔ 1,500.—)

Art. 37.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

	Budget.	Einnahme.
Dispache-Comtoir:		
Provision für aufgemachte 558 Dispachen, Havarie-Andienungen, Einholung des Werthes und Extracte, abzüglich 5 pCt. Tantième des Dispacheurs	Crt.ℳ 80,813. 4	Crt.ℳ 92,945. 8
Registratur für die Schiffspapiere	„ —.—	„ 854.—
Eichwesen	„ 10,000.—	„ 8,093.13½
Schiffsvermessung	„ —.—	„ 14,480. 8
Marine:		
Staats-Antheil am Lootsgeld	„ 109,208.—	„ 110,739.10
„ an den Quarantainegebühren	„ 1,338.—	„ 891.—
Examengebühren	„ 850.—	„ 1,028.—
„ der Patentlootsen	„ 50.—	„ —.—
Hafenmeistergebühren	„ 27,552. 8	„ 22,785.12
Eintrittsgelder in die Navigationsschule	„ 2,445.—	„ 2,475.—
Landungsbrücken, incl. Recognition der Dampfschiffe	„ 29,092. 1	„ 27,209. 9
Gebühren vom Wasserschout	„ 17,491. 2	„ 22,017.—
Kornschutenschauer	„ 1,277. 8	„ 757. 8
Neuer Krahn und Waage, abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	„ 6,126.12	„ 4,151. 8
Krahn am Baumwall, abzüglich 12½ pCt. Tantième	„ 1,654.10	„ 1,670. 6
„ an der Hafenmauer, „ 12½ „ „	„ 1,807. 2	„ 2,312.14
„ am Mönkedamm, „ 33⅓ „ „	„ 89. 3	„ 79. 7
Ertrag von Seefahrtsbüchern	„ 337. 8	„ 1,478.10
Einnahme am Niederhafen (excl. Treppengeld)	„ 657.—	„ 642. 4
„ „ Oberhafen („ „)	„ 297.12	„ 11. 4
Umtausch der Steuermannspatente in Reichs-Schiffer-Befähigungszeugnisse	„ 50.—	„ 57. 4
Geesthachter Hafengeld	„ 200.—	„ 249. 3
Diverse Einnahmen	„ 1,943. 1	„ 749. 5
	Crt.ℳ 293,280. 7	
	Crt.ℳ 293,200.—	Crt.ℳ 315,679. 5½

Art. 38.

Bau-Deputation.

		Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
1ste Section, Hochbau und Ingenieurwesen:			
Passagegeld auf der Harburger Fähre und Chaussee, Hamburgischer Antheil		Crt.ℳ 26,000.—	Crt.ℳ 24,538. 3½
Gebühren vom Vermessungs-Bureau		„ 19,065.15	„ 25,127. 7
(Außerdem Crt.ℳ 3,236. 5 für Arbeiten im Auftrage von Behörden.)			
Erlös aus dem Verkauf von Karten		„ 4,000.—	„ 1,530. 8
Beiträge zu den, auf den betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets der Bau-Deputation veranschlagten Trottoir- und Fahrstraßen-Anlagen und Regulirungen		„ 36,000.—	
Gassenpflaster in der Stadt	Crt.ℳ 3,091. 5		
Straßen- und Trottoir-Regulirung im nicht abgebrannten Stadttheil	„ 3,257. 3		
Trottoirverbesserung in St. Georg	„ 2,737. 6		
Beitrag der Billwärder Landschaft für den Billwärder Weg	„ 600.—		
„ Aufsicht auf die kleine westliche Schleuse	„ 75.—		
Transport	Crt.ℳ 9,760.14	Crt.ℳ 85,065.15	Crt.ℳ 51,196. 2½

Art. 39.

		Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Transport	Crt.ℳ 9,760.14	Crt.ℳ 85,065.15	Crt.ℳ 51,196. 2½
Trottoir-Regulirung in St. Pauli	„ 3,001. 3		
Straßen- und Trottoir-Regulirungen im Allgemeinen in St. Pauli	„ 1,576.13		
			„ 14,338.14
Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten		„ 600.—	„ 618.15
		Crt.ℳ 85,665.15	Crt.ℳ 66,153.15½
2te Section, Strom- und Hafenbau:			
Ertrag der Weidenpflanzungen an der Norder-Elbe		„ 2,288.12½	„ 1,128. 3½
Ehemalige Sporteln des Bau-Conducteurs in Cuxhaven		„ 900.—	„ 280. 9
Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten		„ 2,000.—	„ 2,482. 1½
		Crt.ℳ 90,854.11½	
		Crt.ℳ 91,000.—	Crt.ℳ 70,044.13½

Art. 39.

Oberschulbehörde.

	Budget.	Einnahme.
Section für die wissenschaftlichen Anstalten:		
Stadtbibliothek,		
Zinsen des der Stadtbibliothek eigenthümlich gehörigen Vermögens	Crt.ℳ 4,666.—	Crt.ℳ 4,666.—
Von dem philologischen und naturwissenschaftlichen Lesezirkel	„ 500.—	„ 583. 8
Verkauf von Doubletten	„ 225.—	„ 224.15
Gebühren für Eintragung zum Schutz gegen den Nachdruck	„ —.—	„ 2. 4
Ausgezahlte Species-Agio bei Umschreibung eines Hypothekpostens	„ —.—	„ 10. 2½
	Crt.ℳ 5,391.—	Crt.ℳ 5,486.13½

Botanischer Garten,	Budget.	Einnahme.		
Antheil an den Zinsen des Rückert'schen Legats	Crt.ℳ 133. 5	Crt.ℳ 133. 5		
Verkauf von Obst	„ —.—	„ 43. 4½		
			„ 133. 5	„ 176. 9½

	Budget.	Einnahme.
Sternwarte,		
Zinsen der Capitalien der Sternwarte, incl. des Antheils an den Zinsen des Rückert'schen Legats	„ 623. 6	„ 583. 6
	Crt.ℳ 6,147.11	Crt.ℳ 6,246.13

Section für die Schulen des Johanneums:

	Budget.	Einnahme.		
Zinsen der dem Johanneum eigenthümlich gehörenden Capitalien, abzüglich der Zinsen von 4000 ℳ zu specieller Verwendung	Crt.ℳ 2,050.—	Crt.ℳ 2,117.13		
Schulgeld der Gelehrtenschule	„ 40,000.—	„ 41,707. 8		
„ „ Realschule	„ 60,000.—	„ 69,110.—		
„ „ höherenBürgerschule vom 1. October bis ultimo December 1873	„ —.—	„ 2,820.—		
Vergütung für Benutzung der Aula	„ —.—	„ 191. 8		
			„ 102,050.—	„ 115,946.13
Transport			Crt.ℳ 108,197.11	Crt.ℳ 122,193.10

			Budget.	Einnahme.
Transport			Crt.℔ 108,197.11	Crt.℔ 122,193.10
Section für das Volksschulwesen:				
Seminar	Crt.℔ 700.—			
Schulgeld der öffentlichen Volksschulen	" 18,000.—			
Vergütung für Bücher und Utensilien	" 9,000.—			
			" 27,700.—	" 37,641.13
Verwaltung der Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker:	Budget.	Einnahme.		
Schulgeld der Gewerbeschule	Crt.℔ 7,500.—	Crt.℔ 10,343.12		
" " Schule für Bauhandwerker	" 5,250.—	" 3,763.12		
			" 12,750.—	" 14,107. 8
			Crt.℔ 148,647.11	
			Crt.℔ 148,600.—	Crt.℔ 173,942.15

Art. 40.

Obergericht und Vormundschafts-Deputation.

	Budget.	Einnahme.
Obergericht	Crt.℔ 9,921.10½	Crt.℔ 10,280. 2½
Vormundschafts-Deputation	" 18.12	" 2. 4
	Crt.℔ 9,940. 6½	
	Crt.℔ 10,000.—	Crt.℔ 10,282. 6½

Art. 41.

Niedergericht und Präturen.

	Budget.	Einnahme.
Niedergericht, Civil-Abtheilung	Crt.℔ 11,875.—	Crt.℔ 15,779. 4
" Büreau für den Verkauf von Immobilien	" 16,131. 2	" 10,106. 6
" Abtheilung für Straffachen	" 13,856.12	" 14,777.13
Erste Prätur	" 20,234.15	" 19,495. 1
Zweite "	" 25,982. 8	" 24,088.14
	Crt.℔ 88,080. 5	
	Crt.℔ 88,100.—	Crt.℔ 84,247. 6

Art. 42.

Handelsgericht.

	Einnahme.
Kanzlei des Handelsgerichts	Crt.℔ 21,880. 4
Actuariat des Fallitwesens	" 10,619. 3
Firmen- und Procurenwesen	" 10,557.13
Verklarungen, nach Abzug von Crt.℔ 6,697. 4 Antheil des Schiffs-Registrators	" 4,270.—
Ehemalige Gebühren der Gerichtsboten	" 28,698. 5
	Crt.℔ 76,025. 9

(Budget Crt.℔ 69,800.—)

Art. 43–46.

Art. 43.

Hypotheken-Amt.

	Budget.	Einnahme.
Stadt-Hypotheken-Büreau	Crt.℔ 50,857.—	Crt.℔ 59,434. 2
Land-Hypotheken-Büreau	„ 43,110. 4	„ 56,883.12
Beim Bergedorfer Amtsrichter	„ 100.—	„ 427.—
	Crt.℔ 94,067. 4	
	Crt.℔ 94,100.—	Crt.℔ 116,744.14

Art. 44.

Erbschafts-Amt.

		Einnahme.
Nach der alten Verordnung		Crt.℔ 991. 6
Nach der neuen Verordnung:		
Für Provision und Protocoll-Gebühren	Crt.℔ 9,300. 3	
„ Testaments-Publicationen	„ 5,829.—	
„ Vollziehung von Testamenten	„ 1,728.—	
„ Erbgezeugnisse	„ 2,220.—	
„ Copialien	„ 2,090. 4	
		„ 21,167. 7
		Crt.℔ 22,158.13

(Budget Crt.℔ 25,000.—)

Art. 45.

Executions-Büreau.

	Einnahme.
Für Pfändungen	Crt.℔ 8,421.—
„ Extracte aus dem Pfand- und Inventarienbuche	„ 768.—
„ Aussetzungen, Gütertheilungen ꝛc.	„ 382.—
„ Miethebeschläge	„ 2,585.14
„ Pfändungen zur Beitreibung rückständiger Steuern und Schulgelder	„ 2,152. 4
Ueberschuß der Einnahme aus den 4 und 8 ß für den von jedem Pfandbeamten zu haltenden Arbeitsmann	„ 26.12
	Crt ℔ 14,335.14

(Budget Crt.℔ 15,200.—)

Art. 46.

Polizei-Behörde.

		Einnahme.
Vom Hundesteuer-Büreau		Crt.℔ 581.—
Für zurückgezahlte		
Postvorschüsse, Porto, Transportkosten und Auslagen	Crt.℔ 357.14½	
Fuhrlohn	„ 91.—	
		„ 448.14½
Transport		Crt.℔ 1,029.14½

Art. 47. 48.

		Einnahme.
Transport	Crt.₰	1,029.14½
Für ärztliche Berichte und Atteste	"	3,880.12
Von den Maskeraden	"	1,680.—
" " kleinen Tanzsalons	"	88.—
Vom Waisengrün und Lämmermarkt	"	180.12
Von den Pulver-Magazinen Eberhardus und Ulricus	"	66. 8
Für Polizei-Placate	"	90.—
" Arretirung, Vorführung und Ablieferung von Arrestaten	"	4,286. 4
" Einlegung und Abnahme von Wache	"	75.—
" Beaufsichtigung nächtlicher Arbeiten auf Schiffen	"	8,634.—
" an Bord von Schiffen und Kähnen eingelegte Hafenpolizei-Officianten	"	72. 8
" zur Aufrechthaltung der Ordnung in Tanzsalons ꝛc. requirirte Officianten	"	3,396. 8
" Ablöhnung von Dienstboten	"	180.—
" Depositions- und Versiegelungsgebühren	"	192. 5
Erlös aus verkauftem herrenlosen Gute	"	55.12
Diverse kleine Einnahmen	"	6. 6
Ueberschuß der Meretricencasse	"	79. 1
	Crt.₰	23,993.10½

Aus den Vieh-Untersuchungen

von dem seewärts ex- und importirten Vieh	Crt.₰	1,871. 5		
" den in Roßschlachtereien abgelieferten Pferden	"	521.—		
			"	2,392. 5
			Crt.₰	26,385.15½

(Budget Crt.₰ 21,000.—)

Art. 47.

Baupolizei-Behörde.

		Einnahme.
Gebühren aus den dem Baupolizei-Gesetz unterworfenen Districten	Crt.₰	18,122. 8

(Budget Crt.₰ 17,000.—)

Art. 48.

Auswandererwesen.

Von 40,127 direct beförderten Auswanderern, als: — Einnahme.

32,574	nach	Newyork,
4,663	"	Brasilien,
2,147	"	Australien,
450	"	New-Orleans,
293	"	West-Indien,

40,127 Personen à 4 β .... Crt.₰ 10,031.12

Von 23,065 indirect beförderten Auswanderern, als:

3,700 vom 1. Januar bis 31. März à 2 β	Crt.₰	462. 8		
19,365 " 1. April bis ult. December à 4 β in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 11. November/18. December 1872	"	4,841. 4		
			"	5,303.12
Für 120 Schiffsbesichtigungen à 15 ₰			"	1,800.—
			Crt.₰	17,135. 8

(Budget Crt.₰ 16,000.—)

Art. 49–51.

Art. 49.

Gefängniß-Deputation.

	Budget.	Einnahme.	Budget.	Einnahme.
Zucht- und Spinnhaus.				
Zinsen von Staatspapieren			Crt.ℳ 2,408.—	Crt.ℳ 2,408.—
" " Hypothekpösten			" 114. 8	" 114. 8
Reinertrag der Fabrik			" 8,100.—	" 11,360. 5
			Crt.ℳ 10,622. 8	Crt.ℳ 13,882.13
Kurhaus und Gefängnisse.				
Zinsen von Staatspapieren	Crt.ℳ 868.—	Crt.ℳ 868.—		
Reinertrag der Fabrik	" 5,000.—	" 19,580. 3		
Leichengelder, Kurkosten und sonstige zufällige Einnahmen	" 7,000.—	" 12,045. 8½		
			" 12,868.—	" 32,493.11½
Werk- und Armenhaus.				
Bäckerei-Betrieb	Crt.ℳ 186,600.—	Crt.ℳ 205,790.14		
Landwirthschaft	" 70,000.—	" 84,859. 2		
Ueberschuß der Fabrikcasse	" 2,800.—	" 4,772. 8		
Für an die Angestellten der Anstalt überlassene Nahrungsmittel und andere Artikel	" 4,000.—	" 4,153.11		
Für an die Fabrik und an die Bäckerei überlassene Feuerung und Beleuchtung	" 4,750.—	" 4,831. 4		
Aufnahme-, Kost- und Unterstützungsgelder	" 7,000.—	" 12,156.14		
Diverse Einnahmen	" 1,000.—	" 6,464.13		
			" 276,150.—	" 323,029. 2
			Crt.ℳ 299,640. 8	
			Crt.ℳ 300,000.—	Crt.ℳ 369,405.10½

Art. 50.

Entbindungs-Anstalt.

	Budget.	Einnahme.
Zinsen des der Entbindungs-Anstalt eigenthümlich zugehörigen Vermögens	Crt.ℳ 220.—	Crt.ℳ 220.—
Beiträge der Schwängerer	" 380.—	" 747.—
	Crt.ℳ 600.—	Crt.ℳ 967.—

Art. 51.

Polizeiwache-Deputation.

	Budget.	Einnahme.
Gebühren für den Einliegedienst der Tagewächter	Crt.ℳ 7,000.—	Crt.ℳ 6,311. 8
Erlös aus dem Verkauf des im Pferdestall der berittenen Constabler gewonnenen Düngers	" 250.—	" 292. 8
	Crt.ℳ 7,250.—	Crt.ℳ 6,604.—

Art. **52.**

Deputation für das Feuerlöschwesen.

	Einnahme.
Erstattung von Löschkosten	Crt.ℳ 1,266. 5
Pacht für den Dünger aus den Pferdeställen der Feuerwehr	„ 250.—
	Crt.ℳ 1,516. 5

(Budget Crt.ℳ 1,500.—)

Art. **53.**

Krankenhaus.

	Budget.	Einnahme.
Kostgelder	Crt.ℳ 180,000.—	Crt.ℳ 218,862. 5
Beerdigungsgebühren	„ 8,500.—	„ 13,016. 4
Aus den Büchsen der Schlafbaase für erkrankte Seeleute	„ 400.—	„ 275. 5
Testamentengelder	„ 900.—	„ 923. 4
Diverse Einnahmen	„ 3,954.12	„ 2,407. 8
	Crt.ℳ 193,754.12	Crt.ℳ 235,484.10
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens	„ 23,445. 4	„ 23,670. 4
	Crt.ℳ 217,200.—	Crt.ℳ 259,154.14

Art. **54.**

Irren-Anstalt.

	Budget.	Einnahme.
Kostgelder	Crt.ℳ 88,000.—	Crt.ℳ 98,131.12
Beerdigungsgebühren	„ 700.—	„ 587. 4
Diverse Einnahmen	„ —.—	„ 91.14
	Crt.ℳ 88,700.—	Crt.ℳ 98,810.14
Zinsen des der Irren-Anstalt eigenthümlich zugehörigen Vermögens	„ 2,380.—	„ 2,505. 8
	Crt.ℳ 91,080.—	Crt.ℳ 101,316. 6

Art. **55.**

Waisenhaus.

	Budget.	Einnahme.	Budget.	Einnahme.
Geschenke und zufällige Einnahmen			Crt.ℳ 426. 6	Crt.ℳ 371. 8
Zinsen des dem Waisenhause eigenthümlich zugehörigen Vermögens:				
a. Von Hauspösten und in Grundstücken belegten Geldern, abzüglich der Zinsen für das Erlencamp'sche, das Mayer'sche und das von Hess'sche Legat	Crt.ℳ 51,775.11	Crt.ℳ 52,107. 3		
b. Von der Staatsschuld, abzüglich der Zinsen für das Sulzer'sche Legat	„ 35,757. 6	„ 35,757. 6		
Transport	Crt.ℳ 87,533. 1	Crt.ℳ 87,864. 9	Crt.ℳ 426. 6	Crt.ℳ 371. 8

Art. 56–58.

	Budget.	Einnahme.	Budget.	Einnahme.
Transport	Crt.$ 87,533. 1	Crt.$ 87,864. 9	Crt.$ 426. 6	Crt.$ 371. 8
c. Von Testamenten und immerwährenden Renten, abzüglich der Zinsen für das Wilmans'sche und das Erlencamp'sche Legat	" 1,740. 9	" 1,744.11		
			" 89,273.10	" 89,609. 4
			Crt.$ 89,700.—	Crt.$ 89,980.12

Art. 56.

Armen-Anstalt.

			Budget.	Einnahme.
Nachlaß verstorbener Armen und aus Todtenladen			Crt.$ 1,500.—	Crt.$ 2,570.—
Zufällige Einnahmen			" 300.—	" 768.13
			Crt.$ 1,800.—	Crt.$ 3,338.13
Aus dem der allgemeinen Armen-Anstalt eigenthümlich zugehörigen Vermögen fließende Einnahmen:	Budget.	Einnahme.		
Zinsen	Crt.$ 32,450.—	Crt.$ 31,497. 8		
Rente für das Grundstück am Sägerplatz	" 4,500.—	" 4,500.—		
Ueberschuß der Armenwohnungen:				
hinter dem Strohhause	" 1,000.—	" 976. 8		
am Dammthorwall	" 1,000.—	" 1,200.—		
Provisorische Miethe-Entschädigung für die Benutzung der Schulhäuser	" 8,000.—	" 8,000.—		
			" 46,950.—	" 46,174.—
			Crt.$ 48,750.—	Crt.$ 49,512.13

Art. 57.

Armen-Anstalt in St. Pauli.

	Budget.	Einnahme.
Alimente für Kostkinder	Crt.$ 450.—	Crt.$ 428. 4
Einnahme von Todtenladen	" 100.—	" 226.15½
Diverse Einnahmen	" 200.—	" 585.13
	Crt.$ 750.—	Crt.$ 1,241.—½

Art. 58.

Patronat der Vorstadt St. Pauli.

	Einnahme.
Gebühren	Crt.$ 3,729.
Schutzgelder	" 81.—9
Polizeiärztliche Gebühren	" 557. 8
Ueberschuß der Meretricencasse	" 2,887.10
	Crt.$ 7,255.11

(Budget Crt.$ 6,800.—)

Art. 59.

Landherrenschaft der Marschlande.

	Einnahme.
Gebühren	Crt.℔ 1,905. 6
Schutzgeld	" 804.—
Concessions-Abgabe	" 789.—
	Crt.℔ 3,498. 6

(Budget Crt.℔ 2,550.—)

Art. 60.

Landherrenschaft der Geestlande.

	Einnahme.
Gebühren	Crt.℔ 3,037. 4
Einnahme von den Märkten	" 126. 3
Schutzgeld	" 1,073. 8
Concessions-Abgabe	" 99.—
Ehemalige Sporteln der Polizei-Officianten	" 412. 8
	Crt.℔ 4,748. 7

(Budget Crt.℔ 4,900.—)

Art. 61.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

	Einnahme.
Gebühren aus dem Departement des Amtsverwalters	Crt.℔ 1,956.10
" " " " " Amtsrichters	" 7,309. 1
Winnungen, incl. Weinpfennig und Schreibthaler, nach Abzug von 5 pCt. Tantième des Ritzebüttler Einnehmers	" 718.—
	Crt.℔ 9,983.11

(Budget Crt.℔ 8,300.—)

Art. 61 a.

Landherrenschaft Bergedorf.

	Einnahme.
Ehemalige Sporteln des Amtsverwalters, des Actuariats- und Gerichtsdieners, des Fiscalats ꝛc. und für Gewerbescheine	Crt.℔ 4,837. 6

(Budget Crt.℔ 4,100.—)

Art. 62–64.

Art. 62.

Amortisation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien Lit. B.

		Einnahme.
Für amortisirte 1079 Lit. B. Actien à 200 ℛℳ	ℛℳ 215,800.—	
à 2 ℔ 8 ß		Crt.℔ 539,500.—

(Budget Crt.℔ 410,000.—)

Art. 63.

Antheil an dem vom Deutschen Reiche im Hamburgischen Gebiet erhobenen Wechselstempel.

		Einnahme.
Von dem im Hamburgischen Gebiet für debitirte Wechselstempelmarken und gestempelte Blankets aufgekommenen Betrage	ℛℳ 284,573. 22 Gr. 6 ₰	
24 pCt.	ℛℳ 68,297. 21 Gr. — ₰	
à 2 ℔ 8 ß		Crt.℔ 170,744. 4

(Budget Crt.℔ 108,900.—)

Art. 64.

Strafgelder.

	Einnahme.
Von der Steuer-Deputation	Crt.℔ 31,316. 7
" " Section für Stempel (Vom Wechselstempel, auf Grund des Reichsstempelgesetzes.)	" 497.14
" " Commission für die Schiffspapiere	" 12. 8
" " Deputation für Handel und Schiffahrt	" 567. 6
" " Provisorischen Vergleichsbehörde für Gewerbtreibende	" 17. 8
" " Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen	" 7. 8
" " Section für das Volksschulwesen	" 158. 8
Vom Obergericht und der Vormundschafts-Deputation	" 183. 8
" Niedergericht und den Präturen	" 17,648.12
" Handelsgericht	" 393.—
Von der Polizei-Behörde	" 23,910. 4
Vom Civilstandsamt	" 52. 8
Vom Patronat der Vorstadt St. Pauli	" 5,458.—
Von der Landherrenschaft der Marschlande	" 1,027. 8
" " " " Geestlande	" 1,409.—
" " " Ritzebüttel	" 1,153. 2
" " " Bergedorf	" 671. 4
	Crt.℔ 84,484. 9
Hiervon an die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates die Hälfte mit	" 42,242. 4½
	Crt.℔ 42,242. 4½

(Budget Crt.℔ 39,275.—)

Art. 65.

Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen.

		Einnahme.
Für dem Fiscus adjudicirte Nachlasse	Crt.₰	14,431. 2½
Antheil Hamburgs als Mitglied des Norddeutschen Bundes an den bei der Reichs-Hauptcasse asservirten ₰ 2,932. 24 Gr. aus dem beweglichen Eigenthum des vormaligen Deutschen Bundes	=	59. 3
Für von der Kreis-Ersatz-Commission angefertigte Duplicate von Militair-Ausweisen	=	96. 4
Von den Landschaften Billwärder und Billwärder Ausschlag zur Ablösung der Unterhaltungspflicht des Ausschlägerweges	=	1,000.—
Beiträge zur Regulirung der Ulmenstraße in Winterhude	=	1,856. 4
Für Rammung von Duc d'Alben und Pfählen am großen Grasbrook	=	1,696.14
Miethe für die Taucherglocke und Staats-Dampfschiff	=	1,422.15½
Vom Civilstands-Amt, die im Jahre 1873 erhobenen rückständigen Schutzgelder ... Crt.₰ 119.—		
Recognition für Wiederaufnahme in den Staatsverband ... = 672.—		
Gebühren bei Veränderungen von Vornamen im Geburtsregister ... = 23. 4	=	814. 4
Vom Medicinal-Collegium, die im Jahre 1873 für Physicats-Atteste erhobenen Gebühren	=	80.—
Ueberschuß der Entschädigungsgelder der Brandcasse für den Blitzschaden am Schulhause in Langenhorn	=	8. 3
Ersatz für durch Schiffe beschädigte Hafenwerke und Staatsschiffe	=	4,254. 1
Ertrag verkaufter Bäume, Holzabfälle, Pfahlstummel, alten Eisens, Steine rc.	=	3,594.11½
= = unbrauchbarer Gegenstände des Feuerlöschwesens	=	5,276.10
= = alter Marine-Utensilien	=	3,269. 9
= = = Wagen und Geschirre aus dem früheren Marstall	=	600.—
= = werthlos gewordener Papiere des Lombards	=	609. 6
= verkauften Baggermaterials aus der Alster	=	2,022. 5
	Crt.₰	41,091.12½

(Budget Crt.₰ 17,000.—)

Art. 66. 67.

Art. 66.

Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien.

		Budget.	Ausgabe.
1. Senatsmitglieder.			
Gelehrte Senatoren:			
der älteste (jetzt Präsident des Obergerichts).			
" folgende		Bco.ℳ 10,000.—	Bco.ℳ 10,000.—
" dritte		" 10,000.—	" 10,000.—
drei à 9500 ℳ		" 28,500.—	" 28,500.—
vier à 9000 ℳ		" 36,000.—	" 36,000.—
Uebrige Senatoren:			
drei à 6000 ℳ		" 18,000.—	" 18,000.—
drei à 5500 ℳ		" 16,500.—	" 16,500.—
drei à 5000 ℳ		" 15,000.—	" 15,000.—
Außerdem:			
Präsidats-Zulage		" 3,000.—	" 3,000.—
Desgleichen		" 1,000.—	" 1,000.—
Zulage an den ältesten Senator als solchen		" 500.—	" 500.—
		Bco.ℳ 138,500.—	Bco.ℳ 138,500.—
	à 125 pCt.	Crt.ℳ 173,125.—	Crt.ℳ 173,125.—
2. Syndici und Secretarien.	Budget. / Ausgabe.		
Der älteste Syndicus	Bco.ℳ 10,000.— / Bco.ℳ 10,000.—		
" jüngere "	" 9,000.— / " 9,000.—		
Die beiden ältesten Secretarien à 7500 ℳ	" 15,000.— / " 15,000.—		
Die beiden jüngeren Secretarien à 6000 ℳ	" 12,000.— / " 12,000.—		
Für temporaire Anstellungen	" 6,000.— / " 2,480.—		
	Bco.ℳ 52,000.— / Bco.ℳ 48,480.—		
	à 125 pCt.	" 65,000.—	" 60,600.—
3. Emeriti.	Budget. / Ausgabe.		
Ein Syndicus	Bco.ℳ 11,000.— / Bco.ℳ 11,000.—		
" Senator	" 7,000.— / " 7,000.—		
" Secretarius	" 5,000.— / " 5,000.—		
	Bco.ℳ 23,000.— / Bco.ℳ 23,000.—		
	à 125 pCt.	" 28,750.—	" 28,750.—
4. Verwendung bei Todesfällen		" 20,000.—	" —.—
		Crt.ℳ 286,875.—	Crt.ℳ 262,475.—

Art. 67.

Protokoll und Kanzlei des Senats.

		Budget.	Ausgabe.
1. Protokoll des Senats		Crt.ℳ 7,000.—	Crt.ℳ 6,953.12
2. Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial rc.		" 18,923.13	" 18,752.—
3. Gehalte des Kanzlei-Personals:	Budget. / Ausgabe.		
Ein Kanzlist	Crt.ℳ 4,955. 6 / Crt.ℳ 4,955. 6		
" "	" 4,120.13 / " 4,120.13		
Transport	Crt.ℳ 9,076. 3 / Crt.ℳ 9,076. 3	Crt.ℳ 25,923.13	Crt.ℳ 25,705.12

	Budget.	Ausgabe.	Budget.	Ausgabe.
Transport......	Crt.℔ 9,076. 3	Crt.℔ 9,076. 3	Crt.℔ 25,923.13	Crt ℔ 25,705.12
Vier Kanzlisten, 3 à 3000 ℔, 1 à 2500 ℔	„ 11,500.—	„ 11,500.—		
Assistenten und Hülfsschreiber .	„ 3,000.—	„ 2,000.—		
Der erste Bote	„ 2,000.—	„ 2,000.—		
„ zweite „	„ 1,500.—	„ 1,500.—		
„ dritte „	„ 1,000.—	„ 1,000.—		
			„ 28,076. 3	„ 27,076. 3
			Crt.℔ 54,000.—	Crt.℔ 52,781.15

Art. 68.

Archiv.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Registrator, incl. 50 ℔ persönlicher Zulage für den jetzigen Registrator		Crt.℔ 3,050.—	Crt.℔ 3,050.—
Amanuensis		„ 600.—	„ 600.—
Schreiber		„ 400.—	„ 400.—
Temporaire Hülfsleistung		„ 1,800.—	„ 1,795.—
Grenz-Inspectorat:			
Im Geestgebiet		„ 500.—	„ 500.—
„ Marschgebiet		„ 400.—	„ 400.—
		Crt.℔ 6,750.—	Crt.℔ 6,745.—
2. Territorial-Grenzen		„ 3,300.—	
Baggerung in der Elbe vor dem Hamburg-Altonaer Grenzsiel, diesseitige Kostenhälfte	Crt.℔ 137. 8		
Sonstige Ausgaben wegen der Altonaer Grenze...	„ 761. 8½		
Grenzarbeiten im Landgebiet	„ 171.13½		
Neue Grenzkarten und Einbinden derselben.......	„ 695.—		
Auslagen der Grenz-Inspectoren	„ 36.11		
	....		„ 1,802. 9
3. Sonstige Ausgaben		„ 1,700.—	
Druck- und Buchbinderarbeiten	Crt.℔ 758. 8		
Nothwendige und kleine Ausgaben:			
Botenlohn..............................	„ 180.—		
Für Bücher	„ 127.14		
Actenreole und sonstige Tischlerarbeit	„ 298.10		
Schreibmaterialien und andere Büreaukosten	„ 332. 9		
	....		„ 1,697. 9
		Crt.℔ 11,750.—	Crt.℔ 10,245. 2

Art. 69.

Bedienung des Senats.

	Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalte des Rathhausschließers und dessen Gehülfen Crt.℔ 1,925 und Crt.℔ 1,000	Crt.℔ 2,925.—	Crt.℔ 2,925.—
2. Uebrige Dienerschaft, Benutzung von Wagen und Pferden u. s. w. (Rückstand Crt.℔ 808. 1 ß)	„ 12,000.—	„ 12,000.—
	Crt.℔ 14,925.—	Crt.℔ 14,925.—

Art. 70–72.

Art. 70.

Bürgerschaft.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Secretair		Crt.₰ 5,000.—	Crt.₰ 5,000.—
Kanzlist, incl. 500 ₰ persönlicher Zulage		" 3,000.—	" 3,000.—
Bote und Hülfsschreiber		" 1,800.—	" 1,800.—
		Crt.₰ 9,800.—	Crt.₰ 9,800.—
2. Oeconom für Beaufsichtigung, Reinigung und Heizung des Locals		" 650.—	" 650.—
3. Sonstige Ausgaben		" 6,650.—	
Kosten des bei den Versammlungen und für die Expedirung der Einladungen, Anträge, Mittheilungen &c. an die Mitglieder erforderlichen Dienstpersonals, incl. Porto für die durch die Post zu beschaffenden Expeditionen	Crt.₰ 886.—		
Druckkosten	" 3,036. 8		
Extra-Ausgaben, als Lithographien, Karten &c.	" 104. 8		
Papier, Bücher, Zeitungen, Schreibmaterialien, kleine Reparaturen, Ergänzung der Bibliothek und nothwendige und kleine Ausgaben	" 973. 9		
Feuerung, Gas und Licht	" 1,639. 1		
			" 6,639.10
		Crt.₰ 17,100.—	Crt.₰ 17,089.10

Art. 71.

Wahlen zur Bürgerschaft.

		Budget.	Ausgabe.
Miethe von Wahllocalitäten, Druckkosten, Protocollführung, Schreibgebühren, Schreibmaterialien und kleine Ausgaben, mit Einschluß der Kosten für Wahlen von und aus den Grundeigenthümern		Crt.₰ 1,000.—	
Ausgabe	Crt.₰ 1,227. 7		
Davon auf Art. 130	" 227. 7		
			Crt.₰ 1,000.—
Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:			
Mehrkosten im Jahre 1873			Crt.₰ 227. 7

Art. 72.

Honorar der Mitglieder der ehemaligen bürgerlichen Collegien.

	Budget.	Ausgabe.
5 Mitglieder des Oberalten-Collegii à 3000 ₰	Crt.₰ 15,000.—	Crt.₰ 13,582. 6
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 1417. 10 β durch Sterbefälle.)		
1 Mitglied des Sechsziger-Collegii	" 200.—	" 200.—
	Crt.₰ 15,200.—	Crt.₰ 13,782. 6

Art. 73. Art. 73.

(Finanz-Deputation.)

Staatsschuld.

(Vergleiche Abrechnung über das Staatsschuldenwesen.)

	Budget.	Ausgabe.
1. Aeltere Schulden, die weder von Seiten des Staates, noch von Seiten des Gläubigers kündbar sind (sog. Unlösliche Schuld).		
a. Unlösliche Kammerbriefe	Crt.℔ 52,904. 8	
Gesammt-Ausgabe .... Crt.℔ 53,646. 9		
Davon auf Art. 130 .... „ 742. 1		
....		Crt.℔ 52,904. 8
b. Immerwährende Renten	„ 10,311. 9	„ 10,311. 9
	Crt.℔ 63,216. 1	Crt.℔ 63,216. 1
2. Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ultimo 1891 zu tilgen sind (sog. kündbare Schuld)..	„ 175,266.14	
Gesammt-Ausgabe .... Crt.℔ 175,476. 2		
Davon auf Art. 130 .... „ 209. 4		
....		„ 175,266.14
3. Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (sog. Unkündbare Schuld)	„ 350,410.12	„ 342,731. 6
4. Hamburgische Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco ..	„ 450,909.—	„ 443,461. 8
5. Hamburgische $3\frac{1}{2}$ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842	„ 1,806,250.—	„ 1,806,250.—
6. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe von 1846	„ 600,000.—	„ 600,000.—
7. Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866........	„ 563,437. 8	„ 563,437. 8
8. Hamburgische $4\frac{1}{2}$ pCt. Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868 (Die Comptabilität dieser Anleihe, für welche eine specielle Deckung besteht, wird in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 11. Dec. 1867/29. Jan. 1868 abgesondert geführt.)	„ —.—	„ —.—
9. Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870	„ 500,000.—	„ 500,000.—
10. Zinsen ꝛc. für die in Gemäßheit verschiedener Senats- und Bürgerschlüsse noch entweder temporair oder definitiv zu contrahirenden Anleihen	„ 490,509.13	
Zins-Ausgabe für die beiden ersten Raten der Hamb. $4\frac{1}{2}$ pCt. Staats-Anleihe von 1873 Crt.℔ 74,062. 8		
Ueberschuß der aus temporair disponiblen Anleihegeldern vereinnahmten Zinsen über die Zinsen temporairer Anleihen „ 61,456. 3		
....		„ 12,606. 5
11. Verzinsung und Amortisation der Warwischer Anleihe.....	„ 4,921.14	„ 4,921.14
	Crt.℔ 5,004,921.14	Crt.℔ 4,511,891. 8

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Zur Zinsberichtigung unlöslicher Kammerbriefe (Rubr. 1)

Erhöhung für 1873	Crt.℔ 23.15		
Nachzahlung für 30 Jahre....................	„ 718. 2		
		Crt.℔ 742. 1	

Zur Zinsberichtigung eines kündbaren Kammerbriefs (Rubr. 2)

Erhöhung für 1873	Crt.℔ 6.12		
Nachzahlung für 30 Jahre....................	„ 202. 8		
		„ 209. 4	
			Crt.℔ 951. 5
Für den Ankauf des unlöslichen Kammerbriefs № 3 fol. 940..............			„ 1,955.—
			Crt.℔ 2,906. 5

Art. 74.

Art. 74.

(Finanz-Deputation.)

Domainen-Verwaltung.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und Lohn:		
a. Domainen-Inspection im Allgemeinen,		
Inspector Nagel .... Crt.$ 4,800.—		
Davon sind für die Grenz-Inspection im Geestgebiet auf „Archiv" gebucht ..... ″ 500.—		
	Crt.$ 4,300.—	Crt.$ 4,300.—
b. Pachtgüter,		
Inspector	″ 2,500.—	″ 2,500.—
Aufseher der beiden Schleusen auf der Veddel	″ 100.—	″ 100.—
c. Forstwesen ꝛc.,		
Forstrath König	″ 700.—	″ 700.—
Förster zu Volksdorf	″ 1,500.—	″ 1,500.—
Holzvogt zu Wohldorf	″ 1,075.—	″ 1,075.—
″ ″ Groß-Hansdorf	″ 1,425.—	″ 1,425.—
″ ″ Langenhorn	″ 520.—	″ 520.—
Haushälterin im Herrenhause zu Wohldorf	″ 150.—	″ 150.—
Holzvogt zu Bergedorf	″ 600.—	″ 600.—
Forstwärter zu Geesthacht	″ 800.—	″ 800.—
d. Schlachthaus,		
Verwalter	″ 2,500.—	″ 2,500.—
Waagemeister	″ 1,200.—	″ 967. 4
(Minder-Ausgabe Crt.$ 232. 12 β durch Vacanz.)		
Bote	″ 450.—	″ 450.—
3 Schlachthausreiniger	″ 2,340.—	″ 2,340.—
Wächter	″ 780.—	″ 780.—
2 Stallwärter	″ 1,144.—	″ 1,144.—
Aufseher	″ 780.—	″ 780.—
e. Schleusen,		
Wärter bei der Schleusenbrücke	″ 1,300.—	″ 1,300.—
″ ″ ″ Ellernthorsbrücke	″ 900.—	″ 900.—
″ ″ ″ Mühlenbrücke	″ 900.—	″ 900.—
″ ″ ″ Graskellerbrücke	″ 1,000.—	″ 1,000.—
″ ″ ″ Neuenwallbrücke	″ 750.—	″ 375.—
(Minder-Ausgabe Crt.$ 375.— durch Vacanz.)		
Wärter bei der Hammerbrookschleuse	″ 1,200.—	″ 1,200.—
Assistenz desselben	″ 1,920.—	″ 1,920.—
Wärter bei der Brandshoferschleuse	″ 1,200.—	″ 1.200.—
Hülfswärter desselben	″ 100.—	″ 100.—
10 Wärter an den Schleusen der oberen Alster	″ 223.—	″ 223.—
Wärter an der Bergedorfer Schleuse	″ 34.—	″ 34.—
f. Oeffentliche Gebäude ꝛc.,		
Rathhausfeger	″ 1,150.—	″ 1,150.—
3 Hausknechte im Rathhause à 650 $	″ 1,950.—	″ 1,950.—
8 Wächter im Rathhause für 365 Wachen à 4 $	″ 1,460.—	″ 1,460.—
3 Feuerungsträger im Rathhause à 175 $	″ 525.—	″ 525.—
Kastellan im Verwaltungsgebäude auf der Bleichenbrücke ..	″ 1,000.—	″ 1,000.—
2 Hausknechte im Verwaltungsgebäude à 750 $	″ 1,500.—	″ 1,500.—
8 Wächter im Verwaltungsgebäude für 365 Wachen à 4 $ 2 β	″ 1,505.10	″ 1,482.14
(Minder-Ausgabe Crt.$ 22. 12 β für 182 Morgenwachen à 2 β.)		
Transport......	Crt.$ 41,481.10	Crt.$ 40,851. 2

Art. 74.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 41,481.10	Crt.ℳ 40,851. 2
Aufseher im ehem. Stadtposthause und den daneben liegenden Häusern des Aerars auf dem Neuenwall		„ 300.—	„ 300.—
8 Wächter daselbst (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 40. 10 β.)		„ 1,505.10	„ 1,465.—
Aufseher in der Markthalle am Pferdemarkt		„ 700.—	„ 700.—
„ bei der Holzbrücke		„ 765.—	„ 765.—
„ auf dem Landungsplatz am Pinnasberg (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 31. 8 β durch Vacanz.)		„ 900.—	„ 868. 8
Aufseher auf dem Landungsplatz an der Hafenstraße, excl. Tant.		„ 1,000.—	„ 1,000.—
		Crt.ℳ 46,652. 4	Crt.ℳ 45,949.10
2. Waltershof:			
a. Remuneration an den Verwalter		„ 1,500.—	„ 1,500.—
b. Verbesserungs-Arbeiten		„ 3,500.—	
Canajenpflanzungen	Crt.ℳ 1,354.13		
Baumschulen	„ 74. 6		
Rethpflanzungen	„ 138.11		
Anlegung des Sommerdeichs	„ 839. 4		
Gebäude-Reparaturen	„ 1,090. 3		
			„ 3,497. 5
c. Deich- und Uferreparaturen		„ 1,500.—	„ 1,491. 6
3. Unterhaltung der übrigen Pachtgüter		„ 11,600.—	
Schleusen und Siele	Crt.ℳ 790.10		
Vorsetzenbau an den abbrechenden Uferstellen	„ 294.14		
Reparatur der Deiche	„ 1,863.10		
Fortsetzung der Erhöhung und Verstärkung des Roßdeichs	„ 3,000.—		
Aufbringen von Sand und Schlacken auf die Deiche und Wege	„ 2,172.12		
Reinigung der Grenzgräben	„ 796. 4½		
Mauergrus zur Deckung der abbrechenden Uferstellen und auf die Deiche und Wege	„ 1,799.14		
Fährgeld, Copialien, Hülfe beim Messen ꝛc.	„ 115. 6		
Inspectionstour der Finanz-Deputation	„ 509. 8		
			„ 11,342.14½
4. Forstarbeiten und verschiedene Ausgaben in den Walddörfern		„ 6,800.—	
Durchforsten, Holzfällen, Fuhrlohn	Crt.ℳ 2,035.—		
Unterhaltungskosten der Baumschulen, Forstcultur und Forstverbesserungskosten	„ 1,719.—½		
Culturkosten für die Bergedorfer und Geesthachter Hölzungen	„ 1,136.13½		
Unterhaltung der Wälle und Gräben, der Fahrwege in den Zuschlägen, der Stege, Fußwege ꝛc.	„ 770.11		
Bestellungen, Besorgung der Holzrechnungen und Notificationen	„ 77.15		
Ergänzung, Reinigung und Unterhaltung des Inventars im Herrenhause zu Wohldorf	„ 267. 4		
Brandcassengeld, Amts- und Dorfabgaben, Kirchengebühren ꝛc.	„ 108.14		
Kosten der Holz-Auctionen	„ 336. 8		
			„ 6,452. 2
Transport		Crt.ℳ 71,552. 4	Crt.ℳ 70,233. 5½

Art. 74.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			Crt.℔ 71,552. 4	Crt.℔ 70,233. 5½
5. Inspectionstour der Finanz-Deputation			" 1,000.—	" 1,000.—
6. Kosten der Schlachthausverwaltung für Hülfsarbeiter, Brenn- und Futtermaterial			" 16,500.—	" 16,243.10
7. Onera, Zinsen, Assecuranz-Prämien, Wasserversorgung ꝛc. der Staatsgebäude			" 52,413.12	
Feuercassen-Zulagen		Crt.℔ 11,217. 1		
Prämien für Feuerversicherungen		" 1,750. 6		
Zinsen für Hypothekpöste und eingeschriebene Grundmiethen und Renten		" 5,215.11		
Beiträge der Domainen zu den Communallasten		" 388. 3½		
Feuerversicherung für die Windmühle der Riepenburg		" 1,589.13		
Beitrag zu der Bergedorfer und Vierländer Feuercasse		" 65.15		
Wasserbeiträge		" 11,113.10		
Beleuchtung des Rathhauses, der Verwaltungsgebäude, Präturlocalitäten, Zoll- und Accisestätten, Markthallen ꝛc.		" 19,262. 9		
Auslagen des Rathhausschließers, der Kastellane und Aufseher in den Verwaltungsgebäuden, den Localitäten neben dem Börsenplateau, den Markthallen, Landungsplätzen und Schleusen		" 1,125. 7		
				" 52,028.11½
8. Feuerung für das Rathhaus und Verwaltungsgebäude			" 25,000.—	" 18,802. 9
9. Hamburgs Antheil an den Miethen für 3 zollvereinsländische Neben-Zollämter			" 162. 8	" 143.11
10. Miethen für verschiedenen Behörden zu liefernde amtliche Localitäten:				
Bürgerschaft	Crt.℔ 7,500.—	Crt.℔ 7,500.—		
Beleuchtungswesen	" 500.—	" 500.—		
Deputation für Handel und Schifffahrt, Amtslocal für das Eichwesen	" 1,250.—	" 1,250.—		
Büreau des Wasserschouts	" 1,200.—	" 1,200.—		
Localitäten für die Navigationsschule	" 2,880.—	" 2,880.—		
Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen, Baubüreau für den 2. Ingenieur-District	" 456.—	" 456.—		
Section für den Strom- und Hafenbau und Auswanderer-Deputation	" 3,125.—	" 3,125.—		
Section für die Schulen des Johanneums, Höhere Bürgerschule, Supplementar-Bewilligung in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 31. März/9. April 1873	" 900.—	" 735.12		
Section für das Volksschulwesen	" 30,000.—	" 11,502.11		
Transport	Crt.℔ 47,811.—	Crt.℔ 29,149. 7	Crt.℔ 166,628. 8	Crt.℔ 158,451.15

Art. 74.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 47,811.—	Crt.ℳ 29,149. 7	Crt.ℳ 166,628. 8	Crt.ℳ 158,451.15
Verwaltung der Gewerbeschulen	= 1,100.—	= 1,100.—		
Staatsanwaltschaft	= 1,500.—	= 1,500.—		
Kurhaus und Gefängnisse	= 4,500.—	= 4,500.—		
Polizeiwache-Deputation	= 4,344.—	= 3,740.—		
Deputation für das Feuerlöschwesen	= 558.—	= 484. 4		
Patronat der Vorstadt St. Pauli	= 1,200.—	= 1,200.—		
Landherrenschaft der Marschlande	= 1,250.—	= 1,250.—		
Landherrenschaft der Geestlande	= 1,400.—	= 1,400.—		
	Crt.ℳ 63,663.—	Crt.ℳ 44,323.11		
Provisorische Miethe-Entschädigung für Benutzung der Schulhäuser der Allgemeinen Armen-Anstalt	= 8,000.—	= 8,000.—		
			= 71,663.—	= 52,323.11
11. Vom Staate als Grundeigenthümer zu machende Ausgaben			= 2,000.—	
Antheil an der Aversionalsumme für Unterhaltung des sogenannten neuen Deichs		Crt.ℳ 300. 3		
Morgenlandes-, Deich- und Ruthengeld		= 249.15		
Kirchensteuer in Moorfleeth		= 203. 8		
Reinigung und Verbesserung der Grenzgräben, Wetterungen, Deiche rc.		= 221. 2		
Landgemeindesteuer für Staatsgrundstücke		= 501. 6		
				= 1,476. 2
12. Nothwendige und kleine Ausgaben			= 4,956. 4	
Vergütung für Verzichtleistung auf ein Ueberfahrtsrecht über eine Koppel in Borstel		Crt.ℳ 187. 8		
Herstellung eines Schauers auf einem vermietheten Platze an der Bleicherstraße		= 300.—		
Beitrag zur Setzung eines Ofens im Polizeiwachlocal in Eilbeck		= 7. 8		
Herstellung einer Scheerwand in der Wohnung des Aufsehers auf dem Landungsplatz am Pinnasberg		= 25.—		
Kosten zur Wasserversorgung des gemietheten Hauses Alsterstraße 15		= 64. 8		
Transportkosten zweier Schwäne zur Wiener Ausstellung		= 36.—		
Miethe für Wasserfiltrir-Apparate für Steinwärder, kleinen Grasbrook und Veddel		= 225.—		
Reparatur und Beaufsichtigung der öffentlichen Brunnen daselbst		= 85. 2		
Assistenz des Forstwärters in Geesthacht		= 500.—		
Dem Verwalter Schwabe auf Waltershof für außerordentliche Arbeiten im Domainenfach		= 1,400.—		
An die Gutsherrenschaft zu Jersbeck gesandter Lachs		= 69.15½		
Transport		Crt.ℳ 2,900. 9½	Crt.ℳ 245,247.12	Crt.ℳ 212,251.12

Art. 75.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	Crt.ℳ 2,900. 9½	Crt.ℳ 245,247.12	Crt.ℳ 212,251.12
Kosten einer Reise des Beleuchtungs-Inspectors Volbehr nach Berlin....	" 93.12		
Kleine Auslagen des Verwalters Schwabe..	" 56.13		
Auslagen bei Verpachtung dreier Wärder in Geesthacht........	" 37.—		
Für Beaufsichtigung angekaufter Häuser am Kehrwieder........	" 62. 8		
Dienstrock und Mütze für den Kastellan im Verwaltungsgebäude........	" 68. 8		
Stellvertretung eines erkrankten Hausknechts im Rathhause........	" 124. 4		
		....	" 3,343. 6½
		Crt.ℳ 245,247.12	Crt.ℳ 215,595. 2½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Bewässerung der Pachtung Klütjenfelde..........	Crt.ℳ 2,092.14
Antheil des Staates an den Kosten der Eindeichung des Kämmereianwachses in Berensch	" 6,250.—
Miethe-Entschädigung für die Verwendung des Hauses Domstraße 10 zu Schulzwecken	" 1,000.—
Gnadenquartal an die Wittwe des Aufsehers auf dem Landungsplatz am Pinnasberg Lampe	" 225.—
	Crt.ℳ 9,567.14

Art. 75.

(Finanz-Deputation.)

Lombard.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte und Entschädigungen,			
a. Lombardverwalter:			
Gehalt, excl. 25 pCt. Tantième vom Schreibgeld und der Prolongations-Gebühr (garantirt mit Crt.ℳ 2000.—)........	Crt.ℳ 1,500.—		
Entschädigung für etwaige Verlüste........	" 500.—		
Für 2 Gehülfen........	" 2,500.—		
		Crt.ℳ 4,500.—	Crt.ℳ 4,237. 8
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 262. 8 ß durch zeitweilige Vacanz.)			
b. Lombardschreiber:			
Gehalt........	Crt.ℳ 2,000.—		
Für 2 Gehülfen........	" 2,000.—		
		" 4,000.—	" 4,000.—
c. Vergütung an die vier Gehülfen für Aufnahme und Revision des Inventars der Pfänder........		" 200.—	" 200.—
d. Lohn des Hausknechts........		" 650.—	" 650.—
		Crt.ℳ 9,350.—	Crt.ℳ 9,087. 8
2. Sonstige Ausgaben........		" 2,950.—	
Kosten der Lombard-Auctionen........	Crt.ℳ 1,011. 5		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial, Beleuchtung, kleine Reparaturen und sonstige kleine und nothwendige Ausgaben zur Conservirung der Pfänder	" 1,264.13		
Assecuranz-Prämie und Stempel........	" 187. 1		
		....	" 2,463. 3
		Crt.ℳ 12,300.—	Crt.ℳ 11,550.11

Art. 76.

(Finanz-Deputation.)

Beleuchtungswesen.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gas-Consum		Crt.ℳ 160,000.—	
Für 36,920,992½ Cubikfuß im ersten Quartal à 1 ℳ 11 β	Crt.ℳ 62,304. 3		
" 79,743,778¾ " in den 3 letzten Quartalen à 1 ℳ 9 β.	" 124,599.10		
Für 116,664,771¼ Cubikfuß	Crt.ℳ 186,903.13		
(Die der Gas-Compagnie als Strafe für im Laufe des Jahres erloschen gefundene Flammen gekürzten Crt.ℳ 205. 4 β wurden wie früher der Polizeiwache als Prämie für die Anmeldung zugewiesen.)			
Ab: Vergütung für Privatlaternen	" 38,709. 2		Crt.ℳ 148,194.11
2. Gehalte: (Budget. / Ausgabe.)			
Inspector: Crt.ℳ 3,500.— / Crt.ℳ 3,500.—			
Erster Gehülfe: " 1,200.— / " 1,200.—			
Zweiter ": " 1,200.— / " 500.—			
(Minder Ausgabe Crt.ℳ 700.— durch Vacanz.)		" 5,900.—	" 5,200.—
3. Pensionen der ehemaligen Lampen-Anzünder		" 200.—	" 100.—
4. Vergütung an die Polizeiwache für Controlle der Straßenbeleuchtung		" 1,945.—	" 1,930.—
5. Ausdehnung der Röhrenleitungen		" 50,000.—	" 45,135.—
6. Betrieb der Gas-Anstalt auf Steinwärder		" 14,850.—	
Technische Leitung des Betriebes	Crt.ℳ 500.—		
Gehalt des Werkführers	" 1,500.—		
Arbeits- und Laternenanzünderlohn	" 3,073.15		
Kohlen	" 6,082. 1½		
Unterhaltung der Gebäude, Oefen, Apparate, Werkzeuge und Anschaffung von Gasreinigungs-Material	" 1,351. 7½		
Erweiterung und Unterhaltung des Röhrennetzes incl. Laternen und Gasuhren	" 1,050. 6		
Assecuranz-Prämie ꝛc.	" 512.14½		" 14,070.12½
7. Nothwendige und kleine Ausgaben		" 805.—	" 798. 8
		Crt.ℳ 233,700.—	Crt.ℳ 215,428.15½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:	Ausgabe incl. Rückstand.
Anschaffung von Apparaten zur Controlle der Gaserleuchtung und für das Inspections-Büreau (Rückstand Crt.ℳ 1,908.—)	Crt.ℳ 3,611. 6
Ausdehnung der Steinwärder Gasbeleuchtung nach der Nagel'schen Sprietfabrik	" 2,400.—
Desgleichen nach dem Platze von Schröder, Michaelsen & Co.	" 1,150.—
	Crt.ℳ 7,161. 6

Art. 77.

Art. 77.

(Finanz-Deputation.)

Allgemeine Administrationskosten.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Secretariat,			
Gehalt des Secretairs		Crt.ℳ 7,500.—	Crt.ℳ 7,500.—
Zur Verwendung für die Protocollführung in den Sitzungen		" 1,500.—	" 1,333. 5
		Crt.ℳ 9,000.—	Crt.ℳ 8,833. 5
Buchführer der Haupt-Staatscasse		" 6,000.—	" 6,000.—
Buchführer im Schuldenverwaltungs-Büreau		" 4,000.—	" 4,000.—
Protocollist bei Umschreibung von Staatsschuld-Documenten		" 1,000.—	" 1,000.—
Controllbeamter bei der Haupt-Staatscasse		" 3,500.—	" 3.500.—
Fünf Beamte à 3000 ℳ Gehalt und 500 ℳ persönliche Zulage für den Beamten Stolzenbach		" 15,500.—	" 15,500.—
Acht Beamte unter 3000 ℳ Gehalt		" 17,500.—	
Vier Beamte à 2500 ℳ	Crt.ℳ 10,000.—		
Ein Beamter	" 2,300.—		
" "	" 2,000.—		
" "	" 1,600.—		
" "	" 1,600.—		
			" 17,500.—
Ehem. Hebungsbeamte in Bergedorf		" 2,000.—	" 2,000.—
Zwei Boten mit pro maximo 1,500 ℳ Gehalt		" 2,500.—	
Ein Bote	Crt.ℳ 1,400.—		
" "	" 1,100.—		
			" 2,500.—
Ein Gehülfe bei den Zinszahlungen		" 300.—	" 300.—
Zwei Einnehmer der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen à 500 ℳ, excl. 3¼ pCt. Tantième		" 1,000.—	" 1,000.—
Zwei Marktabgabe-Einnehmer à 600 ℳ, excl. 12½ pCt. Tantième		" 1,200.—	" 1,200.—
		Crt.ℳ 63,500.—	Crt.ℳ 63,333. 5
2. Sonstige Ausgaben		" 38,000.—	
Vermessungs-Arbeiten, lithographische Pläne ꝛc.	Crt.ℳ 358.13		
Courtagen, Taxationen, Notariatskosten und Provision hiesiger Banken für Einlösung von Obligationen und Coupons	" 8,794. 7		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial ꝛc.	" 6,019. 4½		
Advocatur- und Procuraturkosten	" 8,405. 8		
Bankfolien und Bankspesen	" 652. 2		
Stempel der Contracte	" 4,994. 7		
Hülfsschreibereien	" 4,363.10		
Nachsehen von Extracten, Protocolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft, Cours- und Adreßbücher, Geldbeutel, kleine Kosten der Marktabgabe, Porto, Seife, Licht und sonstige Büreaukosten	" 4,089.13		
			" 37,678.— ½
3. Agio-Verlust		" 15,000.—	" 2,612.15½
		Crt.ℳ 116,500.—	Crt.ℳ 103,624. 5

Art. 78.

Steuer-Deputation.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe.
1. Gehalte.				
Controlle-Büreau:				
General-Controlleur und erster Beamter, incl. 1000 ℔ perf. Zulage für den jetzigen General-Controlleur für den Wegfall der bisher bezogenen Sporteln		Crt. ℔ 5,500.—		Crt. ℔ 5,500.—
Controlleur		" 4,000.—		" 3,000.—
Ein Beamter		" 3,000.—		" 3,000.—
" "		" 2,400.—		" 2,400.—
Ein Gehülfe		" 1,800.—		" 1,800.—
Vier Gehülfen		" 6,000.—		
Drei Gehülfen à 1,500 ℔	Crt. ℔ 4,500.—			
Ein Gehülfe	" 1,200.—			
				" 5,700.—
Zwei Schreiber und Boten		" 2,000.—		" 2,000.—
Cassen-Büreau:				
Obereinnehmer		" 4,000.—		" 4,000.—
Ein Einnehmer		" 3,000.—		" 3,000.—
" "		" 2,500.—		" 2,500.—
" "		" 2,200.—		" 2,200.—
Ein Gehülfe		" 1,800.—		" 1,800.—
" "		" 1,500.—		" 1,500.—
Statistisches Büreau:				
Büreau-Vorstand, incl. 1000 ℔ perf. Zulage für den jetzigen Vorstand		" 5,500.—		" 5,500.—
Ein Beamter		" 3,500.—		" 3,500.—
Acht Beamte		" 14,000.—		
Ein Beamter	Crt. ℔ 2,400.—			
" "	" 2,200.—			
Zwei Beamte à 2,000 ℔	" 4,000.—			
Ein Beamter à 1,800 "	" 1,800.—			
Drei Beamte à 1,200 "	" 3,600.—			
				" 14,000.—
		Crt. ℔ 62,700.—		Crt. ℔ 61,400.—
2. Pensionen.				
Beamter Kling		" 1,200.—		" 1,200.—
Bote Mellfs		" 750.—		" 750.—
Obereinnehmer Rohascheck, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 3./12. Februar 1873, Crt. ℔ 2,500.— pro Anno, für ½ Jahr		" 1,250.—		" 1,250.—
3. Fortführung der Vermessungskarten und Register		" 1,600.—		" 1,596.10
4. Sonstige Ausgaben		" 40,000.—		
Schreib- und Druckpapier, Schreibmaterial, Buchdrucker und Buchbinder	Crt. ℔ 12,450.10			
Hülfsarbeit	" 23,296. 4			
Diverses	" 9,248.—			
	Crt. ℔ 44,994.14			
Davon auf Art. 130	" 4,994.14			
				" 40,000.—
		Crt. ℔ 107,500.—		Crt. ℔ 106,196.10

Art. 79. 80.

	Ausgabe.
Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:	
Anlegung eines alphabetischen Registers der Steuerpflichtigen	Crt.ß 2,697.10
Gnadenquartal an die Wittwe des Gehülfen Dabelstein	" 450.—
" " " " " Boten Diemer	" 250.—
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 4, Sonstige Ausgaben	" 4,994.14
	Crt.ß 8,392. 8

Art. 79.

(Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.)

Section für Stempel.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte.			
Sieben Beamte		Crt.ß 15,750.—	
Ein Beamter	Crt.ß 3,200.—		
" "	" 2,500.—		
" "	" 2,250.—		
" "	" 2,200.—		
" "	" 2,000.—		
Zwei Beamte à 1800 ß	" 3,600.—		
			Crt.ß 15,750.—
Ein Gehülfe		" 1,500.—	" 1,500.—
Drei Stempeler		" 2,700.—	
Ein Stempeler	Crt.ß 1,100.—		
Zwei " à 800 ß	" 1,600.—		
			" 2,700.—
		Crt.ß 19,950.—	Crt.ß 19,950.—
2. Sonstige Ausgaben		" 4,550.—	
Provision an die Papierhändler	Crt.ß 588.12		
Papierbedarf	" 1,437. 8		
Druck- und Buchbinderarbeit	" 456. 3		
Nothwendige kleine Ausgaben	" 657.15		
			" 3,140. 6
		Crt.ß 24,500.—	Crt.ß 23,090. 6

Art. 80.

(Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.)

Section für Zoll und Accise.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Der 6 oberen Beamten:		
Actuar	Crt.ß 5,600.—	Crt.ß 5,600.—
Inspector	" 5,500.—	" 5,500.—
2 Ober-Controlleure à 3500 ß und 3000 ß	" 6,500.—	" 6,500.—
2 Cassirer à 3000 ß und 2800 ß	" 5,800.—	" 5,800.—
Transport	Crt.ß 23,400.—	Crt.ß 23,400.—

Art. 81.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 23,400.—	Crt.ℳ 23,400.—
Für sonstige Angestellte		„ 218,600.—	
Ultimo 1873 stellte sich der Etat derselben wie folgt:			
19 Beamte, 1 à 3000 ℳ, 1 à 2800 ℳ, 1 à 2500 ℳ, 3 à 2400 ℳ, 5 à 2200 ℳ, 8 à 2000 ℳ	Crt.ℳ 42,500.—		
53 Gehülfen, 5 à 1800 ℳ, 4 à 1700 ℳ, 4 à 1600 ℳ, 7 à 1500 ℳ, 2 à 1400 ℳ, 2 à 1300 ℳ, 1 à 1200 ℳ, 5 à 1100 ℳ, 6 à 1000 ℳ, 1 à 900 ℳ, 15 à 800 ℳ, 1 à 750 ℳ	„ 64,450.—		
152 Revisoren und Hülfsarbeiter	„ 114,350.—		
	Crt.ℳ 221,300.—		
Im Laufe des Jahres wurden verausgabt	Crt.ℳ 224,970.14		
Davon auf Rubr. 3	„ 8,000.—		
			„ 216,970.14
		Crt.ℳ 242,000.—	Crt.ℳ 240,370.14
2. Sonstige Ausgaben		„ 41,500.—	
Druck- und Buchbinder-Arbeiten, incl. für das handelsstatistische Tabellenwerk	Crt.ℳ 12,579.15		
Feuerung und Reinigung	„ 12,799. 2		
Papier, Schreibmaterialien, Neuanschaffungen und Reparaturen des Mobiliars und der Brücken- und Decimalwaagen, sowie für sonstige Ausgaben	„ 15,794. 6		
Remuneration an das hiesige Reichs-Postamt für Anfertigung der Listen über angekommene Fahrpostsendungen	„ 1,400.—		
Verwendung bei Sterbefällen	„ 837. 8		
	Crt.ℳ 43,410.15		
Davon auf Rubr. 3	„ 2,000.—		
			„ 41,410.15
3. Kosten der für die Reichsstatistik erforderlichen Mehrarbeiten		„ 10,000.—	
Mehrbedarf der Rubr. 1	Crt.ℳ 8,000.—		
„ „ „ 2	„ 2,000.—		
			„ 10,000.—
		Crt.ℳ 293,500.—	Crt.ℳ 291,781.13

Art. 81.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

a. Allgemeine Kosten.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Secretair	Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 6,000.—
Erster Schreiber, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß v. 10./26. Febr. 1873, 1500 ℳ p. A., für 10 Monat	„ 1,250.—	„ 1,250.—
Zweiter Schreiber	„ 1,200.—	„ 1,200.—
	Crt.ℳ 8,450.—	Crt.ℳ 8,450.—
Transport	Crt.ℳ 8,450.—	Crt.ℳ 8,450.—

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.℔ 8,450.—	Crt.℔ 8,450.—
2. Pension des Maklerboten Grotjan		„ 1,350.—	„ 1,350.—
2 a. Kosten der Schiffsvermessung		„ 6,000.—	
Ausgabe	Crt.℔ 10,074. 3		
Davon auf Art. 130	„ 4,074. 3		
			„ 6,000.—
3. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 1,000.—	„ 1,000.—
		Crt.℔ 16,800.—	„ 16,800.—

b. Dispachewesen.

4. Gehalte:			
Dispacheur, excl. 5 pCt. Tantième (garantirt mit Crt.℔ 2,000.—)		Crt.℔ 5,000.—	Crt.℔ 5,000.—
Ein Beamter		„ 3,500.—	„ 3,500.—
„ „		„ 3,000.—	„ 3,000.—
„ „		„ 2,700.—	„ 2,700.—
„ „		„ 2,000.—	„ 2,000.—
Zwei Schreiber		„ 2,400.—	„ 2,400.—
		Crt.℔ 18,600.—	Crt.℔ 18,600.—
5. Sonstige Ausgaben		„ 1,100.—	
Heizung, Reinigung 2c.	Crt.℔ 600.—		
Comtoir- und sonstige Kosten	„ 696. 2		
	Crt.℔ 1,296. 2		
Davon auf Art. 130	„ 196. 2		
			„ 1,100.—
		Crt.℔ 19,700.—	Crt.℔ 19,700.—

c. Maaß- und Gewichts-Controlle.

(vide Art. 104)

6. Gehalt des Controll-Beamten		Crt.℔ 4,000.—	Crt.℔ —.—
7. Kosten der Maaß- und Gewichts-Controlle		„ 700.—	„ —.—
		Crt.℔ 4,700.—	Crt.℔ —.—

d. Eichungswesen.

8. Gehalte:			
Eichungs-Inspector Repsold, persönlich		Crt.℔ 4,000.—	Crt.℔ 4,000.—
Eichmeister		„ 2,500.—	„ 2,500.—
Eichmeister-Gehülfe		„ 1,250.—	„ 1,250.—
		Crt.℔ 7,750.—	„ 7,750.—
9. Gehalte oder Arbeitslöhne für Hülfsarbeiter und sonstige verschiedene Ausgaben		„ 4,000.—	„ 3,227.15
10. Neben-Eichämter in Ritzebüttel und Bergedorf		„ 1,000.—	„ 839. 2
		Crt.℔ 12,750.—	Crt.℔ 11,817. 1

e. Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.

11. Gehalte:			
Inspector		Crt.℔ 5,000.—	Crt.℔ 3,750.—
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 1250.— in Folge Vacanz.)			
Büreau-Chef		„ 3,500.—	„ 3,500.—
Cassirer		„ 2,500.—	„ 2,500.—
Obermaschinist		„ 2,500.—	„ 2,500.—
4 Expedienten		„ 6,400.—	
Zwei Expedienten à 1800 ℔	Crt.℔ 3,600.—		
Transport	Crt.℔ 3,600.—	Crt.℔ 19,900.—	Crt.℔ 12,250.—

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	Crt.✠ 3,600.—	Crt.✠ 19,900.—	Crt.✠ 12,250.—
Ein Expedient	„ 1,500.—		
„ „	„ 1,300.—		
			„ 6,400.—
Assistent des Cassirers		„ 1,250.—	„ 1,250.—
2 Schreiber und Cassenbote		„ 2,950.—	
Ein Schreiber	Crt.✠ 1,100.—		
„ „	„ 1,000.—		
Cassenbote	„ 850.—		
			„ 2,950.—
Für Führung des Betriebs und provisorische Anstellung von Beamten auf dem Kaiserquai		„ 10,000.—	„ 6,542. 4
		Crt.✠ 34,100.—	Crt.✠ 29,392. 4

f. Marine.

Gehalte und Gagen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
12. Hamburg:		
Marine-Inspector, incl. 800 ✠ Miethevergütung	Crt.✠ 5,000.—	Crt.✠ 5,000.—
Wasserschout und dessen Gehülfen:		
Wasserschout	„ 5,000.—	„ 5,000.—
Erster Gehülfe	„ 2,500.—	„ 2,500.—
Zweiter „	„ 1,500.—	„ 1,500.—
Dritter „	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Buchhalter der Seemannskasse	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Bote	„ 800.—	„ 800.—
Hafenmeister, incl. Miethevergütung	„ 4,000.—	„ 4,000.—
Buchhalter am Büreau des Marine-Inspectors und Hafenmeisters	„ 1,500.—	„ 1,500.—
Schreiber „ „ „ „ „ „	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Erster Hafenmeister-Gehülfe	„ 2,400.—	„ 2,400.—
Hafenmeister-Gehülfe am Niederhafen Bramann, persönlich	„ 1,150.—	„ 1,150.—
6 Hafenlootsen am Niederhafen	„ 6,000.—	„ 6,000.—
Hafenmeister-Gehülfe am Oberhafen	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Brückenmeister in St. Pauli	„ 2,500.—	„ 2,500.—
Zwei Matrosen am Ponton in St. Pauli	„ 1,560.—	„ 1,560.—
Matrose am Ponton am Grasbrook	„ 780.—	„ 780.—
Zollwachtschiff: Schreiber, Quartiermeister, Matrosen	„ 10,650.—	„ 10,650.—
4 Tonnenleger: Buntehaus, Neumühlen, Twielenfleth, Krautsand	„ 5,100.—	„ 5,100.—
Lampenwärter: Ostergatt, Köhlbrand, Schulau, Lühe	„ 1,630.—	„ 1,630.—
Leuchtschiffe: Schulau, Grauerort, Krautsand: Schiffer u. Matrosen	„ 5,700.—	„ 5,700.—
Dampfboot Elbe: Maschinist	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Arsenal: Bootsmann, Matrose, Hausknecht	„ 2,400.—	„ 2,400.—
Zwei Jollenführer des Hafenmeisters und dessen Gehülfen	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Krahn- und Waagemeister	„ 1,100.—	„ 1,100.—
Aufseher am Baumwallkrahn, excl. $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantième	„ 510.—	„ 510.—
„ „ Hafenkrahn „ $12\frac{1}{2}$ „ „	„ 510.—	„ 510.—
Geesthachter Hafen-Aufseher	„ 100.—	„ 100.—
	Crt.✠ 70,190.—	Crt.✠ 70,190.—
13. Cuxhaven:		
Commandeur und Loots-Inspector, incl. Miethevergütung	„ 5,000.—	„ 5,000.—
Hafenmeister und Arsenal-Aufseher	„ 2,500.—	„ 2,500.—
Galliote I, Mannschaft	„ 2,064.—	„ 2,064.—
„ II, „	„ 2,064.—	„ 2,064.—
Transport	Crt.✠ 81,818.—	Crt.✠ 81,818.—

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......		Crt.ℳ 81,818.—	Crt.ℳ 81,818.—
Schooner I, Capitain und Mannschaft		„ 1,884.—	„ 1,884.—
„ II, „ „ „		„ 1,884.—	„ 1,884.—
„ III, „ „ „		„ 1,884.—	„ 1,884.—
„ IV, „ „ „		„ 1,884.—	„ 1,884.—
Leuchtschiff I, „ „ „		„ 8,508.—	„ 8,508.—
„ II, „ „ „		„ 8,016.—	„ 8,016.—
„ III, „ „ „		„ 7,062.—	„ 7,062.—
Reserve- und Wachtschiff: Schiffer und Mannschaft........		„ 2,772.—	„ 2,772.—
Dampfboot Neuwerk: Schiffer, Maschinist, Heizer und Matrosen		„ 3,888.—	„ 3,888.—
Segelewer: Oberknecht		„ 600.—	„ 600.—
Jolle Matador: Schiffer und Mannschaft		„ 1,272.—	„ 1,272.—
Zwei Lampenwärter am Leuchtthurm zu Cuxhaven		„ 1,300.—	„ 1,250.—
Lampenwärter am Leuchthaus bei der Kugelbaak..........		„ 600.—	„ 600.—
Zwei Lampenwärter am großen Thurm in Neuwerk		„ 1,200.—	„ 1,200.—
„ „ „ kleinen „ „ „		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Magazinwärter		„ 600.—	„ 600.—
Ordonanz, Schreiber des Commandeurs..................		„ 800.—	„ 800.—
Baakenstecher im Watt............................		„ 160.—	„ 160.—
		Crt.ℳ 127,332.—	Crt.ℳ 127,282.—

Unterhaltung und Betrieb.

Hamburg.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
14. Büreaukosten..................................		Crt.ℳ 3,150.—	
Papier und Drucksachen	Crt.ℳ 298. 4		
Inspectionstouren und Diverses	„ 1,382. 9		
Büreau des Wasserschouts	„ 1,469. 2		
	....		Crt.ℳ 3,149.15
15. Schiffswesen		„ 7,800.—	
Dampfboot Elbe: Unterhaltung, Kohlen, Oel rc.	Crt.ℳ 4,768.15½		
Zolljacht: deren Böte rc.	„ 1,208.13½		
Hafenpolizei: deren Böte rc............	„ 1,161.11		
Arsenal: Dienstfahrzeuge und Bedürfnisse ..	„ 2,159.14		
	Crt.ℳ 9,299. 6		
Davon auf Art. 130............	„ 1,499. 6		
	....		„ 7,800.—
16. Tonnenwesen..................................		„ 4,000.—	
Unterhaltung und Erneuerung der Tonnen, Ketten, Steine, Bojen und Baaken, Malerarbeiten, Berglohn			„ 3,996.12½
17. Leuchtwesen..................................		„ 4,250.—	
Beleuchtung der Pontons an St. Pauli ..	Crt.ℳ 691. 2		
„ des Ostergatts	„ 87. 2		
„ „ Köhlbrands............	„ 210.10		
„ der Baaken zu Schulau und Lühe	„ 253. 2½		
Leuchtschiff zu Schulau	„ 1,507.12		
„ „ Grauerort	„ 1,689. 7		
„ „ Krautsand	„ 711.14½		
Beleuchtung der Bösch	„ 96. 8		
	Crt.ℳ 5,247.10		
Davon auf Art. 130	„ 997.10		
	....		„ 4,250.—
Transport......		Crt.ℳ 19,200.—	Crt.ℳ 19,196.11½

Art. 81.

Nr.	Position	Einzelbetrag	Budget und Supplementar-Bewilligung	Ausgabe
	Transport		Crt.ℳ 19,200.—	Crt.ℳ 19,196.11½
	Curhaven.			
18.	Büreaukosten		″ 650.—	
	Canzleikosten	Crt.ℳ 410.10		
	Inspectionstouren	″ 237.11		
				″ 648. 5
19.	Tonnenwesen		″ 13,000.—	
	Dampfboot Neuwerk	Crt.ℳ 11,660.13		
	Segelewer	″ 522. 7		
	Tonnen und Zubehör	″ 5,730. 8		
	Berglohn ꝛc.	″ 634.12		
	Baaken im Watt	″ 252. 6		
		Crt.ℳ 18,800.14		
	Davon auf Art. 130	″ 5,800.14		
				″ 13,000.—
20.	Leuchtwesen		″ 37,000.—	
	Leuchtschiff Caspar	Crt.ℳ 7,195.10		
	″ Neptun	″ 12,589.11		
	″ Jacob Hinrich	″ 5,904.12		
	Reserveschiff Ernst	″ 3,322. 7		
	Leuchtthürme	″ 3,585. 5		
	Diverses	″ 4,292. 4		
	Leuchtbaaken auf der Elbe	″ 90.11		
				″ 36,980.12
21.	Lootswesen		″ 34,500.—	
	Lootsgalliote I, Johann Christian	Crt.ℳ 3,711.13		
	″ II, Johann Hinrich	″ 2,855. 4		
	Lootsschooner I, Curhaven	″ 1,524. 3		
	″ II, Elbe	″ 1,775.10		
	″ III, Hamburg	″ 2,196. 8		
	″ IV, Groden	″ 2,024.12		
	Jolle Matador	″ 895. 8		
	Arsenal	″ 12,891. 1½		
	Rettungs- und Eisböte, Moorings, Beilootsen	″ 606.10		
	Lootsen-Ausholen	″ 3,165.—		
	Diverse Ausgaben	″ 994. 8		
	Pulver	″ 123.13		
				″ 32,764.10½
			Crt.ℳ 104,350.—	Crt.ℳ 102,590. 7
	Neue Anschaffungen.			
22.	2 Metallkanonen für Leuchtschiff Caspar		Crt.ℳ 4,000.—	Crt.ℳ 1,414. 1
			Crt.ℳ 4,000.—	Crt.ℳ 1,414. 1
	Im Allgemeinen.			
23.	Nothwendige und kleine Ausgaben		Crt.ℳ 5,062. 8	
	Druck- und Versendungskosten der Nachrichten über die Gesundheits-Zustände an verschiedenen Hafenplätzen	Crt.ℳ 465.—		
	Von Berlin requirirte Drucksachen für das Seemannsamt	″ 1,900. 1½		
	Transport	Crt.ℳ 2,365. 1½	Crt.ℳ 5,062. 8	

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 2,365. 1½	Crt.ℳ 5,062. 8	
Drucksachen und Buchbinderarbeit für das Bureau des Wasserschouts	= 274. 4		
Für meteorologische Beobachtungen in Cuxhaven	= 125.—		
Für einen Hülfsschreiber des Secretairs der Deputation für Handel und Schifffahrt pro Januar und Februar	= 200.—		
Für einen Hülfsschreiber am Dispache-Comptoir im November und December	= 200.—		
Vergütung an den Schreiber der Zolljacht Hinsch	= 190.13		
Entschädigung an den Lampenwärter auf Schulau für 1873	= 100.—		
Für einen Hülfsmann für den altersschwachen Tonnenleger Siemssen	= 150.—		
Lohnerhöhung der Lampenwärter im Köhlbrand	= 211.10		
Beitrag zur Beerdigung des Arbeiters Wulf am neuen Krahn	= 20.—		
Beitrag zur Beerdigung des Quai-Inspectors Kuhlmann	= 100.—		
Gnadenquartal an die Wittwe desselben	= 1,250.—		
	Crt.ℳ 5,186.12½		
Davon auf Art. 130	= 124. 4½		
			Crt.ℳ 5,062. 8
24. Ruhegehalte, Pensionen und Unterstützungen:			
Hamburg.			
Hafenmeister Wilken		= 2,500.—	= 2,500.—
Cuxhaven.			
Hafenmeister Stehr		= 1,000.—	= 1,000.—
Capitain Steinbock		= 1,700.—	= 1,700.—
Angestellte beim Leuchtwesen		= 100.—	= 100.—
= = Lootswesen		= 300.—	= 300.—
Capitain Bock		= 900.—	= 900.—
Commandeur Abendroth		= 6,000.—	= 6,000.—
Capitain Behn		= 2,000.—	= 2,000.—
Magazinwärter Bauer		= 480.—	= 480.—
Capitain Behncke, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 23. December 1872/25. Januar 1873		= 1,500.—	= 1,500.—
Lampenwärter Paulsen, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 23. December 1872/25. Januar 1873		= 480.—	= 400.—
Lampenwärter Thogode, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 23. Juni/9. Juli 1873, Crt.ℳ 480.— p. A., für ½ Jahr		= 240.—	= 240.—
		Crt.ℳ 22,262. 8	Crt.ℳ 22,182. 8

g. Navigationsschule.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
25. Gehalte:		
Director, incl. Crt.ℳ 600.— für Miethe	Crt.ℳ 4,200.—	Crt.ℳ 4,200.—
Erster Lehrer, incl. Crt.ℳ 400.— für Miethe	= 2,800.—	= 2,800.—
Zweiter =	= 1,800.—	= 1,800.—
Dritter =	= 1,700.—	= 1,700.—
	Crt.ℳ 10,500.—	Crt.ℳ 10,500.—
Transport	Crt.ℳ 10,500.—	Crt.ℳ 10,500.—

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
	Transport	Crt.ℳ 10,500.—	Crt.ℳ 10,500.—
26.	Englischer Unterricht	„ 1,000.—	„ 672. 8
27.	Instandhaltung der Instrumente u. s. w., Drucksachen, Bücher	„ 500.—	„ 250.—
28.	Unterricht in der niedern Chirurgie und Anatomie	„ 600.—	„ 590.—
		Crt.ℳ 12,600.—	Crt.ℳ 12,012. 8

h. Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute.

29.	Diäten und Entschädigungen an die Examinatoren	Crt.ℳ 1,000.—	Crt.ℳ 931.—
30.	Entschädigung für weggefallene Gebühren bei den Steuermanns-prüfungen, Inspector Schuback	„ 600.—	„ 600.—
		Crt.ℳ 1,600.—	Crt.ℳ 1,531.—

i. Schiffskirche.

31.	Prediger an der Schiffskirche (Seemannshaus)	Crt.ℳ 1,200.—		
	Ab: Zinsen von Gehrckens Testament	„ 524. 8		
			Crt.ℳ 675.—	Crt.ℳ 675. 8
32.	Orgelspiel und sonstige Kosten		„ 500.—	„ —.—
			Crt.ℳ 1,175. 8	Crt.ℳ 675. 8

Recapitulation.

a.	Allgemeine Kosten			Crt.ℳ 16,800.—	Crt.ℳ 16,800.—
b.	Dispachewesen			„ 19,700.—	„ 19,700.—
c.	Maaß- und Gewichtscontrolle			„ 4,700.—	„ —.—
d.	Eichungswesen			„ 12,750.—	„ 11,817. 1
e.	Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen			„ 34,100.—	„ 29,392. 4
f.	Marine:				
	Gehalte und Gagen	Crt.ℳ 127,332.—	Crt.ℳ 127,282.—		
	Unterhaltung u. Betrieb	„ 104,350.—	„ 102,590. 7		
	Neue Anschaffungen	„ 4,000.—	„ 1,414. 1		
	Im Allgemeinen	„ 22,262. 8	„ 22,182. 8		
				„ 257,944. 8	„ 253,469.—
g.	Navigationsschule			„ 12,600.—	„ 12,012. 8
h.	Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute			„ 1,600.—	„ 1,531.—
i.	Schiffskirche			„ 1,175. 8	„ 675. 8
				Crt.ℳ 361,370.—	Crt.ℳ 345,397. 5

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Ausgaben in Folge Einführung der Seemannsordnung des Reichs für das als Seemannsamt fungirende Wasserschout-Büreau	Crt.ℳ 6,494.13
Anschaffung von 20,000 Seefahrtsbüchern	„ 4,166.11
Unterstützung der Hinterbliebenen der am 25. Februar 1873 verunglückten fünf Matrosen vom Leuchtschiff Neptun	„ 1,000.—
Mehr-Ausgabe auf	
Rubr. 2 a, Kosten der Schiffsvermessung	„ 4,074. 3
„ 5, Sonstige Ausgaben des Dispachewesens	„ 196. 2
„ 15, Schiffswesen in Hamburg	„ 1,499. 6
„ 17, Leuchtwesen „ „	„ 997.10
„ 19, Tonnenwesen in Curhaven	„ 5,800.14
„ 23, Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 124. 4½
	Crt.ℳ 24,353.15½

Art. 82. 83.

Art. 82.

Handelskammer.

	Budget.	Ausgabe.
Staatszuschuß in Gemäßheit Gesetzes vom 5. December 1866	Crt.$ 25,000.—	Crt.$ 25,000.—

Laut Abrechnung der Handelskammer betrugen die

Ausgaben:

Büreau.		
Gehalt des Consulenten und ersten Secretairs (einschließlich Crt.$ 1000 persönlicher Zulage)	Crt.$ 7,000.—	
Gehalt des Kanzlisten	„ 2,500.—	
Hülfsschreiber, Bote, Heizung und Beleuchtung, Buchdrucker und Buchbinder, lithographische Arbeiten, Schreibmaterialien und Diverses	„ 4,663.15	
		Crt.$ 14,163.15
Bibliothek.		
Gehalt des Bibliothekars	Crt.$ 4,000.—	
„ „ Bibliothek-Dieners	„ 1,000.—	
Buchhändler- und Buchbinder-Rechnungen	„ 8,044.—	
Feuer-Assecuranz, Handwerker-Rechnungen 2c.	„ 873.13	
		„ 13,917.13
Börse.		
Gehalt 2c. des Kastellans und der Börsen-Officianten	Crt.$ 3,720.—	
Schiffs- und Handelslisten, Schiffsbücher, Postbrett, Reinigen der Börse, Uniformen des Kastellans und der Officianten u. w. d. a.	„ 1,803.15	
		„ 5,523.15
Pension an Dr. Emil Lehmann		„ 1,500.—
Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		„ 2,099.14
		Crt.$ 37,205. 9

Einnahmen:

außer dem obigen Staatszuschuß von	Crt.$ 25,000.—	
Börsensperrgelder (nach Abzug von Crt.$ 3000 für die Makler-Wittwencasse)	„ 11,970.13	
Börsen-Anschläge	„ 688.12	
Diverses	„ 4,186. 2	
	Crt.$ 41,845.11	
Demnach Ueberschuß im Jahre 1873 .... welcher dem Reserve- und Roulance-Fonds der Handelskammer überwiesen worden.		„ 4,640. 2
	Crt.$ 41,845.11	Crt.$ 41,845.11

Art. 83.

Theerhofs-Deputation.

1. Gehalte und Lohn:	Budget.	Ausgabe.
Inspector	Crt.$ 3,500.—	Crt.$ 3,500.—
Gehülfe	„ 1,350.—	„ 1,350.—
Schreiber	„ 1,350.—	„ 1,243.12
5 Küper à 1000 $ / 3 „ à 900 „	„ 7,700.—	„ 7,700.—
Fährmann	„ 702.—	„ 702.—
	Crt.$ 14,602.—	Crt.$ 14,495.12
Transport	Crt.$ 14,602.—	Crt.$ 14,495.12

	Budget.	Ausgabe.
Transport......	Crt.$ 14,602.—	Crt.$ 14,495.12
2. Pensionen:		
Verwalter Meyer............	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Küper Götz............	„ 500.—	„ 500.—
„ Hamann............	„ 500.—	„ 500.—
3. Prämien rc. für Versicherung der Baulichkeiten auf Baakenwärder.	„ 4,398.—	„ 4,349.10
	Crt.$ 21,000.—	Crt.$ 20,845. 6

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Anschaffung eines sog. Bullen zum Uebersetzen der Theerhofs-Arbeiter............Crt.$ 500.—

Art. 84.

Interimistischer Gewerbe-Ausschuß.

	Budget.	Ausgabe.
Protocoll- und Botenkosten, sowie sonstige nothwendige und kleine Ausgaben.	Crt.$ 750.—	Crt.$ 356.14½

Art. 84a.

Gewerbe-Kammer.

	Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Gehalt des Secretairs:		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 27. Juni/9. Juli 1873, Crt.$ 5000 p. A., für 3 Monat 11 Tage.	Crt.$ 1,400.—	Crt.$ 1,400.—

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Kosten der Wahlen zur Gewerbekammer............	Crt.$ 1,040. 7
Sonstige Ausgaben der Gewerbekammer (Rückstand Crt.$ 1470)............	„ 6,420.—
	Crt.$ 7,460. 7

Art. 85.

Provisorische Vergleichsbehörde für Gewerbtreibende.

		Budget.	Ausgabe.
Büreaukosten............		Crt.$ 3,700.—	
Schreiber- und Botenlohn............	Crt.$ 2,500.—		
Bücher, Schreibmaterialien und Drucksachen	„ 219.15		
Reinhaltung, Beleuchtung und Heizung	„ 332. 1½		
Einrichtung des neuen Büreaus und sonstige diverse Ausgaben	„ 328. 6		
	....		Crt.$ 3,380. 6½
		Crt.$ 3,700.—	Crt.$ 3,380. 6½

Art. 86.

Art. 86.

(Bau-Deputation.)

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe incl. Rückstand.
I. Gehalte und Pensionen.				
1. **A. Gehalte.**				
a. Hochbau:				
Bau-Director	Crt.$	8,000.—	Crt.$	8,000.—
Büreauchef	"	3,500.—	"	3,500.—
Conducteur erster Classe	"	2,700.—	"	2,700.—
Ein Zeichner	"	1,650.—	"	1,650.—
" Bauschreiber	"	1,400.—	"	1,400.—
Zwei Bau-Aufseher	"	3,000.—	"	3,000.—
b. Ingenieurwesen, Central-Büreau:				
Ober-Ingenieur	"	8,000.—	"	8,000.—
Büreauchef-Ingenieur	"	3,500.—	"	3,500.—
Conducteur erster Classe	"	3,000.—	"	3,000.—
" zweiter "	"	1,700.—	"	1,700.—
Ein Bauschreiber	"	1,800.—	"	1,800.—
" "	"	1,600.—	"	1,600.—
" Aufseher	"	1,500.—	"	1,500.—
Erste Bau-Abtheilung, Stadt excl. St. Georg.				
Abtheilungs-Ingenieur	"	5,000.—	"	5,000.—
Conducteur erster Classe	"	3,000.—	"	3,000.—
" " "	"	2,100.—	"	2,100.—
" zweiter " (vacant)	"	1,700.—	"	—.—
" " " (vacant)	"	1,500.—	"	—.—
Ein Bauschreiber	"	1,400.—	"	1,400.—
" "	"	1,200.—	"	1,200.—
Vier Aufseher à 1500 $	"	6,000.—	"	6,000.—
Zwei " à 1300 $	"	2,600.—	"	2,600.—
Zweite Bau-Abtheilung, St. Georg und Landgebiet am linken Alsterufer.				
Abtheilungs-Ingenieur	"	5,500.—	"	5,500.—
Conducteur erster Classe	"	2,400.—	"	2,400.—
" zweiter "	"	1,950.—	"	1,462. 8
(Minder-Ausgabe Crt.$ 487. 8 β in Folge Vacanz.)				
Ein Bauschreiber (vacant)	"	1,200.—	"	—.—
" Aufseher	"	1,500.—	"	1,500.—
" "	"	1,300.—	"	1,300.—
Dritte Bau-Abtheilung, St. Pauli, Steinwärder und Landgebiet am rechten Alsterufer.				
Abtheilungs-Ingenieur	"	6,000.—	"	6,000.—
Conducteur erster Classe	"	2,400.—	"	2,400.—
Ein Zeichner	"	1,500.—	"	1,500.—
" Bauschreiber	"	1,200.—	"	1,200.—
Zwei Aufseher à 1300 $	"	2,600.—	"	2,600.—
Vierte Bau-Abtheilung, Bergedorf.				
Abtheilungs-Ingenieur	"	6,000.—	"	6,000.—
Conducteur erster Classe	"	2,100.—	"	600.—
(Minder-Ausgabe Crt.$ 1500.— in Folge Vacanz.)				
	Crt.$	101,500.—	Crt.$	95,112. 8

Art. 86.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	Crt.ℳ	101,500.—	Crt.ℳ	95,112. 8
Conducteur zweiter Classe (vacant)	=	1,500.—	=	—.—
Ein Bauschreiber	=	1,200.—	=	500.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 700.— in Folge Vacanz.)				
Zwei Aufseher	=	3,000.—	=	2,625.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 375.— in Folge Vacanz.)				
c. Vermessungs-Büreau:				
Ober-Geometer	=	5,000.—	=	5,000.—
Zwei Geometer à 3000 ℳ	=	6,000.—	=	6,000.—
= Zeichner	=	3,000.—	=	3,000.—
d. Harburger Fähre:				
Commandeur	=	1,800.—	=	1,050.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 750.— in Folge Vacanz.)				
Zwei Steuerleute	=	2,400.—	=	2,400.—
Vier Maschinenmeister	=	4,200.—	=	4,200.—
e. Protocoll- und Buchführung:				
Secretair der Deputation	=	4,500.—	=	4,238. 5
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 261. 11 ß in Folge Vacanz.)				
Schreiber	=	1,200.—	=	1,200.—
Buchhalter	=	3,000.—	=	3,000.—
Assistent	=	2,400.—	=	2,400.—
Bote	=	900.—	=	900.—
B. Persönliche Zulagen.				
Ingenieur Graht	=	1,700.—	=	1,700.—
Bauschreiber Sander	=	200.—	=	200.—
Bauhof-Aufseher Mansfeldt	=	300.—	=	300.—
Geometer Sorge	=	300.—	=	300.—
= Grotrian	=	300.—	=	300.—
C. Pensionen.				
Stadtbaumeister Forsmann	=	6,000.—	=	6,000.—
Ober-Ingenieur Plath	=	4,500.—	=	4,500.—
Ober-Bauaufseher Doelke	=	1,500.—	=	1,500.—
Bau-Aufseher Heydtmann	=	750.—	=	562. 8
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 187. 8 ß durch Beginn der Pensionirung am 1. April 1873.)				
Aufseher Geisler	=	700.—	=	700.—
Wallwärter Stein, Krüger und Stilck à 600 ℳ	=	1,800.—	=	1,800.—
Gassenschauer Schultz, Tiedemann und Ortmann à 500 ℳ	=	1,500.—	=	1,500.—
Aufseher Tunnermann	=	1,000.—	=	750.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 250.— durch Beginn der Pensionirung am 1. April 1873.)				
	Crt.ℳ	162,150.—	Crt.ℳ	151,738. 5

II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten.

2. Reparaturen und Unterhaltung, Budget	Crt.ℳ	152,400.—		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- u. Bürgerschluß v. 29. Sept./15. Oct. 1873.	=	50,000.—		
			Crt.ℳ	202,400.—
Rathhaus (Unterhaltung des Mobiliars, Reinigen der Fenster, Uhrenaufziehen und Nachsehen der Feuerlöschapparate, sowie Erneuerung von Fußdecken)	Crt.ℳ	6,686. 2		
Transport	Crt.ℳ	6,686. 2	Crt.ℳ	202,400.—

Art. 86.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	Crt.ℳ	6,686. 2	Crt.ℳ 202,400.—	
Stadthaus mit Nebengebäude № 90 am Neuenwall, Häuser № 71, 73, 75 und 77 daselbst und das Verwaltungsgebäude..	"	39,656. 6		
Mobiliar im Locale der Bürgerschaft....	"	1,051.13		
Polizeiwachen, Pulvermagazine, Arsenal, Walltreppen und Schilderhäuser......	"	5,841. 2		
Büreau der Militair-Ersatz-Behörde in der Dammthorstraße № 25, ehemaliger Arsenalschuppen auf Eberhardus und alter Dragonerstall...............	"	1,113. 6		
Börse mit überdachtem Plateau........	"	6,315. 1		
Schul- und Bibliothekgebäude des Johanneums, sowie Professorenhäuser......	"	11,141.10		
Instandhaltung und Erneuerung des Mobiliars in den Schul- und Bibliothekgebäuden des Johanneums..........	"	1,909. 2		
Gewächshäuser und Wohnhaus im Botanischen Garten....................	"	3,390.13		
Anatomiegebäude und Entbindungs-Anstalt	"	374.15		
Kunsthalle, Sternwarte, Navigationsschule und Seminargebäude..............	"	10,989. 8		
Steuerpostenhäuser und Viehgehege.....	"	4,790. 6		
Zollvereinsbauten, Zollpfähle und dgl....	"	1,365.10		
Schlachthofgebäude bei Johannisbollwerk mit Inventar..................	"	3,444. 7		
Markthallen am Pferdemarkt und Hopfenmarkt mit Fischbänken, Zippelhaus....	"	435.11		
Lombardgebäude und Pfandlocale.......	"	2,258. 9		
Zucht- und Spinnhaus, Kurhaus mit Gefängnissen.....................	"	23,226.13		
Winserbaum, Hütten- und Naboisenwache, Abdeckerei.....................	"	2,677.12		
Sonstige öffentliche Gebäude..........	"	10,796. 4		
Instandhaltung und Erneuerung des Mobiliars in öffentlichen Gebäuden.......	"	4,838. 2		
Spritzen- und Kopenhäuser der Stadt und des Landgebiets nebst neuen Einrichtungen	"	8,555. 4		
Oeffentliche Privete u. Urinirgelasse (Durchspülen und Reinigen derselben).......	"	3,780.13		
Planken und Einfriedigungen..........	"	478. 3		
Reinigen der Schornsteine in den Staatsgebäuden......................	"	1,360.—		
Oefen in den Staatsgebäuden.........	"	6,068 6		
Vermiethete Staatsgebäude............	"	8,193. 1		
Schulhäuser auf Uhlenhorst, Eilbeck, im Billwärder Ausschlag, auf der Veddel, kleinen Grasbrook, Steinwärder, Roß und Eimsbüttel..................	"	4,320.12		
Schulhäuser in Stadt und Vorstadt.....	"	12,592.13		
Instandhaltung und Erneuerung von Mobiliar in den Volksschulen.........	"	8,674.15		
Transport.....	Crt.ℳ	196,327.11	Crt.ℳ 202,400.—	

Art. 86.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	Crt.ℳ 196,327.11	Crt.ℳ 202,400.—	
Forst- und Schulhäuser in den Walddörfern incl. Reisekosten für den Bau-Conducteur	" 3,019. 8		
Schreib- und Zeichnenmaterial für das Büreau des Hochbaues, nebst Reinigen desselben, sowie für Vorarbeiten......	" 12,852.13		
	Crt.ℳ 212,200.—		
Davon auf Art. 130..........	" 9,800.—		
....			Crt.ℳ 202,400.—
3. Anlegung von Urinirgelassen..........................		" 4,000.—	" 3,996.13
4. Neubau des Steuerpostenhauses in Horn..................		" 16,000.—	
Ausgabe, incl. Rückstand............	Crt.ℳ 19,800.—		
Davon auf Art. 130................	" 3,800.—		
(Rückstand Crt.ℳ 2,136.15)			" 16,000.—
5. Erneuerung des Fußbodens im Vestibul des Bibliothekgebäudes und der Balkenlage über dem Hörsaale des academischen Gymnasiums (Rückstand Crt.ℳ 2496. 1)...............		" 5,000.—	" 5,000.—
6. Erneuerung von Fußdecken im Locale der Bürgerschaft; für Malen und Tapezieren (Rückstand Crt.ℳ 2989.14).......		" 8,000.—	" 8,000.—
7. Erweiterung der Wasserleitung im Botanischen Garten behufs Bewässerung der Culturplätze (Rückstand Crt.ℳ 1224.—)..		" 2,600.—	" 2,600.—
8. Neubau eines Schlafsaales nebst Verbindungsgang für die Filial-Station des Werk- und Armenhauses in Fuhlsbüttel.....		" 9,200.—	
Ausgabe.....................	Crt.ℳ 13,768.—		
Davon auf Art. 130............	" 4,568.—		
....			" 9,200.—
9. Erbauung einer zweiten Scheune für dieselbe (Rückstand Crt.ℳ 2500.—)................................		" 25,000.—	" 25,000.—
9 a. Bauliche Herrichtung der Localitäten für die höhere Bürgerschule, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 31. März/9. Juli 1873 (Rückstand Crt.ℳ 1852.15).		" 14,500.—	" 14,500.—
		Crt.ℳ 286,700.—	Crt.ℳ 286,696.13

III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten.

Erste Bau-Abtheilung.

a. Bezirk 1—4.

10. Reparaturen und Unterhaltung..........................		Crt.ℳ 204,800.—
Gassenpflaster, incl. Umlegung größerer Pflasterstrecken und Herstellung besserer Uebergänge in den Straßen, sowie Anlegung von Trottoirs..............	Crt.ℳ 80,130.11	
Platten- und Asphalt-Trottoirs........	" 14,164. 3	
Chausseen auf dem Walle, incl. Lohn der Chausseewärter..................	" 11,403.15	
Aufhebung von Querrinnsteinen........	" 182. 6	
Alte Siele in der Stadt und auf dem Walle, incl. Lohn der Wärter.......	" 2,450. 9	
Betrieb und Unterhaltung der neuen Siele in der Stadt und Vorstadt..........	" 25,663. 6	
Transport......	Crt.ℳ 133,995. 2	Crt.ℳ 204,800.—

Art. 86.

Nr.	Gegenstand		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport......	Crt.ℳ 133,995. 2	Crt.ℳ 204,800.—	
	Beide Jungfernstiege, Alsterdamm und Rathhausgrund, incl. Lohn für die Wärter.	" 3,161.10		
	Brücken nebst den darunter und daneben befindlichen Vorsetzen, Treppen, Privets ꝛc. nebst Spurbohlenbelag..............	" 15,539.15		
	Asphaltirung auf Brücken	" 3,062.11		
	Schleusen, Durchlässe, Spülsiele, Stauungen	" 2,020. 8		
	Baggerung in den Canälen des Mittelbassins und Reinigen der Stadtgräben.	" 1,529. 1		
	Vorsetzen, Bollwerke und Landungsplätze nebst den dabei befindlichen Treppen, Stegen, Privets ꝛc.	" 4,372.—		
	Oeffentliche Krähne mit Zubehör	" 413. 7		
	Schlagung neuer Schutz- und Haltepfähle bei Brücken und Landungstreppen	" 895. 7		
	Wasserbäume in den Häfen und Canälen nebst den dahin führenden Treppen und Stegen	" 2,061.11		
	Schwimmende Zoll- und Steuerposten-Stationen am Niederhafen nebst Jollenführer- und Spritzenwächterhäuschen daselbst ..	" 2,292. 9		
	Zolljollen, Arbeitsprähme u. sonstige Stadtfahrzeuge......................	" 664.15		
	Pumpbrunnen innerhalb und außerhalb der Stadt	" 42. 8		
	Promenaden und Anpflanzungen auf dem Walle, incl. Lohn der Wärter	" 23,120.—		
	Wassersprengen auf den Wallchausseen und den Promenaden an der Binnenalster..	" 2,082.11		
	Wagenplätze und Einfriedigungen	" 718. 7		
	Messen, Peilen, Bohren und sonstige Vorarbeiten nebst Büreaukosten..........	" 4,795.14		
	Pflasterunterhaltung auf dem Grasbrook .	" 774.10		
	Wege auf dem Grasbrook	" 2,009. 1		
	....			Crt.ℳ 203,552. 3
	Neubau und Verbesserung.			
	Stadtbezirk I.			
11.	ABC-Straße, Herstellung von gutem Reihenpflaster		Crt.ℳ 8,500.—	" 8,363. 6
13.	Plattenstreifen von Cementplatten rings um die Binnenalster, im alten Jungfernstieg 6 Meter breit, an den andern Seiten 3 Meter breit, (Rückstand Crt.ℳ 136. 5)		" 18,000.—	" 18,000.—
14.	Anlagen am Dammthordamm zur besseren Aufschließung der Wallparthie am Stadtgraben		" 3,000.—	" 2,978.12
	Stadtbezirk II.			
15.	Schaarsteinwegbrücke, Ausstemmen und Verblenden der Brückenstirnen, sowie der Pfeiler und Regulirung der Deckplatten und Geländer (Rückstand Crt.ℳ 1400.10)..................		" 3,900.—	" 3,900.—
16.	Am Stintfang, Stützmauer, Ausstemmen und Verblenden der verwitterten Theile		" 6,600.—	" 6,600.—
	Stadtbezirk III A.			
17.	Bohnenstraße, Reihenpflaster in der Fahrstraße		" 5,000.—	" 4,967.14
18.	Mönkedamm, Reihenpflaster in der Fahrstraße..............		" 9,500.—	" 9,457.13
	Transport.....		Crt.ℳ 259,300.—	Crt.ℳ 257,820.—

Art. 86.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		Crt.ℳ 259,300.—	Crt.ℳ 257,820.—
19. Bei der alten Börse, hölzerne Vorsetze neben dem Kornschutendach, Erneuerung des Holms, der Schwelle, der Bohlenbekleidung und der mittleren Landungstreppe		" 4,000.—	" 3,941.11
Stadtbezirk III B.			
20. Erneuerung des Wasserbaumes beim Spenshörn		" 900.—	" 850.—
21. Große Wandrahmsbrücke, Ausstemmen und neue Verblendung der Brückenansichten, sowie der Flügelvorsetzen (Rückstand Crt.ℳ 496. 6)		" 2,700.—	" 2,700.—
22. Brook, Regulirung und Neupflasterung (Rückstand Crt.ℳ 9229.14)		" 48,000.—	" 48,000.—
Stadtbezirk IV.			
23. Georgsplatz, neues Reihenpflaster in der Fahrstraße		" 13,000.—	" 12,983. 9
26. Schulstraße und Fischmarkt, Regulirung nach dem Abbruch der Häuser am Fischmarkt		" 16,000.—	" 15,716. 2
27. Straßen- und Trottoir-Regulirungen im Allgemeinen im nicht abgebrannten Stadttheile		" 50,000.—	
Regulirung der Straße im Neß und bei der alten Börse	Crt.ℳ 5,028. 8		
Regulirung des alten Wandrahms	" 4,053. 4		
Regulirung der Schulstraße und des Fischmarktes	" 2,500.—		
Regulirung Ecke der Dammthorstraße und des Gänsemarktes	" 8,752. 2		
Straßenregulirung beim Stadttheater in der Dammthorstraße	" 5,355. 8		
Regulirung der Kibbeltwiete	" 3,359.12		
Regulirung des Pickhuben	" 4,424. 6		
Regulirung der Brauerstraße	" 3,252. 8		
Rückstand	" 13,274.—		
			" 50,000.—
		Crt.ℳ 393,900.—	Crt.ℳ 392,011. 6

b. Fährbetrieb am Grasbrook.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
28. Betrieb der Dampf- und Handfähre		Crt.ℳ 47,489.—	
Zwei Steuermannsgehülfen und zehn Fährleute	Crt.ℳ 11,525.—		
Zimmermann	" 981. 8		
Fährgeld-Einnehmer, incl. 300 ℳ Miethentschädigung	" 1,250.—		
Gehülfe desselben	" 1,000.—		
Fährhauspächter auf Wilhemsburg	" 50.—		
	Crt.ℳ 14,806. 8		
Steinkohlen	" 8,431.11		
Oel, Talg, Twist, Bleiweiß, Mennig ꝛc.	" 975. 9		
Feuerung und Beleuchtung in den Localitäten, in den Fähren und auf den Appareillen	" 675. 4		
Unterhaltung resp. Erneuerung sämmtlicher Localitäten, Fahrzeuge, Pfahlwerke, Uferwerke, Utensilien ꝛc.	" 20,749. 2		
			" 45,638. 2
29. Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien ꝛc. wegen der Fährgeld-Einnahme		" 521.—	" 410. 7
		Crt.ℳ 48,010.—	Crt.ℳ 46,048. 9

Art. 86.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Zweite Bau-Abtheilung.			
	a. St. Georg und Hammerbrook.			
30.	Reparaturen und Unterhaltung, Budget	Crt.₰ 92,700.—		
	Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. Sept./15. Oct. 1873	" 16,000.—		
			Crt.₰ 108,700.—	
	Trottoir-Verbesserung	Crt.₰ 6,183.13		
	Pflaster in St. Georg	" 5,210. 8		
	Chausseen in St. Georg	" 4,629.12		
	Wegschaffung von Querrinnsteinen und Pflasterung von Uebergängen	" 481.14		
	Pflaster im Hammerbrook	" 8,129.—		
	Pflaster auf dem Röhrendamm	" 2,201.15		
	Alleen, Anpflanzungen, Garten-Anlagen und Promenaden	" 9,134. 2		
	Einfriedigung der freien Plätze	" 315. 2		
	Brücken, Schleusen, Vorsetzen 2c.	" 23,472. 6		
	Wege und Anpflanzungen im Hammerbrook	" 6,630. 9		
	Baggerung und Reinigen der Alster	" 9,586.—		
	Ausbaggerung der Hammerbrook-Canäle ..	" 3,348.—		
	Sielwartung und Unterhaltung der Siele im Hammerbrook	" 4,925.10		
	Betrieb der Entwässerungsmaschine und der Sielpumpe	" 16,188. 4		
	Vorarbeiten	" 3,843. 6		
	Bureaukosten und Heizung	" 286.11		
	Geräthmagazin incl. Lohn eines Arbeiters	" 1,674.12		
	Waakenhauen und Aufeisen der Brücken .	" 54.—		
	Landungsstege und Vorsetzen an der Alster	" 1,176.13		
	Oeffentlicher Badeplatz in der Außenalster	" 1,126. 8		
		....		Crt.₰ 108,599. 1
	Neubau und Verbesserung.			
31.	Lübeckerthordamm, Plattenbelag auf dem südlichen Trottoir		" 2,600.—	" 2,582. 9
32.	Heidenkampsweg, zwischen Mittel- und Süd-Canal, Pflasterung, Nacherhöhung und Fußweg-Anlage		" 6,000.—	" 5,909.10
33.	Röhrendamm, Vollendung der Pflasterverbreiterung und Regulirung		" 9,000.—	" 8,875.13
34.	Steinthorplatz, Herstellung eines Plattenstreifens vom Steinthor bis Kirchen-Allee längs der Begräbnißplätze		" 1,350.—	" 1,291. 3
35.	Steinthorplatz, Plattenstreifen vom Steinthorweg bis Steindamm		" 550.—	" 53. 8
36.	Hühnerposten, Regulirung bei der Rosen-Allee (Rückstand Crt.₰ 1471.—)		" 1,500.—	" 1,500.—
37.	Straße am Mittel-Canal am Orde der Hammerbrookstraße		" 9,000.—	" 8,995.12
38.	Besenbinderhof, Vervollständigung des Plattenbelags in dem Hauptfußwege		" 2,400.—	" 2,254.13
39.	Größere Pflasterumlegungen in Nagelsweg und in diversen Straßen des Hammerbrooks		" 4,000.—	" 3,982. 9
40.	Brunnenstraße, Pflasterumlegung, Ziehen von Kante und Wasserlauf, sowie Fußweg-Regulirung		" 3,500.—	" 3,463. 7
41.	Brücke in Nagelsweg über den Mittel-Canal: Erneuerung in Stein und Eisen		" 30,000.—	
	Ausgabe, incl. Rückstand	Crt.₰ 36,500.—		
	Davon auf Art. 130	" 6,500.—		
	(Rückstand Crt.₰ 11,067.12)		....	" 30,000.—
	Transport		Crt.₰ 178,600.—	Crt.₰ 177,508. 5

Art. 86.

Nr.	Gegenstand		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport		Crt.ℳ 178,600.—	Crt.ℳ 177,508. 5
42.	Brücke in Nagelsweg über den Süd-Canal: Erneuerung in Stein und Eisen		„ 27,500.—	
	Ausgabe, incl. Rückstand	Crt.ℳ 35,000.—		
	Davon auf Art. 130	„ 7,500.—		
	(Rückstand Crt.ℳ 8,443. 1)			„ 27,500.—
43.	Brücke am Mittel-Canal: Erneuerung in Stein und Eisen		„ 30,000.—	
	Ausgabe, incl. Rückstand	Crt.ℳ 37,500.—		
	Davon auf Art. 130	„ 7,500.—		
	(Rückstand Crt.ℳ 3,451.13)			„ 30,000.—
44.	Hammerbrookschleuse: Erneuerung der beiden Sturmfluththüren		„ 2,250.—	„ 2,242. 3
45.	Brandshofschleuse: Erneuerung der beiden Vorsetzenflügel an der Elbseite		„ 4,000.—	„ 3,994. 6
			Crt.ℳ 242,350.—	Crt.ℳ 241,244.14
	b. Landgebiet am linken Alsterufer.			
46.	Reparaturen und Unterhaltung, Budget	Crt.ℳ 51,350.—		
	Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. September/15. October 1873	„ 6,000.—		
			Crt.ℳ 57,350.—	
	Alsterdorfer Damm	Crt.ℳ 475.10		
	Oldesloer Landstraße	„ 5,133.13		
	Lübecker Landstraße	„ 10,770.15		
	Berliner Landstraße	„ 4,779.10		
	Billwärder Weg	„ 4,239. 2		
	Postwege in den Walddörfern	„ 843. 7		
	Wege auf Hohenfelde	„ 8,097. 4		
	Wege auf Borgfelde	„ 3,989.—		
	Uhlenhorster Weg	„ 858.14		
	Wege in Barmbeck	„ 3,366.15		
	„ „ Eilbeck	„ 1,240. 3		
	„ „ Hamm und Horn	„ 3,749. 2		
	„ „ Winterhude	„ 1,649. 4		
	„ „ Ohlsdorf und Alsterdorf	„ 276.12		
	Reisekosten und Zeichnerarbeiten	„ 1,450. 4		
	Contractliche Reinigung der Alster oberhalb Stegen	„ 825.—		
	Schleusen, Brücken, Vorsetzen ꝛc. der oberen Alster, Baggerung vor den Schleusen, sowie Aufsicht und Inspection	„ 4,795. 5		
	Geräthmagazin incl. Lohn eines Arbeiters	„ 787.10		
				Crt.ℳ 57,328. 2
	Neubau und Verbesserung.			
47.	Lübeckerstraße, Ziehen von Kante und Wasserlauf, Auspflasterung des Sommerweges bis Lübschenbaum, zweite Hälfte		„ 8,000.—	„ 7,895.12
48.	Wandsbecker Chaussee, Pflasterverbreiterung und Reitweganlage vom Lübschenbaum bis Hirschgraben, Hälfte der Arbeit (Rückstand Crt.ℳ 4,952.—)		„ 5,000.—	„ 5,000.—
49.	Wandsbecker Chaussee, successive Fortsetzung der Pflasterung für dieses Jahr (Rückstand Crt.ℳ 712.—)		„ 7,000.—	„ 7,000.—
50.	Mittelstraße in Hamm, Ziehen von Kante und Wasserlauf, sowie Auspflasterung der Sommerwege		„ 4,300.—	„ 4,269. 1
	Transport		Crt.ℳ 81,650.—	Crt.ℳ 81,492.15

Art. 86.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	Crt.$ 81,650.—	Crt.$ 81,492.15
51. Schwarze Straße in Hamm, Pflasterumlegung, Regulirung der Kante und Umarbeitung der Fußwege	„ 2,900.—	„ 2,841. 1
52. Hammer Steindamm, Umlegung schlechter Pflasterstrecken, Herstellung eines Fußweges, Ziehen von Kante und Wasserlauf von der Wandsbecker Chaussee bis zur Eisenbahn	„ 4,250.—	„ 4,247. 3
53. Berliner Landstraße von der Hammer Kirche bis zum Letzten Heller, Umarbeitung des Fußweges, Regulirung der Kante und Pflasterumlegung, zweite Hälfte (Rückstand Crt.$ 1,206. 7)	„ 7,000.—	„ 7,000.—
54. Hamburgerstraße in Barmbeck von Schürbeck bis Rönnhaidestraße, Auspflasterung des Sommerweges, Regulirung der Kante, sowie Pflasterumlegung, Hälfte der Arbeit	„ 5,000.—	„ 4,943.14
55. Mühlendamm, Ziehen von Kante und Wasserlauf, sowie Fußweg, Regulirung auf der Ostseite (Rückstand Crt.$ 2,629.—)	„ 3,000.—	„ 3,000.—
56. Bei dem Schützenhofe, Ziehen von Kante und Wasserlauf	„ 3,500.—	„ 3,434.10
57. Umlegung verschiedener Pflasterstrecken, nämlich Oldesloer Landstraße, Barmbeckerstraße, Billwärder Weg, Lübeckerstraße	„ 6,000.—	„ 5,988. 6
58. Billwärder Weg, Herstellung eines erhöhten Fußweges, Fortsetzung der Arbeit für dieses Jahr	„ 3,800.—	„ 3,723.12
59. Erneuerung der ersten Fluthbrücke auf dem Alsterdorfer Damm in Stein und Eisen (Rückstand Crt.$ 4,920.—)	„ 5,000.—	„ 5,000.—
60. Erneuerung der hölzernen Vorsetzenflügel links am Schleusenkolk in Duvenstedt	„ 1,750.—	„ 1,708.—
61. Erneuerung der hölzernen Vorsetze oberhalb der Mellenburger Schleuse, sowie Ersetzung eines Theils derselben durch Felsenvorsetzen	„ 3,150.—	„ 3,145. 9
62. Erneuerung eines Theils der hölzernen Vorsetzen unterhalb der Raderschleuse	„ 900.—	„ 844. 4
63. Tannen Allee in Wohldorf, Auspflasterung des Weges, letzter Theil	„ 1,680.—	„ 1,659. 1
64. Wegebau in den Walddörfern, successive Auspflasterung resp. Kiesaufschüttung	„ 4,500.—	„ 2,974.15
65. Weg nach dem Eulenkrug in Volksdorf, Auspflasterung des Weges	„ 1,200.—	„ 1,199. 2
66. Weg nach dem Grünen Jäger in Farmsen, Auspflasterung des Weges	„ 1,200.—	„ —.—
67. Verlegung eines Theils des Weges von Ahrensburg nach Groß-Hansdorf, über die Wiese des Vollhufners Meyer	„ 1,200.—	„ 1,200.—
68. Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger	„ 10,000.—	„ —.—
	Crt.$ 147,680.—	Crt.$ 134,402.12

Dritte Bau-Abtheilung.

a. Vorstadt St. Pauli, Landgebiet bis zur Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn, Steinwärder, kleiner Grasbrook und Harburger Weg.

69. Reparaturen und Unterhaltung, Budget......	Crt.$ 60,250.—	
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. September/15. October 1873	„ 6,500.—	
		Crt.$ 66,750.—
Straßenpflaster	Crt.$ 12,079. 9	
Trottoir-Regulirung	„ 7,894. 1	
Uebergänge	„ 915. 8	
Glacis-Chaussee	„ 4,627.11	
Transport......	Crt.$ 25,516.13.	Crt.$ 66,750.—

Art. 86.

Nr.			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport......	Crt.$ 25,516.13	Crt.$ 66,750.—	
	Wegewärterlohn	„ 1,549.—		
	Fußwege, Alleen, Anpflanzungen.........	„ 9,130.15		
	Alte Siele........................	„ 170.14		
	Freie Plätze vor den Thoren	„ 157. 8		
	Central-Schlachtviehmarkt, Viehhof und Viehgehege	„ 5,823.13		
	St. Pauli Markt- und Landungsplatz.....	„ 886. 4		
	Vorsetzen, Brücken, Wasserbäume und Treppen	„ 2,880.15		
	Wassersprengen	„ 1,957. 6		
	Messen, Peilen, Bohren und sonstige Vorarbeiten und Kosten bei den Löhnungen.	„ 2,839.—		
	Bureaukosten, Heizung 2c..............	„ 342.14		
	Geräthmagazin incl. Lohn eines Arbeiters.	„ 1,071.13		
	Wege und Brücken auf Steinwärder und dem kleinen Grasbrook..............	„ 7,960. 3		
	Unterhaltung des Harburger Weges......	„ 4,104.13		
	....			Crt.$ 64,392. 3
70.	Am neuen Pferdemarkt, Verbreiterung der Straße zwischen Eimsbüttelerstraße und Jägerstraße....................		„ 4,000.—	„ 3,946. 3
71.	Erneuerung von abgängigen Pflasterungen in verschiedenen Straßen St. Pauli's............................		„ 10,000.—	„ 9,999. 4
72.	Verlängerung der Vorsetze des Staats-Landungsplatzes am Pinnasberg		„ 3,000.—	
	Ausgabe	Crt.$ 3,349. 8		
	Davon auf Art. 130...............	„ 349. 8		
	....			„ 3,000.—
73.	Eimsbüttelerstraße und Reeperbahn, Anfertigung einer eisernen Einfriedigung an der Garten-Anlage		„ 460.—	„ 456.12
74.	Herstellung einer Entwässerung in der Norder-Elbstraße, kleiner Grasbrook.................................		„ 4,400.—	„ 4,399. 8
75.	Straßen- und Trottoir-Regulirungen im Allgemeinen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger		„ 15,000.—	
	Regulirung der Marktstraße in St. Pauli....	Crt.$ 6,369. 5		
	Rückstand.........................	„ 8,630.11		
	....			„ 15,000.—
			Crt.$ 103,610.—	Crt.$ 101,193.14

b. Landgebiet am rechten Alsterufer.

Nr.			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
76.	Reparaturen und Unterhaltung, Budget......	Crt.$ 63,400.—		
	Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. Sept./15. Oct. 1873	„ 4,000.—		
			Crt.$ 67,400.—	
	Eimsbütteler Chaussee..................	Crt.$ 3,872. 4		
	Grindel- und Hoheluft-Chaussee	„ 6,345. 9		
	Rothenbaum- und Eppendorfer Chaussee...	„ 10,139. 7		
	Harvestehuder Grand-Chaussee...........	„ 1,395. 8		
	Eppendorfer Landstraße.................	„ 4,091. 8		
	Alsterkruger Chaussee nebst Alsterkruger Brücke	„ 5,000. 5		
	Langenhorner Chaussee.................	„ 4,182.11		
	Weg nach dem Ochsenzoll..............	„ 4,755.—		
	Vorsteler Chaussee	„ 1,075.—		
	Transport......	Crt.$ 40,857. 4	Crt.$ 67,400.—	

Art. 86.

Nr.	Bezeichnung		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport	Crt.ℳ 40,857. 4	Crt.ℳ 67,400.—	
	Fuhlsbütteler Weg und Hummelsbütteler Landstraße	„ 1,310. 5		
	Neue Chaussee nach Eimsbüttel und Sternschanzen Anlagen	„ 7,096. 7		
	Wege in den Vogteien Rotherbaum und Harvestehude	„ 10,177.10		
	Nebenwege in Eimsbüttel	„ 2,174.11		
	Nebenwege in Eppendorf und Winterhuder Brücke	„ 1,621. 4		
	Nebenwege in Fuhlsbüttel, Groß Borstel und Langenhorn	„ 535. 1		
	Reinigung des Isebeck	„ 347. 8		
	Messen, Peilen, Bohren und Reisekosten	„ 907.10		
	Geräthmagazin incl. Lohn eines Arbeiters	„ 1,577. 8		
				„ 66,605. 4
	Neubau und Verbesserung.			
77.	Alster-Glacis, Vollendung des Reihenpflasters (Rückstand Crt.ℳ 4,717.11)		„ 8,200.—	„ 8,200.—
78.	Grindelberg, Auspflasterung von Sommerwegen		„ 4,000.—	„ 3,608.—
79.	Mittelweg, Fortsetzung der Pflasterung und Verbreiterung bis Schultzweg		„ 7,500.—	
	Ausgabe	Crt.ℳ 9,193.10		
	Davon auf Art. 130	„ 1,693.10		
				„ 7,500.—
80.	Langenfelder Damm, Pflasterumlegung		„ 2,000.—	„ 1,988. 6
81.	Eppendorfer Looge, Regulirung der Promenade vor derselben		„ 3,000.—	„ 2,997. 9
82.	Eppendorfer Landstraße, Fortsetzung der Neupflasterung abgängiger Pflasterstrecken		„ 3,000.—	„ 2,993. 1
83.	Kirchenweg in Eppendorf, Umpflasterung und Verbreiterung		„ 5,000.—	„ 4,992. 5
84.	Pflasterung des Fährdammes nach der Uhlenhorster Fähre		„ 5,200.—	„ 5,198. 9
85.	Anlage von gepflasterten Uebergängen		„ 5,000.—	„ 4,970. 1
86.	Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet am rechten Alsterufer nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger (Rückstand Crt.ℳ 9,977.—)		„ 10,000.—	„ 10,000.—
			Crt.ℳ 120,300.—	Crt.ℳ 119,053. 3
	Vierte Bau-Abtheilung.			
	Bergedorf.			
86 a.	Bergedorf, Unterhaltung der amtlichen Gebäude, Chausseen, Brücken und Deiche		Crt.ℳ 7,200.—	Crt.ℳ 7,190. 7
	IV. Im Allgemeinen.			
87.	Unterhaltung der Geräthschaften für die Arbeiten der Bau-Deputation		Crt.ℳ 16,000.—	Crt.ℳ 15,790.12
88.	Veteranen-Arbeiten		„ 21,000.—	„ 17,422. 1
89.	Vermessungs-Arbeiten		„ 31,500.—	
	Vermessungs-Arbeiten für den Staat und Private	Crt.ℳ 15,992. 9		
	Erhaltung des Katasters	„ 6,298. 2		
	Fortsetzung der Reductionsarbeiten	„ 6,000.—		
	Herstellung von Lithographien im Maaßstabe 1 : 4000	„ 295.—		
	Transport	Crt.ℳ 28,585.11	Crt.ℳ 68,500.—	Crt.ℳ 33,212.13

Art. 86.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport	Crt.₰ 28,585.11	Crt.₰ 68,500.—	Crt.₰ 33,212.13
	Anfertigung von Durchzeichnungen der Landesvermessung	" 797.—		
	Rückstand	" 2,105.—		
				" 31,487.11
90.	Sonstige Ausgaben		" 36,300.—	
	Central-Büreau der ersten Section der Bau-Deputation: für Schreibmaterial, Anfertigung von Rissen, lithographischen Abdrücken, Reinigung des Büreaus, Bücher für den Buchhalter und Lohn für den Boten	Crt.₰ 8,016.13		
	Anschaffung von Büchern, Schreib- und Zeichnenmaterial für das Sielbau-Büreau	" 1,125.10		
	Netzblätter der trigonometrischen Vermessung und Einzeichnung der gebaueten Siele	" 650. 8		
	Auf Verlangen anderer Behörden zu liefernde Placate oder auszuführende Arbeiten	" 3,973.10		
	Unterhaltung der Schwanennester auf der Alster und Anschaffung von Futter für die Schwäne	" 2,819.—		
	Consultationen von Special-Technikern bei größeren Anlagen und Instructionsreisen der Beamten	" 2,006. 8		
	Unterhaltung der Stadtbaumschule	" 1,751. 2		
	Arbeiten auf Staatsländereien, Reinigen von Auen, Pflasterung von Staats-Deichstrecken ꝛc.	" 1,814. 7		
	Straßenbezeichnungen in der Stadt, Vorstadt und dem gesammten Landgebiet	" 1,346.11		
	Vergütung an den Maschinenmeister der Hammerbrook-Entwässerungsmaschine für Ueberwachung des Betriebes der Firnißkocherei	" 100.—		
	Buchdrucker- und Buchbinderkosten	" 703.14		
	Anschaffung von Büchern über Civil-, Wasser- und Straßenbau	" 637. 4		
				" 24,945. 7
			Crt.₰ 104,800.—	Crt.₰ 89,645.15

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
91.	V. Nothwendige und kleine Ausgaben		Crt.₰ 5,000.—	
	Reparatur des Stationsgebäudes an der Sternschanze	Crt.₰ 125.14		
	Ehrengeschenk an den Ingenieur Horst zum 25jährigen Jubiläum	" 466.11		
	Ehrengeschenk an die Chausseewärter Schilling und Griese, wie vor	" 83. 6		
	Ehrengeschenk für den Sielwärter Behrs I, wie vor	" 41.11		
	Vergütung für Assistenz bei der Buchführung	" 100.—		
	Beihülfe zu einer Badecur des Ingenieurs Boockholtz	" 625.—		
	Unterstützung kranker Arbeiter	" 200.—		
	Unterstützung des Arbeiters Haase	" 126.—		
				Crt.₰ 1,768.10
			Crt.₰ 5,000.—	Crt.₰ 1,768.10

Art. 86.

Recapitulation.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe incl. Rückstand.
I. Gehalte und Pensionen	Crt.℔	162,150.—	Crt.℔	151,738. 5
II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten	"	286,700.—	"	286,696.13
III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten:				
Erste Bau-Abtheilung:				
a. Stadtbezirk I—IV	"	393,900.—	"	392,011. 6
b. Fährbetrieb am Grasbrook	"	48,010.—	"	46,048. 9
Zweite Bau-Abtheilung:				
a. St. Georg und Hammerbrook	"	242,350.—	"	241,244.14
b. Landgebiet am linken Alsterufer	"	147,680.—	"	134,402.12
Dritte Bau-Abtheilung:				
a. St. Pauli, Steinwärder, Kleiner Grasbrook	"	103,610.—	"	101,193.14
b. Landgebiet am rechten Alsterufer	"	120,300.—	"	119,053. 3
Vierte Bau-Abtheilung:				
Bergedorf	"	7,200.—	"	7,190. 7
IV. Im Allgemeinen	"	104,800.—	"	89,645.15
V. Nothwendige und kleine Ausgaben	"	5,000.—	"	1,768.10
	Crt.℔	1,621,700.—	Crt.℔	1,570,994.12

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Schnee- und Eisarbeiten	Crt.℔	5,235. 6
Desinficirung der öffentlichen Bedürfniß-Anstalten	"	2,858.14
Spülen und Fegen der Straßen in Anlaß der Cholera	"	3,155. 4
Zuwerfung des vormaligen Spülgrabens auf zwei vermietheten Bleichen an der Bleicherstraße	"	2,657. 2
Herstellung der früheren Räumlichkeiten des Untersuchungsgerichts im Stadthause	"	6,145. 7
Bauliche Veränderungen im Lombardgebäude	"	1,082.13
Herstellung einer Loge für den Kastellan des Verwaltungsgebäudes (Rückstand Crt.℔ 358.11)	"	1,100.—
Anschaffung von Marquisen für Büreaus am Neuenwall № 71/77	"	1,307. 4
Erbauung eines Wachgebäudes der Hafenrunde bei der Hammerbrookschleuse (Rückstand Crt.℔ 1862.15)	"	4,400.—
Desgleichen bei der Brookthorschleuse (Rückstand Crt.℔ 2320.—)	"	5,800.—
Reparatur und Einrichtung des ehemaligen Exercierschuppens zum Reserve-Lazareth	"	7,437. 4
Einrichtung des ehemals Cramer'schen Hauses zu Büreauzwecken (Rückstand Crt.℔ 1463.12)	"	10,000.—
Bauliche Veränderungen im Handelsstatistischen Büreau (Rückstand Crt.℔ 1958. 6)	"	4,800.—
Anlage eines provisorischen Pissoirs am Neuenwall	"	322.13
Umbau eines Windfangs und Anschaffung von Schultischen für das Schulhaus in Eilbeck	"	505. 5
Bauliche Aenderungen im Hause Domstraße 10 und Anschaffung von Schulmobiliar für dasselbe	"	5,516. 3
Aenderungen am Mobiliar der Realschule	"	1,328.12
Nachbewilligung für Inventar-Anschaffung für die Allermöher Schule	"	63.—
Kosten wegen Betheiligung an der Wiener Ausstellung	"	1,000.—
Schlußzahlung an den Kupferstecher Werner	"	1,000.—
Nachbewilligung für den Neubau eines Kathens auf dem Pachtgute Roß (Budget für 1872 Art. 81 Rubr. 5)	"	2,550.—
Transport	Crt.℔	68,265. 7

Art. 87.

		Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	Crt.ℳ	68,265. 7
Mehr-Ausgabe auf		
Rubr. 2, Reparaturen und Unterhaltung im Hochbau (Rückstand Crt.ℳ 3359. 9)	„	9,800.—
„ 4, Neubau des Steuerpostenhauses in Horn (Rückstand Crt.ℳ 3800.—)	„	3,800.—
„ 8, Neubau eines Schlafsaales für die Filial-Station des Werk- und Armenhauses in Fuhlsbüttel (Rückstand Crt.ℳ 1876.13)	„	4,568.—
„ 41, Brücke in Nagelsweg über den Mittelcanal, Erneuerung (Rückstand Crt.ℳ 6500.—)	„	6,500.—
„ 42, Desgleichen über den Südcanal (Rückstand Crt.ℳ 7500.—)	„	7,500.—
„ 43, Brücke am Mittelcanal, Erneuerung (Rückstand Crt.ℳ 7500.—)	„	7,500.—
„ 72, Verlängerung der Vorsetze des Staats-Landungsplatzes am Pinnasberg	„	349. 8
„ 79, Mittelweg, Fortsetzung der Pflasterung und Verbreiterung bis Schultzweg	„	1,693.10
	Crt.ℳ	109,976. 9

Art. 87.

(Bau-Deputation.)

Section für den Strom- und Hafenbau.

a. Gehalte und Gagen.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe.
1. Wasserbau-Direction:					
Wasserbau-Director		Crt.ℳ	8,000.—	Crt.ℳ	8,000.—
Persönliche Zulage an denselben, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 31. März/23. April 1873, Crt.ℳ 10,000.— p. A., vom 23. April bis ult. December		„	6,895.10	„	6,895.10
Bureauchef und Ingenieur		„	3,500.—	„	3,500.—
Buchhalter		„	2,400.—	„	2,400.—
Bauschreiber und Zeichner		„	1,800.—	„	1,050.—
Bote		„	900.—	„	900.—
2. Erster Bezirk, Hamburg, incl. Bergedorf:					
Wasserbau-Inspector		„	5,500.—	„	5,500.—
Vier Conducteure erster Classe		„	9,600.—		
Ein Conducteur	Crt.ℳ 2,700.—				
„ „	„ 2,400.—				
„ „	„ 1,925.—				
				„	7,025.—
Drei Conducteure zweiter Classe		„	4,900.—		
Ein Conducteur	Crt.ℳ 1,900.—				
„ „	„ 1,500.—				
„ „	„ 1,500.—				
				„	4,900.—
Persönliche Zulage an Conducteur Fischer		„	800.—	„	800.—
Bauschreiber		„	1,500.—	„	1,500.—
Stackmeister für die untere Elbstrecke		„	1,200.—	„	1,191. 7
„ „ „ obere „		„	1,200.—	„	1,200.—
Transport		Crt.ℳ	48,195.10	Crt.ℳ	44,862. 1

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.℔ 48,195.10	Crt.℔ 44,862. 1
Baggermeister		„ 1,380.—	„ 1,380.—
Taucherglocke, Schiffer		„ 840.—	„ 840.—
Aufseher der Erdarbeiten		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Magazin-Aufseher und Wasserstands-Beobachter		„ 1,650.—	
Magazin-Aufseher	Crt.℔ 946. 4		
Wasserstands-Beobachter	„ 695. 6		
			„ 1,641.10
Sechs Ordonnanzen und Jollenführer des Directors, des Inspectors, der Conducteure und des Baggermeisters		„ 4,536.—	„ 4,536.—
Lagermeister		„ 1,200.—	„ 1,200.—
3. Zweiter Bezirk, Cuxhaven:			
Wasserbau-Inspector		„ 6,000.—	„ 6,000.—
Ein Conducteur erster Classe		„ 2,400.—	„ 2,400.—
„ „ zweiter „		„ 1,700.—	„ 1,700.—
Bauschreiber		„ 1,400.—	„ 1,400.—
Zimmerparlier		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Persönliche Zulage für den Parlier Schuchmacher		„ 400.—	„ 400.—
Aufseher		„ 1,100.—	„ 1,100.—
Magazin-Wärter, Wasserstands-Beobachter und Ordonnanz		„ 2,275.—	
Magazin-Wärter	Crt.℔ 786. 7½		
Wasserstands-Beobachter	„ 697.11		
Ordonnanz des Inspectors	„ 691. 4		
			„ 2,175. 6½
4. Baggerwesen:			
Bagger № II		„ 3,320.—	
Capitain	Crt.℔ 1,320.—		
Maschinenmeister	„ 1,200.—		
Heizer	„ 800.—		
			„ 3,320.—
Bagger № III		„ 4,920.—	
Capitain	Crt.℔ 1,680.—		
Steuermann	„ 225.—		
Maschinenmeister	„ 1,500.—		
Heizer	„ 840.—		
			„ 4,245.—
Bagger № IV		„ 4,680.—	
Capitain	Crt.℔ 1,500.—		
Steuermann	„ 900.—		
Maschinenmeister	„ 1,440.—		
Heizer	„ 840.—		
			„ 4,680.—
Bagger № V		„ 3,780.—	
Capitain	Crt.℔ 1,500.—		
Maschinenmeister	„ 1,440.—		
Heizer	„ 840.—		
			„ 3,780.—
Bagger № VI für Cuxhaven		„ 1,980.—	
Maschinenmeister und Schiffer	Crt.℔ 1,200.—		
Heizer	„ 780.—		
			„ 1,980.—
Transport		Crt.℔ 94,156.10	Crt.℔ 90,040. 1½

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.$ 94,156.10	Crt.$ 90,040. 1½
Schleppboot „Brilliant"		„ 4,680.—	
Capitain	Crt.$ 1,500.—		
Steuermann	„ 900.—		
Maschinenmeister	„ 1,440.—		
Heizer	„ 840.—		
			„ 4,680.—
Schleppboot „Hermann"		„ 3,780.—	
Capitain	Crt.$ 1,500.—		
Maschinenmeister	„ 1,440.—		
Heizer	„ 840.—		
			„ 3,780.—
Schleppboot „Woltmann" für Cuxhaven		„ 2,200.—	
Schiffer	Crt.$ 1,100.—		
Maschinenmeister	„ 1,100.—		
			„ 2,200.—
Baggerei-, Strompolizei- und Flethen-Aufseher		„ 9,700.—	„ 9,252. 4
		Crt.$ 114,516.10	Crt.$ 109,952. 5½
b. Unterhaltung und Betrieb.			
Erster Bezirk, Hamburg, incl. Bergedorf.			
5. Büreaukosten		Crt.$ 9,000.—	
Centralbüreau, Beleuchtung, Reinigung	Crt.$ 348. 1		
Kanzleikosten, Druckkosten, Papier, Lithographie	„ 4,285. 8		
Vermessungen, Bibliothek	„ 1,572.12		
Inspectionstouren, Dienstreisen, Diverses	„ 1,048. 8		
Ausgaben für den Bergedorfer District	„ 1,467. 9½		
			Crt.$ 8,722. 6½
6. Strom- und Uferwerke		„ 48,500.—	
Unterhaltung der Stackwerke	Crt.$ 39,008.13		
„ „ Rammwerke	„ —.—		
„ „ Dämme und Deiche	„ 1,410. 2½		
„ „ Weidenpflanzungen	„ 4,144. 2		
„ „ Ufer und Stacke mit Beschüttungsmaterial	„ 3,400.12		
Verschiedene Reparaturen	„ 528.12½		
			„ 48,492.10
7. Hafenwerke		„ 66,000.—	
Unterhaltung der Duc d'Alben	Crt.$ 24,023. 4		
„ „ Schlengel	„ 730.10		
„ „ Brücken und Fährstellen	„ 15,879. 4½		
„ des Sandthorquais	„ 20,468.10½		
„ „ Kaiserquais	„ 808. 9½		
„ der Geräthe	„ 1,628. 1½		
Verschiedene Reparaturen und Wachtlohn auf dem Zimmerplatz	„ 1,790. 7½		
			„ 65,328.15½
8. Baggerei:			
Budget	Crt.$ 330,000.—		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- u. Bürgerschluß vom 29. Aug./10. Sept. 1873	„ 120,000.—		
		„ 450,000.—	
Transport		Crt.$ 573,500.—	Crt.$ 122,544.—

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.⅌ 573,500.—	Crt.⅌ 122,544.—
Bagger № II.....Matrosen	Crt.⅌ 4,810.—		
Unterhaltung	= 3,152.14		
Kohlen, Fett 2c.	= 3,999. 5½		
Transport des Baggermaterials	= 30,977.14		
= = III.....Matrosen	= 6,332.—		
Unterhaltung	= 2,672. 6		
Kohlen, Fett 2c.	= 3,255. 7½		
Transport des Baggermaterials	= 68,135. 4		
= = IV.....Matrosen	= 7,172.—		
Unterhaltung	= 9,006.11½		
Kohlen, Fett 2c.	= 10,460.10		
Transport des Baggermaterials	= 34,696. 8		
= = V.....Matrosen	= 6,320. 8		
Unterhaltung	= 4,741. 1		
Kohlen, Fett 2c.	= 5,039. 6½		
Transport des Baggermaterials	= 55,049. 5½		
Schleppboot Brilliant, Matrosen	= 1,584.—		
Unterhaltung	= 2,505. 8½		
Kohlen, Fett 2c.	= 10,047. 6		
= Hermann, Matrosen	= 2,917. 5		
Unterhaltung	= 2,145.15		
Kohlen, Fett 2c.	= 10,268. 9		
Feste Schuten, Unterhaltung	= 4,109. 7½		
Klappschuten, Unterhaltung	= 8,990. 2		
Taucherglocke, Unterhaltung	= 487.11		
Drehewer-Baggerei	= 14,868.15½		
Handbaggerei	= 62,588.12½		
Peilen und sonstige Nebenarbeiten der Baggerei	= 33,093.—		
Baggerei mittelst Privatbagger	= 40,092. 5		
			= 449,520. 6½
9. Gebäude		= 2,000.—	
Unterhaltung des Waarenschauers	Crt.⅌ 142.12½		
= = Kornschutenschauers	= —.—		
= der Beamtenwohnungen	= 136. 4		
= = Arbeits- und Geräthschuppen	= 610. 6½		
= des Fluthmessergebäudes	= 77.—		
= der Baaken	= 1,033. 7½		
			= 1,999.14½
10. Betrieb der Brookthorschleuse		= 2,500.—	= 2,464. 8
11. Unterhaltung der Zollvereinsbauten		= 4,000.—	
Ausgabe	Crt.⅌ 4,964. 3½		
Davon auf Art. 130	= 964. 3½		
			= 4,000.—
12. Eisarbeiten		= 33,000.—	= 4,036. 3
13. Anlagen auf Baakenwärder		= 1,050.—	= 990. 4½
Transport		Crt.⅌ 616,050.—	Crt.⅌ 585,555. 4½

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	Crt.ℳ 616,050.—	Crt.ℳ 585,555. 4½
14. Badeplätze auf Steinwärder und Grasbrook...............	„ 1,200.—	„ 537.—½
Zweiter Bezirk, Cuxhaven.		
15. Büreaukosten...................................	„ 1,000.—	„ 999. 4½
16. Strom- und Uferwerke..............................	„ 40,000.—	„ 39,888.11
17. Hafenwerke.....................................	„ 7,000.—	„ 6,998. 2
18. Baggerei.......................................	„ 18,000.—	„ 17,999.10½
19. Gebäude..	„ 4,400.—	
Stackmagazin und Zimmerplatz..........Crt.ℳ 175. 2½		
Hafenmagazin, Tonnenlager und Kohlenschauer........................ „ 8. 2½		
Lootsen-Wachthaus und Wachtgebäude.... „ 150. 3½		
Signalgebäude....................... „ 4,064. 5		
....		„ 4,397.13½
20. Magazin mit Geräthen und Tauwerk..................	„ 5,000.—	
Unterhaltung der Geräthe und Ergänzung des Tauwerks......................Crt.ℳ 2,262. 3		
Nebenarbeiten im Magazin rc............ „ 2,699. 3		
....		„ 4,961. 6
	Crt.ℳ 692,650.—	Crt.ℳ 661,337. 4½

c. Neue Anlagen und Anschaffungen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Erster Bezirk, Hamburg, incl. Bergedorf.		
20a. Strom-Correction bei Geesthacht..........................	Crt.ℳ 7,000.—	Crt.ℳ 6,999.14½
20b. „ beim Bergedorfer Krauel und der Riepenburg.	„ 30,000.—	„ 29,967. 4
Zweiter Bezirk, Cuxhaven.		
21. Fortsetzung des Stackbaues vor dem Grodener und Neufelder Ufer..	„ 40,000.—	„ 39,994.13
22. Sicherung des Neuwerker Außendeiches, Fortsetzung..........	„ 1,500.—	„ 1,256. 8
23. Fortsetzung des Uferwerkes auf Neuwerk...................	„ 9,000.—	„ 8,997.—½
	Crt.ℳ 87,500.—	Crt.ℳ 87,215. 8

d. Im Allgemeinen.

24. Nothwendige und kleine Ausgaben, incl. Gnadenquartale bei Sterbefällen..		Crt.ℳ 5,043. 8
Reparatur des Kessels am Dampfschiff Woltman.	Crt.ℳ 200.—	
Anschaffung eines kleinen Ewers..............	„ 350.—	
Erhöhung der Hausworth auf Schwormstädt Grundstück am Gauort....................	„ 223. 5	
Vermessung des Amtes Ritzebüttel............	„ 450.—	
Reparaturen an Gebäuden in Cuxhaven.......	„ 431.10½	
Entschädigung für Beschädigung dreier Kähne durch das Dampfschiff Brilliant................	„ 53.12	
Entschädigung für Beschädigung eines Ewers ...	„ 200.—	
Inspectionstour nach der Oberelbe............	„ 389.11	
Reisekosten nach Wien an Ingenieur Buchheister.	„ 350.—	
Advocaturkosten............................	„ 45.—	
Unterstützung verletzter Arbeiter..............	„ 539.—½	
Unterstützung an die Wittwe des Arbeiters H. N. Bührcke...........................	„ 75.—	
Unterstützung an den Matrosen Hempel........	„ 160.—	
Gnadenquartal an die Wittwe des Capitains Meyburg..............................	„ 420.—	
Transport......	Crt.ℳ 3,887. 7	Crt.ℳ 5,043. 8

Art. 88.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	Crt.ℳ 3,887. 7	Crt.ℳ 5,043. 8
Gnadenquartal an die Wittwe des Schreibers Ohlendorf	„ 375.—	
Gnadenquartal an die Wittwe des Maschinisten Krüss	„ 360.—	
Gnadenquartal an die Wittwe des Maschinisten Beran	„ 300.—	
....		Crt.ℳ 4,922. 7
25. Ruhegehalte und Unterstützungen:		
Aufseher Gothry	„ 730.—	„ 582.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 148.— in Folge Ablebens.)		
Wächter Vollmer	„ 547. 8	„ 547. 8
Heizer Braun	„ 600.—	„ 600.—
26. Instructionsreisen der Beamten	„ 2,000.—	„ 1,250.—
	Crt.ℳ 8,921.—	Crt.ℳ 7,901.15

Recapitulation.

a. Gehalte und Gagen	Crt.ℳ 114,516.10	Crt.ℳ 109,952. 5½
b. Unterhaltung und Betrieb	„ 692,650.—	„ 661,337. 4½
c. Neue Anlagen und Anschaffungen	„ 87,500.—	„ 87,215. 8
d. Im Allgemeinen	„ 8,921.—	„ 7,901.15
	Crt.ℳ 903,587.10	Crt.ℳ 866,407. 1

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Rammungen im Ericusgraben, Oberhafen und Oberhafen-Canal	Crt.ℳ 14,430. 2½
Anfertigung von Gegenständen zur Wiener Ausstellung	„ 5,005. 5
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 11, Unterhaltung der Zollvereinsbauten	„ 964. 3½
	Crt.ℳ 20,399.11

Art. 88.

(Bau-Deputation.)

Section für die Stadt-Wasserkunst.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
a) Ingenieur-Büreau:		
Ingenieur	Crt.ℳ 5,000.—	Crt.ℳ 5,000.—
Betriebs-Inspector, incl. 600 ℳ persönlicher Zulage für den jetzigen Inspector	„ 3,600.—	„ 3,600.—
Ingenieur-Assistent	„ 1,800.—	„ 1,800.—
Buchführer	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Bote	„ 900.—	„ 900.—
Sieben Maschinenmeister (1 Maschinenmeister bei freier Wohnung	„ 8,100.—	„ 7,962. 8
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 137. 8 in Folge Vacanz.)		
Platzaufseher auf Rothenburgsort (bei freier Wohnung)	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Zwei Straßenaufseher à 1000 ℳ	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Lagermeister (bei freier Wohnung)	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Sechs Schoßschließer	„ 5,100.—	„ 5,100.—
Transport......	Crt.ℳ 29,700.—	Crt.ℳ 29,562. 8

Art. 88.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		Crt.$ 29,700.—	Crt.$ 29,562. 8
b) Verwaltungs-Büreau:			
Büreau-Vorstand		" 4,000.—	" 4,000.—
Erster Beamter		" 2,000.—	" 2,000.—
Zweiter "		" 1,500.—	" 1,500.—
Dritter "		" 1,300.—	" 1,300.—
Vierter "		" 1,200.—	" 1,200.—
Fünfter "		" 1,100.—	" 1,100.—
Sechster "		" 900.—	" 900.—
		Crt.$ 41,700.—	Crt.$ 41,562. 8
2. Pensionen:			
Maschinenmeister Rathmann		" 650.—	" 162. 8
(Minder-Ausgabe Crt.$ 487. 8 in Folge Ablebens.)			
Schoßschließer Kaufmann		" 650.—	" 650.—
3. Büreaukosten		" 10,200.—	
a) Ingenieur-Büreau:			
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreib- und Zeichnenmaterial	Crt.$ 2,425. 9		
Reinigung und Unterhaltung der Büreaus, Zeitungen, Fuhrlohn, Grundmiethe, Feuercasse 2c.	" 1,845. 1		
Amtskleidung der Schoßschließer und Aufseher	" 509.—		
Entschädigung der Schoßschließer für die Weihnachtsammlungen	" 600.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 1,638. 9		
b) Verwaltungs-Büreau:			
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreibmaterial	" 2,328. 5		
Temporaire Aushülfe, Reinigung und Unterhaltung der Büreaus, Zeitungen, Fuhrlohn, Briefporto und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	" 3,003. 4		
	Crt.$ 12,349.12		
Davon auf Art. 130	" 2,149.12		
			" 10,200.—
4. Betrieb und Unterhaltung		" 252,400.—	
Steinkohlen	Crt.$ 110,320.14½		
Talg, Oel, Twist, Heede 2c.	" 12,366. 9		
Gas	" 8,898. 2½		
Bassins, Canäle, Platz und Gebäude auf Rothenburgsort	" 17,333.14		
Baulichkeiten auf dem Lagerplatz	" 462.—		
Maschinen und Dampfkessel	" 31,091.10		
Röhrennetz, Nothpfosten, Hochreservoire, Freibrunnen, Schläuche und Sprengvorrichtungen	" 71,886, 5		
Reparatur der Schosse, Wassermesser und des sonstigen Materials, sowie Ergänzung und Unterhaltung der Werkzeuge und Geräthe	" 8,480.15		
Schließklappen	" 1,901.13		
	Crt.$ 262,742. 3		
Davon auf Art. 130	" 10,342. 3		
			" 252,400.—
Transport		Crt.$ 305,600.—	Crt.$ 304,975.—

Art. 89. 90.

	Budget.	Ausgabe.
Transport......	Crt.₰ 305,600.—	Crt.₰ 304,975.—
5. Umwandlung eines Theils der Zweignothpfosten in Hauptnothpfosten	" 10,000.—	" 9,996.15
6. Ausdehnungsleitungen und Ergänzungen	" 40,000.—	" 37,689.14
	Crt.₰ 355,600.—	Crt.₰ 352,661.13

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:	Ausgabe incl. Rückstand.
Wasserversorgung des Werk- und Armenhauses und Anlage von Nothpfosten daselbst (Rückstand Crt.₰ 466. 4)	Crt.₰ 11,000.—
Mehr-Ausgabe auf	
Rubr. 3, Büreaukosten	" 2,149.12
" 4, Betrieb und Unterhaltung	" 10,342. 3
	Crt.₰ 23,491.15

Art. **89.**

Militair-Ersatz-Behörden.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission		Crt.₰ 4,500.—	Crt.₰ 4,500.—
Actuar		" 2,500.—	" 2,500.—
Erster Schreiber		" 1,500.—	" 1,500.—
Zweiter "		" 1,350.—	" 1,350.—
Dritter "		" 1,200.—	" 1,200.—
Vierter "		" 1,000.—	" 1,000.—
Schreiber und Bote		" 900.—	" 900.—
		Crt.₰ 12,950.—	Crt.₰ 12,950.—
2. Sonstige Ausgaben		" 9,000.—	
Druck- und Buchbinderarbeiten	Crt.₰ 1,084. 8		
Hülfsarbeiter	" 5,278.11		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 2,256. 5		
			" 8,619. 8
		Crt.₰ 21,950.—	Crt.₰ 21,569. 8

Art. **90.**

Oberschulbehörde.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalt des Schulraths	Crt.₰ 6,000.—	Crt.₰ 6,000.—
2. Gehalt des für die Oberschulbehörde und die erste und zweite Section derselben fungirenden Buchführer und Castellan	" 1,800.—	" 1,800.—
Schreiber und Bote	" 600.—	" 600.—
3. An den Senior Ministerii	" 1,000.—	" 1,000.—
4. Sonstige Ausgaben	" 1,000.—	" 888. 9
	Crt.₰ 10,400.—	Crt.₰ 10,288. 9

Art. 91. Art. 91.

(Oberschulbehörde.)

Section für die wissenschaftlichen Anstalten.

A. Gymnasium.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalte der Professoren:			
Professor der classischen Philologie		Crt.℔ 4,100.—	Crt.℔ 4,100.—
" " Physik und Chemie		" 4,100.—	" 4,100.—
" " biblischen Philologie und der Philosophie		" 5,000.—	" 5,000.—
" " Naturgeschichte		" 5,000.—	" 5,000.—
" " Geschichte		" 5,000.—	" 1,100.—
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 3,900.— durch Vacanz.)			
Dem Rector aus dem Fabricius'schen Vermächtniß		" 14.—	" 14.—
		Crt.℔ 23,214.—	Crt.℔ 19,314.—
2. Für den Cursus der Lehrerbildungsanstalt		" 1,500.—	" 1,500.—
3. Verschiedene Gymnasial-Ausgaben		" 4,850.—	
Stenographischer Unterricht	Crt.℔ 398.—		
Chemisches Laboratorium	" 1,550.—		
Sammlung Hamburgischer Alterthümer	" 150.—		
Feuerung und Heizerlohn	" 1,507.14		
Gas	" 152. 8½		
Druck- und Buchbinderarbeiten	" 606.14		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 412. 4		
			" 4,777. 8½
		Crt.℔ 29,564.—	Crt.℔ 25,591. 8½

B. Stadtbibliothek.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
4. Gehalte:			
Bibliothekvorsteher		Crt.℔ 900.—	Crt.℔ 900.—
Zwei Secretaire à 2400 ℔ und 600 ℔ persönliche Zulage für den Secretair Dr. Klose		" 5,400.—	" 4,650.—
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 750.— durch Vacanz.)			
Hülfsarbeiter		" 700.—	" 550.—
Aufseher des Lesezimmers, incl. 200 ℔ persönlicher Zulage für den Aufseher de Bouck		" 1,200.—	" 1,200.—
Aus dem Wolf'schen Vermächtniß:			
Zwei Gymnasiasten à 75 ℔		" 150.—	" 150.—
Fünf Professoren des Gymnasiums à 8 ℔		" 40.—	" 24.—
		Crt.℔ 8,390.—	Crt.℔ 7,474.—
5. Für Bücher		" 5,000.—	" 4,999.10
6. Sonstige Ausgaben		" 2,340.—	
Buchbinderarbeiten	Crt.℔ 1,395.10		
Feuerung und Heizerlohn	" 333.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 477. 2		
			" 2,205.12
		Crt.℔ 15,730.—	Crt.℔ 14,679. 6

C. Botanischer Garten.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
7. Personal-Ausgaben:			
Gehalte und Löhne		Crt.℔ 8,552.—	Crt.℔ 8,551.15
Aufwärterin		" 152.—	" 152.—
Weihnachtsgratiale		" 180.—	" 180.—
Pension für den invaliden Arbeiter Böttger		" 360.—	" 360.—
		Crt.℔ 9,244.—	Crt.℔ 9,243.15
Transport		Crt.℔ 9,244.—	Crt.℔ 9,243.15

Art. 91.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		Crt.₰ 9,244.—	Crt.₰ 9,243.15
8. Sonstige Ausgaben		" 5,810.—	
Utensilien für Gärtnerei (Rückstand Crt.₰ 355.11)	Crt.₰ 1,014. 3½		
Erde, Dünger, Fuhrlohn	" 499.13		
Feuerung	" 1,420. 8		
Pflanzen, Saamen, Porto	" 857. 3		
Unterhaltung der Wege	" 171.—		
Druck- und Buchbinderkosten, Bücher	" 529.13		
Neue Anschaffungen	" 462. 8		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 854.15½		
			" 5,810.—
		Crt.₰ 15,054.—	Crt.₰ 15,053.15
D. Sternwarte.			
9. Gehalte:			
Director		Crt.₰ 4,000.—	Crt.₰ 4,000.—
Observator		" 1,500.—	" 1,500.—
Famulus		" 350.—	" 350.—
		Crt.₰ 5,850.—	Crt.₰ 5,850.—
10. Anschaffung eines neuen Niveau für den Meridiankreis (Rückstand)		" 200.—	" 200.—
11. Sonstige Ausgaben		" 1,652.—	
Beleuchtung, Schreibmaterial u. dgl.	Crt.₰ 423. 5		
Heizung	" 150.—		
Unterhaltung des Instrumentenbestandes, der sympathetischen Uhr, der Bibliothek, sonstige Anschaffungen und kleine Ausgaben	" 1,078.11		
			" 1,652.—
		Crt.₰ 7,702.—	Crt.₰ 7,702.—
E. Naturhistorisches Museum.			
12. An die Sustentationskasse		Crt.₰ 5,500.—	Crt.₰ 5,500.—
F. Culturgeschichtliches Museum.			
13. Gehalt des Aufsehers des ehemaligen Bürger-Militair-Arsenals		Crt.₰ 100.—	Crt.₰ 100.—
14. Für Unterhaltung und Vermehrung		" 500.—	" 500.—
		Crt.₰ 600.—	Crt.₰ 600.—
Recapitulation.			
A. Gymnasium		Crt.₰ 29,564.—	Crt.₰ 25,591. 8½
B. Stadtbibliothek		" 15,730.—	" 14,679. 6
C. Botanischer Garten		" 15,054.—	" 15,053.15
D. Sternwarte		" 7,702.—	" 7,702.—
E. Naturhistorisches Museum		" 5,500.—	" 5,500.—
F. Culturgeschichtliches Museum		" 600.—	" 600.—
		Crt.₰ 74,150.—	Crt.₰ 69,126.13½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Anschaffung eines Oelbildes des verstorbenen Professors Petersen für die Stadtbibliothek	Crt.₰ 345. 5
Ankauf von Pflanzen für den botanischen Garten	" 1,200.—
Anschaffung des Papiers für einen sog. Zettelkatalog der Stadtbibliothek	" 432.—
Vergütung an den Secretair der Stadtbibliothek Dr. Meyncke für Uebersiedelungskosten	" 500.—
Gnadenquartal an die Wittwe des Secretairs der Stadtbibliothek Dr. Klose	" 750.—
	Crt.₰ 3,227. 5

Art. 92. Art. 92.

(Oberschulbehörde.)

Section für die Schulen des Johanneums.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
A. Gelehrtenschule.			
1. Gehalte der Lehrer:			
Director		Crt.ß 7,500.—	Crt.ß 7,500.—
Professoren, 3 à 5000 ß, 1 à 4000 ß		„ 19,000.—	„ 19,000.—
Oberlehrer, 4 à 3500 ß, 1 à 3000 ß, 1 à 3000 ß für ¾ Jahr		„ 19,250.—	„ 19,250.—
Ordentliche Lehrer, 1 à 2500 ß, 3 à 2000 ß, 1 à 2000 ß für ¾ Jahr (Minder-Ausgabe Crt.ß 1500.— für 1 à 2000 ß für ¾ Jahr.)		„ 10,000.—	„ 8,500.—
Zeichnenlehrer		„ 800.—	„ 800.—
Gesanglehrer		„ 800.—	„ 800.—
Schreib- und Rechnenlehrer		„ 1,600.—	„ 1,600.—
Turnlehrer		„ 600.—	„ 600.—
Hülfslehrer und Aufsichtsstunden		„ 7,350.—	„ 6,272. 8
		Crt.ß 66,900.—	Crt.ß 64,322. 8
2. Sonstige Ausgaben		„ 4,930.—	
Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn	Crt.ß 1,017. 1		
Feuerung	„ 1,512.14		
Lehrapparat	„ 249.10		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 781. 6		
Die Schulbibliothek	„ 400.—		
Physikalische Apparate	„ 499.11		
Einmalige außerordentliche Anschaffung naturhistorischer Lehrmittel	„ 499. 4		
Anschaffung von Prämienbüchern	„ 180.—		
	Crt.ß 5,139.14		
Davon auf Art. 130	„ 209.14		
			„ 4,930.—
		Crt.ß 71,830.—	Crt.ß 69,252. 8
B. Realschule.			
3. Gehalte der Lehrer:			
Director		Crt.ß 6,000.—	Crt.ß 6,000.—
Erste Gehaltsclasse, 1 à 4500 ß, 2 à 4000 ß		„ 12,500.—	„ 12,500.—
Zweite „ 4 à 3500 ß, von denen 1 bis Ostern 3000 ß, und 1 à 3000 ß für ¾ Jahr		„ 16,125.—	„ 16,125.—
Dritte „ 1 à 3000 ß für ¼ Jahr, 3 à 2500 ß und 2 à 2000 ß für ¾ Jahr		„ 9,375.—	„ 9,375.—
Schreiblehrer		„ 2,000.—	„ 2,000.—
Rechnenlehrer		„ 1,800.—	„ 1,800.—
Zeichnenlehrer		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Gesanglehrer		„ 800.—	„ 800.—
Englischer Sprachlehrer		„ 800.—	„ 800.—
Spanischer „		„ 600.—	„ 600.—
Hülfslehrer mit Einschluß der Vergütung für Uebernahme von Ordinariaten		„ 10,000.—	„ 8,975. 8
1 Lehrer der Vorschule 1750 ß, bis Ostern 1500 ß		„ 1,687. 8	„ 1,687. 8
Transport		Crt.ß 62,887. 8	Crt.ß 61,863.—

Art. 92.

Posten			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			Crt.ℳ 62,887. 8	Crt.ℳ 61,863.—
3 Lehrer der Vorschule à 1500 ℳ			" 4,500.—	" 4,425.—
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 75.— für 1 à 1200 ℳ statt 1500 ℳ für 1/4 Jahr.)				
Turnunterricht			" 600.—	" 600.—
			Crt.ℳ 67,987. 8	Crt.ℳ 66,888.—
4. Sonstige Ausgaben			" 5,250.—	
Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn		Crt.ℳ 826. 2		
Feuerung		" 1,967.—		
Lehrapparate		" 1,765. 6		
Druck- und Buchbinderarbeiten		" 1,183.13		
		Crt.ℳ 5,742. 5		
Davon auf Art. 130		" 492. 5		
				" 5,250.—
			Crt.ℳ 73,237. 8	Crt.ℳ 72,138.—

C. Beide Schulen gemeinschaftlich.

Posten	Budget.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
5. Gehalte:				
Pedell der Gelehrtenschule			Crt.ℳ 1,000.—	Crt.ℳ 1,000.—
" " Realschule			" 900.—	" 900.—
Für Hülfsbotendienste			" 250.—	" 250.—
			Crt.ℳ 2,150.—	Crt.ℳ 2,150.—
6. Sonstige Ausgaben			" 7,307. 8	
Beaufsichtigung und Reinigung der Schullocale in andern Häusern		Crt.ℳ 965.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben		" 1,356. 1		
				" 2,321. 1
7. Pensionen:				
Professor Dr. Müller	Crt.ℳ 5,600.—	Crt.ℳ 5,600.—		
" Dr. Ullrich	" 5,600.—	" 5,600.—		
Director Dr. Bertheau	" 4,800.—	" 4,800.—		
Dr. Meyer	" 4,000.—	" 4,000.—		
Elten	" 3,450.—	" 3,450.—		
Blunck	" 2,000.—	" 2,000.—		
Geschwister Zimmermann	" 400.—	" 400.—		
Pedell Sander	" 500.—	" 500.—		
			" 26,350.—	" 26,350.—
			Crt.ℳ 35,807. 8	Crt.ℳ 30,821. 1

D. Höhere Bürgerschule.

Posten		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 31. März/9. Juli 1873		Crt.ℳ 9,000.—	
Gehalte:			
Director Crt.ℳ 6000.— p. A., für 4 Monate	Crt.ℳ 2,000.—		
4 Lehrer à 2000 ℳ für 1/4 Jahr	" 2,000.—		
Hülfslehrer	" 850.—		
	Crt.ℳ 4,850.—		
Sonstige Ausgaben:			
Pedell, Lehrapparat, Feuerung und kleine und nothwendige Ausgaben	" 2,138. 7		
			Crt.ℳ 6,988. 7
		Crt.ℳ 9,000.—	Crt.ℳ 6,988. 7

Recapitulation.

Art. 93.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
A. Gelehrtenschule	Crt.ℳ 71,830.—	Crt.ℳ 69,252. 8
B. Realschule	„ 73,237. 8	„ 72,138.—
C. Beide Schulen gemeinschaftlich	„ 35,807. 8	„ 30,821. 1
D. Höhere Bürgerschule	„ 9,000.—	„ 6,988. 7
	Crt.ℳ 189,875.—	Crt.ℳ 179,200.—

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Anschaffung von Lehrmitteln für den naturgeschichtlichen, chemischen und physicalischen Unterricht an der Realschule	Crt.ℳ 1,000.—
Begründung einer Schulbibliothek für die Realschule	„ 1,000.—
Vergütung an den Lehrer der Realschule Dr. Matern für Uebersiedelungskosten	„ 500.—
Desgleichen an den Lehrer der Realschule Dr. Heyne	„ 500.—
Mehr-Ausgabe auf	
Rubr. 2, Sonstige Ausgaben der Gelehrtenschule	„ 209.14
„ 4, „ „ „ Realschule	„ 492. 5
	Crt.ℳ 3,702. 3

Art. 93.

(Oberschulbehörde.)

Section für das Volksschulwesen.

			Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:				
Seminar-Director, einschließlich Miethentschädigung			Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 6,000.—
Zwei festangestellte Seminarlehrer à 4000 ℳ			„ 8,000.—	„ 8,000.—
18 Hauptlehrer, 7 à 3000 ℳ, 6 à 2500 ℳ, 5 à 2000 ℳ			„ 46,000.—	„ 44,875.—
2 erste Lehrer der Seminarschulen à 2000 ℳ			„ 4,000.—	„ 3,500.—
47 festangestellte Lehrer à 1500 ℳ			„ 70,500.—	„ 54,000.—
11 festangestellte Lehrerinnen à 800 ℳ			„ 8,800.—	„ 5,400.—
Nicht festangestellte Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich Präparanden und Unterbringung von Schulkindern in Privatschulen			„ 122,600.—	„ 110,998. 9
			Crt.ℳ 265,900.—	Crt.ℳ 232,773. 9
2. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
3 Oberlehrer der früheren Armenschulen à 2000 ℳ	Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 6,000.—		
Lehrer Behrs	„ 1,000.—	„ 1,000.—		
Turnlehrer Kniese	„ 150.—	„ 112. 8		
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 37. 8 durch Beginn der Pensionirung am 1. April.)			„ 7,150.—	„ 7,112. 8
3. Stipendien für die Seminaristen			„ 2,000.—	„ 2,000.—
4. Bücher und Utensilien für die Schüler			„ 32,000.—	„ 31,635. 7½
5. Verwaltung:	Budget.	Ausgabe.		
Büreauchef	Crt.ℳ 3,000.—	Crt.ℳ 3,000.—		
Registrator	„ 2,000.—	„ 1,325.—		
Kanzlist	„ 1,200.—	„ 1,200.—		
Hülfsschreiber, Schuldiener und Schulboten	„ 6,000.—	„ 6,000.—		
			„ 12,200.—	„ 11,525.—
Transport			Crt.ℳ 319,250.—	Crt.ℳ 285,046. 8½

Art. 94. 95.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 319,250.—	Crt.ℳ 285,046. 8½
6. Sonstige Ausgaben		„ 40,650.—	
Mietheentschädigung an Hauptlehrer	Crt.ℳ 4,250.—		
Feuerung, Erleuchtung, Reinigung	„ 19,179.15½		
Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen, einschließlich Vervollständigung der Seminarbibliothek	„ 4,587.10		
Nahrungsmittel für die Schüler der Strafschule	„ 1,185.12		
Drucksachen, Buchbinderarbeit	„ 3,476. 4½		
Beihülfe an den Schullehrer Hey auf dem Stadtdeich	„ 300.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 7,210. 4		
			„ 40,189.14
		Crt.ℳ 359,900.—	Crt.ℳ 325,236. 6½

Art. 94.

(Oberschulbehörde.)

Gewerbeschulen.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Director, incl. 1500 ℳ Mietheentschädigung als persönliche Zulage		Crt.ℳ 6,500.—	Crt.ℳ 6,500.—
Erster ordentlicher Lehrer		„ 3,000.—	„ 3,000.—
Zweiter „ „		„ 2,500.—	„ 2,500.—
Nicht festangestellte Lehrer		„ 23,000.—	„ 22,998. 8
		Crt.ℳ 35,000.—	Crt.ℳ 34,998. 8
2. Zuschuß an die St. Pauli Gewerbeschule		„ 1,000.—	„ 1,000.—
3. Sonstige Ausgaben		„ 8,100.—	
Modelle, Bücher, Inventar ꝛc.	Crt.ℳ 651. 5		
Feuerung und Gas	„ 1,654.13		
Drucksachen, Copialien ꝛc.	„ 985. 6½		
Vergütung an den mit Büreauarbeiten Beauftragten	„ 750.—		
Vergütung an den Schuldiener	„ 1,000.—		
„ „ „ Oeconom der Patriotischen Gesellschaft	„ 150.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 2,908. 6½		
			„ 8,099.15
		Crt.ℳ 44,100.—	Crt.ℳ 44,098. 7

Art. 95.

Commission für die Verwaltung der Kunsthalle.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Inspector	Crt.ℳ 4,000.—	Crt.ℳ 4,000.—
Kastellan	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Bedienung und Bekleidung	„ 4,350.—	„ 3,020. 4
	Crt.ℳ 9,350.—	Crt.ℳ 8,020. 4
Transport	Crt.ℳ 9,350.—	Crt.ℳ 8,020. 4

		Budget.	Ausgabe.
Transport		Crt.$ 9,350.—	Crt.$ 8,020. 4
2. Sonstige Ausgaben		" 5,400.—	
Feuerung	Crt.$ 1,058. 8		
Gas	" 143.10		
Conservirung der Gemälde und Statuen, Rähme, Postamente, Reinigung der Fenster und einfallenden Lichte, Feuer-Assecuranz rc.	" 2,901.—		
			" 4,103. 2
		Crt.$ 14,750.—	Crt.$ 12,123. 6

Art. 96.

Ober-Appellations-Gericht.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Hamburgischer Beitrag zu der Sustentationscasse des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte zu Lübeck, Budget	Crt$ 38,100.—		
Supplementar-Bewilligung durch die Senats- und Bürgerschlüsse v. 16./30. April 1873 Crt.$ 187. 8 und vom 17. Sept./1. Oct. 1873 Crt.$ 50.—	" 237. 8		
		Crt.$ 38,337. 8	Crt.$ 38,100.—

Art. 97.

Obergericht und Vormundschafts-Deputation.

I. Obergericht.

		Budget.	Ausgabe.
1. Honorare und Gehalte:			
Präsident Bco.$ 13,000.—		Crt.$ 16,250.—	Crt.$ 16,250.—
Die beiden ältesten Räthe à Crt.$ 10,000.—		" 20,000.—	" 20,000.—
" " folgenden " à " 9,000.—		" 18,000.—	" 18,000.—
" " jüngeren " à " 8,000.—		" 16,000.—	" 16,000.—
Secretair		" 6,000.—	" 6,000.—
Registrator		" 4,120.13½	" 4,120.13½
Ein Kanzlist		" 4,120.13½	" 4,120.13½
" "		" 2,500.—	" 2,500.—
" "		" 2,000.—	" 2,000.—
Der ältere Bote		" 1,500.—	" 1,500.—
" jüngere "		" 1,200.—	" 1,200.—
Portier		" 750.—	" 750.—
		Crt.$ 92,441.11	Crt.$ 92,441.11
2. Bibliothek des Gerichts		" 300.—	" 285. 4
3. Sonstige Ausgaben		" 3,358. 5	
Druck- und Buchbinderarbeiten	Crt.$ 964.—		
Schreibmaterialien	" 290. 2		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 1,239. 7		
			" 2,493. 9
		Crt.$ 96,100.—	Crt.$ 95,220. 8

Art. 98.

II. Vormundschafts-Deputation.

		Budget.	Ausgabe.
4. Gehalte:			
Actuar		Crt.ℳ 4,500.—	Crt.ℳ 4,500.—
Subactuar		= 3,500.—	= 3,500.—
Registrator		= 2,000.—	= 2,000.—
Kanzlist		= 1,500.—	= 1,500.—
Schreiber		= 1,200.—	= 1,200.—
Bote		= 1,000.—	= 1,000.—
		Crt.ℳ 13,700.—	Crt.ℳ 13,700.—
5. Sonstige Ausgaben		= 1,800.—	
Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten	Crt.ℳ 829.14		
Büreaukosten	= 1,190. 2		
	Crt.ℳ 2,020.—		
Davon auf Art. 130	= 220.—		
			= 1,800.—
		Crt.ℳ 15,500.—	Crt.ℳ 15,500.—

Recapitulation.

	Budget.	Ausgabe.
I. Obergericht	Crt.ℳ 96,100.—	Crt.ℳ 95,220. 8
II. Vormundschafts-Deputation	= 15,500.—	= 15,500.—
	Crt.ℳ 111,600.—	Crt.ℳ 110,720. 8

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Anschaffung eines Safes für die Vormundschafts-Deputation	Crt.ℳ 340.—
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Sonstige Ausgaben der Vormundschafts-Deputation	= 220.—
	Crt.ℳ 560.—

Art. 98.

Niedergericht und Präturen.

I. Niedergericht.

		Budget.	Ausgabe.
1. Honorare und Gehalte:			
Präses		Crt.ℳ 8,000.—	Crt.ℳ 8,000.—
Die beiden ältesten rechtsgelehrten Richter à 7,000 ℳ		= 14,000.—	= 14,000.—
Die elf folgenden = = à 6,000 =		= 66,000.—	
An 10 Richter à 6,000 ℳ	Crt.ℳ 60,000.—		
= Dr. Stockfleth modo dessen Erben vom 1. Januar bis ult. Juni	= 3,000.—		
= Dr. Arndt vom 25. Mai bis ult. Decbr.	= 3,593. 7		
	Crt.ℳ 66,593. 7		
Davon auf Art. 130	= 593. 7		
			= 66,000.—
Der älteste Actuar		= 4,500.—	= 4,500.—
= zweite und dritte Actuar à 4,000 ℳ		= 8,000.—	= 8,000.—
= jüngste Actuar (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 83. 5 ß durch Vacanz.)		= 3,000.—	= 2,916.11
Ein Registrator		= 3,500.—	= 3,500.—
Vier Protocollführer à 1,500 ℳ		= 6,000.—	= 6,000.—
Ein Kanzlist, incl. 1,125 ℳ persönlicher Zulage für den Kanzlisten Bauer		= 3,225.—	= 3,225.—
Ein Kanzlist, incl. 650 ℳ persönlicher Zulage für den Kanzlisten Walter		= 2,350.—	= 2,350.—
Transport		Crt.ℳ 118,575.—	Crt.ℳ 118,491.11

Art. 98.

			Budget.	Ausgabe.
	Transport		Crt.ℳ 118,575.—	Crt.ℳ 118,491.11
	Zwei Kanzlisten à 1,500 ℳ		„ 3,000.—	„ 3,000.—
	Fünf „ à 1,200 „		„ 6,000.—	„ 6,000.—
	Ein Kanzlist, persönlich normirtes Gehalt für den Kanzlisten Schuldwächter		„ 2,750.—	„ 2,750.—
	Ein Kanzlist, persönlich normirtes Gehalt für den Kanzlisten Wendt		„ 2,500.—	„ 2,500.—
	Ein Bote, incl. 350 ℳ persönlicher Zulage für den Boten Herbst		„ 2,350.—	„ 2,350.—
	Ein Bote, incl. 200 ℳ persönlicher Zulage für den Boten Sprinckhorn		„ 1,650.—	„ 1,650.—
	Fünf Boten à 1,000 ℳ		„ 5,000.—	„ 5,000.—
	Ein Hülfsschreiber		„ 960.—	„ 960.—
			Crt.ℳ 142,785.—	Crt.ℳ 142,701.11
2.	Pension an Dr. Abendroth		„ 2,000.—	„ 2,000.—
3.	Sonstige Ausgaben		„ 30,300.—	
a.	Abtheilung für Civilsachen,			
	Nothwendige Hülfsschreibereien und Actentransport	Crt.ℳ 4,569. 7		
	Buchbinder-Arbeiten	„ 210.15		
	Büreau- und kleine Kosten	„ 1,252. 8		
b.	Büreau für den Verkauf von Immobilien,			
	Botenlohn	„ 500.—		
	Gehülfenlohn	„ 600.—		
	Büreau- und kleine Kosten	„ 2,494. 7		
c.	Abtheilung für Straffachen,			
	Druck- und Buchbinder-Arbeiten	„ 3,004. 5		
	Büreau- und kleine Kosten	„ 3,142. 4½		
	Gebühren an Zeugen und Auskunftspersonen, Porto u. s. w.	„ 7,044.11½		
				„ 22,818.10
			Crt.ℳ 175,085.—	Crt.ℳ 167,520. 5

II. Präturen.

		Budget.	Ausgabe.	Budget.	Ausgabe.
4.	Gehalte:				
	Beamte der ersten Prätur:				
	Registrator			Crt.ℳ 3,150.—	Crt.ℳ 3,150.—
	Erster Beamter, incl. 400 ℳ persönlicher Zulage für den Beamten Brandt			„ 2,200.—	„ 2,200.—
	Zweiter Beamter, incl. 200 ℳ persönlicher Zulage für den Beamten Döbler			„ 1,800.—	„ 1,800.—
	Dritter Beamter			„ 1,400.—	„ 1,400.—
	Vierter „			„ 1,200.—	„ 1,200.—
	Fünfter „			„ 1,200.—	„ 1,200.—
				Crt.ℳ 10,950.—	Crt.ℳ 10,950.—
	Beamte der zweiten Prätur:				
	Registrator	Crt.ℳ 3,150.—	Crt.ℳ 3,150.—		
	Erster Beamter, incl. 400 ℳ persönlicher Zulage für den Beamten Ahlmann	„ 2,200.—	„ 2,200.—		
	Zweiter Beamter	„ 1,600.—	„ 1,600.—		
	Dritter „	„ 1,400.—	„ 1,400.—		
	Vierter „	„ 1,200.—	„ 1,200.—		
				„ 9,550.—	„ 9,550.—
	Transport			Crt.ℳ 20,500.—	Crt.ℳ 20,500.—

Art. 99.

	Budget.	Ausgabe.	Budget.	Ausgabe.
Transport......			Crt.℔ 20,500.—	Crt.℔ 20,500.—
Beamte der dritten Prätur:				
Registratur-Assistent, incl. 600 ℔ persönlicher Zulage für den Beamten Hölscher.........	Crt.℔ 2,400.—	Crt.℔ 2,400.—		
Erster Beamter.............	„ 1,200.—	„ 1,200.—		
Zweiter „	„ 1,200.—	„ 1,200.—		
			„ 4,800.—	„ 4,800.—
			Crt.℔ 25,300.—	Crt.℔ 25,300.—
5. Sonstige Ausgaben....................................			„ 10,315.—	
a. Die erste Prätur,				
Buchbinder-Arbeiten		Crt.℔ 884. 7		
Buchdrucker-Arbeiten		„ 486. 6		
Schreibmaterialien, Hülfsschreibereien für die Prätur und das Actuariat und andere kleine Kosten		„ 2,493. 9		
b. Die zweite Prätur,				
Buchbinder-Arbeiten..........................		„ 920. 8		
Buchdrucker-Arbeiten		„ 574. 8		
Schreibmaterialien, Hülfsschreibereien und andere kleine Kosten..........................		„ 3,653.—		
....				„ 9,012. 6
			Crt.℔ 35,615.—	Crt.℔ 34,312. 6

Recapitulation.

	Budget.	Ausgabe.
I. Niedergericht..	Crt.℔ 175,085.—	Crt.℔ 167,520. 5
II. Präturen	„ 35,615.—	„ 34,312. 6
	Crt.℔ 210,700.—	Crt.℔ 201,832.11

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Mehr-Ausgabe auf Rubr. 1, Honorare und Gehalte des Niedergerichts..........Crt.℔ 593. 7

Art. 99.

Handelsgericht.

1. Honorare und Gehalte:	Budget.	Ausgabe.
Präses	Crt.℔ 8,000.—	Crt.℔ 8,000.—
Vicepräses..	„ 7,000.—	„ 7,000.—
Drei rechtsgelehrte Richter	„ 18,000.—	„ 18,000.—
Der älteste Actuar	„ 5,000.—	„ 5,000.—
„ zweite „	„ 4,500.—	„ 4,500.—
„ dritte „	„ 3,500.—	„ 3,500.—
„ vierte „	„ 3,500.—	„ 3,500.—
„ fünfte „	„ 3,000.—	„ 3,000.—
„ sechste „	„ 3,000.—	„ 3,000.—
Actuariats-Assistent	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Actuar beim Fallitwesen................................	„ 4,500.—	„ 4,500.—
Schiffsregistrator, excl. Gebühren von den Verklarungen......	„ 400.—	„ 400.—
Kanzlisten und Gerichtsboten:		
Der älteste	„ 4,000.—	„ 4,000.—
„ zweite	„ 3,750.—	„ 3,750.—
„ dritte..	„ 2,600.—	„ 2,600.—
„ vierte	„ 2,400.—	„ 2,400.—
„ fünfte	„ 2,300.—	„ 2,300.—
Transport.....	Crt.℔ 76,650.—	Crt.℔ 76,650.—

Art. 100.

	Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.$ 76,650.—	Crt.$ 76,650.—
Der sechste	„ 2,200.—	„ 2,200.—
„ siebente	„ 2,100.—	„ 2,100.—
„ achte	„ 2,000.—	„ 2,000.—
„ neunte	„ 1,900.—	„ 1,900.—
„ zehnte	„ 1,600.—	„ 1,600.—
„ elfte	„ 1,500.—	„ 1,500.—
„ zwölfte	„ 1,400.—	„ 1,400.—
„ dreizehnte	„ 1,300.—	„ 1,300.—
„ vierzehnte	„ 1,200.—	„ 1,200.—
Ein Läufer	„ 500.—	„ 500.—
	Crt.$ 92,350.—	Crt.$ 92,350.—
2. Pensionen:		
Richter Dr. Sutor	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Gerichtsbote Franck	„ 2,000.—	„ 2,000.—
3. Büreaukosten, Ausgaben für Hülfsschreiber, sowie sonstige kleine Ausgaben	„ 14,008. 5	
Ausgabe ..... Crt.$ 14,986. 5		
Davon auf Art. 130 ..... „ 978.—		
		„ 14,008. 5
	Crt.$ 110,358. 5	Crt.$ 110,358. 5

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 3, Büreaukosten 2c. ..... Crt.$ 978.—

Art. 100.

Hypotheken-Amt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Oberbeamte:			
Erster Stadthypotheken-Beamter		Crt.$ 6,000.—	Crt.$ 6,000.—
Zweiter „ „		„ 5,000.—	„ 5,000.—
Landhypotheken-Beamter, incl. 1000 $ persönlicher Zulage		„ 6,000.—	„ 6,000.—
Vierter Beamter		„ 4,500.—	„ 4,500.—
Unterbeamte:			
Stadtbuchschreiber		„ 4,000.—	„ 4,000.—
Landbuchschreiber		„ 4,000.—	„ 4,000.—
Erster Gehülfe am Stadthypotheken-Büreau		„ 2,500.—	„ 2,500.—
Zweiter „ „ „ „		„ 2,000.—	„ 2,000.—
Dritter „ „ „ „		„ 1,500.—	„ 1,500.—
Erster Gehülfe am Landhypotheken-Büreau		„ 2,500.—	„ 2,500.—
Zweiter „ „ „ „		„ 1,500.—	„ 1,500.—
		Crt.$ 39,500.—	Crt.$ 39,500.—
2. Sonstige Ausgaben		„ 9,250.—	
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	Crt.$ 1,499. 9		
Temporaire Schreibarbeiten	„ 3,953. 9		
Anfertigung von Duplicaten der städtischen Hypothekenbücher	„ 2,300.—		
Kleine Ausgaben für Schreibmaterialien, Reinigung der Büreaus 2c.	„ 694. 2		
			„ 8,447. 4
		Crt.$ 48,750.—	Crt.$ 47,947. 4

Art. 101–103.

Art. 101.
Erbschafts-Amt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Actuar		Crt.$ 6,000.—	Crt.$ 6,000.—
Zweiter "		" 5,000.—	" 5,000.—
Buchhalter		" 4,000.—	" 4,000.—
Erster Kanzlist		" 2,000.—	" 2,000.—
Zweiter "		" 1,500.—	" 1,500.—
Hülfsschreiber und Boten		" 3,000.—	" 2,917. 4
		Crt.$ 21,500.—	Crt.$ 21,417. 4
2. Sonstige Ausgaben		" 2,000.—	
Anzeigen von Sterbefällen, Denunciationen von verheimlichten Erbschaften rc.	Crt.$ 136.—		
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	" 412. 7		
Bankspesen, Schreibmaterialien, Siegelwachs rc., Reinigung und Erleuchtung des Locals und sonstige kleine Ausgaben	" 1,450. 6		
			" 1,998.13
		Crt.$ 23,500.—	Crt.$ 23,116. 1

Art. 102.
Executions-Büreau.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Inspector		Crt.$ 4,500.—	Crt.$ 4,500.—
Erster Pfandbeamter		" 2,100.—	" 2,100.—
Zweiter und dritter Pfandbeamter à 1750 $		" 3,500.—	" 3,500.—
Vierter Pfandbeamter		" 1,200.—	" 1,200.—
Beamter der Abtheilung für Miethebeschläge, Steuern rc.		" 1,500.—	" 1,500.—
Bote		" 1,000.—	" 1,000.—
		Crt.$ 13,800.—	Crt.$ 13,800.—
2. Sonstige Ausgaben		" 1,400.—	
Druckkosten und Buchbinderarbeiten	Crt.$ 647. 8		
Hülfsarbeiten, Schreibmaterialien und diverse Kosten	" 647. 9		
			" 1,295. 1
		Crt.$ 15,200.—	Crt.$ 15,095. 1

Art. 103.
Staatsanwaltschaft.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Ober-Staatsanwalt	Crt.$ 8,000.—	Crt.$ 8,000.—
Zwei Staatsanwalte à 6000 $	" 12,000.—	" 12,000.—
Büreau-Personal:		
Kanzlist	" 1,500.—	" 1,500.—
Zwei Schreiber à 1200 $	" 2,400.—	" 2,400.—
Schreiber und Bote	" 900.—	" 900.—
	Crt.$ 24,800.—	Crt.$ 24,800.—
Transport	Crt.$ 24,800.—	Crt.$ 24,800.—

Art. 104.

		Budget	Ausgabe.
Transport		Crt.₰ 24,800.—	Crt.₰ 24,800.—
2. Sonstige Ausgaben		″ 1,200.—	
Büreaubedürfnisse	Crt.₰ 999.15		
Stellvertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck	″ 77. 9		
			″ 1,077. 8
		Crt.₰ 26,000.—	Crt.₰ 25,877. 8

Art. 104.

Polizei-Behörde.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte.		
a. Secretariat:		
Secretair	Crt.₰ 4,000.—	Crt.₰ 4,000.—
b. Medicinal-Personen:		
Polizei-Arzt	″ 3,000.—	″ 3,000.—
Polizei-Wundarzt	″ 2,000.—	″ 2,000.—
c. Polizei-Angestellte im Allgemeinen:		
Oberpolizeivogt Tittel, persönlich	″ 8,000.—	″ 8,000.—
Erster Beamter Livonius, persönlich	″ 6,000.—	″ 6,000.—
Zweiter ″ Paulsen, ″	″ 5,500.—	″ 5,500.—
Dritter ″	″ 3,500.—	″ 3,500.—
Vierter ″	″ 3,000.—	″ 3,000.—
Fünfter ″	″ 3,000.—	″ 3,000.—
Sechster ″	″ 3,000.—	″ 3,000.—
Paßschreiber Lehmkuhl, persönlich	″ 4,000.—	″ 4,000.—
Cassirer Eckerman, persönlich	″ 3,000.—	″ 2,625.—
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 375.— in Folge Ablebens des Cassirers Eckermann und Neubesetzung dieser Stelle mit 2500 ₰ p. A., vom 1. April an.)		
21 Schreiber	″ 27,400.—	″ 27,400.—
6 Sergeanten	″ 10,350.—	″ 10,350.—
58 Officianten	″ 65,000.—	″ 64,511. 2
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 488. 14 β in Folge Vacanzen.)		
4 Boten	″ 3,400.—	″ 3,400.—
Castellan	″ 750.—	″ 750.—
Portier	″ 750.—	″ 750.—
2 Markt-Polizei-Aufseher	″ 2,700.—	″ 2,700.—
Alsteraufseher, excl. Tantième	″ 1,050.—	″ 1,050.—
Nachrichter	″ 2,200.—	″ 2,200.—
d. Hafen-Polizei:		
Capitain	″ 3,600.—	″ 3,600.—
Ober-Commandeur	″ 2,400.—	″ 2,400.—
8 Commandeure	″ 13,800.—	″ 13,800.—
40 Officianten	″ 43,400.—	″ 43,400.—
e. Gewerbe-Büreau:		
Beamter	″ 3,200.—	″ 3,200.—
f. Hundesteuer-Büreau:		
Inspector	″ 2,400.—	″ 2,400.—
2 Officianten à 1000 ₰	″ 2,000.—	″ 2,000.—
Transport	Crt.₰ 232,400.—	Crt.₰ 231,536. 2

Art. 104.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport.....		Crt.ℳ 232,400.—	Crt.ℳ 231,536. 2
g. Pulver-Magazine:			
Aufseher des Pulver-Magazins in Winterhude..............		= 1,200.—	= 1,200.—
= = = auf Ulricus..............		= 800.—	= 800.—
h. Markt-Polizei:			
2 Controlbeamte für Maaß- und Gewicht à 2000 ℳ, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 30. October 1872/30. April 1873, für ½ Jahr.........		= 2,000.—	= 2,000.—
		Crt.ℳ 236,400.—	Crt.ℳ 235,536. 2
2. Pensionen:			
Dr. Preller, Actuar.............. (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 1000.— in Folge Ablebens.)		= 4,000.—	= 3,000.—
Beamter Fölsch..............		= 2,000.—	= 2,000.—
Registrator Wulff..............		= 2,500.—	= 2,500.—
Markt-Polizei-Aufseher Creutzenberg..............		= 1,000.—	= 1,000.—
Sergeant Herr..............		= 840.—	= 840.—
Officianten Kayser und Maack à 600 ℳ..............		= 1,200.—	= 1,200.—
Officiant Rodewald..............		= 750.—	= 750.—
= Döpcke..............		= 900.—	= 900.—
= Schultz I..............		= 750.—	= 750.—
= Sielcken..............		= 600.—	= 600.—
3. Feuerung und Beleuchtung..............		= 11,000.—	
Feuerung..............	Crt.ℳ 6,572. 5		
Beleuchtung..............	= 3,125. 1		
Reparatur der Gasfittings, Lampengläser rc.....	= 161. 4		
....			= 9,858.10
4. Medicinal-Wesen..............		= 7,900.—	
Auslagen des Polizei-Arztes für Fuhrlohn, Bandagen rc..............	Crt.ℳ 250.—		
Auslagen des Polizei-Wundarztes für desgleichen.	= 150.—		
Stadtleichenmann, Gebühren, Transportkosten und Fortschaffung von Leichen..............	= 1,891.—		
Rettungs-Anstalt der Patriotischen Gesellschaft zur Vertheilung von Prämien..............	= 1,000.—		
Medicin..............	= 18.10		
Remuneration an Aerzte, Wundärzte rc., Vergütung für das Haarschneiden in den Gefängnissen, für chirurgische Instrumente, Bruchbänder rc......	= 714. 4		
Bewachung, Heizung und Beleuchtung der Leichenhäuser..............	= 2,225. 2		
....			= 6,249.—
5. Büreau-Kosten..............		= 13,200.—	
Druckkosten..............	Crt.ℳ 4,654. 8		
Buchbinderkosten..............	= 3,654.15		
Schreibmaterialien..............	= 3,716.15		
....			= 12,026. 6
6. Allgemeine Polizeikosten..............		= 24,153.—	
Transport in die Hospitäler, Wachen rc......	Crt.ℳ 2,397. 4		
Viatica, Geldunterstützungen, Bekleidung rc....	= 1,126.15½		
Transport der Vagabonden und Verbrecher...	= 234. 3		
Briefporto und telegraphische Depeschen rc....	= 1,242. 4		
Auslagen der Polizei-Angestellten rc.	= 1,429. 7		
Fuhrlohn, incl. des Arrestaten-Wagens......	= 3,010. 6		
Transport.....	Crt.ℳ 9,440. 7½	Crt.ℳ 307,193.—	Crt.ℳ 277,210. 2

Art. 104.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	Crt.₰ 9,440. 7½	Crt.₰ 307,193.—	Crt.₰ 277,210. 2

Sonstige allgemeine Polizeikosten als:

Polizei- und Amtsblätter, Criminalschriften, hiesige und auswärtige Zeitungen rc...	Crt.₰ 756.15½
Reinigung des Stadt-, ehemal. Post- und des Nebenhauses, der verschiedenen Polizeiposten an den Eisenbahnhöfen rc...	„ 2,832. 8
Transport von Effecten rc. der in Haft Befindlichen an das Stadthaus	„ 13. 8
Ansagen bei Goldschmieden, Banquiers, Pfandleihern rc. über hier und auswärts gestohlene Werthsachen......	„ 90.—
Brunnen im Stadt- und im ehemaligen Posthause........	„ 113.—
Besoldung der Badeaufseher bei den öffentlichen Badeplätzen auf dem Grasbrook und Steinwärder und deren Gehülfen, sowie des Bade-Aufsehers der Außenalster	„ 1,759.13
Anschlagen von Mandaten u. Anfertigung gemalter blecherner Placate................	„ 106. 8
Versicherung des Inventars im Stadt- und ehemaligen Posthause und der daselbst in deposito befindlichen Effecten der Arrestaten...........	„ 30.—
Instandhaltung der Krankenwagen	„ 214. 8
Kleine Handwerker-Reparaturen im Stadt-, ehemaligen Post- und Nebenhause.........	„ 1,326.15
Diverse kleine Ausgaben, Weihnacht an die Briefträger, Bringer verschiedener Blätter, Lehrlinge und Gesellen der Handwerker und Arbeiter..	„ 203. 1
Zehrungskosten für bei den Schwurgerichtssitzungen commandirt gewesene Polizeimannschaft und für die bei den Umschreibungen der Dienstboten verwendeten Polizeiwächter.............	„ 106. 6
Anfertigung von Marktverzeichnissen	„ 15.—
Taxations-Gebühren	„ 15.—

Transport......	Crt.₰ 7,583. 2½	Crt.₰ 9,440. 7½	Crt.₰ 307,193.—	Crt.₰ 277,210. 2

Art. 104.

				Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
	Transport	Crt.ℳ 7,583. 2½	Crt.ℳ 9,440. 7½	Crt.ℳ 307,193.—	Crt.ℳ 277,210. 2
	Instandhaltung u. Umänderung von Stempeln und dazu gehörigen Requisiten, Farbe 2c.	„ 51. 4			
	Anfertigung von Schildern	„ 16. 4			
	Ersatz für durch Signalschüsse bei Sturmfluthen zerbrochene Fensterscheiben	„ 74.11			
	Entschädigung für auf der Kanzlei des Polizeigerichts verlorene Effecten eines Arrestaten	„ 22. 6			
	Von Berlin bezogene Gewerbe-Legitimationskarten	„ 51. 8			
	Gratiale für Anhaltung eines ausgebrochenen Arrestaten	„ 15.—			
	Anschaffung von Maaßen und Gewichten für die Controle-Beamten	„ 160. 5			
	Arbeitslohn für den zur Hülfeleistung bei den Vieh-Untersuchungen verwendeten Marktknecht	„ 46.—			
	Dolmetscher, Uebersetzungs- und Advocatur-Gebühren	„ 440.—			
	Verpflegung kränklicher Arrestaten und Kinder	„ 38. 3			
	Auslagen des Aufsehers der Binnen- und Außenalster, sowie für Beaufsichtigung, Reparatur und Transport der Rettungsboote	„ 61. 9½			
			„ 8,560. 5		
	Uniformröcke für 11 Hafenrunde-Officianten und Uniformmützen für 6 Polizei-Sergeanten und 66 Officianten		„ 989. 8		
					„ 18,990. 4½
7.	Versorgung der Polizei-Aufseherposten und der Hafenrunde mit Brennholz, Licht 2c.			„ 3,000.—	„ 2,707. 1
8.	Herkömmliche und geheime Ausgaben			„ 8,000.—	„ 7,991.10
9.	Administrationskosten der Pulver-Magazine			„ 620.—	
	Feuerung und Beleuchtung		Crt.ℳ 293. 2		
	Schreibmaterial, Reparaturen 2c.		„ 121.—		
					„ 414. 2
10.	Gassenreinigung,				
	Budget		Crt.ℳ 4,920.—		
	Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß v. 15./24. Sept. 1873, für ¼ Jahr Crt.ℳ 29,000.—, abzüglich der im Budget für das Vierteljahr bereits angesetzten 1230 ℳ.		„ 27,770.—		
				„ 32,690.—	„ 32,690.—
11.	Nothwendige und kleine Ausgaben			„ 3,017.—	
	Gnadenquartale an die Wittwen des Polizeicassirers und von 4 Officianten				„ 1,925.—
				Crt.ℳ 354,520.—	Crt.ℳ 341,928. 3½

Art. 105. 106.

Art. 105.

Baupolizei-Behörde.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Ein Inspector	Crt.₰ 5,500.—	Crt.₰ 5,500.—
Drei Inspectoren à 5000 ₰	» 15,000.—	» 15,000.—
Ein Inspector	» 3,000.—	» 1,500.—
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 1,500.— in Folge Vacanz.)		
Vier Assistenten à 1500 ₰	» 6,000.—	» 6,000.—
Zwei Schreiber à 1200 ₰ und 1000 ₰	» 2,200.—	» 1,866.11
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 333. 5 in Folge Vacanz der Schreiberstelle à 1000 ₰.)		
Bote	» 1,000.—	» 1,000.—
	Crt.₰ 32,700.—	Crt.₰ 30,866.11
2. Wochlohn für diätarisch anzustellende Hülfsarbeiter	» 1,000.—	» 937. 8
3. Honorar für die nach § 5 des Baupolizei-Gesetzes zu adhibirenden anderweitigen Techniker	» 1,000.—	
Ausgabe Crt.₰ 2,500. 8		
Davon auf Art. 130 » 1,500. 8		
		» 1,000.—
4. Büreaukosten	» 2,000.—	» 2,000.—
5. Entschädigung für Beseitigung von Lauben und Ausluchten gemäß § 72 des Baupolizei-Gesetzes	» 2,000.—	» 1,461.10
6. Für Benutzung von Fahrgelegenheiten durch die Inspectoren und deren Assistenten	» 800.—	» 800.—
7. Entschädigung an die Vögte im jetzigen Landgebiet	» 750.—	» 497.—
	Crt.₰ 40,250.—	Crt.₰ 37,562.13

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 3, Honorar für zu adhibirende anderweitige Techniker.... Crt.₰ 1,500. 8

Art. 106.

Civilstandsamt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Beamter		Crt.₰ 5,500.—	Crt.₰ 5,500.—
Zweiter »		» 3,500.—	» 3,500.—
Registrator		» 2,250.—	» 2,250.—
Erster Schreiber		» 1,500.—	» 1,500.—
Drei Schreiber à 1200 ₰		» 3,600.—	» 3,600.—
Ein Schreiber und Bote		» 1,000.—	» 1,000.—
» Bote		» 900.—	» 900.—
» »		» 800.—	» 800.—
		Crt.₰ 19,050.—	Crt.₰ 19,050.—
2. Transitorische Entschädigung an die Registratoren der israelitischen Gemeinden May und Rocamora und Hülfsarbeit		» 2,800.—	
Registrator May	Crt.₰ 726.12		
» Rocamora	» 540.13		
Hülfsschreiber	» 961.14		
			» 2,229. 7
3. Büreaukosten		» 5,500.—	
Buchdruckerarbeiten	Crt.₰ 2,730.—		
Buchbinderarbeiten	» 1,335.10		
Lithographische Arbeiten	» 358. 8		
Schreibmaterialien, Druckstempel	» 343. 7		
Transport	Crt.₰ 4,767. 9	Crt.₰ 27,350.—	Crt.₰ 21,279. 7

Art. 107. 107a.

		Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 4,767. 9	Crt.ℳ 27,350.—	Crt.ℳ 21,279. 7
Reinigung und Erleuchtung des Locals und diverse kleine Kosten	„ 721. 9		
....			„ 5,489. 2
		Crt.ℳ 27,350.—	Crt.ℳ 26,768. 9

Art. 107.

Auswanderer-Deputation.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Beamter		Crt.ℳ 2,500.—	Crt.ℳ 2,500.—
Assistent		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Officiant		„ 600.—	„ 600.—
Untersuchungs-Arzt		„ 1,500.—	„ 1,500.—
Zwei Besichtiger der Auswandererschiffe à 1800 ℳ		„ 3,600.—	„ 3,600.—
Hafen-Officiant, 8 Monate à 70 ℳ		„ 560.—	„ 560.—
		Crt.ℳ 9,960.—	Crt.ℳ 9,960.—
2. Sonstige Kosten		„ 5,700.—	
Remuneration etwa hinzuzuziehender Hülfsärzte ...	Crt.ℳ 500.—		
Kur und Verpflegung mittelloser, bei der ärztlichen Untersuchung einstweilen zurückgewiesener Auswanderer, resp. Unterstützung ihrer hier zurückgehaltenen Angehörigen	„ 1,941. 4		
Hülfsarbeiter behufs Sistirung und Beaufsichtigung der Auswanderer bei der ärztlichen Untersuchung, Empfang derselben an den Eisenbahnhöfen, Aufsicht bei der Einschiffung am Sandthorquai und in dem Wartelocal für Auswanderer an der St. Pauli Landungsbrücke	„ 2,016. 9		
Druck- und Buchbinder-Arbeit und Büreaukosten...	„ 663.14		
Feuerung und Beleuchtung	„ 253.10		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 781. 2		
	Crt.ℳ 6,156. 7		
Davon auf Art. 130	„ 456. 7		
....			„ 5,700.—
		Crt.ℳ 15,660.—	Crt.ℳ 15,660.—

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 2, Sonstige Kosten ...... Crt.ℳ 456. 7

Art. 107 a.

(Gefängniß-Deputation.)

Direction der Gefängnisse.

	Supplementar-Bewilligung durch Senats- u. Bürgerschluß v. 2. Dec. 1872/5./17. März 1873.	Ausgabe.
1. Gehalt des Gefängniß-Directors, Crt.ℳ 6,000.— p. A., für 4 Monate..	Crt.ℳ 2,000.—	Crt.ℳ 2,000.—
2. Entschädigung für Wohnung an denselben, so lange eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann, Crt.ℳ 1,200.— p. A., für 4 Monate .	„ 400.—	„ 400.—
3. Vergütung für Umzugskosten an denselben	„ 1,000.—	„ 1,000.—
	Crt.ℳ 3,400.—	Crt.ℳ 3,400.—

Art. 108. 109.

	Ausgabe.
Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:	
Für Registratur- und Schreibergeschäfte der Gefängniß-Direction	Crt.₰ 1,044.13
„ Einrichtung eines Büreaus des Gefängniß-Directors	„ 780. 1
	Crt.₰ 1,824.14

Art. 108.

(Gefängniß-Deputation.)

Zucht- und Spinnhaus.

		Budget.	Ausgabe.
1. Feste Gehalte der Beamten:			
Oeconom		Crt.₰ 2,400.—	Crt.₰ 2,400.—
Buchhalter		„ 1,600.—	„ 1,600.—
Katechet		„ 1,000.—	„ 1,000.—
Arzt		„ 800.—	„ 800.—
Wundarzt		„ 350.—	„ 350.—
Pförtner		„ 450.—	„ 450.—
		Crt.₰ 6,600.—	Crt.₰ 6,600.—
2. Gehalte und Lohn der mit monatlicher Kündigung Angestellten		„ 4,750.—	„ 4,664. 8
3. Pension des Werkmeisters Brandt		„ 700.—	„ 700.—
4. Beköstigung		„ 18,000.—	„ 17,995. 8
5. Kleidung und Betten		„ 2,000.—	„ 1,856. 3
6. Feuerung und Beleuchtung		„ 4,400.—	„ 4,400.—
7. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 5,150.—	
Wäsche und Haushaltungsgegenstände	Crt.₰ 1,681.15		
Handwerker-Rechnungen für kleine Reparaturen und Erneuerungen	„ 446. 8		
Feuercassen-Zulage	„ 144. 6		
Beitrag an die Stadt-Wasserkunst	„ 448.—		
Lohn an die Sträflinge für Hausarbeiten	„ 473. 3		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 63.—		
Papier und Schreibmaterial, Licht, Seife, Farbe, Besen, Feulleinen, Medicamente und sonstige kleine Kosten	„ 1,892. 3		
			„ 5,149. 3
		Crt.₰ 41,600.—	Crt.₰ 41,365. 6

Art. 109.

(Gefängniß-Deputation.)

Kurhaus und Gefängnisse.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Feste Gehalte der Beamten:		
Erster Beamter, excl. 5 pCt. Tantième	Crt.₰ 2,000.—	Crt.₰ 2,000.—
Zweiter „ incl. 450 ₰ Miethentschädigung, excl. 5 pCt. Tantième	„ 2,050.—	„ 2,050.—
Transport	Crt.₰ 4,050.—	Crt.₰ 4,050.—

Art. 109.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......		Crt. ℔ 4,050.—	Crt. ℔ 4,050.—
Arzt des Kurhauses		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Wundarzt		„ 450.—	„ 450.—
Katechet		„ 1,000.—	„ 1,000.—
Vorsänger		„ 200.—	„ —.—
Organist		„ 200.—	„ —.—
Castellan des Winserbaums, incl. 300 ℔ persönlicher Zulage für den Castellan Harryus		„ 1,500.—	„ 1,500.—
Castellan der Hüttenwache, incl. 200 ℔ persönlicher Zulage für den Castellan Zienissen, excl. 10 pCt. Tantième		„ 2,000.—	„ 2,000.—
Castellan der Raboisenwache, excl. 10 pCt. Tantième		„ 1,500.—	„ 1,500.—
		Crt. ℔ 12,100.—	Crt. ℔ 11,700.—
2. Gehalte und Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten,			
Budget	Crt. ℔ 11,000.—		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 15. Oct./12. Nov. 1873.	„ 1,400.—		
		„ 12,400.—	„ 12,259. 7
3. Pension des Schreibers Asmus		„ 200.—	„ 200.—
4. Beköstigung,			
Budget	Crt. ℔ 45,000.—		
Supplementar-Bewilligung wie vor	„ 2,000.—		
		„ 47,000.—	„ 46,872. 4½
5. Arzenei		„ 4,500.—	„ 3,480.14
6. Kleidung und Betten,			
Budget	Crt. ℔ 4,000.—		
Supplementar-Bewilligung wie vor	„ 1,000.—		
		„ 5,000.—	„ 4,995. 9
7. Feuerung		„ 5,500.—	„ 5,495.—
8. Beleuchtung,			
Budget	Crt. ℔ 4,500.—		
Supplementar-Bewilligung wie vor	„ 800.—		
		„ 5,300.—	„ 4,907. 8
9. Sonstige Ausgaben		„ 9,000.—	
Grundhauer, Assecuranz-Prämie	Crt. ℔ 113. 2		
Haushaltungsgegenstände, Erneuerung des Inventars und Handwerker-Rechnungen für kleine Reparaturen	„ 1,945.15		
Wäschelohn, Seife, Soda 2c.	„ 4,071.11		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial und kleine Auslagen	„ 973. 5		
Eisen- und Farbewaaren, Bürsten, Feulleinen, Eis 2c.	„ 1,211. 4½		
Beerdigungskosten	„ 680.—		
	....		„ 8,995. 5½
		Crt. ℔ 101,000.—	Crt. ℔ 98,906.—

Art. 110.

(Gefängniß-Deputation.)

Werk- und Armenhaus.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Feste Gehalte der Beamten:		
Oeconom, incl. 1500 ℔ perf. Zulage für den Oeconom Bahlcke	Crt.℔ 5,500.—	Crt.℔ 5,500.—
Prediger	„ 3,500.—	„ 3,500.—
Arzt	„ 3,000.—	„ 3,000.—
Zweiter Beamter, incl. 600 ℔ perf. Zulage für den Beamten Riege	„ 3,000.—	„ 3,000.—
Dritter Beamter	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Buchhalter	„ 2,500.—	„ 2,500.—
Fabrikmeister, excl. 3 pCt. Tantième	„ 1,800.—	„ 1,800.—
Oberlehrer	„ 1,600.—	„ 1,600.—
Gehülfe des Arztes	„ 1,450.—	„ 1,450.—
Verwalter der Anstalt in Fuhlsbüttel	„ 2,400.—	„ 2,400.—
Bote	„ 900.—	„ 900.—
	Crt.℔ 27,650.—	Crt.℔ 27,650.—
2. Gehalte an auf Monat- und Wochenlohn Angestellte, Budget Crt.℔ 23,600.— Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 15. Oct./12. Nov. 1873 „ 1,000.—	„ 24,600.—	„ 24,521. 2
3. Lohn an Insassen, Budget Crt.℔ 45,000.— Supplementar-Bewilligung wie vor „ 4,000.—	„ 49,000.—	„ 48,888. 4
4. Unterhaltung und Reparaturen der Gebäude und des Inventariums	„ 30,000.—	„ 23,737. 9½
5. Kleidung und Wäsche	„ 40,000.—	„ 39,845.12
6. Arznei, Krankenpflege und Beerdigungen	„ 12,000.—	„ 9,715. 6
7. Feuerung und Beleuchtung, Budget Crt.℔ 40,000.— Supplementar-Bewilligung wie vor „ 3,500.—	„ 43,500.—	„ 41,744.—
8. Nahrungsmittel, Budget Crt.℔ 145,000.— Supplementar-Bewilligung wie vor „ 3,000.—	„ 148,000.—	„ 147,832. 1
9. Bäckerei-Betrieb, Budget Crt.℔ 176,700.— Supplementar-Bewilligung wie vor „ 24,000.—	„ 200,700.—	„ 198,527.11
10. Landwirthschaft, Budget Crt.℔ 64,000.— Supplementar-Bewilligung wie vor „ 16,000.—	„ 80,000.—	„ 79,412. 7
11. Unterstützungsgelder an arbeitsunfähige Insassen, Extra-Ausgaben für die Schule und Todtenladenbeiträge	„ 3,500.—	„ 3,330. 5
Transport	Crt.℔ 658,950.—	Crt.℔ 645,204. 9½

Art. 111.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.℔ 658,950.—	Crt.℔ 645,204. 9½
12. Nothwendige und kleine Ausgaben		= 13,000.—	
Assecuranz-Prämie, Feuercassen-Zulage, Grundmiethen und Renten ꝛc.	Crt.℔ 1,201. 8		
Desinfection, Reinhalten der Anstalt ꝛc.	= 1,479. 1		
Für Brunnenbohrung	= 298. 8		
Ausgaben für die Schule, Turnunterricht	= 635. 9		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und sonstige Büreaukosten	= 1,849.—		
Für ärztliche Assistenz	= 250.—		
= von Candidaten gehaltene Predigten, sowie sonstige Ausgaben für den Gottesdienst	= 244. 3		
Vergütung für Arealaustausch in Fuhlsbüttel	= 500.—		
Für eine Mähmaschine	= 621. 4		
Beitrag zu einer Reise des Verwalters Woltereck	= 500.—		
Weihnachtsgaben	= 280.—		
Zoll für Waaren nach Fuhlsbüttel	= 1,094. 1		
Fuhrlohn	= 431.13		
Zehrgelder	= 868. 4		
Hundesteuer	= 60.—		
Sonstige Kleinigkeiten	= 593. 1		
			= 10,906. 4
		Crt.℔ 671,950.—	Crt.℔ 656,110.13½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Zur Ablösung einer vom Werk- und Armenhaus zu zahlenden Rente .... Crt.℔ 100.—

Art. 111.

Medicinal-Collegium.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Medicinal-Inspector	Crt.℔ 8,000.—	Crt.℔ 8,000.—
3 Physici à 4000 ℔	= 12,000.—	= 12,000.—
Assessor der Pharmacie	= 1,000.—	= 1,000.—
= = Chemie	= 1,000.—	= 1,000.—
Protocollist	= 1,250.—	= 1,250.—
2 ärztliche Hülfsarbeiter à 500 ℔ (Minder-Ausgabe Crt.℔ 375.— in Folge Vacanz.)	= 1,000.—	= 625.—
Ammenarzt	= 800.—	= 800.—
Ober-Impfarzt	= 800.—	= 800.—
3 Assistenten desselben à 300 ℔	= 900.—	= 900.—
Thierarzt (Minder-Ausgabe Crt.℔ 100.— für die letzten 4 Monate vide Rubr. 2a)	= 300.—	= 200.—
Büreaubeamter	= 1,700.—	= 1,700.—
Schreiber	= 1,000.—	= 1,000.—
Bote (Minder-Ausgabe Crt.℔ 225.— in Folge Vacanz.)	= 900.—	= 675.—
	Crt.℔ 30,650.—	Crt.℔ 29,950.—
2. Pension an Physikus Dr. Buek	= 3,000.—	= 3,000.—
Transport	Crt.℔ 33,650.—	Crt.℔ 32,950.—

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......		Crt.ℳ 33,650.—	Crt.ℳ 32,950.—
2 a. Veterinairwesen,			
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 3./26. Februar 1873:			
Staatsthierarzt 5000 ℳ p. A., für ½ Jahr ...	Crt.ℳ 2,500.—		
4 Districts-Thierärzte à 750 ℳ p. A., wovon 3 für 4 Monate und 1 für 3 Monate	„ 937. 8		
2 Veterinair-Beamte für Untersuchung der Viehmärkte à 1500 ℳ p. A., für 4 Monate....	„ 1,000.—		
		„ 4,437. 8	„ 4,437. 8
3. Anatomie		„ 2,600.—	„ 2,598. 2
4. Pharmaceutische Lehranstalt		„ 750.—	„ 750.—
5. Verschiedene Ausgaben		„ 6,600.—	
Forensische Bibliothek und Buchbinderkosten, Apothekenvisitationen, Drucksachen, Porti, Copialien und kleine Ausgaben, Vergütung für Auslagen an Fuhrlohn	Crt.ℳ 6,144. 6		
Schreiberlohn und Büreaukosten der Impfbehörde, sowie für Impfbelohnungen	„ 1,295. 3		
	Crt.ℳ 7,439. 9		
Davon auf Art. 130	„ 839. 9		
		....	„ 6,600.—
		Crt.ℳ 48,037. 8	Crt.ℳ 47,335.10

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Gehaltszulage an den Ober-Impfarzt und die 3 Assistenten desselben für 1873	Crt.ℳ 850.—
Vergütung an den Staatsthierarzt Köhne für Uebersiedelungskosten	„ 500.—
Einrichtung eines Büreaus für den Staatsthierarzt und Büreaukosten desselben für 1873	„ 381. 5
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Verschiedene Ausgaben........................	„ 839. 9
	Crt.ℳ 2,570.14

Art. 112.

Entbindungs-Anstalt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Aerzte		Crt.ℳ 1,400.—	Crt.ℳ 1,400.—
Oeconomin		„ 500.—	„ 500.—
Wärterinnen		„ 604.—	„ 566.—
Bote		„ 200.—	„ 200.—
Dienstmädchen..		„ 100.—	„ 100.—
		Crt.ℳ 2,804.—	Crt.ℳ 2,766.—
2. Sonstige Ausgaben		„ 11,896.—	
Kostgeld an die Oeconomin	Crt.ℳ 7,289. 8		
Remuneration an die Hebamme	„ 528.—		
Taufgebühren	„ 139.—		
Medicamente, Bandagen ꝛc.	„ 205. 1		
Beerdigungen	„ 182.10		
Feuerung, Licht ꝛc.	„ 1,795.14		
Inventarium und Leinenzeug	„ 1,046.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 166.14		
		....	„ 11,352.15
		Crt.ℳ 14,700.—	Crt.ℳ 14,118.15

Art. 113.

Art. 113.

Polizeiwache-Deputation.

		Budget.		Ausgabe.
1. Löhnung:				
Hauptmann	Crt. ℳ	3,600.—	Crt. ℳ	3,600.—
7 Commandeure als:				
Erster Commandeur	=	1,800.—	=	1,800.—
Zweiter =	=	1,650.—	=	1,650.—
Dritter =	=	1,500.—	=	1,500.—
Vierter =	=	1,350.—	=	1,350.—
Fünfter = (incl. Bureau-Zulage)	=	1,560.—	=	1,560.—
Sechster =	=	1,140.—	=	1,140.—
Siebenter =	=	1,140.—	=	1,140.—
1 Ober-Constabler	=	1,500.—	=	1,500.—
2 Gefreite à 1200 ℳ	=	2,400.—	=	2,400.—
12 Constabler à 1000 ℳ	=	12,000.—	=	12,000.—
Erster Corpsschreiber	=	1,050.—	=	1,035.—
Zweiter =	=	1,000.—	=	982. 8
46 Oberwächter à 780 ℳ	=	35,880.—	=	35,880.—
478 Polizeiwächter à 540 ℳ	=	258,120.—	=	258,120.—
2 Stallknechte à 600 ℳ	=	1,200.—	=	1,200.—
	Crt. ℳ	326,890.—	Crt. ℳ	326,857. 8
2. Tagewache:				
21 Oberwächter à 1 ℳ — ß / 234 Polizeiwächter à — = 12 = } Crt. ℳ 196. 8 ß per Tag für 365 Tage	=	71,722. 8	=	71,722. 8
Functions-Zulage für den Einliegedienst der Tagewächter	=	3,500.—	=	3,167. 4
Tagewachgeld für die zum Ersatz der eingelegten Tagewächter zum Tagewachdienst zu commandirenden Reserve-Tagewächter	=	3,500.—	=	1,742. 4
3. Pensionen und Gnadengehalte:				
a. Pensionen:				
6 Unterofficiere à 120 ℳ (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 50.— durch Sterbefall.)	=	720.—	=	670.—
12 Nachtwächter à 96 ℳ (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 72.— durch Sterbefälle.)	=	1,152.—	=	1,080.—
1 Commandeur	=	1,200.—	=	1,200.—
1 Oberwächter	=	400.—	=	400.—
4 Polizeiwächter à 150 ℳ	=	600.—	=	600.—
1 =	=	225.—	=	225.—
1 =	=	120.—	=	120.—
5 = à 300 ℳ	=	1,500.—	=	1,500.—
3 = à 240 =	=	720.—	=	720.—
3 = à 180 =	=	540.—	=	540.—
12 frühere Nachtwächter vom Landgebiet à 150 ℳ (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 262. 8 ß durch Sterbefälle.)	=	1,800.—	=	1,537. 8
7 frühere Nachtwächter vom Landgebiet à 100 ℳ (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 25.— durch Sterbefall.)	=	700.—	=	675.—
1 Oberwächter (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 150.— durch Beginn der Pensionirung am 1. Mai 1873.)	=	450.—	=	300.—
1 Polizeiwächter (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 100.— durch Beginn der Pensionirung am 1. Mai 1873.)	=	300.—	=	200.—
5 Polizeiwächter à 240 ℳ (Minder-Ausgabe Crt. ℳ 920.— durch Beginn der Pensionirung am 1. Mai 1873, durch Ableben und durch Abfindung eines Polizeiwächters.)	=	1,200.—	=	280.—
Transport	Crt. ℳ	417,239. 8	Crt. ℳ	413,537.—

Art. 113.

Posten			Budget.	Ausgabe.
Transport......			Crt.℔ 417,239. 8	Crt.℔ 413,537.—
b. Gnadengehalte:				
1 Nachtwächter....................................			" 84.—	" 35.—
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 49.— durch Sterbefall.)				
Sustentation für die Familie Bauers........................			" 240.—	" 240.—
Gnadenquartale bei Sterbefällen			" 2,000.—	" 1,140.—
4. Uniformirung und Armirung			" 21,901. 8	
Waffenröcke und Reithosen für die berittenen Constabler auf 2 Jahre,				
1 Ober-Constabler ....Crt.℔	54.14			
2 Gefreite à 54 ℔ 14 β..... "	109.12			
12 Constabler à 50 ℔ 14 β ... "	610. 8			
		Crt.℔ 775. 2		
Dienstmützen für dieselben auf 2 Jahre,				
1 Ober-Constabler ....Crt.℔	8.—			
2 Gefreite à 5 ℔ 8 β........ "	11.—			
12 Constabler à 3 ℔ 8 β ...... "	42.—			
		" 61.—		
Leinene Stallröcke für dieselben auf 2 Jahre, 15 Berittene, 2 Stallknechte à 7 ℔.................		" 119.—		
Tagewachuniformen für die Tagewachmannschaft auf 2 Jahre,				
20 Oberwächter à 42 ℔ 8 β.Crt.℔	850.—			
226 Tagewächter à 38 " 8 " . "	8,701.—			
		" 9,551.—		
Stiefel und Handschuhe auf 1 Jahr,				
7 Commandeure à 12 ℔ 8 β und 2 ℔ ....Crt.℔	101. 8			
15 berittene Constabler à 13 ℔ und 1 ℔ 8 β........... "	217. 8			
526 Ober- und Polizeiwächter, 2 Stallknechte à 8 ℔ und 1 ℔ 8 β "	5,016.—			
		" 5,335.—		
Tagesuniformen für Commandeure und Oberwächter,				
7 Commandeure à 72 ℔ 8 β.Crt.℔	507. 8			
2 Corpsschreiber, 46 Oberwächter à 42 ℔ 8 β. "	2,040.—			
		" 2,547. 8		
Ersatz-Regenkragen und Porteépées		" 516.12		
Tagesuniformen für Neueintretende		" 1,432. 8		
Diverse Reparaturen an Armatur- u. Uniformgegenständen sowie an Reit-Requisiten der berittenen Constabler ꝛc.		" 941. 5		
....				" 21,279. 3
5. Sonstige Ausgaben..			" 19,845.—	
Fourage für 15 Pferde ....Crt.℔		6,031. 7		
Hufbeschlag für 15 Pferde .... "		428. 6		
Thierarzt, Medicamente für kranke Pferde "		49.—		
Auslagen am Central-Büreau .... "		282. 6		
Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeit..... "		625.—		
Gas an den Wachen und am Central-Büreau "		1,499. 5½		
Feuerung, Lichte, Papier, Wachutensilien "		8,766. 7		
Verpflegung eines Pferdes nebst Stallmiethe "		600.—		
Transport......		Crt.℔ 18,281.15½	Crt.℔ 461,310.—	Crt.℔ 436,231. 3

Art. 114.

		Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 18,281.15½	Crt.ℳ 461,310.—	Crt.ℳ 436,231. 3
Bemühungen des Polizei-Arztes	„ 500.—		
Pulver ꝛc. zu den Signalschüssen bei Sturmfluthen	„ 923. 8		
Nothwendige und kleine Ausgaben: Kurkosten des im Dienst verwundeten Polizeiwächters Fischer III	„ 28.14		
			„ 19,734. 5½
		Crt.ℳ 461,310.—	Crt.ℳ 455,965. 8½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Einmalige Abfindungssumme an den ehem. Polizeiwächter Günther statt der ihm bewilligten Pension von 240 ℳ p. A. .... Crt.ℳ 1,000.—

Art. 114.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

1. Gehalte.

a. der permanenten Mannschaft:

	Budget.	Ausgabe.
1 Branddirector	Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 6,000.—
Mietheentschädigung	„ 400.—	„ 400.—
2 Spritzenmeister à 2000 ℳ und freie Wohnung	„ 4,000.—	„ 4,000.—
1 Buchführer	„ 3,000.—	„ 3,000.—
Persönliche Zulage	„ 500.—	„ 500.—
2 Schreiber, 1 à 2400 ℳ 1 à 1500 ℳ	„ 3,900.—	„ 3,900.—
1 Materialverwalter excl. freie Wohnung	„ 2,500.—	„ 2,500.—
1 Assistent desselben	„ 1,500.—	„ 1,500.—
1 Exerciermeister excl. freie Wohnung	„ 2,000.—	„ 2,000.—
1 Assistent desselben	„ 1,250.—	„ 1,145.14
1 Telegraphenaufseher	„ 1,050.—	„ 787. 8
6 Oberfeuermänner 12 Monat à 90 ℳ 6 „ 9 „ à 90 „	„ 11,340.—	„ 11,250.—
6 Maschinisten 12 „ à 90 „ 2 „ 9 „ à 90 „	„ 8,100.—	„ 7,350.—
36 Feuermänner 12 „ à 75 „ 32 „ 9 „ à 75 „	„ 54,000.—	„ 53,528.12
60 „ 9 „ à 62 „ 8 ß	„ 33,750.—	„ 31,936. 7
18 Fahrer 9 „ à 62 „ 8 „	„ 10,125.—	„ 9,854. 2
6 Thurmwächter 9 „ à 75 „	„ 4,050.—	„ 4,050.—
	Crt.ℳ 147,465.—	Crt.ℳ 143,702.11

b. der nicht im ausschließlichen Dienst sich befindenden Angestellten „ 33,922.—

		Budget.	Ausgabe.
Gehülfen im Stadtgebiet à 500 ℳ	Crt.ℳ 2,387. 8		
Assistenten „ „ à 250 „	„ 1,250.—		
Commandeure im Stadtgebiet à 120 ℳ	„ 1,800.—		
Commandeure im Stadtgebiet für Schiffsspritzen à 80 ℳ	„ 800.—		
Spritzenleute im Stadtgebiet à 60 ℳ	„ 11,504. 7		
Gehülfen auf dem Landgebiet à 700 ℳ	„ 2,275.—		
Assistenten „ „ „ à 250 „	„ 1,200.—		
Commandeure im Landgebiet à 60 ℳ	„ 780.—		
Transport	Crt.ℳ 21,996.15	Crt.ℳ 181,387.—	Crt.ℳ 143,702.11

Art. 114.

			Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 21,996.15		Crt.ℳ 181,387.—	Crt.ℳ 143,702.11
Rohrführer im Landgebiet à 18 ℳ	„ 576.—			
Spritzenleute „ „ à 12 „	„ 2,628.—			
Corpsarzt	„ 412. 8			
Protocollführer	„ 500.—			
5 Thürmer à 240 ℳ und 30 ℳ Feuerungsgeld	„ 1,350.—			
				„ 27,463. 7
2. Pensionen und temporaire Unterstützungen.				
a. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Wittwe D. Brey	Crt.ℳ 300.—	Crt.ℳ 300.—		
„ Diestelmann	„ 80.—	„ 80.—		
Spritzenmann J. C. Eggers	„ 60.—	„ 60.—		
Wittwe Sager	„ 200.—	„ 100.—		
„ Heinssen	„ 150.—	„ 150.—		
„ Thoms	„ 200.—	„ 200.—		
„ Brasche	„ 150.—	„ 150.—		
„ Wollfahrt	„ 200.—	„ 200.—		
„ Rohlfs	„ 50.—	„ 50.—		
„ Hühncken	„ 150.—	„ 150.—		
Commandeur Niemeyer	„ 60.—	„ —.—		
„ Vorgeest	„ 40.—	„ 40.—		
Obergehülfe Flittner	„ 300.—	„ 300.—		
Copenmeister Berberich	„ 50.—	„ 50.—		
Gehülfe Rascher	„ 250.—	„ 250.—		
Thurmwächter Sengstack	„ 150.—	„ 150.—		
Spritzenmann Dick	„ 546.—	„ 546.—		
Commandeur Stechmann	„ 546.—	„ 546.—		
Rohrführer Meyer	„ 546.—	„ 546.—		
Wittwe Niemann	„ 104.—	„ 104.—		
Rohrführer Ungefroren	„ 468.—	„ 468.—		
Wittwe Neumann	„ 208.—	„ 208.—		
„ Grünthal	„ 104.—	„ 104.—		
„ Unland	„ 468.—	„ 468.—		
„ Lübeck	„ 312.—	„ 156.—		
„ Kiehn	„ 260.—	„ 260.—		
Rohrführer Bolte	„ 546.—	„ 546.—		
	Crt.ℳ 6,498.—	Crt.ℳ 6,182.—		
b. Temporaire Unterstützungen	„ 11,500.—	„ 10,268.12		
			„ 17,998.—	„ 16,450.12
3. Bespannung der Spritzen			„ 23,760.—	
Fourage für 26 Pferde	Crt.ℳ 9,947. 9			
Hufbeschlag	„ 695.10			
Thierarzt, Medicamente	„ 145.—			
Unvorhergesehenes, Ersatz	„ 7,096. 6			
				„ 17,884. 9
4. Bekleidung			„ 5,335.—	„ 5,319. 5½
5. Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe			„ 27,000.—	
Telegraphie, Unterhaltung und Reparatur der Leitung, Isolatoren, Köpfe, Füllung der Batterien, Remuneration an Techniker zur Untersuchung außerordentlicher Störungen	Crt.ℳ 2,702. 8			
Einübung des temporairen Corps	„ 42. 6			
Transport	Crt.ℳ 2,744.14		Crt.ℳ 255,480.—	Crt.ℳ 210,820.12½

Art. 115. 116.

		Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.$ 2,744.14	Crt.$ 255,480.—	Crt.$ 210,820.12½
Unterhaltung des Betriebsmaterials	„ 24,887.14		
Heizung, Beleuchtung	„ 5,365. 9		
	Crt.$ 32,998. 5		
Davon auf Art. 130	„ 5,998. 5		
			„ 27,000.—
6. Feuerlöschung		„ 24,500.—	„ 13,989. 1
7. Büreaukosten		„ 2,500.—	
Buchdrucker-, Buchbinderkosten, Schreibmaterial	Crt.$ 1,556.13		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 935.12		
			„ 2,492. 9
8. Beihülfe an die Löschverbände		„ 2,000.—	„ 47. 6
		Crt.$ 284,480.—	Crt.$ 254,349.12½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Gnadenquartal an die Wittwe des Oberfeuermanns Olshausen	Crt.$ 270.—
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe	„ 5,998. 5
	Crt.$ 6,268. 5

Art. 115.

Todtenladen-Deputation.

	Budget.	Ausgabe.
Gehalt des Boten	Crt.$ 600.—	Crt.$ 600.—
Druck- und Buchbinder-Arbeiten und kleine Ausgaben	„ 200.—	„ 193. 8
	Crt.$ 800.—	Crt.$ 793. 8

Art. 116.

Krankenhaus.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und Miethevergütungen:		
Hospitalarzt, incl. 1800 $ Miethevergütung	Crt.$ 9,300.—	Crt.$ 9,300.—
4 Abtheilungs-Oberärzte à 3000 $	„ 12,000.—	„ 12,000.—
Arzt der Irren-Abtheilung	„ 1,500.—	„ 1,500.—
Augenarzt	„ 1,500.—	„ 1,500.—
9 Gehülfsärzte, incl. 1 Prosector	„ 7,050.—	„ 6,986. 1
Pastor, incl. 1250 $ Miethevergütung	„ 5,250.—	„ 5,250.—
Director	„ 4,500.—	„ 4,500.—
Oeconom	„ 2,250.—	„ 2,250.—
Buchhalter	„ 1,950.—	„ 1,950.—
Registrator	„ 2,250.—	„ 2,250.—
Aufnahme-Beamter	„ 2,470.—	„ 2,470.—
Apotheken-Verwalter	„ 1,000.—	„ 1,000.—
4 Apotheken-Gehülfen à 500 $	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Transport	Crt.$ 53,020.—	Crt.$ 52,956. 1

Art. 116.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			Crt.℔ 53,020.—	Crt.℔ 52,956. 1
Aufnahme-Schreiber			» 1,200.—	» 1,200.—
Magazin-Aufseher			» 300.—	» 300.—
Organist			» 200.—	» 200.—
Vorsänger			» 200.—	» 200.—
Cassenbote			» 760.—	» 760.—
Zuschuß zur Pensionscasse, Budget	Crt.℔ 740.—			
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 15. Oct./12. Nov. 1873	» 406.—			
			» 1,146.—	» 1,146.—
			Crt.℔ 56,826.—	Crt.℔ 56,762. 1
2. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Dr. Tüngel	Crt.℔ 6,000.—	Crt.℔ 4,500.—		
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 1,500.— durch Ableben.)				
Buchhalter Schultz	» 2,200.—	» 2,200.—		
			» 8,200.—	» 6,700.—
3. Leibrenten			» 920.—	» 904.—
4. Lohn des Wärter- und Dienstpersonals, Budget	Crt.℔ 62,000.—			
Supplementar-Bewilligung wie vor	» 2,000.—			
			» 64,000.—	» 63,988.12
5. Ernährung, Bekleidung, Medicamente &c., Budget	Crt.℔ 414,200.—			
Supplementar-Bewilligung wie vor	» 39,000.—			
			» 453,200.—	
Nahrungsmittel	Crt.℔ 327,056. 4			
Wasserversorgung	» 14,921.10			
Feuerung	» 53,260.15			
Beleuchtung	» 13,755. 6			
Medicamente, Instrumente, Bandagen &c.	» 32,267.—			
Bekleidung	» 11,909. 2			
				» 453,170. 5
6. Unterhaltung der Gebäude &c., Budget	Crt.℔ 73,750.—			
Supplementar-Bewilligung wie vor	» 2,000.—			
			» 75,750.—	
Gebäude	Crt.℔ 27,498. 5			
Gärten	» 1,000.—			
Mobilien, Betten, Leinen, Hausrath und Wäsche	» 43,548.10			
Feuerversicherung	» 3,702. 2			
				» 75,749. 1
7. Diverses, Budget	Crt.℔ 16,180.—			
Supplementar-Bewilligung wie vor	» 4,300.—			
			» 20,480.—	
Fuhrwesen und Beerdigungskosten	Crt.℔ 12,997. 7			
Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterialien &c.	» 3,264.11			
Nothwendige und kleine Ausgaben	» 3,737.10			
				» 19,999.12
			Crt.℔ 679,376.—	Crt.℔ 677,273.15

Art. 117.

Art. 117.

Irren-Anstalt.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Oberarzt		Crt.ℳ 7,000.—	Crt.ℳ 7,000.—
2 Assistenzärzte, wovon Einer für 9 Monat p. r. von 1100 ℳ, 3 Monat p. r. von 1000 ℳ, der Andere für 4 Monat p. r. von 1100 ℳ, 8 Monat p. r. von 1000 ℳ p. A.		" 2,108. 5	" 2,108. 5
Pastor		" 500.—	" 500.—
Inspector		" 2,250.—	" 2,250.—
Buchhalter		" 300.—	" 300.—
Aufnahme-Beamter		" 280.—	" 280.—
Vorsänger und Chorknaben		" 200.—	" 200.—
Bote		" 150.—	" 150.—
Zuschuß zur Pensionscasse, Budget	Crt.ℳ 300.—		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 15. Oct./12. Nov. 1873	" 41. 9		
		" 341. 9	" 341. 9
		Crt.ℳ 13,129.14	Crt.ℳ 13,129.14
2. Leibrenten		" 100.—	" 100.—
3. Lohn des Wärter- und Dienstpersonals		" 28,000.—	" 27,338. 9
4. Ernährung, Bekleidung, Medicamente rc., Budget	Crt.ℳ 156,350.—		
Supplementar-Bewilligung wie vor	" 19,000.—		
		" 175,350.—	
Nahrungsmittel, als:			
Fleisch	Crt.ℳ 39,641.13		
Brot	" 24,970.13		
Mehl, Grütze, Reis rc.	" 3,852.—		
Butter und Käse	" 16,614.12		
Milch	" 5,935. 3		
Bier	" 4,558.—		
Wein und Essig	" 3,048.12		
Verschiedene Victualien	" 18,493.11		
Kartoffeln und frische Gemüse	" 13,140.15		
	Crt.ℳ 130,255.15		
Wasser	" 2,105.12		
Feuerung	" 22,778.11		
Beleuchtung	" 7,970. 3		
Medicamente rc.	" 2,318.12		
Bekleidung	" 9,779.—		
			" 175,208. 5
5. Unterhaltung der Gebäude rc., Budget	Crt.ℳ 33,650.—		
Supplementar-Bewilligung wie vor	" 958. 7		
		" 34,608. 7	
Gebäude	Crt.ℳ 13,273.14		
Gärten	" 2,499. 1		
Mobiliar rc.			
Wäsche Crt.ℳ 3,639.—			
Leinen " 2,282. 4			
Bett-Material " 2,487. 3			
Oeconomie-Geräthe " 9,092.13			
	" 17,501. 4		
Feuerversicherung	" 1,333. 5		
			" 34,607. 8
Transport		Crt.ℳ 251,188. 5	Crt.ℳ 250,384. 4

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 251,188. 5	Crt.ℳ 250,384. 4
6. Diverses		" 5,211.11	
Vergnügungskosten	Crt.ℳ 2,416. 5		
Fuhrlohn und Beerdigungskosten	" 703.—		
Buchdrucker ꝛc.	" 788.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 1,288. 2		
			" 5,195. 7
		Crt.ℳ 256,400.—	Crt.ℳ 255,579.11

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Umänderung der Luftclosets in Wasserclosets .... Crt.ℳ 4,489.13

Art. 118.

Waisenhaus.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte, Honorare und Löhne:			
Gehalt des Pastors		Crt.ℳ 5,200.—	Crt.ℳ 5,200.—
" " Waisenvaters		" 1,600.—	" 1,600.—
" " Cassirers und Schreibers		" 1,200.—	" 1,200.—
Gehalte der Lehrer und des Aufsichts-Personals		" 13,200.—	" 13,200.—
Honorar an Arzt und Zahnarzt, sowie Gehalt an Buchhalter und Rechnungsführer		" 4,050.—	" 4,050.—
Lohn an Pförtner, Wächter, Dienstboten, Arbeiter ꝛc.		" 5,550.—	" 5,125.—
		Crt.ℳ 30,800.—	Crt.ℳ 30,375.—
2. Pensionen		" 6,650.—	
Dr. Kröger	Crt.ℳ 1,650.—		
Pastor Klaucke	" 5,000.—		
			" 6,650.—
3. Bauliche Unterhaltungskosten, Heizung und Beleuchtung		" 21,300.—	
Unterhaltung der Gebäude und des Gebiets der Anstalt	Crt.ℳ 11,405. 9		
Holz, Torf und Kohlen	" 7,349. 4		
Gas, Oel, Licht und Dochtgarn	" 2,514.10		
			" 21,269. 7
4. Mobiliar und Kleidungsstücke		" 27,700.—	
Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Betten und des Hausraths	Crt.ℳ 6,150.10		
Stoffe, Leinen, Leder	" 13,910. 7		
Schneider- und Schusterlohn	" 5,250. 2		
Hüte, Garn, Band, Knöpfe ꝛc.	" 2,271.14		
			" 27,583. 1
5. Nahrungsmittel		" 57,650.—	
Brot incl. Korn, Mehl nebst Unkosten	Crt.ℳ 26,109.10		
Fleisch und Speck	" 17,331.10		
Gemüse, Grütze, Graupen, Reis, Mehl zu Speisen, Kartoffeln, Grünigkeiten ꝛc.	" 4,971.—		
Transport	Crt.ℳ 48,412. 4	Crt.ℳ 144,100.—	Crt.ℳ 85,877. 8

Art. 119.

		Budget.	Ausgabe.
Transport......	Crt.ℳ 48,412. 4	Crt.ℳ 144,100.—	Crt.ℳ 85,877. 8
Salz, Essig, Gewürz, Wein, Kaffee, Thee rc..	„ 2,896. 7		
Butter und Käse	„ 2,482.11		
Bier	„ 352.13		
Milch	„ 7,344. 9		
Kleinigkeiten	„ 132.14		
	Crt.ℳ 61,621.10		
Davon auf Art. 130	„ 3,971.10		
			„ 57,650.—
6. Reinigung der Wäsche und Gebäude		„ 3,050.—	
Wasch- und Bleichlohn	Crt.ℳ 1,669. 2		
Seife	„ 1,233.10		
Amidam und Blau	„ 105. 9		
			„ 3,008. 5
7. Unterricht, Krankenpflege und Beerdigungskosten		„ 6,450.—	
Schulbücher rc.	Crt.ℳ 4,495. 6		
Medicamente rc.	„ 1,812.12		
Begräbnißkosten	„ 140.15		
			„ 6,449. 1
8. Kostgeld		„ 8,500.—	„ 8,481.11
9. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 2,100.—	„ 2,097. 4
		Crt.ℳ 164,200.—	Crt.ℳ 163,563.13

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Nahrungsmittel.......... Crt.ℳ 3,971.10

Art. 119.

Armen-Anstalt.

			Budget.
1. Unterstützungen			Crt.ℳ 354,250.—
Baare Unterstützungen in den Bezirken:			
An eingezeichnete Arme (durchschnittlich 2768 Familien bez. Personen)	Crt.ℳ 235,474. 9		
Provisorische	„ 8,010. 5		
Suppenzeichen 99,264 à 1 ß	„ 6,204.—		
Krankengeld	„ 3,541.—		
Drucksachen und Bücher	„ 613. 6		
	Crt.ℳ 253,843. 4		
Feuerung	„ 7,224. 9		
Hemden	„ 10,353.—		
Schulbekleidung, Hemden, Strümpfe, Oberzeug	Crt.ℳ 11,965.15		
Schuhe	„ 5,775. 8		
	„ 17,741. 7		
Betten	„ 3,878.11½		
Beerdigungen	„ 746.14		
Kostgelder an verschiedene Anstalten	„ 13,157. 2		
Zahlungen als Ortsarmenverband für Hamburger nach Auswärts	„ 1,903. 2		
Transport......	Crt.ℳ 308,848. 1½		Crt.ℳ 354,250.—

Art. 120. 121.

		Budget.	Ausgabe.
Transport	Crt.ℳ 308,848. 1½	Crt.ℳ 354,250.—	
Invalide Lehrer und Boten, sowie an ehemalige Inhaberinnen von Handarbeitschulen	„ 5,232. 6		
Veteranen der Bau-Deputation	„ 9,429. 8		
			Crt.ℳ 323,509.15½
2. Nebenverwaltungen		„ 135,000.—	
Medicinalverwaltung	Crt.ℳ 54,628. 1		
Kostkinder-Institut (durchschnittlich 850 Kinder und Pfleglinge)	„ 65,131. 8		
Koch-Anstalt: Kosten und Verlust an 163,861 Portionen	„ 8,634.14½		
			„ 128,394. 7½

3. Allgemeine Ausgaben und Kosten:

	Budget.	Ausgabe.		
Gehalte des Hauptbüreaus, Buchhalter und Schreiber	Crt.ℳ 5,000.—	Crt.ℳ 5,000.—		
Botenlöhne	„ 9,000.—	„ 8,797.—		
Pensionscasse, Zuschuß	„ 550.—	„ 534.—		
Warteschulen, „	„ 800.—	„ 800.—		
Zinsen und Abgaben für die Grundstücke	„ 4,350.—	„ 3,502.—		
Büreaukosten, Heizung, Beleuchtuug, Druckkosten, Agio-Verlust rc.	„ 2,500.—	„ 2,490. 3		
			„ 22,200.—	„ 21,123. 3
			Crt.ℳ 511,450.—	Crt.ℳ 473,027.10

Art. 120.

(Armen-Anstalt.)

Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen.

	Budget.	Ausgabe.
Schreiber- und Botenlohn, Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten und sonstige Büreaukosten	Crt.ℳ 5,000.—	Crt.ℳ 2,377.14

Art. 121.

Armen-Anstalt in St. Pauli.

		Budget.	Ausgabe.
1. Directe Unterstützungen		Crt.ℳ 60,750.—	
Wöchentliche Unterstützung	Crt.ℳ 42,771. 4		
Außerordentliche Unterstützung	„ 2,893.11		
Zuschuß zur Miethe	„ 2,469. 6		
Krankengeld	„ 1,593. 8		
Weihnacht-Unterstützung	„ 155. 8		
Zahlungen als Ortsarmenverband für Hamburger nach Auswärts	„ 156. 9		
			Crt.ℳ 50,039.14
Transport		Crt.ℳ 60,750.—	Crt.ℳ 50,039.14

Art.			Budget.	Ausgabe.
	Transport......		Crt.₰ 60,750.—	Crt ₰ 50,039.14
122. 123.	2. Indirecte Unterstützungen......		≈ 48,950.—	
	Kostkinder-Conto......	Crt.₰ 16,638.13		
	Medicinal-Conto......	≈ 8,231.12		
	Feuerungs-Conto......	≈ 2,880. 3		
	Bekleidungs-Conto......	≈ 10,928. 5		
	Armenbetten......	≈ 388. 8		
	Todtenladen-Conto......	≈ 90.11		
	Beerdigungs-Conto......	≈ 185. 3		
		......		≈ 39,343. 7
	3. Sonstige Ausgaben......		≈ 2,100.—	
	Gehalt des Armenboten......	Crt.₰ 1,000.—		
	Druck- und Buchbinderkosten......	≈ 410. 2		
	Nothwendige und kleine Ausgaben......	≈ 531. 6		
		......		≈ 1,941. 8
			Crt.₰ 111,800.—	Crt.₰ 91,324.13

Art. 122.

Diplomatische Kosten.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gesandschafts-Honorar und Wartegeld:			
Honorar des Hanseatischen Minister-Residenten in Berlin, 4,500 ℳ.		Crt.₰ 11,250.—	Crt.₰ 11,250.—
Wartegeld des vormaligen Hamburgischen Minister-Residenten in Paris, Frcs. 5,000......		≈ 3,400.—	≈ 3,320.13
		Crt.₰ 14,650.—	Crt.₰ 14,570.13
2. Hiesige Repräsentationskosten......		≈ 3,000.—	≈ 3,000.—
3. Sonstige Ausgaben......		≈ 30,350.—	
Auslagen der Gesandschaften und Consulate, incl. der Kosten für Verpflegung und Rückbeförderung von Seeleuten......	Crt.₰ 1,207.10		
Missionen, diplomatische Geschenke ꝛc.	≈ 7,491.—		
Briefporto, telegraphische Depeschen und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben......	≈ 1,441. 3		
	......		≈ 10,139.13
		Crt.₰ 48,000.—	Crt.₰ 27,710.10

Art. 123.

Patronat der Vorstadt St. Pauli.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Erster Beamter, Dr. Patow, persönlich......	Crt.₰ 5,650.—	Crt.₰ 3,325.—
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 2,325.— in Folge Vacanz.)		
Zweiter Beamter, Fischer, persönlich......	≈ 5,000.—	≈ 5,000.—
Registrator Lüders, persönlich......	≈ 4,500.—	≈ 4,500.—
Polizeiarzt......	≈ 2,500.—	≈ 2,500.—
Erster Expedient......	≈ 1,800.—	≈ 1,800.—
Transport......	Crt.₰ 19,450.—	Crt.₰ 17,125.—

		Budget.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 19,450.—	Crt.ℳ 17,125.—
Zweiter Expedient		„ 1,200.—	„ 1,200.—
4 Officianten à 1200 ℳ		„ 4,800.—	„ 4,800.—
9 „ à 1000 „		„ 9,000.—	„ 9,000.—
Marktvogt auf dem Schlachtviehmarkt, außer dem Ertrage des Düngers (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 500.— in Folge Vacanz.)		„ 2,000.—	„ 1,500.—
Marktknecht, incl. 150 ℳ Miethevergütung		„ 750.—	„ 750.—
Knecht auf dem Viehhofe		„ 750.—	„ 750.—
Thierarzt für Ueberwachung des Marktes (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 125.— für die letzten 3 Monate — vide Art. 111.)		„ 500.—	„ 375.—
		Crt.ℳ 38,450.—	Crt.ℳ 35,500.—
2. Pension an den Officianten Jacke		„ 700.—	„ 700.—
3. Entschädigung an die Prediger und Kirchenbuchführer wegen Wegfalls der Proclamationen		„ 236.—	„ 236.—
4. Aerzte und Wundärzte		„ 100.—	„ 55. 8
5. Unterstützungen		„ 300.—	„ 50. 9
6. Büreau-, Druck- und Buchbinderkosten		„ 4,800.—	„ 3,988.12
7. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 4,814.—	
Ausgaben für den Schlachtviehmarkt	Crt.ℳ 1,302.13½		
„ „ Viehhof	„ 872. 1		
Transportkosten, Beerdigung Verunglückter, Auslagen in Untersuchungssachen etc.	„ 483.10		
Feuerung und Licht für die Polizei-Wachstuben	„ 468. 7		
Kleine Handwerkerrechnungen für das Patronat und die Polizei-Wachstuben	„ 143. 1		
Für das Umschreiben	„ 150.—		
„ einen provisorisch als Polizei-Officiant fungirenden Polizeiwächter	„ 543.—		
Für Stellung eines Polizeiwächters auf dem Landungsplatz am Pinnasberg	„ 129.—		
Fuhrlohn	„ 292.10		
Porto und sonstige kleine Ausgaben	„ 163. 9		
			„ 4,548. 3½
		Crt.ℳ 49,400.—	Crt.ℳ 45,079.—½

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Gnadenquartal an die Wittwe des Marktvogts auf dem Schlachtviehmarkt Lahrius . . Crt.ℳ 500.—

Art. 124.

Landherrenschaft der Marschlande.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1 Gehalte und Pensionen:			
Erster Beamter	Crt.ℳ 4,000.—		
Beförderungskosten etc.	„ 500.—		
		Crt.ℳ 4,500.—	Crt.ℳ 4,500.—
Derselbe, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 19. Nov./3. Dec. 1873:			
Entschädigung für die Jahre 1870 bis 1872	Crt.ℳ 2,250.—		
Persönliche Zulage für das Jahr 1873	„ 1,500.—		
		„ 3,750.—	„ 3,750.—
Transport		Crt.ℳ 8,250.—	Crt.ℳ 8,250.—

Art. 124.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			Crt.ℳ 8,250.—	Crt.ℳ 8,250.—
Deichinspector Schuback			" 5,500.—	" 5,500.—
Deich- und Baupolizei-Assistent, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 14./26. Febr. 1873, Crt.ℳ 1,500.— p. A., für 10 Monate			" 1,250.—	" 1,250.—
Registrator			" 2,400.—	" 2,400.—
Erster Schreiber			" 1,500.	" 1,500.—
Zweiter "			" 1,200.—	" 1,200.—
Bote			" 600.—	" 600.—
Polizei-Officianten:				
3 zu 1000 ℳ (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 33. 5 ß durch Vacanz.)			" 3,000.—	" 2,966.11
2 zu 900 ℳ			" 1,800.—	" 1,800.—
8 " 800 ℳ			" 6,400.—	" 6,400.—
1 " 475 ℳ			" 475.—	" 475.—
Vögte			" 293.—	
Landvogt Schwartau	Crt.ℳ 200.—			
" Odemann	" 102.—			
" Siemers	" 63.—			
" Petersen	" 53.—			
Vogt Bieber	" 50.—			
" Bargstedt	" 25.—			
	Crt.ℳ 493.—			
Davon auf Art. 130	" 200.—			
				" 293.—
Pension des Officianten Engefehr			" 500.—	" 500.—
			Crt.ℳ 33,168.—	Crt.ℳ 33,134.11
2. Kosten der Führung der Civilstandsregister:				
Gehalte			" 1,340.—	" 1,340.—
Entschädigung an die Prediger und Kirchenbeamten wegen Wegfalls der Proclamationen			" 695.10	" 695.10
Entschädigung an Prediger und Küster im Preußischen Finkenwärder (55 ß und 16 ß)			" 177. 8	" 177. 8
3. Schulwesen:	Budget.	Ausgabe.		
Zuschuß zur Schulcasse im Billw. Ausschlag	Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 5,529. 7½		
auf Steinwärder	" 3,500.—	" 3,132. 6		
" der Veddel	" 4,200.—	" 4,194. 5		
" dem kl. Grasbrook	" 1,000.—	" 974.12		
Zuschuß zum Einkommen des Lehrers auf Roß	" 400.—	" 400.—		
Pension des Lehrers emer. Oelrich	" 500.—	" 500.—		
Beitrag zur Pensionscasse	" 750.—	" 733.12		
Sonstige Ausgaben für Schulzwecke	" 750.—	" 700.—		
			" 17,100.—	" 16,164.10½
4. Armen- und Krankenwesen:				
Gehalt der Aerzte und Wundärzte, Budget	Crt.ℳ 4,790.—			
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 25. October 1872, 3./22. September 1873	" 2,210.—			
			" 7,000.—	" 6,044. 3
Transport			Crt.ℳ 59,481. 2	Crt.ℳ 57,556.10½

Art. 125.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......		Crt.₰ 59,481. 2	Crt.₰ 57,556.10½
Armen- und Krankenwesen im Allgemeinen		= 5,000.—	
Aerztliche Berichte, Chirurgische Hülfe ꝛc.	Crt.₰ 177. 8		
Gehalte der Hebammen	= 691.10		
Armen-Medicamente	= 1,203. 6		
Aufnahme von Personen in öffentliche Anstalten	= 231.12		
Unterstützungen	= 469.12		
Kostgelder	= 878. 3		
Ausgaben wegen der Cholera-Epidemie	= 603.13		
Zuschuß an die Armencassen	= 1,700.—		
	Crt.₰ 5,956.—		
Davon auf Art. 130	= 956.—		
	....		= 5,000.—
5. Polizeiwesen		= 1,300.—	= 1,239. 9½
6. Sonstige Ausgaben		= 5,508.14	
An die Prediger diverse Gefälle	Crt.₰ 143. 1		
An die Organisten für Abschriften der Civilstands-Register	= 90.—		
An die Kirche zu Nienstädten wegen Finkenwärder	= 30.—		
Kosten der Deichschauungen und landherrlichen Besichtigungen	= 404. 8		
Buchdrucker- und Buchbinderkosten	= 657. 8		
Schreibmaterialien, Porto und Büreau-Auslagen ..	= 693. 3		
Heizung und Reinigung des Büreaus	= 633.—		
Communal-Zwecke von Steinwärder und kleinem Grasbrook	= 681.—		
Amts-Auslagen des Deich-Inspectors	= 899.—		
Nothwendige und kleine Ausgaben	= 165.—		
	....		= 4,396. 4
		Crt.₰ 71,290.—	Crt.₰ 68,192. 8

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

Gnadenquartal an die Wittwe des Polizei-Officianten Beck und Gehalt desselben für einen Monat..	Crt.₰ 333. 5
Mehr-Ausgabe auf	
Rubr. 1, Gehalte und Pension	= 200.—
= 4, Armen- und Krankenwesen im Allgemeinen	= 956.—
	Crt.₰ 1,489. 5

Art. 125.

Landherrenschaft der Geestlande.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Erster Beamter, incl. 1200 ₰ persönl. Zulage............	Crt.₰ 6,200.—	Crt.₰ 6,200.—
Registrator	= 2,400.—	= 2,400.—
Erster Schreiber....................................	= 1,500.—	= 1,500.—
Zweiter = ...	= 1,200.—	= 1,200.—
Vier Vögte	= 246.—	= 174.—
(Minder-Ausgabe Crt.₰ 72.— für einen Vogt.)		
Transport......	Crt.₰ 11,546.—	Crt.₰ 11,474.—

Art. 125.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.₰ 11,546.—	Crt.₰ 11,474.—
18 Polizei-Officianten, 5 à 1200 ₰, 11 à 1000 ₰, 2 à 900 ₰		„ 18,800.—	
Ausgabe	Crt.₰ 18,816.11		
Davon auf Art. 130	„ 16.11		
			„ 18,800.—
		Crt.₰ 30,346.—	Crt.₰ 30,274.—
2. Pension des Officianten Redecker		„ 600.—	„ 600.—
3. Kosten der Führung der Civilstandsregister:			
a. Gehalte		„ 1,500.—	„ 1,500.—
b. Entschädigung der Prediger für Wegfall der Proclamationen		„ 717. 8	„ 717. 8
4. Schulwesen:			
a. Beitrag für Schulen im Geestgebiet		„ 36,000.—	
Ausgabe	Crt.₰ 36,542.10		
Davon auf Art. 130	„ 542.10		
			„ 36,000.—
b. Zulage zur Pension des Lehrers Dirks		„ 550.—	„ 550.—
c. Pension des Lehrers Kracht		„ 900.—	„ 900.—
d. Beitrag für die Lehrer zur Pensionscasse		„ 709.14	„ 709.14
e. Pension des Lehrers Beyle, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 14./26. März 1873, Crt.₰ 1185.— p. A., für ¾ Jahr		„ 888.12	„ 888.12
Medicinalwesen:			
5. Gehalte der Aerzte,			
Budget	Crt.₰ 2,500.—		
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 25. October 1872, 3./22. September 1873	„ 3,275.—		
		„ 5,775.—	„ 4,924. 4
6. Gehalte der Hebammen		„ 1,225.—	„ 1,169. 9
7. Rechnungen der Medicinal-Personen		„ 1,300.—	„ 340. 7
8. Polizeiwesen		„ 3,400.—	
Polizeiliche Fürsorge für hülflose Personen	Crt.₰ 905. 8		
Thierärzte	„ 124. 2		
Auslagen der Vögte und Vergütung für Wege und Berichte	„ 1,135. 2		
Gratiale an die Officianten	„ 140.—		
			„ 2,304.12
9. Beihülfe für das Armenwesen im Geestgebiet		„ 15,000.—	
Ausgabe	Crt.₰ 16,998. 6		
Davon auf Art. 130	„ 1,998. 6		
			„ 15,000.—
10. Sonstige Ausgaben		„ 4,401.10	
Vergütung an das Pastorat zu Eppendorf	Crt.₰ 111.—		
An die Prediger zu Neujahr	„ 57. 9		
Diverse Douceurs	„ 101. 3		
Ingenieure und Techniker	„ 135.—		
Buchdrucker und Buchbinder	„ 842.12		
Heizung und Beleuchtung	„ 826.—		
Reinigung des Büreaus	„ 208.—		
Büreaukosten, Schreibmaterialien und sonstige Ausgaben	„ 2,066. 9		
			„ 4,348. 1
		Crt.₰ 103,313.12	Crt.₰ 100,227. 3

	Ausgabe.
Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:	
Gnadenquartal an die Wittwe des Polizei-Officianten Meyer	Crt.℔ 250.—
Einmalige Unterstützung an den Lehrer Heer in Langenhorn	„ 125.—
Mehr-Ausgabe auf:	
Rubr. 1, Gehalte	„ 16.11
„ 4, Beitrag für Schulen im Geestgebiet	„ 542.10
„ 9, Beihülfe für das Armenwesen im Geestgebiet	„ 1,998. 6
	Crt.℔ 2,932.11

Art. 126.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und feste Zulagen.		
a. Verwaltungswesen:		
Amtsverwalter	Crt.℔ 6,000.—	Crt.℔ 6,000.—
Amtsregistrator, incl. 500 ℔ persönlicher Zulage	„ 2,500.—	„ 2,500.—
Hülfsschreiber	„ 1,000.—	„ 1,000.—
Amtsbote	„ 800.—	„ 800.—
Amtsphysicus	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Armenarzt	„ 900.—	„ 900.—
Amtsthierarzt	„ 150.—	„ 150.—
Strandvogt in Duhnen	„ 200.—	„ 200.—
Vogt auf Neuwerk	„ 1,300.—	„ 1,300.—
Polizeiwache:		
Oberwächter, incl. persönlicher Zulage	„ 1,300.—	„ 1,300.—
Gefreiter	„ 850.—	„ 850.—
Gefangenwärter	„ 400.—	„ 400.—
8 Wächter à 600 ℔	„ 4,800.—	„ 4,750.—
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 50.— durch Vacanz.)		
Führung der Civilstandsregister	„ 610.—	„ 610.—
b. Gerichtswesen:		
Amtsrichter	„ 6,000.—	„ 6,000.—
Gerichtsregistrator	„ 2,000.—	„ 2,000.—
Gerichtsbote	„ 800.—	„ 800.—
c. Kirchen- und Schulwesen:		
Pastor in Ritzebüttel	„ 600.—	„ 600.—
„ „ Döse	„ 600.—	„ 600.—
„ „ Groden	„ 500.—	„ 500.—
„ „ Altenwalde	„ 500.—	„ 500.—
Rectorschule	„ 500.—	„ 500.—
Schullehrer auf Neuwerk	„ 200.—	„ 200.—
Töchterschule in Cuxhaven	„ 200.—	„ 200.—
	Crt.℔ 34,710.—	Crt.℔ 34,660.—
2. Pensionen und Entschädigungen.		
a. Pensionen:		
Registrator Grandauer	„ 1,250.—	„ 1,250.—
Feldwebel Eybs	„ 254. 5	„ 63. 9
(Minder-Ausgabe Crt.℔ 190. 12 ß in Folge Ablebens.)		
Amtsbote Meyer	„ 400.—	„ 400.—
Transport	Crt.℔ 36,614. 5	Crt.℔ 36,373. 9

Art. 127.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.ℳ 36,614. 5	Crt.ℳ 36,373. 9
Polizeiwächter Hoyer, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. Januar/12. Februar 1873		" 350.—	" 291.11
(Minder-Ausgabe Crt.ℳ 58. 5 β durch späteren Beginn der Pensionirung.)			
b. Entschädigungen:			
Procurator Fehring		" 1,000.—	" 1,000.—
An die Prediger wegen Wegfalls der Proclamationen u. w. d. a.		" 262.15	" 262.15
3. Unterhaltung der Staatsgebäude rc.		" 2,700.—	
Das Schloß Ritzebüttel	Crt.ℳ 722. 2½		
Die Nebengebäude, Wache, Archiv, Ställe rc.	" 295. 6		
Die Einfriedigungen, Brücken, Vorsetzen rc.	" 349.11½		
Die Burggräben und Entwässerungen	" 87. 9½		
Das Vorwerk	" 608.—½		
Die Wohnung des Commandeurs	" 174.12½		
			" 2,237.10½
4. Sonstige Ausgaben des Baubüreaus		" 4,400.—	
Die Badeeinrichtungen	Crt.ℳ 533.—		
Beihülfe zu Kirchen- und Schulgebäuden, Wegebesserungen rc.	" 756. 9½		
Bausachen auf Neuwerk	" 237. 6		
Verschiedene kleine Bausachen	" 1,051. 5½		
Vermessungen	" 1,596.13		
			" 4,175. 2
5. Sonstige Ausgaben in Ritzebüttel		" 4,772.12	
Kosten der Pflichtigen zum Kriegsdienst	Crt.ℳ 217.15		
Dem Landarmenverband zur Last fallende Unterstützungskosten	" 125. 8		
Kosten der Polizeiwache:			
Uniformen, Mützen, Stiefel, Handschuhe rc. Crt.ℳ 489.11			
Feuerung, Beleuchtung, Schreibmaterial rc. " 670. 5			
	" 1,160.—		
Büreaukosten	" 1,361.11		
Heizung, Reinigung rc. der Amts- und Gerichts-Localitäten	" 398.15		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 462.11		
			" 3,726.12
6. Reise-, Büreau- und sonstige Kosten in Hamburg		" 1,000.—	" 643.12
		Crt.ℳ 51,100.—	Crt.ℳ 48,711. 7½

Art. 127.

Landherrenschaft Bergedorf.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und feste Zulagen:		
Amtsverwalter	Crt.ℳ 6,000.—	Crt.ℳ 6,000.—
Amtsrichter	" 6,000.—	" 6,000.—
Transport	Crt.ℳ 12,000.—	Crt.ℳ 12,000.—

Art. 127.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.$ 12,000.—	Crt.$ 12,000.—
Amts- und Gerichtsactuar		„ 3,000.—	„ 3,000.—
Staatsanwalt-Substitut bei dem Polizeirichter		„ 600.—	„ 600.—
Amts- und Gerichtsarzt		„ 500.—	„ —.—
Districtsärzte, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 25. Oct. 1872, 3./22. Sept. 1873		„ 1,750.—	„ 980. 3
Amts-Chirurgus		„ 100.—	„ 25.—
Districts-Thierarzt		„ 250.—	„ 187. 8
Fünf Hebammen in den Landschaften		„ 315.—	„ 315.—
Amtsschreiber		„ 1,500.—	„ 1,500.—
Gerichtsdiener		„ 1,000.—	„ 1,000.—
Erster Polizeibeamter		„ 1,230.—	„ 1,230.—
Fünf Polizei-Officianten		„ 3,425.—	„ 3,425.—
Amtsschließer		„ 300.—	„ 300.—
Amtsfiscal		„ 150.—	„ 150.—
Der Bürgermeister in Bergedorf		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Zwei Rathmänner in Bergedorf		„ 1,200.—	„ 1,200.—
Prediger in Bergedorf		„ 30.—	„ 30.—
Prediger in Geesthacht		„ 456.—	„ 456.—
Küster in Geesthacht		„ 60.—	„ 60.—
Landvogt in Neuengamm		„ 50.—	„ 50.—
Landvögte in Altengamm und Curslack		„ 60.—	„ 60.—
Vogt in Geesthacht		„ 300.—	„ 300.—
Schullehrer im Krauel		„ 24.—	„ 24.—
		Crt.$ 29,500.—	Crt.$ 28,092.11
2. Pension des Hausvogtes Bevers		„ 3,500.—	„ 3,500.—
3. Administrationskosten		„ 5,500.—	
Büreau der Landherrenschaft	Crt.$ 3,857.15		
Schauungen und Reisekosten	„ 2,423. 4		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial, Copialien und Porto	„ 1,524.13		
	Crt.$ 7,806.—		
Davon auf Art. 130	„ 2,306.—		
			„ 5,500.—
4. Stadt- und Polizeiwache, Gerichts- und Polizei-Ausgaben		„ 7,700.—	
Stadt- und Polizeiwache	Crt.$ 183. 1		
Civilstands-Register	„ 979.12		
Kosten in Polizeisachen	„ 1,837.11		
Kosten in Amtsgerichtssachen	„ 1,077. 7		
Heizung und Beleuchtung des Wachgebäudes und der Amts- und Gerichts-Localitäten, sowie Kosten der sämmtlichen Amts-Laternen	„ 1,763. 5		
Gefängnißwesen (Kleidung, Unterhalt, Transport der Gefangenen)	„ 2,000. 9		
	Crt.$ 7,841.13		
Davon auf Art. 130	„ 141.13		
			„ 7,700.—
5. Schulwesen:			
Jährliche Beiträge für die Schulhäuser in Neuengamm und Warwisch		„ 240.—	„ 240.—
Beitrag für die Schullehrer zur Pensionscasse		„ 681.—	„ 649. 8
Transport		Crt.$ 47,121.—	Crt.$ 45,682. 3

Art. 128.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		Crt.₰ 47,121.—	Crt.₰ 45,682. 3
6. Für Einführung der Landgemeinde-Ordnung		= 1,000.—	
Ausgabe	Crt.₰ 1,209. 2		
Davon auf Art. 130	= 209. 2		
			= 1,000.—
7. Nothwendige und kleine Ausgaben		= 2,999.—	
Transport ꝛc. des Kindes einer verstorbenen schwedischen Dienstmagd	Crt.₰ 215. 9		
Ausgaben in Militairangelegenheiten	= 90.13		
Herstellung eines Büreaus in der Amtsrichter-Wohnung	= 306. 6		
Vervollständigung der Einrichtung des Büreaus der Landherrenschaft	= 230. 3		
Remuneration für Führung der Fremden- und Gesinde-Register	= 100.—		
Reinigen der Büreaus der Landherrenschaft und sonstige kleine Ausgaben	= 277.12		
			= 1,220.11
8. Staatsbeitrag zur Deckung der Communal-Ausgaben des Städtchens Bergedorf, Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 12./26. Febr. 1873		= 23,000.—	= 23,000.—
		Crt.₰ 74,120.—	Crt.₰ 70,902.14

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:
Mehr-Ausgabe auf

Rubr. 3, Administrationskosten	Crt.₰ 2,306.—
= 4, Stadt- und Polizeiwache, Gerichts- und Polizeiausgaben	= 141.13
= 6, Einführung der Landgemeinde-Ordnung	= 209. 2
	Crt.₰ 2,656.15

Art. 128.

Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Interessenten des ehemaligen Postwesens	Crt.₰ 18,000.—	Crt.₰ 18,000.—
2. Ehemalige Sperr-Officianten, nebst Pensionscassen-Beiträge für dieselben (Minder-Ausgabe Crt.₰ 418.— durch Sterbefall.)	= 2,286.—	= 1,868.—
3. Pensionen der Wittwen Hanseat. Invaliden von 1813/14, sowie für Unterstützungen sonstiger, früher durch den Hanseat. Verein und aus Collectengeldern unterstützter Personen (Minder-Ausgabe Crt.₰ 1488. 4 durch Sterbefälle.)	= 9,261. 4	= 7,773.—
4. Zulagen zu den gesetzlichen Pensionen der in Folge Auflösung des Hamb. Contingents in Inactivität versetzten Militairpersonen (Minder-Ausgabe Crt.₰ 684 2. durch Sterbefälle.)	= 10,922.—	= 10,237.14
5. Angestellte des ehemaligen Bürgermilitairs, nebst Pensionscassen-Beiträge für dieselben	= 26,010.—	= 26,006.—
6. Brüderschaft des neuen Krahns	= 276.—	= 276.—
Transport	Crt.₰ 66,755. 4	Crt.₰ 64,160.14

Art. 129.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe.
Transport	Crt.℔	66,755. 4	Crt.℔	64,160.14
7. Brüderschaft des alten Krahns	"	264.—	"	264.—
8. Angestellte der aufgehobenen Kornordnung (Minder-Ausgabe Crt.℔ 250.— durch Sterbefall.)	"	7,400.—	"	7,150.—
9. Ehemalige Reitendediener	"	7,200.—	"	7,200.—
10. Steinkohlenträger und Wittwen (Minder-Ausgabe Crt.℔ 10.— durch Sterbefall.)	"	1,280.—	"	1,270.—
11. Geistliche und Kirchenbeamte, wegen Wegfalls der Proclamations-Gebühren	"	8,325.12	"	8,325.12
12. N. Elvers Erben	"	40.—	"	40.—
13. J. F. J. Homann Ehefrau geb. Zerck	"	30.—	"	30.—
14. F. Ziehm Ehefrau und W. G. Haupt Ehefrau	"	15.—	"	15.—
15. C. Webling	"	300.—	"	300.—
16. C. A. Ringelcke	"	200.—	"	200.—
17. H. L. A. Schlobohm Wwe.	"	40.—	"	40.—
18. H. Gries Dr.	"	6,250.—	"	6,250.—
19. C. C. Diederichsen	"	500.—	"	500.—
20. H. Scheper	"	200.—	"	200.—
21. J. F. Voigt Dr. (Minder-Ausgabe Crt.℔ 750.— in Folge Gehaltserhöhung desselben als Reichs-Oberhandelsrichter.)	"	2,500.—	"	1,750.—
22. G. B. Lübbers	"	500.—	"	500.—
23. H. Sievers	"	800.—	"	800.—
24. J. E. Wahneau Wwe. und F. A. C. Musfeldt Wwe. à 150 ℔	"	300.—	"	300.—
25. Mietheentschädigung an 3 Bürgermeisterdiener (Minder-Ausgabe Crt.℔ 600.— wovon 450 ℔ durch späteren Beginn und 150 ℔ durch Sterbefall.)	"	900.—	"	300.—
Supplementar-Bewilligung durch Senats- und Bürgerschluß vom 28. April/14. Mai 1873:				
F. L. Schröder'sche Pensionsanstalt, Crt℔ 6,250.— p. A., für ½ Jahr	"	3,125.—	"	3,125.—
Franz Liszt'scher Pensionsfonds, Crt.℔ 6250.— p. A., für ½ Jahr	"	3,125.—	"	3,125.—
	Crt.℔	110,050.—	Crt.℔	105,845.10

Art. 129.

Temporaire Unterstützungen.

		Budget.		Ausgabe.
1. C. L. F. Stolzenbach Wwe	Crt.℔	2,000.—	Crt.℔	2,000.—
2. Sechs ehemalige Sperr-Officianten (Minder-Ausgabe Crt.℔ 100.— durch Sterbefall.)	"	800.—	"	700.—
3. C. C. C. Kehmtzow Wwe.	"	100.—	"	100.—
4. J. J. Hupe Wwe. (Minder-Ausgabe Crt.℔ 25.— durch Sterbefall.)	"	100.—	"	75.—
5. J. W. C. Frost Wwe.	"	440.—	"	440.—
6. W. H. Wegmann Wwe.	"	250.—	"	250.—
7. J. C. F. Mylius	"	100.—	"	100.—
8. Wilhelmine Busch	"	200.—	"	200.—
9. C. Jensen Ww.	"	200.—	"	200.—
10. H. F. G. Karell Wwe. geb. Hanfft	"	100.—	"	100.—
11. J. H. Wegener Wwe.	"	300.—	"	300.—
12. F. D. Küseler Wwe.	"	100.—	"	100.—
13. J. F. A. Sickel Wwe.	"	120.—	"	120.—
14. J. N. Schmidt Wwe. geb. Eimbeck	"	100.—	"	100.—
Transport	Crt.℔	4,910.—	Crt.℔	4,785.—

Art. 130.

		Budget.	Ausgabe.
	Transport	Crt.ℳ 4,910.—	Crt.ℳ 4,785.—
15.	H. H. Schwier	„ 300.—	„ 300.—
16.	J. H. P. Nehler (Minder-Ausgabe Crt.ℳ 125.— durch Sterbefall.)	„ 500.—	„ 375.—
17.	J. W. Kratzmann Wwe.	„ 250.—	„ 250.—
18.	J. H. Krohn	„ 200.—	„ 200.—
19.	Louise Schulze verw. Radel und Henriette Schulze	„ 200.—	„ 200.—
20.	J. S. D. Sahlmann	„ 300.—	„ 300.—
21.	G. T. Kelkenberg	„ 125.—	„ 125.—
22.	C. H. A. Landwer Wwe.	„ 200.—	„ 200.—
23.	J. S. Griese Wwe.	„ 140.—	„ 140.—
24.	J. G. C. Becker	„ 1,000.—	„ 1,000.—
25.	H. W. Eggers	„ 800.—	„ 800.—
26.	Laura Gallois	„ 300.—	„ 300.—
27.	Beitrag an den Hanseatischen Geschichtsverein	„ 1,250.—	„ 1,250.—
		Crt.ℳ 10,475.—	Crt.ℳ 10,225.—

Außerdem auf Art. 130, Unvorhergesehene Ausgaben:

An den Salzmesser Sievers	Crt.ℳ 200.—
„ die Wittwe des Ingenieurs der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn von der Sahl	„ 150.—
„ „ „ „ Hausknechts im Verwaltungsgebäude Tiedemann	„ 300.—
	Crt.ℳ 650.—

Art. 130.

Unvorhergesehene Ausgaben.

				Ausgabe incl. Rückstand.
I. Nachbewilligungen zu folgenden Artikeln des Budgets:				
Art. 71. Wahlen zur Bürgerschaft, Mehrkosten im Jahre 1873				Crt.ℳ 227. 7
„ 73. Staatsschuld, Zur Zinsberichtigung unlöslicher Kammerbriefe (Rubr. 1),				
Erhöhung für 1873	Crt.ℳ 23.15			
Nachzahlung für 30 Jahre	„ 718. 2			
		Crt.ℳ 742. 1		
Zur Zinsberichtigung eines kündbaren Kammerbriefs (Rubr. 2),				
Erhöhung für 1873	Crt.ℳ 6.12			
Nachzahlung für 30 Jahre	„ 202. 8			
		„ 209. 4		
Für den Ankauf des unlöslichen Kammerbriefs № 3 fol. 940		„ 1,955.—		
				„ 2,906. 5
„ 74. Domainen-Verwaltung, Bewässerung der Pachtung Klütjenfelde		Crt.ℳ 2,092.14		
Antheil des Staates an den Kosten der Eindeichung des Kämmereianwachses in Berensch		„ 6,250.—		
Miethe-Entschädigung für die Verwendung des Hauses Domstraße № 10 zu Schulzwecken		„ 1,000.—		
Gnadenquartal an die Wittwe des Aufsehers auf dem Landungsplatz am Pinnasberg Lampe		„ 225.—		
				„ 9,567.14
			Transport	Crt.ℳ 12,701.10

Art. 130.

			Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport......		Crt.ℳ 12,701.10
Art. 76.	Beleuchtungswesen,		
	Anschaffung von Apparaten zur Controlle der Gasbeleuchtung und für das Inspections-Büreau, (Rückstand Crt.ℳ 1,908.—)	Crt.ℳ 3,611. 6	
	Ausdehnung der Steinwärder Gasbeleuchtung nach der Nagel'schen Sprietfabrik	" 2,400.—	
	Desgleichen nach dem Platze von Schröder, Michaelsen & Co.	" 1,150.—	
			" 7,161. 6
" 78.	Steuer-Deputation,		
	Anlegung eines alphabetischen Registers der Steuerpflichtigen	Crt.ℳ 2,697.10	
	Gnadenquartal an die Wittwe des Gehülfen Dabelstein..	" 450.—	
	" " " " " Boten Diemer......	" 250.—	
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 4, Sonstige Ausgaben......	" 4,994.14	
			" 8,392. 8
" 81.	Deputation für Handel und Schiffahrt,		
	Ausgaben in Folge Einführung der Seemannsordnung des Reichs für das als Seemannsamt fungirende Wasserschoutbüreau	Crt.ℳ 6,494.13	
	Anschaffung von 20,000 Seefahrtsbüchern..........	" 4,166.11	
	Unterstützung der Hinterbliebenen der am 25. Februar 1873 verunglückten fünf Matrosen vom Leuchtschiff Neptun	" 1,000.—	
	Mehr-Ausgabe auf		
	Rubr. 2a, Kosten der Schiffsvermessung	" 4,074. 3	
	" 5, Sonstige Ausgaben des Dispachewesens.	" 196. 2	
	" 15, Schiffswesen in Hamburg............	" 1,499. 6	
	" 17, Leuchtwesen " "	" 997.10	
	" 19, Tonnenwesen in Curhaven..........	" 5,800.14	
	" 23, Nothwendige und kleine Ausgaben.....	" 124. 4½	
			" 24,353.15½
" 83.	Theerhofs-Deputation,		
	Anschaffung eines sog. Bullen zum Uebersetzen der Theerhofs-Arbeiter..		" 500.—
" 84 a.	Gewerbekammer,		
	Kosten der Wahlen zur Gewerbekammer	Crt.ℳ 1,040. 7	
	Sonstige Ausgaben der Gewerbekammer, (Rückstand Crt.ℳ 1,470.—)	" 6,420.—	
			" 7,460. 7
" 86.	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen,		
	Schnee- und Eisarbeiten..........	Crt.ℳ 5,235. 6	
	Desinficirung der öffentlichen Bedürfnißanstalten	" 2,858.14	
	Spülen und Fegen der Straßen in Anlaß der Cholera	" 3,155. 4	
	Zuwerfung des vormaligen Spülgrabens auf zwei vermietheten Bleichen an der Bleicherstraße	" 2,657. 2	
	Herstellung der früheren Räumlichkeiten des Untersuchungsgerichts im Stadthause	" 6,145. 7	
	Bauliche Veränderungen im Lombardgebäude	" 1,082.13	
	Herstellung einer Loge für den Kastellan des Verwaltungsgebäudes, (Rückstand Crt.ℳ 358.11).....	" 1,100.—	
	Anschaffung von Marquisen für Büreaus am Neuenwall № 71/77	" 1,307. 4	
	Erbauung eines Wachgebäudes der Hafenrunde bei der Hammerbrookschleuse, (Rückstand Crt.ℳ 1,862.15)	" 4,400.—	
	Transport......	Crt.ℳ 27,942. 2	Crt.ℳ 60,569.14½

Art. 130.

		Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	Crt.ℳ 27,942. 2	Crt.ℳ 60,569.14½
Desgleichen bei der Brookthorschleuse, (Rückstand Crt.ℳ 2,320.—)	„ 5,800.—	
Reparatur und Einrichtung des ehemaligen Exercierschuppens zum Reserve-Lazareth	„ 7,437. 4	
Einrichtung des ehemals Cramer'schen Hauses zu Büreauzwecken, (Rückstand Crt.ℳ 1,463.12)	„ 10,000.—	
Bauliche Veränderungen im Handelsstatistischen Büreau, (Rückstand Crt.ℳ 1,958. 6)	„ 4,800.—	
Anlage eines provisorischen Pissoirs am Neuenwall	„ 322.13	
Umbau eines Windfangs und Anschaffung von Schultischen für das Schulhaus in Eilbeck	„ 505. 5	
Bauliche Aenderungen im Hause Domstraße 10 und Anschaffung von Schulmobiliar für dasselbe	„ 5,516. 3	
Aenderungen am Mobiliar der Realschule	„ 1,328,12	
Nachbewilligung für Inventar-Anschaffung für die Allermöher Schule	„ 63.—	
Kosten wegen Betheiligung an der Wiener Ausstellung	„ 1,000.—	
Schlußzahlung an den Kupferstecher Werner	„ 1,000.—	
Nachbewilligung für den Neubau eines Kathens auf dem Pachtgute Roß (Budget für 1872, Art. 81 Rubr. 5)	„ 2,550.—	
Mehr-Ausgabe auf		
Rubr. 2, Reparaturen und Unterhaltung im Hochbau (Rückstand Crt.ℳ 3,359. 9)	„ 9,800.—	
„ 4, Neubau des Steuerpostenhauses in Horn (Rückstand Crt.ℳ 3,800.—)	„ 3,800.—	
„ 8, Neubau eines Schlafsaales für die Filial-Station des Werk- und Armenhauses in Fuhlsbüttel (Rückstand Crt.ℳ 1,876.13)	„ 4,568.—	
„ 41, Brücke in Nagelsweg über den Mittelcanal, Erneuerung (Rückstand Crt.ℳ 6,500.—)	„ 6,500.—	
„ 42, Desgleichen über den Südcanal (Rückstand Crt.ℳ 7,500.—)	„ 7,500.—	
„ 43, Brücke am Mittelcanal, Erneuerung (Rückstand Crt.ℳ 7,500.—)	„ 7,500.—	
„ 72, Verlängerung der Vorsetzen des Staats-Landungsplatzes am Pinnasberg	„ 349. 8	
„ 79, Mittelweg, Fortsetzung der Pflasterung und Verbreiterung bis Schultzweg	„ 1,693.10	
		„ 109,976. 9
Art. 87. Section für den Strom- und Hafenbau,		
Rammungen im Ericusgraben, Oberhafen und Oberhafen-Canal	Crt.ℳ 14,430. 2½	
Anfertigung von Gegenständen zur Wiener Ausstellung	„ 5,005. 5	
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 11, Unterhaltung der Zollvereinsbauten	„ 964. 3½	
		„ 20,399.11
„ **88.** Section für die Stadt-Wasserkunst,		
Wasserversorgung des Werk- und Armenhauses und Anlage von Nothpfosten daselbst (Rückstand Crt.ℳ 466. 4)	Crt.ℳ 11,000.—	
Mehr-Ausgabe auf		
Rubr. 3, Büreaukosten	„ 2,149.12	
„ 4, Betrieb und Unterhaltung	„ 10,342. 3	
		„ 23,491.15
Transport......		Crt.ℳ 214,438. 1½

Art. 130.

Art.			Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport......		Crt. ℳ 214,438. 1½
Art. 91.	Section für die wissenschaftlichen Anstalten,		
	Anschaffung eines Oelbildes des verstorbenen Professors Petersen für die Stadtbibliothek.................	Crt. ℳ 345. 5	
	Ankauf von Pflanzen für den botanischen Garten	„ 1,200.—	
	Anschaffung des Papiers für einen sog. Zettelkatalog der Stadtbibliothek	„ 432.—	
	Vergütung an den Secretair der Stadtbibliothek Dr. Meyncke für Uebersiedelungskosten	„ 500.—	
	Gnadenquartal an die Wittwe des Secretairs der Stadtbibliothek Dr. Klose	„ 750.—	
			„ 3,227. 5
„ 92.	Section für die Schulen des Johanneums,		
	Anschaffung von Lehrmitteln für den naturgeschichtlichen, chemischen und physicalischen Unterricht an der Realschule	Crt. ℳ 1,000.—	
	Begründung einer Schulbibliothek für die Realschule..	„ 1,000.—	
	Vergütung an den Lehrer der Realschule Dr. Matern für Uebersiedelungskosten	„ 500.—	
	Desgleichen an den Lehrer der Realschule Dr. Heyne.	„ 500.—	
	Mehr-Ausgabe auf		
	Rubr. 2, Sonstige Ausgaben der Gelehrtenschule ..	„ 209.14	
	„ 4, „ „ „ Realschule	„ 492. 5	
			„ 3,702. 3
„ 97.	Obergericht und Vormundschafts-Deputation,		
	Anschaffung eines Safes für die Vormundschafts-Deputation	Crt. ℳ 340.—	
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Sonstige Ausgaben der Vormundschafts-Deputation	„ 220.—	
			„ 560.—
„ 98.	Niedergericht und Präturen,		
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 1, Honorare und Gehalte..............		„ 593. 7
„ 99.	Handelsgericht,		
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 3, Büreaukosten rc.....................		„ 978.—
„ 105.	Baupolizei-Behörde,		
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 3, Honorar für zu adhibirende anderweitige Techniker		„ 1,500. 8
„ 107.	Auswanderer-Deputation,		
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 2, Sonstige Kosten		„ 456. 7
„ 107 a.	Direction der Gefängnisse,		
	Für Registratur- und Schreibergeschäfte der Gefängniß-Direction..................................	Crt. ℳ 1,044.13	
	Einrichtung eines Büreaus des Gefängniß-Directors ..	„ 780. 1	
			„ 1,824.14
„ 110.	Werk- und Armenhaus,		
	Zur Ablösung einer vom Werk- und Armenhaus zu zahlenden Rente .		„ 100.—
„ 111.	Medicinal-Collegium,		
	Gehaltszulage an den Ober-Impfarzt und die 3 Assistenten desselben für 1873............................	Crt. ℳ 850.—	
	Vergütung an den Staatsthierarzt Köhne für Uebersiedelungskosten	„ 500.—	
	Einrichtung eines Büreaus für den Staatsthierarzt und Büreaukosten desselben für 1873	„ 381. 5	
	Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Verschiedene Ausgaben....	„ 839. 9	
			„ 2,570.14
	Transport......		Crt. ℳ 229,951.11½

Art. 130.

Ausgabe incl. Rückstand

Transport......Crt.ℳ 229,951.11½

Art. 113. Polizeiwache-Deputation,
Einmalige Abfindungssumme an den ehem. Polizeiwächter Günther statt der ihm bewilligten Pension von 240 ℳ p. A. .... " 1,000.—

" 114. Deputation für das Feuerlöschwesen,
Gnadenquartal an die Wittwe des Oberfeuermanns Olshausen ....Crt.ℳ 270.—
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe .... " 5,998. 5
" 6,268. 5

" 117. Irren-Anstalt,
Umänderung der Luftclosets in Wasserclosets.................... " 4,489.13

" 118. Waisenhaus,
Mehr-Ausgabe auf Rubr. 5, Nahrungsmittel.................... " 3,971.10

" 123. Patronat der Vorstadt St. Pauli,
Gnadenquartal an die Wittwe des Marktvogts auf dem Schlachtviehmarkt Lahrius.. " 500.—

" 124. Landherrenschaft der Marschlande,
Gnadenquartal an die Wittwe des Polizei-Officianten Beck und Gehalt desselben für einen Monat ....Crt.ℳ 333. 5
Mehr-Ausgabe auf
Rubr. 1, Gehalte und Pension .... " 200.—
" 4, Armen- und Krankenwesen............... " 956.—
" 1,489. 5

" 125. Landherrenschaft der Geestlande,
Gnadenquartal an die Wittwe des Polizei-Officianten Meyer Crt.ℳ 250.—
Einmalige Unterstützung an den Lehrer in Langenhorn Heer .... " 125.—
Mehr-Ausgabe auf
Rubr. 1, Gehalte .... " 16.11
" 4, Beitrag für Schulen im Geestgebiet...... " 542.10
" 9, Beihülfe für das Armenwesen im Geestgebiet " 1,998. 6
" 2,932.11

" 127. Landherrenschaft Bergedorf,
Mehr-Ausgabe auf
Rubr. 3, Administrationskosten ....Crt.ℳ 2,306.—
" 4, Stadt- und Polizeiwache, Gerichts- und Polizeiausgaben...................... " 141.13
" 6, Einführung der Gemeinde-Ordnung ...... " 209. 2
" 2,656.15

" 129. Temporaire Unterstützungen,
An den Salzmesser Sievers ....Crt.ℳ 200.—
An die Wittwe des Ingenieurs der Hamb. Bergedorfer Eisenbahn von der Sahl .... " 150.—
An die Wittwe des Hausknechts im Verwaltungsgebäude Tiedemann .... " 300.—
" 650.—

II. Sonstige Ausgaben:
Kaufpreis für den von dem Grundstück der Post am Valentinskamp zur Straßenverbreiterung acquirirten Streifen (Rückstand Crt.ℳ 6,412. 8)........... " 6,412. 8
Anbau an die Wärterbude vor dem Zollgüterschuppen bei der Oberhafenbrücke für eine Signalstation .... " 1,562.10
Fortsetzung der Telegraphenlinie auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vom Dammthor nach der Hamb. Alt. Grenze (Rückstand Crt.ℳ 250.—).... " 250.—

Transport......Crt.ℳ 262,135. 8½

Art. 131.

		Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		Crt.ℳ 262,135. 8½
Mehrkosten der Herstellung einer sympathetischen Uhr (Rückstand Crt.ℳ 2,525.—)	„	2,525.—
Herstellung einer Hospitalbaracke in Cuxhaven für Cholerakranke (Rückstand Crt.ℳ 3,000.—)	„	3,000.—
Entschädigungen für in Anlaß der Lungenseuche getödtetes Vieh	„	4,000.—
Vergütung für in Anlaß der Rotzkrankheit vor Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes getödtete Pferde	„	1,075.—
Entschädigungen nach Maaßgabe des provis. Gesetzes betreffend Maaßregeln gegen die Rotzkrankheit	„	5,000.—
Versorgung des Steinwärders und kleinen Grasbrooks mit Trinkwasser	„	3,650.11
Kosten der Einquartirung in der Landherrenschaft Bergedorf	„	746. 9
Für Aufsicht über die von der Bau-Deputation nach Wien gesandten Gegenstände während der Ausstellung	„	750.—
Kosten der Wahlen zum Reichstag	„	7,808. 6
Entschädigung an Geistliche und Kirchenbeamte wegen Einführung der Civilstands-Register	„	2,558. 7
Kosten in Folge der erwarteten Anwesenheit des Generalfeldmarschalls Graf von Moltke	„	424. 3
Abstandsgeld an einen Miether im ehem. Cramer'schen Hause für Lösung seines Miethcontracts	„	1,500.—
Unterstützung an den Klopstock-Verein in Quedlinburg	„	500.—
Beitrag an die Deutsche Gesellschaft in Newyork	„	375.—
„ „ „ Deutschen Hülfsvereine in der Schweiz	„	67. 6
„ für die Abgebrannten zu Trebitsch in Mähren	„	500.—
„ „ „ „ „ Rhoden, Waldeck	„	250.—
„ an den Deutschen Hülfsverein in Paris	„	335. 7
„ „ „ Verein Internationale Mozart-Stiftung in Salzburg	„	442. 8
		Crt.ℳ 297,644. 1½

(Budget .... Crt.ℳ 250,045.—
Supplementar-Bewilligung vom 31. Oct./5. Nov. 1873 .... „ 100,000.—
Crt.ℳ 350,045.—)

Art. 131.

Reichshaushalts-Etat.

Aversum:

		Ausgabe.
Für das vom Zollverein ausgeschlossene Gebiet, 304,357 Köpfe:		
a. Aversa bei den Zöllen und der Nachsteuer, der Rübenzuckersteuer, der Salzsteuer und der Tabacksteuer, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen, 1 ℛ 20 Sgr. 2,34 ₰ pro Kopf	ℛ 509,240.—	
Davon wurden mit Rücksicht auf die ausstehenden Credite erst in 1874 fällig, 13 Sgr. 9,18 ₰ pro Kopf	„ 139,649.—	
	ℛ 369,591.—	
Zuschlag für die städtische Bevölkerung, 239,107 Köpfe à 1 ℛ pro Kopf, wovon hier in Anrechnung kommen 22 Sgr. 11,14 ₰ pro Kopf	„ 182,744.—	
	ℛ 552,335.—	
Von den im Jahre 1872 creditirten Aversen wurden in 1873 fällig	„ 123,647.—	
		ℛ 675,982.—
Transport		ℛ 675,982.—

Art. 131.

		Ausgabe.
Transport......		ℛℳ 675,982.—
b. Aversa an Branntwein- und Brausteuer nebst Uebergangsabgaben, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben, 15 Sgr. 5,79 ₰ pro Kopf	ℛℳ 157,074.—	
Davon wurden mit Rücksicht auf die ausstehenden Credite erst in 1874 fällig, 3 Sgr. 5,76 ₰ pro Kopf	„ 35,306.—	
	ℛℳ 121,768.—	
Zuschlag für die städtische Bevölkerung, 239,107 Köpfe à 1 ℛℳ pro Kopf, wovon hier in Anrechnung kommen 7 Sgr. 0,86 ₰ pro Kopf	„ 56,363.—	
	ℛℳ 178,131.—	
Von den im Jahr 1872 creditirten Aversen wurden in 1873 fällig	„ 35,140.—	
		„ 213,271.—
Beitrag zur Deckung der im Jahre 1873 für privative Rechnung der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes freigeschriebenen Zölle und Verbrauchssteuern ...		„ 57.—
		ℛℳ 889,310.—
Matricularbeitrag		„ 128,764.—
		ℛℳ 1,018,074.—
à 2 ℔ 8 ß....		Crt.℔ 2,545,185.—

(Budget Crt.℔ 2,027,000.—)

Abrechnung

über die

im Jahre 1874 eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1872 und früher.

(Rückstands=Conto von 1872.)

Abrechnung über die im Jahre 1874 eingegangenen

No. der Anlagen.	Einnahme.	Rückstände von 1872. Anschlag laut Abrechnung für 1872.			Einnahme im Jahre 1874.			Anschlag des verbleibenden Rückstandes.			Rückstände der Jahre vor 1872. Anschlag laut Abrechnung für 1872.			Einnahme im Jahre 1874.			Anschlag des verbleibenden Rückstandes.		
	Staatsvermögen, Domainen und Regalien.																		
1	Grundmiethen und Renten . . . . Crt. ℛ	330	—	—	50	—	—	315	—	—	1,830	—	—	—	—	—	1,575	—	—
2	Miethen von Gebäuden und Plätzen . . . . . „	382	—	—	191	—	—	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pachtgüter . . . . „	—	—	—	440	2	—	—	—	—	—	—	—	226	4	—	—	—	—
4	Recognitionen . . . . „	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Steuern und Abgaben.																		
5	Grundsteuer . . . . „	2,530	13	—	4,868	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Einkommensteuer . . . . „	561	14	—	634	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gebühren.																		
7	Bau-Deputation . . . . „	61	5	—	704	7	—	—	—	—	852	2	—	—	—	—	852	2	—
	Total . . . . . . Crt. ℛ	3,890	—	—	6,891	7	6	492	—	—	2,682	2	—	226	4	—	2,427	2	—

Rückstands-Conto

Debet.

An Staatshaushalts-Abrechnung für 1872: Derselben waren gutgeschrieben, für veranschlagte Einnahme-Rückstände des Jahres 1872 . . . . Crt. ℛ 3,890.— „ „ „ „ der Jahre vor 1872 . . . . „ 2,682. 2	Crt. ℛ	6,572	2	—
„ Cassa: Ausgabe im Jahre 1874, für Ausgabe-Rückstände des Jahres 1872 . . . . Crt. ℛ 27,113.12 „ „ „ der Jahre vor 1872 . . . . „ 131,952. 3	„	159,065	15	—
„ Rückstands-Conto von 1873: Demselben ist gutgeschrieben, der Anschlag des verbleibenden Ausgabe-Rückstandes des Jahres 1872 . . . Crt. ℛ 52,383. 5 „ „ „ „ „ „ der Jahre vor 1872 . . „ 22,671.—	„	75,054	5	—
	Crt. ℛ	240,692	6	—

und verausgabten Rückstände von 1872 und früher.

No. der Anlagen.	Ausgabe.	Rückstände von 1872.									Rückstände der Jahre vor 1872.								
		Anschlag laut Abrechnung für 1872.			Ausgabe im Jahre 1874.			Anschlag des verbleibenden Rückstandes.			Anschlag laut Abrechnung für 1872.			Ausgabe im Jahre 1874.			Anschlag des verbleibenden Rückstandes.		
	Senat und Bürgerschaft.																		
8	Bedienung des Senats .... Crt. ℔	1,829	7	—	1,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Finanzen.																		
9	Beleuchtungswesen .... „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98,213	—	—	—	—	—
	Bauwesen.																		
10	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen .... „	66,248	15	—	19,170	8	—	34,977	10	—	57,458	11	—	32,639	7	—	20,705	9	—
11	Section für die Stadt-Wasserkunst ..... „	21,382	14	—	3,977	3	—	17,405	11	—	1,125	2	—	299	6	—	1,125	12	—
	Patronat und Landherrenschaften.																		
12	Landherrenschaft Ritzebüttel .... „	—	—	—	176	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ausserordentliche Ausgaben.																		
13	Unvorhergesehene Ausgaben .... „	4,920	8	—	2,392	12	—	—	—	—	1,942	13	—	800	6	—	839	11	—
	Total...... Crt. ℔	94,381	12	—	27,113	12	—	52,383	5	—	60,826	10	—	131,952	3	—	22,671	—	—

von 1872.

Credit.

Per	**Staatshaushalts-Abrechnung für 1872:** Dieselbe war belastet, für veranschlagte Ausgabe-Rückstände des Jahres 1872 .... Crt. ℔ 94,381.12 „ „ „ „ der Jahre vor 1872 .... „ 60,826.10 Crt. ℔	155,208	6	—
„	**Cassa:** Einnahme im Jahre 1874, für Einnahme-Rückstände des Jahres 1872 .... Crt. ℔ 6,891. 7. 6 „ „ „ der Jahre vor 1872 .... „ 226. 4.— „	7,117	11	6
„	**Rückstands-Conto von 1873:** Dasselbe ist belastet, mit dem Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes des Jahres 1872 Crt. ℔ 492.— „ „ „ „ „ „ „ der Jahre vor 1872 „ 2,427. 2 „	2,919	2	—
„	**Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:** Aus denselben entnommener Saldo des gegenwärtigen Conto's .... „	75,447	2	6
	Crt. ℔	240,692	6	—

Anlagen

zur

Abrechnung über die im Jahre 1874 eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1872 und früher.

№ 1—13.

№ 1.

Grundmiethen und Renten.

		Einnahme incl. Rückstand.
Vom Jahre 1872,		
Anschlag laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 330.—	
Mehr-Einnahme als veranschlagt	„ 35.—	
		Crt.ℳ 365.—
Von den Jahren vor 1872,		
Anschlag laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 1,830.—	
Ausfall	„ 255.—	
		Crt.ℳ 1,575.—

№ 2.

Miethen von Gebäuden und Plätzen.

		Einnahme incl. Rückstand.
Vom Jahre 1872,		
Anschlag laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ 382.—	
Ausfall	„ 11.—	
		Crt.ℳ 371.—

№ 3.

Pachtgüter.

		Einnahme.
Vom Jahre 1872,		
Anschlag laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ —.—	
Mehr-Einnahme als veranschlagt	„ 440. 2	
		Crt.ℳ 440. 2
Von den Jahren vor 1872,		
Anschlag laut Abrechnung für 1872	Crt.ℳ —.—	
Mehr-Einnahme als veranschlagt	„ 226. 4	
		Crt.ℳ 226. 4

Rückstände.
№ 4–9.

№ 4.

Recognitionen.

Vom Jahre 1872,
Anschlag, laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ 24.—
Ausfall .... „ 24.—
Crt. ℳ —.—

№ 5.

Grundsteuer.

Vom Jahre 1872, — Einnahme.
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ 2,530.13
Mehr-Einnahme als veranschlagt .... „ 2,337. 9½
Crt. ℳ 4,868. 6½

№ 6.

Einkommensteuer.

Vom Jahre 1872, — Einnahme.
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ 561.14
Mehr-Einnahme als veranschlagt .... „ 72.10
Crt. ℳ 634. 8

№ 7.

Bau-Deputation.

Vom Jahre 1872, — Einnahme.
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ 61. 5
Mehr-Einnahme als veranschlagt .... „ 643. 2
Crt. ℳ 704. 7

№ 8.

Bedienung des Senats.

Vom Jahre 1872, — Ausgabe.
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ 1,829. 7
Minder-Ausgabe als veranschlagt .... „ 79. 7
Crt. ℳ 1,750.—

№ 9.

Beleuchtungswesen.

Von den Jahren vor 1872, — Ausgabe.
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt. ℳ —.—
Ausgabe im Jahre 1874 für Ausdehnung der Röhrenleitungen in den Jahren 1864 bis 1868 auf Grund Senats- und Bürgerschlusses vom 29. Aug./19. Oct. 1864 (vide Bilanz per ultimo December 1873, Anlage № 52) .... „ 98,213.—
Crt. ℳ 98,213.—

Rückstände.

№ 10.

№ 10.

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

Ausgabe incl. Rückstand.

Vom Jahre 1872,

Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.ℳ 66,248.15

Minder-Ausgabe als veranschlagt, für:

- Rubr. 4, Umlegung des Asphaltfußbodens in der Börse nebst Ergänzung von Marmorstreifen .... Crt.ℳ 407. 6
- " 9, Slamatjenbrücke, Erneuerung .... " 11,396. 2
- " 12, Breitestraße, Reihenpflaster in der Fahrstraße .... " 103. 3
- " 21, Erweiterung des Hochwasserbassins im Hammerbrook .. " 3.—
- " 23, Langereihe, Herstellung einer neuen Befriedigung zwischen Lohmühlen- und Bleicherstraße .... " 106.14
- " 29, Landungsplatz am Holzdamm, Erweiterung und Veränderung .... " 21. 3
- " 40, Hufnerstraße in Barmbeck, Kante, Wasserlauf und Fußweg " 58. 8
- " 62, Vermessungsarbeiten .... " 4. 9

" 12,100.13

Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt.ℳ 19,170. 8

Verbleibender Rückstand:

- Rubr. 13, Zwei neue Wasserwagen zum Besprengen der Chausseen .... Crt.ℳ 1,579.—
- " 15, Straßen- und Trottoirregulirungen im Allgemeinen im nicht abgebrannten Stadttheile (Theerhof) .... " 17,402.—
- " 28, Vorsetzen an der Entwässerungsmaschine, Erneuerung .... " 6,796. 3
- " 36, Berliner Landstraße, von der Hammer Kirche bis zum Letzten Heller, Regulirung " 612.15
- " 43, Erweiterung von Abflußsielen im Landgebiet .... " 320. 7
- " 59, Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet am rechten Alsterufer nach Vereinbarung über Beiträge der Anwohner .... " 7,919.10
- " 62, Vermessungsarbeiten .... " 347. 7

" 34,977.10

.... Crt.ℳ 54,148. 2

Von den Jahren vor 1872,

Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.ℳ 57,458.11

Minder-Ausgabe als veranschlagt, für:

- Rubr. 27 von 1871, Vermessungsarbeiten .... Crt.ℳ 10. 4
- " 16 " 1870, Eisenroste zum Schutz der Promenadenbäume an der Binnenalster .... " 9. 6
- " 50 " 1869, Harburgerstraße, Pflasterumlegung und Fußwegregulirung .... " 9. 4
- " 12 " 1868, Erneuerung und Verbreiterung der Fußbrücke beim kleinen Jungfernstieg .... " 95. 8
- " 39 " " Straßen- und Trottoirregulirungen im nicht abgebrannten Stadttheil .... " 170.15
- " 66 " 1867, Spaldingstraße, Erhöhung und Pflasterung .... " 3,818. 6

" 4,113.11

Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt.ℳ 32,639. 7

Verbleibender Rückstand:

- Rubr. 20 von 1870, Straßen- u. Trottoirregulirung im nicht abgebrannten Stadttheil Crt.ℳ 11,426.10
- " 61 " " Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet nach Vereinbarung mit den Anliegern .... " 7,570. 7
- " 60 " 1869, Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet .... " 582. 3
- " 30 " 1867, Neuerwall, Verbreiterung und Trottoirs .... " 1,126. 5

" 20,705. 9

.... Crt.ℳ 53,345.—

№ 11.

Section für die Stadtwasserkunst.

Ausgabe incl. Rückstand.

Vom Jahre 1872,
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.✗ 21,382.14
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt.✗ 3,977. 3
Verbleibender Rückstand:
Rubr. 6, Ausdehnungsleitungen .... Crt.✗ 8,355. 9
" 7; In den ärmeren Stadttheilen anzulegende Trinkbrunnen .... " 9,050. 2
" 17,405.11
.... Crt.✗ 21,382.14

Von den Jahren vor 1872,
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.✗ 1,425. 2
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt.✗ 299. 6
Verbleibender Rückstand:
Rubr. 10 von 1871, Umänderung der Meß-Apparate u. s. w. .... " 1,125.12
.... Crt.✗ 1,425. 2

№ 12.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

Einnahme.

Vom Jahre 1872,
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.✗ —.—
Einnahme im Jahre 1874 an von den Gemeinden zurückerstatteten Auslagen .... " 176.11
Crt.✗ 176.11

№ 13.

Unvorhergesehene Ausgaben.

Ausgabe.

Vom Jahre 1872,
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.✗ 4,920. 8
Minder-Ausgabe als veranschlagt, für:
Anschaffung von nautischen Instrumenten für die Navigationsschule .... Crt.✗ 46. 2
Ausdehnung der Wasserleitungs-Anlagen im Botanischen Garten ...... " 63. 4
Neubau von 2 Classen in dem Schulhause Böhmkenstraße 15 .... " 134. 2
Anschaffung des Inventars für die Schule an der Böhmkenstraße 15 ... " 2,066.—
Verlegung des schwimmenden Accisehäuschens vom Brookthor nach dem Brookthorhafen und Herstellung eines Schwimmbaums u. s. w. ...... " 218. 4
" 2,527.12
" 2,392.12

Ausgabe incl. Rückstand.

Von den Jahren vor 1872,
Anschlag laut Abrechnung für 1872 .... Crt.✗ 1,942.13
Minder-Ausgabe als veranschlagt, für:
Verlegung der Commerz-Bibliothek nach dem Börsenarcaden-Gebäude ... Crt.✗ 150.10
Vorbereitung zur Einführung des Strafverfahrens 2c. .... " 152. 2
" 302.12

Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt.✗ 800. 6
Verbleibender Rückstand:
Erwerb der Anlandungen, welche sich in Folge der Preuß. Seits beabsichtigten Strombauten vor dem am linken Elbufer belegenen — dem Hamb. Staate abwechselnd mit einigen Preußischen Angesessenen zur Nutzung zustehenden — s. g. Vogtwärder, bilden .... Crt.✗ 400.—
Kosten der Einführung der Landgemeinde-Ordnung .... " 439.11
" 839.11
.... Crt.✗ 1,640. 1



Abrechnung

über das Staatsschuldenwesen

für das Jahr 1873.

Staats-
schuldenwesen.

Abrechnung über das Staatsschuldenwesen

Einnahme. **Zinsen- und Renten-**

Saldo von 1872 . . . . . . Crt.$ 114,784. 9

Von der Haupt-Staatscasse:

Zur Auszahlung der im Jahre 1873 fälligen Zinsen,

der Unlöslichen Kammerbriefe, incl. 23 $ 15 ß Zinserhöhung . . . . Crt.$ 52,928. 7

" sog. Kündbaren Schuld, incl. 6 $ 12 ß Zinserhöhung . . . . " 104,023.10

" sog. Unkündbaren Schuld . . . . " 307,928. 8

" Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco . . . " 394,188.—

" Feuercassen-Staats-Anleihe Bco.$ 1,204,000 . " 1,505,000.—

" Prämien-Anleihe von 1866 ℛ 147,375.— . . " 368,437. 8

" 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870 ℛ 200,000.— " 500,000.—

" 4½ " " " 1873 " 29,625.— " 74,062. 8

Crt.$ 3,306,568. 9

" 4½ " Eisenbahn-Staats-Anl. v. 1868 ℛ 450,000 " 1,125,000.—

Crt.$ 4,431,568. 9

Zur Nachzahlung einbehaltenen Schosses auf 9 Kammerbriefe für 30 Jahre . . . . " 920.10

" 4,432,489. 3

Von der Amortisations-Casse:

Diesjähriger Verlust an der Korn-Rente,

Dieselbe ist berechnet und seit 1842 festgestellt für:

15 Wispel Waizen à 155 $ . . . . Crt.$ 2,325.—

2 " " mit . . . . " 100.—

67½ " Roggen à 108 $ . . . . " 7,290.—

Crt.$ 9,715.—

Zu bezahlen waren im Jahre 1873 für:

15 Wispel Waizen à 190 $ . . . . Crt.$ 2,850.—

2 " " . . . . " 100.—

67½ " Roggen à 135 $ . . . . " 9,112. 8

" 12,062. 8

" 2,347. 8

Agio-Differenz . . . . . . " —. 1

Crt.$ 4,549,621. 5

für das Jahr 1873.

Rechnung im Jahre 1873.

Ausgabe.

	Für 1873	Für frühere Jahre	Ganzer Betrag
Zinsen und Renten:			
Für Kammerbriefe ... Crt.℔	82,412. 2	3,557. 2	85,969. 4
„ Pfannenbriefe ... „	2,566. 7	48.—	2,614. 7
„ Kornzinsbriefe ... „	11,981. 8	—.—	11,981. 8
„ Contributionsm. Anleihe von 1799... „	335. 1	14. 6	349. 7
„ „ „ „ 1804... „	331. 4	—.—	331. 4
„ „ „ „ 1806... „	903.—	150.—	1,053.—
„ „ „ „ 1808... „	59,148.—	2,196.—	61,344.—
„ „ „ „ 1809... „	48,581. 6	1,742.—	50,323. 6
„ Freiwillige Anleihe von 1807 rc.... „	77,227. 8½	918.12	78,146. 4½
„ Anleihen der ehemaligen Admiralität. „	35,324. 9½	2,041. 5	37,365.14½
„ „ „ „ Rath- und Bürger-Deputation von 1798 ... „	91,525.—	1,850.—	93,375.—
„ Liquidationsscheine von 1815/16 ... „	675.—	66.—	741.—
„ Schulbau-Anleihe ... „	12,835. 8	17. 8	12,853.—
„ Hafenbau-Anleihe ... „	18,681.10	759. 4	19,440.14
„ Anleihe zur Uebernahme der Bieber'schen Wasserkunst ... / „ Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco „	401,005. 6	7,164.10	408,170.—
„ Feuercassen-Staats-Anleihe ... „	1,494,062. 8	12,709. 6	1,506,771.14
„ Prämien-Anleihe von 1866 ... „	358,781. 4	9,723.12	368,505.—
„ 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870 ... „	495,806. 4	24,850.—	520,656. 4
„ 4½ „ „ „ 1873 ... „	74,062. 8	—.—	74,062. 8
„ 4½ Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868 „	1,122,817. 8	14,236.14	1,137,054. 6
Crt.℔	4,389,063. 6	82,044.15	4,471,108. 5

Saldo auf 1874 für verfallene nicht erhobene Zinsen, als:

Kammerbriefe ... Crt.℔	29,097.—	
Pfannenbriefe ... „	2,943.—	
Kornzinsbriefe ... „	4,699.14	
Annuitäten von 1776 ... „	224. 9	
Contributionsmäß. Anleihe von 1799 ... „	4,568.13	
„ „ „ 1804 ... „	2,334.12	
„ „ „ 1806 ... „	217. 8	
„ „ „ 1807 ... „	2,064.—	
„ „ „ 1808 ... „	10,252.—	
„ „ „ 1809 ... „	7,080.—	
Renten-Lotterie von 1808 ... „	3,013.12	
Freiwillige Anleihe von 1807 rc. ... „	1,713.12	
Admiralitäts-Anleihe ... „	4,906.10	
Anleihe der ehem. Rath- u. Bürger-Deput. v. 1798 „	5,025.—	
Liquidationsscheine ... „	3,793. 8	
Börsenbau-Anleihe ... „	15.—	
Schulbau-Anleihe ... „	438.—	
Hafenbau-Anleihe ... „	1,876.14	
Staats-Anleihe ... „	12,116. 8	
Feuercassen-Staats-Anleihe ... „	37,559. 6	
Prämien-Anleihe von 1866 ... „	12,210.—	
5 pCt. Staats-Anleihe von 1870 ... „	4,781. 4	
Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868 ... „	2,581.14	
Crt.℔	153,513.—	
Davon sind der Staats-Deposito-Casse überwiesen ... „	75,000.—	
Crt.℔		78,513.—
Crt.℔		4,549,621. 5

Staats-schuldenwesen.

Saldo von 1872 . . . . Crt.#		270.13½
Von der Haupt-Staatscasse:		
Feste Tilgungsrente		71,250.—
Von der Zinsen- und Rentencasse:		
Zinsen der bis ult. 1872 in das Eigenthum dieser Tilgungscasse übergegangenen Schuld-Documente . . Crt.#	22,755.13	
Zinsen der im Laufe des Jahres angekauften Documente, nach dem Ankauf fällig geworden	1,378. 4	
		24,134. 1
Crt.#		95,654.14½

Einnahme. **Allgemeine Amortisations-**

Saldo von 1872 . . . . Crt.#		570,507.12½
Von der Haupt-Staatscasse:		
Tilgungsrente von dem Bestande der unkündbaren Schuld ult. 1872, Bco.# 16,815,280. 1 ½ pCt. . Crt.#	84,076. 6	
Zum Ankauf des unlöslichen Kammerbriefs № 3 fol. 940	1,955.—	
Rein-Ertrag des Bauplatz-Conto's im Jahre 1873	211,083.13	
Zinsen der Hypotheken des Staats in verkauften Bauplätzen	23,276. 5½	
Für überlassene Flächen Areal, verkaufte Baulichkeiten rc.	240,182.15	
" Clausel-Ablösungen	15,224.11	
" abgelöste Grundmiethen und Renten	11,943. 5½	
		587,742. 8
Von der Zinsen- und Rentencasse:		
Zinsen der bis ult. 1872 in das Eigenthum der Allgemeinen Amortisations-Casse übergegangenen Schuld-Documente . . . . Crt.#	31,034.14	
Zinsen der im Laufe des Jahres angekauften Documente, nach dem Ankauf fällig geworden	10,087.12	
		41,122.10
Crt.#		1,199,372.14½

Staats-schuldenwesen.

Durch Ankauf in das Eigenthum dieser Tilgungscasse übergegangene Schuld-Documente:	Nominal-Capital	Zinsen	Bezahltes Capital
	Bco.℔	Crt.℔	Bco.℔
Kammerbriefe	15,340.—	461.11	12,585. 9
Contributionsmäßige Anleihe von 1799	400.—	12.—	302.—
〃 〃 〃 1804	800.—	24.—	640.—
Freiwillige Anleihe von 1807 ꝛc.	11,725.—	567. 8	11,422.14
Anleihe der ehem. Admiralität	11,720.—	586.—	11,855. 8
〃 〃 〃 Rath- u. Bürger-Deputat. v. 1798	38,000.—	1,900.—	37,510.11
Liquidations-Scheine	500.—	15.—	404.—
	78,485.—	3,566. 3	74,720.10
	à 125 pCt.	Crt.℔	93,400.11½
Saldo auf 1874		〃	2,254. 3
		Crt.℔	95,654.14½

Casse im Jahre 1873. Ausgabe.

a) Durch Ankauf in das Eigenthum der allgemeinen Amortisationscasse übergegangene Schuld-Documente:	Nominal-Capital	Zinsen	Bezahltes Capital
	Bco.℔	Crt.℔	Bco.℔
Anleihe der ehem. Rath- u. Bürger-Deputat. v. 1798	13,000.—	650.—	12,278.10
〃 〃 〃 Admiralität	5,900.—	295.—	5,584.13
Freiwillige Anleihe von 1807 ꝛc.	12,250.—	606. 4	11,423.13
Contributionsm. Anleihe von 1808	16,900.—	676.—	12,767.15
〃 〃 〃 1809	9,100.—	364.—	6,886. 3
Schulbau-Anleihe	3,200.—	120.—	2,317. 2
Hafenbau-Anleihe	5,580.—	213.—	4,066.—
Anleihe zur Uebernahme der Bieberschen Wasserkunst	3,000.—	140.10	} 37,355.10
Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco	46,450.—	1,858.—	
	115,380.—	4,922.14	92,680. 2
b) Durch Ankauf zu Gunsten der Staatscasse annullirte Schuld-Documente:			
Kammerbriefe	1,700.—	85.—	1,564.—
Pfannenbriefe	1,060.—	53.—	1,041. 1
Anleihe der ehem. Rath- u. Bürger-Deputat. v. 1798	67,000.—	3,350.—	63,876.—
〃 〃 〃 Admiralität	26,800.—	1,340.—	25,147.12
Freiwillige Anleihe von 1807 ꝛc.	25,000.—	1,203. 2	22,524.14
Contributionsm. Anleihe von 1808	72,100.—	2,884.—	53,953.11
〃 〃 〃 1809	47,800.—	1,912.—	36,023. 3
Schulbau-Anleihe	1,000.—	37. 8	715. 2
Hafenbau-Anleihe	8,200.—	317.—	5,941.14
Anleihe zur Uebernahme der Bieberschen Wasserkunst	22,000.—	1,031. 4	} 250,613. 1
Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco	309,650.—	12,386.—	
	582,310.—	24,598.14	461,400.10
Recapitulation.			
a) In das Eigenthum der Amortisationscasse übergegangen	115,380.—	4,922.14	92,680. 2
b) Zu Gunsten der Staatscasse annullirt	582,310.—	24,598.14	461,400.10
	697,690.—	29,521.12	554,080.12
An die Zinsen- und Rentencasse:	à 125 pCt.	Crt.℔	692,601. 2½
Diesjähriger Verlust an der Kornrente		〃	2,347. 8
Saldo auf 1874		〃	504,424. 4
		Crt.℔	1,199,372.14½

Staats-
schuldenwesen.

Einnahme. **Tilgungs-Fonds der Hamburgischen Feuercassen-**

Saldo von 1872	Bco. ℔	650. 7
Von der Haupt-Staatscasse:		
Feste Tilgungsrente	"	241,000.—
Von der Zinsen- und Rentencasse:		
Zinsen pr. 1873 von den bis ult. 1872 durch Ankauf amortisirten Bco.℔ 14,130,000.— à 3½ pCt. p. A. Bco.℔ 494,550.—		
Zinsen pr. 1. August 1873 von den bis ult. Juli 1873 durch Ankauf amortisirten Bco.℔ 412,000. — à 3½ pCt. p. A. " 7,210.—	"	501,760.—
	Bco.℔	743,410. 7

Einnahme. **Abrechnung über die Hamburger Staats-**

Saldo von 1872, wofür folgende 815 bis dahin noch nicht zur Zahlung präsentirte Obligationen einzulösen waren, als:

1 Obligation	der 4ten Ziehung von	1850	Bco.℔	112.—
1 "	" 5ten " "	1851	"	115.—
2 Obligationen	" 6ten " "	1852	"	400.—
4 "	" 9ten " "	1855	"	484.—
3 "	" 10ten " "	1856	"	363.—
2 "	" 11ten " "	1857	"	248.—
2 "	" 12ten " "	1858	"	248.—
3 "	" 13ten " "	1859	"	384.—
3 "	" 14ten " "	1860	"	456.—
5 "	" 15ten " "	1861	"	640.—
6 "	" 16ten " "	1862	"	865.—
8 "	" 17ten " "	1863	"	1,064.—
14 "	" 18ten " "	1864	"	1,862.—
15 "	" 19ten " "	1865	"	2,070.—
22 "	" 20sten " "	1866	"	3,036.—
27 "	" 21sten " "	1867	"	3,788.—
33 "	" 22sten " "	1868	"	4,686.—
52 "	" 23sten " "	1869	"	7,558.—
66 "	" 24sten " "	1870	"	12,404.—
159 "	" 25sten " "	1871	"	23,376.—
387 "	" 26sten " "	1872	"	59,512.—

	Bco.℔	123,671.—
Von der Haupt-Staatscasse:		
Zur Deckung der am 1. November fälligen ausgeloosten Obligationen (Laut Verloosungs-Plan 2300 Stück)	"	480,000.—
	Bco.℔	603,671.—

Staats-Anleihe von 1842 im Jahre 1873.

Ausgabe.

Durch Ankauf in das Eigenthum dieses Tilgungs-Fonds übergegangene Obligat.:

Nom. Bco.ℳ 3,000.—	angekauft zu 87⅝ pCt.	Bco.ℳ 2,628.12			
" " 80,000.—	" " 87¾ "	" 70,200.—			
" " 19,000.—	" " 87⅞ "	" 16,696. 4			
" " 137,000.—	" " 88 "	" 120,560.—			
" " 94,000.—	" " 88¼ "	" 82,955.—			
" " 131,000.—	" " 88⅜ "	" 115,771. 4			
" " 117,000.—	" " 88½ "	" 103,545.—			
" " 122,000.—	" " 88¾ "	" 108,275.—			
" " 24,000.—	" " 88⅞ "	" 21,330.—			
" " 30,000.—	" " 89 "	" 26,700.—			
" " 4,000.—	" " 89¾ "	" 3,590.—			
" " 33,000.—	" " 90 "	" 29,700.—			
" " 39,000.—	" " 90¼ "	" 35,197. 8			

Nom. Bco.ℳ 833,000.— angekauft zu . . . . Bco.ℳ	737,148.12
An die Verkäufer vergütete laufende Zinsen dieser Obligationen . . . . "	5,784. 9
Saldo auf 1874 . . . . "	477. 2
Bco.ℳ	743,410. 7

Prämien-Anleihe von 1846 im Jahre 1873.

Ausgabe.

Für im Laufe d. J. eingelieferte 2222 Obligationen laut Amortisations-Protocoll:

Diese bestanden in:

Anzahl		Ziehung		Jahr		Betrag	
1	Obligation der	6ten	Ziehung von	1852	Bco.ℳ	200.—	
1	"	9ten	" "	1855	"	121.—	
1	"	13ten	" "	1859	"	128.—	
1	"	16ten	" "	1862	"	133.—	
3	Obligationen	17ten	" "	1863	"	399.—	
2	"	18ten	" "	1864	"	266.—	
2	"	19ten	" "	1865	"	276.—	
2	"	20sten	" "	1866	"	276.—	
4	"	21sten	" "	1867	"	552.—	
7	"	22sten	" "	1868	"	994.—	
15	"	23sten	" "	1869	"	2,188.—	
24	"	24sten	" "	1870	"	3,524.—	
41	"	25sten	" "	1871	"	6,040.—	
231	"	26sten	" "	1872	"	36,412.—	
1887	"	27sten	" "	1873	"	418,200.—	
						Bco.ℳ	469,709.—

Saldo auf 1874, wofür noch folgende 893 rückst. Obligat. einzulösen sind:

Anzahl		Ziehung		Jahr		Betrag	
1	Obligation der	4ten	Ziehung von	1850	Bco.ℳ	112.—	
1	"	5ten	" "	1851	"	115.—	
1	"	6ten	" "	1852	"	200.—	
3	Obligationen	9ten	" "	1855	"	363.—	
3	"	10ten	" "	1856	"	363.—	
2	"	11ten	" "	1857	"	248.—	
2	"	12ten	" "	1858	"	248.—	
2	"	13ten	" "	1859	"	256.—	
3	"	14ten	" "	1860	"	456.—	
5	"	15ten	" "	1861	"	640.—	
5	"	16ten	" "	1862	"	732.—	
5	"	17ten	" "	1863	"	665.—	
12	"	18ten	" "	1864	"	1,596.—	
13	"	19ten	" "	1865	"	1,794.—	
20	"	20sten	" "	1866	"	2,760.—	
23	"	21sten	" "	1867	"	3,236.—	
26	"	22sten	" "	1868	"	3,692.—	
37	"	23sten	" "	1869	"	5,370.—	
42	"	24sten	" "	1870	"	8,880.—	
118	"	25sten	" "	1871	"	17,336.—	
156	"	26sten	" "	1872	"	23,100.—	
413	"	27sten	" "	1873	"	61,800.—	
						"	133,962.—
						Bco.ℳ	603,671.—

Abrechnung über die Hamburgische 3 pCt.

Saldo von 1872, wofür folgende 99 rückständige Obligationen noch einzulösen waren:	
56 Oblig. der 5. Ziehung oder 1. Amort.-Ziehung pro 1871 ℛℳ 3,360.—	
43 " " 6. " " 2. " " 1872 " 2,384.—	
ℛℳ	5,744.—
(Außerdem blieb ein Gewinn von 300 ℛℳ auf Serie 2522 № 16 von der 4. Ziehung damals noch unabgehoben.)	
Von der Haupt-Staatscasse:	
Zur Deckung der am 1. März fälligen ausgeloosten Obligationen (laut Tilgungsplan 1300 Stück) .... "	78,000.—
ℛℳ	83,744.—

Bestand der cursirenden Hamburgischen

1	**Aeltere Schulden, die weder von Seiten des Staates, noch von Seiten des Gläubigers kündbar sind (s. g. Unlösliche Schuld).**	
	Unlösliche Kammerbriefe .... Bco.ℳ	1,570,572. 1
	(Zinsen Crt.ℳ 52,843. 7 β.)	
	(Vermindert durch Ankauf eines Kammerbriefs um 1,700 ℳ Capital mit 85 ℳ Zinsen, dagegen vermehrt durch Zinsberichtigung um 23 ℳ 15 β Zinsen.)	
2	**Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ultimo 1891 zu tilgen sind (s. g. Kündbare Schuld).**	
	Kammerbriefe, Obligationen der Anleihen der ehemaligen Admiralität und der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation von 1798, der contributionsmäßigen Anleihen von 1799, 1804 und 1806, der freiwilligen Anleihen von 1807 ꝛc. und Liquidationsscheine aus den Jahren 1815/16.	
	Bestand ult. 1865 (1867/68 rectificirt) .. Bco.ℳ 2,292,565. 4	
	(Zinsen Crt.ℳ 104,023. 10 β, vermehrt um 6 ℳ 12 β durch Zinsberichtigung.)	
	Davon gehören der Tilgungscasse der kündbaren Schuld .... " 586,336.11	
	(Zinsen Crt.ℳ 26,322.—.)	
	bleiben ult. 1873 in Curs .... "	1,706,228. 9
3	**Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (s. g. Unkündbare Schuld).**	
	Kammer-, Pfannen- und Kornzinsbriefe, Obligationen der Anleihen der ehemaligen Admiralität und der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation von 1798, der freiwilligen Anleihen von 1807 ꝛc., der contributionsmäßigen Anleihen von 1808 u. 1809, der Schulbau-Anleihe von 1837, der Hafenbau-Anleihe von 1838/40, der Anleihe zur Uebernahme der Bieber'schen Wasserkunst von 1852.	
	Transport .... Bco.ℳ	3,276,800.10

Prämien-Anleihe von 1866 im Jahre 1873. Ausgabe.

Für im Laufe d. J. eingelieferte 1136 Obligationen:	
12 Oblig. der 5. Ziehung oder 1. Amort.-Ziehung pro 1871 . ℛ 720.—	
20 " " 6. " " 2. " " 1872 . " 1,188.—	
1104 " " 7. " " 3. " " 1873 . " 66,240.—	
ℛ	68,148.—
Saldo auf 1874, wofür noch folgende 263 rückständige Oblig. einzulösen sind:	
44 Oblig. der 5. Ziehung oder 1. Amort.-Ziehung pro 1871 . . ℛ 2,640.—	
23 " " 6. " " 2. " " 1872 . . " 1,196.—	
196 " " 7. " " 3. " " 1873 . . " 11,760.—	
"	15,596.—
(Außerdem ist der Gewinn von 300 ℛ auf Serie 2522 № 16 von der 4. Ziehung noch unabgehoben geblieben.)	
ℛ	83,744.—

Staatsschuld ultimo 1873.

	Transport . . . . . . Bco.ℳ	3,276,800.10
	Bestand ult. 1865 . . . . Bco.ℳ 8,882,248.11 (Zinsen Crt.ℳ 395,067. 3 β.)	
	Seitdem sind dieselben bis ult. 1873 vermindert, abzüglich der Vermehrung, um " 2,192,628.10 (Zinsen Crt.ℳ 99,266. 9 β.)	
	Bco.ℳ 6,689,620. 1	
	Davon gehören der Allgemeinen Amortisationscasse . . . . " 611,166. 5 (Zinsen Crt.ℳ 26,407. 12 β.)	
	bleiben ult. 1873 in Curs . . . . . . "	6,078,453.12
4	**Hamburgische Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco.**	
	Bestand ult. 1865 . . . . Bco.ℳ 10,110,450.—	
	Seitdem ist dieselbe bis ult. 1873 vermindert, abzüglich der Vermehrung, um . . . . " 558,400.—	
	Bco.ℳ 9,552,050.—	
	Davon gehören der Allgemeinen Amortisationscasse . . . . " 238,750.—	
	bleiben ult. 1873 in Curs . . . . . . "	9,313,300.—
	Bco.ℳ	18,668,554. 6
5	**Hamburgische 3½ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842.**	
	Betrag der Anleihe . . . . Bco.ℳ 34,400,000.—	
	Davon gehörten dem Tilgungsfonds dieser Anleihe ult. 1865 . . . . Bco.ℳ 8,977,000.—	
	und sind in den Jahren 1866/73 in das Eigenthum desselben übergegangen . . . . " 5,986,000.—	
	" 14,963,000.—	
	bleiben ult. 1873 in Curs . . . . . . "	19,437,000.—
	Transport . . . . . . Bco.ℳ	38,105,554. 6

Bestand der cursirenden Hamburgischen Staatsschuld ultimo 1873.

	Transport...... Bco. ℔	38,105,554. 6
6	**Hamburger Staats-Prämien-Anleihe von 1846.**	
	Diese Anleihe bestand ursprünglich aus ...... 96,000 Obligationen	
	Davon sind bis ult. 1865 ausgeloost 26,950 Oblig.	
	In den Jahren 1866/73 sind ausgeloost.................. 15,650 „	
	42,600 „	
	Ultimo 1873 blieben noch auszuloosen....... 53,400 Obligationen	
	Nominal-Betrag derselben à 100 ℔ Bco....... „	5,340,000.—
	Bco. ℔	43,445,554. 6
	oder ℳ	65,168,331.56
7	**Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866.**	
	Diese Anleihe bestand ursprünglich aus .... 100,000 Obligationen	
	Davon sind in den Jahren 1871/3 ausgeloost ... 3,050 „	
	Ultimo 1873 blieben noch auszuloosen .... 96,950 Obligationen	
	Nominal-Betrag derselben à 50 ℳ Crt. oder 150 ℳ... „	14,542,500
8	**Hamburgische 4½ pCt. Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868.**	
	Gesammt-Betrag der geschlossenen Anleihe, Nom. Crt. ℳ 10,000,000.— oder .... „	30,000,000
9	**Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870.**	
	Gesammt-Betrag der geschlossenen Anleihe Nom. Crt. ℳ 4,000,000.— oder „	12,000,000
10	**Hamburgische 4½ pCt. Staats-Anleihe von 1873.**	
	Gesammt-Betrag der geschlossenen Anleihe .... Nom. „	6,000,000
	Total ult. 1873 in Curs befindlich...... ℳ	127,710,831.56

Bilanz der Haupt-Staatscasse

ultimo December 1874

mit Anlagen № 1 — 103.

Bilanz der Haupt-Staatscasse

Debitores.

№ der Anlagen			
1	Straßenverbreiterung am Neuenwall und Graskeller	Crt. $	1,303,205. 7
2	Neubau der Lombardsbrücke	"	700,424.10½
3	Straßenverbindung zwischen der Börse und dem Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn	"	555,239. 6
4	Expropriationen behufs Verbreiterung der Großen Bleichen	"	413,594. 8
5	Verbreiterung der Brandstwieten u. w. d. a.	"	2,834,734. 8
6	Regulirung der Mundsburg u. w. d. a.	"	659,791.15
7	Aptirung des Papenlandes	"	10,470.11
8	Begrenzung des Hamburgischen Freihafengebiets u. w. d. a.	"	665,911. 1
9	Köhlbrand-Vertragsarbeiten u. w. d. a.	"	758,862. 6
10	Erneuerung und Erweiterung der Landungsbrücken in St. Pauli	"	415,020.11
11	Anlage eines Landungs- und Marktplatzes in St. Pauli	"	194,434. 3
12	Betheiligung bei dem Actien-Unternehmen „Zollvereins-Niederlage Hamburg"	"	624,375.—
13	Ausgrabung des Grasbrookhafens	"	106,970.—
14	Oberbauten zum südlichen Quai am Sandthorhafen	"	1,799,567. 7½
15	Reorganisation des Feuerlöschwesens	"	426,815.15
16	Anlage eines Geest-Stammsieles	"	3,140,361.11
17	Ausdehnung des Sielsystems	"	159,875. 6
18	Ankauf von Grundstücken in der kleinen Reichenstraße	"	219,418. 9
19	Ankauf von Grundstücken zu Schulzwecken	"	312,674.10½
20	Anschaffung zweier Dampfbagger und einer Baggermaschine	"	695,870. 8
21	Erbauung von drei Volksschulhäusern in St. Georg	"	267,263. 5
22	Bebauung der Spitze des Kaiserquais	"	1,115,741.—
23	Verbreiterung der Vorsetzen u. w. d. a.	"	696,803. 2½
24	Ankauf und bauliche Herrichtung des Schaller'schen Grundstücks zu Schulzwecken	"	94,304. 1½
25	Fortführung des Geest-Stammsiels am linken Alsterufer	"	89,485. 1
26	Weiterer Ausbau der Hafen- und Quai-Anlagen auf dem Grasbrook	"	1,539,228. 5
27	Ankauf des Grundstücks № 14/17 an der Mühlenstraße zu Schulzwecken	"	63,329. 8½
28	Ankauf des Grundstücks am Kehrwieder № 10/12 u. w. d. a.	"	153,713. 8
29	Ankauf von Grundstücken in der großen Reichenstraße	"	185,142. 8½
30	Ausführung des Geest-Stammsiels am rechten Alsterufer	"	679,876.14
31	Bau einer Real- nebst Gewerbeschule u. w. d. a.	"	721,831.—
32	Regulirung des Hopfensacks und der kleinen Reichenstraße	"	174,059.13
33	Erbauung von Schulhäusern im Landgebiet	"	289,974. 5
34	Erbauung zweier Schulhäuser in der Böhmkenstraße	"	118,863.15
35	Ausdehnung der Gas-Anstalt	"	1,464,635. 5
36	Anlage eines Eisenbahngeleises zwischen dem Baakenwärder und dem Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn	"	58,349. 3
37	Abtragung der Quaimauer am Johannisbollwerk	"	8,747. 6
38	Verbreiterung der Kammermannstwiete u. w. d. a.	"	123,344.11
	Transport	Crt. $	24,141,411. 9½

ultimo December 1874.

Creditores.

№ der Anlagen		
58	Rückstands-Conto von 1873 .... Crt.ℳ	218,931. 1
59	Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen .... „	6,545,818.11
60	Ankauf von Cölln Erbe am Orde des Brodschrangen .... „	41,262.11
61	Ankauf von Eschermann Grundstück in der Düsternstraße .... „	85,213. 1
62	Verbreiterung der Amelungstraße .... „	1,731. 4
63	Ausserordentliche Ausgaben durch die Kriegsverhältnisse .... „	130,393.— ½
64	Errichtung einer öffentlichen Volksschule in Eimsbüttel .... „	77. 5½
65	Bau der Oberhafenbrücke .... „	2,615. 1
66	Commission zur Feststellung einer Vorlage für ein Denkmal für die 1870/71 gefallenen Hamb. Staatsangehörigen .... „	1,249.11
67	Commission für den Rathhausbau .... „	10,000.—
68	Einrichtung einer sympathetischen Uhr u. w. d. a. .... „	11,947.13
69	Errichtung von fünf neuen Leuchtfeuern auf der Unterelbe .... „	982.13½
70	Ankauf des vormals Cramer'schen Erbes an der Bleichenbrücke ... „	51,333. 4
71	Ankauf von Dr. Mönckeberg Grundstück am Kehrwieder .... „	27,792.11
72	Betheiligung an der Wiener Weltausstellung .... „	9,150. 5
73	Massive Brücke über den Kammercanal in der Bankstraße .... „	1,683.14
74	Asphaltirung der Straße an der Bleichenbrücke .... „	4,710. 2
75	Verbesserung der Sielpump-Anlage im Hammerbrook .... „	15,000.—
76	Erbauung eines Schweineschuppens auf dem Viehhofe .... „	3,286.14
77	Erbauung einer Landungstreppe u. w. d. a. zwischen der Winser- und Wandrahmsbrücke .... „	17,572. 1
78	Regulirung des Steinwärder .... „	764,157.13
79	Denkmal zu Ehren der im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 gefallenen Hamb. Staatsangehörigen .... „	116,185.—
80	Anlagen am Alsterglacis und Alsterufer .... „	14,412.15
81	Herstellung einer Leuchtbaake nebst einem Uferwerke bei Finkenwärder „	271. 6
82	Ankauf der Grundstücke von Maack und Müller auf Groß-Ericus .. „	30,691.10
83	Unterstützungen in Folge Regulirung des Borgesch und der Vorsetzen „	860.—
84	Erbauung eines Lootsschooners .... „	40,001.—
85	Vergrößerung des Volksschulhauses in der Taubenstraße .... „	14,403. 8
86	Straßen- und Canalanlage in der Nähe der Barmbecker Filial-Gas-Anstalt .... „	25,374. 5
87	Errichtung eines Leichenhauses für das Werk- und Armenhaus .... „	7,476.13
88	Erbauung einer Turnhalle .... „	16,000.—
89	Errichtung einer Lazarethbaracke in Cuxhaven .... „	40,500.—
90	Bauliche Veränderungen auf dem Schlachtviehmarkt .... „	11,700.—
91	Erbauung zweier Schulhäuser am Kehrwieder und Sandthorquai ... „	290,500.—
92	Bauplätze .... „	110,365.—
93	Sielbeitrags-Casse .... „	103,473.—
94	Reichs-Hauptcasse in Berlin .... „	532. 5½
95	Cassen-Deposita verschiedener Verwaltungen .... „	313,545. 7½
96	Temporaire Anleihen .... „	4,590,132. 5
	Transport ...... Crt.ℳ	13,674,334. 3½

Bilanz der Haupt-Staatscasse

Debitores.

№ der Anlagen		
	Transport......Crt.ℳ	24,141,411. 9½
39	Errichtung einer Hamburgischen Münzstätte.......... „	32,406.15
40	Regulirung der Straße An der Alster.......... „	185,317. 9
41	Ufergestaltung der Straße Schwanenwick.......... „	29,215. 7
42	Vermehrung der Geleise am Sandthorquai u. w. d. a.......... „	145,797. 1½
43	Anlage einer Fahrstraße nebst Fahrbrücke zwischen der Bürgerweide und der Lübeckerstraße.......... „	29,318. 3
44	Stammsielbau im Billwärder Ausschlag.......... „	78,763. 9
45	Zweigsielbau im Billwärder Ausschlag.......... „	351. 8
46	Ausdehnungsleitungen der Stadt-Wasserkunst.......... „	26,136. 6
47	Anbau von 4 Classenzimmern an das Schulhaus im Billwärder Ausschlag.......... „	12,746.—
48	Stein- und Materiallager der Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.......... „	396,825.14½
49	Materiallager der Section für den Strom- und Hafenbau.......... „	17,410.13½
50	Röhrenlager der Section für die Stadtwasserkunst.......... „	191,223. 7½
51	Bundes-Requisitionen.......... „	42,443. 2
52	Expropriation des Entenwärders u. w. d. a.......... „	2,389. 2
53	Verbreiterung des Eingangs zur Straße An der Koppel.......... „	1,689.13
54	Betriebsmaterial zum Bau des Geest-Stammsiels.......... „	92,174. 4½
55	Deficit der Stadt-Wasserkunst im Jahre 1869.......... „	234,557.10
56	Diverse Debitores für Hypothekpöste des Aerars.......... „	1,873,531.12½
57	Staats-Budget für 1874.......... „	1,188,938. 4
	Cassa.......... „	351,114.13½
	Crt.ℳ	29,076,763. 5

Debitores.

№ 1.

№

Straßenverbreiterung am

Debet.

An Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 1)..........Crt.ℳ	1,303,568. 7
Crt.ℳ	1,303,568. 7

ultimo December 1874.

Creditores.

№ der Anlagen		
	Transport...... Crt. ℔	13,674,334. 3½
97	Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870 .... "	5,188,868. 7
98	Hamburgische 4½ pCt. Staats-Anleihe von 1873 .... "	5,000,000.—
99	Verzinsung und Tilgung der Hamburgischen Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868 .... "	5,113. 2
100	Reparaturen an den Hochbauten der Grasbrook-Gaswerke .... "	61,829. 6
101	Terrainregulirungen am Eilbeckcanal und Kuhmühlenteich .... "	24,108.14
102	Kriegskosten-Entschädigung .... "	2,423,677. 8
103	Diverse Creditores für Hypothekpöste auf Namen des Aerars ..... "	1,873,531.12½
	Roulance-Fonds .... "	525,000.—
	Crt. ℔	29,076,763. 5

1.

Debitores.

№ 1.

Neuenwall und Graskeller.

Credit.

Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Beitrag zur Straßenverbreiterung .... Crt. ℔	363.—
" Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	1,303,205. 7
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 3., 8., 22. Juni und 6. Juli 1864 sind die für dieses Unternehmen erforderlichen Geldmittel je nach Bedürfniß und Umständen durch temporaire und event. definitive, bestmöglichst zu beschaffende Anleihe aufzunehmen.)	
Crt. ℔	1,303,568. 7

Debitores.

№ 2–4.

№

Neubau der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 2) .... Crt.₰	699,538. 1½
„ **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- u. Bürgerschlüsse vom 7. Nov. 1864 25. Jan. 1865, 27. Febr./8. März 1865, 17. Juli 1867 und 3. April 1867/10. Juni 1868 .... „	886. 9
Crt.₰	700,424.10½

№

Straßenverbindung zwischen der Börse und dem

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 3) .... Crt.₰	555,239. 6

№

Expropriationen behufs Verbreiterung

Debent.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 5) .... Crt.₰	413,869.10
„ **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 25. April/10. Mai 1866 .... „	650.—
Crt.₰	414,519.10

Debitores.
№ 2–4.

2.

Lombardsbrücke.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	700,424.10½
(In Gemäßheit der Senats- u. Bürgerschlüsse vom 7. Nov. 1864/25. Jan. 1865, 27. Febr./8. März 1865, 17. Juli 1867, 3. April 1867/10. Juni 1868 sind die nöthigen Gelder bis zu Crt.$ 764,408. 4 β zu bestmöglichen Bedingungen temporair oder definitiv, je nach dem Bedürfniß und den Umständen, anzuleihen.)	
Crt.$	700,424.10½

3.

Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	555,239. 6
(In Gemäßheit Senats- u. Bürgerschlusses vom 16. Nov. 1864, 12. Juli 1865, 24. Juli 1867 sind die zur Ausführung des ganzen Projectes erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch die zu verkaufenden Bauplätze gedeckt werden, nach Bedürfniß temporair oder definitiv bestmöglichst auf dem Wege einer Anleihe aufzunehmen.)	

4.

der Großen Bleichen.

	Credunt.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Beiträge zur Straßenverbreiterung .... Crt.$	812.10
Zinsen eines Hypothekpostens .... "	112. 8
" **Bilanz** (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	413,594. 8
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 25. April/16. Mai 1866 sind die zur Expropriation von 8 daselbst näher bezeichneten Grundstücken erforderlichen Geldmittel bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen mit dem Vorbehalt des Ersatzes aus dem Erlöse des Wiederverkaufs des Terrains.)	
Crt.$	414,519.10

Debitores.

№ 5. 6.

№

Verbreiterung der Brands-

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 6) .... Crt.ℬ	2,878,467. 1
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 9. April, 9./18. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 14. November 1866, 2. Januar, 4./27. Februar, 1./22. Mai 1867, 3. November 1871/24. Januar 1872:	
Für bauliche Ausführung der Straßenverbreiterung .... „	17,186.11
„ einen eisernen Krahn im Fleethgange unter dem am Hürter neben der Brandstwietenbrücke befindlichen Hause .... „	95.—
„ Zinsen, Onera, Advocaturkosten .... „	1,709. 8
„ Courtage ꝛc. beim Verkauf der Bauplätze .... „	867.13
Crt.ℬ	2,898,326. 4

№

Regulirung der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 7) .... Crt.ℬ	896,412. 1
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 1. Januar 1865, 7. März/2. November 1866, 6./13. Februar 1867, 17. Juni/11. November 1868, 19. April/10. Juli, 6./18. September 1872:	
Für Ausführung der Regulirung .... „	179,028.13
„ Courtagen ꝛc. für verkaufte Bauplätze .... „	184. 7
Crt.ℬ	1,075,625. 5

Debitores.

№ 5. 6.

5.

twieten u. w. d. a.

Credit.	
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Fernere Auszahlung auf die in den Jahren 1872 und 1873 verkauften Bauplätze .... Crt.ℬ	56,666.11
Zinsen .... "	3,058. 5
Beiträge zur Straßenverbreiterung .... "	3,866.12
" **Bilanz** (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	2,834,734. 8
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 9. April, 9./18. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 14. Nov. 1866, 2. Jan., 4./27. Febr., 1./22. Mai 1867, 3. Nov. 1871/24. Jan. 1872 sind die für dieses Unternehmen erforderlichen Geldmittel bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.)	
Crt.ℬ	2,898,326. 4

6.

Mundsburg u. w. d. a.

Credit.	
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Für zu ℳ 177,000 (außer 510 ℬ Grundmiethe) verkaufte 6 Bauplätze, Auszahlung ℳ 55,000 .... Crt.ℬ	45,833. 6
Für die in den, im Jahre 1873 verkauften Bauplätzen zu Gunsten des Aerars stehen gebliebenen ℳ 148,000.— .... "	370,000.—
" **Bilanz** (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	659,791.15
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 4. Jan. 1865, 7. März/2. Nov. 1866, 6./13. Febr. 1867, 17. Juni/11. Nov. 1868, 19. April/10. Juli, 6./18. Sept. 1872 sind die Kosten dieses Unternehmens aus event. zu contrahirenden Anleihen zu bestreiten, welche zu keiner Zeit die Maximalsumme von Bco.ℬ 800,000.— übersteigen dürfen und aus dem Erlöse der Bauplätze wieder abzutragen sind. — vide auch № 40 u. 41.)	
Crt.ℬ	1,075,625. 5

Debitores.

№ 7–9.

№

Aptirung des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 8)	Crt.℔	1,702. 9
" **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 8. Mai/ 1. Juli 1868:		
Aptirungskosten	"	8,768. 2
	Crt.℔	10,470.11

№

Begrenzung des Hamburgischen

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 9)........	Crt.℔	665,106. 6
" **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 27. März/ 3. April 1868..................................	"	8,335. 1
" **Ausdehnung der Zoll und Accise linie u. w. d. a.**		
Für Terrain zum Bau des Nebenzollamts in Billwärder an der Bille, in Gemäßheit Senats- u. Bürgerschlusses vom 27. März/ 3. April 1868	"	1,500.—
	Crt.℔	674,941. 7

№

Köhlbrand-

Debent.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 11)	Crt.℔	715,302. 7
" **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 26. Aug./ 21. Oct. 1868, 9. Juli/13. Oct. 1869, 24. Jan./21. Febr. 1872	"	43,559.15
	Crt.℔	758,862. 6

Debitores.

№ 7–9.

7.

Papenlandes.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	10,470.11
(In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 8. Mai/1. Juli 1868 können für Aptirungskosten Crt.ℳ 287,900.— verausgabt werden, welche durch eine bestmöglichst von der Finanz=Deputation temporair oder definitiv aufzunehmende Anleihe aufzubringen sind, vorbehältlich des der Staatscasse zu leistenden Wieder=Ersatzes aus dem dereinstigen Erlös des später auf dem Papenlande zu Bauplätzen zu verwerthenden Staatsareals.)	
Crt.ℳ	10,470.11

8.

Freihafengebiets u. w. d. a.

	Credit.
Per Cassa: Einnahme im Jahre 1874 vom Kaiserlichen Haupt=Zollamt .... Crt.ℳ	9,030. 6
„ Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... „	665,911. 1
(Durch Senats= und Bürgerschluß vom 27. März/3. April 1868 ist die Finanz=Deputation zur Disponirung des erforderlichen Staatsgrundes, zum Abschluß der geeigneten Kauf= und Miethverträge und zur Deckung des Hamburgischen Antheils der Baukosten durch bestmöglichst definitiv oder temporair zu beschaffende Anleihe potestivirt worden.)	
Crt.ℳ	674,941. 7

9.

Vertragsarbeiten u. w. d. a.

	Credunt.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	758,862. 6
(Durch die Senats= und Bürgerschlüsse vom 26. Aug./21. Oct. 1868, 9. Juli/13. Oct. 1869, 24. Jan./21. Febr. 1872 ist die Finanz=Deputation potestivirt, die hierzu nöthigen Gelder zu bestmöglichen Bedingungen temporair oder definitiv je nach den Bedürfnissen und Umständen anzuleihen.)	
Crt.ℳ	758,862. 6

Debitores.

№ 10–13.

№

Erneuerung und Erweiterung der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 12) .... Crt. ℔	415,004. 3
" **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 3. April 11. November 1868, 13. Januar/3. Februar 1869 und 11./30. März 1870 .... "	16. 8
Crt. ℔	415,020.11

№

Anlage eines Landungs- und

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 13) .... Crt. ℔	194,434. 3

№

Betheiligung bei dem Actien-Unternehmen

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 14) .... Crt. ℔	624,375.—

№

Ausgrabung des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 15) .... Crt. ℔	106,970.—

Debitores.

№ 10–13.

10.

Landungsbrücken in St. Pauli.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 ....Crt.₰	415,020.11
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 3. April/11. Nov. 1868, 13. Jan./3. Febr. 1869, 11./30. März 1870 sind die für diesen Zweck erforderlichen Crt.₰ 418,400.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu beschaffende Anleihe zu decken.)	
Crt.₰	415,020.11

11.

Marktplatzes in St. Pauli.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 ....Crt.₰	194,434. 3
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 2. Sept. 1868, 15./27. Jan., 17./24. Febr., 1., 3., 5., 8., 10. März 1869, 12. Aug., 2. Nov. 1870, 6./15. Mai 1872 sind die für die bewilligten Anlagen erforderlichen Summen bis zu Crt.₰ 204,500.— durch eine bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu decken.)	

12.

„Zollvereins-Niederlage Hamburg".

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 ....Crt.₰	624,375.—
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 2./7. April 1869 ist die Finanz-Deputation potestivirt, die erforderlichen Crt.₰ 832,500.— bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)	

13.

Grasbrookhafens.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 ....Crt.₰	106,970.—
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 31. März/19. Mai 1869 ist die Finanz-Deputation potestivirt, die Summe von Crt.₰ 152,000.— temporair oder definitiv, je nach den Umständen und Bedürfnissen, anzuleihen.)	

Debitores.

№ 14–16.

№

Oberbauten zum südlichen

Debent.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 17) ....Crt.₰		1,769,989. 9
= **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 28. Februar, 6./8. Juli 1870	=	29,577.14½
	Crt.₰	1,799,567. 7½

№

Reorganisation des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 18) ....Crt.₰		396,300.12
= **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 12. Juli 1869/16. Februar 1870, 25. April 1870, 6. November/6. December 1871, 30. December 1872, 26. Februar, 30. Juni, 9. Juli 1873, 12. August/14. October 1874	=	30,515. 3
	Crt.₰	426,815.15

№

Anlage eines

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 19) ....Crt.₰		1,940,531. 5
= **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 27. Dec. 1869/27. Sept. 1871, 22. Dec. 1873/14./21. Jan./25. Febr. 1874, 29. Juni/8. Juli 1874 u. 30. Oct./18. Nov. 1874............	=	1,199,830. 6
	Crt.₰	3,140,361.11

Debitores.

№ 14-16.

14.

Quai am Sandthorhafen.

Credunt.

Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	1,799,567. 7½
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 28. Febr., 6., 8. Juli 1870 ist die Finanz-Deputation potestivirt, die erforderlich werdenden Gelder bis zum Belaufe von Crt.ℳ 1,890,000.— durch bestmöglichst aufzunehmende temporaire oder definitive Anleihe anzuschaffen.)	
Crt.ℳ	1,799,567. 7½

15.

Feuerlöschwesens.

Credit.

Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	426,815.15
(In Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 12. Juli 1869/16. Febr. 1870, 25. April 1870, 6. Nov./6. Dec. 1871, 30. Dec. 1872, 26. Febr., 30. Juni, 9. Juli 1873, 12. Aug./14. Oct. 1874 sind die erforderlichen Gelder bis zum Belauf von Crt.ℳ 475,140.— und Sp.ℳ 35,000.— durch bestmöglichst zu contrahirende temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)	
Crt.ℳ	426,815.15

16.

Geest-Stammsiels.

Credit.

Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	3,140,361.11
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 27. Dec. 1869/27. Sept. 1871, 22. Dec. 1873, 14/21. Jan./25. Febr., 29. Juni/8. Juli u. 30. Oct./18. Nov. 1874 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für diese Anlage bewilligte Summe von Crt.ℳ 3,405,000, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Ertrage von zu verkaufendem Grundeigenthum zu entnehmen ist, bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzunehmen.)	
Crt.ℳ	3,140,361.11

Debitores.

№ 17–19.

№

Ausdehnung des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 20) ....Crt.$	67,370. 6
„ **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 27. Dec. 1869/27. Sept. 1871 und 22. Dec. 1873/22. April 1874 .... „	92,505.—
Crt.$	159,875. 6

№

Ankauf von Grundstücken

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 21) ....Crt.$	220,931. 1
Crt.$	220,931. 1

№

Ankauf von Grundstücken

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 22) ....Crt.$	282,463. 4½
„ **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 8./17. April, 29. April/15. Mai 1872:	
Von der Beschwerung des Grundstücks Mühlenstraße 3/4 (ehemals Kathol. Gemeinde) sind ausbezahlt ....Spec.$ 21,000.— „	26,292.10
Für Zinsen und Onera .... „	3,918.12
Crt.$	312,674.10½

Debitores.

№ 17–19.

17.

Sielsystems.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	159,875. 6
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 27. Dec. 1869/27. Sept. 1871 und 22. Dec. 1873/22. April 1874 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für diesen Zweck bewilligte Summe von Crt.$ 191,000.—, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Ertrage von zu verkaufendem Grundeigenthum zu entnehmen ist, bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzunehmen.)	
Crt.$	159,875. 6

18.

in der kleinen Reichenstraße.

	Credit.
Per Cassa: Einnahme im Jahre 1874: Beiträge zur Straßenverbreiterung .... Crt.$	1,512. 8
" Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... "	219,418. 9
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 5./17. Jan. 1872 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zum Ankauf der Grundstücke zu Sp.$ 182,470.— außer 40 $ mit 800 $ alten Geldes zu lösender Rente erforderlichen Gelder durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe aufzunehmen.)	
Crt.$	220,931. 1

19.

zu Schulzwecken.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	312,674.10½
(Durch die Senats- u. Bürgerschlüsse vom 8./17. April, 29. April/15. Mai 1872 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zum Ankauf der Grundstücke in der Mühlenstraße № 3/4 und in der Böhmkenstraße № 5 u. 6, 11/2, 13/4 für zusammen Sp.$ 288,500.— (außer 80 $ Rente) erforderlichen Mittel durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu beschaffende Anleihe aufzunehmen.)	
Crt.$	312,674.10½

Debitores.

№ 20–22.

№

Anschaffung zweier Dampfbagger

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 23) ....Crt. ℔	548,898.12
" **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 23. Febr./ 3. April, 28. Oct./13. Nov. 1872 und 4./20. Mai 1874 ..... "	146,971.12
Crt. ℔	695,870. 8

№

Erbauung von drei

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 24) ....Crt. ℔	111,207. 6
" **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 21. Juni/ 10./19. Juli, 21./23. Oct., 6./11. Dec. 1872, 27. Juni/9. Juli 1873 "	156,055.15
Crt. ℔	267,263. 5

№

Bebauung der Spitze

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 25) ....Crt. ℔	527,652.14½
" **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 1./3. Mai, 13. Sept./2. Oct. 1872, 28. Febr./12. März 1873 .... "	588,088. 1½
Crt. ℔	1,115,741.—

Debitores.

20. № 20-22.

und einer Baggermaschine.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	695,870. 8
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 23. Febr./3. April, 28. Oct./13. Nov. 1872 und 4./20. Mai 1874 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, den bewilligten Betrag von Crt.$ 875,000.— bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.)	
Crt.$	695,870. 8

21.

Volksschulhäusern in St. Georg.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	267,263. 5
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 21. Juni/10./19. Juli, 21./23. Oct., 6./11. Dec. 1872, 27. Juni/9. Juli 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die bewilligten Crt.$ 313,350.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.$	267,263. 5

22.

des Kaiserquais.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	1,115,741.—
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 1./3. Mai, 13. Sept./2. Oct. 1872, 28. Febr./12. März 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die bewilligte Summe von Crt.$ 1,232,690.—, soweit sie nicht durch die Ersparnisse an den für den Oberbau auf dem Kaiser- und Grasbrookquai bewilligten Summen gedeckt wird, bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.)	
Crt.$	1,115,741.—

Debitores.

№ 23. 24.

№

Verbreiterung der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 27)	Crt.ℬ	135,649. 2
= **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 15. März/ 5. Juni/16. Oct., 16./28. Dec. 1872, 21. Mai/18. Juni 1873:		
Für die im Jahre 1874 übernommenen Grundstücke:		
J. H. Gläser 2 Grundstücke, Steinhöft 1 u. 6, Kaufpreis (außer 415 ℬ Grundhauer des Aerars) .... ℳ 132,000. —		
C. G. Kloß, Steinhöft 3, Kaufpreis (außer 100 ℬ Grundhauer des Aerars) .... = 97,500. —		
ℳ 229,500. —		
oder	=	191,250.—
Von den Beschwerungen folgender Grundstücke sind ausbezahlt:		
F. F. Reinfeldt, beim Schaarthor 3 .... Sp.ℬ 7,000. —		
F. P. M. C. Westphal, Steinhöft 2....... = 25,600. —		
Sp.ℬ 32,600. —		
oder	=	40,816. 3½
Entschädigung für einen aufgehobenen Miethecontract..........	=	400.—
Für Zinsen und Onera, Courtage, Advocatur= und Taxationskosten	=	10,895. 7
Für bauliche Ausführung..................................	=	321,587.14
	Crt.ℬ	700,598.10½

№

Ankauf und bauliche Herrichtung des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 28)	Crt.ℬ	74,295.14½
= **Cassa:**		
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 16./26. October 1872:		
Von der Beschwerung des Grundstücks sind ausbezahlt Sp.ℬ 12,000.—		
oder	=	15,024. 6
Für Zinsen und Onera	=	3,334.13
= bauliche Einrichtung	=	1,799.—
	Crt.ℬ	94,454. 1½

Debitores.

№ 23. 24.

23.

Vorsetzen u. w. d. a.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten ....Crt.ℳ	3,795. 8
„ Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	696,803. 2½
(Durch die Senats= und Bürgerschlüsse vom 15. März/5. Juni/16. Oct., 16./28. Dec. 1872, 21. Mai/18. Juni 1873 ist die Finanz=Deputation potestivirt worden, die zur Bestreitung der Kosten dieser Anlage bewilligte Summe von Crt.ℳ 893,039. 6, soweit sie nicht durch die Beiträge der Anlieger gedeckt wird, und die für die Erwerbung von Baulichkeiten und Grundstücken erforderlichen Kosten bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)	
Crt.ℳ	700,598.10½

24.

Schaller'schen Grundstücks zu Schulzwecken.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Für zum Abbruch verkaufte Baulichkeit ....Crt.ℳ	150.—
„ Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	94,304. 1½
(In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 16./26. Oct. 1872 ist das Grundstück zu Spec.ℳ 104,000.— anzukaufen und Crt.ℳ 23,600.— für bauliche Einrichtung nebst Inventar zu verwenden, und sind diese Beträge durch Seitens der Finanz=Deputation bestmöglichst temporair oder definitiv zu effectuirende Anleihe zu decken.)	
Crt.ℳ	94,454. 1½

Debitores.

№ 25–28.

№

Fortführung des Geest-Stammsiels

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 30) .... Crt.℔	77. 8
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 6. November/18. December 1872, 18. Juni/2. Juli 1873 .... "	89,407. 9
Crt.℔	89,485. 1

№

Weiterer Ausbau der Hafen- und

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 31) .... Crt.℔	414,626.13
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 5. Juli 1872/8. Januar 1873, 3./12./21. März 1873 .... "	1,124,601. 8
Crt.℔	1,539,228. 5

№

Ankauf des Grundstücks № 14/17

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 32) .... Crt.℔	48,305. 2
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit des Senats- u. Bürgerschlusses vom 7./19. März 1873:	
Von der Beschwerung des Grundstücks sind ausbezahlt Sp.℔ 12,000.— oder .... "	15,024. 6½
Crt.℔	63,329. 8½

№

Ankauf des Grundstücks

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 33) .... Crt.℔	109,892. 6
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 14./21. Mai 1873:	
Von der Beschwerung des Grundstücks sind ausbezahlt Sp.℔ 35,000.— oder .... "	43,821. 2
Crt.℔	153,713. 8

25.

Debitores.

№ 25–28.

am linken Alsterufer.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	89,485. 1
(Durch die Senats= und Bürgerschlüsse vom 6. Nov./18. Dec. 1872, 18. Juni/2. Juli 1873 ist die Finanz=Deputation ermächtigt worden, die Deckung der auf Crt.ℳ 96,000.— veranschlagten Kosten durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu effectuirende Anleihe aufzubringen.)	
Crt.ℳ	89,485. 1

26.

Quai=Anlagen auf dem Grasbrook.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	1,539,228. 5
(Durch die Senats= und Bürgerschlüsse vom 5. Juli 1872/8. Jan. 1873, 3./12./21. März 1873 ist die Finanz=Deputation potestivirt worden, die Baukosten zum Betrage von Crt.ℳ 4,280,500.— durch bestmöglichst aufzunehmende temporaire oder definitive Anleihe anzuschaffen.)	
Crt.ℳ	1,539,228. 5

27.

an der Mühlenstraße zu Schulzwecken.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	63,329. 8½
(Durch Senats= und Bürgerschluß vom 7./19. März 1873 ist die Finanz=Deputation befugt worden, den Ankaufspreis von ℳ 123,000.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu effectuirende Anleihe zu decken.)	
Crt.ℳ	63,329. 8½

28.

am Kehrwieder № 10/12 u. w. d. a.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℳ	153,713. 8
(Durch Senats= und Bürgerschluß vom 14./21. Mai 1873 ist die Finanz=Deputation befugt worden, die zum Ankauf zu ℳ 217,500.— außer 211 ℳ 15½ ß Grundhauer erforderlichen Geldmittel durch bestmöglichst temporair oder definitiv aufzunehmende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.ℳ	153,713. 8

Debitores.

№ 29.

№

Ankauf von Grundstücken

Debet.

An Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 34)	Crt.ß	312,838. 8½
„ Cassa:		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 9./21 Mai, 23. Juni/9. Juli, 27. Aug./1. Oct., 17. Sept./1. Oct., 31. Oct./19. Nov. und 14. Nov./3. Dec. 1873:		
Für die im Jahre 1874 übernommenen 2 Grundstücke von J. C. C. Niebuhr, große Reichenstraße № 14 und 15, Kaufpreis (außer 10 ß Rente)	„	50,000.—
Von den Beschwerungen bereits früher übernommener Grundstücke sind ausbezahlt:		

ehem.	Lichtenberg,	gr.	Reichenstraße	7....	Sp.ß	3,000.—
„	Eggers,	„	„	8....	„	13,350.—
„	Stockmann,	„	„	9....	„	4,500.—
„	Müller,	„	„	10....	„	4,500.—
„	Geier,	„	„	11....	„	2,000.—
	Warnstädt	„	„	17...	„	7,000.—
					Crt.ß	1,000.—
„	Loos	„	„	18....	Sp.ß	9,500.—
„	Kahl	„	„	19...	„	7,500.—
					ℳ	5,700.—
„	Altenburg	„	„	20....	Sp.ß	7,800.—
„	Jahrmarkt	„	„	21....	„	1,000.—
„	Brüggemann,	„	„	22....	„	4,000.—
„	Wagner	„	„	23....	„	2,500.—
„	Maschwitz	„	„	24....	ℳ	12,000.—
„	Kruse	„	„	25....	Sp.ß	5,000.—
„	Walsen	„	„	26/7.	„	8,000.—
					ℳ	7,500.—
„	Meyer, Dornbusch 1				Sp.ß	12,700.—

Sp.ß 92,350.— Crt.ß 1,000.— u. ℳ 25,200.—

oder......	„	137,625. 1
Für Zinsen, Onera und Courtage	„	15,377.15
	Crt.ß	515,841. 8½

Debitores.

№ 29.

29.

in der großen Reichenstraße.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme an Miethen .... Crt.ℬ	30,699.—
" Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	485,142. 8½
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 9./21. Mai, 23. Juni/9. Juli, 27. Aug./1. Oct., 17. Sept./1. Oct., 31. Oct./19. Nov., 14. Nov./3. Dec. 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die zum Ankauf zu ℳ 731,500 [außer 218½ ℬ Rente] erforderlichen Mittel durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe aufzubringen.)	
Crt.ℬ	515,841. 8½

Debitores.

№ 30–32.

№

Ausführung des Geest-Stammsiels

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 35) .... Crt.₰	4,499. 8
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 31. März/23. April 1873 .... "	675,377. 6
Crt.₰	679,876.14

№

Bau einer Real- nebst

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 36) .... Crt.₰	9,255.12
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 30. April/2. Juli 1873 .... "	712,575. 4
Crt.₰	721,831.—

№

Regulirung des Hopfensacks

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 37) .... Crt.₰	20,380.13
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 23. August/16. October 1872 und 23. Juni/9. Juli 1873 .... "	153,679.—
Crt.₰	174,059.13

Debitores.

30. № 30–32.

am rechten Alsterufer.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	679,876.14
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 31. März/23. April 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für die Anlage bewilligten Crt.$ 1,100,000.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.$	679,876.14

31.

Gewerbeschule u. w. d. a.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	721,831.—
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 30. April/2. Juli 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die zur Erbauung bewilligte Summe von Crt.$ 2,000,000.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe aufzubringen.)	
Crt.$	721,831.—

32.

und der kleinen Reichenstraße.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.$	174,059.13
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 23. Aug./16. Octbr. 1872 und 23. Juni/9. Juli 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für die Regulirung veranschlagten Kosten zum Belaufe von Crt.$ 195,000.— sowie die Entschädigungen von Bco.$ 8000.— bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)	
Crt.$	174,059.13

Debitores.

№ 33-35.

№

Erbauung von Schulhäusern

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 38) .... Crt.ℳ		3,820. 4
„ Cassa:		
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 21. Juni 1872/26. Februar 1873 und 23./30. Juni/9. Juli 1873:		
für das Schulhaus an der Oberalten-Allee .. Crt.ℳ	80,164.14	
„ die Schulhäuser auf Hohenfelde und Borgfelde .... „	133,082. 4	
„ das Schulhaus am Papendamm .... „	69,893. 3	
„ Inventar .... „	2,113.12	
„		285,254. 1
Crt.ℳ		289,074. 5

№

Erbauung zweier Schulhäuser

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 39) .... Crt.ℳ	18,376. 1
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 28. Febr./30. April 1873 .... „	100,487.14
Crt.ℳ	118,863.15

№

Ausdehnung der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 40) .... Crt.ℳ	123,121. 5
„ **Straßen- und Canalanlage in der Nähe der Barmbecker Filial-Gas-Anstalt:**	
In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 13./27. Mai 1874 sind dem gegenwärtigen Conto belastet .... „	200,000.—
„ **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats- und Bürgerschlüsse vom 27. Oct./12. Nov./1. Dec. 1873 .... „	1,141,514.—
Crt.ℳ	1,464,635. 5

Debitores.

№ 33–35.

33.

im Landgebiet.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔	289,074. 5
(Durch die Senats- und Bürgerschlüsse vom 21. Juni 1872/26. Febr. 1873, 23./30. Juni/9. Juli 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die zur Erbauung von Schulhäusern an der Oberaltenallee, auf Hohenfelde und Borgfelde und am Papendamm bewilligten Summen von resp. Crt.℔ 97,300.–, Crt.℔ 158,100.— und Crt.℔ 123,000.—, sowie von Crt.℔ 24,000.— für Inventar durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.℔	289,074. 5

34.

in der Böhmkenstraße.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔	118,863.15
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 28. Febr./30. April 1873 ist die Finanz-Deputation befugt worden, die zum Bau zu verwendenden Crt.℔ 199,300.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.℔	118,863.15

35.

Gas-Anstalt.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔	1,464,635. 5
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 27. Octbr./12. Novbr./1. Decbr. 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die vom Staate contractmäßig für die Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen successiv aufzuwendenden Gelder bis zum Betrage von vorläufig einer Million Thaler bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe je nach dem Bedürfniß aufzunehmen.)	
Crt.℔	1,464,635. 5

Debitores.

№ 36–38.

№

Anlage eines Eisenbahngeleises zwischen dem Baakenwärder

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 41) ....Crt.ℬ	702. 6
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 29. Aug./ 10. Sept. 1873 .... „	57,646.13
Crt.ℬ	58,349. 3

№

Abtragung der Quaimauer

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 43) ....Crt.ℬ	395.10
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 27. Juni/ 1. Octbr. 1873 .... „	8,351.12
Crt.ℬ	8,747. 6

№

Verbreiterung der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 44) ....Crt.ℬ	27,297.15
„ Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 29. Sept./ 3. Dec. 1873:	
Für das im Jahre 1874 übernommene Grundstück von H. P. Augustin, Herrlichkeit № 68, Kaufpreis (außer 9 ℬ 12 ß Rente) ℳ 30,750.— Auszahlung .... „	21,868.14½
Für übernommenen Hypothekposten in dem zu expropriirenden Grundstück von C. F. W. Hartstock, Herrlichkeit 69, Sp.ℬ 2000 .. „	2,504. 1
Von der Beschwerung des chem. Kahlcke'schen Grundstücks sind ausbezahlt .... „	75,277. 4½
Für Zinsen, Onera und Courtage .... „	4,164. 8
Crt.ℬ	131,112.11

Debitores.

№ 36–38.

36.

und dem Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.✗	58,349. 3
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. Aug./10. Septbr. 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zur Herstellung dieser Anlage bewilligten Crt.✗ 97,000.— durch bestmöglichst zu contrahirende temporaire oder definitive Anleihe anzuschaffen.)	
Crt.✗	58,349. 3

37.

am Johannisbollwerk.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.✗	8,747. 6
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 27. Juni/1. Octbr. 1873 ist die Deckung der für diese Arbeit bewilligten Summen von Crt.✗ 32,000.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	
Crt.✗	8,747. 6

38.

Kammermannstwiete u. w. d. a.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Miethen .... Crt.✗	5,968.—
Für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten .... "	1,800.—
" **Bilanz** (Pag. CXXXVIII):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	123,344.11
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 29. Septbr./3. Decbr. 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die Kosten der Grundstückserwerbung und Straßenverbreiterung durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu bestreiten.)	
Crt.✗	131,112.11

Debitores.

№ 39–42.

№

Errichtung einer

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- u. Bürgerschlusses vom 1./10./19. Dec. 1873:	
Für den angekauften Theil des Grundstücks von C. L. Behrens an der Norderstraße, Auszahlung .... Crt.ℳ	155,960.—
Für Zinsen und Onera .... „	3,268. 6
„ Ausbau und innere Einrichtung der Münze .... „	193,178. 9
Crt.ℳ	352,406.15

№

Regulirung der Straße

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 6./18. Sept. 1872 .... Crt.ℳ	185,317. 9

№

Ufergestaltung der

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 19. April/10. Juli 1872 .... Crt.ℳ	29,215. 7

№

Vermehrung der Geleise

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 9. Juli/29. Dec. 1873 .... Crt.ℳ	145,797. 1½

39.
Hamburgischen Münzstätte.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 83) .... Crt.₰	320,000.—
„ Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	32,406.15
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 1./10./19. Decbr. 1873 sind die für den Ankauf des Grundstücks nöthigen Gelder bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen, dagegen die für den Ausbau und die innere Einrichtung benöthigten Crt.₰ 320,000.— den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen.)	
Crt.₰	352,406.15

40.
An der Alster.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.₰	185,317. 9
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 6./18. Sept. 1872 sind die hierfür bewilligten Crt.₰ 240,000.— aus den Erträgen der auf der Mundsburg und Umgebung zu verkaufenden Bauplätze zu bestreiten.)	

41.
Straße Schwanenwick.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.₰	29,215. 7
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 19. April/10. Juli 1872 sind die hierfür bewilligten Crt.₰ 86,000.— aus den Erträgen der auf der Mundsburg und Umgebung zu verkaufenden Bauplätze zu bestreiten.)	

42.
am Sandthorquai u. w. d. a.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.₰	145,797. 1½
(Durch Senats- und Bürgerschluß vom 9. Juli/29. Decbr. 1873 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die für diese Anlagen erforderliche Summe von Crt.₰ 200,200.— durch temporair oder definitiv zu beschaffende Anleihe zu decken.)	

Debitores.

№ 43–46.

№

Anlage einer Fahrstraße nebst Fahrbrücke

Debet.

An Cassa: Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 26. Sept./15. Oct. 1873 .... Crt.ℳ	29,318. 3

№

Stammsielbau im

Debet.

An Cassa: Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 17. April/13. Mai 1874 .... Crt.ℳ	78,763. 9

№

Zweigsielbau im

Debet.

An Cassa: Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 17. April/13. Mai 1874 .... Crt.ℳ	351. 8

№

Ausdehnungsleitungen

Debent.

An Cassa: Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 3./17. Juni 1874 .... Crt.ℳ	26,136. 6

43.
zwischen der Bürgerweide und der Lübeckerstraße.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔ (Durch Senats- und Bürgerschluß vom 26. September/15. October 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für diese Anlage bewilligten Crt.℔ 30,800.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv aufzunehmende Anleihe zu beschaffen.)	29,318. 3

44.
Billwärder Ausschlag.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔ (Durch Senats- und Bürgerschluß vom 17. April/13. Mai 1874 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zum Bau der Stammsiele erforderlichen Gelder durch bestmöglichst zu beschaffende temporaire oder definitive Anleihe bis zum Belaufe von Crt.℔ 274,000.— aufzubringen.)	78,763. 9

45.
Billwärder Ausschlag.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔ (Durch Senats- und Bürgerschluß vom 17. April/13. Mai 1874 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zum Bau der Zweigsiele erforderlichen Gelder, insoweit der jeweilige Stand der Sielbeitragscasse es erfordern sollte, interimistisch durch bestmöglichst zu beschaffende temporaire oder definitive Anleihe bis zum Belaufe von Crt.℔ 187,000.— aufzubringen.)	351. 8

46.
der Stadt-Wasserkunst.

	Credunt.
Per Bilanz (Pag. CXL): Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔ (Durch Senats- und Bürgerschluß vom 3./17. Juni 1874 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, den zur Herstellung verschiedener Ausdehnungsleitungen bewilligten Betrag von Crt.℔ 70,000.— bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)	26,136. 6

Debitores.

№ 47–50.

№

Anbau von 4 Classenzimmern an das

Debet.

An Cassa: Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 19. November 1873/11. März 1874 .... Crt.℔	12,746.—

№

Stein- und Materiallager der Section

Debet.

An Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 45) .... Crt.℔	210,558. 9½
" **Cassa:** Ankauf nebst Arbeitslohn im Jahre 1874 .... "	705,711. 1
Crt.℔	916,269.10½

№

Materiallager der Section

Debet.

An Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 46) .... Crt.℔	39,463. 7
" **Cassa:** Ankauf nebst Arbeitslohn im Jahre 1874 .... "	187,100. 2½
Crt.℔	226,563. 9½

№

Röhrenlager der Section

Debet.

An Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 47) .... Crt.℔	196,192. 6
" **Cassa:** Ankauf im Jahre 1874 .... "	113,012.13½
Crt.℔	309,205. 3½

47.

Schulhaus im Billwärder Ausschlag.

	Credit.
Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.₰	12,746.—
(Durch Senats= und Bürgerschluß vom 19. November 1873/11. März 1874 ist die Finanz=Deputation ermächtigt worden, die für diesen Anbau bewilligten Crt.₰ 26,400.— durch bestmöglichst temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)	

48.

für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

	Credit.
Per Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen:	
Ablieferung im Jahre 1874 .... Crt.₰	519,443.12
„ Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	396,825.14½
Crt.₰	916,269.10½

49.

für den Strom und Hafenbau.

	Credit.
Per Section für den Strom= und Hafenbau:	
Ablieferung im Jahre 1874 .... Crt.₰	209,152.12
„ Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	17,410.13½
Crt.₰	226,563. 9½

50.

für die Stadt=Wasserkunst.

	Credit.
Per Section für die Stadt=Wasserkunst:	
Ablieferung im Jahre 1874 .... Crt.₰	114,981.12
„ Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... „	194,223. 7½
Crt.₰	309,205. 3½

Debitores.

№ 51–54.

№

Bundes-

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 48) .... Crt.ℳ	42,616. 1
„ **Cassa:**	
Ausgaben auf Grund von Requisitionen der Reichsbehörden und reichsgesetzlichen Verpflichtungen:	
Unterstützungen an bedürftige Familien gefallener Reserve- und Landwehrmannschaften .... „	382. 8
In Anlaß der Rinderpest auf Hamb. Gebiet für Rechnung des Reichs geleistete Ausgaben .... „	309. 3
Crt.ℳ	43,307.12

№

Expropriation des

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 49) .... Crt.ℳ	2,389. 2

№

Verbreiterung des Eingangs

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 50) .... Crt.ℳ	1,689.13

№

Betriebsmaterial zum Bau

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 22. Dec. 1873/25. Febr. 1874 .... Crt.ℳ	92,174. 4½

Debitores.

№ 51–54.

51.

Requisitionen.

Credit.

Per Cassa:	
Einzahlungen der Reichscasse auf die in den Jahren 1873/74 gemachten Auslagen ..... Crt.ℳ	864.10
" Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 ..... "	42,443. 2
Crt.ℳ	43,307.12

52.

Entenwärders u. w. d. a.

Credit.

Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 ..... Crt.ℳ	2,389. 2
(Die im Voraus nicht zu veranschlagenden Ausgaben für die Expropriation des Entenwärders u. w. d. a. sind durch Senats- und Bürgerschluß vom 25. April, 28. Mai, 16. Juni 1862 auf Ueberschüsse früherer Jahresabrechnungen angewiesen.)	

53.

zur Straße An der Koppel.

Credit.

Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 ..... Crt.ℳ	1,689.13

54.

des Geest-Stammsiels.

Credit.

Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 ..... Crt.ℳ	92,174. 4½

Debitores.

№ 55–57.

№

Deficit der Stadt-Wasserkunst

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 51) .... Crt. ℔	234,716. 6
Crt. ℔	234,716. 6

№

Diverse Debitores für

Debent.

An Diverse Creditores für Hypothekpöste auf Namen des Aerars .. Crt. ℔	1,873,531.12½

№

Staats-Budget

Debet

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 auf Art. 66 bis 132 .... Crt. ℔	17,916,881. 5
Crt. ℔	17,916,881. 5

Creditores.

№ 58.

№

Rückstands-Conto

Debet.

An Rückstands-Conto von 1872:		
Demselben ist beim Abschluß des Conto gutgeschrieben:		
Der Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes des Jahres 1872 .... Crt. ℔	492.—	
Der Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes der Jahre vor 1872 .... „	2,427. 2	
Crt. ℔		2,919. 2
„ **Staatshaushalts-Abrechnung für 1873:**		
Derselben sind gutgeschrieben:		
für veranschlagte Einnahme-Rückstände des Jahres 1873 .... „		11,120. 3
„ **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874 .... „		218,931. 1
Crt. ℔		232,970. 6

Debitores.

№ 55–57.

55.

im Jahre 1869.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874 .... Crt.ℛ	158.12
" Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	234,557.10
Crt.ℛ	234,716. 6

56.

Hypothekpöste des Aerars.

	Credunt.
Per Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.ℛ	1,873,531.12½

57.

für 1874.

	Credit.
Per Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874 auf Art. 1 bis 65 .... Crt.ℛ	16,727,943. 1
" Bilanz (Pag. CXL):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	1,188,938. 4
Crt.ℛ	17,916,881. 5

Creditores.

№ 58.

58.

von 1873.

	Credit.
Per Rückstands-Conto von 1872:	
Dasselbe ist beim Abschluß des Conto belastet:	
mit dem Anschlag des verbleibenden Ausgabe-Rückstandes des Jahres 1872 .... Crt.ℛ 52,383. 5	
mit dem Anschlag des verbleibenden Ausgabe-Rückstandes der Jahre vor 1872............ " 22,671.—	
Crt.ℛ	75,054. 5
" Staatshaushalts-Abrechnung für 1873:	
Dieselbe ist belastet:	
für veranschlagte Ausgabe-Rückstände des Jahres 1873 ..... "	157,916. 1
Crt.ℛ	232,970. 6

Creditores.

№ 59.

№

Ueberschüsse früherer

mit Unter=

Debent.

An Einrichtung einer sympathetischen Uhr u. w. d. a.:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 14. Sept./7. Oct. 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 68 .... Crt. ℔	7,000.—
„ Pflasterung des Grünendeichs:	
In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 9./21. Jan. 1874,	
Entnahme der Gesammtkosten .... „	5,164. 6
„ Anlagen am Alsterglacis und Alsterufer:	
In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 15. Oct. 1873 25. Febr. 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 80 .... „	20,000.—
„ Herstellung einer Leuchtbaake nebst einem Uferwerke bei Finkenwärder:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 2. Febr./4. März 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 81 .... „	14,000.—
„ Ankauf der Grundstücke von Maack und Müller auf Groß=Ericus:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses v. 25. Febr./15. April 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 82 .... „	115,000.—
„ Unterstützungen in Folge Regulirung des Vorgesch und der Vorsetzen:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 27. April/6. Mai 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 83 .... „	4,000.—
„ Erbauung eines Lootsschooners:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 27. April/6. Mai 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 84 .... „	60,000.—
„ Vergrößerung des Volksschulhauses in der Taubenstraße:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 22. April/13. Mai 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 85 .... „	25,800.—
„ Straßen= und Canalanlage in der Nähe der Barmbecker Filial=Gas=Anstalt:	
In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 13./27. Mai 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 86 .... „	77,000.—
„ Errichtung eines Leichenhauses für das Werk= und Armenhaus:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 22. Mai/10. Juni 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 87 .... „	9,600.—
„ Erbauung einer Turnhalle:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 22. Juni/8. Juli 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 88 .... „	16,000.—
„ Errichtung einer Lazarethbaracke in Cuxhaven:	
In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 21./30. Sept. 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 89 .... „	44,500.—
„ Bauliche Veränderungen auf dem Schlachtviehmarkt:	
In Gemäßheit Senats= u. Bürgerschlusses vom 12. Oct./4. Nov. 1874,	
Noch nicht abgeschlossen, vide № 90 .... „	11,700.—
Transport...... Crt. ℔	409,764. 6

Creditores.

№ 59.

59.

Jahres=Abrechnungen

Anlagen a bis g.

	Credunt.
Per Saldo ultimo December 1873, vorbehältlich des darauf angewiesenen Ausfalls der Jahresrechnung für 1874 und der Ausgaben für Expropriation wegen des Entenwärders, vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 57). . Crt.ℳ	4,923,457. 7
" **Verbreiterung der Dammthorstraße an der Ecke des Gänsemarktes:**	
Der im Jahre 1874 eingegangene Beitrag zur Straßenverbreiterung "	4,337.12
" **Neubau der Schaarthorsbrücke u. w. d. a.:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage a "	30,281. 8
" **Fernerer Zuschuß zur Kunsthalle:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage b "	4,523. 8
" **Neubau eines Schulhauses auf der Veddel:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage c "	1,683. 1
" **General=Gesundheits=Commission:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage d "	85,328.15
" **Erbauung eines Polizeiwachgebäudes auf der Uhlenhorst:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage e "	374.12
" **Entwässerung des Werk= und Armenhauses:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage f "	119. 4
" **Ausdehnung der Zoll= und Accisellinie u. w. d. a.:**	
Rück=Uebertrag des nicht verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage g "	39. 2
" **Staatshaushalts=Abrechnung für 1873:**	
Ueberschuß des Jahres 1873. . . . . "	2,271,384.14½
Transport. . . . . . Crt.ℳ	7,321,530. 3½

Creditores.

№ 59.

Fortsetzung

Ueberschüsse früherer

Debent.

An Transport .... Crt. ℔	409,764. 6
„ **Erbauung zweier Schulhäuser am Kehrwieder und Sandthorquai:** In Gemäßheit Senats- u. Bürgerschlusses vom 16. Sept./2. Dec. 1874, Noch nicht abgeschlossen, vide № 91 .... „	290,500.—
„ **Rückstands-Conto von 1872:** Zur Saldirung dieses Conto's, vide Pag. CXXI .... „	75,447. 2½
„ **Bilanz** (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874, vorbehältlich des darauf angewiesenen Ausfalls der Jahresrechnung für 1875 und der Ausgaben für Expropriation wegen des Entenwärders .... „	6,545,818.11
Crt. ℔	7,321,530. 3½

Unter-

Neubau der

Debet.

An Cassa: Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	750.—
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:** Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's .... „	30,281. 8
Crt. ℔	31,031. 8

Unter-

Fernerer Zuschuß

Debet.

An Cassa: Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	1,145. 2
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:** Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's .... „	4,523. 8
Crt. ℔	5,668.10

Unter-

Neubau eines Schulhauses

Debet.

An Cassa: Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	206. 4
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:** Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's .... „	1,683. 1
Crt. ℔	1,889. 5

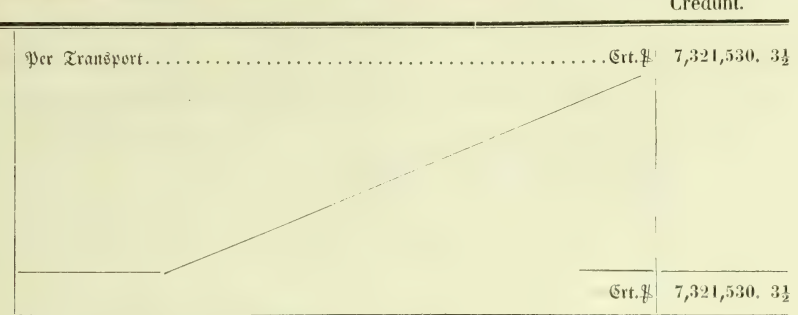
von № 59.

Creditores.

Jahres-Abrechnungen.

№ 59.

		Credunt.
Per Transport	Crt.ℳ	7,321,530. 3½



	Crt.ℳ	7,321,530. 3½

Anlage a.

Schaarthorsbrücke u. w. d. a.

		Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 60)	Crt.ℳ	15,226. 6
" Cassa:		
Einnahme im Jahre 1874:		
Kaufpreis für den in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 13. Februar/6. Mai 1874 verkauften Platz beim alten Waisenhause ℳ 16,866.14	"	14,055. 2
Beitrag zur Straßenverbreiterung	"	1,750.—
	Crt.ℳ	31,031. 8

Anlage b.

zur Kunsthalle.

		Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 61)	Crt.ℳ	5,668.10
	Crt.ℳ	5,668.10

Anlage c.

auf der Veddel.

		Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 65)	Crt.ℳ	1,889. 5
	Crt.ℳ	1,889. 5

Creditores.

№ 59.

Ueberschüsse früherer

Unter-

General-

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℛ	143. 7
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:**		
Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's	„	85,328.15
	Crt. ℛ	85,472. 6

Unter-

Erbauung eines Polizeiwachgebäudes

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℛ	890.—
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:**		
Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's	„	374.12
	Crt. ℛ	1,264.12

Unter-

Entwässerung des Werk-

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℛ	2,181. 5
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:**		
Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's	„	119. 4
	Crt. ℛ	2,300. 9

Unter-

Ausdehnung der Zoll-

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℛ	50,023. 6
„ **Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:**		
Rück-Uebertrag beim Abschluß des gegenwärtigen Conto's	„	39. 2
	Crt. ℛ	50,062. 8

Jahres-Abrechnungen.

Creditores.

№ 59.

Anlage d.

Gesundheits-Commission.

Credit.

Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 67)	Crt. ℔	85,472. 6
	Crt. ℔	85,472. 6

Anlage e.

auf der Uhlenhorst.

Credit.

Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 71)	Crt. ℔	1,264.12
	Crt. ℔	1,264.12

Anlage f.

und Armenhauses.

Credit.

Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 80)	Crt. ℔	2,300. 9
	Crt. ℔	2,300. 9

Anlage g.

und Accifelinie u. w. d. a.

Credit.

Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 85)	Crt. ℔	48,562. 8
" Begrenzung des Hamburgischen Freihafengebiets: Für Terrain zum Bau des Nebenzollamts in Billwärder a. d. Bille	"	1,500.—
	Crt. ℔	50,062. 8

Creditores.

№ 60–63.

№

Ankauf von Cölln Erbe

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874	Crt. ℛ	44,262.11

№

Ankauf von Eschermann Grundstück

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874	Crt. ℛ	85,213. 1
	Crt. ℛ	85,213. 1

№

Verbreiterung der

Debet.

An Cassa: Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℛ	1,992. 9
" Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874	"	1,731. 4
	Crt. ℛ	3,723.13

№

Außerordentliche Ausgaben

Debent.

An Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874	Crt. ℛ	130,393.—½

Creditores.

№ 60-63.

60.

am Orde des Brodschrangen.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 58) ....Crt.⅌	44,262.11

61.

in der Düsternstraße.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 59) ....Crt.⅌	84,219. 5
" **Cassa:** Einnahme im Jahre 1874: Beiträge zur Straßenverbreiterung .... "	993.12
Crt.⅌	85,213. 1

62.

Amelungstraße.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 62) ....Crt.⅌	2,385. 6
" **Cassa:** Einnahme im Jahre 1874: Beiträge zur Straßenverbreiterung .... "	1,338. 7
Crt.⅌	3,723.13

63.

durch die Kriegsverhältnisse.

	Credunt.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 63) ....Crt.⅌	130,393.—½

Creditores.

№ 64–67.

№

Errichtung einer öffentlichen

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt. ₰	77. 5½

№

Bau der

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ₰	8,066. 6
" Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	2,615. 1
Crt. ₰	10,681. 7

№

Commission zur Feststellung einer Vorlage für ein

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ₰	150.—
" Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	1,249.11
Crt. ₰	1,399.11

№

Commission

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt. ₰	10,000.—

Creditores.

№ 64–67.

64.

Volksschule in Eimsbüttel.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 64) .... Crt.ℳ	77. 5½

65.

Oberhafenbrücke.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 66) .... Crt.ℳ	10,681. 7
Crt.ℳ	10,681. 7

66.

Denkmal für die 1870/71 gefallenen Hamb. Staatsangehörigen.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 68) .... Crt.ℳ	1,399.11
Crt.ℳ	1,399.11

67.

für den Rathhausbau.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 69) .... Crt.ℳ	10,000.—

Creditores.

№ 68-71.

№

Einrichtung einer

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	101.10
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	11,947.13
	Crt.ℳ	12,049. 7

№

Errichtung von fünf neuen

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	87. 9½
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	982.13½
	Crt.ℳ	1,070. 7

№

Ankauf des vormals Cramer'schen

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	31,300.13
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	51,333. 4
	Crt.ℳ	82,634. 1

№

Ankauf von Dr. Mönckeberg

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	61,975. 8½
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	27,792.11
	Crt.ℳ	89,768. 3½

Creditores. № 68–71.

68.
sympathetischen Uhr u. w. d. a.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 70) ....Crt.ℳ	5,049. 7
" Ueberschüsse früherer Jahres=Abrechnungen:	
Die durch Senats= und Bürgerschluß vom 14. Sept./7. Oct. 1874 aus denselben bewilligten .... "	7,000.—
(Außerdem aus Unvorhergesehenen Ausgaben 1873 Crt.ℳ 2,525.—)	
Crt.ℳ	12,049. 7

69.
Leuchtfeuern auf der Unterelbe.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 72) ....Crt.ℳ	1,070. 7
Crt.ℳ	1,070. 7

70.
Erbes an der Bleichenbrücke.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 73) ....Crt.ℳ	82,634. 1
Crt.ℳ	82,634. 1

71.
Grundstück am Kehrwieder.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 74) ....Crt.ℳ	89,768. 3½
Crt.ℳ	89,768. 3½

Creditores.

№ 72–75.

№

Betheiligung an der

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ₰	5,250.—
„ **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	9,150. 5
	Crt. ₰	14,400. 5

№

Massive Brücke über den

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ₰	54,616. 2
„ **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	1,683.14
	Crt. ₰	56,300.—

№

Asphaltirung der Straße

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	Crt. ₰	4,710. 2

№

Verbesserung der Sielpump-Anlage

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	Crt. ₰	15,000.—

Creditores.
№ 72–75.

72.

Wiener Weltausstellung.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 75) .... Crt.$	14,400. 5
Crt.$	14,400. 5

73.

Kammercanal in der Banksstraße.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 76) .... Crt.$	56,300.—
Crt.$	56,300.—

74.

an der Bleichenbrücke.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 77) .... Crt.$	4,710. 2

75.

im Hammerbrook.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 78) .... Crt.$	15,000.—

Creditores.

№ 76–79.

№

Erbauung eines Schweineschuppens

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	11,722.10
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	3,286.14
Crt. ℔	15,009. 8

№

Erbauung einer Landungstreppe u. w. d. a.

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	52,427,15
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	17,572. 1
Crt. ℔	70,000.—

№

Regulirung des

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	31,498.11
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	764,157.13
Crt. ℔	795,656. 8

№

Denkmal zu Ehren der im Deutsch-Französischen Kriege

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe im Jahre 1874 .... Crt. ℔	8,815.—
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... "	116,185.—
Crt. ℔	125,000.—

Creditores.

№ 76–79.

76.

auf dem Viehhofe.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 79) ....Crt.ℳ	15,009. 8
Crt.ℳ	15,009. 8

77.

zwischen der Winser- und Wandrahmsbrücke.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 81) ....Crt.ℳ	70,000.—
Crt.ℳ	70,000.—

78.

Steinwärder.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 82) ....Crt.ℳ	661,256. 8
„ Cassa:	
Einnahme im Jahre 1874:	
Auf die an J. F. Nagel verkauften Plätze .... „	105,000.—
Zinsen .... „	29,400.—
Crt.ℳ	795,656. 8

79.

von 1870/71 gefallenen Hamb. Staatsangehörigen.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 84) ....Crt.ℳ	125,000.—
Crt.ℳ	125,000.—

Creditores.

№ 80-83.

№

Anlagen am Alsterglacis

Debent.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	5,587. 1
„ Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	14,412.15
	Crt.ℳ	20,000.—

№

Herstellung einer Leuchtbaake nebst

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	13,728.10
„ Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	271. 6
	Crt.ℳ	14,000.—

№

Ankauf der Grundstücke von Maack

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	84,333. 6
„ Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	30,691.10
	Crt.ℳ	115,025.—

№

Unterstützungen in Folge Regulirung

Debent.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.ℳ	3,140.—
„ Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	„	860.—
	Crt.ℳ	4,000.—

Creditores.

№ 80-83.

80.

und Alsterufer.

	Credunt.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 15. Oct. 1873/25. Febr. 1874 aus denselben bewilligten .... Crt.ℳ	20,000.—
Crt.ℳ	20,000.—

81.

einem Uferwerke bei Finkenwärder.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 2. Febr./4. März 1874 aus denselben bewilligten .... Crt.ℳ	14,000.—
Crt.ℳ	14,000.—

82.

und Müller auf Groß-Ericus.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 25. Febr./15. April 1874 aus denselben bewilligten .... Crt.ℳ	115,000.—
„ Cassa: Einnahme im Jahre 1874 für überlassene Pflanzen von Maack Grundstück .... „	25.—
Crt.ℳ	115,025.—

83.

des Borgesch und der Vorsetzen.

	Credunt.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 27. April/6. Mai 1874 aus denselben bewilligten .... Crt.ℳ	4,000.—
Crt.ℳ	4,000.—

Creditores.

№ 84–86.

№

Erbauung eines

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.₰	19,999.—
„ **Bilanz (Pag. CXXXIX):**		
Saldo ultimo December 1874	„	40,001.—
	Crt.₰	60,000.—

№

Vergrößerung des Volksschulhauses

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.₰	11,396. 8
„ **Bilanz (Pag. CXXXIX):**		
Saldo ultimo December 1874	„	14,403. 8
	Crt.₰	25,800.—

№

Straßen- und Canalanlage in der Nähe

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.₰	256,034.11
„ **Bilanz (Pag. CXXXIX):**		
Saldo ultimo December 1874	„	25,374. 5
	Crt.₰	281,409.—

84.

Lootsschooners.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 27. April/6. Mai 1874 aus denselben bewilligten .... Crt. ℔	60,000.—
Crt. ℔	60,000.—

85.

in der Taubenstraße.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 22. April/13. Mai 1874 aus denselben bewilligten .... Crt. ℔	25,800.—
Crt. ℔	25,800.—

86.

der Barmbecker Filial-Gas-Anstalt.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 13./27. Mai 1874 aus denselben bewilligten .... Crt. ℔	77,000.—
" **Ausdehnung der Gas-Anstalt:** Die in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 13./27. Mai 1874 diesem Conto zu entnehmenden .... "	200,000.—
" **Bauplätze:** Für Areal der auf der Grove'schen Grenze gemeinschaftlich anzulegenden Straße (vide Senatsantrag № 62 vom 13. Mai 1874) ..... "	4,409.—
Crt. ℔	281,409.—

Creditores.

№ 87–90.

№

Errichtung eines Leichenhauses

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.₰	2,123. 3
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	7,476.13
	Crt.₰	9,600.—

№

Erbauung einer

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	Crt.₰	16,000.—

№

Errichtung einer

Debet.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt.₰	4,000.—
" **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	"	40,500.—
	Crt.₰	44,500.—

№

Bauliche Veränderungen

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874	Crt.₰	11,700.—

Creditores.

№ 87–90.

87.

für das Werk- und Armenhaus.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 22. Mai/10. Juni 1874 aus denselben bewilligten ....Crt.ℳ	9,600.—
Crt.ℳ	9,600.—

88.

Turnhalle.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 22. Juni/8. Juli 1874 aus denselben bewilligten ....Crt.ℳ	16,000.—

89.

Lazarethbaracke in Cuxhaven.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 21./30. September 1874 aus denselben bewilligten ....Crt.ℳ	44,500.—
Crt.ℳ	44,500.—

90.

auf dem Schlachtviehmarkt.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen: Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 12. Oct./4. Nov. 1874 aus denselben bewilligten ....Crt.ℳ	11,700.—

Creditores.

№ 91. 92.

№

Erbauung zweier Schulhäuser

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.₰	290,500.—

№

Bau-

Debent.

An Straßen- und Canalanlage in der Nähe der Barmbecker Filial-Gas-Anstalt:			
Für Areal der auf der Grove'schen Grenze gemeinschaftlich anzulegenden Straße (vide Senatsantrag № 62 vom 13. Mai 1874) ...... Crt.₰			4,409.—
„ Cassa:			
Ausgabe im Jahre 1874:			
Für Aptirungskosten folgender Bauplätze:			
an der Rosen-, Süd-, Stern-, Ludwig- und Lagerstraße .... Crt.₰		98.10	
an der Jäger- und Wilhelminenstraße ...... „		702. 3	
an der Schröderstiftstraße, Grindelallee und zweitem Durchschnitt .... „		5,080. 4	
an der Heimhuderstraße .... „		36,863.12	
an der Straßenanlage zwischen Grindelhof und Klosterländereien .... „		39,962.11	
an der Asylstraße bis zur Grabenstraße .... „		4,000. 8	
am Nagelsweg .... „		36,373.—	
Makler-Courtagen und Geometer-Arbeiten ... „		2,247. 8	
		Crt.₰ 125,328. 8	
abzüglich der eingegangenen Beiträge zu den Kosten:			
an der Jäger- und Wilhelminenstraße .... Crt.₰	731.15		
an der Schröderstiftstraße ... „	263.12		
am Schweinemarkt .... „	123.—		
an der Herrenweide......... „	174. 7		
		„ 1,293. 2	
		„	124,035. 6
Zahlung des Rein-Ertrags verkauften Staats-Grundeigenthums an die Allgemeine Amortisations-Casse .... „			353,285. 2½
„ Bilanz (Pag. CXXXIX):			
Saldo ultimo December 1874:			
Für verwendete, noch nicht verausgabte Kosten der Erwerbung, Aptirung und Werth-Erhöhung von zu verkaufendem Staats-Grundeigenthum .... „			110,365.—
Crt.₰			592,094. 8½

91. **Creditores.**

am Kehrwieder und Sandthorquai. № 91. 92.

	Credit.
Per Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen:	
Die durch Senats- und Bürgerschluß vom 16. Sept./2. Dec. 1874 aus denselben bewilligten .... Crt.ℳ	290,500.—

92.

plätze.

		Credunt.
Per Saldo ultimo December 1873:		
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 86) .... Crt.ℳ		120,318. 3
" **Cassa:**		
Einnahme im Jahre 1874:		
Für Bauplätze:		
am Durchschnitt .... Crt.ℳ	9,416.10	
an der Heimhuderstraße .... "	403,666.11	
" " Bundesstraße .... "	16,276. 6½	
" " Asyl- und Grabenstraße .... "	4,666.11	
" " 1ste Bernhard- und Hafenstraße ... "	30,999.15	
" " Baustraße und Bürgerweide .... "	1,750.—	
" " Angerstraße .... "	5,000.—	
	"	471,776. 5½
Crt.ℳ		592,094. 8½

Creditores.

№ 93.

№

Sielbeitrags-

mit Unter-

Debet.

An Cassa:		
Von den veranschlagten Ausgabe-Rückständen des Jahres 1872 (vide Anlage № 87 zur Bilanz per ultimo 1873)	Crt.ℳ 30,616. 2	
wurden weniger verausgabt . . . Crt.ℳ 2,862.11		
und blieben ult. 1873 rückständig „ 1,700.—	„ 4,562.11	
Ausgabe im Jahre 1873		Crt.ℳ 26,053. 7
Die im Jahre 1873 auf diese Casse angewiesenen Siel-Anlagen sind veranschlagt (vide Unter-Anlage)	Crt.ℳ 128,975.10	
Ultimo 1873 blieben rückständig	„ 45,361. 9	
Ausgabe im Jahre 1873		„ 83,614. 1
„ **Saldo auf 1874**		„ 157,174. 3
		Crt.ℳ 266,841.11
An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874:		
von den wie oben rückständigen	Crt.ℳ 1,700.—	
und	„ 45,361. 9	
	Crt.ℳ 47,061. 9	
blieben ultimo 1874 unbezahlt	„ 8,526. 2	
	Crt.ℳ 38,535. 7	
Für im Jahre 1874 auf diese Casse angewiesene Sielbauten	„ 81,937. 5	
		Crt.ℳ 120,472.12
„ **Bilanz** (Pag. CXXXIX):		
Saldo ultimo December 1874		„ 103,473.—
		Crt.ℳ 223,945.12

93. **Creditores.**

Casse

Anlage. № 93.

			Credit.
Per Saldo von 1872:			
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 87) .... Crt.ℳ			199,567.12
" **Cassa:**			
Für im Jahre 1872 berechnete Beiträge waren ultimo 1872 rückständig (vide Anlage № 87 zur Bilanz per ultimo 1873)		Crt.ℳ 6,027. 6	
Für in den Jahren 1871 und früher berechnete Beiträge waren ultimo 1872 rückständig (vide ebendaselbst)		" 6,335.14	
		Crt.ℳ 12,363. 4	
Im Jahre 1873 wurden hiervon in Sielsteuer verwandelt	Crt.ℳ 293.—		
Ultimo 1873 blieben rückständig ..	" 4,909. 9		
		" 5,202. 9	
Einnahme im Jahre 1873			" 7,160.11
Beiträge für 1873		Crt.ℳ 52,141.11	
Ultimo 1873 blieben rückständig		" 6,853. 7	
Einnahme im Jahre 1873			" 45,288. 4
Sielsteuer:			
Von der im Jahre 1872 berechneten Sielsteuer blieben ultimo 1872 rückständig (vide Anlage № 87 zur Bilanz per ultimo 1873)		Crt.ℳ 2,368.13	
Von der im Jahre 1871 berechneten Sielsteuer blieben ultimo 1872 rückständig (vide ebendaselbst)		" 149.—	
		Crt.ℳ 2,517.13	
Ultimo 1873 blieben rückständig		" 32.—	
		Crt.ℳ 2,485.13	
Sielsteuer für 1873	Crt.ℳ 14,411.13		
Ultimo 1873 blieben rückständig.	" 2,072.10		
		" 12,339. 3	
Einnahme im Jahre 1873			" 14,825.—
		Crt.ℳ	266,841.11
Per Saldo ultimo 1873 .... Crt.ℳ			157,174. 3
" **Cassa:**			
Einnahme im Jahre 1874:			
von den wie oben rückständigen Crt.ℳ 4,909. 9 ...		Crt.ℳ 1,599. 9	
" " " " " " 6,853. 7 ...		" 5,908.14	
die wie oben rückständigen		" 32.—	
von den wie oben rückständigen Crt.ℳ 2,072.10 ..		" 2,055.10	
Beiträge pro 1874		" 43,848. 8	
Sielsteuer pro 1874		" 13,327.—	
			" 66,771. 9
		Crt.ℳ	223,945.12

Creditores. Unter-

№ 94. 95.

Sielbeitrags-

Abrechnung über

Am 1. Januar 1873 betrugen			
die rückständigen Sielbeiträge		Crt.ℳ 12,363. 4	
die rückständige Sielsteuer		= 2,517.13	
und der Credit-Saldo der Sielbeitrags-Casse		= 199,567.12	
		Crt.ℳ 214,448.13	
abzüglich der rückständigen Ausgaben		= 30,616. 2	
Saldo, vide Unter-Anlage zu № 87 der Bilanz per ultimo December 1873			Crt.ℳ 183,832.11
Von den rückständigen Sielbeiträgen wurden in Sielsteuer verwandelt			= 293.—
			Crt.ℳ 183,539.11
Von den veranschlagten Ausgaben wurden weniger verausgabt			= 2,862.11
Von den wie oben rückständigen Ausgaben		Crt.ℳ 30,616. 2	
sind im Jahre 1873 bezahlt	Crt.ℳ 26,053. 7		
wurden, wie oben, weniger verausgabt	= 2,862.11		
		= 28,916. 2	
und blieben ultimo 1873 rückständig			= 1,700.—
Beiträge für 1873			= 52,141.11
Sielsteuer für 1873			= 14,411.13
			Crt.ℳ 254,655.14

Davon sind zu nachstehenden Sielanlagen disponirt:	Ausgabe bis ult. 1873.	Rückstand.	Total.	
Verlängerung der Carlstraße	Crt.ℳ 774. 8	Crt.ℳ —.—	Crt.ℳ 774. 8	
Brüderstraße und großer Trampgang	= 2,411. 7	= 588. 9	= 3,000.—	
Großer Trampgang	= 1,862. 4	= 337.12	= 2,200.—	
Transport	Crt.ℳ 5,048. 3	Crt.ℳ 926. 5	Crt.ℳ 5,974. 8	Crt.ℳ 254,655.14

№

Reichs-Hauptcasse

Debet.

An Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874 Crt.ℳ	532. 5½

№

Cassen-Deposita

Debent.

An Bilanz (Pag. CXXXIX): Saldo ultimo December 1874 Crt.ℳ	313,545. 7½
Crt.ℳ	313,545. 7½

Anlage.

Conto.

das Jahr 1873.

Creditores.

№ 94. 95.

	Ausgabe bis ult. 1873.	Rückstand.	Total.	
Transport	Crt.℔ 5,048. 3	Crt.℔ 926. 5	Crt.℔ 5,974. 8	Crt.℔ 254,655.14
Werstraße und großer Trampgang	„ —.—	„ 60.—	„ 60.—	
Zwischen Grindelhof und Oberstraße	„ 35,719.15	„ 19,480. 1	„ 55,200.—	
Alter Wandrahm	„ 3,057.14	„ 442. 2	„ 3,500.—	
Grüner Deich	„ 22,383.14	„ 2,116. 2	„ 24,500.—	
Schulweg	„ —.—	„ 22,000.—	„ 22,000.—	
Für Haussiele	„ 17,404. 3	„ 336.15	„ 17,741. 2	
	Crt.℔ 83,614. 1	Crt.℔ 45,361. 9	Crt.℔ 128,975.10	
Straße zwischen Werstraße und Trampgang (Rückstand von 1868)	„ —.—	„ 1,700.—	„ 1,700.—	
Ausgabe bis ultimo 1873	Crt.℔ 83,614. 1			
Rückstand		Crt.℔ 47,061. 9		
Ausgabe incl. Rückstand				„ 130,675.10
Saldo ultimo December 1873				Crt.℔ 123,980. 4

und zwar:

Rückständige Sielbeiträge	Crt.℔ 11,763.—
„ Sielsteuer	„ 2,104.10
Credit-Saldo der Sielbeitrags-Casse	„ 157,174. 3
	Crt.℔ 171,041.13
Abzüglich der rückständigen Ausgaben	„ 47,061. 9
	Crt.℔ 123,980. 4

94.

in Berlin.

	Credit.
Per Reichhaushalts-Etat:	
Guthaben derselben laut Monats-Abrechnung pro December 1874 . . Crt.℔	532. 5½

95.

verschiedener Verwaltungen.

	Credunt.
Per Cassa:	
Actuariat des Erbschaftsamtes Crt.℔	139,833. 5
Pensionscassen-Deputation „	76,696. 3
Deputation für Handel und Schiffahrt „	25,169.15
1ste Section der Bau-Deputation (Feuerschaden der Fuhlsbütteler Mühle) „	21,605. 1
Lombard-Verwaltung „	20,750. 8
Executions-Büreau „	5,965.11
Cuxhavener Lootsen-Wittwen- und Invaliden-Casse „	5,135.—½
Fabrik des Zucht- und Spinnhauses „	4,869.10
Verwaltung des Werk- und Armenhauses „	4,772. 5
Steuer-Deputation „	4,453.13
Civilstands-Amt „	2,000.—
Section für die Schulen des Johanneums „	1,294.—
Kanzlei des Niedergerichts „	1,000.—
Crt.℔	313,545. 7½

Creditores

№ 96. 97.

№

Temporaire

Debent.

An Bilanz (Pag. CXXXIX):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt.℔	4,590,132. 5

№

Hamburgische 5 pCt.

mit Unter=

Debet.

An Vermehrung der Maschinenkraft der Stadtwasserkunst:	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage a........ Crt.℔	652,993. 1
= **Neubau der Brooksbrücke u. w. d. a.:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage b........ =	308,165. 2
= **Fünfte Maschine der Stadtwasserkunst:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage c........ =	489,362. 2½
= **Zuwerfung der Wallgräben bei der Lübecker Eisenbahn u. w. d. a.:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage d........ =	94,988. 2
= **Straßenverbindung zwischen der Langenreihe und der Barcastraße:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage e........ =	17,998. 2
= **Beihülfe zum Schulbau in Bergedorf:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage f. .... =	31,000.—
= **Ankauf eines Platzes zum Bau eines zweiten Schulhauses im Billwärder Ausschlag:**	
Uebertrag des verwendeten Betrags, vide Unter=Anlage g........ =	30,698.12
= **Bilanz** (Pag. CXLI):	
Saldo ultimo December 1874 .... =	5,488,868. 7
Crt.℔	7,114,073.12½

Unter=

Vermehrung der Maschinenkraft

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 4) .... Crt.℔	649,547.13
= **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 25. Aug./6. Dec. 1865 =	3,445. 4
Crt.℔	652,993. 1

Creditores.

№ 96. 97.

96.

Anleihen.

	Credunt.
Per Cassa: Für auf Grund verschiedener Senats= und Bürgerschlüsse contrahirte temporaire Anleihen .... Crt.ℳ	4,590,132. 5

97.

Staats=Anleihe von 1870.

Anlagen a. bis g.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 90) .... Crt.ℳ	7,114,073.12½
Crt.ℳ	7,114,073.12½

Anlage a.

der Stadtwasserkunst.

	Credit.
Per Hamburgische 5 pCt. Staats=Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 25. August/6. December 1865 aus derselben entnommen .... Crt.ℳ	652,993. 1
Crt.ℳ	652,993. 1

Creditores.

№ 97.

Hamburgische 5 pCt.

Unter=

Neubau der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 10) .... Crt. ℔	308,165. 2

Unter=

Fünfte Maschine

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 16) .... Crt. ℔	487,822.11½
= **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 10. März/23. Juni 1869 und 10. Mai/5. Juli 1871 .... =	1,539. 7
Crt. ℔	489,362. 2½

Unter=

Zuwerfung der Stadtgräben bei der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 26) .... Crt. ℔	83,655.14
= **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 19. April/10. Juli/6./18. September 1872 .... =	11,332. 4
Crt. ℔	94,988. 2

Unter=

Straßenverbindung zwischen der

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 29) .... Crt. ℔	2,181. 3
= **Cassa:**	
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 6./18. Sept. 1872.... =	15,816.15
Crt. ℔	17,998. 2

Creditores.

№ 97.

Staats=Anleihe von 1870.

Anlage b.

Brooksbrücke u. w. d. a.

Credit.

Per Hamburgische 5 pCt. Staats=Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 26. August/23. September 1868 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	308,165. 2

Anlage c.

der Stadtwasserkunst.

Credit.

Per Hamburgische 5 pCt. Staats=Anleihe von 1870: In Gemäßheit der Senats= und Bürgerschlüsse vom 10. März/23. Juni 1869 und 10. Mai/5. Juli 1871 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	489,362 2¼
Crt. ℔	489,362. 2¼

Anlage d.

Lübecker Eisenbahn u. w. d. a.

Credit.

Per Hamburgische 5 pCt. Staats=Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 19. April/10. Juli/6./18. Sept. 1872 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	94,988. 2
Crt. ℔	94,988. 2

Anlage e.

Langenreihe und der Barcastraße.

Credit.

Per Hamburgische 5 pCt. Staats=Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 6./18. September 1872 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	17,998. 2
Crt. ℔	17,998. 2

Creditores.

№ 98. 99.

Hamburgische 5 pCt.

Unter=

Beihülfe zum Schulbau

Debet.

An Saldo ultimo December 1873:	
vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 42) .... Crt. ℔	16,550.—
" Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 27. Juni/4. Juli 1873 "	14,450.—
Crt. ℔	31,000.—

Unter=

Ankauf eines Platzes zum Bau eines

Debet.

An Cassa:	
Ausgabe in Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 19. November 1873/11. März 1874 .... Crt. ℔	30,698.12

№

Hamburgische 4½ pCt.

Debet.

An Bilanz (Pag. CXLI):	
Saldo ultimo December 1874 .... Crt. ℔	5,000,000.—

№

Verzinsung und Tilgung der Hamburgischen

Debet.

An Cassa:		
Für eingelieferte Coupons der Hamburgischen Eisenbahn=Staats=Anleihe von 1868:		
im Jahre 1874 verfallene .... Crt. ℔	1,121,287. 8	
in den früheren Jahren verfallene .... "	1,181. 4	
Crt. ℔		1,122,468.12
" Bilanz (Pag. CXLI):		
Saldo ultimo December 1874 .... "		5,113. 2
Crt. ℔		1,127,581.14

Creditores.

Staats-Anleihe von 1870.

№ 98. 99.

Anlage f.

in Bergedorf.

	Credit.
Per Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 27. Juni/4. Juli 1873 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	31,000.—
Crt. ℔	31,000.—

Anlage g.

zweiten Schulhauses im Billwärder Ausschlag.

	Credit.
Per Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870: In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 19. Nov. 1873/11. März 1874 aus derselben entnommen .... Crt. ℔	30,698.12

98.

Staats-Anleihe von 1873.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 91) .... Crt. ℔	5,000,000.—

99.

Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868.

	Credit.
Per Saldo ultimo December 1873: vide Bilanz zur Abrechnung für 1872 (Anlage № 92) .... Crt. ℔	2,581.14
" Cassa: Zinsen von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft für von Hamburg übernommene 10 Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen derselben für 1 Jahr à $4\frac{1}{2}$ pCt. p. A. .... "	1,125,000.—
Crt. ℔	1,127,581.14

Creditores.

№ 101–103.

№

Reparaturen an den Hochbauten

Debent.

An Cassa:		
Ausgabe im Jahre 1874	Crt. ℔	670.10
» **Bilanz** (Pag. CXLI):		
Saldo ultimo December 1874	»	61,829. 6
	Crt. ℔	62,500.—

№

Terrainregulirungen am Eilbeckcanal

Debent.

An Bilanz (Pag. CXLI):		
Saldo ultimo December 1874	Crt. ℔	24,408.14

№

Kriegskosten-

Debet.

An Bilanz (Pag. CXLI):		
Saldo ultimo December 1874	Crt. ℔	2,423,677. 8

№

Diverse Creditores für Hypothekpöste

Debent.

An Bilanz (Pag. CXLI):		
Saldo ultimo December 1874	Crt. ℔	1,873,531.12½

Creditores. № 101-103.

100.

der Grasbrook-Gaswerke.

	Credunt.
Per Cassa: Einnahme im Jahre 1874 ..... Crt.ℳ	62,500.—
Crt.ℳ	62,500.—

101.

und Kuhmühlenteich.

	Credunt.
Per Cassa: Einnahme im Jahre 1874 ..... Crt.ℳ	24,408.14

102.

Entschädigung.

	Credit.
Per Cassa: Einnahme auf den Hamb. Antheil ..... Crt.ℳ	2,423,677. 8

103.

auf Namen des Aerars.

	Credunt.
Per Diverse Debitores für Hypothekpöste des Aerars ..... Crt.ℳ	1,873,531.12½



Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 79. **Hamburg, den 9. Juli 1875.**

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

Der Senat erklärt sich mit sämmtlichen Abänderungen, welche die Bürgerschaft an den einzelnen Positionen des diesjährigen Budgets, sei es durch Absetzungen oder Erhöhungen, gemacht hat, — mit Vorbehalt bei späterer Gelegenheit auf einige abgesetzte Pöste zurückzukommen, — einverstanden, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

Zu Art. 66, Honorar der Senats-Mitglieder ꝛc.,

will die Bürgerschaft die Rubrik 4 „Anschlag für Verwendungen bei etwaigen Todesfällen" abgesetzt wissen. Diese Rubrik befindet sich aber in allen bisher der Bürgerschaft vorgelegten und von ihr mitgenehmigten Budgets, ohne je Anstand gefunden zu haben. Schon bei dem allerersten der Bürgerschaft vorgelegten Budget-Entwurf (dem für das Jahr 1860) gab der bürgerschaftliche Budget-Ausschuß in seinem Berichte zu dem fraglichen Posten die folgende Erläuterung:

„die Verwendung bei Todesfällen besteht darin, daß vom Tage
„des Ablebens an gerechnet den Erben der Verstorbenen ein halb-
„jährliches Honorar ausbezahlt wird,"

und darauf hin ist die Position von der Bürgerschaft pure genehmigt. Sie betrug damals Crt.-℔ 10,000 und blieb so bis zum Budget für 1866, wo die Summe auf Crt.-℔ 20,000 erhöht ward, weil kurz vor der Budgetvorlage zwei Senats-Mitglieder verstorben waren und daher in Aussicht genommen werden mußte, daß die Summe von Crt.-℔ 10,000 für 1866 nicht zureichen werde. Die ganze Einrichtung ist eine sehr alte und besteht, so viel sich aus den Kämmerei-Rechnungen ergiebt, wenigstens schon seit dem Jahre 1730. Dieselbe Einrichtung galt auch bei den Oberalten einschließlich des Oberalten-Secretairs. Nach Einführung der neuen Verfassung wurde zwar den Hinterbliebenen der Oberalten Anfangs irrthümlicher Weise nur das Sterbequartal ausbezahlt; als aber die Erben des Herrn Oberalten J. H. Gläser wegen

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

dieser Verkürzung erworbener Rechte reclamirten, wurde nicht nur dieser Reclamation Folge gegeben, sondern auch nachträglich den Erben der seit Einführung der neuen Verfassung verstorbenen Oberalten das volle Semester nachbezahlt, nachdem die deshalb erforderliche Aufwendung vom Bürgerausschuß durch Beschluß vom 4. April 1864 mitbewilligt worden war.

Bei dieser Sachlage kann das auf uraltem Herkommen beruhende Recht der Mitglieder in el de Senatu, respective ihrer Hinterbliebenen, auf Fortbezug eines vollen Semestergehaltes vom Todestage ab gewiß nicht angezweifelt, und die dafür üblichermaßen in das Budget aufgenommene entsprechende Veranschlagung nur in der Ordnung befunden werden. Der Senat ersucht daher die Position wieder herzustellen.

Zu Art. 86, Bau-Deputation, Section für Hochbau und Ingenieurwesen.

Wenn auch der Senat gegen die übrigen zu diesem Artikel verlangten Absetzungen vom diesjährigen Budget nichts einzuwenden hat, so kann er doch mit der Absetzung von ℳ 120 aus Rubrik 95, so unbedeutend auch die Summe ist, sich nicht einverstanden erklären. Diese ℳ 120 bilden eine Einnahme, welche der Heizer und Assistent bei der Entwässerungsmaschine im Hammerbrook (Koop) der zugleich die Aufsicht über die nahebeiliegende Firnißkocherei führt, zu genießen hat. Selbst wenn der Betrieb der Firnißkocherei aufhören sollte, würde ihm diese Einnahme durch anderweitige Erhöhung seiner Besoldung erhalten bleiben müssen. Aber das Aufhören der Firnißkocherei selbst ist eine Sache, auf die der Senat, obwohl die Bürgerschaft mehrfach einen desfallsigen Wunsch ausgesprochen hat, wegen der großen dagegen obwaltenden Bedenken bisher nicht hat eingehen können und auch jetzt bei wiederholter Prüfung nicht eingehen kann. Dieses Institut, welches sich bis zum Jahr 1866 auf dem Steinthorwalle befand und damals nach dem Hammerbrook verlegt worden ist, beruht auf der seit langer Zeit bestehenden Anordnung, wonach das Firnißkochen in den Privathäusern bei schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe verboten und nur in dem dafür auf Staatskosten aufgeführten Gebäude gestattet ist (m. s. das Senats-Mandat vom 10. April 1816 und die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 23. Juni 1842). Das Eingehenlassen der öffentlichen Firnißkocherei, deren Benutzung unentgeltlich geschieht und zu welcher laut polizeilicher Bekanntmachung vom 3. August 1866 der Schlüssel

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

jederzeit beim Maschinenmeister der Entwässerungsmaschine abzufordern ist, würde das Firnißkochen in den Privathäusern für straflos erklären und gänzlich freigeben heißen, während doch selbst nach dem § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund Firnißsiedereien speciell zu denjenigen Anlagen gehören, zu welchen die Genehmigung der zuständigen Behörde jederzeit erforderlich ist. Würde Jemand jetzt eine Firnißkocherei neu anlegen wollen, so würde — zum mindesten in städtisch bebauter Umgebung — die Erlaubniß dazu von der Baupolizei-Behörde, dem darüber von ihr eingezogenen Berichte zufolge, sicherlich nicht gewährt werden, und ebenso erklärt der Branddirector Kipping, daß es bei der Intensitivität, mit welcher Firniß, in Flammen gerathen, brennt, durchaus nothwendig sei, zu diesem Zweck besonders errichtete, isolirt liegende Gebäude zu verwenden. Es kann immerhin sein, daß hin und wieder in den Privathäusern gegen das Senats-Mandat von 1816 gefehlt wird, ohne daß deshalb, weil es nicht zur Kenntniß der Polizei-Behörde gelangt, eine Bestrafung stattfindet, aber jedenfalls ist dann doch, wenn schlimme Folgen daraus entstehen, der Contravenient zur Verantwortung zu ziehen. Keinenfalls können solche etwa vorkommende widerrechtliche Uebertretungen der Verordnung die Aufhebung dieser letzteren selbst rechtfertigen, wie solche doch von selbst erfolgen würde, wenn man das zur Firnißkocherei angewiesene öffentliche Gebäude seinem Zwecke entzöge. Aus diesen Gründen ersucht der Senat die Bürgerschaft von ihrem schon bei der Budget-Berathung für 1873 geäußerten Wunsche nach einem Eingehenlassen des Betriebs der Firnißkocherei zu recediren und auch im gegenwärtigen Budget den Posten von ℳ 120 für die Ueberwachung des Betriebes der Firnißkocherei wie bisher fortbestehen zu lassen.

Zu Art. 88, Section für die Stadtwasserkunst,

hat die Bürgerschaft den Gehaltsposten für 6 Maschinenmeister (Rubrik 1 a) von ℳ 12,300 auf ℳ 11,700 reducirt, ohne daß dafür der eigentliche Grund erkennbar ist. In dem Berichte des Budget-Ausschusses, welcher diese Reduction beantragte, wird nur angeführt, daß der Bürger-Ausschuß die Gehalts-Aufbesserung von 20 pCt. für den ersten Maschinenmeister abgelehnt, dagegen für die übrigen fünf Maschinenmeister dieselbe mit 25 pCt. genehmigt habe, und daß der Senat sich diesem Beschlusse des Bürger-Ausschusses zustimmig erklärt habe. Dies letztere beruht aber

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

auf einem Irrthum, und der Senat ist noch heute der Meinung, daß in diesem Beschluß, gegen den er sich s. Z. das Weitere vorbehielt, eine große Unbilligkeit gegen den Obermaschinisten enthalten sei. Im Budget für 1874 sind für sechs Maschinenmeister Crt.⅌ 8300 beantragt und bewilligt worden, wovon für den ersten Maschinenmeister Crt.⅌ 2500, für die vier folgenden je Crt.⅌ 1200 und für den sechsten Crt.⅌ 1000 bestimmt waren. Wegen dieses erst vom Anfang 1874 an so festgestellten Etats konnten bei der im März 1874 beliebten Erhöhung aller Gehalte um 20 resp. 25 pCt., dem Wortlaut des Gesetzes gemäß, den Maschinenmeistern die entsprechende Erhöhung nicht ohne vorgängige Beschlußnahme des Senats und des Bürger-Ausschusses gewährt werden; Letzterer hat nun abweichend vom Senat den vorerwähnten Beschluß gefaßt, ohne diese differentielle Behandlung des ersten und der übrigen Maschinenmeister irgendwie zu motiviren. Dem Vernehmen nach soll dem Bürger-Ausschusse das Gehalt des ersten Maschinenmeisters im Verhältniß zu dem der übrigen zu hoch erschienen sein, und nur aus diesem Grunde glaubte er, wie es scheint, dem ersteren und nur ihm jede Zulage versagen zu sollen. Darnach würde nun der Obermaschinist, dessen Gehalt zu dem Gehalt der 4 folgenden Maschinisten nach dem Budget für 1874 im Verhältniß von 25 zu 12 stand, jetzt gegen dieselben in das Verhältniß von 30 zu 18 treten, was nicht nur der Section für die Stadt-Wasserkunst sondern auch dem Senat, als den wirklichen Leistungen des Obermaschinisten durchaus nicht entsprechend erscheint. Die Section hat den Senat um erneute Beantragung der vollen von dem Collectivposten gestrichenen ℳ 600 ersucht. Der Senat aber glaubt im Sinne der Vermittlung sich eventualiter auch mit einer Herabsetzung jenes Postens von ℳ 12,300 auf ℳ 12,000 einverstanden erklären zu können, wonach denn der jetzige Obermaschinist wenigstens ℳ 3300 jährlich erhalten könnte. Hierauf richtet er seinen Antrag.

Zu Art. 119, Waisenhaus,

hat die Bürgerschaft den Wunsch an den Tag gelegt, die für den früheren Aufseher Wegener in Ansatz gebrachte Pension von ℳ 1000 auf ℳ 1400 erhöht zu sehen. Nach einer sehr ausführlichen Darstellung des Waisenhaus-Collegii, aus welcher hervorgeht, daß für eine solche Erhöhung durchaus kein Grund obwaltet, und welche dem Budget-

Ausschuß der Bürgerschaft auf Verlangen vorgelegt werden wird, kann der Senat dieser gewünschten Erhöhung nicht zustimmen.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

Im Uebrigen hat die Bürgerschaft noch bei mehreren Artikeln gelegentliche Ersuchen und Wünsche an den Senat gerichtet, über welche der Senat das Folgende erwidert:

Die (zu Art. 1) von der Bürgerschaft gewünschte Antwort auf ihren Beschluß vom 20. Mai 1874, betreffend die Hamburgische Valuta, wird demnächst erfolgen.

Die Bürgerschaft hat (zu Art. 2) das Ersuchen an den Senat gestellt, ihr spätestens bei der Vorlage des Budgets pro 1876 ein Verzeichniß sämmtlicher, dem Staate gehörender Grundstücke (öffentlichen Grund ausgenommen) unter Angabe ihrer Größe, ihrer Verwendung und ihres eventuellen Ertrages vorzulegen, und alljährlich bei Einreichung des Budget-Entwurfs die inzwischen eingetretenen Veränderungen mitzutheilen. Dies ist ein Antrag von so außerordentlicher Tragweite und erfordert so mühsame und umfangreiche Vorarbeiten, daß an eine Genügeleistung desselben bis zur Zeit der Budget-Eingabe pro 1876 jedenfalls gar nicht zu denken ist. Daß, wenn eine solche Vorlage überhaupt erfolgen sollte, sie dann auch später regelmäßig à jour gehalten werden müßte, ist selbstverständlich, aber mit den bisherigen Kräften würde dies überhaupt nicht geschehen können. Schwerlich würde auch daraus andrerseits für die Bürgerschaft ein irgendwie practischer Nutzen erwachsen. Schon jetzt besitzt dieselbe (seit 1864) in Folge ihres derzeit dahin gerichteten Wunsches ein Verzeichniß sämmtlicher Miethen und Pachten, zu welchem die jährlich stattgehabten Veränderungen dem jedesmaligen Prüfungs-Ausschusse über die Staatshaushalts-Abrechnung, welcher sie neben seinem Berichte drucken läßt, regelmäßig zugestellt werden, ohne daß alle diese Mittheilungen, so viel der Senat weiß, bisher zu irgend einigen weiteren Folgen geführt hätten. Dasselbe Resultat dürfte sich auch bei den jetzt gewünschten, noch viel weitergehenden topographischen, statistischen und ökonomischen Mittheilungen ergeben. Die Karten und Feldregister des Vermessungs-Bureaus, welche für das Landgebiet großentheils bereits öffentlich ausgelegen haben und festgestellt sind, würden dazu allerdings ein wesentliches, aber bei Weitem nicht genügendes Material liefern, und die Bürgerschaft, der diese publicirten Karten und Register jederzeit zu Gebote stehen, wird daraus schon jetzt manches entnehmen, sich dabei aber gleichzeitig auch von dem außerordentlichen

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

Umfange und nicht entsprechenden Nutzen der von ihr gewünschten jährlichen Arbeiten überzeugen können. Der Senat vermag unter diesen Umständen auf das von der Bürgerschaft gestellte Ersuchen bis auf Weiteres überall nicht einzugehen.

Zu dem Art. 31 hat die Bürgerschaft auf den Wegfall der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen bei Vorlage des nächstjährigen Budgets angetragen. Der Staatscasse würde dadurch eine jährliche Einnahme von ca. ℳ 50,000 entgehen, welche überdies zu einem großen Theile von Auswärtigen getragen wird, die durch öffentliche Vorstellungen und Schaustellungen aller Art am hiesigen Platze einen Erwerb suchen. Die Abgabe ist eine indirecte, nicht sowohl die Wirthe u. s. w. als das vergnügungslustige Publikum treffende, und bildet zugleich erfahrungsmäßig ein Hemmniß mancher nicht grade zu begünstigender Vergnügungen. Es scheint sehr bedenklich, bei den sich immer mehrenden Staats-Ausgaben eine schon so lange Zeit bestehende indirecte Abgabe aufzuheben, und grade zu einer Zeit, wo für das Ergebniß der direeten Steuern namentlich der Einkommensteuer ein sehr bedeutender Abfall in wahrscheinlicher Aussicht steht. Der Senat bezieht sich übrigens auf den vom bürgerschaftlichen Budgetausschuß pro 1873 im December abgegebenen ersten Bericht, welcher die Aufhebung der fraglichen Abgabe auf das entschiedenste abweist, und welchem die Bürgerschaft zu jener Zeit auch ihrerseits gefolgt ist.

Die Bürgerschaft hat (zu Art. 76) den Senat ersucht, die Beleuchtung des Hauptweges auf dem Heiligen Geist Felde zwischen dem Holstenthor und der Eimsbüttelerstraße baldigst veranlassen zu wollen. Einstweilen wenigstens kann aber auf dieses Gesuch von Seiten des Senats nicht eingegangen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die jetzige Lage und Richtung des fraglichen Weges noch in keiner Weise feststeht, vielmehr anderweitige Projecte für dessen definitive Anlage im Werke sind.

Die Bürgerschaft bittet (zu Art. 86), daß ihr baldthunlichst Vorlagen behufs Verbreiterung des oberen Theils der Hammerbrookstraße gemacht werden. Der Senat hat diesen Gegenstand durch die Bau-Deputation in Erwägung ziehen lassen und werden darüber noch nähere Ermittelungen eingezogen werden, wobei vorläufig nur bemerkt werden kann, daß die Durchführung der Maßregel wahrscheinlich sehr große dem Zwecke kaum entsprechende Geldopfer erfordern würde.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das Staatsbudget für 1875.

In Betreff des (zu Art. 88) ausgesprochenen Wunsches nach fördersamsten Vorlagen betreffs Verbesserung des Wassers der Stadt-Wasserkunst durch Anlage von Filterbassins kann der Senat nur bemerken, daß, da in dieser Angelegenheit noch kein bestimmter Beschluß von ihm gefaßt ist, er sich das Weitere darüber zur Zeit noch vorbehalten muß.

In Bezug auf die Controlle der Gassenreinigung, welche die Bürgerschaft (zu Art. 104) durch die Polizei-Behörde in schärferer Weise als bisher ausgeübt zu sehen wünscht, hat der Senat die gedachte Behörde von neuem angewiesen, die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

Rücksichtlich der von der Bürgerschaft (zu Art. 114) gewünschten Verlegung einer Tagewache der Polizeiwache in die nächste Nähe des Meßberges wird abseiten des Polizeiherrn berichtet, daß es nicht empfohlen werden könne, gegenwärtig noch eine Tagewache in gedachter Gegend zu errichten, da nach dem Plan der bevorstehenden Reorganisation des Corps nicht nur von der Stationirung einer Tagewache daselbst gänzlich abgesehen ist, sondern die jetzt dieser Gegend zunächst gelegene Tagewache in der kleinen Bäckerstraße aufgehoben und nach dem Brookthordamm verlegt werden soll, von wo aus die Entsendung von Tagespatrouillen nach dem Meßberg stattfinden wird, so daß demnach die in der Umgegend des Meßberges etwa neu zu errichtende Tagewache bei Ausführung der Reorganisation doch wieder aufgehoben werden müßte.

Die zu den Artikeln 125—128 gewünschte baldige Rückäußerung des Senats auf den bürgerschaftlichen Beschluß vom 23. September 1874, betreffend die Gehalte der Landschullehrer, hat inzwischen durch den Senats-Antrag wegen eines Gesetzes über das Schulwesen in den Landgemeinden vom 9. Juni d. J. ihre Erledigung gefunden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 80. Hamburg, den 12. Juli 1875.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1874, betreffend Zahlungen in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1874, betreffend Zahlungen in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß.

Unter dem 18. Juni 1873 beantragte die Bürgerschaft beim Senate die Mitgenehmigung eines Gesetzes, wonach vom Tage der Verkündigung an, sämmtliche auf Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß lautende Zahlungsverbindlichkeiten in Thalern nach dem 14 resp. 30 Thaler-Fuß zu erfüllen sein sollten. Der Senat erklärte sich unter dem 11. Februar 1874 mit diesem Gesetzvorschlage in der Sache selbst völlig einverstanden und bemerkte in seiner damaligen Erwiderung nur, daß, so lange die Hamburger Courant-Münzen nach dem 34 Mark-Fuß noch in gesetzlichem Umlauf seien, die fraglichen Zahlungsverbindlichkeiten auch noch in denselben müßten erfüllt werden können, und daß es also bis dahin in der Wahl des Schuldners stehen müsse, entweder in solchen älteren Münzen oder in Thalern oder in neuen Reichsmünzen zu zahlen, unter Aufhebung des in der Münz-Verordnung vom 30. Mai 1856, § 3 und 4 vorgeschriebenen Agio's. Diese fast nur redactionelle Abänderung (denn daß nichts anderes in dem bürgerschaftlichen Gesetzantrage gewollt sein konnte, ist wohl ohne Zweifel,) gab der Bürgerschaft den Anlaß, von ihrem früheren Vorschlage ganz zu recediren und dafür einen anderen Gesetz-Entwurf zu substituiren, wonach die Aufhebung des 1 pCt. Agio nur zu Gunsten der Staatsschuldner, nicht aber zu Gunsten aller übrigen Schuldner, deren Schuld auf Hamburger Courant des 34 Mark-Fußes lautet, in Wegfall kommen soll.

Eine solche verschiedene Behandlung einer Währung, je nachdem dieser oder jener der Schuldner ist, erscheint aber als durchaus unzulässig. Die Staatscasse, d. h. die Casse Aller, darf nicht geschädigt werden zum Vortheil Einzelner. Nach dem neueren Vorschlage der Bürgerschaft würde Jemand, der dem Staate Grundmiethe zu zahlen hat und zugleich Inhaber von Staatspapieren ist, deren Zinsen in Hamburger Courant zu zahlen sind, einen unmotivirten Vortheil haben, der eben so unmotivirt dann wieder aufhörte, wenn etwa der Staat die ihm

zustehende Grundmiethe an einen Privaten veräußerte. Es würde überhaupt ein principieller Unterschied zwischen den Grundmiethen des Staates und den zahlreichen Grundmiethen, welche Privaten gehören, eintreten, während doch die Schuld in beiden Fällen ganz dieselbe ist.

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1874, betreffend Zahlungen in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß.

Der Senat muß daher den bürgerschaftlichen Gesetz-Entwurf vom 20. Mai 1874 ablehnen und lediglich bei seinem Antrage vom 11. Februar 1874 verbleiben. Der Zeitpunkt, wo das Hamburger Courant des 34 Mark-Fußes außer Cours gesetzt werden wird, rückt immer näher heran. Diese älteren Münzen werden bald gar nicht mehr existiren, eine wirkliche Zahlung in denselben wird nicht mehr stattfinden können, und das Agio von 1 pCt. wird, wenn es nicht rechtzeitig aufgehoben werden sollte, für alle Zeiten in derselben Weise fortbestehen bleiben, wie das Species-Agio noch immer fortbesteht, obgleich schon seit über 100 Jahren keine Species-Thaler mehr gemünzt worden sind, und die wenigen aus früherer Zeit vorhandenen nur noch als numismatische Rarität gesucht werden.

Daß in der Aufhebung des Agio eine Ungerechtigkeit liege, wird mit Fug nicht behauptet werden können. Im Jahre 1856 hat man den Werthunterschied des vorhandenen grob Courants gegen Thaler auf 1 pCt. festgesetzt, ungeachtet nach der ursprünglichen Ausmünzung die Münzen des 34 Mark-Fußes um 3 pCt. besser sein müßten als die des 35 Mark-Fußes. Jene Festsetzung ward nicht ungerecht befunden, beruhte auch nicht auf Willkühr, sondern darauf, daß nach den officiell notirten Coursen der 10 Jahre von 1845 bis 1854 die Hamburger 4 und 8 Schillingstücke durchschnittlich um 1 pCt. besser standen als Thaler. Seitdem ist ihr Courswerth immer mehr und mehr gewichen. Nach den Durchschnitts-Coursen der 10 Jahre von 1855 bis 1864 betrug ihr Mehrwerth gegen Thaler nur $\frac{9}{16}$ pCt. und nach den Durchschnitts-Coursen der Jahre 1865 bis 1872 nur noch $\frac{5}{16}$ pCt. Seit Februar 1873, wo die Banco-Valuta aufgehoben ward, ist überall kein officieller Cours für das grob Hamburger Courant mehr notirt. Schon vorher war der Coursunterschied gegen Thaler durchschnittlich ein höchst minimer, lediglich veranlaßt durch den periodisch eintretenden Begehr für die Verwendung zu Zahlungen von Grundmiethen und älteren Staatszinsen. Im gewöhnlichen Leben haben die 4 und 8 Schillingstücke schon seit einer langen Reihe von Jahren nur als gleichgeltend mit dem 10ten oder

Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1874, betreffend Zahlungen in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß.

5ten Theile eines Thalers circulirt. In der Tarifirung des Reichsmünzgesetzes ist für sie durchaus kein Unterschied von der übrigen Schillingsmünze statuirt, und werden sie daher für Rechnung des Reiches auch nur zu diesem Werthe eingelöst. Hört das bisherige gesetzliche Agio auf, so wird Niemand mehr, auch in Hamburg, an einen solchen Unterschied denken.

Der Senat ersucht daher wiederholt die Bürgerschaft seinem Gesetz-Vorschlage vom 11. Februar 1874 zuzustimmen. Nur die Fassung desselben würde in der gegenwärtigen Sachlage mit Rücksicht auf die so nahe bevorstehende Außercourssetzung des Hamburger Courants und auf den Umstand, daß nach der zur Zeit bestehenden Reichsgesetzgebung nicht nur Thaler sondern, bis zu einer gewissen Summe, auch die Theilstücke von $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler durch ganz Deutschland in Zahlung genommen werden müssen, besser und exacter wie folgt zu lauten haben:

Gesetz,

betreffend die Zahlungsverbindlichkeiten in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuße.

Die §§ 3 und 4 der provisorischen Münzverordnung vom 30. Mai 1856 werden aufgehoben, und sind, von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, sämmtliche auf Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß lautende Zahlungsverbindlichkeiten, nach der Wahl des Schuldners, entweder in Courant-Münzen des 34 Mark-Fußes, so lange dieselben noch in gesetzlichem Umlauf sind, oder in sonstigen nach der jeweiligen Reichsgesetzgebung als gesetzliches Zahlmittel geltenden Münzen, zu erfüllen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 81. Hamburg, den 14. Juli 1875.

Erwiderung, betreffend Separat-Erledigung der Abschnitte des revidirten Baupolizeigesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Erwiderung, betreffend Separat-Erledigung der Abschnitte des revidirten Baupolizeigesetzes über die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen.

Wenn der Senat, in Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1875 dem Gesetze, betreffend die Anlegung von Sielen und die Anlegung neuer Straßen durch Privatpersonen, in der von der Bürgerschaft vorgelegten Fassung, wie hiemit geschieht, seine Zustimmung ertheilt, so sieht er sich veranlaßt, dabei ausdrücklich zu erklären, daß er diesen Entschluß nur mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausdehnung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auf die Vororte hat fassen können, indem er die Feststellung der von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu entrichtenden Beiträge zu den Sielbaukosten, sowie die Bestimmung wegen der Breite neuer Privatstraßen als der Billigkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende nicht anzuerkennen vermag. Der Senat wird deshalb nicht verfehlen, bei geeigneter Veranlassung auf diese beiden Gegenstände zurückzukommen. Im Uebrigen ist noch auf die Nothwendigkeit einer Berichtigung und zwar im § 7 des Gesetzes aufmerksam zu machen, indem es daselbst statt „wenn die bebauten Seiten u. s. w." ersichtlich heißen soll „wenn die bebauten Fronten u. s. w."

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 23sten Sitzung vom 14. Juli 1875,

betreffend Regulirung des Eckgrundstücks an der Grindelallee und am Schlump.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. Juli 1875.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 10) vom 3. Februar 1875 ertheilt die Bürgerschaft der zwischen der Finanz-Deputation und Heinrich Friedrich Christopher Schumacher unter dem 19. Januar 1875 abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Zusatze ihre Mitgenehmigung, daß der Käufer verpflichtet werde, für den Fall der Separation seines Grundstückes den Betrag von ℳ 113,485. 50 ₰

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. Juli 1875.

der Finanz-Deputation gegen Tilgung der als erstes Geld inscribirten Grundmiethe von M 3026. 30 ₰ auszuzahlen;

und ersucht die Bürgerschaft den Senat diesem ihren Beschlusse beizutreten.

---

betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.

Den Antrag des Senats (№ 65) vom 31. Mai d. J. lehnt die Bürgerschaft angetragenermaaßen ab, erklärt sich dagegen bereit, daß dem hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein die auf dem anliegenden Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 10. Juli 1875 gelb angelegte 4927,4 Quadratmeter große Fläche Staatsgrundes belegen am Schlump, Ecke des Casernenweges gegen eine nominelle Grundmiethe von M 3 p. A. zur Erbauung eines Pflegerinnen-Asyls nebst Krankenhaus für so lange überlassen werde, als dieselbe zu dem genannten Zwecke benutzt wird und unter der Bedingung, daß mit dem Baue innerhalb dreier Monate nach erfolgter Ueberweisung des Platzes begonnen und derselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

---

betreffend Entlassung des Herrn J. C. R. Möring vom Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgericht.

Auf Antrag des Senats (№ 74) vom 28. Juni 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu

daß Herr Jacob Carl Richard Möring aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte wieder entlassen werde.

---

betreffend Wahlen.

Die Bürgerschaft hat aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 76) vom 7. Juli und (№ 75) vom 5. Juli d. J. vorgelegten Wahlaufsätzen erwählt:

zum Mitgliede der Finanz-Deputation

Herrn C. J. Riedel

und zum Steuerschätzungsbürger im 11. Districte der Geestlande

Herrn Carl Krohn.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 82. **Hamburg, den 23. Juli 1875.**

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Der durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 14. Februar 1872 und 15. Januar 1873 der unterzeichneten Commission ertheilte Auftrag, Vorschläge für eine Reorganisation des Gymnasiums zu entwerfen, war nur in einer Beziehung genauer bestimmt, indem nämlich ausgesprochen war, daß der eine Zweck des Gymnasiums, Studenten für die Universität vorzubereiten, aufgehoben werden solle. Dies war aber ursprünglich der einzige und bis in die neueste Zeit der Hauptzweck der Anstalt gewesen, so daß schon durch die Beseitigung desselben die Nothwendigkeit einer vollständigen Umgestaltung gegeben war; doch mußte sich daran sofort die Erwägung knüpfen, ob, wenn dieser eine Zweck aufgegeben würde, nicht die anderen Zwecke, welche sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten, ganz oder theilweise beizubehalten und bei den Vorschlägen als maaßgebend zu berücksichtigen seien.

Die Zwecke des seit 1854 sogenannten Akademischen und Real-Gymnasiums sind durch die bestehenden Gesetze, zuletzt durch die §§ 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1854, folgendermaaßen festgestellt:

1) „Fortsetzung der Ausbildung in den Schulwissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung „der von der Schule Abgehenden zur Erlernung der den Universitäten ausschließlich vorbehaltenen Wissenschaften" (§ 1 sub 1) oder mit anderen Worten: Vorbereitung für die Universität.

2) Vorbereitung „für den Besuch einer polytechnischen Schule oder „einer ähnlichen höheren Lehranstalt oder unmittelbar für das „praktische Leben" (§§ 6 und 7).

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

3) „Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung „befördernder, als in das praktische Leben eingreifender Kenntnisse „im Allgemeinen" (§ 1 sub 2 und § 10).

Zu diesen im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zwecken ist wohl noch hinzuzufügen:

4) Ausbildung und Weiterförderung der Wissenschaft.

Dies scheint, wenn auch nicht aus dem Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes erwähnten Anstalten, so doch aus dem gegenwärtigen Zustande derselben und der darauf verwendeten Kosten und Arbeiten zu folgen, welche das Maaß des zur Erfüllung der Zwecke 1, 2, 3 Erforderlichen weit übersteigen.

5) Vorbereitung für den Lehrerstand durch die seit 1854 am Gymnasium eingerichtete Lehrerbildungs-Anstalt.

In diesen 5 Punkten dürfte Alles angedeutet sein, was bisher mit dem Gymnasium beabsichtigt war. Geht man sie einzeln durch, so muß der erste, welcher durch den Eingangs erwähnten Beschluß beseitigt ist, außer Acht gelassen werden; von den vier anderen sind zwei (der 2te und der 5te) der Art, daß wenn man sie, nämlich die Ausbildung von Technikern und die Ausbildung von Lehrern, auch ferner noch als Zwecke der Anstalt hinstellen wollte, man sie sowohl von den übrigen, als von einander vollständig trennen müßte. Denn was zunächst die seit 1854 mit dem Gymnasium verbundene Lehrerbildungs-Anstalt anlangt, so war dieselbe mehr oder weniger ein Nothbehelf und von vorn herein vorübergehender Natur. Sie war bestimmt in Verbindung mit der von den hiesigen Lehrervereinen aus Privatmitteln unterhaltenen Anstalt dem Mangel eines Lehrerseminars abzuhelfen, ist also seit Eröffnung des Seminars zu Ostern 1872 überflüssig und auch thatsächlich wegfällig geworden. Allerdings ist im § 66 des Gesetzes vom 11. November 1870, betreffend das Unterrichtswesen, der Oberschulbehörde aufgegeben, zur Fortbildung der Lehrer durch Veranstaltung fachwissenschaftlicher Vorträge im Anschluß an das Seminar oder an andere höhere Anstalten Gelegenheit zu schaffen. Sind aber hier mit den fachwissenschaftlichen Vorträgen solche gemeint, welche das Lehrfach betreffen, so werden sich dieselben gewiß besser und zweckmäßiger an das Seminar anschließen lassen, welches eben nur mit der Bildung von Lehrern zu thun hat; handelt es sich dagegen um andere Wissenschaften, etwa um historische, mathematische, naturwissenschaftliche, deren eingehenderes Studium einem Lehrer erwünscht sein könnte, so liegt kein Grund vor, den Zweck der Fortbildung von Lehrern von denjenigen anderer Berufsgenossen, die ein

gleiches Bedürfniß fühlen, zu trennen und bei der Neuorganisirung einer Anstalt als etwas Besonderes in's Auge zu fassen. Die Commission hat davon abgesehen.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Aber auch der oben unter 2) erwähnte Zweck, dessen Erreichung seit 1854 eine Hauptaufgabe des zu einem Real-Gymnasium erweiterten Akademischen Gymnasiums bildet, dürfte der gegenwärtigen Auffassung nicht mehr entsprechen. Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß zur Zeit der Einrichtung dieser neuen Abtheilung des Gymnasiums ein wirkliches Bedürfniß dafür vorlag und noch weniger kann das Verdienst verkannt werden, welches dieselbe seitdem um die Vorbereitung zahlreicher junger Männer theils für den Besuch höherer technischer Anstalten, theils für den unmittelbaren Eintritt in gewisse Kreise des praktischen Lebens sich erworben hat. Inzwischen aber sind überall in genügender Zahl theils öffentliche, theils Privatanstalten entstanden, welche entweder selbstständig oder in Anschluß an ein Polytechnicum, die Vorbereitung für ein solches zur speciellen Aufgabe haben, und die jetzt entstehende Frage konnte nur sein, ob man vielleicht unser Gymnasium in eine specielle Fachschule dieser Art umzuwandeln habe. Sollte das geschehen, so mußte alles Andere aufgegeben werden — und dazu wird man sich schwerlich entschließen; will man es nicht, so darf man auch die Vorbereitung von künftigen Polytechnikern nicht als Nebenaufgabe des Gymnasiums beibehalten; dasselbe würde zu einem solchen Zweck doch immer nur unter besonderen Umständen und von Einzelnen, niemals von einer irgend genügenden Anzahl von Schülern aufgesucht werden, um als allgemein anerkannte Vorbereitungs-Anstalt gelten zu können. Soll aber von Specialitäten abgesehen und nur die zum Eintritt in das Polytechnicum erforderliche allgemeine Bildung als Ziel der Anstalt aufgestellt werden, die dann ungefähr in dem Sinne wie sie früher eine Zwischenanstalt zwischen dem Johanneum und der Universität war, jetzt eine Zwischenstufe zwischen Johanneum und Polytechnicum (Bauakademie u. s. w.) sein würde, so liegt auch dazu kein Bedürfniß vor, seitdem die Realschule des Johanneums (durch Errichtung der Prima und Obersecunda) auch thatsächlich in die Reihe der Realschulen erster Ordnung eingetreten ist.

War hiernach die Commission zu der Ansicht gelangt, daß von den drei dem bisherigen Gymnasium gestellten speciellen Aufgaben — Vorbereitung von Studenten, von Technikern und von Lehrern — abzusehen sei, so entstand dann die weitere Frage, ob nicht an deren Stelle eine andere gleichfalls specielle gesetzt, zum Ersatz des Gymnasiums

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

irgend eine neue Special-Anstalt errichtet werden könne. Von zweien war seit Jahren die Rede gewesen; es war einer Seits die Errichtung einer Handelsakademie, anderer Seits die Bildung einer Naturwissenschaftlichen Facultät empfohlen worden. Dieser letztere Plan würde insofern am meisten für sich haben, als zur Ausführung desselben in den vorhandenen Anstalten und augenblicklich auch in den vorhandenen Lehrkräften schon ein Anfang gegeben ist. Allein dieser Anfang ist im Vergleich mit dem was zur Verwirklichung der Idee weiter noch erforderlich sein würde, doch nur ein überaus kleiner. Wenn neben demjenigen, was die großen deutschen Universitäten in dieser Beziehung bieten, eine wirklich lebensfähige Anstalt für Naturwissenschaft Studirende geschaffen werden soll, so ist dies eben nur unter der Bedingung denkbar, daß auch wirklich alle Fächer dieser weit umfassenden Disciplin einigermaßen vollständig vertreten seien. Wir haben gegenwärtig an unserem Akademischen Gymnasium eine Professur für Botanik und eine für Chemie und Physik. Nach dem Vorbilde von Leipzig, Berlin, München &c. würde man statt dieser 2 mindestens 20 haben müssen und auch die Professuren allein würden nach jetzigen Begriffen nicht genügen, wenn nicht wenigstens einige von ihnen mit Laboratorien verbunden würden, wie bei uns bis jetzt nur der Professor der Chemie eins besitzt. Ueberdies ist das medicinische Studium so vielfach auf die speciell so genannten Naturwissenschaften hingewiesen, daß schon einfach aus finanziellen Gründen die Errichtung einer blos naturwissenschaftlichen Facultät sich kaum empfehlen dürfte, wenn nicht zugleich auch eine medicinische errichtet würde. Es wäre ein kaum zu rechtfertigender Luxus, wenn man, da Mediciner schwerlich eine Facultät aufsuchen werden, die keine medicinischen Collegien bieten kann, für die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Studenten, welche, ohne Mediciner zu sein, sich den Naturwissenschaften widmen, den ganzen großen Apparat einer naturwissenschaftlichen Facultät einrichten und unterhalten wollte.

Viel weniger bedenklich erscheint auf den ersten Blick der andere Plan, derjenige einer Specialanstalt für Handelslehrlinge, einer sogenannten Handelsakademie. Man sollte sogar meinen, daß eine bedeutende See- und Handelsstadt wie Hamburg, wo man unter Handel etwas Anderes versteht, als Verkauf im offenen Laden oder als das Spiel in Actien und Staatspapieren, gerade der geeignetste Ort sei, um eine merkantilische Lehranstalt in großem Style zu errichten. Die Zahl der Handelsbeflissenen in Hamburg ist gewiß groß genug und würde allerdings ein sehr reichliches Material für eine Handelsakademie liefern, wenn bei diesem Stande, der ja auch eine gewisse Summe von Specialkenntnissen

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

voraussetzt, etwa wie bei den gelehrten und manchen technischen Fächern akademische Studien eine unerläßliche Vorbedingung für den Eintritt in das praktische Leben wären. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall und wenn man Erkundigung einzöge, wie viele wohl von den vorhandenen Lehrlingen die Handelsakademie besuchen wollten, so würde die Umfrage ohne Zweifel eine überaus bescheidene Zahl ergeben. Das Bedürfniß einer speciellen wissenschaftlichen Vorbereitung für den Kaufmannsstand hat sich noch nicht in dem Maße geltend gemacht, daß man es nöthig fände, zwischen dem möglichst lang auszudehnenden Besuch der Realschule erster Ordnung und den jedenfalls unentbehrlichen Lehrjahren auf dem Comptoir noch eine Zwischenstufe einzuschieben, die etwa Waarenkunde, Handels-Geographie, Handels-Geschichte, gewisse Parthien der Volks- und der Finanz-Wissenschaft rc. zu ihrer besonderen Aufgabe machte. Sollte aber ein solches Bedürfniß sich herausstellen, so würde sich demselben gewiß zweckmäßiger in anderer Weise, etwa durch eine Selecta der Realschule abhelfen lassen, als durch den kostspieligen Apparat einer besonderen Hochschule.

Noch andere Vorschläge für die Errichtung besonderer Anstalten an Stelle des Gymnasiums, wie sie namentlich auch in verschiedenen Programmen des Gymnasiums selbst sich angedeutet finden, sind in dem Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses vom Juni 1870 übersichtlich zusammen gestellt und so behandelt, daß die Commission auch ihrerseits dem Ergebniß des Berichtes sich nur anschließen kann. Auch eine im Jahre 1871 der dem Gymnasium vorgesetzten Section der Oberschulbehörde vorgelegte Denkschrift hatte im Wesentlichen dasselbe Resultat ergeben. Es läßt sich dahin zusammen fassen, daß bei der Reorganisation des Gymnasiums von der Errichtung irgend welcher für den Jugendunterricht zur Vorbereitung auf ein specielles Fach bestimmten Anstalten gänzlich abzusehen sei.

Dieser Entschluß wird nach dem schon Gesagten keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Um den Vorschlag zur Errichtung einer solchen Anstalt zu rechtfertigen, wäre es erforderlich, daß sie einem bestimmten praktischen Bedürfniß entspräche und zwar in dem Sinne, daß mit dem Besuch der Anstalt gewisse greifbare Vortheile verbunden sein müßten. Für den Besuch der gewöhnlichen Schulen sorgt, abgesehen von der allgemeinen Sitte der gebildeten Stände, der fast überall bestehende Schulzwang; für den Besuch der Gelehrtenschulen (Gymnasien) und Realschulen erster Ordnung die Nothwendigkeit der Maturitätsprüfung in gewissen Berufsclassen; für den Besuch der Universitäten, polytechnischen

Anstalten, Veterinärschulen und dergleichen die mit der Prüfung oder doch mit dem Nachweis der Absolvirung des vorgeschriebenen Cursus verbundenen Vortheile. Eine Anstalt die dergleichen nicht zu bieten vermöchte, würde nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen und wohl immer nur zufällig und vorübergehend sich einer genügenden Frequenz zu erfreuen haben, in Ermangelung der letzteren dagegen sehr bald verkümmern und absterben. Eine Anstalt aber, deren Schülern Vortheile der eben bezeichneten Art gesichert sein sollen, würde zu ihrer vollständigen Ausstattung eines Apparates bedürfen, den einfach des Kostenpunktes wegen unsere Gesetzgebung schwerlich zu bewilligen geneigt sein möchte.

Es sind oben die verschiedenen Zwecke unseres bisherigen Gymnasiums unter 5 Nummern zusammengestellt; davon sind drei als für die Folge unhaltbar bezeichnet worden; Zwei bleiben nach: die Ausbreitung und die Fortbildung der Wissenschaft. Dieser, an sich ruhmvollsten Aufgabe hat das Hamburgische Akademische Gymnasium seit langen Jahren einen großen Theil seiner Kräfte gewidmet, bald mit geringerem, bald mit größerem, oft auch und schon im vorigen Jahrhunderte mit glänzendem Erfolge. Zu solchen, scheinbar mehr ideellen, in der That aber gleichfalls praktischen Zwecken ein eigenes, neues Institut zu errichten, würde Hamburg, welchem andere Aufgaben allerdings näher liegen, sich vielleicht nicht so leicht entschließen — jedenfalls aber wird es sich nicht entschließen, ein schon vorhandenes Institut deswegen zu Grunde gehen zu lassen, weil dasselbe keine anderen als jene Zwecke verfolgt. Hiervon ist die Commission ausgegangen, wenn sie vorschlägt, unser bisheriges Akademisches Gymnasium umzuwandeln in eine wissenschaftliche Akademie.

Der allerdings etwas hochtönende Name darf nicht schrecken; er sollte nur mit einem Worte bezeichnen, auf welchem Gebiete die Wirksamkeit der neuen Anstalt liegt und den Gegensatz gegen eine Unterrichts-Anstalt der oben angedeuteten Art hervorheben. Es handelt sich um einen Verein von Gelehrten, welche die Ausbreitung und Fortbildung der Wissenschaft zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Hierbei ist von Jugend-Unterricht und Vorbereitung für irgend ein bestimmtes Fach nicht die Rede; eben so wenig von inscribirten Schülern, Gymnasiasten oder Studenten, von Aufnahme- und Abgangsprüfungen; und eben so wenig wird Vollständigkeit nach irgend einer Richtung nothwendig, denn auch in einem beschränkten Kreise von Gelehrten wird es wenigstens Einzelnen möglich sein, sich in ihren Fächern um die Förderung der Wissenschaft das größte Verdienst zu erwerben

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

und dem Staate, der sie dazu in den Stand setzte, Ehre zu machen. Auch ist hier keineswegs ausgeschlossen, daß mit kleinen Anfängen begonnen und nicht im Fall des Gelingens allmählich zu Größerem fortgeschritten werden könnte. Für den hier empfohlenen Plan ist durch das schon Vorhandene der Weg vorgeschrieben. Wir besitzen in der Stadtbibliothek, in der Sternwarte, in dem Botanischen Garten, in dem Chemischen Laboratorium, in dem Naturhistorischen Museum, in manchen anderen, wenn auch erst beginnenden, doch schnell sich mehrenden Sammlungen Anstalten, die in vielfacher Hinsicht ausgezeichnet sind und allen Anspruch haben, nicht nur nicht aufgehoben oder vernachlässigt, sondern sorgsam gepflegt und weiter ausgebildet zu werden. Jede derselben erfordert einen Fachgelehrten zum Director, der — was den Kostenpunkt anlangt — jedenfalls honorirt werden muß. Findet sich dafür der rechte Mann, so wird er mit der Sorgfalt für die ihm anvertraute Anstalt auch den Eifer verbinden, für die Weiterförderung seiner Wissenschaft in irgend einem ihn besonders interessirenden Specialfache das Seinige zu thun und zugleich durch mündlichen Vortrag für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu sorgen. In den Directoren dieser Anstalten sind für den mit dem Namen Akademie bezeichneten Verein gelehrter Männer die Vertreter verschiedener naturwissenschaftlicher und literarischer Fächer, ferner der Astronomie und Mathematik gegeben. Die Commission war darüber einig, daß dies das Minimum sein und daß nach der einen oder der anderen Seite schon jetzt weiter gegangen werden müsse. Der Umstand, daß an unserem Akademischen Gymnasium von jeher auch eine Professur der Geschichte bestanden und die Wirksamkeit ihrer Inhaber, namentlich in den letzten 30 oder 40 Jahren, in den weitesten Kreisen Anerkennung gefunden hatte, ließ auch über die Beibehaltung dieses Faches keine Verschiedenheit der Meinungen zu, während allerdings die Frage, welche neuen Lehrstühle etwa noch zu errichten seien, einer weiteren Erörterung bedurfte (worüber das Nähere unten noch zu sagen sein wird). Die Ausführung der Idee, die im Vorstehenden im Allgemeinen angedeutet ist, läßt sich in sehr verschiedener Weise denken; die Commission hat aber geglaubt, gleich auch einen bestimmten Plan vorlegen zu müssen, dessen Grundzüge sich am zweckmäßigsten in die Form eines Statuten-Entwurfes zusammenfassen ließen.

Nachdem die Commission in einer Reihe von Sitzungen sich über einen solchen soweit geeinigt hatte, daß derselbe vorläufig dem Druck übergeben werden konnte und nachdem sie ihrer Seits den Ent-

wurf einer wiederholten Revision unterzogen hatte, wurde derselbe einer großen Anzahl von meistentheils dem Gelehrtenstande angehörigen Personen mitgetheilt, von denen angenommen werden konnte, daß sie mit Interesse und zugleich mit besonderer Sachkunde der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit schenken und durch etwaige Bemerkungen über den Entwurf zu weiteren Erwägungen Anlaß geben würden. Etwa Funfzehn dieser Herren hatten die Güte schriftliche Mittheilungen in diesem Sinne zu machen. Viele der so gemachten Verbesserungsvorschläge konnten von der Commission ohne Weiteres berücksichtigt werden, andere wichen so sehr von der ganzen für den Entwurf gewählten Grundlage ab, daß sie unberücksichtigt bleiben mußten, noch andere waren der Art, daß sie eine mündliche Besprechung mit den Verfassern wünschenswerth erscheinen ließen. Es fanden also weitere Sitzungen der Commission unter Zuziehung von Acht der vorerwähnten Sachverständigen statt und diese abermalige Berathung ergab aufs Neue sehr wesentliche Modificationen des Entwurfes.

In dieser Weise ist der Entwurf von „Statuten der wissenschaftlichen Akademie in Hamburg" entstanden, welchen die Senats- und Bürgerschafts-Commission ihren Committenten in der Anlage A zu diesem Bericht zu übergeben sich beehrt, mit dem ergebenen Antrage, demselben die gesetzliche Sanction ertheilen zu wollen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ist noch Folgendes zu bemerken:

Ueberschrift und § 1

sind bereits im Vorstehenden motivirt. Nur in Betreff des Namens „Akademie" wäre vielleicht noch ausdrücklich zu wiederholen, daß es hauptsächlich darauf ankam, den Gegensatz gegen die für den Jugendunterricht bestimmten höheren und höchsten Anstalten zu bezeichnen, nicht aber etwa die in den Hauptstädten Europa's bestehenden großen Akademien als dasjenige aufzustellen, was wir unserer Seits nachzuahmen hätten. Das mußte die Commission sich von vorn herein klar machen, daß uns dazu in jeder Beziehung die Mittel fehlen, nicht nur die finanziellen, die selbstverständlich ein kleines Staatswesen nicht in dem Maaße bieten kann, wie ein großes Reich, sondern auch in so vielen anderen Beziehungen, durch welche ein größerer Staat ausgezeichnete Gelehrte für seine Hauptstadt zu gewinnen im Stande ist, ganz abgesehen davon, daß in Berlin und München, in Wien, in St. Petersburg, in Kopenhagen gleichzeitig Universitäten bestehen, welche auch für die betreffenden Akademien das hauptsächlichste Contingent liefern. Wenn

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

aber die Aufgabe jener großen Akademien: die Förderung der Wissenschaft durch vereinte Kraft und ohne eigentliche Unterrichtszwecke ist, so wird die Ueberweisung derselben Aufgabe auch hier die Wahl desselben Namens rechtfertigen, den übrigens auch andere, weniger bedeutende Staats-Anstalten und selbst Privat-Vereine ohne Bedenken gewählt haben. Uebrigens wurde der jenen großen Instituten fast allgemein ertheilte Name: „Akademie der Wissenschaften" vermieden und nur zur Unterscheidung von den (ihrem Wesen nach übrigens gänzlich verschiedenen) Kunst-Akademien, Sing-Akademien u. s. w. hinzugefügt: „wissenschaftliche" Akademie.

Zu § 2.

Die Motivirung dieses Paragraphen, der nur übersichtlich zusammen stellt, was in späteren Paragraphen im Einzelnen bestimmt wird, ergiebt sich aus den über die letzteren zu machenden Bemerkungen.

Zu § 3.

Die Unterordnung unter eine Section der Oberschulbehörde wird keine Rechtfertigung erfordern. Dagegen bedarf vielleicht der Ausdruck: „Convent der ordentlichen Mitglieder" insofern einer Entschuldigung, als derselbe allerdings mehr an die Lehrer-Convente der Schulen erinnert, als an die Einrichtung der Akademien; wenn diese als ein Verein wissenschaftlicher Männer bezeichnet wird, so bedarf eben die Gesammtheit der Letzteren nicht noch eines besonderen Namens; für die regelmäßigen Zusammenkünfte derselben aber ist der Ausdruck „Sitzung" der üblichere; zwischen dieser und den Lehrerconventen ist der wesentliche Unterschied, daß die letzteren nur die Angelegenheiten der betreffenden Schule zu berathen bestimmt sind, während die Sitzung der Akademie oder ihrer Abtheilungen in der Regel den ganz anderen Zweck hat, die wissenschaftlichen Mittheilungen und Vorträge ihrer Mitglieder entgegen zu nehmen. Die Commission hat diese Unterschiede keineswegs übersehen, gleichwohl aber der hier vorliegenden Fassung des Paragraphen den Vorzug gegeben, da es sich hier zunächst wirklich nur um die Verwaltung der Angelegenheiten der Akademie, nicht um wissenschaftliche Vorträge handelt. Für den jedesmaligen Leiter dieser Angelegenheiten ist aber statt des Ausdrucks Rector (wie auf Universitäten und bei dem bisherigen Gymnasium) oder Director (wie bei so vielen Unterrichts-Anstalten) der bei den Akademien übliche Titel Secretair gewählt, was um so nothwendiger war, als es keineswegs beabsichtigt wird, dem Inhaber dieses Titels Rectorats- oder gar Directorial-Befugnisse einzuräumen.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Zu Abschnitt II

ist zunächst an dasjenige zu erinnern, was einleitend über die Entstehung des ganzen Planes gesagt wurde. Wer den Auftrag hätte, ohne alle Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur Errichtung einer Akademie Vorschläge zu machen, würde ohne Zweifel andere, wahrscheinlich bessere zu Stande bringen. Die Commission hat geglaubt, sich an das Vorhandene halten zu müssen. Daraus erklärt sich vor Allem das entscheidende Gewicht, welches der Entwurf den von den Mitgliedern der Akademie für ein größeres oder kleineres Publicum zu haltenden Vorträgen beilegt — Vorträge, die bei den anderen Akademien gar nicht oder doch nur nebensächlich in Betracht kommen. Damit hängt sodann die empfohlene Beibehaltung des Titels Professoren zusammen, den die Mitglieder anderer Akademien in der Regel nur dann zu tragen pflegen, wenn sie wirklich Professoren an Universitäten oder anderen Anstalten sind. Ferner rechtfertigt sich aus der Rücksichtnahme auf das Bestehende die sonst vielleicht etwas auffallende Bestimmung über die Auswahl der Fächer, für welche Professuren errichtet werden sollen, und endlich hat dieselbe Rücksicht auch zu der hier vorgeschlagenen Einrichtung der Mitgliedschaft geführt, die sich nach dem Entwurf folgendermaaßen gliedert:

1) Ordentliche Mitglieder:
   a. Professoren mit vollem Gehalt, welche ihre Zeit wesentlich den Aufgaben der Akademie zu widmen haben;
   b. Professoren mit geringerem Gehalt, welche ein anderes Amt oder einen anderen Beruf daneben behalten können;
2) Außerordentliche Mitglieder, als welche aufzunehmen sind
   a. die Vorsteher der mit der Akademie verbundenen Anstalten, insoweit sie nicht Professoren sind;
   b. Diejenigen, welche regelmäßig auf Veranlassung der Akademie Collegia lesen, ohne Professoren zu sein;
   c. Verfasser von der Akademie veranlaßter wissenschaftlicher Arbeiten, welche nicht Professoren sind;
3) Ob unter Umständen auch auswärtige correspondirende Mitglieder oder auch Ehrenmitglieder aufzunehmen seien, muß der Zukunft und der weiteren Entwickelung überlassen bleiben.

Man wird dem Vorschlage einer solchen allerdings etwas complicirten Zusammensetzung der beabsichtigten gelehrten Körperschaft schwerlich den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit machen; sie war nicht blos durch die Umstände geboten, sondern hat auch den Vortheil, ohne allzu große

Kosten und sonstige Schwierigkeiten möglichst viele Personen an die Akademie zu fesseln, die dadurch immer mehr der Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens in unserem Staate werden soll.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Was nun die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes anlangt, so enthalten

§ 4 und § 5

die näheren Bestimmungen über das eben gesagte, namentlich auch in Betreff der Gehaltsverhältnisse.

Das gegenwärtige ordentliche Gehalt der Gymnasial-Professoren ist ℳ 6000, jedoch mit einem Abzug bei denjenigen Professuren, mit welchen eine Amtswohnung verbunden ist. Die Commission schlägt vor, jenen Normalsatz zwar beizubehalten, die Amtswohnung aber unentgeltlich zu gewähren und vielmehr denjenigen Professoren, welche keine Amtswohnung haben, eine Mietheentschädigung von ℳ 1800 zu geben. Wegfallen wird also diese Entschädigung zunächst bei den Professoren der Astronomie und der Chemie, später auch bei dem Oberbibliothekar und vielleicht bei dem Director des Botanischen Gartens.

Nun aber ist voraus zu sehen, daß es bei der Besetzung der verschiedenen Professuren oft genug schwierig sein wird, die geeignete Persönlichkeit zu finden, welche geneigt wäre, unter den angegebenen Bedingungen die Stelle zu übernehmen. Um in dieser Beziehung empfindliche Lücken möglichst zu vermeiden, schlägt die Commission vor, für die Eventualität, daß volldotirte Stellen zeitweilig nicht besetzt werden könnten, auch Stellen mit geringerem Gehalt zu errichten, deren Inhaber dann die Befugniß haben sollen, eine andere mit ihren Studien im Zusammenhang stehende Amts- oder Berufsthätigkeit beizubehalten — was natürlich nur von bereits in Hamburg ansässigen Gelehrten gelten kann — oder auch zu übernehmen, was auch die Berufung von Auswärtigen namentlich dann möglich machen würde, wenn zugleich mit der Vacanz an der Akademie eine andere entsprechende Stelle zu besetzen wäre. Doch hängt dies Alles mehr oder weniger von Zufälligkeiten ab, die im Voraus nicht zu übersehen sind.

Zu § 6.

Es ist hier die vollständige Anzahl der zu errichtenden Professuren auf 10 angesetzt, welche an die Stelle derjenigen 6 treten sollen, die nach dem ursprünglichen Status des Akademischen Gymnasiums in Aussicht genommen und früher auch besetzt waren. Das neueste Gesetz, das oben erwähnte von 1854, zählt, mit der Bemerkung,

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

daß die sechste Professur (für Philosophie) für jetzt vacant bleibe, folgende fünf auf: 1) Biblische Philologie, 2) Classische Philologie, 3) Geschichte, 4) Mathematik und Physik, 5) Naturgeschichte. Die letztere umfaßt gegenwärtig nur Botanik, deren ursprüngliche Verbindung mit Zoologie und vielleicht Mineralogie gegenwärtig, wenn es sich um mehr als um den Schulunterricht handelt, bei der jetzigen Ausdehnung jedes einzelnen dieser Fächer unmöglich ist; dasselbe gilt von der bisherigen Verbindung der Physik und Chemie. Das Vorhandensein des Botanischen Gartens und der bedeutenden zoologischen Sammlung macht die Errichtung einer Professur für Botanik und einer zweiten für Zoologie nothwendig. Die Mineralogie dürfte für's Erste einer besonderen Professur zu entbehren haben und am Besten mit der Chemie verbunden werden, die aber von der Physik zu trennen ist. Die vorhandene Sternwarte erfordert eine Professur für die Astronomie, welcher auch wohl die eine oder die andere verwandte Disciplin übertragen werden kann. So stellen sich 5 Professuren als jedenfalls nothwendig dar. Die Beibehaltung einer solchen für Geschichte ist schon oben motivirt. Für die Beibehaltung der philologischen dürfte dagegen ein Bedürfniß um so weniger vorliegen, als die Philologie ohnehin in dem Lehrerpersonal der höheren Schulen in unserer Stadt immer zahlreiche Vertreter findet, abgesehn von den orientalischen Sprachen, für welche übrigens vorläufig (§ 28) gleichfalls gesorgt ist.

Zu den erwähnten 6 Professuren kommt sodann eine noch hinzu, welche durch das Vorhandensein des neu errichteten Museums für Kunst und Gewerbe als geboten erscheint; die Direction desselben wird, wie das bei allen ähnlichen Anstalten der Fall ist, einer wissenschaftlichen Specialität des Faches zu übertragen sein, welcher dann die Haltung von Vorträgen über dasselbe auch schon im Interesse einer weiteren Entwickelung des Kunstgewerbes in Hamburg wird obliegen müssen. Außer diesen 7 Professuren, die sich mehr oder weniger an das bereits Vorhandene anschließen, ist von verschiedenen Seiten die Professur der Philosophie als eine solche bezeichnet worden, welche abgesehn davon, daß sie noch in den Gesetzen des Akademischen Gymnasiums von 1854 mit aufgeführt ist, bei einem wissenschaftlichen Institut, wie das beabsichtigte, durchaus nicht fehlen dürfe. Die Commission hat indessen geglaubt, ein solches Erforderniß nicht gerade als ein unabweisliches bezeichnen zu sollen, hauptsächlich davon ausgehend, daß es sich nicht um die Errichtung einer für den Jugendunterricht oder für die Vorbereitung zu einem bestimmten Fach vollständig ausgerüsteten Anstalt

handelt, sondern um eine Akademie, deren Mitglieder außer der Förderung der Wissenschaft durch eigene Forschung, zugleich die Aufgabe haben sollen, dem in einem großen Theil der Bevölkerung herrschenden Bildungstrieb durch Vorträge und sonstige Mittheilungen entgegen zu kommen und Befriedigung zu gewähren. In dieser Beziehung aber mußte, da doch nur eine beschränkte Zahl von Professuren in Vorschlag gebracht werden darf, wenigstens die Möglichkeit gelassen werden, einige andere Disciplinen bevorzugen zu können, welche nach der herrschenden Zeitrichtung den Wünschen eines größeren Publicums mehr entsprechen dürften. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht einerseits verschiedene Zweige der Staatswissenschaften und auch der Handelswissenschaft, andererseits diejenigen Fächer, welche mit dem in unserer wie in jeder großen Stadt verbreiteten Interesse für Literatur und Kunst in Zusammenhang stehen. Hinsichtlich der beiden letzteren läßt sich sowohl die Errichtung zweier besonderer Professuren, als auch die Verbindung derselben mit anderen denken, namentlich z. B. die Verbindung der Literaturgeschichte mit dem Lehrstuhl für Geschichte und die Verbindung der Kunstgeschichte mit der Direction des Kunst- und Gewerbe-Museums, wobei übrigens die Möglichkeit oder die künftige Eventualität einer besonderen kunstwissenschaftlichen Professur etwa im Anschluß an die vorhandene Kunsthalle nicht ausgeschlossen sein soll.

Was die Staats- und Rechtswissenschaft anlangt, so war in der Commission der Vorschlag gemacht und vertheidigt worden, für die Staats- und Rechtswissenschaften drei verschiedene Lehrstühle zu errichten: für Staats- und Völkerrecht, für See- und Handelsrecht und für Volks- und Staatswirthschaft und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in einem Handelsstaate, in welchem überdies die Mehrzahl der den gebildeten Ständen angehörigen nicht studirt habende Männer berufen sind, an der Rechtspflege und an der Staatsverwaltung praktisch mit Theil zu nehmen, für die Thätigkeit von Docenten in jenen 3 Fächern ein weites Feld sich öffnen könnte. Indessen ist das doch nicht in dem Maaße gewiß, daß man ohne vorgängigen Versuch sogleich zur Creirung dreier Stellen schreiten sollte.

Dies Alles wird hier angeführt, um nachzuweisen, wie die Commission zu der Zahl von 10 Professoren gelangt ist, zugleich aber auch, um den übrigen Inhalt des § 5 zu rechtfertigen, welcher nämlich dahin geht, den mit der Wahl der Professoren betrauten Wahlcollegien innerhalb gewisser Grenzen freie Hand zu lassen. Es sind im Ganzen 14 verschiedene Hauptfächer aufgezählt, den Wahlcollegien aber ist über-

lassen, wie sie diese 14 Fächer unter 10 Professoren vertheilen wollen. Ob in der I. Abtheilung Literatur mit Geschichte, National-Oeconomie mit Staatsrecht, einzelne Zweige der Philosophie, insofern dieselbe ein verbindendes Glied aller wissenschaftlichen Bestrebungen ist, mit der einen oder der anderen Professur, ebenso ob in der II. Abtheilung Mathematik mit Astronomie oder vielleicht mit Physik, Mineralogie mit Chemie zu verbinden oder in wie weit sie durch besondere Professuren zu vertreten sind, wird nach den gerade obwaltenden Umständen, namentlich aber nach den besonderen Neigungen und Fähigkeiten der in Aussicht genommenen Persönlichkeit bestimmt werden müssen. In der Regel wird jeder Gelehrte einzelne Zweige seiner Wissenschaft mit besonderer Vorliebe bearbeiten und lehren, ohne deswegen außer Stande zu sein, auch anderen eine genügende Aufmerksamkeit zuzuwenden, um auch in diesen durch Vortrag oder in anderer Weise nützlich werden zu können; eine ähnliche Thätigkeit läßt sich auch auf einem mit dem eigenen Fach nahe verwandten Gebiete denken, und schließlich ist, insofern auch durch Combinirung zweier eine genügende Besetzung aller Fächer nicht beschafft werden kann, durch das vorgeschlagene Institut der außerordentlichen Professoren für Aushülfe gesorgt. Wiederholt muß hier übrigens darauf hingewiesen werden, daß Vollständigkeit weder beabsichtigt, noch erreichbar, noch auch erforderlich ist.

Der § 7

bedarf keiner Erläuterung. Der citirte Paragraph des Unterrichtsgesetzes ist derjenige, welcher die Entlassungs- und Pensions-Verhältnisse der festangestellten Lehrer an den öffentlichen Schulen regelt. Was die Wahl der Professoren anlangt, so ist für dieselbe absichtlich das Zusammenwirken mehrerer Behörden empfohlen. Der Convent würde, nach den behufigen Erkundigungen und Correspondenzen den Vorschlag zu machen, auch darüber mit der Section, deren Gutachten erforderlich ist, sich zu verständigen haben. Der so vorbereitete Vorschlag wird wahrscheinlich in der Regel auch die Genehmigung des Plenums der Oberschulbehörde finden, obgleich Letzteres an denselben nicht absolut gebunden ist.

Zu § 8.

Es ist schon oben angeführt, warum, von den sonstigen Aufgaben der Akademien abweichend, den (deswegen auch Professoren genannten) Mitgliedern unserer Akademie das Halten von Vorlesungen obliegen soll. Durch das Gymnasium war bisher die Möglichkeit geboten, sowohl

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

für Jünglinge und Männer, denen aus irgend einem Grunde die speciellere Kenntniß einer gewissen am Gymnasium vertretenen Wissenschaft wünschenswerth oder nöthig ist, darüber eingehende Collegia zu hören, als auch für das größere Publikum durch öffentliche und populäre Vorträge allgemein Wissenswerthes aus dem einen oder dem anderen Fach zu erfahren. Es wäre unrichtig gewesen, durch die Reorganisation des Gymnasiums gerade diese so Vielen willkommene Möglichkeit zu beseitigen; und auch für die Professoren selbst liegt in der Nothwendigkeit der Haltung von Vorträgen nicht nur ein Antrieb mehr, gewisse, übrigens völlig frei gewählte Theile der eigenen Wissenschaft besonders zu cultiviren und den Fortschritten derselben genauer zu folgen, sondern auch für die Meisten wahrscheinlich eine sehr willkommene Gelegenheit, eine mehr praktische Thätigkeit zu entwickeln, Andere mit jenem Lieblingsfach bekannt zu machen und für dasselbe zu gewinnen. Es wird also hier die Ankündigung wenigstens *eines* eingehenden Collegiums — eventuell gegen Honorar — und ferner auch *eines* selbstverständlich weniger häufig zu haltenden, mehr populären unentgeltlichen Vortrages ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Findet sich eine genügende Zahl von Zuhörern für den einen oder den anderen angekündigten Cursus nicht, so muß derselbe unterbleiben, was zwar zu bedauern, aber keineswegs ein Beweis wäre, daß etwa die fragliche Professur oder gar die Akademie überhaupt nutzlos oder überflüssig sei; ihre sonstige Wirksamkeit ist von dem Halten von Lehrvorträgen unabhängig.

Uebrigens wird es Sache der nach Feststellung der Statuten jedenfalls zu erlassenden Regulative sein, in Betreff der hier angeordneten Einrichtung nähere Vorschriften zu bringen. Dabei wird anzuordnen sein, daß von Seiten der Verwaltung die zu haltenden Collegia halbjährlich öffentlich bekannt gemacht werden, daß diejenigen, welche eins oder mehrere der nicht ganz öffentlichen Collegia zu hören beabsichtigen, dies in einer bestimmten Frist an bestimmter Stelle, etwa bei einem der Secretaire, anzumelden haben. Unter Umständen wird, namentlich wenn die erfolgreiche Benutzung eines Collegiums gewisse Vorkenntnisse voraussetzt, dem Docenten die Gelegenheit gegeben werden müssen, sich davon zu überzeugen, daß es dem angemeldeten Zuhörer an diesen Kenntnissen nicht fehle, und nach beendigtem Collegium wird auch den Zuhörern auf deren Wunsch ein amtlich beglaubigtes Attest des Docenten darüber gegeben werden können, daß sie dasselbe gehört und unter Umständen auch ob sie dasselbe mit Nutzen gehört haben. Die von einigen Seiten gewünschte Aufnahme dieser Einzelheiten in das Statut schien

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

der Commission nicht wünschenswerth, ebenso wenig wie eine allgemeine Bestimmung darüber, wie viel Zuhörer sich gemeldet haben müssen, um das angekündigte Collegium zu Stande zu bringen; es versteht sich von selbst, daß einem Professor nicht zugemuthet werden kann, dasselbe zu lesen, wenn die Zahl der Anmeldungen unverhältnißmäßig klein ist.

Zu § 9.

Eine fernere, hier zwar nur in zweiter Linie aufgeführte, sonst aber bei einer Akademie die hauptsächlichste Thätigkeit der Mitglieder besteht in der Weiterförderung der Wissenschaft durch eigene Forschung. Die in dem ganzen Wesen des Institutes liegende Aufforderung dazu brauchte um so weniger als Pflicht aufgestellt zu werden, als diese Art der Thätigkeit den Wünschen des strebsamen Gelehrten, dem die Zeit dazu gelassen ist, am meisten entsprechen dürfte. Auch würde eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art, deren Ausführung ohnehin nicht zu controliren ist, sich für das Statut einer Akademie wenig passen. Was hier als Verpflichtung auszusprechen zweckmäßig schien, betrifft nur die (unentgeltliche) Mitarbeit an der eventuellen Herausgabe einer periodischen Vereinsschrift, wie solche von den meisten Akademien herausgegeben wird.

Der § 10

betrifft eine gleiche Verpflichtung zur Begutachtung etwaiger im Interesse der Staatsverwaltung der Akademie vorgelegten Fragen. Ausnahmsweise können auch Fälle vorkommen, wo die Prüfung eines Anzustellenden oder eines zu gewissen Functionen Zuzulassenden durch Fachgelehrte wünschenswerth erscheint. (Mit der Leitung der Schifferprüfungen z. B. ist schon jetzt der Director der Sternwarte beauftragt.)

Bei § 11

hat eines Theils der Vorgang anderer Akademien vorgeschwebt, welche durch Festreden zur Feier gewisser, der Erinnerung an wichtige Ereignisse geweihter Tage beitragen, theils der Vorgang des bisherigen Gymnasiums, welches seit längerer Zeit die Programme der Vorlesungen zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen benutzt hat. Es ist wünschenswerth das Letztere beizubehalten, bis eine regelmäßige Vereinsschrift die Abhandlungen in den Programmen überflüssig machen wird.

Zu § 12.

Die Bezeichnungen Convent und Secretair sind schon oben motivirt. Hier ist aber über die vorgeschlagene Einrichtung selbst noch

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Einiges anzuführen. Die Sitzungen der Akademien haben bekanntlich einen wesentlich wissenschaftlichen Zweck. In denselben haben die einzelnen Mitglieder in längeren Vorträgen oder kürzeren Mittheilungen von den Resultaten ihrer Forschungen den Kollegen Kenntniß zu geben, bevor dieselben in den Vereinsschriften veröffentlicht werden. Wird dergleichen selbstverständlich auch hier das Ziel sein, so bleibt doch die nähere Bestimmung des Geschäftsganges, der sich nach den Umständen wird richten müssen, am Besten der Zukunft und den Bestimmungen der Mitglieder selbst überlassen. In diesem Paragraphen dagegen ist zunächst an eine andere mehr administrative Thätigkeit des Convents gedacht, insofern diese bei den Wahlen der Mitglieder, bei der Bestimmung über Vorlesungen, wissenschaftliche Unternehmungen, Herausgabe von Schriften, zu erstattende Gutachten u. s. w. und auch bei den Geldangelegenheiten der Akademie mitzuwirken hat. Diese Mühewaltungen, zwar von geringem Interesse, werden doch für den Anfang und auch ferner unentbehrlich sein. Uebrigens ist auch in dieser Beziehung der künftigen Geschäftsordnung freier Spielraum gelassen und nur das Eine bestimmt, daß wenigstens jährlich zweimal eine Sitzung unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Oberschulbehörde statt finden soll. Dieser (in der Regel der Präses der betreffenden Section) soll zugleich das Recht haben jederzeit zu convociren, jeder Sitzung beizuwohnen und **wenn** er anwesend ist, auch zu präsidiren. Es scheint dies das wirksamste Mittel um eine stets lebendige Verbindung zwischen der wissenschaftlichen Corporation und der Staatsbehörde aufrecht, das Vertrauen der Mitglieder zu der letzteren und das Interesse der Behörde an den Arbeiten jener wach zu erhalten. Die Natur der Sache wird es mit sich bringen, daß das Mitglied der Behörde nicht zu oft an den Verhandlungen der Akademie Theil nehmen und dieselbe jedenfalls nicht in ihren wissenschaftlichen Arbeiten behindern und hemmen wird.

Die §§ 13 und 14

bedürfen keiner Erläuterungen.

Zu § 15.

Das Amt eines Bibliothekars der Stadtbibliothek war von jeher, zwar nicht ausnahmslos, aber in der Regel mit einer der Professuren des Gymnasiums verbunden, aber nicht immer mit **derselben**; der letzte Bibliothekar war Philologe, sein unmittelbarer Vorgänger Botaniker; andere waren Professoren der Geschichte (**Ebeling**, **Hartmann**). Welcher Professor am geeignetsten für das Bibliothekariat sein wird dürfte sich im Voraus kaum bestimmen lassen. Das Meiste wird

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

von der Erfahrung des zu Erwählenden in diesem speciellen Fache, von seiner Neigung für dasselbe, überhaupt von Persönlichkeiten abhängen und es scheint das Zweckmäßigste der künftigen Wahl freie Hand zu lassen, wobei selbstverständlich auch darauf zu achten sein wird, daß bei der Bibliotheksverwaltung, namentlich bei der Anschaffung der Bücher, nicht das Interesse einer einzelnen Wissenschaft vor allen übrigen begünstigt werde. Es sind übrigens auch viele Stimmen, welche davon ausgehen, daß die Verwaltung einer großen Bibliothek ein besonderes Studium und einen ausschließlich diesem Fach sich widmenden Gelehrten erfordere, wogegen andererseits behauptet wird, daß wenn auch bei der Bibliothek für die Details der Handhabung und für eine Reihe von Einrichtungen und kleinen Hülfsmitteln specielle Sachverständige, welche von andern Bibliotheken Erfahrungen mitbringen (z. B. als Secretaire) angestellt werden müßten, dies doch nicht hindere, wenigstens an die Spitze der Anstalt einen Professor der Akademie zu stellen, der sich sehr wohl auf einen solchen technischen Beirath stützen kann, ohne selbst Detailstudien gemacht zu haben. Für einen aus den ordentlichen Mitgliedern der Akademie gewählten Vorsteher der Stadtbibliothek soll nach dem Vorschlage der Commission der Titel „Oberbibliothekar" sein, dem dann nöthigenfalls ein specieller Fachmann als Bibliothekar untergeordnet werden könnte. Auch findet auf verschiedenen Bibliotheken die Einrichtung statt, daß die Anschaffung von Büchern, um Einseitigkeit bei derselben zu vermeiden, nicht dem Bibliothekar allein überlassen, sondern derselbe in dieser Beziehung durch eine Commission beschränkt ist. Es ließe sich hier die Theilnahme der sämmtlichen Mitglieder der Akademie, oder einer von derselben gewählten Commission oder sonst eine Modalität denken; dies zu bestimmen soll einem künftigen Regulativ überlassen werden, welches zugleich in Bezug auf die Benutzung der Bibliothek durch die Professoren die thunlichste Erleichterung anzuordnen hätte. (Uebrigens ist hinsichtlich des zunächst eintretenden transitorischen Zustandes auf den § 29 zu verweisen).

Zu den §§ 16, 17, 18, 19

ist hinsichtlich der übrigen wissenschaftlichen Anstalten gleichfalls auf die transitorischen Bestimmungen in den §§ 26, 28 und 30 hinzuweisen und eine weitere Motivirung nicht erforderlich.

Daß mit den hier erwähnten Anstalten auch die denselben etwa gehörigen Sammlungen, wie z. B. die im Botanischen Garten befindlichen Herbarien auf die Akademie übergehen werden, versteht sich von selbst. Beiläufig ist zur Erläuterung einer Notiz im § 17 zu be-

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

merken, daß die sehr werthvolle Algensammlung des verstorbenen Bürgermeister Binder (welche übrigens auch eine Sammlung von Zoophyten enthält) von den Erben desselben dem Naturhistorischen (zoologisch-mineralogischen) Museum geschenkt ist.

Zu §§ 20 — 23.

Wie, nach den allgemeinen Bestimmungen des Ersten Abschnittes, im Zweiten der feste Etat ordentlicher Mitglieder, im Dritten die mit der Akademie verbundenen Anstalten behandelt werden, so folgen jetzt im Vierten einige Bestimmungen über die außerordentlichen Aufwendungen, zu welchen die Akademie im Interesse des Zweckes derselben berechtigt und nach Umständen auch verpflichtet sein soll. Es sollen nämlich jährlich im Staatsbudget runde Summen ausgesetzt werden, theils zur Honorirung von Nichtmitgliedern zu lesender Collegien, theils zur Herausgabe von Druckschriften, theils endlich zur Deckung der Kosten für Versuche, Herbeischaffung von Materialien, Reisen u. dergl. Die einzelnen Paragraphen bestimmen, in welchen Fällen die Verwendung der im Budget ausgesetzten Summen dem Convente allein zustehen und in welchen höhere Genehmigung erforderlich sein soll, Bestimmungen, welche durch die Regulative noch vielfache Ergänzungen werden erhalten müssen. Namentlich kommen hinsichtlich der Uebertragung von Collegia an Nichtmitglieder, hinsichtlich der etwaigen Honorirung derselben aus den Mitteln der Akademie, ferner hinsichtlich der Einräumung des Lokals zu einzelnen Vorträgen u. s. w. verschiedene Competenzfragen und sonstige Einzelheiten in Betracht, welche zweckmäßiger in Regulativen festgestellt werden.

Zu den transitorischen Bestimmungen.

Zu § 24.

Die Statuten werden durch ein Gesetz zu genehmigen sein, dessen Inkrafttreten sich nach den verfassungsmäßigen Normen richten muß. Verschieden davon ist die Eröffnung der Akademie, welche erst dann erfolgen kann, wenn nach Maaßgabe der Statuten und der transitorischen Bestimmungen zu denselben eine genügende Anzahl von Professoren ernannt sein wird; die Ansetzung des Tages für die Eröffnung hängt also von verschiedenen Umständen ab und wird dem Senat überlassen bleiben müssen; es scheint aber, da dieser Termin sich länger verzögern könnte, nothwendig, einerseits, damit hinsichtlich der noch vorhandenen Professoren und der öffentlichen Anstalten keine Lücke entsteht, das

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Gymnasium bis zur Eröffnung der Akademie fortbestehen zu lassen, andererseits aber die Aufnahme von Gymnasiasten sofort (nämlich vom Tage der Publication des Gesetzes an) ausdrücklich zu inhibiren, weil die zu der Aufnahme erforderlichen Prüfungen, welche früher hinsichtlich der Reife zur Universität den Maturitätsprüfungen gleich gestellt wurden, leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Im Jahre 1873 sind noch, obgleich ausdrücklich vor solchem Mißverständnisse gewarnt, 5 Gymnasiasten aufgenommen worden. Uebrigens würde der Schlußsatz dieses Paragraphen wegzulassen sein, wenn zur Zeit der Publication keine Gymnasiasten mehr vorhanden sind.

Zu § 25.

In diesem und den folgenden Paragraphen ist davon ausgegangen, daß die Professoren der neuen Akademie im Allgemeinen und so weit nicht ein Anderes bestimmt wird, als Rechtsnachfolger der bisherigen Gymnasialprofessoren anzusehen sind; es könnten sonst, da nicht Alles zu übersehen ist, was etwa im Laufe der Jahrhunderte in Verordnungen, Testamenten, Schenkungen 2c. in Bezug auf die Professoren angeordnet sein mag, durch deren plötzliches Wegfallen Lücken oder doch Zweifel entstehen, welche thunlichst zu vermeiden sind. Unter solchen Umständen erscheint es geboten, statt einer allgemeinen Bestimmung über die Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen, eine specielle Bezeichnung der außer Kraft tretenden Erlasse in das Gesetz aufzunehmen. Dabei ist auch das Regulativ über die Lehrerbildungsanstalt erwähnt, dessen ausdrückliche Aufhebung bei der in Folge der Errichtung des Lehrer-Seminars eingetretenen Aufhebung jener Anstalt übersehen wurde. Das gleichfalls erwähnte Regulativ für die Vorlesungen von Nicht-Professoren enthält verschiedene auch für die künftige Einrichtung brauchbare Bestimmungen, so daß die vorläufige Beibehaltung und analoge Anwendung sich empfiehlt.

Zu § 26.

Dieser Paragraph bedarf keiner Motivirung, nur ist daran zu erinnern, daß der Director der Sternwarte bisher nicht wie derjenige des Botanischen Gartens Professor des Gymnasiums und demnach das Verhältniß der beiden Anstalten zu dem Gymnasium ein etwas verschiedenes war; diese Verschiedenheit soll der Akademie gegenüber wegfallen.

Zu § 27.

Hier ist das zu § 25 über die Continuität zwischen dem Gymnasium und der Akademie Bemerkte ausdrücklich festgestellt und zugleich

auf die nöthigen Ausnahmen hingewiesen. Eine solche Ausnahme gilt namentlich von der Steuerfreiheit, hinsichtlich deren die Oberschulbehörde bereits durch ein Commissorium des Senats von 1869 angewiesen ist, bei neuen Anstellungen dafür zu sorgen, daß jenes Privilegium nicht mehr ertheilt werde, wogegen z. B. die durch den Art. 36 der Verfassung den Gymnasialprofessoren zugesprochene Wählbarkeit auf die Professoren übergehen würde.

Zu § 28.

Herr Professor Wiebel hat sich mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter und durch sein Augenleiden herbei geführte wesentliche Störung in den Arbeiten seines Specialfaches bereit erklärt, mit Verwirklichung dieses Entwurfes in Ruhestand zu treten. Die Gewährung eines Ruhegehaltes zum vollen Betrage seines bisherigen Gehaltes, abgesehen von der Amtswohnung, wird unter diesen Umständen und nach langjähriger Amtsführung keiner Motivirung bedürfen.

Eine Professur der biblischen Philologie soll zwar nach dem definitiven Etat der Akademie (§ 6) nicht wieder besetzt werden, doch wird das vorläufige Verbleiben des gegenwärtigen Inhabers derselben, Herrn Professor Redslob, in dieser Stellung gewiß erwünscht sein.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen ergeben sich von selbst.

Zu § 29.

Seit dem Tode des letzten Bibliothekars Professor Petersen ist die Leitung der Bibliothekgeschäfte Herrn Dr. Isler unter dem Titel „Bibliothekvorsteher" provisorisch übertragen und zwar, da derselbe zugleich die philologischen Collegia seines Vorgängers übernommen hat, unter Gewährung der Amtseinnahme des Letzteren, welcher außer dem Gehalt eines Gymnasialprofessors von ℳ 4920, als Bibliothekar eine Zulage von ℳ 1080 erhielt, obgleich die ihm in letzterer Eigenschaft obliegenden Functionen bei Weitem den größten Theil seiner Zeit in Anspruch nahmen. Es empfiehlt sich, Herrn Dr. Isler auch ferner in derselben Stellung zu belassen, das Gehalt aber (im Budget) nicht mehr in der bisherigen, den Verhältnissen nicht entsprechenden Weise zu theilen. Auf das unter den gegenwärtigen Verhältnissen so wichtige Emolument der Amtswohnung dagegen würde derselbe verzichten müssen. Das von dem verstorbenen Professor Petersen bewohnte Haus in der Domstraße ist seit seinem Tode provisorisch zu Schulzwecken der sich fortwährend ausbreitenden Schulen des Johanneums eingeräumt worden und wird wahrscheinlich auch ferner für diese nicht zu entbehren sein,

bis durch die Verlegung der Realschule in das neue Gebäude vor dem Steinthor, für die Gelehrtenschule in dem bisher von der Realschule benutzten Flügel und dadurch wiederum für die gegenwärtig in 3 Häusern der Domstraße untergebrachten Schulclassen im Hauptgebäude Platz gewonnen wird. Erst wenn durch diese oder vielleicht durch anderweitige Umstände die Amtswohnung des Oberbibliothekars, wie sie im § 14 vorgesehen ist, disponibel sein wird, kann zu einer definitiven Regelung der Bibliotheksverwaltung geschritten werden; ob eine der im § 4 erwähnten Professuren bis dahin unbesetzt zu lassen ist, dürfte der Bestimmung des Senats anheim zu stellen sein (worüber Weiteres in § 31).

Zu § 30.

Dem Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843, durch welchen die „Verfassung des Hamburgischen Naturhistorischen Museums" festgestellt wurde, liegt eine längere Verhandlung und eine endliche Vereinbarung mit dem hiesigen Naturwissenschaftlichen Verein zu Grunde, welcher danach seine werthvollen Sammlungen dem Staate zum Eigenthum übergab und einen ferneren jährlichen Beitrag von Crt. ℔ 500 (ℳ 600) versprach, wogegen demselben das Recht zugesichert wurde, bei der technischen Verwaltung des so gebildeten öffentlichen Museums durch vier seiner Mitglieder zu concurriren. Diese bilden mit vier von der Staatsbehörde ernannten Mitgliedern zusammen die „Museums-Commission", welche wie der damalige Senats-Antrag sich ausdrückt, „sich bei ihrer Verwaltung frei bewegt, lediglich im Interesse des Staates, der Wissenschaft und des Publikums agirt" und nur in gewissen Fällen an die Genehmigung der Gymnasial-Deputation (jetzt Section der Oberschulbehörde für die wissenschaftlichen Anstalten) gebunden ist. Es ergiebt sich hieraus, daß wenn die Administration des Museums künftig zu den Functionen der Professoren der Zoologie und der Mineralogie gehören soll, weitere Verhandlungen mit dem Naturwissenschaftlichen Verein erforderlich werden; bis zur Erledigung derselben werden diese beiden Professoren, sobald sie ernannt sein werden, zu den vier von der Section in die Museums-Commission zu delegirenden Mitgliedern zählen müssen.

Zu § 31.

Hier handelt es sich um die erste Organisirung des Personals der Akademie. Nach § 7 soll die Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Convents erfolgen. Derselbe wird aber (nach § 28) zunächst nur

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

aus 3 Personen bestehen, so daß schon deswegen für die ersten und wichtigsten Functionen desselben eine anderweitige Aushülfe nöthig ist. Es wird deswegen vorgeschlagen, zunächst besondere aus Vertretern des Senats und der Oberschulbehörde bestehende Commissionen, unter Zuziehung von Fachmännern, mit der Wahl zu beauftragen, und zwar wird es sich aus der Natur der Sache ergeben, daß die Zusammensetzung der Commission eine etwas andere sein muß, je nachdem es sich um die Wahl eines Professors der historisch-philosophischen oder der naturwissenschaftlich-mathematischen Abtheilung handelt. Es ist indessen vorauszusehen, daß die Wahl der Professoren einige Schwierigkeit machen und daß namentlich die Frage, ob und zu welcher Zeit für das eine oder das andere Fach geeignete Persönlichkeiten zu finden sind, von manchen Zufälligkeiten abhängen wird, die sich nicht im Voraus ermessen lassen. Es liegt deswegen im Interesse der Sache, hinsichtlich der Zeit der Wahlen im Allgemeinen der Oberschulbehörde freie Hand zu lassen, deren desfallsige Vorschläge jedoch an die Genehmigung des Senats gebunden sein würden. Eben deswegen auch muß die Bestimmung des Termines für die Eröffnung der Akademie dem Senate überlassen bleiben.

Zu § 32.

Zur Erläuterung dieses Paragraphen ist nur zu erwähnen, daß den in demselben erwähnten Angestellten die Functionen des früheren Gymnasial-Pedellen und Bibliotheksboten übertragen sind; die neue Anstalt wird einer ähnlichen Hülfe nicht entbehren können; in wie weit dieselbe ausreichen oder vielleicht noch eine andere Einrichtung nothwendig werden wird, muß die Erfahrung der nächsten Jahre lehren.

Hamburg, im Juni 1875.

Die Senats- und Bürgerschafts-Commission

Kirchenpauer, *H. Baumeister*,
Grossmann, *R. Martin*,
Schroeder, *A. N. Zacharias*.

Anlage A.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Anlage A.

Statuten der wissenschaftlichen Akademie in Hamburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die wissenschaftliche Akademie in Hamburg hat die doppelte Aufgabe, für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und für die Förderung und Weiterbildung der Wissenschaft oder einzelner Zweige derselben zu wirken.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden ihr außer den erforderlichen Lokalitäten und dem nöthigen Dienstpersonal folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1) eine gewisse Anzahl mit festem Gehalt dotirter Lehrstühle;
2) eine Anzahl wissenschaftlicher Hülfsanstalten und Sammlungen;
3) eine gewisse jährlich im Staatsbudget festzusetzende Summe zur Honorirung von Vorträgen nicht festangestellter Gelehrten und von sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3.

Die der Akademie vorgesetzte Behörde ist die Oberschulbehörde, welche die darauf bezüglichen Functionen durch eine ihrer Sectionen ausüben wird. Die specielle Verwaltung steht dem Convent der ordentlichen Mitglieder der Akademie zu, welcher aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Secretair erwählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres, doch ist der Abtretende wieder wählbar. Der jedesmalige erste Secretair ist als solcher Mitglied der zuständigen Section der Oberschulbehörde.

II. Von den Mitgliedern.

§ 4.

Es werden zehn besondere Lehrstühle errichtet, deren Inhaber den Titel Professoren führen und ordentliche Mitglieder der Akademie sind.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Außerdem können außerordentliche Mitglieder ernannt werden (§§ 14, 20, 21).

Zur etwaigen Ernennung von auswärtigen Mitgliedern oder von Ehren-Mitgliedern ist die Genehmigung des Senates erforderlich.

§ 5.

Die im § 4 erwähnten Professoren erhalten ein ordentliches, vierteljährlich nach Ablauf des Quartals auszuzahlendes Gehalt von ℳ 6000 nebst freier Amtswohnung oder in Ermangelung der letzteren eine Vergütung von ℳ 1800. Sie dürfen ohne besondere Erlaubniß des Senates, welche jederzeit widerruflich ist, weder ein besoldetes Nebenamt bekleiden, noch ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

Unter besonderen Umständen, namentlich wenn die Berufung eines unter diesen Bedingungen anzustellenden Professors auf Schwierigkeiten stoßen sollte, kann statt dessen der betreffende Lehrstuhl bis auf Weiteres mit einem Gelehrten besetzt werden, dem ein geringeres Gehalt von ℳ 3600 zu bewilligen ist, unbeschadet der Beibehaltung eines andern Amtes oder Berufes neben seiner Professur.

§ 6.

Die Akademie wird ihre Wirksamkeit auf folgende wissenschaftliche Fächer erstrecken:

I. Historisch-philosophische Abtheilung.

1. Geschichte.
2. Literatur.
3. Staats- und Völkerrecht.
4. Staats- und Volkswirthschaft.
5. Handelswissenschaften.
6. Kunstwissenschaft.
7. Philosophie.

II. Naturwissenschaftlich-mathematische Abtheilung.

1. Astronomie.
2. Mathematik.
3. Physik.
4. Chemie.
5. Mineralogie.
6. Zoologie.
7. Botanik.

Für jede der beiden Abtheilungen sind 5 Professuren bestimmt. Die zuständige Section der Oberschulbehörde hat bei der Besetzung derselben auf die Thunlichkeit der Combinirung zweier dieser Disciplinen

Rücksicht zu nehmen, eventuell aber für die Vertretung derselben durch außerordentliche Mitglieder zu sorgen.

§ 7.

Die Professoren der Akademie werden auf Vorschlag des Convents von der Oberschulbehörde nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Section erwählt und vom Senate, dessen Bestätigung erforderlich ist, berufen. — Für die Professoren gelten die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 oder deren spätere Abänderungen.

§ 8.

Die Professoren sind verpflichtet, regelmäßig eine angemessene Anzahl von Collegien und zwar sowohl im Winter- als im Sommer-Semester gegen Honorar, und außerdem im Winter-Semester wenigstens ein Collegium für das größere Publikum unentgeltlich zu lesen. Die vorgesetzte Behörde wird im einzelnen Fall bestimmen, welchen Betrag das Honorar nicht übersteigen darf, und welche Anzahl von Zuhörern mindestens erforderlich ist, um das Collegium zu Stande zu bringen.

§ 9.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, daß sie nicht nur den Fortschritten der von ihnen vertretenen wissenschaftlichen Disciplinen unablässig zu folgen, sondern auch durch selbstständige Arbeiten für die Weiterförderung derselben zu wirken bemüht sein werden.

Wenn von der Akademie die Herausgabe einer periodischen, nicht auf einzelne Fächer beschränkten Schrift beschlossen wird, so sind sie zu derselben Beiträge zu liefern verpflichtet.

§ 10.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet vorkommenden Falls auf Verlangen hiesiger Behörden, welche sich des Endes an die zuständige Section der Oberschulbehörde zu wenden haben, Gutachten über in ihr besonderes Fach fallende wissenschaftliche Fragen zu geben. Desgleichen können sie in besonderen Fällen mit wissenschaftlichen Prüfungen (worunter jedoch Schul- und Militair-Prüfungen nicht zu verstehen sind) beauftragt werden.

§ 11.

Bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, jedenfalls aber alljährlich ein mal an einem im Voraus dazu zu bestimmenden Tage ist Einer

der Professoren auf desfallsige Aufforderung der vorgesetzten Behörde verpflichtet eine öffentliche Festrede zu halten. Diese Verpflichtung trifft, wenn die Mitglieder sich nicht anderweitig verständigen, in einer bestimmten Reihenfolge sämmtliche Mitglieder. — Desgleichen hat bis auf Weiteres alljährlich Einer derselben das von dem ersten Secretair zu publicirende Programm der Vorlesungen mit einer wissenschaftlichen Abhandlung seines Fachs zu begleiten.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

§ 12.

Die ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden den Convent derselben, welcher wenigstens zweimal im Jahre, am Schlusse eines jeden Semesters, unter dem Vorsitz des Präses der betreffenden Section der Oberschulbehörde und außerdem so oft zusammentritt als dieser oder der erste Secretair solches für nothwendig hält. In Abwesenheit des Präses, welcher zu allen Sitzungen des Convents mit zu berufen ist, führt der erste Secretair den Vorsitz. Der zweite Secretair vertritt den ersten bei dessen Verhinderung und fungirt sonst in den Sitzungen als Schriftführer. — Im Uebrigen wird der Convent die Vertheilung der administrativen Geschäfte unter den beiden Secretairen und seinen übrigen Mitgliedern durch die Geschäftsordnung regeln, welche der Bestätigung durch die Section bedarf. Die ordentlichen Mitglieder des Convents sind den Sitzungen desselben beizuwohnen verpflichtet.

§ 13.

Die ordentlichen Mitglieder haben den hiesigen Bürgereid zu leisten, zu welchem sie gebührenfrei zugelassen werden und durch Handschlag an Eides Statt die Erfüllung der ihnen nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen zu geloben. Ihre Wählbarkeit zur Bürgerschaft wird durch ihre Berufung zu Mitgliedern der Akademie nicht berührt.

III. Von den wissenschaftlichen Anstalten.

§ 14.

Die in den folgenden Paragraphen erwähnten wissenschaftlichen Anstalten sind in der Art mit der Akademie verbunden, daß sie integrirende Bestandtheile derselben bilden und ihre wissenschaftliche Leiter außerordentliche Mitglieder des Convents werden, insoweit sie nicht als Inhaber eines der im § 6 erwähnten Lehrstühle ordentliche Mitglieder sind. Die außerordentlichen Mitglieder des Convents haben das Recht

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

den Sitzungen desselben beizuwohnen und zwar, insoweit es sich um Angelegenheiten ihrer Anstalt handelt, mit Stimmrecht, sonst nur mit berathender Stimme.

§ 15.

Die Stadtbibliothek. Der Ober-Bibliothekar, welchem eine Amtswohnung zusteht, wird von der Oberschulbehörde auf Vorschlag der Section und mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat gewählt und zwar vorzugsweise unter den, nicht einer der anderen Anstalten vorgesetzten ordentlichen Mitgliedern. Derselbe hat in Bezug auf die Anschaffung von Büchern nach Maßgabe eines noch festzustellenden Regulativs die Wünsche der ordentlichen Mitglieder zu berücksichtigen.

Die Behörde ist befugt, wenn unter den ordentlichen Mitgliedern eine zu dem Amte geeignete Person sich nicht finden sollte, einen Bibliothekar zu erwählen, welcher neben der Amtswohnung ein im Wege der Gesetzgebung festzustellendes Gehalt zu beziehen hat.

§ 16.

Der Botanische Garten, die Sternwarte und das Chemische Laboratorium. Die Direction dieser Anstalten wird den Professoren beziehungsweise der Botanik, der Astronomie und der Chemie übertragen.

Das Physicalische Cabinet steht unter Aufsicht des Professors der Physik.

§ 17.

Das Naturhistorische Museum. Die Sammlungen desselben zerfallen in zwei getrennte Haupt-Abtheilungen:

1) die zoologische, deren Beaufsichtigung und Leitung dem Professor der Zoologie,
2) die mineralogisch-geologische, deren Beaufsichtigung und Leitung dem Professor der Chemie und Mineralogie übertragen wird.

Kleinere Theile, wie die Algen-Sammlung, werden mit der einen oder der andern Abtheilung verbunden. Die Oberleitung des Ganzen wird dem einen der beiden Abtheilungsvorsteher übertragen.

§ 18.

Das Museum für Kunst und Gewerbe. Die Direction desselben wird mit einer der zu errichtenden Professuren verbunden.

§ 19.

Hinsichtlich der übrigen Sammlungen, namentlich der culturgeschichtlichen Sammlung, der Sammlung Hamburgischer Alterthümer, der Waffensammlung, der prähistorischen Sammlung, werden für den Fall weiterer Ausdehnung derselben, spätere Anordnungen vorbehalten, wobei vorzugsweise auf eine Verbindung mit der Professur der Geschichte Bedacht zu nehmen ist. Bis dahin bleibt die gegenwärtige Verwaltung.

IV. Von den sonstigen Mitteln der Akademie.

§ 20.

Die Verwaltung der Akademie wird über einige der im § 6 erwähnten oder über andere Wissenschaften, neben den Vorträgen der ordentlichen Mitglieder, auch von anderen Gelehrten, Künstlern, Technikern oder sonst dazu geeigneten Personen Collegia halten lassen.

Die Mitwirkung der Akademie hierbei besteht darin, daß sie ihre Sanction zu der Ankündigung und ihr Lokal zu der Ausführung hergiebt. Nach Umständen kann sie auch ein Honorar bewilligen, welches sich nach der Anzahl der Vorlesungen und der wissenschaftlichen Stellung des Vortragenden richtet. Den Vortragenden selbst bleibt es überlassen, ob sie von ihren Zuhörern ein Eintrittsgeld erheben wollen oder nicht, doch sind Diejenigen, welche von der Akademie ein Honorar erhalten, sowohl hinsichtlich solcher Erhebung überhaupt als auch hinsichtlich des Betrages derselben an deren Genehmigung gebunden.

Diejenigen, welche regelmäßig Collegia lesen, können zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden und den Conventen mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 21.

Die Verwaltung der Akademie hat auch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu befördern. Sie wird zunächst die Druckkosten zu den jährlichen Programmen (§ 11) bewilligen. Sie kann aber auch Grundrisse zu Vorlesungen, Abhandlungen oder andere Arbeiten ihrer Mitglieder, deren Veröffentlichung aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen von allgemeinem Interesse ist, zum Druck befördern, doch bedarf es in diesen Fällen eines Beschlusses sowohl des Convents als der Section. Handelt es sich um größere Werke oder (z. B. wegen beizufügender Illustrationen oder Karten) um Aufwendung größerer Kosten, so sind die Mittel dazu in verfassungsmäßiger Weise aus dem Posten des Staatsbudgets für Unvorhergesehene Ausgaben einzuwerben.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

Unter besonderen Umständen kann die Akademie auch einem Nichtmitgliede zur Herausgabe eines wissenschaftlichen Werkes Geldmittel bewilligen; der Verfasser ist dann in der Regel zum außerordentlichen Mitgliede zu ernennen.

§ 22.

Die Verwaltung ist ferner berechtigt zur Ermöglichung von wissenschaftlichen Arbeiten geeignete Aufwendungen zu machen, sei es zur Anstellung von Versuchen oder zur Herbeischaffung von Materialien, zur Aufstellung von Instrumenten, selbst zu kleineren Reisen u. s. w. Ausgaben dieser Art bedürfen der Genehmigung des Convents und der Section.

§ 23.

Zur Deckung der in den §§ 20, 21 und 22 erwähnten Kosten sind jährlich in das Staatsbudget gewisse Summen aufzunehmen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 24.

Mit dem von dem Senate zu bestimmenden Tage der Eröffnung der wissenschaftlichen Akademie wird das bisherige Akademische und Real-Gymnasium aufgehoben, jedoch werden schon vom Tage der Publication dieser Statuten ab keine Gymnasiasten mehr aufgenommen. Die gegenwärtig immatriculirten Gymnasiasten können, sofern die betreffenden Vorlesungen noch ferner gehalten werden, ihren Cursus beendigen und erhalten nach Beendigung desselben darüber ein Zeugniß.

§ 25.

An dem im § 24 bezeichneten Tage treten die auf Befehl des Senats unter dem 19. Juli 1854 publicirten Gesetze für das Hamburgische Akademische und Real-Gymnasium außer Kraft, desgleichen selbstverständlich auch die bisher unter der Bezeichnung „Gesetze des Akademischen Gymnasiums zu Hamburg" und „Gesetze des Akademischen und Real-Gymnasiums zu Hamburg für diejenigen Gymnasiasten, die sich nicht einer Fachwissenschaft widmen wollen" den Gymnasiasten eingehändigten Regulative. Die Vorschriften des von der vormaligen Gymnasial-Deputation unter dem 4. September 1854 publicirten „Regulativs für die von Nicht-Professoren des Gymnasiums in den Localen desselben zu haltenden Vorlesungen" finden, so weit sie mit den Bestimmungen des § 20 nicht in Widerspruch stehen, auf die in diesem Paragraphen erwähnten Vorträge bis zum Erlaß eines desfallsigen neuen Regulativs analoge

Anwendung. Das von der Gymnasial-Deputation im April 1859 publicirte „Regulativ für die Lehrerbildungsanstalt" ist aufgehoben.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

§ 26.

Die bisher dem Gymnasium zur Benutzung überwiesenen Grundstücke, Gebäude und Locale gehen in gleicher Weise auf die wissenschaftliche Akademie über, namentlich das Gymnasialgebäude und die in der Domstraße unter No. 5 und 6 belegenen Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Gärten und dem chemischen Laboratorium, welche beziehentlich dem Professor der Chemie und demnächst auch dem jedesmaligen Oberbibliothekar eingeräumt werden, das Haus No. 6 jedoch erst, wenn die Realschule in das neu zu errichtende Gebäude vor dem Steinthor verlegt sein wird. Der Botanische Garten nebst Zubehör und in demselben Verhältniß, wie dieser bisher zum Gymnasium stand, auch die Sternwarte mit den dazu gehörigen Amtswohnungen des Astronomen und des Observators gehen auf die Akademie über.

§ 27.

Die Rechte des Gymnasiums und der Professoren desselben gehen auf die wissenschaftliche Akademie und deren Professoren über, welche letzteren als Nachfolger der Gymnasial-Professoren respective einzelner von ihnen anzusehen sind, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die den Professoren nach früheren Gesetzen zustehende Steuerfreiheit geht nicht auf die neuzuerwählenden Mitglieder der Akademie über; wohl aber sind diese hinsichtlich der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über die Gymnasialprofessoren als die Nachfolger derselben anzusehen.

§ 28.

Von den gegenwärtigen Professoren des Gymnasiums wird der Professor der Physik und Chemie Dr. Ph. Wiebel mit einem Ruhegehalte von ℳ 4920 in den Ruhestand versetzt. Der Professor der biblischen Philologie Dr. Theol. u. Ph. Redslob wird, obgleich für dieses Fach ein Lehrstuhl bei der wissenschaftlichen Akademie nicht in Aussicht genommen ist, bis auf Weiteres gleichfalls Mitglied der Akademie mit den, den übrigen Professoren derselben obliegenden Rechten und Pflichten hinsichtlich seines Faches. Der Professor der Naturgeschichte Dr. Ph. Reichenbach wird als Professor der Botanik, der Vorsteher der Sternwarte Dr. Ph. Rümker wird als Professor der Astronomie Mitglied der wissenschaftlichen Akademie.

Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend Reorganisation des Akademischen und Real-Gymnasiums.

§ 29.

Die Ernennung eines Oberbibliothekars der Stadtbibliothek (§ 15) bleibt vorläufig noch ausgesetzt. Bis zur Ernennung desselben bleibt die Leitung der Bibliothekverwaltung dem gegenwärtigen Bibliothekvorsteher übertragen, welcher seine bisherige Gehaltseinnahme von ℳ 6000 zu beziehen hat und für welchen die Bestimmungen des § 14 gelten. Hinsichtlich des Verhältnisses der Bibliothek zu den Mitgliedern der Akademie bleiben nähere Bestimmungen für ein zu erlassendes Regulativ vorbehalten.

§ 30.

Die Uebertragung der Leitung des Naturhistorischen Museums auf die competenten Professoren der Akademie wird, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1843, durch welchen die Gesetze des Museums und zugleich gewisse Rechte des hiesigen Naturwissenschaftlichen Vereins an der Verwaltung desselben festgestellt wurden, eine theilweise Modification dieser verschiedenen jetzt geltenden Anordnungen und eine Verhandlung mit dem Naturwissenschaftlichen Verein nothwendig machen. Bis zur Erledigung derselben bleibt die Museums-Commission in ihrer bisherigen Wirksamkeit, doch werden die Professoren der Zoologie und der Chemie und Mineralogie von der Section der Oberschulbehörde, nach Maaßgabe des § 5 a der Vereinbarung vom 17. Mai 1843, in dieselbe deputirt.

§ 31.

Für das erste mal erfolgt die Besetzung der Professuren, mit Ausnahme der im § 28 bezeichneten, durch Wahlcommissionen, deren eine für jede der beiden Abtheilungen (§ 6) eingesetzt wird; zu jeder derselben ernennt der Senat drei und die Oberschulbehörde drei Mitglieder. Jede Commission kann bei ihren Berathungen ihr geeignet scheinende Sachverständige zuziehen. Die Wahl der Professoren bedarf der Bestätigung des Senates, welcher den Gewählten beruft.

§ 32.

Den bisherigen Angestellten der 1. und 2. Section der Oberschulbehörde werden bis auf Weiteres in Bezug auf die wissenschaftliche Akademie diejenigen Verpflichtungen übertragen, welche ihnen bisher gegen das Akademische und Real-Gymnasium oblagen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 83. **Hamburg, den 23. Juli 1875.**

Erwiderung, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße.

Erwiderung, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat vom 30. Juni 1875, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Grindelallee, Rutschbahn und Hallerstraße, erklärt der Senat sich damit einverstanden, daß die auf den zu verkaufenden Plätzen stehenden Bäume nicht vor dem Verkauf gefällt, sondern den resp. Käufern zur freiesten Verfügung übergeben werden, sowie daß an der Straßenfronte die Innehaltung einer zurückgezogenen Baulinie von mindestens 8 Meter an der Grindelallee und von 14,33 Meter an der Hallerstraße als Kaufbedingung gestellt wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 84. **Hamburg, den 23. Juli 1875.**

Antrag, betreffend die Verwendung des Hamburgischen Antheils am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen.

Bei dem Anschlusse Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein in den Jahren 1868 und 1869 mußte nach den im Zollverein

Antrag, betreffend die Verwendung des Hamburgischen Antheils am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen.

bestehenden Vorschriften in den betreffenden Gebietstheilen eine Nachsteuer von den dort vorhandenen Vorräthen zollpflichtiger Waaren erhoben werden. Von dem Ertrage dieser Nachsteuer ist durch Beschluß des Bundesraths in Uebereinstimmung mit der im Zollverein bisher geübten Praxis Hamburg ein Antheil von 40 pCt. zugestanden worden. Auf diesen Nachsteuer-Antheil sind zunächst diejenigen mit Genehmigung des Bundesraths auf private Rechnung gewährten Ermäßigungen in Anrechnung gebracht worden, welche den Nachsteuerpflichtigen in den Hamburgischen Gebietstheilen in derselben Weise zu bewilligen waren, wie dies in den gleichzeitig angeschlossenen Gebieten von Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck geschehen ist. Ueber die Verwendung des nach Abrechnung dieser Ermäßigungen mit 5678 ℛℳ 25 Sgr. 2 Pf. gleich ℳ 17,036. 52 baar eingegangenen Nachsteuer-Antheils, welcher vorläufig auf das Conto der Ueberschüsse früherer Jahresrechnungen gebucht worden, ist ein Beschluß bisher noch nicht gefaßt. Der Senat erachtet es in Uebereinstimmung mit den von verschiedenen Landgemeinden an ihn gerichteten Gesuchen für billig, diesen Betrag nicht für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen, sondern denselben unter die betreffenden Gemeinden zur Verwendung für Gemeindezwecke zu vertheilen.

Die Nachsteuererhebung in Zollanschlüssen hat an sich nicht den Zweck, der Staatscasse eine Einnahme zuzuführen, sondern sie soll namentlich dazu dienen, die Kaufleute innerhalb der Zolllinie gegen die Concurrenz der hinzutretenden steuerfreien Läger zu schützen; die Nachsteuer bezweckt deshalb ihrer Natur nach nicht eigentlich einen Beitrag der Steuerzahlenden zu den Staatsausgaben zu liefern, sondern sie ist eine aus wirthschaftlichen und Zweckmäßigkeits-Rücksichten erhobene Abgabe, bei deren Erhebung überdies manche Härten für die Betroffenen unvermeidlich sind. Umsomehr erscheint es billig, wenn nur Theile des Staatsgebietes der Nachsteuer unterworfen werden, den hier fraglichen Betrag auch diesen Theilen wieder zu Gute kommen zu lassen, was durch die Ueberweisung desselben an die betreffenden Gemeindecassen geschieht. Eine directe Rückzahlung an die Steuerzahler, wie sie von einigen Gemeinden in Vorschlag gebracht ist, würde hingegen der Absicht der ganzen Nachversteuerung zuwiderlaufen und ist deshalb unthunlich.

Antrag, betreffend die Verwendung des Hamburgischen Antheils am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen.

Die Vertheilung des Nachsteuer-Antheils wird nach dem Verhältniß der in jeder Gemeinde eingezahlten Nachsteuer-Beträge zu geschehen haben, und werden alsdann erhalten:

die Landgemeinden der Geestlande einschließlich Barmbeck	ℳ	1017. 46
„ „ „ Marschlande einschließlich Billwärder Ausschlag	„	3645. 62
„ Stadt Bergedorf	„	7532. 12
„ Dorfschaft Geesthacht	„	566. 83
„ Vierlande	„	1202. 68
das Amt Ritzebüttel	„	3071. 81
	ℳ	17036. 52

Für das Amt Ritzebüttel hat die Landherrenschaft in Uebereinstimmung mit einem früheren Antrage der dortigen Landesversammlung beantragt, den Nachsteuer-Antheil der Landescasse zu überweisen, welchem Antrage der Senat beigetreten ist. In den von der Zolllinie durchschnittenen Ortschaften ohne Gemeindeverfassung bestehen zwar eigentliche Gemeindecassen nicht, jedoch hat Barmbeck eine unter Leitung des Vogtes stehende Dorfcasse und der Billwärder Ausschlag eine Armencasse, denen nach dem Gutachten der Landherrenschaften die betreffenden Antheile im Betrage von ℳ 69. 29 und ℳ 677. 68 zweckmäßig überwiesen werden können.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen,

daß der Antheil Hamburgs am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen zum Belaufe von ℳ 17,036. 52 den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen wieder entnommen und an die betreffenden Gemeindecassen, bezw. die Dorfcasse in Barmbeck und die Armencasse des Billwärder Ausschlages, nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden entrichteten Nachsteuer-Beträge zur Verwendung für Gemeindezwecke vertheilt, der Antheil des Amtes Ritzebüttel aber der dortigen Landescasse überwiesen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 85. Hamburg, den 13. August 1875.

Antrag, betreffend Pensionirung des Lampenwärters Hermann Schween.

Antrag, betreffend Pensionirung des Lampenwärters Hermann Schween.

Der Lampenwärter am kleinen Thurm auf Neuwerk, Hermann Schween, ist wegen Altersschwäche mit dem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand eingekommen, dessen Gewährung von der Deputation für Handel und Schifffahrt befürwortet wird. Er steht im 73sten Lebensjahre, ist im Jahre 1844 als Zimmermann auf den Leuchtschiffen in den Staatsdienst getreten, und bekleidet seit 1856 sein gegenwärtiges Amt. Während seiner 31jährigen Dienstzeit hat er sich in jeder Beziehung zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verhalten. Ein Attest des competenten Physicus erklärt, daß er zur Ausübung seiner dienstlichen Functionen, namentlich wegen sich wiederholender Schwindelanfälle, nicht mehr im Stande sei. Seine jährliche Diensteinnahme beträgt ℳ 900. Der Senat beantragt:

den Lampenwärter Hermann Schween zu Neuwerk vom 1. Januar 1876 an mit einem jährlichen Pensionsbezug von ℳ 700 in den Ruhestand zu versetzen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 86. Hamburg, den 20. August 1875.

Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Vororten.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Schon in dem Senatsantrage vom 9. Juni d. J. wegen eines Gesetzes betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden ist es ausgeführt worden, daß und weshalb bei Regelung des Schulwesens auf dem Landgebiete die beiden Theile, in welche das letztere seit Einführung der Landgemeinde-Ordnung zerfällt, auch hinsichtlich des Schulwesens abgesondert zu behandeln seien. In der That hat denn auch unter den Nächstbetheiligten kaum jemals eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, daß die Stellung der Oberschulbehörde zu dem Schulwesen in den mehr städtisch bebauten Theilen des Landgebietes im Ganzen dieselbe wie in der Stadt und Vorstadt werde sein müssen, und daß es aus diesem Grunde nur gewisser Erweiterungen und Modificationen des bestehenden Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 bedürfe, um dasselbe auf diesen Theil des Landgebiets anwendbar zu machen.

Von diesem Grundgedanken ist auch bei Aufstellung des anliegenden Gesetzentwurfes ausgegangen. Derselbe enthält deshalb nur die für das neue Geltungsgebiet des Unterrichtsgesetzes erforderlichen Aenderungen des letzteren, so daß also alle nicht abgeänderten Bestimmungen dieses Gesetzes in der Stadt, der Vorstadt und dem hier fraglichen Theile des Landgebiets gleichmäßig gültig sein werden. So werden die in dem letzteren bestehenden Gemeinde- und Volksschulen mit ihren etwa 5000 Schülern der für das Volksschulwesen gebildeten Section der Oberschulbehörde unterstellt werden, es wird an die Stelle der Schulsteuer, soweit dieselbe noch besteht, das gesetzliche Schulgeld treten, ferner wird das Verhältniß der Oberschulbehörde zu Kirchen-, Stiftungs- und Privatschulen sich ganz ebenso wie in Stadt und Vorstadt gestalten.

Der Inhalt des anliegenden Gesetzentwurfs wird demnach gebildet zunächst durch die Bestimmungen wegen der Eintheilung des hier fraglichen Theiles des Landgebietes in Schulbezirke. Ferner bringt der sehr verschiedene, theils mehr städtische, theils mehr ländliche Charakter dieser Bezirke es mit sich, daß einige auf die lokalen Schulbehörden, auf die öffentlichen Schulen, die Wahl und Gehalte der an denselben wirkenden Lehrer bezügliche Bestimmungen des auf rein städtische Verhältnisse berechneten Gesetzes sich als nicht ohne Weiteres anwendbar erweisen, vielmehr gewisser Modificationen bedürfen. Endlich ist die Feststellung des Verhältnisses der Oberschulbehörde zu den Schulen der in den neuen Schulbezirken belegenen öffentlichen Anstalten und der Erlaß von Uebergangs-Bestimmungen erforderlich.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf das Folgende zu bemerken:

Zu § 1.

Das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes ist hier bezeichnet als „derjenige Theil des Landgebiets, in welchem die Landgemeinde-Ordnung keine Geltung hat". Da zu diesem Theile des Landgebiets außer den s. g. Vororten bekanntlich auch die Große Veddel, sowie die südlich von der Elbe belegenen Domanialpachtgüter gehören, so ist diese Bezeichnung exacter als die in der Ueberschrift gewählte, welche der Kürze halber nur der Vororte als des Hauptbestandtheils des gesammten Geltungsgebiets Erwähnung thut.

Zu § 2.

Ueber die Eintheilung des fraglichen Gebietes in Schulbezirke sind bei den Vorarbeiten verschiedene Ansichten hervorgetreten.

Während man in Bezug auf den siebenten Bezirk allerseits einig ist, geht eine Ansicht dahin, daß Eilbeck zum neunten Bezirk zu legen, der zehnte Bezirk aus dem Billwärder Ausschlag und der Veddel zu bilden, endlich Steinwärder und Kleiner Grasbrook zu einem eilften Bezirk zu vereinigen seien. Nach einer anderen Ansicht sollte Hohenfelde und Borgfelde vom achten Bezirk getrennt und dem neunten hinzugefügt werden.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Die im Entwurf gewählte Eintheilung beruht auf den Erwägungen, daß einerseits Gebietstheile diesseits und jenseits der Elbe nicht wohl zu einem Schulbezirk zusammengelegt werden können, andererseits aber die Zahl der Schulbezirke möglichst niedrig zu halten sein wird, um die Verwaltung nicht unnöthig zu erschweren. Die hinsichtlich der Schulverhältnisse eng mit einander verwachsenen Vororte Hohenfelde und Borgfelde aber dürften namentlich von der Uhlenhorst, mit der sie eine Vogtei bilden, nicht wohl zu trennen sein.

Zu § 3.

Nach dem Unterrichtsgesetze steht das Schulwesen des Bezirks zunächst unter der aus zahlreichen Mitgliedern zusammengesetzten Schulcommission. Diese delegirt aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder, welche unter Beitritt der betreffenden Hauptlehrer die Vorstände der einzelnen im Bezirk belegenen öffentlichen Volksschulen zu bilden haben, sie setzt überdies besondere Ausschüsse zum Zwecke der Durchführung der Vorschriften über die Schulpflichtigkeit und für die regelmäßige Inspection sämmtlicher im Schulbezirk belegener Schulen ein. Abgesehen von der Thätigkeit dieser verschiedenen Ausschüsse hat die Schulcommission selbst regelmäßig eine Sitzung im Vierteljahr unter dem Vorsitz des Schulraths abzuhalten, in welcher die ihr in ihrer Gesammtheit obliegenden Geschäfte, namentlich die Lehrerwahlen zu erledigen sind.

Diese Organisation, deren Schwerfälligkeit selbst für die Stadt zu Bedenken Anlaß giebt, wird ohne den gegebenen Verhältnissen Zwang anzuthun, nicht wohl unverändert auf das Landgebiet übertragen werden können. Die einzelnen zu einem Schulbezirk vereinigten Ortschaften haben nämlich immer noch in gewissem Maaße den Character selbstständiger Gemeinden bewahrt; auch liegen sie zum Theil so entfernt von einander, daß sie unter sich nur wenig in Verbindung stehen. Bei der Zusammensetzung von Schulcommissionen würde unter diesen Umständen doch zunächst die Rücksicht auf Gewinnung von geeigneten Vorständen für die verschiedenen Schulen maaßgebend sein müssen. Es erscheint deshalb natürlicher und correcter von vornherein den Schwerpunkt in diese Vorstände zu verlegen, deren jetzige bewährte Zusammensetzung mit der Aenderung beibehalten ist, daß der Vorsitzende nicht mehr vom Landherrn

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

sondern von der Oberschulbehörde zu ernennen ist und daß die Schulpfleger durch die Bürgerschaft zu wählen sind. Die Vorstände der in dem betreffenden Bezirk belegenen Schulen treten dann zur Schulcommission zusammen, um den Controleausschuß und die Inspectionscommission für den Schulbezirk zu ernennen.

Die Hauptschwierigkeit bei der ganzen Organisation wird voraussichtlich darin bestehen, geeignete Vorsitzende namentlich für den Controleausschuß zu finden. Dieser Ausschuß urtheilt die Schulversäumnisse ab, welche der Schulvorstand nicht durch Ermahnung und Verweis zu erledigen vermag und spricht Geldstrafen bis zu ℳ 18 aus, welche executivisch beigetrieben und bei Zahlungsunfähigkeit in Haft umgewandelt werden. Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß in den der Stadt näher gelegenen Bezirken unter den Commissionsmitgliedern selbst die geeignete und zugleich willige Persönlichkeit gefunden werden wird. In den entlegeneren Bezirken ist hierauf indeß nicht mit Sicherheit zu rechnen; die Schulräthe werden den Vorsitz bei den mannichfachen denselben obliegenden Geschäften ersichtlich nur ganz ausnahmsweise übernehmen können; die Oberschulbehörde wird deshalb in solchen Fällen eine zur Vertretung desselben geeignete Persönlichkeit delegiren müssen.

Zu § 4.

Da die neu zu bildenden Schulbezirke neben großen öffentlichen Volksschulen mit zahlreichen Classen auch solche mit 1—3 Classen umfassen, so ergiebt es sich von selbst, daß die Bestimmung des § 36 des Unterrichtsgesetzes, nach welcher die öffentlichen Volksschulen in der Regel sieben auf einander folgende Classen haben sollen, hier nicht anwendbar ist.

Aus demselben Grunde wird der die Lehrgegenstände behandelnde § 32 eine Modification zu erfahren haben.

Zu § 5.

Ein so häufiges Zusammentreten der Schulcommissionen, um denselben wie in der Stadt, die Lehrerwahlen übertragen zu können, würde unausführbar sein. Ueberdies ist es im Interesse eines rationellen und gerechten Avancements der Lehrer wünschenswerth, daß die festen

Anstellungen von der Section für das Volksschulwesen ausgehen. Die Wahl der nicht festen Lehrer ist dagegen dem Schulvorstand unter Vorsitz eines Schulraths überwiesen.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Die Gehalte des Unterrichtsgesetzes sind für sieben- oder mehrclassige Schulen und für städtische Verhältnisse bestimmt, können also nicht ohne Weiteres auf Bezirke übertragen werden, deren mehr ländlicher Character sich schon in der wesentlich geringeren Schülerzahl ausdrückt. Um indeß auch für diese Bezirke fester gesetzlicher Normen nicht zu entbehren, sind die im dritten Absatz dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

Durch den letzten Absatz dieses Paragraphen soll die Möglichkeit gewährt werden, das in Eppendorf und Hamm bestehende Verhältniß der dortigen Lehrer zur Kirche auch nach Uebernahme der Sorge für das dortige Schulwesen durch den Staat, sei es in unveränderter, sei es in modificirter Weise, fortbestehen zu lassen.

Zu § 6.

Bei Ausdehnung des Wirkungskreises der Oberschulbehörde auf die Bezirke, in denen das Waisenhaus und das Werk- und Armenhaus belegen ist, wird auch die Stellung dieser Behörde zu den in den erwähnten Anstalten befindlichen Schulen geregelt werden müssen. Die scheinbar höchst einfache Bestimmung, daß diese Schulen unter die Oberschulbehörde gestellt werden, ist nicht geeignet diese Frage zu erledigen, denn dieselben sind keineswegs „öffentliche Volksschulen" in dem Sinne des Unterrichtsgesetzes, welches ersichtlich nur die allen Kindern eines bestimmten Bezirks zugänglichen Schulen im Auge hat, auf diejenigen Einrichtungen aber, welche ausschließlich dem Unterricht von in bestimmten Anstalten befindlichen Kindern dienen, keine Rücksicht nimmt und daher auf dieselben auch nicht ohne Weiteres angewendet werden kann. Andererseits aber handelt es sich doch um Schulen in öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichtsgesetze und der Oberschulbehörde gegenüber die Stellung bloßer Privat- oder Stiftungsschulen unmöglich noch ferner einnehmen können.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Der im § 6 enthaltene Vorschlag berücksichtigt diese beiden Gesichtspunkte. Was die innere Einrichtung der Schulen selbst betrifft, so werden sie nach diesem Vorschlag im Allgemeinen den Volksschulen gleichgestellt, namentlich auch von einem Hauptlehrer geleitet und der Oberaufsicht der Oberschulbehörde unterstellt werden. Die durch die Verhältnisse bedingten Abweichungen sollen in einer der Genehmigung des Senats unterliegenden Schulordnung präcisirt werden. Die laufende Verwaltung dieser Schulen wird einem von dem Verwaltungscollegium der betreffenden Anstalt erwählten Vorstande übertragen; bei erheblicheren Anlässen, als Lehrerwahlen, Feststellung der Lehrpläne u. s. w. treten demselben noch einige Mitglieder der Oberschulbehörde bei. Die Theilnahme der letzteren auch an den Lehrerwahlen dürfte für die Verwaltungen und für die Lehrer im Allgemeinen gleich ersprießlich sein. Jenen wird auf diesem Wege die in der Oberschulbehörde vertretene Personalkunde auf die einfachste Weise zugeführt, diesen aber eine gleichmäßige Berücksichtigung bei der Besetzung auch der hier in Rede stehenden Stellen gesichert. Das Nähere wegen der Zusammensetzung des Schulvorstandes und was dazu gehört bleibt der bereits oben erwähnten Schulordnung überlassen.

Durch die Annahme dieser Vorschläge, mit denen die Verwaltungen des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses sich einverstanden erklärt haben, würden auch die in Betreff der Waisenhausschule zwischen Senat und Bürgerschaft seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen ihre Erledigung finden.

Zu § 7.

Die in diesem Paragraphen zusammengestellten Uebergangsbestimmungen entsprechen im Ganzen den transitorischen Bestimmungen, welche s. Z. dem Unterrichtsgesetze vom 11. November 1870 beigegeben wurden.

Die erste Constituirung der lokalen Schulbehörden zeigt eine geringe Abweichung, die sich dadurch motivirt, daß diese Behörden in der Stadt s. Z. ganz neu zu schaffen waren, während sie in den hier fraglichen Bezirken bereits bestehen und zum Theil unverändert bis zur nächsten halbschichtigen Erneuerung beibehalten werden können.

Der Zeitraum, nach dessen Ablauf der von den Lehrerprüfungen handelnde § 12 des Unterrichtsgesetzes für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft treten soll, ist auf zwei Jahre nach Publication des letzteren festgestellt, da es wünschenswerth erscheint, die zwischen der Stadt und dem an dieselbe unmittelbar angrenzenden Landgebiete in dieser Beziehung bestehende Verschiedenheit sobald als möglich wegfallen zu lassen.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Nach diesen Erörterungen richtet der Senat, welcher den von der Oberschulbehörde vorgelegten Gesetzentwurf genehmigt hat, seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend das Schulwesen in den Vororten, ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Gesetz,

betreffend das Schulwesen in den Vororten.

§ 1.

Das Gesetz betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 findet auf denjenigen Theil des Landgebiets, in welchem die Landgemeindeordnung keine Geltung hat, mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen und Modificationen Anwendung.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze der Oberschulbehörde zugewiesenen Functionen werden durch die dem Volksschulwesen vorgesetzte Section derselben wahrgenommen, sofern nicht durch späteren Plenarbeschluß dieser Behörde ein Anderes bestimmt wird.

§ 2.

Schulbezirke.

Der im § 1 bezeichnete Theil des Landgebietes wird im Anschluß an die sechs städtischen und vorstädtischen in die folgenden vier Schulbezirke getheilt:

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Der siebente Schulbezirk umfaßt die Vororte: Rotherbaum, Harvestehude, Eimsbüttel, Eppendorf und Winterhude.

Der achte Schulbezirk umfaßt die Vororte: Uhlenhorst, Barmbeck, Eilbeck, Borgfelde und Hohenfelde.

Der neunte Schulbezirk umfaßt die Vororte: Hamm, Horn mit dem Hammerdeich und Billwärder Ausschlag.

Der zehnte Schulbezirk umfaßt die Vororte: Steinwärder und kleiner Grasbrook, sowie diejenigen Elbinseln, für welche die Landgemeindeordnung keine Geltung hat.

§ 3.

Schulvorstand. Schulcommission.

Jede öffentliche Volksschule der genannten Schulbezirke, mit Ausnahme der Schulen auf Roß und Waltershof, welche bis auf Weiteres unter die directe Verwaltung der Oberschulbehörde treten, steht unter einem Schulvorstande, bestehend aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Vorsitzenden, dem ältesten Steuerschätzungsbürger des Steuerdistricts, in welchem die Schule belegen ist, vier Schulpflegern und dem Hauptlehrer beziehungsweise dem ersten Lehrer der Schule.

Auf die Wahl, Amtsdauer, Entlassung und die sonstigen Verhältnisse der Schulpfleger finden die Bestimmungen des § 7 des Unterrichtsgesetzes Anwendung; jedoch wird der Aufsatz für die Wahl derselben von dem betreffenden Schulvorstande vorgelegt und die Wahl selbst für jeden einzelnen Schulvorstand in getrennter Wahlhandlung vollzogen.

Es bleibt der Oberschulbehörde überlassen, mehrere öffentliche Schulen desselben Schulbezirks einem gemeinsamen Vorstande zu unterstellen. Geschieht dies und sind die betreffenden Schulen in verschiedenen Steuerdistricten belegen, so tritt alljährlich wechselnd der älteste Steuerschätzungsbürger des einen und sodann des andern Districts dem Schulvorstand bei.

Die Mitglieder sämmtlicher Schulvorstände eines Schulbezirks bilden die Schulcommission dieses Bezirks. Die regelmäßigen Sitzungen derselben finden jährlich und zwar vorzugsweise zum Zweck der Vertheilung der Geschäfte Statt. Den Vorsitz in den Sitzungen der gesammten

Schulcommission und der etwa zu bildenden Ausschüsse führt einer der Schulräthe oder ein von der Oberschulbehörde zu diesem Zweck bestellter Vertreter desselben.

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

§ 4.

Oeffentliche Volksschulen.

Die Zahl der Classen jeder Schule richtet sich nach dem localen Bedürfniß und der vorhandenen Schülerzahl.

Von den im § 32 des Unterrichtsgesetzes aufgeführten Lehrgegenständen bilden Algebra, Chemie und fremde Sprachen nicht einen nothwendigen Theil des Lehrplans. Jedoch soll, soweit die Verhältnisse es gestatten, Unterricht in der Englischen Sprache ertheilt werden.

§ 5.

Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

Die Wahl der fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch die Oberschulbehörde, die Wahl der nicht fest angestellten durch den Schulvorstand unter dem Vorsitz eines Schulraths oder eines von der Oberschulbehörde zu diesem Zweck bestellten Vertreters desselben.

Die Zahl der fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich des Leiters der Schule, hat in der Regel der halben Classenzahl gleich zu kommen.

Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen an den sechs- und mehrclassigen Schulen stehen denjenigen der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen und vorstädtischen Volksschulen gleich, an den drei- bis fünfclassigen werden dieselben nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 ohne Berücksichtigung der später eingetretenen Erhöhung, an den zwei- und einclassigen Schulen nach den für das Schulwesen in den Landgemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Ob und welche Lehrer der öffentlichen Volksschulen zugleich als Küster, Organist, Vorsänger oder sonst bei der benachbarten Kirche zu fungiren haben und in wie weit denselben in solchem Falle die aus diesen Aemtern ihnen zufließenden Einnahmen auf ihr Gehalt anzurechnen, bleibt der Vereinbarung zwischen der Oberschulbehörde und den betreffenden Kirchencollegien in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§ 6.

Die Schulen des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses.

Die Schulen des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses werden, soweit die Verhältnisse nicht Abweichungen bedingen, nach den

Antrag wegen eines Gesetzes, betr. das Schulwesen in den Vororten.

Bestimmungen dieses Gesetzes eingerichtet. Dieselben werden durch einen von dem betreffenden Verwaltungs-Collegium ernannten Schulvorstand nach einer vom Senate zu genehmigenden Schulordnung verwaltet und stehen unter der Oberaufsicht der Oberschulbehörde, welche bei erheblicheren Veranlassungen, namentlich bei der Wahl der Hauptlehrer und der übrigen Lehrer und Lehrerinnen sowie bei der Feststellung der Lehrpläne durch höchstens drei ihrer Mitglieder an der Berathung und Abstimmung des Schulvorstandes Theil nimmt.

§ 7.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt nach Constituirung der neuen Schulbehörden an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Die Vorstände der schon seither als „öffentliche Volksschulen" bezeichneten Schulen bleiben unverändert in Wirksamkeit. Der Austritt der nach der Amtsdauer eventuell durch das Loos zu ermittelnden Hälfte der Schulpfleger erfolgt gleichzeitig mit der halbschichtigen Erneuerung der städtischen und vorstädtischen Schulcommissionen. Für die erste Wahl der bürgerlichen Mitglieder der übrigen Schulvorstände sind die Wahlaufsätze von der Oberschulbehörde im Einvernehmen mit den Landherrenschaften zu entwerfen.

Die Vorschrift des § 12 des Unterrichtsgesetzes, daß als Lehrer und Lehrerinnen nur solche angestellt werden dürfen, welche die entsprechende Prüfung bestanden haben, tritt erst zwei Jahre nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

Durch den Uebergang der Verwaltung der unter den Landherrenschaften stehenden öffentlichen Schulen an die durch dieses Gesetz angeordneten Schulbehörden wird in der Stellung und im Gehalte der an diesen Schulen wirkenden Lehrer an und für sich nichts geändert.

Die Oberschulbehörde wird darüber bestimmen, wann für jede einzelne Lehrerstelle an diesen Schulen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 87. **Hamburg, den 27. August 1875.**

Antrag, betreffend Bewilligung von *M* 30,000 für die Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt.

Antrag, betreffend Bewilligung von *M* 30,000 für die Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt.

Durch den § 35 des mit der Gascompagnie abgeschlossenen Contractes war die letztere verpflichtet, nach Ablauf der dreißigjährigen Contractzeit die gesammten Gaswerke in tadellosem und vollständigen Zustande unentgeltlich an den Staat abzuliefern. Als der Uebergangstermin — der 1. April 1874 — herannahte, stellte sich heraus, daß die Wiederherstellung der reparaturbedürftigen Theile ohne eine Unterbrechung des Betriebes nicht wohl thunlich war, und wurden daher über eine abseiten der Gascompagnie zu entrichtende Geldentschädigung, welche an die Stelle der Reparaturpflicht zu treten hatte und aus welcher allmälig die erforderlichen Ausbesserungen herzustellen waren, Unterhandlungen eingeleitet. Bei diesen Unterhandlungen war in's Auge zu fassen, daß nach dem mit dem neuen Pächter Haase abgeschlossenen Vertrage die Hochbauten vom Staate, die eigentlichen Betriebsgegenstände aber vom Pächter zu unterhalten sind. Während mithin hinsichtlich der letzteren es im Wesentlichen dem Pächter überlassen werden konnte, sich mit der Gascompagnie abzufinden, so ward wegen der Entschädigung, welche für die Instandsetzung der Hochbauten zu verwenden war, abseiten der zuständigen Behörden unter Hinzuziehung des Oberingenieurs der Bau-Deputation ein Vergleich mit der Gascompagnie abgeschlossen, wonach dieselbe für diese Reparaturen eine Aversionalsumme von 25,000 ℛℳ bezahlte, welche von ihrem Guthaben bei der Staatscasse gekürzt und für den angedeuteten Zweck ausgesondert wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß außer der Instandsetzung der Hochbauten auch für die Abnutzung seit dem 1. April 1874 mancherlei Reparaturarbeiten nothwendig wurden, und daß die Ausführung dieser Reparaturen sich von jenen Instandsetzungsarbeiten nicht wohl trennen ließ, auch häufig nicht erkennbar war, auf welches Conto diese oder jene Arbeit gehörte. Aus diesem Grunde, und weil auch nicht mit Sicherheit vorauszusehen war, ob die Abfindungssumme von 25,000 ℛℳ nicht möglicherweise ausreichen werde, um daraus auch die seit dem 1. April 1874 erforderlich werdenden laufenden Reparaturen zu bestreiten, ist die Aufnahme einer hierfür bestimmten Summe in das

77

Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 30,000 für die Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt.

ordentliche Budget unterblieben. Jetzt stellt sich jedoch heraus, daß die 25,000 ℛℳ für beide Zwecke nicht ausreichen, daß vielmehr für den Bedarf des laufenden Jahres noch ein Betrag von ℳ 30,000 erforderlich ist.

Indem der Senat noch bemerkt, daß in das nächstjährige Budget eine entsprechende Summe für die Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalten eingestellt werden wird, beantragt er:

> die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Bau-Deputation nachträglich der Betrag von ℳ 30,000 für die dem Staate obliegende Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt zur Verfügung gestellt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderliche Deckung aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 88. **Hamburg, den 27. August 1875.**

Erwiderung, betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung.

Erwiderung, betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung.

Die Bürgerschaft hat in ihrer an den Senat gerichteten Mittheilung vom 26. Mai d. Js. demselben einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Artikel 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung mit dem Antrage auf Mitgenehmigung vorgelegt.

Wenngleich mit Rücksicht auf die bevorstehende Regelung des gerichtlichen Verfahrens durch die Reichsgesetzgebung es an und für sich fraglich erscheinen kann, ob es opportun sei, jetzt vereinzelte neue Proceßvorschriften zu treffen, so will doch der Senat dem Wunsche der Bürgerschaft, da auch von den Gerichten die Meinung getheilt wird, die proponirten Abänderungen könnten zur Beschleunigung des handelsgerichtlichen Verfahrens dienlich sein, nicht entgegentreten, jedoch wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß neu zu erlassende gesetzliche Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen zu den Entwürfen des in Berathung befindlichen Reichsgesetzes.

Mit dem Inhalt des § 1 der Vorlage der Bürgerschaft, durch welchen eine genügendere Vorbereitung der Anwälte zur mündlichen Verhandlung bezweckt wird, erklärt der Senat sich ohne Weiteres einverstanden.

Dem § 2 aber der Vorlage kann der Senat in der weiten Fassung, wonach schon auf einseitigen Antrag einer Partei eine antecipirte

Erwiderung, betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung.

Beweisaufnahme vor der ersten Verhandlung soll stattfinden können, seine Zustimmung nicht ertheilen. Eine derartige Vorschrift dürfte mit einem geordneten Rechtsverfahren kaum vereinbar sein und die dem Antrage auf solche Beweisaufnahme widersprechende Partei wird in dem Schlußpassus der Vorlage, wonach die Beweisaufnahme für den regelmäßigen Fortgang der Sache unpräjudicirlich sein soll, nicht hinreichende Beruhigung finden, weil sie leicht geneigt sein wird, den die Beweisaufnahme zulassenden Richter für präoccupirt in der Sache vor der eigentlichen Verhandlung zu halten. Auch muß der Vorsitzende vor der zu treffenden Entscheidung, wenn die Parteien unter sich nicht einverstanden sind, nothwendiger Weise eine causae cognitio anstellen und er wird folglich, bevor er allein oder mit den kaufmännischen Richtern die Beweisaufnahme zuläßt, die Parteien in einem Termine hören müssen, eine Procedur die, falls die erfolgte Beweisaufnahme beim Fortgange des Processes sich als irrelevant herausstellen sollte, dann nicht zur Beschleunigung sondern zur unnützen Ausdehnung der Verhandlungen geführt haben wird.

Auf Erfordern des Senats haben das Handelsgericht und das Obergericht über den in Frage stehenden Vorschlag sich wie folgt ausgesprochen.

Das Handelsgericht hat die Annahme empfohlen mit dem Bemerken, „daß dem Handelsgerichte die vorgeschlagenen Aenderungen mit den Grundsätzen des Entwurfs der Deutschen Civilproceßordnung, so weit dieselben zur Zeit bekannt sind, nicht im Widerspruch zu stehen scheinen".

Das Obergericht sagt: „Anlangend den § 2, so kann das Obergericht die, auch in seiner Mitte geltend gemachten Besorgnisse, daß die daselbst beregte Procedur, wenn auf einseitigen Antrag und unter Nichtbeachtung erhobenen Widerspruchs zulässig, zu Mißbräuchen und Zeitverlust führen und überdieß in ihren Folgen nicht übersehbar sein dürfte, in der Erwägung nicht theilen, daß in dem Vorschlage genügend hervorgehoben ist, daß die antecipirte Beweisaufnahme dem Fortgange der Sache unpräjudicirlich sein soll. Es ist in der, im Vorschlage vorgesehenen Weise, schon seit länger als Jahresfrist in Schiffscollisionsfällen, jedoch nur im Einverständnisse beider Parteien, vom Handelsgerichte verfahren worden. Verpflichtet erachtet sich jedoch das Obergericht nicht unerwähnt zu lassen, daß das Handelsgericht im Irrthum ist, wenn es annimmt, keiner der Vorschläge stehe mit den bisher bekannt gewordenen Bestimmungen der Reichs-Civilproceßordnung im Widerspruche. Zu dem

Erwiderung, betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung.

Titel des Entwurfes: „Sicherung des Beweises" beantragte der Abgeordnete Dr. Wolffson in der Sitzung des Zwanziger (Reichstags-) Ausschusses vom 14. Mai d. Js. einen Zusatzparagraphen 436 a, kraft dessen das in Hamburg in Schiffscollisionssachen beobachtete Verfahren, im Einverständnisse beider Parteien generalisirt werden sollte. Der Vorschlag wurde, nachdem er vom Vorsitzenden präcisirt worden war, in folgendem Sinne angenommen:"

„„daß die Parteien in anhängigen Prozessen schon vor der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wenn thunlich vor dem Gerichte, sonst vor einem Commissar, durch übereinstimmenden Antrag sollen beantragen, desgleichen die Aufnahme des Augenscheins beanspruchen dürfen, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Gerichts, das Verlangen nach seinem Ermessen abzulehnen und daß in den obigen Fällen, wenn möglich der Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem zur Beweisaufnahme zu verbinden.""

Wenn vom Obergerichte zur Empfehlung der Vorlage der Bürgerschaft darauf hingewiesen wird, daß beim Handelsgerichte seit einiger Zeit in Schiffscollisionsfällen die antecipirte Beweisaufnahme schon zugelassen werde, so ist doch dieser Hinweis nicht zutreffend, weil, wie vom Obergerichte selbst hinzugefügt wird, solches nur im Einverständnisse beider Parteien geschieht. Nur in dieser Begrenzung aber hält der Senat den Vorschlag für annehmbar und glaubt denselben solchergestalt um so mehr adoptiren zu sollen, weil nach Vorstehendem auch von der Reichstags-Commission der nämliche Grundsatz für den Entwurf der Deutschen Civilproceßordnung unter Zustimmung des Direktors im Reichskanzleramte von Amsberg als Vertreters des Bundesrathes in jener Commission recipirt worden ist.

Indem also der Senat dem § 1 des von der Bürgerschaft unterm 26. Mai d. Js. vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend Abänderung der Artikel 24 und 31 der Handelsgerichtsordnung seine Zustimmung hiemit ertheilt, beantragt er, unter Ablehnung des proponirten § 2 jenes Gesetzentwurfes, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung zu einer modificirten Fassung des § 2 jener Vorlage dahin ertheilen, daß er laute:

Der Art. 31 der Handelsgerichtsordnung erhält folgenden Zusatz:

„auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien kann in anhängigen Sachen" u. s. w. wörtlich wie in der Vorlage der Bürgerschaft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 89. **Hamburg, den 6. September 1875.**

Antrag wegen Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der Gasanstalten und wegen Herabsetzung des Gaspreises.

Antrag wegen Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der Gasanstalten und wegen Herabsetzung des Gaspreises.

Durch den übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 27. October/13. November 1873, ist in Verbindung mit der durch denselben ausgesprochenen Genehmigung zur Verpachtung des Betriebes der Gasanstalten an Herrn Director Haase, der Finanz-Deputation die Ermächtigung zur successiven Aufnahme und Verwendung von vorläufig Einer Million Thaler für die vom Staate nach Maßgabe der Verpachtungsbedingungen zu beschaffende Instandsetzung und Erweiterung der Gasanlagen ertheilt, und diesem Betrage später, nachdem mittlerweile zwischen den technischen Baubeamten des Staats und Herrn Director Haase über die zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten eine Verständigung stattgefunden hatte, für die Fertigstellung der hiernach bis Ende des laufenden Jahres zu vollendenden Anlagen eine weitere Bewilligung von Anderthalb Millionen Reichsmark durch übereinstimmenden Beschluß vom 27. Januar/15. Februar dieses Jahres hinzugefügt worden. Bei der damaligen Beantragung hat, wie von den technischen Beamten ausgeführt wird, nur ein approximativer Anschlag zu Grunde gelegt werden können. Man mußte sich darauf beschränken, die Mehrzahl der Baulichkeiten nach den im generellen Plane angegebenen Grundrissen zu veranschlagen, da die Zeichnungen für dieselben noch nicht festgestellt waren, und erst später, nachdem über die Details eine Verständigung mit dem Pächter der Gaswerke herbeigeführt war, in Arbeit genommen werden konnten. Bei detaillirter Ausarbeitung der Bauprojecte hat sich herausgestellt, daß einzelne Bauten theurer wurden, als derzeit vorausgesehen war, und sind außerdem verschiedene Arbeiten erst nachträglich als noch für dieses Jahr erforderlich erkannt worden. Von den im Ganzen bewilligten ℳ 4,500,000 waren bis zum 18. August dieses Jahres ausgegeben, 3,191,754 ℳ 85 ₰, und war ferner durch Contracte, Bestellungen u. s. w. über 1,238,464 ℳ 82 ₰ disponirt, so daß nur noch circa ℳ 70,000 übrig waren. Nach der Schätzung der technischen Beamten wird zur Vollendung der für das laufende Jahr in Aussicht und größtentheils bereits in Angriff genommenen Arbeiten zum Ausbau der Gasanstalten, sowie zu Erweiterungen des Röhrennetzes durch Ausdehnung auf neue, bisher mit Gasbeleuchtung nicht versehene Straßen, ein fernerer

Antrag wegen Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der Gasanstalten und wegen Herabsetzung des Gaspreises.

Betrag von ℳ 400,000 erforderlich werden, welcher selbstverständlich, wie alle auf das Conto der Erweiterungsbauten zu machenden Ausgaben, von dem Director der Gaswerke zu verzinsen sein wird.

Die Umstände bringen es mit sich, daß in den ersten Jahren nach der Uebernahme der Gasanstalt von der früheren Gascompagnie eine über das gewöhnliche Maß gesteigerte Bauthätigkeit zur Verstärkung ihrer Leistungsfähigkeit erfordert wird; es wird übrigens, um jederzeit darauf vorbereitet zu sein, den Ansprüchen des steigenden Consums Genüge thun zu können, ein vollständiger Stillstand in den Erweiterungsarbeiten sobald nicht eintreten können, und werden daher auch, zumal die demnächst bevorstehende Inbetriebnahme der neuen Anlagen muthmaßlich noch manches neue Bedürfniß hervortreten lassen wird, für 1876 und weiter noch fernere Mittel in Anspruch genommmen werden müssen. Der Senat muß sich jedoch in dieser Beziehung, bis die desfallsigen Vorarbeiten zum Abschluß gediehen sein werden, das Weitere vorbehalten, und ersucht für jetzt nur die Bürgerschaft, die obige für die Fortführung der Erweiterungsarbeiten im laufenden Jahre dringend erforderliche Summe mit thunlichster Beschleunigung zur Verfügung zu stellen.

Durch die mit diesen Mitteln zu vollendenden Arbeiten wird die Leistungsfähigkeit der Gasanstalten wesentlich verstärkt, und auch einer erheblichen Steigerung des Consums, wie sie bei Herabsetzung des Gaspreises für die Consumenten zu erwarten sein wird, gewachsen sein. Es wird somit für den, nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft einstweilen bis zum Ende des Jahres 1875 auf 23 ₰ per Cubikmeter festgestellten Gaspreis die bereits früher seitens des Senats in Aussicht genommene und in der Mittheilung vom 16. Februar v. J. motivirte Ermäßigung auf 20 ₰ per Cubikmeter vom 1. Januar 1876 ab in Wirksamkeit treten können, für welche Ermäßigung sich auch die Gutachten des Inspectors des Beleuchtungswesens und der Direction der Gaswerke übereinstimmend ausgesprochen haben.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

1) daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, zur Verwendung für die contractgemäße Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen ferner ℳ 400,000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe je nach Bedürfniß aufzunehmen;

2) daß der Preis des Gases für die Consumenten vom 1. Januar 1876 ab bis auf Weiteres auf 20 Reichspfennige per Cubikmeter fixirt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 90. Hamburg, den 8. September 1875.

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

Von Seiten der Commission für das Naturhistorische Museum ist die Erbauung eines besonderen Gebäudes für dasselbe erbeten worden und die den wissenschaftlichen Anstalten vorgesetzte 1. Section der Oberschulbehörde, so wie das Plenum dieser Behörde haben das Gesuch befürwortet. Der Senat ist damit einverstanden und zwar in der Modalität, daß die dazu erforderliche Summe den auf Hamburgs Antheil fallenden Kriegs-Entschädigungsgeldern entnommen werde. Ueber die hierbei in Betracht kommenden verschiedenen Verhältnisse ist Folgendes anzuführen.

Das hiesige Naturhistorische Museum verdankt bekanntlich seine Entstehung den Bemühungen einer Privatgesellschaft, des 1837 hier errichteten naturwissenschaftlichen Vereins, welcher nachdem er eine ansehnliche und schon damals recht werthvolle Sammlung zusammengebracht, dieselbe im Jahre 1843 unter gewissen Bedingungen an den Staat abtrat, wogegen dieser das Local zur Aufstellung derselben zu beschaffen übernahm. Der weitere Inhalt der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843 genehmigten Vereinbarung mit dem naturwissenschaftlichen Vereine ging im Wesentlichen dahin, daß der Verein seine damaligen Sammlungen und alle künftig von ihm zu sammelnden naturwissenschaftlichen Gegenstände dem Staate zum alleinigen und unwiderruflichen Eigenthum und ebenso alle von ihm erworbenen oder künftig zu erwerbenden Bücher und Kupfer der Stadtbibliothek zu übergeben und jährlich einen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Museums zu leisten habe, wogegen staatsseitig demselben die Benutzung des Museums, der Bibliothek und der Hörsäle des Gymnasiums, Alles mit Heizung und Beleuchtung, eingeräumt und die Verwaltung einer jährlich durch Aus- und Eintritt von Mitgliedern wechselnden Museums-Commission übertragen wurde, welche zur Hälfte von der Gymnasialbehörde, zur Hälfte vom naturwissenschaftlichen Verein erwählt wird.

Untergebracht wurde die Sammlung, die sich seitdem noch schneller vermehrte, in dem Erdgeschoß des um dieselbe Zeit erbauten Gymnasialgebäudes und zwar in den großen, nach dem Fischmarkt und der Domstraße zu belegenen Sälen, während die übrigen Räume, theils für das physicalische Cabinet, theils zu Hörsälen eingeräumt und die ganze darüber

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

befindliche Etage von der Stadtbibliothek bezogen wurde. In den seitdem verflossenen 30 Jahren hat die starke Vermehrung der Sammlungen, welche hauptsächlich den Schenkungen der vielen Freunde derselben und besonders seit Eröffnung des zoologischen Gartens der Verwaltung des Letzteren zu danken ist, einige Veränderungen auch des Locals herbeigeführt, namentlich wurde das Souterrain vielfach benutzt, auch im Laufe der Jahre ein Saal mehr hinzugezogen; jetzt aber ist irgend welche Erweiterung in dem Gebäude selbst nicht mehr thunlich, es ist vielmehr umgekehrt hervorzuheben, daß die seitdem entstandene Sammlung Hamburgischer Alterthümer, welche in dem Kellergeschoß desselben Gebäudes untergebracht wurde, sich dort gleichfalls allmählig ausgedehnt und neuerdings (1875) auch noch ein Paar bisher zur Aufbewahrung von Mineralien benutzte Theile des Souterrains hinzugezogen hat, während die allmählig aus dem naturhistorischen Museum abgezweigte ethnographische oder culturhistorische Sammlung jetzt einen ganzen Saal des eigentlichen Museums-Locals allein in Anspruch nimmt.

Ueber dem Museum befindet sich die Stadt-Bibliothek, bekanntlich eine der bedeutendsten öffentlichen Bibliotheken Deutschlands. Als dieselbe im Jahre 1840 dieses Local bezog, fand sie Platz genug und man hoffte für eine lange Reihe von Jahren mit demselben auszukommen; die eingetretene Vermehrung ließ aber auch hier alle Berechnungen weit hinter sich und in den seitdem verflossenen 35 Jahren hat sich die Bändezahl nahezu verdoppelt. Natürlich ist dadurch auch hier sehr großer Mangel an Raum entstanden. Die Bibliothekverwaltung hat wiederholt um Beschaffung neuer Räumlichkeiten gebeten; in der letzten desfallsigen Eingabe (vom Januar d. J.) wird angeführt, daß manche Fächer jetzt so besetzt seien, daß kaum noch ein einzelnes Buch hinzugefügt werden könne; in einigen habe dadurch nothdürftig Platz gewonnen werden müssen, daß man eine große Reihe von Büchern auf den Boden versetzte. Da die Vermehrung der Bändezahl, wenn die Bibliothek ihren praktischen Werth behalten soll, von Jahr zu Jahr fortgehen muß, so ist hier Abhülfe dringend nothwendig und die einzige Art dieselbe zu beschaffen, wenn man nicht etwa den Bücherschatz in verschiedene Gebäude vertheilen will, besteht darin, daß die gegenwärtig vom Museum occupirten Säle der Bibliothek eingeräumt werden. Hierin liegt der erste Grund für die Uebersiedelung des Naturhistorischen Museums in ein anderes Gebäude.

Ein anderer liegt in den Zuständen des Museums selbst. In dem vorerwähnten Gesuch der Museums-Commission wird darüber Folgendes

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

angeführt: „Dank dem Entgegenkommen aller Behörden, Dank dem regen Interesse des Publikums sind unsere Sammlungen jetzt zu einem Umfange herangewachsen, daß die Museums-Commission sich kaum mehr in einer bloßen Nothlage befindet, sondern faktisch keinen Ausweg mehr weiß, wie sie ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen soll. Auch der kleinste und letztverfügbare Raum in den jetzigen Localitäten ist im Laufe dieses Jahres durch neue Schränke besetzt worden und, von geringfügigen Umstellungen abgesehen, würde eine weitere Inanspruchnahme des vorhandenen leeren Platzes sowohl die wissenschaftliche Benutzung der Sammlungen außerordentlich beeinträchtigen, als auch namentlich hinsichtlich der Oeffnung des Museums für das größere Publikum die erheblichsten Schwierigkeiten herbeiführen. Es bedarf nur einer oberflächlichen Besichtigung des Museums in seiner augenblicklichen Verfassung und an einem Sonntage (dem Hauptbesuchtage des Publikums) um beide Behauptungen als unumstößlich anzuerkennen.

„Dem gegenüber verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß schon jetzt in fast allen einzelnen Zweigen des Museums massenhafte Vorräthe uneingeordnet und nicht aufgestellt bleiben mußten, wollte man nicht jenen, nun freilich in nächster Aussicht stehenden Zustand sofort heraufbeschwören. Größere Säugethiere werden schon jetzt als Bälge in Spiritus aufbewahrt und die neuzukommenden gehen gleichem Schicksal entgegen. Von Skeletten liegt eine große Reihe fertig präparirt auf dem Skelettboden oder in Kufen. Vögel können in Zukunft nur als unausgestopfte Bälge in Schränken und Schiebladen aufbewahrt werden. Für die Amphibien und Fische, für die niederen Thiere und Insekten gelten die gleichen, wenn nicht noch traurigere Verhältnisse, und ist z. B. von den letzteren Thiergruppen so gut wie Nichts aufgestellt, wie denn auch die Schränke ganz zerstreut in Zimmern und Vorplätzen stehen. Bei den Mineralien, wo fast keine Schieblade mehr leer ist, hat kaum der vierte Theil der eigentlich mineralogischen Sammlung zur öffentlichen Anschauung gebracht werden können, und hier wie bei den Petrefacten und Gebirgsarten muß auf umfangreichere Anschaffungen ganz verzichtet werden. Größere Suiten von Erzen rc. lagern zur Zeit unbenutzbar und ungeordnet im Keller.

„Es ist also keinesweges etwa eine verschwenderische Art der Aufstellung, welche die wahrhaft klägliche Raumcalamität verursacht, sondern es kann umgekehrt die unterzeichnete Commission sich das Zeugniß geben, bis zu diesem jetzigen Augenblick mit peinlichster Fürsorge Rücksicht auf den verfügbaren Raum genommen zu haben. Sie darf daher aber

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

auch mit um so größerer Entschiedenheit behaupten, daß nun ein Wandel geschafft werden muß."

Diese Uebelstände, welche mehr oder weniger schon seit einer Reihe von Jahren obwalteten, haben auch schon früher Anträge der Museums-Commission, denen ausführliche Programme über das Raumbedürfniß beigegeben waren, veranlaßt; dieselben wurden aber immer wieder zurückgelegt, theils wegen der nothwendigen Rücksicht auf die doch jedenfalls erheblichen Geldaufwendungen, welche ein Neubau erfordern würde, theils weil noch immer Hoffnung war, auf die eine oder die andere Weise ohne einen solchen helfen zu können. Namentlich wurde, seitdem die Pläne wegen Verlegung der Realschule des Johanneums und Erbauung eines großen Gebäudes für die Gewerbeschule zur Erwägung und dann auch zur Ausführung kamen, die Möglichkeit einer Erleichterung für das naturhistorische Museum als wahrscheinlich angenommen. Jetzt aber, da der Bau des großen Hauses auf dem Glacis vor dem Steinthor sich seiner Vollendung naht und die Disposition über die neu geschaffenen und die frei werdenden alten Räume in ihren Details festgestellt werden mußte, hat sich die gänzliche Unausführbarkeit aller desfallsigen Vorschläge herausgestellt. Die Gelehrtenschule, welche gegenwärtig den einen Flügel des Johanneum-Gebäudes inne hat, dort aber durch das Vorhandensein der großen Aula beschränkt ist, soll in den anderen, jetzt von der Realschule besetzten Flügel verlegt werden; die Hoffnung aber dadurch in ihrem jetzigen Gebäude wenigstens einige Zimmer für die Sammlungen zur Disposition zu erhalten, hat sich als illusorisch herausgestellt, indem die Gelehrtenschule, wenn man nicht etwa ihre in neuester Zeit errichteten Classen in den sogenannten Professorenhäusern zerstreut lassen will, was in keiner Weise zu rechtfertigen sein würde, wird das ganze bisher von ihr benutzte Gebäude auch noch ferner behalten müssen. Ebensowenig wird dem hier in Rede stehenden Bedürfniß durch das neue Gebäude vor dem Steinthore abgeholfen. Allerdings ist das ganze Erdgeschoß desselben, bis auf den für Turnhalle, Treppenhaus u. s. w. reservirten Mittelbau, zur Aufnahme von Sammlungen eingerichtet. Aber auch in ihrer ganzen Ausdehnung würden diese Räume zu einer zweckmäßigen Unterbringung höchstens des jetzigen Bestandes der Naturalien-Sammlung ausreichen, während doch bei einer Uebersiedelung nothwendig auch auf die fortschreitende Vermehrung Rücksicht genommen werden müßte. Aber auch abgesehen hiervon ist das fragliche Erdgeschoß schon von Anfang an zur Aufnahme des Gewerbe-Museums bestimmt, was auch namentlich wegen der in dasselbe Gebäude zu ver-

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

legenden Gewerbeschule sich sehr empfiehlt, und wenn auch der gegenwärtig vorhandene Bestand des erst neuerdings errichteten Gewerbe-Museums, dessen sehenswertheste Gegenstände sich jetzt bekanntlich in zwei nicht besonders geräumigen Zimmern eines gemietheten Hauses aufgestellt finden, noch nicht groß genug ist, um die neuen Localitäten vollständig in Anspruch zu nehmen, so ist doch bei der zu erhoffenden schnellen Vermehrung der Sammlung wünschenswerth, dieselbe gleich von Anfang nach den verschiedenen darin vertretenen Fächern in eine Reihe von Sälen zu vertheilen und auf die zunächst noch übrig bleibenden Säle ist für andere noch vorhandene Sammlungen gerechnet, wie namentlich das ethnographische (culturgeschichtliche) Museum zweckmäßig von dem naturgeschichtlichen zu trennen sein würde; eine schnelle Vermehrung desselben durch Geschenke würde bei den vielfachen Verbindungen Hamburgs mit überseeischen Ländern wahrscheinlich längst eingetreten sein, wenn nicht die Beschränkung auf ein einziges Zimmer des naturhistorischen Museums die Aufstellung neuer Acquisitionen unthunlich gemacht hätte.

Stellt sich hiernach die Errichtung eines neuen Museum-Gebäudes als ein wirkliches und zwar recht dringendes Bedürfniß dar, so entsteht die fernere Frage nach den erforderlichen Geldmitteln. So lange nicht detaillirtere Angaben über das Raumbedürfniß und bestimmte Pläne vorliegen, kann ein Kostenanschlag nicht gemacht werden; nach einem von der Bau-Deputation veranlaßten ungefähren Ueberschlag für einen etwa das Dreifache des gegenwärtig verfügbaren Raumes gewährenden Bau würde derselbe ungefähr 1 Million Mark Courant (ℳ 1,200,000) in Anspruch nehmen. Bei einer solchen Ausgabe für den in Rede stehenden Zweck, der zwar durchaus nicht als eine bloße Luxusausgabe, aber doch als ein solcher bezeichnet werden kann, der wenn es sich um die Verwendung der ordentlichen Staatsmittel handelt, vielleicht hinter anderen zurückstehen müßte, empfiehlt sich die Entnahme aus den unvorhergesehenen Einnahmen, welche die Kriegs-Entschädigungsgelder gebracht haben und welche eine gewiß würdige Verwendung bei einem Gebäude finden werden, welches nach seinem Inhalt und hoffentlich auch nach seinem Aeußern der Stadt zur Zierde und den wissenschaftlichen Bestrebungen derselben zur Förderung und zur Ehre gereichen wird.

Ueber den Hamburgischen Antheil an den Kriegs-Entschädigungsgeldern sind der Bürgerschaft bereits bei Gelegenheit der Budgetvorlage im November 1873 (№ 170 Pag. 582) und bei Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung im Mai 1874 (№ 61 Pag. 190) vorläufige Mittheilungen gemacht worden. Danach waren im Herbste 1873 außer

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

31,376 Thaler für Reservisten und Landwehrleute, allmählig 609,166 Thaler eingegangen und dazu im Anfang 1874 noch 360,305 Thaler hinzugekommen; ein Weiteres stand noch zu erwarten und die Rechnung ist auch jetzt noch nicht definitiv abgeschlossen, so daß jedenfalls nach Verwendung jener für das Museum beantragten ℳ 1,200,000 noch eine erhebliche Summe zu etwaigen anderen Ausgaben verbleiben würde.

Was die Wahl des Platzes für das neue Gebäude anlangt, so kommt außer der erforderlichen Größe wesentlich die Lage in Betracht, wobei sich als hauptsächlichste Bedingungen Trockenheit, Helligkeit von allen Seiten und möglichste Annäherung an die Central-Lehranstalten und an den Mittelpunkt der Stadt überhaupt in Betracht. Mit Bezugnahme auf diese Erfordernisse hat sich sowohl die Museums-Commission als die Bau-Deputation in erster Linie für den freien Platz auf dem Schweinemarkt erklärt. Seitens der zu einer Begutachtung dieser Frage aufgeforderten Bau-Deputation sind außer für diesen auch noch eventuell für zwei andere Plätze die auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Situationsrisse vorgelegt worden mit der Bemerkung jedoch, daß von diesen der eine, nämlich der Platz vor dem Holstenthor, zu weit von dem Centrum der Stadt und den übrigen die wissenschaftlichen Sammlungen umfassenden Gebäuden entfernt, der Platz an der Großen Allee in der vormaligen Vorstadt St. Georg aber deswegen nicht zu empfehlen sei, weil der Bauplatz dort nothwendig eine schiefe Form erhalten würde, weil ferner die Hauptfront des Gebäudes nach Norden gerichtet ist und weil dasselbe durch die möglichst zu erhaltenden Bäume der Großen Allee verdunkelt werden würde. Bei dem Schweinemarkt sind einerseits solche Bedenken nicht vorhanden, während andererseits die Einräumung des bisher freien Platzes zur Bebauung um deswillen unbedenklich ist, weil in unmittelbarer Nähe theils in den Wallanlagen mit ihren Anpflanzungen, freie Luft und zu beiden Seiten am Steinthore und am Klosterthore auch freier Platz genügend vorhanden ist, wie denn auch der Schweinemarkt bereits durch den Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 22. Juni/6. Juli 1870 zum Bau der Gewerbeschule ꝛc. bestimmt war und später nur deswegen aufgegeben wurde, weil der Platz für jenen Zweck ausweise des Senats-Antrages vom 17. April 1872 sich als nicht groß genug ausgewiesen hatte. Für den jetzt vorliegenden wird derselbe genügen, indem bei dem auf dem Situationsriß Lit. A angedeuteten Bau die Beschaffung von etwa des Dreifachen des Raumes, den gegenwärtig das Museum benutzt, in Aussicht genommen ist. Hervorzuheben ist auch noch für den hier empfohlenen Platz, daß die alte, äußerlich wenig ansprechende Häuserreihe

am Schweinemarkt den Blicken der von den Bahnhöfen in die Stadt Kommenden durch das neu zu errichtende stattliche Gebäude zweckmäßig entzogen werden wird.

Antrag, betreffend den Bau eines Naturhistorischen Museums.

Von der Entwerfung eines Bauplans und eines darauf begründeten Kostenanschlags für das zu errichtende Museum ist vorläufig noch abgesehen worden. Da derselbe, je nachdem der Bau auf der einen oder der anderen Stelle errichtet werden soll, ein anderer sein muß, so schien es richtiger um unnöthigen Aufwand an Zeit und Mühe zu sparen, zunächst erst nicht bloß die Frage der Geldbewilligung und des Baues überhaupt, sondern auch die Wahl des Platzes zur Entscheidung zu bringen. Der Senat beantragt demnach:

die Bürgerschaft wolle den Bau eines Hauses für das naturhistorische Museum auf dem Schweinemarkte und die Verwendung von höchstens ℳ 1,200,000 aus dem Hamburgischen Antheile an den Französischen Kriegsentschädigungsgeldern mitgenehmigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 91. **Hamburg, den 13. September 1875.**

Antrag, betreffend Bewilligung der dem Wasserbau-Director Dalmann durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 31. März/23. April 1873 gewährten persönlichen Zulage von Crt.₰ 10,000 an seine Wittwe für zwei Jahre mit ℳ 24,000.

Antrag, betr. Bewilligung der dem Wasserbau-Director Dalmann durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 31. März/23. April 1873 gewährten persönlichen Zulage von Crt.₰ 10,000 an seine Wittwe für zwei Jahre mit ℳ 24,000.

Der Hamburgische Staat hat durch den am 2. August d. J. erfolgten frühzeitigen Tod des Wasserbau-Directors Dalmann einen unersetzlichen Verlust erlitten. Außer der natürlichen Begabung und außergewöhnlichen hydrotechnischen Ausbildung hatte der Verstorbene sich durch seine dreißigjährige Erfahrung eine seltene Kenntniß der Eigenthümlichkeiten des Fahrwassers des Elbstromes erworben, welche ihn nicht allein in den Stand setzte, die Mängel in ihren Ursachen richtig zu erkennen, sondern auch mit der Genialität, welche alle seine Bauten auszeichnete, die geeignetsten Abhülfen zu wählen. Seine Quaibauten haben seinen Namen außerdem weit über Hamburg hinaus bekannt und unvergeßlich gemacht.

Mit seiner Befähigung verband Dalmann zugleich die größte Pflichttreue, und machten ihn seine Gewandtheit und sein liebenswürdiger,

Antrag, betr. Bewilligung der dem Wasserbau-Director Dalmann durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 31. März/23. April 1873 gewährten persönlichen Zulage von Crt.℔ 10,000 an seine Wittwe für zwei Jahre mit ℳ 24,000.

aber dennoch fester Charakter vorzugsweise geeignet, den Hamburgischen Staat mit großem Erfolge bei vielfachen Verhandlungen mit anderen Behörden und Regierungen über die Verhältnisse der Elbe und die Verbindung der beiden Elbufer mittelst fester Brücken und der Eisenbahn zu vertreten.

Schon zu seinen Lebzeiten haben sich deshalb im Anfange des Jahres 1873 Senat und Bürgerschaft in Anerkennung dieser außergewöhnlichen Verdienste und Eigenschaften zu dem Beschlusse vereinigt, dem Wasserbau-Director Dalmann von dem Tage der Bewilligung an eine persönliche Zulage von Crt.℔ 10,000 zu seinem bisherigen Gehalte zu gewähren.

Es sollte durch diese Bewilligung der Wasserbau-Director Dalmann dauernd an den Hamburgischen Staat gefesselt, und dem verdienten Beamten und den Seinigen, wie es in den Motiven lautet, nicht allein ein ausreichendes Einkommen gegeben, sondern eine mehr als sorgenfreie Zukunft gesichert werden.

Leider ist dieser Zweck durch den zu früh erfolgten Tod des Wasserbau-Directors Dalmann nur sehr theilweise erfüllt worden, da derselbe kaum 2½ Jahre die ihm bewilligte Zulage empfangen und nicht im Stande gewesen ist, durch einen längeren Genuß seine Vermögensverhältnisse so zu gestalten, daß seine Wittwe auch nach seinem Tode in entsprechender Weise fortleben könnte.

Wenngleich es sich hier durchaus nicht um einen Nothstand handelt, dessen Abhülfe aus Staatsmitteln zu beschaffen wäre, so hält der Senat es doch für eine Pflicht des Staates, den Zweck, welchen der gemeinsame Beschluß des Senates und der Bürgerschaft im Auge gehabt hat, in angemessener Weise auch jetzt noch zu erfüllen und dadurch das Andenken des Verstorbenen auch in seinen Hinterbliebenen zu ehren.

Der Senat beantragt deshalb, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß der Wittwe des um Hamburg hochverdienten Wasserbau-Directors Dalmann der Fortbezug der ihm bewilligt gewesenen persönlichen Zulage von jährlich Crt.℔ 10,000 annoch für zwei Jahre mittelst Auszahlung von ℳ 24,000 gewährt werde;
2) daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 92. **Hamburg, den 13. September 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Stadt-Leichenmannes J. H. Morgenstern.

Antrag, betreffend Pensionirung des Stadt-Leichenmannes J. H. Morgenstern.

Der seit 45 Jahren bei der Polizei-Verwaltung als s. g. „Leichenmann" angestellte Johann Heinrich Morgenstern, 66 Jahre alt, ist um seine Versetzung in den Ruhestand eingekommen und hat dieses Gesuch mit eingetretener körperlicher und geistiger Schwäche motivirt.

Johann Heinrich Morgenstern trat im Jahre 1830, zur Zeit der Cholera-Epidemie, in den Dienst, wurde durch den damaligen Polizeiherrn, weiland Herrn Senator Hudtwalcker Dr., als s. g. Stadtleichenmann beeidigt und hat seit diesem Zeitpunkte ununterbrochen und ohne auch nur einen Tag im Dienste gefehlt zu haben, die schwierigen und mit mannigfachen Gefahren verbundenen Obliegenheiten seines Amtes mit Energie und Aufopferung sowie zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten wahrgenommen.

Diese Obliegenheiten bestehen nicht nur in der Fortschaffung aufgefundener Leichname und an öffentlichen Orten erkrankter Personen, sondern sehr häufig in dem Transport Tobsüchtiger, sowie regelmäßig in der Vorbereitung von Legalsectionen, Adcitirung der Aerzte und Beamten zu denselben u. s. w.

Die Anstrengungen dieses bereits an und für sich außerordentlich schwierigen, in den letzten Jahren durch die zahlreichen Epidemieen und die Zunahme der flottirenden Bevölkerung noch wesentlich erschwerten Dienstes (der sich häufig über einen großen Theil der Nacht erstreckt), haben die Constitution des kräftigen und energischen Mannes früher aufgerieben, als bei einer andern Thätigkeit geschehen wäre. Das Gutachten des Physicus constatirt, daß Morgenstern an der Gicht leidet, daß seine körperlichen Bewegungen seit einiger Zeit der nöthigen Gelenkigkeit und Kraft entbehren und daß er auch geistig zu geschwächt ist, um seinem Amte ohne Gefahr für den öffentlichen Dienst, geschweige denn in der bisherigen befriedigenden Weise vorzustehen.

Morgenstern bezog seine Einnahme aus den für die verschiedenen Functionen seines Amtes ihm zustehenden, durch einen Schragen normirten Gebühren; es bezifferte sich dieselbe während der letzten Jahre auf durchschnittlich ℳ 2840.

Antrag, betreffend Pensionirung des Stadt-Leichenmannes J. H. Morgenstern.

In Ansehung der außerordentlich langen Dienstzeit des Morgenstern, der besonders schwierigen, anstrengenden und gefahrbringenden Beschaffung des von demselben versehenen Amtes und der Gewissenhaftigkeit und Treue, mit welcher derselbe nach dem Zeugniß seiner Vorgesetzten den Dienst versehen — hat die Polizei-Behörde ein Ruhegehalt von ℳ 2250 vorgeschlagen.

Der Senat ist diesem Antrage beigetreten und ersucht die Bürgerschaft mitzugenehmigen:

daß der seit dem Jahre 1830 als s. g. Stadt-Leichenmann im Dienste der Polizei stehende Johann Heinrich Morgenstern mit einem Ruhegehalt von ℳ 2250 pensionirt werde.

Das Physicatsgutachten ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 93. Hamburg, den 13. September 1875.

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Christian Spinder.

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Christian Spinder.

Der Commandeur der Hafenrunde Christian Spinder ist am 17. September des Jahres 1844 in den Dienst der Hafenrunde getreten und seit nunmehr 31 Jahren zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in demselben thätig gewesen, seit 1855 als Commandeur und zuletzt mit einem Gehalt von ℳ 2592.

Obgleich erst 62 Jahre alt, leidet Spinder laut dem eingeforderten Gutachten des Physicus an Steifheit der Glieder, Zittern der Hände, Schwerhörigkeit und einer zunehmenden Gedächtnißschwäche, so daß sein Zustand als der beginnender Altersschwäche zu bezeichnen ist und ihn für die Fortsetzung seines Dienstes völlig ungeeignet erscheinen läßt.

In Berücksichtigung dieser Umstände und auf das eigne Gesuch des kränklichen und früh gealterten Mannes hat die Polizei-Behörde die Pensionirung des Christian Spinder beantragt und mit Rücksicht auf die einunddreißigjährige, gewissenhaft ausgeführte dienstliche Thätigkeit desselben ein Ruhegehalt von ℳ 1600 vorgeschlagen.

Antrag, betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Christian Spinder.

Die vorübergehend durch diese Pension eintretende Mehrbelastung des Budgets würde sich aber nicht auf diesen Betrag, sondern auf bloße ℳ 1258 beziffern, da es laut Bericht der Polizei-Behörde, auch abgesehen von der bevorstehenden Reorganisation der Polizei, nicht in der Absicht liegt, eine Wiederbesetzung der von dem Commandeur Spinder eingenommenen Stellung bei der Hafenrunde eintreten zu lassen, die bezüglichen Geschäfte vielmehr einem (mit ℳ 2250) zu salarirenden Officianten 1. Klasse übertragen werden sollen, wodurch eine jährliche Ersparung von ℳ 342 erwirkt wird. So unentbehrlich, ja unzulänglich nämlich die volle Zahl der Mannschaft für den täglich wachsenden Dienst der Hafenrunde erscheint, kann doch füglich die Zahl der höheren Chargirten vermindert werden. In gleicher Weise ist auch schon bei der Pensionirung des Commandeurs Grüsing verfahren worden.

Der Senat ist dem Antrage der Polizei-Behörde beigetreten und ersucht die Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß der seit dem Jahre 1844 im Dienste der Hafenrunde stehende Commandeur derselben Christian Spinder mit einer Pension von ℳ 1600 in den Ruhestand versetzt werde.

Das Physicatsgutachten ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 94. **Hamburg, den 13. September 1875.**

Dringlicher Antrag, betreffend Miethung von Localitäten für das gewerbliche Schiedsgericht.

Dringlicher Antrag, betr. Miethung von Localitäten für das gewerbliche Schiedsgericht.

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 10./26. Mai d. J. die Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonals am Niedergericht um einen rechtsgelehrten Richter, einen Protokollführer und einen Boten herbeigeführt worden, trat an das, auf Grund dieses Beschlusses, verstärkte Niedergericht die Nothwendigkeit einer Vergrößerung der beschränkten und nunmehr vollständig unauskömmlich gewordenen Localitäten des Untersuchungsgerichtes heran.

Dringlicher Antrag, betr. Miethung von Localitäten für das gewerbliche Schiedsgericht.

Da es im Interesse der Geschäftsführung wünschenswerth und nothwendig erschien, den neu erwählten fünften Untersuchungsrichter in demselben, am Neuenwall № 77 belegenen, dem Stadthause und der Staatsanwaltschaft benachbarten Staatsgebäude unterzubringen, in welchem sich die Localitäten für die übrigen Untersuchungsrichter befinden, wurde von dem Untersuchungsgericht vorgeschlagen, für das in demselben Hause untergebrachte, an die Stelle der städtischen Vergleichsbehörde getretene, gewerbliche Schiedsgericht ein anderweitiges Unterkommen zu beschaffen und die bisher von demselben benutzten Localitäten dem fünften Untersuchungsrichter zu überweisen. Da der Vorschlag zweckmäßig erscheint, erklärte der Senat sich mit dem von dem Untersuchungsgerichte gemachten, von dem Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichtes unterstützten, Vorschlage einverstanden.

Nachdem dem Senate von der Bau-Deputation berichtet worden, daß in den dem Staate gehörigen Gebäuden keine für die Aufnahme des gewerblichen Schiedsgerichts irgend passende Localität zu ermitteln gewesen, beauftragte der Senat die Finanz-Deputation unter dem 6. Juli ihrerseits Vorschläge zu machen und eine wo möglich auf eine längere Anzahl von Jahren zu miethende Privatlocalität ins Auge zu fassen. Laut Bericht der Finanz-Deputation ist es derselben nach mehrfachen Versuchen gelungen, eine den Zwecken des gewerblichen Schiedsgerichts entsprechende Localität in der ersten Etage des G. F. Dörger gehörigen, an der Admiralitätstraße № 7 belegenen Hauses ausfindig zu machen. Der Eigenthümer dieser Wohnung hat sich zur Vermiethung derselben aber nur unter der Bedingung bereit erklärt, daß außer der für das gewerbliche Schiedsgericht in Aussicht genommenen am 1. November d. J. disponiblen Localität, noch eine zweite in derselben Etage befindliche und am 1. Mai nächsten Jahres zu beziehende Wohnung staatsseitig gemiethet werde. Für jede dieser Localitäten wird die Miethe von ℳ 3600 p. A. (zusammen ℳ 7200) gefordert. Die am 1. November d. J. disponible Localität will der Eigenthümer um diesen Preis auf drei Jahre, die zweite am 1. Mai nächsten Jahres zu beziehende auf $2\frac{1}{2}$ Jahre, à dato dieses Zeitpunktes, vermiethen; er hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß an beiden Localitäten etwa wünschenswerthe bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche bei der einstigen Räumung unentgeltlich zurückzulassen, oder aber der Art wegzuräumen sind, daß der vorgefundene Zustand wieder hergestellt werde. Außerdem soll der Staat das Recht erhalten, die fragliche Etage nach Ablauf der Contractzeit auf fernere zwei

Dringlicher Antrag, betr. Miethung von Localitäten für das gewerbliche Schiedsgericht.

oder drei Jahre unter denselben Bedingungen zu miethen und sich darüber bis ultimo April 1878 zu erklären, und während des ersten Contractjahres das gesammte Grundstück um den Preis von ℳ 380,250 (excl. Grundhauer) zum Eigenthum erwerben können.

Obgleich es ursprünglich nicht in der Absicht gelegen, gegenwärtig mehr als eine Localität zu miethen, ist die Annahme der vorstehenden Contractsbedingungen seitens der Finanz-Deputation befürwortet worden. Angesichts der von der Deputation hervorgehobenen Schwierigkeit, in der innern Stadt, nach Lage und Beschaffenheit für öffentliche Zwecke passende und selbst den allerbescheidensten Ansprüchen entsprechende Localitäten überhaupt ausfindig zu machen, und in der Erwägung, daß beinahe unausgesetzt dringende Bedürfnisse von Bureau-Localitäten für verschiedene Behörden vorliegen, ist der Senat den Vorschlägen der Finanz-Deputation beigetreten und hat derselbe die Deputation befugt, unter den oben erwähnten Bedingungen salva ratificatione mit G. F. Dörger abzuschließen.

Die Ratification dieses Miethvertrages muß bis zum 30. September d. J. erfolgen, nach Ablauf welchen Termins der Eigenthümer zu anderweitiger Verfügung über die gedachten Localitäten befugt ist. Die Bau-Deputation hat die für bauliche Abänderungen des Locales erforderlichen Kosten auf ℳ 1000 veranschlagt, während vom gewerblichen Schiedsgerichte zur Completirung des Bureau-Inventars um ℳ 500 gebeten wird.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen:

1) daß die in Rede stehende Wohnung nach Maaßgabe der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Schlußnote gemiethet und die vorbehaltene Ratification ausgesprochen werde;
2) daß für bauliche Veränderungen des Locales ℳ 1,000 und zur Completirung des Bureau-Inventars ℳ 500 verwendet, welche mit zusammen ℳ 1,500 den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 95. **Hamburg, den 13. September 1875.**

Antrag, betreffend Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins.

Antrag, betreffend Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins.

Bereits im Jahre 1871, nachdem der von namhaften Gelehrten und Geschichtsfreunden gebildete Verein für Hansische Geschichte zusammengetreten war, erging von dessen Vorstand, wie an alle vormaligen Hansestädte, so auch an Hamburg das Gesuch um Unterstützung seiner Zwecke, welche wesentlich auf Erforschung und Veröffentlichung von urkundlichen oder actenmäßigen Materialien zur Geschichte der Hansa, im Allgemeinen wie im Einzelnen gerichtet sind, und allerdings eine angemessene Berücksichtigung verdienen. In Uebereinstimmung mit Lübeck und Bremen, sowie mit den Magistraten vieler der vormaligen Hansestädte (deren Zahl jetzt auf 55 gestiegen ist), nahm der Senat im Jahre 1871 für den gedachten Verein eine vorläufig auf fünf Jahre bemessene Subvention von jährlich 500 Thalern oder Crt. ℳ 1250 in Aussicht, deren erster und zweiter Jahresbeitrag, unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses, aus den Mitteln für unvorhergesehene Ausgaben entnommen wurden, während die drei folgenden Jahresbeiträge regelmäßig im Staatshaushalts-Entwurf (Artikel „Temporaire Unterstützungen") der Bürgerschaft vorgelegt und von Derselben bewilligt worden sind.

Der Vorstand dieses Vereins, welcher in unserer Stadt manche Mitarbeiter und (wie die kürzlich hieselbst abgehaltene Jahresversammlung gezeigt hat) auch viele Freunde besitzt, — hat nunmehr den Senat um Fortbewilligung der bisherigen Unterstützung ersucht. Bei der allseitigen Anerkennung, welche die Bestrebungen und Leistungen des Vereins gefunden haben, hält der Senat dafür, daß unser Gemeinwesen einer solchen Gesellschaft, deren wissenschaftliche Arbeiten im hohen Grade geeignet sind, die Ehre und den Ruhm der Hansa, also auch die Ehre des alten Hamburg, in das richtige Licht zu stellen, seine fernere Beihülfe nicht versagen darf; und nicht minder, daß es angemessen sei, wenn dieser Bewilligung die ausdrückliche Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu Theil werde. Der Senat beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß dem Hansischen Geschichtsvereine für die nächsten fünf Jahre von 1876 — 1881 incl., eine jährliche Unterstützung von ℳ 1500 aus Staatsmitteln bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 96. **Hamburg, den 15. September 1875.**

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Nach dem § 83 des mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 liegt es den einzelnen Landesregierungen ob, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, zu erlassen. Insbesondere ist einerseits die Bildung der Standesamtsbezirke u. w. d. a. (§ 2 ff. des Reichsgesetzes), und andererseits die Bezeichnung derjenigen Behörden, welche in jedem einzelnen Bundesstaate unter den im Gesetz genannten Behörden zu verstehen sind (§ 84 des Reichsgesetzes), den obersten Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Centralbehörden des Bundesstaates übertragen worden. Nachdem daher eine Ausführungsverordnung des Bundesrathes unterm 26. Juni 1875 erlassen worden, trat an die einzelnen Landesregierungen die Frage heran, inwieweit die besonderen Verhältnisse des Einzelstaates noch außer den Bestimmungen dieser Verordnung besondere Ausführungsnormen erforderlich machen würden, beziehungsweise wie die Organisation der Standesämter und sonstigen Behörden am zweckentsprechendsten einzurichten sein werde.

Der Senat hat demgemäß in Ausübung der ihm als Centralbehörde, beziehungsweise obersten Verwaltungsbehörde des Hamburgischen Staates zustehenden Befugniß nach vorherigen Verhandlungen mit den bisherigen Civilstands- und den sonstigen in Betracht kommenden Behörden eine die hiesige Ausführung des Gesetzes betreffende Verordnung festgestellt, welche er demnächst zu publiciren beabsichtigt. Zuvor wird er jedoch zu den Gehaltsnormirungen für die zu creirenden Beamtenstellen, sowie zu den sonstigen mit der Einführung des Gesetzes verknüpften Geldbewilligungen der Mitgenehmigung der Bürgerschaft sich zu versichern haben, und bemerkt daher in Bezug auf die von ihm beabsichtigte Organisation das Folgende:

I. Zunächst liegt die Frage nahe, ob nicht in Hamburg, wo die Anmeldung aller Ehen zum Aufgebot bei staatlichen Behörden und die staatsseitige Prüfung der Zulässigkeit derselben von Alters her obligatorisch war, und somit nur insofern eine Aenderung durch das

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Reichsgesetz eintritt, als von jetzt ab auch der formelle Abschluß aller Ehen vor staatlichen Behörden zu geschehen haben wird, die bisherigen Einrichtungen im Wesentlichen unverändert werden bestehen bleiben können. Diese Frage ist indessen zu verneinen, da das Reichsgesetz eine von unserm bisherigen Verfahren so abweichende Behandlung der Registerführung einführt, daß dadurch eine anderweitige Organisation bei uns nothwendig wird. Während bisher im Landgebiete jede Landherrenschaft einen großen Bezirk für Eheschließungen bildete, innerhalb dieses Bezirks aber eine Reihe von Geburts- und Sterberegistern geführt wurden, kann der § 12 des Reichsgesetzes nur dahin aufgefaßt werden, daß in jedem Bezirk nur je ein Geburts-, Heiraths- und Sterberegister geführt werden darf. Dies wird aber — wenigstens für das städtisch bebauete Landgebiet — zur Folge haben, daß hier größere Bezirke gebildet werden müssen, als diejenigen, welche bisher für die Geburts- und Sterberegister bestanden, da den bis dahin mit der Führung dieser betraueten Persönlichkeiten, welche die Registerführung nur als Nebenbeschäftigung betrieben, nicht wohl auch die schwierigeren und zeitraubenderen Geschäfte der Prüfung der Zulässigkeit von Ehen, der Anordnung von Aufgeboten und der Acte der eigentlichen Eheschließungen übertragen werden können, während die Beibehaltung kleinerer Bezirke mit je einem besonderen Standesbeamten und mindestens einem Stellvertreter allzu kostspielig werden würde. Andererseits wird ein so ausgedehnter Bezirk, wie er zur Zeit dem städtischen Civilstandsamt unterstellt ist, nicht beibehalten werden können, wenn — wie dies ohne Zweifel der Sinn des Reichsgesetzes ist — die einzelnen Civilstandsacte sämmtlich von dem Standesbeamten oder doch dem Stellvertreter persönlich aufgenommen werden sollen. Darnach wird eine völlige Reorganisation nothwendig, durch welche selbstverständlich auch die bisher zwischen Senat und Bürgerschaft — in den Mittheilungen vom 9. März, beziehungsweise 2. December v. Js. — gepflogenen Verhandlungen über theilweise Abänderungen des Hamburgischen Gesetzes über Civilstandsregister und Eheschließung als erledigt anzusehen sind.

Es leuchtet nun zunächst ein, daß bei einer solchen Umgestaltung die von dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ganz besonders ins Auge gefaßte Art der Organisation, wonach die Bezirkseintheilung sich eng an die Eintheilung in Gemeinden anschließt und die Beschaffung der gesammten Registerführung als eine den Gemeinden obliegende Pflicht sich kennzeichnet, im Hamburgischen Staate nicht wohl ausführbar ist, da für einen großen und jedenfalls den bedeutsamsten Theil unseres Ge-

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

bietes — die Stadt, die Vorstadt und die Vororte — der Begriff der Gemeinde im Sinne des wesentlich auf preußischen Verhältnissen fußenden Gesetzes mit einem Gemeinde-Vorsteher an der Spitze nicht existirt. Es muß daher von vorne herein für diesen Theil unsers Staates von der Uebertragung der Geschäfte der Standesbeamten und Stellvertreter an vorhandene Beamte (Gemeindebeamte) abgesehen und darauf Bedacht genommen werden, eigene staatliche Beamte damit zu betrauen. Diese Erwägungen haben dahin geführt, für die genannten Gebietstheile sowie für das damit territorial zusammenhängende sonstige Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande und einige Theile der Elbinseln die folgenden drei größeren Standesamtsbezirke zu bilden:

I. Bezirk, bestehend aus der Altstadt, der vormaligen Vorstadt St. Georg, dem Hafen und den zwischen dem Reiherstieg und der Norderelbe belegenen südelbischen Gebietstheilen, nämlich: kleiner Grasbrook, große Veddel, kleine Veddel, Peute, Kalten Hofe, Niedernfeld, Klütjenfeld und Müggenburg.

II. Bezirk, bestehend aus der Neustadt, der Vorstadt St. Pauli und den westlich des Reiherstiegs belegenen südelbischen Gebietstheilen (mit Ausnahme von Finkenwärder und Moorburg), nämlich: Steinwärder, Grevenhof, Ellerholz, Roß, Waltershof und Mühlenwärder.

III. Bezirk, bestehend aus Rotherbaum, Eimsbüttel, Harvestehude, Eppendorf, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein-Borstel mit Struckholt, Ohlsdorf, Alsterdorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Eilbeck, Hamm, Horn und Billwärder Ausschlag.

Für die in diesen Bezirken zu errichtenden Standesämter werden folgende Beamte anzustellen sein:

1) Im I. und II. Bezirk je:

Ein Standesbeamter	mit	einem	Jahresgehalte	von	ℳ	4000.
Zwei Stellvertreter	"	"	"	" je	"	2000.
Ein Schreiber	"	"	"	von	"	1800.
Ein Schreiber	"	"	"	"	"	1500.
Ein Bote	"	"	"	"	"	1200.

2) Im III. Bezirk:

Ein Standesbeamter	mit	einem	Jahresgehalte	von	ℳ	3000.
Ein Stellvertreter	"	"	"	"	"	2000.
Ein Schreiber	"	"	"	"	"	1800.
Ein Schreiber und Bote	"	"	"	"	"	1500.

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Da der I. Bezirk ungefähr 120,000, der II. Bezirk ungefähr 138,000 und der III. Bezirk ungefähr 74,000 Einwohner umfaßt, und nach bisherigen Erfahrungen auf je 1000 Einwohner durchschnittlich 11—12 Ehen, 40 Geburten und 26 Sterbefälle im Jahre fallen, so werden bei dieser Eintheilung die Beamten den ihnen obliegenden Geschäften voraussichtlich nachkommen können, während andererseits durch diese Organisation die dem Staate erwachsende Mehrausgabe auf ein möglichst geringes Maaß beschränkt bleiben wird.

Die für die Standesbeamten, Stellvertreter und das sonstige Bureaupersonal vorgeschlagenen Gehalte sind den hiesigen Verhältnissen im Vergleich mit anderen hier gezahlten Gehalten angemessen. Die geringere Arbeit und die damit zusammenhängende verminderte Verantwortlichkeit des Standesbeamten im III. Bezirk mag zur Erklärung des für denselben angenommenen geringeren Gehaltes und des weniger zahlreichen Bureaupersonals dienen. Die Gesammtausgabe an Gehalten wird sich zunächst noch um ℳ 3830 höher stellen, da es in denjenigen Fällen, in welchen bei den neu zu organisirenden Behörden die Beamten des bisherigen Civilstandsamtes Verwendung finden werden, der Billigkeit entsprechen dürfte, denselben die etwaige Differenz zwischen ihren jetzigen und den ihnen nach den neuen Verhältnissen zukommenden Gehalten als persönliche Zulage zu bewilligen. Da übrigens die Registerführung und die sonstigen Arbeiten der Standesämter die Beamten erfahrungsmäßig zu besonderen Zeiten in erhöhetem Grade in Anspruch nehmen, und überdies der Umfang der durch das Reichsgesetz erwachsenden Arbeitslast sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, so wird vorgeschlagen — wie dies schon jetzt beim Civilstandsamt der Fall ist — noch einen Betrag für Hülfsarbeiten bei der Aufsichtsbehörde und den obigen Standesämtern auszusetzen, dessen nothwendige Höhe inclusive der den Registratoren der jüdischen Gemeinden zu zahlenden Entschädigungen auf ℳ 7000 veranschlagt worden ist.

Was die Bureaus der Standesämter anbetrifft, so wird beabsichtigt, dieselben sämmtlich in das Innere der Stadt zu verlegen, wobei insbesondere bezüglich des III. Bezirks noch zu bemerken ist, daß — wenigstens soweit die Vororte in Betracht kommen — hierin in den meisten Fällen eine Verbesserung im Vergleich zu dem bestehenden Verhältnisse geschaffen wird. Die Hineinverlegung einiger entfernterer Ortschaften in diesen Bezirk rechtfertigt sich aber dadurch, daß es schwer sein würde, dort geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme der Aemter von Standesbeamten und

Stellvertretern zu finden, während die Anstellung eigener staatlicher Beamten für einige Tausend Einwohner nicht im Verhältniß zu dem Kostenaufwand einerseits und der unbedeutenden Arbeit andererseits stehen würde.

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

II. Anders wie in den bisher behandelten Gebietstheilen verhält es sich in dem übrigen Landgebiet, d. h. in den von der obigen Organisation nicht berührten Theilen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, sowie in dem gesammten Gebiete der Landherrenschaften für Bergedorf und für Ritzebüttel. Hier rechtfertigt die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Einwohnern es aus den eben schon angeführten Gründen nicht, eigene Beamte staatsseitig als Standesbeamte und Stellvertreter anzustellen, man wird vielmehr die vorhandenen Verhältnisse thunlichst benutzen müssen. Es könnte allerdings die Frage auftauchen, ob man nicht wenigstens in diesen Gebietstheilen, welche sämmtlich unter der Herrschaft der Landgemeinde-Ordnung stehen, von der Befugniß des Gesetzes, die ganze Angelegenheit den Gemeinden zu überweisen, Gebrauch machen soll. Hiergegen spricht aber schon der Umstand, daß die Gemeindevorsteher nicht durchweg zur Uebernahme des immerhin einigermaßen schwierigen Amtes eines Standesbeamten in der Lage sind. Es erscheint somit angemessen, auch hier die Ordnung der ganzen Angelegenheit staatsseitig in die Hand zu nehmen, und zu dem Ende eine angemessene Summe behufs Entschädigung der vom Senat zu Standesbeamten, beziehungsweise Stellvertretern zu ernennenden Persönlichkeiten in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. Was die Walddörfer, die noch übrigen Theile der Landherrenschaft der Marschlande und die Landherrenschaft für Bergedorf anbetrifft, so werden die geeigneten Persönlichkeiten zu Standesbeamten sich meistens in den bisherigen Registerführern finden lassen, und auch die Bestellung von Stellvertretern nicht allzu schwer fallen. Es wird jedoch eine Erhöhung der bisher für die Registerführung gezahlten Beträge theils durch die vermehrte Arbeit, theils durch die Anstellung von Stellvertretern gerechtfertigt erscheinen, und demgemäß von den betheiligten Behörden vorgeschlagen, von dem 1. Januar 1876 an jährlich für die Registerführung in den Walddörfern ℳ 1000, in der Landherrenschaft für Bergedorf ℳ 1800 und in den Gemeinden der Landherrenschaft der Marschlande Moorfleth, Billwärder a. d. Bille, Allermöhe, Ochsenwärder, Moorburg und Finkenwärder zusammen ℳ 2600 zu verwenden. In der Landherrenschaft für Ritzebüttel wird man dagegen nicht an die bisherigen

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Verhältnisse anknüpfen können, da dort die Registerführung den Geistlichen oblag, welche in Gemäßheit § 3 des Reichsgesetzes in Zukunft von dieser Thätigkeit ausgeschlossen sind. Nach Ansicht des Landherrn empfiehlt es sich, dort zunächst den Amtsverwalter als Standesbeamten und den Registrator und Amtsschreiber als Stellvertreter zu bestellen. Eine besondere Entschädigung dieser Beamten würde dadurch nicht erforderlich werden, wohl aber erscheint es geboten, einen Theil ihrer sonstigen Geschäfte anderweitig besorgen zu lassen, und wird zu diesem Zwecke vorgeschlagen, rubr. 5 des Budgets der Landherrenschaft um *M* 750 für Hülfsarbeit zu erhöhen. Der Senat hält diesen Vorschlag für zweckentsprechend und tritt ihm in allen Theilen bei.

III. Das Reichsgesetz überträgt im § 11 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten der unteren Verwaltungsbehörde, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Da nun eine zur Uebernahme dieser Function geeignete Behörde für die Stadt und die Vorstadt nicht existirt, während in dem Gebiete der Landherrenschaften diese allerdings damit betraut werden könnten, so empfiehlt es sich eine eigene staatliche Behörde zu diesem Zwecke zu constituiren und dieser sämmtliche im Reichsgesetze der Aufsichtsbehörde und unteren Verwaltungsbehörde zuertheilten Functionen, und zwar bezüglich des gesammten Hamburgischen Staatsgebietes, sowie ferner die Erledigung der wenigen dem gleichzeitig aufzuhebenden bisherigen Civilstandsamte sonst verbleibenden Geschäfte, betreffend die Aufnahme in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben, das Bürgerrecht und die Naturalisation Auswärtiger zu übertragen. Diese Behörde, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, von denen regelmäßig das eine fungirt, während das andere im Verhinderungsfalle an dessen Stelle tritt, zu bestehen haben wird, soll den Namen **Aufsichtsbehörde für die Standesämter** führen. Die Oberleitung und Entscheidung fällt den obigen Senatsmitgliedern zu, welchen ein Bureau mit einem höheren in der Regel juristischen Beamten an der Spitze zur Seite zu stellen ist. Für dasselbe wird die folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

Ein Inspector mit einem Jahresgehalte von . . . . *M* 6000
Ein Registrator mit einem Jahresgehalte von . . . . . „ 2000
Ein Schreiber und Bote mit einem Jahresgehalte von „ 1500

Die recht umfangreiche und verantwortliche Thätigkeit einer solchen Behörde wird den vorgeschlagenen Etat zur Genüge rechtfertigen. Für Hülfsarbeit ist überdieß durch den oberwähnten Posten gesorgt.

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

IV. Es bleibt endlich noch der jährlichen Verwaltungskosten der vorstehend genannten Behörden und Standesämter zu gedenken. Was zunächst die Kosten der Miethe für die Büreaulocalitäten, der für die unter I. aufgeführten 3 Bezirke zu errichtenden Standesämter anbetrifft, so läßt sich die Höhe derselben mit einiger Sicherheit kaum angeben, und erscheint es daher rathsam, die Finanz-Deputation zu potestiviren, bestmöglichst die erforderlichen Miethcontracte abzuschließen und die darnach sich ergebenden Beträge in ihr jährliches Budget aufzunehmen. Für sonstige Bureaukosten, Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial u. s. w. für die Aufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, für sämmtliche Standesämter wird ein Betrag von ℳ 10,000 p. a. anzunehmen sein.

Außerdem wird aber noch ein Betrag von ℳ 10,000 an einmaligen Kosten: für die Einrichtung der Bureaus für die 3 unter I. genannten Bezirke, sowie für die erste Anschaffung von Registern und Formularen für sämmtliche Standesämter erforderlich.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die Gehalte der Beamten der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise der für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli, diejenigen Theile des Landgebiets, auf welche die Gültigkeit der Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 sich nicht erstreckt (die s. g. Vororte), sowie für das mit diesen Gebietstheilen territorial zusammenhängende sonstige Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande und einige Theile der Elbinseln zu bildenden Standesamtsbezirke, wie folgt normirt werden:

a. für die Aufsichtsbehörde:

Ein Inspector mit einem Jahresgehalte von	ℳ 6000
„ Registrator mit einem Jahresgehalte von	„ 2000
„ Schreiber und Bote mit einem Jahresgehalte von	„ 1500

b. für die Standesämter:

Im I. und II. Bezirk je:

Ein Standesbeamter mit einem Jahresgehalte von . .	ℳ 4000
Zwei Stellvertreter „ „ „ „ je	„ 2000
Ein Schreiber „ „ „ von . .	„ 1800
Ein Schreiber „ „ „ „ . .	„ 1500
Ein Bote „ „ „ „ . .	„ 1200

Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Im III. Bezirk:

Ein Standesbeamter	mit einem Jahresgehalte von	ℳ 3000
Ein Stellvertreter	„ „ „ „	„ 2000
Ein Schreiber	„ „ „ „	„ 1800
Ein Schreiber und Bote	„ „ „ „	„ 1500

2) daß für Hülfsarbeit auf den Bureaus der Aufsichtsbehörde und der Standesämter einschließlich der transitorischen Entschädigung an die Registratoren der israelitischen Gemeinden ℳ 7000 in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden,

3) daß dem gegenwärtigen ersten Beamten des Civilstandsamtes bei Uebertragung des Amtes des Inspectors der Aufsichtsbehörde für die Standesämter ℳ 1920 per Jahr, dem zweiten Beamten bei Uebertragung des Amtes eines Standesbeamten ℳ 1760 per Jahr, und einem Boten bei Uebertragung des Amtes eines Boten eines Standesamtes ℳ 150 per Jahr als persönliche Gehaltszulage bewilligt werden,

4) daß für Drucksachen und sonstige Bureaukosten der Aufsichtsbehörde und der Standesämter bis auf Weiteres ein Betrag von ℳ 10,000 in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werde,

5) daß an einmaligen Kosten für die Einrichtung der Bureaus der Standesämter, sowie für die erste Anschaffung von Registern und Formularen ℳ 10,000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden,

6) daß an Entschädigungen für die Registerführung und die Eheschließung in den Walddörfern ℳ 1000, in der Landherrenschaft der Marschlande ℳ 2600 und in der Landherrenschaft für Bergedorf ℳ 1800 jährlich staatsseitig vergütet und demgemäß diese Beträge in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden,

7) daß vom 1. Januar 1876 ab, die rubr. 5 des Budgets der Landherrenschaft für Ritzebüttel um ℳ 750 für Hülfsarbeiten erhöht werde, und

8) daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, für die Bureaus der Standesämter geeignete Localitäten bestmöglichst zu miethen und den dafür erforderlichen Betrag in ihr jährliches Budget aufzunehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 97. Hamburg, den 17. September 1875.

Antrag, betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

Antrag, betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

Nach den Bestimmungen des Pacht-Contractes über die Kalte Hofe, welcher wegen Inangriffnahme der Arbeiten für den Durchstich der Hofe zum 1. Mai dieses Jahres aufgehoben worden ist, hat noch eine Auseinandersetzung mit den Erben des vor Kurzem verstorbenen Pächters, Dr. Zwanck, in Betreff der durch jährliche Abtragszahlung in das Eigenthum desselben übergegangenen Gebäude Statt zu finden. Es enthielt nämlich dieser, im October 1846 geschlossene und vom 1. Mai 1847 ab in Wirksamkeit getretene Contract, wie fast alle älteren Contracte über Kammerpachtungen, die Bestimmung, daß der Pächter alljährlich außer der Pacht noch eine weitere Zahlung als Abtrag auf den Gebäudewerth zu leisten habe, durch welche er nach einer Reihe von Jahren Eigenthümer der Gebäude des Grundstücks wurde. Diese letzteren waren zu dem Ende vor dem Beginn der Pacht taxirt und die Taxationssumme, zuzüglich 3 pCt. Zinsen, auf eine Reihe von Jahren in gleiche Raten vertheilt worden, welche der Pächter als jährlichen Abtrag zu zahlen hatte. Nach Beendigung des Contractsverhältnisses hat die Kammer dem Pächter die Gebäude für den sodann durch Taxation auf's Neue festzustellenden Werth wieder abzukaufen.

Diese Bestimmung der Pachtverträge stammt bereits aus dem Jahre 1790. Bis dahin hatte die Kammer in der Regel nur auf wenige Jahre verpachtet und die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude aus öffentlichen Mitteln getragen, wobei sie die Entdeckung machte, daß die Einnahmen sehr gering, die Ausgaben sehr hoch und erstere von letzteren fast ganz absorbirt wurden. Die in dieser Veranlassung zur Herbeiführung einer besseren Einnahme aus den Pachtungen angestellten Erwägungen führten zu dem Resultate, daß die Kammer im

Antrag, betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

Einvernehmen mit dem Senate sich entschloß, in Zukunft auf eine längere Zeit zu verpachten, und dagegen den Pächtern die Pflicht zur Instandhaltung der Gebäude aufzuerlegen, sie gleichzeitig aber, um sie an der sorgfältigen Erfüllung dieser Pflicht in wirksamer Weise zu interessiren, in der eben geschilderten Weise successive zu Eigenthümern der Gebäude zu machen. Durch dieses System sollte der Pächter die Sicherheit erhalten, daß jede dem Pachthofe zum Nutzen gereichende bauliche Verwendung, auch wenn gegen Ablauf der Contractzeit gemacht, ihm bei der zu seinem Gunsten vorgenommenen Taxation wieder zu Gute kommen werde, wogegen die Kammer sich gegen eine Belastung des Areals aus willkürlichen und verschwenderischen Bauaufwendungen des Pächters dadurch schützte, daß jeder Neubau, überhaupt jede bauliche Veränderung, ihrer ausdrücklichen Genehmigung vorbehalten blieb, in deren Ermangelung das dadurch Hervorgebrachte bei der schließlichen Taxation nicht in Rechnung gebracht werden durfte.

Von den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Contracten sind, außer dem hier speciell in Frage stehenden, noch mehrere andere in Wirksamkeit, und laufen erst nach einer Reihe von Jahren ab; wogegen bei den neuerdings, seitens der Finanz-Deputation Statt gehabten Verpachtungen derartige Bestimmungen nicht wieder aufgenommen, die Gebäude vielmehr einfach als Bestandtheile des Pachthofes mit verpachtet sind, deren Unterhaltung dem Pächter auferlegt, und bei ungenügender Erfüllung dieser Pflicht durch die gewöhnlichen contractlichen Mittel, welche dazu vollständig ausreichend erscheinen, erzwungen wird.

Jenes frühere System hatte für die Staatscasse jedenfalls den Nachtheil, der auch in dem vorliegenden Fall empfindlich hervortritt, daß die aus der Werthverminderung des Geldes resultirende Steigerung der Taxationswerthe der Gebäude ausschließlich dem Pächter zu Gute kam, und dieser am Schlusse der Pachtperiode für dieselben mehr erhielt, als er dafür bezahlt hatte, ohne daß deshalb die Gebäude in besonders gutem Zustande zurückgeliefert zu sein brauchten.

Bei Antritt der Pacht durch Dr. Zwanck waren die Gebäude auf Crt.✠ 45,458 taxirt, und der danach zuzüglich 3 pCt. Zinsen während 25 Jahre — außer der jährlichen Pacht von Crt.✠ 9000 — zu leistende Abtrag auf Crt.✠ 2610 berechnet. Das am 11. Mai d. J. dem Contracte gemäß durch vier von dem Landherrn beeidigte Sach-

verständige, von denen die Finanz-Deputation und die Erben von Dr. Zwanck je zwei ernannt haben, einstimmig abgegebene Gutachten schätzt den dem Pächter zu erstattenden Werth der Gebäude auf Crt.℔ 85,600, welcher Betrag, wie das Gutachten ausdrücklich bemerkt, sich noch um mehrere Tausende höher herausgestellt haben würde, wenn nicht bei der Gestattung einiger, während der Contractszeit von dem Pächter vorgenommener Umbauten die Vorsicht gebraucht wäre, von vornherein ein Maximum für die Taxation derselben zu fixiren.

Antrag, betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

Von der obigen Summe von Crt.℔ 85,600 haben die Zwanck'schen Erben noch Crt.℔ 57,017 zu fordern, wogegen das Uebrige in Gegenrechnung, resp. durch Zahlungen an den Pächter im Jahre 1872 ausgeglichen ist. Es fehlt der Finanz-Deputation aber für die, sonach noch restirende contractliche Leistung an einer Deckung, da das zu derartigen Rückvergütungen an die Pächter eigentlich bestimmte Conto der Abträge hierfür nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung hat, das Guthaben desselben zur Zeit vielmehr nur ca. ℳ 4650 beträgt.

Dieses Abtragsconto, dessen jedesmaliger Saldo in dem zu den Staatshaushalts-Abrechnungen (als Unteranlage zu der Abrechnung der Staatsdepositocasse) abgedruckten Status der letzteren veröffentlicht wird, beruht auf einer von der Kammer im Jahre 1829 getroffenen Einrichtung, derzufolge die bis dahin direct an die Staatscasse geflossenen Abträge der Pächter in Zukunft bei der Staatsdepositocasse asservirt werden sollten, „um nach Ablauf der Pachtjahre das Ersatz-Capital zur Hand zu haben, und damit nicht, wie bisher, den gewöhnlichen Einnahmen des Jahres als außerordentliche Ausgabe zur Last fallen zu dürfen". — In dieser Weise ist denn bisher auch verfahren worden, soweit die Mittel der dadurch gebildeten Casse reichten. Es leuchtet aber ohne Weiteres ein, daß diese Casse, da sie aus dem bereits erwähnten Grunde in der Regel mehr zurückzahlen muß, als sie empfangen hat, bis zum Schluß nicht für alle darauf angewiesenen Verpflichtungen ausreichen kann; und es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß die für dieselbe aus den noch laufenden älteren Contracten in Aussicht stehenden Zuflüsse nicht genügen werden, um außer den nach diesen Contracten seiner Zeit zu leistenden Rückzahlungen, wegen welcher das Weitere vorbehalten bleiben muß, auch noch die jetzt in Frage stehende Zahlung für die Kalte Hofe decken zu können. Es wird sich bei dieser Sachlage empfehlen, für die Zahlung

Antrag, betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

an die Zwanck'schen Erben eine besondere Deckung zu bestimmen, und im Uebrigen das Verhältniß des Abtragsconto bis zu seiner, nach Ablauf des letzten nach dem älteren Vertragssystem abgeschlossenen Pacht-Contracts von selbst eintretenden Auflösung bis auf Weiteres unverändert zu belassen.

Indem der Senat noch bemerkt, daß die Gebäude der Kalten Hofe nach Maßgabe der von der Section für Strom- und Hafenbau ausgearbeiteten Submissionsbedingungen für die Durchstichsarbeiten den Uebernehmern der letzteren zur Benutzung überwiesen sind, die spätere Verwendung derselben nach Beendigung des Durchstichs dagegen wohl noch vorzubehalten ist, beantragt er:

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß der Finanz-Deputation der Betrag von ℳ 68,420. 40 ₰ (Crt.℔ 57,017) zur Leistung der contractlich fälligen Zahlung an die Erben des seitherigen Pächters der Kalten Hofe aus den Ueberschüssen früherer Jahre zur Verfügung gestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 98. Hamburg, den 17. September 1875.

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Durch den übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft vom 31. März und 9. Juli 1873 ist die Errichtung einer höheren Bürgerschule nach Maaßgabe der in dem betreffenden Antrage des Senates dargelegten Grundzüge festgestellt. Diese Grundzüge gingen, soviel die äußere Einrichtung der Schule anlangt, im Wesentlichen dahin, daß die Schule in ihrer vollständigen Entwickelung aus zehn Classen

bestehen solle, von denen die drei untersten die Vorschule bilden, und ferner daß jede Classe einen einjährigen Cursus haben und mit Ausnahme der drei obersten, deren Schülerzahl auf 35 angenommen war, bis zu 40 Schülern aufnehmen solle.

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Eröffnet ward die Schule Michaelis 1873 in dem gemietheten Hause an der Poolstraße № 7 mit 91 Schülern in vier Classen. Inzwischen ist die Erwartung, daß der Zudrang zu derselben ein starker sein werde, in vollem Maaße in Erfüllung gegangen. Denn obwohl mit Rücksicht auf die beschränkte Zahl der vorhandenen Lokalitäten von der Einrichtung von Vorschulclassen ungeachtet der vielen Anmeldungen für solche bisher gänzlich abgesehen wurde, betrug die Frequenz der Schule während des Wintersemesters 1874/75 bereits 233 Schüler in acht Classen — nämlich je eine Ostern- und eine Michaelisabtheilung für die drei unteren Stufen, eine Osterntertia und eine Osternsecunda — und zu Ostern d. J. ist, bei einer Aufnahme von 69 neuen Schülern, eine Unterprima hinzugekommen. Da nun mit dem nächsten Semester eine Michaelistertia gebildet werden muß, so werden alsdann sämmtliche zu Schulclassen verwendbaren Räume einschließlich des bisherigen Zeichensaals für Classenzwecke disponirt sein, und die Schule würde in ihrer naturgemäßen Fortentwickelung eine sehr empfindliche Störung erleiden, falls es nicht etwa gelingen sollte, die dafür ferner erforderlichen Lokalitäten außerhalb des betreffenden Hauses rechtzeitig zu beschaffen. Je nachtheiliger aber unter allen Umständen ein solches räumliches Getrenntsein für die Schule selbst wie für deren Leitung sein muß, um so dringender empfiehlt es sich, den schon von vorn herein als nothwendig bezeichneten Neubau baldigst in Angriff zu nehmen. Dabei mag zugleich an den Umstand erinnert werden, daß eine Fortsetzung des jetzigen Mietheverhältnisses hinsichtlich des Hauses an der Poolstraße nur bis zum 1. Mai 1878 ausbedungen worden ist.

Nach längeren Verhandlungen sind die beikommenden Behörden über einen mit dem Datum vom 10. Mai d. J. versehenen Bauplan einig geworden, dessen Einzelheiten aus den auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Actenstücken ersichtlich sind. Der in Aussicht genommene, dem Staat gehörige Platz vor dem Holstenthor an der Ecke der Glacischaussee und der Feldstraße dürfte sowohl seiner Lage als seiner Größe nach allen Anforderungen entsprechen. Das Schulgebäude liegt mit der Vorderfront, in deren Mitte sich der Haupteingang befindet, nach

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

der Glacischaussee, 50 Fuß von der Straße entfernt. Der neben der südlichen Seitenfront desselben belegene reservirte Spielplatz ist für die Schüler der Vorclassen bestimmt; die westliche Spitze des Platzes wird von dem Wohnhause des Directors, welches außer dem Kellergeschoß 9 Zimmer verschiedener Größe und einige Kammern &c. enthält, nebst umliegendem kleinen Garten eingenommen; das übrige Areal ist zum Turn- und Spielplatz für die Schüler der Anstalt bestimmt. Das Schulgebäude selbst umschließt einen nahezu quadratischen, glasüberdeckten Hof, der bei schlechtem Wetter als Spielplatz dienen kann und auf allen vier Seiten von offenen gewölbten Arkaden umgeben ist, von welchem sämmtliche Räume der Anstalt zugänglich sind. Das Gebäude enthält im Ganzen 20 eigentliche Schulclassen in der Größe von ca. 37—41 Quadratmeter, von denen 5 im Erdgeschoß, 8 im ersten und 7 im zweiten Stock liegen. Außerdem befindet sich im Erdgeschoß das Amtszimmer des Directors nebst Vorzimmer, ein Lehrzimmer für Physik nebst Apparatenzimmer und ein Lehrzimmer für Chemie nebst Laboratorium. Das letztere steht durch eine Nebentreppe, welche auch von dem neben dem Haupteingang liegenden Amtszimmer des Schuldieners zugänglich ist und daher von diesem aus gleichfalls benutzt werden kann, mit dem Kellergeschoß in Verbindung, wo ein zweites kleines Laboratorium namentlich für die Bereitung übelriechender Mischungen und die Aufbewahrung lichtscheuer Substanzen vorgesehen ist. Der erste Stock enthält außer den Classenräumen ein Conferenzzimmer und daneben ein Zimmer für die Bibliothek, ferner ein Zimmer für Lehrmittel und ein Lehrerzimmer; der zweite Stock einen Gesangsaal nebst Utensiliencabinet, einen geräumigen Zeichensaal und ein weiteres Lehrerzimmer. Alle drei Stockwerke haben eine lichte Geschoßhöhe von 4,5 Meter. Den ganzen mittleren Theil der Nordfront des Gebäudes nimmt die Turnhalle und über derselben die Aula ein. Jene hat eine Grundfläche von 206,8, diese von 212 Quadratmeter. Die Turnhalle, deren Fußboden 3 Stufen über dem des Kellergeschosses liegt, hat eine lichte Höhe von ca. 7 Meter und außer dem Haupteingang, zu welchem vom Erdgeschoß aus eine Doppeltreppe hinab führt, einen Nebeneingang von außerhalb des Gebäudes mit Vorhalle, sowie einen Ausgang nach dem Kellercorridor behufs Communication mit der am Ende desselben gelegenen Abortanlage und endlich eine Verbindungsthür mit dem an der Hinterfront im Kellergeschoß angrenzenden Raum für Garderobe und

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Geräthe. Die Aula geht in 10,5 Meter Höhe durch zwei Geschosse und hat zwei Haupteingänge vom Corridor des ersten Stocks und zwei Nebeneingänge beziehungsweise von dem Conferenzzimmer und von der an der gegenüberliegenden Seite angrenzenden Schulclasse aus. An der zuletzt gedachten Seite erhält sie eine vom zweiten Stockwerk zugängliche Orgel- und Sängerempore. Im Kellergeschoß endlich, das eine lichte Höhe von 2,8 Meter hat, befindet sich außer den Abortanlagen für Lehrer und Schüler und anderen bereits erwähnten Räumlichkeiten die Wohnung des Schuldieners, 7 Caloriferen für die Luftheizung und verschiedene Kohlenräume. An der Südseite führt durch das Kellergeschoß ein Ausgang nach dem für die Schüler der Vorclassen reservirten Spielplatz, an der Westseite unter der dem Haupteingange gegenüber in der Mittelaxe des Gebäudes liegenden doppelarmigen Haupttreppe vom Erdgeschoß ein Ausgang nach dem großen Turn- und Spielplatz.

In Betreff der Ausstattung wird in dem technischen Bericht mitgetheilt, daß die Façaden einen einfachen der Würde des Gebäudes entsprechenden Character erhalten und unter Verwendung von Werkstein für die Gesimse und Fenstereinfassungen in den Flächen mit Mörtel geputzt werden und daß die Ausstattung des Inneren in keiner Beziehung von dem bei höheren Schulanstalten Ueblichen abweichen werde.

Der specielle Kostenanschlag weist für das Schulgebäude, für das Wohnhaus des Directors, für Mobiliar der Classen und der sonstigen Lehr- und Verwaltungszimmer, einschließlich einer Orgel für die Aula, für Turngeräthe, Einfriedigung und Regulirung des Platzes und für Unvorhergesehenes die Gesammtsumme von ℳ 530,000 nach.

Mit Rücksicht auf diesen allerdings recht hohen Kostenanschlag hat die gutachtlich vernommene Finanz-Deputation sich dahin geäußert, daß das Bauproject nach ihrer Ansicht viel zu kostspielig sei, um sich für die Ausführung desselben erklären zu können; zumal dieselbe Zahl von eigentlichen Schullokalitäten in weit billigerer Weise und ohne den Ansprüchen an zweckmäßige Einrichtung und gefälliges Aeußere zu nahe zu treten, sich werde herstellen lassen, wenn man nur das Bauprogramm in anderer Beziehung etwas einschränken wolle. Namentlich wird die Frage aufgeworfen und als einer näheren Prüfung bedürftig bezeichnet, ob es wirklich nothwendig sei, daß für die hier fragliche Schule eine besondere Aula und Turnhalle errichtet, daß in der Mitte des Haupt-

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. a. d. w. außerhalb des Holstenthors.

gebäudes ein freier mit Glas überdachter und mit Arkaden umgebener Raum gelassen, daß die Amtswohnung des Directors von dem Hauptgebäude getrennt, daß überhaupt der Raum in allen Beziehungen, namentlich auch in Betreff des Gartens so reichlich zugemessen werde.

Diesen Bedenken gegenüber hat dann die Oberschulbehörde geltend gemacht, daß es sich um den Bau einer höheren Bürgerschule handle und daß das vorliegende Project im Verhältniß zu der Art und Größe der Schule nach keiner Seite hin mehr und größere Räumlichkeiten gewähre, als solche in der Jetztzeit aller Orten für ähnliche Anstalten verlangt werden. Das ursprünglich von ihr aufgestellte Programm habe noch weitergehende Forderungen enthalten; wegen der erheblich höheren Kosten aber, welche die Ausführung dieses ursprünglichen Programms in Anspruch genommen haben würde, habe sie aus eignem Antriebe ihre Forderungen auf das jetzt vorliegende Maaß des Nothwendigen reducirt. Namentlich könne auch auf die Herstellung einer Aula und eines Turnsaals bei einer höheren Bürgerschule unter keinen Umständen verzichtet werden, wie schon daraus sich ergebe, daß in anderen größeren Städten Deutschlands neuerdings selbst bei Neubauten von Volksschulhäusern, wo immer nur die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, die Herrichtung einer Aula und eines Turnsaals und zwar auch des Letzteren im Schulgebäude selbst verlangt werde.

Bei dieser Sachlage hat der Senat die Akten nochmals an die Bau-Deputation zurück gelangen lassen und zwar mit der Erklärung, daß er, obgleich der Kostenanschlag auch ihm auffallend hoch erscheine, doch nicht der Ansicht sei, daß behufs Ermäßigung der Kosten auf die Herstellung einer Aula und einer Turnhalle verzichtet werden könne; dagegen wünsche er vorgängig darüber vergewissert zu werden, ob die Kosten durch einfachere Ausführung des Baues, etwa durch die Wahl einer anderweitigen Disposition, bei welcher von der Herstellung eines mit Arkaden umgebenen bedeckten Mittelraumes, sowie von der Hereinziehung der Turnhalle in das Gebäude selbst abgesehen würde, wesentlich herabgemindert werden können.

Hierauf hat nun die Bau-Deputation neuerdings einen Bericht des Bau-Directors überreicht, welcher den Senat bestimmt hat, sich für das angefochtene Bauproject zu erklären und dasselbe nunmehr der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorzulegen. Da die erwachsenen Vorakten mit den Bauplänen und dem Kostenanschlag selbst auf der

Antrag, betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Kanzlei der Bürgerschaft deponirt worden, so genügt es an dieser Stelle hervorzuheben, daß der Bau-Director die Versicherung abgiebt, daß der Hamburgische Staat für seine Schulanstalten durchaus nicht luxuriöser, wohl aber vielfach weit oeconomischer baue, als es anderswo geschieht, und daß speciell bei dem vorliegenden Project nicht mehr für Schmuck und äußere Ausstattung in Aussicht genommen sei, als unter sorgfältiger Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit für die Würde des Gebäudes und dessen bevorzugte Lage eben unabweislich erforderlich erscheine. Um Belege dafür zu geben, daß die projectirte Form des Gebäudes als Central-Anlage mit innerem überdecktem Hofe neben den Geboten der Schönheit und Zweckmäßigkeit auch denen der Oeconomie und Sparsamkeit Rechnung trage, sind sodann noch drei andere Baupläne vorgelegt worden, welche die gestellte Aufgabe in der Form eines gestreckten Langbaues und zwar sowohl unter Aufnahme der Turnhalle und der Directorwohnung in das Hauptgebäude, wie unter Ausschluß beider aus dem Hauptgebäude zu lösen bestimmt sind. Da indeß nach dem Bericht des Bau-Directors die Ausführung jedes dieser Pläne einen noch höheren Kostenaufwand erfordert als der zuerst vorgelegte, so wird diesem, wie er der zweckmäßigste ist, auch in oeconomischer Beziehung der Vorzug zu geben sein. Die Dauer der Bauzeit wird auf 2—2½ Jahr angegeben.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erörterungen richtet nunmehr der Senat seinen Antrag dahin:

> die Bürgerschaft wolle zu der Ueberweisung des vor dem Holstenthor an der Ecke der Glacischaussee und der Feldstraße belegenen Platzes in der aus dem Situationsplan ersichtlichen Form und Größe zum Zwecke eines Neubaus für die höhere Bürgerschule nach dem Bauplan vom 10. Mai d. J. und zu der Verwendung von ℳ 530,000 für diesen Zweck sowie endlich dazu ihre Mitgenehmigung ertheilen, daß dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 99. **Hamburg, den 17. September 1875.**

Antrag, betreffend die Erbauung von Doppelschulhäusern am Borgesch und am Paulinenplatz.

Antrag, betreffend die Erbauung von Doppelschulhäusern am Borgesch und am Paulinenplatz.

Der Senat hat bereits in der Begründung seines Antrages vom 14. November 1873, betreffend Zurücknahme einer in dem Vertrage mit der Hanseatischen Baugesellschaft mit № 5 bezeichneten, 3658,1 Quadratmeter großen Fläche auf dem Zimmerborgesch, darauf hingewiesen, daß und weshalb es in Aussicht genommen sei, auf dieser Fläche zunächst zwei für den ersten Schulbezirk, die nördliche Altstadt, bestimmten Schulhäuser zu errichten.

Nach den jetzt vorliegenden Plänen ist es die Absicht, sowohl diese Schulhäuser als diejenigen am Paulinenplatz, von denen weiter unten die Rede sein wird, 13classig zu erbauen. Der Grund hierfür liegt einestheils in der überaus großen Schwierigkeit, namentlich in der Stadt und Vorstadt geeignete Plätze für Schulen zu beschaffen, und in der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit, die vorhandenen möglichst auszunutzen, anderntheils in dem Umstande, daß für unsere 7stufigen Schulen 13classige Schulhäuser den Bedürfnissen am besten entsprechen. Denn, da ein großer Theil der Schüler die Oberclassen nicht sämmtlich durchmacht, und da dies nach den in andern großen Städten z. B. in Berlin und Leipzig gemachten Erfahrungen, wo die Schulverhältnisse längst völlig geordnet sind, auch künftig nicht der Fall sein wird, so werden in den 8classigen Schulhäusern die Oberclassen stets nur zum Theil gefüllt sein, während in 13- und voraussichtlich selbst in 12classigen Schulhäusern die geringere Zahl der Oberclassen für die betreffenden Schüler vollständig ausreichen wird.

Von den auf dem Borgeschplatz dem großen Kirchenweg gegenüber projectirten beiden Schulhäusern ist das nordöstlich belegene für eine Mädchenschule, das südwestlich belegene für eine Knabenschule bestimmt. Da das Gebäude an der Vorderseite 3,40 Meter von der Straße zurücktritt, so erhält dasselbe dort einen Vorhof, der mit einem eisernen Gitter abgeschlossen und mit Anlagen versehen werden soll. Die an den Giebelseiten des Gebäudes entstehenden, für Schulzwecke nicht nutzbaren Ecken, sind zu

Antrag, betreffend die Erbauung von Doppelschulhäusern am Vorgesch und am Paulinenplatz.

Gärtchen für die Hauptlehrer in Aussicht genommen. Die beiden Schulhäuser sind völlig gleich eingerichtet. In jedem derselben finden sich dem zur Seite liegenden Eingang gegenüber ein Vorstands- und daneben ein Schulcommissionszimmer, sowie 3 Classenräume, im ersten und zweiten Stock je 4 Classenräume und ein Lehrerzimmer, im dritten Stock 2 Classenräume und die Wohnung des Hauptlehrers, zu der im Dachboden noch eine oder zwei Schlafkammern hinzukommen. Die Spielplätze sind mit Rücksicht darauf, daß sich deren Größe und Lage vor Bestimmung über die Verwendung des übrig bleibenden Terrains nicht wohl feststellen läßt, noch nicht abgegrenzt und folglich auch die Kosten für Regulirung derselben nicht mit veranschlagt. Die übrigen Kosten stellen sich einschließlich des Mobiliars auf ℳ 280,000.

Der in der Vorstadt St. Pauli am Paulinenplatz, an der Ecke der Jägerstraße belegene, dem Staate gehörige Platz ist für die Errichtung von drei Volksschulhäusern in Aussicht genommen, von denen zunächst zwei, und zwar für Mädchen bestimmte Schulhäuser, zu erbauen gegenwärtig beabsichtigt wird. Während in diesem sechsten Schulbezirk in Folge der neuerdings stattgehabten Vergrößerung des Schulhauses an der Taubenstraße dem Schulbedürfniß der Knaben in zweckentsprechender und wenigstens zur Zeit ausreichender Weise genügt werden konnte, ist die Nothwendigkeit, für die Mädchen weitere und bessere Vorsorge zu treffen, immer dringender hervorgetreten. Schon in dem durch Mittheilung des Senats vom 30. September 1872 an die Bürgerschaft gelangten Bericht über die erforderlichen Schulbauten ist ein baldiger Ersatz für das zu einer Volksschule für Mädchen benutzte Haus an der Kielerstraße № 7 als wünschenswerth bezeichnet worden. Das Haus findet jedoch nicht nur nach wie vor dieselbe Verwendung, es hat vielmehr das zwingende Bedürfniß nach weiteren Localitäten für Volksschulzwecke die Miethung des früher einer Privatschule dienenden Hintergebäudes nebst Parterre des Vorderhauses an der Thalstraße № 83/85, woselbst 7 Classen untergebracht sind, veranlaßt, sowie ferner die Miethung des in der Glashüttenstraße № 6 belegenen, 4 Classen enthaltenden Parterre. Beide Miethlocale sind nur der augenblicklichen Noth wegen erworben, auf die Dauer können, insonderheit das letztere, nicht beibehalten werden. War bei der erwiesenen Unmöglichkeit, geeignete Schullocale zu gewinnen, somit ein Neubau unabweisbar, so bestand ferner darüber kein Zweifel, daß für den Ersatz der ungenügenden Mädchenclassen, sowie für das sich

Antrag, betreffend die Erbauung von Doppelschulhäusern am Vorgesch und am Paulinenplatz.

dauernd zeigende weitere Bedürfniß zwei Schulhäuser erforderlich seien. So entstand der anliegende Bauplan für eine Doppelschule auf dem an der Ecke des Paulinenplatzes und der Jägerstraße belegenen 1186,5 Quadratmeter großen Platz. Nach dem anliegenden Situationsplan wird außer dem gegenwärtig beantragten Neubau einer Doppelschule für Mädchen, an der Nordseite des Platzes eine Knabenschule, sowie in der Ostecke eine Turnhalle später zu erbauen beabsichtigt. Diese Projecte, sowie eine Theilung der Spielplätze sind durch punktirte Linien angegeben. Die an den Giebelseiten des Gebäudes entstehenden, für Schulzwecke nicht nutzbaren, kleinen Flächen sind zu kleinen Gärten für die Hauptlehrer in Aussicht genommen. Das Doppelschulhaus ähnelt in der inneren Raumvertheilung dem am Vorgesch projectirten. Die westlich belegene Schule am Paulinenplatz enthält im Erdgeschoß 3 Classenräume, ein Schulcommissions- und ein Vorstandszimmer, im ersten und zweiten Stock je 4 Classenräume und ein Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenzimmer, im dritten Stock 2 Classenräume und die Hauptlehrerwohnung. Die östlich belegene Schule dagegen enthält im Erdgeschoß 4 Classenräume, im ersten Stock 4 Classenräume und ein Vorstandszimmer, im zweiten 4 Classenräume und ein Lehrerzimmer, im dritten Stock 1 Classenraum und ein Lehrerinnenzimmer, sowie die Hauptlehrerwohnung. Das im westlichen Hause befindliche Schulcommissionszimmer ist für die Bedürfnisse des Nordertheils von St. Pauli in Aussicht genommen. Die für diesen Bau veranschlagten Kosten einschließlich des Mobiliars, sowie für Aptirung und Einfriedigung der Spielplätze betragen ℳ 295,000.

Nach diesen Ausführungen richtet der Senat seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle sich mit der Erbauung des projectirten Doppelschulhauses auf dem mit № 5 bezeichneten Vorgeschplatz mit einem Kostenaufwand von ℳ 280,000, sowie mit der Erbauung des projectirten Doppelschulhauses am Paulinenplatz mit einem Kostenaufwand von ℳ 295,000 einverstanden erklären; auch ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen, daß die Finanz-Deputation befugt werde, die für diese Bauten erforderliche Summe im ganzen von ℳ 575,000 den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

№ 100. Hamburg, den 20. September 1875.

Mittheilung, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

In Erwiderung auf die den obigen Gegenstand betreffende Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. will der Senat, um den wünschenswerthen Abschluß der wichtigen Angelegenheit thunlichst zu fördern, sich die von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen seiner Vorlage vom 28. April d. J. gefallen lassen mit folgenden zwei Modificationen, für welche er hiedurch die Mitgenehmigung der Bürgerschaft nachsucht.

Die erste betrifft den Titel des neu anzustellenden juristischen Oberbeamten der Polizei. Die Bürgerschaft wünscht Denselben Polizeidirector zu benennen. Der Senat hat dagegen einzuwenden, daß diese Bezeichnung zu einer Verwechslung mit dem Polizeichef führen könnte, zumal an manchen Orten Deutschlands der Polizeichef den Titel Polizeidirector zu führen pflegt. Der Senat muß daher für den hier in Rede stehenden Beamten der Bezeichnung: Polizeirath den Vorzug geben.

Ferner erachtet der Senat es nicht für richtig, wenn im Eingange des § 7 des Gesetzes nach der Fassung der Bürgerschaft von diesem Beamten ganz generell gesagt wird, daß ihm in Verhinderungsfällen des Polizeichefs dessen Vertretung obliegen solle. Es könnte das mißverständlich dahin aufgefaßt werden, als ob auch die regelmäßige Vertretung des ersten Polizeiherrn bei dessen Verhinderung, namentlich auch in den Polizeiaudienzen, durch den zweiten Polizeiherrn, beziehungsweise ein anderes Senatsmitglied in Zukunft aufhören und auf den Polizeirath übergehen solle. Da die wirkliche obere Leitung der Polizei nothwendig in den Händen ihres dem Senate angehörigen Vorstandes verbleiben muß, muß die dem Polizeirathe obliegende Vertretung dieses Vorstandes durch die ihm von selbigem zu ertheilende Instruction bestimmt werden.

Mittheilung, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Der Senat ersucht hienach die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären,

daß der juristische Oberbeamte der Polizei-Behörde den Titel **Polizeirath** erhalte, und dem entsprechend in den §§ 6a und 7 des Gesetzes, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. das Wort: Polizeidirector durch **Polizeirath** ersetzt,

daß auch im § 7 Absatz 1 des ebengedachten Gesetzes statt:

dem in Verhinderungsfällen des Polizeichefs dessen Vertretung obliegt,

gesetzt werde:

dem nach Maaßgabe der ihm vom Polizeichef zu ertheilenden Instruction dessen Vertretung obliegt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 101. Hamburg, den 22. September 1875.

Antrag, betreffend die Erhöhung von Fachwerksgebäuden.

Antrag, betreffend die Erhöhung von Fachwerksgebäuden.

Der § 22 des gegenwärtig noch in Geltung befindlichen Baupolizeigesetzes macht die Erhöhung von Fachwerksgebäuden von dem Nachweis des Wohnungs- oder Geschäftsbedürfnisses des Eigenthümers abhängig, und schließt sie bei einstöckigen Gebäuden dieser Art ganz aus. Das Gesetz vom 27. Juni 1873, betreffend die Beförderung der Erbauung von kleinen Wohnungen, ist mit Ablauf des Jahres 1874 außer Kraft getreten. Seitdem sind mehrfach Fälle vorgekommen, wo in Districten, in denen die dem Senate nach dem § 6 des provisorischen Gesetzes über die Handhabung der Baupolizei in einem Theile des Landgebietes eingeräumte Dispensationsbefugniß nicht anwendbar war, zwar nicht das Wohnungs- oder Geschäftsbedürfniß des Eigenthümers nachgewiesen werden konnte, wohl aber die Erhöhung des Fachwerksgebäudes im Uebrigen zulässig erschien und statthaft gewesen sein würde, wenn darauf vor Ablauf des Jahres 1874 angetragen wäre. Unter diesen Umständen beantragt der Senat, um dem noch immer fortdauernden

Bedürfnisse nach kleinen Wohnungen einigermaßen abzuhelfen, den § 22 des Baupolizeigesetzes im Wesentlichen in der von der Bürgerschaft empfohlenen Fassung ihres Revisionsentwurfes schon jetzt mit gesetzlicher Geltung zu versehen, und ersucht die Bürgerschaft, den nachstehenden Gesetzesvorschlag mitzugenehmigen:

Antrag, betreffend die Erhöhung von Fachwerksgebäuden.

die zur Zeit bestehenden Fachwerksgebäude dürfen ein Mal um einen Stock erhöht werden, sofern nicht andere Bestimmungen des Baupolizeigesetzes entgegenstehen.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 24sten Sitzung vom 22. September 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. September 1875.

betreffend Hängebrücke im Park der ehemaligen Gartenbau-Ausstellung.

Die Bürgerschaft beschließt dem Senat auf dessen Mittheilung (№ 69) vom 18. Juni 1875 wie folgt zu erwidern:

Die Bürgerschaft kann es nicht gerechtfertigt finden, stark bevölkerte benachbarte Stadttheile ohne jede Nothwendigkeit noch ferner in dem directesten gegenseitigen Verkehr behindert zu sehen und beharrt deshalb bei dem unter dem 26. Mai d. J. ausgesprochenen Ersuchen, ihr baldthunlichst Vorlagen, betreffend Herstellung einer definitiven Verkehrsverbindung in der Gegend der jetzigen Hängebrücke, zugehen zu lassen.

---

betreffend Zahlungen in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß.

Die Bürgerschaft ertheilt dem in der Mittheilung des Senats (№ 80) vom 12. Juli 1875 vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend Zahlungsverbindlichkeiten in Hamburger Courant nach dem 34 Mark-Fuß ihre Mitgenehmigung.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. September 1875.

betreffend Verwendung des Hamburgischen Antheils am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen.

Auf Antrag des Senats (№ 84) vom 23. Juli d. J. erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden:

daß der Antheil Hamburgs am Ertrage der Nachsteuer in den Hamburgischen Zollanschlüssen zum Belaufe von ℳ 17,036. 52 den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen wieder entnommen und an die betreffenden Gemeindecassen, bezw. die Dorfcasse in Barmbeck und die Armencasse des Billwärder Ausschlages, nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden entrichteten Nachsteuer-Beträge zur Verwendung für Gemeindezwecke vertheilt, der Antheil des Amtes Ritzebüttel aber der dortigen Landescasse überwiesen werde.

---

betreffend Pensionirung des Lampenwärters Hermann Schween.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 85) vom 13. August d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Lampenwärter Hermann Schween zu Neuwerk vom 1. Januar 1876 an mit einem jährlichen Pensionsbezug von ℳ 700 in den Ruhestand versetzt werde.

---

betreffend Gesetz wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichts-Ordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der im Antrage des Senats (№ 88) vom 27. August d. J. vorgeschlagenen veränderten Fassung des § 2 ihrer Vorlage vom 26. Mai d. J. wegen Abänderung der Art. 24 und 31 der Handelsgerichts-Ordnung einverstanden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. September 1875.

betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der Gasanstalt und wegen Herabsetzung des Gaspreises.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 89) vom 6. September d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, zur Verwendung für die vertragsmäßige Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen ferner ℳ 300,000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe je nach Bedürfniß aufzunehmen;
2) daß der Preis des Gases für die Consumenten von der zu Anfang Januar 1876 stattfindenden Aufnahme der Uhrenstände an bis auf Weiteres auf 20 Reichspfennige per Cubikmeter festgestellt werde.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat sich vorstehender Abänderung seines Antrages zustimmig erklären zu wollen.

---

betreffend Bewilligung der dem Wasserbau-Direktor Dalmann durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 31. März/23. April 1873 gewährten persönlichen Zulage von Crt.ℳ 10,000 an seine Wittwe für zwei Jahre mit ℳ 24,000.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 91) vom 13. September 1875 beschließt die Bürgerschaft wie folgt:

Indem die Bürgerschaft sich der vom Senate ausgesprochenen Würdigung der hervorragenden und für die gesammte Handelsstellung Hamburgs bedeutungsvollen Verdienste anschließt, welche der verstorbene Wasserbau-Direktor Dalmann sich um unser Gemeinwesen erworben hat, ertheilt sie dazu, daß seiner Wittwe die ihm bewilligt gewesene persönliche Zulage von jährlich Crt.ℳ 10,000 annoch für zwei Jahre mittelst Auszahlung von ℳ 24,000 aus den Ueberschüssen früherer Jahre gewährt werde, ihre Mitgenehmigung.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. September 1875.

betreffend Pensionirung des Stadt-Leichenmannes J. H. Morgenstern.

Auf Antrag des Senats (№ 92) vom 13. September 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der seit dem Jahre 1830 als s. g. Stadt-Leichenmann im Dienste der Polizei stehende Johann Heinrich Morgenstern mit einem Ruhegehalt von ℳ 2250 pensionirt werde.

---

betreffend Pensionirung des Commandeurs der Hafenrunde Christian Spinder.

Auf Antrag des Senats (№ 93) vom 13. September 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Commandeur der Hafenrunde Christian Spinder mit einer Pension von ℳ 1600 in den Ruhestand versetzt werde.

---

betreffend Herstellung von ungehinderten Fußpassagen über die Berlin-Hamburger Eisenbahn im Hammerbrook.

In Anbetracht der Uebelstände, welche sich durch Rangiren der Eisenbahnwagen an den Bahnübergängen der Berlin-Hamburger Eisenbahn herausgestellt haben, ersucht die Bürgerschaft den Senat es veranlassen zu wollen, daß am Grünen Deich eine Laufbrücke und am Mittelcanal ein Fußweg unter der bestehenden Brücke baldthunlichst hergestellt werden.

---

betreffend Wahl zweier Mitglieder der Verwaltung der Kunsthalle.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. September 1875.

An Stelle der in Gemäßheit Senats- und Bürgerschafts-Beschlusses vom 29. September/6. October 1869, am 13. October 1875 abtretenden Herren E. L. Behrens und H. D. Hastedt hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der Verwaltung der Kunsthalle

die Herren E. L. Behrens
und H. D. Hastedt

wiedererwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 102. **Hamburg, den 24. September 1875.**

Antrag, betreffend Staatszuschuß an die Gemeinde Reitbrook zum Bau eines neuen Schulhauses.

Antrag, betreffend Staatszuschuß an die Gemeinde Reitbrook zum Bau eines neuen Schulhauses.

Die Gemeinde Reitbrook beabsichtigt, an Stelle des bisherigen einklassigen für etwa 90 Kinder nicht ausreichenden Schulgebäudes ein neues zweiklassiges Schulhaus zu errichten und hat sich zu dem Ende einen geeigneten 1287 Quadratmeter großen Platz gegen eine jährliche Grundmiethe von ℳ 72 gesichert.

Der Neubau, welcher nach einem noch von dem früheren Deich-inspector Hübbe herrührenden Plane, im Uebrigen nach Maaßgabe der Anforderungen, wie solche in dem Entwurf des Schulgesetzes für die Landgemeinden aufgestellt worden, ausgeführt werden soll, wird einschließlich des erforderlichen Schulinventars die Summe von ca. ℳ 19,200 erfordern. Zur Aufbringung dieses Betrages beabsichtigt die Gemeinde,

Antrag, betreffend Staatszuschuß an die Gemeinde Reitbrook zum Bau eines neuen Schulhauses.

das alte Schulhaus, welches etwa ℳ 3600 einbringen dürfte, zu verkaufen und den nach Bewilligung eines erbetenen Staatszuschusses noch erforderlichen Betrag anzuleihen. Was die Höhe des Staatszuschusses betrifft, so hatte der Landherr seinen Antrag anfänglich auf ℳ 12,000 gerichtet. Da die Finanz-Deputation die Bewilligung dieser Summe indeß nicht empfehlen zu können glaubte, ist der Antrag jetzt auf ℳ 9600 als die Hälfte der präsumtiven Baukosten ermäßigt worden.

Der Senat ist der Ansicht, daß dieses Gesuch zu bewilligen sein wird. Allerdings sind den Gemeinden als fester Staatszuschuß behufs Erfüllung der durch die Landgemeindeordnung denselben zugefallenen Verpflichtungen $\frac{1}{3}$ des Grundsteuerertrages gesetzlich überwiesen worden. Dies wird aber der Natur der Sache nach im Allgemeinen nur auf die regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen zu beziehen, mithin eine außerordentliche Beihülfe in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses, falls die Verhältnisse dieselbe im Uebrigen nothwendig und zweckmäßig erscheinen lassen, nicht ausgeschlossen sein.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine kleine, kaum 600 Köpfe starke Gemeinde, welche kein eigenes Vermögen besitzt und in Folge der Errichtung einer zweiklassigen Schule an Stelle der bisherigen einklassigen sich ohnehin schon erheblich erhöhete jährlich wiederkehrende Schullasten auferlegt.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigüng dazu:

> daß der Gemeinde Reitbrook ein Zuschuß von ℳ 9600 zum Bau einer zweiklassigen Schule nach Maaßgabe der betreffenden in dem Entwurfe des Schulgesetzes für die Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen und zwar unter der Bedingung gegeben werde, daß im Ganzen mindestens ℳ 19,200 für den fraglichen Bau verwendet werden.

Berichtigungen.

1) In dem Antrage des Senats № 95 betreffend, Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins (Seite 396) muß es in der vorletzten Zeile statt „von 1876—1881 incl." heißen: „von 1876—**1880** incl."

2) In der Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. September 1875, betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der Gasanstalt und wegen Herabsetzung des Gaspreises (Seite 421) ist der unter 1) aufgeführte Geldbetrag aus ℳ 300,000 in ℳ **400,000** zu berichtigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 103. **Hamburg, den 27. September 1875.**

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. d. M., wegen Herabsetzung des Gaspreises.

Der Senat erklärt sich mit der praeciseren Fassung, welche die Bürgerschaft in Bezug auf den Anfangspunct der Preis-Herabsetzung des Gases in Vorschlag gebracht hat, einverstanden.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. September 1875.

aus deren 25sten Sitzung vom 29. September 1875,

betreffend Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins.

Auf Antrag des Senats (№ 95) vom 13. September d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. September 1875.

daß dem Hansischen Geschichtsvereine für die nächsten fünf Jahre von 1876—1880 inclusive eine jährliche Unterstützung von ℳ 1500 aus Staatsmitteln bewilligt werde.

---

betreffend die an die Erben des Pächters der Kalten Hofe, Dr. Zwanck, zu leistende Zahlung für den Werth der auf der Pachtung vorhandenen Gebäude.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 97) vom 17. September d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Finanz-Deputation der Betrag von ℳ 68,420. 40 ₰ (Crt.₰ 57,017) zur Leistung der contractlich fälligen Zahlung an die Erben des seitherigen Pächters der Kalten Hofe aus den Ueberschüssen früherer Jahre zur Verfügung gestellt werde.

---

betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 100) vom 20. September d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der juristische Oberbeamte der Polizeibehörde den Titel **Polizeirath** erhalte und dem entsprechend in den §§ 6a und 7 des Gesetzes betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. das Wort Polizeidirektor durch **Polizeirath** ersetzt werde;

dagegen kann die Bürgerschaft der ferneren vom Senat beantragten Abänderung, dahin gehend:

daß im § 7 Absatz 1 des gedachten Gesetzes statt:

„dem in Verhinderungsfällen des Polizeichefs dessen Vertretung obliegt,"

gesetzt werde:

„**dem nach Maaßgabe der ihm vom Polizeichef zu ertheilenden Instruktion dessen Vertretung obliegt**"

sich **nicht** zustimmig erklären.

---

betreffend Erhöhung von Fachwerksgebäuden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. September 1875.

Dem Antrage des Senats (№ 101) vom 22. September 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung unter der Bedingung, daß dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Worte hinzugefügt werden:

„und der Bau vor Schluß des Jahres 1876 in Angriff genommen werde."

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesem ihren Beschlusse beizutreten.

---

betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der Nummern für Wagen und Karren.

Die Bürgerschaft beschließt dem Senat das Folgende mitzutheilen:

Die Bürgerschaft hält die ohne ihre Mitwirkung am 29. Januar 1875 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Nummern für Wagen und Karren, für unvereinbar mit unserm öffentlichen Rechte und fordert demgemäß den Senat zu sofortiger Zurücknahme der gedachten Bekanntmachung auf.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 104. Hamburg, den 1. October 1875.

Erwiderung, den Gesetzentwurf über die Erhöhung von Fachwerksgebäuden betreffend.

Der Senat erklärt sich mit dem von der Bürgerschaft am 29. September d. J. zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung von Fachwerksgebäuden, vorgeschlagenen Zusatze einverstanden und hat unter Hinzufügung desselben die Publication des Gesetzes angeordnet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 105. Hamburg, den 1. October 1875.

Erwiderung, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

Erwiderung, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf deren Mittheilung vom 30. Juni d. J., betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a., daß er sich mit den zu den §§ 7 und 10 des Gesetzentwurfs von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Zusätzen einverstanden erklärt, daß er aber der von der Bürgerschaft beantragten Fassung des § 13 nicht zustimmen kann.

Der Senat ist bei seinem Vorschlage von der Ansicht ausgegangen, daß es der Billigkeit am meisten entspreche, nicht einen allgemeinen Tarif für die Entschädigung festzustellen, sondern die Entschädigung nach den localen und sonstigen augenblicklich vorliegenden Verhältnissen zu bemessen. Wenn die Reichsgesetzgebung in dem Gesetz über die Naturalleistungen im Frieden diesen Weg nicht eingeschlagen sondern für die Verpflegungskosten einen Einheitssatz gewählt hat, so sind dafür andere Gründe wie z. B. die aus der Verschiedenheit der Vergütungssätze für das Liquidationswesen erwachsenden Schwierigkeiten maaßgebend gewesen. In dem Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden sind aber bekanntlich Orts-Classen aufgestellt; die Servis-Vergütung ist eine größere oder geringere, je nachdem Städte, Flecken oder ländliche Districte in Frage kommen, weil, wie dies auch schon in der Senats-Vorlage hervorgehoben ist, die Wohnungs-Verhältnisse in den einzelnen mit Einquartierung belasteten Orten durchaus verschieden sind und namentlich in den ländlichen Districten keine so hohe Ansprüche an das Quartier gemacht werden können.

Wenn nun als Servis-Vergütung für das ganze Hamburgische Staats-Gebiet ein Satz von 60 Pfennigen festgestellt würde, so würden nach Ansicht des Senats die Quartiergeber mit sehr ungleichem Maaß

Erwiderung, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

gemessen werden; genügt der Satz von 60 Pfennigen, um den städtischen Quartiergeber für seine Kosten zu entschädigen, so ist die Vergütung für den ländlichen Quartiergeber zu hoch, während in dem umgekehrten Fall, wenn der Satz nur für den letzteren ausreichend sein sollte, der städtische Quartiergeber überall nicht seine Kosten ersetzt erhalten würde.

Was den Vergütungssatz für die Verpflegung betrifft, so mag zugegeben werden, daß in dieser Beziehung kein so großer Unterschied zwischen Stadt und Land besteht und daß möglicherweise auch dem ländlichen Quartiergeber dieselbe Entschädigung wie dem städtischen gewährt werden muß. Bekanntlich ist aber in dem Gesetz über die Naturalleistungen im Frieden der Satz von 80 Pfennigen für die volle Tageskost einschließlich Brod kein feststehender; derselbe ist vielmehr bei einem bestimmten Preis des Winterroggens bis zum Satze von einer Mark zu erhöhen und kann bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel sogar über eine Mark hinaus erhöht werden.

Daß diese Vergütung, welche vom Reiche gewährt wird, möglicherweise den Quartiergeber nicht vollständig entschädigt, soll nicht bestritten werden; es kann dann je nach den zur Zeit geltenden Preisen ein Zuschuß gegeben werden, aber die Entschädigung von vorne herein auf das Doppelte dessen, was das Reich vergütet, festzustellen, das scheint dem Senat nicht gerechtfertigt zu sein.

Wenn endlich aber die Bürgerschaft dieselbe Vergütung auch denjenigen zugebilligt wissen will, welche Fourage geliefert haben, so muß der Senat darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz über die Naturalleistungen im Frieden die Bestimmung enthält, daß die Vergütung für verabreichte Fourage nach dem Durchschnittspreise des Calendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat, erfolgt und daß bei Feststellung dieses Durchschnittspreises die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt werden, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Da mithin für Hamburg die hiesigen Marktpreise in Betracht kommen, so würde der Quartierwirth, welcher Fourage geliefert hat, ungefähr das Doppelte seiner Auslagen erhalten.

Je weniger sich aber übersehen läßt, wie hoch sich die Kosten der Einquartierung in Kriegszeiten, für welche das vorliegende Gesetz

Erwiderung, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

ebenfalls Geltung haben soll, belaufen werden, um so mehr scheint es geboten, nicht von vorne herein Vergütungssätze aufzustellen, welche den Werth der Leistung übersteigen und daher die Staatscasse ungebührlich belasten.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft, sich dem § 13 des Gesetz-Entwurfs in der vorgelegten Fassung zustimmig zu erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend **Reorganisation der Polizeiverwaltung** u. w. d. a.

№ 106. **Hamburg, den 4. October 1875.**

Mittheilung, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Die Bürgerschaft hat durch ihren Beschluß vom 29. v. M. die vom Senate beantragte Fassung der gesetzlichen Bestimmung über die dem ersten juristischen Beamten der Polizei obliegende Vertretung des Polizeiherrn abgelehnt. Da in der Sache selbst, nämlich darin, daß der Umfang dieser Vertretung durch Anweisung des Polizeiherrn zu bestimmen ist, Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft besteht, kann der Senat in dieser Ablehnung nur ein redactionelles Bedenken finden, und beantragt nunmehr, um diesem Bedenken entgegenzukommen, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft für die folgende vereinfachte Fassung des § 7 des Gesetzes, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.:

> Als Bureau-Vorstand der Central-Polizeistelle fungirt ein juristisch gebildeter Oberbeamter mit dem Titel Polizeirath, dem sämmtliche übrigen Angestellten der Polizei, mit Ausnahme derjenigen der Baupolizei und der Medicinalpolizei, untergeben sind.
>
> Sein des Näheren durch Anweisung des Polizeiherrn festzustellender Wirkungskreis umfaßt namentlich die Vertretung des Polizeiherrn und die Ueberwachung (u. s. w. wie in der Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J.).

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 107. Hamburg, den 8. October 1875.

Antrag, betreffend Bewilligung einer Gratification an den Districtsingenieur C. Gurlitt und an den Bauschreiber Goverts.

Antrag, betreffend Bewilligung einer Gratification an den Districtsingenieur C. Gurlitt und an den Bauschreiber Goverts.

Nach der im Laufe dieses Sommers stattgehabten Beendigung der Anlage des Geeststammsiels und der erfolgten Inbetriebnahme desselben hat die Bau-Deputation bei dem Senate darauf angetragen, daß zweien ihrer festangestellten Beamten, nämlich dem Districtsingenieur C. Gurlitt und dem Bauschreiber Goverts, für ihre besonderen bei Gelegenheit dieses Baues erwachsenen Mühwaltungen eine Anerkennung im Wege der Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration zu Theil werden möge, welche für den ersteren auf ℳ 1500, für den letzteren auf ℳ 300 vorgeschlagen worden ist. Es ist der Bürgerschaft nicht unbekannt, daß der Bau des Geeststammsiels in technischer Beziehung ungewöhnlich schwierig und auch die Rechnungsführung in Bezug auf dasselbe nach dem nothwendig gewordenen Rücktritt des ersten Uebernehmers verwickelt und mühsam gewesen ist. Unter diesen Umständen wird es als gerechtfertigt erscheinen, nach glücklich beschaffter Vollendung der ganzen Anlage, den genannten beiden Beamten die verdiente Anerkennung durch eine außerordentliche Remuneration auszusprechen und ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

> daß aus den noch vorhandenen Mitteln des Geeststammsielbaues dem Districtsingenieur der Bau-Deputation C. Gurlitt eine Gratification von ℳ 1500, und dem Bauschreiber Goverts eine solche von ℳ 300 bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 108. Hamburg, den 11. October 1875.

Aufsatz für die **Wahl** eines nicht rechtsgelehrten Richters am Niedergerichte an Stelle des verstorbenen Herrn H. F. M. Uhlenhoff:

Die Herren Ad. Spihlmann, in Firma Gorrissen & Co.,
Ernst Horn, in Firma Hasche & Woge,
Johannes Schröder jr.

88

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 109. Hamburg, den 11. October 1875.

Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Carl Lüders aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte.

Antrag, betr. Entlassung des Herrn Carl Lüders aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte.

Der zum Handelsrichter erwählte Herr Carl Lüders hat gebeten, ihn wegen seines leidenden Gesundheitszustandes aus diesem Amte wieder zu entlassen und sein Gesuch durch Einreichung eines ärztlichen Attestes unterstützt.

Auf Grund dieses Attestes und eines über eine vom Senate angeordnete Physikats-Untersuchung abgestatteten Berichts — welche auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt sind — glaubt der Senat die nachgesuchte Entlassung nicht versagen zu können und beantragt unter Bezugnahme auf Art. 105 der Verfassung die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

> daß Herr Carl Lüders aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgerichte entlassen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 110. Hamburg, den 11. October 1875.

Antrag, betreffend Ueberdachung des Perrons der Station Klosterthor und Steinplattenbelag daselbst.

Als der Senat im Jahre 1867 bedeckte Perronhallen an den Bahnhöfen des Klosterthors und des Dammthors und Belegung der Bahnhöfe mit Sandsteinplatten in Vorschlag gebracht hatte,

Antrag, betreffend Ueberdachung des Perrons der Station Klosterthor und Steinplattenbelag daselbst.

wurde auf Antrag des eingesetzten bürgerschaftlichen Ausschusses, welcher annahm, daß, nachdem der Klosterthorbahnhof in die Pacht der Berlin-Hamburger Eisenbahn übergegangen sein werde, und der Bahnhof der Pariser Bahn ebenfalls in der Nähe belegen sei, derselbe zu wenig Bedeutung haben werde, um noch neue Kosten darauf zu verwenden, die Bedachung des Perrons des Klosterthorbahnhofes von der Bürgerschaft abgeschlagen. Obwohl der Senat die Richtigkeit dieser Gründe nicht anerkennen konnte, trat er doch zur Erledigung der übrigen Punkte des damaligen Antrages dem bürgerschaftlichen Beschlusse bei.

Inzwischen ist der Verkehr an der Station Klosterthor ein erheblicher geworden und hat sich in der neueren Zeit wesentlich vermehrt. Diese Station wird, abgesehen von dem Lokalverkehr, namentlich auch von Reisenden, welche vom Venloer Bahnhof kommend nach Altona und weiter nach den Bädern der Nordsee und nach Schleswigschen, Dänischen und Norwegischen Stationen reisen wollen, benutzt.

Der Senat hält unter diesen Umständen im Interesse des Publikums die Bedachung des Perrons am Klosterthor, sowie die Belegung mit Platten für gerechtfertigt. Dieselbe wird nach den Berichten der Bau-Deputation mit einem Kostenbelauf von ℳ 23,000 hergestellt werden können, wenn der Plattenbelag von Cementplatten ausgeführt und von einer eisernen Einfriedigung abgesehen wird, welche bei dem Klosterthor wegen der Verbindung mit der Venloer Bahn nicht wohl ausführbar ist.

Der Senat trägt sonach bei der Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß der Perron der Station Klosterthor mit einem Kostenaufwande von ℳ 23,000 überdacht und mit Cementplatten belegt werde;

2) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die Kosten durch bestmöglichst definitiv oder temporair zu contrahirende Anleihe zu decken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 111. Hamburg, den 13. October 1875.

Dringlicher Antrag, betreffend Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Dringlicher Antrag, betr. Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Die Hamburger Bank blieb auch nach der vor fast 3 Jahren erfolgten Aufhebung ihrer früheren Feinsilber-Valuta Trägerin und Mittelpunkt des eigenartigen Hamburger Giro-Verkehrs und zwar unter Beibehaltung der Metall-Grundlage.

Es schien geboten, das Institut möglichst unverändert zu erhalten, bis man wußte, welche Gestaltung die Deutschen Bankverhältnisse annehmen würden. Nachdem durch das Bankgesetz darüber entschieden war, mußte die Möglichkeit, neben einer Noten ausgebenden Reichsbank die Hamburger Bank auf reiner Metall-Basis für die Dauer erhalten zu können, als eine sehr zweifelhafte angesehen werden, während Vorschläge, welche an diesem Grundprincip ändern wollten, vielerlei Schwierigkeiten begegneten.

Bei dieser Lage der Sache hat der Senat es für zweckmäßig erachtet, auf eine Anfrage von Seiten des mit Constituirung der Reichsbank betrauten Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums, betreffend Ueberlassung des Gebäudes der Hamburger Bank an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle, in Verhandlungen über diesen Gegenstand einzugehen. Dieselben führten — nach Berathung und im Einverständniß mit der Bank-Deputation — zum Abschluß des in der Anlage mitgetheilten Vertrages, bei dem die Mitgenehmigung der Bürgerschaft vorbehalten ist.

Für die Bank-Deputation und auch für die Entscheidung des Senates ist die Frage maaßgebend gewesen, ob und welcher Ersatz für die jetzigen Leistungen der Hamburger Bank geboten wird.

Seitens des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums haben in dieser Beziehung, der Lage der Verhältnisse nach, contractliche

Verpflichtungen nicht übernommen werden können. Es ist aber in den Verhandlungen erklärt, daß die Absicht obwalte, die Reichsbank in Betreff des Giro-Verkehrs an die Stelle der Hamburger Bank treten zu lassen und unter thunlichster Beibehaltung der Einrichtungen derselben den Uebertragungs-Verkehr, wie er jetzt in Hamburg besteht, aufrecht zu erhalten. Die Hamburger Reichsbank-Hauptstelle wird sich also nicht, wie vielleicht zu befürchten Veranlassung war, von dem hiesigen Uebertragungs-Verkehr ausschließen. Sie wird vielmehr dessen Mittelpunkt werden und die jetzt von der Hamburger Bank besorgten Geschäfte der Ab- und Zuschreibung von Conto zu Conto übernehmen und fortführen, so daß das hier bewährte, mit vielen andern Geschäfts-Usanzen verzweigte und vom Cheque-Verkehr verschiedene Zahlsystem fortbestehen kann.

Dringlicher Antrag, betr. Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Was die bei der Hamburger Bank stattfindenden Belehnungen von Edelmetall anbetrifft, so wird das wesentliche Interesse an der Fortdauer der Goldbelehnung in Wegfall kommen, nachdem die vom Senate gegen die Constituirungs-Behörde der Reichsbank ausgesprochene Voraussetzung, daß auch die Reichsbank-Hauptstelle in Hamburg jeder Zeit Gold zu dem festen Satze von ℳ 1392 für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauschen wird, als richtig bezeichnet worden ist. Die Belehnung von Silber zu billigen Bedingungen behält aber ihre Wichtigkeit, denn es ist ein allgemeines Interesse und das specielle der Deutschen Hüttenwerke, daß Hamburg, der dazu geeignete Hafenplatz, ein Deutscher Silbermarkt bleibt und der hier begründete Silberhandel nicht wieder an andere Länder abgetreten wird. Bei den Verhandlungen hat sich gezeigt, daß eine feste Zusage in Betreff dieser Silberbelehnung, weil sie auch von andern Factoren abhängig, im Augenblick nicht gegeben werden kann. Es ist dieselbe aber, wenn auch nur für einen begrenzten Gesammtbetrag und zu höherer Zinse als bisher, wobei indessen die Zinsberechnung eine nur tageweise sein würde, in einer Weise in Aussicht gestellt, die ihre Ausführung seitens der Reichsbank mit Bestimmtheit erwarten läßt.

Wesentliche Leistungen der Hamburger Bank werden somit einen Ersatz finden. Unter diesen Umständen hält der Senat es für angemessen, das altehrwürdige Institut, welches sich um den Hamburgischen und den Deutschen Handel so große Verdienste erworben hat, nicht der Gefahr auszusetzen, daß es vielleicht den neuen Verhältnissen gegenüber in eine, seiner Vergangenheit unwürdige, unbedeutendere Stellung gelange,

Dringlicher Antrag, betr. Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

und dasselbe lieber aufgehen zu lassen in die hier am 1. Januar k. J. zu errichtende Hauptstelle der großen Bank, welche jetzt berufen ist, der Mittelpunkt des ganzen Deutschen Bankwesens zu sein.

Im Einzelnen ist zu erwähnen, daß der für das Grundstück bestimmte Preis von ℳ 900,000 nach der stattgehabten Taxation dem Werthe desselben entspricht. Das Geschäfts-Inventar, welches für den Giro- und Cassen-Verkehr benutzt wird, soll dabei ohne Vergütung mitüberliefert werden.

Die Reichsbank wird die für sie verwendbaren Angestellten der Hamburger Bank unter Belassung ihrer bisherigen Competenzen übernehmen. In Betreff derjenigen, welche nicht übernommen werden sollten, müssen weitere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Daß der Kauf (nach § 4) von der Stempelabgabe und von der Abgabe bei Eigenthumsveränderung der Immobilien befreit sein soll, wird gerechtfertigt erscheinen.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß für die Hamburgische Münzstätte, deren Organisation im engen Zusammenhange mit der Hamburger Bank beschafft ist, bei Wegfall der Letzteren einige neue Einrichtungen nothwendig werden. Die Bank-Deputation, die sich mit ihrer Verwaltung vertraut gemacht hat, wird dieselbe zwar, auch nach Beendigung der Liquidations-Geschäfte der Bank, alsdann als Münz-Deputation fortzuführen haben, aber für die von der Münzstätte mitbenutzten Beamtenkräfte der Bank, für das im Bankgebäude befindliche Comptoir für ihre Buchhalterei und für die dort benutzten Aufbewahrungsräume für Edelmetall und ausgeprägte Münzen wird Ersatz zu schaffen sein, was theils einmalige Kosten verursachen, theils den Gehalts-Etat der Münzstätte erhöhen wird. Für die nächste Zeit (bis Ende 1876) ist die erforderliche Aufbewahrung von Münzen und Edelmetall für die Münzstätte von der Reichsbank zugesagt.

Ueber die Verwendung des Bankvermögens und der Kaufsumme (welche letztere von der Staatskasse in Empfang zu nehmen ist) wird zunächst die Bank-Deputation zu hören und sodann von Senat und Bürgerschaft zu beschließen sein. Nach beschlossener Aufhebung der Bank werden die Bestimmungen, die bisher eine Veröffentlichung der

Abrechnungen über das Bankvermögen verhinderten, als ebenfalls aufgehoben betrachtet werden können.

Dringlicher Antrag, betr. Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Indem der Senat sich über die Verwendung des Bankvermögens und der Kaufsumme des Bankgebäudes, sowie über die durch Aufhebung der Hamburger Bank bei der Münzstätte erforderlich werdenden Veränderungen seine Anträge vorbehält, ersucht er die Bürgerschaft

> dem anliegenden Vertrage mit dem Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directorium, betreffend die Aufhebung der Hamburger Bank und den Verkauf des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Dieser Antrag wird, da die Constituirungs-Behörde der Reichsbank ihrer noch zu beschaffenden Vorbereitungen wegen, eine rasche Entscheidung gewünscht hat, als ein dringlicher bezeichnet.

Anlage.

Zwischen dem Senator Emil von Melle, als hierzu ernannten Commissar des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, und dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directorium ist, unter Vorbehalt der unverzüglich einzuholenden Mitgenehmigung der Hamburgischen Bürgerschaft, der nachstehende Vertrag vereinbart und abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Hamburger Bank wird mit dem 31. December 1875 aufgehoben.

§ 2.

Die Preußische Bank kauft das am Adolphsplatz und der großen Johannisstraße belegene Grundstück der Hamburger Bank (bestehend in vier Plätzen, zugeschrieben der löblichen Banco dieser Stadt Nicolai C. C. 1, 3, 5 und 7, mit darauf stehendem Gebäude), zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle für den Preis von 900,000 ℳ (Neunhunderttausend Mark).

Dringlicher Antrag, betr. Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Das in den Parterrelocalitäten und Kellerräumen befindliche, für die Geschäfte des Giro- und Cassen-Verkehrs benutzte Inventar der Hamburger Bank soll in den Kauf eingeschlossen sein.

§ 3.

Die Uebergabe erfolgt am 1. Januar 1876 mit Ausnahme der von den beiden Wardeinen bewohnten Räumlichkeiten im Hintergebäude, welche erst am 1. Mai 1876 zu überliefern sind.

Es wird aber der Reichsbank gestattet werden, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Einrichtungen, soweit dieselben, ohne die Hamburger Bank in ihrem Geschäftsbetriebe wesentlich zu beeinträchtigen, ausgeführt werden können, schon im Laufe dieses Jahres zu treffen.

§ 4.

Das Grundstück wird der Reichsbank im Neujahrstermin gegen Zahlung des Kaufpreises im Stadterbebuch zugeschrieben.

Dieser Kauf soll von der Abgabe bei Eigenthumsveränderung der Immobilien und von der Stempelabgabe befreit sein.

§ 5.

Die Reichsbank wird die für sie verwendbaren Beamten der Hamburger Bank mit ihren bisherigen Competenzen übernehmen und wird das Königliche Haupt-Bank-Directorium sich innerhalb vier Wochen nach eingetretener Perfection dieses Vertrages über die Personen der zu übernehmenden Beamten erklären.

Hamburg, den 7. October 1875.

Emil von Melle.

Berlin, den 11. October 1875.

Königl. Preussisches
Haupt-Bank-Directorium.
Gallenkamp. Koch.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 112. Hamburg, den 13. October 1875.

Erwiderung, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.

Erwiderung, betr. Ueberlassung von Staatsgrund an den hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 14. Juli 1875 erklärt der Senat sich damit einverstanden, daß dem hiesigen Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein die auf dem Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 10. Juli 1875 gelb angelegte 4927,4 Quadratmeter große Fläche Staatsgrundes belegen am Schlump, Ecke des Casernenweges gegen eine nominelle Grundmiethe von ℳ 3 p. A. zur Erbauung eines Pflegerinnen-Asyls nebst Krankenhaus für so lange überlassen werde, als dieselbe zu dem genannten Zwecke benutzt wird, sowie daß dem Verein in dem mit ihm abzuschließenden Contract zur Pflicht gemacht werde, daß mit dem Baue innerhalb dreier Monate nach erfolgter Ueberweisung des Platzes begonnen und derselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 113. Hamburg, den 13. October 1875.

Erwiderung, betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der Nummern für Wagen und Karren.

Erwiderung, betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der Nummern für Wagen und Karren.

Der Senat theilt nicht die Ansicht der Bürgerschaft, daß die in der Ueberschrift bezeichnete, ohne ihre Mitwirkung erlassene Bekanntmachung mit unserem öffentlichen Rechte unvereinbar sei und kann somit der Aufforderung der Bürgerschaft vom 1. d. M. zu sofortiger Zurücknahme dieser Bekanntmachung nicht entsprechen.

Sollte die Bürgerschaft bei ihrem Antrage beharren, hat behufs Erledigung des Dissenses zunächst das im Artikel 70 und eventuell sodann das im Artikel 71 unter 1 der Verfassung vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

Für diesen Fall ersucht demnach der Senat die Bürgerschaft, sechs ihrer Mitglieder für die im Artikel 70 der Verfassung bestimmte Vermittlungs-Deputation abzuordnen, und wird sodann seinerseits drei Mitglieder für dieselbe erwählen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 114. **Hamburg, den 18. October 1875.**

Antrag, betreffend Ueberdachung und Ummantelung der Dampfkrähne auf den Quais.

Antrag, betreffend Ueberdachung und Ummantelung der Dampfkrähne auf den Quais.

Durch die Quai-Verwaltung ist dem Senate ein Gesuch der Krahnführer, welche, damit sie nicht ferner dem Wetter, namentlich im Herbst und Winter, schutzlos ausgesetzt bleiben, eine Ueberdachung der Dampfkrähne auf den Quais beantragen, zugestellt und aufs wärmste befürwortet worden. Während die übrigen Angestellten und Arbeiter auf dem Quai immer Schutz vor schlechtem Wetter finden, sind die Krahnführer Tag und Nacht demselben ausgesetzt und liegt bei ihrer mit keiner besonderen Bewegung verbundenen Beschäftigung die Gefahr von Erkrankung sehr nahe.

Bei näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß eine Ueberdachung allein nicht genügen würde, vielmehr eine Einrichtung nöthig ist, welche bei Sturm und Regen auch von der Seite Schutz gewährt. Es ist deshalb zur Probe eine Ummantelung eines Krahnes mit den nöthigen Fenstern, um die Maschine und das Schiff, aus oder nach welchem geladen wird, übersehen zu können, angefertigt und hat sich practisch bewährt. Die Ueberdachung und Ummantelung der vorhandenen 45 Krähne erfordert einen Gesammtbetrag von ℳ 15,600 und wird nur successive beschafft werden können, da immer nur ein Theil der Krähne außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Der Senat, welcher die Ueberdachung und Ummantelung für höchst zweckmäßig erachtet, zumal da dadurch zugleich die empfindlicheren Theile der Maschine geschützt werden, beantragt bei der Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die Ueberdachung und Ummantelung der auf den Quais arbeitenden Dampfkrähne mit einem Kostenbelaufe von ℳ 15,600 hergestellt und

2) die Finanz-Deputation potestivirt werde, diesen Betrag aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 115. **Hamburg, den 18. October 1875.**

Antrag, betreffend Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle.

Antrag, betreffend Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle.

Die Bürgerschaft hat ihrer Mitgenehmigung zu der vom Senat im vorigen Jahre beantragten Anstellung eines Seminarlehrers für den Turnunterricht und Erbauung einer Turnhalle auf dem Grundstück an der ABC-Straße № 46/48 das Ersuchen an den Senat hinzugefügt, die innere Einrichtung dieser sowie der übrigen staatsseitig erbauten Turnhallen erst unter Leitung des anzustellenden Turnlehrers vornehmen lassen zu wollen.

Die mit der Verwaltung des Seminars und der Volksschulen betraute dritte Section der Oberschulbehörde hat in Anlaß dieses Ersuchens, welches mit ihren eigenen Absichten zusammentraf, den in die gedachte Stelle berufenen früheren Hülfslehrer an der Central-Turnanstalt in Berlin Rödelius sofort nach seinem Amtsantritt durch den Seminarvorstand zu Vorschlägen für die innere Einrichtung zunächst der Seminar-Turnhalle auffordern lassen.

Auf Grund des desfallsigen Berichts und der später erwachsenen Acten, die auf der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsicht niedergelegt sind, hat die betreffende Section beim Senat die Ausführung insbesondere der folgenden Vorschläge befürwortet.

Davon ausgehend, daß die Seminar-Turnhalle nicht allein für den Turnbetrieb der Zöglinge des Seminars sondern auch der beiden Präparandenanstalten und der Seminarschulen bestimmt sei, sowie mit Rücksicht auf die von ihm empfohlene Methode, derzufolge sämmtliche Schüler der Abtheilung vom Lehrer an einer Geräthgattung unterrichtet und beschäftigt werden, hat der Lehrer Rödelius eine viel reichhaltigere Ausstattung dieser Turnhalle mit Geräthen, Gerüsten und Utensilien beantragt, als solche in dem ursprünglichen Plan und Kostenanschlage vorgesehen war. Während in diesem nämlich nur ℳ 1800 hierfür

Antrag, betreffend Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle.

veranschlagt waren, belaufen sich die Kosten nach Maaßgabe der jetzt gemachten Vorschläge auf ℳ 3900, so daß sich ein Mehrbetrag von ℳ 2100 herausstellt.

In dem Berichte ist ferner die Herstellung einer Fußbodendielung für die Turnhalle dringend beantragt worden. Auch diese Einrichtung, welche man früher für nicht unbedingt erforderlich gehalten hatte, hat die Section für das Volksschulwesen besonders deswillen empfehlen zu sollen geglaubt, weil die in dem Berichte vorgeschlagene Einrichtung der Geräthe und Gerüste ohne Dielenboden nicht wohl ausführbar sein würde. Dazu kommt, daß dem Vernehmen nach die Turnhallen jetzt fast überall gedielt werden, und daß es wünschenswerth ist, auch bei uns wenigstens einen Versuch damit zu machen. Die Kosten sind auf ℳ 1500 veranschlagt worden.

Die sodann vorgeschlagene Anlage einer Gasleitung erscheint nothwendig, da die Seminar-Turnhalle zum Unterricht der Zöglinge der Präparandenanstalten sowie zu den darin abzuhaltenden Wiederholungscursen für Lehrer und Lehrerinnen auch Abends wird benutzt werden müssen. Nicht minder empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß die Halle fast ununterbrochen in Benutzung sein wird, die gewünschte Anlage einer Wasserleitung mit Schlauchvorrichtung zum Beseitigen des Staubes. Die Kosten beider Leitungen betragen ℳ 850.

Endlich sind noch für das Turnen im Freien einige Vorkehrungen auf dem Hofplatze sowie die Aufstellung einiger Geräthe und Gerüste daselbst in Vorschlag gebracht worden. Die desfallsigen Kosten sind auf ℳ 1200 veranschlagt.

Indem der Senat den vorstehenden Vorschlägen sich zustimmig erklärt, richtet er seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle zu der Verwendung von ℳ 5650 behufs Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle sowie dazu ihre Mitgenehmigung ertheilen, daß dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 20. October 1875.

aus deren 26sten Sitzung vom 20. October 1875,

betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Den Antrag des Senats (№ 96) vom 15. September 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung lehnt die Bürgerschaft angetragenermaaßen ab.

---

betreffend Staatszuschuß an die Gemeinde Reitbrook zum Bau eines neuen Schulhauses.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 102) vom 24. September 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Gemeinde Reitbrook ein Zuschuß von ℳ 9600 zum Bau einer zweiklassigen Schule nach Maaßgabe der betreffenden in dem Entwurfe des Schulgesetzes für die Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen und zwar unter der Bedingung gegeben werde, daß im Ganzen mindestens ℳ 19,200 für den fraglichen Bau verwendet werden.

---

betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

Auf Antrag des Senats (№ 106) vom 4. October d. J. ertheilt die Bürgerschaft nunmehr ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der § 7 des Gesetzes, betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. folgende Fassung erhalte:

„Als Bureau-Vorstand der Central-Polizeistelle fungirt ein juristisch gebildeter Oberbeamter mit dem Titel Polizeirath, dem sämmtliche übrigen Angestellten der Polizei, mit Ausnahme derjenigen der Baupolizei und der Medicinalpolizei, untergeben sind.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 20. October 1875.

Sein des Näheren durch Anweisung des Polizeiherrn festzustellender Wirkungskreis umfaßt namentlich die Vertretung des Polizeiherrn und die Ueberwachung (u. s. w. wie in der Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J.)."

betreffend Bewilligung einer Gratification an den Districtsingenieur C. Gurlitt und den Bauschreiber Goverts.

Auf Antrag des Senats (№ 107) vom 8. October 1875 erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden:

daß aus den noch vorhandenen Mitteln des Geesistammsielbaues dem Districtsingenieur der Bau-Deputation C. Gurlitt eine Gratification von ℳ 1500 und dem Bauschreiber Goverts eine solche von ℳ 300 bewilligt werde.

betreffend Wahl eines nicht rechtsgelehrten Richters am Niedergericht.

Aus dem ihr durch die Senatsmittheilung (№ 108) vom 11. October 1875 unterbreiteten Wahlaufsatze hat die Bürgerschaft zum nicht rechtsgelehrten Richter am Niedergericht erwählt:

Herrn Ad. Spihlmann.

betreffend Aufhebung der Hamburger Bank und Ueberlassung des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle.

Die Bürgerschaft ertheilt dem durch den dringlichen Antrag des Senats (№ 111) vom 13. October 1875 ihr unterbreiteten unter dem 7./11. October 1875 abgeschlossenen Vertrage mit dem Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directorium, betreffend die Aufhebung der Hamburger Bank und den Verkauf des Bankgebäudes an die Reichsbank zum Zweck der Einrichtung einer Reichsbank-Hauptstelle ihre Mitgenehmigung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 116. **Hamburg, den 22. October 1875.**

Antrag, betreffend das Project der Filtration des Wassers der Stadtwasserkunst.

Antrag, betreffend das Project der Filtration des Wassers der Stadtwasserkunst.

Die Bürgerschaft hat zu wiederholten Malen angeregt, daß in Bezug auf das von den Beamten der Bau-Deputation entworfene Project der Filtration des Wassers der Stadtwasserkunst bald eine Beschlußfassung erfolgen möge. Es betrifft dasselbe eine sehr wichtige und umfassende, namentlich auch in hohem Grade kostspielige Angelegenheit, und die Beurtheilungen, welche es seither erfahren hat, sind verschieden ausgefallen. Bei diesem Widerstreit der Ansichten hält der Senat es für das Richtigste, die Prüfung des Projectes in seinem ganzen Umfange einer gemischten, aus je drei Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Commission zu übertragen, und derselben eine Summe von ℳ 20,000 zur Verfügung zu stellen, um Informationen und Gutachten von unparteiischen Sachverständigen sowohl über das Princip der Einrichtung einer centralen Filtration als auch über die Details der von den hiesigen Baubeamten ausgehenden Ausführungsvorschläge einzuziehen, nicht minder auch sonstige durch etwaige Vorarbeiten nöthig werdende Kosten zu bestreiten.

Der vorgeschlagene Betrag von ℳ 20,000 würde den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen sein.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle sich mit der Einsetzung der vorgeschlagenen gemischten Commission und der Bewilligung der für die verschiedenen Vorarbeiten verwendbaren ℳ 20,000 einverstanden erklären und ihm die eventuell von ihr zu wählenden Commissionsmitglieder namhaft machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 117. **Hamburg, den 22. October 1875.**

Antrag wegen Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf den Posten für Unvorhergesehene Ausgaben, welche im diesjährigen Budget auf ℳ 300,000 veranschlagt worden, sind unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses bereits nahe an ℳ 275,000

Antrag wegen Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

angewiesen. Die Verwendungen haben im Wesentlichen stattgehabt für außerordentliche Bedürfnisse einzelner Verwaltungen, namentlich für das Gefängnißwesen, für die Volkszählung, zu welchem Behufe allein ℳ 36,000 haben bewilligt werden müssen, dann für das Schulwesen, für Straßenregulirungen, für Schnee- und Eisarbeiten, ferner für Ankäufe von Grundstücken, für Versorgung des Steinwärders und kleinen Grasbrooks mit Trinkwasser und für andere durch das öffentliche Interesse gebotene Ausgaben der verschiedensten Art.

Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß der noch zur Verfügung stehende Restbetrag für den Bedarf bis Ende des Jahres nicht ausreichen wird, und sieht sich der Senat daher genöthigt, eine Verstärkung des in Rede stehenden Postens zu beantragen, welche er in Uebereinstimmung mit der Finanz-Deputation auf ℳ 200,000 beziffert.

Unter dem Bemerken, daß eine thunlichst beschleunigte Beschlußfassung sehr erwünscht sein würde, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß der diesjährige Budgetposten für Unvorhergesehene Ausgaben (№ 131) um ℳ 200,000 erhöht und die sonach eintretende Mehraufwendung, soweit sie aus den Einnahmen des laufenden Jahres nicht gedeckt werden kann, aus den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. October 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 27sten Sitzung vom 27. October 1875,

betreffend Erwiderung des Senats auf die bürgerschaftlichen Beschlüsse vom 24. März 1875 zum Staatsbudget für 1875.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 79) vom 9. Juli 1875 beschließt die Bürgerschaft wie folgt:

Zu Art 2, Miethen von Gebäuden und Plätzen,

wiederholt die Bürgerschaft ihr Ersuchen ihr baldthunlichst und sodann alljährlich bei Einreichung des Budget-Entwurfs ein Verzeichniß sämmtlicher, dem Staate gehörender Grundstücke (öffentlicher Grund

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. October 1875.

ausgenommen) unter Angabe ihrer Größe, ihrer Verwendung und ihres eventuellen Ertrags vorzulegen.

Zu Art. 31, Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen, ersucht die Bürgerschaft den Senat um eine nochmalige Prüfung des Reglements für die Erhebung der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

Den Art. 66, Honorar der Senats-Mitglieder u. s. w., bewilligt die Bürgerschaft nunmehr mit dem im Budget-Entwurf ursprünglich beantragten Betrag von ℳ 383,100, einschließlich der Rubr. 4, Anschlag für Verwendungen für Todesfälle ℳ 24,000.

Zu Art. 76, Beleuchtungswesen, beharrt die Bürgerschaft bei ihrem Ersuchen um baldigst mögliche Herstellung einer Beleuchtung auf dem Hauptwege über das Heiligengeistfeld zwischen Holstenthor und Eimsbüttelerstraße.

Zu Art. 86, Bau-Deputation, Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen, beschließt die Bürgerschaft die im Budget-Entwurf in Rubr. 95 abgestrichenen ℳ 120 an den Maschinenmeister der Entwässerungsmaschine für Beaufsichtigung der Firniß-Kocherei wieder herzustellen, ersucht dabei aber den Senat, die Polizei-Behörde auf strenges Einhalten der von ihr betreffs Benutzung der Firniß-Kocherei erlassenen Verordnung anzuweisen.

Zu Art. 88, Section für die Stadt-Wasserkunst, beharrt die Bürgerschaft zu Rubr. 1 a in Betreff des Gehaltspostens für 6 Maschinenmeister, unter Ablehnung auch des eventuellen Antrags des Senats, denselben auf nur ℳ 12,000 zu erhöhen, bei ihrem Beschlusse vom 24. März d. J.

Zu Art. 119, Waisenhaus, beharrt die Bürgerschaft in Betreff der Pension für den Aufseher Wegener bei ihrem Beschlusse vom 24. März d. J.

---

betreffend Miethung von Lokalitäten für das gewerbliche Schiedsgericht.

Dem dringlichen Antrage des Senats (№ 94) vom 13. September 1875 wegen Miethung von Etagen in dem dem G. F. Dörger gehörenden Hause Admiralitätstraße № 7, zwecks Verlegung der Büreaus für das gewerbliche Schiedsgericht dorthin, sowie wegen Verwendung von ℳ 1000 für bauliche Veränderungen des Lokals und von ℳ 500

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. October 1875.

zur Completirung des Büreau-Inventars, kann die Bürgerschaft die nachgesuchte Mitgenehmigung nicht ertheilen.

---

betreffend Ueberdachung des Perrons der Station Klosterthor und Steinplattenbelag daselbst.

Auf Antrag des Senats (№ 110) vom 11. October 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß der Perron der Station Klosterthor mit einem Kostenaufwande von ℳ 23,000 überdacht und mit Cementplatten belegt werde;
2) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die Kosten durch bestmöglichst definitiv oder temporair zu contrahirende Anleihe zu decken.

---

betreffend Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der Nummern für Wagen und Karren.

Indem die Bürgerschaft in Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 113) vom 13. October 1875 auf ihrem Beschlusse vom 29. September d. J. beharrt, hat sie zu Mitgliedern der in Art. 70 der Verfassung vorgesehenen Vermittlungs-Deputation ihrerseits erwählt:

die Herren H. Baumeister Dr.,
H. May Dr.,
L. F. Noack Dr.,
E. Zinkeisen,
H. Gieschen Dr. und
G. Ruhle Dr.

---

betreffend Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle.

Auf Antrag des Senats (№ 115) vom 18. October 1875 ertheilt die Bürgerschaft zu der Verwendung von ℳ 5650 behufs Vervollständigung der Einrichtung der Seminar-Turnhalle ihre Mitgenehmigung, sowie dazu, daß dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 118. Hamburg, den 1. November 1875.

Auffatz für die Wahl eines Mitgliedes der Finanz-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn O. H. Framhein:

Die Herren J. A. H. Jacubowsky,
H. Hudtwalcker,
F. W. Burchard.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 119. Hamburg, den 3. November 1875.

Antrag, betreffend Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus.

Antrag, betreffend Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus.

Im Jahre 1662 war auf der Herrlichkeit für den Pastoren am Waisenhause ein Wohnhaus erbauet worden, dessen Platz die Verwaltung des Waisenhauses für 4500 ℳ Lüb. (Bco.ℳ 3600) angekauft hatte, während die Baukosten einer Schenkung des derzeitigen Waisenhaus-Provisors Erlenkamp entnommen waren, zufolge welcher ein Capital für die Erbauung eines Pastorathauses unter der Bedingung verwendet werden sollte „daß dasselbe dem Priester des Waisenhauses zur beständigen Wohnung und allen seinen Successoren solches sein und bleiben solle". Dieses Grundstück wurde im Jahre 1833 für Spec.ℳ 8000 (Bco.ℳ 8013) wieder verkauft und ward aus dem Erlöse, nach Abzug der Summe des oben gedachten Kaufpreises für den Platz, welche mit dem Vermögen des Waisenhauses wieder vereinigt wurde, der Rest mit Bco.ℳ 4413 in Folge Beschlusses des Waisenhaus-Collegiums auf ein eigenes Conto „Sel. Hans von Erlenkamp's Pastorathaus" benannt, gestellt, „um alljährlich die Zinsen dieses Capitals demselben hinzuzufügen, bis selbiges durch Zinsen auf Zinsen soweit angewachsen, daß wiederum ein passendes Haus für den Pastor in der Nähe des Waisenhauses, wodurch der Wille des sel. Hans von Erlenkamp erfüllet wird, angekauft werden könne."

Antrag, betreffend Erbauung eines Pastorat-hauses für das Waisenhaus.

Das in dieser Weise seither verwaltete Capital wird bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf ℳ 23,008.90 angewachsen sein und ist, falls dem gedachten Collegiums-Beschlusse auch fernerhin nachgelebt werden soll, noch ein Zeitraum von zwölf Jahren erforderlich, bevor mit der Errichtung eines Wohnhauses für den Pastoren begonnen werden könnte. Inzwischen aber bezieht derselbe eine jetzt ℳ 1728 betragende Miethe-Entschädigung, welche jährliche Zahlung unter Berücksichtigung der Zinsen, eine Gesammt-Ausgabe von ℳ 25,200 im Laufe der nächsten zwölf Jahre bedingen würde.

Diese Sachlage in Verbindung mit dem Umstande, daß der gegenwärtige Geistliche der Anstalt dem Waisenhaus-Collegium mitgetheilt hat, daß er demnächst außer Stande sein würde, in der Nähe des Waisenhauses eine passende Wohnung zu finden und sich daher genöthigt sehe, eine solche in größerer Entfernung von demselben zu wählen, hat die gedachte Behörde veranlaßt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfehle, die Erbauung eines Pastorathauses schon jetzt vorzunehmen.

Da das Waisenhaus einen Bauplatz nicht erst zu erwerben braucht, einen solchen vielmehr auf seinem eignen Grunde bereits besitzt, so wird es sich dabei lediglich um die Baukosten handeln, welche nach dem eingezogenen Gutachten der Bau-Deputation auf ℳ 36,000 zu veranschlagen sind. Diese Summe läßt sich durch Verwendung des Betrages des Erlenkamp'schen Legates, sowie durch Entnehmung des Restes von ℳ 12,991.10 aus dem Vermögen des Waisenhauses beschaffen. In Folge dessen würde freilich die Zinsen-Einnahme des Waisenhauses in Zukunft um ℳ 520 geschmälert, das Ausgabe-Budget dagegen um die jährliche Miethe-Entschädigung von ℳ 1728 vermindert werden. Es ist also eigentlich ein Geldopfer in dieser Angelegenheit nicht erforderlich, während andererseits die Verzögerung des Baues der Seelsorge für die Pflegebefohlenen der Anstalt zum Nachtheile gereichen könnte.

Deshalb hat der Senat auf Vorstellung des Waisenhaus-Collegiums der Erbauung eines Pastorathauses mit einem Kostenaufwande von ℳ 36,000 auf dem eigenen Grunde des Waisenhauses, und zwar am Schulweg, zwischen Heinrichstraße und Schulstraße — wie aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Situationsrisse ersichtlich — zugestimmt und nach Anhörung der Finanz-Deputation auch die vorgeschlagene Deckung der Baukosten genehmigt.

Antrag, betreffend Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus.

Unter Verweisung wegen des Näheren in Betreff der Ausführung des Baues auf den von der Bau-Deputation eingereichten Bauplan, welcher nebst Kostenanschlag und Erläuterungsbericht ebenfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt ist, ersucht der Senat die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß aus dem Vermögen des Waisenhauses eine Summe bis zu ℳ 13,000 zur Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus auf dem Grunde desselben am Schulweg, zwischen Heinrichstraße und Schulstraße verwendet werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 3. November 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 28sten Sitzung vom 3. November 1875,

betreffend Bewilligung von ℳ 30,000 für Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 87) vom 27. August d. J. erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß der Bau-Deputation nachträglich der Betrag von ℳ 30,000 für die dem Staate obliegende Unterhaltung der Hochbauten der Gasanstalt zur Verfügung gestellt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderliche Deckung aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

---

betreffend Ueberdachung und Ummantelung der Dampfkrähne auf den Quais.

Dem Antrage des Senats (№ 114) vom 18. October 1875 ertheilt die Bürgerschaft dahin ihre Mitgenehmigung:

daß die Ueberdachung und Ummantelung der auf den Quais arbeitenden Dampfkrähne mit einem Kostenbelauf von ℳ 15,600, die den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen sind, hergestellt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 3. November 1875.

betreffend Project der Filtration des Wassers der Stadtwasserkunst.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag des Senats (№ 116) vom 22. October 1875 auf Niedersetzung einer gemischten Commission aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zur Prüfung des Projects der Filtration des Wassers der Stadtwasserkunst und auf Bewilligung von ℳ 20,000 zur Einholung von Sachverständigen-Gutachten u. w. d. a. ab, ersucht den Senat vielmehr ihr baldthunlichst einen seinseitigen Antrag in der Sache selbst vorzulegen.

---

betreffend Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf Antrag des Senats (№ 117) vom 22. October d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der diesjährige Budgetposten für Unvorhergesehene Ausgaben (№ 131) um ℳ 200,000 erhöht, und die sonach eintretende Mehraufwendung, soweit sie aus den Einnahmen des laufenden Jahres nicht gedeckt werden kann, aus den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 120. Hamburg, den 3. November 1875.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschießung.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 20. October d. J. den Antrag des Senats, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung anzgetragenermaßen abgelehnt. Wenn auch aus dem Wortlaut des betreffenden Beschlusses nicht erhellt, aus welchen Gründen die Bürgerschaft zu diesem Resultat gelangt ist, so muß der Senat doch annehmen, daß die von dem zur Prüfung des Senatsantrages niedergesetzten Ausschusse geltend gemachten Argumente hierbei maßgebend gewesen sind, daß also das Recht des Senats zum Erlaß einer Ausführungs-Verordnung zu dem in Rede stehenden Reichsgesetz bezweifelt wird.

Der Senat hält die bezüglichen Ausführungen für unbegründet, und sieht sich demgemäß veranlaßt, seine früheren Anträge zu wiederholen.

Schon in dem im März 1874 vom Reichstage dem Bundesrathe zur Mitgenehmigung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung befand sich im § 45 die Vorschrift, daß die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen würden, von den einzelnen Landesregierungen im Wege der Verordnung erlassen werden sollten. Da jener Entwurf weder eigentlich organisatorische, noch materiell eherechtliche Vorschriften enthielt, so würde durch jene Bestimmung den einzelnen Landesregierungen allerdings eine weitgehende Befugniß eingeräumt worden sein; es erhoben sich deshalb bei den bezüglichen Reichstagsverhandlungen Bedenken darüber, ob nicht die constitutionellen

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Rechte der Landesvertretungen durch dieselbe beeinträchtigt würden. Der Bundesrath beseitigte jedoch diese Bedenken, indem er diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung des Gesetzes erforderlich erschienen und bezüglich welcher ein Zweifel darüber hätte entstehen können, ob sie auf dem Verordnungswege zu erledigen sein würden, in den von ihm dem Reichstage übergebenen Entwurf aufnahm und nur die eigentliche Ausführung des Gesetzes den einzelnen Landesregierungen übertrug. Er hat sich dabei augenscheinlich von dem Bestreben leiten lassen, die Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten bei dem Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Verordnungen auszuschließen, um zu vermeiden daß dem rechtzeitigen Inslebentreten des Gesetzes aus irgend welchen Gründen Schwierigkeiten bereitet würden. Dieser der Vorlage des Bundesrathes ersichtlich innewohnende Grundgedanke hat sodann auch im Reichstage völlige Billigung gefunden. Es ist bekannt, daß bei der Berathung des § 2 des Gesetzes im Reichstage nochmals der Versuch gemacht wurde, alle organisatorischen Bestimmungen aus demselben zu entfernen, diese Bestimmungen der Landes**gesetzgebung** zuzuweisen und demgemäß auch den jetzigen § 83, welcher die noch übrige Ausführung des Gesetzes den Landes**regierungen** überträgt, zu beseitigen. Ein dahin gehender Antrag wurde jedoch abgelehnt, und dabei unverholen ausgesprochen, daß man die Mitwirkung der Gesetzgebung der Einzelstaaten bei Ausführung des Gesetzes ausschließen wolle.

Es kann demnach kein Zweifel darüber obwalten, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, soweit eine Mitwirkung der Einzelstaaten behufs Ausführung des Gesetzes nothwendig werde, dieselbe lediglich den vollziehenden Gewalten zu übertragen. Die vollziehende Gewalt wird aber in Hamburg zufolge Art. 6 der Verfassung ausschließlich vom Senate ausgeübt.

Aber auch abgesehen von dem vorliegenden Falle, in welchem der Gesetzgeber die Landesgesetzgebung ausgesprochenermaaßen ausgeschlossen wissen wollte, kann schon an und für sich unter der „Landesregierung" nur die vollziehende Gewalt verstanden werden. Hierfür spricht der allgemeine Sprachgebrauch, die Natur der der vollziehenden Gewalt übertragenen Functionen, ganz besonders aber der Vorgang einer Reihe von früheren Reichsgesetzen, in welchen regelmäßig der Erlaß bloßer Aus-

führungs-Bestimmungen den Landesregierungen übertragen ist, während die Durchführung solcher Gesetzesbestimmungen, welche tiefer in die Verhältnisse der Einzelstaaten einzugreifen bestimmt waren, wie z. B. der § 8 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, auf den Weg der Landesgesetzgebung verwiesen wurde.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

In der That hat denn auch der Senat in allen denjenigen Fällen, wo in früheren Reichsgesetzen die Ausführung nicht ausdrücklich der Landesgesetzgebung übertragen war, seinerseits die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen getroffen, ohne daß sein Recht hierzu jemals angezweifelt worden wäre. So sind die Bekanntmachung, betreffend die Maaß- und Gewichtsordnung vom 2. April 1869, die Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 3. September 1869, die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung vom 24. Juli 1874, die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung vom 23. December 1874, ohne Mitgenehmigung der Bürgerschaft vom Senate erlassen. Das gleiche Recht nahm der Senat auch bezüglich der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868, in Anspruch, welche er zwar der Bürgerschaft als Anlage zu seiner Mittheilung, betreffend Aenderung der §§ 16 und 17 des Gesetzes wegen des Firmen- und Procurenwesens rc., unterm 11. November 1868 (Verhandlungen 1868, pag. 591) vorgelegt hat, jedoch unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß es sich dabei um Mitgenehmigung der Bürgerschaft nur hinsichtlich des Passus, welcher die oberwähnte Gesetzesänderung enthält, handeln könne. Dieser Anschauung ist die Bürgerschaft dadurch beigetreten, daß sie nur zu dem fraglichen Passus ihre Mitgenehmigung ertheilt hat (a. a. O. 1868, pag. 626). Mit seinem Antrag, betreffend die Verordnung wegen Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, (a. a. O. 1871, pag. 171) hat der Senat ebenfalls die betreffende Verordnung der Bürgerschaft, und zwar in diesem Falle, wegen des Zusammenhanges der sämmtlichen Bestimmungen, deren theilweise gesetzliche Regelung nothwendig war, zur Mitgenehmigung vorgelegt, zugleich aber sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß hierin ein Präjudiz für die Folge gefunden werden möge. Auch diese Verwahrung hat einen Widerspruch nicht gefunden. Wenn

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

ferner die Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Behörden für Schiffsmessung vom 27. December 1872 ihrem Inhalte nach mit der Bürgerschaft vereinbart worden ist, trotzdem die Bestellung der Vermessungs- resp. der Revisions-Behörden in Gemäßheit der §§ 19 und 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872, den Landesregierungen zusteht, so ist dies nur deshalb geschehen, weil man es für wünschenswerth hielt, daß in der Revisions-Behörde ein durch die Bürgerschaft zu wählendes Mitglied Sitz erhalte und hierzu selbstredend die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich war. Vor allem wird hier aber auf die Verhandlungen, welche über den Erlaß der Verordnung, betreffend die Ausführung der Seemannsordnung des Deutschen Reiches vom 26. Februar 1873 stattgefunden haben, hinzuweisen sein. Es wird erinnerlich sein, daß bezüglich des Inhalts des § 5 dieser Verordnung, welcher einige provisorische Bestimmungen über die Competenz der Schifferalten und des Handelsgerichtes traf, eine Differenz zwischen Senat und Bürger-Ausschuß entstand, indem der letztere das Recht des Senats zum einseitigen Erlaß der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bestritt. Hierbei sprach der Bürger-Ausschuß aber nicht etwa die Ansicht aus, daß der Senat überall nicht berechtigt gewesen sei, die fragliche Ausführungs-Verordnung zu erlassen, sondern er bestritt ein solches Recht nur bezüglich des erwähnten § 5. Die Verordnung besteht denn auch abgesehen von dem durch das Gesetz, betreffend die gerichtliche Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft, vom 27. November 1874 erledigten Inhalt dieses Paragraphen zu Recht.

Wenn im Gegensatze zu diesen Ausführungen in dem Ausschußbericht darauf hingedeutet wird, daß in anderen Deutschen Staaten eine andere Auffassung sich geltend gemacht habe, so wird hierauf um so weniger Gewicht zu legen sein, als die gemachten Angaben in wesentlichen Puncten auf Irrthum beruhen. Dies ist namentlich in Betreff der mitgetheilten Vorgänge in Lübeck und Bremen der Fall. Es besagt nämlich die am 7. October d. J. publicirte Lübeckische Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, ausdrücklich, daß der Senat auf Grund der §§ 83 und 84 des Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen beschlossen habe, während der vom Lübeckischen Senate unterm

15. September d. J. an den Bürger-Ausschuß gerichtete Antrag lediglich die Mitbewilligung der erforderlichen Geldmittel bezweckte. Ebenso wenig zutreffend ist die Berufung auf Bremen, denn das von dem Ausschuß-berichte angezogene, unterm 10. September d. J. von dem Bremischen Senate der dortigen Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegte „Gesetz, betreffend einige eherechtliche Bestimmungen" behandelt einige schon seit dem Jahre 1872 beabsichtigte Abänderungen des materiellen Eherechtes und hat mit der Einführung des Reichsgesetzes nichts gemein.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Da der Senat sich somit nicht nur berechtigt, sondern auch dem Reiche gegenüber verpflichtet erachten muß, diejenigen Befugnisse, welche in dem Reichsgesetze der „Landesregierung" eingeräumt worden sind, für sich in Anspruch zu nehmen, so wird es kaum erforderlich sein, noch darauf hinzuweisen, daß auch abgesehn von der ausdrücklichen Vorschrift des Reichsgesetzes, auf Grund Art. 61 der Hamburgischen Verfassung dem Senate das Recht zum Erlaß von Ausführungs-verordnungen zusteht.

Schließlich bemerkt der Senat noch, daß er durchaus kein Bedenken findet, einem dem Vernehmen nach bei der ersten Verhandlung der Angelegenheit in der Bürgerschaft verlautbarten Wunsche dadurch zu entsprechen, daß er die zu erlassende Ausführungs-Verordnung der Bürgerschaft schon jetzt in der Anlage zur Kenntnißnahme mittheilt. Was die Schlußbestimmung derselben betrifft, so ist bereits in den Motiven zum Antrage vom 15. September ds. Js. bemerkt worden, daß das Civilstandsamt aufzuheben und die Erledigung einiger von demselben bisher mitbesorgter Geschäfte auf die Aufsichtsbehörde zu übertragen sein werde; mit der Feststellung des Etats dieser Behörde wird also auch hierüber eine Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft hergestellt sein.

Der Senat ersucht hiernach, indem er unter Hinweis auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Beschlußfassung diesen Antrag als einen dringlichen bezeichnet, die Bürgerschaft nochmals um ihre Mit-genehmigung dazu,

1) daß die Gehalte der Beamten der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise der für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte, sowie

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

für das mit diesen territorial zusammenhängende sonstige Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande und einige Theile der Elbinseln zu bildenden Standesamtsbezirke, wie folgt normirt werden:

a. für die Aufsichtsbehörde:

Ein Inspector mit einem Jahresgehalte von	ℳ 6000
" Registrator mit einem Jahresgehalte von	" 2000
" Schreiber und Boten mit einem Jahresgehalte von	" 1500

b. für die Standesämter:

Im I. und II. Bezirk je:

Ein Standesbeamter mit einem Jahresgehalte von . .	ℳ 4000
Zwei Stellvertreter " " " " je	" 2000
Ein Schreiber " " " von . .	" 1800
Ein Schreiber " " " " . .	" 1500
Ein Bote " " " " . .	" 1200

Im III. Bezirk:

Ein Standesbeamter mit einem Jahresgehalte von	ℳ 3000
Ein Stellvertreter " " " "	" 2000
Ein Schreiber " " " "	" 1800
Ein Schreiber und Bote " " " "	" 1500

2) daß für Hülfsarbeit auf den Bureaus der Aufsichtsbehörde und der Standesämter einschließlich der transitorischen Entschädigung an die Registratoren der israelitischen Gemeinden ℳ 7000 in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden,

3) daß dem gegenwärtigen ersten Beamten des Civilstandsamtes bei Uebertragung des Amtes des Inspectors der Aufsichtsbehörde für die Standesämter ℳ 1920 per Jahr, dem zweiten Beamten bei Uebertragung des Amtes eines Standesbeamten ℳ 1760 per Jahr, und einem Boten bei Uebertragung des Amtes eines Boten eines Standesamtes ℳ 150 per Jahr als persönliche Gehaltszulage bewilligt werden,

4) daß für Drucksachen und sonstige Bureaukosten der Aufsichtsbehörde und der Standesämter bis auf Weiteres ein Betrag von ℳ 10,000 in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werde,

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

5) daß an einmaligen Kosten für die Einrichtung der Bureaus der Standesämter, sowie für die erste Anschaffung von Registern und Formularen ℳ 10,000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden,

6) daß an Entschädigungen für die Registerführung und die Eheschließung in den Walddörfern ℳ 1000, in der Landherrenschaft der Marschlande ℳ 2600 und in der Landherrenschaft für Bergedorf ℳ 1800 jährlich staatsseitig vergütet und demgemäß diese Beträge in das jährliche Budget der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden,

7) daß vom 1. Januar 1876 ab, die rubr. 5 des Budgets der Landherrenschaft für Ritzebüttel um ℳ 750 für Hülfsarbeiten erhöht werde, und

8) daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, für die Bureaus der Standesämter geeignete Localitäten bestmöglichst zu miethen und den dafür erforderlichen Betrag in ihr jährliches Budget aufzunehmen.

Anlage.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

I. Behörden.

§ 1.

Unter der in dem Reichsgesetze erwähnten „höheren Verwaltungsbehörde“ ist der Senat zu verstehen.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§ 2.

Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes wird unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für die Standesämter" eine Behörde gebildet, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats, von denen regelmäßig das eine fungirt, während das andere im Verhinderungsfalle an dessen Stelle tritt.

Dieser Behörde wird ein Bureau mit dem erforderlichen Beamtenpersonal beigegeben.

§ 3.

Als Gericht erster Instanz gilt in den Fällen der § 11, al. 3, § 14, al. 2 und § 66, al. 2 des Reichsgesetzes das Obergericht.

§ 4.

Dispensationen bei fehlender Ehemündigkeit und von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§ 28 und § 33 unter 5 des Reichsgesetzes) werden von dem Senate, Dispensationen von dem Verbote der Wiederverheirathung von Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe und von dem Aufgebote (§ 35 und § 50 des Reichsgesetzes) werden von der Aufsichtsbehörde ertheilt.

II. Bildung der Standesamtsbezirke.

§ 5.

Für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte, sowie für das mit diesen territorial zusammenhängende sonstige Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande nebst einigen Theilen der Elbinseln werden die folgenden Standesamtsbezirke gebildet:

I. Bezirk, bestehend aus der Altstadt, der vormaligen Vorstadt St. Georg, dem Hafen und den zwischen dem Reiherstieg und der Norderelbe belegenen südelbischen Gebietstheilen, nämlich: kleiner Grasbrook, große Veddel, kleine Veddel, Peute, Kalten Hofe, Niedernfeld, Klütjenfeld und Müggenburg.

II. Bezirk, bestehend aus der Neustadt, der Vorstadt St. Pauli und den westlich des Reiherstiegs belegenen südelbischen Gebietstheilen (mit Ausnahme von Finkenwärder und Moorburg), nämlich: Steinwärder, Grevenhof, Ellerholz, Roß, Waltershof und Mühlenwärder.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

III. Bezirk, bestehend aus Rotherbaum, Eimsbüttel, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Eilbeck, Hamm, Horn und Billwärder Ausschlag, sowie den Gemeinden Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein-Borstel mit Struckholt, Ohlsdorf und Alsterdorf.

Für jeden dieser Bezirke werden ein Standesbeamter sowie die erforderlichen Stellvertreter, Schreiber und Boten staatsseitig angestellt.

§ 6.

Für die im § 5 nicht erwähnten Theile des Landgebietes werden die folgenden Standesbezirke gebildet:

IV. Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Farmsen mit Berne, Volksdorf, Wohldorf und Ohlstedt, Groß-Hansdorf und Schmalenbeck.

V. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Moorfleth.

VI. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Billwärder an der Bille.

VII. Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Allermöhe und Reitbrook.

VIII. Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland und Moorwärder.

IX. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Moorburg.

X. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Finkenwärder und der Insel Dradenau.

XI. Bezirk, bestehend aus der Stadt Bergedorf.

XII. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Neuengamme einschließlich West-Krauel und der Gemeinde Ost-Krauel.

XIII. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Kirchwärder, Südertheil.

XIV. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Kirchwärder, Nordertheil.

Erwiderung und dringlicher Antrag, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

XV. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Altengamme.

XVI. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Curslack.

XVII. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Geesthacht.

XVIII. Bezirk, bestehend aus dem gesammten Gebiet der Landherrenschaft Ritzebüttel.

Für die Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten, beziehungsweise eines Stellvertreters in diesen Bezirken ist, soweit erforderlich, eine angemessene Entschädigung staatsseitig zu vergüten.

§ 7.

Die Aushängung der Bekanntmachungen über Aufgebote hat in den Bezirken I, II, III und XVIII in dem Geschäftslokal des betreffenden Standesamtes, in den übrigen Bezirken an den für die Bekanntmachungen der Gemeindevorstände, beziehungsweise in der Stadt Bergedorf des Magistrats bestimmten Stellen zu erfolgen.

III. Schlußbestimmung.

§ 8.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 tritt das Civilstandsamt außer Wirksamkeit. Die demselben zur Zeit obliegenden Geschäfte bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts und bezüglich der Entlassung aus dem Staatsverband gehen an die Aufsichtsbehörde für die Standesämter über.

Diese Behörde hat ferner die nach § 73 des Reichsgesetzes zu ertheilenden Zeugnisse über die beim Civilstandsamte eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle auszustellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 121. Hamburg, den 5. November 1875.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Nachdem der in Folge Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 2. December 1872 und 5./17. März 1873 neugewählte Gefängniß-Director Ende 1873 sein hiesiges Amt angetreten und sich über die in Frage kommenden Verhältnisse unterrichtet hatte, hat die Commission nicht gezögert, unter Zuziehung dieses sachverständigen Beamten ihre Berathungen behufs Lösung der ihr gestellten Aufgabe sofort wieder aufzunehmen. Sobald man jedoch hierbei die große Zahl und Mannigfaltigkeit der sich wechselseitig bedingenden allgemeinen und concreten, principiellen und technischen, finanziellen und öconomischen Fragen einigermaaßen übersah, welche eine sorgfältige Prüfung an der Hand der gegebenen Verhältnisse und anerkannter Bedürfnisse unseres Gemeinwesens erforderten, mußte sich der Commission die Ueberzeugung aufdrängen, daß ihre Arbeiten überhaupt nur dann von unmittelbarem praktischen Werth und eine geeignete Grundlage für die ferneren Beschlußnahmen ihrer Auftraggeber sein könnten, wenn sie bis zur Vorlegung eines fertigen, allseitig durchdachten und abgewogenen Bauplanes gefördert würden. Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit nicht nur der Heranziehung weiteren sachverständigen Beiraths in gefängniß-technischer, bau-technischer, sanitätswissenschaftlicher Beziehung, sondern auch zeitraubender specieller technischer Vorstudien und Vorarbeiten. Hierdurch und durch den in der Person des Gefängniß-Directors eingetretenen Wechsel haben die seit December 1873 ununterbrochen fortgesetzten Commissionsarbeiten insoweit Verzögerung erfahren, daß erst gegenwärtig über ihren Abschluß berichtet werden kann.

Die allgemeine Bedürfnißfrage des Gefängnißbaues.

1. Bei Prüfung der Bedürfnißfrage, in welchem Umfange, für welche Kategorien, welche Zahl von Gefangenen neue Gefängnißräume nothwendig sind, durfte von vorne herein der mannigfach in den Kreisen unserer Bevölkerung geäußerte Gedanke nicht unerörtert bleiben, ob es

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

nicht rathsam und möglich sei, im Wege des Abkommens mit einem benachbarten Staate wenigstens einen Theil unserer Gefangenen an eine der schon bestehenden größeren Strafanstalten in unserer Nähe abzugeben und uns dadurch die Last, den Aufwand, die fortdauernden Schwierigkeiten der Gefängnißpflege zu erleichtern. Soviel Verlockendes indessen der Gedanke in seiner unbestimmten Allgemeinheit auch besitzen mag, so wenig wirklicher Werth war ihm nach Ansicht der Commission auch nur als Nothbehelf für unsere Lage zuzuerkennen.

Vor allem Anderen springt in die Augen, daß Hamburg vermöge des großstädtischen Charakters seiner Bevölkerung selbst bei Beschränkung auf die Kategorie der zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilten Gefangenen immer eine viel zu große Zahl davon besitzt, als daß sie nebenbei in einer benachbarten Strafanstalt untergebracht werden könnten. Schon der jetzige Durchschnittsbestand unserer Zuchthausgefangenen beträgt 140 — 150 Köpfe, und es würde sich schwerlich eine Strafanstalt ausfindig machen lassen, so breit und geräumig angelegt, um solche Zahl ohne Weiteres in ihre Mauern aufzunehmen. Selbstredend würden wir dem fremden Staate nicht allein die Verpflegungskosten und den entsprechenden Theil der allgemeinen, durch unsere besonderen Ansprüche verursachten Verwaltungsmehrkosten (Beamtengehälter ꝛc.) zu ersetzen haben, wir würden voraussichtlich auch zu den in unserem Interesse nothwendig werdenden Capitalanlagen an baulichen Erweiterungen der Gefängnißräume, Beamtenwohnungen ꝛc. den entsprechenden Beitrag zu leisten haben. Kommen dann noch die uns ausschließlich zur Last und bei solcher Einrichtung erheblich in's Gewicht fallenden Kosten für den Her- und Rücktransport der Gefangenen hinzu, so ist schwer abzusehen, welche Vortheile auch nur in solcher Beschränkung und nur in finanzieller Beziehung eine derartige Anleihe bei den Gefängnißeinrichtungen eines Nachbarstaates vor der Bestreitung des erforderlichen Aufwandes im eigenen Hause aus eigenen Mitteln darzubieten verspricht. Bremen mit einem sehr viel geringeren Verbrechercontingente hat bekanntlich eine Zeit lang im Wege eines Abkommens mit Oldenburg die dortigen Zuchthaussträflinge in der Oldenburgischen Strafanstalt Vechta detiniren lassen. Die in Bremen hierbei gemachten Erfahrungen waren in finanzieller, wie in anderer Beziehung so wenig befriedigend, daß auch Bremen unter Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Oldenburg sich zu einem umfassenden Gefängnißneubau und zu einer selbständigen Gefängnißverwaltung entschließen mußte.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Nur ein kurzsichtiger staatlicher Egoismus wird glauben, durch eine derartige scheinbare Abwälzung der aus der Strafrechtspflege erwachsenden Sorgen und Lasten auf andere Schultern eine bequeme dauernde Lösung eines kostspieligen Problems gefunden und durch zeitweise Internirung der schlimmsten Verbrecherelemente in irgend welchen Gefängnißmauern jenseits der Grenzpfähle die öffentliche Sicherheit, die moralische Atmosphäre daheim wesentlich gebessert zu haben. Man verzichtet von vorne herein auf jeden maaßgebenden Einfluß auf die Art der Behandlung und Pflege seiner eigenen Gefangenen, unter denen sich doch immer eigene Staatsangehörige mit befinden. Man muß darauf vorbereitet sein, daß der fremde Staat die ihm von uns überlassenen Gefangenen wie eine unwillkommene Last in die für seine eigenen Bedürfnisse bestimmten Strafanstalten nebenbei einschiebt, so gut es eben geht, und wenn es nicht mehr geht, das Verhältniß aufkündigt. Man übersieht endlich leichthin die naheliegende Thatsache, daß der fremde Staat, welcher sich allenfalls bereit findet, fremdstaatlichen Strafgefangenen seine Gefängnißräume prekär zu überlassen, niemals daran denken kann, nun auch über die Zeit der Detinirung hinaus die Fürsorge für die ihre Strafe verbüßt habenden Individuen zu übernehmen; das heißt, er entledigt sich der entlassenen Sträflinge dorthin, woher er sie bekommen hat, und wir würden genau in demselben Maaße die gefährlichen Verbrecherelemente in unsere Mauern zurückströmen sehen, ob sie nun aus einer preußischen oder einer hamburgischen Strafanstalt entlassen sind.

Zu diesen schwer in's Gewicht fallenden Bedenken praktischer Ausführbarkeit und criminalpolitischer Nützlichkeit kommt endlich ein Gesichtspunkt, welcher nach Ansicht der Commission für sich allein genügen würde, jenen Gedanken zu verwerfen. Es handelt sich für uns in Hamburg eben längst nicht lediglich um den Neubau eines Zuchthauses, sondern um die endliche Herstellung von zweckentsprechenden Räumlichkeiten für Gefangene jeglicher Art, um die endliche Ordnung unseres gesammten Gefängnißwesens überhaupt. Wir behelfen uns seit Jahrzehenden, vom Zuchthause abgesehen, mit einigen für längere Freiheitsstrafen sehr ungeeigneten polizeilichen Wachlokalen, mit dem für andere Zwecke bestimmten Detentionshause, mit dem Werk- und Armenhause und seiner Filiale, mit dem als Haftlocal ganz unqualificirbaren Winserbaum, kurz mit allerlei zersplitterten, durchgehends überfüllten Räumlichkeiten, welche eine methodische Gefängnißpflege gradezu ausschließen. Es fehlt uns

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

eine Centralanstalt für die Vollstreckung aller etwas längeren Gefängnißstrafen im engeren Sinne, es fehlt uns eine Strafanstalt für jugendliche Verbrecher (im Lebensalter von 12—18 Jahren), es fehlt uns eine Correctionsanstalt mindestens für Weiber. Mit anderen Worten: selbst wenn wir der Sorge für die Unterbringung der Zuchthaus- und mehrjährigen Gefängnißcondemnaten enthoben wären, stände das Bedürfniß eines Gefängnißneubaus zwar in etwas verringerten Dimensionen, intensiv aber immer ebenso unbedingt nach Abhülfe schreiend vor uns. Ist danach der Neubau von Gefängnissen für eine Durchschnittszahl von 200—300 Köpfen ohnehin unumgängliche Nothwendigkeit, so erscheint es auch als natürliches Gebot folgerichtigen Handelns, diesen Neubau sogleich in einem all unsere Haft-Bedürfnisse befriedigenden Maaßstabe durchzuführen und nicht den unsicheren Weg neuer Provisorien, halber Maaßregeln, haltloser Versuche zu betreten. Die Commission glaubte daher, ohne Dissens an die Spitze ihrer Berathungen den Gedanken stellen zu müssen:

> daß der beabsichtigte Neubau ohne Ausscheidung der Zuchthaussträflinge alle Kategorien zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilter Gefangenen zu umfassen habe.

Besondere Bestimmung des Centralgefängnisses.

2. Soll auf der anderen Seite das künftige Centralgefängniß durch Aufnahme aller nach der formalen Classification des Strafgesetzbuchs möglichen Kategorien von Strafgefangenen (männliche, weibliche, jugendliche, zu resp. Zuchthaus, Gefängniß, einfacher, qualificirter Haft, Correktionshaft verurtheilte Individuen) nicht in eine baulich-öconomisch und technisch-administrativ verwerfliche Unzahl selbständiger Unterabtheilungen auseinanderfallen, so bedurfte es einer weiteren genauen Sichtung, inwieweit wir mit den uns neben dem Centralgefängniß verbleibenden Haftlocalen noch Freiheitsstrafen zu vollstrecken im Stande sein werden, für welche Kategorien von Strafgefangenen das Centralgefängniß vorzugsweise bestimmt und welche davon auszuscheiden sein sollen.

Wir werden in der Stadt zunächst ein **Untersuchungsgefängniß** für durchschnittlich 150 Köpfe und **Wachlocale** für die **polizeilichen** Arretirungen behalten müssen. Es empfiehlt sich, die zu **einfacher Haft** (§ 18 des Strafgesetzbuchs), d. i. Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang bis höchstens 6 Wochen Verurtheilten, deren Durchschnitts-

bestand nach den bisherigen Erfahrungen 10 Köpfe nicht übersteigt, in den städtischen Haftlocalen zu belassen. Es handelt sich hierbei meist um kurzzeitige Freiheitsstrafen von wenigen Tagen, die wegen Uneinziehbarkeit der in erster Reihe erkannten Geldbußen zu vollstrecken sind. Die jedes entehrenden Charakters ledige, jeden relativen Strafzweck ausschließende Natur dieser Strafgattung fordert, dieselben auch äußerlich von den entehrenden Freiheitsstrafen getrennt zu halten.

Aehnliche Motive sprechen dafür, kurzzeitige Gefängnißstrafen im engeren Sinne gleichfalls nicht im Centralgefängniß zur Vollstreckung zu bringen. Das Interesse geordneter Gefängnißpflege, wie das Interesse der Verurtheilten selbst machen diese Ausscheidung wünschenswerth. Das Centralgefängniß soll wesentlich die Aufgabe haben, dem Vollzuge der Freiheitsstrafen vernünftigen Inhalt zu geben, bessernd, erziehend, sittlich reinigend auf die Sträflinge einzuwirken. Bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen wird jeder derartige Strafzweck illusorisch; es fallen der Gefängnißverwaltung mit dem häufigen täglichen Wechsel der Insassen, dem Hin- und Hertransport derselben lediglich eine Menge nutzloser Weiterungen und kostspieliger Störungen zur Last, die thunlichst zu vermeiden sind. Da ferner nur neben Gefängniß von 3 Monaten an auf zeitweisen Ehrverlust strafgerichtlich erkannt werden darf (§ 32 des Strafgesetzbuchs), so sind auch die unter 3 Monaten bemessenen Gefängnißstrafen grundsätzlich nicht entehrenden Characters. Man wird den hierzu Verurtheilten vielfach Selbstbeköstigung, Besuche ihrer Angehörigen, mancherlei andere Vergünstigungen billiger Weise zugestehen müssen, Vergünstigungen, welche sich mit dem örtlich entfernten Centralgefängniß entweder gar nicht, oder doch nur unter sehr erschwerten Umständen vereinigen lassen.

Die Commission glaubte aus allen diesen Motiven als Normativgrenze für die im Centralgefängniß zu verbüßenden Gefängnißstrafen die Dauer von mindestens 4 Wochen zu Grunde legen zu müssen, sie glaubte damit einerseits dem Centralgefängniß eine gewisse Stetigkeit des Bestandes, den kurzzeitigen Gefängnißstrafen eine im entsprechenden Verhältniß zu der sechswöchentlichen Haftstrafe stehende Milde zu sichern und anderntheils das künftige in der Stadt verbleibende Nebengefängniß vor jeder zu starken Bevölkerungszahl zu schützen. Nach den vorliegenden statistischen Daten beträgt die Durchschnittszahl der erwachsenen, zu Gefängnißstrafen bis einschließlich 4 Wochen verurtheilten Individuen 40—50 Köpfe (im Jahre 1874: 35 Männer und

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

6 Weiber). Eine dritte Kategorie von Sträflingen endlich, für welche eine besondere Unterabtheilung im Centralgefängnisse durch anderweitige zweckentsprechendere Unterbringung derselben entbehrlich gemacht werden kann, sind die nach §§ 361 No. 3—8, 362 des Strafgesetzbuchs zu Haft mit Arbeitszwang verurtheilten erwachsenen männlichen Individuen. Dieser Kategorie der condemnirten Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheuen, Obdachlosen, Trunkenbolde ist eigenthümlich, daß sie nach verbüßter Haft durch richterliche Ueberweisung an die Landespolizeibehörde von dieser bis 2 Jahre im Arbeitshause detinirt werden können. Nun besitzen wir bereits in der s. g. Filiale des Werk- und Armenhauses in Fuhlsbüttel eine wohlbewährte Correctionsanstalt, und es ist in dem ersten, die Anstellung eines Gefängniß-Directors betreffenden Commissionsberichte darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, diese Filiale durch unbedingte Ausscheidung der dem Siechen-, Kranken- und Armenhause angehörigen Individuen und Verschmelzung mit dem Gefängnißwesen auf die Bestimmung rein correctioneller Haft zurückzuführen. Sobald man sich aber zu dieser nothwendigen Sonderung nicht zu einander gehöriger Insassen entschließt, ist in der Fuhlsbütteler Filiale auch genügender Raum für die Unterbringung der vorerwähnten qualificirten Haftgefangenen schon für die Dauer der Verbüßung der eigentlichen Haftstrafen vorhanden. Weder in der Art der Freiheitsbeschränkung, noch in der Art des Arbeitszwangs, noch in der, der einen oder anderen Kategorie zuzubilligenden Rücksicht persönlicher Stellung ist ein Grund findbar, welcher Bedenken gegen die Vereinigung der Strafhaft verbüßenden Vagabunden, Bettler &c. mit den in Correctionshaft detinirten Vagabunden, Bettlern &c. in derselben Anstalt vom Standpunkte des Gesetzes hervorrufen könnte. Beide Kategorien gehören äußerlich und innerlich ununterscheidbar zusammen und die Commission durfte daher unbedenklich auch die männlichen erwachsenen qualificirten Haftgefangenen, deren Durchschnittszahl 56 Köpfe beträgt, von vorne herein der Fuhlsbütteler Filiale des künftigen Centralgefängnisses überweisen, wogegen die einfachen Siechen von Fuhlsbüttel nach Barmbeck demnächst zurück zu versetzen sein werden. Im April 1874 befanden sich in der Filiale 190 Insassen, darunter nur 60 Corrigenden.

Entschließt man sich nach diesen Vorschlägen, die Correctionshaft von der bisherigen Vermischung mit dem Armen- und Siechenwesen radical zu trennen, so ergiebt sich daraus auch die Nothwendigkeit, die bisher in einer besonderen Abtheilung der Barmbecker Anstalt detinirten

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

weiblichen Corrigendinnen, die nach § 361, No. 3—8 des Strafgesetzbuchs (wegen gewerbsmäßiger Unzucht ꝛc.) zu qualificirter Haft resp. Detention im Arbeitshause condemnirten Frauenspersonen aus dem Werk- und Armenhause zu entfernen. Da für sie in der nur für Männer bestimmten Filiale in Fuhlsbüttel kein Platz ist, werden sie mit den derselben Kategorie angehörigen, zu qualificirter Haft verurtheilten Weibern dem Centralgefängniß verbleiben müssen. Ihr Durchschnittsbestand beträgt 40 Köpfe (Corrigendinnen) und 7 Köpfe (Haftgefangene). Aus diesen Vordersätzen gelangte die Commission zu folgenden Conclusionen:

A. Das neu zu erbauende Centralgefängniß soll aufnehmen:

a. sämmtliche Zuchthausgefangene,
b. sämmtliche zu mehr als 4 Wochen Gefängnißstrafe Verurtheilte,
c. sämmtliche jugendlichen Verbrecher,
d. sämmtliche nach § 361 des Strafgesetzbuchs zu Haft mit Arbeitszwang und Correctionshaft verurtheilten Weiber.

B. Der Filiale des Centralgefängnisses in Fuhlsbüttel sollen verbleiben:

a. die auf Grund § 361, No. 3—8 zu Haft verurtheilten
b. die auf Grund desselben Paragraphen dem Arbeitshause überwiesenen

} männlichen erwachsenen Individuen.

C. In einem gemeinsamen städtischen Gefängnisse sollen vollstreckt werden:

a. alle einfachen Haftstrafen
b. alle Gefängnißstrafen bis 4 Wochen

} gegen männliche wie weibliche erwachsene Individuen.

Was die künftige Stellung der s. g. Strafschule anbetrifft, so konnte bei nochmaliger Prüfung der Frage innerhalb der Commission darüber kein Zweifel sein, daß dieselbe keinenfalls in irgend welche äußere Berührung, sei es mit dem Centralgefängniß, sei es mit dessen Filiale gebracht werden dürfe. Wenn das Strafgesetzbuch (§ 56) Kinder, denen die zur Erkenntniß crimineller Strafbarkeit erforderliche Einsicht positiv fehlt, in eine „Erziehungs- oder Besserungsanstalt" durch Richter und Verwaltungsbehörde zu überweisen gestattet, so ist damit der ausschließlich educatorische, unbedingt nicht criminelle Charakter solcher Anstalt deutlich ausgesprochen. Dieselbe fällt in ihrer inneren Einrichtung, Beaufsichtigung, Verwaltung, ihren Zwecken und Aufgaben überwiegend dem Schulwesen, nicht dem Gefängnißwesen anheim.

Haftsystem des Centralgefängnisses.

3. Legt man den jetzigen Durchschnittsbestand der im Vorstehenden für das Centralgefängniß designirten Gefangenen mit etwa 400 Köpfen zu Grunde und schlägt hierzu unter Berücksichtigung der von Jahr zu Jahr wachsenden Zahlen einen Procentsatz von 50 pCt., so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, für etwa 600 Köpfe in runder Summe die neue Gefängnißanstalt einzurichten. Die hiernach weiter zu beantwortende, für Umfang und Kostspieligkeit des Neubaues entscheidende Frage, welches System der Haft unsere künftige Strafanstalt zur Verwirklichung bringen, welchen Raum man insbesondere der Einzelhaft, welchen der gemeinsamen Haft zuweisen solle, konnte nicht nach der Vorliebe für dieses oder jenes absolute Princip, sondern lediglich unter Zugrundelegung der maaßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, allgemeiner und individueller, im Gefängnißwesen gemachter Erfahrungen und unter vorsichtiger Abwägung des für unsere Verhältnisse Nützlichen und Erreichbaren beantwortet werden. Die Einzelhaft als absolutes Universalmittel des Strafvollzugs hatte innerhalb der Commission keine Anhänger, und der Gedanke, den Neubau ausschließlich auf das System unbedingter Isolirung der Gefangenen zu basiren, fand keine Vertretung. Dagegen konnte es der Commission ebensowenig zweifelhaft sein, daß die Isolirhaft in dem künftigen Centralgefängniß nicht nur nicht zu entbehren, daß vielmehr für ihre Durchführung in erheblichen Verhältnissen werde Vorsorge getroffen werden müssen.

Der § 22 des Strafgesetzbuchs hat die Einzelhaft zu einem legalen Mittel des Strafvollzugs für Zuchthaus- und Gefängnißstrafe erhoben; nur ist die Beschränkung hinzugefügt, daß sie ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen soll. Hat auch die Reichsgesetzgebung sich des Weiteren vorbehalten, durch allgemeine Normativbestimmungen einer Strafvollzugsordnung wie die Modalitäten des Arbeitszwangs, der Beschäftigung, des Arbeitsverdienstes, der Beköstigung, der Freistunden 2c., so auch das Verhältniß der Anrechnung von Einzelhaft auf die gesammte Strafdauer zu regeln — Bestimmungen, welche in keinem wesentlichen Zusammenhange mit den baulichen Einrichtungen der Gefängnisse stehen —, so ist damit doch immerhin als fundamentaler Grundsatz anerkannt, daß für Freiheitsstrafen mittlerer Dauer Einzelhaft als zulässig und nützlich gelten soll. In der That kann darüber auch kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten, daß, wie die Isolirhaft allein die Möglichkeit einer individualisirenden Gefängnißpflege, eines durchgreifenden Schutzes gegen den socialen An-

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

steckungsstoff der Verbrechergemeinschaft, einer Aufrechthaltung und Kräftigung des Ehrgefühls gewährt, sie überall da auch Platz zu greifen hat, wo von einer intensiven Einwirkung auf den Gefangenen durch sittliche Zucht, intellectuelle Ausbildung, Gewöhnung zur Arbeit, Ordnung, Reinlichkeit, Befreiung von allen demoralisirenden Einflüssen, mit einem Worte von dem Besserungszwecke nachhaltiger Gefängnißpflege verständiger Erfolg erwartet werden darf. Erscheint sie nutzlos und aussichtslos gegenüber von Gewohnheitsdieben und ähnlichen in der Verbrecherlaufbahn ergrauten, durch vieljährigen wiederholten Aufenthalt in verwahrlosten Strafanstalten heillos verdorbenen Subjecten, so wird sie sich desto segensreicher erweisen, wo es sich um erste Missethaten, um Neulinge des Verbrechens, oft genug um die socialen Auswüchse einer verwilderten, ohne Familie, Erziehung, Unterricht, Zucht und Sitte auf den Straßen einer Großstadt aufgewachsenen Jugend handelt. Wird die Isolirhaft von einem gebildeteren, mit Ehrgefühl begabten Menschen als Wohlthat gegenüber der wüsten Gefangenengenossenschaft empfunden werden, so wird andrerseits die langdauernde Einsamkeit in der Gefangenenzelle unter durchgreifender Aufsicht und streng geregelter Beschäftigung auch verhärteten Uebelthätern die Strafe als ein doppelt zu fürchtendes Uebel scharf in's Bewußtsein zurückbringen, sie wird die individuell und generell abschreckende Bedeutung, welche mit dem Wesen jeder Strafe untrennbar verbunden sein muß, den Freiheitsstrafen in erhöhterem Maße wieder verschaffen, als es bisher der Fall war. Eine gewissenhafte, die Persönlichkeit des einzelnen Verbrechers, seinen körperlichen, geistigen, sittlichen Habitus sorgfältig beobachtende Gefängnißverwaltung wird hierbei unter Beirath des Arztes allein das Richtige zu treffen wissen.

Allgemeine Grundlinien des Neubaus.

4. Von solchen Erwägungen ausgehend schwankte die Commission zwischen dem Procentsatz von ein Drittheil bis ein Fünftheil Einzelzellen auf die Gesammtzahl der im Centralgefängniß zu detinirenden Gefangenen. Der Gesichtspunkt, daß die moderne Wissenschaft und Praxis des Gefängnißwesens innerhalb der größeren Staaten in Deutschland, wie in England, Belgien, Holland die Einzelhaft immer stärker in den Vordergrund dränge, daß, während die für gemeinsame Haft bestimmten Baulichkeiten bei wachsendem Bedürfniß leicht eine Erweiterung durch Nebenflügel, Baracken 2c. gestatteten, dies durch die complicirtere Beschaffenheit der Zellengefängnisse ausgeschlossen sei, man in letzterer Beziehung also vorsorglicher die Zukunft im Auge zu behalten habe und der dringende einmüthige Rath der zugezogenen Sachverständigen

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

entschieden für den stärkeren Procentsatz von einem Drittheil. Wenigstens glaubte man an diesem Verhältniß für erwachsene männliche Gefangene festhalten zu müssen; für Weiber dagegen, welche erfahrungsgemäß physisch und psychisch die Isolirung weniger ertragen und für jugendliche Verbrecher, welche ohnehin schon durch die für sie ausschließlich bestimmte Anstalt von der größeren Gemeinschaft abgesondert sind, mit einem Fünftheil Isolirzellen ausreichen zu können.

Danach einigte sich die Commission in folgendem Vorschlag:

Das Centralgefängniß soll bestehen aus:

1) einem Zellengefängniß mit 160 Zellen für erwachsene männliche Gefangene, Zuchthaussträflinge und Gefangene im engeren Sinne;
2) einem Haftlocal für gemeinsame Haft, mit besonderen Unterabtheilungen für zu Zuchthaus, entehrender und nicht entehrender Gefängnißstrafe verurtheilten, erwachsenen männlichen Individuen, auf 240 Köpfe berechnet;
3) einem Weibergefängniß mit entsprechenden Unterabtheilungen für 150 Köpfe mit 30 Isolirzellen für zu Zuchthaus, Gefängniß, qualificirter Haft und Correctionshaft verurtheilte Frauenzimmer, erwachsene und jugendliche;
4) einer Strafanstalt für 50 jugendliche Verbrecher mit 10 Isolirzellen;

zusammen: 600 Köpfe mit 200 Isolirzellen.

Diesen Zahlen ist im Einzelnen zu Grunde gelegt der Durchschnittsbestand unserer Gefängnisse im Jahre 1874, welcher betrug:

a. männliche Zuchthaussträflinge 130,
b. männliche zu mehr als 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilte erwachsene Gefangene 147;
c. Weiber, verurtheilt zu:
   α. Zuchthaus 15,
   β. Gefängniß von mehr als 4 Wochen 18,
   γ. qualificirter Haft 7,
   δ. Correctionshaft 40 (dreijähriger Durchschnittsbestand);
d. jugendliche Verbrecher:
   α. Knaben 21,
   β. Mädchen 4.

Es war im Uebrigen nicht die Ansicht der Commission, zwischen Zuchthaus- und anderen Gefangenen eine derartige absolute Trennung der Detentionsräume, sei es der Einzelzellen, sei es der für gemeinsame Haft bestimmten Localitäten eintreten zu lassen, daß jede Kategorie eine ganz selbständige Parcele des Gefängnißgebäudes unbedingt für sich

beanspruchen müsse. Die alte Unterscheidung zwischen absolut entehrender Zuchthaus- und nicht entehrender Gefängnißstrafe wurzelt allerdings noch in der Volksanschauung, sie entspricht aber nicht mehr dem Gesetze und hat auch in der äußeren Erscheinung der Strafanstalten nur noch eine beschränkte Berechtigung. Die Zuchthausstrafe ist, abgesehen von der nach § 31 des Strafgesetzbuchs immer mit ihr verbundenen Unfähigkeit zum Militair- und Staatsdienste nicht mehr an sich infamirend, sondern nur dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte vom Strafrichter ausdrücklich aberkannt sind — was neben Zuchthaus, wie neben Gefängniß geschehen kann. — Ist aber einmal auf Verlust der Ehrenrechte erkannt, so stehen der zu Zuchthaus und der zu Gefängniß Verurtheilte in Bezug auf bürgerliche Ehre und öffentliche Rechtsfähigkeit nach §§ 33 und 34 des Strafgesetzbuchs einander vollkommen gleich, beide sind in allen Beziehungen vollkommen gleich ehrlos. Die daneben noch fortbestehende Unterscheidung, daß der Arbeitszwang gegen Zuchthaussträflinge sich allgemein auf „die in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten" und die Arbeit außerhalb der Anstalt erstreckt; gegen Gefangene im engeren Sinne aber nur unter Berücksichtigung „ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse" angewendet und nur mit ihrer Zustimmung auf Beschäftigung außerhalb der Anstalt ausgedehnt werden soll (§§ 15, 16 des Strafgesetzbuchs) ist von verschwindender praktischer Bedeutung, und bedingt keinenfalls die Nothwendigkeit vollständiger örtlicher Sonderung der beiderseitigen Kategorien. Die wesentliche Unterscheidung, die hiernach gerecht und vernünftig erscheint, besteht in der Forderung, daß zu Ehrverlust verurtheilte Zuchthausgefangene und gewöhnliche Gefangene nicht mit anderen zusammengesperrt werden, welche keine Minderung ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Im Isolirgefängniß ist diese Scheidung von selbst gegeben, in der Strafanstalt für gemeinsame Haft wird sie sich leicht nach Etagen und Sälen durchführen lassen. Ueber diese Unterscheidung hinaus muß es dem billigen Ermessen der Gefängnißverwaltung überlassen bleiben, inwieweit auf eine durchgängige Sonderung der Zuchthaus- und Gefängnißcondemnaten Bedacht genommen werden kann.

Wenn auch innerhalb des Weibergefängnisses durch das Hinzutreten der qualificirten Haftgefangenen beziehungsweise Corrigendinnen und der Mädchen unter 18 Jahren eine weitergehende mindestens vierfache Sonderung von Haftarten nothwendig wird, so konnte die Commission doch auch hier kein Bedenken finden, sämmtliche Kategorien unter einem Dach zu vereinigen. Es genügt, wenn in den Zellen, den verschiedenen Stockwerken, Arbeits- und Schlafräumen die Möglichkeit derartiger

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Sonderung gewährt ist. Die Kopfzahl der einzelnen Kategorien ist zudem verhältnißmäßig so klein, daß, wollte jede eine selbständige Anstalt für sich beanspruchen, eine zwerghafte Carricatur von Gefängnissen entstehen müßte.

Die einfache Haftart der gegen Jugendliche zu vollstreckenden Strafen (§ 57 des Strafgesetzbuchs) erbringt hier von selbst eine natürliche bauliche Einheit der Anstalt, ohne weitere Sonderung, als die durch die 10 Isolirzellen bedingte.

Daß schließlich auch die gemeinsame Haft wesentlich nur für das Tagewerk, die Arbeitsmethode, Essen, Trinken und Freistunden die Art der Detention zu bestimmen, für die Nachtzeit aber durchgehends wieder Isolirung einzutreten habe, die Schlafsäle also mit s. g. Schlafboxes, d. i. selbständigen Abtheilungen für je eine Schlafstätte einzurichten seien, galt als selbstverständlich. Gemeinsames Nachtlager erbringt erfahrungsgemäß stets die Gefahr von Unordnung, Unfug, Unsittlichkeiten und Lastern unter den Gefangenen.

Die Beamtenwohnungen.

5. Glaubte die Commission hiermit die Grundlinien eines möglichst vereinfachten Bauplans für das Centralgefängniß gewonnen zu haben, so blieb der weiteren Erwägung die Beantwortung der Frage übrig, inwieweit die schon durch die örtliche Entfernung nothwendige Herstellung von Dienstwohnungen für sämmtliche Gefängnißbeamte die bauliche Anlage zu beeinflussen berufen sei. Auch hier war die Entscheidung an der Hand der Erfahrung dahin gegeben, daß die Gefängnißbeamten nicht innerhalb, sondern außerhalb der Gefängnißmauern zu wohnen hätten, die Privatöconomie der Gefängnißbeamten durchaus getrennt zu halten sei von der staatlichen Oeconomie der Strafanstalt. Das Zusammenwohnen der Gefängnißbeamten mit den Gefangenen unter einem Dach ist nur dazu angethan, die Disciplin unter den Beamten selbst zu lockern. Hat der Beamte Frau und Kinder und Dienstboten, so werden zwischen den letzteren und den Gefangenen unstatthafte Verkehrsbeziehungen und Durchsteckereien niemals ausbleiben. Die Anwesenheit einer willkürlichen Zahl unberufener Personen jeglichen Alters und Geschlechts in den Gefängnißräumen, den Eingängen, Corridoren, Höfen, Wirthschaftsräumen erschwert stetige Aufsicht und Bewachung. Der Beamte gewöhnt sich, seine Privatinteressen und seinen privaten Haushalt mit seinen Amtspflichten in eine unklare Vermischung und ihm bequeme Ausgleichung zu bringen. Nur wo der Gefängnißbeamte lediglich während der Dienststunden im Gefängniß sich aufhält, bleibt ihm das

Bewußtsein wach, daß, solange er innerhalb der Gefängnißmauern weilt, er mit seiner ganzen Persönlichkeit den Berufspflichten, dem öffentlichen Dienst angehört.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Eine Modification wird der Grundsatz, daß die Beamtenwohnungen außerhalb des Gefängnisses in möglichster Nähe desselben anzulegen seien, nur bezüglich der weiblichen Wärterinnen sich gefallen lassen müssen. — Wird man für die männlichen Gefangenwärter sein Augenmerk vorzüglich auf verheirathete Leute zu richten haben, so werden die weiblichen Wärterinnen der Regel nach ledige Frauenspersonen sein. Sie bleiben unvermeidlich mit ihrer Oeconomie auf den Gefängnißhaushalt angewiesen, bedürfen selbst des Schutzes, und werden ihre Wohnstätte, wenn nicht unter demselben Dach mit den weiblichen Gefangenen, doch innerhalb der gemeinsamen Mauern zu finden haben.

Was sodann die Zahl der Beamten anbetrifft, deren Wohnungsbedürfnisse neben dem Centralgefängniß durch Neubau zu befriedigen bleiben, so hat die Commission sich der Aufgabe unterzogen, nach den Vorschlägen der Gefängniß-Direction und unter gewissenhafter Beschränkung auf das Nothwendige den Entwurf eines Beamtenetats für das künftige Centralgefängniß im Einzelnen durchzuberathen, und ist dabei zu nachstehendem Ergebnisse gelangt.

Es werden bei dem Centralgefängnisse fungiren und wohnen müssen:

A. Für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung:
   a. der Gefängnißdirektor,
   b. der Anstaltsgeistliche,
   c. 2 Lehrer, von denen der eine zugleich als Organist für den Gottesdienst und als Gesanglehrer bestimmt ist,
   d. 2 Inspectoren, der eine für die Oeconomie, die gesammte Wirthschaftsverwaltung, das Bauwesen, der andere für das gesammte Arbeitswesen, Inventar, Material, Fabrikwesen,
   e. ein Rechnungsführer und ein Registraturbeamter oder Schreiber, als Bureaubeamte für die Casse, Buchhalterei, Listenführung, das Schreibwerk im Allgemeinen.

B. Für die Zwecke der Gefangenwartung im Einzelnen:
   a. 20 männliche Wärter oder Aufseher,
   b. ein Oberaufseher, als nächster, den Dienst unmittelbar beaufsichtigender Vorgesetzter derselben, zugleich für Isolir- wie für gemeinsame Haft,
   c. 8 weibliche Wärterinnen oder Aufseherinnen,
   d. eine Oberaufseherin,
   e. ein Krankenwärter.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

C. Als technische Angestellte für Gasanstalt, Heizungswesen ꝛc., 2 Maschinisten.

Für einen besonderen Gefängnißarzt am Centralgefängniß bauliche Vorkehrungen zu treffen, schien entbehrlich, weil vorausgesetzt wurde, daß entweder der in Eppendorf wohnende Districtsarzt oder der Arzt des Werk- und Armenhauses zugleich als Gefängnißarzt würde fungiren können. Seitens des jetzigen Gefängniß-Directors ist dem entgegen der Wunsch ausgesprochen und durch die Bedürfnisse der Gefängnißpflege motivirt worden, den Gefängnißarzt ständig bei der Centralanstalt in Fuhlsbüttel installirt zu sehen. Indessen glaubte die Commission, hierauf vorläufig nicht eingehen zu müssen, und es mindestens auf den Versuch der einen oder anderen der vorbezeichneten Eventualitäten ankommen lassen zu dürfen. Bei der projectirten Zahl der Gefängnißaufseher ist der in den meisten Staaten geltende Procentsatz von 20 gleichartigen Gefangenen auf einen Wärter zu Grunde gelegt, für die Männer ohne Rücksicht auf die etwa für die nächste Zukunft 400 Köpfe nicht erreichende Gesammtzahl der männlichen Gefangenen an diesem Satze festgehalten, für die Weiber dieser Satz wegen der größeren Mannigfaltigkeit der hier vereinigten Kategorien und ihrer Verwendung für Oeconomiezwecke (Küche und Wäsche) ein wenig erhöht worden. Es durfte hierbei nicht außer Betracht bleiben, daß mancherlei Nebenfunctionen, der Dienst eines Pförtners, Schließers, Boten, Kräfte absorbiren, welche neben Krankheit und anderen Behinderungen die volle Zahl der Aufseher kaum jemals für die Gefangenwartung disponibel erhalten. Auch hier hatte die jetzige Gefängniß-Direction deßhalb eine Erhöhung der Zahl von 20 auf 25 Wärter, aus denen ein zweiter Oberwärter zu entnehmen sein würde, beantragt. Solange jedoch die projectirte Strafanstalt den vollen Kopfbestand, auf den sie berechnet ist, nicht erreicht hat, schien der Commission auch ein weitergehendes Bedürfniß von Gefängnißwärtern nicht genügend nachgewiesen, wobei es denn immerhin der Gefängniß-Direction unbenommen bleiben mag, aus der Zahl der 20 Wärter den einen oder anderen als Oberwärter den übrigen zu präordiniren.

Man nimmt 4—5 auf 100 als durchschnittlichen Procentsatz von Kranken in Gefängnissen an. Damit ist die Nothwendigkeit einer selbständigen Krankenstation mindestens für Männer mit einem besonderen Krankenwärter gegeben. Da die Anlegung eines selbständigen Gaswerks bei Verlegung des Centralgefängnisses nach Fuhlsbüttel einer Röhrenleitung von den städtischen Gasanstalten nach so weiter Entfernung zweifellos vorzuziehen ist, die Benutzung des Dampfes für Zwecke der

Heizung, Speisenzubereitung, Wäsche, Trinkwasserversorgung zudem in's Auge gefaßt werden mußte, werden für den technischen Betrieb der Gasanstalt, der Dampfmaschinen, Dampfkessel und mancherlei anderen mechanisch-complicirten Apparate zwei Maschinisten nothwendig.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Die Commission entschied sich endlich auch dafür, die Beamtenwohnungen durchgängig nicht im Kasernenbau, sondern als Cottages neben dem Centralgefängniß aufführen zu lassen. Die letztere Bauart ist durch den reichlich vorhandenen Baugrund ermöglicht, sie entspricht unseren Lebensgewohnheiten und, wenn sie den Bau auch in etwas vertheuert, so gewährt sie doch auch den unteren Gefängnißbeamten mit ihren Familien in einem behaglicheren Heimwesen das einzige Aequivalent, welches ihnen zum Ersatz für die Entfernung vom städtischen Verkehr und manche damit zusammenhängende Entbehrungen geboten werden kann. Nicht, daß damit jedem Gefängnißwärter ein besonderes Wohnhaus in Aussicht gestellt werden soll; wohl aber sollte die Zahl der unter einem Dach zusammenwohnenden Wärter vier nicht übersteigen.

Danach würden Beamtenwohnungen zu bauen sein:

außerhalb der Gefängnißmauern für 8 Oberbeamte (A.) und 24 Unterbeamte (B., a., b., e. und C.)

innerhalb der Gefängnißmauern für 9 weibliche Aufseherinnen (B., c., d.)

zusammen für 41 Beamte und Angestellte.

6. An die Commission trat sodann die Frage heran, ob der Bau des Centralgefängnisses nach den vorstehend bezeichneten Grundzügen den für gewöhnliche Bauten bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß der Bau-Deputation zu übertragen, oder behufs Entwerfung der Baupläne eine Concurrenz auszuschreiben sei. Gegen die Beschreitung des letzteren, von vorne herein weitläufigeren und den Kostenpunkt ganz im Unbestimmten bei Seite lassenden Weges machte sich neben den in der Einleitung dieses Berichts angedeuteten Erwägungen besonders geltend, daß es sich hierbei nicht um eine Architectur von monumentaler Bedeutung, nicht um die Befriedigung künstlerisch ästhetischer Stylforderungen, und nicht um das Erzeugniß original gestaltender, phantasievoller Schöpfungskraft, sondern um die Herstellung einer bestimmten Zweckmäßigkeitsansprüchen entsprechenden Anstalt unter Benutzung der besten im Gefängnißbau gemachten Erfahrungen handelt. Wie der Neubau einer für 600 Gefangene verschiedenartigster Kategorien bestimmten Anstalt Einfachheit und Uebersichtlichkeit in der Gesammtanlage, Sicherheit

Entstehung des vorliegenden Bauplans.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

nach Außen hin, die Bedingungen physischer und moralischer Gesundheit im Innern, in der Einrichtung der Zellen, der Schlafsäle, Arbeitsräume, Spazierhöfe, in Kirche und Schule, Ventilation und Abfuhr der Secretion der Insassen am besten gewährleistet, darüber können wesentlich nur technische Erfahrungen entscheiden. Derartige Erfahrungen lassen sich durch Concurrenz nicht hervorrufen, sie werden sicherer auf unmittelbarem Wege anzueignen und zu verwerthen sein.

Da wir im Gefängniß-Director und im Bau-Director erprobte, für die Lösung der vorliegenden Aufgabe bereite und befähigte Männer besitzen, entschied sich die Commission ohne Schwanken, denselben die weitere bauliche und finanzielle Durcharbeitung des entworfenen Programms eines Centralgefängnisses zu überlassen, denselben jedoch vorher Gelegenheit zu geben, die berufensten Musteranstalten modernen Gefängnißwesens in Deutschland, wie im Auslande zu besichtigen, ihre Pläne und Einrichtungen, Vorzüge und Nachtheile im Einzelnen zu studiren und unter sorgfältiger Benutzung dieser Expertise, der Commission weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Nachdem die Sachverständigen die ersten Monate des Jahres 1874 zu der gewünschten Studienreise durch alle größeren deutschen, belgischen, holländischen Strafanstalten benutzt hatten, konnte Ende April 1874 an die Berathung der von ihnen gemeinsam ausgearbeiteten Bauskizze gegangen werden. — Man befand sich einem nicht leicht zu lösenden bau-technischen Problem gegenüber. Kostenersparung, Vereinfachung der Verwaltung, Durchsichtigkeit im Zusammenhange verlangten möglichste Centralisation der einzelnen Haupttheile des Baues. — Die Mannigfaltigkeit der im Centralgefängnisse zu vollstreckenden Strafen, die Verschiedenheit der Geschlechter und des Lebensalters forderten thunlichste Sonderung und Dismembration der Unterabtheilungen. Suchte man jenem Anspruche durch Gruppirung verschiedener sich von einem Centralbau windmühlenartig abzweigender Flügel zu genügen, so war die Möglichkeit fortgesetzter Berührung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen unter einander bei der Einlieferung und Entlassung, den Vorführungen, in den Freistunden 2c. niemals unbedingt auszuschließen. — Zudem sollten sämmtliche Flügel so situirt sein, daß keiner derselben durch die Richtung der Fenster rein nach Norden den nothwendigen Zutritt des Sonnenlichts in die Hafträume verhindere. Bestrebte man sich dagegen diese Uebelstände zu vermeiden, so drohte der Bau in eine beliebige Zahl auf breitem Raume zerstreuter Gefängnisse auseinander zu fallen, welche, wenn auch durch eine kostspielige Umfassungsmauer zusammengehalten, doch die Administration, Bewachung, Oeconomie ungemein er-

schwerten. Gegenüber den centralisirenden Tendenzen des ersten Entwurfs waren es insbesondere zwei Punkte, welche die Commission beschäftigten, die Lage der Anstalt für männliche jugendliche Verbrecher und die des Weibergefängnisses. — Das Interesse für das sittliche Wohl der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Knaben von 12—18 Jahren macht es zum dringenden Gebot, dieselben von jeder Gemeinschaft mit dem erwachsenen Verbrecherthum auch äußerlich so fern wie möglich zu halten. Hier hat der Besserungszweck der Gefängnißpflege noch das fruchtbarste Feld, hier will selbst das Strafgesetz (§ 57 des Strafgesetzbuchs), daß die bürgerliche Ehre neben der Freiheitsstrafe grundsätzlich unangetastet bleibe. Es schien der Commission unabweisbar, trotz der geringen Zahl dieser Kategorie (20—25), dieselben nicht unter einem Dach mit erwachsenen Gefangenen zu lassen, ihnen vielmehr abgesondert von dem Complex des Centralbaus ein isolirt liegendes Gebäude zu sichern.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Aus anderen Gründen wurde von sachverständiger, im Gefängnißwesen vorzüglich erfahrener Seite darauf gedrungen, das Weibergefängniß nicht als Flügel zum Centralbau zu placiren, sondern auch hier jede äußere Verbindung zu beseitigen. Es wurde hervorgehoben, daß solange zwischen den beiden Geschlechtern auch nur die Möglichkeit gegeben sei, sich aus der Ferne zu sehen, sich in den Corridoren zu begegnen, dieselben Räume in Wirthschaft, Kirche oder Schule nach einander zu betreten, die Begierde, mit einander in irgend welchen Verkehr zu treten, fortgesetzt in den widerwärtigsten Erscheinungen durchbreche; Schamlosigkeiten, Zuträgereien, Unordnungen jeder Art rissen unabwendbar ein. Der Geschlechtstrieb auf der einen Seite, die sittliche Verderbniß der großen Mehrzahl der weiblichen Gefangenen auf der anderen Seite begegneten sich mit soviel Ausdauer, List, Leidenschaft, erfüllen allen Sinn und alles Trachten der Gefangenen mit solcher Gewalt, daß die fortgesetzte Anwendung der strengsten Disciplinarstrafen die Zucht nicht aufrecht zu halten vermöge. Ueberall im Inlande und Auslande bestrebe man sich, durch Errichtung selbständiger Weibergefängnisse die Trennung der Geschlechter durchzuführen; es würde für den hamburger Neubau allerwärts unter Praktikern wie Theoretikern die ungünstigsten Vorurtheile erwecken, wollte man so allgemein anerkannte Grundsätze der Gefängnißordnung ohne Noth vernachlässigen. Die Commission konnte sich der Berücksichtigung dieser ihr von erfahrenster Seite so dringend entgegengehaltenen Bedenken nicht entziehen, und beschloß, auch das Weibergefängniß derartig getrennt vom Centralbau so zu situiren, daß es, durch besondere Mauern isolirt und von keiner Seite für die männlichen Gefangenen sichtbar, jede Communication ausschließe. Es ergab sich aber hieraus die weitere Nothwendigkeit, besondere

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

Räume für Schule und Gottesdienst der Weiber herzustellen und die ursprünglich im Souterrain projectirten Oeconomieräume für Koch- und Waschküche, gegen welche wegen der unvermeidlich von ihnen ausgehenden übelriechenden Dünste auch sanitäre Bedenken geltend gemacht wurden, einer selbständigen Baulichkeit zu überweisen.

Der vorliegende Bauplan in seinen Bestandtheilen.

7. Nach wiederholter Durchberathung und Durchsprechung der hiernach gebotenen Abänderungen des ersten Entwurfs unter Zuziehung des Bau-Directors, des Medizinal-Inspectors, des inzwischen neu eingetretenen Gefängniß-Directors Grumbach und des Königlich Preußischen Directors der Strafanstalten am Plötzensee Wirth, welcher mit dankenswerther Bereitwilligkeit schriftlich und mündlich die vorgelegten Pläne wiederholt begutachtet hatte, gelangte die Commission zur einstimmigen Annahme des jetzt vorgelegten, in allen Einzelheiten neu durchgearbeiteten Bauplans.

Indem auf den in der Anlage befindlichen Situationsplan und die mit diesem Berichte überreichten Zeichnungen nebst dem Erläuterungsberichte des Bau-Directors vom 8. Mai 1875 verwiesen wird, mögen folgende Bemerkungen zur Characterisirung des Ganzen dienen:

Von dem in Fuhlsbüttel belegenen Bauterrain soll die s. g. Krugkoppel mit einem Flächeninhalte von 78,100 Quadratmetern, zwischen der Filiale des Werk- und Armenhauses und dem Dorfe Fuhlsbüttel belegen, für den Neubau benutzt werden. Hier, auf einer nach Osten, Süden und Westen abfallenden natürlichen Erhöhung des Erdbodens von etwa 46 Meter, mit seiner nordwestlichen Hauptfront dem von Alsterkamp nach Fuhlsbüttel führenden Wege zugewandt, soll sich das Centralgefängniß erheben. Der von 5 Meter hohen Ringmauern umschlossene Hauptheil desselben umfaßt:

A. Den Centralbau, bestehend aus Centralhalle und 4 rechtwinklig auf einander stoßenden, durch die Halle mit einander verbundenen Flügeln:

a. in der Richtung des Haupteinganges zunächst das Verwaltungsgebäude mit den für Verwaltungszwecke bestimmten Räumlichkeiten im Erdgeschoß, und darüber durch zwei Geschosse durchgehend die Kirche für männliche Gefangene christlicher Confession (152 stalls für Isolirgefangene, 216 Sitze für die übrigen Kategorien);

b. in grader Fortsetzung des Verwaltungsgebäudes von der Centralhalle aus das drei Etagen hohe Männergefängniß für gemeinsame Haft, mit, durch Souterrain und Erdgeschoß vertheilt, 4 Arbeitssälen für je 30 Mann, 2 für 25, 4 für 15, 1 für 10 und in den beiden oberen Stockwerken 4 Schlafsälen mit je

31 Betten, 4 mit je 22, 2 mit je 14, zusammen für 240 männliche erwachsene Gefangene berechnet;

c. zwei rechts und links sich rechtwinklig abzweigende Flügel, jeder drei Etagen hoch mit frei bis zur Dachhöhe durch alle Etagen durchgehendem Mittelcorridor und je 84 Zellen für Isolirgefangene (28 in jeder Etage, die Wärterzellen mit eingeschlossen);

d. die achteckige frei durch alle Geschosse durchgehende Centralhalle mit 2 Schulräumen zu je 52 stalls und darunter 2 Magazinräumen im Souterrain.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

B. Von dem Centralbau durch eine 5 Meter hohe Mauer getrennt, mit seiner Längenachse von Nordost nach Südwest in gerader verlängerter Richtung des rechten Isolirflügels mit dem fensterlosen Nordostgiebel nach diesem zu belegen, das gleichfalls drei Etagen hohe Weibergefängniß für 150 Köpfe, bestehend aus:

a. dem Isolirflügel mit 30 Zellen, je 13 im Erdgeschoß und ersten Stockwerk, 4 Zellen im zweiten Stockwerk, und durch einen geraden hellen Corridor verbunden,

b. dem Flügel für gemeinsame Haft mit 4 Arbeitssälen für resp. je 15—30 Köpfe, 6 Schlafsälen für je 20 Schlafzellen,

c. Schul- und Betsaal mit 22 stalls und 140 offenen Sitzen,

d. Krankenstation mit 3 Krankenzellen für je 1 Bett, 2 Krankenzimmern für je 4 Betten,

e. den erforderlichen Verwaltungs- und Wärterzimmern, Disciplinar- und Badezellen.

C. Innerhalb des Hofes des Weibergefängnisses, das für die Oberaufseherin und 8 Wärterinnen bestimmte Wohnhaus mit 4 Wohnungen im Erdgeschoß, 4 im ersten Stock, 1 im Dachgiebel.

D. Unmittelbar an der nordöstlichen Trennungsmauer zwischen Männer- und Weiberhof, und nur von dem letzteren zugänglich das Oeconomiegebäude, bestehend aus großer Speiseküche mit 5 Dampfkochapparaten, Waschküche mit 2 großen Kesseln, Gemüseputzraum, Speisekammer, Rollkammer, Plättstube, Wäschemagazin und Wäschetrockenboden.

E. In Verlängerung des Oeconomiegebäudes nach dem Männerhofe zu das nur von diesem aus zugängliche Maschinen- und Kesselhaus nebst Kohlenschuppen.

F. Innerhalb eines abgeschlossenen Hofes rechts von dem Haupteingange zum Centralgefängnisse und diesem zunächst belegen das Gebäude für männliche jugendliche Gefangene, bestehend aus Erdgeschoß

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

mit Schulzimmer, 2 Arbeitssälen, 5 Isolirzellen, dem ersten Stock mit 2 Schlafsälen für 45 Betten und 5 Isolirzellen, und dem Souterrain mit 3 Disciplinar-Strafzellen, Heizkammern und Kohlengelaß.

G. Innerhalb eines abgeschlossenen Hofes linker Hand vom Haupteingang zum Centralgefängniß, in der Lage und Höhe dem Gebäude F entsprechend das Männerkrankenhaus, enthaltend im Erdgeschoß und ersten Stock je 2 Krankensäle für 14 Betten und 6 Kranken-Isolirzellen, nebst Badezellen, Theeküche, Magazinraum, Zimmer für Arzt und Apotheke, und auf dem Hofe des Männerkrankenhauses ein Leichenhaus, sowie ein Schuppen für Feuerlöschgeräth.

Außerhalb der Ringmauern, welche von einem äußeren Patrouillenweg umzogen sind, liegen:

H. Links vor dem Haupteingange das Wohnhaus des Gefängniß-Directors mit 9 Wohnzimmern und entsprechendem Nebengelaß.

J. Rechts vor dem Haupteingange ein Doppelgebäude, enthaltend die Wohnung des Geistlichen mit 8 Zimmern, die des ersten Inspektors mit 6 Zimmern und den entsprechenden Nebenräumen.

K. Südwestlich von J das Wohnhaus für den Rechnungsführer (5 Zimmer, Küche 2c. im Erdgeschoß) und für den zweiten Inspector (5 Zimmer, Küche 2c.).

L. Zur Seite von K das Wohnhaus für den Registraturbeamten (5 Zimmer 2c. im ersten Stock), den ersten Lehrer (5 Zimmer 2c.) und den zweiten Lehrer (4 Zimmer 2c.), beide im Erdgeschoß des aus einem ein- und einem zweistöckigen Theile bestehenden Gebäudes.

M. Nordöstlich von diesen vier Wohnhäusern der Oberbeamten 6 gleich große Wohnhäuser mit je 4 Wohnungen, jede aus 3 Zimmern, Küche und Kellerraum bestehend, für 24 Unterbeamte (1 Oberaufseher, 20 Gefangenwärter, 1 Krankenwärter, 2 Maschinisten).

N. An der nordöstlichen Spitze des ganzen Terrains, als am günstigsten gegen die vorherrschende westliche Windrichtung gelegen: die Gasanstalt, bestehend aus Gasometer, Kohlenschuppen und Fabrikgebäude, auf einen Consum von 1500 Flammen eingerichtet.

Die eigentlichen Gefängnißgebäude werden in Ziegelmauerwerk mit äußeren unverputzten Flächen aufgeführt, erhalten durch alle Geschosse gewölbte Decken, Fußböden von Asphaltguß, eiserne Dachconstruction mit Dachdeckung von gewelltem Zinkblech unter Ausschluß jeden Holzwerks; nur für Männerkrankenhaus und Knabengefängniß ist von Deckenwölbung und eisernen Dächern abgesehen. Für die Dienstwohngebäude ist geputztes Ziegelmauerwerk und Schieferbedachung projectirt.

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

An den beiden Giebeln der Isolirflügel befinden sich die Einzelspazierhöfe für Isolirgefangene. Kleine Erdwälle mit Nadelholzpflanzungen werden zwischen ihnen und dem Flügel für gemeinsame Haft jede Sichtbarkeit verhindern. Die übrigen großen Hofflächen des Männergefängnisses sind für die Spazierhöfe der übrigen männlichen Gefangenen, Arbeitsplätze, Gemüseanpflanzungen, Gartenanlagen ꝛc. vorbehalten. Gartenanlagen von entsprechender Größe sollen auch sämmtliche Wohngebäude der Beamten umgeben.

Die Communication zu sämmtlichen Abtheilungen des Gefängnisses geschieht durch den zwischen dem Hauptthorwege und dem Verwaltungsgebäude belegenen Vorhof, s. g. Fremden-Hof. Von hier führt geradeaus durch den Hauptcorridor des Verwaltungsgebäudes und die Centralhalle der Eingang in die Gefängnisse der Männer, links und rechts die Pforten nach den Höfen des Männerkrankenhauses und des Knabengefängnisses und ein neben dem letzteren entlang laufender Weg zum Thore des Weiberhofes. Dieser Weg dient zugleich für die Zufuhr der Lebensmittel und Materialien nach dem Oeconomiegebäude. Mittels Tourniquets und kleiner auf Schienen beweglicher Wagen werden Speisen und Wäsche aus dem Oeconomiegebäude nach der Männerabtheilung befördert. Die Größe der Isolirzellen für Männer ist auf 4 Meter Länge, 2,5 Meter Breite, 2,85 Meter Höhe, 28,5 Kubikmeter Luftraum, für Weiber bei 3,5 Meter Höhe auf 35 Kubikmeter Luftraum berechnet. Jede Isolirzelle enthält ein Fenster, in ganzer Größe um eine horizontale Axe drehbar, einen Zapfhahn, welcher pro Tag ein bestimmtes Quantum Trink- und Waschwasser zu entnehmen gestattet, Gasbeleuchtung mit einem von außen zu regulirenden Haupthahn, Watercloset mit von außen zu bewirkender Ringspülung und ein nach dem Dachboden führendes Ventilationsrohr. Die Schlafboxes in den Schlafsälen für gemeinsame Haft sollen aus gewelltem Zinkblech mit Decken aus Drathgitter bestehen und so eingerichtet sein, daß sowohl der freie Luftzutritt, wie der volle Einblick in dieselben für die Aufseher möglich ist. Die Erwärmung aller Gefängnißgebäude erfolgt durch Heißwasserheizung, die Heizapparate sind in den Souterrains aufgestellt, von hier steigen die Hauptröhren durch die Geschosse auf, verbreiten sich in den Corridoren und führen die Wand entlang mit zurücklaufendem Röhrentrakt durch jeden Gefangenraum, resp. jede Zelle. Das Hauptwasserreservoir wird sich über der Centralhalle befinden und von hier aus die Vertheilung nach den auf den Dachböden der einzelnen Gebäude befindlichen Vertheilungsreservoirs erfolgen. Nach dem Hauptreservoir wird das Wasser mittelst Dampfpumpe sei es unmittelbar aus dem Brunnen der Anstalt, sei es aus dem nahe belegenen Alsterflusse

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

durch Filter und Sammelreservoirs gehoben. Ob auf dem Bauterrain selbst das erforderliche Wasserquantum von 140 Kubikmeter täglich durch Bohrungen zu gewinnen sein wird, ist, da die Versuche noch fortgesetzt werden, zur Zeit noch unentschieden. Für den Fall, daß dieselben zu keinem Ergebnisse führen, ist die Herstellung einer besonderen Anlage am Alsterflusse in den Voranschlägen bereits mitberücksichtigt.

Die Entwässerung der Anstalt soll durch ein Sielnetz und Rieselfelder geschehen; die erhöhte freie Lage der Anstalt und der landwirthschaftliche Betrieb der Filiale in Fuhlsbüttel empfehlen diese Einrichtung als die einfachste und zweckmäßigste. — Als Bauperiode sind drei Jahre in Aussicht genommen.

Die Kosten des Neubaus.

8. Die einmaligen Kosten für den Neubau des Centralgefängnisses, einschließlich der Beamtenwohnungen, Gasanstalt, Sielleitung, Maschinen, der Wege- und Gartenanlagen sind in dem Erläuterungsberichte des Bau-Directors vorangeschlagen auf

ℳ 2,325,000.

Es entspricht diese Gesammtsumme, den Bestand von 600 Gefangenen zu Grunde gelegt, dem in Belgien angenommenen Durchschnittssatze von 4000 Francs pro Kopf einmaligen Capitalaufwands für Gefängnißbauten. — Dem gegenüber sind an bereiten Mitteln für den Gefängnißneubau vorhanden, eventuell durch Veräußerung der in der Stadt entbehrlich werdenden Gefängnißgebäude flüssig zu machen:

a.	Restbestand der Feuercassengelder der 1842 abgebrannten Gefängnisse, verfügbarer Vermächtnisse und der Ersparnisse, welche bei der Finanz-Deputation von der früheren Gefängniß-Verwaltung deponirt sind:			
	Hamb. Staatspapiere, Nominalwerth	Bco.✗ 65,400	=	ℳ 98,100,
	Ein Hausposten altes Geld. . . .	" 2,000	=	" 3,000,
		Bco.✗ 67,400	=	ℳ 101,100,
b.	der Werth des hiesigen Zuchthausgebäudes in der Ferdinandstraße mit	" 193,025	=	" 289,537,
c.	der Werth der Raboisenwache mit	" 60,592	=	" 90,888,
d.	der Werth des Winserbaums mit	" 9,315	=	" 13,927,
	zusammen, abgerundet	Bco.✗ 330,000	=	ℳ 495,000,
	und würden noch zu beschaffen sein			ℳ 1,830,000.

Die hier ausgeworfenen Beträge der Grundstücke beruhen auf einer in Veranlassung der Commission im Juni 1874 vorgenommenen Abschätzung derselben durch den Inspector Nagel, bei welcher nur die Bauplätze (zu b und c mit Bco.✗ 7 — 8, zu d mit Bco.✗ 5 per Quadratfuß) und das Abbruchsmaterial dem Verkaufswerthe nach

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

berücksichtigt worden sind. Die Entbehrlichkeit und Verfügbarkeit des Zuchthausgebäudes ist von selbst gegeben.

Auch die Raboisenwache wird als Gefängnißlocal unbedingt entbehrlich sein, für die Untersuchungsgefangenen mit 100—150 Köpfen und die kurzzeitigen Gefangenen (bis 6 Wochen einfacher Haft und 4 Wochen Gefängniß), mit 40—50 Köpfen bieten Detentionshaus und Hüttenwache hinreichenden Raum. Das Detentionshaus würde sich durch seine den Gerichtsgebäuden näher gerückte Lage zum Untersuchungsgefängnisse eignen, während in der Hüttenwache, welche 80—90 Gefangene faßt, die Haft- und Gefängnißcondemnaten von den Untersuchungsgefangenen getrennt detinirt werden könnten. Ob dagegen die Raboisenwache ebenso als polizeiliches Wachlokal in jenem Stadttheile ganz entbehrt, oder ein Ersatz dafür geschafft werden müßte, diese mit der schwebenden Reorganisation der Polizei mehr oder weniger zusammenhängende Frage glaubte die Commission, als nicht in den Bereich ihrer Aufgabe gehörig, an dieser Stelle bei Seite lassen zu müssen. Daß durch den zusammenhängenden Verkauf des ganzen zwischen Ferdinandsstraße, Brandsende und Raboisen liegenden Gebäudecomplexes, dessen Erlös nicht unbeträchtlich steigen würde, springt in die Augen. Noch mehr würde dies der Fall sein, wenn auch das jetzt von den berittenen Constablern benutzte Marstallgebäude, welches durch seine Einfahrt mit der Raboisenwache zusammenhängt, und auf ℳ 90,000 geschätzt ist, dislocirt werden könnte. Die Beseitigung des Winserbaums als Haftlocal ist in jeder Beziehung wünschenswerth und gerechtfertigt.

Zu diesen Baukosten werden hinzutreten die Kosten für einmalige Anschaffung des für die innere Einrichtung des Gefängnisses erforderlichen Inventars an Lagerstätten, Wäsche, Geschirr, Bureau- und Arbeits-Utensilien, insoweit die verhältnißmäßig nicht bedeutenden Vorräthe und Bestände der alten Anstalten nicht noch Brauchbarkeit besitzen. Diese Anschaffungskosten sind einschließlich einer Telegraphenleitung nach der Stadt und Gefängnißbekleidung sämmtlicher Gefangenen als Regel vorausgesetzt, vom Bau-Director und vom Gefängniß-Director veranschlagen auf ℳ 220,000.

Um endlich auch für die laufenden Verwaltungskosten, wie sie sich budgetmäßig für unser zukünftiges Gefängnißwesen bei Annahme des vorgelegten Bauplans stellen würden, einige Anhaltspunkte zu gewinnen, hat die Commission die Beamtengehälter der reorganisirten Gefängnisse einer vorläufigen Prüfung unterzogen und ist dabei, unter Zugrundelegung eines vom Gefängniß-Director entworfenen, in allen einzelnen Positionen durchberathenen Entwurfs eines künftigen Beamten-Etats, zu dem Er-

Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den Neubau der Gefängnisse.

gebnisse gelangt, daß derselbe in runder Summe etwa ℳ 83,000 jährlich betragen wird. Diese Summe übersteigt den gegenwärtigen Beamten-Etat unserer Gefängnißverwaltung nur um etwa ℳ 10,000—15,000.

Für die budgetmäßigen definitiven Festsetzungen nach den Vorschlägen der Gefängniß-Deputation wird in dieser Beziehung nach Ansicht der Commission der Zeitpunkt erst gekommen sein, wenn die auf drei Jahre berechnete Bauführung sich ihrem Ende nähert, und die dem Centralgefängnisse zunächst zufallende Zahl der Insassen bestimmt erkennbar hervortritt. So mannigfach bedingt und approximativ daher die vorstehenden Zahlangaben auch sind, so erhellt doch aus ihnen zur Genüge, daß unser Gefängnißwesen erhebliche pecuniäre Opfer an einmaligen Aufwendungen und dauernden Ausgaben von uns für die Zukunft beansprucht. Der politische und sociale Gemeinsinn wird solche Opfer nicht scheuen, sobald ihre Nothwendigkeit dargethan ist. Daß sie nothwendig sind, daß es sich hierbei nicht um Dinge des staatlichen Luxus, nicht um müssige Reformprojecte, nicht um überflüssige, nur wünschenswerthe, vielleicht entbehrliche oder noch aufschiebbare Verbesserungen erträglicher Einrichtungen, sondern um die endliche nicht länger abweisbare Abhülfe durchaus ungesunder und unerträglicher Zustände unseres Jahrzehende hindurch in der Entwickelung zurückgebliebenen Gefängnißwesens handelt, darüber kann unter Allen, welche die gegenwärtigen Zustände kennen, kein Zweifel obwalten. Schließlich aber wird eine schlechte Gefängnißeinrichtung, die nicht bessert, sondern verschlechtert, nicht abschreckt, sondern anreizt, welche Geld und Mühe nutzlos verschwendet, jedem Gemeinwesen auch finanziell immer am theuersten zu stehen kommen, eine gute und vernünftige Gefängnißorganisation für die Dauer auch immer die billigste sein.

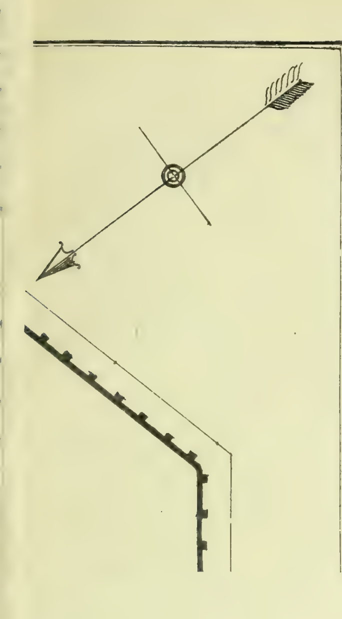
Hiernach ist die Commission einmüthig zu dem Antrage gelangt:

> Senat und Bürgerschaft wollen dem vorgelegten Bauplan eines in Fuhlsbüttel zu errichtenden Centralgefängnisses nebst Kostenanschlag ihre Zustimmung ertheilen, die Bau-Deputation mit Ausführung des Baues beauftragen und die Finanz-Deputation zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel autorisiren.

Hamburg, den 19. October 1875.

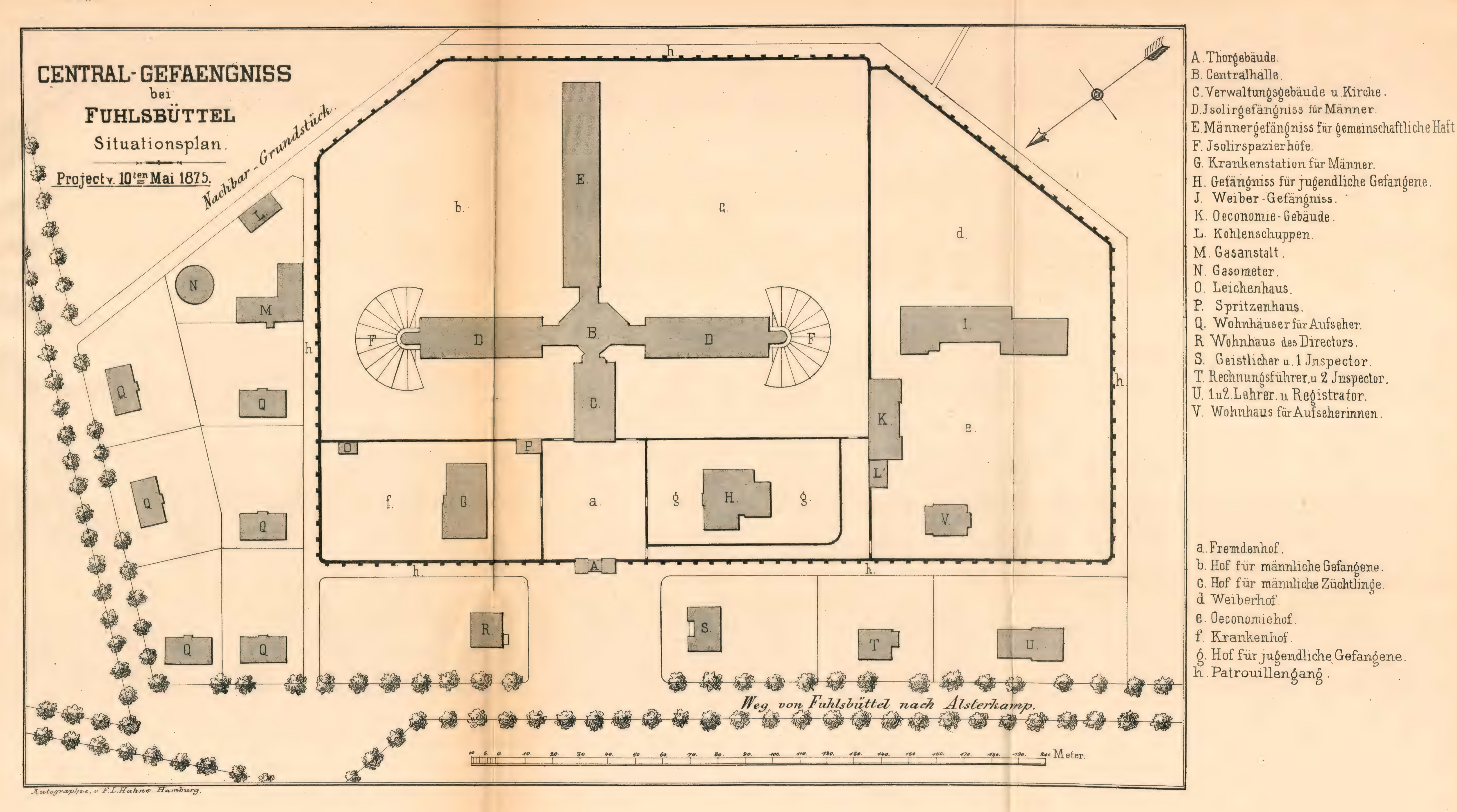
Carl Petersen Dr.	*H. Baumeister.*
Gobert.	*J. G. Mönckeberg* Dr.
Dr. *Mittelstaedt.*	*Theod. Rapp.*

Anlage.



A. Thorgebäude.
B. Centralhalle.
C. Verwaltungsgebäude u. Kirche.
D. Jsolirgefängniss für Männer.
E. Männergefängniss für gemeinschaftliche Haft.
F. Jsolirspazierhöfe.
G. Krankenstation für Männer.
H. Gefängniss für jugendliche Gefangene.
J. Weiber-Gefängniss.
K. Oeconomie-Gebäude.
L. Kohlenschuppen.
M. Gasanstalt.
N. Gasometer.
O. Leichenhaus.

Anlage.



CENTRAL-GEFAENGNISS
bei
FUHLSBÜTTEL
Situationsplan.
Project v. 10ten Mai 1875.
Nachbar-Grundstück.
Weg von Fuhlsbüttel nach Alsterkamp.
Meter.
A. Thorgebäude.
B. Centralhalle.
C. Verwaltungsgebäude u. Kirche.
D. Jsolirgefängniss für Männer.
E. Männergefängniss für gemeinschaftliche Haft.
F. Jsolirspazierhöfe.
G. Krankenstation für Männer.
H. Gefängniss für jugendliche Gefangene.
J. Weiber-Gefängniss.
K. Oeconomie-Gebäude.
L. Kohlenschuppen.
M. Gasanstalt.
N. Gasometer.
O. Leichenhaus.
P. Spritzenhaus.
Q. Wohnhäuser für Aufseher.
R. Wohnhaus des Directors.
S. Geistlicher u. 1 Jnspector.
T. Rechnungsführer, u. 2 Jnspector.
U. 1 u. 2. Lehrer. u. Registrator.
V. Wohnhaus für Aufseherinnen.
a. Fremdenhof.
b. Hof für männliche Gefangene.
c. Hof für männliche Züchtlinge.
d. Weiberhof.
e. Oeconomiehof.
f. Krankenhof.
g. Hof für jugendliche Gefangene.
h. Patrouillengang.
Autographie, v. F. L. Hahne. Hamburg.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Bekanntmachung wegen der Nummern für Wagen und Karren.

№ 122. **Hamburg, den 5. November 1875.**

Auf die den obigen Gegenstand betreffende Mittheilung der Bürgerschaft vom 27. v. M. erwidert der Senat, daß er seinerseits zu Mitgliedern der nach Maaßgabe Art. 70 der Verfassung beschlossenen Vermittlungs-Deputation ernannt hat:

die Herren Senatoren Petersen Dr.,
Weber Dr.,
Cropp Dr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 123. **Hamburg, den 5. November 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Handelsgerichtsboten Johann Hinrich Baumann.

Antrag, betreffend Pensionirung des Handelsgerichtsboten Johann Hinrich Baumann.

Johann Hinrich Baumann ist am 7. November 1835 zum Kanzlisten und am 24. Februar 1844 zum Boten des Handelsgerichts gewählt, er ist also jetzt 40 Jahre angestellt und steht im 76sten Lebensjahre. Da er wegen allgemeiner Schwäche und wegen zunehmender Gebrauchsunfähigkeit des rechten Armes sich nicht mehr im Stande fühlt, seine Geschäfte ordnungsmäßig wahrzunehmen, so hat er selbst beim Handelsgerichte auf seine Pensionirung angetragen. Letzteres bezeugt ihm, daß er während seiner langen Dienstzeit stets als gewissenhafter und treuer Angestellter und tadellos sich geführt hat, und auch das Obergericht, durch welches der Antrag an den Senat gelangt ist, befürwortet denselben.

Baumann bezieht für seine Person ein Gehalt von ℳ 5520, die Gerichte beantragen eine Pension von ℳ 4500. Der Senat aber hat mit Rücksicht auf die Bemessung von Pensionen in anderen Fällen, wo es sich ebenfalls um langjährige Anstellung handelte, und mit Rücksicht darauf, daß das etatmäßige Maximalgehalt eines Handelsgerichtsboten (§ 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1866) inclusive der gesetzlichen Erhöhung

Antrag, betreffend Pensionirung des Handelsgerichtsboten Johann Hinrich Baumann.

M 4320 beträgt, geglaubt nicht über eine Pension von M 4000 hinausgehen zu können, und ersucht hiermit die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß der Handelsgerichtsbote Johann Hinrich Baumann mit einer jährlichen Pension von M 4000 in den Ruhestand versetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 124. **Hamburg, den 5. November 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des ersten Beamten des Executionsbureaus C. J. Chr. Meyer.

Antrag, betreffend Pensionirung des ersten Beamten des Executionsbureaus C. J. Chr. Meyer.

Der erste Beamte des Executionsbureaus Carl Johann Christoph Meyer hat um seine Pensionirung nachgesucht, da seine Körperkräfte in dem Maaße abgenommen haben, daß er nicht mehr im Stande ist, seinen dienstlichen Functionen in genügender Weise nachzukommen.

Meyer, der jetzt im 76. Lebensjahre steht, wurde am 28. December 1834 als Praturbeamter angestellt und ging später an das Executionsbureau über. Derselbe hat mithin eine Dienstzeit von fast 41 Jahren aufzuweisen und hat während dieser langen Zeit sich stets zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten geführt und mit Eifer und Pflichttreue seinem Amte obgelegen. Sein Gehalt beträgt jetzt M 3024 p. A. und hat er mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit, sein vorgerücktes Lebensalter und den Umstand, daß sein Gehalt erst in jüngster Zeit die angegebene Höhe erreicht und er deshalb Ersparnisse nicht habe machen können, gebeten, ihm sein volles Gehalt als Pension zu belassen.

Der Senat erachtet die Pensionirung des 75jährigen Mannes umsomehr für geboten als die Geschäfte des Executionsbureaus durchaus rüstige Kräfte erfordern und hält in Anbetracht der über 40jährigen Dienstzeit und des hohen Alters des zu Pensionirenden eine Pension von M 2500 p. A. für angemessen. Er ersucht daher die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß der erste Beamte des Executionsbureaus C. J. Chr. Meyer mit einer jährlichen Pension von M 2500 in den Ruhestand versetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,
betreffend Erneuerung der Wahl-Commission zur Bildung der Geschwornen-Liste.

№ 125. **Hamburg, den 8. November 1875.**

betreffend Erneuerung der Wahl-Commission zur Bildung der Geschwornen-Liste.

Die Geschwornen-Wahl-Commission soll nach § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. April 1869 alle drei Jahre erneuert werden. Die gegenwärtig bestehende Commission ist (s. Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 27. December 1872, № 177) für die Jahre 1873 bis 1875 gewählt, ihr Mandat geht also mit Schluß dieses Jahres zu Ende und die Erneuerung der Commission vor Ablauf des Jahres ist erforderlich, damit mit Beginn des neuen Jahres die neuerwählte Commission sofort sich constituire. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, auf Grund des citirten Gesetzes:

die von ihr für die Zweite Section zu ernennenden zehn Mitglieder der Wahl-Commission für die Geschwornen zu erwählen und die Namen der Erwählten dem Senate mitzutheilen,

worauf sodann auch der Senat die Mitglieder für die Erste Section ernennen wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 126. **Hamburg, den 8. November 1875.**

Antrag, betreffend Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals des Niedergerichts um ein Mitglied.

Antrag, betr. Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals des Niedergerichts um ein Mitglied.

Das Niedergericht hat durch Vermittelung des Obergerichts den Antrag beim Senate gestellt, daß in Veranlassung der bedauerlichen Erkrankung des rechtsgelehrten Mitgliedes Dr. Ravit eine Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals am Niedergerichte um einen Richter beschlossen werden möge. Dr. Ravit, dessen Respirations-Organe leidend sind, hoffte während eines längeren im letzten Sommer ihm gewährten Urlaubs durch Luftveränderung seinen Zustand zu kräftigen, aber die gewünschte Besserung ist nicht erfolgt und sein Hausarzt hat ihm auferlegt, für den bevorstehenden Winter sich des lauten und anhaltenden Redens zu enthalten so wie den längeren Aufenthalt in mit Menschen überfüllten Räumen zu vermeiden, überhaupt sich zu schonen. Unter solchen Umständen hat Dr. Ravit sich seiner Amtsführung als Prätor einstweilen ganz begeben müssen und die rechtsgelehrten Mitglieder des

Antrag, betr. Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals des Niedergerichts um ein Mitglied.

Niedergerichts haben interimistisch abwechselnd die Prätur-Audienzen wahrgenommen, während Dr. Ravit in seinem Hause nur die abzugebenden Erkenntnisse auf Grund der zum Spruche genommenen Akten entworfen und die Aufsicht über das Prätur-Aktuariat fortgeführt hat.

Mit dem Niedergerichte ist auch das Obergericht der Ansicht, daß dieser Zustand auf längere Zeit nicht beibehalten werden kann. Das engere Niedergericht (Civil-Abtheilung) bedarf zur Erledigung seiner Geschäfte der ihm zugewiesenen Kräfte vollauf, und das Auskunftsmittel, zu welchem mehrfach hat gegriffen werden müssen, daß zu den Relations-Sitzungen nur zwei rechtsgelehrte Richter und drei Laien hinzugezogen worden sind, ist eben so wenig geeignet, als das andere, daß bei der Prätur die Audienzen, persönlichen Erscheinungen, Zeugenverhöre, Eidesabnahmen u. s. w. von einem Richter wahrgenommen werden, während ein zweiter auf Grund der Akten die Entscheidung abgiebt.

Der Senat anerkennt es, daß es der Erwählung eines neuen rechtsgelehrten Niederrichters bedarf, damit der geordnete Gang der Rechtsprechung nicht gefährdet werde, und es wird auch für den zu erhoffenden Fall, das Dr. Ravit künftig wiederhergestellt und in vollem Maaße arbeitsfähig sein werde, die Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals nicht überflüssig erscheinen, da die Bevölkerung und die Zahl der Rechtssachen in fortwährender Progression ist, und bei Einführung der bevorstehenden neuen Reichsjustizgesetze eine Vermehrung des Personals der Hamburgischen Gerichte ohnehin erforderlich werden dürfte.

Damit jedoch nicht gegen die zu beantragende Maaßregel als eine Etaterhöhung im gegenwärtigen Augenblicke Bedenken erwachsen können, ist vom Niedergerichte beantragt, daß der Etat des Niedergerichts nicht abgeändert werde, sondern der neu zu erwählende Richter in so fern als supernumerärer anzusehen sei, daß bei eintretender Vacanz einer rechtsgelehrten Richterstelle deren Wiederbesetzung nicht ohne ausdrücklichen Beschluß der Gesetzgebung stattfinden solle. Der Senat ertheilt diesem Antrage seine Zustimmung und ersucht nunmehr die Bürgerschaft, sie wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen:

> daß das Richterpersonal des Niedergerichts um einen rechtsgelehrten Richter mit einem Jahresgehalte von ℳ 8640 für jetzt vermehrt werde unter der Bedingung, daß bei eintretender Vacanz eines rechtsgelehrten Richteramtes am Niedergerichte eine Ersatzwahl nicht ohne vorherige Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft stattfinde.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 29sten Sitzung vom 10. November 1875,
betreffend Erwiderung und dringlichen Antrag des Senats, wegen Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. November 1875.

In Erwiderung auf den dringlichen Antrag des Senats (№ 120) vom 3. November d. J. ertheilt die Bürgerschaft den Anträgen unter № 2, 4, 5, 6, 7 und 8 ihre Zustimmung,

ist dagegen der Ansicht, daß die unter № 1 proponirten Beamten-Gehalte wie folgt zu normiren seien:

a. Für die Aufsichtsbehörde:

Ein Inspector mit einem Jahresgehalt von ℳ 6000, mit einer Zulage von ℳ 500 nach je 5, 10 und 15 Dienstjahren bis ℳ 7500,

Ein Registrator mit einem Jahresgehalt von ℳ 2500, mit einer Zulage von ℳ 250 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 3000,

Ein Schreiber und Bote mit einem Jahresgehalt von ℳ 1500, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1800;

b. Für die Standesämter:

Im I. und II. Bezirk je

Ein Standesbeamter mit einem Jahresgehalt von ℳ 4000, mit einer Zulage von ℳ 500 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 5000,

Zwei Stellvertreter mit einem Jahresgehalt von je ℳ 3000, mit einer Zulage von ℳ 500 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 4000,

Ein Schreiber mit einem Jahresgehalt von ℳ 1800, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 2100,

Ein Schreiber mit einem Jahresgehalt von ℳ 1500, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1800,

Ein Bote mit einem Jahresgehalt von ℳ 1200, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1500;

Im III. Bezirk

Ein Standesbeamter mit einem Jahresgehalt von ℳ 4000, mit einer Zulage von ℳ 500 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 5000,

Ein Stellvertreter mit einem Jahresgehalt von ℳ 3000, mit einer Zulage von ℳ 500 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 4000,

Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. November 1875.

Ein Schreiber mit einem Jahresgehalt von ℳ 1800, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 2100,
Ein Bote mit einem Jahresgehalt von ℳ 1500, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1800;
so wie, daß in Folge hiervon in № 3 nach den Worten ℳ 150 per Jahr einzuschalten sei: „beim Eintritt der sub 1 bestimmten Alterszulagen entsprechend weniger,"

und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dieser Modificationen.

Die Bürgerschaft erklärt zugleich in Veranlassung der ihr zur Kenntnißnahme mitgetheilten vom Senat zu erlassenden Ausführungs-Verordnung, daß nach ihrer Auffassung die Bestimmungen des § 8 den Gegenstand eines Beschlusses der Gesetzgebung bilden müssen, daß sie jedoch im vorliegenden besonderen Fall durch ihre Zustimmung zu dem Inhalt dieser Schlußbestimmung demselben hiermit Gesetzeskraft ertheilen will.

Die Bürgerschaft spricht ferner den Wunsch aus, daß in den Bureaus der Standesämter, für die Eheschließungen geräumige Lokale mit einer der Würde des Aktes der Eheschließung entsprechenden Einrichtung beschafft werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 127. Hamburg, den 12. November 1875.

Antrag, betreffend eine mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer vereinbarte Regulirung an der Meyerstraße.

Antrag, betreffend eine mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer vereinbarte Regulirung an der Meyerstraße.

Zufolge der am 30. Mai 1854 mit J. C. W. Ruperti und defsli. H. C. Meyer Erben über die s. g. Rahmenplätze auf dem Grasbrook abgeschlossenen und durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. Juni 1854 ratificirten Vereinbarung ist eine in dem damaligen dem Senatsantrage beigefügten Risse mit T bezeichnete Grundfläche zur Herstellung eines Landungsplatzes bestimmt worden, von welchem im Jahr 1858 mit gegenseitiger Zustimmung zur Erweiterung der Wasserstraße ein kleiner Theil abgegraben wurde. Der Rest des Terrains blieb unverändert und unbenutzt liegen, da sich zu einem Landungsplatz in dortiger Gegend kein Bedürfniß zeigte, und wurde endlich dem Fabrikgeschäft von H. C. Meyer jr. zur Lagerung von Mahagonyholz u. s. w. vermiethet. Als nun aber

vor einigen Jahren zu den Anlagen der Hamburg-Venloer Bahn geschritten und dem ganzen dortigen Areal eine andere Gestalt gegeben werden mußte, entstanden sowohl das in Rede stehende zum Landungsplatz bestimmte Terrain als auch über den wegen der nothwendigen Zuschüttung des Ericus-Canals anderswo hinzulegenden Fabrikkrahn von H. C. Meyer jr., sowie über das damit in Verbindung stehende Schienengeleise (über welche Gegenstände gleichfalls in der Vereinbarung von 1854 § 2 Stipulationen getroffen waren) verwickelte Streitigkeiten, und zwar nicht nur mit der Firma H. C. Meyer jr., sondern im späteren Verlauf auch mit den übrigen Erben von H. C. Meyer und den Erben von J. C. W. Ruperti. Die Firma H. C. Meyer jr. wollte den Krahn an eine andere Stelle verlegt wissen als die Finanz-Deputation nach den Instructionen der Section für Strom- und Hafenbau thunlich hielt und erhob, als die Finanz-Deputation ihn schließlich an der von der technischen Behörde festgestellten Stelle auf dem Terrain T hinsetzen ließ, eine niedergerichtliche Klage. Dazu kam eine neue Differenz über ein Wasserrohr, welches die Fabrik früher nach dem Ericus-Canal gehabt hatte und welches wegen Eingehens dieses Canals nach der Elbe zu verlegt werden mußte, wogegen abermals die Firma H. C. Meyer jr. remonstriren zu dürfen glaubte. Sodann nahmen die Meyer und Rupertischen Erben auf das neben ihrem Grundstücke an der Meyerstraße belegene zum Landungsplatze bestimmte Terrain T ein Frontrecht in Anspruch, welches die Finanz-Deputation nach Inhalt der Vereinbarung von 1854 bestreiten zu müssen glaubte, weshalb sie von den Meyer und Rupertischen Erben gleichfalls mit Prozeß überzogen wurde. Endlich war noch bei der Verlegung des Fabrikkrahns nach der neuen Stelle ein Unfall vorgekommen, vermöge dessen der Krahn keine genau lothrechte Stellung erhalten hatte, die freilich seiner Brauchbarkeit nach Erklärung der Techniker keinerlei Abbruch that, demungeachtet aber als unzulässig monirt wurde und den obwaltenden Rechtsstreitigkeiten noch eine fernere hinzufügte.

Antrag, betreffend eine mit H. C. Meyer jr. und den Erbschafts-vertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer vereinbarte Regulirung an der Meyerstraße.

Allen diesen Differenzen gegenüber ist es nun neuerlich gelungen, durch die Dazwischenkunft eines fachkundigen Vermittlers und nach vielfachen Verhandlungen, auf friedlichem Wege zu einem Ausgleich zu gelangen, welcher sowohl den Interessen des Staates als denen der Firma H. C. Meyer jr. und der Meyer und Ruperti'schen Erben billige Rechnung trägt und, so wie er schließlich gefaßt ist, sowohl bei der Finanz-Deputation als bei der Section für Strom- und Hafenbau vollkommen Beifall gefunden hat. Die auf der Kanzlei der Bürgerschaft

Antrag, betreffend eine mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer vereinbarte Regulirung an der Meyerstraße.

sammt zugehörigem Grundriß niedergelegte, von Herrn C. R. Hirsekorn unter dem 25. Mai 1875 aufgemachte Schlußnota enthält sämmtliche Stipulationen des getroffenen Arrangements. Von dem ganzen früher zum Landungsplatz bestimmten Terrain T, zu welchem durch die neueren Zuschüttungen noch eine weitere Strecke Staatsgrundes bis zur Eisenbahnbrücke hinzugekommen ist, soll in seiner jetzigen Gestalt nur ein kleinerer unmittelbar neben der Eisenbahnbrücke belegener Theil zum Landungsplatze reservirt und provisorisch als solcher aptirt werden, der bei weitem größere, westlich belegene, und an Flächenraum 1952.1 Quadratmeter enthaltende Theil des Terrains soll dagegen der Firma H. C. Meyer jr. zum Kaufpreise von ℳ 120,000 eigenthümlich überlassen werden, was ungefähr einem Betrage von ℳ 61½ per Quadratmeter oder etwas über 5 ℳ per Quadratfuß gleichkommt. Wenn man erwägt, daß der Staat dieses Terrain, vermöge der ausdrücklichen Stipulationen von 1854, zu nichts anderem als zu einem öffentlichen Landungsplatze zu verwenden berechtigt ist, ein Landungsplatz von solchem Umfange aber in dortiger Gegend außerhalb allen Bedürfnisses liegt, so muß es willkommen sein, den Platz jetzt als Baugrund zu verwerthen, wie es nunmehr durch das getroffene Arrangement in angemessener Weise geschieht. Die übrigen Bestimmungen der Schlußnota erläutern sich von selbst und wird durch dieselben allen bisherigen Streitigkeiten, die widrigenfalls noch jahrelange Prozesse veranlassen könnten, ein Ende gemacht.

Der Senat beantragt hiernach, daß die Bürgerschaft der laut producirter Schlußnota vom 25. Mai d. J. mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von C. W. Ruperti und H. C. Meyer von der Finanz-Deputation getroffenen Vereinbarung ihre Mitgenehmigung ertheilen möge.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 128. Hamburg, den 12. November 1875.

Antrag, betreffend den Ankauf eines Theiles von J. F. Krogmann Grundstück an der Neust. Fuhlentwiete zur Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes an der Bleichenbrücke.

Schon im Jahre 1873 hat die Finanz-Deputation mit Herrn J. F. Krogmann als Eigenthümer des das Verwaltungsgebäude hinterwärts begrenzenden Grundstücks Unterhandlungen behufs Erwerbung

des an das Verwaltungsgebäude stoßenden Theiles dieses Grundstücks gepflogen, um einerseits der durch einen von dem Eigner projectirten Aufbau drohenden Verdunkelung der hinterwärts belegenen Localitäten des Verwaltungsgebäudes vorzubeugen und andererseits die Bureau-Localitäten des letzteren, ganz besonders die höchst beschränkten Bureaus für das Hypothekenwesen entsprechend zu erweitern. Die Unterhandlungen zerschlugen sich damals an der der Finanz-Deputation zu hoch erscheinenden, sich auf mehr als Bco.℔ 100,000 belaufenden Preisforderung des Besitzers.

Antrag, betreffend den Ankauf eines Theiles von J. F. Krogmann Grundstück an der Neust. Fuhlentwiete zur Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes an der Bleichenbrücke.

Angeregt durch das am 5. Mai d. J. an den Senat gerichtete Ersuchen der Bürgerschaft um eine Vorlage zur Erbauung eines feuerfesten Gewölbes, eventuell zur Anschaffung von feuersicheren Schränken für die Aufbewahrung der Hypothekenbücher sind die Verhandlungen über den obigen Ankauf mit den Erben des inzwischen verstorbenen Besitzers wiederum angeknüpft worden. Es hat sich nämlich durch die von der 1. Section der Bau-Deputation vorgenommene Untersuchung ergeben, daß nicht nur das gewünschte feuerfeste Gewölbe im jetzigen Verwaltungsgebäude nicht herzustellen, sondern auch die feuersicheren Schränke, deren Last das bisherige Gebäude nicht tragen würde, nur durch weitläufige und kostbare Errichtung von Mauerpfeilern im Kellergeschoß zu ermöglichen sein würde, welche der Verwendung des jetzt bis zum letzten Quadratfuß ausgenutzten Souterrains absolut hinderlich wären.

Da nun die Erbschaftsvertreter des Herrn Krogmann die frühere Forderung erheblich herabgemindert haben und der Mangel an geeigneten staatsseitig zu benutzenden Bureau-Localitäten sich in neuerer Zeit immer mehr und mehr fühlbar macht, insbesondere die bisherigen Localitäten des Stadt- und Landhypotheken-Bureaus schon seit längerer Zeit dem immer fortwachsenden Verkehr durchaus nicht mehr genügen und ganz abgesehen von der allerdings sehr wünschenswerthen und sonst nicht zu erreichenden besseren Sicherung der Bücher dringend Abhülfe verlangen, so hat die Finanz-Deputation die auf dem Grundrisse des Ober-Geometers Stück vom 5. October 1875 mit La. D bezeichnete, 619.5 Quadratmeter große Parcele des J. F. Krogmann'schen Grundstücks zum Preise von ℳ 112,500 (Bco.℔ 75,000) bis zum 15. December d. J. fest an Händen genommen. Die staatsseitige Hinzuziehung und Bebauung dieses Terrains zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes würde nicht nur zunächst für die Hypotheken-Bureaus geeignete und mit vollkommener Feuersicherheit verbundene Räumlichkeiten schaffen, sondern auch durch die in den oberen Stockwerken herzustellenden Localitäten

Antrag, betreffend den Ankauf eines Theiles von J. F. Krogmann Grundstück an der Neust. Fuhlentwiete zur Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes an der Bleichenbrücke.

dazu beitragen können, dem täglich fühlbarer werdenden und bald noch weitergehendere Maaßregeln erfordernden Mangel an öffentlichen Bureauräumen abzuhelfen.

Von Seiten der Bau-Deputation ist der Ankauf der fraglichen Parcele zu diesem Zwecke dringend empfohlen und stellt daher der Senat unter Bezugnahme auf die im Bureau der Bürgerschaft nebst dem zugehörigen Grundrisse zur Einsicht niedergelegte, durch die Makler D. Hertz & May abgeschlossene Punctation den Antrag,

> die Bürgerschaft wolle den in Rede stehenden Ankauf nach Maaßgabe der Punctation und die Entnahme der dazu erforderlichen Mittel aus den Ueberschüssen früherer Jahresabrechnungen mitgenehmigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 129. **Hamburg, den 12. November 1875.**

Antrag, betreffend die vergleichsweise Erledigung eines gegen den General-Controlleur der Steuerbehörde Heinrich Saltzkorn erhobenen Regreßanspruchs.

Antrag, betr. die vergleichsweise Erledigung eines gegen den General-Controlleur der Steuerbehörde Heinrich Saltzkorn erhobenen Regreßanspruchs.

Im Jahre 1866 hatte der hiesige Bau-Unternehmer Franz Peter Appel in der Bartelsstraße ein großes, aus 33 Wohnungen bestehendes Haus erbauet. Von letzteren waren erst zwei im November 1866 bezogen, neun andere vom Mai 1867 ab vermiethet und die übrigen 22 noch unvermiethet, als der Eigner im Februar 1867 auf dem Steuer-Bureau darauf antrug, ihm eine Bescheinigung über die zu erwartende Taxsumme des ganzen Erbes zur Grundsteuer pro 1867 zu ertheilen. Zu damaliger Zeit bestand noch die seitdem gänzlich aufgehobene Einrichtung, daß bei Miethgebäuden, auch wenn sie noch nicht wirklich vollständig vermiethet waren, dennoch zur Erleichterung der Hypotheken-Aufnahme eine Präsumtiv-Taxe nach Schätzung des General-Controlleurs von Seiten des letzteren attestirt wurde, eine Einrichtung, die seit vielen Jahren im Interesse des Grundeigenthums beobachtet und auch noch in späterer Zeit bei ihrer Aufhebung von den respectabelsten Hausmaklern und Bau-Unternehmern warm befürwortet wurde.

Der General-Controlleur Saltzkorn gab, nachdem ihm von dem Appel und dessen Makler die genaueren Details über die bereits stattgehabten Vermiethungen vorgelegt waren, auf Grund dieser Vorlagen

Antrag, betr. die vergleichsweise Erledigung eines gegen den General-Controlleur der Steuerbehörde Heinrich Salzkorn erhobenen Regreßanspruchs.

und nachdem er eine Besichtigung des Grundstücks selbst vorgenommen hatte, am 4. Februar 1867 Namens der Steuer-Verwaltung das Attest ab, daß das fragliche Grundstück zur Grundsteuer für 1867 auf mindestens Spec.ℳ 140,000 werde angesetzt werden. Auf Grund dieses Attestes suchte Appel Hypotheken auf das Erbe aufzunehmen und wurden unter andern die Testaments-Executoren von M. B. Bonfort (Dres. G. Hertz und H. Bonfort) veranlaßt einen Posten von Spec.ℳ 10,000 nach Spec.ℳ 58,000 und 15 ℳ Rente in dem fraglichen Grundstück zu nehmen, welcher Posten unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Taxe ein pupillarischer gewesen sein würde. Die wirkliche Taxe zur Grundsteuer des Jahres 1867 und auch der folgenden Jahre fiel indessen bei weitem niedriger aus, und als nach dem späterhin eingetretenen Concurse des Appel in Folge desselben im Juni 1871 der Zwangsverkauf des Erbes erfolgte, lieferte das letztere nur einen Erlös von Spec.ℳ 50,000 außer den 15 ℳ Rente und war somit der Posten des Bonfort'schen Testamentes total verloren. Unter diesen Umständen erhoben die Executoren Entschädigungsansprüche an die Steuer-Deputation, in deren Namen das Salzkorn'sche Attest ausgestellt war, und machten im September 1871 eine Schadensklage wider sie beim Niedergericht anhängig. Der Prozeß dauerte mehrere Jahre und ergab schließlich im Jahre 1874 das Resultat, daß die Steuer-Deputation durch conforme Erkenntnisse verurtheilt wurde, dem Bonfort'schen Testament die verlorenen Spec.ℳ 10,000 sammt Zinsen und Kosten zu erstatten.

Der § 4 des provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859 schreibt vor, daß die einer Verwaltungsbehörde durch rechtskräftige richterliche Entscheidung einem Privaten gegenüber auferlegte Entschädigung aus den disponibelen Fonds der Verwaltung oder, wenn solche nicht zureichen, aus der allgemeinen Staatscasse geleistet werden sollen, unbeschadet des der Verwaltung oder dem Staate nach Gesetz und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuständigen Regresses wider Diejenigen, welche schuldvoller Weise die Verletzung herbeigeführt haben. Es mußte somit die zugesprochene Entschädigungssumme, zu deren Execution geschritten werden sollte, nothgedrungen von der Steuer-Deputation mit ℳ 18,655.41 aus den eingegangenen Steuergeldern bezahlt und wegen des zu nehmenden Regresses der bei der ganzen Angelegenheit allein thätig gewesene Beamte Salzkorn, zur Verantwortung gezogen werden. Die genauere Untersuchung hat ergeben, daß allerdings dem General-Controlleur Salzkorn

Antrag, betr. die vergleichsweise Erledigung eines gegen den General-Controlleur der Steuerbehörde Heinrich Saltzkorn erhobenen Regreßanspruchs.

darüber, daß er überall ein Attestat der fraglichen Art Namens der Steuer-Verwaltung ausgestellt hat, keinerlei Vorwurf zu machen ist, da diese Einrichtung schon seit langer Zeit in unausgesetzter Uebung gewesen und bei seinem Amtseintritt von ihm vorgefunden war, daß aber dagegen andererseits in Betreff der quantitativen Schätzung des Grundstücks auf Spec.-ℳ 140,000 ihm der Vorwurf eines aus Mangel an gebührender Sorgfalt hervorgegangenen schuldbaren Versehens nicht erspart werden kann. Um der daraus gegen ihn entspringenden Regreßpflicht zu begegnen, hat der Beamte geltend gemacht, theils, daß er außer Stande sei, dem Staate die volle Schadenssumme zu ersetzen, theils, daß ihm erhebliche Entschuldigungsgründe zur Seite ständen, indem er namentlich bei seiner Abschätzung unglücklicherweise nicht beachtet habe, daß es in der Bartelsstraße noch an Sielen fehlte, so daß für die angelegten Closets, Wasserleitungen und Handsteine kein Abfluß vorhanden war und dadurch die Miethen sehr heruntergedrückt wurden, und indem er in Folge dessen nicht nur überhaupt die Miethwerthe zu hoch angenommen sondern insbesondere auch noch eine große Zahl von Wohnungen auf über 200 ℳ Crt. geschätzt habe, während sie nur diese Summe und noch weniger an Miethe eintrugen, was, da bei Capitalisirung der kleinen Miethen gesetzlich die Hälfte statt eines Viertheils in Abzug kommt, natürlich auf die Taxe bedeutend habe einwirken müssen. Es wurde ferner von ihm geltend gemacht, daß der Zwangsverkauf des Erbes im Juni 1871 in die aller ungünstigste Periode gefallen, daß es von dem Käufer später wieder für mehr als Bco.-ℳ 80,000 verkauft worden, und endlich, daß es mit Crt.-ℳ 120,000 in der Feuer-Casse geschätzt war.

Nach wiederholten Verhandlungen und näheren Erörterungen hat der General-Controlleur Saltzkorn sich schließlich bereit erklärt einen Ersatz von ℳ 6000 zu leisten und hat der Senat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung des bedeutenden Opfers, welches der im Uebrigen höchst verdiente Beamte, seinen Vermögensverhältnissen nach, damit darbringt, geglaubt, auf diese vergleichsmäßige Abmachung zur Erledigung der ganzen Sache eingehen und der Bürgerschaft empfehlen zu sollen, auch ihrerseits die Mitgenehmigung dazu zu ertheilen, als worauf er hiedurch seinen Antrag richtet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 130. Hamburg, den 12. November 1875.

Aufsätze für die **Wahlen** von drei nichtrechtsgelehrten Mitgliedern des Obergerichts an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Franz Adolph Alexander Riensch, Adam Johann Ernst Kosow und Friedrich Wilhelm Burchard:

1. Die Herren O. H. Framhein,
   P. Siemsen,
   L. H. C. C. Hoffmann.
2. Die Herren C. R. Watty,
   C. W. L. Westphal,
   P. H. Herrmann.
3. Die Herren C. H. Abegg,
   P. L. Lorenzen,
   Friedr. Max Meyer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 131. Hamburg, den 15. November 1875.

Antrag, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers № 1.

Antrag, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers № 1.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 11. Mai/7. October 1874 ist das Verhältniß des Staates zum Comité zur Beseitigung künftiger Eissperrungen der Elbe in Betreff des Eisbrechers ganz unter den durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 11./23. September 1872 unter 2 und 3 gestellten Bedingungen für fernere zwei Jahre prolongirt worden, indem während der vorhergehenden milden Winter keine Gelegenheit gewesen war, die Brauchbarkeit und zweckmäßige Construction des Eisbrechers zu erproben, und somit damals noch keine Veranlassung vorlag, den Eisbrecher staatsseitig zu übernehmen. Mittlerweile hat derselbe während des verflossenen Winters vielfach Gelegenheit gehabt, seine Leistungsfähigkeit zu

Antrag, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers № 1.

beweisen. Das Comité zur Beseitigung künftiger Eissperrungen hat sich demgemäß mit dem Gesuche an den Senat gewandt, den Eisbrecher № 1 nunmehr staatsseitig zu übernehmen und zu dem Ende dem Comité die Summe von ℳ 229,669.65 behufs Rückzahlung an die freiwilligen Contribuenten zu überweisen. Die in Folge dieses Gesuches zum Bericht über die Thätigkeit des Eisbrechers aufgeforderten Behörden — die Section für Strom- und Hafenbau und die Deputation für Handel und Schiffsahrt — deren sachverständige Beamte mehrfach den Arbeiten des Eisbrechers beigewohnt haben, haben sich durchaus befriedigend über seine Leistungen ausgesprochen und den nunmehrigen staatsseitigen Ankauf angerathen. Ebenso hat die Finanz-Deputation ihr Einverständniß damit ausgesprochen, und auch der Senat hält die früher gegen eine sofortige Uebernahme angeführten Gründe durch die neuesten Erfahrungen für beseitigt und ist der Ansicht, daß der Staat die Rückerstattung der in liberalster Weise von Privaten verauslagten Baukosten, zu denen der Staat bis dahin nur Bco.₰ 20,000 contribuirt hat, nicht länger verzögern sollte.

Was die Höhe der Bau- und Ausrüstungskosten des Eisbrechers anbelangt, so betragen dieselben zufolge einer Mittheilung des Comités Bco.₰ 173,113. 2 ß oder ℳ 259,669.69, während der Staat in Gemäßheit des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 11./23. September 1872 sich das Recht vorbehalten hat, das Schiff zum Kostenpreise von Bco.₰ 172,000 unter Anrechnung des geleisteten Beitrages von Bco.₰ 20,000, also für ℳ 228,000 abzüglich der etwa inzwischen amortisirten Summe eigenthümlich zu übernehmen. Der Senat ist der Ansicht, daß trotz dieses Vorbehaltes der Staat den gesammten Betrag der Herstellungskosten dem Comité vergüten sollte, indem es ohne Zweifel die Absicht von Senat und Bürgerschaft gewesen ist, nach Bewährung des Eisbrechers den freiwillig eingetretenen Privaten den wirklichen Kostenpreis zurückzuerstatten. Dagegen ist außer den erwähnten Bco.₰ 20,000 noch der zur Amortisation bestimmte Ueberschuß an Bugsirlohn über die Betriebskosten, welcher ℳ 5759.93 beträgt, in Abzug zu bringen, und handelt es sich somit, da von vorne herein auf jede Zinsvergütung verzichtet worden ist, jetzt noch um eine Ausgabe von ℳ 223,909.76.

Was die nach Uebergang des Schiffes in das Eigenthum des Staates erforderlich werdende staatsseitige Verwaltung anbelangt, so dürfte dieselbe, insofern damit die Uebernahme der Be-

Antrag, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers № 1.

dienung des Schiffes durch eine Staatsbehörde verknüpft ist, allerdings einigermaaßen schwierig zu organisiren sein. Da nämlich der Eisbrecher der Natur der Sache nach nur selten gebraucht wird, eine eigene ständige Besatzung also nicht gehalten werden kann, so wird die Bedienung desselben durch sonstige Beamte der Schifffahrtsbehörde geschehen müssen. Ob unter diesen jederzeit geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen werden, dürfte bei der großen Inanspruchnahme der Beamten sehr zweifelhaft sein. Es empfiehlt sich daher, das Anerbieten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, die Verwaltung des Eisbrechers auch ferner zu übernehmen, in der Weise zu acceptiren, daß der zu erwerbende Eisbrecher als Staatsschiff zwar den der Deputation für Handel und Schifffahrt unterstehenden Staatsschiffen einzureihen ist, daß es dagegen dieser Deputation überlassen bleibt, in Betreff der Bemannung, Führung des Schiffes u. s. w. das Erforderliche mit der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zu vereinbaren und festzustellen. Die für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Kosten werden, wie bereits in den früheren Jahren mit ℳ 36,000 in das jährliche Budget aufzunehmen sein, und zwar nach Uebergang der Verwaltung auf die Deputation für Handel und Schifffahrt in das Budget dieser Behörde.

Wenn nach dem Obigen das Wünschenswerthe der staatsseitigen Uebernahme des Eisbrechers № 1 allseitig anerkannt wird, so erscheint es dagegen noch nicht an der Zeit, auf das fernere Gesuch des Comités zur Beseitigung künftiger Eissperrungen der Elbe, daß der Bau eines zweiten ähnlichen Eisbrechers für Rechnung des Staats fördersamst in Angriff genommen werde, schon jetzt einzugehen. Allerdings erkennt der Senat das Richtige der von dem Comité vorgebrachten Gründe für die Inbetriebstellung eines zweiten Eisbrechers vollkommen an; andererseits erscheint es aber gerechtfertigt, nochmals eine gründliche Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht durch eine abgeänderte Construction des Schiffes noch nachhaltigere Erfolge zu erzielen sein würden. Der Senat hat deshalb das Zusammentreten einer aus technischen und practischen Sachverständigen bestehenden Commission behufs Prüfung dieser Frage veranlaßt und behält sich vor, nach Eingang der von dieser Commission vorzulegenden Vorschläge event. weitere Anträge auf Erbauung eines zweiten Eisbrechers an die Bürgerschaft gelangen zu lassen.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

Antrag, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers № 1.

1) daß der Eisbrecher № 1 staatsseitig angekauft und dafür außer den bereits bewilligten Bco.# 20,000 die Summe von ℳ 229,669.69 verwendet, sowie daß diese Summe aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde;
2) daß für den Betrieb und die Unterhaltung des Eisbrechers № 1 eine Summe von ℳ 36,000 in das jährliche Budget aufgenommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 132. **Hamburg, den 15. November 1875.**

Antrag, betreffend Verleihung der Expropriationsbefugniß an die Hanseatische Bau-Gesellschaft in Betreff eines Grundstückes am Sande und Sandthorquai.

Antrag, betreffend Verleihung der Expropriationsbefugniß an die Hanseatische Bau-Gesellschaft in Betreff eines Grundstückes am Sande und Sandthorquai.

Nach § 3 des durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft genehmigten Vertrages der Finanz-Deputation mit der Hanseatischen Bau-Gesellschaft vom 27. Februar 1873 wegen der Mattentwietenverbreiterung hat der Staat „der Gesellschaft alles ihm selbst „gehörige, im Bereich des Mattentwieten-Projects belegene Grund-„Eigenthum, sowie alle auf den nothwendig zu acquirirenden Privat-„grundstücken zu seinen Gunsten lastenden Beschränkungen, Renten „und Grundmiethen abgetreten, auch derselben das Recht der Expropriation „in Bezug auf alle zur Ausführung des Projectes nothwendig zu „erwerbenden Privatgrundstücke verliehen".

Zu demjenigen Grund-Eigenthum, welches in das Bereich des Projectes fällt und zu dessen Erwerb die Gesellschaft daher in den Stand gesetzt werden muß, gehört unter Andern auch der dem J. H. F. Hüttmann Catharinae C. 190, vigore contractus aerarii zugeschriebene Platz mit darauf stehendem Gebäude an der westlichen Seite der Straße am Sande, am Orde des Sandthorquai's. Derselbe wurde nicht in das im Additament zum Vertrage sub IV enthaltene Verzeichniß der zu expropriirenden Privatgrundstücke aufgenommen, weil beide Parteien bei Abschluß des Vertrages von der Auffassung ausgingen, daß durch die Ueberlassungsbedingungen des bezüglichen, auch der Hanseatischen Bau-Gesellschaft bekannten, Kämmerei-Contractes dem Staate ein unbedingtes Rückforderungsrecht hinsichtlich des Hüttmann'schen

Antrag, betreffend Verleihung der Expropriationsbefugniß an die Hanseatische Bau-Gesellschaft in Betreff eines Grundstückes am Sande und Sandthorquai.

Grundstückes vorbehalten, und dieses Recht durch den obigen Vertragspassus auf die Hanseatische Bau-Gesellschaft übergegangen sei. Es ist nämlich nach dem von der Kammer mit Martin Benedict Duncker, dem ersten Erwerber des jetzt Hüttmann'schen Grundstücks im September 1797 abgeschlossenen Contracte dem Duncker das vor dem Sandthor stehende Wach- und Sprützenhaus mit der Bestimmung verkauft worden, „daß der Käufer dasselbe wegbrechen und sodann auf „dem Platze auf seine Kosten ein Gebäude zum Stall oder Wagenraum „von Stenderwerk setzen, und so lange die Stadt es dulden will „benutzen möge, dasselbe aber nicht zur Wohnung einrichten mithin nicht „die geringste Feuerstelle darin anlegen dürfe". Durch einen Nachtrag vom Mai 1798 ist sodann die letzterwähnte Beschränkung in Wegfall gebracht, dem Duncker die Herrichtung von Wohnungen gestattet und dabei mit ihm „vereinbahret worden, daß er für diese Erlaubniß künftighin, „außer den bereits accordirten Crt.℔ 275 annoch Crt.℔ 30 also Drei „Hundert und Fünf Mark Hamburger Courant jährliche Grundhauer, „so lange die Stadt das Gebäude daselbst dulden will erlegen „wolle und solle".

Auf Grund der in diesen Contractsbestimmungen enthaltenen Beschränkung der Nutzung auf „so lange die Stadt es dulden will" wurde Hüttmann zur Rückgabe des Grundstücks aufgefordert, und als derselbe sich, dem Folge zu geben, weigerte, gegen ihn nach Abrede mit der Hanseatischen Bau-Gesellschaft von der Finanz-Deputation für Rechnung wen es angehe, eine Klage beim Niedergericht angestellt. Dieselbe ergab jedoch nicht das erwartete Resultat. Nach dem Niedergerichtlichen Erkenntnisse vom 19. Januar 1874, bestätigt im Obergericht am 16. März 1874, soll nämlich der Kammer-Contract nach seiner Wortfassung nur die Bedeutung haben, daß die Stadt zwar den Abbruch des beklagtischen Gebäudes, nicht aber die Zurücklieferung des Platzes verlangen könne, und ist auf Grund dieser Auslegung die Klage auf Rückgabe des Platzes abgewiesen, der sodann aber angestellten weiteren Klage auf Abbruch der darauf stehenden Gebäude durch entsprechende Verurtheilung des Hüttmann Folge gegeben worden.

Nach dieser rechtskräftigen Sachlage muß der Hüttmann'sche leere Platz noch erst käuflich erworben, und dafür derjenige Werth vergütet werden, welchen er als nicht zu bebauendes Terrain für den Eigner haben mag. Die zu diesem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen hatten auch schon zu einem salva ratificatione abgeschlossenen Uebereinkommen

Antrag, betreffend Verleihung der Expropriationsbefugniß an die Hanseatische Bau-Gesellschaft in Betreff eines Grundstückes am Sande und Sandthorquai.

geführt, nach welchem das Grundstück zum Preise von Bco.-$ 7000 von Hüttmann abgetreten, und der Kaufpreis vorläufig von der Finanz-Deputation und der Hanseatischen Bau-Gesellschaft zu gleichen Theilen bezahlt werden sollte, bis die zwischen diesen beiden noch obwaltende Meinungsverschiedenheit, wem von Rechtswegen diese Ausgabe zur Last falle, ausgetragen sein werde. Nachdem jedoch die für dieses Uebereinkommen erforderlichen Mittel bereits unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses aus dem Budgetposten für Unvorhergesehene Ausgaben bewilligt waren, stellte sich seiner Ausführung das unerwartete Hinderniß entgegen, daß Herr Hüttmann nachträglich bestritt, seinem Anwalt, von dem die schließliche Erklärung in seinem Namen abgegeben war, hierzu Auftrag ertheilt zu haben, und dasselbe nicht als für sich bindend anerkennen wollte. Bei dieser Sachlage und damit die Hanseatische Bau-Gesellschaft sich möglichst bald in den Besitz des Platzes, — von dem das Gebäude inzwischen in Gemäßheit richterlicher Verfügung abgebrochen worden ist, — setzen könne, hat die Finanz-Deputation nunmehr bei dem Senate beantragt, daß der Gesellschaft durch Beschluß der gesetzgebenden Gewalt die Expropriationsbefugniß hinsichtlich des Hüttmann'schen Grundstückes ertheilt werde, und zwar — angesichts des obwaltenden Zweifels, wer die Kosten der Expropriation zu tragen habe, — mit der Maaßgabe, daß dieselben vorläufig von beiden Theilen, von jedem zur Hälfte, verauslagt und später von demjenigen, dem es obliegen wird, definitiv getragen werden.

Der Senat hält dieses Verfahren für der Sachlage entsprechend und beantragt demgemäß:

> die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß der Hanseatischen Bau-Gesellschaft bezüglich des dem J. H. F. Hüttmann Catharinae C. 190 vig. contr. aerar. zugeschriebenen, in dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsicht niedergelegten Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 29. September 1875 nebst Verzeichnisse vom gleichen Tage näher bezeichneten, Grundstückes das Recht der Expropriation verliehen und die Finanz-Deputation potestivirt werde, die Kosten dieser Expropriation nach Maaßgabe der obigen Auseinandersetzung vorläufig zur Hälfte, definitiv aber, in soweit sie nach Erledigung der mit der Hanseatischen Bau-Gesellschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit dem Staate zur Last fallen werden, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu bezahlen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 133. **Hamburg, den 15. November 1875.**

Antrag, betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

Antrag, betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

Nach erfolgter Verbreiterung des Steinhöft ist von dem Grunde der zu diesem Behufe abgebrochenen Gebäude eine, nach dem Schaarthor spitz zulaufende, Fläche übrig geblieben, von der ein Theil in Folge der im Expropriationswege stattgehabten Erwerbungen dem Staate gehört, ein anderer Theil annoch den früheren Besitzern verblieben ist. Letzterer besteht aus den Resten der beiden dem Herrn Barthold Elster und dem verstorbenen Johann Peter Arnold im Eigenthumsbuche Nicolai, C. C. 309 und 311 vigore contractus aerarii zugeschriebenen Grundstücke. In den über diese beiden Grundstücke bestehenden Kämmerei-Contracten war bestimmt, daß der den Besitzern auf Grundmiethe verhäuerte Platz, „so lange die Stadt ihn nicht zu ihrer eigenen Nothdurft gebrauche, „ihnen nicht solle genommen werden, falls aber über kurtz oder lang „die Gemeine diesen Platz zu der Stadt eigenen Nothdurft benöthiget sei, „der Besitzer schuldig sein solle, denselben sofort abzustehen und was „darauf gebauet, ohne Entgelt wiederum wegzubrechen.“ — Auf Grund dieser Contractsbestimmung sind die zur Straßenverbreiterung erforderlichen Theile der beiden Plätze vom Staate ohne Entschädigung zurückgenommen worden, wogegen andererseits die nicht in den jetzigen Straßengrund fallenden Reste der Plätze den Besitzern unter den Beschränkungen der bisherigen Kammercontracte belassen werden mußten. Sonach gehören — wie aus dem, auf der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsicht deponirten, Grundrisse des Vermessungsbureaus vom 28. August 1875 näher zu ersehen ist — von der im Ganzen 383.1 Quadratmeter großen Fläche zwischen dem ersten der stehen gebliebenen Häuser auf dem Steinhöft, № 7, und der Ecke am Schaarthor die beiden mitten darin liegenden Flächen von respective 83.7 Quadratmeter und 62.0 Quadratmeter noch jetzt den beiden vorgedachten Besitzern.

Antrag, betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

In Veranlassung eines Gesuchs des Herrn Fensterer, Eigenthümers des Grundstücks № 5 und 6 am Schaarthor, dessen östliche Grenze durch den Abbruch der Gebäude am Steinhöft freigelegt worden ist, um eigenthümliche Ueberlassung der zwischen jener Seite seines Grundstücks und der neuen Straßengrenze belegenen Fläche, haben mit Herrn Fensterer und den oben gedachten beiden Besitzern von Restplätzen Verhandlungen stattgefunden, welche zu den drei, gleichfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten, salva ratificatione abgeschlossenen Vereinbarungen geführt haben. Danach wird dem Herrn Fensterer von der oben erwähnten disponibelen Grundfläche ein keilförmiges Terrain von 194.4 Quadratmeter für ℳ 60,000 käuflich überlassen, während den beiden vorgedachten Besitzern für die Ueberlassung ihrer Restplätze die nach demselben Preise per Quadratmeter berechneten Vergütungen von respective ℳ 25,833. 33 ₰ an Herrn Elster und ℳ 19,135. 80 ₰ an die Arnold'schen Erben geleistet werden.

Der Arnold'sche Restplatz fällt seinem ganzen Umfange nach, in das an Fensterer verkaufte Terrain, wogegen dies rücksichtlich des von Elster erworbenen Terrains nur für einen 59.3 Quadratmeter großen Theil gilt. Die übrigen 24.4 Quadratmeter werden mit dem, dem Staate verbliebenen Reste des ehemals Gläser'schen Grundstücks, Steinhöft № 6, zu combiniren sein, mit welchem zusammen sie einen selbstständigen und sehr werthvollen Bauplatz mit einer Straßenfronte von 15.86 Meter und einem Flächeninhalt von 188.7 Quadratmeter bilden werden, hinsichtlich dessen Verwerthung es sich jedoch nach dem Gutachten der Bau-Deputation empfiehlt, das Weitere noch vorzubehalten, da möglicherweise eine directe Verwendung derselben für Staatszwecke in Frage kommen könnte.

Der Senat hält das vorstehende ihm von der Finanz-Deputation zur Ratification vorgelegte Arrangement im öffentlichen Interesse für durchaus vortheilhaft. Der mit Herrn Fensterer vereinbarte Kaufpreis darf als ein vollständig sachgemäßer bezeichnet werden, und ebenso wird die, für die Besitzer der Restplätze bestimmte Vergütung als den Umständen angemessen erscheinen. Die Thatsache, daß die Plätze ihnen nur unter der bisherigen, eine spätere nochmalige Revocation ermöglichenden Bedingung verblieben sind, hat eine Veranlassung zur Herabsetzung der Vergütung unter die Norm des Fensterer'schen Kaufpreises nicht bieten können, weil zugegeben werden mußte, daß gerade diese Theile des zu verkaufenden

Antrag, betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

Gesammtplatzes, an und für sich betrachtet und abgesehen von jener Bedingung, werthvoller sein würden, als der mit verkaufte Staatsgrund, da sie, von der Spitze am Schaarthor weiter als dieser entfernt, eine größere Tiefe haben, und daher eventualiter als selbstständige kleine Bauplätze würden verwerthet werden können, während der Staat sein in Frage stehendes Terrain allein schwer, oder doch nicht so vortheilhaft würde realisiren können. Zudem erscheint es überaus unwahrscheinlich, daß der Staat jemals oder doch in absehbarer Zeit wieder in die Lage kommen sollte, die Revocationsclausel noch einmal anzuwenden, um auch die Restplätze zu eigener Nothdurft zu gebrauchen. Andrerseis kommt zu Gunsten des in Frage stehenden Arrangements noch der Umstand in Betracht, daß dasselbe nicht nur für den Staat vortheilhaft ist, sondern auch den übrigen Betheiligten eine wenigstens theilweise Schadloshaltung für den Verlust gewährt, den sie durch die Geltendmachung des contractlichen Rechtes seitens des Staates erlitten haben, was nur als erfreulich angesehen werden kann. — Der Wittwe Arnold und den Inhaberinnen eines, in dem Grundstück derselben versicherten, bereits als verloren angesehenen, Hypothekpostens von Bco.-℔ 4000 sind durch den übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 18./23. November 1874, auf Grund der Vorschläge der bezüglichen gemeinschaftlichen Commission, Lebensrenten von respective Crt.-℔ 500 und Crt.-℔ 160 aus Rücksichten der Humanität ausgesetzt worden, von denen die letztere bei Ratification der Vereinbarungen jedenfalls ganz in Wegfall kommen würde, weil die Beschwerung des Grundstücks durch den Kaufpreis des Restplatzes voll gedeckt werden wird. Dagegen wird freilich der Wittwe Arnold und ihren Kindern nach Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger nur ein verhältnißmäßig geringer Ueberschuß verbleiben, so daß es fraglich erscheint, in wie weit mit Rücksicht auf denselben eine Herabsetzung der für Frau Arnold ausgesetzten Lebensrente einzutreten haben wird. Da die erwähnte Senats- und Bürgerschafts-Commission von den in Betracht kommenden persönlichen Verhältnissen genauere Kenntniß genommen hat, so wird es sich empfehlen, dieser Commission in Beziehung auf die zukünftige Höhe der Arnold'schen Lebensrente das Weitere zu überlassen. Die Wittwe Arnold hat in der abgeschlossenen Uebereinkunft die Entscheidung dem billigen Ermessen der competenten Behörden anheimgestellt.

Indem noch bemerkt wird, daß Herr B. Elster sich das Recht zum Rücktritt von dem mit ihm abgeschlossenen Vergleiche vorbehalten

Antrag, betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

hat, falls nicht bis zum 30. December d. J. die Ratification erfolgt sein sollte, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß den vorgedachten drei Vereinbarungen mit Herrn Johann Theodor Fensterer, Herrn Barthold Elster und desli. Johann Peter Arnold Wittwe und Kindern, die vorbehaltene Ratification ertheilt, auch der durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 16. Februar/4. März 1874 niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission die Entscheidung darüber, in wie weit die der Wittwe Arnold ausgesetzte Lebensrente darnach etwa herabzusetzen sei, übertragen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend das Staatsbudget für 1876.

№ 134. **Hamburg, den 17. November 1875.**

Mittheilung, betreffend das Staatsbudget für 1876.

Der Senat überreicht hiemit der Bürgerschaft den Entwurf des Staatsbudgets für 1876, wobei er sich wegen näherer Erläuterungen einzelner Positionen auf die der Bürgerschafts-Kanzlei übergebenen Beilagen bezieht.

Indem der Senat um die Mitgenehmigung der Vorlage ersucht, beantragt er zugleich in Uebereinstimmung mit derselben die bis zum Ende des Jahres 1876 zu erstreckende Prolongation der bestehenden gesetzlichen Verordnungen über

die Einkommensteuer,
die Stempel-Abgabe,
die Consumtions-Abgabe,
die Erbschafts-Abgabe,
die Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien und über
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

Entwurf zum Hamburgischen Staats-Budget

für das Jahr 1876.

Entwurf zum Staats-Budget für das Jahr 1876.

Einnahme.

Art.			
	Staatsvermögen, Domainen und Regalien.		
1.	Grundmiethen und Renten ... ℳ	261,000	
2.	Miethen von Gebäuden und Plätzen ... „	544,900	
3.	Pachtgüter ... „	123,600	
4.	Wälder, Jagd und Fischerei ... „	32,500	
5.	Schlachthaus ... „	59,200	
6.	Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn ... „	59,500	
7.	Schleusen ... „	30,400	
8.	Theer-Magazin ... „	88,000	
9.	Stadt-Wasserkunst ... „	1,053,000	
10.	Gaswerke ... „	1,543,000	
11.	Actien der Zollvereins-Niederlage ... „	48,300	
12.	„ „ Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn ... „	24,750	
13.	Eisenbahnen ... „	743,300	
14.	Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen ... „	620,700	
15.	Lombard ... „	29,700	
16.	Lotterie ... „	1,005,000	
17.	Münze ... „	154,300	
18.	Recognitionen ... „	67,900	
19.	Holzhafenmiethe ... „	19,500	
20.	Staats-Deposito-Casse ... „	15,600	
			ℳ 6,524,150
	Steuern und Abgaben.		
21.	Grundsteuer ... ℳ	4,707,000	
22.	Einkommensteuer ... „	3,840,000	
23.	Stempel-Abgabe ... „	1,125,000	
24.	Consumtions-Abgabe ... „	1,668,000	
25.	Declarations-Abgabe ... „	535,000	
26.	Tonnengeld ... „	412,000	
27.	Baum- und Wegegeld ... „	12,300	
28.	Erbschafts-Abgabe ... „	601,000	
29.	Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien ... „	1,880,000	
30.	„ „ „ öffentlichen Vergnügungen ... „	45,800	
31.	Hundesteuer ... „	56,700	
32.	Lösch-Abgabe ... „	260,000	
			„ 15,142,800
	Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden.		
33.	Senatskanzlei und Archiv ... ℳ	5,600	
34.	Finanz-Deputation ... „	5,200	
35.	Steuer-Deputation ... „	1,800	
36.	Deputation für Handel und Schiffahrt ... „	350,600	
37.	Gewerbekammer ... „	100	
38.	Bau-Deputation ... „	132,600	
39.	Ober-Schulbehörde ... „	286,200	
40.	Obergericht ... „	13,300	
41.	Niedergericht und Präturen ... „	108,200	
42.	Handelsgericht ... „	102,000	
43.	Hypothekenamt ... „	157,400	
44.	Erbschaftsamt ... „	33,000	
45.	Executions-Büreau ... „	18,300	
46.	Polizei-Behörde ... „	37,540	
47.	Baupolizei-Behörde ... „	24,000	
48.	Auswandererwesen ... „	13,200	
49.	Gefängniß-Deputation ... „	383,500	
50.	Entbindungs-Anstalt ... „	1,100	
51.	Polizeiwache-Deputation ... „	9,000	
52.	Deputation für das Feuerlöschwesen ... „	1,200	
53.	Krankenhaus ... „	323,300	
54.	Irren-Anstalt ... „	154,000	
55.	Waisenhaus ... „	105,240	
56.	Armen-Anstalt ... „	59,300	
57.	Armen-Anstalt in St. Pauli ... „	1,200	
58.	Patronat der Vorstadt St. Pauli ... „	7,500	
59.	Landherrenschaft der Marschlande ... „	2,800	
60.	„ „ Geestlande ... „	6,200	
61.	„ Ritzebüttel ... „	8,400	
62.	„ Bergedorf ... „	4,000	
			„ 2,355,780
	Aufferordentliche Einnahmen.		
63.	Antheil an dem vom Deutschen Reiche im Hamburgischen Gebiet erhobenen Wechselstempel ... ℳ	16,400	
64.	Staats-Antheil an den von verschiedenen Behörden eingelieferten Strafgeldern ... „	51,600	
65.	Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen ... „	32,500	
			„ 100,500
			ℳ 24,123,230
	Aus den vorhandenen Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen ...		„ 1,646,830
	Total ...		ℳ 25,770,060

Ausgabe.

Art.				
	Senat und Bürgerschaft.			
	Senat			
66.	Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien ... ℳ		365,100	
67.	Protocoll und Kanzlei ... „		83,820	
68.	Archiv ... „		17,290	
69.	Bedienung ... „		18,680	
	ℳ		484,890	
	Bürgerschaft			
70.	Kosten der Bürgerschaft ...	ℳ 24,500		
71.	Wahlen zur Bürgerschaft ...	„ 1,800		
72.	Honorar der Mitglieder der ehemaligen bürgerlichen Collegien ...	„ 7,500		
	„		33,800	ℳ 518,690
	Verwaltungs-Abtheilungen.			
	I. Finanzen.			
	Finanz-Deputation			
73.	Staatsschuld ... ℳ		6,710,000	
74.	Domainen-Verwaltung ... „		452,800	
75.	Lombard ... „		20,880	
76.	Beleuchtungswesen ... „		408,890	
77.	Allgemeine Administrationskosten ... „		182,400	
	ℳ		7,774,970	
78.	Steuer-Deputation ... „		189,730	
79.	Deputation für indirecte Steuern und Abgaben ... „		475,680	
				„ 8,440,380
	II. Handel und Gewerbe.			
80.	Deputation für Handel und Schiffahrt ... ℳ		619,920	
81.	Handelskammer ... „		30,000	
82.	Bank-Deputation für die Münze ... „		24,300	
83.	Theerhofs-Deputation ... „		34,000	
84.	Gewerbe-Kammer ... „		15,300	
85.	Gewerbliches Schiedsgericht ... „		15,600	
				„ 739,120
	III. Bauwesen.			
	Bau-Deputation			
86.	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen ... ℳ		2,428,340	
87.	„ „ „ Strom- und Hafenbau ... „		1,366,960	
88.	„ „ die Stadt-Wasserkunst ... „		602,100	
				„ 4,397,400
	IV. Militairwesen.			
89	Militair-Ersatzbehörden ...			„ 41,620
	V. Unterrichtswesen.			
	Ober-Schulbehörde			
90.	Ober-Schulbehörde ... ℳ		22,280	
91.	Section für die wissenschaftlichen Anstalten ... „		122,340	
92.	„ „ „ höheren Staatsschulen ... „		373,000	
93.	„ „ das Volksschulwesen ... „		704,500	
94.	Gewerbeschulen ... „		81,500	
	ℳ		1,303,620	
95	Commission für die Verwaltung der Kunsthalle ... „		19,860	
				„ 1,323,480
	VI. Justizwesen.			
	Gerichte			
96.	Ober-Appellations-Gericht ... ℳ		48,660	
97.	Obergericht und Vormundschafts-Behörde ... „		171,590	
98.	Niedergericht und Präturen ... „		315,060	
99.	Handelsgericht ... „		183,860	
	ℳ		719,170	
100.	Hypothekenamt ... „		81,620	
101.	Erbschaftsamt ... „		35,730	
102.	Executions-Büreau ... „		22,090	
103.	Staatsanwaltschaft ... „		38,550	
				„ 897,160
	VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten.			
104.	Polizei-Behörde ... ℳ		558,200	
105.	Baupolizei-Behörde ... „		54,780	
106.	Aufsichtsbehörde für die Standesämter ... „		69,030	
107.	Auswanderer-Deputation ... „		22,500	
	Gefängniß-Deputation			
108.	Direction der Gefängnisse ...	ℳ 15,420		
109.	Zucht- und Spinnhaus ...	„ 76,380		
110.	Kurhaus und Gefängnisse ...	„ 180,490		
111.	Werk- und Armenhaus ...	„ 797,240		
	„		1,069,530	
112.	Medicinal-Collegium ... „		89,920	
113.	Entbindungs-Anstalt ... „		18,000	
114.	Polizeiwache-Deputation ... „		664,370	
115.	Deputation für das Feuerlöschwesen ... „		460,000	
116.	Todtenladen-Deputation ... „		2,340	
				„ 3,008,670
	VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.			
117.	Krankenhaus ... ℳ		834,000	
118.	Irren-Anstalt ... „		357,700	
119.	Waisenhaus ... „		219,200	
120.	Armen-Anstalt ... „		662,900	
121.	Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen ... „		5,250	
122.	Armen-Anstalt in St. Pauli ... „		120,000	
				„ 2,199,050
	IX. Auswärtige Angelegenheiten.			
123.	Diplomatische Kosten ...			„ 47,000
	X. Patronat und Landherrenschaften.			
124.	Patronat der Vorstadt St. Pauli ... ℳ		66,630	
125.	Landherrenschaft der Marschlande ... „		112,380	
126.	„ „ Geestlande ... „		178,660	
127.	„ Ritzebüttel ... „		65,250	
128.	„ Bergedorf ... „		80,730	
				„ 503,650
	Aufferordentliche Ausgaben.			
129.	Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen ... ℳ		136,260	
130.	Temporaire Unterstützungen ... „		17,580	
131.	Unvorhergesehene Ausgaben ... „		300,000	
				„ 453,840
	Reichshaushalts-Etat.			
132.	Beiträge Hamburgs an Aversum und Matricularbeitrag ...			„ 3,200,000
	Total ...			ℳ 25,770,060

Anlagen
zum Entwurf zum Staats-Budget für das Jahr 1876.
Art. 1 — 132.

Art. 1.
Grundmiethen und Renten.

Betrag derselben laut Abrechnung für 1873 .... Crt.℔ 203,001.11		ℳ 243,602.02
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:		
im Jahre 1874	ℳ 4,008.49	
" " 1875 (für 1875 und 1876) Anschlag	" 13,389.49	
		" 17,397.98
Anschlag für 1876		ℳ 261,000

Budget für 1875, Art. 1, ℳ 256,320

Art. 2.
Miethen von Gebäuden und Plätzen.

Betrag derselben laut Abrechnung für 1873 .... Crt.℔ 415,077. 4½		ℳ 498,092.74
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:		
im Jahre 1874	ℳ 2,770.01	
" " 1875 (für 1875 und 1876) Anschlag	" 44,037.25	
		" 46,807.26
Anschlag für 1876		ℳ 544,900

Budget für 1875, Art. 2, ℳ 523,200

Art. 3.
Pachtgüter.

Betrag der Pachten von Ländereien (excl. Waltershof), laut Abrechnung für 1873 Crt.℔ 73,587. 9		ℳ 88,305.08
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:		
im Jahre 1874	ℳ 2,955	
" " 1875 (für 1875 und 1876) Anschlag	" 3,039.92	
		" 5,994.92
		ℳ 94,300
Ertrag des Gutes Waltershof, Anschlag nach Aufgabe des Verwalters		" 29,300
Anschlag für 1876		ℳ 123,600

Budget für 1875, Art. 3, ℳ 120,360

Art. 4–7.

Art. 4.

Wälder, Jagd und Fischerei.

Ertrag der Holz-Auctionen und der Verkäufe von Borke, Anschlag nach Aufgabe des Forstmeisters König	ℳ 30,604.80
Pacht für die Fischerei	„ 1,448.80
Pacht für die Jagden	„ 446.40
Anschlag für 1876	ℳ 32,500

Budget für 1875, Art. 4, ℳ 26,200

Art. 5.

Schlachthaus.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875	ℳ 59,193.99	
Anschlag für 1876		ℳ 59,200

Budget für 1875, Art. 5, ℳ 55,600

Art. 6.

Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875:		
Schlachtviehmarkt	ℳ 41,661.92	
Viehhof an der Eisenbahn	„ 17,875.35	
	ℳ 59,537.27	
Anschlag für 1876		ℳ 59,500

Budget für 1875, Art. 6, ℳ 47,500

Art. 7.

Schleusen.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875	ℳ 30,414.69	
Anschlag für 1876		ℳ 30,400

Budget für 1875, Art. 7, ℳ 26,600

Art. 8. Art. 8–10.

Theer-Magazin.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 (einschließlich der Gebühr für den Transport auf dem Eisenbahngeleise zwischen dem Baakenwärder und der Venloer Eisenbahn) abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	ℳ 87,899.85
Anschlag für 1876	ℳ 88,000

Budget für 1875, Art. 8, ℳ 120,000

Art. 9.

Stadt-Wasserkunst.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

Die Soll-Einnahme für die Wasserversorgung von Wohnungen, Stallungen und Wagenremisen, sowie zum Gewerbe- und Fabrikbetriebe beträgt bis Ende Juni 1875	ℳ 881,000
Zu erwartende Einnahmen vom 1. Juli bis 31. December 1875 nach dem Ergebniß der gleichen Zeit des Jahres 1874	„ 108,000
	ℳ 989,000
Zuwachs vom 1. Januar bis 31. December 1876 angenommen mit	„ 24,000
	ℳ 1,013,000
Sonstiger Wasserconsum:	
Wasserlieferung zu Straßenbesprengungen, Bauarbeiten ꝛc.	„ 40,000
Anschlag für 1876	ℳ 1,053,000

Budget für 1875, Art. 9, ℳ 987,600

Art. 10.

Gaswerke.

Städtische Gaswerke.		
Verzinsung von 4,000,000 Crt.-ℳ Anlage-Capital à 5 pCt. p. A. Crt.-ℳ 200,000.—	ℳ 600,000	
Productionsabgabe, veranschlagt für 23,600,000 Cubicmeter wovon ca. 32 pCt. à 2,7 ₰ und ca. 68 pCt. à 2,9 ₰	„ 669,296	
Antheil des Staates an dem Jahresgewinn. Derselbe betrug im Betriebsjahr 1874/75 ℳ 249,094.30 ₰	„ 250,454	
		ℳ 1,519,750
Gaswerk auf Steinwärder.		
Für Gas an Privat-Consumenten, angenommen	ℳ 19,500	
„ Cokes, Theer und Ammoniakwasser, angenommen	„ 3,500	
„ Gasuhren-Miethe und sonstige Einnahmen, angenommen	„ 250	
		„ 23,250
(Für die öffentliche Beleuchtung auf dem Steinwärder und Kleinen Grasbrook ist eine Einnahme nicht veranschlagt.)		
Anschlag für 1876		ℳ 1,543,000

Budget für 1875, Art. 10, ℳ 1,443,900

Art. 11–13.

Art. 11.

Actien der Zollvereins-Niederlage.

Dividende von 664 Actien à 500 ℛ︁, worauf 85 pCt. (M 846,600) eingezahlt sind, nach Maaßgabe der Vertheilung für 666 Actien in 1875 pro 1874, M 68.25 ₰ per Actie mit 75 pCt. Einzahlung.

Anschlag für 1876...... M 48,300

Budget für 1875, Art. 12, M 45,000

Art. 12.

Actien der Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn.

Zinsen und Dividende pro 1875 auf 750 Stamm-Actien à 200 ℛ︁, nach der Vertheilung von 33 M per Actie pro 1874

Anschlag für 1876...... M 24,750

Budget für 1875, Art. 13, M 20,250

Art. 13.

Eisenbahnen.

Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.

Pachtquoten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, veranschlagt nach 1874 mit			M 675,700
Diverse Einnahmen, veranschlagt mit			„ 120
			M 675,820
Ab:			
Administrationskosten, veranschlagt mit		M 9,000	
Verzinsung der Prioritäts-Obligationen, Bco.₰ 1,297,500.— à 4 pCt.	Bco.₰ 51,900.—		
28ste Tilgungsrente	„ 7,500.—		
	Bco.₰ 59,400.—	„ 89,100	
			„ 98,100
			M 577,720

Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn.

Pachtquote der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft	M 76,800	
Zinsen für M 45,868.95 Kosten der Geleisverbindung mit der Zollvereins-Niederlage à 4 pCt.	„ 1,834.73	
Zinsen für M 5,399.55 Kosten des Umbaues des Wagenschuppens am Klosterthor à 5 pCt.	„ 270	
Zinsen für M 384 Kosten eines Wasserpfostens an der Station Sternschanze à 5 pCt.	„ 19.20	
Zinsen für M 669.15 Kosten der Herstellung eiserner Fensterläden zur Sicherung der Billet-Expeditionen à 5 pCt.	„ 33.45	
Antheil an der Miethe des Restaurateurs am Dammthor-Bahnhof	„ 2,800	
Miethe desselben für eine Ueberdachung	„ 600	
		„ 82,357.38

Transport...... M 660,077.38

Transport......M 660,077.38 **Art. 14. 15.**

Hafenbahn.

Pachtquote der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft	M 37,500	
Miethe für Räumlichkeiten zur Verwaltung des Betriebes	„ 600	
Zinsen für M 937.58 Hälfte der Kosten eines Anbaues an die Wärterbude vor dem Zollgüterschuppen bei der Oberhafenbrücke für eine Signalstation à 5 pCt.	„ 46.88	
Zinsen für M 131,482.26 Kosten der durch Senats- und Bürgerschluß vom 9. Juli/29. December 1873 bewilligten Arbeiten à 5 pCt.....	„ 6,574.11	
		„ 44,720.99

Grasbrookbahn.

Pachtquote der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft	M 37,500	
Miethe für Räumlichkeiten zur Verwaltung des Betriebes	„ 600	
Zinsen für M 937.58 Hälfte der Kosten eines Anbaues an die Wärterbude vor dem Zollgüterschuppen bei der Oberhafenbrücke für eine Signalstation à 5 pCt.	„ 46.88	
Zinsen für M 24,531.18 Kosten der durch Senats- und Bürgerschluß vom 9. Juli/29. December 1873 bewilligten Arbeiten à 5 pCt.....	„ 1,226.56	
		„ 39,373.44
		M 744,171.81
Ab:		
Für technischen Beirath, veranschlagt mit		„ 900
		M 743,271.81
Anschlag für 1876......		M 743,300

Budget für 1875, Art. 14, M 747,700.

Art. 14.

Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

Netto-Einnahme,

für Quai-, Wiege- und Lagergeld, Ladelöhne u. s. w., angenommen mit	M 530,700
aus dem Betrieb des Quai-Speichers, angenommen mit	„ 90,000
Anschlag für 1876......	M 620,700

Budget für 1875, Art. 15, M 510,000

Art. 15.

Lombard.

Einnahme im Jahre 1874, abzüglich 25 pCt. Tantième des Lombard-Verwalters vom Schreibgeld und der Prolongations-Gebühr Crt.ℳ 24,757.12½.....	M 29,709.34
Anschlag für 1876......	M 29,700

Budget für 1875, Art. 16, M 29,500

Art. 16.

Lotterie.

Anschlag für die 270ste und 271ste Lotterie, nach Maaßgabe der 269sten Lotterie ..... ℳ 945,000
Recognition von den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie .... = 60,000

Anschlag für 1876 ...... ℳ 1,005,000

Budget für 1875, Art. 17, ℳ 1,035,960

Art. 17.

Münze.

Einnahme für Prägungen für Reichs- und fremde Rechnung, für Gekrätze ꝛc., abzüglich Arbeitskosten, Metallabgänge, Beizverlüste ꝛc., Anschlag für 1876 .... ℳ 154,300

Budget für 1875, Art. 18, ℳ 25,020

Art. 18.

Recognitionen.

Recognitionen für temporaire Vergünstigungen.
Betrag derselben laut Abrechnung für 1873 .... Crt.℔ 24,621. 2 ℳ 29,545.35
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:
Im Jahre 1874 .... ℳ 2,283.67
= = 1875 (Anschlag) .... = 6,212.71
= 8,496.38
ℳ 38,041.73

Stellgeld für Wagen im zweiten Bezirk.
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich 25 pCt. Tantième ..... = 1,198.80

Treppengeld.
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... = 1,281.60

Liegegeld für Liegeplätze in der Alster.
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich $16\frac{2}{3}$ pCt. Tantième .... = 4,936.92

Stellgeld auf dem Landungsplatz an der Hafenstraße.
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich 5 pCt. Tantième ...... = 6,839.38

Stellgeld auf den Märkten in der Stadt.
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantième .... = 12,121.57

Recognitionen,
von 4 Procuratores judiciales à 600 ℳ .... ℳ 2,400
= 10 = extrajudiciales (8 à 120 ℳ, 2 à 60 ℳ) .... = 1,080
= 3,480

Anschlag für 1876 ...... ℳ 67,900

Budget für 1875, Art. 19, ℳ 67,320

Art. 19.

Holzhafenmiethe.

Es sind vermiethet:
559⅘ Havelböden, nämlich:

452⅕ à 36 ℳ	ℳ 16,300.80
107 „ 30 „	„ 3,210
	ℳ 19,510.80
Anschlag für 1876	ℳ 19,500

Budget für 1875, Art. 20, ℳ 23,300

Art. 20.

Staats-Deposito-Casse.

Zinsen der Obligationen der Ritzebütteler Landesschuld:

Von den noch vorhandenen	Bco.✠ 47,000.—	
sind im Jahre 1875 ferner zu amortisiren	„ 1,000.—	
und verbleiben zinspflichtig per 1876	Bco.✠ 46,000.—	
à 4 pCt.	Crt.✠ 1,840.—	ℳ 2,208
Zinsen der Hypothekpöste in Privatgrundstücken: Spec.✠ 52,500.—, Bco.✠ 10,000.— und ℳ 241,750		„ 13,408
		ℳ 15,616
Anschlag für 1876		ℳ 15,600

Budget für 1875, Art. 21, ℳ 15,700

Art. 21.

Grundsteuer.

Ertrag in den abgeschlossenen Jahren:	1867	ℳ 3,207,306.98	
	1868	„ 3,390,685.88	
	1869	„ 3,582,502.43	
	1870	„ 3,752,442.98	
	1871	„ 3,854,997.98	
Muthmaßlicher Ertrag in den noch nicht abgeschlossenen Jahren:	1872	„ 3,995,000	
	1873	„ 4,272,000	
	1874	„ 4,610,000	
	1875	„ 4,700,000	
		Anschlag für 1876	ℳ 4,800,000
Hiervon ab, der den Gemeinden, auf welche die Gültigkeit der Landgemeinde-Ordnung sich erstreckt (excl. Stadt Bergedorf), zu restituirende ⅞ Antheil an der in denselben erhobenen Grundsteuer, angenommen mit			„ 93,000
		Anschlag für 1876	ℳ 4,707,000

Budget für 1875, Art. 22, ℳ 4,452,000

Art. 22–25.

Art. 22.

Einkommensteuer.

Ertrag in den abgeschlossenen Jahren: 1867 .... ℳ 2,578,405.13
1868 .... „ 2,708,029.05
1869 .... „ 2,842,235.78
1870 .... „ 2,963,905.95
1871 .... „ 2,982,784.35
1872 .... „ 3,573,687.15

Muthmaßlicher Ertrag in den noch nicht abgeschlossenen Jahren: 1873 .... „ 4,169,000
1874 .... „ 4,068,000
1875 .... „ 3,930,000

Anschlag für 1876 ...... ℳ 3,840,000

Budget für 1875, Art. 23, ℳ 3,840,000

Art. 23.

Stempel-Abgabe.

Einnahme am Stempel-Comtoir vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .. ℳ 1,219,075.72
Antheil an dem Spielkarten- und Kalenderstempel aus den Hamburgischen Walddörfern, Einnahme im Jahre 1874 .... „ 45.87

ℳ 1,219,121.59

Anschlag für 1876, unter Berücksichtigung des Ausfalls für Civilstandsacte, in Folge des mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Reichsgesetzes über Standesämter .... ℳ 1,125,000

Budget für 1875, Art. 24, ℳ 1,200,000

Art. 24.

Consumtions-Abgabe.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 1,668,167.32

Anschlag für 1876 ...... ℳ 1,668,000

Budget für 1875, Art. 25, ℳ 1,560,000

Art. 25.

Declarations-Abgabe.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 534,774.32

Anschlag für 1876 ...... ℳ 535,000

Budget für 1875, Art. 26, ℳ 444,000

Art. 26.

Tonnengeld.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 412,454.65

Anschlag für 1876...... ℳ 412,000

Budget für 1875, Art. 27, ℳ 408,000

Art. 27.

Baum- und Wegegeld.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875:

Baumgeld	ℳ 7,122
Wegegeld für Schlachtvieh	„ 5,200.50
	ℳ 12,322.50

Anschlag für 1876...... ℳ 12,300

Budget für 1875, Art. 28, ℳ 12,500

Art. 28.

Erbschafts-Abgabe.

Vom Erbschafts-Amte,

Ertrag in den Jahren:

Jahr	Betrag
1865	ℳ 487,621.54
1866	„ 376,060.43
1867	„ 561,318.86
1868	„ 456,580.35
1869	„ 462,838.69
1870	„ 582,859.80
1871	„ 644,863.80
1872	„ 936,930.56
1873	„ 522,340.43
1874	„ 584,854.05

Anschlag für 1876...... ℳ 600,000

Von der Landherrenschaft Ritzebüttel,

Einnahme im Jahre 1874, abzüglich 5 pCt. Tantième des Ritzebüttler Einnehmers Crt.₰ 890.—½ .... „ 1,000

Anschlag für 1876...... ℳ 601,000

Budget für 1875, Art. 29, ℳ 600,000

Art. 29.

Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 1,879,370.91

Anschlag für 1876...... ℳ 1,880,000

Budget für 1875, Art. 30, ℳ 2,150,000

Art. 30–34.

Art. 30.

Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich 3 ⅓ pCt. Tantième . . ℳ 45,849.05

Anschlag für 1876 . . . . . . ℳ 45,800

Budget für 1875, Art. 31, ℳ 47,400

Art. 31.

Hundesteuer.

Einnahme im Jahre 1874 für 9456 Hunde à 6 ℳ . . . . ℳ 56,736

Anschlag für 1876 . . . . . . ℳ 56,700

Budget für 1875, Art. 32, ℳ 51,000

Art. 32.

Lösch-Abgabe.

Einnahme im Jahre 1874 . . . . ℳ 240,049.88

Anschlag für 1876, nach Maaßgabe der für 1875 zu erwartenden Einnahme . . . . . . ℳ 260,000

Budget für 1875, Art. 33, ℳ 240,000

Art. 33.

Senatskanzlei und Archiv.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 . . . . ℳ 5,563.20

Anschlag für 1876 . . . . . . ℳ 5,600

Budget für 1875, Art. 34, ℳ 5,800

Art. 34.

Finanz-Deputation.

Gebühren-Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 . . . . ℳ 4,564.90

Rückerstattung des Zollvereins für verauslagte Feuercassenzulage ꝛc., angenommen mit . . . . " 600

ℳ 5,164.90

Anschlag für 1876 . . . . . . ℳ 5,200

Budget für 1875, Art. 35, ℳ 7,700

Art. 35.

Steuer-Deputation.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 1802.20

Anschlag für 1876 ...... ℳ 1,800

Budget für 1875, Art. 36, ℳ 1,800

Art. 36.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

Dispache-Comtoir.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, abzüglich 3 pCt. Tantième ..... ℳ 92,431.01

Registratur für die Schiffspapiere.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... = 1,251.30

Eichwesen.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... = 8,690.08

Schiffsvermessung.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... = 16,783.02

Marine.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875:

Staats-Antheil am Lootsgeld	ℳ 120,929.98	
= an den Quarantainegebühren	= 1,191.60	
Examengebühren der Steuerleute und Küstenfahrer	= 1,174.20	
Hafenmeistergebühren	= 27,448.80	
Eintrittsgeld in die Navigationsschule und nachbezahltes Schulgeld	= 2,430	
Landungsbrücken, incl. Recognition der Dampfschiffe	= 28,670.64	
Gebühren am Seemannsamt	= 28,733.85	
Kornschutenschauer	= 603.60	
Neuer Krahn und Waage, abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	= 5,381.09	
Krahn am Baumwall, abzüglich 12½ pCt. Tantième	= 1,304.56	
Krahn an der Hafenmauer, abzüglich 12½ pCt. Tantième	= 2,006.71	
Krahn am Mönkedamm, abzüglich 33⅓ pCt. Tantième	= 62.25	
Ertrag von Seefahrtsbüchern	= 1,275	
Einnahme vom Nieder- und Oberhafen	= 644.70	
Registrirung der Fischerfahrzeuge	= 50.40	
Umtausch der Steuermannspatente in Reichs-Schiffer-Befähigungszeugnisse	= 51.90	
Geesthachter Hafengeld	= 87	
Für Schiffsnachrichten	= 288	
Ausholegelder	= 9,155.80	
		= 231,490.08
		ℳ 350,645.49

Anschlag für 1876 ...... ℳ 350,600

Budget für 1875, Art. 37, ℳ 353,600

Art. 37. 38.

Art. 37.

Gewerbekammer.

Gebühr für Beglaubigung gewerblicher Gutachten, Anschlag für 1876 nach der sechsmonatlichen Einnahme von 1875 .... ℳ 100

Art. 38.

Bau-Deputation.

1. Section, Hochbau und Ingenieurwesen:

Gebühren vom Vermessungs-Bureau, angenommen mit		ℳ 37,500
Erlös aus dem Verkauf von Karten, angenommen mit		" 4,000
Beiträge zu den, auf den betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets veranschlagten Trottoir- und Fahrstraßen-Regulirungen, angenommen mit:		
Gassenpflaster in der Stadt	ℳ 4,800	
Straßen- und Trottoir-Regulirungen im nicht abgebrannten Stadttheil	" 4,800	
Trottoirverbesserung in St. Georg	" 3,120	
Regulirung verschiedener Straßen im Nordöstlichen Landgebiet	" 4,800	
Trottoirregulirung in St. Pauli	" 4,800	
Straßen- und Trottoirregulirung im Allgemeinen in St. Pauli	" 2,400	
Regulirung verschiedener Straßen im Nordwestlichen Landgebiet	" 8,000	
Trottoirverbesserung im Hammerbrook	" 4,320	
Billwärder Weg, Beitrag der Billwärder Landschaft	" 720	
Trottoir in der Banksstraße	" 1,500	
Regulirung verschiedener Straßen im Südöstlichen Landgebiet	" 2,400	
Arbeiten in Privatstraßen auf Requisition der Landherrenschaften	" 12,000	
		" 53,660
Rückerstattung des Zollvereins für auf 2160 ℳ veranschlagte Reparaturkosten		" 720
		ℳ 95,880

2. Section, Strom- und Hafenbau:

Passagegeld auf der Harburger Fähre und Chaussee:		
Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875, Hamb. Antheil	ℳ 31,495.24	
Ertrag der Weidenpflanzungen an der Norderelbe im Jahre 1874 Crt.₰ 1,047.15	" 1,257.53	
Ehemalige Sporteln des Bau-Conducteurs in Cuxhaven:		
Einnahme im Jahre 1874	" 554.62	
Beiträge der Gemeinden Neuengamme und Kirchwärder zu den Stackbauten	" 990	
Rückerstattung des Zollvereins für auf 4800 ℳ veranschlagte Reparaturkosten	" 2,400	
		" 36,697.39
		ℳ 132,577.39
	Anschlag für 1876	ℳ 132,600

Budget für 1875, Art. 38, ℳ 118,100

Art. 39.

Oberschulbehörde.

Section I (Für die wissenschaftlichen Anstalten):		
Stadtbibliothek.		
Zinsen des der Stadtbibliothek gehörigen Capitals	ℳ 5,779.20	
Von dem philologischen und naturwissenschaftlichen Lesecirkel	„ 600	
Verkauf von Doubletten	„ 270	
Botanischer Garten.		
Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	„ 200	
Sternwarte.		
Zinsen des der Sternwarte gehörigen Capitals und Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	„ 788	
		ℳ 7,637.20
Section II (Für die höheren Staatsschulen):		
Zinsen der dem Johanneum gehörigen Capitalien, abzüglich der zur discretionären Verwendung der Section stehenden Zinsen von ℳ 4800	ℳ 2,733 56	
Schulgeld der Gelehrtenschule	„ 60,000	
„ „ Realschule	„ 96,000	
„ „ höheren Bürgerschule	„ 36,000	
		„ 194,733.56
Section III (Für das Volksschulwesen):		
Seminar	ℳ 360	
Schulgeld der öffentlichen Volksschulen	„ 45,000	
Vergütung für Bücher und Utensilien	„ 18,500	
		„ 63,860
Verwaltung der Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker:		
Schulgeld der Gewerbeschule	ℳ 15,000	
„ „ Schule für Bauhandwerker	„ 5,000	
		„ 20,000
		ℳ 286,230.76
Anschlag für 1876		ℳ 286,200

Budget für 1875, Art. 39, ℳ 256,700

Art. 40.

Obergericht.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875	ℳ 13,259.18	
Anschlag für 1876		ℳ 13,300

Budget für 1875, Art. 40, ℳ 12,700

Art. 41–44.

Art. 41.

Niedergericht und Präturen.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875:

Niedergericht, Civil-Abtheilung	ℳ	17,373.55
〃 Büreau für den Verkauf von Immobilien	〃	9,860.13
Erste Prätur	〃	25,676.59
Zweite 〃	〃	16,414.18
Dritte 〃	〃	17,991.90
Abtheilung für Strafsachen	〃	20,912.62
	ℳ	108,228.97

Anschlag für 1876 .... ℳ 108,200

Budget für 1875, Art. 41, ℳ 103,800

Art. 42.

Handelsgericht.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 101,976.08

Anschlag für 1876 ...... ℳ 102,000

Budget für 1875, Art. 42, ℳ 93,500

Art. 43.

Hypotheken-Amt.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875:

Stadt-Hypotheken-Büreau	ℳ	77,519.35
Land-Hypotheken-Büreau	〃	77,310.50
Amtsgericht Bergedorf	〃	2,577.15
	ℳ	157,407

Anschlag für 1876 ...... ℳ 157,400

Budget für 1875, Art. 43, ℳ 141,200

Art. 44.

Erbschafts-Amt.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 32,982.57

Anschlag für 1876 ...... ℳ 33,000

Budget für 1875, Art. 44, ℳ 30,000

Art. 45.

Executions-Büreau.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 18,291.20

Anschlag für 1876...... ℳ 18,300

Budget für 1875, Art. 45, ℳ 17,700

Art. 46.

Polizei-Behörde.

Gebühren, excl. Strafgelder und Einnahmen vom Hundesteuer-Büreau, angenommen mit... ℳ 26,400

Einnahme von den Vieh-Untersuchungen:

von dem seewärts ex- und importirten Vieh, angenommen mit .... ℳ 9,600

von den in Roßschlachtereien abgegebenen Pferden, angenommen mit ..... " 1,440

" 11,040

Gebühren für Physicats-Gutachten .... " 100

Anschlag für 1876...... ℳ 37,540

Budget für 1875, Art. 46, ℳ 37,540

Art. 47.

Baupolizei-Behörde.

Für baupolizeiliche Abgaben,

Anschlag für 1876...... ℳ 24,000

Budget für 1875, Art. 47, ℳ 24,000

Art. 48.

Auswandererwesen.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 13,204.80

Anschlag für 1876...... ℳ 13,200

Budget für 1875, Art. 48, ℳ 15,300

Art. 49–51.

Art. **49.**

Gefängniß-Deputation.

Zucht- und Spinnhaus:			
Zinsen von Staatspapieren	ℳ	2,889.60	
" " Hauspösten	"	137.40	
Rein-Ertrag der Fabrik	"	16,000	
			ℳ 19,027
Kurhaus und Gefängnisse:			
Zinsen von Staatspapieren	ℳ	1,041.60	
Rein-Ertrag der Fabrik	"	17,100	
Kurkosten, Leichengelder und sonstige zufällige Einnahmen	"	10,800	
			" 28,941.60
Werk- und Armenhaus:			
Bäckerei-Betrieb	ℳ	225,750	
Landwirthschaft	"	83,000	
Ueberschuß der Fabrikcasse	"	3,360	
Für an die Angestellten überlassene Nahrungsmittel und andere Artikel	"	6,600	
Für an die Fabrik und an die Bäckerei überlassene Feuerung und Beleuchtung	"	6,600	
Aufnahme-, Kost- und Unterstützungsgelder	"	7,629.60	
Zinsen	"	770.40	
Diverse Einnahmen	"	1,800	
			" 335,510
			ℳ 383,478.60
Anschlag für 1876			ℳ 383,500

Budget für 1875, Art. 49, ℳ 424,400

Art. **50.**

Entbindungs-Anstalt.

Zinsen des der Entbindungs-Anstalt eigenthümlich zugehörigen Vermögens	ℳ	264
Beitrag der Schwängerer	"	836
Anschlag für 1876	ℳ	1,100

Budget für 1875, Art. 50, ℳ 720

Art. **51.**

Polizeiwache-Deputation.

Gebühren für den Einliegedienst der Tagewächter	ℳ	8,400
Pacht für den Dünger aus dem Pferdestall der Constabler	"	612
	ℳ	9,012
Anschlag für 1876	ℳ	9,000

Budget für 1875, Art. 51, ℳ 8,800

Art. **52.**

Deputation für das Feuerlöschwesen.

Erstattung von Löschkosten, angenommen mit	ℳ 600
Pacht für den Dünger aus den Pferdeställen der Feuerwehr	„ 600
Anschlag für 1876	ℳ 1,200

Budget für 1875, Art. 52, ℳ 1,200

Art. **53.**

Krankenhaus.

Kostgelder, angenommen mit		ℳ 275,000
Beerdigungsgebühren, angenommen mit		„ 13,000
Aus den Büchsen der Schlafbaase für erkrankte Seeleute, angenommen mit		„ 240
Testamentengelder		„ 1,097.10
Diverse Einnahmen, angenommen mit		„ 3,000
		ℳ 292,337.10
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens	ca.	„ 30,963
		ℳ 323,300.10
Anschlag für 1876		ℳ 323,300

Budget für 1875, Art. 53, ℳ 300,000

Art. **54.**

Irren-Anstalt.

Kostgelder, angenommen mit	ℳ 150,000
Beerdigungsgebühren, angenommen mit	„ 1,120
Zinsen, angenommen mit	„ 2,880
Anschlag für 1876	ℳ 154,000

Budget für 1875, Art. 54, ℳ 120,360

Art. **55.**

Waisenhaus.

Geschenke und zufällige Einnahmen, angenommen mit			ℳ 306.62
Zinsen des dem Waisenhause eigenthümlich zugehörigen Vermögens:			
a. Von Hauspösten und in Grundstücken belegten Geldern		ℳ 66,304.80	
Abzüglich der Zinsen für			
die Patrimoniengelder	ℳ 7,200		
das Erlenkamp'sche Legat	„ 920.35		
„ Meyer'sche „	„ 90		
„ Heß'sche „	„ 960		
		„ 9,170.35	
		ℳ 57,134.45	
Transport		ℳ 57,134.45	ℳ 306.62

Art. 56. 57.

			Transport...... ℳ 57,134.45	ℳ 306.62
b. Von der Staatsschuld		ℳ 45,750.30		
Abzüglich der Zinsen für das Sulzer'sche Legat		„ 45		
			„ 45,705.30	
c. Von Testamenten und immerwährenden Renten		ℳ 2,198.63		
Abzüglich der Zinsen für				
das Wilman'sche Legat	ℳ 45			
„ Erlenkamp'sche „	„ 60			
	„ 105			
			„ 2,093.63	
				„ 104,933.38
			Anschlag für 1876......	ℳ 105,240

Budget für 1875, Art. 55, ℳ 105,240

Art. 56.

Armen-Anstalt.

Nachlaß verstorbener Armen und aus Todtenladen, angenommen mit	ℳ 1,800
Ortsarmenverband:	
Zahlungen von anderen Ortsarmenverbänden, angenommen mit	„ 600
Zufällige Einnahmen, angenommen mit	„ 400
Aus dem der Allgemeinen Armen-Anstalt eigenthümlich zugehörigen Vermögen fließende Einnahmen:	
Zinsen	„ 39,100
Rente für das Grundstück am Sägerplatz	„ 5,400
Ueberschuß der Armenwohnungen hinter dem Strohhause, angenommen mit	„ 1,200
„ „ „ am Dammthorwall, angenommen mit	„ 1,200
Provisorische Mietheentschädigung für die Benutzung der Schulhäuser	„ 9,600
Anschlag für 1876......	ℳ 59,300

Budget für 1875, Art. 56, ℳ 59,160

Art. 57.

Armen-Anstalt in St. Pauli.

Alimente für Kostkinder, angenommen mit	ℳ 540
Einnahme von Todtenladen, angenommen mit	„ 120
Zahlungen von anderen Ortsarmenverbänden, angenommen mit	„ 300
Diverse Einnahmen, angenommen mit	„ 240
Anschlag für 1876......	ℳ 1,200

Budget für 1875, Art. 57, ℳ 1,200

Art. 58.

Patronat der Vorstadt St. Pauli.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 8,474.73

Anschlag für 1876 wegen zu erwartenden Ausfalls...... ℳ 7,500

Budget für 1875, Art. 58, ℳ 8,400

Art. 59.

Landherrenschaft der Marschlande.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 3,701.70

Anschlag für 1876, mit Bezugnahme auf die Beilage...... ℳ 2,800

Budget für 1875, Art. 59, ℳ 2,760

Art. 60.

Landherrenschaft der Geestlande.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 6,246.05

Anschlag für 1876...... ℳ 6,200

Budget für 1875, Art. 60, ℳ 5,200

Art. 61.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

Einnahme vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 .... ℳ 8,398.02

Anschlag für 1876...... ℳ 8,400

Budget für 1875, Art. 61, ℳ 10,700

Art. 62.

Landherrenschaft Bergedorf.

Einnahme im Jahre 1874 .... Crt.₰ 3344. 10½ oder ℳ 4,013.59

Anschlag für 1876...... ℳ 4,000

Budget für 1875, Art. 62, ℳ 4,920

Art. 63-65.

Art. 63.

Antheil an dem vom Deutschen Reiche im Hamburgischen Gebiet erhobenen Wechselstempel.

Laut Anlage XII zum Entwurf für den Haushalts-Etat des Deutschen Reiches pro 1876 ist die Einnahme an Wechselstempel im Hamburgischen Gebiet veranschlagt auf .... ℳ 820,610

und der 2 pCt. betragende Hamburgische Antheil auf .... ℳ 16,412

Anschlag für 1876...... ℳ 16,400

Budget für 1875, Art. 63, ℳ 90,695

Art. 64.

Strafgelder.

Einnahme im Jahre 1874, abzüglich des Antheils der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates .... Crt.℔ 43,013. 10 oder ℳ 51,616.35

Anschlag für 1876...... ℳ 51,600

Budget für 1875, Art. 64, ℳ 50,300

Art. 65.

Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen.

Einnahme, abzüglich außergewöhnlich großer Pöste, in den 5 Jahren:

1870	Crt.℔	18,144.14½
1871	„	21,080. 6½
1872	„	30,970. 2
1873	„	41,929.10
1874	„	23,240.11½
	Crt.℔	135,365.12½
Durchschnitt pro Anno...	Crt.℔	27,073. 2
	oder ℳ	32,487.75

Anschlag für 1876...... ℳ 32,500

Budget für 1875, Art. 65, ℳ 30,400

Art. 66.

Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien.

1. Senatsmitglieder.		
Gelehrte Senatoren:		
der älteste (jetzt Präsident des Obergerichts).		
" folgende	M 18,000	
" dritte	" 18,000	
drei à 17,100 M	" 51,300	
vier à 16,200 "	" 64,800	
Uebrige Senatoren:		
drei à 10,800 M	" 32,400	
drei à 9,900 "	" 29,700	
drei à 9,000 "	" 27,000	
Außerdem:		
Präsidats-Zulage	" 5,400	
desgleichen	" 1,800	
Zulage an den ältesten Senator als solchen	" 900	
		M 249,300
2. Syndici und Secretarien.		
Der älteste Syndicus	M 18,000	
" jüngere "	" 16,200	
Die beiden ältesten Secretarien à 13,500 M	" 27,000	
" " jüngeren " à 10,800 "	" 21,600	
Für temporaire Anstellungen	" 9,000	
		" 91,800
3. Anschlag für Verwendungen bei etwaigen Todesfällen		" 24,000
Anschlag für 1876		M 365,100

Budget für 1875, Art. 66, M 383,100

Art. 67.

Protokoll und Kanzlei des Senats.

1. Protokoll des Senats		M 8,400
2. Druck- und Buchbinder-Arbeiten, Schreibmaterial 2c.		" 25,673.55
3. Gehalte des Kanzlei-Personals:		
1 Büreau-Vorsteher, persönliches Gehalt	M 6,666.45	
3 Kanzlisten, persönliche Gehalte à M 4320	" 12,960	
1 Kanzlist	" 3,900	
1 "	" 3,600	
1 Kanzleischreiber	" 2,400	
3 " à M 2100	" 6,300	
Hülfsarbeiter	" 3,600	
1 Kanzleibote, persönliches Gehalt	" 2,880	
1 "	" 2,100	
1 "	" 1,500	
		" 45,906.45
4. Pension des Kanzlisten Brüsaber		" 3,840
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 8. Februar/5. Mai 1875.)		
Anschlag für 1876		M 83,820

Budget für 1875, Art. 67, M 73,200

Art. 68–70.

Art. 68.

Archiv.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:

Registrator, incl. 60 ℳ persönlicher Zulage		ℳ 4,380	
Amanuensis		„ 900	
Archivschreiber		„ 600	
Temporaire Hülfsleistung		„ 2,160	
Grenz-Inspectorat,			
Im Geestgebiet	ℳ 750		
„ Marschgebiet und Bergedorf	„ 600		
		„ 1,350	
			ℳ 9,390
2. Territorial-Grenzen			„ 5,500
3. Sonstige Ausgaben			„ 2,400
wovon angenommen für:			
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	ca. ℳ	900	
Nothwendige und kleine Ausgaben	„	„ 1,500	
Anschlag für 1876			ℳ 17,290

Budget für 1875, Art. 68, ℳ 16,590

Art. 69.

Bedienung des Senats.

1. Gehalte des Rathhausschließers und dessen Gehülfen 2772 ℳ und 1500 ℳ	ℳ 4,272
2. Uebrige Dienerschaft, Benutzung von Wagen und Pferden u. s. w.	„ 14,408
Anschlag für 1876	ℳ 18,680

Budget für 1875, Art. 69, ℳ 18,680

Art. 70.

Bürgerschaft.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:

Secretair	ℳ 7,920	
Kanzlist (incl. 600 ℳ persönlicher Zulage für den jetzigen Kanzlisten Taubmann)	„ 4,200	
Bote und Hülfsschreiber	„ 2,592	
		ℳ 14,712
2. Oeconom für Beaufsichtigung, Reinigung und Heizung des Locals		„ 780
Transport		ℳ 15,492

Transport ...... ℳ 15,492

3. Sonstige Ausgaben .... » 9,008

wovon angenommen für:

Kosten des bei den Versammlungen und für die Expedirung der Einladungen, Anträge, Mittheilungen ꝛc. an die Mitglieder erforderlichen Dienstpersonals, incl. Porto für die durch die Post zu beschaffenden Expeditionen .... ca. ℳ 1,200

Drucksachen .... » » 3,800

Etwaige Extra-Ausgaben, als Lithographien, Karten ꝛc. .... » » 400

Papier, Bücher, Zeitungen, Schreibmaterialien, kleine Reparaturen, Fahrgelegenheit, Auslagen für die Ausschüsse, Ergänzung der Bibliothek und nothwendige und kleine Ausgaben .... » » 1,600

Feuerung, Gas und Licht .... » » 2,008

Anschlag für 1876 ...... ℳ 24,500

Budget für 1875, Art. 70, ℳ 23,480

Art. 71.

Wahlen zur Bürgerschaft.

Miethe von Wahllocalitäten, Druckkosten, Protocollführung, Schreibgebühren, Schreibmaterialien und kleine Ausgaben mit Einschluß der Kosten für Wahlen von und aus den Grundeigenthümern, Anschlag für 1876 .... ℳ 1,800

Budget für 1875, Art. 71, ℳ 1,800

Art. 72.

Honorar der Mitglieder der ehemaligen bürgerlichen Collegien.

2 Mitglieder des Oberalten-Collegii à 3,600 ℳ .... ℳ 7,200

1 Mitglied des Sechsziger Collegii .... » 300

Anschlag für 1876 ...... ℳ 7,500

Budget für 1875, Art. 72, ℳ 11,100

Art. 73.

(Finanz-Deputation.)

Staatsschuld.

1. Aeltere Schulden, die weder von Seiten des Staates, noch von Seiten des Gläubigers kündbar sind (sog. Unlösliche Schuld).

   a) Unlösliche Kammerbriefe, Cap. Bco.℔ 1,570,572. 1, Zinsen Crt.℔ 52,843. 7

   oder ℳ 63,412.12

   b) Immerwährende Renten .... » 110,827.88

   (Vermehrt um ℳ 18 unter Bezugnahme auf die Beilage.) ——— ℳ 174,240

Transport ...... ℳ 174,240

Art. 73.

Transport......ℳ 174,240

2. Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ultimo 1891 zu tilgen sind (sog. Kündbare Schuld).

Bestand ultimo 1874:

Cursirend ....Cap. Bco℔ 1,626,228. 9 Zinsen Crt.℔ 73,835.10
Eigenthum der Tilgungscasse der kündbaren Schuld ... " " 666,336.11 " " 30,188.—
Cap. Bco℔ 2,292,565. 4 Zinsen Crt.℔ 104,023.10
Feste Tilgungsrente .... " 71,250.—
Crt.℔ 175,273.10
oder " 210,328.35

3. Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (sog. Unkündbare Schuld).

Bestand ultimo 1874:

Cursirend: ....Cap. Bco.℔ 5,773,399.12 Zinsen Crt.℔ 256,442. 6
Eigenthum der Allgm. Amortisationscasse .... " " 709,426. 5 " " 30,650. 8
Cap. Bco.℔ 6,482,826. 1 Zinsen Crt.℔ 287,092.14
½ pCt. Tilgungsrente von Bco.℔ 6,482,826. 1 für die Allgemeine Amortisationscasse .... " 32,414. 2
Crt.℔ 319,507.—
oder " 383,408.40

4. Hamburgische Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco.

Bestand ultimo 1874:

Cursirend ....Cap. Bco.℔ 8,268,950.—
Eigenthum der Allgemeinen Amortisationscasse ...... " " 254,150.—
Cap. Bco.℔ 8,523,100.—
Zinsen......Crt.℔ 340,924.—
½ pCt. Tilgungsrente von Bco.℔ 8,523,100.— für die Allgemeine Armortisationscasse .... " 42,615. 8
Crt.℔ 383,539. 8
oder " 460,247.40

5. Hamburgische 4 pCt. Staats-Obligationen.

Emittirt in 1875 bis ultimo August ....ℳ 543,300, Zinsen ℳ 21,732
½ pCt. Tilgungsrente für die Allgemeine Amortisationscasse...... " 2,716.50
" 24,448.50

6. Hamburgische 3½ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842.

Bestand ultimo 1874:

Cursirend ....Cap. Bco.℔ 18,591,000.—
Eigenthum des Tilgungsfonds dieser Anleihe ...... " " 15,809,000.—
Cap. Bco.℔ 34,400,000.—
Zinsen......Bco.℔ 1,204,000.—
Feste Tilgungsrente.............................. " 241,000.—
Bco.℔ 1,445,000.—
oder " 2,167,500

7. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe von 1846.

Auszahlung in 1876 laut Verloosungsplan...............Bco.℔ 480,000.—
oder " 720,000

Transport......ℳ 4,140,172.65

Transport...... ℳ 4,140,172.65 **Art. 74.**

8. Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866.
   Auszahlung in 1876 laut Tilgungsplan:
   Zinsen von 4,750,000 ℛℳ à 3 pCt. .... ℛℳ 142,500.—
   Ausloosung und Amortisation von 650 Obligationen mit..... „ 82,760.—
   ℛℳ 225,260.—
   oder „ 675,780
9. Hamburgische 4½ pCt. Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868.
   Die Comptabilität dieser Anleihe, für welche eine specielle Deckung besteht, wird in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 11. December 1867, 29. Januar 1868 abgesondert geführt .... „ —
10. Hamburgische 5 pCt. Staats-Anleihe von 1870.
    Zinsen von 4,000,000 ℛℳ .... ℛℳ 200,000.—
    oder „ 600,000
11. Hamburgische 4½ pCt. Staats-Anleihe von 1873.
    Auszahlung in 1876 laut Amortisationsplan:
    Zinsen........................ ℳ 269,662.50
    Amortisation........................ „ 30,000
    „ 299,662.50
12. Hamburgische 4 pCt. Staats-Anleihe von 1875.
    Zinsen der ersten 10,000,000 ℳ dieser Anleihe .... ℳ 400,000
    Amortisation „ „ „ „ ³/₅ pCt.......... „ 60,000
    „ 460,000
13. Verzinsung und Amortisation der Warwischer Anleihe........................ „ 5,906.25
14. Zinsen ꝛc. für die in Gemäßheit verschiedener Senats- und Bürgerschlüsse noch entweder temporair oder definitiv zu contrahirenden Anleihen, angenommen mit ...... „ 528,478.60

Anschlag für 1876...... ℳ 6,710,000

Budget für 1875, Art. 74, ℳ 6,458,400

Art. 74.

(Finanz-Deputation.)

Domainen-Verwaltung.

(Mit Bezugnahme auf die Beilagen.)

1. Gehalte, Lohn und Pensionen:
   a. Domainen-Inspection im Allgemeinen,
      Inspector Nagel........................ ℳ 6,912
      Davon sind für die Grenz-Inspection im Geestgebiet auf „Archiv" gebucht .... „ 750
      ℳ 6,162
      Assistenz desselben .... „ 3,600
   b. Pachtgüter,
      Inspector .... „ 3,600
      Aufseher der beiden Schleusen auf der Veddel .... „ 120
   c. Forstwesen,
      Forstmeister König .... „ 840
      Förster zu Volksdorf .... „ 2,592
      Holzvogt zu Wohldorf .... „ 1,612.50

Transport...... ℳ 18,526.50

Art. 74.

	Betrag	Summe
Transport	ℳ 18,526.50	
Holzvogt zu Groß-Hansdorf	= 2,137.50	
= = Langenhorn	= 924	
= = Bergedorf	= 960	
Forstwärter zu Geesthacht	= 1,200	
Haushälterin im Herrenhause zu Wohldorf	= 180	
d. Schlachthaus,		
Verwalter	= 3,600	
Wägerlohn	= 1,440	
Botenlohn	= 675	
3 Schlachthausreiniger	= 2,808	
Wächter	= 936	
2 Stallwärter	= 1,372.80	
Aufseher	= 936	
e. Schleusen,		
Wärter bei der Schleusenbrücke	= 1,950	
= = = Ellernthorsbrücke	= 1,350	
= = = Mühlenbrücke	= 1,350	
= = = Graskellerbrücke	= 1,500	
= = = Neuenwallbrücke	= 1,125	
= = = Hammerbrookschleuse	= 1,800	
Assistenz desselben	= 2,964	
Wärter bei der Brandshoferschleuse	= 1,800	
Assistenz desselben	= 240	
10 Wärter an den Schleusen der oberen Alster	= 279.60	
Wärter an der Bergedorfer Schleuse	= 40.80	
f. Oeffentliche Gebäude,		
4 Hausknechte im Rathhause à 1080 ℳ	= 4,320	
8 Wächter im Rathhause für 366 Wachen à 6 ℳ	= 2,196	
3 Feuerungsträger im Rathhause à 210 ℳ	= 630	
Kastellan im Verwaltungsgebäude auf der Bleichenbrücke	= 1,500	
3 Hausknechte daselbst à 1080 ℳ	= 3,240	
8 Wächter daselbst für 366 Wachen à ℳ 6.15	= 2,250.90	
Aufseher in den Häusern des Aerars auf dem Neuenwall	= 360	
8 Wächter daselbst für 366 Wachen à ℳ 6.15	= 2,250.90	
Aufseher in der Markthalle am Pferdemarkt	= 1,050	
= bei der Holzbrücke	= 1,147.50	
= auf dem Landungsplatz am Pinnasberg	= 1,350	
= = = = an der Hafenstraße, excl. 5 pCt. Tantième (garantirt mit ℳ 300, 1874 betragend ℳ 366.08)	= 1,500	
g. Pensionen,		
Inspector Schuback	= 3,600	
Forstwärter Vollrath	= 1,000	
		ℳ 76,490.50
2. Waltershof:		
a. Remuneration an den Verwalter	ℳ 2,250	
b. Verbesserungs-Arbeiten	= 4,000	
c. Deich- und Uferreparaturen	= 3,500	
		= 9,750
3. Unterhaltung der übrigen Pachtgüter		= 13,680
wovon angenommen für:		
Schleusen und Siele	ca. ℳ 1,500	
Stacke, Uferwerke und hölzerne Vorsetzen	= = 2,500	
Transport		ℳ 99,920.50

Transport ..... ℳ 99,920.50 Art. 74.

Reparatur der Deiche .... ca. ℳ 2,800
Aufbringen von Sand und Schlacken auf Deiche und Wege ..... " " 1,500
Reinigung der Grenzgräben .... " " 800
Mauergrus zur Deckung abbrechender Uferstellen .... " " 1,800
Culturkosten für die im Amte Bergedorf belegenen Wärder ..... " " 1,200
Beitrag zur Neudeckung der Pachtgebäude auf Pachtung Ohlsdorf
№ 1, laut Contract § 2 .... " " 800
Fährgeld, Copialien, Hülfe beim Messen etc. .... " " 300
Inspectionstour der Finanz-Deputation .... " " 480

4. Forstarbeiten und verschiedene Ausgaben in den Walddörfern .... " 10,100
woven angenommen für:
Holzfällen und Fuhrlohn .... ca. ℳ 3,000
Unterhaltungskosten der Baumschulen, Forstcultur .... " " 4,250
Forstverbesserung, Unterhaltung der Wälle und Gräben, der Fahrwege in den Zuschlägen, der Stege, Fußwege etc. .... " " 1,400
Dienstaufwandskosten in Betreff der hinzugekommenen Forsten, Bestellungen, Besorgung der Holzrechnungen und Notificationen .. " " 400
Ergänzung, Reinigung und Unterhaltung des Inventars im Herrenhause zu Wohldorf .... " " 500
Brandcassengeld, Amts- und Dorfabgaben, Kirchengebühren etc. ..... " " 120
Kosten der Holz-Auctionen .... " " 430

5. Inspectionstour der Finanz-Deputation nach den Walddörfern .... " 1,200

6. Kosten der Schlachthausverwaltung für Hülfsarbeiter, Brenn- und Futtermaterial ... " 23,400

7. Onera, Zinsen, Assecuranz-Prämien, Wasserversorgung etc. für die dem Staate angehörigen Gebäude .... " 115,500
wovon angenommen für:
Feuercassen-Zulagen .... ca. ℳ 36,000
Prämien für Feuerversicherungen .... " " 5,000
Zinsen für Hypothekpöste und eingeschriebene Grundmiethen und Renten .... " " 25,000
Wasserbeiträge .... " " 18,500
Beleuchtung des Rathhauses, der Verwaltungsgebäude, Präturlocalitäten, Zoll- und Accisestätten, Markthallen etc. .... " " 27,600
Auslagen des Rathhausschließers, der Kastellane und Aufseher in den Verwaltungsgebäuden, den Localitäten neben dem Börsenplateau, den Markthallen, Landungsplätzen und Schleusen .. " " 3,400

8. Feuerung für Rathhaus und Verwaltungsgebäude .... " 24,000

9. Hamburgs Antheil an den Miethen für 3 zollvereinsländische Neben-Zollämter ...... " 210

10. Miethen für verschiedenen Behörden zu liefernde amtliche Localitäten:
Archiv .... ℳ 3,600
Bürgerschaft .... " 10,500
Deputation für Handel und Schiffahrt,
Amtslocal für das Eichwesen .... " 1,500
Büreau des Seemannsamts .... " 2,040
Localitäten für die Navigationsschule .... " 3,456
Theerhofs-Deputation .... " 360
Gewerbekammer .... " 1,500
Section für den Strom- und Hafenbau und Auswanderer-Deputation " 3,750
Section für die wissenschaftlichen Anstalten,
Museum für Kunst und Gewerbe .... " 3,600
Section für die höheren Staatsschulen,
Zu Schulzwecken gemiethete Häuser in der Domstraße .... " 3,840
Höhere Bürgerschule .... " 4,800

Transport ..... ℳ 38,946 ℳ 274,330.50

Art. 75. Transport...... ℳ 38,946 ℳ 274,330.50

Section für das Volksschulwesen,

Für zu Schulzwecken gemiethete und ferner noch zu miethende Häuser .... „ 24,000

Verwaltung der Gewerbeschulen .... „ 2,160

Staatsanwaltschaft .... „ 1,800

Kurhaus und Gefängnisse .... „ 5,400

Polizeiwache-Deputation .... „ 4,800

Deputation für das Feuerlöschwesen .... „ 489.60

Patronat der Vorstadt St. Pauli .... „ 2,049.60

Landherrenschaft der Marschlande .... „ 2,040

„ „ Geestlande .... „ 2,100

„ Bergedorf .... „ 960

Gewerbe-Schiedsgericht, Standesämter ꝛc., angenommen .... „ 30,000

ℳ 114,745.20

Provisorische Miethe-Entschädigung für Benutzung der Schulhäuser der Allgemeinen Armen-Anstalt .... „ 9,600

„ 124,345.20

11. Vom Staate als Grundeigenthümer zu machende Ausgaben .... „ 3,600

wovon angenommen für:

Antheil an der Aversionalsumme für Unterhaltung des sogenannten neuen Deichs .... ℳ 360.23

Morgenlandes-, Deich- und Ruthengeld ....ca. „ 360

Kirchensteuer in Moorfleth .... „ „ 240

Reinigung und Verbesserung der Grenzgräben, Wetterungen, Deiche ꝛc. „ „ 1,439.77

Beiträge der Domainen zu den Communallasten .... „ „ 1,200

12. Gasbeleuchtung und Wasserversorgung des Stadttheaters .... „ 44,498

(Erhöht um ℳ 16,238 laut Antrag № 73 vom 23. Juni 1875.)

13. Nothwendige und kleine Ausgaben .... „ 6,026.30

Anschlag für 1876..... ℳ 452,800

Budget für 1875, Art. 74, ℳ 397,080

Art. 75.

(Finanz-Deputation.)

Lombard.

1. Gehalte und Entschädigung.

Lombardverwalter, excl. 25 pCt. Tantième von den Schreibgeldern und den Prolongations-Gebühren (garantirt mit 2,880 ℳ, 1874 betragend ℳ 2,470.20) .... ℳ 2,880

Entschädigung für etwaige Verlüste .... „ 600

ℳ 3,480

Lombardschreiber .... „ 3,600

Erster Gehülfe .... „ 1,950

Zweiter „ .... „ 1,800

Dritter „ .... „ 1,650

Bote .... „ 1,200

Für temporaire Hülfskräfte .... „ 1,200

ℳ 14,880

Transport..... ℳ 14,880

Transport ...... ℳ 14,880 — Art. 76.

2. Sonstige Ausgaben .... ≈ 6,000
   wovon angenommen für:
   Kosten der Lombard-Auctionen .... ca. ℳ 1,680
   Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial, Beleuchtung, Heizung, kleine Reparaturen und sonstige kleine und nothwendige Ausgaben zur Conservirung der Pfänder .... ≈ ≈ 1,860
   Assecuranz-Prämie und Stempel .... ≈ ≈ 2,460

Anschlag für 1876 ...... ℳ 20,880

Budget für 1875, Art. 75, ℳ 20,040

Art. 76.

(Finanz-Deputation.)

Beleuchtungswesen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Inspectorat.
   Gehalte, Pensionen &c.:
   Inspector, incl. für technische Leitung des Betriebes des Steinwärder Gaswerkes .... ℳ 7,200
   Assistent .... ≈ 2,400
   Rechnungsführer .... ≈ 2,000
   Erster Gehülfe .... ≈ 2,000
   Zweiter ≈ .... ≈ 1,600
   Pension der ehemaligen Lampenanzünder .... ≈ 720
   Vergütung an die Polizeiwache für die Controlle der Straßenbeleuchtung ≈ 2,316
   ≈ für Bedienung und Controlle der Gasdruckmeßapparate .... ≈ 360
   ℳ 18,596
2. Gas-Consum für die Straßenbeleuchtung, veranschlagt auf 3,415,000 Cubikmeter à 10 ₰ per Cubikmeter .... ℳ 341,500
   davon ab:
   Vergütung für Privatlaternen .... ≈ 56,200
   ≈ 285,300
3. Röhrenausdehnung .... ≈ 80,000
4. Betrieb des Gaswerkes auf Steinwärder .... ≈ 23,000
   Gehalt des Werkführers .... ℳ 2,250
   Arbeits- und Laternenanzünderlohn .... ca. ≈ 4,500
   Kohlen .... ≈ ≈ 9,500
   Unterhaltung der Gebäude, Oefen, Apparate, Werkzeuge und Anschaffung von Reinigungsmaterial .... ≈ ≈ 2,000
   Unterhaltung des Röhrennetzes, der Laternen und Gasuhren incl. Herstellung neuer Zuleitungsröhren für Privat-Consumenten ... ≈ ≈ 1,000
   Ausdehnung der Hauptröhrenleitungen .... ≈ ≈ 3,000
   Assecuranz-Prämie &c. .... ≈ ≈ 750
5. Nothwendige und kleine Ausgaben .... ≈ 1,994

Anschlag für 1876 ...... ℳ 408,890

Budget für 1875, Art. 76, ℳ 323,520

Art. 77. 78.

Art. 77.

(Finanz-Deputation.)

Allgemeine Administrationskosten.

1. Gehalte:
 Secretariat,
  Gehalt des Secretairs .... ℳ 10,800
  Zur Verwendung für die Protokollführung in den Sitzungen........ = 1,800
 ———— ℳ 12,600
 Buchführer der Haupt-Staatscasse .... = 8,640
 Buchführer im Schulden-Verwaltungs-Büreau .... = 5,760
 Protocollist bei Umschreibung von Staatsschuld-Documenten .... = 1,500
 Controllbeamter bei der Haupt-Staatscasse .... = 5,040
 Fünf Beamte à 4320 ℳ Gehalt und 600 ℳ persönliche Zulage für den Beamten Stolzenbach .... = 22,200
 Zehn Beamte unter 4320 ℳ Gehalt .... = 31,824
 Drei Boten mit pro maximo 2250 ℳ Gehalt .... = 5,190
 Ein Gehülfe bei den Zinszahlungen .... = 450
 Zwei Einnehmer der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen à 750 ℳ, excl. $3\frac{1}{8}$ pCt. Tantième (1874 betragend ℳ 771.94 für jeden) .... = 1,500
 Zwei Markt-Stellgeld-Einnehmer à 900 ℳ, excl. $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantième (1874 betragend ℳ 1286.63 für den Einnehmer in der Altstadt und ℳ 465.38 für den in der Neustadt) .... = 1,800
 ℳ 96,504
2. Pension des Beamten Behrmann .... = 3,600
3. Sonstige Ausgaben .... = 82,296
  wovon angenommen für:
  Vermessungsarbeiten, lithographische Pläne 2c. .... ca. ℳ 1,800
  Courtagen, Taxationen, Notariatskosten, Provision hiesiger Banken für Einlösung von Obligationen und Coupons 2c. .... = = 17,500
  Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial .... = = 13,000
  Advokatur- und Procuraturkosten .... = = 20,000
  Nachsehen von Extracten, Stempel, Porto, Hülfsschreiber und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben .... = = 29,996

Anschlag für 1876...... ℳ 182,400

Budget für 1875, Art. 77, ℳ 167,900

Art. 78.

Steuer-Deputation.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:
  Controlle-Büreau:
 General-Controlleur, incl. ℳ 1200 persönl. Zulage für den jetzigen General-Controlleur .... ℳ 7,680
 Controlleur .... = 5,760

Transport...... ℳ 13,440

Art. 79.

Transport	ℳ 13,440	
Ein Beamter	= 4,320	
Persönliche Zulage für den Beamten Schmüser	= 600	
Ein Beamter	= 3,456	
= =	= 2,592	
Vier Beamte à ℳ 2250	= 9,000	
= = à = 1920	= 7,680	
= = à = 1680	= 6,720	
Zwei Schreiber und Boten	= 3,000	
Cassen-Büreau:		
Obereinnehmer	= 5,760	
Ein Einnehmer	= 4,320	
= =	= 3,600	
= =	= 3,168	
Ein Gehülfe	= 2,592	
= =	= 2,250	
Statistisches Büreau:		
Büreau-Vorstand, incl. ℳ 1200 persönl. Zulage für den jetzigen Vorstand	= 7,680	
Ein Beamter	= 5,040	
Acht Beamte	= 20,400	
		ℳ 105,618
2. Pensionen:		
Obereinnehmer Rohascheck	ℳ 3,600	
Beamter Kling	= 1,728	
Einnehmer Seydel	= 2,400	
		= 7,728
3. Fortführung der Vermessungs-Karten und Register		= 2,880
4. Sonstige Ausgaben		= 73,504
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit ca.	ℳ 38,000	
Schreib- und Druckpapier, Schreibmaterial, Buchdrucker und Buchbinder =	= 18,500	
Einquartierung =	= 3,600	
Porto und Diverses =	= 13,404	
Anschlag für 1876		ℳ 189,730

Budget für 1875, Art. 78, ℳ 175,630

Art. 79.

Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

1. Gehalte:			
Secretair		ℳ 8,064	
Declarationsbüreau, Handelsstatistisches Büreau und Consumtionsbüreau.			
Ober-Inspector	ℳ 7,920		
2 Ober-Controleure à 5040 ℳ und 4320 ℳ	= 9,360		
2 Cassirer à 4320 ℳ und 4032 ℳ	= 8,352		
Für sonstige Angestellte	= 347,547		
		= 373,179	
Transport		ℳ 381,243	

Art. 80.

Transport ...... ℳ 381,243

Stempelbüreau.

7 Beamte	ℳ 22,680		
1 Gehülfe	„ 2,250		
3 Stempeler	„ 4,050		
		„ 28,980	
			ℳ 410,223
2. Sonstige Ausgaben			„ 65,457

woven angenommen für:

Druck- und Buchbinder-Arbeiten, incl. für das Handelsstatistische Tabellenwerk	ca.	ℳ 18,720
Feuerung und Reinigung der Steuerpostenhäuser	„	„ 15,600
Stempelpapier und Provision an die Papierhändler für den Verkauf desselben	„	„ 3,780
Papier und Schreibmaterialien, Neuanschaffungen und Reparaturen des Materials und der Brückenwaagen, Remuneration an das Postamt für Aufgabe der angekommenen abgabepflichtigen Gegenstände und sonstige Ausgaben	„	„ 24,957
Verwendung bei Sterbefällen	„	„ 2,400

Anschlag für 1876 ...... ℳ 475,680

Budget für 1875, Art. 79, ℳ 475,680

Art. 80.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

a. Allgemeine Kosten.

1. Gehalte:		
Secretair	ℳ 8,640	
Erster Schreiber	„ 2,250	
Zweiter Schreiber	„ 1,800	
	ℳ 12,690	
2. Kleine Ausgaben, Büreaukosten	„ 1,800	
3. Pension des Maklerboten Grotjan	„ 1,944	
		ℳ 16,434

b. Dispachewesen.

4. Gehalte:		
Dispacheur, excl. 3 pCt. Tantième, für 1874 betragend ℳ 2,735.80	ℳ 7,200	
Drei Beamte mit höchstens ℳ 6000 und mindestens ℳ 2400 Gehalt	„ 12,600	
Drei Schreiber à ℳ 1800	„ 5,400	
	ℳ 25,200	
5. Sonstige Ausgaben	„ 960	

woven angenommen für:

Reinigung des Comptoirs	ca.	ℳ 360
Comptoir- und sonstige Kosten	„	„ 600

Transport ...... ℳ 26,160 ℳ 16,434

Art. 80.

	Transport		ℳ 26,160	ℳ 16,434
6.	Pensionen:			
	Dispacheur Hambrock	ℳ 6,000		
	Schreiber Bargmann	„ 960		
	Beamter Gaden	„ 3,240		
	(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 14./28. Dec. 1874)		„ 10,200	
				„ 36,360
	c. Eichungswesen.			
7.	Gehalte:			
	Eichungs-Inspector Repsold, persönlich		ℳ 5,760	
	Eichmeister		„ 3,600	
	Eichmeister-Gehülfe		„ 1,875	
8.	Hülfsarbeiter, Arbeitslöhne und sonstige verschiedene Ausgaben		„ 4,200	
9.	Neben-Eichämter in Ritzebüttel und Bergedorf		„ 1,200	
10.	Pension des Eichmeister-Gehülfen Flittner		„ 720	
				„ 17,355
	d. Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.			
11.	Gehalte:			
	Inspector		ℳ 7,200	
	Büreauchef		„ 5,040	
	Vier Expedienten ℳ 2880, ℳ 2640, ℳ 2640, ℳ 2400		„ 10,560	
	Obermaschinist		„ 3,600	
	Material-Verwalter		„ 2,400	
	Erster Büreaubeamter		„ 2,400	
	Sechs Schreiber à ℳ 1800		„ 10,800	
	Bote		„ 1,500	
	Zwölf Lademeister à ℳ 1440		„ 17,280	
	Für Hülfsarbeiter und Gratiale		„ 2,500	
			ℳ 63,280	
12.	Für den Betrieb des Speichers am Kaiserquai die Pauschalsumme von		„ 18,000	
				„ 81,280
	e. Schiffs-Vermessung.			
13.	Für Führung der Geschäfte und provisorische Anstellung von Beamten die Pauschalsumme von			„ 12,000
	f. Seemanns-Amt.			
14.	Gehalte:			
	Wasserschout		ℳ 7,200	
	Erster Gehülfe		„ 3,600	
	Zweiter „		„ 3,600	
	Dritter „		„ 2,160	
	Buchhalter der Seemannscasse		„ 2,880	
	Zwei Schreiber à ℳ 1800		„ 3,600	
	Schreiber und Bote		„ 1,500	
	Für Consulent und Hülfsarbeiter		„ 3,120	
				„ 27,660
	g. Marine.			
	Gehalte und Gagen.			
15.	Hamburg:			
	Marine-Inspector, incl. der ihm mit ℳ 960 berechneten Miethe		ℳ 7,200	
	Hafenmeister am Niederhafen		„ 5,760	
	Buchhalter am Büreau des Inspectors und Hafenmeisters		„ 2,250	
	Schreiber „ „ „ „ „ „		„ 1,800	
	Transport		ℳ 17,010	ℳ 191,089

Art. 80.

Transport......		ℳ 17,010	ℳ 191,089
Erster Hafenmeister-Gehülfe		„ 3,456	
Hafenmeister-Gehülfe am Niederhafen Bramann, persönlich		„ 1,620	
6 Hafenlootsen am Niederhafen........................		„ 9,000	
Hafenmeister-Gehülfe am Oberhafen		„ 1,500	
Brückenmeister in St. Pauli		„ 3,600	
Zwei Matrosen am Ponton in St. Pauli........................		„ 2,340	
Matrose am Ponton am Grasbrook........................		„ 1,170	
Wachtschiff am Jonas: Schreiber 1800 ℳ, Quartiermeister 2 à 1800 ℳ, Matrosen 10 à 1125 ℳ		„ 16,650	
Vier Tonnenleger: Buntehaus, Neumühlen, Twielenfleth, Krautsand		„ 7,272	
Lampenwärter: Ostergatt, Köhlbrand, Schulau, Lühe, Juel's Sand, Esch, Pagensand, Finkenwärder		„ 5,040	
Leuchtschiffe: Schulau, Grauerort, Krautsand, Schiffer und Matrosen		„ 8,208	
Dampfboot „Elbe", Maschinist		„ 1,800	
Arsenal: Bootsmann, Matrose, Hausknecht........................		„ 3,600	
Zwei Jollenführer des Hafenmeisters und Hafenmeister-Gehülfen ..		„ 1,800	
Krahn- und Waagemeister		„ 1,650	
Aufseher am Baumwallkrahn, excl. 12½ pCt. Tantième, für 1874 betragend ℳ 184.35........................		„ 612	
Aufseher am Hafenkrahn, excl. 12½ pCt. Tantième, für 1874 betragend ℳ 296.48		„ 612	
Geesthachter Hafenaufseher		„ 150	
		ℳ 87,090	
16. Cuxhaven:			
Commandeur und Lootsinspector, incl. der ihm mit 720 ℳ berechneten Miethe	ℳ 7,056		
Hafenmeister und Arsenalaufseher	„ 3,600		
Galliote I, Mannschaft	„ 2,592		
„ II, „	„ 2,592		
Schooner I, Capitain 450 ℳ und Mannschaft....	„ 2,466		
„ II, „ 450 „ „ „	„ 2,466		
„ III, „ 450 „ „ „	„ 2,466		
„ IV, „ 450 „ „ „	„ 2,466		
Leuchtschiff I, Capitain 3024 ℳ, Steuermann 1620 ℳ und Mannschaft........................	„ 11,325.60		
Leuchtschiff II, Capitain 2160 ℳ, Steuermann 1620 ℳ und Mannschaft........................	„ 10,720.80		
Leuchtschiff III, Capitain 2160 ℳ, Steuermann 1620 ℳ und Mannschaft........................	„ 9,489.60		
Reserve- und Wachtschiff, Schiffer ℳ 1620 und Mannschaft	„ 3,736.80		
Dampfboot „Neuwerk", Schiffer ℳ 1800, Maschinist ℳ 1800, Heizer und Matrosen................	„ 5,385.60		
Segelewer, Oberknecht	„ 720		
Jolle „Matador", Schiffer 1080 ℳ und Mannschaft	„ 1,742.40		
Zwei Lampenwärter am Leuchtthurm zu Cuxhaven, incl. 120 ℳ persönlicher Zulage an Rehm	„ 2,070		
Lampenwärter am Leuchthaus bei der Kugelbaak ...	„ 900		
Zwei Lampenwärter am großen Thurm in Neuwerk	„ 1,800		
„ „ „ kleinen „ „ „	„ 1,800		
Magazinwärter	„ 900		
Ordonnanz, Schreiber des Commandeurs	„ 1,140		
Baakenstecher im Watt	„ 300		
		„ 77,734.80	
Transport......		ℳ 164,824.80	ℳ 191,089

Art. 80.

Nr.	Posten			
	Transport		ℳ 164,824.80	ℳ 191,089
	Unterhaltung und Betrieb.			
	Hamburg.			
17.	Büreaukosten	ℳ 4,980		
18.	Schiffswesen	„ 10,800		
19.	Tonnenwesen	„ 8,500		
20.	Leuchtwesen	„ 6,060		
21.	Eisbrecher	„ 30,000		
			„ 60,340	
			ℳ 225,164.80	
	Cuxhaven.			
22.	Büreaukosten	ℳ 780		
23.	Tonnenwesen	„ 39,400		
24.	Leuchtwesen	„ 56,100		
25.	Lootswesen	„ 60,500		
			„ 156,780	
			ℳ 381,944.80	
	Im Allgemeinen.			
26.	Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 5,999	
27.	Ruhegehalte, Pensionen und Unterstützungen:			
	Hamburg.			
	Hafenmeister Wilken	ℳ 3,600		
	Erster Gehülfe des Wasserschout: Heins	„ 1,728		
	Cuxhaven.			
	Capitain Steinbock	„ 2,448		
	Angestellte beim Leuchtwesen	„ 120		
	„ „ Lootswesen	„ 360		
	Capitain Bock	„ 1,296		
	Commandeur Abendroth	„ 7,200		
	Capitain Behnke	„ 2,160		
	Lampenwärter Paulsen	„ 691.20		
	„ Schween	„ 700		
	(Senats- und Bürgerschluß vom 13. Aug./22. Sept. 1875.)		„ 20,303.20	
				„ 408,247
	h. Navigationsschule.			
28.	Gehalte:			
	Director, incl. der ihm mit ℳ 720 berechneten Miethe		ℳ 5,904	
	Erster Lehrer		„ 4,700	
	Zweiter „		„ 2,592	
	Dritter „		„ 2,448	
			ℳ 15,644	
29.	Englischer Unterricht		„ 1,200	
30.	Instandhaltung der Instrumente, Drucksachen, Bücher		„ 300	
31.	Für den Unterricht in der niedern Chirurgie und Anatomie		„ 670	
32.	Für einmalige Anschaffung von anatomischen Modellen		„ 250	
				„ 18,064
	i. Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute.			
33.	Diäten und Entschädigungen an die neuen Examinatoren		ℳ 1,800	
34.	Entschädigung für weggefallene Gebühren bei den Steuermannsprüfungen, Inspector E. W. Schuback		„ 720	
				„ 2,520
	Anschlag für 1876			ℳ 619,920

Budget für 1875, Art. 80, ℳ 551,068

Art. 81.

Handelskammer.

Staatszuschuß pro 1876 in Gemäßheit Gesetzes vom 5. December 1866 .... ℳ 30,000

Budget für 1875, Art. 81, ℳ 30,000

Art. 82.

(Bank-Deputation.)

Münze.

Gehalte:

Director, außer freier Dienstwohnung	ℳ 9,000	
Betriebs-Ingenieur	„ 4,500	
Werkmeister	„ 3,600	
Cassirer	„ 3,600	
Medailleur	„ 1,800	
Geldzähler und Cassendiener	„ 1,800	
Anschlag für 1876		ℳ 24,300

Budget für 1875, Art. 82, ℳ 25,020

Art. 83.

Theerhofs-Deputation.

1. Gehalte und Löhne:		
Inspector		ℳ 5,040
Gehülfe		„ 2,025
2 Schreiber à ℳ 1800		„ 3,600
8 Küper à ℳ 1500		„ 12,000
1 Küper		„ 1,350
Fährmann		„ 936
		ℳ 24,951
2. Pensionen:		
Verwalter Meyer	ℳ 1,440	
Küper Hamann	„ 720	
		„ 2,160
3. Prämien 2c. für Versicherung der Baulichkeiten auf Baakenwärder, zur Abrundung angenommen mit		„ 6,889
Anschlag für 1876		ℳ 34,000

Budget für 1875, Art. 83, ℳ 33,300

Art. 84.

Gewerbe-Kammer.

1. Gehalt für den Secretair		ℳ 7,200
2. Sonstige Ausgaben		„ 8,100
wovon angenommen für:		
Vergütung für Schreiber und Botendienste	ca. ℳ 1,440	
Reinigung, Heizung, Beleuchtung sowie Assecuranz	„ „ 960	
Annoncen, Drucksachen und Porto	„ „ 900	
Anschaffung volkswirthschaftlicher und gewerblicher Zeitschriften sowie einschlägiger Literatur	„ „ 960	
Deputirung von Mitgliedern zu Handwerkertagen, Conferenzen, Ausstellungen u. s. w.	„ „ 1,800	
Unkosten bei den Wahlen	„ „ 360	
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ „ 1,680	
Anschlag für 1876		ℳ 15,300

Budget für 1875, Art. 84, ℳ 15,300

Art. 85.

Gewerbliches Schiedsgericht.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Honorare und Gehalte:		
Vorsitzender	ℳ 5,000	
Kanzlist	„ 2,100	
Bote	„ 1,450	
		ℳ 8,550
2. Entschädigung für die Gerichtsmitglieder		„ 3,500
3. Büreaukosten und sonstige Ausgaben		„ 3,550
wovon angenommen für:		
Gebühren an Sachverständige ꝛc.	ca. ℳ 1,500	
Hülfsschreibereien	„ „ 250	
Schreibmaterialien	„ „ 250	
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ „ 750	
Reinigung, Instandhaltung, Beleuchtung und Heizung des Locals	„ „ 550	
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ „ 250	
Anschlag für 1876		ℳ 15,600

Budget der Provisorischen Vergleichsbehörde für Gewerbtreibende für 1875, Art. 85, ℳ 4,440

Art. 86.

Art. 86.

(Bau-Deputation.)

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

I. Gehalte und Pensionen.

A. Gehalte.

1. a. Hochbau:		
Bau-Director	M 11,520	
Bau-Inspector	„ 7,200	
Büreauchef	„ 5,040	
Ein Conducteur erster Classe	„ 4,320	
„ „ zweiter „	„ 2,592	
„ Bauschreiber	„ 2,592	
Zwei Aufseher	„ 4,500	
		M 37,764
b. Ingenieurwesen, Central-Büreau:		
Ober-Ingenieur	M 11,520	
Bau-Inspector	„ 7,200	
Büreauchef und Ingenieur	„ 5,040	
Ein Conducteur erster Classe, incl. M 2,040 persönlicher Zulage für den Ingenieur Grath	„ 6,360	
Ein Conducteur zweiter Classe	„ 3,168	
„ Registrator	„ 3,000	
„ Bauschreiber	„ 1,800	
„ „ incl. M 240 persönlicher Zulage für den Bauschreiber Sander	„ 2,832	
„ Aufseher	„ 2,250	
		„ 43,170
Erste Bau-Abtheilung, Stadt.		
Abtheilungs-Ingenieur	M 7,200	
Ein Conducteur erster Classe	„ 4,320	
„ „ „ „	„ 3,744	
„ „ zweiter „	„ 3,168	
„ „ „ „	„ 2,808	
„ Bauschreiber, incl. M 240 persönlicher Zulage für den Bauschreiber Goverts	„ 2,832	
„ Bauschreiber	„ 2,064	
Vier Aufseher à M 2,250	„ 9,000	
Zwei „ (abzüglich je M 300 für Amtswohnung) à M 1,950, incl. M 360 persönlicher Zulage für den Bauhofaufseher Mansfeldt	„ 4,260	
		„ 39,396
Zweite Bau-Abtheilung, St. Georg und Nordöstliches Landgebiet.		
Abtheilungs-Ingenieur	M 7,920	
Ein Conducteur erster Classe	„ 4,320	
Transport	M 12,240	M 120,330

Art. 86.

Transport	ℳ 12,240	ℳ 120,330
Ein Conducteur zweiter Classe	„ 3,168	
„ Bauschreiber	„ 1,800	
Zwei Aufseher (abzüglich je ℳ 300 für Amtswohnung) à ℳ 1,950	„ 3,900	
		„ 21,108

Dritte Bau-Abtheilung,

St. Pauli, Steinwärder, kleiner Grasbrook und Nordwestliches Landgebiet.

Abtheilungs-Ingenieur	ℳ 7,200	
Ein Conducteur erster Classe	„ 4,032	
„ „ zweiter „	„ 2,592	
„ Bauschreiber	„ 2,064	
„ Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Amtswohnung)	„ 1,950	
„ „	„ 2,250	
		„ 20,088

Vierte Bau-Abtheilung,

Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, großer Grasbrook und Harburger Weg.

Abtheilungs-Ingenieur	ℳ 8,640	
Ein Conducteur erster Classe	„ 3,744	
„ „ zweiter „	„ 2,856	
„ Bauschreiber	„ 1,910	
Zwei Aufseher à ℳ 2,250	„ 4,500	
		„ 21,650

Vermessungs-Büreau:

Ober-Geometer	ℳ 7,200	
Zwei Geometer à ℳ 4,320, incl. je ℳ 360 persönlicher Zulage für die Geometer Sorge und Grotrian	„ 9,360	
Sechs Geometer à ℳ 3,120	„ 18,720	
Drei „ à „ 2,160	„ 6,480	
Zwei Zeichner	„ 4,500	
		„ 46,260

Protokoll und Buchführung:

Secretair der Bau-Deputation	ℳ 6,480	
Schreiber	„ 1,800	
Buchhalter	„ 4,320	
Assistent	„ 3,456	
Bote	„ 1,350	
		„ 17,406

B. **Pensionen.**

Stadtbaumeister Forsmann	ℳ 7,200	
Ober-Ingenieur Plath	„ 5,400	
Abtheilungs-Ingenieur Westphalen	„ 4,800	
Buchhalter Stöter	„ 3,600	
Ober-Bauaufseher Doelke	„ 2,160	
Aufseher Tunnermann	„ 1,440	
Aufseher Geisler	„ 1,008	
Wallwärter Stein, Krüger und Stilck à ℳ 864	„ 2,592	
Gassenschauer Tiedemann	„ 720	
		„ 28,920
		ℳ 275,762

Art. 86. II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten.

2. Reparatur und Unterhaltung .... M 282,400

woven angenommen für:

Rathhaus, Unterhaltung des Mobiliars, Reinigen der Fenster, Uhrenaufziehen und Nachsehen der Feuerlöschapparate, sowie Erneuerung von Fußdecken	ca. M	13,500
Stadthaus mit Nebengebäude № 90 am Neuenwall, Häuser № 71, 73, 75 und 77 daselbst	" "	10,800
Verwaltungsgebäude mit dem Nebengebäude, Bleichenbrücke № 19, 21, 23	" "	11,600
Mobiliar im Locale der Bürgerschaft	" "	360
Polizeiwachen, Pulvermagazine, Arsenal, Walltreppe und Schilderhäuser	" "	7,800
Bureau der Militair-Ersatz-Behörde, Dammthorstraße № 24/26, ehemaliger Arsenalschuppen auf Eberhardus und alter Dragonerstall	" "	2,250
Börse mit überdachtem Plateau	" "	10,440
Schul- und Bibliothekgebäude des Johanneums, sowie Professorenhäuser	" "	11,800
Instandhaltung und Erneuerungen des Mobiliars in dem Schul- und Bibliothekgebäude des Johanneums	" "	1,380
Gewächshäuser und Wohnhaus im Botanischen Garten	" "	4,500
Anatomiegebäude und Entbindungs-Anstalt	" "	1,500
Kunsthalle	" "	3,540
Sternwarte und Navigationsschule	" "	3,960
Seminargebäude resp. Seminarschule incl. Turnhalle	" "	4,200
Steuerpostenhäuser und Viehgehege	" "	4,800
Zollvereinsbauten, Zollpfähle und dergl. (Dagegen M 720 Einnahme vide Art. 38.)	" "	2,160
Schlachthofgebäude am Johannisbollwerk mit Inventar	" "	6,000
Markthallen am Pferdemarkt und Hopfenmarkt mit Fischbänken, Zippelhaus	" "	2,250
Lombardgebäude und Pfandlocale	" "	1,500
Baulichkeiten der Münze an der Norderstraße	" "	2,000
Zucht- und Spinnhaus, Kurhaus mit Gefängnissen	" "	7,200
Winserbaum, Hütten- und Raboisenwache, Abdeckerei	" "	3,000
Sonstige öffentliche Gebäude und Büreaux	" "	11,400
Instandhaltung und Erneuerung von Mobiliar in öffentlichen Gebäuden	" "	4,800
Hauptfeuerwache, Feuerwache № 3 am Millernthor, Spritzen- und Copen-Häuser der Stadt und des Landgebietes nebst neuen Einrichtungen	" "	9,900
Oeffentliche Privets und Urinirgelasse (Durchspülen und Reinigen derselben, einschließlich Desinfection)	" "	8,820
Planken und Einfriedigungen	" "	2,400
Reinigen der Schornsteine in den Staatsgebäuden	" "	2,340
Oefen und Heerde in den Staatsgebäuden	" "	8,200
Vermiethete Staatsgebäude (Zur Verwendung nach Rückrede mit der Finanz-Deputation)	" "	18,000
Schulhäuser auf Uhlenhorst, Eilbeck, im Billwärder Ausschlag, auf der Veddel, beim kleinen Grasbrook, Steinwärder, Roß und Eimsbüttel, Borgfelde, Hohenfelde, Papendamm, Barmbeck	" "	9,300
Schulhäuser in Stadt und Vorstadt	" "	25,900
Instandhaltung und Erneuerung von Mobiliar in den Volksschulen	" "	36,000
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren in den Kirchspielskirchen	" "	3,000

Transport ...... M 282,400

Transport...... ℳ 282,400 Art. 86.

Forst- und Schulhäuser in den Walddörfern incl. Reisekosten für den Bau-Conducteur.......................... ca. ℳ 4,800
Schreib- und Zeichnenmaterialien für das Büreau des Hochbaus nebst Reinigen desselben.......................... " " 1,000
Gehalte für Hülfsarbeiter und Vorarbeiten im Hochbaubüreau " " 20,000

Neubau und Verbesserung:

3. Anlage von Urinirgelassen.......................... " 6,000
4. Reparatur der Ausklopfgerüste.......................... " 1,200
5. Die Erneuerung des Asphaltfußbodens im großen Schlachthause.......................... " 4,800
6. Erneuerung der Dächer der Schlachterbuden in der Markthalle am Pferdemarkt..... " 4,400
7. Für Eisenbeschlag der Schränke in dem Hypothekenbüreau zur Sicherung der Hypothekenbücher gegen Feuersgefahr.......................... " 7,000
8. Für Beschaffung eines neuen Mobiliars nebst Gaseinrichtung für die Aula des Johanneums.......................... " 9,600
9. Herstellung eines eisernen Gitters zur Einfriedigung des Hauptbaues und des Pensionats der Irrenanstalt Friedrichsberg und einer Mauer zur Einfriedigung des Zellenbaues daselbst.......................... " 65,700

ℳ 381,100

III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten.

Erste Bau-Abtheilung.

10. Reparatur und Unterhaltung.......................... ℳ 267,800

wovon angenommen für:

Gassenpflaster incl. Umlegung größerer Pflasterstrecken und Herstellung besserer Uebergänge in den Straßen, sowie Aufhebung von Querrinnsteinen und Anlegung von Trottoirs ca.	ℳ	114,000
(Wogegen Einnahme ℳ 4,800)		
Platten- und Asphalt-Trottoirs..........	" "	28,800
Chausseen auf dem Walle incl. Lohn der Chausseewärter	" "	21,600
Alte Siele in der Stadt und auf dem Walle incl. Lohn der Wärter	" "	3,600
Beide Jungfernstiege, Alsterdamm und Rathhausgrund, incl. Lohn der Wärter	" "	2,900
Brücken, nebst den darunter und daneben befindlichen Vorsetzen, Treppen, Privets 2c. nebst Spurbohlenbelag	" "	19,200
Asphaltirung auf Brücken..........	" "	1,200
Schleusen, Durchlässe, Spülsiele, Stauungen..........	" "	2,400
Baggerung in den Canälen des Mittelbassins und Reinigen der Stadtgräben	" "	3,000
Vorsetzen, Bollwerke und Landungsplätze nebst den dabei befindlichen Treppen, Stegen, Privets 2c.	" "	14,400
Oeffentliche Krähne mit Zubehör..........	" "	1,800
Schlagung neuer Schutz- und Haltepfähle bei Brücken und Landungstreppen	" "	3,000
Wasserbäume in den Häfen und Canälen nebst den dahin führenden Treppen und Stegen..........	" "	3,600
Schwimmende Steuerposten, Stationen am Niederhafen, nebst Jollenführer- und Sprützenwächter-Häuschen daselbst ...	" "	3,000
Jollen, Arbeitsprähme und sonstige Stadtfahrzeuge..........	" "	1,800
Promenaden und Anpflanzungen auf dem Walle incl. Lohn der Wärter..........	" "	36,000
Wagenplätze und Einfriedigungen	" "	800

Transport...... ℳ 267,800

Art. 86.

	Transport		M 267,800
	Straßenbezeichnung, Schilder ꝛc.	ca. M 700	
	Messen, Peilen, Bohren und sonstige Vorarbeiten nebst Büreaukosten	„ „ 6,000	
	Neubau und Verbesserung:		
11.	Admiralitätstraße, Herstellung von gutem Reihenpflaster		„ 36,500
12.	Glockengießerwall und Steinthorwall vom Uebergang zur Kunsthalle bis zum Steinthordamm, Ersetzung der Chaussee durch Reihenpflaster, erstes Drittheil		„ 25,000
13.	Millernthordamm, Umlegung der Fahrstraße		„ 15,000
14.	Werstraße, Umpflasterung des Fahrpflasters		„ 21,000
15.	Zeughausmarkt, Neupflasterung der Fahrstraße, vom Neuen Steinweg bis Millernthordamm		„ 21,000
16.	Erhöhung der Vorsetzen zwischen Brauerstraße und Gröningerbrücke und Aptirung des anliegenden Staatsplatzes am Hopfensack		„ 3,000
17.	Erneuerung des Wasserbaums vor der Wassertreppe zwischen der großen Wandrahmsbrücke und dem Zollschuppen		„ 5,500
18.	Erneuerung der oberen Stauthüren der Alsterschleuse		„ 3,000
19.	Anschaffung von Schutzkörben, Wurzelrosten, Ketten- und Drateinfriedigungen für die öffentlichen Anlagen		„ 5,000
20.	Legung neuer Deckplatten und Aufstellung eines eisernen Geländers vom Alsterpavillon bis zur Ecke des neuen Jungfernstiegs		„ 3,200
21.	Verblendung der Quaimauer an der Ecke von den zweiten Vorsetzen und Johannisbollwerk		„ 2,000
22.	Aufstellung des angekauften Candelabers		„ 1,800
23.	Lombardsbrücke, Einrichtung von Closets in der nordwestlichen Casematte		„ 5,000
24.	Bleichenfleth, Herstellung der Pfahlrammungen		„ 3,960
25.	Definitive Neupflasterung der noch innerhalb der Brandstätte provisorisch gepflasterten Straßen (zweites Fünftel)		„ 60,000
26.	Straßen- und Trottoir-Regulirungen, sowie Neupflasterungen im nicht abgebrannten Stadttheile (Wogegen Einnahme M 4,800)		„ 60,000
			M 538,760

Zweite Bau-Abtheilung.

a. St. Georg.

27.	Reparatur und Unterhaltung		M 88,000
	wovon angenommen für:		
	Trottoirverbesserung (Wogegen Einnahme M 3,120)	ca. M 9,600	
	Pflaster in St. Georg	„ „ 11,500	
	Chausseen in St. Georg	„ „ 10,000	
	Aufhebung von Querrinnsteinen und Pflasterung von Uebergängen	„ „ 3,000	
	Alleen, Anpflanzungen, Gartenanlagen und Promenaden	„ „ 15,000	
	Einfriedigung freier Plätze	„ „ 600	
	Brücken, Schleusen, Vorsetzen	„ „ 11,500	
	Baggern und Reinigen der Alster	„ „ 12,000	
	Waakenbauen und Aufeisen der Brücken	„ „ 300	
	Landungsstege und Vorsetzen an der Alster	„ „ 4,800	
	Oeffentlicher Badeplatz in der Außen-Alster	„ „ 1,200	
	Messen, Peilen, Bohren und sonstige Vorarbeiten und Büreaukosten	„ „ 5,800	
	Geräthe-Magazin incl. Lohn eines Arbeiters	„ „ 1,500	
	Straßenbezeichnung, Schilder ꝛc.	„ „ 1,200	
	Neubau und Verbesserung:		
28.	Besenbinderhof, Pflasterumlegungen		„ 2,000
29.	Carl- und Friedrichstraße, größere Pflasterreparaturen		„ 2,000
	Transport		M 92,000

Art. 86.

	Transport		ℳ 92,000
30.	An der Alster, größere Pflasterumlegungen auf der alten Fahrstraße		„ 3,500
31.	Nagelsweg, zwischen Besenbinderhof und Große Allee, Herstellung eines Plattenstreifens und Fahrstraße nach dem Pulverteich		„ 4,500
			ℳ 100,000

b. Nordöstliches Landgebiet.

32.	Reparatur und Unterhaltung		ℳ 102,000
	wovon angenommen für:		
	Alsterdorfer Damm	ca. ℳ 1,200	
	Oldesloer Landstraße	„ „ 7,800	
	Lübecker Landstraße	„ „ 12,600	
	Wege in den Walddörfern	„ „ 2,200	
	„ auf Hohenfelde	„ „ 8,400	
	„ „ Borgfelde	„ „ 5,800	
	Uhlenhorster Weg	„ „ 1,800	
	Wege in Barmbeck	„ „ 7,800	
	„ „ Eilbeck	„ „ 1,800	
	„ „ Hamm und Horn	„ „ 5,800	
	„ „ Winterhude	„ „ 1,800	
	„ „ Ohlsdorf und Alsterdorf	„ „ 900	
	Alsterkruger Chaussee nebst Brücke	„ „ 9,600	
	Langenhorner Chaussee	„ „ 8,400	
	Chaussee nach dem Ochsenzoll	„ „ 7,200	
	Borsteler Chaussee	„ „ 2,400	
	Fuhlsbütteler Weg und Hummelsbütteler Landstraße	„ „ 2,400	
	Nebenwege in Fuhlsbüttel, Groß Borstel und Langenhorn	„ „ 900	
	Contractliche Reinigung der Alster oberhalb Stegen	„ „ 1,500	
	Schleusen, Mühlen und Wasserbauwerke der oberen Alster, Unterhaltung, Aufsicht und Inspection	„ „ 8,400	
	Vorarbeiten, Büreau- und Reisekosten	„ „ 1,800	
	Geräthmagazin, incl. Lohn eines Arbeiters	„ „ 1,500	
	Neubau und Verbesserung:		
33.	Lübeckerstraße, Umlegung schlechter Pflasterstrecken		„ 4,000
34.	Wandsbecker Chaussee, successive Fortsetzung der Pflasterung		„ 8,400
35.	Hammer Steindamm, Umlegung schlechter Pflasterstrecken		„ 2,400
36.	Wandsbecker Straße, desgleichen		„ 2,000
37.	Bramfelder Straße, desgleichen		„ 2,400
38.	Alsterkruger Chaussee, Reparatur des Reihenpflasters beim Alsterkrug		„ 1,500
39.	Wege in Winterhude, Umlegung schlechter Pflasterstrecken		„ 2,500
40.	Straße am Mühlenkamp, Regulirung des staatsseitig übernommenen Theiles		„ 6,000
41.	Wohldorf, Auspflasterung des ehemaligen Postweges von der Mühle bis Duvenstädter Brücke, Fortsetzung der Arbeit von 1873		„ 2,000
42.	Volksdorf, Weg nach dem Eulenkrug, Auspflasterung, Fortsetzung der Arbeit		„ 1,500
43.	Farmsen, Verbreiterung des Pflasters der Fahrstraße im Dorf und Umlegung schlechter Pflasterstrecken		„ 3,400
44.	Berne, Verbreiterung des Pflasters auf dem Hauptwege, sowie Umlegung schlechter Pflasterstrecken für dies Jahr		„ 3,000
45.	Wegebau in den Walddörfern, successive Auspflasterung und Kiesaufschüttung		„ 3,600
46.	Erweiterung von Abflußsielen im Landgebiet		„ 3,000
47.	Mellenburger Schleuse, Herstellung einer hölzernen Vorsetze am Oberstau		„ 3,500
48.	Rader Schleuse, Herstellung einer hölzernen Vorsetze am Oberstau		„ 2,900
49.	Regulirung verschiedener Straßen im Landgebiet nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger (Wogegen Einnahme ℳ 4,800)		„ 24,000
			ℳ 178,100

Art. 86.

Dritte Bau-Abtheilung.

a. Vorstadt St. Pauli, Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder und Kleiner Grasbrook.

50. Reparatur und Unterhaltung .... ℳ 92,400
    wovon angenommen für:
    - Straßenpflaster .... ca. ℳ 18,000
    - Trottoirregulirung .... „ „ 15,000
      (Dagegen Einnahme ca. ℳ 4,800)
    - Uebergänge .... „ „ 3,000
    - Glacis-Chaussee-Unterhaltung .... „ „ 6,000
    - Wegewärter-Lohn .... „ „ 2,400
    - Fußwege, Alleen, Anpflanzungen .... „ „ 15,000
    - Alte Siele .... „ „ 300
    - Freie Plätze vor den ehemaligen Thoren .... „ „ 500
    - Central-Schlachtviehmarkt, Viehhof und Viehgehege .... „ „ 9,000
    - St. Pauli Markt- und Landungsplatz .... „ „ 2,200
    - Vorsetzen, Brücken, Wasserbäume und Treppen .... „ „ 4,800
    - Wege und Brücken auf Steinwärder und dem kleinen Grasbrook „ „ 7,200
    - Messen, Peilen, Bohren und sonstige Vorarbeiten, Büreaukosten, sowie Kosten bei den Löhnungen .... „ „ 5,400
    - Gerätheмagazin, incl. Lohn eines Arbeiters .... „ „ 2,700
    - Straßenbezeichnungen, Schilder rc. .... „ „ 900

Neubau und Verbesserung:

51. Reeperbahn, Erneuerung resp. Umlegung abgängiger Pflasterstrecken, namentlich zwischen Millernthor und Mutzenbecher's Bierhalle .... „ 20,000
52. Eimsbüttelerstraße, 1ster Theil, vom Millernthor bis zur Marienstraße, Herstellung von neuem Reihenpflaster in 10 Meter Breite, Ergänzung der Kanten rc. .... „ 30,000
53. Reeperbahn und Langereihe, Herstellung eines Cementplattenstreifens in der südlichen Allee von der Centralhalle bis zur Silbersackstraße .... „ 9,000
54. Größere Pflasterausbesserungen in verschiedenen Straßen .... „ 12,000
55. Straßen- und Trottoirregulirungen im Allgemeinen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger .... „ 12,000
    (Dagegen Beiträge ca. ℳ 2,400)

ℳ 175,400

b. Nordwestliches Landgebiet zu Norden der Verbindungsbahn.

56. Reparatur und Unterhaltung .... ℳ 75,000
    wovon angenommen für:
    - Eimsbütteler Chaussee .... ca. ℳ 5,400
    - Grindel- und Hoheluft-Chaussee .... „ „ 10,800
    - Rothenbaum- und Eppendorfer Chaussee .... „ „ 12,000
    - Eppendorfer Landstraße .... „ „ 7,200
    - Harvestehuder Grand-Chaussee .... „ „ 2,400
    - Neue Chaussee nach Eimsbüttel und Sternschanzen-Anlagen ... „ „ 12,000
    - Wege in den Vogteien Rotherbaum und Harvestehude .... „ „ 15,000
    - Nebenwege in Eimsbüttel .... „ „ 4,200
    - Nebenwege in Eppendorf .... „ „ 3,000
    - Reinigung des Isebeck .... „ „ 1,200
    - Messen, Peilen, Bohren und Reisekosten .... „ „ 1,800

Neubau und Verbesserung:

57. Alsterglacis, Ersetzung des rauhen Pflasters neben dem Dammthorplatz durch Reihenpflaster „ 8,000
58. Grindel-Allee, Regulirung des westlichen Fußweges zwischen Louisenstraße und Schlump „ 7,000
59. Frucht-Allee, Fortsetzung des nördlichen Fußweges bis zur Meißnerstraße .... „ 3,000

Transport .... ℳ 93,000

Art. 86.

Nr.	Gegenstand		Betrag
	Transport		ℳ 93,000
60.	Carolinenstraße, Fortsetzung des Plattenstreifens bis zur Zollvereinsniederlage		= 3,000
61.	Anlage von gepflasterten Uebergängen		= 3,600
62.	Erneuerung abgängiger Pflasterstrecken		= 12,000
63.	Regulirung von Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger (Dagegen Beiträge ℳ 8,000)		= 25,000
			ℳ 136,600

Vierte Bau-Abtheilung.

Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook und Harburger Weg.

Nr.	Gegenstand		Betrag
64.	Reparatur und Unterhaltung wovon angenommen für:		ℳ 126,600
	Trottoirverbesserung (Wogegen in Einnahme gestellte Beiträge ca. ℳ 4,320)	ca. ℳ 12,000	
	Pflasterwege und Anpflanzungen im Hammerbrook	= = 23,000	
	Röhrendamm	= = 3,000	
	Brücken, Schleusen, Vorsetzen rc. (incl. Aufeisen)	= = 22,000	
	Baggerung und Unterhaltung der Hammerbrook-Canäle	= = 9,000	
	Pflaster, Wege und Anpflanzungen auf dem Grasbrook	= = 6,000	
	Harburger Weg	= = 6,000	
	Berliner Landstraße	= = 8,400	
	Billwärder Weg (Wogegen Einnahme ℳ 720)	= = 9,000	
	Chausseen und öffentliche Verkehrsanlagen in Bergedorf	= = 10,000	
	Deiche, Siele rc. der Staatsländereien daselbst	= = 2,000	
	Amtliche Gebäude daselbst	= = 6,000	
	Straßenbezeichnungen, Schilder rc.	= = 700	
	Messen, Peilen, Bohren, sowie sonstige Vorarbeiten, Büreau- und Reisekosten	= = 8,000	
	Geräthemagazin incl. Lohn eines Arbeiters	= = 1,500	
	Neubau und Verbesserung:		
65.	Bankstraße, Vollendung des Plattenstreifens bis Brandshof (Wogegen Einnahme ca. ℳ 1,500)		= 5,000
66.	Bankstraße, Umpflasterung in ganzer Länge		= 39,000
67.	Röhrendamm, Umpflasterung in ganzer Länge		= 22,000
68.	Erneuerung der Fahrbahn und der Trottoirs auf der Brücke über den Eisenbahnschleusencanal beim ehemaligen Deichthor		= 3,100
69.	Brücke in der Bankstraße über den Mittelcanal, Erneuerung der Fahrbahn durch Herstellung von Granitpflaster statt des jetzigen Klinkerbelags		= 3,100
70.	Stadtdeich, Erneuerung der hölzernen Vorsetzen am Oberhafencanal zu Norden der Hammerbrookschleuse		= 4,000
71.	Brandshof-Schleuse, Herstellung einer gemauerten Bude für den Schleusenwärter		= 1,800
72.	Brücke in Heidenkampsweg über den Südcanal, Erneuerung in Stein und Eisen		= 50,000
73.	Diverse Straßen im Hammerbrook, größere Pflasterumlegungen		= 6,000
74.	Anfuhr von Erde zur Vervollständigung der Straßendämme		= 5,000
75.	Auspflasterung von Sommerwegen im Hammerbrook und Ziehen von Kante und Wasserlauf		= 3,000
76.	Berliner Landstraße, Fortsetzung der Umpflasterung schlechter Strecken zwischen Hammerbaum, Louisenweg und Borstelmannsweg		= 7,000
77.	Billwärder Weg, Herstellung eines erhöhten Fußweges und Umpflasterung, Fortsetzung der Arbeit		= 9,000
78.	Bergedorf, Umpflasterung der Holstenstraße, Fortsetzung der Arbeit		= 1,000
79.	Bergedorf, Wentorfer Chaussee, Auspflasterung eines abschüssigen Theiles der jetzigen Chaussee		= 6,000
80.	Bergedorf, Neuerweg, Herstellung eines 4,5 M. breiten Pflasters und Aufrundung des Fußweges, Beendigung der Arbeit		= 7,000
	Transport		ℳ 298,600

Art. 86.

	Transport		ℳ 298,600
81.	Bergedorf, Verstärkung des Treideldeiches, am Schleusengraben, Fortsetzung der Arbeit		„ 1,200
82.	Zollenspieker, Umsetzung einer schadhaften Strecke des Steinhöfts		„ 2,000
83.	Erweiterung von Abflußsielen		„ 3,000
84.	Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger (Wogegen Einnahme ca. ℳ 2,400)		„ 12,000
			ℳ 316,800

IV. Im Allgemeinen.

85.	Central-Bureau der 1. Section der Bau-Deputation		ℳ 20,280
	wovon angenommen für:		
	Büreaukosten, Anfertigung von Rissen und lithographischen Abdrücken, Botenlohn	ca. ℳ 12,000	
	Büreaukosten wegen Betriebs und Unterhaltung der Siele	„ „ 2,280	
	Buchdrucker- und Buchbinderkosten, 2c.	„ „ 1,200	
	Bibliothek der 1. Section der Bau-Deputation, Anschaffung von Büchern über Hochbau und Ingenieurwesen	„ „ 1,200	
	Consultationen von Specialtechnikern bei größeren Anlagen und Instructionsreisen der Beamten	„ „ 3,600	
86.	Vermessungs-Büreau		„ 37,220
	wovon angenommen für:		
	Vermessungsarbeiten für den Staat und für Private	ca. ℳ 24,020	
	Fortsetzung der Reductionsarbeiten	„ „ 6,000	
	Lithographie und Kupferstich	„ „ 7,200	
	(Wogegen Einnahme ca. ℳ 41,500)		
87.	Reparatur und Unterhaltung der Hochbauten der städtischen Gaswerke, so wie für die Beaufsichtigung der dadurch veranlaßten Arbeiten (Zur Verwendung im Einverständnisse mit der Finanz-Deputation.)		„ 90,000
88.	Betrieb und Unterhaltung der Sielanstalten		„ 97,200
	wovon angenommen für:		
	Betrieb und Unterhaltung der Siele	ca. ℳ 73,200	
	Betrieb der Entwässerungsmaschine und der Sielpumpe im Hammerbrook	„ „ 24,000	
89.	Unterhaltung der Geräthschaften und der Baumschule des Ingenieurwesens		„ 24,000
	wovon angenommen für:		
	Unterhaltung der Geräthschaften	ca. ℳ 21,600	
	Stadtbaumschule	„ „ 2,400	
90.	Veteranen-Arbeiten		„ 25,200
91.	Sonstige Ausgaben		„ 25,920
	wovon angenommen für:		
	Auf Verlangen anderer Behörden ausgeführte Arbeiten, gelieferte Placate 2c.	ca. ℳ 6,000	
	Arbeiten in Privatstraßen auf Requisition der Landherrenschaften (Wogegen Einnahme ca. ℳ 12,000)	„ „ 12,000	
	Unterhaltung der Schwanennester und der Schwäne auf der Alster	„ „ 3,600	
	Arbeiten auf Staatsländereien, Unterhaltung von Staatsdeichstrecken, Reinigen von Auen und Desinfection	„ „ 4,200	
	Vergütung an den Maschinenmeister der Hammerbrook-Entwässerungsmaschine für Ueberwachung des Betriebes der Firnißkocherei	„ „ 120	
			ℳ 319,820

92.	Nothwendige und kleine Ausgaben	ℳ 5,998

Art. 87.

Recapitulation.

I.	Gehalte und Pensionen			ℳ 275,762
II.	Zum Hochbau gehörende Arbeiten			„ 381,100
III.	Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten:			
	Erste Bau-Abtheilung:			
	Die alte Stadt		ℳ 538,760	
	Zweite Bau-Abtheilung:			
	a. St. Georg	ℳ 100,000		
	b. Nordöstliches Landgebiet	„ 178,100		
			„ 278,100	
	Dritte Bau-Abtheilung:			
	a. St. Pauli, Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder und kleiner Grasbrook	ℳ 175,400		
	b. Nordwestliches Landgebiet	„ 136,600		
			„ 312,000	
	Vierte Bau-Abtheilung:			
	Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook und Harburger Weg		„ 316,800	
				„ 1,445,660
IV.	Im Allgemeinen			„ 319,820
V.	Nothwendige und kleine Ausgaben			„ 5,998
	Anschlag für 1876			ℳ 2,428,340

Budget für 1875, Art. 86, ℳ 2,181,360

Art. 87.

(Bau-Deputation.)

Section für den Strom- und Hafenbau.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

a. Gehalte und Gagen.

1.	Wasserbau-Direction:		
	Wasserbau-Director	ℳ 11,520	
	Wasserbau-Inspector	„ 7,200	
	Buchhalter	„ 3,456	
	Bauschreiber und Zeichner	„ 1,800	
	Bote	„ 1,350	
			ℳ 25,326
2.	Erster Bezirk, Hamburg:		
	Wasserbau-Inspector	ℳ 8,640	
	Vier Conducteure erster Classe	„ 14,112	
	Drei Conducteure zweiter Classe	„ 8,352	
	Bauschreiber	„ 2,592	
	Stackmeister für die untere Elbstrecke	„ 1,800	
	„ „ „ obere „	„ 1,800	
	Baggermeister	„ 2,070	
	Schiffer der Taucherglocke	„ 1,260	
	Aufseher der Erdarbeiten	„ 1,800	
	Magazin-Aufseher	„ 1,056	
	Wasserstands-Beobachter und Schreiber	„ 1,416	
	Lagermeister	„ 1,800	
	Commandeur der Staats-Fähre am Grasbrook	„ 2,592	
	Transport	ℳ 49,290	ℳ 25,326

Art. 87.

	Transport	M 49,290	M 25,326
	Zwei Steuerleute à M 1800	„ 3,600	
	Vier Maschinenmeister incl. M 72, welche die Maschinenmeister statt Kohlenprämie als Theil ihres Gehaltes beziehen	„ 6,372	
	(Vorstehende 3 Positionen vide Budget für 1875, Art. 86.)		
	Erster und zweiter Wärter der Brookthorschleuse	„ 2,577.60	
	Sechs Ordonnanzen und Jollenführer	„ 6,024	
			„ 67,863.60
3.	Zweiter Bezirk, Cuxhaven:		
	Wasserbau-Inspector	M 8,640	
	Ein Conducteur erster Classe	„ 3,744	
	„ „ zweiter „	„ 2,592	
	Bauschreiber	„ 2,304	
	Zimmerparlier	„ 1,800	
	Persönliche Zulage an den Parlier Schuchmacher	„ 480	
	Aufseher	„ 1,650	
	Magazinwärter, Wasserstands-Beobachter und Ordonnanz	„ 2,730	
			„ 23,940
4.	Baggerwesen:		
	Bagger № I, Capitain, Maschinenmeister und Heizer	M 5,760	
	„ „ II, „ „ „ „	„ 4,980	
	„ „ III, „ „ „ „	„ 5,670	
	„ „ IV, Capitain, Steuermann, Maschinenmeister und Heizer	„ 7,189.20	
	„ „ V, Capitain, Maschinenmeister und Heizer	„ 5,670	
	„ „ VI, Maschinenmeister, Schiffer und Heizer	„ 2,970	
	„ „ VII, „ „ „ „	„ 3,000	
	Schleppboot „Brillant", Capitain, Steuermann, Maschinenmeister und Heizer	„ 7,020	
	„ „Hermann", Capitain, Maschinenmeister und Heizer	„ 5,670	
	Schleppboot „Lentz", Capitain, Maschinenmeister und Heizer	„ 4,980	
	„ „Krieg", Capitain, Maschinenmeister und Heizer	„ 4,980	
	„ „Woltmann", Schiffer, Maschinist	„ 3,300	
	Baggerei-, Strompolizei- und Flethen-Aufseher	„ 14,550	
			„ 75,739.20
			M 192,868.80

b. Unterhaltung und Betrieb.

Erster Bezirk, Hamburg:

5.	Büreaukosten	M 10,800	
6.	Strom- und Uferwerke	„ 72,000	
7.	Hafenwerke	„ 96,000	
8.	Baggerei, event. auch im Quarantainehafen in Cuxhaven	„ 620,000	
9.	Gebäude	„ 3,000	
10.	Zollvereinsbauten	„ 4,800	
11.	Eisarbeiten	„ 3,600	
12.	Theerhofs-Magazin, Unterhaltung und Ergänzungs-Anlagen	„ 8,400	
13.	Badeplätze auf Steinwärder und Grasbrook	„ 1,440	
14.	Fährbetrieb am Grasbrook (Budget für 1875, Art. 86.)	„ 75,614.40	
			M 895,654.40

Zweiter Bezirk, Cuxhaven:

15.	Büreaukosten	M 1,200	
16.	Strom- und Uferwerke	„ 50,000	
17.	Hafenwerke	„ 9,600	
18.	Baggerei	„ 24,000	
	Transport	M 84,800	M 895,654.40

	Transport	ℳ 84,800	ℳ 893,654.40
19.	Gebäude	" 6,000	
20.	Magazin mit Geräthen und Tauwerk	" 7,200	
			" 98,000
			ℳ 993,654.40

c. Neue Anlagen und Anschaffungen.

Erster Bezirk, Hamburg:

21.	Correctionsbauten in der ehemaligen Beiderstädtischen Stromstrecke		ℳ 96,000

Zweiter Bezirk, Cuxhaven:

22.	Fortsetzung des Stackbaues vor dem Grodener und Neufelder Ufer	ℳ 50,000	
23.	Sicherung des Neuwerker Außendeiches, Fortsetzung	" 1,800	
24.	Fortsetzung des Uferwerkes auf Neuwerk	" 10,800	
25.	Vermessung des Amtes Ritzebüttel	" 9,600	
			" 72,200
			ℳ 168,200

d. Im Allgemeinen.

26.	Nothwendige und kleine Ausgaben, incl. Gnadenquartale bei Sterbefällen		ℳ 7,220.80	
27.	Ruhegehalte und Unterstützungen:			
	Heizer Braun	ℳ 864		
	Stackmeister Weselmann	" 1,152		
	Heizer Semmel	" 600		
			" 2,616	
28.	Instructionsreisen der Beamten		" 2,400	
				ℳ 12,236.80

Recapitulation.

a.	Gehalte und Gagen	ℳ 192,868.80
b.	Unterhaltung und Betrieb	" 993,654.40
c.	Neue Anlagen und Anschaffungen	" 168,200
d.	Im Allgemeinen	" 12,236.80
	Anschlag für 1876	ℳ 1,366,960

Budget für 1875, Art. 87, ℳ 1,285,020

Art. 88.

(Bau-Deputation.)

Section für die Stadt-Wasserkunst.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:

a. Ingenieur-Büreau:

Ingenieur	ℳ 7,920
Betriebs-Inspector (Conducteur erster Classe) incl. ℳ 720 persönlicher Zulage für den jetzigen Inspector	" 5,040
Conducteur	" 3,168
Bauschreiber	" 1,800
Sechs Maschinenmeister (ein Maschinenmeister bei freier Wohnung)	" 11,700
Platzaufseher auf Rothenburgsort (bei freier Wohnung)	" 1,500
Zwei Straßenaufseher à ℳ 1,500	" 3,000
Lagermeister (bei freier Wohnung)	" 1,500
Sechs Schoßschließer	" 7,650
Transport	ℳ 43,278

Art. 88.

	Transport...... ℳ 43,278	
b. Verwaltungs-Büreau:		
Büreau-Vorstand	= 5,760	
Erster Beamter	= 2,880	
Zweiter =	= 2,250	
Dritter =	= 1,950	
Vierter =	= 1,800	
Fünfter =	= 1,650	
Sechster =	= 1,350	
Ein Beamter	= 1,950	
Bote	= 1,350	
		ℳ 64,218
2. Pension:		
Schoßschließer Kaufmann		= 936
3. Büreaukosten		= 23,946
wovon angenommen für:		
a. Ingenieur-Büreau:		
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreib- und Zeichnenmaterial	ca. ℳ 3,600	
Reinigung und Unterhaltung der Büreaus, Fuhrlohn rc.	= = 1,300	
Feuer-Versicherung der Maschinen rc. auf Rothenburgsort, Feuercasse, Grundmiethe rc.	= = 7,350	
Amtskleidung der Schoßschließer und Aufseher	= = 576	
Entschädigung der Schoßschließer für die Weihnachtsammlungen	= = 720	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 3,000	
b. Verwaltungs-Büreau:		
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreibmaterial	= = 2,400	
Reinigung und Unterhaltung der Büreaus, Zeitungen, Fuhrlohn, Briefporto und sonstige kleine Ausgaben	= = 2,000	
Temporaire Hülfskräfte	= = 3,000	
4. Betrieb und Unterhaltung		= 401,000
wovon angenommen für:		
Steinkohlen	ca. ℳ 150,000	
Talg, Oel, Twist, Heede rc.	= = 14,400	
Gas	= = 6,500	
Bassins, Canäle, Platz und Gebäude auf Rothenburgsort	= = 22,500	
Außerordentliche Reparaturen an den älteren Maschinen, Zuflußcanälen, Schossen, am Thurm und an den Dampfkesseln	= = 6,000	
Baulichkeiten auf dem Lagerplatze	= = 4,000	
Maschinen und Dampfkessel	= = 52,000	
Röhrennetz, Nothpfosten, Hoch-Reservoire, Freibrunnen, Trinkbrunnen	= = 100,000	
Straßenbesprengung incl. Schläuche und Unterhaltung der Apparate	= = 25,000	
Reparatur der Wassermesser, Instandsetzung der Schosse und des sonstigen Materials	= = 10,000	
Ergänzung und Unterhaltung der Werkzeuge und Geräthe	= = 8,500	
Schließklappen	= = 2,100	
5. Veränderungen von Zweigleitungen, Noth- und Spülpfosten zum Zwecke der Reinigung der Leitungen		= 24,000
6. Diverse Ausdehnungsleitungen und Ergänzungen		= 72,000
7. Unterhaltung des Vorrathslagers		= 1,000
8. Entwässerung des Grundstücks zu Rothenburgsort durch Anlage eines Sieles		= 15,000
	Anschlag für 1876......	ℳ 602,100

Budget für 1875, Art. 88, ℳ 575,760

Art. 89

Militair=Ersatz=Behörden.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:			
Civil=Vorsitzender der Ersatz=Commission	ℳ 7,200		
Actuar	= 4,320		
Registrator	= 2,880		
Zwei Beamte à 2,640 ℳ	= 5,280		
Zwei Beamte à 2,280 =	= 4,560		
Zwei Beamte à 2,040 =	= 4,080		
Ein Beamter	= 1,800		
Schreiber und Bote	= 1,500		
		ℳ 31,620	
2. Sonstige Ausgaben		= 10,000	
Anschlag für 1876		ℳ 41,620	

Budget für 1875, Art. 89, ℳ 37,200

Art. 90.

Oberschulbehörde.

1. Gehalt der beiden Schulräthe à 8,640 ℳ		ℳ 17,280
2. = des für die Oberschulbehörde und die erste und zweite Section derselben fungirenden Buchführer und Castellan, außer Amtswohnung	ℳ 2,592	
= des Schreibers und Boten, außer Amtswohnung	= 1,200	
		= 3,792
3. Sonstige Ausgaben		= 1,208
Anschlag für 1876		ℳ 22,280

Budget für 1875, Art. 90, ℳ 22,280

Art. 91.

(Oberschulbehörde.)

Section für die wissenschaftlichen Anstalten.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

A. Gymnasium.

1. Gehalte der Professoren:		
Professor der classischen Philologie, excl. der ihm mit 1,296 ℳ berechneten Miethe	ℳ 5,904	
Professor der Physik und Chemie, excl. der ihm mit 1,296 ℳ berechneten Miethe	= 5,904	
Professor der biblischen Philologie und der Philosophie	= 7,200	
= = Naturgeschichte	= 7,200	
= = Geschichte	= 7,200	
Dem Rector aus dem Fabricius'schen Vermächtniß	= 16.80	
		ℳ 33,424.80
Transport		ℳ 33,424.80

Art. 91.

	Transport ...... M	33,424.80
2. Verschiedene Gymnasial-Ausgaben		= 9,180
woven angenommen für:		
Den stenographischen Unterricht	ca. M 480	
Das chemische Laboratorium und physikalische Cabinet	= = 2,400	
Feuerung und Heizerlohn	= = 1,860	
Gas	= = 1,800	
Druck- und Buchbinderarbeiten	= = 2,160	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 480	

B. Stadtbibliothek.

3. Gehalte:		
Bibliothekvorsteher	M 1,296	
Zwei Secretäre à 3,456 M	= 6,912	
Aufseher der Lesezimmer incl. 240 M persönlicher Zulage für den gegenwärtigen Aufseher de Bouck	= 1,740	
Schreiber	= 1,500	
Aus dem Wolf'schen Vermächtniß:		
Zwei Gymnasiasten à 90 M	= 180	
Fünf Professoren des Gymnasiums à M 9.60	= 48	
		= 11,676
4. Für Bücher		= 7,200
5. Sonstige Ausgaben		= 3,420
woven angenommen für:		
Buchbinderarbeiten	ca. M 2,400	
Feuerung und Heizerlohn	= = 540	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 480	

C. Botanischer Garten.

6. Personal-Ausgaben:		
Gehalte und Löhne	M 15,031.80	
Aufwärterin	= 182.40	
Weihnachtsgratial	= 216	
Pension für den invaliden Arbeiter Böttger	= 540	
		= 15,970.20
7. Beitrag an die Stadtwasserkunst		= 450
8. Sonstige Ausgaben		= 6,874
woven angenommen für:		
Utensilien für Gärtnerei	ca. M 620	
Erde, Moos, Dünger, Fuhrlohn	= = 492	
Feuerung	= = 2,400	
Pflanzen, Samen, Porto	= = 960	
Unterhaltung der Wege	= = 240	
Druck, Buchbinderarbeiten, Bücher	= = 480	
Neue Anschaffungen	= = 720	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 962	

D. Sternwarte.

9. Gehalte:		
Director	M 5,760	
Observator	= 2,250	
Famulus	= 480	
		= 8,490
10. Herausgabe eines aus Beobachtungen auf der Sternwarte abgeleiteten Sternencataloges		= 900
	Transport ...... M	97,585

Art. 92.

	Transport		ℳ 97,585
11.	Sonstige Ausgaben		= 2,435
	wovon angenommen für:		
	Beleuchtung, Schreibmaterial u. dgl.	ca. ℳ 480	
	Heizung	= = 240	
	Unterhaltung des Instrumentenbestandes, der sympathetischen Uhr, der Bibliothek, sonstige Anschaffungen und kleine Ausgaben	= = 1,715	

E. Naturhistorisches Museum.

12.	Gehalt des Custos	ℳ 3,000	
13.	An die Sustentationscasse	= 6,600	
			= 9,600

F. Culturgeschichtliches Museum.

14.	Für Unterhaltung und Vermehrung		= 600

G. Sammlung Hamburgischer Alterthümer.

15.	Gehalt des Aufsehers im ehemaligen Bürger=Militair=Arsenal	ℳ 120	
16.	Für Unterhaltung und eventuelle Vermehrung	= 600	
			= 720

H. Museum für Kunst und Gewerbe.

17.	Staatszuschuß		= 11,400
	wovon angenommen für:		
	Anschaffung von kunstgewerblichen Gegenständen	ca. ℳ 9,000	
	Beaufsichtigung, Heizung, Reinhaltung	= = 2,400	
	Anschlag für 1876		ℳ 122,340

Budget für 1875, Art. 91, ℳ 120,480

Art. 92.

(Oberschulbehörde.)

Section für die höheren Staatsschulen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage).

A. Gelehrtenschule des Johanneums.

1.	Gehalte der Lehrer:		
	Director	ℳ 10,800	
	Professoren und Oberlehrer erster Gehaltsclasse: 1 à 7200 ℳ, 1 à 7200 ℳ für $\frac{1}{4}$ Jahr, 2 à 5760 ℳ, 2 à 5760 ℳ und 1440 ℳ Miethe=entschädigung, 1 à 5760 ℳ für $\frac{3}{4}$ Jahr	= 39,240	
	Oberlehrer zweiter Gehaltsclasse: 2 à 5760 ℳ, 1 à 5040 ℳ, 4 à 4320 ℳ	= 33,840	
	Ordentliche Lehrer: 1 à 4320 ℳ, 1 à 3600 ℳ, 4 à 2880 ℳ	= 19,440	
	Ordentliche technische Lehrer: 2 à 2880 ℳ	= 5,760	
	Hülfslehrer	= 3,000	
			ℳ 112,080
	Transport		ℳ 112,080

Art. 92.

	Transport	ℳ 112,080
2. Sonstige Ausgaben		= 3,936
woon angenommen für:		
Lehrapparat	ca. ℳ 480	
Druck- und Buchbinderarbeiten	= = 1,440	
Schulbibliothek	= = 720	
Naturwissenschaftliche Lehrmittel	= = 600	
Anschaffung von Freibüchern	= = 216	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 480	

B. Realschule des Johanneums.

3. Gehalte der Lehrer:		
Director	ℳ 8,640	
Erste Gehaltsclasse: 2 Lehrer à 6480 ℳ, 4 à 5760 ℳ	= 36,000	
Zweite = 1 = à 5760 = 1 à 5040 = 4 à 4320 ℳ	= 28,080	
Dritte = 5 = à 3600 = 3 à 2880 =	= 26,640	
Vorschule: 1 Lehrer à 2880 ℳ, 5 à 2250 ℳ	= 14,130	
Hülfslehrer, einschließlich der Vergütung für den Unterricht in der spanischen Sprache	= 4,000	
		= 117,490
4. Sonstige Ausgaben		= 5,840
woon angenommen für:		
Lehrapparat für den Unterricht in der Physik und Chemie	ca. ℳ 840	
= = = = = Naturgeschichte	= = 200	
Sonstige Lehrmittel	= = 750	
Schulbibliothek	= = 2,220	
Druck- und Buchbinderarbeiten	= = 1,350	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 480	

C. Beide Schulen des Johanneums gemeinschaftlich.

5. Gehalte:		
Pedell der Gelehrtenschule, außer Amtswohnung	ℳ 1,650	
= = Realschule, außer Amtswohnung	= 1,350	
Für Hülfsbotendienste	= 480	
		= 3,480
6. Sonstige Ausgaben		= 11,400
woon angenommen für:		
Feuerung	ca. ℳ 4,800	
Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn und Miethe	= = 4,200	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 2,400	
7. Pensionen:		
Professor Dr. Classen	= 8,580	
= = Müller	= 6,720	
= = Ullrich	= 6,720	
Director = Bertheau	= 5,760	
Professor Dr. Fischer	= 4,500	
= = Bubendey 5760 ℳ pro Anno, für $\frac{3}{4}$ Jahr	= 4,320	
= = Herbst 5400 = = = = $\frac{3}{4}$ =	= 4,050	
Dr. Ed. Meyer	= 4,800	
Dr. von Essen	= 4,860	
Elten	= 4,140	
Blunck	= 2,880	
Frl. E. Zimmermann	= 288	
Pedell Sander	= 720	
		= 58,338
	Transport	ℳ 312,564

Transport ...... ℳ 312,564 Art. 93.

D. Höhere Bürgerschule.

8. Gehalte der Lehrer:
Director, incl. 1440 ℳ Miethentschädigung .... ℳ 8,640
Erste Gehaltsclasse: 4 Lehrer à 4320 ℳ, 1 à 4320 ℳ für ¼ Jahr ... = 18,360
Zweite = 1 = à 3600 ℳ, 7 à 2880 ℳ, 1 à 2880 ℳ für ¼ Jahr .... = 24,480
Hülfslehrer .... = 2,500
= 53,980

9. Sonstige Ausgaben .... = 6,456
wovon angenommen für:
Gehalt des Pedellen, außer Amtswohnung .... ℳ 1,200
Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn .... ca. = 300
Feuerung .... = = 1,600
Druck= und Buchbinderarbeiten .... = = 840
Chemischer und physikalischer Lehrapparat und sonstige Lehrmittel .. = = 1,200
Schulbibliothek .... = = 480
Benutzung der Turnhalle in St. Pauli (für den Winter) .... = = 360
Nothwendige und kleine Ausgaben .... = = 476

Anschlag für 1876 ...... ℳ 373,000

Budget für 1875, Art. 92, ℳ 346,080

Art. 93.

(Oberschulbehörde.)

Section für das Volksschulwesen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:
Seminardirector .... ℳ 7,200
4 festangestellte Seminarlehrer, 2 à 5760 ℳ und 2 à 4800 ℳ ..... = 21,120
23 Hauptlehrer, 8 à 4320 ℳ, 4 à 3960 ℳ (½ Jahr à 3600 ℳ, ½ Jahr à 4320 ℳ) 2 à 3600 ℳ, 2 à 3060 ℳ (¾ Jahr à 2880 ℳ, ¼ Jahr à 3600 ℳ) 7 à 2880 ℳ .... = 83,880
2 erste Lehrer an den Seminarschulen à 2880 ℳ .... = 5,760
54 festangestellte Lehrer, 9 à 2317½ ℳ (¾ Jahr 1687½ ℳ, ¼ Jahr 630 ℳ) 45 à 2250 ℳ .... = 122,107.50
11 festangestellte Lehrerinnen à 1200 ℳ .... = 13,200
Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Hauptlehrer, sowie festanzustellende Lehrer und Lehrerinnen .... = 30,000
Nicht festangestellte Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich Präparanden, sowie für Fachlehrer .... = 240,000
ℳ 523,267.50

2. Pensionen:
2 Oberlehrer der früheren Armenschulen à 2880 ℳ .... ℳ 5,760
Lehrer Behrs .... = 1,440
Turnlehrer Kniese .... = 216
= 7,416

Transport .... ℳ 530,683.50

Art. 94.

	Transport......	ℳ 530,683.50
3. Stipendien für die Seminaristen		= 2,400
4. Bücher und Utensilien für die Schüler		= 75,600
5. Verwaltung:		
Büreauchef ($\frac{3}{4}$ Jahr 3262$\frac{1}{2}$ ℳ, $\frac{1}{4}$ Jahr 1267$\frac{1}{2}$ ℳ)	ℳ 4,530	
Registrator	= 2,250	
2 Kanzlisten, 1 à 1800 ℳ, 1 à 1500 ℳ	= 3,300	
Hülfsschreiber, Schuldiener und Schulboten	= 16,000	
		= 26,080
6. Sonstige Ausgaben		= 69,736.50
wovon angenommen für:		
Mietheentschädigung an Hauptlehrer	ca. ℳ 9,750	
Feuerung, Erleuchtung, Reinigung	= = 34,050	
Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen, einschließlich Vervollständigung der Seminarbibliothek &c.	= = 8,700	
Nahrungsmittel für die Schüler der Strafschule	= = 2,400	
Drucksachen, Buchbinderarbeit	= = 4,800	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 10,036.50	
	Anschlag für 1876......	ℳ 704,500

Budget für 1875, Art. 93, ℳ 669,580

Art. 94.

(Oberschulbehörde.)

Gewerbeschulen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:		
Director, incl. 1800 ℳ Mietheentschädigung als persönliche Zulage für den jetzigen Inhaber dieser Stelle		ℳ 9,000
5 festangestellte Lehrer, 1 à 4800 ℳ, 1 à 4320 ℳ, 3 à 3600 ℳ		= 19,920
Nicht festangestellte Lehrer		= 32,080
		ℳ 61,000
2. Zuschuß an die St. Pauli Gewerbeschule		= 1,500
3. Sonstige Ausgaben		= 19,000
wovon angenommen für:		
Modelle, Bücher, Inventar	ca. ℳ 2,400	
Feuerung, Gas	= = 5,000	
Drucksachen, Inserate	= = 1,000	
Vergütung für Büreauarbeiten und Cassaführung	= = 2,160	
= an den Schuldiener	= = 1,500	
= = = Oeconom der Patriotischen Gesellschaft	= = 210	
Umzug des Schulinventars in das neue Schulhaus	= = 1,000	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 5,730	
	Anschlag für 1876......	ℳ 81,500

Budget für 1875, Art. 94, ℳ 72,060

Art. 95.

Commission für die Verwaltung der Kunsthalle.

1. Gehalte:
   Inspector .... ℳ 5,760
   Kastellan .... „ 1,500
   Bedienung und Bekleidung .... „ 6,120
   ℳ 13,380
2. Sonstige Ausgaben .... „ 6,480
   wovon angenommen für:
   Feuerung .... ca. ℳ 2,400
   Gas .... „ „ 480
   Conservirung der Gemälde und plastischen Werke, Rähme, Postamente ꝛc. „ „ 3,600

Anschlag für 1876 ...... ℳ 19,860

Budget für 1875, Art. 95, ℳ 23,460

Art. 96.

Ober-Appellations-Gericht.

Anschlag für 1876, wie für 1875, Art. 96 .... ℳ 48,660

Art. 97.

Obergericht und Vormundschafts-Behörde.

I. Obergericht.

1. Honorare und Gehalte:
   Präsident .... ℳ 23,400
   Die beiden ältesten Räthe à 14,400 ℳ .... „ 28,800
   „ „ folgenden „ à 12,960 „ .... „ 25,920
   „ „ jüngeren „ à 11,520 „ .... „ 23,040
   Secretair .... „ 8,640
   Registrator .... „ 5,665.02
   Ein Kanzlist .... „ 5,665.02
   „ „ .... „ 3,780
   (Erhöhung ℳ 180 wegen der mit dem 1. October beginnenden gesetzlichen Anciennitätszulage von 720 ℳ p. A.)
   Ein Kanzlist .... „ 3,600
   Der ältere Bote .... „ 2,250
   „ jüngere „ .... „ 1,800
   Portier .... „ 1,125
   ℳ 133,685.04
2. Für die Bibliothek des Gerichts .... „ 360

Transport ...... ℳ 134,045.04

Art. 98.

Transport...... ℳ 134,045.04

3. Sonstige Ausgaben .... ≠ 3,894.96
woven angenommen für:
Druck- und Buchbinderarbeiten ....ca. ℳ 1,440
Schreibmaterialien .... ≠ ≠ 600
Nothwendige und kleine Ausgaben .... ≠ ≠ 1,854.96

ℳ 137,940

II. Vormundschafts-Behörde.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

4. Gehalte:

Actuar	ℳ 7,920	
Subactuar	≠ 6,480	
Buchhalter	≠ 3,600	
Registrator	≠ 4,200	
Kanzlist	≠ 3,000	
Schreiber	≠ 2,100	
Erster Bote	≠ 1,650	
Zweiter ≠	≠ 1,500	
		ℳ 30,450

5. Sonstige Ausgaben .... ≠ 3,200
wovon angenommen für:
Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten ....ca. ℳ 1,200
Büreaukosten .... ≠ ≠ 2,000

≠ 33,650

Anschlag für 1876...... ℳ 171,590

Budget für 1875, Art. 97, ℳ 169,350

Art. 98.

Niedergericht und Präturen.

I. Niedergericht.

1. Honorare und Gehalte:

Präses	ℳ 11,520
Die beiden ältesten rechtsgelehrten Richter à ℳ 10,080	≠ 20,160
≠ zwölf folgenden ≠ ≠ à ≠ 8,640	≠ 103,680
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 10./26. Mai 1875.)	
Der älteste Actuar	≠ 6,480
≠ zweite und dritte Actuar à ℳ 5,760	≠ 11,520
≠ jüngste Actuar	≠ 4,320
Ein Registrator, incl. ℳ 1,200 persönlicher Zulage für Registrator Buck	≠ 4,800
≠ Protokollführer	≠ 2,400
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 10./26. Mai 1875.)	
Vier Protokollführer à ℳ 2,250	≠ 9,000
Ein Kanzlist, incl. ℳ 1,350 persönlicher Zulage für den Kanzlisten Bauer	≠ 4,374
≠ ≠ ≠ ≠ 780 ≠ ≠ ≠ ≠ ≠ Walter	≠ 3,228
Zwei Kanzlisten à ℳ 2,250	≠ 4,500
Fünf ≠ à ≠ 1,800	≠ 9,000
Ein Kanzlist, persönlich normirtes Gehalt für den Kanzlisten Schildwächter	≠ 3,780
≠ ≠ ≠ ≠ ≠ ≠ ≠ ≠ Wendt	≠ 3,480

Transport...... ℳ 202,242

Art. 98.

Transport		ℳ 202,242	
Ein Bote, incl. ℳ 420 persönlicher Zulage für den Boten Herbst		„ 3,300	
„ „ „ „ 240 „ „ „ „ „ Sprinckhorn		„ 2,415	
Sechs Boten à ℳ 1,500		„ 9,000	
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 10./26. Mai 1875 1500 ℳ mehr.)			
Ein Hülfsschreiber		„ 1,440	
			ℳ 218,397
2. Pension an Dr. Abendroth			„ 2,880
3. Sonstige Ausgaben			„ 38,090
wovon angenommen für:			
a. Abtheilung für Civilsachen,			
Hülfsschreibereien und Actentransport		ca. ℳ 6,000	
Buchbinder-Arbeiten		„ „ 720	
Büreau- und kleine Kosten		„ „ 2,400	
b. Büreau für den Verkauf von Immobilien,			
Botenlohn		„ „ 750	
Gehülfenlohn		„ „ 720	
Büreau- und kleine Kosten		„ „ 5,500	
c. Abtheilung für Straffachen,			
Druck- und Buchbinderarbeiten		„ „ 5,000	
Büreau- und kleine Kosten		„ „ 7,000	
Gebühren an Zeugen und Auskunftspersonen, Porto u. s. w.		„ „ 10,000	
			ℳ 259,367

II. Präturen.

4. Gehalte:			
Beamte der ersten Prätur:			
Registrator	ℳ 4,536		
Erster Beamter, incl. ℳ 480 persönlicher Zulage für den Beamten Brandt	„ 3,072		
Zweiter Beamter, incl. ℳ 240 persönlicher Zulage für den Beamten Döbler	„ 2,544		
Dritter Beamter	„ 2,100		
Vierter „	„ 1,800		
Fünfter „	„ 1,800		
Sechster „	„ 1,800		
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 19. April/12. Mai 1875.)		ℳ 17,652	
Beamte der zweiten Prätur:			
Registrator	ℳ 4,536		
Erster Beamter	„ 2,592		
Zweiter „	„ 2,304		
Dritter „	„ 2,100		
Vierter „	„ 1,800		
		„ 13,332	
Beamte der dritten Prätur:			
Registrator	ℳ 4,536		
Erster Beamter	„ 2,592		
Zweiter „	„ 2,304		
Dritter „	„ 2,100		
(Persönliche Gehalte für die gegenwärtigen Angestellten in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 21. Januar/2. Februar 1874.)		„ 11,532	
		ℳ 42,516	
Transport		ℳ 42,516	ℳ 259,367

Art. 99.

	Transport	ℳ 42,516	ℳ 259,367
5. Sonstige Ausgaben		„ 13,177	
wovon angenommen für:			
a. die erste Prätur, Diverse Ausgaben für Bedürfnisse der Prätur und des Actuariats, Hülfsschreibereien und sonstige Ausgaben . ca.	ℳ 5,400		
b. die zweite Prätur, Diverse Ausgaben für Bedürfnisse der Prätur, Hülfsschreibereien und sonstige Ausgaben	„ „ 3,480		
c. die dritte Prätur, Diverse Ausgaben für Bedürfnisse der Prätur, Hülfsschreibereien und sonstige Ausgaben	„ „ 4,297		
			„ 55,693
	Anschlag für 1876		ℳ 315,060

Budget für 1875, Art. 98, ℳ 296,880

Art. 99.

Handelsgericht.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Honorare und Gehalte:

Präses	ℳ 11,520
Vice-Präses	„ 10,080
Vier rechtsgelehrte Richter	„ 34,560
Aeltester Actuar	„ 7,200
Zweiter „	„ 5,580
Dritter „	„ 5,500
Vierter „	„ 4,320
Fünfter „	„ 4,320
Sechster „	„ 4,320
Siebenter „	„ 4,320
Zwei Hülfsactuare	„ 2,880
Actuar beim Fallitwesen	„ 6,480
Schiffsregistrator	„ 600
Kanzlisten und Gerichtsboten:	
der älteste	„ 5,520
„ zweite	„ 5,220
„ dritte	„ 3,744
„ vierte	„ 3,456
„ fünfte	„ 3,312
„ sechste	„ 3,168
„ siebente	„ 3,024
„ achte	„ 2,880
„ neunte	„ 2,736
„ zehnte	„ 2,304
„ eilfte	„ 2,250
„ zwölfte	„ 2,100
„ dreizehnte	„ 1,950
„ vierzehnte	„ 1,800
„ fünfzehnte	„ 1,800
„ sechszehnte	„ 1,800
Transport	ℳ 148,744

Transport......	ℳ 148,744	
der siebenzehnte	„ 1,800	
„ achtzehnte	„ 1,800	
Läufer	„ 750	
		ℳ 153,094
2. Pensionen:		
Richter Dr. Sutor	ℳ 2,880	
Gerichtsbote Franck	„ 2,880	
		„ 5,760
3. Büreaukosten, Ausgaben für Hülfsschreiber, so wie sonstige kleine Ausgaben		„ 25,006
Anschlag für 1876......		ℳ 183,860

Budget für 1875, Art. 99, ℳ 162,060

Art. 100.

Hypotheken-Amt.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:		
Oberbeamte:		
Erster Stadthypotheken-Beamter	ℳ 8,640	
Zweiter „ „	„ 7,200	
Landhypotheken-Beamter, incl. ℳ 1200 persönlicher Zulage	„ 8,640	
Vierter Beamter	„ 6,480	
Fünfter „	„ 6,480	
Unterbeamte:		
Stadtbuchschreiber, incl. ℳ 600 persönlicher Zulage	„ 6,360	
Landbuchschreiber, incl. ℳ 600 „ „	„ 6,360	
Erster Gehülfe am Stadthypotheken-Büreau	„ 3,600	
Zweiter „ „ „ „	„ 2,880	
Dritter „ „ „ „	„ 2,250	
Erster Gehülfe am Landhypotheken-Büreau	„ 3,600	
Zweiter „ „ „ „	„ 2,880	
Dritter „ „ „ „	„ 2,250	
		ℳ 67,620
2. Sonstige Ausgaben		„ 14,000
wovon angenommen für:		
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	ca. ℳ 1,900	
Temporaire Schreibarbeiten	„ „ 6,000	
Anfertigung von Duplicaten der Hypothekenbücher	„ „ 5,000	
Kleine Ausgaben für Schreibmaterial, Reinigung der Büreaus ꝛc.	„ „ 1,100	
Anschlag für 1876......		ℳ 81,620

Budget für 1875, Art. 100, ℳ 68,730

Art. 101.

Erbschafts-Amt.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:	
Erster Actuar	ℳ 8,640
Zweiter „	„ 7,200
Buchhalter	„ 5,760
Transport......	ℳ 21,600

Art. 102. 103.

Transport	ℳ 21,600	
Erster Kanzlist	" 2,880	
Zweiter "	" 2,250	
Dritter "	" 1,800	
Bote	" 1,200	
Hülfsschreiber	" 3,000	
		ℳ 32,730
2. Sonstige Ausgaben: Anzeigen von Sterbefällen, Denunciationen von verheimlichten Erbschaften ꝛc., Druck- und Buchbinder-Arbeiten, Schreibmaterialien, Siegelwachs ꝛc., Bankspesen, Reinigung und Erleuchtung des Lokals und verschiedene kleine Kosten		" 3,000
Anschlag für 1876		ℳ 35,730

Budget für 1875, Art. 101, ℳ 34,530

Art. 102.

Executions-Büreau.

1. Gehalte:		
Inspector	ℳ 6,480	
Erster Pfandbeamter	" 3,024	
Zweiter und dritter Pfandbeamter à 2520 ℳ	" 5,040	
Vierter Pfandbeamter	" 1,800	
Beamter der Abtheilung für Miethebeschläge, Steuern ꝛc.	" 2,250	
Bote	" 1,500	
		ℳ 20,094
2. Sonstige Ausgaben		" 1,996
wovon angenommen für:		
Druckkosten und Buchbinderarbeiten	ca. ℳ 1,100	
Hülfsarbeiten, Schreibmaterialien und kleine Ausgaben	" " 896	
Anschlag für 1876		ℳ 22,090

Budget für 1875, Art. 102, ℳ 22,020

Art. 103.

Staatsanwaltschaft.

1. Gehalte:			
Ober-Staatsanwalt		ℳ 11,520	
Zwei Staatsanwälte à 8640 ℳ		" 17,280	
Büreau-Personal:			
Kanzlist	ℳ 2,250		
Zwei Schreiber à 1800 ℳ	" 3,600		
Schreiber und Bote	" 1,500		
		" 7,350	
			ℳ 36,150
2. Sonstige Ausgaben			" 2,400
wovon angenommen für:			
Büreau-Bedürfnisse		ca. ℳ 2,160	
Stellvertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck		" " 240	
Anschlag für 1876			ℳ 38,550

Budget für 1875, Art. 103, ℳ 38,550

Art. **104.**

Polizei-Behörde.

1. Gehalte:		
a. Secretariat:		
Secretair		ℳ 5,760
b. Medicinal-Personen:		
Polizei-Arzt	ℳ 4,320	
Polizei-Wundarzt, für dessen Vertretung dermalen der zweite Polizei-Arzt fungirt	„ 2,880	
		„ 7,200
c. Polizei-Angestellte im Allgemeinen:		
Oberpolizei-Vogt Tittel, persönlich	ℳ 10,800	
Erster Beamter Livonius, „	„ 8,160	
Zweiter „ Paulsen, „	„ 7,440	
Dritter „	„ 5,040	
Vierter „	„ 4,320	
Fünfter „	„ 4,320	
Sechster „	„ 4,320	
Paßschreiber Lehmkuhl, persönlich	„ 5,280	
1 Polizei-Cassirer	„ 3,600	
21 Schreiber	„ 40,302	
6 Sergeanten	„ 14,904	
58 Officianten	„ 97,500	
4 Boten	„ 5,100	
Castellan	„ 1,125	
Portier	„ 1,125	
Alsteraufseher, excl. 16⅔ pCt. Tantième (1874 betragend ℳ 919.13)	„ 1,575	
Nachrichter	„ 3,168	
		„ 218,079
d. Hafen-Polizei:		
Capitain	ℳ 5,184	
Ober-Commandeur	„ 3,456	
8 Commandeure	„ 19,872	
40 Officianten	„ 65,100	
		„ 93,612
e. Gewerbe-Büreau:		
Beamter		„ 4,440
f. Hundesteuer-Büreau:		
Inspector	ℳ 3,456	
2 Officianten à ℳ 1500	„ 3,000	
		„ 6,456
g. Pulver-Magazine:		
Aufseher des Pulver-Magazins in Winterhude	ℳ 1,800	
„ „ „ „ auf Ulrikus	„ 1,200	
		„ 3,000
h. Markt-Polizei:		
2 Control-Beamte für Maaß und Gewicht à ℳ 2,880	ℳ 5,760	
2 Markt-Polizei-Aufseher	„ 4,050	
		„ 9,810
		ℳ 348,357
Transport		ℳ 348,357

Art. 104.

	Transport	M 348,357
2. Pensionen:		
Registrator Wulff	M 3,600	
Sergeant Herr	„ 1,209.60	
Officiant Kaiser	„ 864	
„ Rodewaldt	„ 1,080	
„ Schultz I.	„ 1,080	
„ Döpcke	„ 1,296	
Polizei-Chirurgus Ravn	„ 2,160	
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 8./17. Februar 1875.)		
Officiant Schultz II.	„ 1,500	
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 26. Februar/31. März 1875.)		
Commandeur der Hafenrunde Grüsing	„ 1,500	
Officiant Mümmler	„ 1,100	
„ Krohn	„ 900	
„ Holtzmann	„ 800	
(Letztere vier in Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 21. Mai/9. Juni 1875.)		
Commandeur der Hafenrunde Spinder	„ 1,600	
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 13./22. September 1875.)		
		„ 18,689.60
3. Feuerung und Beleuchtung		„ 14,400
wovon angenommen für:		
Feuerung	ca. M 9,240	
Beleuchtung	„ „ 4,680	
Reparatur der Gasfittings, Lampengläser ꝛc.	„ „ 480	
4. Medicinal-Wesen		„ 9,480
wovon angenommen für:		
Auslagen des Polizei-Arztes für Fuhrlohn, Bandagen ꝛc.	ca. M 300	
„ „ Polizei-Wundarztes für desgleichen	„ „ 180	
Stadtleichenmann, Gebühren, Transportkosten und Fortschaffung von Leichen	„ „ 3,600	
Rettungs-Anstalt der Patriotischen Gesellschaft zur Vertheilung von Prämien und zur Anschaffung von Rettungsapparaten	„ „ 1,200	
Medicin	„ „ 120	
Remuneration an Aerzte, Wundärzte ꝛc., Vergütung für das Haarschneiden in den Gefängnissen, für chirurgische Instrumente, Bruchbänder ꝛc.	„ „ 1,080	
Bewachung, Heizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Leichenhäuser sowie für die erforderlichen Utensilien	„ „ 3,000	
5. Büreau-Kosten		„ 15,840
wovon angenommen für:		
Druck- und Buchbinderkosten	ca. M 12,000	
Schreibmaterialien	„ „ 3,840	
6. Allgemeine Polizeikosten		„ 29,466 90
wovon angenommen für:		
Transport in die Hospitäler, Wachen ꝛc.	ca. M 4,800	
Viatica, Geldunterstützungen, Bekleidung ꝛc.	„ „ 2,880	
Transport der Vagabonden und Verbrecher	„ „ 960	
Briefporto und telegraphische Depeschen ꝛc.	„ „ 2,520	
Auslagen ꝛc. der Polizei-Angestellten ꝛc.	„ „ 4,320	
Fuhrlohn incl. des Arrestaten-Wagens	„ „ 4,170	
Beköstigung auf dem Winserbaum	„ „ 120	
	Transport	M 436,233.50

Transport . . . . . ℳ 436,233.50 Art. 105.

Zeitungen ꝛc., Reinigung des Stadthauses und der Nebenhäuser ꝛc., Besoldung dreier Badeaufseher und zweier Badegehülfen auf dem Grasbrook und Steinwärder, Verpflegung kränklicher Arrestaten, Auslagen des Alsteraufsehers, Unterhaltung der Rettungsböte, Taxations- und Besichtigungs-Gebühren ꝛc. . . . . ca. ℳ 7,308

Uniformröcke:

für 9 Hafenrunde-Commandeure à ℳ 53.10 . . . ca.	ℳ 477.90		
„ 29 „ Officianten „ „ 50.40 . . . „	„ 1,46160		
		„ „ 1,939.50	

Uniformmützen:

für 9 Hafenrunde-Commandeure à ℳ 12.60 . . . . ca.	ℳ 113.40		
„ 40 „ Officianten „ „ 8.40 . . . . „	„ 336		
		„ „ 449.40	

7.	Versorgung der Polizei-Aufseherposten und der Hafenrunde mit Brennholz, Licht ꝛc. . .	„ 3,600
8.	Herkömmliche und geheime Ausgaben	„ 9,600
9.	Administrationskosten der Pulver-Magazine	„ 744
	woven angenommen für:	
	Feuerung und Beleuchtung . . . . ca. ℳ 540	
	Schreibmaterialien, Reparatur ꝛc. „ „ 204	
10.	Gassenreinigung bis ultimo September 1876	„ 104,400
	(Der mit den jetzigen Pächtern abgeschlossene Contract läuft mit ultimo September 1876 ab.)	
11.	Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 3,622.50
	Anschlag für 1876, ohne Gassenreinigung für das letzte viertel Jahr	ℳ 558,200

Budget für 1875, Art. 104, ℳ 582,240

Art. 105.

Baupolizei-Behörde.

1. Gehalte:		
Ein Inspector	ℳ 7,920	
Drei Inspectoren	„ 21,600	
Vier Assistenten	„ 9,000	
Ein Schreiber	„ 1,800	
„ „	„ 1,500	
Bote	„ 1,500	
		ℳ 43,320
2. Für anderweitige Techniker		„ 4,800
3. Büreaukosten		„ 2,400
4. Lauben und Ausluchten, Entschädigung		„ 2,400
5. Fahrgelegenheiten		„ 960
6. Entschädigung für Vögte		„ 900
Anschlag für 1876		ℳ 54,780

Budget für 1875, Art. 105, ℳ 54,780

Art. 106. 107.

Art. 106.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

(Laut Antrag № 96 vom 15. September 1875.)

1. Gehalte:
   a. der Aufsichtsbehörde:
      Ein Inspector, ℳ 6,000 und ℳ 1,920 persönliche Zulage .... ℳ 7,920
      " Registrator .... " 2,000
      " Schreiber und Bote .... " 1,500
   b. der Standesämter:
      I. Bezirk:
      Ein Standesbeamter, ℳ 4,000 und ℳ 1,760 persönliche Zulage .... " 5,760
      Zwei Stellvertreter à ℳ 2,000 .... " 4,000
      Ein Schreiber .... " 1,800
      " " .... " 1,500
      " Bote, ℳ 1,200 und ℳ 150 persönliche Zulage .... " 1,350
      II. Bezirk:
      Ein Standesbeamter .... " 4,000
      Zwei Stellvertreter à ℳ 2,000 .... " 4,000
      Ein Schreiber .... " 1,800
      " " .... " 1,500
      " Bote .... " 1,200
      III. Bezirk:
      Ein Standesbeamter .... " 3,000
      " Stellvertreter .... " 2,000
      " Schreiber .... " 1,800
      " " und Bote .... " 1,500
      Entschädigungen für die Registerführung und die Eheschließung in den Walddörfern ℳ 1,000, in der Landherrenschaft der Marschlande ℳ 2,600 und in der Landherrenschaft für Bergedorf ℳ 1,800 .... " 5,400
      ℳ 52,030
2. Transitorische Enschädigung an die Registratoren der israelitischen Gemeinden May und Rocamora, sowie für sonstige Hülfsarbeit auf den Büreaus der Aufsichtsbehörde und der Standesämter in den Bezirken I—III .... " 7,000
3. Büreaukosten, Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial für die Aufsichtsbehörde und sämmtliche Standesämter .... " 10,000

Anschlag für 1876 ...... ℳ 69,030

Budget des Civilstandsamts für 1875, Art. 106, ℳ 38,460

Art. 107.

Auswanderer-Deputation.

1. Gehalte:
   Erster Beamter .... ℳ 3,600
   Assistent .... " 1,800
   Officiant .... " 1,200
   Untersuchungsarzt .... " 2,250
   Zwei Besichtiger der Auswandererschiffe à 2160 ℳ .... " 4,320
   Hafenofficiant, acht Monate à 96 ℳ .... " 768
   ℳ 13,938

Transport ...... ℳ 13,938

Transport ...... ℳ 13,938

2. Sonstige Kosten ...... ⸗ 8,562

wovon angenommen für:

Remuneration etwa hinzuzuziehender Hülfsärzte	ca.	ℳ 900
Kur und Verpflegung mittelloser, bei der ärztlichen Untersuchung einstweilen zurückgewiesener Auswanderer, resp. Unterstützung ihrer zurückgehaltenen Angehörigen	⸗	⸗ 2,880
Hülfsarbeiter behufs Sistirung und Beaufsichtigung der Auswanderer bei der ärztlichen Untersuchung, Empfang derselben an den Eisenbahnhöfen, Aufsicht bei der Einschiffung am Sandthorquai und in dem Wartelocal für Auswanderer an der St. Pauli Landungsbrücke	⸗	⸗ 2,160
Druck- und Buchbinderarbeit und Bureaukosten	⸗	⸗ 900
Feuerung und Beleuchtung	⸗	⸗ 360
Nothwendige und kleine Ausgaben	⸗	⸗ 1,362

Anschlag für 1876 ...... ℳ 22,500

Budget für 1875, Art. 107, ℳ 22,500

Art. 108.

(Gefängniß-Deputation.)

Direction der Gefängnisse.

1. Gehalte:

Gefängniß-Director	ℳ 8,640	
Entschädigung für Wohnung an denselben, so lange eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann	⸗ 1,728	
		ℳ 10,368
Registrator und Schreiber		⸗ 2,250
Bote		⸗ 1,350
		ℳ 13,968
2. Büreaukosten, Anschaffung der erforderlichen Bücher, Formulare, sowie nothwendige und kleine Ausgaben		⸗ 1,452
Anschlag für 1876		ℳ 15,420

Budget für 1875, Art. 108, ℳ 15,420

Art. 109.

(Gefängniß-Deputation.)

Zucht- und Spinnhaus.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Feste Gehalte der Beamten:

Inspector	ℳ 3,600
Entschädigung für Wohnung, Licht und Feuerung, so lange eine Dienstwohnung nicht gewährt werden kann	⸗ 1,000
	ℳ 4,600
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 9. April/9. Juni 1875.)	
Buchhalter	⸗ 2,904
Katechet	⸗ 1,440
Transport	ℳ 8,944

Art. 110.

	Transport	ℳ 8,944	
	Arzt	= 1,152	
	Wundarzt	= 420	
	Pförtner	= 675	
			ℳ 11,191
2.	Gehalte und Lohn der mit monatlicher Kündigung Angestellten		= 8,000
3.	Pensionen:		
	Oekonom Böttger	ℳ 3,800	
	(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 9. April/9. Juni 1875.)		
	Werkmeister Köpcke	= 1,008	
			= 4,808
4.	Beköstigung		= 30,000
5.	Kleidung und Betten		= 5,000
6.	Feuerung und Beleuchtung		= 7,480
	wovon angenommen für:		
	Feuerung	ca. ℳ 4,090	
	Beleuchtung	= = 3,390	
7.	Uniform der Angestellten		= 900
8.	Nothwendige und kleine Ausgaben		= 9,001
	Anschlag für 1876		ℳ 76,380

Budget für 1875, Art. 109, ℳ 59,160

Art. 110.

(Gefängniß-Deputation.)

Kurhaus und Gefängnisse.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1.	Feste Gehalte der Beamten:		
	Inspector Kämpe, incl. 540 ℳ Miethеentschädigung	ℳ 4,800	
	Buchhalter	= 3,600	
	Arzt des Kurhauses	= 1,728	
	Wundarzt	= 540	
	Katechet	= 1,440	
	Kastellan des Winserbaums	= 2,160	
	= der Hüttenwache, incl. 240 ℳ persönlicher Zulage	= 3,000	
	= = Raboisenwache	= 3,000	
	Aufseher der Fabrik	= 810	
			ℳ 21,078
2.	Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten		= 22,500
3.	Pensionen:		
	Beamter Witte	ℳ 3,000	
	Schreiber Asmus	= 288	
	Aufseher Schirmann	= 720	
			= 4,008
4.	Beköstigung		= 79,800
5.	Arznei		= 8,000
6.	Kleidung und Betten		= 9,000
7.	Uniform der Angestellten		= 1,600
8.	Feuerung		= 9,000
9.	Beleuchtung		= 10,000
10.	Sonstige Ausgaben		= 15,504
	Anschlag für 1876		ℳ 180,490

Budget für 1875, Art. 110, ℳ 164,220

Art. 111.

(Gefängniß-Deputation.)

Werk- und Armenhaus.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1.	Gehalte der Beamten:		
	Oeconom, incl. ℳ 1,800 persönlicher Zulage für den jetzigen Oeconomen Bahlcke	ℳ 7,560	
	Prediger	„ 5,040	
	Arzt	„ 6,000	
	Zweiter Beamter, incl. ℳ 720 persönlicher Zulage für den Beamten Riege	„ 4,176	
	Dritter „	„ 2,880	
	Buchhalter	„ 3,600	
	Fabrikmeister, excl. Tantième (1874 betragend ℳ 379.50)	„ 3,024	
	Oberlehrer	„ 2,304	
	Gehülfe des Arztes	„ 2,175	
	Verwalter in Fuhlsbüttel	„ 3,456	
	Bote	„ 1,350	
	Vogt in Barmbeck	„ 2,100	
	Schreiber und Pförtner in Barmbeck	„ 1,560	
	Koch und Schlachter in Barmbeck	„ 1,350	
	Mechaniker in Barmbeck	„ 1,237.50	
	Koch und Schlachter in Fuhlsbüttel	„ 975	
	Vogt in Fuhlsbüttel	„ 900	
			ℳ 49,687.50
2.	Gehalte an auf Monat- und Wochenlohn Angestellte		„ 26,400
3.	Lohn an Insassen		„ 63,000
4.	Unterhaltung und Reparaturen der Gebäude und des Inventariums		„ 39,500
5.	Kleidung und Wäsche		„ 54,000
6.	Arznei, Krankenpflege und Beerdigungen		„ 14,400
7.	Feuerung und Beleuchtung		„ 55,000
8.	Nahrungsmittel		„ 188,000
9.	Bäckereibetrieb		„ 210,850
10.	Landwirthschaft		„ 73,000
11.	Unterstützungen an arbeitsunfähige Insassen, Extra-Ausgaben für die Schule und Todtenladenzulagen		„ 5,400
12.	Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 18,002.50
	Anschlag für 1876		ℳ 797,240

Budget für 1875, Art. 111, ℳ 835,560

Art. 112.

Medicinal-Collegium.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1.	Gehalte:	
	Medicinal-Inspector	ℳ 11,520
	3 Physici à ℳ 5,760	„ 17,280
	Assessor der Pharmacie	„ 1,500
	„ „ Chemie	„ 1,500
	Protocollist	„ 1,875
	Aerztlicher Hülfsarbeiter	„ 1,200
	Transport	ℳ 34,875

Art. 113.

Transport	ℳ 34,875	
Ammenarzt	" 1,800	
Oberimpfarzt	" 2,500	
3 Assistenten desselben à ℳ 1,000	" 3,000	
Büreau-Beamter	" 3,000	
Custos der Anatomie	" 1,500	
Schreiber	" 1,500	
Bote	" 1,500	
		ℳ 49,675
2. Pension an Physikus Dr. Buek		" 3,600
3. Veterinairwesen:		
Staatsthierarzt	ℳ 7,200	
4 Districtsthierärzte à ℳ 1,125	" 4,500	
2 Veterinairbeamte für Untersuchungen der Viehmärkte à ℳ 1,800	" 3,600	
Lohn für einen bei den Untersuchungen beschäftigten Arbeiter	" 240	
Büreau- und kleine Kosten	" 600	
		" 16,140
4. Anatomie		" 2,400
5. Pharmaceutische Lehranstalt		" 900
6. Verschiedene Ausgaben, Forensische Bibliothek und Buchbinderkosten, Vergütung für Fuhrlohn an die Physici und den Assessor der Chemie, Apothekenvisitationen, Drucksachen, Porti, Copialien und kleine Ausgaben		" 7,505
7. Impfbehörde		" 9,700
wovon angenommen für:		
Beschaffung von Lymphe	ℳ 4,700	
Büreaukosten und Impfbelohnungen	" 5,000	
Anschlag für 1876		ℳ 89,920

Budget für 1875, Art. 112, ℳ 88,863.75

Art. 113.

Entbindungs-Anstalt.

1. Gehalte:			
Aerzte			ℳ 1,680
Oeconomin			" 600
Bote			" 300
			ℳ 2,580
2. Sonstige Ausgaben			" 15,420
wovon angenommen für:			
Kostgeld an die Oeconomin	ca.	ℳ 9,600	
Remuneration an die Hebamme	"	" 720	
Lohn der Wärterinnen und des Dienstmädchens	"	" 864	
Taufgebühren	"	" 240	
Medicamente, Bandagen 2c.	"	" 240	
Beerdigungen	"	" 270	
Feuerung und Licht	"	" 1,980	
Inventarium und Leinenzeug	"	" 600	
Fortführung der zur Verminderung der Mortalität der Neugebornen getroffenen Einrichtungen	"	" 360	
Nothwendige und kleine Ausgaben	"	" 546	
Anschlag für 1876			ℳ 18,000

Budget für 1875, Art. 113, ℳ 18,000

Art. 114. Art. 114.

Polizeiwache-Deputation.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Löhnung:		
1 Hauptmann	M 5,184	
Erster Commandeur	„ 2,592	
Zweiter „	„ 2,376	
Dritter „	„ 2,250	
Vierter „	„ 2,025	
Fünfter „ (incl. Büreau-Zulage)	„ 2,250	
Sechster „	„ 1,710	
Siebenter „	„ 1,710	
1 Oberconstabler	„ 2,250	
2 Gefreite à 1800 M	„ 3,600	
12 Constabler à 1500 M	„ 18,000	
Erster Corpsschreiber	„ 1,575	
Zweiter „	„ 1,500	
46 Oberwächter à 1170 M	„ 53,820	
478 Polizeiwächter à 810 M	„ 387,180	
2 Stallknechte à 900 M	„ 1,800	
		M 489,822
2. Tagewache:		
21 Oberwächter à M 1.20 / 234 Polizeiwächter à „ —.90 } M 235.80 pr. Tag für 366 Tage	M 86,302.80	
Functions-Zulage für den Einliegedienst der Tagewächter	„ 4,200	
Tagewachgeld für die zum Ersatz der eingelegten Tagewächter zum Tagewachdienst zu commandirenden Reserve-Tagewächter	„ 4,200	
		„ 94,702.80
3. Pensionen und Gnadengehalte:		
a. Pensionen:		
5 Unterofficiere à M 172.80	M 864	
6 Nachtwächter à „ 138.30	„ 829.80	
1 Commandeur (Nickel)	„ 1,728	
1 Oberwächter (Schulze)	„ 576	
1 „ (Erbe)	„ 648	
4 Polizeiwächter à 216 M (Beyle, Bötel, Schrader, Mendes)	„ 864	
1 „ (Matz)	„ 324	
6 „ à 432 M (Pietzsch, Meyer II., Born, Nebert, Christ I., Seedorf)	„ 2,592	
3 „ à M 345.60 (Wiederstein, Beyerlein, Heins I.)	„ 1,036.80	
2 „ à „ 259.20 (Klingberg, Bauch)	„ 518.40	
8 Nachtwächter vom Landgebiet à 180 M	„ 1,440	
6 „ „ „ à 120 „	„ 720	
Unterstützung an die Wittwe des Commandeurs der Polizeiwache Bauers	„ 180	
b. Gnadengehalte:		
Anschlag für Gnadenquartale bei Sterbefällen	„ 3,000	
		„ 15,321
4. Uniformirung und Armirung		„ 35,654.70

wovon angenommen für:

auf 2 Jahre:
Paletots,
7 Commandeure à M 50.40 .... ca. M 352.80
526 Ober- und Polizeiwächter / 2 Stallknechte .... } à M 33.60 ...... „ „ 17,740.80

ca. M 18,093.60

Transport ...... M 635,500.50

Art. 114.

Transport ...... ℳ 635,500.50

auf 2 Jahre:

Mützen,
7 Commandeure à ℳ 10.20 .... ca. ℳ 71.40
48 Oberwächter à 〃 7.20 .... 〃 〃 345.60
478 Polizeiwächter, 2 Stallknechte à 〃 4.80 .... 〃 〃 2,304
ca. ℳ 2,721

auf 1 Jahr:

Stiefel mit Sporen,
1 Oberconstabler, 2 Gefreite, 12 Constabler à ℳ 16.80 .... 〃 〃 252

Stiefel,
7 Commandeure à ℳ 15.60 .... ca. ℳ 109.20
526 Ober- und Polizeiwächter, 2 Stallknechte .... à ℳ 10.20 .... 〃 〃 5,385.60
〃 〃 5,494.80

Handschuhe,
7 Commandeure à ℳ 2.40 .... ca. ℳ 16.80
1 Oberconstabler ...., 2 Gefreite ...., 12 Constabler ...., 2 Stallknechte ...., 526 Ober- und Polizeiwächter à ℳ 1.80 .... 〃 〃 977.40
〃 〃 994.20

2 Ersatz-Pferde für die berittenen Constabler à 1200 ℳ .... 〃 〃 2,400
3 〃 Helme 〃 〃 〃 à 15 〃 .... 〃 〃 45
100 〃 Regenkragen für Polizeiwächter à ℳ 14.40 .... 〃 〃 1,440
60 〃 Säbelkoppel 〃 〃 à 〃 5.10 .... 〃 〃 306
138 〃 Porteépées 〃 〃 à 〃 1,50 .... 〃 〃 207
Tagesuniformen für Neueintretende .... 〃 〃 1,920
Diverse Reparaturen an Armatur- und Uniformgegenständen sowie an Reit-Requisiten der berittenen Constabler, Anschaffung und Reparatur von Signal-Instrumenten 2c. .... 〃 〃 1,781.10

5. Sonstige Ausgaben .... 〃 28,869.50

woven angenommen für:
Fourage für 17 Pferde (incl. zweier Ersatz-Pferde) .... ca. ℳ 10,200
Hufbeschlag für 17 Pferde (incl. zweier Ersatz-Pferde) .... 〃 〃 1,054
Thierarzt, Medicamente .... 〃 〃 300
Auslagen am Central-Büreau .... 〃 〃 480
Buchdrucker- und Buchbinderarbeit .... 〃 〃 1,500
Gas an den Wachen und am Central-Büreau .... 〃 〃 3,000
Feuerung, Lichte, Papier, Wachutensilien .... 〃 〃 9,780
Verpflegung eines Pferdes .... 〃 〃 960
Bemühungen des Polizeiarztes .... 〃 〃 600
Pulver 2c. zu den Signalschüssen bei Sturmfluthen .... 〃 〃 360
Nothwendige und kleine Ausgaben .... 〃 〃 635.50

Anschlag für 1876 ...... ℳ 664,370

Budget für 1875, Art. 114, ℳ 650,640

Art. 115.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1 Gehalte.

a. Der permanenten Mannschaft:

1 Branddirector, excl. freier Wohnung	ℳ	8,640	
3 Brandmeister	„	8,640	
Miethsentschädigung an 1 Brandmeister	„	960	
1 Buchführer, incl. 600 ℳ persönlicher Zulage	„	4,920	
3 Schreiber à 3456 ℳ, 2250 ℳ, 1680 ℳ	„	7,386	
1 Materialverwalter	„	3,600	
1 Assistent desselben	„	2,250	
1 Exerciermeister	„	2,880	
1 Assistent	„	1,875	
1 Telegraphenaufseher	„	1,800	
14 Oberfeuermänner à 135 ℳ per Monat	„	22,680	
11 Maschinisten „ 135 „ „ „	„	17,820	
5 Telegraphisten „ 135 „ „ „	„	8,100	
135 Feuermänner, 75 à ℳ 112.50, 60 à ℳ 93.75 pr. Monat	„	168,750	
18 Fahrer à ℳ 93.75 per Monat	„	20,250	
6 Thurmwächter à ℳ 112.50 per Monat	„	8,100	
			ℳ 288,651
b. Der nicht im ausschließlichen Dienst Angestellten			„ 41,096.40
wovon angenommen für:			
3 Gehülfen à 750 ℳ pro Anno ca.	ℳ	2,250	
6 Assistenten „ 300 „ „ „	„	1,800	
10 Commandeure „ 144 „ „ „	„	1,440	
9 „ „ 96 „ „ „	„	864	
285 Spritzenleute „ 72 „ „ „	„	20,520	
1 Corpsarzt	„	1,200	
1 Protokollführer	„	750	
5 Thürmer à 288 ℳ und 36 ℳ für Feuerung	„	1,620	
3 Gehülfen à 1050 ℳ pro Anno ca.	„	3,150	
6 Assistenten „ 300 „ „ „	„	1,800	
15 Commandeure „ 96 „ „ „	„	1,440	
32 Rohrführer „ 21.60 „ „ „	„	691.20	
248 Spritzenleute „ 14.40 „ „ „	„	3,571.20	

2. Pensionen und Unterstützungen.

a. Pensionen:

Spritzenmann J. C. Eggers	ℳ	86.40	
Commandeur Borgeest	„	57.60	
Obergehülfe Flittner	„	432	
Copenmeister Berberich	„	72	
Gehülfe J. A. Rascher	„	360	
Thurmwächter Sengstack	„	216	
Spritzenmann Dick .....per Woche ℳ 15.12	„	801.36	
Commandeur Stechmann, „ „ „ 15.12	„	801.36	
Rohrführer Ungefroren, „ „ „ 12.96	„	686.88	
„ Bolte...... „ „ „ 15.12	„	801.36	
Obergehülfe Geertz	„	144	
Gehülfe H. C. E. Witt	„	144	
Commandeur P. H. C. Käckenhoff	„	144	
Transport	ℳ	4,746.96	ℳ 329,747.40

Art. 115.

Transport		ℳ 4,746.96	ℳ 329,747.40
Thurmwächter J. H. G. Detloffs		= 216	
Rohrführer F. C. L. Pfeiffer ..... per Woche ℳ 21.60		= 1,144.80	
Commandeur G. N. H. Schlesmann, = = = 10.80		= 572.40	
Rohrführer Brandt ..... = = = 17.64		= 934.92	
Wittwe Neumann		= 360	
= Wollfahrt		= 360	
= Brasche		= 360	
= Thoms		= 360	
= Heinssen		= 360	
= Kiehn		= 360	
= Unland, per Woche 12 ℳ		= 636	
= Diestelmann		= 120	
= Hühncken		= 240	
= Niemann		= 156	
= Grünthal		= 156	
= J. H. C. Plän		= 252	
		ℳ 11,335.08	
b. Unterstützungen (temporaire)		= 13,664.92	
			= 25,000
3. Bespannung			= 24,200
wovon angenommen für:			
Fourage für 26 Pferde:			
57000 K. Hafer à ℳ 200 per 1000 K.	ca. ℳ 11,400		
47500 = Heu = = 80 = = = ...	= = 3,800		
47500 = Stroh = = 65 = = = ...	= = 3,087.50		
	ca. ℳ 18,287.50		
Hufbeschlag für 26 Pferde	= = 1,591.20		
Unterhaltung der Stallsachen	= = 1,200		
Thierarzt, Medicamente	= = 690		
Unvorhergesehenes sowie Ersatz	= = 2,431.30		
4. Bekleidung			= 17,400
wovon angenommen für:			
Bekleidungsstücke	ca. ℳ 10,279.50		
Stiefelgelder für 194 Mann à 24 ℳ	= = 4,656		
Reparatur und Instandhaltung, Beschaffung kleiner Stücke	= = 2,464.50		
5. Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe			= 37,500
wovon angenommen für:			
Telegraphie	ca. ℳ 7,000		
Einüben des temporairen Corps	= = 600		
Unterhaltung des Betriebsmaterials	= = 20,000		
Heizung, Beleuchtung, Wasser	= = 9,000		
Provisorische Miethe für Unterbringung der Mannschaft	= = 900		
6. Feuerlöschkosten:			
Vergütung an das Löschcorps des Landgebiets, Erstattung des Fuhrlohnes, Extrafuhren, Hülfsleistungen, Prämien an die Löschmannschaft und für Feuermeldungen ..			= 16,000
7. Büreaukosten			= 4,152.60
wovon angenommen für:			
Buchdrucker-, Buchbinderkosten, Schreibmaterial	ca. ℳ 2,400		
Nothwendige und kleine Kosten	= = 1,752.60		
8. Beihülfe an die Löschverbände			= 6,000
Anschlag für 1876			ℳ 460,000

Budget für 1875, Art. 115, ℳ 464,475

Art. 116. 117.

Art. 116.

Todtenladen-Deputation.

Gehalt des Boten	ℳ 900
Pension des Boten Mundt	" 1,200
(In Gemäßheit Senats- und Bürgerschlusses vom 28. April/12. Mai 1875.)	
Druck- und Buchbinder-Arbeiten und kleine Ausgaben	" 240
Anschlag für 1876	ℳ 2,340

Budget für 1875, Art. 116, ℳ 1,140

Art. 117.

Krankenhaus.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte und Miethevergütungen:		
Hospitalarzt incl. ℳ 2,592 Miethevergütung	ℳ 13,392	
4 Abtheilungs-Oberärzte	" 17,280	
Arzt der Irren-Abtheilung	" 2,160	
Augenarzt	" 4,320	
9 Gehülfsärzte, incl. 1 Prosector à ℳ 1,200	" 10,800	
Pastor incl. ℳ 1,800 Miethevergütung	" 7,560	
Director	" 7,200	
Oeconom	" 3,600	
Buchhalter	" 2,808	
Registrator	" 3,240	
Aufnahme-Beamter	" 3,556.80	
Apotheken-Verwalter	" 1,500	
Magazin-Verwalter	" 2,250	
Ehemaliger Magazin-Verwalter	" 450	
2 Schreiber à 2,250 ℳ	" 4,500	
4 Stations-Inspectoren à 1,500 ℳ	" 6,000	
Werkführer	" 1,620	
Cassen-Bote	" 1,275	
		ℳ 93,511.80
2. Pension an Buchhalter Schultz		" 3,168
3. Leibrenten		" 1,084.80
4. Lohn		" 69,600
5. Ernährung, Bekleidung, Medicamente u. s. w.		" 547,100
wovon angenommen für:		
Nahrungsmittel	ca. ℳ 406,900	
Wasserversorgung	" " 13,500	
Feuerung	" " 49,200	
Beleuchtung	" " 22,300	
Medicamente	" " 39,600	
Bekleidung	" " 15,600	
6. Unterhaltung der Gebäude u. s. w.		" 94,960
wovon angenommen für:		
Gebäude incl. nothwendige bauliche Abänderungen	ca. ℳ 33,000	
Gärten	" " 1,200	
Mobiliar, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche und Wolle	" " 56,800	
Feuer-Versicherung	" " 3,960	
Transport		ℳ 809,424.60

Art. 118. Transport ...... ℳ 809,424.60

7. Diverses ...... = 24,575.40

woven angenommen für:

Fuhrwesen	ca. ℳ 2,760	
Beerdigungskosten	= = 13,000	
Transport Fremder in die Heimath	= = 500	
Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterialien	= = 3,600	
Nothwendige und kleine Ausgaben	= = 4,715.40	
	Anschlag für 1876	ℳ 834,000

Budget für 1875, Art. 117, ℳ 843,417.60

Art. 118.

Irren-Anstalt.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:

Oberarzt		ℳ 10,080	
1 Assistenzarzt		= 1,800	
1 = 5 Monate à 120 ℳ	ℳ 600		
7 = = 135 =	= 945		
		= 1,545	
Pastor		= 720	
Inspector, incl. 720 ℳ persönlicher Zulage		= 3,600	
Buchhalter		= 432	
Aufnahme-Beamter		= 403.20	
Vorsänger und Chorknaben		= 240	
Oberwärter		= 1,500	
Bau-Aufseher		= 1,200	
Mechaniker		= 1,644	
Gärtner		= 1,494	
Bote		= 225	
			ℳ 24,883.20

2. Leibrente		= 120
3. Lohn des Wart- und Dienstpersonals		= 38,600
4. Ernährung, Bekleidung, Medicamente 2c.		= 232,600
woven angenommen für:		
Nahrungsmittel	ca. ℳ 176,000	
Wasserversorgung	= = 3,100	
Feuerung	= = 24,500	
Beleuchtung	= = 11,200	
Bekleidung	= = 14,300	
Medicamente	= = 3,500	
5. Unterhaltung der Gebäude 2c.		= 53,800
woven angenommen für:		
Gebäude	ca. ℳ 17,600	
Gärten	= = 5,000	
Mobiliar 2c.	= = 28,200	
Feuer-Versicherung	= = 3,000	

Transport ...... ℳ 350,003.20

	Transport......	ℳ 350,003.20
6. Diverses........		„ 7,696.80
woven angenommen für:		
Vergnügungskosten........	ca. ℳ 3,600	
Beerdigungskosten........	„ „ 1,000	
Buchbinder 2c........	„ „ 1,200	
Nothwendige und kleine Ausgaben........	„ „ 1,896.80	
	Anschlag für 1876......	ℳ 357,700

Budget für 1875, Art. 118, ℳ 352,347.60

Art. 119.

Art. 119.

Waisenhaus.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte, Honorare und Löhne:		
Gehalt des Pastors, incl. ℳ 1,728 Miethe-Entschädigung........	ℳ 7,488	
„ „ Waisenvaters, excl. gänzlich freier Station........	„ 2,304	
„ „ Cassen- und Rechnungsführers........	„ 3,000	
Gehalte der Lehrer, des Buchhalters und des Aufsichts-Personals........	„ 22,515	
Honorar an Arzt, Zahnarzt........	„ 1,740	
Lohn an Pförtner, Wächter, Dienstboten, Arbeiter 2c........	„ 6,325	
		ℳ 43,372
2. Pensionen und Unterstützungen:		
Lehrer Riwent........	ℳ 2,448	
Waisenvater und Cassirer Kiehn........	„ 3,024	
Aufseher Wegener........	„ 1,000	
		„ 6,472
3. Bauliche Unterhaltungskosten, Heizung und Beleuchtung........		„ 29,600
wovon angenommen für:		
Unterhaltung der Gebäude incl. baulicher Abänderungen........	ca. ℳ 18,600	
Holz, Torf, Kohlen 2c........	„ „ 7,400	
Gas, Oel, Licht und Dochtgarn........	„ „ 3,600	
4. Mobiliar und Kleidungsstücke........		„ 38,400
wovon angenommen für:		
Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Betten und des Hausraths........	ca. ℳ 5,400	
Stoffe, Leinen, Leder........	„ „ 21,600	
Schneider- und Schusterlohn........	„ „ 8,400	
Hüte, Garn, Band, Knöpfe 2c........	„ „ 3,000	
5. Nahrungsmittel........		„ 73,840
wovon angenommen für:		
Brot incl. Korn nebst Unkosten........	ca. ℳ 30,000	
Fleisch und Speck........	„ „ 21,000	
Gemüse, Grütze, Graupen, Reis, Mehl zu Speisen, Kartoffeln, Grünigkeiten 2c........	„ „ 5,640	
Salz, Essig, Gewürz, Wein, Caffee, Thee 2c........	„ „ 3,000	
Butter und Käse........	„ „ 3,600	
Bier........	„ „ 800	
Milch........	„ „ 9,600	
Kleinigkeiten........	„ „ 200	
	Transport......	ℳ 191,684

Art. 120.

	Transport......	ℳ 191,684
6. Reinigung der Wäsche und Gebäude		„ 5,760
wovon angenommen für:		
Wasch- und Bleichlohn	ca. ℳ 3,360	
Seife	„ „ 2,160	
Amidam und Blau rc.	„ „ 240	
7. Unterricht, Krankenpflege und Beerdigungskosten		„ 8,740
wovon angenommen für:		
Schulbücher rc.	ca. ℳ 5,200	
Medicamente rc.	„ „ 3,000	
Begräbnißkosten	„ „ 540	
8. Kostgeld		„ 10,000
9. Sonstige Ausgaben		„ 3,016
	Anschlag für 1876......	ℳ 219,200

Budget für 1875, Art. 119, ℳ 226,720

Art. 120.

Armen-Anstalt.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte und Lohn:		
Haupt-Büreau,		
Erster Beamter incl. 600 ℳ persönlicher Zulage	ℳ 4,920	
Zweiter „	„ 2,343.75	
Medicinal-Verwaltung,		
13 Armenärzte	„ 12,360	
1 Armenwundarzt	„ 120	
Kostkinder-Institut,		
Buchhalter incl. 900 ℳ persönlicher Zulage	„ 3,150	
Arbeits-Anstalt,		
Werkmeister	„ 1,500	
Botenlöhne	„ 13,600	
		ℳ 37,993.75
2. Unterstützungen		„ 446,200
wovon angenommen für:		
Baare Unterstützung in den Bezirken	ca. ℳ 332,000	
Feuerung	„ „ 13,800	
Hemden	„ „ 16,800	
Schulbekleidung,		
Hemden, Strümpfe, Oberzeug	„ „ 18,000	
Schuhe	„ „ 9,000	
Beerdigungen	„ „ 900	
Betten	„ „ 6,000	
Kostgelder an verschiedene Anstalten	„ „ 20,000	
Zahlungen als Ortsarmenverband nach Auswärts	„ „ 7,000	
„ an invalide Lehrer, Boten und ehemalige Inhaberinnen von Handarbeitschulen	„ „ 7,700	
Veteranen der Bau-Deputation	„ „ 15,000	
	Transport......	ℳ 484,193.75

	Transport......	ℳ 484,193.75
3. Nebenverwaltungen		= 170,200
wovon angenommen für:		
Medicinal-Verwaltung.......ca.	ℳ 65,000	
Kostkinder-Institut....... =	= 95,000	
Kochanstalt....... =	= 9,600	
Arbeits-Anstalt....... =	= 600	
4. Allgemeine Ausgaben und Kosten:		
Warteschulen, Zuschuß.......	ℳ 960	
Zinsen und Abgaben für die Grundstücke.......	= 3,500	
Büreau- und sonstige Kosten.......	= 4,046.25	
		= 8,506.25
	Anschlag für 1876......	ℳ 662,900

Budget für 1875, Art. 120, ℳ 645,762

Art. 121.

Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.

1. Gehalt des Kanzlisten.......	ℳ 2,250
2. Vergütung an den Buchhalter.......	= 600
3. Für temporaire Hülfsarbeiten, Druck- und Buchbinderkosten, nothwendige und kleine Ausgaben.......	= 2,400
Anschlag für 1876......	ℳ 5,250

Budget für 1875, Art. 121, ℳ 5,400

Art. 122.

Armen-Anstalt in St. Pauli.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Directe Unterstützungen.......		ℳ 61,950
wovon angenommen für:		
Wöchentliche Unterstützung.......ca.	ℳ 52,000	
Außerordentliche = ... =	= 3,400	
Zuschuß zur Miethe....... =	= 3,000	
Krankengeld....... =	= 2,400	
Weihnacht-Unterstützung....... =	= 350	
Zahlungen als Ortsarmenverband für Hamburger nach Auswärts =	= 800	
2. Indirecte Unterstützungen.......		= 55,350
wovon angenommen für:		
Kostkinder-Conto.......ca.	ℳ 22,200	
Medicinal-Conto....... =	= 13,500	
Feuerungs-Conto....... =	= 4,500	
Bekleidungs-Conto....... =	= 13,800	
Armenbetten....... =	= 900	
Todtenladen-Conto....... =	= 150	
Beerdigungs-Conto....... =	= 300	
	Transport......	ℳ 117,300

Art. 123. 124.

	Transport......	ℳ 117,300
3. Sonstige Ausgaben		„ 2,700
wovon angenommen für:		
Gehalt des Armenboten	ℳ 1,500	
Druck- und Buchbinderkosten	ca. „ 500	
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ „ 700	
	Anschlag für 1876......	ℳ 120,000

Budget für 1875, Art. 122, ℳ 136,800

Art. 123.

Diplomatische Kosten.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gesandtschafts-Honorar:		
Honorar des Hanseatischen Minister-Residenten in Berlin		ℳ 16,200
2. Hiesige Repräsentationskosten		„ 3,600
3. Sonstige Ausgaben		„ 27,200
wovon angenommen für:		
Auslagen der Gesandtschaften und Consulate	ca. ℳ 5,000	
Missionen, Diplomatische Geschenke	„ „ 20,000	
Briefporto, telegraphische Depeschen und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	„ „ 2,200	
	Anschlag für 1876......	ℳ 47,000

Budget für 1875, Art. 123, ℳ 51,900

Art. 124.

Patronat der Vorstadt St. Pauli.

1. Gehalte:		
Erster Beamter	vacat.	
Zweiter „ persönlich	ℳ 6,720	
Registrator, persönlich	„ 6,120	
Hülfsarbeiter für den fehlenden ersten Beamten	„ 4,800	
Polizeiarzt	„ 3,600	
Erster Expedient	„ 2,592	
Zweiter „	„ 1,800	
1 Polizei-Sergeant zweiter Classe	„ 2,376	
3 Officianten à 1800 ℳ	„ 5,400	
10 „ à 1500 „	„ 15,000	
Marktvogt, außer dem Ertrag des Düngers	„ 2,880	
Marktknecht, incl. Miethevergütung	„ 1,125	
Knecht auf dem Viehhofe	„ 1,125	
		ℳ 53,538
2. Pension an den Officianten Jacke		„ 1,008
3. Aerzte und Wundärzte		„ 180
4. Unterstützungen		„ 360
5. Büreau-, Druck- und Buchbinderkosten		„ 5,760
6. Diverse Ausgaben, nebst Auslagen für den Viehmarkt, Viehhof, St. Pauli Marktplatz und Landungsplatz am Pinnasberg		„ 5,784
	Anschlag für 1876......	ℳ 66,630

Budget für 1875, Art. 124, ℳ 66,630

Art. 125.

Landherrenschaft der Marschlande.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:			
Büreau-Beamte:			
Erster Beamter, (mit 1800 ℳ persönlicher Zulage)	ℳ 7,560		
Beförderungskosten	„ 600		
		ℳ 8,160	
Registrator		„ 3,456	
Erster Schreiber		„ 2,250	
Zweiter „		„ 1,800	
Bote		„ 1,080	
Technische Beamte:			
Deich-Inspector und technischer Beamter		„ 7,920	
Deich- und Bau-Polizei-Assistent		„ 2,250	
Polizei-Officianten:			
3 Officianten à ℳ 1500		„ 4,500	
2 „ à „ 1350		„ 2,700	
8 „ à „ 1200		„ 9,600	
1 Polizei-Aufseher		„ 712.50	
Vögte (Gehalt)		„ 229.20	
Entschädigung an dieselben wegen Wegfalls von Amts-Einnahmen:			
Siemers	ℳ 793.88		
Petersen	„ 141.90		
Bargsted	„ 72		
Bieber	„ 12.90		
		„ 1,020.68	
			ℳ 45,678.38
2. Pension des Officianten Engefehr			„ 720
3. Schulwesen:			
a. Zuschuß zur Schulcasse im Billwärder-Ausschlag		ℳ 15,000	
b. „ „ „ auf Steinwärder		„ 6,000	
c. „ „ „ „ der Veddel		„ 7,000	
d. „ „ „ „ dem Kl. Grasbrook		„ 5,000	
e. Gehalt des Lehrers auf Roß		„ 600	
f. Pension des Lehrers emerit. Oelrich		„ 720	
g. Beitrag zur Pensionscasse		„ 1,100	
h. Ausgaben für Schulzwecke im Allgemeinen, insbesondere für etwaige Gehalts-Zulagen an die Gehülfslehrer		„ 900	
			„ 36,320
4. Armen- und Krankenwesen:			
a. Gehalt der Aerzte und Wundärzte		ℳ 10,395	
b. Armen- und Krankenwesen im Allgemeinen		„ 10,740	
			„ 21,135
5. Polizeiwesen			„ 1,500
6. Sonstige Ausgaben			„ 7,026.62
wovon angenommen für:			
Amts-Auslagen des Deichinspectors und technischen Beamten, sowie des Assistenten		ca. ℳ 1,080	
Kosten der Deichschauungen und Official-Besichtigungen nebst Besichtigungs-Gebühren der Landes-Vorsteher		„ „ 1,000	
Anschaffung von Mauergrus für gefährdete Deichstrecken und Wege		„ „ 960	
Transport			ℳ 112,380

Art. 126.

Transport...... ℳ 112,380

Buchdrucker= und Buchbinderkosten .... ca. ℳ 840
Schreibmaterialien, Porto, Büreau=Ausgaben .... = = 720
Heizung und Reinigung des Büreau....................... = = 720
Für Communal=Zwecke des Kl. Grasbrook und Steinwärder .... = = 960
Nothwendige und kleine Ausgaben .... = = 746.62

Anschlag für 1876...... ℳ 112,380

Budget für 1875, Art. 125, ℳ 107,530

Art. 126.

Landherrenschaft der Geestlande.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte:
   Erster Beamter, incl. ℳ 1440 persönlicher Zulage .... ℳ 8,640
   Registrator .... = 3,456
   Erster Schreiber, incl. ℳ 600 persönlicher Zulage .... = 2,850
   Zweiter = ... = 1,800
   Drei Vögte.. = 208.80
   18 Polizei=Officianten.................................. = 28,200
   ℳ 45,154.80
2. Pension des Officianten Hillermann .... = 1,200
3. Schulwesen:
   a. Beitrag für die Schulen im Geestgebiet......................... ℳ 82,600
   b. Pension des Lehrers Dirks.................................. = 1,368
   c. = = = Beyle.................................. = 1,706.40
   d. = = = Wendt .... = 1,500
   (In Gemäßheit Senats= und Bürgerschlusses vom 2. April/12. Mai 1875.)
   e. Beitrag für die Schullehrer zur Pensions=Casse................... = 1,500
   = 88,674.40

Medicinalwesen:

4. Gehalte der Aerzte....................................... ℳ 8,662.50
5. = = Hebammen..................................... = 1,260
6. Rechnungen der Medicinalpersonen.............................. = 480
   = 10,402.50
7. Polizeiwesen.. = 3,000
   wovon angenommen für:
   Polizeiliche Fürsorge für hülflose Personen und sonstige polizeiliche Ausgaben .... ca. ℳ 1,200
   Auslagen der Vögte für Wege und Berichte .... = = 1,440
   Gratiale an die Officianten.............................. = = 360
8. Beihülfe für das Armenwesen.................................... = 25,000
9. Sonstige Ausgaben .... = 5,228.30
   wovon angenommen für:
   Diverse Douceurs .... ca. ℳ 180
   Ingenieure und Techniker................................ = = 300
   Buchdrucker und Buchbinder .... = = 960
   Heizung und Beleuchtung .... = = 1,080
   Büreaukosten, Schreibmaterialien und sonstige nothwendige kleine Ausgaben.. = = 2,708.30

Anschlag für 1876...... ℳ 178,660

Budget für 1875, Art. 126, ℳ 148,620

Art. 127.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. Gehalte und feste Zulagen.				
a. Verwaltungswesen:				
Amtsverwalter		ℳ 8,640		
Amtsregistrator, incl. persönlicher Zulage		= 3,480		
Hülfsschreiber		= 1,500		
Amtsbote		= 1,200		
Amtsphysicus		= 2,880		
Armenarzt		= 1,080		
Amtsthierarzt		= 180		
Strandvogt in Duhnen		= 240		
Vogt auf Neuwerk		= 1,950		
Polizeiwache:				
Oberwächter, incl. persönlicher Zulage	ℳ 1,890			
Gefreiter	= 1,275			
Gefangenwärter	= 600			
8 Wächter à 900 ℳ	= 7,200			
		= 10,965		
b. Gerichtswesen:				
Amtsrichter		= 8,640		
Gerichtsregistrator		= 2,880		
Gerichtsbote		= 1,200		
c. Kirchen= und Schulwesen:				
Pastor in Altenwalde (Preußisch)		= 600		
Rectorschule		= 600		
Schullehrer auf Neuwerk		= 240		
Töchterschule in Cuxhaven		= 240		
			ℳ 46,515	
2. Pensionen und Entschädigungen.				
a. Pensionen:				
Amtsbote Meyer		ℳ 576		
Polizeiwächter Hoyer		= 504		
b. Entschädigungen:				
Procurator Fehring		= 1,200		
Schultheiß Gerdts		= 246.60		
= Segelcke		= 152.63		
			= 2,679.23	
3. Unterhaltung der Staatsgebäude &c.			= 3,840	
wovon angenommen für:				
Das Schloß Ritzebüttel	ca.	ℳ 1,080		
Die Nebengebäude, Wache, Archiv, Ställe &c.	=	= 840		
Die Einfriedigungen, Brücken, Vorsetzen &c.	=	= 480		
Die Burggräben und Entwässerungen	=	= 300		
Das Vorwerk	=	= 840		
Die Wohnung des Commandeurs	=	= 300		
4. Sonstige Ausgaben des Baubüreaus			= 4,320	
wovon angenommen für:				
Die Badeeinrichtungen	ca.	ℳ 1,440		
Reparaturen der Kirche in Altenwalde (Preußisch) und an Schulgebäuden, Wegebesserungen &c.	=	= 720		
Bausachen auf Neuwerk	=	= 1,080		
Verschiedene kleine Bausachen	=	= 1,080		
Transport			ℳ 57,354.23	

Art. 128.

Transport...... ℳ 57,354.23

5. Sonstige Ausgaben in Ritzebüttel .... ≈ 6,695.77

wovon angenommen für:

- Kosten der Pflichtigen zum Kriegsdienst .... ca. ℳ 480
- Dem Landarmenverband zur Last fallende Unterstützungskosten .... ≈ ≈ 600
- Pulver und sonstige Utensilien .... ≈ ≈ 240
- Kosten der Polizeiwache:
  - Uniformen, Mützen, Stiefel, Handschuhe ꝛc. .... ℳ 800
  - Feuerung, Beleuchtung, Schreibmaterial ꝛc. .... ≈ 720
  - ≈ ≈ 1,520
- Büreaukosten .... ≈ ≈ 1,440
- Hülfsarbeiten in Folge Uebernahme des Standesamtes .... ≈ ≈ 750
- Heizung, Reinigung ꝛc. der Amts- und Gerichtslocalitäten .... ≈ ≈ 600
- Nothwendige und kleine Ausgaben .... ≈ ≈ 1,065.77

6. Reise-, Büreau- und sonstige Kosten in Hamburg .... ≈ 1,200

Anschlag für 1876...... ℳ 65,250

Budget für 1875, Art. 127, ℳ 68,830

Art. 128.

Landherrenschaft Bergedorf.

(Mit Bezugnahme auf die Beilage.)

1. Gehalte und feste Zulagen:

A. Verwaltungswesen:

- Erster Beamter .... ℳ 6,000
- Registrator .... ≈ 2,580
- Polizeianwalt .... ≈ 864
- Districtsärzte .... ≈ 2,625
- Fünf Hebammen in den Vierlanden .... ≈ 378
- Polizeisergeant, incl. ℳ 240 persönlicher Zulage .... ≈ 1,968
- Sieben Polizei-Officianten à ℳ 1,200 .... ℳ 8,400
  - dazu persönliche Zulagen an:
  - Officiant Petersen .... ≈ 240
  - ≈ Göttsche .... ≈ 60
  - ≈ Puls .... ≈ 60
  - ≈ Kohsen .... ≈ 480
  - ≈ 9,240
- Gefängnißschließer .... ≈ 450

B. Gerichtswesen:

- Amtsrichter .... ≈ 8,640
- Gerichtsschreiber .... ≈ 2,160
- Gerichtsdiener .... ≈ 1,200

C. Staatsbeitrag zum Gehalt des Bürgermeisters in Bergedorf .... ≈ 2,880

ℳ 38,985

2. Pensionen:

- Ruhegehalt des Amtsverwalters Dr. Kauffmann .... ℳ 8,640
- Pension des Bürgermeisters Dr. Lamprecht .... ≈ 2,880
  (Senats- und Bürgerschluß vom 8. Februar/26. Mai 1875.)
- Pension des Hausvogtes Bevers .... ≈ 4,200
- ≈ ≈ Lehrers Rackau .... ≈ 600
  (Senats- und Bürgerschluß vom 28. Mai/9. Juni 1875.)

Transport...... ℳ 16,320 ℳ 38,985

Transport		ℳ 16,320	ℳ 38,985
Pensionen an die bisherige Wachmannschaft:			
Corporal Mügge	ℳ 300		
Soldat Sager	„ 300		
„ Albertz	„ 216		
„ Hack	„ 216		
„ Lewitz	„ 216		
		„ 1,248	
			„ 17,568
3. Sonstige Kosten der Verwaltung im Allgemeinen			„ 16,332
woven angenommen für:			
Büreau der Landherrenschaft		ca. ℳ 4,800	
Druckkosten, Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Buchbinder u. s. w.		„ „ 2,400	
Deichschauungen und Reisekosten		„ „ 3,600	
Kosten in Polizeisachen		„ „ 1,440	
Polizeiuniformen		„ „ 492	
Gefängnißwesen (Unterhaltung, Kleidung, Transport der Gefangenen)		„ „ 3,600	
4. Kosten in amtsgerichtlichen Sachen			„ 1,500
5. Heizung und Beleuchtung der amtlichen Localitäten für die Landherrenschaft und das Amtsgericht			„ 1,830
6. Schulwesen:			
Schullehrer im Krauel		ℳ 28.80	
Grundmiethen für die Schulhausplätze in Neuengamme ℳ 240 und Warwisch ℳ 48		„ 288	
Jahresbeiträge für die Lehrer an die Pensionscasse		„ 817.20	
			„ 1,134
7. Nothwendige und kleine Ausgaben			„ 3,381
Anschlag für 1876			ℳ 80,730

Budget für 1875, Art. 128, ℳ 77,820

Art. 129.

Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen.

1. Interessenten des ehemaligen Postwesens	ℳ 21,600
2. Ehemalige Sperr-Officianten, nebst Pensionscassen-Beiträgen für dieselben	„ 2,676
3. Pensionen der Wittwen Hanseat. Invaliden von 1813/14, Unterstützungen sonstiger, früher durch den Hanseat. Verein und aus Collectengeldern unterstützter Personen so wie für Erhöhung der Pensionen der Hanseat. Invaliden von 1813/14	„ 11,734.56
4. Zulagen zu den gesetzlichen Pensionen der in Folge der Auflösung des Hamb. Contingents in Inactivität versetzten Militairpersonen	„ 13,159.68
5. Angestellte des ehem. Bürgermilitairs, nebst Pensionscassen-Beiträgen für dieselben	„ 34,151.76
6. Brüderschaft des neuen Krahns	„ 250.80
7. „ „ alten „	„ 248.40
8. Angestellte der aufgehobenen Kornordnung	„ 7,512
9. Ehemalige Reitendediener	„ 6,480
10. Steinkohlenträger, resp. Wittwen	„ 1,488
11. N. Elvers Erben	„ 48
12. J. F. J. Homann Ehefrau geb. Zerck, jetzt verehelichte Rosemann	„ 36
13. W. G. Haupt Ehefrau	„ 18
Transport	ℳ 99,403.20

Art. 130.

	Transport...... M	99,403.20
14.	C. Wehling	432
15.	C. A. Ringelcke	240
16.	H. L. A. Schlobohm Wwe.	48
17.	H. Gries Dr.	7,500
18.	C. C. Diederichsen	720
19.	H. Scheper	240
20.	J. F. Voigt Dr.	2,100
21.	G. B. Lübbers	600
22.	H. Sievers	1,392
23.	J. C. Wahneau Wwe., F. A. C. Musfeld Wwe. und M. C. F. Steffen Wwe. à 180 M	540
24.	F. L. Schröder'sche Pensionsanstalt	7,500
25.	Franz Liszt'scher Pensionsfonds	7,500
26.	H. G. Gottsleben	748.80
27.	J. F. Richard	576
28.	J. H. Dohrenwendt	588
29.	J. A. G. Bussmann Wwe.	1,200
30.	J. F. R. Keyser Wwe.	960
31.	G. A. Keyser Wwe.	600
32.	J. J. C. Keyser Wwe.	600
33.	J. H. Behrens Wwe.	600
34.	J. H. Arnold Wwe.	600
35.	H. B. v. d. Sahl Wwe.	480
36.	C. H. Gävers Wwe.	480
37.	J. G. B. Discher Wwe.	420
38.	Johanna Cath. und Henriette Sophie Gercke	192
	Anschlag für 1876...... M	136,260

Budget für 1875, Art. 129, M 142,230

Art. 130.

Temporaire Unterstützungen.

1.	Verein für Hamburgische Geschichte, bewilligt bis ultimo 1878 ...... M	2,400
2.	Hanseatischer Geschichtsverein, bewilligt bis ultimo 1880	1,500
3.	C. L. F. Stolzenbach Wwe., bewilligt bis 21. März 1880	2,400
	Für Prolongation folgender, ultimo 1875 ablaufender Bewilligungen:	
4.	Fünf ehemalige Sperr-Officianten	840
5.	C. C. C. Kehmtzow Wwe.	120
6.	J. W. C. Frost Wwe.	528
7.	W. H. Wegmann Wwe.	300
8.	J. C. F. Mylius	120
9.	Wilhelmine Busch	240
10.	C. Jensen Minorenne	240
11.	H. F. G. Karell Wwe., geb. Haufft	120
12.	J. H. Wegener Wwe.	360
13.	F. D. Küseler Wwe.	120
14.	J. F. A. Sickel Wwe.	144
15.	J. R. Schmidt Wwe., geb. Eimbeck	120
16.	H. H. Schwier	360
	Transport...... M	9,912

Nr.	Name		Betrag
	Transport.....	ℳ	9,912
17.	J. W. Kratzmann Wwe.	=	300
18.	Johann Hinrich Krohn	=	240
19.	Louise Schulze verw. Radel und Henriette Schulze	=	240
20.	J. S. D. Sahlmann Wwe.	=	240
21.	G. T. Kelkenberg Wwe.	=	150
22.	C. H. A. Landwer Wwe.	=	240
23.	J. S. Griese Wwe.	=	168
24.	J. G. C. Becker	=	1,200
25.	H. W. Eggers	=	1,200
26.	Laura Gallois	=	360
27.	A. Gehrkens	=	240
28.	H. Hempel	=	240
29.	N. von der Sahl Wwe.	=	180
30.	J. C. D. Sievers Wwe.	=	120
31.	J. H. Gleichmann	=	360
32.	J. H. W. Holtzpagen	=	360
33.	G. H. Petersen	=	360
34.	Frau M. W. A. Ahrning	=	150
35.	J. C. A. Röben	=	360
36.	F. N. Siemers Wwe. in Bergedorf	=	120
	Neu beantragt:		
37.	J. J. H. Oehlers, invalider Matrose bei der Baggerei	=	240
38.	J. D. Fehrmann, ehem. Salzmesser	=	240
39.	J. N. Klingwort, ehem. Lehrer an der Gauortschule in Ochsenwärder	=	360
	Anschlag für 1876......	ℳ	17,580

Budget für 1875, Art. 130, ℳ 16,980

Art. 132.

Reichshaushalts-Etat.

Laut Anlage XI zum Entwurf des Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für 1876 Pag. 36 ist das Aversum angesetzt auf ℳ 2,607,810. Nach der Gesammtsumme der Matricularbeiträge, deren Vertheilung noch nicht festgestellt ist, sind im Ganzen für 1876 veranschlagt .... ℳ 3,200,000

Budget für 1875, Art. 132, ℳ 3,036,812



Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 135. **Hamburg, den 17. November 1875.**

Antrag, betreffend die Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse.

Antrag, betreffend die Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse.

Die mit dem 1. Januar 1874, auf Grund der am 9. März gedachten Jahres bekannt gemachten Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft, eingetretene allgemeine Erhöhung der Hamburgischen Staatsgehalte um zwanzig, beziehungsweise fünf und zwanzig pro Cent hat für diejenigen Theilnehmer der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats, welche nach Maaßgabe ihrer Gehalte zu dieser Casse beizutragen haben, die gleiche Erhöhung dieser Beitrittssummen und damit der ihren Hinterbliebenen eventuell aus der Casse zukommenden Pensionen zur Folge gehabt. Gleichzeitig sind durch eben diese Beschlüsse für die bereits im Pensionsgenuß befindlichen Wittwen die ferneren aus gedachter Casse zu beziehenden Pensionszahlungen um zwanzig pro Cent erhöht worden.

Zu den Theilnehmern der Pensionscasse gehören auch die Lootscapitaine und die Lootsen zu Cuxhaven, und es beziehen demnach die Wittwen verschiedener vor dem 1. Januar 1874 verstorbener Lootsen seit diesem Zeitpunkt eine um zwanzig pro Cent, von Crt.-℔ 300 (ℳ 360) auf Crt.-℔ 360 (ℳ 432) erhöhte Pension. Da indeß die Capitaine und Lootsen nicht nach festen Gehalten, sondern nach einer in Gemäßheit § 5 der Pensionscassen-Ordnung vorgenommenen Abschätzung ihres Einkommens zur Pensionscasse concurriren, — weil nämlich die Lootsen gar kein Gehalt beziehen, sondern lediglich auf ihren Antheil am Lootsgelde angewiesen sind, das feste Gehalt der Capitaine aber ein sehr geringes ist und nur einen kleinen Bruchtheil ihrer ganzen dienstlichen Einnahme ausmacht, — so blieben die Beitrittssummen der am 1. Januar 1874 vorhandenen Capitaine und Lootsen zur Pensionscasse durch die allgemeine Gehaltserhöhung als solche zunächst unberührt. Es bedurfte erst weiterer Verhandlungen zwischen der Deputation für Handel und Schiffahrt und der Pensionscasse-Deputation, um, wie seitdem geschehen, die Beträge, für welche diese Angestellten zur Casse beitragen, ihrem im Laufe der Zeit gesteigerten Verdienste angemessen zu erhöhen und damit den künftigen Wittwen und Waisen derselben größere Pensionen zu sichern.

Antrag, betreffend die Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse.

Den Wittwen der am 20. März 1874, 11 Tage nach Erlaß der Eingangs gedachten Bekanntmachung, mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse, des Capitains Frisch und der Lootsen Jentz I, Ahrens, Sahrbeck, Knüppel, Spitt, Mehrckens und Sumfleth, konnte diese erst hernach getroffene Feststellung noch nicht zu Gute kommen; ebensowenig aber vermochte die Pensionscasse-Deputation ihnen die Erhöhung der Pension um zwanzig pro Cent zuzugestehen, welche durch die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft nur für die schon Anfang 1874 im Pensionsgenuß befindlichen Wittwen und Waisen bestimmt worden ist. Somit finden sich gerade diese besonderer Theilnahme würdigen Personen, im Gegensatz zu allen übrigen Capitains- und Lootsen-Wittwen, auf die früheren geringeren Beträge von Crt.₰ 400 für eine Capitains- und Crt.₰ 300 für eine Lootsen-Wittwe beschränkt.

Auf Vorstellung der Deputation für Handel und Schiffahrt hat der Senat, welcher mit derselben dieses Resultat als der Billigkeit nicht entsprechend ansieht, den Bürger-Ausschuß wegen der diesem ertheilten Ermächtigung, mit dem Senate zur Ausgleichung von etwa bei Ausführung der Beschlüsse über Gehalts- und Pensionserhöhung hervortretenden Unbilligkeiten oder Lücken das Geeignete zu beschließen, um seine Mitgenehmigung ersucht, daß den in Rede stehenden Wittwenpensionen dieselbe Erhöhung um zwanzig pro Cent zu Theil werde, welche die bereits früher pensionirten Lootsen-Wittwen erhalten haben, und welche auch im vorliegenden Fall ohne Weiteres eingetreten wäre, wenn das vorhin erwähnte beklagenswerthe Ereigniß sich um ein Geringes früher zugetragen hätte.

Der Bürger-Ausschuß hat jedoch erwidert, daß er sich nicht für befugt erachte, auf Grund der Bekanntmachung vom 9. März 1874 zu der beantragten Erhöhung der fraglichen Wittwenpensionen seine Zustimmung zu ertheilen.

Demgemäß findet der Senat sich nunmehr veranlaßt, den gleichen Antrag an die Bürgerschaft zu richten, deren Zuständigkeit diesen Beschluß in Uebereinstimmung mit dem Senate zu fassen nicht bezweifelt werden kann. Einer weiteren materiellen Motivirung wird es nach dem vorstehend Bemerkten um so weniger bedürfen, als die Ablehnung des Bürger-Ausschusses, wie aus deren Fassung zu schließen, nicht aus einem Bedenken gegen die Sache selbst, sondern nur aus einem solchen gegen die formelle Competenz des Bürger-Ausschusses hervorgegangen zu sein scheint.

Der Senat beantragt deshalb, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß die Pensionen, welche den Hinterbliebenen des Cuxhavener Lootscapitains Frisch und der Cuxhavener Lootsen Jentz I, Ahrens, Sahrbeck, Knüppel, Spitt, Mehrckens und Sumfleth aus der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates zu zahlen sind, und zwar vom Zeitpunkt des Eintritts der Hinterbliebenen in die Pensionsberechtigung an, statt auf ℳ 480, beziehungsweise ℳ 360 auf ℳ 576, beziehungsweise ℳ 432 pro Jahr festgestellt werden.

Antrag, betreffend die Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 30sten Sitzung vom 17. November 1875,
betreffend Herstellung einer Wegeverbindung und einer Brücke über die Bille in gerader Fortsetzung des Heidenkampsweges nach der Billstraße.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. November 1875.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Antrage des Senats (№ 77) vom 9. Juli d. J. dahin ihre Mitgenehmigung, daß

1) die mit den Executoren der Testamente von Dr. A. Abendroth und H. C. Meyer jr., als Grundeigenthümern im Billwärder-Ausschlage, unterm 24. Juni 1875 salva ratificatione abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Herstellung einer Straße in Verlängerung von Heidenkampsweg im Hammerbrook über die Bille bis zur Billstraße im Billwärder Ausschlage ratificirt werde, sowie
2) für die dem Staate zufallenden Kosten zur Herstellung obiger Straße ℳ 26,000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde,

und spricht dabei gleichzeitig den Wunsch aus:

daß auch die Herstellung einer Wegeverbindung in gerader Richtung von Heidenkampsweg südlich der Billstraße bis zum Röhrendamm mit Einschluß einer Ueberfahrt über die Eisenbahn und Erbauung einer Brücke über den Canal nach Möglichkeit befördert und die anzulegende Fahrbrücke über die Bille nebst den einmündenden Straßen mit Gasbeleuchtung versehen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. November 1875.

betreffend den Bau der höheren Bürgerschule u. w. d. a. außerhalb des Holstenthors.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag des Senats (№ 98) vom 17. September d. J., betreffend den Bau einer höheren Bürgerschule außerhalb des Holstenthors ab, empfiehlt dagegen den Bau eines weniger kostspieligen Schulgebäudes auf dem vor dem Holstenthore zwischen der Glacis-Chaussee, der Carolinenstraße und dem Wege bei den Kirchhöfen belegenen Platze und sieht den weiteren Anträgen des Senats entgegen.

---

betreffend Gesetz wegen Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

Die Bürgerschaft, indem sie in Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 105) vom 1. October d. J. von ihrem Beschlusse vom 30. Juni d. J. in Betreff des § 13 des Quartierleistungs-Gesetzes zurücktritt, beschließt, dem gedachten Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Für Natural-Einquartierung wird je nach den verschiedenen Leistungen, ob die Mannschaften mit voller Verpflegung, mit Verpflegung ohne Brod oder ohne Verpflegung, und die Pferde mit oder ohne Verpflegung einquartiert werden, aus Staatsmitteln eine Entschädigung gewährt, deren Höhe alljährlich für die verschiedenen Districte mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse derselben durch den Senat und den Bürger-Ausschuß festgestellt wird.

Der vereinbarte Tarif wird alljährlich veröffentlicht."

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dieser veränderten Fassung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a. seine Mitgenehmigung zu ertheilen.

---

betreffend Wahl eines Mitgliedes der Finanz-Deputation.

Aus dem ihr durch die Mittheilung des Senats (№ 118) vom 1. November d. J. unterbreiteten Wahlaufsatze hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der Finanz-Deputation erwählt:

Herrn F. W. Burchard.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. November 1875.

betreffend Pensionirung des Handelsgerichtsboten J. H. Baumann.

Auf Antrag des Senats (№ 123) vom 5. November 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß der Bote am Handelsgericht Johann Hinrich Baumann mit einer jährlichen Pension von ℳ 4000 in den Ruhestand versetzt werde.

betreffend Pensionirung des ersten Beamten des Executions-Bureaus C. J. Chr. Meyer.

Auf Antrag des Senats (№ 124) vom 5. November 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß der erste Beamte am Executions-Bureau C. J. Chr. Meyer mit einer jährlichen Pension von ℳ 2500 in den Ruhestand versetzt werde.

betreffend Erneuerung der Wahl-Commission zur Bildung der Geschwornen-Liste.

In Anlaß der Mittheilung des Senats (№ 125) vom 8. November d. J. hat die Bürgerschaft in Gemäßheit § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. April 1869 zu Mitgliedern für die zweite Section der Wahl-Commission für die Geschwornen erwählt:

Die Herren H. Adloff,
Vogt D. H. Desenifs in Barmbeck,
Theodor Jahns,
F. A. Riege,
A. F. Riemann,
Hermann Robinow,
Carl Hermann Wentzel,
Theodor Werlich,
Robert Wichmann und
C. Wieckhorst.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. November 1875.

betreffend Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt in der Bille.

Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung in der Bille in der Nähe des Bullerdeichs eine öffentliche Badeanstalt zu errichten und ersucht, damit dieselbe jedenfalls bis zum Frühjahr 1876 fertig gestellt werden kann, dieserhalb baldthunlichst Vorlagen zu machen.

---

betreffend Verordnung wegen Ausfahren von Baugründen u. w. d. a.

Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um Mitgenehmigung für folgende Verordnung:

Beim Ausfahren von Baugründen oder von Erde aus tiefgelegenen Stellen ist eine Lage querliegender Holzbohlen vom Grunde der Ausgrabung bis zum Niveau der Fahrstraße herzustellen und beim Ausfahren ausschließlich zu benutzen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 136. **Hamburg, den 19. November 1875.**

Auffätze für die **Wahlen** von zwei Mitgliedern der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Adolph Hinrichsen und Gustav Carl Muhle:

1) Die Herren Adolph Hinrichsen,
G. F. H. A. Holthusen, in Firma G. H. Wehber & Co.
P. W. F. Heidorn.

2) Die Herren Siegmund Hinrichsen,
Joh. Berenberg Goßler, in Firma Joh. Berenberg Goßler & Co.
Martin Söhle Dr., in Firma Haller Söhle & Co.

Berichtigungen.

In dem Antrage des Senats **No. 131**, betreffend staatsseitige Uebernahme des Eisbrechers No. 1 muß die Zahl der Pfennige in dem im ersten Absatze (Seite 500 Zeile 4) erwähnten Geldbetrage statt 65 vielmehr **69** heißen und ist ferner die am Schlusse unter 1) (Seite 502 Zeile 2) aufgeführte, für den Ankauf des Eisbrechers noch zu verwendende und aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmende Summe aus ℳ 229,669.69 zu berichtigen in ℳ **223,909.76**.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 137. **Hamburg, den 19. November 1875.**

Erwiderung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Erwiderung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. November 1875 ist der Senat zwar nach wie vor der Ansicht, daß die von ihm vorgeschlagenen Gehaltssätze ausreichend und ähnlichen Stellungen entsprechend bemessen sind. Da aber die Wahl der betreffenden Beamten bei dem nahe bevorstehenden Einführungstermin des Gesetzes nicht wohl länger ausgesetzt werden kann, so will der Senat, um die Sache zu erledigen, dem Beschluß der Bürgerschaft beitreten. Der Senat erklärt sich demnach hierdurch mit dem Inhalte der bürgerschaftlichen Mittheilung einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 138. Hamburg, den 19. November 1875.

Antrag, betreffend Vergrößerung und Veränderung der am Jonashafen für das zu exportirende Vieh vorhandenen Unterstandsräume.

Antrag, betreffend Vergrößerung und Veränderung der am Jonashafen für das zu exportirende Vieh vorhandenen Unterstandsräume.

Es hat sich herausgestellt, daß die am Jonashafen zur zeitweisen Unterbringung des zum Export bestimmten Viehes vorhandenen Räume ihrem Zwecke nicht mehr völlig entsprechen. Dieselben sollen bekanntlich dazu dienen, das an den Hafen getriebene Vieh, bevor dasselbe den Schiffen zugeführt werden kann, in sich aufzunehmen. Bei der großen Menge des zu verschiffenden Viehes reichen sie hiezu aber nicht aus, so daß häufig ein großer Theil desselben nicht untergebracht werden kann, sondern ohne jeglichen Schutz auf der Straße die Zeit der Verschiffung abwarten muß. Andererseits ist auch der durch die vorhandenen Räumlichkeiten den in denselben untergebrachten Thieren gewährte Schutz nur unbedeutend, da der Schuppen an einer Seite offen und das Gehege ganz unbedeckt ist. Der in Folge dessen durch das Warten hervorgerufene nachtheilige Einfluß auf den Zustand des Viehes wird noch dadurch vermehrt, daß dasselbe in Ermangelung dazu vorhandener Einrichtungen während der Wartezeit nicht gefüttert werden kann. Abgesehen davon, daß es unbarmherzig ist, das Vieh so lange hungern und frieren zu lassen, wird dasselbe in dieser Weise schon vor der Einschiffung deteriorirt und unansehnlich und es ist sehr begreiflich, daß es dann, wenn es überdies die Strapazen der Seereise ausgestanden hat, in schlechter Beschaffenheit und wirklich krank in England ankommt und in Folge dessen geringere Preise erzielt, als das von anderen deutschen Häfen importirte.

Es kommt hinzu, daß die vorhandenen Viehschuppen gegen Entwendung des darin untergebrachten Viehes, namentlich des Kleinviehes, keinen genügenden Schutz gewähren, so daß während der oft langen Zeit, während welcher dasselbe dort untergestellt ist, beständig Wächter zur Bewachung des Viehes, namentlich der Schaafe zur Stelle bleiben müssen. Es empfiehlt sich mithin, schon in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen.

Antrag, betreffend Vergrößerung und Veränderung der am Jonashafen für das zu exportirende Vieh vorhandenen Unterstandsräume.

Allen diesen Uebelständen wird wirksam nur durch eine Vermehrung und Vervollkommnung der vorhandenen Baulichkeiten begegnet werden können, da ein längeres Warten des zum Export bestimmten Viehes in der Nähe der Landungsbrücken bei den bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht zu vermeiden ist. Die englischen Dampfschiffe nehmen bekanntlich ihre Ladung und nach Umständen auch die Passagiere an den Quais ein, und landen am Jonashafen lediglich behufs Einschiffung des von St. Pauli kommenden Viehes. Nun wird aber die Beladung am Quai fast nie zu der den Viehcommissionären von den Schiffsmaklern angegebenen Zeit, zu welcher sie das Vieh nach dem Hafen schaffen müssen, vollendet, indem häufig Verzögerungen der Verladung eintreten. Wenn aber solchergestalt die richtige Fluthzeit versäumt ist, so muß die nächste, zuweilen sogar die zweite Fluth für den Abgang des Schiffes abgewartet werden, und während dieser ganzen Zeit muß das Vieh, welches unter Voraussetzung präciser Einhaltung der angegebenen Zeit nach dem Jonas getrieben worden ist, in den nach obiger Schilderung zur Zeit unzureichenden Räumlichkeiten verbleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Zustände hat der Präses des Medicinal-Collegiums beim Senat beantragt, auf ein an ihn gelangtes Gesuch der hervorragendsten hiesigen Vieh-Commissionaire und Versender auf Vergrößerung und Vervollständigung der Unterstandsräume für Vieh am Jonashafen, welches vom Staatsthierarzt dringend befürwortet wird, einzugehen. Der Senat hat seinerseits diesem Antrage zugestimmt, indem er von der Erwägung ausgeht, daß da, wo, wie in dem vorliegenden Falle, die vorhandenen Einrichtungen nicht genügen, um einen wichtigen Handelszweig vor empfindlichen Entschädigungen zu bewahren, der Staat zur thunlichsten Vervollkommnung jener Einrichtungen genügende Veranlassung hat. Aus diesem Grunde hat er auch die angeregte Frage, ob nicht die zunächst Betheiligten durch eine Erhöhung des schon an sich hohen Brückengeldes oder durch ein Standgeld zu einem mindestens theilweisen Ersatz der Kosten herangezogen werden sollten, verneinen zu sollen geglaubt.

Die von der Bau-Deputation nach Angabe der Veterinairbeamten vorgeschlagenen Um- und Anbauten der bisherigen Schuppen und Gehege, mit welchen der Senat einverstanden ist, ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Ersuchen um Rückgabe auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirten Riß vom 15. Juni 1875. Darnach sollen in dem vorhandenen, hauptsächlich für Schaafe einzurichtenden Viehschuppen eine Lattenwand

Antrag, betreffend Vergrößerung und Veränderung der am Jonashafen für das zu exportirende Vieh vorhandenen Unterstandsräume.

mit Thüren zum Abschluß gegen Norden hergestellt und 4 Hängeraufen zur Aufnahme von Futter angebracht, sowie ferner an Stelle des jetzigen offenen Viehgeheges ein 5 Abtheilungen enthaltender überdachter Schuppen für Rindvieh und eine Abtheilung für Schweine errichtet werden. In der letzteren sind Futtertröge anzubringen, während in dem Rindviehschuppen der an der Südseite projectirte Wassertrog für genügend erachtet wird. Die Pflasterung ist mit gewöhnlichen Feldsteinen zu beschaffen. Die Kosten dieser Anlage sind auf ℳ 23,000 veranschlagt worden.

Der Senat beantragt demgemäß:

die Bürgerschaft wolle zu der Vergrößerung, beziehungsweise Veränderung des Viehschuppens am Landungsplatz für Seedampfschiffe in St. Pauli, nach Maßgabe des Risses vom 15. Juni 1875, sowie zur Entnahme der dazu erforderlichen Kosten im Betrage von ℳ 23,000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 139. **Hamburg, den 22. November 1875.**

Antrag, betreffend Verkauf eines Platzes an der Norderelbstraße auf Steinwärder an H. Stöltzing.

Antrag, betreffend Verkauf eines Platzes an der Norderelbstraße auf Steinwärder an H. Stöltzing.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15./31. März ds. Js. die Verkaufsverträge über eine Reihe von Plätzen an der Norderelbstraße auf Steinwärder genehmigt worden, ist nunmehr auch über den daselbst sub № 37 belegenen Platz, welcher im Osten vom Mittelcanal und im Süden vom Nordersandfleth begränzt wird, mit dem bisherigen Miether Heinrich

Antrag, betreffend Verkauf eines Platzes an der Norderelbstraße auf Steinwärder an H. Stölting.

Stölting eine Einigung erzielt worden. Der Abschluß der Verhandlungen hatte sich dadurch verzögert, daß in dem Regulirungsplan von Steinwärder eine sofortige Verbreiterung des Mittelcanals an dieser Stelle in Aussicht genommen war, wodurch eine Abgrabung des Stölting'schen Platzes seiner ganzen Länge nach und in einer Tiefe von 15,47 Meter sich vernothwendigt haben würde. Wollte man hieran unbedingt festhalten, so hätte nur der sehr erheblich geschmälerte Restplatz dem Stölting verbleiben können und ihm obendrein die Verpflichtung auferlegt werden müssen, die neue Gränze am Mittelcanal unverzüglich mit Vorsetzen einzufassen. Unter diesen erschwerenden Bedingungen erklärte Stölting sich zu einem Kaufpreise von Bco.ℳ 2 per Quadratfuß, welcher für die gleich günstig belegenen Plätze am Nordersand stipulirt ist, nicht verstehen zu können, während er bereit war, diesen Preis zu zahlen, wenn von der sofortigen Abgrabung am Mittelcanal abstrahirt und ihm das zur Verbreiterung des Canals bestimmte Areal noch so lange mietheweise belassen werde, bis diese Verbreiterung nach der Elbe zu vollständig zur Ausführung gelangen könne. Der am Mittelcanal zwischen der Norderelbstraße und der freien Elbe belegene Platz ist nämlich noch bis zum Jahre 1900 an H. C. Stülcken in Miethe überlassen und wird daher die Verbreiterung des Canals in seiner ganzen Ausdehnung erst dann thunlich sein, wenn dieser Miethecontract abgelaufen oder anderweitig gelöst ist.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen und dem langjährigen Besitzer des Platzes thunlichst entgegenzukommen, ist jetzt vereinbart worden, daß Stölting den in Frage stehenden Streifen annoch 5 Jahre lang für 120 ℳ pro Anno in Miethe behält, jedoch mit der Verpflichtung, denselben nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung schon früher zu räumen, wenn sich die Verbreiterung des Mittelcanals in seiner ganzen Länge inzwischen zur Ausführung bringen läßt, wogegen er für den Restplatz den vollen geforderten Preis von Bco.ℳ 2 per Quadratfuß entrichtet und auch im Uebrigen sich denselben Verkaufsbedingungen unterwirft, welche für die anderen Plätze an der Norderelbstraße ausbedungen sind.

Auf dieser Grundlage ist mit Stölting unter Vorbehalt der Ratification ein Vertrag abgeschlossen, welcher sammt dem bezüglichen Risse des Vermessungsbüreaus vom 19. Juni 1875 auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirt ist.

Antrag, betreffend Verkauf eines Platzes an der Norderelbstraße auf Steinwärder an H. Stölting.

Da der volle Nutzen einer Verbreiterung des Mittelcanals doch erst dann eintreten kann, wenn seine Einmündung von der Elbe her in gleicher Breite bewirkt wird, da überdies bei Regulirung der Besitzverhältnisse auf Steinwärder überall von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, die bestehenden Zustände mit thunlicher Schonung zu behandeln, so richtet der Senat, indem er sich seinerseits mit der vorliegenden Abmachung einverstanden erklärt, seinen Antrag dahin

> daß die Bürgerschaft die Ratification des von der Finanz-Deputation mit Heinrich Stölting über die an der Norderelbstraße sub № 37, 37 A und 37 B belegenen Plätze unter dem 30. vor. Mts. abgeschlossenen Contractes mitgenehmigen wolle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 140. **Hamburg, den 24. November 1875.**

Auffatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Pensions-Casse-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Theodor Breymeier:

Die Herren Alfred von Hane,
Adolph Söllner,
W. G. Ahrens.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. November 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 31sten Sitzung vom 24. November 1875,

betreffend Bau eines naturhistorischen Museums.

Dem Antrage des Senats (№ 90) vom 8. September 1875, betreffend den Bau eines Hauses für das naturgeschichtliche Museum auf dem Schweinemarkt und der Verwendung von höchstens ℳ 1,200,000

aus dem Hamburgischen Antheile an den französischen Kriegsentschädigungsgeldern ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung unter der Bedingung,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. November 1875.

daß für diesen Bau eine allgemeine Concurrenz mit bindendem Kostenanschlage ausgeschrieben werde,

sowie daß der naturwissenschaftliche Verein erkläre, sich Anordnungen bezüglich der Verwaltung, welche sich später staatsseitig als erforderlich herausstellen sollten, unterwerfen zu wollen.

Die Bürgerschaft sieht für die Concurrenz weiteren Vorlagen des Senats entgegen.

---

betreffend eine mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer vereinbarte Regulirung der Meyerstraße.

Auf Antrag des Senats (№ 127) vom 12. November 1875, ertheilt die Bürgerschaft der laut mit dem Antrage producirten Schlußnota vom 25. Mai 1875 mit H. C. Meyer jr. und den Erbschaftsvertretern von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer getroffenen Vereinbarung ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend Wahl von drei nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des Obergerichts.

Aus den ihr durch die Mittheilung des Senats (№ 130) vom 12. November d. J. unterbreiteten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft zu nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des Obergerichts erwählt:

die Herren O. H. Framhein,
P. H. Herrmann, und
P. L. Lorenzen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. November 1875.

betreffend Verleihung der Expropriationsbefugniß an die Hanseatische Bau-Gesellschaft in Betreff eines Grundstücks am Sande und Sandthorquai.

Auf Antrag des Senats (№ 132) vom 15. November 1875, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Hanseatischen Bau-Gesellschaft bezüglich des dem J. H. F. Hüttmann Catharinae C. 190 vigore Contractus aerarii zugeschriebenen, in dem dem Antrage beigelegten Grundrisse des Vermessungsbureaus vom 29. September 1875 nebst Verzeichnisse vom gleichen Tage näher bezeichneten Grundstücks das Recht der Expropriation verliehen und die Finanz-Deputation potestivirt werde, die Kosten dieser Expropriation nach Maaßgabe der im Antrage enthaltenen Auseinandersetzung vorläufig zur Hälfte, definitiv aber, in soweit sie nach Erledigung der mit der Hanseatischen Bau-Gesellschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit dem Staate zur Last fallen werden, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu bezahlen.

---

betreffend Veräußerung von Staatsgrund am Steinhöft an Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.

Auf Antrag des Senats (№ 133) vom 15. November 1875, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß den von der Finanz-Deputation abgeschlossenen Vereinbarungen mit Johann Theodor Fensterer vom 22. September 1875, mit Barthold Elster vom 12. Februar 1875, und mit desti. Johann Peter Arnold Wittwe und Kindern vom 22. September 1875, die vorbehaltene Ratification ertheilt, auch der durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 16. Februar/4. März 1874 niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission die Entscheidung darüber, in wie weit die der Wittwe Arnold ausgesetzte Summe darnach etwa herabzusetzen sei, übertragen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 141. Hamburg, den 26. November 1875.

Erwiderung, betreffend Gesetz wegen Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf deren Mittheilung vom 17. November d. J. wegen des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a., daß er sich der von der Bürgerschaft beantragten Fassung des § 13 des Gesetzes zustimmig erklärt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 142. Hamburg, den 26. November 1875.

Aufsätze für **Wahlen** an Stelle mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretender Mitglieder von Verwaltungsbehörden:

1) Für die Wahl eines Mitgliedes der Steuer-Deputation an Stelle des Herrn Gottfried Johann Theodor Kern:

Die Herren Georg Carl Hempell,
Georg Wilhelm Leinau,
Wilhelm Adolph Petersen.

2) Für die Wahl eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation an Stelle des Herrn Gustav Philipp Baetcke:

Die Herren Theodor Ludwig Thomsen, in Firma L. Thomsen,
Louis Plessmann, in Firma L. H. Plessmann,
Theodor Bock, in Firma H. C. Bock.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 143. Hamburg, den 26. November 1875.

Erwiderung, betreffend Verordnung wegen des Ausfahrens von Baugründen.

Der Senat ertheilt der von der Bürgerschaft am 17. d. M. beantragten Verordnung wegen des Ausfahrens von Baugründen seine Mitgenehmigung und hat die Publication derselben angeordnet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 144. Hamburg, den 29. November 1875.

Antrag, betreffend Pensionirung des Steuermanns auf dem Leuchtschiffe II Julius Gustav Ahrens.

Antrag, betreffend Pensionirung des Steuermanns auf dem Leuchtschiffe II Julius Gustav Ahrens.

Der Steuermann auf dem Leuchtschiffe II (Neptun) Julius Gustav Ahrens wünscht seine Versetzung in den Ruhestand, weil er sich zu schwach fühlt, die Pflichten seines Dienstes ferner noch zu erfüllen, und wird das betreffende Gesuch von der Deputation für Handel und Schiffahrt unterstützt. Ahrens, welcher demnächst das 56. Lebensjahr vollendet haben wird, befindet sich seit dem 1. October 1855 in seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung. Das mit derselben verbundene feste Gehalt beträgt ℳ 1620; doch ist, da er freie Beköstigung erhielt, wenn er auf Station war, die jährliche Amtseinnahme auf ℳ 2200 zu veranschlagen.

In einem am 1. November d. J. abgestatteten — und zu Einsicht auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten — Ritzebütteler Amtsphysikatsberichte wird Ahrens in Folge von Invalidität, deren Frühzeitigkeit wesentlich durch einen vor fünf Jahren in der Ausübung seiner Berufspflicht erlittenen schweren Unfall gefördert ist, als unfähig bezeichnet, seinen Dienst fernerhin genügend zu versehen. Daher ist seine

Versetzung in den Ruhestand mit dem Beginne des nächsten Jahres um so mehr geboten, als das mit so großer Verantwortlichkeit verbundene Amt für die Sicherheit der Schiffahrt, insbesondere im Winter, einen rüstigen, thatkräftigen Mann erheischt.

Antrag, betreffend Pensionirung des Steuermanns auf dem Leuchtschiffe II Julius Gustav Ahrens.

In Berücksichtigung der zwanzigjährigen Dienstzeit und des erwähnten im Staatsdienste erlittenen Unfalls darf für Ahrens eine jährliche Pension von ℳ 1000 angemessen erscheinen und ersucht der Senat die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß der Steuermann auf dem Leuchtschiffe II Julius Gustav Ahrens vom 1. Januar 1876 an mit einem jährlichen Ruhegehalte von ℳ 1000 pensionirt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 145. **Hamburg, den 29. November 1875.**

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

Die Vorbereitungen für die Verlegung der Begräbnißplätze sind durch die Erwerbung des erforderlichen Terrains in Ohlsdorf und durch die in der Ausführung begriffene Vervollständigung der Wegeverbindungen von der Stadt nach dem neuen Begräbnißterrain getroffen worden. Zur weiteren Förderung der Angelegenheit wird nunmehr zunächst die Frage der Communication mit dem neuen Friedhof zur Erörterung zu bringen und die provisorische Aptirung eines Theils des Begräbnißterrains sowie die Herstellung der zum Beginn der Beerdigung unentbehrlichen provisorischen Baulichkeiten zu veranlassen sein.

1. Die Communication.

Es ist in der Commission von verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß bei der über eine Meile betragenden Entfernung des Friedhofs von der Stadt eine Beförderung mit gewöhnlichem Fuhrwerk auf die Dauer kaum genügen werde, daß vielmehr die Herstellung einer Eisenbahn oder einer Pferdebahn nach dem Friedhof wünschenswerth

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

sei. Für beide Anlagen sind denn auch bereits verschiedene Projecte zur Sprache gebracht und unter Theilnahme des Oberingenieurs und des betreffenden Bauinspectors vorläufiger Erörterung unterzogen worden. Die Ausführbarkeit dieser Projecte hängt natürlich vor Allem von der finanziellen Gestaltung derselben ab, und diese ist wiederum bedingt von einer genauen technischen Prüfung und Durcharbeitung. Bevor diese Prüfung beendigt ist, würden weitere Ausführungen an dieser Stelle verfrüht sein. Die Commission beschränkt sich deshalb auf die Bemerkung, daß sie sich überzeugt hat, daß sowohl bei einer Pferdebahn- als bei einer Eisenbahn-Anlage allen Anforderungen des öffentlichen Anstandes wie der Pietät für die Verstorbenen bei der Leichenbeförderung in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Vergegenwärtigt man sich die mannichfachen Schwierigkeiten welche zu überwinden, die zahlreichen Stadien welche zu durchlaufen sind, bevor beispielsweise eine Eisenbahn selbst im günstigsten Falle soweit vollendet sein würde, daß sie in Benutzung genommen werden könnte, so wird man darüber nicht zweifelhaft sein können, daß bei der bereits in dem ersten Bericht der Commission vom 9. Juni 1874 dargelegten Beschränktheit des Raumes auf den alten Begräbnißplätzen der Beginn der Beerdigung in Ohlsdorf nicht bis zur Herstellung einer künstlichen Verbindung ausgesetzt werden könne. Es wird vielmehr die möglichst baldige Herstellung einer provisorischen Communication nach Ohlsdorf für den Leichentransport wie auch für Personenbeförderung dahin als dringendes Bedürfniß betrachtet werden müssen.

Die Commission hat bereits in ihrem ersten Berichte darauf hingewiesen, daß bei der Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes in größerer Entfernung von der Stadt auch unter vorläufiger Beibehaltung des Wagentransports die bisherige Sitte, den Verstorbenen im feierlichen Zuge von dem Sterbehause bis zum Grabe zu geleiten, schwerlich werde aufrecht erhalten werden können, daß vielmehr Bedacht darauf zu nehmen sein werde, die Särge wie in anderen größeren Städten ohne Gefolge in geschlossenen Wagen nach dem Begräbnißplatze befördern und dort in einer zu errichtenden Leichenhalle bis zur Beerdigung aufstellen, die Angehörigen und das sonstige Gefolge in dieser Halle sich versammeln und von da aus den Sarg zur Gruft geleiten zu lassen. Bei eingehender Erörterung wurde die Commission in dieser Ansicht nur bestärkt.

Die jetzige Beförderung der Leichen aus den mittleren und besser situirten Classen der Bevölkerung geschieht bekanntlich größtentheils in offenen,

sogenannten Himmelwagen, begleitet von einer größeren oder geringeren Anzahl reicher oder einfacher gekleideter Leichenträger, welche den Sarg von der Sterbewohnung auf den Wagen befördern und von der Kirchhofspforte bis an das Grab tragen. Die Kosten dieser Beförderung variiren von etwa ℳ 20 bei der einfachsten Anordnung bis etwa ℳ 200 bei einem reich ausgestatteten Leichenbegängniß. Eine recht große Anzahl von Leichen wird indeß nach den Kirchhöfen vor dem Dammthor zur Ersparung von Kosten getragen; Angehörige, Freunde, Gewerbsgenossen, Interessenten von Todtenladen übernehmen es in den minderbegüterten Classen der Bevölkerung ohne Entgelt oder gegen geringfügige Vergütung dem Abgeschiedenen den letzten Dienst zu erweisen. Unter der ärmeren Bevölkerung ist diese Beförderungsweise so gebräuchlich, daß selbst die von der Armen-Anstalt Unterstützten nur noch in ganz seltenen Fällen auf Kosten der Armen-Anstalt beerdigt werden, seit der Zwang hierzu aufgehoben ist. Die Zahl der von der Armen-Anstalt beerdigten Erwachsenen betrug in den letzten Jahren nicht über 40 bis 50 im Jahre, von denen der größte Theil hier völlig fremd war. Die über die Hälfte sämmtlicher Leichen ausmachenden Kinderleichen werden auch in den begüterteren Classen der Bevölkerung durch Träger befördert, und nur zum kleinen Theil in s. g. Leichenkutschen zum Kirchhof gefahren. Mit Eröffnung des neuen Friedhofs wird das Tragen der Leichen wie auch das Fahren im Schritt dorthin wegen der damit verbundenen beträchtlichen Opfer an Zeit und Geld für die große Mehrzahl der Sterbefälle als ausgeschlossen zu betrachten sein. Die größere Entfernung bedingt eine raschere Beförderung; es werden demnach die Einrichtungen derartig zu treffen sein, daß die Leichenwagen mindestens außerhalb der Stadt und Vorstadt im Trabe fahren können. Aber auch bei einer solchen rascheren Beförderung werden die Kosten des Transports einer einzelnen Leiche sich vermuthlich noch recht hoch stellen im Verhältniß zu den Kosten, welche zur Zeit in der Mehrzahl der Fälle durch den Leichentransport veranlaßt werden. Es wird deshalb erforderlich, zu dem gemeinschaftlichen Transport mehrerer Särge in einem dazu eingerichteten Leichenwagen überzugehen, damit der Bevölkerung für einen billigen Preis ein dem öffentlichen Anstande entsprechendes Beförderungsmittel zur Verfügung stehe. Diese Beförderungsweise ist in Wien bei der Eröffnung des ebenfalls in bedeutender Entfernung von der Stadt belegenen neuen Central-Friedhofes eingeführt und hat sich vollkommen bewährt. Da aber bei der Neuheit der Verhältnisse nicht

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

anzunehmen ist, daß die Betheiligten aus eigener Initiative die Einrichtung eines Leichenfuhrwesens mit gemeinschaftlichen Leichenwagen rechtzeitig beschaffen werden, so wird es zweckmäßig sein, im Wege der Submission dazu aufzufordern. Die Commission hat zu dem Ende die in der Anlage abgedruckten Bedingungen für eine solche Submission entworfen und bemerkt zu deren Erläuternng das Folgende.

Bei der Einführung eines neuen von den bisherigen Gewohnheiten durchaus abweichenden Leichentransports erscheint es nicht thunlich, das Publikum auf die ausschließliche Benutzung desselben anzuweisen, es empfiehlt sich vielmehr Jedem zu überlassen, sich freiwillig der neuen Einrichtung zu bedienen oder wenn es seinem Geschmack mehr entspricht und seine Mittel dazu ausreichen, sich der früheren Beförderungsweise anzuschließen. Es ist deshalb in den Bedingungen hervorgehoben, daß dem Uebernehmer ein Privilegium für den Leichentransport nicht ertheilt wird; nur der Transport der auf öffentliche Kosten zu beerdigenden Leichen wird ihm zugesagt werden können.

Die Dauer des Vertrages ist auf vorläufig drei Jahre in Aussicht genommen, um einerseits dem Uebernehmer eine angemessene Ausnutzung des von ihm anzuschaffenden Inventars zu sichern, und andererseits nicht der Inbetriebnahme einer definitiven Communication Hindernisse zu bereiten. Die Ausführung des Vertrages soll sechs Wochen nach der dem Uebernehmer zu machenden Anzeige beginnen, jedoch nicht vor dem 1. April 1876; ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Ausführung des Vertrages kann noch nicht angegeben werden, da zuvor die provisorischen Einrichtungen für den Beginn der Beerdigungen in Ohlsdorf getroffen werden müssen. Den Transport der Särge aus dem Sterbehause oder Leichenhause auf den Wagen soll der Uebernehmer beschaffen, das Abheben der Särge auf dem Friedhof und der Transport derselben bis an das Grab wird dagegen durch dortige Angestellte besorgt werden können. Der Transport würde unnöthig vertheuert werden, wenn der Uebernehmer für das Abheben der Särge auf dem Friedhof dort besondere Angestellte halten sollte.

Außer dem Transport in gemeinschaftlichen Leichenwagen ist dem Uebernehmer auch die Beförderung in ganz einfachen geschlossenen Wagen für Einen Sarg auferlegt, um dem Publikum die Möglichkeit der Einzelbeförderung bei der Eröffnung des provisorischen Friedhofs zu sichern. Die jetzigen auf die Zurücklegung weiter Wege nicht eingerichteten s. g. Himmelwagen werden vermuthlich für den Transport nach Ohlsdorf

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

ungeeignet sein, vielmehr werden auch für die Einzelbeförderung solide construirte, ringsum geschlossene Wagen zu verwenden sein. Daß dem Uebernehmer auch die Stellung reicherer Leichenwagen überlassen bleibt, ist in den Bedingungen ausdrücklich hervorgehoben. Eine Verpflichtung dazu ist ihm nicht auferlegt, weil nur für die Herstellung des Nothwendigen durch die Submission Sorge getragen werden soll.

Die auf öffentliche Kosten zu beerdigenden Leichen wird der Uebernehmer nach näherer Uebereinkunft spät Abends oder am frühen Morgen befördern können. Außerhalb der Stadt soll der Wagen im Trab fahren dürfen, was in der Stadt schon deshalb nicht thunlich ist, weil derselbe von Trägern für die Aufnahme der Särge begleitet werden muß.

Der ganze Verkehr mit dem Publikum, die Annahme der Bestellungen, die Verabredung der Transportstunden, die Einziehung der Beförderungsgebühr 2c. ist dem Uebernehmer überlassen, welcher zu dem Zweck ein Bureau in der Stadt zu halten haben wird.

Dem Uebernehmer ist in Betreff der Beförderung in gemeinschaftlichen Leichenwagen die Wahl gelassen, ob er seine Preisforderung stellen will für den Fall der Selbstlieferung oder der staatsseitigen Lieferung dieser Wagen, oder ob er für beide Fälle Preisforderungen einreichen will. Obgleich die Commission es vorziehen würde, daß auch die Wagen vom Uebernehmer geliefert werden, so ist ihr das angedeutete Verfahren dennoch zweckmäßig erschienen, um eine größere Anzahl von Concurrenten heranzuziehen, weil möglicherweise manche Fuhrwerksunternehmer sich scheuen werden, die nicht unbeträchtlichen Auslagen für die Herstellung der in Rede stehenden Wagen aufzuwenden. Nach dem Ausfall der Submission wird sich erst beurtheilen lassen, ob es geboten oder nützlich erscheint, die Lieferung der Wagen durch den Staat eintreten zu lassen. Sollte dies der Fall sein, so wird der Uebernehmer für jede mit denselben beförderte Leiche eine später zu bestimmende Vergütung zu entrichten und mit seiner Beförderungsgebühr von seinen Auftraggebern einzuziehen haben.

Für die Personenbeförderung nach dem Friedhof wird zunächst durch eine Omnibusverbindung von der Stadt aus oder im Anschluß an die bereits bestehenden Omnibusverbindungen nach Eppendorf und Uhlenhorst Fürsorge getroffen werden müssen. Es ist namentlich den Angehörigen der Verstorbenen, wenn sie den Sarg nicht mehr vom Sterbehause aus begleiten können, Gelegenheit zu verschaffen, für ein mäßiges Fahrgeld nach dem Friedhof zu gelangen, um dort der Beerdigung beizuwohnen. Für Uebernehmer des Leichentransports wird es

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

vortheilhaft sein, zugleich den Omnibusbetrieb für die Beförderung des Leichengefolges und der Besucher des Friedhofs zu erhalten und ist deshalb in den Bedingungen auch zur Einreichung von Offerten mit Preisforderung für eine Omnibusverbindung aufgefordert.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Bedingungen beschränkt sind auf die für die Normirung des Preises wesentlichen Bestimmungen, daß dagegen alle reglementären Vorschriften für die Einzelheiten des Betriebes, wie auch die üblichen Vorbehalte für den Fall ungenügender Erfüllung dem später abzuschließenden Vertrage vorbehalten worden.

2. Provisorische Friedhofsanlagen.

Da die Feststellung und Ausführung eines definitiven Friedhofsplanes und der erforderlichen Baulichkeiten längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so empfiehlt es sich, provisorische Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, einen Theil des Terrains schon im nächsten Jahre seiner Bestimmung gemäß zu verwenden. Zu diesem Zwecke haben die Ingenieure von vorn herein eine (auf der Ohlsdorfer Karte mit No. 94 bezeichnete) Parcele empfohlen, welche deshalb von der im Anfang dieses Jahres vorgenommenen vorläufigen Verpachtung der in Ohlsdorf angekauften Ländereien ausgenommen und zur sofortigen Aptirung disponibel ist. Die Commission hat sich, nachdem ihr eine wenn auch nur vorläufige und als noch durchaus unmaaßgeblich bezeichnete Skizze eines Gesammtaptirungsplanes vorgelegt worden, davon überzeugt, daß die Benutzung dieser Fläche nach Lage und Terrainbeschaffenheit der Ausführung eines einheitlichen Friedhofsplanes keine Schwierigkeiten bereiten, sondern jede Art der Gestaltung des gesammten Terrains und Wegenetzes gestatten wird.

Die gedachte Parcele umfaßt einen Flächenraum von circa 60,400 Quadratmeter, gewährt also nach Abzug der Verbindungswege Raum für etwa 20,000 Grabstellen. Die Aptirungsarbeiten werden auf das Nothwendigste zu beschränken sein. Erdarbeiten sind auf dieser Strecke nicht erforderlich, da der Grundwasserstand durchgehends unter der von dem Medicinalinspector als wünschenswerth bezeichneten Tiefe von 3 Meter bleibt. Als Zugang zu dem Platz wird ein schon vorhandener Fußweg (auf der Ohlsdorfer Karte mit No. 81 bezeichnet) benutzt werden können, wenn derselbe eine Promenaden-Chaussirung erhält.

Das neben diesem Fußwege der neugepflasterten Fahrstraße durch Ohlsdorf gerade gegenüber belegene frühere Schwenn'sche Haus,

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

welches mit dem Friedhofsterrain angekauft ist, bietet ausreichenden Raum für die nothwendigsten Lokalitäten zum Beginn der Beerdigungen. Es können in demselben mit geringen Kosten in allerdings durchaus einfacher aber für ein Provisorium allenfalls ausreichender Ausstattung hergestellt werden: ein Raum für Leichenfeierlichkeiten mit kleinen Nebenräumen für die Versammlung der Leidtragenden, ein Raum zur Aufstellung der Särge bis zur Beerdigung, ein Gerätheraum, eine kleine Wohnung für den Todtengräber oder einen Aufseher und ein Bureauzimmer.

Die Kosten der Aptirung, der Wegeanlage und des Umbaues sind im Ganzen auf ℳ 30,000 veranschlagt.

Die Commission beantragt demnach der Senat und die Bürgerschaft wollen genehmigen:

1) daß der Leichentransport nach dem Begräbnißplatz in Ohlsdorf im Wesentlichen auf Grundlage der in der Anlage abgedruckten Submissions-Bedingungen einem Uebernehmer übertragen werde,
2) daß die gemeinschaftlichen Leichenwagen dem Uebernehmer erforderlichenfalls vom Staat geliefert werden und zur Herstellung derselben eine Summe bis zum Betrage von ℳ 20,000 verwendet werde,
3) daß die Parcele No. 94 des Ohlsdorfer Begräbnißterrains zur provisorischen Friedhofsanlage, und das unweit derselben belegene frühere Schwenn'sche Haus für den Betrieb des Friedhofs provisorisch eingerichtet, auch hierfür im Ganzen die Summe von ℳ 30,000 verwendet werde;
4) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Gelder bis zum Betrage von ℳ 50,000 durch bestmöglichst zu beschaffende temporäre oder definitive Anleihe aufzubringen.

Hamburg, den 20. November 1875.

J. Versmann, Dr. *C. Koyemann.*
F. Kunhardt, Dr. *J. F. Martens.*
H. L. Behn, Dr. *H. W. F. Rolffsen.*

Anlage.

Submissions-Bedingungen für den Leichentransport nach dem Begräbnißplatz in Ohlsdorf.

Der Transport von Leichen aus der Stadt Hamburg und Umgebung nach dem neuen Friedhof in Ohlsdorf soll für die Zeit von 3 Jahren unter den nachfolgenden Bedingungen überlassen werden.

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

1. Die Ausführung des Vertrages beginnt sechs Wochen nach der desfalls an den Uebernehmer zu erlassenden Anzeige, jedoch nicht vor dem 1. April 1876.

2. Der Uebernehmer ist verpflichtet, alle Leichen aus der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und den diesseits der Elbe belegenen Vororten, deren Beförderung ihm von hiesigen Behörden, öffentlichen Anstalten, Corporationen oder Privaten übertragen wird, nach dem neuen Friedhof in Ohlsdorf zu fahren.

Der Transport derjenigen Leichen, welche auf öffentliche Kosten beerdigt werden, steht dem Uebernehmer ausschließlich zu. Im Uebrigen wird demselben ein ausschließliches Recht auf den Leichentransport nicht ertheilt.

3. Der Uebernehmer hat die eingesargten Leichen von dem Sterbehause oder von den bestehenden oder noch zu errichtenden Leichenhäusern abzuholen. Den Transport der Särge von der Sterbewohnung, beziehungsweise dem Leichenhause in den Leichenwagen hat er auf seine Kosten zu beschaffen, wogegen das Abheben der Särge vom Leichenwagen auf dem Begräbnißplatz anderweitig besorgt wird.

4. Der Transport der Särge erfolgt entweder im gemeinschaftlichen Leichenwagen, welcher zur Aufnahme von höchstens vier Särgen Erwachsener eingerichtet ist, oder in dem für nur einen Sarg bestimmten Wagen.

Die Wagen, ringsum geschlossen und durchaus einfach ausgestattet, sind stets in einem dem Anstande entsprechenden guten Zustande zu erhalten. Die Kutscher und sonstigen Angestellten haben ihren Dienst in schwarzer Kleidung zu verrichten. Außerhalb der Stadt und Vorstadt darf im Trab gefahren werden; auf eine Begleitung zu Fuß ist nicht zu rechnen. Die auf öffentliche Kosten zu beerdigenden Leichen sind spät Abends oder am frühen Morgen zu befördern.

Uebrigens bleibt es dem Uebernehmer überlassen, auch reicher ausgestattete Leichenwagen zu halten zur Uebernahme von kostspieligeren Beerdigungen nach Vereinbarung.

5. Der Uebernehmer hat die ihm zukommende Beförderungsgebühr von den Behörden, Anstalten oder Privaten, für welche er die Leichen befördert, direct einzuziehen. Für den richtigen Eingang haftet die Finanz-Deputation nicht, es ist aber dem Uebernehmer gestattet, Vorausbezahlung zu fordern.

Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

6. Die Einzelleichenwagen hat der Uebernehmer selbst zu stellen, die gemeinschaftlichen Leichenwagen kann derselbe, wenn es gewünscht wird, geliefert erhalten. In der bei dem Secretariat der Finanz-Deputation einzureichenden Offerte, welcher eine Skizze der projectirten Wagen für eine Leiche und eventuell auch der gemeinschaftlichen Wagen beizulegen ist, ist außer den Preisforderungen nach der untenstehenden Tabelle auch speciell anzugeben, ob der Uebernehmer die gemeinschaftlichen Leichenwagen selbst stellen will oder nicht, oder ob er der Finanz-Deputation die Wahl läßt. Im letzteren Falle sind für die drei ersten Ansätze die Rubriken a und b beide auszufüllen.

Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause oder von einem öffentlichen Leichenhause nach dem Begräbnißplatz	Wenn die Leichenwagen geliefert werden			
	von dem Uebernehmer a.		von d. Finanz-Deputation b.	
im gemeinschaftlichen Wagen:	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahr	....	...	....	...
2. Kinder von 1 bis 10 Jahr einschließlich	....	...	....	...
3. Kinder bis zu 1 Jahr einschließlich. .	....	...	....	...
im Einzelwagen:	ℳ		Pf.	
4. Erwachsene und Kinder über 10 Jahr	....		...	
5. Kinder bis 10 Jahr einschließlich . . .	....		...	

7. Uebernehmer, welche gleichzeitig eine Omnibusverbindung mit dem neuen Friedhof einzurichten bereit sind, werden aufgefordert, den Fahrplan einzureichen und den Preis anzugeben, welcher für die Beförderung einer Person, eventuell auch für die Stellung eines ganzen Omnibus für die Hinfahrt und für die Rückfahrt verlangt wird.

8. Für die getreue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, deren Einzelheiten in dem auf Grundlage der Offerte abzuschließenden Vertrage noch näher zu bestimmen sind, hat der Uebernehmer zwei solvente hiesige Bürgen zu bestellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 146. Hamburg, den 29. November 1875.

Aufsätze für **Wahlen** an Stelle mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretender Mitglieder von Verwaltungsbehörden:

1) Für die Wahl eines Mitgliedes der Feuercassen-Deputation an Stelle des Herrn Adolph Sierich:

Die Herren E. Zinkeisen,
A. R. F. de Freitas,
H. F. Wilmans.

2) Für die Wahlen von zwei Mitgliedern der Todtenladen-Deputation an Stelle der Herren Erdwin Wilhelm Dieckmann und Gustav Crasemann:

1. Die Herren Carl Hermann Bernhard Kaltschmidt,
Heinrich Theodor Schultz,
Johannes Schröder jr.
2. Die Herren Adolph Friedrich Christian Hanssen,
Friedrich Wilhelm Rohlwes,
Theodor Dill jr.

3) Für die Wahl eines Mitgliedes der Bau-Deputation an Stelle des Herrn Louis Wilhelm Herwig:

Die Herren C. H. Schemmann,
G. W. Muhle,
Otto Wichmann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 147. Hamburg, den 29. November 1875.

Antrag, betreffend Anstellung mehrerer Beamten bei der Münzstätte.

In seinem dringlichen Antrage vom 13. October d. J., betreffend Aufhebung der Hamburger Bank, hat der Senat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß für die von der Münzstätte bisher mitbenutzten Beamtenkräfte der Bank Ersatz zu schaffen sein werde.

Antrag, betr. Anstellung mehrerer Beamten bei der Münzstätte.

Um diesen Ersatz herbeizuführen, handelt es sich zunächst um die Anstellung eines Wardeins, wobei die bisherigen Wardeine der Bank nicht zu berücksichtigen sein werden, da sie um ihre Pensionirung eingekommen sind, welche ihnen bei ihrem vorgerückten Alter und damit verbundener Kränklichkeit nicht zu versagen sein wird. Nach den Vorschriften des Bundesrathes zur Ausführung des Reichsmünzgesetzes vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873 soll die Prüfung des Feingehaltes in den Münzstätten durch zwei einander controlirende Beamte geschehen. Die Bank-Deputation glaubt indeß, daß vorläufig nur ein Wardein anzustellen sei und dem Münzdirector die Control-Wardirungen übertragen werden können.

Während die Bankwardeine bisher nur ein geringes festes Gehalt bekommen haben und hauptsächlich auf Sporteln angewiesen waren, wird es sich empfehlen, dem neu anzustellenden Wardein, welcher zugleich auch für Private, welche edle Metalle wardiren zu lassen wünschen, Wardirungen mit öffentlichem Glauben vorzunehmen haben wird, ein festes Gehalt zu geben und die Gebühren für die Proben für Private nach einem unter Zuziehung der Bank-Deputation vom Senate festzusetzenden Schragen für Rechnung des Staates durch die Münzstätte erheben zu lassen. Mit der Bank-Deputation hält der Senat ein Gehalt von ℳ 5000 für angemessen, da der betreffende Beamte eine technische Ausbildung haben muß.

Der Wardein bedarf sodann eines für seine Arbeiten eingeschulten Gehülfen, welcher auch anderweitig in der Münzstätte zu verwenden sein wird, wenn er nicht bei Wardirungen beschäftigt ist. Es wird für denselben ein Gehalt von ℳ 1800 ausreichend sein.

Endlich ist bei den vielseitigen Bureau- und Buchhalterarbeiten der Münzstätte, welche bisher von dem Bankdirector und einem der Bank-Assistenten wahrgenommen sind, ebenfalls ein Ersatz erforderlich, und wird es angemessen erscheinen, einen der Bank-Assistenten dazu zu verwenden mit dem bisherigen Gehalte von ℳ 3500.

Der Senat trägt demnach bei der Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß ein Wardein für die Münzstätte, welcher zugleich auch die Wardirung von edlen Metallen für Private nach einem unter Zuziehung der Bank-Deputation vom Senate festzusetzenden Schragen vorzunehmen hat, durch die Bank-Deputation mit einem Gehalte

Antrag, betr. Anstellung mehrerer Beamten bei der Münzstätte.

von ℳ 5000 angestellt und beeidigt werde, und die von Wardirungen für Private eingehenden Gebühren von der Münzstätte für Staatsrechnung erhoben werden;

2) daß ein Bureau-Beamter für die Münzstätte mit einem Gehalte von ℳ 3500 und ein Gehülfe des Wardeins mit einem Gehalte von ℳ 1800 von der Bank-Deputation angestellt und beeidigt werden;

3) daß die Gehalte der sub 1 und 2 erwähnten Beamten auf das regelmäßige Budget der Münzstätte gebracht werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 148. **Hamburg, den 29. November 1875.**

Antrag, betreffend Unterlassung der diesjährigen Neuwahl eines Mitgliedes der Bank-Deputation.

Antrag, betr. Unterlassung der diesjährigen Neuwahl eines Mitgliedes der Bank-Deputation.

Da gesetzlich von den fünf der Bank-Deputation angehörenden Bankbürgern jährlich einer abzutreten hat, so würde der jetzt älteste von ihnen, Herr Georg Eduard Lembcke, wiewohl er erst 2 Jahre in diesem Amte ist, dasselbe mit Ende des Jahres niederlegen müssen und eine Neuwahl für ihn stattzufinden haben.

Die Bank-Deputation hat aber dem Senate mitgetheilt, daß ihr für die Liquidation der Angelegenheiten der Hamburger Bank die Assistenz des Herrn Lembcke, welcher bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen mitgewirkt hat, sehr wünschenswerth sei und daß sie sein Verbleiben in der Deputation für ein weiteres Jahr, nachdem er sich dazu bereit erklärt, beantrage.

Der Senat ist mit diesem Antrage der Bank-Deputation einverstanden und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß Herr Georg Eduard Lembcke ein weiteres Jahr in der Bank-Deputation verbleibe und von der diesjährigen Neuwahl eines Mitgliedes dieser Deputation Abstand genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 149. **Hamburg, den 1. December 1875.**

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Deputation für Handel und Schiffahrt an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Bernhard Wencke:

Die Herren Heinrich Amsinck, in Firma Johannes Schuback & Söhne,
Friedrich Wencke, in Firma B. Wencke Söhne,
Georg Wilhelm Heinrich Westendarp, in Firma Heinr. Ad. Meyer.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 32sten Sitzung vom 1. December 1875,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 1. December 1875.

betreffend Entlassung von Carl Lüders aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgericht.

Auf Antrag des Senats (№ 109) vom 11. October d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß Herr Carl Lüders aus dem Amte eines kaufmännischen Richters am Handelsgericht entlassen werde.

---

betreffend Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 119) vom 3. November d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß aus dem Vermögen des Waisenhauses eine Summe bis zu ℳ 13,000 zur Erbauung eines Pastorathauses für das Waisenhaus

auf dem Grunde desselben am Schulweg, zwischen Heinrichstraße und Schulstraße, verwendet werde.

Die Bürgerschaft spricht dabei den Wunsch aus, daß der Keller des Pastorathauses statt mit Balkenlage mit Gewölbe versehen werde.

---

betreffend Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals des Niedergerichts um ein Mitglied.

Auf Antrag des Senats (№ 126) vom 8. November 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß das Richterpersonal des Niedergerichts um einen rechtsgelehrten Richter mit einem Jahresgehalte von ℳ 8640 für jetzt vermehrt werde, unter der Bedingung, daß bei eintretender Vacanz eines rechtsgelehrten Richteramtes am Niedergerichte eine Ersatzwahl nicht ohne vorherige Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft stattfinde.

---

betreffend die Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der mit dem Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen der Pensionscasse.

Auf Antrag des Senats (№ 135) vom 17. November d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß die Pensionen, welche den Hinterbliebenen des Cuxhavener Lootscapitains Frisch und der Cuxhavener Lootsen Jentz I, Ahrens, Sahrbeck, Knüppel, Spitt, Mehrckens und Sumfleth aus der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates zu zahlen sind, und zwar vom Zeitpunkt des Eintritts der Hinterbliebenen in die Pensionsberechtigung an, statt auf ℳ 480, beziehungsweise ℳ 360 auf ℳ 576, beziehungsweise ℳ 432 pro Jahr festgestellt werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 1. December 1875.

betreffend Wahlen.

Aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 136 und 140) vom 19. und 24. November d. J. unterbreiteten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

1) zu Mitgliedern der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben:
   die Herren G. F. H. A. Holthusen und
   Dr. Martin Söhle;

2) zum Mitgliede der Pensions-Casse-Deputation:
   Herrn Adolph Söllner.

---

betreffend Vergrößerung und Veränderung der am Jonashafen für das zu exportirende Vieh vorhandenen Unterstandsräume.

Auf Antrag des Senats (№ 138) vom 19. November d. J. erklärt die Bürgerschaft sich mit der Vergrößerung, beziehungsweise Veränderung des Viehschuppens am Landungsplatz für Seedampfschiffe in St. Pauli nach Maaßgabe des Risses vom 15. Juni 1875, sowie mit der Entnahme der dazu erforderlichen Kosten im Betrage von ℳ 23,000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen einverstanden.

---

betreffend Verkauf eines Platzes an der Norderelbstraße auf Steinwärder an H. Stöltzing.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 139) vom 22. November d. J. ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zur Ratification des von der Finanz-Deputation mit Heinrich Stöltzing über die an der Norderelbstraße sub № 37, 37 A und 37 B belegenen Plätze am 30. October 1875 abgeschlossenen Contractes.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 150. Hamburg, den 3. December 1875.

Aufsätze für die **Wahlen** von fünf nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des Niedergerichts an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Franz Heinrich Gries, Philipp Hinrich Herrmann, Wilhelm Hermann Harms, Carl Friedrich Heinrich Weber, Friedrich Wilhelm Vorwerk:

1. Friedrich Wilhelm Vorwerk,
   Johannes Schröder jr.,
   Eduard M. Brödermann, in Firma Johs. Gabe & Sohn Success.
2. Ernst Horn, in Firma Hasche & Woge,
   Heinr. Wilh. Matthaei, in Firma J. D. Matthaei,
   Alex. M. Levy, in Firma J. F. U. Scheibel.
3. G. O. Wohlers, in Firma Vidal Gebrüder,
   W. A. Krüss,
   A. C. Mylius.
4. F. W. J. Röper, in Firma Röper & Staacke,
   Adolph Klöpper, in Firma Wm. Klöpper,
   Friedrich Leopold Loesener.
5. F. Wilmans, in Firma Adolph Wilmans,
   Eduard Gleichmann,
   Th. Kelting, in Firma Fr. Kelting.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 151. Hamburg, den 3. December 1875.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Todtenladen-Deputation an Stelle des zum Polizei-Secretair erwählten Herrn Dr. Gustav Petersen:

Die Herren Dr. Johannes Mohrmann,
Otto August Carl Lantzius,
Heinrich Wilhelm Grossmann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,
betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

№ 152. **Hamburg, den 6. December 1875.**

Mittheilung, betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

Nach § 14 des am 25. October d. J. publicirten Gesetzes, betreffend Reorganisation der Polizei-Verwaltung und was dem anhängig hat der Senat über das Inkrafttreten dieses Gesetzes das Nähere zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Der gedachte Paragraph bezweckt, wie aus Seite 214 der Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 28. April d. J. ersichtlich, dem Senat die Möglichkeit zu geben, die neuen Einrichtungen, soweit erforderlich oder wünschenswerth, successive ins Leben treten zu lassen.

Diese successive Einführung zeigt sich als nothwendig, weil einige der beschlossenen Reformen noch weitere Vorbereitungen erfordern, wogegen in Betreff anderer es möglich gewesen ist, die Sache seit Erlaß des Gesetzes soweit zu fördern, daß ihr Eintritt, — und zwar gleichzeitig mit demjenigen des am 14. Juli d. J. erlassenen, den Uebergang der Strafvollstreckung auf die Staatsanwaltschaft anordnenden Gesetzes, betreffend Abänderungen der §§ 281, 282 und 286 der Strafproceßordnung, — auf den 1. Januar 1876 bestimmt werden kann.

Zu den nicht sofort durchführbaren Einrichtungen gehört die Ausdehnung der Competenz der städtischen Polizei-Behörde auf die Vororte, weil zuvor die in denselben zu errichtenden Polizei-Bezirksgebäude hergestellt werden müssen. Die Kosten dieser Gebäude sind bereits von Senat und Bürgerschaft bewilligt, und ist nunmehr die Bau-Deputation vom Senate mit der Ausführung beauftragt worden. Auch die im § 11 des Gesetzes bestimmte Umwandlung und Vermehrung der Polizeiwachmannschaft wird nach Mittheilung des Polizeiherrn unerachtet der Anstrengungen, welche für baldthunlichste Ausführung dieser sehr umfassenden Neugestaltung aufgewandt werden, erst in einigen Monaten ganz hergestellt werden können; und wird sich demnach der Senat einstweilen darauf beschränken, von den Anordnungen dieses Paragraphen zum kommenden 1. Januar die Aufhebung der bisherigen Polizeiwache-Deputation zu verfügen, wodurch das Corps bis auf Weiteres in seiner derzeitigen Beschaffenheit direct unter den Polizeiherrn tritt.

Hievon abgesehen sollen nach Absicht des Senats zum 1. Januar 1876 ins Leben treten:

Mittheilung, betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

1) Die Ausdehnung der Competenz der städtischen Polizei auf St. Pauli, verbunden mit Aufhebung des bisherigen Patronats dieser Vorstadt und Uebertritt der Polizeiangestellten desselben zur städtischen Polizei-Behörde (§§ 3 und 5 des Gesetzes). Der betreffende Bezirk muß einstweilen das gesammte räumliche Gebiet der gegenwärtigen Patronats-Polizei umfassen, bis ein Theil St. Paulis dem Plane gemäß dem an der Eimsbütteler Grenze einzurichtenden Bezirksbureau zugewiesen werden kann. Bis zur Herstellung des anderen in St. Pauli selbst projectirten Bezirksgebäudes sind für die Polizeigeschäfte des Bezirks die in Miethe des Staates befindlichen jetzigen Räumlichkeiten des Patronats zu benutzen.

2) Die Neugestaltung des polizeiärztlichen Dienstes für die Stadt und St. Pauli (§ 6 des Gesetzes). Wie auf Seite 207 der Senatsmittheilung vom 28. April d. J. bemerkt, wird dabei die Separatvergütung von ℳ 600 an den städtischen Polizeiarzt für Behandlung des Corps der Polizeiwache wegfallen.

3) Die Bestimmungen des § 9 über die Einrichtungen der Central-Polizeistelle, mit Ausnahme der Anstellung des Polizei-Inspectors für den Wachdienst, statt welches bis zur Umgestaltung des Polizeiwachcorps der Hauptmann des letztern in Function zu bleiben hat. Es werden demnach insbesondere zu obigem Termine der Polizeirath, der neuerwählte Polizei-Secretair und der Polizeianwalt ihre Aemter übernehmen, und der gegenwärtige Ober-Polizeivogt nach Maaßgabe der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 28. April/30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Der Dienst der Criminalabtheilung und der übrigen Abtheilungen am Stadthause wird gleichzeitig nach einem vom Polizeiherrn entworfenen Reglement neu geordnet werden.

4) Die im § 12 bestimmte Vermehrung des Personals der Hafenrunde um sechs Mann.

5) Die Vermehrung der Schreiberkräfte der Polizei-Behörde durch diätarische Anstellungen (§ 13) mittelst der dafür von Senat und Bürgerschaft am 28. April/30. Juni d. J. bewilligten ℳ 10,000 per Jahr. Dagegen ist von der in diesem § 13 erwähnten festen Anstellung von neun ferneren Polizeischreibern mit Jahresgehalten von je ℳ 1800 noch abzusehen, weil dieselben wesentlich für den Bedarf der Bezirksbureaus in den Vororten bestimmt sind. Ingleichen wird eine Vermehrung des Sergeanten- und Officianten-Personals (§ 10),

Mittheilung, betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

außer durch die übertretenden St. Paulianer Angestellten dieser Kategorie, für jetzt nicht stattfinden.

Es sind nun aber bei Uebernahme der Polizei in St. Pauli durch die städtische Behörde zwei fernere Maaßregeln zu treffen, für welche die Beistimmung der Bürgerschaft erforderlich ist.

Die eine ist die Pensionirung des zweiten Patronatsbeamten, Conrad Wilhelm Fischer. Derselbe, schon seit einiger Zeit durch ernste körperliche Leiden, chronischen Rheumatismus und zunehmende Augenschwäche in Wahrnehmung seines Dienstes wesentlich behindert, ist nach einem vorliegenden Gutachten des Polizeiarztes des Patronats nunmehr als völlig und dauernd dienstunfähig zu betrachten, so daß ihm nach Aufhebung seines bisherigen Amtes eine andere Anstellung nicht übertragen werden kann. Er ist 61 Jahre alt und seit 1839 für das Patronat thätig. Zuerst fungirte er mit Genehmigung des Patrons als Gehülfe seines Vaters, des früheren Vogtes Fischer und erhielt zu der ihm von Diesem gezahlten Remuneration einen Zuschuß aus der Patronatscasse. Im Jahre 1852 ward er zum Assistenten des Vaters ernannt und als solcher beeidigt, und Neujahr 1857 nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Vaters und der zu Ende 1856 erfolgten Neugestaltung der Beamtenverhältnisse des Patronats zum zweiten Beamten dieser Behörde erwählt.

Unter Hinweis auf seine Vermögenslosigkeit und den Umstand, daß er eine zahlreiche Familie, Frau und sechs noch unversorgte Kinder, zu ernähren hat, hat Fischer dringend gebeten, ihm bei seiner Quiescirung sein volles Gehalt, ℳ 6720, als Pension zu belassen. Der Senat glaubt indeß nach dem Vorgange anderer Fälle die Pension auf den Betrag von ℳ 4500 per Jahr beschränken zu müssen.

Ferner ist dem anzustellenden Bezirks-Commissar für St. Pauli, — zu welchem Amte, wie der Bürgerschaft bereits mitgetheilt, der bisherige Registrator des Patronats ausersehen ist, dem für solchen Fall durch Beschlüsse vom 9. März/28. October 1874 eine persönliche Zulage von ℳ 600 zu dem ℳ 4800 betragenden Gehalte bewilligt worden, — bis zur Herstellung des Polizei-Bezirksgebäudes in St. Pauli eine Entschädigung für die ihm nach § 7 des Gesetzes gebührende freie Wohnung nebst Feuerung und Beleuchtung zu gewähren. Hiefür erscheint ein Betrag von ℳ 1200 per Jahr angemessen.

Demnach ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen, daß vom 1. Januar 1876 ab

Mittheilung, betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

1) der zweite Beamte des Patronats der Vorstadt St. Pauli, C. W. Fischer, mit einer Pension von ℳ 4500 per Jahr in den Ruhestand versetzt,
2) dem Polizei-Bezirkscommissar für St. Pauli bis zur Herstellung eines Polizei-Bezirksgebäudes daselbst eine Entschädigung für Wohnung, Feuerung und Beleuchtung mit ℳ 1200 per Jahr bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 153. Hamburg, den 6. December 1875.

Bericht der durch den Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 13./27. October 1875 niedergesetzten Vermittlungs-Deputation wegen der Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875, betreffend die Nummern für Wagen und Karren.

Bericht der durch den Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 13./27. October 1875 niedergesetzten Vermittlungs-Deputation wegen der Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875, betreffend die Nummern für Wagen und Karren.

Die in Gemäßheit Art. 70 der Verfassung von Senat und Bürgerschaft niedergesetzte Vermittlungs-Deputation hat sich in ihrer heutigen Zusammenkunft über den folgenden Vermittlungsvorschlag geeinigt und legt denselben hiedurch ihren Committenten vor:

Die Bürgerschaft ertheilt der vom Senate am 29. Januar 1875 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Nummern für Wagen und Karren, die ihrerseits für nöthig erachtete Mitgenehmigung, welche der Senat, obwohl bei der Ansicht verharrend, daß diese Mitgenehmigung nicht erforderlich, sich gefallen läßt.

Von beiden Seiten wird anerkannt, daß die Principienfrage durch diese Erledigung der vorliegenden Sache nicht alterirt werden soll.

Hamburg, den 4. December 1875.

Carl Petersen Dr.
H. Weber Dr.
W. Cropp Dr.
H. Baumeister.
G. Ruhle Dr.
Ed. Zinkeisen.
Dr. *Heinr. Gieschen.*
Ludwig Noack Dr.
H. May Dr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 154. **Hamburg, den 8. December 1875.**

Antrag wegen Bewilligung eines Viertheils der Ausgaben von 1876.

Antrag wegen Bewilligung eines Viertheils der Ausgaben von 1876.

Da über die gesammte Budgetvorlage vor Ablauf des Jahres eine Beschlußfassung nicht zu ermöglichen sein wird, so stellt der Senat den Antrag, daß die Bürgerschaft vor Jahresschluß dazu ihre Mitgenehmigung ertheilen möge,

> daß die Finanz-Deputation potestivirt werde, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht schon anderweitig durch Senats- und Bürgerschluß feststehen, einstweilen bis zum vierten Theil der in dem vorgelegten Budget dafür ausgesetzten Summen aus der Staatscasse zu bestreiten, unter dem Vorbehalt, daß hierunter keine Neubauten noch sonstige neue Anlagen, desgleichen keine mit festen Gehalten auszustattende neue Anstellungen noch Erhöhungen bisher genossener Gehalte zu begreifen seien, andererseits aber unter der Erklärung, daß bei solchen Ausgaben, welche sich ihrer Natur nach nicht gleichmäßig über das Jahr vertheilen, sondern vorzugsweise oder gänzlich in bestimmten Monaten zur Verwendung kommen müssen, eine Ueberschreitung der bewilligten Quote je nach dem Bedürfniß statthaft sei.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 33sten Sitzung vom 8. December 1875,

betreffend die Erbauung von Doppel-Schulhäusern am Borgesch und am Paulinenplatz.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 8. December 1875.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 99) vom 17. September 1875 erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden mit der Erbauung eines Doppel-Schulhauses auf dem mit № 5 bezeichneten Borgeschplatz, mit einem Kostenaufwande von ℳ 280,000 sowie mit der Erbauung des projectirten Doppel-Schulhauses am Paulinenplatz mit

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 8. December 1875.

einem Kostenaufwande von ℳ 295,000, ertheilt auch ihre Mitgenehmigung dazu, daß die Finanz-Deputation befugt werde, die für diese Bauten erforderliche Summe im Ganzen von ℳ 575,000 den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen;

zugleich spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß bei Erbauung des Doppel-Schulhauses am Paulinenplatz beide Fluchtfronten bis zur Ecke der Jägerstraße ausgenutzt werden.

---

betreffend den Ankauf eines Theils von J. F. Krogmann Grundstück an der Neustädter Fuhlentwiete zur Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes an der Bleichenbrücke.

Auf Antrag des Senats (№ 128) vom 12. November 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zum staatsseitigen Ankauf der auf dem Grundrisse des Ober-Geometers Stück vom 5. October 1875 mit Lt. D bezeichneten, 619,5 Quadratmeter großen Parcele des im Stadterbebuche Michaelis G. G. 329 auf den Namen von Johann Friedrich Krogmann stehenden Erbes, belegen an der (Neustädter) Fuhlentwiete zum Preise von ℳ 112,500 nach Maßgabe der zwischen der Finanz-Deputation und den Testaments-Executoren defti. J. F. Krogmann unter dem 11. October 1875 abgeschlossenen Punctation, so wie zu der Entnahme der hierzu erforderlichen Mittel aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen.

---

betreffend Wahlen.

Aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 142, 146 und 149) vom 26. und 29. November und 1. December 1875 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

zum Mitgliede der Steuer-Deputation:

Herrn Georg Carl Hempell;

zum Mitgliede der Feuercasse-Deputation:

Herrn E. Zinkeisen;

zu Mitgliedern der Todtenladen-Deputation:
die Herren C. H. B. Kaltschmidt und
F. W. Rohlwes;
zum Mitgliede der Bau-Deputation:
Herrn C. H. Schemmann;
zum Mitgliede der Deputation für Handel und Schiffahrt:
Herrn Friedrich Wencke.

---

betreffend Pensionirung des Steuermanns auf dem Leuchtschiff II J. G. Ahrens.

Auf Antrag des Senats (№ 144) vom 29. November 1875, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Steuermann auf dem Leuchtschiffe II Julius Gustav Ahrens vom 1. Januar 1876 an mit einem jährlichen Ruhegehalte von ℳ 1000 pensionirt werde.

---

betreffend Zweiten Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

Den im Zweiten Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze vom 20. November 1875, (Senats-Mittheilung № 145 vom 29. November 1875) enthaltenen Anträgen, ertheilt die Bürgerschaft dahin ihre Genehmigung:

1) daß der Leichentransport nach dem Begräbnißplatz in Ohlsdorf im Wesentlichen auf Grundlage der in der Anlage zum Commissionsbericht abgedruckten Submissions-Bedingungen einem Uebernehmer übertragen werde;
2) daß die gemeinschaftlichen Leichenwagen dem Uebernehmer erforderlichenfalls vom Staat geliefert werden und zur Herstellung derselben eine Summe bis zum Betrage von ℳ 20,000 verwendet werde;
3) daß die Parcele No. 94 des Ohlsdorfer Begräbnißterrains zur provisorischen Friedhofsanlage, und das unweit derselben belegene frühere Schwenn'sche Haus für den Betrieb des Friedhofs provisorisch eingerichtet, auch hierfür im Ganzen die Summe von ℳ 30,000 verwendet werde;

4) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Gelder bis zum Betrage von ℳ 50,000 durch bestmöglichst zu beschaffende temporäre oder definitive Anleihe aufzubringen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat sich diesem Beschlusse zustimmig zu erklären.

---

betreffend Anstellung mehrerer Beamten bei der Münzstätte.

Auf Antrag des Senats (№ 147) vom 29. November 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß ein Wardein für die Münzstätte, welcher zugleich auch die Wardirung von edlen Metallen für Private nach einem unter Zuziehung der Bank-Deputation vom Senate festzusetzenden Schragen vorzunehmen hat, durch die Bank-Deputation mit einem Gehalte von ℳ 5000 angestellt und beeidigt werde, und die von Wardirungen für Private eingehenden Gebühren von der Münzstätte für Staatsrechnung erhoben werden;
2) daß ein Bureau-Beamter für die Münzstätte mit einem Gehalte von ℳ 3500 und ein Gehülfe des Wardeins mit einem Gehalte von ℳ 1800 von der Bank-Deputation angestellt und beeidigt werden;
3) daß die Gehalte der sub 1 und 2 erwähnten Beamten auf das regelmäßige Budget der Münzstätte gebracht werden.

---

betreffend Unterlassung der diesjährigen Neuwahl eines Mitgliedes der Bank-Deputation.

Auf Antrag des Senats (№ 148) vom 29. November 1875 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden:

daß Herr Georg Eduard Lembcke ein weiteres Jahr in der Bank-Deputation verbleibe und von der diesjährigen Neuwahl eines Mitgliedes dieser Deputation Abstand genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 155. **Hamburg, den 10. December 1875.**

Antrag, betreffend Miethung von Lokalitäten für das gewerbliche Schiedsgericht u. w. d. a.

Antrag, betreffend Miethung von Lokalitäten für das gewerbliche Schiedsgericht u. w. d. a.

Nachdem die Bürgerschaft dem dringlichen Antrage des Senats (№ 94) vom 13. September d. J., betreffend Miethung einer Etage in dem Hause № 7 an der Admiralitätstraße für Unterbringung des gewerblichen Schiedsgerichts, durch Beschluß vom 27. October d. J. ihre Mitgenehmigung versagt hat, sind die Bemühungen, für die Unterbringung des gewerblichen Schiedsgerichts anderweitige Räumlichkeiten ausfindig zu machen, fortgesetzt worden.

Da die Bürgerschaft ihrem ablehnenden Beschlusse keine Motive hinzugefügt hat, wird angenommen werden dürfen, daß die in dem bürgerschaftlichen Ausschuß-Berichte (№ 40) enthaltenen Gründe der Hauptsache nach für den ablehnenden Beschluß maaßgebend gewesen sind; namentlich wird ins Gewicht gefallen sein, daß die in dem Gebäude № 3 an der alten Schauenburgerstraße vorhandenen Lokalitäten für den gewünschten Zweck Verwendung finden könnten.

Der Senat hat indessen nach wiederholter Prüfung von einer Berücksichtigung dieser, im Uebrigen annähernd den erforderlichen Bedürfnissen entsprechenden Räume absehen zu müssen geglaubt, da es ihm nicht angemessen erschien, auf die Herstellung von stark verwohnten Räumen, welche durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft zum Abbruch bestimmt sind, um einer anderen Bestimmung Platz zu machen, die dafür in Anschlag gebrachte Summe von 1000 bis 1200 ℳ zu verwenden. Wenn schon der häufigere Wechsel der Bureaus öffentlicher Behörden an und für sich ein Mißliches ist, so gilt das um so mehr von einer Behörde, die, wie das gewerbliche Schiedsgericht, in so starkem Maaße vom Publikum in Anspruch genommen wird.

Aus dieser Erwägung hat der Senat die Anmiethung einer anderen Lokalität in Aussicht genommen, wobei zu berücksichtigen war, daß die augenblicklich von dem gewerblichen Schiedsgericht innegehabten Räume der früheren städtischen Vergleichsbehörde zwar nothdürftig ausreichend sind, aber doch derartige Mängel und Beengungen aufweisen, daß es bei einem Lokalwechsel geboten war, die gefühlten Uebelstände möglichst zu beseitigen.

Antrag, betreffend Miethung von Lokalitäten für das gewerbliche Schiedsgericht u. w. d. a.

In der Parterre-Etage des Hauses № 73 am Rödingsmarkt sind die, für die Zwecke des gewerblichen Schiedsgerichts benöthigten Räume vorhanden, und hat der Eigenthümer, Herr Rudolph Koppel, sich bereit erklärt, gegen seinseitige Verpflichtung zur Restauration sämmtlicher Räume dieselben für einen Miethzins von ℳ 2340 und ℳ 24 für Wasser pro Anno auf drei Jahre und vier Monate, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, dem Staate zu vermiethen. Der im Verhältniß zu der früher ins Auge gefaßten Lokalität in der Admiralitätstraße erheblich geringere Preis erklärt sich im Wesentlichen daraus, daß die Lage für geschäftliche Zwecke und wegen der größeren Entfernung vom Rathhaus und Stadthaus weniger günstig ist.

Die Entscheidung über die Unterbringung des gewerblichen Schiedsgerichts ist insofern eine dringliche, als der neugewählte fünfte Untersuchungsrichter, welcher jetzt provisorisch in einem Zimmer des Stadthauses arbeitet, mit Ende December dies Provisorium zu verlassen genöthigt ist und dann nothwendig sein Bureau sich denen des Untersuchungs-Gerichts im Hause am Neuenwall № 77 anschließen muß. Es wird in Bezug hierauf auf die Ausführungen des Senats-Antrages vom 13. September d. J. (№ 94) Bezug genommen.

Für den Umzug und zur Completirung des Bureau-Inventars werden vom gewerblichen Schiedsgerichte ℳ 500 erbeten.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen:

1) daß die in Rede stehende Wohnung nach Maaßgabe des auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Contract-Entwurfs gemiethet werde und
2) daß für den Umzug und zur Completirung des Bureau-Inventars des gewerblichen Schiedsgerichtes aus den Ueberschüssen früherer Jahre ℳ 500 verwendet werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 156. **Hamburg, den 10. December 1875.**

Aufsätze für die **Wahlen** von Steuerschätzungsbürgern:

1) Für den 1. District, Altstadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn G. A. Kraefft:

Die Herren F. H. J. Röper,
Jürgen Ad. Suhr,
Carl E. Boje.

2) Für den 1. District, Altstadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn E. Krause:

Die Herren J. G. F. Goering,
E. F. W. Niemitz,
C. Ahlmann.

3) Für den 2. District, Altstadt, Südertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn W. Leinau:

Die Herren J. H. C. Gablenz,
W. G. Ahrens,
A. C. W. Seippel.

4) Für den 3. District, Neustadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn J. E. R. Waitz:

Die Herren Eduard Roosen,
G. W. Messerschmidt,
C. W. Eiffe.

5) Für den 3. District, Neustadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn J. Roosen:

Die Herren F. Bakof,
W. Richter,
J. G. Grube.

6) Für den 3. District, Neustadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn H. A. Bahlburg:

Die Herren H. J. F. Delventhal,
Berend Roosen,
A. A. Mestorff.

7) Für den 3. District, Neustadt, Nordertheil, an Stelle des zum Buchhalter der Vormundschafts-Behörde erwählten Herrn J. F. Hamel:

Die Herren M. Meyersberg,
T. F. Beger,
H. E. Balcke.

8) Für den 4. District, Neustadt, Südertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn C. C. B. Kümpel:

Die Herren D. P. Ehrenpfort,
C. C. Plath,
C. C. B. Kümpel.

9) Für den 4. District, Neustadt, Südertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn A. E. B. Maack:

Die Herren L. J. Riebow,
J. C. D. Ketsch,
Philipp Schneider.

10) Für den 2. District der Landherrenschaft Bergedorf, Neuengamme, an Stelle des verstorbenen Herrn H. Wulf:

Die Herren Tonnies Peters jr.,
Carsten Heitmann,
Henning Heitmann (Käthner).

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 157. Hamburg, den 10. December 1875.

Antrag, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

Antrag, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

Die Oberschulbehörde, Section für das höhere Schulwesen, hat bei dem Senat die Genehmigung der für drei neuerwählte Lehrer am Johanneum in Aussicht genommenen Gehaltssätze beantragt und darüber das Nachstehende vortragen lassen.

Bei der Aufmachung des Budget-Entwurfs und bei der Wahl der Lehrer richtet sich die II. Section der Ober-Schulbehörde nach einem auch dem Senate und der Bürgerschaft im Jahre 1871 mit dem Budget vorgelegten Regulativ, von welchem Exemplare auf der Kanzlei der Bürgerschaft deponirt sind. Nach den §§ 1 und 2 desselben sind die ordentlichen Lehrer an jeder der beiden Schulen des Johanneums

in je drei Gehaltsclassen vertheilt, mit der Maaßgabe, daß die Lehrer einer jeden Gehaltsclasse innerhalb derselben von 5 zu 5 Jahren nach bestimmten Gehaltssätzen bis zu einem gewissen Maximum aufrücken, ohne aber auf Versetzung in die höhere Gehaltsclasse, für welche vielmehr jedesmal eine gesetzmäßige Wahl stattzufinden hat, Anspruch zu haben (§ 10). Bei der großen Schwierigkeit, geprüfte wissenschaftliche Lehrer für die hiesigen Schulen zu gewinnen, hat sich aber zuweilen die Nothwendigkeit herausgestellt, einen von auswärts hierher berufenen Lehrer in der für ihn bestimmten Gehaltsclasse nicht erst mit dem Anfangsgehalt beginnen zu lassen, sondern ihm gleich das der Regel nach erst nach 5 oder 10 Jahren ihm gebührende Gehalt zuzusichern. In einem, bei Gelegenheit der Revision jenes Regulativs, vorbereiteten Gesetzentwurf, welcher aber bis jetzt dem Senate noch nicht hat vorgelegt werden können, ist für Fälle dieser Art vorgeschlagen, daß solche Ausnahmen nur unter Genehmigung des Senats und des Bürger-Ausschusses zulässig sein sollen. In dem bestehenden Regulativ aber ist dieser Fall nicht vorgesehen und so wurde dann die Fixirung des betreffenden Gehaltes durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß erforderlich, was bei Gelegenheit der Budgetvorlage auch unschwer zu beschaffen war. Die gegenwärtig vorliegenden drei Fälle aber, deren rechtbaldige Erledigung wegen der die Gewählten bindenden Kündigungsfristen erforderlich ist und welche bei der Budgetvorlage im Juni d. J. noch nicht berücksichtigt werden konnten, machen einen besonderen Antrag nothwendig. Die Sachlage in den drei Fällen ist folgende:

Antrag, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

1) Wegen des Austrittes der Pofessoren Bubendey und Herbst, welche nach langem, mehr als 40jährigem verdienstlichen Wirken auf ihren Wunsch wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit in Ruhestand versetzt werden, entstehen zu Ostern k. J. zwei Vacanzen an der Gelehrtenschule, von denen die eine mit einem Philologen zu besetzen sein wird. Das Bedürfniß der Anstalt erfordert, daß der in die erledigte Professur zu Berufende sich bereits als befähigt bewiesen habe, den philologischen Unterricht, insbesondere den lateinischen auf den obersten Stufen eines Gymnasiums zu ertheilen und daß er geeignet sei, sogleich das Ordinariat einer Abtheilung der Prima und vorkommenden Falls auch die temporaire Vertretung des Directors zu übernehmen. Im Interesse unserer Gelehrtenschule liegt es ferner, daß der neue Professor sich als ein wissenschaftlicher Mann auch in weiteren Kreisen bereits einen guten Namen gemacht habe. Für diese Stelle ist ein

Antrag, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

gegenwärtig in Berlin angestellter namhafter Gelehrter in Aussicht genommen, welcher von dem Director der hiesigen Anstalt nach Einziehung umfassender Erkundigungen und nach persönlich gemachter Bekanntschaft in Vorschlag gebracht, durch ausgezeichnete Zeugnisse empfohlen ist und auch nach Lebens- und Dienstalter für die hiesige Stelle besonders geeignet erscheint, indem er, obgleich noch jung genug, um eine lange hiesige Dienstzeit erwarten zu lassen, doch älter ist als fast sämmtliche an der Gelehrtenschule vorhandenen philologischen Lehrer. Nach den mit demselben eingeleiteten Verhandlungen würde er aber dem Rufe hierher nur dann folgen, wenn ihm statt des Anfangs-Gehaltes der ersten Gehaltsclasse von ℳ 5760 (welches weniger als sein jetziges Gehalt beträgt) gleich das höchste Gehalt dieser Classe, welches sonst erst nach zehnjährigem Dienst an der hiesigen Schule eintreten würde, nämlich ℳ 7200, zugesichert wird. Ein solcher Satz ist zwar in dem Budget-Entwurf für 1876 bereits vorgesehen, aber selbstverständlich, nur für den gegenwärtigen langjährigen Inhaber dieser Stelle. Es ist deswegen zwar eine Abänderung des Budgets für 1876 nicht erforderlich, wohl aber für die folgenden Jahre die Sanctionirung der im Regulativ nicht vorgesehenen höheren Gehaltsbestimmung.

2) Was die andere, mathematische Lehrerstelle anlangt, so werden in Folge der eintretenden Vacanz zunächst verschiedene Beförderungen unter dem vorhandenen Lehrerpersonal vorzunehmen sein, wodurch schließlich eine Oberlehrerstelle zweiter Gehaltsclasse frei wird. Für diese ist die Berufung eines gegenwärtig im Hannoverischen angestellten Lehrers in Aussicht genommen, welcher, mit den erforderlichen Facultäten versehen, schon seit mehreren Jahren als Gymnasiallehrer fungirt, als mathematischer Schriftsteller namhafte Erfolge errungen, auch als Lehrer große Anerkennung gefunden hat, seine gegenwärtige Stelle aber mit der hiesigen zu vertauschen nur dann geneigt ist, wenn ihm statt des Anfangs-Gehaltes der zweiten Gehaltsclasse (ℳ 4320) das nach dem Regulativ erst nach fünf Jahren eintretende erhöhte Gehalt von ℳ 5040 bewilligt wird. Auch dieses Gehalt ist in dem Budget-Entwurf für 1876 bereits aufgeführt, bedarf aber, weil im Regulativ nicht vorgesehen, für die folgenden Jahre der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

3) An der Realschule des Johanneums wird wegen des gleichfalls zu Ostern k. J. erfolgenden Austritts des zum Director des zoologischen Gartens erwählten Dr. Bolau die Ernennung eines ordent-

Antrag, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

lichen Lehrers für die naturwissenschaftlichen Fächer erforderlich. Auch hier wird, wie in den vorerwähnten Fällen, die Besetzung der vacanten Stelle mit einem erfahrenen und in den für die Realschule besonders wichtigen Special-Fächern bereits völlig bewährten Lehrer um so mehr nöthig, als die Realschule für einige dieser Fächer (namentlich Zoologie und Botanik) keine andere wissenschaftliche Lehrer hat. Es ist gelungen auch für diese Stelle einen in jeder Beziehung geeigneten Mann, der sich auch durch wissenschaftliche Arbeiten in einem bestimmten Fache sehr vortheilhaft bekannt gemacht hat, zu gewinnen, jedoch tritt auch hier die Schwierigkeit ein, daß während die Versetzung desselben in die erste Gehaltsclasse nach den bestehenden Verhältnissen der Schule nicht wohl zulässig ist, die sofortige Bewilligung des höchsten Gehalts der zweiten Gehaltsclasse, nämlich ℳ 5760 erforderlich wird. Auch hier wird die besondere Genehmigung durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft und außerdem für 1876 ein Nachtrag zu dem Budget-Entwurf erforderlich, indem außer den nach Dr. Bolau's Austritt von seinem Gehalt noch restirenden ℳ 4320 für die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahr (nach Ostern) noch ℳ 1080 mehr für den neu erwählten Lehrer angesetzt werden müssen.

Hiernach ersucht der Senat, welcher seiner Seits die Anträge der Oberschulbehörde genehmigt, die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

daß an der Gelehrtenschule des Johanneums in die Stelle der mit Ostern k. J. in den Ruhestand tretenden Professoren Dr. Bubendey und Dr. Herbst ein Lehrer erster Gehaltsclasse mit dem Titel Professor und dem damit verbundenen Anspruch auf Amtswohnung, resp. Entschädigung für dieselbe und einem Gehalt von ℳ 7200, und ferner ein Oberlehrer zweiter Gehaltsclasse mit einem Gehalt von ℳ 5040 und dem Anspruch auf einmalige Steigerung desselben um ℳ 720 nach fünfjähriger Dienstzeit, und endlich, daß an der Realschule des Johanneums an Stelle des mit Ostern k. J. austretenden ordentlichen Lehrers Dr. Bolau ein ordentlicher Lehrer zweiter Gehaltsclasse mit einem Gehalt von ℳ 5760 angestellt werde.

Da die für diese drei Stellen in Aussicht genommenen Lehrer ihre gegenwärtigen Stellen vor dem 1. Januar kündigen müssen, um zu Ostern hier eintreten zu können, so ist eine möglichst baldige Erledigung sehr wünschenswerth.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 158. **Hamburg, den 10. December 1875.**

Antrag, betreffend Aufhebung der Stempelgebühr für Extracte aus den Kirchenbüchern.

Antrag, betreffend Aufhebung der Stempelgebühr für Extracte aus den Kirchenbüchern.

Nach der Revidirten Stempel-Verordnung vom 15. December 1856 (№ 24 der Stempel-Ansätze) ist eine Gebühr von 4 Schilling für „Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine" mittelst Stempels zu erheben. Diese Gebühr trifft zur Zeit einmal alle diejenigen der obgenannten Extracte, welche über Eintragungen aus der Zeit vor der Einführung des Gesetzes, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung vom 17. November 1865, d. h. vor dem 1. Januar 1866 ausgestellt werden, und ferner aus der Zeit nach Einführung jenes Gesetzes alle Taufscheine, da seitdem keine kirchlichen Geburts- und Todtenscheine mehr ausgestellt werden und auch Trauscheine gar nicht oder wenigstens nur in seltenen Fällen vorkommen, indem die Bescheinigung über die erfolgte kirchliche Einsegnung in der bürgerlichen Ehebescheinigung mitenthalten ist. Da nun nach dem am 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Eheregister der Natur der Sache nach eine Angabe nach dieser Richtung hin nicht mehr enthalten werden, und somit zum Ausweis über die erfolgte kirchliche Trauung in Zukunft wieder Trauscheine werden ausgestellt werden müssen, so ist die Frage angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, bei dieser Gelegenheit die Abschaffung der fraglichen Gebühr für die jetzt lediglich kirchliche Acte bescheinigenden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu beschließen. Der Senat hält es demgemäß für angemessen, daß für alle diejenigen Extracte aus den Kirchenbüchern, welche über nach dem 1. Januar 1876 erfolgte Eintragungen in die Kirchenbücher ausgestellt werden, die Stempelpflichtigkeit aufgehoben werde.

Die aus der fraglichen Stempelgebühr sich ergebende Einnahme hat im Jahre 1874 Crt.₰ 1377. 4 ß betragen. Doch kann diese Summe für die finanzielle Bedeutung des nachstehenden Antrags nicht als maßgebend angesehen werden, da für die bis zum 1. Januar des nächsten Jahres vollzogenen Acte nach wie vor die Gebühr erhoben werden soll und demnach ein Theil jener Einnahme zunächst noch fortbestehn wird.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Ausführungen,

die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß die durch № 24 der Stempel-Ansätze der Revidirten Stempel-Verordnung vom 15. December 1856 festgesetzte Stempelgebühr von 4 Schilling für alle Extracte aus Kirchenbüchern über nach dem 1. Januar 1876 vollzogene Acte künftighin in Wegfall komme.

Antrag, betreffend Aufhebung der Stempelgebühr für Extracte aus den Kirchenbüchern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 159. **Hamburg, den 10. December 1875.**

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Eppendorfer Chaussee.

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Eppendorfer Chaussee.

Nachdem der an der Ecke der Eppendorfer Chaussee und der Hallerstraße befindliche Staatsgrund durch einen Terrainaustausch mit dem s. g. Klosterconsortium arrondirt worden (Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 17. December 1869/27. April 1870), hat nunmehr die Finanz-Deputation beantragt, dieses nach Norden von der neu angelegten Hansastraße begränzte Areal demnächst zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Da der größte Theil der Hallerstraße bereits bebaut ist, da ferner von dem zunächst nordwärts belegenen Platz an der Eppendorfer Chaussee die dieser letzteren Straße und die der Hansastraße zugekehrten Plätze fast sämmtlich mit Wohnhäusern besetzt sind, so scheint allerdings der Zeitpunkt zu einer vortheilhaften Verwerthung des gedachten Staatsgrundes gekommen, durch dessen Bebauung zugleich eine unschöne Lücke in dem Straßenzuge geschlossen wird.

Es ergiebt sich von selbst, daß die Baulinien auf den zum Verkauf zu bringenden Plätzen sich den bestehenden Verhältnissen anzuschließen haben werden und ist es daher die Absicht, für die Plätze an der Hallerstraße und an der Eppendorfer Chaussee eine Baulinie von ca. 14,30 Metern (50 Fuß) und nach der Hansastraße zu eine Baulinie von ca. 11,50 Metern (40 Fuß) vorzuschreiben, sowie auch im Uebrigen die für die dortige Gegend üblichen Verkaufsbedingungen zum Anhaltspunkt genommen werden sollen.

Indem der Senat beifolgend einen Vermessungsriß über das in Rede stehende Areal an die Kanzlei der Bürgerschaft gelangen läßt, ersucht er um die Mitgenehmigung dazu,

Antrag, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Eppendorfer Chaussee.

daß die Finanz-Deputation zum öffentlichen Verkauf der auf dem Vermessungsrisse vom 23. October 1875 mit No. 244 bezeichneten, 11,220 Quadratmeter großen Fläche Staatsgrundes, belegen an der Hallerstraße, der Eppendorfer Chaussee und der Hansastraße, ermächtigt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 160. **Hamburg, den 10. December 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Sielbauaufsehers H. G. N. Groth.

Antrag, betreffend Pensionirung des Sielbauaufsehers H. G. N. Groth.

Die Bau-Deputation hat bei dem Senate darauf angetragen, daß der bei ihr angestellte Aufseher für den Sielbau H. G. N. Groth wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit pensionirt werden möge. Groth steht im 51sten Lebensjahre, ist verheirathet und Vater einer zahlreichen Familie. Er hat schon seit dem Jahre 1852 bei den Arbeiten der Bau-Deputation Beschäftigung gefunden, ist seit 1854 als Aufseher bei verschiedenen Sielbauten verwendet und am 30. Juli 1867 als etatsmäßiger Aufseher für den Sielbau definitiv angestellt worden. Sein Gehalt betrug damals Crt.₰ 1500, und beläuft sich gegenwärtig auf ℳ 2250. Seine Dienstuntüchtigkeit, welche die Bau-Deputation zu dem Antrage auf Pensionirung veranlaßt hat, ist durch einen unglücklichen Fall und eine Verletzung des rechten Kniegelenkes herbeigeführt, die er sich am 6. November 1871 bei einer Besichtigung des Sieles auf der Kattrepelsbrücke zugezogen, und wegen deren er sich schon wiederholt, jedoch ohne dauernden Erfolg in ärztlicher Behandlung befunden hat. Seit jener Zeit hat er seine Functionen nur mit vielfachen Unterbrechungen wahrnehmen können, während gerade der von ihm bekleidete Dienst durchaus einen körperlich rüstigen und zuverlässigen Vertreter erfordert. Die Bau-Deputation erachtet deshalb seine Ersetzung durch eine anderweitig zu treffende Wahl für unerläßlich, und hat in Berücksichtigung seines mehr als zwanzigjährigen Dienstverhältnisses und des Umstandes, daß er sich bei Ausübung seiner dienstlichen Functionen eine ihn dienstuntüchtig machende Verletzung zugezogen hat, für ihn eine Pensionirung mit jährlich ℳ 1000 vorgeschlagen. Der Senat schließt sich dem Antrage wie dem Vorschlage der Deputation an und ersucht die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß der dienstuntüchtig gewordene Aufseher beim Sielbau H. G. N. Groth mit einem jährlichen Pensionsbetrag von ℳ 1000 in den Ruhestand versetzt werde.

Berichtigungen.

1) In dem Antrage, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum (№ 157) ist auf Seite 555 in der 17. Zeile von oben „ℳ 4320" in „ℳ **3240**" zu berichtigen.

2) In dem Antrage, betreffend öffentlichen Verkauf von Staatsgrund an der Eppendorfer Chaussee (№ 159) muß es auf Seite 557 in der 8. Zeile des Antrags statt „Platz" heißen: „**Block**".

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 161. Hamburg, den 13. December 1875.

Antrag, betreffend Ratification einer wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft.

Antrag, betreffend Ratification einer wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft.

Durch die Bestimmung im Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 ist das Heiligengeistfeld vor dem Millernthor den beiden in Hamburg zu garnisonirenden Bataillonen provisorisch als Exercirplatz eingeräumt und dem Hamburgischen Staat gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt für den Fall, daß das Heiligengeistfeld der Benutzung als Exercirplatz entzogen wird, den Truppen einen andern Platz zu gleichem Zweck zu überweisen.

Diese Bestimmung ist seiner Zeit der Gegenstand längerer Verhandlungen gewesen, und hat der Senat schon in seinem Antrage, betreffend Ratification der Militair-Convention hervorgehoben, daß die Beschaffung eines Exercirplatzes seiner bedeutenden Ausdehnung wegen in der Nähe Hamburgs unverkennbar ihre Schwierigkeiten habe und jedenfalls wegen der Kostbarkeit des Terrains mit erheblichen Kosten verbunden sei.

Diese Schwierigkeiten haben sich denn auch sofort gezeigt, als schon im Jahre 1868 der Versuch gemacht wurde, für das Heiligengeistfeld einen anderen Platz zum Exercirplatz ausfindig zu machen.

Antrag, betreffend Ratification einer wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft.

Als sich später und namentlich so lange das Heiligengeistfeld, auch von der Garnison von Altona als Exercirplatz benutzt wurde, durch die Uebungen daselbst immer mehr Unzuträglichkeiten herausstellten, wurden Verhandlungen mit den Militairbehörden eingeleitet, um einen für die Garnison von Hamburg und Altona gemeinschaftlichen Exercirplatz zu ermitteln. Eine zu diesem Zwecke niedergesetzte gemeinschaftliche Commission hat einen für beide Garnisonen ausreichenden Platz auf dem Hamburgischen Staatsgebiet nicht ausfindig machen können und nur ein bei Altona belegenes Terrain als dazu geeignet bezeichnet.

Die Kosten der Erwerbung dieses Terrains waren aber so erheblich, daß der Senat auf die Zahlung eines Beitrags zu denselben, welcher in seiner Höhe lediglich nach dem Verhältniß der Stärke der Garnison von Hamburg und Altona bestimmt werden sollte, ohne hinreichend in Erwägung zu ziehen, daß diesseits kein Anspruch auf das Miteigenthum an dem zu erwerbenden Terrain erhoben wurde, und welcher zuerst auf 110,000 Thaler, später auf circa 82,000 Thaler veranschlagt war, nicht eingehen, vielmehr sich darauf beschränken zu sollen glaubte, einen festen Beitrag von 50,000 Thalern zu offeriren.

Die Verhandlungen haben dann einige Zeit geruht und lag nach Ansicht des Senats für Hamburg das Interesse einer Beschleunigung der Angelegenheit nicht vor, weil, sobald die Garnison von Altona einen eigenen Exercirplatz hatte, die Unzuträglichkeiten der Benutzung des Heiligengeistfeldes als Exercirplatz sich jedenfalls vermindern mußten.

Von den Miltair-Behörden ist aber allerdings schon der Zeit darauf hingewiesen worden, daß auch für die Garnison von Hamburg das Heiligengeistfeld kein geeigneter Exercirplatz sei, da der Platz in einer stark bevölkerten Gegend zwischen den Hauptverkehrsadern Hamburgs und Altonas liege und folgeweise der Andrang des Publikums auf dem Platze selbst bei Uebungen kleinerer Trupps ein so großer sei, daß dadurch die Truppen in allen ihren Marschübungen und Evolutionen gehindert werden.

Neuerdings sind nun die Verhandlungen wieder aufgenommen und hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium die diesseits gemachte Offerte acceptirt, in Folge dessen von beiderseitigen Commissarien die anliegende Uebereinkunft abgeschlossen ist, welche der Senat ratificiren wird, sobald die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung ertheilt hat.

Indem der Senat schließlich noch bemerkt, daß die im Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention enthaltene fernere Bestimmung

wegen des Turnplatzes vor dem Steinthore seiner Zeit bei Ausweisung des Platzes zum Casernenbau durch eine von der Finanz-Deputation mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium abgeschlossene Uebereinkunft vom 18. November 1868 ihre Erledigung gefunden hat und auf Grund dieser Uebereinkunft der Turnplatz nach Vollendung der Caserne der Stadt Hamburg wieder zur freiesten Disposition gestellt ist, richtet er seinen Antrag dahin:

Antrag, betreffend Ratification einer wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft.

> daß die Bürgerschaft der anliegenden Uebereinkunft wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 ihre Mitgenehmigung ertheilen, auch sich damit einverstanden erklären wolle, daß die in Gemäßheit dieser Uebereinkunft zu zahlende Summe von ℳ 150,000 den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Anlage.

Zwischen Herrn Senator Kunhardt Dr. als Bevollmächtigten des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, einerseits,

und Herrn Militair-Intendantur-Rath Seifert als Vertreter des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, andererseits,

ist wegen der Bestimmung im Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention zwischen Preußen und Hamburg vom 23. Juli 1867, nach welcher das Heiligengeistfeld vor dem Millernthor den beiden in Hamburg zu garnisonirenden Bataillonen provisorisch als Exercirplatz eingeräumt wird, die freie und Hansestadt Hamburg sich aber das Recht vorbehält, statt jenes Platzes den Truppen einen andern Platz zu gleichem Zweck zu überweisen, die nachfolgende Uebereinkunft vorbehältlich der Genehmigung und Bestätigung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg und des Königlich Preußischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden.

§ 1.

Nachdem Seitens des Reichs-Fiscus bei Altona ein größerer Uebungsplatz angekauft worden ist, wird dieser Platz fortan auch den in Hamburg garnisonirenden Truppen zur Mitbenutzung als Exercirplatz eingeräumt.

Antrag, betreffend Ratification einer wegen Aufhebung des Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention vom 23. Juli 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft.

§ 2.

Der Passus 11 des Schlußprotokolls zur Militair-Convention zwischen Preußen und Hamburg vom 23. Juli 1867 wird aufgehoben. Der freien und Hansestadt Hamburg fällt demnach die unbeschränkte Disposition über das Heiligengeistfeld wieder anheim und wird dieselbe gleicherweise von der im vorerwähnten Passus 11 des Schlußprotokolls übernommenen Verpflichtung zur Ueberweisung eines anderen Platzes zum Exercirplatz für die im Hamburgischen Staate garnisonirenden Truppen für alle Zeiten befreit.

§ 3.

Dagegen zahlt die freie und Hansestadt Hamburg sofort nach erfolgter Genehmigung und Bestätigung dieser Uebereinkunft an die Preußische Militair-Verwaltung für den Reichsfiscus zu den Kosten des Ankaufs des im § 1 erwähnten Uebungsplatzes bei Altona die Summe von Einhundertfünfzigtausend Reichsmark.

Hamburg und Altona den 4. December 1875.

F. Kunhardt Dr. — *Seifert*, Militair-Intendantur-Rath.

(L. S.) (L. S.)

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 162. **Hamburg, den 13. December 1875.**

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben an Stelle des am 1. d. M. erwählten Herrn G. F. H. A. Holthusen, welcher das zur Uebernahme dieses Amts verfassungsmäßig erforderliche Alter nicht besitzt:

Die Herren August Friedrich Röding, in Firma A. F. Röding Wwe.,
Gustav Dobbertien, in Firma G. Dobbertien & Co.,
Ludwig Franz Völckers, in Firma L. F. Völckers jr.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 15. December 1875.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 34sten Sitzung vom 15. December 1875,

betreffend Prolongation von Steuern und Abgaben und betreffend Bewilligung eines Viertheils der Staats-Ausgaben von 1876.

In vorläufiger Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 134) vom 17. November 1875 sowie in Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 154) vom 8. December 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die bestehenden gesetzlichen Verordnungen über

die Einkommensteuer,

die Consumtions-Abgabe,

die Erbschafts-Abgabe und

die Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien

bis zu Ende des Jahres 1876 prolongirt werden,

kann dagegen einer Prolongation der bestehenden gesetzlichen Verordnungen über

die Stempel-Abgabe und

die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen

nur bis zum 30. Juni 1876 sich zustimmig erklären.

Zugleich erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht schon anderweitig durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß feststehen, einstweilen bis zum vierten Theile der in dem vorgelegten Budget dafür ausgesetzten Summen aus der Staatscasse zu bestreiten, unter dem Vorbehalte, daß hierunter keine Neubauten noch sonstige neue Anlagen, desgleichen keine mit festen Gehalten auszustattende neue Anstellungen noch Erhöhungen bisher genossener Gehalte zu begreifen seien; andererseits aber unter der Erklärung, daß

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 15. December 1875.

bei solchen Ausgaben, welche sich ihrer Natur nach nicht gleichmäßig über das Jahr vertheilen, sondern vorzugsweise oder gänzlich in bestimmten Monaten zur Verwendung kommen müssen, eine Ueberschreitung der bewilligten Quote je nach dem Bedürfniß statthaft sei.

---

betreffend Wahlen.

Aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 150, 151 und 156) vom 3. und 10. December 1875 unterbreiteten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

1) zu nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des Niedergerichts:

die Herren Friedrich Wilhelm Vorwerk,
Alex. M. Levy,
G. O. Wohlers,
Friedrich Leopold Loesener und
F. Wilmans;

2) zum Mitgliede der Todtenladen-Deputation:

Herrn Dr. Johannes Mohrmann;

3) zu Steuerschätzungsbürgern:

a) für den 1. District Altstadt Nordertheil:

die Herren Carl E. Boje und
E. F. W. Niemitz;

b) für den 2. District Altstadt Südertheil:

Herrn J. H. C. Gablenz;

c) für den 3. District Neustadt Nordertheil:

die Herren Eduard Roosen,
J. G. Grube,
A. A. Meßtorff und
H. E. Balcke;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 15. December 1875.

d) für den 4. District Neustadt Südertheil:
die Herren C. C. B. Kümpel und
J. C. D. Ketsch;

e) für den 2. District der Landherrenschaft Bergedorf, Neuengamme:
Herrn Tonnies Peters jr.

---

betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

In Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 152) vom 6. December 1875

erklärt die Bürgerschaft

1) sich zwar mit der Pensionirung des zweiten Beamten des Patronats der Vorstadt St. Pauli, C. W. Fischer, einverstanden, kann die Pension jedoch nur in der Höhe von ℳ 3600 per Jahr bewilligen, zur Bewilligung welchen Pensionssatzes sie sich hierdurch bereit erklärt,

kann die Bürgerschaft

2) die für den Polizei-Bezirkscommissar für St. Pauli bis zur Herstellung eines Polizei-Bezirksgebäudes daselbst mit ℳ 1200 jährlich beantragte Entschädigung für Wohnung, Feuerung und Beleuchtung nur auf ein Jahr bewilligen,

und ersucht die Bürgerschaft den Senat sich mit diesen ihren Beschlüssen einverstanden zu erklären.

Gleichzeitig ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Publication des vom Polizeiherrn entworfenen Reglements für den Dienst der Criminalabtheilung und der übrigen Abtheilungen der Central-Polizeistelle, wenigstens soweit der Inhalt des Reglements für das Publikum von Interesse ist, zu veranlassen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 15. December 1875.

Die Bürgerschaft spricht dabei ferner den Wunsch aus, daß die Ausdehnung der Competenz der städtischen Polizei-Behörde auf die Vororte nicht hinausgeschoben werde bis neue Polizei-Bezirksgebäude errichtet sind, daß vielmehr einstweilen zu diesem Zwecke Locale gemiethet werden mögen.

---

betreffend Bericht der von Senat und Bürgerschaft eingesetzten Vermittlungs-Deputation, betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der Nummern für Wagen und Karren.

In der Angelegenheit wegen Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875, betreffend die Nummern für Wagen und Karren

erklärt die Bürgerschaft dem Senat: daß sie den von der in Gemäßheit Art. 70 der Verfassung niedergesetzten Vermittlungs-Deputation am 4. December d. J. (Senats-Mittheilung № 153) vorgelegten Vermittlungs-Vorschlag ihrerseits annimmt und sieht der Erklärung des Senats über den Vorschlag entgegen.

---

betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

Den Antrag des Senats (№ 157) vom 10. December 1875 genehmigt die Bürgerschaft dahin:

daß an der Gelehrtenschule des Johanneums in die Stelle der mit Ostern 1876 in den Ruhestand tretenden Professoren Dr. Bubendey und Dr. Herbst ein Lehrer erster Gehaltsclasse mit dem Titel Professor und dem damit verbundenen Anspruch auf Amtswohnung oder eine auf ℳ 1440 festzusetzende Entschädigung für dieselbe, welcher Betrag an geeigneter Stelle in das Budget für 1876 aufzunehmen sein wird, und einem Gehalt von

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 15. December 1875.

ℳ 7200, und ferner ein Oberlehrer zweiter Gehaltsclasse mit einem Gehalt von ℳ 5040 und dem Anspruch auf einmalige Steigerung desselben um ℳ 720 nach fünfjähriger Dienstzeit, und endlich, daß an der Realschule des Johanneums an Stelle des mit Ostern 1876 austretenden ordentlichen Lehrers Dr. Bolau ein ordentlicher Lehrer zweiter Gehaltsclasse mit einem Gehalt von ℳ 5760 angestellt werde.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat sich dieser Modification seines Antrags zustimmig erklären zu wollen.

---

betreffend Aufhebung der Stempelgebühr für Extracte aus den Kirchenbüchern.

Auf Antrag des Senats (№ 158) vom 10. December 1875 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

daß die durch № 24 der Stempel-Ansätze der Revidirten Stempel-Verordnung vom 15. December 1856 festgesetzte Stempelgebühr von 4 Schilling für alle Extracte aus Kirchenbüchern über nach dem 1. Januar 1876 vollzogene Acte künftighin in Wegfall komme.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 163. **Hamburg, den 15. December 1875.**

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten am Niedergericht Christian Adolph Sprinckhorn.

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten am Niedergericht Christian Adolph Sprinckhorn.

Christian Adolph Sprinckhorn ist am 17. September 1852 als zweiter Bote am Niedergericht in Function getreten, ist also jetzt seit 23 Jahren angestellt. Im vorigen Jahre erkrankte derselbe und war während längerer Zeit unfähig seine Geschäfte zu besorgen, im laufenden Jahre hat er schon seit Anfang Mai mit Unterbrechung einiger Tage im September nicht im Gerichtsbureau erscheinen können.

Antrag, betreffend Pensionirung des Boten am Niedergericht Christian Adolph Sprinckhorn.

Nach einem Physicats-Gutachten, welches auf der Bürgerschafts-Kanzlei deponirt ist, wird Sprinckhorn nicht im Stande sein, seine in schriftlichen Bureau-Arbeiten und in Besorgung gerichtlicher Insinuationen bestehenden Functionen wieder dauernd aufzunehmen, sondern er wird „wegen bleibender Invalidität außer Activität zu setzen sein." Auf Grund dieses Gutachtens hat das Niedergericht unter Befürwortung des Obergerichts die Pensionirung des Sprinckhorn beantragt und zwar mit einem Ruhegehalt von jährlich ℳ 1800.

Sprinckhorn hat bis zum Jahre 1868 ein Gehalt von Crt.₰ 1450, dann aber mit Einrechnung einer ihm persönlich gewährten Zulage Crt.₰ 1650 bezogen. Durch die im vorigen Jahre eingetretene allgemeine Gehaltserhöhung ist sein Gehalt auf Crt.₰ 2012. 8 ß oder ℳ 2415 gestiegen. Da der im 59. Lebensjahre stehende Sprinckhorn eingezogener Erkundigung zufolge unbemittelt ist und eine Familie zu ernähren hat, so hält der Senat die von den Gerichten vorgeschlagene Pension für angemessen und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

> daß der Bote am Niedergericht Christian Adolph Sprinckhorn mit einer jährlichen Pension von ℳ 1800 in den Ruhestand versetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die gemischte Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

№ 164. **Hamburg, den 17. December 1875.**

Mittheilung, betreffend die gemischte Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

Der Senat macht der Bürgerschaft die Anzeige, daß er an Stelle des auf seinen Antrag aus der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. October/6. November 1873 eingesetzten gemischten Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze entlassenen Herrn Senator Kunhardt Dr. zum Mitgliede dieser Commission Herrn Senator Stahmer ernannt hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 165. **Hamburg, den 20. December 1875.**

Erwiderung, betreffend die Bekanntmachung wegen Nummern für Wagen und Karren.

Erwiderung, betreffend die Bekanntmachung wegen Nummern für Wagen und Karren.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. d. Mts. erklärt der Senat sich ebenfalls mit dem Vorschlage der durch den Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 13./27. October d. J. niedergesetzten Vermittlungs-Deputation in der Angelegenheit wegen der Senatsbekanntmachung betreffend die Nummern für Wagen und Karren einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Polizeistunde.

№ 166. **Hamburg, den 20. December 1875.**

Mittheilung, betreffend die Polizeistunde.

Die Bürgerschaft hat mit Beschluß vom 3. März d. J. den Senat ersucht, die von der Polizei-Behörde, dem Patronat von St. Pauli und den Landherrschaften am 23. März 1874 erlassene, die Polizeistunde betreffende Bekanntmachung wieder aufzuheben.

Die Polizeistunde besteht bei uns seit Jahrhunderten. Sie besteht noch heute, mit einer oder der anderen den lokalen Verhältnissen entsprechenden Modification, im übrigen Deutschland, wie in Oestreich, namentlich in den großen Städten Berlin, München, Wien. Schon dies übereinstimmende Verfahren in so weiten Ländergebieten beweist,

Mittheilung, betreffend die Polizeistunde.

daß eine solche Einrichtung nothwendig und heilsam ist und nicht etwa den jetzigen Verhältnissen zuwiderläuft. In der That bedarf es keines besonderen Nachweises, daß, wenn der Wirthschaftsbetrieb die ganze Nacht hindurch ungehindert fortdauern darf, dies der Völlerei, dem Spiel, der Unsittlichkeit, den Ausschreitungen und dem Unfug aller Art erheblichen Vorschub leisten, die öffentliche Sicherheit gefährden und dem bei weitem größeren Theil der Bevölkerung, welcher auf die ungestörte nächtliche Ruhe Werth legt, zur höchsten Belästigung gereichen muß. Dies sind Uebelstände, die bei uns um so stärker hervortreten müssen, wenn in unseren Nachbarorten Altona, Ottensen und Wandsbeck die Polizeistunde fortdauert.

Im ländlichen Gebiet würde eine solche Maaßregel nach den eigenthümlichen Verhältnissen desselben noch besondere Nachtheile mit sich führen.

Dies sind die wesentlichen Gründe, nach welchen der Senat bedauert auf das Ersuchen der Bürgerschaft nicht eingehen zu können.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 167. **Hamburg, den 22. December 1875.**

Erwiderung, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

Erwiderung, betreffend die Anstellung dreier neuer Lehrer am Johanneum.

Der Senat erklärt sich mit der von der Bürgerschaft am 15. d. M. beantragten Modification der Bedingungen für die Anstellung eines Lehrers erster Gehaltsclasse an der Gelehrtenschule des Johanneums dahin einverstanden, daß die für den Anspruch auf Amtswohnung demselben eventuell zu gewährende Entschädigung auf ℳ 1440 festzusetzen und dieser Betrag an geeigneter Stelle in das Budget für 1876 aufzunehmen sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 168. **Hamburg, den 27. December 1875.**

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. d. Mts., betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. d. Mts., betreffend Ausführung der Polizei-Reorganisation u. w. d. a.

Obwohl der Senat bedauert, daß die Bürgerschaft die Pension für den Patronats-Beamten Fischer nur mit ℳ 3600 statt beantragter ℳ 4500 bewilligt hat, will er diesem Beschlusse, ingleichen der Beschränkung der dem Polizei-Bezirkscommissar für St. Pauli bewilligten Entschädigung für Wohnung u. s. w. auf ein Jahr beitreten, in letzter Beziehung selbstverständlich unter dem Vorbehalte, auf den Gegenstand zurückzukommen, falls wider Erwarten nicht bis Ablauf des kommenden Jahres dem gedachten Beamten die ihm zustehende Dienstwohnung in natura sollte gewährt werden können.

Dem Ersuchen der Bürgerschaft betreffend Publication des vom Polizeiherrn entworfenen Reglements für den Dienst der Criminalabtheilung und der übrigen Abtheilungen der Central-Polizeistelle wird durch eine Bekanntmachung entsprochen werden, mittelst welcher die Polizei-Behörde die mit Neujahr ins Leben tretenden neuen Einrichtungen, soweit deren Kenntniß von Interesse für das Publicum ist, zur allgemeinen Kunde bringen wird.

Wegen des von der Bürgerschaft ferner geäußerten Wunsches, betreffend einstweilige Miethung von Polizeilocalen in den Vororten muß der Senat sich für heute Weiteres vorbehalten. Bereits in seiner Mittheilung vom 6. d. Mts. ist erwähnt worden, daß die Bau-Deputation den Auftrag zum Bau der beschlossenen Polizei-Bezirksgebäude in diesen Gebietstheilen erhalten hat. Voraussichtlich wird bis zu deren Herstellung kein längerer Zeitraum verfließen, und einen mäßigen Aufschub der Einrichtung der vorortlichen Polizeibezirke vermag der Senat nicht als einen Nachtheil anzusehen. Es wird dadurch möglich, bei dieser Einrichtung die inzwischen in St. Pauli gemachten Erfahrungen mitzuberücksichtigen, und außerdem nehmen zur Zeit die Vorbereitungen für die nach § 11 des Gesetzes vom 25. October 1875 vorzunehmende Umgestaltung des Polizeiwachdienstes, welche wesentlich auch den Vororten zu Gute kommen und über welche der Bürgerschaft baldigst eine Mittheilung zugehen wird, zumal bei dem bevorstehenden Wechsel in der Oberleitung der Polizei, die Kräfte vollauf in Anspruch.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Auffsatz für die Wahl eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation.

№ 169. **Hamburg, den 29. December 1875.**

Mittheilung, betreffend Auffsatz für die Wahl eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation.

Da der am 21. November d. J. mitgetheilte Auffsatz für die Wahl eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Gustav Philipp Baetcke (№ 142) den Namen des Herrn Louis Plessmann enthält, der nicht Hamburgischer Bürger und daher nicht wahlfähig ist, so hat die Gefängniß-Deputation in Folge erhaltener Aufforderung nunmehr einen anderen Wahl-Auffsatz eingereicht, welcher lautet:

Die Herren Theodor Ludwig Thomsen, in Firma: L. Thomsen,
Heinrich Wilhelm Grossmann,
Franz A. L. Wilzer, in Firma: F. Wilzer.

Chronologisches Register

der

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.

1875.

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
1	Jan. 4	Antrag, betreffend **Betrieb** des **Speichers** auf dem **Kaiserquai**, so wie **Reglement** und **Tarif** für denselben (vergl. № 14)	1	Jan. 27	Zu № 1	40
2	Jan. 8	Antrag, betreffend die **Entlassung** der Herren Johannes Friedrich Hamel und Carl Friedrich Theodor Flohr aus dem Amte eines **außerordentlichen Civil-Mitgliedes** der **Ersatz-Commission** .	5	Febr. 17	Zu № 2	78
3	Jan. 11	Erwiderung, betreffend die Stelle eines **Geistlichen** an den **Anstalten** am **Sägerplatz**	5			
4	Jan. 13	Aufsatz für die **Wahl** eines **Steuerschätzungsbürgers** im **2. Districte** der **Geestlande** an Stelle des Herrn J. R. Stiller	6	Jan. 27	Zu № 4	42
5	Jan. 13	Mittheilung, betreffend **Jahresbericht** über das **Unterrichtswesen**	7			
				Jan. 13	Mittheilung, betreffend **Gemischte Commission** wegen **Neubau** der **Gefängnisse** u. w. d. a.	31
				Jan. 13	Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 111) v. 23. August 1872, betreffend **Behörden** zur **Entscheidung von Streitigkeiten** der selbstständigen **Gewerbtreibenden mit ihrem Hülfspersonal** und das Verfahren vor denselben (vergl. № 31)	31

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
6	Jan. 27	Antrag auf Bewilligung fernerer **Geldmittel** für die contractmäßige Erweiterung der **Gaswerke**	37	Febr. 10	Zu № 6	71
7	Jan. 27	Antrag, betreffend **Verlängerung** und **Aufhöhung** des **Baakenwärders** ...	38	Febr. 17	Zu № 7	78
				Jan. 27	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 131) vom 30. Nov. 1874, betreffend Bewilligung von Ct.₰ 70,000 zur **Ausbaggerung** des s. g. **Kuhmühlenteichs** und **Aufhöhung** von **Straßenanlagen** in der Umgebung desselben.	40
8	Jan. 29	Antrag, betreffend ferneren **Ankauf** von **Ländereien** zur Arrondirung des **Begräbnißplatzes** in **Ohlsdorf**	43	Febr. 10	Zu № 8	71
9	Jan. 29	Antrag wegen Ausführung von **Correctionswerken** in der **Bergedorfischen Elbstrecke**	45	März 3	Zu № 9	86
10	Febr. 3	Antrag wegen **Regulirung** des **Eckgrundstücks** an der **Grindel-Allee** und am **Schlump**	46	Juli 14	Zu № 10	329
				Febr. 3	Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 68) vom 3. Juni 1874, betreffend dritten **Bericht** der **gemeinschaftlichen Commission** zur Berathung über den **Rathhausbau** u. w. d. a.	48
11	Febr. 5	Antrag, betreffend **Ankauf** des **Hauses** № 6 in der **großen Reichenstraße** .	55	Febr. 10	Zu № 11	72
12	Febr. 5	Antrag, betreffend den auf die **höheren Staatsschulen** bezüglichen **Art. 92** des **Staatsbudgets für 1875**	56	Febr. 10	Zu № 12	72
13	Febr. 8	Antrag, betreffend die **Pensionirung** des **Senatskanzlisten** C. B. Brüsaber und den künftigen **Gehalts-Etat** der **Senatskanzlei**	57	Mai 5	Zu № 13	231

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
14	Febr. 8	Antrag, betreffend **Betrieb** des **Speichers** auf dem **Kaiserquai** &c. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 27. Jan. d. J. zu № 122 vom 20. November 1874 und vergl. № 1 v. d. J.) ...	61			
15	Febr. 8	Antrag, betreffend **Pensionirung** und einmalige **Entschädigung** des in den Ruhestand versetzten **Bürgermeisters** der Stadt **Bergedorf** Dr. Diedrich Philipp August Lamprecht	61	Mai 26	Zu № 15	255
16	Febr. 8	Antrag, betreffend die **Pensionirung** des **Polizei-Chirurgus** Emil Sophus Friedrich Lauritz-Ravn	63	Febr. 17	Zu № 16	78
17	Febr. 8	Antrag, betreffend **Geldbewilligung** zur Vornahme einer **Tiefbohrung** behufs **Wasserversorgung** des **Steinwärders** und **kleinen Grasbrooks**..........	64	Febr. 17	Zu № 17	79
18	Febr. 10	Antrag, betreffend **Ausdehnung** des **Sielnetzes**	65	März 3	Zu № 18	87
19	Febr. 10	Antrag, betreffend Herstellung eines **Sieles** durch die **Uhlandstraße**, die **Wartenau**, die Straße „**Hinter der Landwehr**" und die **Burgstraße**, so wie Bewilligung von ℳ 258,000 hierfür	67	März 3	Zu № 19	87
20	Febr. 10	Antrag, betreffend Vorbereitung der Uebertragung des **Schulwesens** in den **Vororten** auf die **Oberschulbehörde**	69	Febr. 17	Zu № 20	79
				Febr. 10	Erwiderung der Bürgerschaft auf den Antrag des Senats (№ 150) v. 28. December 1874, betreffend **Uebereinkunft** mit J. J. C. Ohl wegen **Arealaustausch** in **Barmbeck**......................	71
				Febr. 10	Erwiderung der Bürgerschaft auf den Antrag des Senats (№ 151) v. 28. December 1874, betreffend **Erweiterung** der **Fabrikräume** des **Werk- und Armenhauses**..	71

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
21	Febr. 12	Erneuerter Antrag, betreffend fernere **Bewilligung** von ℳ 9300 für die **Feuerlöschstation № 3** außerhalb des **Millernthors**	72	Mai 5	Zu № 21	232
22	Febr. 15	Antrag, betreffend den Aufbau von sechs Klassen auf das **Schulhaus** in **Eilbeck**	73	März 3	Zu № 22	88
23	Febr. 17	Antrag, betreffend **Bewilligung** von ℳ 6000 für **Vorarbeiten** zum **Neubau** der **Gefängnisse** auf dem **Grundstück** in **Fuhlsbüttel**	75	März 3	Zu № 23	88
				Febr. 17	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 103) v. 12. October 1874, betreffend **Hängebrücke** im **Park** der ehemaligen **Gartenbau-Ausstellung** (vergl. № 60 von d. J.)	77
				Febr. 17	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 108) v. 19. October 1874, betreffend **Anstellung** von **drei Bau-Inspectoren**, sowie eines **Registrators** am **Central-Büreau** der **Bau-Deputation** (vergl. № 28)	77
24	Febr. 22	Antrag, betreffend öffentlichen **Verkauf** von **Staatsgrund** auf **Steinwärder** zum Bebauen	79	März 10	Zu № 24	99
				Febr. 24	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 127) vom 27. Nov. 1874, betreffend **Separat-Erledigung** des Abschnittes des revidirten **Baupolizei-Gesetzes** über die **Anlegung von Sielen** (vergl. № 49)	81
25	Febr. 26	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Polizei-Officianten** Johann Carl Eybert Schultz	81	März 31	Zu № 25	171
26	März 1	Antrag, betreffend **Bewilligung** eines ferneren staatsseitigen zinsfreien **Vorschusses** von ℳ **18,000** an die **Stadtgemeinde Bergedorf**	82	März 10	Zu № 26	99

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
27	März 3	Aufsätze für **Wahlen** von **Steuerschätzungsbürgern:** 1) Im ersten District der Stadt (Altstadt, Nordertheil) an Stelle des zum Mitgliede der Steuer-Deputation erwählten Herrn Carl Gottfried Stavenhagen; 2) Im siebenten District der Landherrenschaft Bergedorf (Geesthacht) an Stelle des Herrn Johann Peter Hinrich Lohmeyer .... (Berichtigung s. Seite 88.)	84	März 10	Zu № 27	100
28	März 3	Erwiderung, betreffend **Anstellung** von **drei Bau-Inspectoren** so wie eines **Registrators** am **Central-Büreau** der **Bau-Deputation** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 17. Febr. d. J. zu № 108 vom 19. October 1874 und vom 5. Mai d. J.)	84			
				März 3	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 148) vom 23. Dec. 1874, betr. Verlegung des öffentlichen **Badeplatzes** am **Grasbrook** (vergl. № 32)	85
				März 3	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 149) vom 28. Dec. 1874, betreffend **Freilassung** eines **Platzes** vor dem **Stadthause** ..	86
				März 3	Antrag der Bürgerschaft, betreffend **Polizeistunde** (vergl. № 166).	88
29	März 10	Antrag, betreffend **Erbauung** eines **Schulhauses** auf dem Grundstück № 14/17 an der **Mühlenstraße**	89	Mai 12	Zu № 29	247
30	März 10	Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 6000 für Herstellung eines **Cementplattenstreifens** auf der **Lombardsbrückenseite** der **Alster**	91	März 17	Zu № 30	159
31	März 10	Erwiderung und Antrag, betreffend **Behörden zur Entscheidung** von **Streitigkeiten** der selbstständigen **Gewerbtreibenden** mit ihrem **Hülfspersonal** und das Verfahren vor demselben (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft v. 13. Januar d. J. zu № 111 vom 23. August 1872 und № 56 vom 10. Mai d. J.) ...	92	Mai 5	Zu № 31	232

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
32	März 12	Antrag wegen Vergrößerung des **Badeplatzes** auf **Steinwärder** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. März d. J. zu № 148 vom 23. December 1874 und Antrag des Senats (№ 55) vom 7. Mai d. J.)	100	März 24 April 7	Zu № 32	170 174
33	März 12	Antrag, betreffend den **Bericht** der von Senat und Bürgerschaft wegen der **Unterschleife** bei der **Stadt-Wasserkunst** niedergesetzten **Commission** ...	101	April 28	Zu № 33	226
34	März 12	Antrag, betreffend die **Geldmittel** für die Ausführung des **Reichsimpfgesetzes** vom 8. April 1874 .... (Berichtigung s. Seite 159.)	149	März 24	Zu № 34	167
35	März 15	Antrag, betreffend **Ratification** von sechs **Kaufverträgen** über **Staatsgrund** auf **Steinwärder** und **Ermächtigung** zum öffentlichen **Verkauf** eines **siebenten Platzes**........................	152	März 31	Zu № 35	171
36	März 17	Antrag, betreffend **Verlegung** des öffentlichen **Badeplatzes** am **Grasbrook**..	155	März 31	Zu № 36	172
37	März 17	Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 89,750 zur Herstellung von **Zufuhrstraßen** zum **Centralbegräbnißplatz** in **Ohlsdorf**	157	Juni 9	Zu № 37	267
				März 17	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 132) vom 30. Nov. 1874, betreffend **Veränderung** und **Erweiterung** der **Büreau-Localitäten** der **Kreis-Ersatz-Commission**	159
				März 17	Mittheilung, betreffend Entlassung und Neuwahl eines Mitgliedes der gemischten **Commission** für die **Verlegung** der **Begräbnißplätze**	160
38	März 22	Erwiderung auf den Antrag der Bürgerschaft, betreffend Aufhebung der im Rath- und Bürgerschlusse vom 1. Juli 1847 für **Pensionirung ehemaliger Laternenanzünder** vorgesehenen Bedingung........................	160	Mai 5	Zu № 38	233

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
				März 24	Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 140) v. 9. Dec. 1874, betr. das **Staatsbudget für das Jahr 1875** (vergl. № 79) (Berichtigung s. S. 171.)	162
				März 31	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 117) vom 9. Nov. 1874, betr. **Umbau** des **Volksschulhauses** an der **Mühlenstraße № 3/4** (vergl. № 48)	171
				März 31	Antrag, betreffend **Delegation** des **Begnadigungsrechtes** des Senats an den **Chef** der **Polizei-Behörde** (vergl. № 45).....	172
39	April 2	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Lehrers** J. H. Wendt	173	Mai 12	Zu № 39	247
40	April 2	Antrag, betreffend **Verkauf** von **Staatsgrund** an der **Grindelallee, Rutschbahn** und **Hallerstraße** (vergl. № 83)	173	Juni 30	Zu № 40	310
41	April 7	Antrag, betreffend die **Pensionirung** des **Oeconomen** am **Zuchthause** Johann Friedrich Wilhelm Böttger und **Anstellung** eines **neuen Beamten** (vergl. № 67)	175	Juni 9	Zu № 41	268
42	April 9	Erwiderung, betreffend **Niederlegung** der sog. **Landwehr**..................	177			
43	April 12	Antrag, betreffend den **Bau** eines **Schulhauses** auf dem **Kleinen Grasbrook**.	178	Mai 12	Zu № 43	247
44	April 14	Antrag, betreffend die **Lagerung** von **Petroleum**	181	Mai 5	Zu № 44	234
45	April 14	Erwiderung, betreffend **Delegation** des **Begnadigungsrechtes** des **Senats** an den **Chef** der **Polizei-Behörde**.....	184			
46	April 14	Antrag, betreffend den der **Stadtgemeinde Bergedorf** für das Jahr 1875 zu gewährenden **Staatsbeitrag** unter gleichzeitiger Vorlage des **Communalbudget-Entwurfes** (vergl. № 70)	185	Juni 9	Zu № 46	268

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
47	April 19	Antrag, betreffend **Vermehrung** des **Beamten-Personals** der **Ersten Prätur**	190	Mai 12	Zu № 47	247
48	April 26	Erwiderung, betreffend **Umbau** des **Volksschulhauses** an der **Mühlenstraße 3/4** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 31. März d. J. zu № 117 vom 9. November 1874)	191			
49	April 28	Erwiderung u. Antrag, betreffend **Separaterledigung** der Abschnitte des Revidirten **Baupolizei-Gesetzes** über die **Anlegung** von **Sielen** und die **Anlegung** neuer **Straßen** durch **Privatpersonen** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 24. Februar d. J. zu № 127 vom 27. November 1874 und № 81 v. d. J.)	193	Juni 30	Zu № 49	310
50	April 28	Erwiderung und Antrag, betreffend **Reorganisation** der **Polizeiverwaltung** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. October 1874 zu № 30 vom 9. März 1874 und Mittheilung des Senats № 100 vom 20. September d. J.)	203	Juni 30	Zu № 50	311
51	April 28	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Boten** und **Schreibers** der **Todtenladen-Deputation**, Georg Heinrich Mundt	225	Mai 12	Zu № 51	248
52	April 30	Antrag, betreffend **Nachbewilligung** für die **Bauten** am **Grasbrookhafen** ...	227	Mai 26	Zu № 52	255
53	Mai 3	Antrag, betreffend Errichtung neuer **Lehrerstellen** an der **Gelehrtenschule**	229	Mai 12	Zu № 53	248
				Mai 5	Fernere Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 108) vom 19. October 1874, betreffend **Anstellung** von **Bau-Inspectoren** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 17. Februar d. J. und Antrag des Senats (№ 28) vom 3. März d. J.)	231
				Mai 5	Antrag, betreffend **Sicherung** der **Hypothekenbücher** gegen **Feuersgefahr**	234

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
54	Mai 5	Antrag, betreffend **Nachbewilligung** für die **Münzstätte**	235	Mai 26	Zu № 54	256
55	Mai 7	Erwiderung, betreffend innere Einrichtung des **Badeplatzes** auf **Steinwärder** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 7. April d. J. zu № 32)	236			
56	Mai 10	Erwiderung, betreffend **Behörden** zur **Entscheidung** von **Streitigkeiten** der selbstständigen **Gewerbtreibenden** mit ihrem **Hülfspersonal** u. s. w. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 5. Mai d. J. zu № 31)	237			
57	Mai 10	Antrag, betreffend **Vermehrung** des **Richterpersonals** am **Niedergerichte** um einen rechtsgelehrten Richter und des **Beamtenpersonals** bei demselben um einen Protokollführer und Boten	237	Mai 26	Zu № 57	256
58	Mai 10	Antrag, betreffend **Vermehrung** des **Richter-** und **Beamtenpersonals** am **Handelsgerichte**	239	Mai 26	Zu № 58	256
59	Mai 10	Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 30,640 für **bauliche Veränderungen** und **Herstellungen** im **Kur-** und **Detentionshause**	242	Juni 22	Zu № 59	313
60	Mai 12	Erwiderung, betreffend die **Hängebrücke** in dem **Park** der ehemaligen **Gartenbau-Ausstellung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 17. Februar d. J. und № 69)	245	Mai 26	Zu № 60	256
61	Mai 14	Antrag, betreffend einen **Staatsvertrag** mit **Preußen** wegen **Regulirung** der **Grenze** bei der **Jägerstraße** in **St. Pauli** u. w. d. a.	248	Juni 9	Zu № 61	269
62	Mai 21	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Commandeurs** der **Hafenrunde** Friedrich Ferdinand Grüsing, so wie der **Polizei-Officianten** Friedrich Wilhelm August Mümmler, Carl Johann Christian Krohn und Theodor Heinrich Johann Holtzmann	251	Juni 9	Zu № 62	269

№	Datum	Mittheilungen des Senats	Seite	Datum	Mittheilungen der Bürgerschaft	Seite
63	Mai 24	Antrag, betreffend **Bewilligung** der aus den **Vorbereitungen** der **Uebertragung** des **Schulwesens** in den **Vororten** auf die **Oberschulbehörde** erwachsenden **Kosten**	253	Juni 9	Zu № 63	270
				Mai 29	Antrag, betreffend Gesetz wegen **Abänderung** der **Art. 24** und **31** der **Handelsgerichts-Ordnung** (vergl. № 88)	257
64	Mai 28	Antrag, betreffend Gewährung eines **Beitrages** aus **Staatsmitteln** von jährlich ℳ 600 zur **Pensionirung** des **Lehrers** Johann Hinrich Christopher Rackau in Geesthacht	259	Juni 9	Zu № 64	270
65	Mai 31	Antrag, betreffend **Ueberlassung** von **Staatsgrund** an den hiesigen **Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein** (vergl. № 112)	260	Juli 14	Zu № 65	330
				Juni 9	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 119) vom 13. Nov. 1874, betreffend Erlaß eines Gesetzes über die **Stempelabgabe**	262
				Juni 9	Antrag, betreffend **Zuwerfung** des s. g. kleinen **Fleets hinter der Lembkentwiete**	270
66	Juni 9	Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das **Schulwesen** in den **Landgemeinden**	271			
67	Juni 16	Erwiderung, betreffend **Pensionirung** des **Oeconomen** am **Zuchthause** J. F. W. Böttger und **Anstellung** eines **neuen Beamten** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Juni d. J. zu № 41)	301			
68	Juni 16	Antrag, betreffend Gewährung eines Beitrags aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur **Pensionirung** des **Lehrers** Johann Brüning in **Stickenbüttel** (vergl. № 71)	301			
69	Juni 18	Erwiderung, betreffend die **Hängebrücke** in dem **Park** der ehemaligen **Gartenbau-Ausstellung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 26. Mai d. J. zu № 60)	302	Sept. 22	Zu № 69	419

№	Datum	Mittheilungen des Senats	Seite	Datum	Mittheilungen der Bürgerschaft	Seite
70	Juni 21	Erwiderung, betreffend den der **Stadtgemeinde Bergedorf** für das Jahr 1875 zu gewährenden **Staatsbeitrag** und das **Communal-Budget** der **Stadt Bergedorf** für 1875 (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Juni d. J. zu № 46).........	303			
71	Juni 21	Mittheilung, betreffend Zurücknahme des Antrags (№ 68) wegen Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln von jährlich ℳ 600 zur **Pensionirung** des **Lehrers** Johann Brüning in **Stickenbüttel**........................	303			
72	Juni 21	Antrag, betreffend **Grenzregulirung** mit den **Uferanliegern** bei **Altengamme** in Veranlassung der **Elbcorrectionen**...	303	Juni 22	Zu № 72	314
73	Juni 23	Antrag, betreffend Erhöhung des für das **Stadttheater** kostenfrei zu liefernden **Gasquantums**..................	305			
74	Juni 28	Antrag, betreffend **Entlassung** des Herrn Jacob Carl Richard Möring aus dem Amte eines **kaufmännischen Richters** am **Handelsgerichte**..............	308	Juli 14	Zu № 74	330
				Juni 30	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 77) v. 22. Juni 1874, betreffend **Quartierleistung** für die **bewaffnete Macht** u. w. d. a.	309
75	Juli 5	Aufsatz für die **Wahl** eines **Steuerschätzungsbürgers** im **11. Districte** der **Geestlande** an Stelle des entlassenen Herrn Dr. G. L. D. Nanne.......	314	Juli 14	Zu № 75	330
76	Juli 7	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Finanz-Deputation** an Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn J. F. Th. Stahmer	314	Juli 14	Zu № 76	330
77	Juli 9	Antrag, betreffend Herstellung einer **Wegeverbindung** und einer **Brücke** über die **Bille** in gerader Fortsetzung des **Heidenkampsweges** nach der **Billstraße** ...	315	Nov. 17	Zu № 77	511

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
78	Juli 9	Vorlage der **Staatshaushalts-Abrechnung** über das Jahr **1873** u. w. d. a. nebst **Schätzung** des **Ergebnisses** des **Rechnungsjahres 1874**	317			
79	Juli 9	Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. März 1875, betreffend das **Staatsbudget** für **1875**.......	319	Oct. 27	Zu № 79	446
80	Juli 12	Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1874, betreffend **Zahlungen** in **Hamburger Courant** nach dem **34 Mark-Fuß**..........	326	Sept. 22	Zu № 80	419
81	Juli 14	Erwiderung, betreffend **Separat-Erledigung** der Abschnitte des revidirten **Baupolizeigesetzes** über die **Anlegung von Sielen** und die **Anlegung neuer Straßen** durch **Privatpersonen** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. zu № 49)........	329			
82	Juli 23	Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend **Reorganisation** des **Akademischen** und **Real-Gymnasiums**	331			
83	Juli 23	Erwiderung, betreffend öffentlichen **Verkauf** von **Staatsgrund** an der **Grindelallee, Rutschbahn** und **Hallerstraße** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. zu № 40)....	363			
84	Juli 23	Antrag, betreffend die **Verwendung** des **Hamburgischen Antheils** am **Ertrage** der **Nachsteuer** in den **Hamburgischen Zollanschlüssen**..................	363	Sept. 22	Zu № 84	420
85	Aug. 13	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Lampenwärters** Hermann Schween .	366	Sept. 22	Zu № 85	420
86	Aug. 20	Antrag wegen eines Gesetzes, betreffend das **Schulwesen** in den **Vororten**...	367			
87	Aug. 27	Antrag, betreffend Bewilligung von ℳ 30,000 für die **Unterhaltung** der **Hochbauten** der **Gasanstalt**	377	Nov. 3	Zu № 87	451

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
88	Aug. 27	Erwiderung, betreffend Gesetz wegen **Abänderung** der **Art. 24** und **31** der **Handelsgerichtsordnung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 26. Mai d. J.)	378	Sept. 22	Zu № 88	420
89	Sept. 6	Antrag, wegen **Bewilligung** fernerer **Geldmittel** für die **Erweiterung** der **Gasanstalten** und wegen **Herabsetzung** des **Gaspreises**	381	Sept. 22	Zu № 89 (Berichtigung s. S. 425 und vergl. № 103)	421
90	Sept. 8	Antrag, betreffend den **Bau** eines **Naturhistorischen Museums**	383	Nov. 24	Zu № 90	520
91	Sept. 13	Antrag, betreffend **Bewilligung** der dem **Wasserbau-Director** Dalmann durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 31. März/23. April 1873 gewährten **persönlichen Zulage** von Crt.ℳ 10,000 an seine **Wittwe** für zwei Jahre mit ℳ 24,000	389	Sept. 22	Zu № 91	421
92	Sept. 13	Antrag, betr. **Pensionirung** des **Stadt-Leichenmannes** J. H. Morgenstern	391	Sept. 22	Zu № 92	422
93	Sept. 13	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Commandeurs der Hafenrunde** Christian Spinder	392	Sept. 22	Zu № 93	422
94	Sept. 13	Dringlicher Antrag, betreffend **Miethung** von **Localitäten** für das **gewerbliche Schiedsgericht** (vergl. № 155)	393	Oct. 27	Zu № 94	447
95	Sept. 13	Antrag, betreffend **Unterstützung** des **Hansischen Geschichtsvereins** (Berichtigung s. Seite 425.)	396	Sept. 29	Zu № 95	425
96	Sept. 15	Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die **Beurkundung** des **Personenstandes** und die **Eheschließung** (vergl. № 120)	397	Oct. 20	Zu № 96	443
97	Sept. 17	Antrag, betreffend die an die **Erben** des **Pächters** der **Kalten Hofe**, Dr. Zwanck, zu leistende **Zahlung** für den **Werth** der auf der **Pachtung vorhandenen Gebäude**	405	Sept. 29	Zu № 97	426

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
98	Sept. 17	Antrag, betreffend den **Bau** der **höheren Bürgerschule** u. w. d. a. außerhalb des **Holstenthors**	408	Nov. 17	Zu № 98	512
99	Sept. 17	Antrag, betreffend die **Erbauung** von **Doppelschulhäusern** am **Borgesch** und am **Paulinenplatz**	414	Dec. 8	Zu № 99	545
100	Sept. 20	Mittheilung, betreffend **Reorganisation** der **Polizeiverwaltung** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. zu № 50 v. d. J.)	417	Sept. 29	Zu № 100	426
101	Sept. 22	Antrag, betreffend die **Erhöhung** von **Fachwerksgebäuden**	418	Sept. 29	Zu № 101 (vergl. № 104)	427
				Sept. 22	Antrag, betreffend Herstellung von ungehinderten **Fußpassagen über die Berlin-Hamburger Eisenbahn** im **Hammerbrook**	422
				Sept. 22	Mittheilung, betreffend **Wahl** zweier **Mitglieder** der **Verwaltung** der **Kunsthalle**	423
102	Sept. 24	Antrag, betreffend **Staatszuschuß** an die **Gemeinde Reitbrook** zum **Bau** eines neuen **Schulhauses**	423	Oct. 20	Zu № 102	443
103	Sept. 27	Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. d. M., wegen **Herabsetzung** des **Gaspreises** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. September d. J. zu № 89) ...	425			
				Sept. 29	Mittheilung, betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der **Nummern** für **Wagen** und **Karren** (vergl. № 113)	427
104	Oct. 1	Erwiderung, den Gesetzentwurf über die **Erhöhung** von **Fachwerksgebäuden** betreffend (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 29. September d. J. zu № 101)	427			
105	Oct. 1	Erwiderung, betreffend **Quartierleistung** für die **bewaffnete Macht** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 30. Juni d. J. zu № 77 vom vor. J. und vergl. № 141 v. d. J.)	428	Nov. 17	Zu № 105	512

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
106	Oct. 4	Mittheilung, betreffend **Reorganisation** der **Polizeiverwaltung** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 29. September zu № 100 v. d. J.)	430	Oct. 20	Zu № 106	443
107	Oct. 8	Antrag, betreffend Bewilligung einer **Gratification** an den **Districts-Ingenieur** C. Gurlitt und an den **Bauschreiber** Goverts	431	Oct. 20	Zu № 107	444
108	Oct. 11	Aufsatz für die **Wahl** eines **nicht rechtsgelehrten Richters** am **Niedergerichte** an Stelle des verstorbenen Herrn H. F. M. Uhlenhoff..............	431	Oct. 20	Zu № 108	444
109	Oct. 11	Antrag, betreffend **Entlassung** des Herrn Carl Lüders aus dem Amte eines **kaufmännischen Richters** am **Handelsgerichte**	432	Dec. 1	Zu № 109	537
110	Oct. 11	Antrag, betreffend **Ueberdachung** des **Perrons** der **Station Klosterthor** und **Steinplattenbelag** daselbst.........	432	Oct. 27	Zu № 110	448
111	Oct. 13	Dringlicher Antrag, betreffend **Aufhebung** der **Hamburger Bank** und **Ueberlassung** des **Bankgebäudes** an die **Reichsbank** zum Zweck der Einrichtung einer **Reichsbank-Hauptstelle**.......	434	Oct. 20	Zu № 111	444
112	Oct. 13	Erwiderung, betreffend **Ueberlassung** von **Staatsgrund** an den hiesigen **Vaterländischen Frauen-Hülfs-Verein** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. Juli d. J. zu № 65).....	439			
113	Oct. 13	Erwiderung, betreffend die Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875 wegen der **Nummern** für **Wagen** und **Karren** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 29. September und № 122 v. d. J.)	439	Oct. 27	Zu № 113	447
114	Oct. 18	Antrag, betreffend **Ueberdachung** und **Ummantelung** der **Dampfkrähne** auf den **Quais**	440	Nov. 3	Zu № 114	451

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
115	Oct. 18	Antrag, betreffend **Vervollständigung** der **Einrichtung** der **Seminar-Turnhalle**	441	Oct. 27	Zu № 115	448
116	Oct. 22	Antrag, betreffend das Project der **Filtration** des **Wassers** der **Stadtwasserkunst**	445	Nov. 3	Zu № 116	452
117	Oct. 22	Antrag wegen **Erhöhung** des diesjährigen Budgetpostens für **Unvorhergesehene Ausgaben**	445	Nov. 3	Zu № 117	452
118	Nov. 1	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Finanz-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn O. H. Framhein	449	Nov. 17	Zu № 118	512
119	Nov. 3	Antrag, betreffend **Erbauung** eines **Pastorathauses** für das **Waisenhaus** . . .	449	Dec. 1	Zu № 119	537
120	Nov. 3	Erwiderung und dringlicher Antrag, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die **Beurkundung** des **Personenstandes** und die **Eheschließung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 20. October d. J. zu № 96 und vergl. № 137)	453	Nov. 10	Zu № 120	491
121	Nov. 5	Dritter Bericht der von Senat und Bürgerschaft niedergesetzten gemischten Commission für den **Neubau** der **Gefängnisse**	463			
122	Nov. 5	Mittheilung, betreffend die Bekanntmachung wegen der **Nummern** für **Wagen** und **Karren** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft v. 27. October d. J. zu № 113)	487			
123	Nov. 5	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Handelsgerichtsboten** Johann Hinrich Baumann	487	Nov. 17	Zu № 123	513
124	Nov. 5	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **ersten Beamten** des **Executionsbüreaus** C. J. Chr. Meyer	488	Nov. 17	Zu № 124	513
125	Nov. 8	Mittheilung, betreffend **Erneuerung** der **Wahl-Commission** zur **Bildung** der **Geschwornen-Liste**	489	Nov. 17	Zu № 125	513

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
126	Nov. 8	Antrag, betreffend **Vermehrung** des **rechtsgelehrten Richterpersonals** des **Niedergerichts** um ein Mitglied	489	Dec. 1	Zu № 126	538
127	Nov. 12	Antrag, betreffend eine mit **H. C. Meyer jr.** und den **Erbschaftsvertretern** von **J. C. W. Ruperti** und **H. C. Meyer** vereinbarte **Regulirung** an der **Meyerstraße**	492	Nov. 24	Zu № 127	521
128	Nov. 12	Antrag, betreffend den **Ankauf** eines **Theiles** von J. F. Krogmann **Grundstück** an der Neust. Fuhlentwiete zur **Vergrößerung** des **Verwaltungsgebäudes** an der **Bleichenbrücke**	494	Dec. 8	Zu № 128	546
129	Nov. 12	Antrag, betreffend die **vergleichsweise Erledigung** eines gegen den **General-Controlleur** der **Steuerbehörde** Heinrich Saltzkorn erhobenen **Regreßanspruchs**	496			
130	Nov. 12	Aufsätze für die **Wahlen** von drei nichtrechtsgelehrten Mitgliedern des **Obergerichts** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Franz Adolph Alexander Riensch, Adam Johann Ernst Kosow und Friedrich Wilhelm Burchard	499	Nov. 24	Zu № 130	521
131	Nov. 15	Antrag, betreffend **staatsseitige Uebernahme** des **Eisbrechers № 1** (Berichtigung s. Seite 515.)	499			
132	Nov. 15	Antrag, betreffend **Verleihung** der **Expropriationsbefugniß** an die **Hanseatische Bau-Gesellschaft** in Betreff eines **Grundstückes** am **Sande** und **Sandthorquai**	502	Nov. 24	Zu № 132	522
133	Nov. 15	Antrag, betreffend **Veräußerung** von **Staatsgrund** am **Steinhöft** an Herrn Johann Theodor Fensterer u. w. d. a.	505	Nov. 24	Zu № 133	522
134	Nov. 17	Mittheilung, betreffend das **Staatsbudget für 1876**	508	Dec. 15	Zu № 134	563

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
135	Nov. 17	Antrag, betreffend die **Wittwen- und Waisenpensionen** für die **Hinterbliebenen** der mit dem **Lootsschooner Elbe verunglückten Angehörigen** der **Pensionscasse**	509	Dec. 1	Zu № 135	538
				Nov. 17	Antrag, betreffend Errichtung einer öffentlichen **Badeanstalt** in der **Bille**	514
				Nov. 17	Antrag, betreffend **Verordnung** wegen **Ausfahren von Baugründen** u. w. d. a. (vergl. № 143)	514
136	Nov. 19	Aufsätze für die **Wahlen** von zwei Mitgliedern der **Deputation für indirecte Steuern und Abgaben** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Adolph Hinrichsen und Gustav Carl Muhle	514	Dec. 1	Zu № 136	539
137	Nov. 19	Erwiderung, betreffend die **Ausführung** des **Reichsgesetzes** über die **Beurkundung** des **Personenstandes** und die **Eheschließung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. November d. J. zu № 120)	515			
138	Nov. 19	Antrag, betreffend **Vergrößerung** und **Veränderung** der am **Jonashafen** für das zu **exportirende Vieh** vorhandenen **Unterstandsräume**	516	Dec. 1	Zu № 138	539
139	Nov. 22	Antrag, betreffend **Verkauf** eines **Platzes** an der **Norderelbstraße** auf **Steinwärder** an H. Stölzing	518	Dec. 1	Zu № 139	539
140	Nov. 24	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Pensions-Casse-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Theodor Breymeier	520			
141	Nov. 26	Erwiderung, betreffend Gesetz wegen **Quartierleistung** für die **bewaffnete Macht** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 17. November d. J. zu № 105)	523			

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
142	Nov. 26	Aufsätze für die **Wahlen** an Stelle mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretender Mitglieder von Verwaltungsbehörden: 1) Für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Steuer-Deputation** an Stelle des Herrn Gottfried Johann Theodor Kern; 2) Für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Gefängniß-Deputation** an Stelle des Herrn Gustav Philipp Baetcke (vergl. № 169)	523	Dec. 8	Zu № 142	546
143	Nov. 26	Erwiderung, betreffend **Verordnung** wegen des **Ausfahrens** von **Baugründen** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 17. November d. J.)	524			
144	Nov. 29	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Steuermanns** auf dem **Leuchtschiffe II** Julius Gustav Ahrens	524	Dec. 8	Zu № 144	547
145	Nov. 29	Zweiter Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die **Verlegung** der **Begräbnißplätze** (vergl. № 74 vom v. J.)	525	Dec. 8	Zu № 145	547
146	Nov. 29	Aufsätze für **Wahlen** an Stelle mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretender Mitglieder von Verwaltungsbehörden: 1) Für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Feuer-Casse-Deputation** an Stelle des Herrn Adolph Sierich; 2) Für die **Wahlen** von zwei Mitgliedern der **Todtenladen-Deputation** an Stelle der Herren Erdwin Wilhelm Dieckmann und Gustav Crasemann; 3) Für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Bau-Deputation** an Stelle des Herrn Louis Wilhelm Herwig	534	Dec. 8	Zu № 146	546
147	Nov. 29	Antrag, betreffend **Anstellung** mehrerer **Beamten** bei der **Münzstätte**	534			
148	Nov. 29	Antrag, betreffend **Unterlassung** der diesjährigen **Neuwahl** eines Mitgliedes der **Bank-Deputation**	536			

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
149	Dec. 1	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Deputation für Handel und Schiffahrt** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Bernhard Wencke	537	Dec. 8	Zu № 149	546
150	Dec. 3	Aufsatz für die **Wahlen** von fünf nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des **Niedergerichts** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Franz Heinrich Gries, Philipp Hinrich Herrmann, Wilhelm Hermann Harms, Carl Friedrich Heinrich Weber, Friedrich Wilhelm Vorwerk	540	Dec. 15	Zu № 150	564
151	Dec. 3	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Todtenladen-Deputation** an Stelle des zum Polizei-Secretair erwählten Herrn Dr. Gustav Petersen	540	Dec. 15	Zu № 151	564
152	Dec. 6	Mittheilung, betreffend **Ausführung der Polizei-Reorganisation** u. w. d. a.	541	Dec. 15	Zu № 152	565
153	Dec. 6	Bericht der durch den Senats- und Bürgerschafts-Beschluß v. 13./27. October 1875 niedergesetzten **Vermittlungs-Deputation** wegen der Bekanntmachung des Senats vom 29. Januar 1875, betreffend die **Nummern für Wagen und Karren** (vergl. № 165)	544	Dec. 15	Zu № 153	566
154	Dec. 8	Antrag wegen Bewilligung eines **Viertheils der Ausgaben von 1876**	545	Dec. 15	Zu № 154	563
155	Dec. 10	Antrag, betreffend **Miethung von Localitäten für das gewerbliche Schiedsgericht** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 27. October d. J. zu № 94)	549			
156	Dec. 10	Aufsätze für die **Wahlen von Steuerschätzungsbürgern:** 1) Für den 1. District, Altstadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn G. A. Kraefft; 2) Für den 1. District, Altstadt, Nordertheil, an Stelle des gesetzlich austretenden Herrn E. Krause;				

№	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
	Datum		Seite	Datum		Seite
162	Dec. 13	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Deputation für indirecte Steuern und Abgaben** an Stelle des am 1. d. Mts. erwählten Herrn G. F. H. A. Holthusen, welcher das zur Uebernahme dieses Amts verfassungsmäßig erforderliche Alter nicht besitzt	562			
163	Dec. 15	Antrag, betreffend **Pensionirung** des **Boten am Niedergericht** Christian Adolph Sprinckhorn	567			
164	Dec. 17	Mittheilung, betreffend die **gemischte Commission** für die **Verlegung** der **Begräbnißplätze**	568			
165	Dec. 20	Erwiderung, betreffend die **Bekanntmachung** wegen **Nummern** für **Wagen** und **Karren** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. December d. J. zu № 153)	569			
166	Dec. 20	Mittheilung, betreffend die **Polizeistunde** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 3. März d. J.)	569			
167	Dec. 22	Erwiderung, betreffend die **Anstellung dreier neuer Lehrer** am **Johanneum** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. December d. J. zu № 157)	570			
168	Dec. 27	Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. d. Mts., betreffend **Ausführung** der **Polizei-Reorganisation u. w. d. a.**	571			
169	Dec. 29	Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der **Gefängniß-Deputation** (vergl. № 142)	572			

Alphabetisches Register

der

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.

1875.

D.

F.

